BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Burgermeister, Johann Stephan, 1663-1722

Thesaurus Juris Equestris Publici Et Privati

Bd.: 1

Ulm 1718

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4 Jur.865(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067833-1
VD18 11106956

Staatl. Bibliothek
Regensburg

4° Jus. 865 (1

THESAURUS JU
PUBLICI E

Deſſen Erſt

I. von

Reichs-Ritter-Ayrayſen in Schwa

Urſprünglichen Immedietät/**Immunität**/Antiquitä
Fatalitäten. 2. **Von derſelben** Nexu erga Cæſarem & Imperium ſ
ſchafftlichen Rechten/ Freyheiten und Privilegien; 3. Von der Ritterſch
item zu Bingen/contra Styrum-Limburg und Hohen-Rechberg; item contra Hohen-Zolle
ſtris deß Adels im Ertz-Stifft Trier; 5. der Incompetenten Lehen herrlichen/ *uri*
en quoad bona immediata in alieno licet Territorio ſita; 7. der Reichs-*immedietä*
8. Beſonderer Beſchaffenheit der Kayſerlichen *Charitativ Subſidien, Proport*
ſprung/ Transmigration und Ritterſchafftlichen Immatricu

Der Ande

Hält in ſich zerſchiedene inter Status Imperii & Ordi

ciis, & Comitiis Imperii pro & contra ſuper variis Illuſtribus controver
kommene DEDUCTIONES; nemlich Puncto *Concurrentiæ Equeſtris* & proportionis Matricu
lationis Equeſtris, Juris Quartirii, Armorum & ſequela ad Uſus Cæſaris publicos &
de 1521. demum ſucceſſivè alienatis vel ex causâ Civili aut feudali conſolidatis in ſpecie zu Gerat
Schöckingen u. Unter-Riexingen ꝛc. Müntzesheim ꝛc. Bingen/ Hüfingen/ Mühlaſingen/ Bela/ Mennin
requirente Cæſare ſubſidia Charitativa & ſervitia Equeſtria; puncto Fori *Auſtregarum* vel *Judic*
nis *Privilegiorum*, Mandatorum & Reſcriptorum Cæſareorum pœnalium; poſſeſſorii *ſummarii*
loci commiſſi Delicti in Nobiles immediatos; præſumptionis pro *oblatione vel Datio*
tus Equeſtris; Immedietatis vel *Landſaſſiatus* Vaſallorum Wi

Worin

De Juribus Majeſtaticis, & Reſervatis Cæſareæ Majeſtatis circa liberam **Juſtitia**
Equeſtria, ratione *Jurisdictionis, Subſidiorum* Charitativorum *& ſervitiorum* Equeſtriu
dation vel Erection majoris dignitatis, poſt Matriculam Wormatienſem, d. a. 1521. de
deris Suevici d. 1488. puncto modi Concurrentiæ Equeſtris, proportionis, voti & ſe

Ad uſum commodiore

Das Erſtemal zuſammen getragen/ u

Cum Gratia & Privilegio Sac

Co

JOH. STEPHANO BURGERMEISTERO, D. Co
nunc Civi

Ulm/ gedruckt und zu finden bey Johannes G

UR IS EQUESTR IS
ET PRIVATI.

er Theil handelt

der dreyen

hen/Francken und am Rhein-Strohm

t/ altem Splendor, Zu- und Abnahm samt zerschiedenen
amt compendioser Anzaig und Vorstellung der Reichs- Ritter-
afftlichen Collectation-Vindication zu Ileraichheim und Hohen-Rechberg/
rn-Sigmaringen; 4. der Reichs Immedietät und Manutenenz deß Privilegii Retractus Eque-
stri dictione in controversiis Vasallorum cum subditis; 6. der Adelichen *Territorialen Jurisdictio*
t personarum & bonorum, non obstante *Jurisdictione Criminali* alii Stratui competente;
ion inter *Circulos Equestres & quanti Matricularis* Nobilitatis Suevicæ; 9. dem Ur-
lation der uralten Adelichen *Familie von Saint-Vincent.*

r Theil aber

nem Equestrem in Aulâ Cæsareâ, summis Imperii Judi-

siis Juris Publici, Feudalis & Consuetudinarii Germanici zum Vorschein ge-
laris in bello Imperii Universali ac ad securitatem publicam cum Circulo Suevico; Puncto *Col-*
r Ordinis Equestris conservationem ex bonis Equestribus post Matriculam Wormatiensem
tten/ Lindach/ Oberndorff und Boltringen/ Riebgarten/ Rietheim/ Hohenkarpffen und Hausen ob Fröhnen/
gen/ Straßberg/ Urspringen/ Mattenhausen; pcto. *servitiorum feudalium in bello Imp. Universali,*
i Cæsarei Ordinarii in causis *fiscalibus Exemptionum* à Collectis, item impugnationis vel violatio-
& summarissimi in causis *Privilegiorum*; *Jurisdictionis Criminalis Cæsarea*, vel *Domini*
e feudorum nobilium; *Recursus ad Comitia* in causis Justitiæ particularibus; Juris *Retra-*
rtembergicorum, item Nobilium & Ganerbiorum im Busecker-Thal.

nen passim

administrationem ac Executionem, item *circa Nobiles Immediatos & Bona*
m in casu Necessitatis Imperii publicæ, non obstante ullâ Exemptione, Alienatione aut Con-
mum factâ, cum prætensionibus quorundam Statuum Imperii contrariis, junctâ Historiâ famosi fœ-
lionis in eodem Senatu cum prælatis & Comitibus Imperii deß mehrern gehandelt wird.

n publicum & privatum

nd mit vollständigen Registern versehen.

ræ Cæsareæ & Catholicæ Majestatis.

llectore

nsiliar. Saxon. & quondam Ord. Equestris Sueviæ ad Nicrum,
ct. Imp. Ulmens.

---

assenmeyer Burger und Buchdrucker allda/ 1718.

PUBLIS EGOLIBRIS
E LIBRIS PRIVATI.

THESAURUS JU-RIS EQUESTRIS PUBLICI ET PRIVATI.

Erster Theil.

STATUS EQUESRTIS

Cæsaris & Imperii Romano-Germanici

Das ist:

Deß unmittelbaren Freyen Kayserl.

Reichs-Adels

In

Schwaben / Francken und am Rheinstrom/

Ursprüngliche Immedietæt, Prærogativ, Immunitæten/ Antiquitæten/alter Splendor, Zu- und Abnahm / samt dessen zerschiedenen Fatalitæten.

L. S.

COPIA,

Kayserl. Privilegii Impressorii über den Thesaurum Juris Equestris Publici & privati.

7. Februarii ANNO 1718.

WIr CARL der VI. von GOttes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hispanien/ Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien König/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ Hertzog

zu

zu Burgund / Steur / Kärndten / Crain und Würtemberg/ Graff zu Tyrol &c. Bekennen offentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und deß Reichs Lieber Getreuer Wolffgang Schumacher / Burger und Buchhändler in Unser und deß Heil. Reichs Stadt Ulm/ unterthänigst zu vernehmen gegeben/ was massen er einen von dem Stadt-Ulmischen Raths-Consulenten Doctore Johann Stephan Burgermeister An. 1700. projectirt- und An. 1707. vermehrten Discursū von der 3. Reichs-Ritter-Crayſen in Schwaben/ Francken/ und am Rheinstrom alten Rechten/ Herkommen und Gewohnheiten/ auch Kayſ. Freyheiten/ wie auch den in Anno 1709. edirten Codicem Diplomaticum Equestrem von neuem zu ediren/ und demselben zerschiedene anderwerts nur einzelweiß publicirte Discursus, Deductiones und responsa puncto nahmhaffter Differentien Juris publici, feudalis & consuetudinarii Germanici, so in Aula nostra Cæsarea, summis Imperii judiciis & in Comitiis Imperii, auch sonsten successive pro & contra zum Vorschein gekommen/ sub titulo eines Thesauri Juris publici & privati Equestris in quart zu bequemerem Gebrauch zusammen zu drucken/ und mit einem vollkommenen Register versehen zu lassen/ übernommen habe/ mit gehorsamster Bitte/ wir hierzu nicht allein unseren Kayserl. Consens, sondern auch damit solches Werck zu seinem grossen Schaden und Nachtheil anderwerts nicht nachgedruckt/ noch aus andern Absichten ihme hierinnen einiger Verdruß oder Verhinderung gemacht werden mögte/ ihme Supplicanten Unser Kayserl. Privilegium Impressorium ad decem annos zuertheilen gnädigst geruhen wolten.

Wann Wir dann gnädiglich angesehen solche seine demüthigst ziemliche Bitte/ auch die Unkosten/ Fleiß und Arbeit so bey diesem Buch angewendet werden; So haben Wir ihme die Kayserl. Gnad gethan/ und Freyheit gegeben/ thun solches auch hiemit

hiemit wissentlich in Krafft dises Brieffs/daß Eingangs ermelter Wolffgang Schumacher vorgedachtes Buch/ *Thesaurus Juris Equestris Publici & privati* genandt/ in offenen Truck aufflegen/ außgehen/ hin und wieder ausgeben / feilhaben und verkauffen lassen/ auch ihme solches niemand ohne seinen Consens, Willen und Wissen innerhalb den nechsten zehen Jahren von dato dieses Brieffs anzurechnen / weder im Heil. Römis. Reich/ noch unsern Erb-Königreich/ Fürstenthum und Landen nachtrucken/ und verkauffen / viel weniger etwas daraus nehmen/ und zusammen tragen solle/ weder in kleiner/ noch grösserer Form/ unter was gesuchtem Schein das immer geschehen mögte/ und gebieten darauf allen und jeden Unsern und deß Reichs/ auch unserer Erb-Königreichen/ Fürstenthümber und Landen Unterthanen und Getreuen / insonderheit aber allen Buchdruckern und Buchführeren bey Vermeydung 10. Marck löthigen Golds/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unsere Kayserl. Cammer / und den andern halben Theil gemeltem Wolffgaug Schumacher unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle / hiermit ernstlich/ und wollen / daß ihr/ noch einiger auß euch obangeregtes Buch innerhalb den bestimmten 10 Jahren nicht nachdrucket/ distrahiret/ feil habet oder verkauffet/ noch auch solches andern zu thun gestatten/ in keine Weiß noch Wege/ alles bey Vermeidung Unserer Kayserl. Ungnade und obbestimmter Straff der 10. Marck löthigen Golds/ auch Verliehrung desselben eueren Drucks / den vielgemelter Wolffgang Schumacher und deren Befelchshabere mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit / wo sie dergleichen bey euch finden wurden/ also gleich auß eigenem Gewalt ohne Verhinderung männigliches zu sich nehmen / und damit nach ihrem eigenen Gefallen handlen und thun mögen. Mit Urkund dieses Brieffs besigelt mit Unserem Kayserl. aufgedruckten Secret-Insigel / der geben ist in Unserer Stadt Wien den siebenden Februarii Siebenzehen hundert achtzehen/ Unserer Reiche deß

Römischen

Römischen im Siebenden / deß Hispanischen im Fünffzehenden/deß Hungarischen und Böhetinischen im Siebenden.

Carl *mmp.*

Vt. Friederich Carl Graf von Schönborn.

(L.S.) Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium

Franz Wilderich v. Menßhengen.

NB. Dieses Privilegium Cæsareum Impressorium ist auß seinen wichtigen Ursachen in Handen deß extrahirenden Collectoris zu desselben eigener Prævalirung retinendo verblieben.

Dem

Aller-Durchleuchtigsten/ Großmächtigsten
und Unüberwindlichsten

Fürsten und Herrn/

HERRN

CAROLO VI.

Erwähltem Römischen Kayser/
Zu allen Zeiten Mehrern des
Reichs/

Könige in Germanien/ zu Castilien/ Leon/ Arragonien/ beyder Sicilien und Jerusalem/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien/ Sclavonien/ zu Navarra/ Granada/ Toledo/ Valencia/ Gallicia/ Majorca/ Sardinien/ Sevilien/ Cordoba/ Corsica/ Murcia/ Jaen/ Allgarbien/ Algezira/ Gibraltar/ der Canarien/ beyder Indien/ der Insulen und des Festen Landes des Oceanischen Meers/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen zu Burgund/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ wie auch Mayland/ Athen/ und Neopatria/ Marggrafen zu Mähren/ Grafen zu Habspurg/ Flandern/ Tyrol und Görtz/ wie auch Barcellona/ Herrn zu Biscaya und Molina ꝛc.

Meinem Allergnädigsten Kayser/ König und Herrn/ Herrn.

Allerdurchleuchtigster/ Großmächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser/ Auch zu Hispanien/ Hungarn und Böheim König / Allergnädigster Kayser / König und Herr/ Herr.

EUer Römisch Kayserliche und Königliche Catholis. Majestät geruhen allergnädigst zu vermercken/ daß aller-

höchst-

höchst-Deroselben den sogenannten *Thesaurum Juris Equestris Publici & Privati* in aller Unterthänigkeit zu dediciren mich erkühne. Wozu mich veranlaßt / weil dessen Innhalt bald alleinig in implorirender Manutenenz der **allerhöchst-Kayserlichen Hoheiten** / *Reservaten* und *Majestätischen* **Rechten** über den **Kayserl.** *Immediaten* **Reichs-Adel** und dessen Herrschafften und Güther besteht / welche in allen drey **Reichs-Ritter-Crayßen in Schwaben / Francken** und **am Rheinstrohm** / und zwar nur nach der Schwäbischen **Reichs-Ritterschafft** bey Reichs- und Crayß-Verwilligungen theuer erworbenem Quanto Matriculari à 300. Gulden in simplo gerechnet / in circa 12. sogenannte **Fürsten-Anschläg** / jeden à 76. Gulden in simplo **angeschlagen** / in effectu ad Usus *Augustissimi Cæsaris* publicos & peculiares **ausmachen.**

Wie auch die erst nach der Wormser Reichs-Matricul de An. 1521. bißhero viâ facti succes-

cessivè ex Catastris Equestribus eximirte Herrschafften und Güther ebenfalls ein nahmhaffes Quantum von zerschiedenen sogenannten simplen Fürsten-Anschlägen auswerffen / ratione deren per tot temporum intervalla, non obstantibus continuis Gravaminibus, querelis & processibus Equestribus, in causis hisce Exemptionum publicis & Fiscalibus das Interesse Cæsareum ac Equestre Publicum & peculiare bey so vielen schwehren Reichs-Kriegen gegen Orient und Occident ohne allen effectiven Genuß gelassen worden.

Es seyn auch die andere Differentien puncto Immedietatis vel Landsassiatus, Servitiorum feudalium, Jurisdictionis *Cæsareæ*- feudalis- Privilegiatæ- Civilis-Criminalis- Territorialis, Fori Austregarum vel sumorum Imperii judiciorum, Juris Retractus, Impugnationis & Violationis Privilegiorum *Cæsareorum*, Concurrentiæ Equestris erga *Cæsarem*

vel

vel Circulum aut Curiam feudalem, Recursus ad Comitia in causis justitiæ particularibus, &c. abermahlen dergestalt beschaffen / daß widerum *Augustissimi* Reservata & Jura Majestatica, circa liberam administrationem justitiæ, ejusque executionem sowohl/als circa concessionem & confirmationem privilegiorum, so dann Immediatam Superioritatem & Jurisdictionem *Cæsaream* in Nobiles Imperii Immediatos & bona Equestria privativam, darunter principaliter & respectivè per necessariam consequentiam patiren müßten / dafern dem Ordini Equestri Immediato ejusque Membris darinnen etwas gegen alle Rechts-Zuversicht viâ facti, oder sonsten quovis modo entzogen oder abjudicirt werden solte.

Wann aber die pro Interesse *Cæsareo* & Equestri publice defendirende Wahrheiten bey den andern Hohen Theilen sehr ungnädig und odios aufgenommen werden / daß mit allerhand comminationen und Gewaltthaten die vi officii &

Juramenti Doctoralis, ut & Homagii Specialis *Cæsari* præstiti & debiti, consulendo & defendendo gebrauchende Gelehrten hart angefochten zu werden pflegen / da hingegen viel andere mit höchstgefährlichen Pseudo - Principiis contra Statum *Imperii* publicum & interesse *Cæsareum* angefüllte Bücher passim ungeahndet publicè distrahirt werden.

Als gelanget an **Euer Kayserliche und Königliche Catholische Majestät** mein allerunterthänigstes Bitten / **Dieselbe** geruhen **Allerhöchst-Erleucht** / wegen solcher pro interesse *Cæsareo* & Equestri publico & peculiari aus alldevotestem Gemüth verfügter innocenten Collection und Edition der längst producendo, dictando, distribuendo & communicando in *Aula Cæsarea*, *summis Imperii Judiciis*, & *Comitiis* publici Juris gewordenen Deductionen / **Dero Allerhöchste Kayserliche** *Protection* mir wider all unverhoffte anderwerthige Anfecht- und Bedrangnuß **mächtigst** um so mehrers ange-

gedeyhen zu lassen / als solche Collection und so genannter Thesaurus Juris Publici & Privati Equestris bereits mit **Dero Allergnädigstem Kayserlichen** *Privilegio Impressorio* **Allermildigst** versehen worden :

Welche **Allerhöchste Kayserliche** *Clemenz*, **Gnad und** *Protection* mit all = getreuesten und unterthänigsten Diensten Zeit Lebens äusserst deserviren / und fernerweit pro *Interesse Cæsareo* mich und die Meinige gäntzlich sacrificiren zu dörffen / mir die gröste Freud und Consolation Lebens = wierig seyn und verbleiben solle ;

Wie dann unter all = devotester Appreciirung all = fernerweiter Glorwürdigsten **Kayserlichen Regierung** und Heldenmüthigsten höchstbeglückten **Siegs** = *Progressen* gegen alle Erb-und andere Feind / mit meiner und der Meinigen Allerunterthänigsten Recommendation zu **Allerhöchst = Kayserlichen Huld / Gnad** und *Protection*

tection in all = submissestem Pflicht = Gehorsam und all = unterthänigstem Respect ersterbe.

Euer Römischen Kayserlich = und Königlich = Catholischen Majestät

Aller unterthänigst=
gehorsamster

Johann Stephan Burgermeister. D.

Specification der Beylagen um mehrerer Bequemlichkeit willen in 2. Theil zertheilt / als

PARTIS PRIMÆ.

N. I. D. Burgermeisters Discurs von der dreyen Reichs-Ritter-Crayssen / in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm uhrsprünglichen Immedietät / Immunität / Antiquität / altem Splendor, Zu- und Abnahm samt zerschiedenen Fatalitäten p. 1. biß 573. *Part.* I.

N. 2. Lic. W. Ph. Nagelii Discursus inauguralis Tubingensis de Nexu Ordinis Equestris immediati erga Cæsarem & Imperium, ex post facto extensus & suppletus de 1715. p. 574. biß 643.

In quo jura Nobilium immediatorum universa per compendium cum remissione ad ulteriores Deductiones & Tractatus DD. deducantur;

N. 3. a. Reichs-Ritterschafftliche Schwäbische Vorstellung puncto *Collectationis Equestris cum annexis* auf beeden Ritter-Güther und Herrschafften Iller-Aicheim & Hohen-Rechberg de 1716. mit N. 1. biß 52. p. 644. seqq.

N. 3. b. Specification der Beylagen de N. 1. biß N. 53. p. 663. sqq.

N. 4. a. Reichs-Ritterschafftliche Schwäbische Species Facti *puncto collectationis* auf dem Flecken Bingen an der Lauchart contra Hohen-Zollern Sigmaringen de 1717. mit N. 1. biß 15. p. 669. seqq.

N. 4. b. Specification der Beylagen de *N.* 1. biß 15. p. 676. sq.

N. 5. a. Reichs-Ritterschafftl. Rheinische *Deduction* puncto *immedietatis* der im Ertz-Stifft Trier gesessener und begüterter von Adel / juncto Statu Causæ cum specie facti pro Manutenentiâ privilegii *Juris* Rectratus Rhenani in Sachen von Braitbach und von Eltz contra das Closter Römersdorff / Closter Riegberg und von Kayserfeld mit N. 1. biß 30. de anno 1714. p. 677. sqq.

N. 5. b. Summaria besagter Beylagen p. 702. biß 724.

N. 5. c. Specification der Beylagen mit N. 1. biß 30. p. 725. biß 728.

N. 6. Reichs-Ritterschafftl. Fränckische *Remonstration* in causâ Mandati de desistendo à Recursu ad forum feudale, qua judicium in Controversiis Vasallorum cum subditis prorsus incompetens, in Sachen Weyler

de

de Weyler contra theils Unterthanen zu Weyler & Aichelberg / ſo dann die Lehen-Herrliche *W.* Intervention mit A. biß H. p. 729. biß 478.

N. 7. Ritterſchafftl. Fränckiſche Deduction pro Superioritate territoriali Nobil. Imp. immediatis in Caſtris & *Diſtrictibus* eorum, etiam in Statuum territoriis ſitis, cum refutatione Dubiorum objectorum in cauſa Wollmarshauſen contra B. A. de 1697. p. 749. biß 764.

N. 8. Ritterſchafftliche Fränckiſche Vorſtellung pro immedietate Nobilium & Bonorum Equeſtrium, non obſtante jurisdictione criminali vel Centenâ Domini *Br.* competente, cum refutatione ſuperioritatis territorialis ex jurisdictione iſtâ criminali prætenſæ p. 764. biß 772.

N. 9. Gründliche Beſchaffenheit der Kayſerl. Charitativ-Subſidien Ritter-Hülffen und Dienſten. mit *Lit. A.* p. 773. biß 778.

N. 10. Exemplum illuſtre einer außwärtigen uhralten Adelichen Family, nemlichen der Baronen *de St. Vincent* langjähriger Incorporirung in die Schwäbiſ. Reichs-Ritterſchafft / mit derſelben uhraltem Herkommen auß Cantabrien und reſpective Lothringen betr. p. 780. biß 784.

PARTIS SECUNDÆ.

Part. 2. N. 1. Eines Hochlöbl. Schwäbiſchen Crayſes *Deduction*, und Gravamina contrà die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben in *Diverſis, tam Militaribus, quam civilibus, & feudalibus*, de 1692. pag. 1. biß 20.

N. 1. b. Specification der Beylagen p. 20. biß 26.

N. 2. a. Hoch-Fürſtl. Würtembergiſcher Gegen-Bericht contra Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / Orts am Kocher puncto *Collectationis* wegen deß erkaufften Züllnharttiſchen Lehen-Antheils zu Geratſtetten. de 1695. p. 27. biß 46.

N. 2. b. Beylag ſub *N.* 5. Extract deß Würtembergiſchen Land-Tag-Abſchieds / de 1618. p. 47.

N. 3. Hoch-Fürſtliche Würtembergiſche Exceptiones ſub- & obreptionis, in Sachen Reichs-Ritterſchafft in Schwaben aller 5. Cantonen prætenſa Mandati Caſſatorii & Inhibitorii S. & Reſtitutorii C. C. die Lehens-Servitien betreffend. de 1695. p. 48. biß. 69.

N. 4. Hoch-Fürſtl. Baaden-Durlachiſ. Information, was wider die Reichs-Ritterſchafft in Schwaben / ſonderlich Orts am Craichgau puncto *Collectarum*, in ſpecie wegen Münzesheim am Kayſerl. Reichs-Hof-Rath paſſirt / de anno 1686. p. 70. biß 73.

N. 5. Fürſtenberg-Meßkirchiſche Species Facti in Sachen der Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Viertels Hegöw puncto *juris collectandi* & armorum bey dem Städtlein Hüfingen / cum pertinentiis Mühlae-

Mühlasingen und **Bela**/ und dann **Menningen**. de 1691. p. 72. biß 84.

N. 6. Deß Fürstlichen **Stiffts Buchau** Species Facti contra **Reichs-Ritterschafft** in Schwaben/ Orts am **Hegöw** puncto collectationis der **Herrschafft Straßberg**. de 1691. p. 84. biß 86.

N. 7. Schwäbischen Crayses Beylag sub N 37. nemlich Extract deß Schwäbischen Crayß-Abschieds de 1597. pag. 86. biß 87.

N. 8. Der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Gegen-Deduction und Defension contra Eines Hochlöblichen Crayß puncto prætensorum gravaminum in diversis, tam *Militaribus*, quam Civilibus & feudalibus de 1696. p. 87. seqq.

Ut 1. & 2. Concurrentiæ Equestris cum Circulo, item *Disproportionis* in Militaribus, p. 94. biß 102.

3. puncto Collectationis ex feudis consolidatis, p. 102. biß 114.

4. puncto Possessorii summariissimi in causâ privilegiorum pag. 114. seqq.

5. puncto Exemptionis â Jurisdictione Criminali Statuum Imp, ex capite commissi delicti p 115. biß 119.

6. puncto Possessorii Equestris in Causâ privilegiorum Cæsareorum. p. 119. biß 121.

7. puncto Processus summariissimi etiam quoad lites præteritas. p. 121.

8. puncto Privilegii Cæsarei ex feudis quocunque modo apertis. p. 123. biß 131.

9. Item in specie **wegen Gerartstetten** contra **Würtemberg**/ pag. 131. biß 145.

10. puncto Juris Retractus Equestris. p. 142. sqq.

11. item puncto collectationis Equestris contra **Würtemberg** & alios Status Imp. in genere & specie, p. 148. biß 160.

12. in speciè contra **Hohenzollern-Sigmaringen** wegen **Bingen**/ p. 161. biß 168.

13. contra **Baaden-Durlach** wegen Müntzesheim/ p. 168. sq.

14. contra **Fürstenberg-Mößkirch** wegen Hüfingen/Mühlasingen/ Bela und Menningen/ p. 170. biß 184.

15. contra das **Stifft Buchau** / wegen **Straßberg**/ p. 184.

16. contra gravamen Circulare 9. puncto juris armorum & sequelæ. p. 185. biß 190.

17. contra gravamen circulare 10. puncto servitiorum feudalium in bello Imp. Universali, p. 190. biß 196.

N. 9. Specification der Beylagen/ von Lit. *A*. biß SSS. p. 197. biß 205.

N. 10. Beylag sub Lit. R. Ritterschafftliche Refutation deß Consilii Tubingen-

bingensis puncto prætensæ præsumptionis pro feudis datis & contra prætensum objectum olim Landsassiatum Vasallorum W. de 1696. p. 205. biß 216.

N. 11. Reichs-Ritterschafftliche Replic contra das Hochfürstl. Hauß Würtemberg puncto prætensorum servitiorum feudalium in Bello Imp. Universali. de 1692. p. 216. biß 242.

N. 12. a. Eines Hochlöbl. Schwäbischen Crayses Deduction puncto Concurrentiæ Ordinis Equestris *Sueviæ* zu gemeiner Crayß-Verfassung und Defension, de anno 1695. p. 242. biß 258.

N. 12. b. Specification der Beylagen von N. 1. biß 55. p. 258. biß 262.

N. 13. Eines Schwäb. Crayses Schreiben an die Reichs-Ritterschafft in Schwaben hoc puncto de 1556. sub N. 3. p. 262. biß 264.

N. 14. Extract Schwäb. Crayß-Abschieds de anno 1556. sub N. 6. p. 264. sq.

N. 15. Crayß-Instruction zu denen Tractaten mit der Reichs-Ritterschafft dicto puncto sub N. 7. de 1556. p. 265. biß 268.

N. 16. Kurtzer Begriff der Ritterschafftlichen prætendirten Concurrenz de 1532. biß 1625. sub N. 53. p. 268. biß 270.

N. 17. Crayß-Puncta zu weiterer Conferenz mit der Ritterschafft sub N. 54. de 1694. p. 270. biß. 273.

N. 18. a. Reichs-Ritterschafftl. Gegen-Demonstration puncto prætensæ concurrentiæ *Equestris* cum Circulo *Suevico* cum petito pro Manutenentia status immediati, separati, & privilegiati, ut & conventi quanti Matricularis, de 1695. p. 274. biß 286.

N. 18. b. Specification der Beylagen/ von Lit. A. biß *W.* p. 286. sq.

N. 19. Reichs-Ritterschafftliche Summarische Observation puncto Concurrentiæ über E. Hochlöbl. Schwäbis. Crayses Deduction, de 1696. p. 288. biß 340.

N. 20. Tumultuarische Notabilien über deß Schwäbischen Crayses Deduction puncto Concurrentiæ Equestris cum *Circulo Sueviæ*, de 1696. p. 305. biß 309.

N. 21. Eigentliche Beschaffenheit deß grossen Schwäbis. Bunds de 1488. puncto Securitatis publicæ. p. 310. biß 314.

N. 22. a. Hoch-Fürstl. Würtembergis. Exceptiones subs- & obreptionis contra die Reichs-Ritterschafft in Schwaben am Kocher/ puncto Collectationis Equestris ex feudo Consolidato Lindach betreffend/ juncto olim Landsassiatu Vasallorum Würtembergicorum, de anno 1701. p. 315. biß 344.

N. 22. b. Specification der Beylagen/ von Lit. A. biß QQ. p. 344. biß 347.

N. 23. Reichs-Ritterschafftl. Kocherische Replic contra Würtemberg puncto Collectationis Equestris wegen Lindach. p. 348. biß 426. sonderlich

lich) contrà prætenſum olim Landſaſſiatum Vaſallorum W. de anno 1702. p. 348. biß 426.

N. 24, a. Reichs-Ritterſchafftliche Neccariſche Replic contra Würtemberg puncto Collectationis Equeſtris cum annexis ex feudis partim ex cauſâ civili ut permutationis, & Exemptionis venditionis, partim ex cauſâ feudali per aperturam conſolidatis, ut Oberndorff/ Boltringen/ Rietheim/ und Hauſen ob Fröhnen/ Schöckingen und Unter-Rexingen de anno 1702. p. 427. biß p. 536.

N. 24. b. *S*pecification der Beylagen de Lit. a. biß y. p. 537. biß 538.

N. 25. a. Beylag ſub Lit. A. als Reichs-Ritterſchafftl. Gegen-Deduction pro immedietate Nobilium Sueviæ non obſtante Vaſallagio erga hunc vel illum Imp. Statum, contra objectum olim Landſaſſiatum Vaſallorum Nobilium Würtembergicorum, de anno 1702. p. 540. biß 727. In quâ materia immedietatis & Landſaſſiatus, item oblationis feudorum Nobilium pleniùs diſcutitur.

N. 25. b. Specification der Beylagen von N. 1. biß N. 128. pag. 727. biß p. 732.

N. 25. c. Beylag ſub N. 46. Extract Vindiciar. Eccleſiar. Würtembergicarum per *B*eſoldum cap. 1. pag. 53. ſqq. fol. 765. ſeqq.

N. 25. d. Beylag N. 116. Hoch-Fürſtl. Würtembergiſcher Vertrag und Ordnung puncto Haltung der Würtembergiſchen Land-Tägen/ de 1515. p. 771. ſqq.

N. 25. e. Beylag N. 107. Extract deß Würtembergiſ. Land-Tag-Abſchieds de 1565. p. 773.

N. 25. f. Beylag ſub N. 118. Extract Würtembergiſ. Land-Tag-Abſchieds de 1551. p. 773.

N. 26. Facti Species juncta Informatione in Sachen Juris Retractus vom Fürſtl. Stifft Ellwangen contra den Grafen von Rechberg und intervenirende Reichs-Ritterſchafft in Schwaben Orts am Kocher/ de 1703. p. 733, biß p. 744.

N. 27. Graf Rechberg- und Ritterſchafftliche Gegen-Deduction puncto juris Retractus, p. 745. biß 766.

N. 27. Hoch-Fürſtl. Würtembergiſche *M*emorial junctâ Refutatione der Ritterſchafftlichen Prætenſionen in jure collectandi ex feudis Conſolidatis ad Comitia Imp. de 1701. p. 775. biß 784.

N. 28. Reichs-Ritterſchafftliches Gegen-Memorial contra ejusmodi Recurſum ad Comitia Imp. in cauſis juſtitiæ particularibus, coram Cæſareo judicio Aulico pendentibus de 1701. p. 784. biß 792.

N. 29. Compendioſe ſolide Vorſtellnng der Reichs-Ritterſchafftlichen Gerechtſame/ puncto Collectationis Equeſtris cum juribus abinde competen-

tibus in Würtembergicis Conſolidatis, von denen Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen JCtis & Profeſſoribus zu Tübingen ſelbſten / tam in poſſeſſorio, quàm inpetitorio approbirt/ de anno 1702. p. 793. biß 816

N. 30. Hoch-Fürſtl. Würtembergiſ. kurtze Anzeig/ warum die puncto Collectationis, aliorumque jurium, herauß gekommene/ ſo genannte compendioſe Vorſtellung/ ſamt allen vorhergangenen Schrifften/ darauß ſie gezogen/ nicht ſolide ſeye? de 1702. p. 817. ſq.

N. 31. Reichs-Ritterſchafftl. kurtze Vorſtellung/ warum der an Seiten Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen Theils gegen geſetzte Status controverſiæ weder bey Lindach/ noch andern Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen Lehen Güther vorgebender maſſen fundirt ſeye/ de 1702. p. 819. biß 826,

N. 32. Kurtze und wahrhaffte Gegen-Vorſtellung das Ritter-Guth Lindach betreffend / de 1703. p. 826. biß 842.

N. 33. Weitere Hoch-Fürſtl. Würtembergiſ. Anzeig/ warum die puncto Collectationis, aliorumque jurium herauß gekommene ſo genannte compendioſe Vorſtellung ſamt allen vorhergegangenen Schrifften / darauß Sie gezogen/ nicht ſolide ſeye / de 1703. p. 843. biß 851.

N. 34. Weitere Reichs-Ritterſchafftl. Vorſtellung und Beleuchtung der Hoch-Fürſtl. Würtembergiſ. weitläufferer Anzeig eines anderwärten Status controverſiæ, als in der Ritterſchafftl. compendioſen Vorſtellung begriffen iſt/ de 1703. p. 851. biß 862.

N. 35. Graf-Caſtelliſ. Memoriale informativum & Refutativum contrà die Reichs-Ritterſchafft in Francken Orts Rhön-Werra puncto juris collectandi in feudo conſolidato zu Uhrſpringen ad Comitia Imp. mit N. 1. 2. 3. dd. 20. Jan. 1704. p. 862. biß 886.

N. 36. Reichs-Ritterſchafftl. Species Facti hoc puncto Juris Collectandi zu Uhrſpringen betr. d. 31. Mart. 1704. p. 886. biß 907.

N. 37. Reichs-Ritterſchafftl. Fränckiſche Gegen-Vorſtellung auf das Graf-Caſtelliſ. Memoriale informativum & refutativum puncto Collectationis, cum annexis zu Uhrſpringen / de 1701. p. 907. biß 925.

N. 38. Fürſtl. Collegii Concluſum in Materiâ Collectationis & Juris Retractus Equeſtris, de 11. April. 1704. p. 926.

N. 39. Chur-Fürſtl. Collegii Concluſum in beeden Puncten/ de 26. Maji. 1704. p. 927.

N. 40. Concluſum Trium Collegiorum in beeden Puncten/ de 4. Jun. 1704. p. 928. ſqq.

N. 41. Species Facti löblicher Reichs-Stadt Schweinfurt/ contra löbl. Reichs-Ritterſchafft in Francken/ Orts Rhön-Werra/ puncto Mandati Reſtitutorii & Inhibitorii de non amplius Turbando S. Cl. das Adeliche Guth Madenhauſen betr. p. 931. biß 942.

N. 42.

N. 42. Reichs-Ritterschafftliche Fränckische Species Facti & compendiose Repræsentation Jurium Imperatoris Majestaticorum puncto Collectationis cum annexis zu Madenhausen contra Schweinfurt/ de 1710. p. 942. biß 960.

N. 43. a. Land-Graf Hessen-Darmstättische Species Facti puncto Landsassiatus deß Adels im Busecker-Thal mit A. biß T. de 1707. p. 961. biß 978.

N. 43. b. Specification besagter Beylagen mit *Lit.* A. biß T. p. 979. seq.

N. 44. Reichs-Ritterschafftliche Wetterauische Species Facti pro immedietate deß Adels im Busecker-Thal/ p 980. biß 982.

N. 45. a. Der Rheinischen-Wetterauischen Reichs-Ritterschafft gründliche Antwort und Außführung pro immedietate besagten Adels im Busecker-Thal/ mit *N.* 1. biß 10. de 1708 p. 983. biß p. 1029.

N. 45. b. Specification besagter Beylagen/ de *N.* 1. biß 10. p. 1029. sq.

Vor-

Vorbericht.

Causa impulsiva Collectationis Thesauri juris Equestris.

ES hat der Reichs berühmte *Lunigius* mit der so kostbahr- und mühsammen Colligier- und Edierung deß Generalen und Specialen Reichs-*Archivs* sambt dem Spicilegio *Ecclesiastico & seculari*, Europäischen Staats-Consilien und grundvösten der Europäischen Potentzen gerechtsame von 21. Folianten/nicht zu geschweigen desselben collectaneorum publicorum Negotiorum, Hoff- und Staats-Außerleßenen Schreiben und Reden / Teutsch und Lateinisch/der Teutschen Reichs-Cantzley Europäischen Titular-Buchs/ so dan andern Briefen (so zusamen 23. Bänd in quart und respectivè Octav außmachen) sich vor all andern laborioſen und judicioſen collectoribus ohne Unterschied umb das publicum literarium höchstens meritirt gemacht / auch erst fernd eine Bibliothecam curioſam Deductionum über zerschiedene wichtige Prætensionen / gerechtsame / und anderen Strittigkeiten der höchsten / hohen und andern Reichs-Ständen / der freyen Reichs-Ritterschafft / auch außwärtigen Staaten auf vieler Begehren zum Druck befürdert / anbey versprochen / die Grund-vöste der Europäischen Gerechtsame mit rarer Deductionen inserirung weiter zu continuiren; Wodurch dem publico tam Statistico, quàm Literario ungemeine Dienst und Befürderung geleistet worden zu seyn/ niemand dann Commiseration-würdige Leguleji, Schul-Tyrannen / und allzuweit sehenwollende Staats-Critici / zweiflen werden/ als man solcher gestalt beysammen bequem haben / und in denen darüber gemachten vollständigen Registern finden kan / was man in grossen Bibliothequen nur zerstreuter mühsamlich und theils gar vergebentlich suchen wird / da dergleichen Deductionen nur an statt deß mühsamen / langsamen und kostbaren mehrfältigen abschreibens in einer geringen Anzahl zur Distribution in Comitiis Imp. & summis Imp. judiciis, auch sonsten gedruckt zu werden pflegen/ mithin bald wieder è manibus privatorum, sich verliehren.

Ad imitationem solertissimi & celeberrimi Lunigii.

In Conformität deß *Lunigi*schen rühmblichen und nutzlichen Zwecks habe propublico literario ebenfalls dienlich zu seyn erachtet / die Zeit obgehabten 10. jährigen Reichs-Ritterschafftlichen Syndicats successivè colligirte Deductiones, so in Comitiis Imp. und summis Imp. judiciis auch sonsten beedes

Pro publico literario, ut &

an

an Seiten der hohen und anderen Reichs-Ständen/ und der Reichs-Ritterschafft in denen 3. Reichs-Crayßen **Schwaben / Francken** und am **Rheinstrohm** (welche das per excellentiam sogenandte **Reich** constituiren / und die gröste Anzahl von höchst-Hohen- und Niedern Reichs-Ständen/ Geist- und Weltlichen Stands / so dann andern immediatis / sonderlich der freyen Reichs-Ritterschafft außmachen) pro & contra zum Vorschein gekommen / zusammen / so viel möglich / in einen Band bringen / und zu jeder Parthey commoderen Gebrauch mit einem hinlänglichen Register versehen zulassen / und zwar umb so mehrers/ da solche langjährige Differentien nicht de lanâ caprinâ oder nur von schlechten *P*rivat-Sachen handlen und zwischen Privat-Personen ex jure Privato Romano zu erörtern / sondern von sonderer grossen Importanz und Wichtigkeit seyn / unter andern puncto Subsidiorum Charitativorum Cæsareorum & servitiorum Equestrium Cæsari debitorum, juris collectandi ex acquisitis allodiis, & feudis consolidatis, Collectarum Imperii, Circularium, provincialium, Equestrium, publicarum & privatarum, juris armorum, Sequelæ, & Metatorum Cæsarei, Circularis vèl Equestris, publici & privati, servitiorum feudalium in bello Imperii univetsali, vel Domini feudi privato, concurrentiæ Cæsaris & Domini Directi subalterni, præsumptionis pro feudis Nobilium datis vel oblatis, jurisdictionis ordinariæ vel feudalis in Controversiis Vasallorum cum subditis, possessorii Summariissimi in causâ privilegiorum Cæsareorum, Exemptionis â Matriculis & oneribus Imp. Circularibus vel Equestribus, Jurisdictionis ordinariæ Cæsareæ vel Criminalis contra Extraneos, præprimis immediatos in Territorio Statuum Imp. delinquentes, Liberi commercii Bonorum immobilium erga extraneos vel juris Retractus contra Extraneos seculares & Ecclesiasticos, confœderationis, vel concurrentiæ Ordinis Equestris cum Circulo Suevico in causis ad politiam Circuli & pacem profanam pertinentibus, debitæ vel indebitæ, famosi fœderis Suevici de 1488. superioritatis & subjectionis Territorialis, in specie immedietatis vel Landsassiatus, ut Vasallorum Würtenbergicorum vel Nobilium **im Bußeck:r-Thal** item in Archi-Episcopatu Trevirensi, differentiarum Vogtejæ, superioritatis Territorialis & centenæ vel jurisdictionis criminalis, præprimis in alieno territorio vel districtu &c. fori Austregarum vel ordinarii summorum Imp. judiciorum in causis privilegiorum Cæsareorum vel exemptionum Matricularium, aut fiscalium, processus summarii, summarissimi, possessorii, petitorii, Mandati, vel Rescripti, præscriptionis vel usurpationis Dominii vel Reservati Cæsarei, Manutenentiæ

forensi, tam Statuum Imp. Actualium quàm ipsius Ordinis Equestris, item tàm Litigantium & Consiliariorum vel Advocatorum utriusque Partis, quàm Referentium & judicantium.

Seligendo deductiones gravaminum, non inter privatos, sed potenes Imp. Status, ac illustres Imperiorum immediatos, superiorum per causis interesse Cæsareum publicum & peculiare

**

jurium *Ordinis Equestris, ut & particulare Statuum Imp. concernentibus ventilatorum, & non ex Jure privato Romano, sed Jure Germanico consuetudinario, & feudali ut & publico Recessuum Imp. pacis Westphalicæ, & Capitulationis Cæsareæ decidendorum.*

jurium Cæsaris Majestaticorum circa Administrationem justitiæ liberam & impartialem, Recursûs Statuum Imp. â causis justitiæ particularibus in summis Imperii judiciis pendentibus ad Comitia Imperii liciti vel prohibiti, so gantze Ritter-Güter und respectivè Herrschafften concernirn / und zwischen immediaten Hohen und andern Ständen / sodann denen immediaten Reichs-Gliedern und Corporibus von Graven / Herrn / und anderm Adel auch in effectu cum Cæsare, quà tali & Domino immediato Nobilium Imp. & Ministerialium Cæsareorum immediatè vel mediatè, ventilirend / ex jure publico Recessium Imp. pacis Westphalicæ, Capitulationum Cæsarearum, vel Consuetudinario Germanico provinciali aut feudali aigentlich zu decidiren seyn / davon in Circulis, Comitiis, Aulis & summis Imp. judiciis so gar viel redens und schreibens gemacht wird / nicht anderst als wann salus Imperii Germanici darinnen gelegen wär / und die Status Imperii per Excellentiam sic dicti in besagten 3. Reichs- und Ritter-Crayßen bey ihren hohen Rechten / Regalien und Herrlichkeiten nicht mehr weiters in sicherem Stand verbleiben könnten / wann die Reichs-Ritterschafftliche Corpora bey ihrem statu antiquo immediato, separato, & respectivè privilegiato, so dann Augustissimus Cæsar mediante ordine Equestri bey derivor und nach der Wormbser Reichs-Matricul de 1521. in casu necessitatis vel utilitatis Cæsaris & Imperii publicæ, ex Bonis Equestribus gezogenen subdiis charitativis, oder erhaltenen Ritter-Diensten und Hülffen in casum bonorum Equestrium alienatorum vel apertorum aut consolidatorum weiter gelassen werden solte.

Utpote quæ in Circulis, Comitiis, Aulis, & summis Imp. judiciis pro & contra magno fervore urgentur;

Es ist Reichs-kündig / daß die Hohe und andere Reichs-Ständ wegen ihrer Landsassen / Burger und Unterthanen mit oder ohne Adel allerhand Ordnungen / Statuta und Satzungen theils zu der Herrschafftlichen jurium conservation und Vermehrung theils zu ihrer Landsassen / Burger und Unterthanen Præservirung vor weiterem Zerfall und allerhand schädlichen inconvenientien successivè zu machen und theils darüber Kayserliche Privilegia und respectivè confirmationen auß zu würcken sich für befugt und berechtigt gehalten / worauf sie hernach nicht nur gegen andere Reichs- und Crayß-Ständ und dero Unterthanen / sondern auch erga Cæsarem, Domum Austriacam und die Reichs-Ritterschafft sambt und sonders genau und allen Ernsts zu halten nicht unterlassen.

Jura & statuta Statuum Imp. ad Conservationem Landsassiorum & subditorum principatuum, Comitatuum & Dominiorum tenendentia successivè laudabiliter introducta & publicè contra quoscunque optimè defensa.

Unter andern wird keinem Landsassen / Burger und Unterthanen mit oder ohne Adel gestattet / von seiner Herrschafft hergebrachter Steur-Rayß-Folg-Dienstbarkeit und Bequartierungs-Gerechtsame / item von der ordinarii Jurisdiction und respectivè subjection mediante protectione, oblatione feudali,

Ut 1. contra exemptionem â collectatione, jure sequelæ, armorum, quartirii, jurisdictione Territoriali & patrimoniali,

dali, prorogatione und sonsten eigenthätig sich zu eximiren/und darmit an eine andere Herrschafft sich zubegeben.

2. In casu concurrentiæ der natürlichen Herrschafft und eines bloßen Lehen-Herrn in zweyerley differenten Personen puncto Herrschafftlicher und respectivè Lehen-Diensten / auß einigen der Herrschafft / *non obstante vasallagio aliorsum pertinente*, unterworffenen Güter werden wohl die erstere Dienst und Præstationen denen andern ob prærogativam Domini naturalis & ad evitandum duplex onus vorgezogen.

2. *Puncto prærogativæ quoad servitia & præstationes in casu concurrentiæ Dominî naturalis cum Domino Directo subalterno.*

3. Wird von der ordinary Jurisdiction Herrschafft die Berechtung der Strittigkeiten ihrer Landsassen und Unterthanen mit ihren Unterthanen sub prætextu Vasallagi aliorsùm pertinentis, an den blossen Lehen-Herrn zu remittiren / hingegen sich der ordinary und Herrschafftlichen Jurisdiction eigenthätig zu entziehen/ oder gar den Lehen-Herrn vor einen Lands-Herrn zu agnoscirn nimmermehr gestattet / wann gleich dergleichen clandestinè oder hinderrucks attentirt und lang practicirt worden wär.

3. *Contra exemptionem ab ordinariâ jurisdictione in causis civilibus & non feudalibus.*

4. Wo eine Herrschafft Privilegia diesem oder einem andern Landsassen ertheilt hat / wird die Cognition über derselben Gültigkeit keiner andern Herrschafft gleichen oder ringern Stands / vielweniger einem andern der besagter Herrschafft ebenfalls afficirten Stand überlassen werden.

5. Hat jeder Chur- und Fürst die Macht seine ihme immediatè & privativè unterworffene Civil- und Militar-Bediente / item seinen Adel dahin zu befreyen / daß sie in delictis immediatè allein vor seinem foro ordinario, nicht aber coram foro extraordinario & accidentali delicti commissi anderer Ständen/so die Criminal-Jurisdiction auch nur von ihme vel per modum Privilegii, concessionis feudalis auch endlich præscriptionis erlangt haben/belangt u. abgestafft werdē sollen/ am wenigsten aber dem Domino delinquentis ordinario & immediato zu zumuthen / daß dergleichen immediatus und respectivè privilegiatus da er ex territorio und loco delicti commissi sich salvirt / cessante passim hodiè necessitate remissionis vom foro ordinario Domini naturalis & immediati abgezogen/ und dafür ad forum ceteroquin extraneum & incompetens eines andern Stands / darinnen nur per accidens das delictum perpetrirt worden/ remittirt werden solle.

4. *Contra statutorum & privilegiorum suorum disputationem & impugnationem per extraneos non superiores.*

6. Ist das liberum commercium bonorum immobilium in extraneos seculares & Ecclesiasticos von meisten Hoch- und Nidern Ständen theils per statuta, theils per Privilegia Cæsarea, theils vermög simplen alten Herkommens/zu Verhütung aller confusion, inconvenientien und Strittigkeiten puncto collectationis, jurisdictionis und sonsten/sie seyen Steurbahr oder nicht / verbotten/ auch allenfalls dargegen eine perpetuirliche Außlosung introducirt.

5. *Contra impugnationem fori privilegiati Militum, Ministrorum.*

7. Wird

6. *Contra alienationem Bonorum immobilium in Extraneos, præprimis in manus mortuas.*

7. Contra concurrentiam Landsassiorum & subditorum ad Extraneos insciis vel invito Domino ordinario.

7. Wird kein Chur- und Fürst seinen Adelichen Landsassen gestatten/ daß er zu Schmählerung seiner Herrschafftlichen Steur- Dienst und Schuldigkeiten gegen andere Herrschafften und corpora zu einer realen Concurrentz mit Volck oder Geld sich verbinde.

8. Contra Turbationes Constatanes & aliorum in liberâ administratione & executione justitiæ in causis Landsassiorum & Subditorum contra subditos vel Extraneos neglectis remediis juris ordinariis.

8. Laßt kein Chur- und Fürst in administrier- und respectivè Exequirung der Justiz gegen seine Adeliche Landsassen und andere Unterthanen / von andern Einheimischen und Fremden sich irren/ es geschehe dann post sententiam vel interlocutoriam vim definitivæ habentem durch Reichs-Constitutionsmässige remedia, ut apellationis, querelæ nullitatis, Revisionis, Restitutionis in integrum und dergleichen ad forum notorie competens superius &c.

Eadem jura Cæsari ad Conservationem Nobilium immediatorum, ut Ministerialium suorum liberorũ, ipsi privativè subjectorum, & ad Redintegrationẽ jurium & Reservatorũ Cæsareorum competunt.

Wie und warumb solle dann Augustissimus, qùa Dominus Nobilium immediatorum immediatè superior & naturalis hierinnen so gar deterioris & iniquioris conditionis respectu der ihme privativè unterworffener Reichs-Cavalieren/ ihrer Herrschafften und Güter seyn / als jeder anderer Hoch- und Löblicher Stand respectu seiner Adelichen Landsassen/ Burger und Unterthanen / oder deren Güter?

Hat dann die allerhöchste und Majestätische Herrschafft weniger Recht respectu Nobilium & Ministerialium suorum, dann eine zwar immediate/ jedoch eben nicht souveraine und independente/ sondern Cæsarem & Imperium pro superiore agnoscirende & respectivè mit Homagial Pflichten afficirte Landsherrschafft respectu Dero Landsassen / Burger und Unterthanen/ oder solle dasjenige/ was denen hohen und andern Reichs-Ständen wegen ihrer Landsassen / Burger und Unterthanen contra Augustissimum oder Seine Nobiles recht und billich ist / in casu reciproco vel simili Augustissimo vel Ordini Equestri immediato, ejusque Membris contra Status wegen ihrer und ihrer Leuten Unrecht und unbillich seyn?

Privilegiis & Confirmationibus Cæsareis Ordini Equestri impertitis per Constitutiones Imp. pacem Westphalicam, & Capitulationes Cæsareas cum junibus Equestribus in sacris & profanis in perpetuum stabilitis.

Von solcher paradoxen Differenz ist nirgends nichts/ wohl aber das Contrarium passim aus denen Reichs-Constitutionen/ Friedens-Schlüssen und Kayserlichen Wahl-Capitulationen / ersichtlich / als darinnen Augustissimo Seine allerhöchste Majestätische Macht und Superiorität respectu Seines Adels nirgends benommen / sondern vielmehr dem Reichs-Adel gleiche Jura in sacris & profanis, als andern würcklichen Reichs-Ständen in perpetuum stabilirt/ und nicht minder ihre Kayserliche Privilegia confirmirt worden.

Augustissimus solle zwar keine neue Privilegia zu Præjudiz der Ständen älterer

rer Rechten ertheilen; allein ist solches von der Ständen Landsassen/ Burger und Unterthanen oder von Particular-Rechten/ als Forst/ Glait/ Zehenden/ Malefiz-Oberkeit/ Zoll/ Lehenschafft und dergleichen/ welche Sie vor Ertheilung der neuen Privilegien auch wider andere immediatos sivè Status actuales, sive Nobiles immediatos unstrittig und ruhig hergebracht zu haben Rechts- behöriger Weiß probiren können/ eigentlich zu verstehen/ und in so weit kommt es auch in casu reciproco dem Reichs-Adel zu gutem/ daß nemlichen eben so wenig zu Abbruch und Schaden ihrer alt-hergebrachten Rechten und Freyheiten neue Privilegia einem Statui oder dessen Angehörigen ertheilt und concedirt werden sollen/ in quo casu es an obligender Prob contra Augustissimum vel ordinem Equestrem immediatum in perpetuum fehlt und manquiret &.

Exceptione juris Tertii quæsiti anterioris contrarii nunquam probandæ.

Als unter andern ratione der so sehr impugnirenden Haupt-Differentien/ ut 1. puncto *collectationis* Equestris ex feudis Consolidatis, ist so gar die continuirende Collectation ex feudis utrumque consolidatis ad Circulum, dahin selbige ante Consolidationem durante Vasallagio geleistet worden/ per Capitulationes Cæsareas, als recht und billich/ dergestalten stabilirt worden/ daß Augustissimus, & Domus Austriaca selbsten selbige nicht einmahl in ihren Crayß zu transferiren vermögen sollen/ wie auch jeder Reichs-Crayß gegen anderer Reichs-Crayssen Dominos Directos in casum consolidati feudi Reichs-kündiger massen die collectation quoad præstanda Imperii & Circuli bey deß außgestorbenen Vasallen Reichs- und Crayß-Cassa behält/ dannn obwohl dem Reich daran in effectu nichts ligt/ ob die Præstanda von deß Vasallen oder deß Domini Directi, jamque post Consolidationem facto pleni Domini Crayß/ Cæsari & Imperio geleistet werden/ so wird dannoch non obstante dictâ consolidatione & alternatione vel possessoris vel Domini Directi in alio Circulo existentis alles in statu antiquo puncto collectationis gelassen/ damit die Matricular-Consonen verhütet und jeder Crayß/ quà separatum Corpus, auch bey Seiner separaten Crayß-Verfassung und Circularen concurrenz quoad collectas Circulares & Imperiales cum collectis provincialibus haud confundendas erhalten werden möge.

Ut 1. puncto collectationis ex feudis consolidatis ad Circulum, dahin selbige ante Consolidationem durante Vasallagio geleistet worden/ per Capitulationes Cæsareas, als recht und billich/ dergestalten stabilirt worden/ daß Augustissimus, & Domus Austriaca selbsten selbige nicht einmahl in ihren Crayß zu transferiren vermögen sollen/ wie auch jeder Reichs-Crayß gegen anderer Reichs-Crayssen Dominos Directos in casum consolidati feudi Reichs-kündiger massen die collectation quoad præstanda Imperii & Circuli bey deß außgestorbenen Vasallen Reichs- und Crayß-Cassa behält/ dannn obwohl dem Reich daran in effectu nichts ligt/ ob die Præstanda von deß Vasallen oder deß Domini Directi, jamque post Consolidationem facto pleni Domini Crayß/ Cæsari & Imperio geleistet werden/ so wird dannoch non obstante dictâ consolidatione & alternatione vel possessoris vel Domini Directi in alio Circulo existentis alles in statu antiquo puncto collectationis gelassen/ damit die Matricular-Consonen verhütet und jeder Crayß/ quà separatum Corpus, auch bey Seiner separaten Crayß-Verfassung und Circularen concurrenz quoad collectas Circulares & Imperiales cum collectis provincialibus haud confundendas erhalten werden möge.

Quæ Ratio justitiæ & æquitatis also billich und um so mehrers in casu reciproco Consolidationis feudorum Nobilium immediatorum contra Statum Imp. consolidantem statt haben solle/ als solche feuda nur turbulentis Imperii Temporibus ex oblatione Nobilium immediatorum ihren Uhrsprung genommen/ wodurch juribus *Augustissimi* puncto Superioritatis *Majestaticæ*, jurisdictionis, subsidiorum Charitativorum & servitiorum Equestrium &c. so wenig

Obstante exemplo Circulorũ & Statuum Imperii collectatio, nẽ ex feudis per consolidationem, licet ad status aliorum circulorum translatis absque distinctione inter feuda data vel oblata retinentium & contra quosvis, immo & Cæsarem & Domum Austriacam vi capitulationum Cæsarearum exercentium.

wenig als dem ordini Equestri, qua corpori non minùs antiquo & separato, wegen der zu dessen Verfassung hergebrachten Ritter-Steuren hat præjudicirt werden können/ zumahlen nimmermehr per documenta und catastra erwiesen werden kan/ daß ante infeudationem vel oblationem feudalem die Ritter-Güther quæst. jemahlen zu deß Lehen-Herrn Landschafft gehört/ und/ als Landsassen Güther/ dahin nur mit Land-Steuren solten vertretten worden seyn; dann von Reichs- und Crayß-Steuren/ quà puris non Entibus ante introductionem & Consistentiam formalem Circulorum, ut & Collectarum Imp. pecuniariarum ist gar nichts zumelden/ als der Ständen sub-Collectation erst sequioribus temporibus vermög der Reichs-Abschieden successivè aufgekommen/ da die Reichs-Hülffen nimmer an Volck sondern an Geldt und loco militiæ domesticæ militia conductitia bereits eingeführt gewesen/ zu welcher Zeit/ nemlich der erst successivè aufgekommener subCollectation der Reichs-Ständen bey Geldt-Hülffen/ die Lehen-Güther quæst. bereits und respective lang vorhero von denen *N*obilibus immedatis besessen/ und casu congruo imediatè erga Augustissimum vertretten wordē/ zumalen Ritterschafftl. Seiten zu Evitirung aller Matricular-Confusion, nichts weiters vindicirt wird/ was ante matriculam Wormatiensem de 1521. an dieselbe quovis modo vel civili vel feudali gelangt und in derselben Reichs-Anschlag würcklich gekommen/ sondern nur die Collectation cum annexis, welche erst nach besagter Reichs-Matricul de 1521. successivè viâ facti eximirt und zu irreparablem Præjudiz und Schmählerung der Kayserl. Charitativ-Subsidien und respective Ritter-Steuren entzogen werden wollen/ um so billicher vindicirt wird/ als auch die Reichs-Stände bey ihrem Quanto Collectabilis de 1521. sich ebenfalls contra quos vis Extraneos acquirentes & possessores bonorum semel Circulo affectorum zu manuteniren/ und puncto Collectationis nichts an einen andern Reichs-Crayß/ und in specie nichts zur Kayserlichen Hof-Cammer oder Oesterreichisch. oder Ritter-Cassa ziehen zu lassen sich für berechtigt halten ꝛc. Wie dann die Lehenbahre Herrschafften und Güther keines wegs in deß *D*omini Directi Matricular-Anschlag begriffen seyn/ sondern eben deßwegen von den Vasallis immediatis selbsten mit einem besondern Matricular-Anschlag Reichs-kündiger massen immediatè erga Imperium & Circulum vertretten worden.

Subcollectatione Statuum Imp. in collectis Imperii sequioribus demum temporibus introductâ, feudis Nobilium dudum ad Cassam Equestrem collectatis. Vindicatione Equestri matriculam Wormatiensem de 1521. haut alterante, sed

Bona ex post facto demùm exempta concernente.

Privatis collectis ruralibus, ut fructibus Vogtejæ & Jurisdictionis

Von denen *Ordinary- Privat-* **Dorff-Beeden und Steuren aber**/ quà fructibus Vogtejæ & jurisdictionis, welche bald beständig mit denen collectis publicis extra-ordinariis Imperialibus & Circularibus prorsus separatis, & sequioribus demùm temporibus introductis widerrechtlich confundiret werden/ keine Quæstio ist/ als derer Reditus post consolidationem im geringsten nicht disputirt wird/ so wenig als denen Ritter-Gliedern/ welche selbige als jura utilia ebenfalls citra præjudicium

um der gantz differenten Kayserl. Charitativ-Subsidien und Ritter-Steuren/ quà onerum bonorum Equestrium & jurium Tertio, ut puta Cæsari & Corpori Equestri, debitorum, noch dato exerciren. *dictionis & Vasallo & Domino Directô, in salvo relictis, cum collectis publicis, præprimis Circularibus & Equestribus haud confundendis.*

Dahingegen die collectæ publicæ vor Alters nur in casu extraordinario belli privati & particularis, wie das jus sequelæ &c. exercirt worden/ welcher Casus extraordinarius, cassato dudum jure manuario, bey denen wohl introducirten Reichs-Gerichten und respectivè Reichs-Verfassungen wider allen Feindlichen Einfall und respectivè Violatores Pacis Religiosæ vel prosa næ nimmer zu befahren. Dafern aber gegen alle Hoffnung sub prætextu Religionis vel Status ein innerlicher Krieg entstehen würde/ so geht das Reich wieder in partes, dessen jeder Theil entweder vor sich ein besonderes Corpus formiren/ und subdirectione potentioris consortis eine Universal-Cassam einführen/ und dahin alle consortes zur Concurrenz anhalten/ oder in casum Dissensus & particularis separationis reducto eatenùs jure Manuario & deficiente in tantum justitiâ Imp. universali & particulari in ejusmodi casu extremæ necessitatis jede Territorial-Herrschafft Hoch- und Niedern Stands/ mithin auch jeder Reichs-Cavalier zur unumgänglichen particularen Defension seine Unterthanen zur Extraordinar-Collectation, Rayß und Folg anzuhalten von selbsten nicht unterlassen/ noch daran anderwertshero verhindert werden wird. vid. Diplomata & Mandata Cæsarea Lit. K. 2. a. & 11. de 1601. & 88. Lit. Bb. 2. de 1652. Cc. 5. 6. 7. 8. 9. & 10. de 1699. & 1700. p. 291. 311. seqq. 347. seqq. in God. Diplom. Equestri. *Collectis publicis provincialibus vel Territorialibus olim saltem ad casum extraordinarium belli particularis restrictis, ob cassationem juris Manuarii mediantibus judiciis Imp. & pace prosana &c. &c. haut amplius necessariis. Nisi introducto justitio & reducto jure manuario per bella Intestina.*

2. Bey denen Lehen-Dienstern werden dieselbe in casu belli privati zu deß Lehen-Herren und seiner Herrschafft-Rettung auch Reichs-Ritterschafftlicher Seiten gern eingestanden/ und willigst præstirt/ hingegen wird nur bey allgemeinen Reichs-Kriegen/ wo Augustissimus, als das höchste Ober-Haupt und summus belli Imp. Dux mit Hülff deß gantzen Reichs den Krieg führt/ jedoch mit der Statuũ und der Nobilium imediatorum collectablen Unterthanen Collectation und Præstation sich vergnügt und die Status selbsten/ quà Vasallos suos & Imperii auß dero zu Reichs-Lehen gehenden Cameral-Güter/ Herrschafften und Intraden mit allen weiteren Diensten/ als Lehen servitiis personalibus vel ostenditiis, quà illorum surrogatis &c. verschont/ gleiche Verschonung für billich und recht gehalten/ und zwar vermög der ältisten Teutschen Lehen-Rechten/ ut juris feudal. Allemann. c. 8. §. 7. cap. 85. vel 87. §. 3. juncto jure feudali. Saxon. c. 46. Da kein Herr Seinem Mann „deß Reichs-Dienst gebieten kan/ es seye ihm/ dem Herrn dann zu vor gleicher *2. Contr Extensio a nem servi- riorum feudalium in bello Domini particularis ad defensionem debitorum, ad bellum Imperii universale, non obstan-*

„cher

tibus servi- „cher Reichs-Dienst vom König oder Kayser auch geboten/ welchenfalls erst
tiis Cæsari „der Mann mit dem Lehen-Herrn in Krieg dem Kayser oder König und dem
mediante „Reich zum besten mit zu fahren und mitzuziehen verbunden ist/ dafern auch
collectatio- „das Guth/ so der Mann zu Lehen besitzt/ auch als ein Reichs-Lehen durch sei-
ne subdito- „nen Lehen-Herrn von Kayser und Reich zu Lehen getragen wird. An wel-
rum feuda- chen beeden Requisitis es in substrato ermangelt/ zumahlen es auch auf die
lium, præ- Concurrenz deß Augustissimi & Domini feudi sub alterni puncto servitiorum
standis, nec Equestrium & respectivè feudalium particularium zu gleicher Zeit in effectu
attenta ex- ankommt/ darinnen billich die Prærogativ Augustissimo, quà Nobilium im-
emptione mediatorum Domino immediato & Naturali nach aller Cordaten Feudisten
Domini Meynung um so mehrers competirt/ als vorhin die bona Equestria ex solo pa-
Directi â trimonio Cæsaris mediante Distributione in Milites & Ministeriales Imp. so-
servitiis litâ longè antiquissimâ herrühren/ und erst sequioribus & Turbulentis Imp.
feudalibus Temporibus einige davon diesem und jenem Reichs-Stand per possessorem
erga Cæsa- Nobilem majoris protectionis gratiâ, Exemplis pluribus passim obviis & no-
rem. toriis, zu Lehen einseitig offerirt worden/ wodurch aber juribus Cæsaris, ut
Prærogati- Domini senioris & naturalis longè antiquioribus & potioribus das geringste
va Cæsari, Præjudiz nicht hat zugezogen werden können/ noch sollen ꝛc.
quâ utriusq; vid. Cæsarea Rescripta & Mandata Lit. ggg. hhh. iii. kkk. de 1691. p.
que Domi- 513. seqq. in Cod. Diplomat.
no immedi- mithin
atò notoriè competente, præprimis intuitu feudorum Nobilium saltem oblatorum:

3. *Contra* Auch *Tertio* zu Præjudiz Augustissimi, ut Domini & judicis summi ordi-
Extensionem narii immediaten Superiorität und jurisdiction, allzuvergeblich ein Landsassia-
jurisdictionis tus, oder privilegiata jurisdictio contra Vasallos zu formiren/ und eben so we-
feudalis ad nig contra jus commune feudale die Jurisdictio feudalis ad Vasallos in causis
jurisdictio- feudalibus litigantes pertinens, sogar ad causas civiles inter Vasallos oder
nem Terri- ad controversias Vasalli cum Subditis vel aliis Extraneis Non-Vasallis zu ex-
torialem vel tendiren attentirt wird.
ad Causas civiles Vasallorum aut horum lites cum subditis vel extraneis, obstante observantiâ ipsorum Dominorum in casu Vasallagii simili erga Dominos suos in contrarium.

Dergleichen Jurisdiction in causis civilibus vel controversiis cum subditis feudalibus & aliis non Vasallis doch die Lehen-Herren/ so â potiori wegen anderer Herschafften und Güther auch Vasallen höherer Reichs-Ständen seyn/ ihrem höhern Lehen-Herrn in casu simili vel reciproco nimmermehr/ sonderlich im Reich vel provinciis Imp. immediatis eingestehen/ sondern davon sich sowohl/ als von denen etwann in casu belli Imp. universalis â potentiore Domino Directo prætendirenden particularen Lehen-Diensten sub prætextu

Con-

Concurrentiæ ſecundum matriculam Imp. ad Caſſam imp. vel Circuli univerſalem beſtens ſich zu excuſiren wiſſen.

vid. Cæſarea Diplomata & Reſcripta S. 1. de 1623. & 30. p. 362. ſqq.
III. 1 2. 3. 4. de 1617. & 82. p. 522. ſqq. in Cod. Diplom.

4. Prætendirt billich jeder Reichs-Stand und prævalirt ſich deß poſſeſſorii ſummarii & ſummariiſſimi in ihren Rechten / Privilegien und Freyheiten / daß nicht abzuſehen / warum nicht gleiches Recht in poſſeſſorio Cæſari & reſpective Ordini Equeſtri immediato competiren ſolle?

4. *Contra impugnationem poſſeſſorii ſummarii & ſummariiſſimi, quo ipſimet ſtatus in ſimili etiam utuntur.*

vid. Diplomata & Reſcripta Cæſarea ut K. 11. 12. 13. 14. 15. 16. & 17. de 1686. 1591. 1605. 1678. in God. Diplom.

5. Verbieten die weltliche und geiſtliche Ständ alienationem bonorum immobilium in Extraneos ejusdem vel diverſi circuli und exerciren allenfalls die perpetuirliche Außlöſung der in Extraneos Conſtatus vel Nobilitatis immediatæ alienirter ligenden Güther und Gründen / ſie ſeyen Steuerbahr oder nicht und zwar billich zu Vermeydung aller Confuſion in jurisdictionibus, collectis & aliis præſtationibus und zu perpetuirlicher Conſervation dero Unterthanen Rechten und Intraden in ſtatu antiquo & integro.

5. *Contra diſputationem juris Retractus bonorum alienatorum in Extraneos extra Conſortium Equeſtre.*

Wie auch ſonderlich in manus mortuas dergleichen Alienationen um ſo mehrers ex parte Statuum Imp. verbotten ſeyn / als die einmahl in geiſtliche Hand und Macht gekommene Güther ceſſante facultate & reſpective neceſſitate ulteriùs alienandi, ſo gleich extra commercium Statuum & aliorum immediatorum ſecularium geſetzter ſich befinden / ſo dann conceſſo libero commercio bonorum immobilium in kurtzer Zeit die geiſtliche Status wegen der mehrfach weit über den wahren Werth bezahlender Güter alle Herrſchafften und Güter zuſammen bringen würden / wodurch endlichen alle ſeculares Status & Nobiles ob defectum bonorum ſucceſſivè extirpirt / mithin künfftig die Reichs-Krieg mit lauter geiſtlichen Bauren und gemeinen Leuten wider deß Reichs Ertz- und Erb-Feind geführt werden müßten:

Item contra impugnationem prohibitæ alienationis in manus mortuas.

Was nun hierinnfalls Status Imp. reſtringendo commercium bonorum immobilium ad ſolos Landſaſſios, cives & ſubditos ſuos pro conſervatione ſtatus ſui ſelbſten paſſim practiciren.

Eodem jure tamen ſtatibus quoad immobilia contra extraneos & manu mortuas paſſim utentibus.

Ein ſolches wird Cæſari & reſp. Ordini Equeſtri in caſu ſimili vel reciproco eben ſowenig diſputirt oder difficultirt werden können / und zwar in ſubſtrato quoad Nobiles immediatos, quà *Miniſteriales* Cæſaris & Imperii um ſo weniger / als auch nach denen ältiſten Teutſchen Rechten / ut jure provinc. Allem. c. 47. §. 1. die Miniſteriales ihre bona immobilia nicht in fremde Hand / ſondern nur an andere Miniſteriales ejusdem Domini, als ihre Genoſſen zu alieniren befugt geweſen / wie auch de jure Romano die prædia militaria

taria Castellanorum & Militum limitaneorum secundum l. 2. & 3. C. de fund. limitroph. & terr. nur an ihre Genossen haben verkaufft/ allenfalls aber von jedem Ungenossen Fremden in perpetuum vindicirt werden können.

vid. Diplom. Cæsar. d. 16:4. 52. & 88. sub Lit. L. 1. 2. 3. p. 326. sqq. in Cod. Diplom.

6. puncto Exemptionis à vectigalibus in Rebus ad usum domesticum familiæ, pertinentibus;

6. Solchergestalt ist es mit deß Reichs-Adels Zoll-Freyheit beschaffen / als vor Alters nach denen ältisten Teutschen Rechten und in specie juris provincialis Allemannici c. 214. § 4. & speculi Saxonici l. 2. art. 27, §. 1. Die Ritter/ wie die Pfaffen / sodann ihr Guth und Gesind Zoll frey gewesen / zumahlen die Zoll-Freyheit vorhin nur theils auf dasjenige/ was die von Adel zu ihrer Adelichen Hauß und Bau-Nothdurfft an Wein/ Getrayd/ Holtz und andern Verkauffen oder Einkauffen / theils auf ihre eigene Gefäll/ so in anderer Ständen Zoll-District ligen oder dardurch passiren müssen/ restringirt ist/ mithin/ als juri Germanico & Romano communi conform von geringer Consideration ist / da das Ein- und Verkauffen über die Adeliche Hauß- und Bau-Nothdurfft / zum Commerciren und Wieder-Verkauff keineswegs Zoll-frey passirt / noch prætendirt wird.

vid. Diplomata Cæsarea de 1559. 78. 1601. & 72. sub Lit. G. 1. 2. 3. & 4. p. 264. sqq. in Cod. Diplom.

7. Puncto Exspectantiæ feudorum Imperii Nobilium erga æquivalens pretium. Consolidatione perpetuâ in Alsatia meritò cessante, nec olim quoad feuda Nobilium Imp. oblata in terris Imp. immediatis obtinente.

7. Die Kayserl. Lehens-Exspectanz concernirt nur die feuda aperta minora Nobilium und zwar nicht unentgeltlich / sondern gegen einem mit der Kayserl. Hof-Cammer vergleichenden billich mässigen Abtrag / welchergestalt pro Interesse Cæsareo der Reichs-Adel in seinem Statu integro am besten erhalten wird / wie auch vor Alters mit anderer Statuum Imperii respective gewordenen Lehen beschehen/ daß sie gleich wider andern von Adel zu Lehen verliehen worden/auch von der Cron Franckreich zu Conservirung deß Adels im Ellsaß und der Königl. Ritter-Hülffen und Dienstē keine perpetuirliche Consolidation denen Dominis Directis gestattet / sondern die apert gewordene Ritter-Güther gleich wider andern von Adel zu Lehen verliehen werden müssen / welches bey solchen Reichs-Adelichen Lehen in denen 3. Ritter-Crayſen um so billicher wär / als selbige/ sonderlich/ was gantze Schlöß- und Dörffer betrifft / nicht de patrimonio Dominorum Directorum, sondern Cæsaris & Imperii originariè herrühren und erst per oblationem feudalem sequioribus Imperii Temporibus denen andern Reichs-Ständen zu Lehen gemacht worden / wordurch aber Tertio, ut Cæsari seine darauf gehabte ältere jura in jurisdictionalibus & subsidiis ac servitiis Equestribus keineswegs haben entzogen / noch durch deren perpetuirliche Incorporation in deß sub alternen Lehen-Herrn Cammer / darinnen sie ob defectum Entis ante infeudationem niemahlen erweißlich gestanden/ die Anzahl und Macht deß devoten Kayserl. Reichs-Adels vermindert werden sollen.

vid.

vid. Diploma Cæſareum de 1688. ſub Lit. q. 1. in Cod. Diplomat. p. 357. ſq.

8. Der dem Schwäbiſ. Reichs-Adel auf ſeinen Ritter-Güther zu Lehen verliehene **Blutbann** / quà jus reale prædiis Equeſtribus inhærens & cum allodio alienato ad poſſeſſorem tranſiens, præjudicirt keinem Reichs-Stand / als ſolches nur auf Ritter-Güther darauf kein anderer Status die Malefiz, ſondern der Nobilis ſelbſten / ſelbige hergebracht hat / verliehen worden / hingegen denen Statibus an ihrer etwann notorie oder ſonſt erweißlich hier und dar in alieno Territorio Equeſtri hergebrachter Malefiz die geringſte Verhinderung nicht gemacht / ſondern alleinig derſelben Mißbrauch und Confuſion mit der Territorial-Superiorität / Reichs-Conſtitution und Friedens-Schluß mäſſig declinirt wird.

8. *Puncto Banni Sanguinis feudalis in Bonis Equeſtribus Suevia inſtar juris realis ad quem vis poſſeſſorem tranſeuntis*

vid. Diplomata de 1609. & 72. ſub Lit. M. 1. & 2. p. 336. ſqq. in Cod. Diplomat.

9. Das Kayſerl Prædicat **Wohl-gebohrn und Edel** / vor die Directorial-Perſohnen præjudicirt abermahlen keinem Reichs-Stand / ſondern es iſt in Abſicht ſolchen Prædicats inzwiſchen paſſim von neugeadelten und reſpectivè gemeinen Leuten beſchehenden Mißbrauchs / daſſelbe nunmehro viel zu ring / da vorhin der Reichs-Adel in zimlicher Menge von Grafen und Freyherrn neben dem andern Adel beſteht.

9. *Puncto prædicati Cæſarei Wohl-gebohrn und Edel Directorio Conceſſi.*

vid. Diplom. Cæſar. de 1652. Lit. p. p. 354. ſqq. in Cod. Diplomat.

10. Das **Kayſerl. Verbott der** Real- **und** Perſonal-Arreſten / ſo dann **der fremden** Incompetenten Land-, Hof- und Cent-Gerichten contra den Adel / und deſſen Unterthanen / nicht weniger der Reſtriction der hin und dar etwann hergebrachten Cent auf die vier Fäll / als Mord / Brand / Nothzucht und Diebſtahl.

10. *Puncto exemptionis ab arreſtis & judiciis Extraneis incompetentibus, ut & reſtrictionis centenæ ad 4. crimina atrociora.*

Hat nichts anders pro objecto & ſcopo, als das alte Herkommen / mithin die nöthige Conſervation Status immediati Nobilium longè Antiquioris wider der Ständen neuerliche attentirte Turbation, Extenſion und reſpective Oppreſſion, mit Offerirung deß ordentlichen Rechtens in foro competente, mit welchen neuerlichen Beſchwerden die Status Turbantes & non Turbantes eben ſo wenig ab aliis ſtatibus potentioribus vel paribus ſich und ihre Unterthanen beladen laſſen / ſondern avocando vel arreſtando incontrarium ohne weitläuffen Proceß ſich bey dem alten Herkomen beſtens zu manuteniren wiſſen / erga potentiores aber deprecando vim Majorem ſich ebenfalls zum ordentlichen Weg Rechtens in foro competente beziehen.

vid. Diplomata de 1652. & 72. Lit. N. 1. & 2. p. 343. ſqq. in Cod. Diplomat.

Auf welche Art

11. Alle andere Kayſerl. Privilegia vor den Reichs-Adel zu deſſen Reichs-

11. *Privilegiis Cæſa-*

reis saltèm abusivè sic dictis in effectu à Rescriptis & Mandatis Cæsareis pœnalibus contra Turbationes potentiorum in juribus ad Conservationem ordinis Eq. tendentib⁹, emanatis. Ut II. contra introductionẽ, & resp. extensionem Banni ferini & foresti in territorio alieno Equestri in præjudiciũ juris venandi & venationis liberæ, item usus sylvarum cum annexis, ut & ad Ruinam subditorũ Equestrium. Non obstante jure Germanico in Contrarium.

Reichs-Constitution und Friedens-Schluß mässiger Conservation pro Interesse Cæsareo Camerali & ordinis Equestris peculiari von weiterm Zerfall und Abnahm eingerichtet / und nur abusivè privilegia genannt werden / da selbige in effectu nichts / als Kayserl. Declarationen / Manutenenz-*Decreta*, Rescripta & Mandata ihrer alt hergebrachten Rechten und Freyheiten wider anderwärte Turbationen / Eingriff / Entziehungen / und respectivè oppressiones seyn / darinnen dieselbige auch kein Vorrecht oder Prærogativ respectu Statuum Imperii actualium haben / sondern nur ein gleiches Recht und gleichen Genuß der *Edlen Justiz* in ihren Differentien coram competente gleich allen andern schwächeren Ständen in casu reciproco gravaminum â potentioribus perpessorum verlangen / als unterandern die so genannte privilegia vel potius Cæsarea Mandata pœnalia generalia contra introductionem & respectivè extensionem, neuer Wildführen / Wildbannen / Forst Aufrichtungen in territorio alieno Equestri zu præjudiz deß Adels alt hergebrachten Jagdten / freyen Bürschen / Beholtzungen / Wald-Genusses und anderen Rechten / dadurch solchen Mißbrauch und Extension, auch excessivè Hegung deß Gewildes die Bau-Felder verwüstet / und die collectable Unterthanen zu allweiterer Concurrenz gantz inhabil gemacht / ja successivè die meiste ob continuum decrementum der zu ihrer Subsistenz nöthiger Feld- und Bau-Güther gar vertrieben werden / wie da und dorten der betrübte Augenschein zeigen solle / und solch Ubel je länger je mehr einreissen dörffte / dafern nicht das häuffige Gewild mit Geschoß von denen Wiesen und gebauten Güthern auf allerhöchste Kayserliche Verordnung würcklich abgetrieben / mithin nicht mehrere Sorg für die **Christen-Menschen** / als für **wilde** *Bestien* getragen werden darff / als mit wachen- feur- schreyen- und geprügelten Hunden ꝛc. Gegen solche Menge Gewilds nichts mehr außzurichten seyn solle.

In denen alten Teutschen Rechten / als:

Sachsen-Spiegel / l. 2. art. 61. & 62. l. 3. art. 49.

S. Weichbild R. art. 121.

Schwaben-Spiegel / c. 359. wie man das Wild jagen soll / §. 1. & c. 359. §. 2.

Ist heilsamlich verordnet / daß kein Mensch mit tödten / verwunden und fahen am Gewilde / es seyen Thier / Fisch oder Vögel / sein Leib oder Gesund verwürcken möge / item daß durch Jagen oder Hetzens willen / die Saat nicht zu zutretten oder zu beschädigen / ferner / daß die wilde Thier nur in den Bann-Försten und Waldungen gehägt / ausserhalb aber in ihren verschlossenen Gemachen / oder bezaunten und gewirckten Gehägen aufgehalten werden sollen / damit nemlichen dardurch niemand andern einiger Schaden zugezogen werde / item daß Bären / Wölff und Füchs zu tödten und zu fahen jedermann erlaubt seye.

vid.

vid. Diplomata Cæsarea de 1559. 78. lit. G. 1. p. 264 seq. item de 1601. & 72. lit. I. 1. & 2. p. 281. sqq. in Cod. Diplomat.

gleich in unpræjudicirlichen und denen gemeinen Rechten conformen / auch in casu reciproco von jedem anderen Reichs-Stand practicirenden Innhalts ist

12. Das Kayserl. Pœnal-Verbott / theils / daß die in eines anderen Standes Territorio vel Districtu wohnende und begüterte / der Ritterschafft zugehör ge Leibeigene / Baur-Zinß Gült- und andere Leut / so wenig / als die darinnen ligende Ritterschafftliche Güter / Gefäll / Zehenden / und Einkommen mit keinen neuerlichen Beschwerden / als frembden Schutz / Pflicht / Huldigung / Gebott und Verbott / Frohn-Diensten / Beeden / Steuren / Schatzungen / Auffschlag / wider altes Herkommen zu beschweren / noch die von Adel mit Verleyhung besagt ihrer Bestand- und Gült-Güter / wie recht und von Alters herkommen ist / zu handlen / anderwärtshero zu verhindern. Theils die anderwärtshin aigenthätig gezogene Leibeigene auch nach verflossenem Jahr und Tag zu vindiciren.

*propriorum post annum & diem

Theils die Reichs-Adeliche Unterthanen von eim- und anderm Reichs-Stand sub prætextu der Glaits-Gerechtigkeit oder Leibeigenschafft wider die ordentliche Adeliche Obrigkeit deß Orts Abstraffung wegen der allda begangener Frevel / Ungehorsam und Mißhandlung nicht zu schützen / noch in Territorio alieno Equestri Leib-Vögt von frembden Leib-Herren aufzuwerffen / und eben so wenig / die daselbst sich setzende frembde Leut zu Leibaigen anzunehmen / noch besagter Particular-Rechte halben / mit Schatzung / Folg / Frohn-Diensten / Gebott und Verbott und andern mehr der Oberkeit anhängig / zu belegen seyn:

vid. Diplomata Cæsarea de 1559. 78 Lit. G. 1. pag. 264. sqq. item de 1601. & 72. sub lit. H. 1. & 2. p. 275. sqq. in Cod. Diplomat.

dictionis ordinaria loci.

Contra Extensionem juris conductus in homines Jurisdictionales Nobiles.

13. Ist denen Reichs-Abschieden und der Reichs-Ständ aigener Observantz gemäß daß Kayserliche Pœnal Verbott der Juden wucherlichen Contracten und anderer Handthierung in Territorio Equestri ohne deß Orts Adelichen Oberkeit Erlaubnuß oder Besiglung sub pœnâ annullationis & confiscationis, hingegen der Judeu Handel Restringirung an aufrichtige Käuff und Verkäuff um paar Geld.

*usurarios in territorio Equestri.

Dahin auch

14. zu referiren ist / daß zu besserer Empforbringung der commercien und Augmentirung deß Nervi publici extrahirte Kayserliche Pœnal-Verbott die Ritter-

12. Contra Landsassiatum & onera nova hominum propriorum emphyteutarum & censitorum Equestrium in territorio alieno habitantium.

*puncto vindicationis hominum **

contra præscriptas jura territorialia in hominibus proprios in Territorio Equestri habitantes

in præjudicium jurisdictionis ordinariæ loci.

*13. puncto ordinationis Cæsareæ contra Judeorum contractus**

14. puncto renovatio-

nis & respectivè introductionis opificiorum & Tribunam in territorio Equestri.

Ritterschafft in Erneuerung und respectivè neuer Einrichtung **allerhand Handwercker/Zunfft und Künstler** in Territorio Equestri nicht zu hindern/ sondern frey/ungestrafft und unaufgetrieben passiren zu lassen/ da vorhin die Gewalt Handwercker aufzurichten ex jure territoriali herfliesse/ oder in der aus der Ritterschafft und dero Mit-Glieder Immedietät/ und ihrer Unterthanen privativen Erb-Huldigung sich ergebenden **Lands-Oberkeit** fundirt seye: ob schon ein oder ander Mit-Glied die malefiz-sche hohe Oberkeit oder das Marckt-Recht item den Zehenden/ Steur/ Raiß/ Folg/ Musterung und dergleichen nicht haben solle ꝛc.

vid. Diplomata Cæsarea de 1559. 1601. & 72. sub F. 1. 2. & 3. p. 255. sqq. in Cod. Diplomat.

15. puncto constitutionis Directorialis tutelæ & Curatelæ Nobilium pupillor. & minorum.

15. Ist keinem Reichs-Stand præjudicirlich/ sondern nur zu Erspahrung grosser Spesen und besserer Conservation der Ritterschafft dienlich/ die jedem Ritter-Directorio per modum commissionis Cæsareæ perpetuæ concurrendo mit denen höchsten Reichs-Gerichten aufgetragene Bevormundung der Ritter-Glieder/ hinterlassener Pupillen und minderjährigen Kinder und zwar entweder auf Ansuchung der Befreundten/ oder auch ex officio jedoch nach Maßgab der in denen Rechten oder Policey-Ordnungen erforderter Requisitorum und Præstandorum quoad curatores, und Beobachtung gleicher Religion mit den Wayfen Catholischer Religion: als dergleichen Obsicht und Vorsorg bereits in denen Ritter-Ordnungen de 1560. & 90. fundirt und in dem Kayserlichen Rescript de 1652. contra renitentes confirmando wiederholt worden.

vid. Diplomata Cæsarea de 1652. & 88. sub lit. o. 1. & 2. p. 350. sqq.

16. puncto manutenendæ immedietatis contra prætensum Landsassiatum Nobiliũ in terris Imp. immediatis.

16. Zu gleicher Conservation in statu antiquo immediato dient das Kayserliche Verbott die Reichs-Ritterliche Glieder in Francken (und in andern Ritter-Crayfen) mit keiner neuerlichen **Landsasserey**/ Bottmäßigkeit/ Erb-Huldigung/ Schatzung/ Steuren/ Land-Tags-Besuchung/ Straffen und andern Dienstbarkeiten zu beschwehren/ sondern selbige bey ihrer **alt-hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät** ungeirrter zu lassen/ als in casu reciproco ejusmodi attentirenden Landsassiars/ von einem oder anderm potentiore, jeder Reichs-Stand gleiche Reichs-Constitution mässige Manutenenz status immediati suchen und beharren würde.

vid. Codic. Diplomat. de 1559. p. 652. sq.

Dahin auch

17. puncto Extensionis servitiorum feudalium

17. Gehört das Kayserliche Verbott der wider das gemeine Lehen-Recht und das alte Herkommen extendirender *Particular-* **Lehen-Diensten** zu Hülff deß Lehen-Herrn/ Bunds-Genossen auch sonst ausserhalb deß Lehen-Herrn Territorii item in bellis intestinis wider andere ihre Lehen-Herrn/ und so gar Augustissimum selbsten: als mit dergleichen beschwerlichen Zumuthun-

gen die actuales ſtatus Imp. & inſimul Vaſalli potentiorum ſich in caſu reciproco eben ſo wenig beladen laſſen werden/ noch können.

vid. Diplomata & Reſcripta Cæſarea de 1623. & 30. ſub Lit. S. 1. p. 362. ſqq. item de 1620. lit. RRR. 2. p. 545. ſqq. & 50. ſqq. item de 1548. p. 662. in Cod. Diplomat.

ad defenſionem Extranei & extra territorium Domini, item contra alium Dominum & quandoque contra ipſum Cæſarem.

18. Das Kayſerliche Verbott von verkaufften freyen Adelichen Güter ſub prætextu Diſtrictus vel Territorii, darinnen ſelbige gelegen / den zehenden Pfenning zu einem Abzug neuerlich zuzumuthen/ zu dergleichen neuerlich Beſchwerdt eben ſo wenig kein anderer Reichs-Stand in gleichen Fall ſich verſtehen würde.

18. *puncto juris Detrahendi ex alienatis bonis alibi ſitis.*

vid. Diploma Cæſar. de 1666. p. 666. in Cod. Diplomat.

19. Das dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und Religions-Frieden gantz conforme Kayſerliche Verbott/ die Reichs-Ritterſchafft in Gewiſſens- und Religions-Sachen mit Auſdringung neuer Kirchen-Diener/ Einführung anderer Religion, Verhinderung der heiligen Sacramenten Adminiſtration in denen Adelichen gefreyten Häuſer/ Wohnungen / Adelichen Flecken und Schlöſſer/ ſub prætextu juris patronatus, centenæ ſ. jurisdictionis criminalis, qualitatis feudalis &c. keines wegs zu hindern

19. *puncto liberi uſus pacis Religioſæ & exercitii Religionis:*

vid. Diplomata Cæſar. de 1623. & 30. ſub lit. S. 1. §. 346. in Cod. Diplomat.

20. Das Kayſerliche Verbott die Durchführung der *Maleficanten* in territorio Equeſtri ſub prætextu deß Glaits-Regals nicht zu hindern / noch bey Verabfolgung eigener Ubelthäter einen Revers zu verwaigern / welcher doch in ſimili der Ritterſchafft abgefordert werde ꝛc.

20. *puncto liberæ transductionis delinquentis* in ſimili*

vid. Diplomata Cæſarea de 1623. & 30. ſub lit. S. 1. ibid. p. 365.

**in Territorio Equeſtri, non obſtante jure Conductûs, Extraneo competente; item puncto reciprocæ Extraditionis delinquentium erga Reverſales.*

21. Das Kayſerliche Verbott die Lehens-*Differentien* zwiſchen dem Lehen-Herrn und denen Adelichen Vaſallen vor der Lehen-Herren Hof-Gericht/ ſo nicht von paribus Curiæ beſtellt/ zu ziehen / ſondern dieſelbe nach den gemeinen Lehen-Rechten ad pares Curiæ zu remittiren.

21. *puncto manutenentiæ judicii parium Curiæ* in controverſiâ feudali Domini cum vaſallo &c.*

vid. Diplomata Cæſarea de 1623. & 30. ibidem ſub lit. S. 1. p. 365.

Welche von Ihro Kayſerlichen Majeſtät dem Reichs-Adel confirmirte Recht und alte Gebräuch ſo Reichs-kündig geweſen/ daß die Grafen/ Herren und Reichs-Städt ſelbige der Ritterſchafft nicht nur eingeſtanden/ ſondern auch darinnen wider die potentiores cauſam communem gemacht und in comitiis Imp. nach dem Religions-Frieden de 1555 als beſt-fundirte Gravamina contra die höhere Ständ in Francken zu behöriger Reme-

Hiſce juribus Equeſtribus & ordinibus adeò in jure fundatis & obſervantiâ ſanc-

dur

nis & respectivè introductionis opificiorum & Tribunum in territorio Equestri.

Ritterschafft in Erneuerung und respectivè neuer Einrichtung **allerhand Handwercker/Zunfft und Künstler** in Territorio Equestri nicht zu hindern/ sondern frey/ungestrafft und unaufgetrieben passiren zu lassen/ da vorhin die Gewalt Handwercker aufzurichten ex jure territoriali hergeflossen/ oder in der aus der Ritterschafft und dero Mit-Glieder Immedietät/ und ihrer Unterthanen privativen Erb-Huldigung sich ergebenden **Lands-Oberkeit** fundirt seye: ob schon ein oder ander Mit-Glied die malefitzische hohe Oberkeit oder das Marckt-Recht item den Zehenden/ Steur/ Raiß/ Folg/ Musterung und dergleichen nicht haben solle ꝛc.

vid. Diplomata Cæsarea de 1559. 1601. & 72. sub F. 1. 2. & 3. p. 255. sqq. in Cod. Diplomat.

15. puncto constitutionis Directorialis tutelæ & Curatelæ Nobilium pupillor. & minorum.

15. Ist keinem Reichs-Stand præjudicirlich/ sondern nur zu Erspahrung grosser Spesen und besserer Conservation der Ritterschafft dienlich/ die jedem Ritter-Directorio per modum commissionis Cæsareæ perpetuæ concurrendo mit denen höchsten Reichs-Gerichten aufgetragene Bevormundung der Ritter-Glieder/ hinterlassener Pupillen und minderjährigen Kinder und zwar entweder auf Ansuchung der Befreundten/ oder auch ex officio jedoch nach Maßgab der in denen Rechten oder Policey-Ordnungen erforderter Requisitorum und Præstandorum quoad curatores, und Beobachtung gleicher Religion mit den Wayfen Catholischer Religion: als dergleichen Obsicht und Vorsorg bereits in denen Ritter-Ordnungen de 1560. & 90. fundirt und in dem Kayserlichen Rescript de 1652. contra renitentes confirmando wiederholt worden.

vid. Diplomata Cæsarea de 1652. & 88. sub lit. o. 1. & 2. p. 350. sqq.

16. puncto manutenendæ immedietatis contra prætensum Landsassiatum Nobiliũ in terris Imp. immediatis.

16. Zu gleicher Conservation in statu antiquo immediato dient das Kayserliche Verbott die Reichs-Ritterliche Glieder in Francken (und in andern Ritter-Crayfen) mit keiner neuerlichen **Landsasserey**/ Bottmäßigkeit/ Erb-Huldigung/ Schatzung/ Steuren/ Land-Tags-Besuchung/ Straffen und andern Dienstbarkeiten zu beschwehren/ sondern selbige bey ihrer **alt-hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät** ungeirrter zu lassen/ als in casu reciproco ejusmodi attentirenden Landsassiars/ von einem oder anderm potentiore, jeder Reichs-Stand gleiche Reichs-Constitution mässige Manutenenz status immediati suchen und beharren würde.

vid. Codic. Diplomat. de 1559. p. 652. sq.

Dahin auch

17. puncto Extensionis servitiorum feudalium

17. Gehört das Kayserliche Verbott der wider das gemeine Lehen-Recht und das alte Herkommen extendirender *Particular-* **Lehen-Diensten** zu Hülff deß Lehen-Herrn/ Bunds-Genossen auch sonst ausserhalb deß Lehen-Herrn Territorii item in bellis intestinis wider andere ihre Lehen-Herrn/ und so gar Augustissimum selbsten: als mit dergleichen beschwerlichen Zumuthungen

gen die actuales ſtatus Imp. & inſimul Vaſalli potentiorum ſich in caſu reci- *ad defenſio-*
proco eben ſo wenig beladen laſſen werden/ noch können. *nem Extra-*
vid. Diplomata & Reſcripta Cæſarea de 1623. & 30. ſub Lit. S. 1. p. 362. *nei & ex-*
ſqq. item de 1620. lit. RRR. 2. p. 545. ſqq. & 50. ſqq. item de *tra territo-*
1548. p. 662. in Cod. Diplomat. *rium Do-*
mini, item contra alium Dominum & quandoque contra ipſum Cæſarem.

18. Das Kayſerliche Verbott von verkaufften freyen Adelichen Güter 18. *puncto*
ſub prætextu Diſtrictus vel Territorii, darinnen ſelbige gelegen / den zehenden *juris Detra-*
Pfenning zu einem Abzug neuerlich zuzumuthen/ zu dergleichen neuerlich Be- *ct' ex alie-*
ſchwerdt eben ſo wenig kein anderer Reichs-Stand in gleichen Fall ſich ver- *natis bonis*
ſtehen würde. *alibi ſitis.*
vid. Diploma Cæſar. de 1666. p. 666. in Cod. Diplomat.

19. Das dem Weſtphäliſchen Friedens-Schluß und Religions-Frieden 19. *puncto*
gantz conforme Kayſerliche Verbott/ die Reichs-Ritterſchafft in Gewiſſens- *liberi uſus*
und Religions-Sachen mit Aufdringung neuer Kirchen-Diener/ Einführung *pacis Reli-*
anderer Religion, Verhinderung der heiligen Sacramenten Adminiſtration *gioſæ & ex-*
in denen Adelichen gefreyten Häuſer/ Wohnungen / Adelichen Flecken und *ercitii Re-*
Schlöſſer/ ſub prætextu juris patronatus, centenæ ſ. jurisdictionis criminalis, *ligionis;*
qualitatis feudalis &c. keines wegs zu hindern
vid. Diplomata Cæſar. de 1623. & 30. ſub lit. S. 1. §. 346. in Cod.
Diplomat.

20. Das Kayſerliche Verbott die Durchführung der *Maleficanten* in 20. *puncto*
territorio Equeſtri ſub prætextu deß Glaits-Regals nicht zu hindern / noch bey *liberæ*
Verabfolgung eigener Ubelthäter einen Revers zu verwaigern / welcher doch *transduc-*
in ſimili der Ritterſchafft abgefordert werde ꝛc. *tionis de-*
vid. Diplomata Cæſarea de 1623. & 30. ſub lit. S. 1. ibid. p. 365. *linquentis**
**in Territorio Equeſtri, non obſtante jure Conductûs, Extraneo competente; item puncto*
reciprocæ Extraditionis delinquentium erga Reverſales.

21. Das Kayſerliche Verbott die Lehens-*Differentien* zwiſchen dem 21. *puncto*
Lehen-Herrn und denen Adelichen Vaſallen vor der Lehen-Herren Hof-Gericht/ *manute-*
ſo nicht von paribus Curiæ beſtellt/ zu ziehen / ſondern dieſelbe nach den gemei- *nentiæ ju-*
nen Lehen-Rechten ad pares Curiæ zu remittiren. *dicii pari-*
vid. Diplomata Cæſarea de 1623. & 30. ibidem ſub lit. S. 1. p. 365. *um Curiæ**
**in controverſiâ feudali Domini cum vaſallo &c.*

Welche von Ihro Kayſerlichen Majeſtät dem Reichs-Adel confirmirte *Hiſce juris*
Recht und alte Gebräuch ſo Reichs-kündig geweſen/ daß die **Grafen**/ **Her-** *bus Eque-*
ren und **Reichs-Städt** ſelbige der Ritterſchafft nicht nur eingeſtanden / *ſtribus*
ſondern auch darinnen wider die potentiores cauſam communem gemacht und *adeò in ju-*
in comitiis Imp. nach dem Religions-Frieden de 1555 als beſt- fundirte *re; & obſer-*
Gravamina contra **die höhere Ständ in Francken** zu behöriger Reme- *vantiâ fun-*

dur

datiis, ut Comites Domini & Civitates Imperii in Franconia cum Nobilibus causam communem contra potentiores publicè in comitiis post pacem Religiosam de 1555. agere haud dubitarint.

dur übergeben/wie ex Goldasto, selbige in dem Teutschen corpore juris publici & privati part. 2. pag. 663. sqq. inserirter sich befinden / darinnen communi nomine gantz cordat contra potentiores causa communis gemacht worden

Ut

1. pro immedietate contra

Und zwar

1. Wider die neuerliche zu formiren attentirende Lands-Fürstliche Oberkeit aus der hohen Cent und Malefiz-Land-Gerichtlichen Lehens- und geistlichen Oberkeit/ item aus der Glaits- und hohen Wildbanns Herrlichkeit/

Landsassiatum prætensum ex centenâ, mero Imperio, Dominio Directo, judicio provinciali, jurisdictione Ecclesiastica, jure Conductûs Banniferini.

2. Contra extensionem jurium particularium

2. Wider solche auf der geringeren Ständen Güter und Lehen- Unterthanen und Leuten prætendirender Particular Rechten Extension auf besagter Ständen selbst eigene Personen/ ihre Schlösser/ Sitz und Häuser.

in personas immediatas & Bona immediata.

3. Contra prætensionem juris dictionis forestalis ex banno ferino in Territorio alieno.

3. Wider eine ausderen hohen Wildbanns-Gerechtigkeit erzwingenwollende forstliche Oberkeit und zwar ob defectum eines habenden ordentlichen Forst-Gerichts / da vorhin die letztere / nemlichen die Forstliche Oberkeit die Fürsten nur in ihren aigenen Waldungen / daran die niedere Ständ keinen Theil haben / nicht aber auf der Grafen / Herren und Adels Wäldern und Güter hergebracht hätten.

4. Contra extensionẽ forestii in præjudicium Nobilium & Subditorum Equestrium.

4. Wider neuerliche Extension der forstlichen Oberkeit auf thätlichen Einfall in ihr/ der Ständen / ob schon nicht nur mit der civil-Vogteylichen sondern auch theils Halßgerichtlichen Oberkeit besitzende Flecken/ Angriff und gefänglicher Wegnehmung der wegen Wildprätschiessens/ Beherbergens der Wildprät-Schützen/ Wildprätkauffens / Abtreibung deß Gewilds von ihren Feldern und Wiesen verdächtiger Leutẽ/ derselben Marter- und Peinigung ohne gnugsame und rechtmässige Indicia ja deren erbärmlichen Abstraffung an Gut/ Leib und Leben bißweilen ohne allen Process, Bekanntnuß oder Beweisung/

5. pro immedietate contra prætensum Landsassiatum.

5. Wider den neuerlichen *Landsassiat* der Grafen/ Herren / von Adel und der Reichs-Städten in Francken und zwar theils ob defectum eines vor viel hundert Jahren gehabten Lands-Fürsten / theils ob sequiora incrementa successiva der dreyen Hoch-Stiffter Bamberg / Würtzburg und Eichstätt/ sodann deß Burggrafthums zu Nürnberg meistens de Patrimonio Comitum, Dominorum & Nobilium, theils ob defectum concluſi territorii, theils ob defectum Homagii, comparitionis in Diætis provincialibus, item collectationis, theils ob immediatam subjectionem personarum & bonorum erga Cæsarem, theils ob omnimodam jurisdictionem in Subditos

tos & bona in proprio territorio ipsis non minùs, quàm potentioribus in suos Subditos, competentem.

6. Contra impugnationem Exemptionis à *Vectigalibus* ab antiquo competentis. 6. *puncto Exemptionis a vectigalibus.*

7. Wider die Extension, der nur per oblationem der ringeren Ständen da und dort erlangter **hohen Cent/ Halß gerichtlichen oder Fraißlichen Oberkeit**/ theils über die 4. **hohe Rugen** / als Mord oder Todtschlag / Diebstall oder Raub / Brand und Nothzucht / auf andere niemahl nach gesehene Malefiz Fäll / als Ehebruch/ falschen Eyd/ falsche Maaß / Gewicht / Marcktstein außgraben / item auf alle geist- und weltliche Ober- und Herrlichkeit / item auf der Cent- und Fraiß-Herren Land-Gericht oder Bottmässigkeit in Burgerlichen Sachen/ theils auf eigenthätigen Einfall und gefängliche Wegnehmung der Delinquenten/ da doch deren Captura & Extraditio denen ni deren Ständen gebühre. 7. *Contra Extensionem alia centena & jurisdictionis criminalis.*

8. Wider die Extension der hier und dar denen höheren Ständen nachgesehenen **Glaits-Gerechtigkeit**/ in denen Kayserlichen Reichs-Strassen/ zu Bekränckung der niedern Ständen Ober- und Gerechtigkeiten. 8. *Contra extensionẽ juris conductûs.*

9. Wider die Eingriff in der niederen Ständen Vogteyliche/ so dann niedere Cent oder Fraißliche Oberkeit/ auch ballam jurisdictionem in geist- und weltlichen Sachen: 9. *Contra turbationes in Vogteja & centena bassa minorum Statuum.*

10. Wider die confusion der hohen Fraiß- und Halß-Gerichtlichen Oberkeit mit der davon gantz separirten hohen Cent / sonderlich im Stifft Würtzburg und Mayntz. 10. *Contra confusionem meri* Imperii cum altâ centenâ.*

11. Wegen der Ihro Kayserlichen Majestät privativè competirender hohen Oberkeit/ was **Leib und Leben** verwürckt/ auf der höhern und niederen Ständen / als **Fürsten / Grafen / Herren / Adels und der Reichs-Städten** Innwohner/ Personen/ samt dem Einfall und Angriff in ihren Schlösser/ Häuser und Sitzen/ 11. *puncto jurisdictionis criminalis Cæsari privativè in immediatos & illorum castra competentis.*

12. Wider die confusion der **Lands-Fürstlichen Oberkeit** mit der hohen Oberkeit / welche letztere doch auch / der Fürsten Landsassen theils hätten 12. *Contra confusionem superioritatis territorialis cum jurisdictione criminali.*

13. Wider die Extension der hohen Cent- und Malefiz Oberkeit auf die geistliche Oberkeit/ welche letztere doch bey denen Catholischen/ den Bischöfen 13. *Contra Extensionem centenæ altæ vel meri Imperii ad jurisdictionem Ecclesiasticam*

* * * *

schöffen/ bey denen Evangelischen aber denen Zugehörten/ so die Mitel- Nieder- Fränckische Vogteyliche Oberkeiten haben/

14. *puncto judiciorum Cæsareorum provincialium ante vel post institutionem judicii cameræ imperialis.*

14. Wegen der vor Alters geweßten vielen Kayserlichen Land- Gerichten/ als zu Oettingen/ Sultzbach/ Aurbach/ Hirßberg/ Graispach/ Nürnberg/ Würtzburg/ Bamberg/ Rottenburg an der Tauber/ daran die Fürsten/ sowohl als die Grafen/ Herren Adel und Städt zu recht hätten stehen müssen/ wie jetzo vor dem Kayserlichen Cammer- Gericht nach dessen Aufrichtung aber besagte Land- Gericht respectu immediatorum verschwunden und in Abgang gerathen wären.

15. *contra extensionem prarogationis.*

15. Wider die Extension eines und deß andern Immediati willkührlicher Prorogation wegen besagter Land- Gerichten auf andere Fäll/ Sachen oder andere Personen.

16. *puncto qualitatis assessorum judiciorum Cæsareorum provincialium.*

16. Wegen der Kayserlichen Land- Gerichten sonderlich zu Nürnberg oder Onoltzbach vormahliger Besetzung mit lauter Adels- Personen und sonderlich viel Rittern ausserhalb der zwey Burger von Nürnberg/ und nicht mit Doctorn.

17. *contra immediati subjectionem spontaneam absque consensu Cæsaris.*

17. Wegen eines und andern Reichs- Immediati verlaubter Unterwerfung anderer Herren jurisdiction absque Consensu Cæsaris, Seines einigen Herrns.

18. *contra exempla officialium & Consiliariorum Principum.*

18. Wider die Extension einiger Fürstlichen Bedienten/ Räth/ und Diener von Adel Agnoscirung Dero Fürsten Land- Gerichts auf andere immediatos Nobiles, item cessante vel finito officio aut servitio

19. *contra confusionem feudorum datorum cum oblatis.*

19. Wider die Confusion feudorum datorum cum oblatis Nobilium

20. *contra extensionem servitiorum feudalium.*

20. Contra Extensionem servitiorum feudalium Domino saltem in bello justo ad defensionem propriam debitorum ad bellum injustum vel defensionem Extranei, item ad alia servitia non militaria

21. *contra prætensam simultaneam investituram.*

21. Contra prætensam simultaneam investituram agnatorum non possessorum feudi, ad Exclusionem non investitorum, attamen à communi stipite descendentium ejusdem familiæ.

23. *contra abusum jurisdictionis.*

22. Contra prætensionem Jurisdictionis & executionis Domini Directi ob æs alienum, item collectationis in bonis Vasalli, Cæsari privativè competentis.

23. Con-

feudalis.

23. Contra Extenſionem jurisdictionis feudalis ſaltem ad lites inter vaſallos ſuper feudo reſtrictæ ad lites Vaſallorum in cauſis civilibus vel cum Subditis aut Extraneis in præjudicium judicis ordinarii, ut Cæſaris. 23. *contra Extenſionem jurisdictionis feudalis.*

24. Wegen Manutenenz judicii parium Curiæ in Lehens-Differentien zwiſchen dem Lehen-Herrn und Vaſallen. 24. *Puncto manutenentiæ judicii parium Curiæ.*

25. Contra conſolidationem feudi perpetuam pro re-inveſtiturâ alterius familiæ Nobilis, familiâ defuncti Vaſalli prorſus extinctâ in Franconiâ. 25. *contra conſolidationem feudi perpetuam.*

26. Wegen Lehenherrlicher Aſſecuration zu Favor der Vaſallen Weiber/ Schweſter und Töchtern in Franconia. 26. *puncto aſſecurationis uxor & filiar. in feudo.*

27. Contra Extenſionem deß vorhin nur ex patrimonio Cæſaris erlangten hohen Wildbanns/ theils zu Præjudiz deß Adels kleinen Waidwercks/ theils zu Verwüſtung deß armen Mannes Weinberg / Wieſen / Gärten / Aecker / jungen Schlägen / theils vermittelſt Verhinderung deß freyen Gebrauchs der eigenen Höltzer und Waldungen / item deß Trieb und Waydgangs/ deß Aicheln und Maſt-Eintreibens/ der Schaaf-Hunden Streichens und Lauffens bey den Schaafen in den Waldungen / item der Feld- und Bau-Güter Vergrab-Verzaun- und Verhegung / deß Schaden-thuenden Gewilds wegen Hetz- und Verjagung mit Hunden und Wächtern / Prügeln/ auch mit Schieſſen zu Conſervation deß Getraids / Heuwachs / und Weinſtocks ꝛc. **Theils** vermittelſt Verwehrung deß ſchädlichen Gewilds Pfändung oder Todſchlagung/ **theils** vermittelſt Abſtraffung der Chriſten-Menſchen an Leib und Leben wegen deß ſo ſchädlichen Gewilds / **theils** zu Præjudiz der Mittl- Nieder-Fraißlichen und Vogteylichen Jurisdiction, auch kleinen Wildbanns/ als Säu zu hetzen / Hüner / Haaſen / Rehen / Enten / Krametsvögel/ und all andere Vögel zu fangen/ auf Herden/ in Garn und ſchieſſen / item das im Reh- Haaſen- Garn eingefallene Hirſch- Kalb oder Friſchling zu behalten. 27. *contra Extenſionem Banni ferini.*

28. Wegen der zur Nieder- oder Vogteylichen Oberkeit in Francken gehöriger Rechten und Delictorum unter andern/ puncto homagii, collectationis, juris ſequelæ, armorum, jurisdictionis Eccleſiaſticæ, juris Patronatus, juris ſacrorum, Exercitii Religionis, parochiarum inſtituendarum, bonorum vacantium, Regalis judæos habendi, der Handwercker/ exemptionis von den Land Gerichten/ libertatis à vectigalibus, der Ehehafften / Bevormundung / Inventuren/ perſecutionis & vindicationis ſubditorum, delictorum minorum auſſerhalb der 4. hohen Rugen/ extraditionis criminaliter delinquentium. 28. *Puncto jurium Vogtejæ & centenæ baſſæ.*

29. *Puncto jurium* einer Dorffs-Herrschafft.

29. Wegen der zu der **Dorffs-Herrschafft** gehöriger Rechten in Policey und gemeinlichen Händeln und Nutzen / unter andern puncto der Heiligen-Rechnung / Kirchweyh / Schutz / Tantzen / Beeydigung der Gemeinds-Diener.

30. *Puncto jurium* eines Sack-aufhebers.

30. Wegen der **Sack-Herren** / so weder Vogtey- noch Dorffs-Herren syn / Rechten restringirt an ihre Zinß / Gült / Hand-Lohn ꝛc.

Wobey jedoch wohl bemerckt worden / daß hierinnen auf das speciale alte Herkommen / quà Normam Normantem wegen der hier und dar variirenden Gebräuchen allenfalls zu reflectiren / indessen erhellet daraus überflüssig / daß die Reichs-Ritterschafft proprio testimonio **der Graven / Herrn und Reichs-Städten** / in Francken ꝛc. mit und neben besagten Reichs-Ständen gleiche jura in sacris & profanis gehabt / ehe und bevor / die so sehr heut zu Tag exaggerierende und nur abusivè so genandte Kayserl che Privilegia zum Vorschein gekommen / mithin solche nach ihrem eignen Innhalt nichts / als Kayserliche Rescripta und Mandata pœnalia contra anderwärte Turbationes &c. in effectu seyen.

Recursus ad Comitia vel circulos associatos in causis justitiæ particularibus nullum effectum ad sistendum cursum Justitiæ obtinente.

In welchen Particular-Justiz-Fällen alle *recursus ad Comitia Imp. vel Circulos associatos* von keinem Effect zu Sistirung der Justiz &c. præteritis vel neglectis Remediis juris & constitutionum Imp. contra sententian ordinariis ut revisionis, supplicationis, Restitutionis in integrum &c. jemahlen wird seyn können / so lang die per constitutiones Imp. pacem Westphalicam & Capitulationes Cæsareas sub unico Capite & pluribus Membris weiters stabilirte forma Regiminis wird bestehen können.

Wovon der berühmte Cameralist D. *Deckerus* in processu informativo informato cap. 1. deß mehreren handelt / sodann das in deß Ant. Fabri Staats-Cantzley befindliche scharffe Kayserliche Commissions Decret de 1715. die dadurch sonders labefactirende Kayserliche und der höchsten Reichs-Gerichten judiciale Authorität gar nachdrucklich mit Umständen vorstellt ꝛc. ꝛc.

Complexus potiorum Deductionum, ordinem Equestrem & Ad-

Da vorhin pro Augustissimo & summis Imp. Judiciis jederzeit alle Præsumption de impartialiter administranda justitia militiren wolle / sodann ein justizloser Stand deß Reichs niemand mehr / dann denen Statibus Imperii selbsten in ihren Differentien cum potentioribus & respectivè potentissimis und sonsten in perpetuum höchst fatal und schädlich fallen würde ꝛc.

Gleichwie nun hierdurch die meiste â laudatissimo Lunigio in Seiner Bibliothecâ curiosâ allegirte Deductionen pro & contra die **Reichs-Ritterschafft** betreffend inserirt / von denen Beylagen aber meistens nur die Specification angefügt worden / weil die Haupt-Beylagen / **theils** in Codice Diplomatico Equestri, de 1707. **theils** in dem hernach editten Lunigischen **Reichs-Archiv**, als part. special. Continuatione tertiâ de 1713. von der

Reichs-

Reichs-Ritterschafft handlend/ à potiori befindlich seyn/ das weiters nöthig- und dienliche aber mit dem nechst vermehrt- edirenden *Codice Diplomatico Equestri* (als womit man wegen erwartender mehrerer Communicaten ex archivis Equestribus, dermahlen noch nicht hat aufkommen können/ wie doch bey Extrahirung deß allergnädigsten Kayserl. Privilegii imprimis soviel intendirt und gäntzlichen verhofft worden) nachfolgen solle.

versantes Status Imp. concernentium, per Lunigium recensitarum cum remissione documentorum ad Codicem Diplomaticum Equestr. & Archivum Imperii.

Als verlangt man mit denen Vorbemeldten/ dem vormahligen Ritterschafftlichen Syndicat- und denen jetzt obhabenden Kayserlichen Huldigungs-Pflichten conform seyenden privat Rechts Meynungen in causis Equestribus, Cæsareum Interesse Statûs Jurisdictionis, Fisci & Cameræ per consequentiam concernentibus keinem Hoch- und Löbl. Reichs-Stand in seinen hohen juribus und Regalien im geringsten nicht zu præjudiciren/ als man eben zu anderwärtem uninteressirt- und unpræoccupirten reiferem judicio der Hoch- und Löbl. Ständen Gegen-Deductionen/ so viel davon dermahlen vorhanden gewesen/ gleichfalls beydrucken lassen/ wie beedertheilige Deductionen und Aufsätz von jeden hohen und andern Theil prætendendo defendendo & resp. vindicando jura sua reciproce in Aulâ Cæsareâ, Comitiis, summis Imp. Judiciis und sonsten imprimendo, distribuendo & divulgando längst successivè publicirt und zum Vorschein gebracht/ auch höchst-gedachter Orten in *Aula* Cæsareâ, summis Imp. Judiciis & Comitiis selbsten per publicam Dictaturam vel Distributionem communicationem vel positionem ad acta citra præjudiciũ quoad meritа causæ für passirlich gehalten und resp. publici juris geworden/ auch theils wiewohl sehr zerstreuter/ eines theils völlig/ und andern theils nur per modum Extractus, von denen differenten Collectoribus & authoribus der Staats-Cantzley/ Staat-Spiegels/ Electorum *juris publici*, Lundorpii Continuati &c. &c. im offentlichen Druck vorhanden seyn: An welcher *Deductionen* gelehrten Concipisten Nahmen aber/ als welche meistens durch den Tod ad alteram vitam migrirt seyn/ um so weniger etwas gelegen ist/ als mit Selbigen quâ in Sachen gebrauchten Räthen/ Bedienten und Advocaten/ als simplen Instrumentis und in particularen Justiz-Sachen unumgänglich nöthigen Subjectis man nichts/ sondern nur mit jeden theils hohen Principalen/ quâ Authoribus, Mandantibus, committentibus, approbantibus & producentibus hierinnfalls zu thun hat/ von Augustissimo aber/ quâ summo Judice competente alleinig decidirt worden/ und respect. weiters decidirt werden muß/ welcher Theil in Sachen besser/ dann der andere fundirt seye.

Protestatio de nulli parti præjudicando Decisione Cæsari quâ judici summo saltem competente

Da vorhin jeder Gelehrter bey seiner Mit-Zusetzung seines Vermögens erlernter und authoritate Cæsareâ promovendo in Doctorem erhaltener profession consulendo vel advocando in causis justis vi juramenti *Doctoratus*

præstiti, auch docendo, disputando, und sonsten proximo gravato zu dienen/ und die Justiz nach seinem particularen Begriff befürdern zu helffen in allweg zu manuteniren ist / gegen welche nur die jenseitige Consiliarii und Advocati mit Drohen und Gewalthaten sich zu zunöthigen attentiren / wann sie ihrer Rathschlägen Injustiz und endlichen üblen Außgang begreiffen / mithin die Ungnad dero Principalen dardurch sich zu zuziehen besorgen / da doch man jederzeit nur von dergleichen Extremitäten abstrahiren und dergleichen Differentien zu gütlichem Vergleich befürdern helffen dörffte / als wozu die gravirte schwächere Stände / Reichs-Glieder und Corpora mit ihren Consulenten und Advocaten von selbsten jederzeit genaigt und an kostbahren und weitläuffen Processen keine Freud haben / sondern nur auß Noth deducendo & defendendo jura sua cum Refutatione contrariorum die Justiz zu imploriren und zu prosequiren / anderseits gedrungen werden / dahin jeden gravirten Theil die Reichs- und Friedens-Schlüß von selbsten anweisen: Ubrigens wär pro publico literario gut und nutzlich wegen der vor andern zum Proces benöthigten schwächeren Ständen von unten anzufangen die *Deductiones pro & contra*. 1. Was die **Reichs und andere Städt**. 2. **Die Grafen und Herren**. 3. **Die Prälaten und Aebbt/ Aebtisse-nin**. 4. **Die Fürsten**. 5. **Die Chur-Fürsten und** 6. **die benachbarte** *Potenzen* und Staaten für Differentien mit anderen Ihres oder Höheren / auch niederen Stands haben / ebenfalls in besonderen Ländern zusammen publicirt werden möchten / als worauß am besten der Exiguus usus juris *Romani* & Longobardici in denen *Differen*ten der hohen und anderen Reichs-Ständen neben denen veris & genuinis principiis juris *Germanici veteris* & Moderni deß mehrern sich äussern würde ꝛc. wenigst haben die Reichs-Ritter-Crayß vor Alters wider deß Longobardis. Lehen-Rechts oder der Welschen Lehen Gebräuchen attentirte neuerliche Einführung und Obtrudierung protestando sich verwahrt / und die Beybehaltung der alten Teutschen Lehen-Gebräuchen / Recht und Gewohnheiten sich gar sorgfältig reservirt / worinnen auch die Augustissimi *Cæsares* Confirmando selbigen willfahrt haben /

Collectiones aliarum Deductionum statuũ & vicinorum Imperii in 6. classes divise publico tam statistico & forensi, quàm literario valdè utiles contra abusum juridicum peregrinorum.

vid. Schwäbis. Ritter-Ordnung de 1560. sub Lit. B. in Cod. Diplom. p. 595. in proëmio:

ibi: Darneben auch (mit) Einführung neuer **Welschen Lehen-Gebräuchen** und Veränderung der Löbl. alt **Teutschen** Gewohnheiten und Rechten zum höchsten belästiget und beschwert.

Item art. 2. p. 198.

ibi: Von alter Löbl. **Teutschen Lehen-Gebräuchen** / Recht und Gewohnheit wegen /

Item ibi: Alle Neuerungen und Beschwerden / die solchen alten Teutschen

schen Lehen-Gebräuchen ꝛc. zuwider / wo die ꝛc. einzuführen unterstanden wurden / vermeyden ꝛc.

Fränckis Ritter-Ordnung de 1590. part. 1. tit. 4.

ibi: Innhalt **alt Teutscher Lehen-Gebräuchen** und Gewohnheiten.

Rheinis. Ritter-Ordnung de 1652. part. 1. tit. 4. ubi eadem formalia leguntur.

wiewohl nicht zu läugnen / daß die Doctores vulgares & Leguleji in Schwaben und anderwärts sich um die alte Teutsche Recht und Gewohnheiten in nichts bekümmert / sondern wohl nicht anderst attestiren können / daß sie nichts davon jemahlen gelesen / noch derselben / als Ihnen unbekannter Sachen in Scholâ, Curiâ vel foro sich bedient / ex qua ignorantia juris patrii der DD. aber noch lang nicht auf dessen gäntzliche Abrogation Rechts-bündig sich etwas schliessen laßt / wovon andere DD. Moderni Cordatiores & juris patrii amantes, sonderlich in Sachsen und anderwerts deß mehreren passim handlen / denen auch die weitere Defension, wider der Fremden Rechten Universale Obtrudierung billich überlassen wird:.

Von vorbemelten zum Vorschein gekommenen Deductionen aber geben die berühmte Männer / als Imhoffius und vor andern Lunigius in seiner Bibliotheca curiosâ zimliche Anleitung.

Als:

1. Von **Reichs- und anderen Städten** werden benahmßt: Achen / Augspurg / Braunschweig / Bremen / Collmar / Cöln / Costantz / Dantzig / Donawörth / Dortmund / Eger / Elbingen / die Elsaßische Reichs-Städt / Embden / Erfurt / Esen / Franckfurt am Mayn / Friedberg / Gellnhausen / Gmünd / Goßlar / Hagenaw / Hamburg / die Hansee Städt in Corpore, Haidelberg / Herfordt / Hildesheim / Heylbeck / Lüneburg / Magdeburg / Münster / Nordhausen / Nördlingen / Nürnberg / Passau / Ravenspurg / Regenspurg / Reutlingen / Rheinberg / Rostock / die Reichs-Städt insgemein / Rothweil / Schweinfurth / Speyer / Straßburg / Ulm / Weissenburg am Rhein / Wimpfen / Worms / Welsenburg am Nordgau / Wetzlar.

Ut 6. classes aliarum Deductionum successivè publici juris factarum. 1. Cirum. 1. Imp. & aliarum eum aliis Statib⁹ & contra

2. Von **Grafen / Herren / Graf- oder Herrschafften / Aemter / Reichs-Lehen** / Als Anburg / Altenkirchen / Ameland / Anneberg / Aremberg / Ascanten / Barmstedte / Bainberg neu / Beinheim / Bentheim / Berg / Bergerdorff / Berlepsch / Blanckenheim / Böckelheim / Borkelo / Braunfelß / Breuberg / Bruch / Burbach / Büren / Buzbach / Castell / Catzen-Ellenbogen / Dettenberg / Clotze / Cornberg / Cranichfeld / Cratz / Cronenberg / Culenburg / Daun / Delmenhorst / Dieden /

2. Comitum & Dominorum vel Comitarum Dominorum & præfecturarum /

var. contra alios & vice versâ.

den / Diepenow und Steyerberg / Dohnaw / Dorheim / Dreyeichische Dörffer / Erbach / Eberstein / Egeln / (Erb-Marschallen-Amt/) Falckenberg / Falckenburg / Falckenstein / Fischberg / Fränckische Grafen insgemein / Freyburg im Breyßgau / Freundsperg / Freußberg / Friedburg / Fugger / Fürstenberg G. v. F. / Germersheim / Gerstungen / Gerolds-Eck / Giech / Gleichen / Gochsheim / Grafen deß Reichs insgemein / Grevenstein / Hachenburg / Hanaw / Hatzfeld / Heilgenberg / Helffenstein / Hemspach / Hennebergische Aemter / Hoewen / Hoerax / Hoheneck / Hohenloe / Hohenstein / Homburg / Jöstein-Nassaw / Ivern / Ilmenawische Amts Dörffer / Ingelheim / Inhausen und Kniphausen / Kärndtische Herrschafften deß Stiffts-Bamberg / Kaunitz / Kelserbach A. / Kyrn & Mörchingen / Kleggaw / Königstein / Kolowrath / Lahr / Lohr & Klettenberg / Leuningen / Leuchtenberg / Leyen / Lichtenberg A. / Lichtenberg und zugehörige Aembter / Limburg / Lingen / Lippe / Lodron / Löwenhaupt / Lewenstein-Wertheim / Lohra A. / Lützelstein / Marxelrein / Manderscheid / Mannsfeld / Marck / Maßbach schl. / Metternich / Mindelheim / Mindische Lehen / Mömpelgardt / Mörs / Muggenthal / Münster / Mylendonck / Nassau / G. v. F. / Nesselrod / Neuendorff und Drage / Neuenar / Nostitz / Oberbornische / Oettingen G. u. F. / Oldenburg / Ost-Frießland G. v. F / Paar / Pappenheim / Pfürth G. / Pfürth M. / Pirmont / Ranzaw / Rappoltstein / Rechenberg / Rheinstein / Rheda / Riepenburg / Rittberg / Ritingen / Ronow / Rothenberg und Hartenstein / Saarwerden Reichs-Lehen / Sayn / Schardeck / Schelhart / Schwartzenberg / G. v. F. / Schwartzburg G. v. F. / Schulenburg / Seeburg A. / Sennfeld / Reichsdorff / Siegen-Nassau / Solms / Sponheim / Sprützenstein / Sternberg / Stollberg / Stromberg B. / Stühlingen / Sultz / Taxis, G. von F. Tecklenburg / Teichenaw D. / Toggenburg / Trachenberg / Treffurth / Tübingen / Valendar, Vassold, Udertham / Vehlen / Umstatt / St. v. A. / Waldeck / Wallenfelsische Lehen / Walpolt Bassenheim / Waldeck / Warnemünd / Wartenberg / Weickersheim / Weitzenhofen / Wetterauische Grafen insgemein / Westerwaldische G v F. Wied / Wild und Rhein-Grafen / Witten & Werte / Wittgenstein / Wolffstein / Wolffs-Thal / Ysenburg / Zeyl / Zutphen.

3. Prælator. Abbatum & Abbatissarum &c. &c contra alios & vice versâ.

3. Von Prälaten / Aebten / Pröbsten / Stifftern / Aebtissinin / Clöster / Gotts Häuser / Orden / Arnsburg / Berchtesgaden / Burheim / Clöster im Reich eingezogen insgemein / Cornelii-Münster / Corvey, Creutzlingen / Ebrach / Eben / Falckenhagen / Grunaw / Jesuiten zu Neuburg an der Donau / zu Paderborn / zu Liegnitz / Kaysersheim / Clöster in Teutschland insgemein / Laurisham / Loctum / Lorch / Luders / S. Maximin, Murbach / Neuburgis. Jesuiten / Paderbornische Jesuiten / Petershausen / Prälaten deß Reichs / Salmansweyl / Stiffter im Röm. Reich insgemein / S. Ulrich

S. Ulrich u. Afra zu Augspurg/ Weissenau/ Weissenburg am Rhein/ Werden und Helmstätt/ Zweyfalten.

4. Von Fürsten/ Fürstenthumen/ Geist- und Weltlichen/ Anhalt / Antwerpen / Arenberg / Arnstatt (Schwartzburg) / Augspurg / Baaden & Durlach / Bamberg / Basel / Bayern/ CF. v. F. / Bergen ob Zoom/ Birckenfeld (Pfaltz) / Brabant/ Brandenburg CF. v. F. / Braunschweig und Lüneburg/ Brehmen Schw. / Brixen/ Burgau/ Burgundischer Crayß/ Cassel-Hessen/ Churland/ Coburg / Cölln / Costantz/ Crayß-Außschreibendes Amt/ dero Differentien ratione Directorii am Ober-Rhein in Schwaben/ Culmbach (Brandenb.) Darmstatt-Hessen/ Eichstätt/ Eisenach/ Ellwangen/ Flandern/ Florentz/ Freysingen/ Fürstenberg F. v. G. / Fürsten und Stände deß Reichs insgemein/ Fulda/ S. Gallen/ Geldern/ Glückstatt/ Holstein/ Gotha/ Gottorff-Holstein/ Grubenhagen/ Güstrau / Halberstatt/ Hessen/ Hildburg-Hausen/ Hildesheim / Hohenzollern/ Hollstein/ Johanniter-Orden / Jülich/ Cleve und Berg/ Lamberg/ Lauenburg / Lichtenstein/ Liffland / Liegnitz / Limburg / Lindau / Löwenstein-Wertheim F. v. G. / Lohr/ Lorch/ Lübeck/ Lüttich/ Lützelburg/ Lürenburg/ Magdenburg Ertz-Stifft/ u. H. / item Burggrafthum/ Maltheser Meister & Orden / Marpurg-Hessen/ Mayland/ Mayntz/ Mecklenburg/ Meißen/ Merseburg St. / Meynungen (Sachsen) / Mömpelgardt/ Münster/ Nassau F. v. G. / Neuburg-Pfaltz/ Ober-Münster zu Regenspurg/ Oesterreich/ Oettingen F. v. G. / Onoltzbach/ Brandenburg/ Ost-Frießland F. v. G Oßnabrugg/ Paderborn / Passau/ Pfaltz CF. v. F. / Plön-Holstein/ Pommern H. / Quedlinburg / Quersurth/ Rheinfelß-Hessen / Römhild-Sachsen/ Rötheln M. / Saalfeld (Sachsen)/ Saarbruck-Nassau/ Sachsen CF. v. F. Salm/ Saltzburg/ Schauenburg/ Schlesien/ Schleßwig / Schwäb. Crayß-Ständ / Schwartzenberg F. v. G. / Schwartzburg F. v. G. / Schweden/ als H. v. F. / Schwerin-Mecklenburg / Simmern-Pfaltz / Speyer/ Straßburg/ Strehlitz-Mecklenburg/ Teck-Würtemberg/ Teutschmeister & Orden / Trient / Trier / Veldenz-Pfaltz/ Weinmar-S. Westerwaldis. F. / Wolffenbüttel/ Worms/ Würtemberg/ Würtzburg/ Zeitz-Sachsen / Zell/ Zweybrücken-Pfaltz.

4. *Principũ Ecclesiasticorum & secularium contra alios Status & vice versâ.*

5. Von Chur-Fürsten und *respectivè* Königen / Bayern/ Böhmen / Brandenburg/ Braunschweig.

Der Chur-Fürsten Prærogativen insgemein / Bayern / Böhmen / Brandenburg/ Braunschweig/ Cölln/ Pfaltz/ Mayntz/ Sachsen / Trier.

5. *Electorum contra alios Status & vice versâ.*

6. Von benachbarten und anderen Königen/ Fürsten/ Grafen und *Republiquen.*

Aix, Alegre, Arragonien / Alvarez, Archotte, Avignon, Auvergne, Barbanson, Basel/ Bern / Bouillon, Brabant, Bruntrunt, Catalonien / Chatillon, Condé, Conti, Coudée, Corregio, Dännemarck/ Elbeuff, Embden/ Engelland/ Espinoy, Ferrara, Fiesque, Florenz, Forbin,

6. *Vicinorũ Regum, Principum Comitum, item Rerum publi-*

carum contra alios & viceversâ.

Forbin, Franckreich/ Geneve, Genua, Graubündten / Gröningen/ Guastalla, Guise, Holland/ Hungarn / Italiænische Fürsten insgemein/ Lesdiguieres, Liefland/ Ligne, Longueville, Lothringen/ Lubomirsky, Luynes, Mantua, Matignon, Meyland/ Mez, Toul & Verdun, Messina: Miolan in Savoyen/ Mirandula, Modena, Montferrat, Moscaw, Navarra, Neapolis, Nemours, Neufchatel, & Valangin, Niederland/ Spanisch-Vereinigt/ Ober-Yssel/ Orange, Orellana, Orleans, Pabst/ Palermo, Parma, Piacenza, Partenda & Paravenna, Patrimonium Petri, Pierre, Piombino, Pohlen/ Preussen/ Pont à Mousson, Portugall, Roussilion, Rye, Sabionetta, Savoya, Schweden/ Schweitzer/ Sicilien/ Siebenbürgen/ Spanien/ Spinola, Trimouille, Valengin, Venedig/ Vienne, Vireaux, Wallis/ West-Frießland/ Ysenghien, Zürch;

Ejusmodi Collectiones longè præferendæ collectionibus privatorum Responsorum, Consiliorum, Casuum, attamen intuitu maximi laboris, sumptuum ingentium quàm maximè difficiles, & vix ab alio, quam Lunigio laboriosissimo & generoso sperandæ. Insimul optanda publicatio systematis

Welcherley Deductionen von so importanten Differentien/ gantze Länder/ Fürstenthum/ Graf- und Herrschafften/ Aempter/ Städt und dero Regalien/ Prærogativen und Rechten betr./ durch die Cordateste gelehrteste Männer/ so keine Leguleji, oder simple Advocaten/ oder sonst überkluge Humoristen und müssige Critici gewesen/ sondern lange Jahre in Diensten und Praxi gestanden/ und auß dero hohen und andern Principalen Archivis & Registraturis all Dienliches und Nöthiges darzu subministrirter erhalten hatten/ concipirt und zu Stand gebracht worden/ mithin deren Collectionen und Editionen samt denen Beylagen/ was davon nicht in deß Lunigii Reichs-Archiv bereits befindlich ist/ mit einem besseren Register/ als bey den Actis Lindavienſibus zu finden/ versehen/ einen weit mehreren Nutzen pro publico Imperii, ut & Statuum Imp. ac vicinorum zeigen würde/ als die gantz Wagenvolle Consilia, Responsa, Decisiones, Conclusiones, Observationes, Resolutiones und Casus, so meistens nur über Privat-Differentien und privat-Personen von geringer Importanz ex jure privato successivè edirt worden/ wozu jedoch stattliche Männer/ so durch gute Correspondenz erst dergleichen Deductionen mit sonderer Müh und Kosten zusammen colligiren können/ taugen/ dergleichen von niemand besser als von gelehrten Räthen/ Archivariis & Registratoribus, dieses und jenen Stands/ wie vom Müllero und Wenckero rühmlich in andern Sachen beschiehet/ übernommen/ oder wenigst von selbigen & Consorten einem andern zu solcher Collection vor andern gewachsenen Lunigio das Abgängige fournirt werden könnte/ da in grossen Bibliothequen auch der sonders prahlenden Schul-Tyrannen und Schrifft-Gelehrten ausserhalb der Rubriquen und Extracten daran ein zimlicher Mangel sich finden würde/ als selbige meistens in Scriniis Principum & Statuum Imp. zerstreuter ligen/ obwohlen D. Ludewig zu Hall schon von anno 1702. hero in Germania principe ein vollkommenes Systema prætensionum illustrium, ingenti labore, & sumptuoso scriptorum apparatu contextum zu meditiren

und

und zu publiciren sich erklärt / zur Communicati n aber aller Fürstenthumen Administri os excitirt hat / mithin solches Werck von dem hohen **Fürsten-Stand** etwas sonders grosses an Tag legen wird / so werden doch die von jedem Theil communicirende Deductionen leicht erachtlich das wahre Fundament einem Impartiali besser zeigen können / wiewohl jeder Collection ein kurtzes Systema von jeder differenten Clas auzufügen / sonders dienlich wär.

perfecti *praetensio-* *num prin-* *cipum jam* *a.* 1702.

Es hat übrigens der ehrliche *Lunigius* auf dem Kupffer-Blat seiner Bibliothecæ Curiosæ vorgestellt / daß in dem Cabinet und der Studier-Stuben mit einer grossen Bibliothec versehen / durch Statisten und Gelehrte die Prætensionen zwar formirt / mithin die Process ex corpore Juris Germanici & Romani nach jeden Theils Convenienz mit der Feder geführt / hingegen selbige mit dem **Schwerdt und Geschoß** / mithin ex jure armorum & Canonum decidirt würden / allein möchte solches nur bey einem und andern mit grossen Armèen versehenen Præpotenten Stand endlichen und zwar auch nicht in perpetuum angehen.

& & Proces- *sus secun-* *dum alios* *formantur* *& dirigun-* *tur quidem* *Calamo, gla-* *dio autem**

**deciduntur posterius tamen inter litigantes Cæsarem ut superiorem & judicem recognoscentes vel nunquam vel rarissimè dabile.*

Dergleichen aber von all andern respectu der gegentheilen zwar mächtigen / jedoch Augustissimo judici, ejusque Executoribus ordinariis vel extra ordinariis allenfalls zu schwach seyenden hohen Prætendenten nicht zu befahren / sondern nur in Gedult das bequeme Executions-Tempo zu erwarten seyn wird / zu welcher Zeit die obschon etwann à potiori ex insufficienti informatione vel Metu Reverentiali, oder auß andern particularen temporalen Absichten / calamo assistirte Status unter andern ob defectum tàm veri præsentis & proprii interesse, quàm virium sufficientium contra Cæsarem, quâ summum judicem & Executorem um anderwärter Prætension willen / so meistens kaum den Werth einer aufstellenden Corporalschafft / Compagny oder Regiments / zugeschweigen einer Armeè meritirt / mit Gewalt und Waffen sich zu setzen / Redeunte Amore justitiæ & propriæ Conservationis, ut & metu justo periculosissimæ Consequentiæ in casu justitiæ etiam contra alios implorandæ facile dabili, best erleucht von selbsten abstrahiren werden.

Was aber Souveraine und keinen superiorem, noch judicem recognoscirende potenzen concernirt / da wird freylich der Prætensionen Decision der Waffen Force oder blindem Glück unterworffen; von allen Processen aber ob defectum judicis von selbsten abstrahirt:

Secus de *vicinis & aliis nemi-* *nem, nisi**

**Deum pro superiore recognoscentibus Extraneis.*

GOTT steure allem Unfrieden / und lasse die Gerechtigkeit hinwieder um denen Betrangten und Nothleidenden zum Trost und Aufenthalt im Reich floriren / wiewohl in dieser argen / falschen und gottlosen Welt

Votum pro *Manute-* *nenda &*

restituendâ justitiâ impartiali, in hac terra tamen per universum haut amplidesperandâ. Justitia in novâ terrâ regnum Res stabilliente. Exclusis tunc quibus vis in justis & impiis in hac Terrâ per trinum maledictâ flo rentibus.

und dem Zerfall in allen Religionen/ von dem wahren/ thätigen und innerlichen Christenthum dergleichen herrlicher Zustand um so weniger mehr zu hoffen ist/ als nach Christi selbstiger Propheceyung die **Ungerechtigkeit** sonderlich vor dem Ende dieser Welt überhand nehmen wird/ daß derselben nur durch die Erscheinung **Christi**/ deß gerechten Richters zum Gericht gäntzlich gesteurt und erst nach dieser **alten Welt** Verbrennung mit Feuer/ **die neue Himmel und die neue Erden** geschaffen werden sollen; darinnen die **Gerechtigkeit** überall regieren und wohnen wird. Dahin also die in dieser Welt florirte Ungerechte zu kommen keine Hoffnung haben werden/ sonderlich die Consiliarii und Advocaten/ so in eigenem Gewissen oder vom Gegentheil ihrer Ungerechtigkeit respectivè wohl erinnert worden/ wie sonderlich an dem letzteren in Processs Sachen es niemahlen mangelt/ (allenfalls unpartheyische Juristen Facultäten allen weitern Scrupel benehmen könnten) und dannoch in ihrer Ungerechtigkeit beharren/ so dann ihre unschuldige und generose Principalen/ als wann ihre eingerathne Prætensionen und Usurpationen in facto & jure best-fundirt wären/ in dem Irrwahn stärcken/ mithin in praxi & vitâ sattsam an Tag legen/ daß sie nach diesem Leben kein anders Leben/ mithin keine Bestraffung der Laster glauben/ sondern das jüngste Gericht/ den Himmel und die Höll für Fabeln halten/ und als Atheisten mit getrostem Muth dahin fahren/ welches Sie doch in alterâ vitâ wenigst gantz anderst befinden/ und sodann allzu spath bethauren werden.

GOTT bewahre uns vor dergleichem weiten Höllen-Straß/ und bekehre uns und alle Menschen/ so noch zu bekehren seyn.

Demus ergo
DEO, quæ sunt DEI,
Cæsari, quæ sunt Cæsaris,
ET
Suum Cuique.

L. S.

Gleichwie in Anno 1700. gegenwärtiger Discurs vom Reichs-Adel/ dessen Antiquitäten und prærogativen inter tumultus bellicos auf damahliger Cavallirischer Herren Obern Geheiß zu der Schwäbischen Cavallieren Information bey denen obgehabten Berufs-Geschäfften nur tumultuariè ohne gekünstelte Schul-Ordnung projectirt/ und unter dieselbe allein gedruckter distribuirt worden.

Als habe bey dessen von denen Herren Cavallieren der andern Reichs-Crayssen/ auch andern Liebhabern der Teutschen Antiquitäten/ mehrfältig verlangten Exemplarien/ nach denen aus zerschiedenen Archiven und Registraturen/ communicirten Documentis & Manuscriptis, auch allerhand bereits publicirten Authoribus gezogenen weiteren Nachrichten/ besagtem tumultuarischen Discurs ein und anders weiters beygefügt/ welche Collectanea unter der Hand wider alle Anfangs gehegte Meynung zimlich gewachsen.

Wobey jedoch mich beflissen/ die gehabte Authores bonâ fide beyzufügen/ damit von so alten Sachen gleichwolen jeder urtheilen und glauben möge/ was Er immer will/ wie dann auch meistens mein Urtheil selbst suspendirt habe/ ausserhalb wo ein und anders in das Recht eingeflossen/ oder in Sachen von der Antiquität aus Archiven und Registraturen/ auch zu Hand gebrachten Documentis, item approbirten Authoribus das eigentliche erlernt werden können/ wodurch jedoch/ niemanden/ wes Stands und Würde er seye/ geschadet und præjudicirt/ sonder von mir als einem Gelehrten alles der gelehrten Welt freyen und besserem Urtheilen unterworffen seyn und bleiben solle:

Sonsten aber wird solcher Discurs eine unglaubliche metamorphosin deß Aeltesten so sehr mächtig und befestigt-gewesten Kayserl. Adlers hieroben im Reich/ nemlich deß sehr mächtig an der Zahl und Güther gewesten/ successivè aber zu grösstem præjudiz eines Röm. Teutschen Kayssers ihrer besten Federn entblößten Reichs-Adels/ mithin in effectuva.

nitatem vanitatum, nemlich die Eitel- und Vergänglichkeit aller weltlichen Ehre / Zierde / Güther / Macht und Herrlichkeit / durchgehends vorstellen / anbey die höchst- benöthigte Conservation deß zwar äusserst entkräfften / jedoch einem zeitlichen Röm. Kayser in Feinds-Nöthen wenigst noch ein verzinßliches Capital von mehr dann 3. Millionen / (worauf vor andern ein sicherer Staat von der Kayserlichen Hof-Cammer gemacht werden kan /) ausmachenden und mit Sacrificirung Gut und Bluts pro Cæsare & Imperio in eigener Person / nicht aber nur per substitutos streitenden devoten Reich-Adels bey längst cessirenden andern Kayserl. und Reichs- Intraden von vielen Millionen / selbsten recommendiren.

Bey welchen *Discursus* Vermehrung die gehabte andere Berufs-Geschäfften / auf eine künstliche Ordnung zu gedencken / eben so wenig einige Zeit übrig gelassen / als derley nur von denen Gelehrten / welche ihrer Zeit Meister seyn / und auf einer Arbeit bleiben können / auch anderu Schul- Gelehrten gefallen wollen / oder selbsten in solches Schul- Wesen verliebt seyn / zu gewarten ist / da hingegen diese Collectanea eigentlich nur für Cavalliers destiniert seyn / welche aus angebohrner Generosität allem affectirt- und gekünstelten Wesen abhold seyn / worinnen auch mein Naturel selbsten keine Belustigung findet :.

Was ferner den Momum und dessen Collegas anlangt / ist derselben / als gleichfalls seyender Unvollkommenen und Schwachen / mithin eben / so wohl strauchlender und ihren affecten unterworffener Menschen eitele Præsumption, mehr Verachtens / als Antwortens würdig :.

Es bleibt doch dabey :. non omnia omnibus placere, und daß so viel differente Meynungen seyn / wie viel es sondere Köpff gibt / denen allen nur in einerley / zugeschweigen in mancherley Sachen gefallen wollen / kein kluger Mann prætendiren kan / mithin das Beste ist / die natürliche Freyheit in liberâ Republicâ literariâ jedem zu lassen / biß gleichwollen alle literati einen *Apollinem* zum rechten Universalen Censori, Dictatori und Schul- Tyrannen sich selbst erwählt haben werden / hingegen mit allem Eyfer dahin sich zu bearbeiten / daß ein jeder von uns in der sogenannten weiten Christenheit / er seye / von was Stands u. Religion er wolle / ein erbarer Heyd vor der Welt und ein Christ vor GOTT seyn / und in der That erfunden werden möchte / gestalten unser jeder an seinem verdorbenen alten Adam so viel zu reinigen und zu säubern hat / daß er darüber seinen Nächsten zu richten und zu tadlen von selbsten unterlassen wird / wann er anderst nach dieser eitelen Welt- Verlassung die schwere Personalien oder Grabschrifft eines erbaren Heyden und guten Christen / wie vor Jahren ein Fürstl. Hof-Rath von einem berühmten Poëten darvon getragen / verdienet ꝛc. und in jener geheiligten Christen-Welt bey Chri-

sto.

sto dem König aller Königen uud HErrn aller HErrn / als ein Mitglied der göttlichen Ritter- Burger- und Innwohnerschafft aufgenommen werden will / nemlich eines erbarn Heyden / oder äusserlichen Christen vor der Welt:

„Gerad hindurch hab ich gewandelt
„Gegen arm und reiche Leut /
„Ehrlich ohne falsch gehandelt /
„Menschen Trohen nicht gescheut /
„Sondern um der Warheit Schuld
„Die Verfolgung gern erdult /
„Das Recht wissend nie gebeuget /
„Wie mir das Gewissen zeuget.

So dann eines guten Christen vor GOTT.

„GOttes Wort und reine Schrifften
„Liebt ich über alles Gold /
„Durch nichts ließ ich mich vergifften /
„Was damit nicht stimmen wolt /
„Eigner Will und Menschen-Tand
„Hält in Noth und Tod nicht Stand /
„Christi Tod und Auferstehen /
Macht Welt / Teuffel / Tod verschmähen.

Wehe aber dem / auf welchen eines Welt- Manns und Maul-Christens Grab- Schrifft ungehindert der aus bekannten Ursachen verlesenden falch- und heuchlerischen *Personalien* sich schicken wird:

„Sicher hab ich hier gewandelt
„Nur Geld / Ehr und Lust geliebt
„Gern geheuchelt / falch gehandelt /
„Nun ist meine Seel betrübt /
„Irret da und dort herumb /
„Als deß Teuffels Eigenthumb /
„Der sie einst wird ewig plagen /
„Und verlachen ihr Wehklagen.

Bey der Grabschrifft eines erbaren Heyden oder äusserlichen Christen vor der Welt aber / solle der letzt Vers / vom Recht nicht beugen / niemand irren / als wann solches nur auf einen *Juristen* vermeint wär / dann solche Wort im generalen Verstand von einem Menschen / der dem Nächsten mit Worten und Wercken kein Unrecht gethan / zu verstehen / wie täglich das Wiederspiel von allerhand Profession-Leuten / und zwar um so unverantwortlicher beschiehet / als dieselbe über ihren Nächsten zu urtheilen keinen Beruff haben / sondern jeder in den Schrancken seiner Profession bleiben / und nur von selbiger / als der Handwercks-Mann von seinem Handwerck / der Gewerb- und Handels-Mann von seinem Gewerb und Handel / der Medicus von der Artzney-Kunst / der Theologus von der Theology ꝛc. und so fort an urtheilen solte ꝛc. der Jurist als ein *Advocat* oder einer Parthey *Consulent* beuget das Recht im engen Verstand nicht / sondern allein der Richter / so das Recht spricht / es geschehe hernach aus Miß- und Unverstand / oder aus eigener / oder seiner Justiz-Räthen und Consulenten præoccupirten Affecten / Interesse, Ansehung der Personen / præconcipirten widerrechtlichen Principiis, und andern Neben-Absichten / dergleichen variable Rechts-Sprüch dahero von andern vorlängst unter die ungefähre Fäll gerechnet werden / und verursacht haben / daß die Advocaten sich kein Gewissen mehr machen / alle Sachen zu defendiren / da sie aus der Erfahrung erlernt / daß sie Sachen / worinn sie nach ihrem Wissen und Gewissen Recht haben / verlieren / hingegen andere / da sie das Recht nicht finden können / gewinnen / mithin alles auf deß Richters / und seiner gebrauchenden Juristen particularen Begriff in Rechts-Sachen / præconcepten und affecten ankommen müsse / wie es in Absicht deß verderbten Menschlichen Verstands / und jeden besonders / wie gestaltet / so geartet und gesinnten Menschen / nicht wohl anderst seyn kan:

Wobey endlich etwann genug seyn dörffte / wann jeder von uns im Handel / Wandel und Beruff / eine ehrliche Intention führt / und sein Gewissen nicht vorsetzlich verletzt / dann die andere Menschliche Fehler und Ubereilungen bey deren täglichen Abbittung nicht zugerechnet / wie auch andere auf das rechte Fundament aus guter Intention bauende eitele Menschen-Werck / am letzten Prüffungs-Tag / gleich Holtz / Heu / und Stoppelen durchs Feuer verzehrt / die mit gutem Gewissen aber auff Christi Heiliges Verdienst verstorbene Menschen aber / dannoch / ob schon / als durchs Feuer seelig werden ꝛc. der grosse GOTT wolle die so lang

von

von so Frommen GOtt-ergebenen Theologis und Politicis gehoffte bessere Zeiten / vermittelst sonderer Göttlichen Erleuchtung und Bekehrung der verstockt- und blinden Leuthen / von denen sogenannten Christen / Juden und Heyden / zu seines Majestätischen Reichs Ehr und Herrlichkeit / unter Christi allein gerechter und heiliger Regierung / mit Confusion aller Spötter uud Unglaubigen in einer Bälde Väterlich verleihen / jedoch die vorhero noch einbrechen-sollende grausamste Verfolgungs-Zeiten / unter deß Haupt-Antichristi tyrannischen Regierung nach seiner Heil. Zusag um seiner Auserwählten willen/verkürtzen / und uns in H. Gemeinschafft derjenigen/deren Nahmen im lebendigen Buch deß für der Welt Sündeerwürgten Lams GOTTES geschrieben seyn / aus Gnaden seyn und finden lassen / welche besagten wunderthätigen Antichristischen Regenten und dessen Bild weder angebettet / noch dessen Mahlzeichen angenommen / sondern vermittelst Göttlichen Beystands in Gedult und im Glauben der Heiligen / wider alle Verfolg- und Verführung beständig verblieben sind ꝛc.

P. P.

P P.

Elogia Scriptorum de Ordine Equestri.

ES sind schon von geraumen Jahren hero zerschiedene schöne Discurs, Tractätlein und Bücher von Löbl. Reichs-Ritterschafft handlend/ an Tag gekommen: und zwar haben von allen dreyen Reichs-Ritter-Crayßen Cavalliers und Gelehrte sich hierinnen bemüht:

Ratione circuli Rhenensis.

Meines Wissens war vom Rheinstrom der erste Herr Caspar Lerch

1. Casp. Lerchii à Dürnstein

von und zu Dürnstein/ deß Rheinischen Ritter-Crayses Gawes und Waßgawes Hauptmann und Director, welcher einen stattlichen Tractat in folio zu Maynz Anno 1626. gedruckt/ heraußgegeben/ der in 4. Grund-Sätze/ deren der Erstere von deß Reichs-Adels Antiquität/ der andere von desselben Würde und Dignität/ der dritte von dessen Freyheit und Libertät/ und der vierte von dessen Rechten und Gerechtigkeiten gehandelt/ abgetheilt worden/ davon aber nur die 2. Erstere Grund-Sätz vorhanden/ jedoch schwerlich mehr zu bekommen/ die andere aber mit der Lerchischen stattlichen Bibliothec durch unglückliche Brunst zu Grund gegangen/ und der Posterität entzogen worden: welcher Rhein-Ritter-Hauptmann ebenfalls der Author jener damahlen auch zu Maynz gedruckter und gleichfalls selten mehr zu Gesicht komender Frag/ Ob deß H. Reichs Ritterschafft ein Stand deß H. Reichs seye? wie er in obbelobten Tractat. p. 2. f. 138. zz. §. 5. Das aber ꝛc. selbst bekennet/ gewesen/ und vom berühmten D. Decker de scriptis

Reinhardi, Comitis Solmensis.

&c. sect. 5. Ein Eques sine Exemplo Eruditus genannt wird:

Es hat zwar vom Ober-Rheinischen Crayß Graf Reinhardt von Solms (so unter Kayser Carl dem V. in der Anno 1546. entstandener innerlicher Unruh teste Sleidano gedient hatte) lang vorhero ein Tractätlein von deß Adels Anfang/ Herkommen/ Unterhaltung und gebührlichem Verhalt/ wie auch Wiederaufrichtung der Thurnieren geschrieben/ so anno 1681. wieder aufgelegt zu finden/ allein in specie vom Reichs-Adel und dessen Prærogativen wenig anzutreffen ist:

Reinerii Reineccii:

Von gleicher matery, nemlich deß Adels anfänglichem Herkommen hat Reinerus Reineccius zu Leipzig anno 1576. ebenmässig geschrieben/ welcher author vor andern von dem Weltberühmten Cammer-Gerichts Assessore Herrn Eybenio æstimirt worden seyn solle/ davon dessen Sohn Herr Christian

Christian Wilhelm Eybenius seiner ex Analectis Dn. Patris colligirter Dissertation de Ordine Equestri veterum Romanorum zu End einen Theil von deß Röm. Adels anfänglichen Stand bey 2. Bögē ausmachend angehängt hat/ eben der Ursachen/ daß solcher Author rar zu bekommen ist/ welcher nur etwann vom Teutschen Adel insgemein/ und nichts oder wenig vom Reichs-Adel in specie handlen wird/ wie er dann derenthalben sonderlich nirgends allegirt worden.

Von Seiten der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft hat der cum Exemplo, ... t rarissimo eruditus Eques Herr Reinhardt von Gemmingen zu Hornberg und Michelfeld/ damalen der ältiste der Geming. Family, einen vortrefflichen Discurs über die Frag: Woher dem Reichs-Adel der dreyen Ritter-Crayſen ihre Reichs-Freyheit und Immedietät herkomme/ mit Herrn D. Besolden Professorn zu Tübingen geführt/ welche Wechsel-Schrifft auch in Wohlbelobter Besoldi Thesauro Practico voc. Reichs-Ständ ꝛc. gedruckt zu finden/ darinn denen Einwürffen deß Reichs-Adels unter denen Hertzogen in Schwaben/ und Francken obgehabten Landsassiat/ deß Adels vermeinten Ursprungs von Chur- und Fürstl. Lehen/ Erb-Aempter und dergleichen ꝛc. solidè begegnet ist/ welcher Cavalier auch den Gemming. Stammbaum auffs mühsamst und kostbarste zusammen getragen/ und in 9. Bücher in anno 1630. abgetheilt hatte/ deren erstéres Buch von 8. Capiteln grösten theils vom Ursprung deß Adels/ und desselben eigenthumb/ auch Lehenbaren Ritter-Güter/ wie auch der Adelichen Familien Aelte/ Zertheilung/ und Genealogien gar herrlich handelt.

Ratione Circuli Sue viæ Reinhardi de Gemmingē.

Diesem stattlichen gelehrten Cavalier sind hernach die Neccar- und Kocherische Syndici gefolgt/ wie dann Johann Conrad Kreidemann/ beeder Rechten Doctor und benebens gewester Syndicus der Reichs-Stadt Eßlingen in anno 1646. einen Tractat von der Reichs-Ritterschafft in Schwaben Staat und Standt herausgegeben/ in welchem hauptsächlich von Errichtung eines Ritter-Raths/ sodann deß Reichs-Adels in publico & privato vordringenden Beschwerden/ desselben Verhalt gegen männiglich/ Bestellung der Agenten/ Advocaten und Procuratorn an Höchsten und anderen Gerichten/ Haltung der Conventen kurtz und nervos gehandelt wird.

J. Conradi Kreidenmanni.

Desselben Tochtermann D. Philipp Knippschild gleichfalls gewesser Neccar- und Kocherischer Syndicus, hatte auch damahlen einen Discurs unter erdichtetem Namen deß Hippolyti von Treyßbach von der Reichs-Ritterschafft Præcedenz vor denen Reichs-Städten/ (von welcher matery eine und andere kleine Deductionen gedruckter de 1619. & 33. ap. Limnæ l. 6. c. 3. n. 35. & T. 1. *addit. ibid.* so dann ap. Lundorp. de 1646. p. m. 109.

Philippi Knipschildii.

mit

Wolffgangi à Gemmingen.

mit Herrn Wolffgang von Gemmingen/ als damahligen bey denen Oßnabrugg. Friedens-Tractaten gewesten Reichs-Ritterschafftl. Abgesandten subscription zu finden.) Item von ihrem vor Alters auff denen Reichs-Tägen gehabtem Stand und Stim̃/ und dessen wider in Stand bringendem Exercitio, wie auch ihrer admission zu angenommener Chur- und Fürstl. Vereinen Berathschlagung ꝛc. in Druck kommen lassen / so dann bereits das erst im anno 1693. publicirte opus posthumum versertiget gehabt / dessen belobter Kreidemann schon in seinem Tractat gedacht hatte. Wozu der Editor Tit. Herr Baron Johann Rudolph von Ow / Herr zu [illegible] und Wachendorff/ und von Ihro Kayserlichen Majestät designirter Cammer-Gerichts - Assessor, einen stattlichen Discurs loco proœmii præmittiren lassen:

Dn. Joh. Rudolphi Lib. B. ab Ow.

Johannis Bidenbachii.

Welchen Neccar. und Kocher. Syndicis aber 2. Hoch-Fürstl. Würtenberg. Räth und Professores, als J. Bidenbach. in seinen Quæstionibus Nobilibus, deren 17. seyn/ und vor andern von der hohen Lands-Frayß- und Peinlicher Obrigkeit/ Forst und Wildbahn/ Jagtbarkeit / Gleit / Oeffnung/ der Lehenleuten Jurisdiction, Diensten / in anderer Fürsten Landen gelegener Freyen / und nicht von collectablen Unterhanen erkauffter Burgerlicher Güter Steur-Befreyung ꝛc. handlen / deren jetzige Teutsche Exemplarien jedoch mit denen allegationen deß Erstern latein. Exemplars nicht überein kommen / so dann Chr. Besoldus in seiner Dissert. de Ordine Equestri Libero. vorgegangen / denen hernach der vortreffliche Ericus Mauritius, damahliger Hoch-Fürstl. Würtenberg. Professor zu Tübingen Dissert. de Nobilitate imprimis Germanica in anno 1660. zwar gefolgt / jedoch meistens in generalibus verblieben / und vom Reichs-Adel in specie und dessen Freyheiten etwas weniges und zwar nur narrativè und remissivè grösstentheils tractirt/ wie andere DD. und Publicisten auch gemeiniglich gesparsam und obenhin gethan. Dann/ obwohlen Limnæus in jur. publ. und dessen additionib. l. 6. c. 3. bald ein Alphabeth mit dem Reichs-Adel angefüllt/ so hat er doch mit Außnahm der extensivè recensirter privilegien der 3. Ritter-Crayßen und deß Bezircks im Elsaß/ im übrigen nur wenige Blätter / und meistens nur von seiner mit dem B. Knipschild. angefangener Streit-Frag / ob der Reichs-Adel noch unter die Ständ deß Reichs referirt werden möge/ hinterlassen:

Christophori Besoldi, Erici Mauritii.

Limnæi.

Hingegen hat von der dem Reichs-Adel competirender Territorial-Jurisdiction ein Kocher. Cavalier Herr Eberhard Friederich von Holtz unter Direction deß damahligen Ephori im Collegio Illustri, dermahligen Hoch-Fürstlichen Würtenbergischen geheimen Regiments-Raths und Ober-Vogten zu Aurach / Herrnberg und Sultz / Tit. Herrn Johann Conrads Bahrn-

Dn. Eberh. Frider. ab Holz.

Bahrnbülers von Hemmingen / so dann unter Manuduction deß in Historicis & Publicis vor andern berühmten damahligen Professoris in belobtem Collegio Illustri zu Tübingen Herrn D. Johann Ulrich Pregizers / jetztmahligen Hoch-Fürstlichen Würtenbergischen Ober-Raths anno 1684. eine wohlgesetzte Red gehalten. Wie nicht weniger Herrn Samuels von Remchingen 2. zu Tübingen in anno 1610. gehaltene überaus weitläuffe Orationen vom Religions Wesen und Frieden / ap. Gold. *Polit. Imper. p.* 30. *n.* 2. *p. m.* 1364. *sqq.* zu finden / und von Dn. D. Deckero *tit.* 18. *de Pac. Relig. p.* 323. neben andern belobt worden : *Samuelis de Remchingē.*

Von Seiten deß Fränckischen Ritter-Crayßes hat ein Fränckischer Cavalier Tit. Herr von Lindersheim zu Ober-Steinbach noch als ein Studiosus zu Aldorff sub præsidio deß berühmten Professoris daselbsten Herrn D. Wilhelm Ludwells seel. einen Discurs von der Reichs-Ritterschafft / als eine Disputation gehalten / welchen er hernach in etwas vermehrter in anno 68. heraus gegeben / worinn schön / jedoch gantz kurtz / die Reichs-Ritterschafftliche Freyheit und Gerechtigkeiten abgehandelt / sich befinden. *Ratione Circuli Franconiæ, Joh. Frider. de Lindersheim.*

Welchem Fränckischen Ritter-Crayß / sonderlich aber der uhralten Craylsheimischen Family zum Vorstand Herrn D. W. G. Pachelbl. à Gehag / Brandenburgischer Rath und Assessor deß Kayserlichen Land-Gerichts der Burg-Grafschafft zu Nürnberg die Frag : Ob die Reichs-Ritterschafftliche Töchtern und Schwestern gegen vorhandene Söhn und Brüder ein Erbschaffts-Recht ultra congruam dotem mit Grund prætendiren können? mit approbirung Löblicher Juristen-Facultät zu Hall negativè ex antiquitate & observantia stattlich ausgeführt / anno 1696. zu Hall in Sachsen drucken lassen. *W. G. Pachelbl. à Gehag.*

Es sind mehr andere Dissertationen und Discursen von derley Materien in Druck gekomen / als Æg dii Periandri de Nobilitate Moguntiacæ Diœceseos zu Mayntz in 8vo an. 1568. Georg Robachii Icti de Fonte salutis certamen pro Nobil. in Imp. German, tuendâ & stabilienda zu Speyer in 4. de anno 1602. *Et aliorum remissivè.*

D. Martini de Nobilit. Imp. Immed. an Status Imp. dicenda &c. zu Wittenberg in 4. de 1669. Theod. Kirchmeyeri de Nobilitate Franconiæ zu Wittenberg in anno 1677.

Welche aber längst sich wieder verlohren und wenigst in Schwaben kaum zu finden seyn werden / von deren nicht gelessenem eigentlichen Innhalt / also nichts gemeldet werden kan :

Gleichwie nun angeregte Authores ex professo vom Reichs-Adel und desselben Prærogativen gehandelt / und in offentlichen Druck befördert worden / so waren auch andere / die hierinnen Feder angesetzt / ihre Arbeiten aber *MSpta.*

in

in denen Registraturen nur geschrieben bißhero auffbehalten worden: Als unter andern der gelehrteste Veit Braitschwerdt / welcher anfangs Löbl. Reichs-Stadt Augspurg à Consiliis war / und in dem compromißlichen wichtigen und weitläuffen Proceß der Reichs-Städten wider die Herrn Marschallen von Pappenheimb (womit er 11. Jahr biß zur letzten Probation-Schrifft de anno 1606. zugebracht /) die Feder geführt hatte / nachgehends aber bey Löbl: Canton Thonau Syndicus, und endlichen beym Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg ins Ministerium gezogen worden: Desselben / als eines unerschrockenen guten Teutschen JCti elogia von dem berühmten Cameralisten Dn. D. *Deckero* in seinen stattlichen Scriptis zu finden / welcher auch sein der Schwäb. Reichs-Ritterschafft anno 1628. nur in Eil schon im 64sten Jahr seines Alters ertheiltes vortreffliches Parère de jure Immediati Ordinis Equestris circa Exercitium Religionis seinen Vindiciis *tit.* 28. *de Pace Religiosa* gantz beydrucken lassen:

Viti Braitschwerti.

Seiner übrigen der Reichs-Ritterschafft ertheilter und noch nicht gedruckter Consiliorum gedencket das gewesste Läger-Buch deß Reichs-Adels Herr D. Kreidenmann hin und her in seinem vorbelobten Tractat, welche 2. starcke Folianten von 1762. Blättern geschrieben / ausmachen / und bald von allen Freyheiten und Gerechtigkeiten deß Reichs-Adels / als in Lehens-Sachen wider die prætendirte gesamte Hand / und von der ältesten Lehen-Brieffen vermittelst Auslassung der Weibs-Personen und sonsten beschehender Veränderung / von der in Schwaben gelegener Lehen Competenten foro, der Vasallen Lehen-Diensten / und der Lehen-Briefen ungleicher Ausdeutung: In Civil-Sachen occasione zerschiedener Beschwerden von deß Reichs-Adels ursprünglicher Immedietät / befreyten Austrägen / Parität mit denen andern Reichs-Ständen / und ihrer gebabter Session und Stimm / Exemption von aller Potentiorum Jurisdiction, und territorial-Bottmäßigkeit / auch zu Zeiten der alten Hertzogen in Schwaben / Kayserl. Bevormundung / Confœderations-Gerechtsame / gleichem Genuß der Reichs-Constitutionen / sonderlich deß Religion-Friedens / so gar in denen von denen Geistlichen besitzenden Lehen-Güter / Macht wegen der Güter / und Unterthanen / Ordnungen und Statuta zu machen / habender Territorial-Superiorität ihrer Ritter-Güter / so pro separatis territoriis mitten in der Potentiorum territoriis zu halten / von dero Jagtbarkeit / auch theils Wildbahn / Aeckerich / Nutzung / Holtzschlag / Viehtrieb / wilden Früchten / Ausstocken / Haltung der dem Wildbrett unschädlicher Hunden / Straff der in Ritterschafftl. Territorio delinquirender Forst-Knechten / Zolls-Befreyung all ihrer Gefällen / wie auch zu eigenem Brauch erkauffender Victualien und Materialien / deß alten Zolls verbottener Staigerung und Erhöhung

Contentæ Consilior. susceptorum Breitschwertior.

gegen

gegen andere von dem Zoll nicht befreyte Waaren / der im Ritterschafftlichem Territorio verburgerter frembder Zoller verbleibenden Ritterschafftlicher Subjection, von der zu feilen Marckt führenden Früchten Karren-Zolls-Befreyung / vom Herkommen und Abgang der Land-Gerichten/ Ehehafften/ Appellation, Fiscalischen Processen / von unbefugten Anschlagungen der Fürstlichen Mandaten/ von Prorogationen frembder Jurisdiction, und erlaubter Erbettung willkührlicher Richter / von der Malefizischen Obrigkeit / daß daraus keine Subjection oder jus territorii sich schliessen lasse/ von deß ob gleich in alieno territorio gesessenen Reichs-Adels special-territorial-Rechten/ als Erbhuldigung der Unterthanen/ der Amptleuthen/ Gericht- und Rathsbestellung / Käuff und anderer Contracten Bestättigung/ Steur und Schatzungen Erhebung / der Unterthanen Reyß / Folg und Musterung/ Straff der Delinquenten / auch hergebrachter Malefiz-Obrigkeit/ Confiscationen/ Regalien und anderen Competentiis, in judicial- und Gerichts-Sachen/ auch Zeugenforderung von deß Reichs-Adels besonderer Befreyung und Immunitäten : von Fischen in eigenen und gemeinen Wassern: von der auf den Haüptflüssen begehender Frevel Abstraffung : von der Leibeigenschafft und frembder obschon ins Ritterschafftliche verheuratheter Leibeigenen nicht schuldiger Auffnehmung und Einlassung : von dee Haupt-Rechten durchgehender Gleichhaltung / von nicht schuldiger Zulassung der von Fürsten durch das Ritterschafftliche territorium zu führen vorhabender Land-Strassen/ da vorhin allein gemeine Dorff-Weg oder Saumersteig gewesen / wie auch von der Land-Strassen Besser- und Unterhaltung/ wem selbige obliegen solle/ / von der ausserhalb der Zeit führenden Geleits auff Land- und Gleits-Strassen begehenden Malefiz- und anderer Freveln Abstraffung / von der Straff ungefährlichen Fingerabhauung bey Schläg-Händeln / von der aus der Acht völlig sich gelößter Personen unbefugter fernerweiten Anleitungs-Processen/ von unbefugten Arresten / auch Pfandungen / gefänglicher Annehmung Fürstlicher Beamptern / und Einfall in Ritterschafftlicher Jurisdiction, auff deß Reichs-Adels Güter und Feld-Früchten / von ungerechter Schutznehmung der Ritterschafftlichen Unterthanen und Verwandten / und mehr anderm mit Refutirung aller Rationum dubitandi aufs herrlichste weitläuff handelt/ und bey seinen schon lang obgehabten Hoch-Fürstl. Würtenbergischen Diensten in seinem vorbesagtem hohem Alter anno 1628. zu Stand gebracht hatte:

Consilia Breitschwertiana contracta, & à Knipschildio latinè reddita. Supplementum Knipschildiani aperis à Nepote Dn. Dattio promissum.

Welche vortreffliche Consilia deß offentlichen Drucks bey sogeringer Anzahl der Ritterschafftlichen Patrioten bestens werth wären / um so mehrers / als er der Erste / so das Eyß hierinnen gebrochen / gewesen / welchen auch Lateinisch vertirter / der B. Knipschild in seinem 3ten Buch / Op. posthumi, meistens nachgeschrieben / ohne meines Erinnerens ihne pro Authore angezogen zu haben. Dessen Nepos der vortreffliche Hoch-Fürstl. Würtembergische Ober-Rath / Hr. Joh. Phil. Datt. der gelehrten Welt in seinem stattlichen volumine Rer Germanic. de Pace Imperii publica versprochen / und hoffentlich bald ins Werck setzen wird / die Groß-Bätterlich-Knipschildische Edition mit denen abgehenden und ermanglenden Materien: als / de Privilegiis & Juribus Nobilium Immed. circa curam Religionis, de potestate Imperatoris, de vindicatione amissorum Imperii finium, de dotibus filiarum monialium, de Gravaminibus Nobilitatis contra Collegia cathedralia & formando inter Nobiles judicio matrimoniali & ecclesiastico ex schedis Knipschildianis zu suppliren.

Knipschildii liberi baronis Compendium in linguâ germanicâ, cui bono?

Diesen 2. theils gebornen / theils naturalisirten Schwaben nun / als B. Braitschwert und B. Knipschild wird freylich wegen ihrer durch alle jura Equestria lauffender accurater und laborioser Deductionen der Preiß vor all' andern gelassen / wie aber das Knipschildische Opus in zimlichem Werth und bald die Helffte vom grossen / wie auch Landsassen und Stadt-Adel / und denen demselben so wohl als dem Reichs-Adel competirenden Rechten handelt / hingegen das 3te Buch Lateinischer Sprach / dero die Cavalier, so der Teutschen und fremden Sprachen zimlichen theils allein kundig seyn / nicht mächtig / noch andere der Lateinischen Sprach kundige Cavaliers / welche nicht auch in jure publico & privato ihre stattliche Fundamenta auf Universitäten ergriffen / und sich dabey erhalten / dessen in nichts oder gar wenig sich prævaliren können / verfaßt / und sonst auch mit hauffen allegationen und vielen andern incidenter beschehenen Anhangen denen gelehrten / jedoch kurtz resolvirten Cavallieren zu langweilig vorkommen dörffte / als wäre zu wünschen / daß das dritte Buch gut Teutsch kurtz zusammen gezogen / das Abgehende supplirt / hingegen jedes Privilegium extensivè mit Ausnahm der weiteren Erleuterungen und Confirmationen / so tribus angehängt werden könnten / neben der Kayserlichen confirmirten Ritter- und Gerichts-Ordnung de anno 1561. samt etwelchen ältern Vereinen de 1392. 1407. 8. 9. 13. 84. & 88. wie auch Thurniers-Ordnungen beygedurckt wurden / welches alles ein klein Buch / so jeder leicht bey sich tragen könnte / ausmachen wurde.

Chronicon Nobil. Familiarum quem sit?

Gleichwie hierauf / als einem Ritterschafftlichen Teutschen Corpore jeder Teutscher Cavalier sich deß alten veränderten Ritterschafftlichen Staat und Stands / und der dem Ritter-Corpori und jedem Cavalier en particulier zu-

zustehender Freyheiten und Gerechtsamen auf alle Fäll und Begebenheiten am leichtesten und bequemsten informiren könnte/ als wär im Gegentheil ein nicht minder stattliches Werck/ wann jede Reichs- Edle Family ihrer vordern Thaten von dem Degen oder der Feder/ und damit erlangte Chargen in togâ & sagò, so weit immer man kan / aus seiner Registratur zusammen colligiren/ und zum Syndicat deß Ritter-Viertels / darinn selbige gesessen / einschicken wolte/ als woraus ein besserer Adel-Spiegel/ als deß Spangenbergs sonst belobt wird/ entworffen/ und mit dem behörigen Zusatz und supplemento auß jeden Ritter-Cantons Archiv zu dem Ende in eine Form kurtz gebracht/ publicirt werden möchte/ damit die Adeliche Jugend ihrer Vordern (so durch grosse Meriten allein vermittelst erlernter Wissenschafften und tapfferer Actionen / geistliche Chur- und Fürsten / Prælaten / Aebt Canonici, auch grosse Kayserliche Chur- und Fürstliche General, Obristen / Capitain, wie auch Ministri und Räth geworden/ ihren alten Adel damit preißwürdig gemacht/ und ihre Posterität in Aufnahm gebracht) ruhmwürdigsten Thaten anstatt der Romanen und anderer Römisch- und ausländischer Historicorum zu Hauß nachdencken / einen Eyfer und rechte Begierde zur Nachahmung erlangen/ hernach auf Universitäten / oder in Feld-Zügen Ihro Kayserlichen Majestät und dem Teutschen Vatterland zum Besten/ wie auch zu ihrer eigener gloire im Werck selbsten gleiches præstiren / so dann gleiche edle Früchten wahrer Meriten zu ihr und ihrer Family hohen Aufnahm und fernerweiten Conservation geniessen zu können/ sich eine begründte Hoffnung machen dörfften: Zu welchem herrlichen und nutzlichen Werck die berühmtgewesste Männer und theils Cavalliers, als Hr. Rheinhardt von Gemmingen/ Hr. D. Oßwald Gabelkover/ weyland Hoch-Fürstl. Würtembergis. Leib-Medicus und Archivarius, so dann Hr. Nic. Frischlinus, und Hr. B. D. Praun bey zerschiedenen Reichs-Edlen Familien, vermittelst verfertigter Special-Chronicken / dieser und jener Adelichen Family (wie bey der Gemmingischen / Neuhäus. / Thumb. / Ehing- und Bodmännischen / Rechberg / Flehing / Hayltzing- auch andern Familien mehr beschehen / und nicht weniger nach derselben Art durch jeden Cavaliers-Beamte von der Feder oder sonst jemanden aus denen Documenten und Litteralien secundum seriem annorum inner 3. Monaten wohl beschehen könnte) den Weg stattlich gezeigt/ da dann jeder Family, so offt in gar viel Linien zertheilt seyn/ wahre Stamm-Bäum zu grosser Nutzbarkeit in künfftigen Erb-Fällen bey Lehen- und eigenthumlichen Gütern und Vorkommung vieler aus Ignoranz und Confusion leicht entstehender kostspiltigen Strittigkeiten vorangesetzt werden solte/ dergleichen bereits viel ap. Bucelinum in seiner Stemmatography zimlich zu finden / wozu die Senfftische / Widmännische / Rauscherische und Gabelkoverische Collectanea ein grosses Liecht geben können womit auch

Generalogie Deductiones utiles.

der Salomon von Fulda, so anno 1560. &c. gelebt / und die Adeliche Ritter-Oerther / Monumenta und Registraturen durchzugehen Erlaubnuß gehabt / sehr bemüht gewesen :

Mſcriptũ consilium Comitis de Nothhafft de trium Circulorũ formandó unito Corpore ac Regimine.

Sonsten sind über einzele Materien auch einzele stattliche Consilia geschrieben / vorhanden / als deß Grafen von Nothhafft / dessen auch in B. Kreidenmanns Tract. q. 8. n. 240. gedacht wird / in welchem von der 3. Ritter-Crayſen formirendem eintzen Corpore und Regiment wenigst vermittelst Errichtung eines perpetuirlichen Ritter-Raths / da nicht ein eintziges Ober-Haupt ad Exemplum Militum Teutonicorum Capitis, Magistri nimirum Teutonici Ordinis beliebt werden wolte / und bey solcher Gelegenheit von dem alten Faust-Recht / Fehden / Gan-Erben-Häuser / deß Adels anfänglichem Staat / Constituirung eines ærarii, Executionen / Wiederhabhafftwerdung der Session und Stimm im Reich / Soutenirung der alten Lehen-Gebräuchen / Immatriculation der Ausländer / verbesserenden Ordnungen leiblicher Beschwörung / und der Ubertretter Straff / in summa von deß samtlichen Reichs-Adels Consistenz, Aufnahm und Conservation kurtz herrlich gehandelt wird.

D. Wilhelmi de Neuhausen de Statutis an. 1560. Renovandis.

Dergleichen vortreffliches Parère auch Wilhelm von Neuhausen zu Enssingen / welcher benebens ein Doctor und Hoch-Fürstl. Würtembergis. Hof-Richter war / über die projectirte Erneuerung der Ritter-Ordnung de 1560. vor derselben Aggiustierung und gefolgter Kayserl. confirmation, vermittelst noch vorhandener eigenhändiger Notabilien auch hinterlassen hat: Sonderlich ist eines Westphälischen Cavaliers Hr. Joh. von Harthausen überaus nutzliches und consideratis considerandis wohl in Stand setzendes Project eines Adelichen Collegii oder einer Ritterschul in anno 1650. ad deliberandum den 3. Löblichen Ritter-Crayſen eingesandt worden / vermittelst dessen junge Cavaliers mit dem dritten oder vierten Theil Kosten beedes die Exercitia lernen / als auch die Studia unter guter Disciplin und Christlicher Aufsicht ergreiffen / u. damit sich zu Kayserlich- und Chur-Fürstlichen Diensten ihrem Adelichen Stand gemäß in Togâ & Sago recht qualificirt machen könnten :

Johannis de Haxthausen de Collegio Nobilium fundando. Elogium

Antonii Wilhelmi Ertelii laborioſiſſimi Scriptoris,

Es hat ebenfalls erst vor einem Jahr der gemeinschafftliche Syndicus Hr. Antonius Wilhelm Ertel 48. observationes Juridico Equestres publiciren lassen / sowohl über die Helffte vom Reichs-Adel allein handlen / und die Substantialia der Privilegien in etlichen Bogen kurtz vor Augen stellen / aber zu Ende die / so aus Mißgunst / Aberwitz / Schwachheit / schnöder æmulation, privat dis-affection, oder einem in spitzfindigen Critisierungen geneigten passionirtem Gemüth in einem hoch intonirtem Wirbel-Sinn anderer ehrlicher Männer wohlgemeinte Arbeiten zu censiren / carpiren / und ungleich auszudeuten pflegen / aus großmüthigem Hertzen mehr mit einer Christlichen

Com-

Compassion / als Fruchtlosser Ungedult zu übertragen sich rühmlich erklärt / deme jedes genereuses Gemüth neben mir allen Beyfall geben wird / wie vorhin nach jedermanns caprice und gusto geschrieben zu haben der beste Scribent niemahlen prætendirt hat ;

Causa impulsiva præsentis scripti tumultariè cum voto.

Alldieweilen nun wegen deß zu End gehenden Seculi in Europa ein grosses Jubilæum celebrirt wird / bey welcher Gelegenheit die vorher geweste Fata jeden Staat und Stands recensirt / und zu dem antrettenden Neuen Seculo eben so glückliche oder weit bessere Fata angewünscht werden: Als habe aus meinen bißhertigen collectaneis einigen Discurs von deß Reichs-Adels Immedietät / Prærogativen / Immunitäten / Antiquitäten / altem Splendor, Zu- und Abnahm, neben zerschiedenen Fatalitäten / jedoch wegen immer darzwischen gekommener anderer Affairen allein tumultuariè zumahlen bey unanständiger Beobachtung der Schul-Reguln gegen Cavaliers ohne jemands intendirtem geringsten torto uñ Præjudiz entworffen / und damit meine Devotion gehorsamst bezeugen sollen; Bevorab daschon im Jenner verflossenen Jahrs von Löbl. Neccar-Directorio mir gnädig committirt worden / aus den Ritter- und Gerichs-Ordnungen / Privilegiis, Verträgen und Recessen das jenige / was zu gründlicher Erlernung deß Ritterschafftl. immediaten Stand und Staats dient / zu der immatriculirten Herrn Cavalieren mehrerer Information zu colligiren / und zu Erspahrung der grossen Abschreibungs-Spesen drucken lassen ; Der zuverlässigen Hoffnung / es werde hieraus die gantze Compago eines Unmittelbahren Reichs-Adels nach denen wahren principiis sich besser zeigen / als ein und anderer sich davon irrige Concepten bißhero gemacht haben mag. Der Höchste wolle den à tot Seculis erhaltenen / obschon äusserst entkräfften Reichs-Adels in diesem Neuen Seculo unter Ihro Kayserlichen Majestät / als Dero unmittelbahren allereinigen Ober-Haupts-Pflantzers und Handhabers Majestät / Schutz dergestalten grünen lassen / daß keine fernerweite Abnahm zu besorgen / sondern vielmehr die biß dahero geklagte Beschwerden gehoben / das Verlohrne herbeygebracht / und das so lang gemißte hinwiederum glücklich erlangt / mithin dem seiner besten Federn entblößtem Reichs-Ritterschafftl. Adler die Federn wieder wachsen mögen. Welches aus gestreuestem Eyfer in Unterthänigkeit apprecirt.

Tübingen / den 30. Aug. 1700.

CON-

CONTENTA

Deß

Reichs-Ritterschafftlichen DISCURS.

Ersterer Satz.

Von deß Reichs Adels ursprünglicher Immedietät / worbey incidenter von der Familien zerschiedenen Arten / deren Independenz in gewieser Art von denen auf den Reichs-Tägen beschehenden Verordnungen / ihrer vor Alters daselbst gehabter Session und Stimm / und der Ritterschafftlichen Justiz- und Rechts-Sachen nichtigen Remissionen an die Reichs-Täg / oder der Reichs-Ständen sonst habende privilegirte außträgliche Instanz gehandelt wird: Cap. I. biß III.

Zweyter Satz.

Von deß Reichs-Adels ursprünglichen Officiis, Functionen und Diensten.

Dritter Satz.

Von deß Reichs-Adels Eigenthumlich- und Lehenbaren Ritter-Güter ursprünglicher Beschaffenheit / besonderer Art und Natur / Freyheit und Beschwerden / wobey incidenter wider deren je zu weilen tentirte Exemptionen und ihrer in der Landsässischen Güter / Claß vorgehabter Redigerung discuriret wird: Cap. I. biß V.

Vierdter Satz.

Von deß Reichs-Adels ursprünglicher Immunität von denen Collecten und andern Beschwerden deß Heil. Reichs.

Fünffter Satz.

Von dem Ursprung der erforderter Charitativ-Subsidien an Geld derer

deren würckender Ursach / Form ꝛc. wie auch der Kayserl. Bequartierung in denen Ritter-Orten.

Sechßter Satz.

Von der verwilligten Charitativ-Subsidien an Geld altern zerschiedenen Arten von jedem Ritter-Corpore gegen die Mitglieder und Unterthanen.

Siebender Satz.

Von der Ritter-Güther Besteurung zu Aufrechthaltung deß Ritterschafftl. Corporis, wobey incidenter von Aelte deß Reichs-Adels / als eines Corporis, dessen ersterer Vertheilung / denen Mitgliedern von Grafen und Herrn / wieauch *Prælaten* / dem vorgehabten perpetuirlichen ærario Execution der Morosen / deß Beytrags differenten Arten und der Privat-Innhaber Præstationen neben andern tractiert wird : Cap. I. biß V.

Achter Schatz.

Von der Art und Proportion der Charitativ-Subsidien und anderer Anlagen zwischen denen Ritter-Cantonen / wobey jeden Ritter-Orths Gräntzen Beschreibung ein- und anderen Bezircks *Adjunctionen* / wie auch die Ritter-Zeichen vorgestellt und exprimiert werden. Cap. I. & II.

Neunter Satz.

Von der Correspondenz der dreyen Reichs-Ritter-Crayßen in Schwaben / Francken und am Rheinstrom / selbiger Art / Ursprung / ihrer Præstationen Art und Proportion, deß Directorii alternativ, haltenden Conventen / gemeinschafftlichen Affairen / Ritter-Rath / jeden Ritter-Crayses / wie auch deß Elsassischen Ritter-Bezircks-Gräntzen Beschreibung / Prærogativen : Wobey auch die zwischen Schwaben und Francken wegen Führung deß St. Georgen Fahnen alte Strittigkeiten ꝛc. berührt werden. Cap. I. biß V.

Zehender Satz.

Von Beschreibung der alten Thurnier- und Ritter-Spielen / als Schulen aller Adelichen Tugenden und Heroischer Thaten / deren Author, die unwürdigen / allerhand Arten wider sie zu procediren / und selbige zu Straffen / Kosten / Comitat / besondere Ordnungen wegen der Kleidung / Waffen ꝛc. würckliche Exercitia und Ritter-Spielen / Thurniers-Attesta-ta, der Anzahl und die Aempter der Thurnier-Königen / Herolden und an-

derer Personen / die Dänck / wie auch der End-Ursach vorgestellt / und wieder deren bißherige Einstellungs-Motiven die Wiedereinführung soûteniert wird / wobey incidenter von deß Adels zerschiedenen Personen / und ihren besonderen Würden und Qualitäten / als denen Rittern deß Kriegs und deß Friedens / denen Edlen Doctoribus, Edel-Knechten / Edel-Knaben / Halb-Rittern / Halb-Edlen / heutigem Ungebrauch und Respect. Mißbrauch der Ritterl. und Doctoral-Würden / deß Adels Reysigen Knechten / denen Neu-geadelten / deß Adels Mißheurathen / Burger-Recht in Städten / deren vor Alters in Reichs-Städten gehabtem Regiment und Wohnungen / ursprünglicher Steur-Freyheit / denen Adelichen Geschlechtern / dem Adel in Bayern / unanständiger Handelschafft und denen unadelichen verbottenen und im Thurnier abgestrafften Lastern / neben andern gehandelt wird : Cap. 1. biß IV.

Eilffter Satz.

Der Ursprung und die Beschaffenheit der Adelichen Nahmen / Wappen / Waffen und Titulu.

Als wegen der Familien Nahmen / zerschiedenen Derivationen / ihren Bey- und Zunahmen / Veränderungen und Genealogien ꝛc. wegen der Wappen / was ihr Ursprung / Ursachen / Arth / der Ersteren und heutigen Unterschied / Vermehr- Vermind- und Veränderung / die Aelte deß Gebrauchs in Sigillen / in specie bey dem niederen Adel / der Wappen Extension auf die Gelehrte / und andere / besondere und zerschiedene Figuren / Farben und Beyzeichen / deren Bedeutungen / Verlust / Privationen und Cassierung / fremder Wappen Annehmung / Fortpflantzung / beschlossene / und offene / einfache und doppelte Helm / Amts- Herrschafft- Gesellschafft- Erb- Stamm- und Geschlechts Wappen / und solch letzterer zerschiedene Eintheilungen und Derivationen von denen Farben / Nahmen / Aemtern / Thaten / ꝛc.

Deren End-Zweck / Gebrauch und Würckung / unerlaubte Usurpirung / die daraus ziehende Præsumptionen / Muthmassungen / so dann deß Reichs- Adels / Crayßen und Bezircken Zeichen / sonderlich was der heutigen Schwäbis. Familien Wappen in specie betrifft.

Wobey incidenter gezeigt worden / daß deß niedern Adels sonderlich in Schwaben ꝛc. Wappen nicht / wie deß höheren Adels / von denen Lehen-Güthern entsprungen ; wie dann auch von deß Kayserl. Adlers Gebrauch / Aelte in Sigillis, deß Reichs-Adels General-Zeichen / deß Ritter

St. Georgen/ dessen Bedeutung/ seines Fahnen Beschreibung/ und Alt im Reich/ und Schwäbischen Reichs-Adels uhralter Prærogativ in dessen Führung/ wie auch im Vorstreit bey Reichs Kriegen/ item vom Unterschied deß gemeinen und Thurniers-Genossen Adels/ eines Edelmanns und Wappens-Genossen/ von der Ritterlichen Gesellschafft mit dem Schlegel ꝛc. von der 5. Reichs-Kleinodien/ als der Kayserl. Cron Reichs-Banner-Fahnen-Apffels-Scepters-Beschreibung/ denen Adels- und Wappen-Brieffen/ Kayserl. Diplomatibus zur Immatriculation in diesen oder jenen Reichs-Ritter-Crayß/ und von den Præstationen deß zu immatriculiren verlangenden Adels/ deß alten Adels zerschiedenen Gradibus, denen Adelichen gethurnierten Familien ꝛc. discurirt wird.

Wegen der Waffen/ von deren und der Kriegs-Instrumenten Ersteren/ so dann noch anno 1442. gehabtem Gebrauch/ Nahmen und Veränderung. Wegen der alt und neuen Titul vom Höchst- und Hohen Adel gegen dem Reichs-Adel/ dero Mitglieder und respectivè ihre Lehen-Leut & contra: Vom Mißbrauch der Titul/ Hoch- und Wohl-Edel-gebohren/ Wohl-Gebohren/ Illustris, Excellentz/ Gestreng/ Edel/ Juncker/ der Titul auf/ von und zu/ der Freyherrn: von Ursachen der Titul Steig- und Vermehrung/ ihrer Reduction ad anno 1624. Vom Titul Edel/ so vor Alters als der Höchste denen Kayser/ Chur- und Fürsten/ hernach denen Grafen und Herrn/ nicht aber regulariter dem niederen Adel gegeben worden/ daß jedoch hieraus nicht folge/ daß vor 300. und mehr Jahren die Ritterschafft unter dem sonderlich nach den Baronen simpliciter gesetztem Wort Nobilium nicht verstanden und gemeint gewesen seyn sollen/ dessen Gegenspiel in mehrerem dargethan wird:

Ferner vom Verstand deß Worts der Baronen/ Procerum, Panier-Herrn/ Land-Herrn/ von zerschiedenen Arten der gemeinen/ und Adelichen/ eigenen und freyen/ Dienst-Leuthen deß Reichs/ oder Reichs-Ständen/ deren gehabter Macht und Authorität/ besondern Rechten/ Unterschied von Lehen-Leuthen/ Hof-Diener/ Schutz-Verwandten/ deren Endschafft in Ober-Schwaben/ von der Heerschilden Beschreibung/ deß Reichs-Adels Heerschild/ von ein- und zweyschildigen Leuthen/ Titular- und nicht Titular-Edlen/ hoch-mittel- und niederm Adel/ Stifftmässigen Adel/ sonderlich in Schwaben/ und dessen/ damit zu regieren erlangten Geistlichen Chur- und Fürstenthumen/ Abteyen ꝛc/

Von Prærogativ und Præcedentzen eines Alten von Adel vor einem

neu-geadelten Ritter / Edlen Herrn ꝛc. Eines Cavaliers, vor Baronen neuen Adels/ vor alten Landsassischen Grafen / Freyherrn und Adel / vom Unterschied eines immatriculirten Baronen und andern vom Adel/von der Ordnung bey Conventen / sonderlich was neue Mitglieder betrifft / von der grossen Menge heutiger Baronisirten Reichs-Edlen : Von Beschreibung deß Adels wegen ihrer Jurisdictionalien/ Chargen/ Lehenschafften/ Art zu leben ꝛc. Von Herren-Diensten bey grossen Herrn der Mitglieder und denen darüber gemachten Glossen Herrn Lerchen von Dürrnstein.

Von deß Reichs-Ritter-Corporis præcedentz vor denen Reichs-Städten/ dabey incidenter der Reichs-Ständen Session und Stimm/deren Recht gegen andere unmittelbare/ jedoch nicht actuelle Reichs-Stand deß Reichs heutige Regierungs-Form und Staats-Maxime ; die Frag/ ob der Session und Stimm in Reichs-Tägen würckliche Erlangung dem Reichs-Adel nutzlich und zu rathen : Item deß Reichs alter Militz/ der Heerschilden/Ritterschulen/ ꝛc. wider Aufrichtung und in Sattel-Helffung deß Adels ꝛc. berührt werden. Cap. I. biß XXXI.

Zwölffter Satz.

Deß Reichs-Adels alter Splendor, und Abnahm ; Der alte Flor und Splendor theils ratione der vor Alters gehabter Mitglieder von Grafen/ Freyherrn/ wie auch Prælaten und Aebbten: deren in Corpore præstirtes Quantum zum Schwäbischen Bund de anno 1488. & 96. &c. Dabey auch der Reichs-Ständen Anschlags- und Matricular-Fusses Einrichtung nach Proportion der würcklich genossen- und besessener Güther/oder vielmehr der jährlichen perpetuirtlichen Einkünfften und dessen daher aus jeden Stands Cameral-Gefällen/ von der Unterthanen zu dessen Behuff gestatteter Subcollectation beschehener ersterer Bestreittung ꝛc. allegirt wird :

Theils ratione der gewesten unbeschreiblichen Menge deß Reichs-Adels und ihrer Güther/dessen Ursprung/Progressen,und Vermehrung unter denen Römern und Francken :

Die Abnahm theils wegen beschehener Separation der Prælaten/ alten Grafen und Freyherrn / theils wegen gewaltigen Abgangs der anderen Adelichen Familien in allen Ritter-Orten / und daher auch sonst gefolgten Verlusts der Ritter-Güther/ Schlösser / Burgen und Vöstinnen : Wobey auch remissivè von Menge deß Schweitzerischen / Turgöw / Ergöw/ Breißgöw/ und Rhätischen Adels und denen von dar/ auch

an-

andern Ländern entsprungenen / noch florirenden Familien in Schwaben / so dann von zerschiedenen Ursachen bemeldten übergrossen Abgangs deß Adels gehandelt wird ꝛc. ferner werden ein und andere wider obermeldten Splendor und die Menge deß alten Reichs-Adels machende Einwürff / theils / als ob die Vasallen mit dem andern ohnmittelbahren Reichs-Adel vor Alters in Corpore nicht gestanden / sondern ihrer Lehen-Herrn Landsassen gewesen / theils als ob der Adel nur von der Fürsten Lehen- und Erb-Aemptern entsprungen wäre / in mehrerem abgeleint: Da dann von der Schwäbischen / wie auch der andern 2. Ritter-Crayſen Lehen nicht sonders altem Ursprung / deren Aufftragung und denen dazu gehabten Ursachen / zerschiedenen Schwäbischen Exempeln, Præsumptionen / und daraus ziehenden Consectariis, so dann der **Adelichen Töchter** in gleicher Absicht von denen eigenthumlichen Ritter-Güternuhraltet Succession-Exclusion, der formalen Verzücht Anfang und Verursachung / auch theils Unnothwendigkeit / ꝛc.

Von der **Erb-Aempter** Ursprung und Beschaffenheit / von deß Teutschen Adels wahrer Beschreibung / von der **Lehen-Oblationen** / von der immerzu behaltener Immedietät aller Schwäbischer / und andern Vasallen und in specie der **Chur-Pfältzischen** / Chur-Bayerischen / Oesterreichischen / Würtembergischen / Zollerischen ꝛc. Vasallen perpetuirlicher Begreiffung unter dem andern Reichs-Adel ꝛc.

Von denen theils gewiesen / theils unschließlichen Kennzeichen eines **Landsassen-Adels** / von unterschiedlicher Erscheinung zu Land-Tägen und zerschiedenen dazu gehabten Motiven / auch ungehuldigter Personen / als Nachbarn / Schutz-Verwandten / Lehen-Leuthen ꝛc. von eines Fürstenthumbs oder einer Grafschafft zerschiedenen Ständen / als von dem **freyen Stand** deß nicht Land gehuldigten Adels aus Lehen-Leuten / Räthen / Dienern / Beampten / Besolderen / Officiern / so dann vom **Landsassen-Stand** der Lands-gehuldigten geist- und weltlichen Personen allerley Stands und Wesens / wie der Communen / Städten / Burger und Unterthanen. ꝛc.

Von der **Lands-Fürstlichen Obrigkeit** und **Landsasserey** ungleichen Anfang / Wachsthumb und Stabilierung in Teutschland / sonderl. in deß Reichs unmittelbahren Provinzien in Schwaben / Francken und am Rheinstrom ꝛc. Von der **Lehen-Leuten Eyd** / Pflicht und Obligation gegen ihre Lehen-Herrn mit der That in Casu congruo necessitatis zu dienen. Cap. I. biß XXX.

Dreyzehender Satz.

Von zerschiedenen anderen Facis der Löbl. Directoriorum, der Officianten/ Conventen Cantzleyen/ und Archiven/ als von der Thurnier-Königen/ Ritter Hauptmannschafften/ Directorum und der Ausschüssen Wahl/ Ampt/ Jurisdiction, Gewalt/ Comitat/ Indemnisirung der Gesellen und Mitglieder/ Verhalt/ Gelübden/ Revers/ Eyden/ Hülff/ ihrer Herren-Diensten klugem Gebrauch/ der Verschwender/ Wahnwitzigen Wittwen/ Wayssen/ minderjährigen Verpfleg- und Versorgung/ von allerhand alten Arten und Formen de 1407. 9. 60. 88. ꝛc. die Strittigkeiten zwischen denen Mitgliedern mit Mitgliedern/ Unterthanen oder auch frembden güth- oder rechtlich auf der Partheyen Kosten zu erörtern; Von der von anno 1561. biß dato Kayserl. confirmirter Ritter-Gerichts-Ordnung und der Directorialen erster Instanz Art und Beschaffenheit/ Executionen/ Appellationen/ von allerhand Höfen, Mahnungen/ Conventen und dero gewohnlichen alten Arten/ sonderlich bey Neccar; von der Bedienten/ Gelehrten und anderer/ als Syndicorum, Secretariorum & Registratorum Eyd/ Ambt und Staat/ alten und neuen Wohnungs-Orten/ sonderlich bey Neccar/ ihrer beständigen Annehmung/ Ursprung und Ursachen. Deß *Archivs* Bestell- Vermehr- und Registrirung/ alten und neuen Verwahrungs-Oertern/ sonderlich bey Neccar: von Haltung deß Land-Friedens in Conformität der Verainen de 1488. wie auch der Reichs-Constitutionen/ in so weit dieselbe zum Frieden und gleichen Recht im gantzen Reich dienlich seyn: Von Bündnussen/ *Protectionen*/ Kriegs-Diensten-Suchung/ wie auch deren Præcautionen: Von unerlaubter Unterwerffung deß Ritter-corporis oder einzeler Mitglieder gegen andere Potenzen, von der Anno 1560. erneuerten Ritter-Ordnungen abermahlen projectirter Erneurung de 1653. ꝛc. Cap. I. biß XII.

Vierzehender Satz.

Von Ursprung deß Teutschen Adels nach dem Cluvero, deß Land und Stadt-Adels vor Alters gegen einander gepflogener guter Harmony und Correspondenz, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten/ Pact Burger in Reichs-Städten/ von Grafen/ Herren und Land-Adel/ Item Prälaten und Clöster: Welches Stadt-Burger-Recht zu einer reciproquen Defension und Protection gereicht/ und mit dero Reichs-Immedietät wohl compatibel war: Exempel &c.

Von

Von Graffen/Herrn und Land-Adel/als der Reichs-Städten besoldeten Diener/Helffer und Freund in Vehden auch gegen ihre und noch höhere Adels-Genossen: ihrem Honorablen Beysitz in denen Reichs-Städten/wie anderer ausserhalb angenommener Civil-Bedienten.

Deß Land-Adels denen Reichs-Städten geleistete Ritter- und Reuters-Dienst waren durch der Reichs-Städten meistens authoritate Cæsarea umb deß Land-Friedens und der Commercien Erhaltung willen geführte Fehden und Krieg/ unter deß Reichs-Fahnen und Panier und sonsten umb so mehrers justificirt und dem Land-Adel für ehr- und reputirlich gehalten/obschon die Vehden wieder andere von Adel und gantze Adeliche Gesellschafften unter andern mitgeführt worden: Zerschiedene Exempel der vor Alters förchtbar geweßten Adelichen **Gesellschafften zur Cron/ mit dem Schwerdt/ Löwen/ St. Wilhelm und St. Jörgen.**

Von Zwistigkeiten zwischen dem Adel und deren Reichs-Städten wegen der **Juden** grossen Activ- Schulden anno 1385. verglichen.

Von zerschiedenen auf Interposition deß höchst- und hohen Adels versühnten Reichs-Städtischen Vehden und Kriegen gegen deß hohen/ auch deß demselben bedient-geweßten Land-Adels/ wie auch anderer gemeiner Helffer und Knechten ausgestellte Revers &c.

Die Würckung solcher bald continuirlich gedaurten innerlichen Vehden und Kriegen war dem Land-Adel/ wie denen Reichs-Städten fatal, welche letztere derenthalben nicht nur unter sich selbsten/ sondern auch mit andern Fürsten und Herrn in zerschiedene Bündnussen und jedesmalen salva immediatate in anderwärte Protection ad tempus sich zu begeben/ für nöthig erachtet hatten::

Häuffige Exempel besagter Reversen, und deren Siegler vom Land- und Stadt-Adel/ woraus dero damahlige grosse Anzahl mit ihren Prædicatis neben besagter unruhiger Zeiten militaren Beschaffenheit in mehrerem erhellet/ zu dessen End auch die in deß grossen Schwäbischen Bunds zerschiedenen Kriegs-Zügen in Schwaben/ Pfaltz/ Bayern/ und Franscken ꝛc. ꝛc. publicirte Feinds-Brieff und endlich von sich gestellte Versühn-Urkunden/ Revers und resp. Urpheden mit deren Siegler vom Land- und Stadt-Adel/ damahligen Schwäbischen Bunds verainter Ständen

ma-

und Adels gehabten Archiv, Macht/differenten/ Concurrenz, Repartitionen/ Ritterschafftl. Contingent mit Einschluß der Grafferr und Herren ꝛc. so dann dem Reichs-Städtischen Contingent ohne Absicht auf eine gewiese matriculare Proportion, zerschiedenes Extract-Weiß beygefügt worden ist.

Von gefährlichem Zustand deß Lands Schwaben vor dem Schwäbischen Bund wegen vorgeweßter frembder Subjugirung / mit deß damahligen florirten Schwäbischen Scribenten Felicis Fabri nachdencklichem Præsagio auf künfftige Zeiten/ dessen Abwendung t. t. der Stadt Ulm hertzhafften patriotischen Conduite zugeschrteben worden/ welche Stadt ihre Reichs-Immedietät nicht erst sub Imp. Ludovico Bavaro anno 1346. erhalten/ sondern vor und nach Caroli M. Donation einiger Kayserl. Cammer-Gefällen und Intraden an den Abbt zu Reichenau / eine Kayserl. Reichs-Stadt gewesen und verblieben war / wobey von einer benöthigten wahren Harmony, sonderlich/der Geistl Chur-u. Fürsten/Prælaten/Grafen/Herrn/ Adel-uñ Städten/ und derselben/ mächtigen Kayserlichen Manutenenz und Protection remissivè gehandelt/ und cum voto pro conservatione Impp. Roman. German. ex Archi Ducali Domo Austriacâ solcher tumultuarischer Discurs beschlossen wird: Cap. I. biß XIV.

Erster

Erſterer Satz.

Darinnen

Von deß Reichs-Adels Urſprünglicher Immedietät / worbey incidenter von der Familien zerſchiedenen Arten / deren Independenz in gewiſſer Art von denen auf den Reichs-Tägen beſchehenden Verordnungen / ihrer vor Alters daſelbſt gehabter Seſſion und Stimm / und der Ritterſchafftlichen Juſtiz und Rechts-Sachen nichtigen Remiſſionen auf die Reichs-Täg / oder der Reichs-Ständen ſonſt habende privilegirte außträgliche Inſtanz gehandelt wird:

CAPUT PRIMUM.

I. Deß Reichs Adels Urſprüngliche *Immedietät. Ab Origine Regni Franciæ vel Germaniæ.*

Uforderſt iſt aus Löbl. Reichs-Ritterſchafft gedruckter Gegen-Deduction de 1698. ſ. 5. ſqq. von der Reichs-Edlen Urſprung zu erholen / daß die Reichs Edle Ihre Immedietät und Freyheit im Teutſchen Reich / bey deſſen anfänglicher Conſtituirung in Schwaben und Francken und am Rheinſtrom / als deß H. Reichs unmittelbahren / und dem Königlichen Fiſco addicirt-geweßten / auch durch ihre eigene Waffen eroberten Provincien gehabt / und bey denen hernach empor gekommenen Hertzogen in Schwaben und Francken erhalten / auch nach der Hertzogl. Family Extinction biß auf die jetzige Poſteritât propagirt haben. Nicht unwahrſcheinlich hält der vortrefflich gelahrt geweßte Herr Reinhard von Gemmingen / in einem Schreiben an den D. Beſoldum, *Theſaur. pract. voc.* Reichs-Ständ / dafür / daß der Adel in denen 3. Ritter-Crayſen in triplici, vel potiùs quadruplici differentiâ ſeye.

Deß Reichs Adels viererley *Genera* und *Origines secundum Illustr. Dn. de Gemmingen*

1. *Alemanni.*

„Die Erste seyen quasi Aborigines ab antiquissimis *Germanis* & *Alemannis* harum Regionum incolis oriundi, nam & tùm temporis nobiles & „ignobiles fuisse Tacitum, Cæsarem, Athenæum & alios demonstrare.

2. *Romani.*

„Die Andere kommen her von denen *Romanis*, welche ihren Militibus „in Germaniâ trans Rhenum prædia distribuirt haben / sub conditione, si ipsi „& hæredes ipsorum militarent, possidenda, darunter ohne Zweiffel viel Centuriones, Tribuni, Equites Romani, ja auch erarmte Patricii, i. e. Senatorum „filii gewesen / welche / nachdem Sie Ein hundert und mehr Jahr da gewesen / „hernacher bey der Francken Einfall dulcedine soli nativi illecti da geblieben / „und sich (wie auch etlich andere ex primo genere nobilium, nempe Aborigenum) denen Francis Victoribus zeitlich accommodirt / und derowegen nicht / „wie die andere obstinatiores, in servitutem redigirt worden.

3. *Franci.*

„Die Dritte & quidem maximam partem deduci à victoribus Francis, „quæ Gens liberrima semper fuit.

4. *Recentiores gladio & virtute nobilitati.*

„Die Vierdte seyn Nobiles Recentiores, von denen Imperatoribus in„de à Carolo Magno ad hæc usque tempora nobilitati, welche doch nicht leicht„lich in der Freyen Ritterschafft Matricul recipirt worden.

Sonderlich erzehlt Felix Faber. in Suev. l. 1. c. 21. fol. 217. sqq. aus deß Lyrers Chronic, die er jedoch selbst für fabelhafft achtet / daß der Schwäbische Adel meistens von denen Römern entsprossen / da Curio mit viel anderen Römischen von Adel Anno 104. um der Christlichen Religion willen in Teutschland gekommen und sich in Schwaben gesetzt / daselbsten Sie auf der Bergen-Höhinnen und sonsten viel Schlösser gebaut hätten / von welchen und denen mit heraus gekommenen 2. Familien deren von Colonna und Ursino unter andern Starckenberg oder Montfort / Hochkreuz, Gutenberg, Wartau, Kirchberg / Dockenburg / Hewen, Werdenberg / Rinegg / Schellenberg, Tübingen / Herrenberg / Hohen-Tann / Vaduz, Towenfeld, oder Feldkirch / Bierenberg, Weingarten, Altorff, Waldburg, Radrach, Marckdorff / Kemerlang, &c. erbauet und so viel Gräf-Freyherrlich- und Adeliche Familien Successivè entsprossen wären.

Ursprung deß Schwäbischen Adels *secundum Lyrerum.*

Deductio ipsorum Nobilium d. 1560. ab origine Throni Cæsarei apud Germanos.

Gleichwie der Schwäbische Reichs-Adel in Ihrer alten zu Munderkingen Anno 1560. errichteter Ordnung behauptet / daß Sie und Ihre „geliebte fordern Seel: nach uhraltem Recht / so die allerlöblichste „Römische Käyser und König gegen Sie mildrühmlich / und Sie hinwider unter derselben Beherrschung in Unterthänigkeit hergebracht fürnemlich von dem an / da das Käyserthum auf die Teutsche *Nation* „kommen / derselben höchsten Cron um sonderer Zierd / der betrangten Schutz / „Schirm / Beförderung der Gerechtigkeit / und mehrerer Erhaltung willen „gleichmässigen Friedens zugewidmet / Freye Reichs-Ritterliche „Adels-Personen / die niemands / dann allein und ohne alles Mittel Ihren „Maje-

„Majestäten unterworffen/und versprüchig/und sonsten aller hoher und niede-
„rer Reichs-Ständ und Crayſen obliegen/ Bürden/ Lasts/ Beschwerd/ Auf-
„lag/ Gebiet/ Satzung/ Ordnung/ Abschied/ Jurisdiction und Dienstbarkeit/
„keine außgenommen/ gäntzlich exempt und befreyt/ und dessen etlich hun-
„dert Jahr ohnverdächtlich in stiller ruhiger Ubung stünden / auch solcher
„Gebrauch und Ersitzung/ obwohlen derselbe nach Außweisung der Recht und
„Reichs-Gewohnheiten zu dessen Erhaltung für sich selbst mehr dann gnug-
„sam / dannoch zum Uberfluß durch höchst-gedachte Römische Kayser und
„König mehrmahlen confirmirt / authorisirt und bestättiget worden / welches
„alles Kayser Ferdinand in Anno 1561. bekräfftiget/ auch Kayser Mat- *Confessio*
„thias selbsten in seinem an die 3. Ritter-Crayß abgelassenem Rescripto de *Impp. Fer-*
„27. Maji 1615. ap. Knipschild. *lib. 1. c. 13. num. 211. asserirt* und folgen- *dinandi I.*
„de Formalia gebraucht / daß nemlich Sie / die von Adel sich gehorsamlich zu *de 1561.*
„erinnern wissen / was gestalten Ihre Vor-Eltern je und allezeit/ so lang *& Matthiæ*
„die wertheTeutsche *Nation* denScepter deßRömischen Kay- *de 1615.*
„serthums erworben und geführt/mit getreuer *Devotion* und
„Erzeigung Standhafft und Ritterlicher Dienst/ zu ihrem Lob
„und Nutzen / von niemand anders / dann von dero Vorfahren am Reich
„Christmildesten Andenckens/von viel hundert Jahren her unmittel-
„bahr dependirt/ dabey verblieben/ sich auch unter deren Immedietät und Pro-
„tection wohl befunden hätten : gleichwie novissimè der berühmte Chur-
„Brandenburgische Publicist und Professor zu Franckfurt an der Oder/ Herr *Consensus*
„D. Coccejus in seiner Introduction ad Jus Publ. c. 3. Sect. 2. & 6. c. 9. c. 15. *D. Cocceji*
„c. 21. c. 25. §. 3. §. 10. c. 32. §. 40. 44. ex historicis vetustissimis, sothane *cum plurib.*
„Sentenz eleganter deducirt / und die von theils Publicisten derivirende Im- *Historicis*
„medietät ab extinctâ familiâ Ducum Sueviæ & Franconiæ, auch ab absurdo *contra*
„unter andern widerlegt/ weilen sonst die Westphälische von Adel immediati, *vulgatam*
„die am Rheinstrom aber mediati oder Landsassen wären/ indeme zur Zeit be- *DD. opi-*
„sagter Hertzogen Extinction der Rhein-Strom nicht/ denen Hertzogen in *nionem,*
„Schwaben/ sondern dem Hauß Bayern/ welchem Er gleich post Henri- *quâ origo*
„cum Leonem gegeben war/ zugehört hätte: deß Reichs Adels Immedietät a- *ab extin-*
„ber seye von erster Formirung deß Fränckischen Königreichs in diesen Thei- *ctâ demùm*
„len Teutschlands deßwegen bestanden / weilen das subjugirte Schwaben- *Familiâ*
„Land neben Francken und dem Rheinstrom / als Königl. Cammer-Güther *Ducum*
„immediatè dem FiscoRegio zugeeignet worden/und gar nicht/ wieBayern/ *Suevie &*
„Sachsen/ Wenden/ Mähren und die Marck proprio Jure, Fisco *Franconiæ*
„& Magistratu gebrauchen dörffen / wovon der Unterschied zwischen deß *deducitur.*
„Reichs mittelbahren und unmittelbahren Provinzen entspru-
„gen/ und in diesen allein der Adel neben so vielen Prælaten/ Grafen und Städ-
„ten dem Heil. Reich immediatè unterworffen / auch die Kayserl. Hof-

Immedietät u. Libertät florentibus Ducibus Sueviæ, secundum Bucellinũ.

„und Land-Gericht / allein befindlich / und noch dato per excellentiam „das Reich gegen die andere Provinzen passim genannt werde. Vid. Bucellin. in Histor. Agilolfing. c. 23. f. 404. welcher deß Schwäbischen Adels excellente Freyheit meistens Guelphoni Quinto zwar zuschreibt / jedoch dero Confirmation schon vom Kayser Friederich dem I. und dessen hohen Familii Römischen Kayseren / ob schon darauß die Hertzogen in Schwaben florirt hätten / derivirt.

Diversus effectus originariæ immedietatis ab immedietate post extinctas istas Familias Ducum derivatæ.

Welche wahrhaffte ursprüngliche Immedietät in ordine gegen die in Schwaben seyende höhere Stände / als welche bey der ersteren Opinion eben so wohl erst post extinctam Familiam Ducum Sueviæ ihre Immedietät erlangt hätten / sonders keinen Nutzen hat / sondern allein gegen andere Potentiores deren einige Ministri der alten Hertzogen in Schwaben vor 4. Seculis exspirirte Jura aus unbegreifflichen Principiis juris, vel privati, vel publici juris postliminii qs. zu reincitiren sich beybringen lassen sollen / zu soutenixen dienlich ist.

CAPUT SECUNDUM.

Confessio Imper. Frid. III. de 1487. de excellenti Immedietate Sueviæ.

SOnderlich sind von deß Schwaben-Lands und deren inngesessenen Immedietät Kayser Friederichs deß Dritten schöne Wort in seinem Rescripto de 1487. ap. Dn. Datt. *volum. Rer. German. l. 2. c. 4. n. 18. & c. 5. n. 21. &c. 6. num.* 6. wohl zu mercken / da derselbe in terminis anführt / daß das Land in Schwaben dem Kayser und „H. Reich ohne alles Mittel vor andern zugehörig / und unterworffen / „und kein eigenen Fürsten / noch sonst jemand / der ein gemein Auffsehen darauf „hätte / dann den Kayser habe / welcher also sich und dem H. Reich als dessel„ben H. Reichs eigener Sach schuldig seye / dasselbe Land zu Schwaben in „seinen Ehren und Würden / auch in specie die Prælaten / Grafen / Freyen / „Ritter / Knecht und Stätt / in demselben Land gelegen / und dazu ge„hörig insonderheit für alle andere Land nicht allein bey dem Land„Frieden / sondern auch bey dem H. Reich / ihren Freyheiten / Rech„ten und alten Herkommen / wie das von Ihren Eltern an Sie geerbt und kommen ist / Hand zu haben / welche Reichs-Immedietät deß Reichs-Adels gantz *singular* hoc sensu ist / daß dieselbige privativè vom Kayser / quà Capite all in und nicht zugleich von demselben und dem Heil. Reich / wann dadurch die Comitia Imperii, daselbsten die Status Imp. secundum quosdam DD. Mit-Regenten seyn sollen / verstanden werden / dependirt / gestalten derselbe an die in Comitiis Imperii ihrethalben in specie machende Verordnungen nicht gebunden ist / wie der Röm. König *Ferdinandus I. Anno* 1555. in iplis Comitiis denen Reichs-Ständen es in terminis terminantibus zu erkennen gegeben hatte /

Independenz deß Reichs Adels à Comitiis Imp. quo sensu?

Assertio Reg. Rom.

te / daß nemlich der „freyen Ritterschafft halben auf einen Reichs-
„Tag Satzung und Ordnung zu machen sich nicht gebühre / in Betrachtung /
„daß sie / laut ihrer habenden Freyheiten und ihrem alten Löbl. Herkom-
„men nach / allein Röm. Kayser und König unterworffen / mithin der Reichs-
„Ständen Vorhaben nicht allein ihrer Kayserl. und Königl. Majest. an ih-
„ren habenden Hoheiten und Obrigkeiten zu Schmählerung / sondern auch
„den freyen Ritterschafften zu Abkürtzung ihrer Freyheiten und alten Her-
„kommens gelangen würde. Vid. Goldast. Reichs-Satzung p. 283. Auto-
nomi. fol. 84. Dn. Schilter. *Inst. Jur. publ. l. 1. tit. 22. §. 5. 6.* Welches
gantz billich ist / indeme sie ad Comitia Imp. votando, wie vor Alters / teste
ipsomet Schiltero, beschehen / nicht weiters gelassen / die Reichs-Conclusa
gleichsam nur per modum Contractus vel Pacti zusammen gebracht / und al-
so andere darüber nicht gehörte / noch darzu beruffene immediate Stänt
und Membra nicht obligiren sollen / dahero der Reichs-Adel in Schwaben
in anno 1560. wider dergleichen Einschliessung in den Reichs-Abschied pro-
testirt; Ritter-Ordnung de 1560. proem. p. m. 4. und die Röm. Kayser
durch absonderliche Kayserl. Commissarios, ungeachtet der in R. I. gethanen
Expressionen erst mit dem Reichs-Adel zu gleicher Agnoscirung handlen las-
sen / wie der berühmte B. de Lyncker *in analect. ad Jus publ.* D. Schwederi
part. spec. sect. 2. C. 5. n. 4. von der Cron Böhmen in casu, da nemlich die
Reichs-Conclusa nicht totum contextum Imperii concerniren / sondern ad
territoria cujusque particularia respiciren / gleiches statuiret.

Exemplum Regni Bohemiæ.

Sonst ware vor Alters und noch anno 1495 der Ritter-Canton Hegöw und der Bezirck Ortenaw insonderheit zu denen Reichs-Tägen beruffen / und dannoch mit denenselben hernach / und zwar mit der Ritterschafft in der Ortenaw deß gemeinen Pfennings halben durch den Marggrafen von Baden separatim gehandelt: Casp. Lerch. à Dürnstein. de Nob. p. 2. f. 157. l. cc. b. Dn. Datt. l. 3. c. 6. n. 14. & l. 5. c. 4 n. 18. Acta comit. Wormat. f. 31.

Olim Noles ad Hegoviã & Ortenaviam in specie ad Comitia Imp. vocati, uti anno 1495.

Zu welcher Besuchung der Reichs-Tägen die Schwäbische Gesellschafft S. Georgen-Schilds am Hegöw keines Mandati, oder specialer Commission wegen der andern Ritter-Vierteln in Schwaben bemeldter Gesellschafft S. Georgen-Schilds vonnöthen gehabt / weilen dieselbige damahlen der vorsitzende Canton gewesen / so all anderer Ritter-Viertel in Schwaben Negotia zu besorgen und zu dirigiren vorhin auf sich gehabt hatte: Der Ablegatus S. Georgen-Schilds zum Reichs Tag de 1487. Herr Johann Jacob Bodmann Ritter / der Elter / war eben wider aus dem Viertel am Hegow / deme von dem Ritter-Viertel an der Donau Burckhardt von Ellerbach adjungirt gewesen. vid. Dn. Datt. *l. 2. c. 10. n. 49 & 50.* so arbitrar war: Eben so wenig hindert / daß anno 1487. schon von Errichtung deß Schwäbischen

Mandato Reliquorum Nobil. Sueviæ non erat opus, cur? Ablegati de 1487 qui? An sat, occas-

one fœder. Suevici?

Bunds in Comitiis gehandelt worden / als ob die Schwäbische Ritterschafft nur occasione dessen dahin beruffen worden / gestalten damahlen auch de aliis negotiis principaliter gehandelt worden. vid. Gerhard. de Rhoo: ap. Dn. Datt. l. 2. c. 4. n. 2.

Modus tractandi in Comitiis Imp. cum Nobil. ab legatis.

Viel weniger ist præsumirlich / daß mit der Schwäbischen Ritterschafft Gesandten per viam Deputationum Extraordinariam in Comitiis Imp. der Kayser separatim tractiren / oder in ihrem Namen allein die Prælaten und Grafen / ut Socii, ihr votum gegeben hätten / sondern / so lang das contrarium nicht docirt wird / wie es nicht docirt werden kan / gantz natürlich / daß deß Schwäbischen Adels Gesandte eodem modo, als die Reichs-Städt und andere Stänt admittirt und gehört worden.

Nobilitas Suev. in Comitiis Imp. jure suffragii gavisa.

Gestalten derenthalben die geringste mit dem Schwäbischen Adel observirte differenz sich nirgends äussern will / dahero der Sociorum Recess nicht nur die Prælaten und Grafen / sondern auch die Ritter und Knecht in specie und zwar vor den Reichs-Städten mit unterschrieben / als zu Eßlingen anno 1488 war von der Gesellschafft S. Georgen-Schild nur der Graf Jörg von Werdenberg zugegen / neben welchem 2. Ritter / und von der Gesellschafft vom Bracken 4. Ritter und Knecht abgeordnet gewesen / welche zu End vor denen Städten mit Namen bezeichnet nnd im Recess selbsten der Adel ebenfalls jederzeit vorgesetzt worden Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 6 *n.* 12.

Nec demùm occasione fœderis Suevici anno 1487. *sed in comitiis longè antiquioribus, imò antiquissimis præsens erat. Neq; saltem separatim cum iis extraordinariis deputationibus actum, vel illorum nomine Prælati aut Comites sententiam dixerant.*

Vielmehr findet sich mit der Schwäbischen Ritterschafft Stimmen in Suevico fœdere eine völlige Gleichheit / daß nemlich dieselbe vor denen Reichs-Städten in consessu und zwar nicht nur vermittelst der Prælaten und Grafen in ihrem Namen / sondern von denen Ritter und Knechten Verordneten selbst abgelegt worden / immassen damit friedlich / freundlich und gleichmässig in NB. dem Rath und Beschluß desselben gehandelt werde / 3. Ständ / als der **Erste** der **Chur- und Fürsten** / der **ander** der **Prälaten / Grafen / Freyen / Ritter und Knecht** / und der dritte der **Reichs-Städt** gemacht worden / dergestalten / daß jeder Stand nur sieben Stimmen im Rath haben / sonderlich aber bey dem 2ten Stand zur der 7. Stimmen Abstattung im Bunds-Rath etliche von denen Prælaten / etliche von denen Grafen und Herrn und etliche **von denen Ritter und Knechten** verordnet und gebraucht werden sollen / dahero anno 1519. auf dem Adelichen Banck nach Anzahl der abzulegen habenden Stimmen nur 1. Graf und 2. Aebdt / hingegen 4. Ritter und Knecht sich befunden hatten. Vid. deß prorogirten Schwäbischen Bunds de 1500. art. 36. 37. 38. art. 34. 35. 36. seq. de 1512 art. 48. 49. 50. de 1522. laudat. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 18. 21. & 23. item *c.* 15. *n.* 60. 62. *seqq.*

Modus votandi anno 1500. 12. & 22, *in Senatu Suevici fœderis.*

Gleichwie nun hierauß Sonnenheiter erhellet / daß nach denen Prælaten und Grafen in pleno Conventu die Ritter und Knecht durch Abgeordnete

aus

aus ihren eigenen Mitteln vor denen Reichs-Städten selbsten votirt gehabt / und keiner dargegen von denen Reichs-Städten gemachter Difficultäten irrgendswo Erwehnung beschiehet / als laßt sich darauß leicht schliessen / daß in Comitiis Imp. die beruffene und erschienene Bottschafften der Ritter und Knecht auf gleiche Art immediatè nach denen Prælaten und Grafen selbst ad votandum von denen Reichs-Städten admittirt worden seyen.

Daß aber nicht erst anno 1487. occasione Suevici fœderis, sondern viel Jahr vorhero die Reichs-Ritterschafft in Comitiis Imp. erschienen / und jure suffragii daselbsten gaudiret habe / bezeugt der Rerum germanicarum vor andern best-erfahrne Dn. Schilterus *Instit. jur. publ. l. 1. tit. 22. §. 5.* erst novissimè, und provocirt derohalben nicht nur auf die güldene Bull Caroli IVti de 1356. Kaysers Sigismundi Bull de 1431. und Kaysers Friderici III. Reformation de 1442. sondern auch auf der älteren comitiorum acta und annales: Deme ejus generis Scriptoris Dn. Wagenseilii *disp. de comit. Imp. nniv. §. 24 seq.* Conringii *exerc. 9. de comit. Imp. germ. §. 18.* Besoldi *discurs. d. Ord. Equestr. n. 13.* Carpzovii *de Leg. Reg. c. 3. sect. 12. n. 30.* Buxtorffii *ad A. B. concl. 5.* Rumelini *ad A. B. p. 1. d. 1. th. 12.* Lud. Krempii & Hieronymi zum Lamm *consil. d. Session. & vot. lib. civit. Imp. q. 2. §.* in der vierten Objection. Wintheri *dissert. d. Republ. th. 277.* Brunningii *d. variis Universit. spec. th. 18.* subtilissimi Dn. Deckeri *consult. forens. l. 1. c. 44. n. 56. seqq.* ubi Dubiis ex asse satisfacit, omissis plurimis aliis, ut Cluten. Bertram, Reinking, Ziegler, Aurmæ, Speidel., Schüz., Hoyer &c. ap. Hippolit. à Treisbach von der Ritterschafft Staat und Stand *q. 2. n. 107.* Testimonia beygefügt werden können / ingleichem ipsius Dn. Limnæi *l. P. l. 2. c. 6. n. 31. 32.* Was die Schwäbische Reichs-Ritterschafft oder die Gesellschafft S. Georgen-Schilds / so dann die Rhein. Ritterschafft der Schlösser und Burgen Friedberg und Gelnhausen betrifft / welcher wenigst solche cum Wehnero verb. Ritterschafft *ibi* quidam S. olim Status Imp. gewesen zu seyn agnoscirt / wie in specie von der Gesellschafft S. Georgen-Schilds in Schwaben der berühmte Goldast. *T. 1. Constit. Imp. p. m. 31.* gleiches statuirt / und Da D. Schweder *Introd. in Jus publ. p. spec. sect. 2. c. 18. §. 6.* ebenfalls dahin inclinirt.

Testimonia Schilteri. Wagenseilii. Conring Besoldi. Carpzovii. Deckeri. Limnæi.

Und obwohlen anno 1500. da die Reichs-Ständ jederzeit insonderheit das erste mahl den Abschieden sich unterschrieben / die Ritter und Knecht nimmer regulariter erschienen / so haben doch mit Kayser Maximiliano I. an den Hertzog und die Republic von Venedig neben denen Fürsten / Grafen / Freyen und Herrn in specie die Ritter / Knecht und Dienst-Leut deß H. Reichs eine Kriegs-Absag oder Manifest sub dato 28. Maij 1509. publiciren lassen. Goldast. polit. Reichs-Handel *p. 12. N. 5. p. 405.* Und werden dahero in antiquis & novis Constitutionibus Imper. denen Reichs-Städten satento ipsomet

Bellum Venetianis emergentibus à Nobil. in specie indictum anno 1509.

Praecedentia praecivitat. Imp.

net Syndico civitatis quondam Imperialis Argentinæ prælaudato Dn. Schiltero vorgesetzt v. Hippolyt. à Treisb. *d. l. q.* 6.

Non obest particularis tractatus cum Nobil. Suev. anno 1495.

Daran hindert nichts / daß mit der Schwäbischen Ritterschafft darnach insonderheit tractirt worden / und die 4. Viertel St. Georgen-Schilds mit der Unwissenheit deß beschlossenen gemeinen Pfennings zu Worms sich anfangs entschuldiget hatten / dann solches wohl beschehen können / weilen die erforderte uud erschienene Ritterschafft am Hegöw und Ortenau entweder denen gesambten Vierteln das verhandlete noch nicht referirt / oder die letztere selbiges derenthalben dissimulirt gehabt / indeme die von der Ritterschafft im Hegöw sogleich darwider protestirt hatte / nicht zugeschweigen / daß die 4. Viertel neben obiger Entschuldigung setzen / es hätte ja die Ritterschafft vom Hegöw mit der Königl. Majest. vertragen / sie bey iheren **Freyheiten / Gerechtigkeiten und altem Herkommen** bleiben / und als **freye Dienst-Leut** mit ihren **freyen Diensten** stehen zu lassen. Gestalten in solch' neues onus eines bey der Ritterschafft unerhörten und unbewußten Geld-Anschlags ohne all und jeder Membrorum einholenden Consens weder Hegöw / noch Ortenau zu Worms gehehlen können / sondern es gleichwol auf die besondere Tractaten ankommen lassen müssen : Genug war der Versammlung Bekanntnuß / daß / obgleich nicht jede Ritterschafft in Schwaben absonderlich / jedoch die im **Hegöw** und die aus der **Mortenau** auf die Reichs-Täg zu fordern NB. **im Reich herkommen seye.** Casp. Lerch. 2ter Grund-Satz : *fol.* 157. *b. b. & f.* 157. *CC.* Dn. Datt. *d. l. §. c.* 4. *n.* 11. 12 *seqq.*

Causa, cur Nobilitas ad Hegoam & Ortenaviam olim in specie ad Comitia Imp. vocari solita fuerit ?

Dieweil vorerwehnter massen die Ritterschafft im Hegöw damahlen der andern Viertel vorsitzender Canton, so bey denen übrigen das Directorium geführt hatte / gewesen / Ortenau aber selbigen mahls unter der Gesellschafft S. Georgen-Schilds noch nicht gewesen seyn wird / und derenthalben specialiter beruffen seyn mag : Der St. Georgen Gesellschafft in Schwaben insgemein / so dann am Hegöw und der Thonau / insertion in die älteste Reichs- Matriculn de 1431. & 67. hernach unter die unmittelbahre Reichs-Crayß ab Imp. Alberto in anno 1438. ap. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 29. und in der Cammer-Gerichts-Ordnung de 1507. & 21. adminiculieren das antiquum Jus Status Imperii ebenfalls / obwohlen die daraus gezogene Meynung / als ob sie deß Reichs Contributionen gleich andern Ständen / unterworffen gewesen seyn solten / eben daraus / daß ihre Gesandte in denen Reichs-Conventen gleichfalls erschienen / und neben andern zur Deliberation admittirt worden / geflossen war / welches onus doch ex jure suffragii solcher freyen Dienst-Leuten / so corpore dem H. Reich zu dienen gepflogen / nicht / wie bey andern Reichs-Ständen / so zu Hauß verblieben / und der Ruh genossen / zu deriviren gewesen : Wie die Ritterschafft in Hegöw anno 1495. sothaner Distinction gegen Imper. Maximilianum I. sich mit Grund bedient / und die

Causa insertionis Matriculæ & Circulis Imper. de 1431. & 67. 1438. 1507. & 21. *Societ.*

Fran-

Fränckische Ritterschafft in terminis gleiches asserirt hatte Casp. Lerch. à Dürnstein *f.* 155. *lit. aa. & 156. lit. bb.* Und obschon heut zu Tag die Schwäbische Reichs-Ritterschafft in Comitiis Imp. nimmer erscheint / noch dahin beschrieben wird / so hat selbige / doch allein in intention sich wider altes Herkomen denen aufgekomenē Geld-Anlagen uñ Reichs-Beschwerden nit zu unterwerffen / sondern ihre alte exemption zu manutenieren / sich sothaner Erscheinung selbsten entschlagen / u. sind nullâ sententiâ Impp. derentwillen / daß sie mit denen Geld-Anlagen dem Heil. Reich zu Hülff kommen wollen / sothaner Dignität und Juris Comitiorum, wie Conringius *d. l.* vermeynt / privirt worden. Gestalten dergleichen Kayserl. privation nirgends einiges vestigium sich äussert / dur. die freywillige selbstige Abstrahirung per modum privilegii vel potiùs exemptionis aber ist das Jus Status Imperii so wenig verschertzt worden / als ein König in Böhmen ein Status Imp. zu seyn aufgehört / weil er eben so wenig mehr in Comitiis erscheint und darzu beruffen wird / wozu er doch vor Alters auch beruffen gewesen / wie der berühmte Limnæus vorlängst mit verschiedenen Exempeln cum Goldasto behauptet hat / daß keine nothwendige Folg seye / dieser wird auf die Reichs-Täg nimmer beschrieben / und hat daselbst (actu secundo) weder votum, noch sessionem, Ergò ist er kein Status Imperii, oder dieser ist ein Status Imperii, Ergò hat er votum & sessionem in comitiis (actu secundo) &c. *Tr. jur. publ. l. 1. c. 7. n. 91. 92. 94. Addit. l. 1. c. 7. n. 96.* vid. Otto Meland. *ad Proceff. Noe. Meurer. p. 1. T. 1. 16. f. 17.* Riimelin. *d. l.* Dn. Schweder. *d. l.*

tat. S. Georg. unde?

Excusatio Nobil. ab ejusmodi contributionib. contrarelinquos Stat. Imp.

Hòdiè ad hucdum Nob. Suev. Stat. Imp. licet privilegatus vel exemptus.

Exemplo Regis Bohemiæ.

Wie dann der gelehrte Limnæus zweyerley Matriculn macht / Eine / darinnen die Reichs-Ständ nur exprimirt werden / die Andere / darinnen die Reichs-Anschläg specificirt / und also die Status contributionibus obnoxii alleinig referirt werden / idem *T. 1. Add. l. 4. c. 7. n. 6. 7.* Schilt. *d. l. l. 1. t. 1.* 19. §. 7. & 9. In welch letztere neben andern Contribuenten wider wissen und willen ex errore inserirt worden zu seyn die Schwäbis. Ritterschafft / wie auch die freye Burgen Friedberg und Gellnhausen absque præjudicio ihres Juris Status wol behaupten mögen. Obwohlen in der Matricul de 1431. der Gesellschafft von St. Jörgen kein Quantum der Glefen / wie bey denen Burg-Leuten zu Friedberg und Gellnhausen / und bey der Ritters. St. Georgen Gesellschafft an der Thonau in der Matricul de 1467. beschehen / außgeworffen sich befindet vid. Schilt. append. *ad Jus publ. p. 63. & 221.* Limnæ. *J. P. l. 1. c. 8.*

Duplex Matricula Imp.

CAPUT TERTIUM.

Alldieweilen dann der Reichs-Adel ab Ordinibus & Statibus Imp. in Comitiis Imp. gar nicht dependirt / noch daselbsten de ipsius interesse

Remission. à summis Imp. Judi.

eius ad Comitia Imp. nullius esse momenti.

se etwas bündigs concludirt werden kan / so mögen viel weniger dero bey Hochlöbl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht hangende / und fernerweit anhängig machende Processs ad Comitia Imperii remittirt werden von dergleichen gefährlichen Remissionen deß berühmten Cameralisten Dn. Deckeri *relect. ad Jud. Cæs. Aul.* Dn. J. C. Uffenbachs *c.* 12. *sect.* 4. *n.* 7. *seqq.* Gedancken hieher zu setzen wohl würdig seyn: „Ex *va-*

Dn. Deckeri judicium de causa impulsiva eusmodi remissionum.

„*fritie* (inquit) hominum decisiones & pronunciationes super justo & injusto „in omnes æternitates differri volentium, deinde ex *libidine* quorundam „Ordinum Celsissimi Judicii potentiam, auctoritatemque omni cum vi premi, „supprimi aut coërceri desiderantium, aut, si minus est, sequi universos illi associari volentium (remissiones ad Comitia Imp. peti) alia studia à Majestate summi Principis, ubi secus Leges Imperii intumescunt, declinanda & „conficienda denique *regula* dicto celsissimo judicio Aulico, quinimò & celsissimo Cam. Imp. Tribunali commendatissima:

Regula summorum Imp. judicior. in negativam

„Quod nulla causa, causæve, Articulus qualiscunque ant quandocunque „illæ, illave obvenerit, ad Comitia remittenda sit, sed decisioni propriæ & domesticæ reservanda sit, nec se extra quærendum, donec ex clarissimis & non „inficiendis Imperii Constitutionibus expressis talis Remissio necessaria probetur.

Cur?

„Promotio enim & cursus *justitiæ* favorabilis, etiam ex jure gentium sunt „sufflaminationes odiosæ & inauspicatæ, neque negabitur illas Remissiones „Justitiæ Supremæ Imperiali limitandæ injectas, cum itaque derogent Juri „Regio Majestatico & difficiliorem reddant viam juris & æqui, & abducant à „scopo omnium Imperiorum communi, quî in justitiâ terminatur, coërcendas, & præcumpendas, quod sanè, si quicquam juris est, & alibi percensum &c. & cum celsum Consilium Aulicum huic Regulæ accuratè innititur, „causasque eò citra manifestissimum Textum Constit. Imp. aut Capitulationum Cæsarearum remittere detrectat &c. si penes se dijudicandas retinet, nihil agit, quàm suo jure utitur.

Testimonium Uffenbachii.

Vid. Uffenbach. d. l. n. 1. fol. 156. der so gar præjudicia anführt / da die sonst auf den Reichs-Tag gehörig geweßte Sachen / weilen sie und andere inner 20. 50. ja mehr Jahren nicht resolvirt worden / ungehindert der potentirum protestationen und contradictionen von dem Reichs-Hof-Rath angenommen und definitivè erörtert worden: Zumahlen die causæ juris lege, pacto, consuetudine, possessione vel aliter quæsiti; so dann andere Particular-Sachen / in welchen die Reichs-Ständ / qua unum corpus nicht considerirt werden können / vorhin denen mehreren Stimmen der Reichs-Ständen nicht unterworffen sind; post Strauch. Schweder. jus publ. part. spec. sect. 1. num. 2.

Alleg. causarum ad Comitia Imp. non pertinentium & præprimis majoribus votis non subjectarum.

Zwey-

Zweyter Satz.

Deß Reichs = Adels Ursprüngliche officia, functiones und Dienst.

II. Deß Adels *officia & Ministeria.*

WAs nun deß Reichs = Adels vor Alters gehabte Dienst/ *Functiones* und *officia* betrift/ wie dieselbe zu Hof = Diensten gebraucht/ und aus ihren Mitteln Hertzogen/ Marggrafen/ Grafen/ *Missi*, Landrichter/ Reichs=Vögt und Schultheissen erwählet worden/ ist in mehrerem bey dem Lehman. und andern in der Ritterschafftl. Gegen=Deduction wider ein Hochlöbl. Schwäbischen Reichs=Creyß fol. 5. allegirt zu sehen. Sonsten waltet kein Zweiffel/ daß nicht der Adel dem Röm. Kayser vor diesem allein/ sonderlich zu Pferd gedient/ und dahero den Namen der Reiche=Ritterschafft auf ihre Posteros gebracht/ Besold. *Polit. l. 1. c. 11. n. 45.* Speidel. *voc.* Ritter: welche auch in denen 3. Ritter=Creysen bald alle von denen Burgen/ Schlössern und Festungen genennt worden/ mithin ihre Vorfahrer zu denen ältesten Zeiten entweder der Römer oder der Francken *milites præsidiarii* gewesen/ welche in ihren Schlössern/ Burgen/ Vöstin/ und Gau=Erben=Häuser/ aus Natur der Kunst beyfügt/ gewohnt/ und die durch Krieg erworbene Länder entweder gubernirt/ oder wider die Feind und alte Colonos beschützt hatten. arg. *l. 2. §. 2. C. de offic. præt. Affric.* Besold. *d. ordin. equestr. n. 4. & Thes. pract. voc* Adel. Text. *d. jur. sequel. §. 18.* Wie dann auch schon vor 250. Jahren die Reichs Edle in Ihrer Vereinigung mit denen damahligen Herrn Grafen zu Würtemberg de 2437. 1464. so dann in der Erneurung
„S. Georgii Schilds de 1488. in specie anführen/ daß GOtt der Allmächtige den Adel geordnet habe/ Gerechtigkeit und Frieden zu fördern/
„und auch ihre Altvordern vom Adel im Land zu Schwaben vor
„Alter her in Einung/ Verständnuß und Gesellschafft S. Georgen=
„Schilds gewesen und herkommen seyen/ zu handhaben/ Wittwen und
„Weisen/ Kauffleut/ Landfahrer/ (oder Reisende) Pilgram/
„Gotts=Häuser/ und all andere unversprochene Leut/ sie seyen geistlich oder weltlich/ zu beschirmen/ sich und die ihre/ so ihnen zuversprechen stehen/
„und diejenige/ so das Land in ihren Grafschafften Herrschafften und Gebieten bauen/ selbsten Schirm/ Rettung und Auffenthalt zu geben.

Die Kayserl. *Cavalerie.*

Milites Præsidiarii in Castellis &c.

Assertiones Nobilium de 1437. 64. & 88. *Defensores & Promotores Pacis, justitiæ, Viduarum. Pupillorum, Mercatorum, Peregrinantium, Ecclesiarum, Clericorũ.*

Von welchen und andern deß Adels Officiis und Ministeriis, als von der Beschütz= und Beschirmung der Kirchen/ deß Glaubens/ der Geistlichen/ der Bauren/ deß Reichs/ aller Peinlich= und Burgerlichen Ge=

Gerichten / von *Execution* der ergangenen Kayserliche Vrtheln / von der Geleits-Gerechtigkeit auf denen Kayserl. Land-Strassen. ꝛc. allenthalben in mehrerem gelesen wird: Gloss im Sachsen-Spiegel *art.* 79. *n.* 2. *lib.* 3. *lib.* 1. *art.* 20. *num.* 2. *& lib.* 2. *art.* 27. Reformat. Imp. Sigismundi c. 9. *n.* 13. Reichs-Abschied de 1471. §. 59. Zehen-jähriger Land-Fried de 1474. §. 115. ap. Goldast. Reichs-Satz.

Dritter Satz.

Deß Reichs-Adels Eigenthumlich- und Lehenbarer Ritter-Güther ursprüngliche Beschaffenheit / besondere Art und Natur / Freyheit und Beschwerden / wobey incidenter wider deren jezuweilen tentierte exemptionen und ihrer in der Landsässischen Güther-Claß vorgehabte Redigierung ꝛc. discurirt wird:

CAPUT PRIMUM.

III. Deß Reichs-Adels Güther Ursprüngliche Beschaffenheit. *à Regiâ Distrib. inter Milites Victores & Officiales aulicos. vel jure fendi vel allodii. Sub ônere ministeriorum in bello vel aulâ sub Ducib. ni à assignationis, restitutionis, & cessionis in prædam. Romani auth. res urbium & arcium ad Rhenum & Danubium. Prædia militaria perpetuo onere militiæ affecta.*

DEr Reichs-Edlen Güther in Schwaben / Francken und am Rheinstrom concernirend / so ist in der gedachten Gegen-Deduction fol. 5. seq. & 65. item 63. deren Ursprung à Regiâ *distributione* der eroberten Provincien und Güther hergenommen worden / wie der belobte Coccejus *de jur. publ. c.* 15. §. 1. 2. 3. 5. & 21. 24. *cap.* 25. *n.* 3. 10. anführt / daß / gleichwie denen Hertzogen / Pfaltz- und Marg- auch andern Grafen ꝛc. propter officium ac potestatem, also denen Reichs-Edlen propter ministeria in aula vel bello præstanda gewisse Güther und reditus / theils *jure feudi*, theils *jure allodii* eingeraumt / und sie dahero *Vassalli Dominici, ministeriales Regni, & Servi* genannt worden / weilen sie wegen ihrer Güther zu besagten Servitiis gehalten / und *cum hoc nexu* selbige besessen / welche nichtsdesto weniger deß Reichs prædia verbleiben seyen / indeme die Hertzogen sub Imper. Henrico I. propriam potestatem nur in ihres Hertzogthumbs Güther / nicht aber in der übrigen in derselben Provinz sich befundenen Marggraffen / Grafen / Freyherrn / und Edlen / ꝛc. Güther erlangt hätten. Bey den Römern ist bekandt / daß dieselbe / die in Teutschland eroberte Länder und Güther grösten theils entweder ihren Veteranis & emeritis / oder limitaneis militibus, sub conditione, ut eorum essent, si hæredes eorum militarent, assignirt haben / gleich wie die Römer die Erste *authores* der Städten und Schlöss-

præstandor. Hinc Vasalli Dominici Ministeriales Regni & Servi. etiam cur? Idem mos Romanorum ratione provinciarum subactarum in Germania.

Schlössern am Rhein und an der Thonau gewesen seyn sollen/ und sothane prædia militaria oder Ritter-Güther in Codices militares referirt / die auch à militibus allein cum onere militiæ an Privat-Personen verkaufft oder transferirt werden können. *L.* 11. *ff. de evict. Flor.* & Bœcler. *ap. Praun.* Adel *Europæ c.* 3. *pag* 750. §. 840. Alteserra *d. origin. feudor. c.* 1. *p.m.* 1. *& 2. & c.* 15. *in princ.* Ant. Dominic. *de allod. c.* 1. § 4. Obwohlen auch theils Güther proprio quodam & hereditario jure denen veteranis in Coloniam deductis eingeraumt / oder denen vorher gewesten possessoribus widerum überlassen worden/ welche sacrosanctam Vacationem hatten / wann nicht von der Gräntzen Beschützung gehandelt wurde / von welcher vom Feind eroberten Güther publicatione aut cessione in prædam aut veteri possessori factâ restitutione & eorundem qualitate, ut & variâ assignationis militibus factæ ratione weitläuffig gehandelt, Antonius Dominicus, *d. tr. cap.* 1. §. 2 3. 4 5. *seqq.*

Prædia propria & hered. militum ab omnib. oneribꝰ exempta quamdiu?

Gleiches hatten hernach die **Francken** gethan / welche sothane prædia theils denen militibus Romanis, unter welchen auch alte Alemannier waren/ und Fiscales *Regni* genannt wurden / so sich vor und nach der Francken Sieg ultro ergeben hatten / gelassen / theils denen Francken / durch deren Blut sothane Provincien denen Römern wider abgenommen worden / auf gleiche Art sub perpetuo onere militiæ ausgetheilt hatten / von welcher Zeit zu der **Feinden Abtreibung** mehrere Schlösser/ Burgen / Vestin / und Ganz Erben-Häuser allenthalben erbaut worden. Schilter. *ad jus feud Aleman. c.* 89. *p.* 360. Besold. *Thesaur. pract. voc.* Reichs-Ständ post Cluver &c. Textor. *d. l.* §. 18 vid Bullingeri annales Tigurin. cap. 4 der den mehrern Theil deß Adels dieser Landen deß Clodovæi Sieg wieder die Teutsche zuschreibt/ welcher zu mehrerer Bezämung der mehrern Theil seiner Ritterschafft/ Kriegs-Leuten/ und Aeltesten/ auch wohlverdienten/ hin und her durch die genommene Land gesetzt und mit Güther anfangs Lehensweiß / hernach aber auch eigenthumlich begabt/ und die Bauren als leibeigene Leut zu Erbauung ihrer Güther verehrt habe/ &c.

Mos Francorum.

Causæ incrementi arcium & castellorum.

Origo Nobilium & honorñ secund. Bullinger. à Francis. Assertione Nobilium in 1570. *de Origine Castellorum & Burgorum in districtu ad Necrum.*

Gleichwie die Reichs-Edle in / an und zwischen der Graffschafft Hohenberg seßschafft in ihrer Deduction de 1570. ad Serenis Dn. Archi-Ducem Ferdinandum unter anderm in specie mit anführen/ daß der Römische Kayser Valerius Probus, da er die Römische Gräntzen und pontem Romanum an dem Neccar wieder restituiret gehabt/ welches die vierdte limitum Romanorum Restitutio gewesen / sehr viel Castellen und Schlösser / wie noch gantz und viel zerrissene Burgstall unter der Entz ab und ab und nicht weit vom Neccar noch vorhanden/ zu Bewahrung deß Römischen Reichs bauen lassen/ darein die Præsidia Romana gesetzt/ denen Veteranis & Emeritis und verdienten Rittermässigen der Ends umbliegende Aecker und Güther für ihre Stipendia

Restitutio limitũ Romanorũ ad Nicrum ab Imp Valer. Probo facta quomodo?

pendia geschenckt/ und außgetheilt deren Sie/ so an und umb den Neccar und Schwartzwald wohnen / wie der Augenschein gibt / einen guten Theil auch noch innhätten/ welche mit der ersten und ältesten Libertät und Condition, wie der Anfangs von denen Röm. Kayserrn auf die erste Innhaber transferiret, und ihnen eingeantwortet worden / es kommen gleich jetzt dero Vorfahrer von denen alten Römischen oder denen alten Teutschen Geschlechtern her / auf ihre Majores gekommen und bißhero verblieben. Add. Walzii W. Nahmens-Quell l. 3. c. 1. f. 205. 206. Welcher Kayser Valerio Probo, einem gebornen Teutschen alle am Neccar-Strohm gebaute Stätt von Horb biß Eßlingen und Heydelberg / sodann der 7. Land-Vögten Verordnung in Allemanien zuschreibt/ deren der 1. die Gegend gegen den Odenwald / der 2te Craichgöw / der 3te der Sequaner und Nurtoner der 4te den Otten- und Schwartz-Wald/ der 5te die Charitiner Gegend/ jetzo Würtemberg umb Aschberg/ der 6te der Tecunnater Provinz und der 7te den Schwartzwald am Neccar und Kintzingen zu verwesen gehabt haben sollen.

Et Institutiones der 7. Land-Vögte *in Allemania.*

CAPUT SECUNDUM.

Allodia Regia expeditioni subjecta.

UNd obwohlen dergleichen Prædia theils *jure allodii* besessen worden / so konte doch der Kayser oder Römische König ob onus militiæ annexum, deß **Reichs Dienst-Männern** gleich andern vom Reich immediatè belehnten Vasallen eine **Heerfahrt** gebieten/ Schwab. Spieg. *lib.* 2. *c.* 8. *n.* 3. daß sie nemlich de ejusmodi intra terminos Imperii constitutis allodiis Regi einen Ritter-Dienst leisten müssen Sciopp *tr. de allod. ex Goldast. T.* 3. *p. m.* 366. Jedoch vermochte der König deß Reichs Dienst-Männer **in der Layen Fürsten** Gewalt nicht geben / und selbige solcher Gestalt geniedern / Schwab. Spieg. *l.* 1. *c.* 46. *n.* 2. *jus feud. Alemann. c.* 153. §. 1. *segq.*

Ministeriales Regni Principibus laicis subjicii non poterant.

Imp. Ferdinandi I. generosa Denegatio sollicitata subjectionis Nobilium.

Daher o vorerwehnte Reichs-Edle höchst-gedachten Er-Hertzogen Ferdinandi Hoch-Fürstl. Durchl. in besagter Deduction de 1570. ebenfalls repræsentiren lassen / daß insonderheit dero Herr Vatter allermildester Hoch-Fürstl. Gedächtnuß damahliger Röm. Kayser / noch in wenig verschienenen Jahren und zu ihr der Reichs-Edlen Zeiten / als auf eine Zeit an Ihro Majest. fürgebracht und **begehrt worden / daß die Freye der Reichs-Ritterschafft hin und her in Teutschen Landen zerstreut gesessen/ andern Fürstenthumben/ Grafschafften und Herrschafften/** wie andere der Ends Unterthanen / auch **einverleiben und** *incorporiren* **zu lassen / erlaubt werden möchte/ in keinen Weg zu geben/ noch zu gestatten/ ja nicht davon reden/ noch hören wollen:** Sonderlich aber ist an deß Reichs-Adels Immediatat Benehm-

nehmung und deſſelben Subjection denen angräntzenden Potentioribus nun-
mehro um ſo weniger zu gedencken/ als zu ſothaner Immedietät perpetuirlicher
Conſervation jeder Röm. König und Kayſer mit leibl. Eyd-ſchwüren in ihren
Wahl-Capitulationen verbunden/die Reichs-Satzungen und das Inſtrumen-
tum Pacis Cæſareo - Suecicum den Reichs-Adel in ſeinem freyen Immediaten
Staat und Stand ſo wohl / als die andere Ständ immerwährend zu erhal-
„ten injungiren ꝛc. auch Ihro Röm. Kayſ. Maj. erſt den 21. Jul. Anno *Imp. Leo-*
„1688. ſpeciali Diplomate, nach einer von dero Geheimen und Reichs-Hof- *poldi Mag-*
„Räthen expreſſè hiezu angeordnet geweßten Deputation, plenariè deſuper *ni ulterior*
„habitâ cauſæ cognitione ſich gnädigſt und gerechtiſt erklärt / daß bey de- *Declara-*
„roſelben und dero Vorfahren im H. Reich Röm. Kayſer und Königen *tio de per-*
„niemahlen kein anderer Will/noch Meynung geweſen/ we- *petua con-*
„der ins künfftig ſeyn ſolle/ könne und möge/ als daß der Reichs- *ſervatione*
„Ritterſchafft in Schwaben theur erworbene Kayſerl. Privilegia, vor nemlich *immedie-*
„aber der Immedietät/ deß Einſtands/ der Zoll-Befreyung / auch deß Zug- *tatis, &c.*
„oder Steur-Rechtens/ und was davon dependirt ꝛc. NB. unwiderruff- *Subrenun-*
„lich und ewig ſubſiſtiren / wie auch das jus collectandi und was dabey *ciatione*
„berührt/ ratione der conſolidirenden Lehen- und anderwärts alienirter eigen- *cujusvis*
„thumblichen Ritter-Güther bey der Ritterſchafftl. Contribution, auch Raiß *exemptio-*
„und Folg beſtändig verharren/ und ſo gar *ex plenitudine poteſtatis* *nis & dero-*
„*Cæſareæ* davon nicht befreyet / noch abgezogen weder wer- *gatione*
„den/ noch können ſolle/ es wolte geſchehen durch Stands-Erhöhung / *plenitudi-*
„*Exemption* und *Erection* ſolcher dem Ritter-Corpori einmahl afficirte ge- *nis pote-*
„weſener Güther zu Reichs-Graf- oder Herrſchafften/ ungeachtet deß Erbie- *ſtatis Cæſa-*
„ten einen ſolchen Abgang bey künfftigen Ritter-Hülffen in Conſideration d- *reæ &c.*
„der Abzug zu nehmen/ und was immer vor Schein / Vorwand /
„Urſach / oder Bewegnuß erdacht werden könnten oder
„möchten/ als deren allen und jeden dieſelbe ſich vor ſich und
„dero Nachfolger am Reich und dero Ertz-Hauß Oeſterreich
„aufs verbündlichſte verziehen und begeben haben wol-
„te/ꝛc. Inmaſſen all dasjenige/ was deme zu gegen/ von allerhöchſt-ge-
„dachter Kayſerl. Majeſt. und dero Nachkommen ins künfftig aus Verge-
„und Unwiſſenheit/ als auch in andere Weg vorgenommen wurde/ oder in ei-
„nige Weg verſtanden werden könnte / keine Krafft und Macht haben / ſon-
„dern aus Röm. Kayſerl. Macht jetzt als dann und dann als jetzt aufgehoben/
„caſsirt / vernichtet / abgethan / und demſelben Krafft deß darüber ertheilten
„Kayſerl. Diplomatis gäntzlich *derogirt* ſeyn und verbleiben ſolle.

Nicht zu geſchweigen / daß vorhin gemeinen und bekandten Rechtens iſt/ *Mutatis*
Imperatorem non poſſe mutare Statum aut minuere honorem veterum va- *& Dimi-*
ſallorum & miniſterialium, ſed ipſius ut ſupremi Principis & Capitis officium *nutio Sta-*
eſſe,

tus prioris præprimis absque consensu omnium quorum interest, nullo jure permissa.

esse, ne membra sua supprimantur vel lædantur, è contra unusquisque, in eâ conditione, in quâ fuit à principio & origine, conservetur, & omnium Status legitimus & illæsus, salvusque maneat &c. Natta, *consil.* 686. Cacher. *cons.* 49. *n.* 12. Bald. *cons.* 329. *n.* 4. *vol.* 1. Capyc. *decis.* 162. *n.* 4. Cothmann. *consil.* 28. *n.* 108. *vol.* 1. Vultej. 3. *Marpurg. consil.* 35. *n.* 205. Coras 3. *micell. c.* 3. *n.* 1. Rol. à Valle, *cons.* 58. *n.* 81. *vol.* 3. Menoch. *cons.* 197. *n.* 36. Mynsinger. *R.* 79. *n.* 32. Sixtin. 3. *Marpurg. cons.* 11. *n.* 47. Pruckmann *cons.* 32. *n.* 72. *vol.* 1. Cacheran. *Decis.* 100. *n.* 5. unde etiam in specie ad mutandum & acquirendum Novum Statum inter alia etiam requiritur scientia & consensus eorum, quibus præjudicatur. Decian. *cons.* 126. *in fin.* Ripa *in c. cum eccles. sutrina. n.* 92. *X. d. caus. poss. & prop.* Tusch. *lit. S. concl.* 421. *n.* 3.

Decorum, Honestum & utile Impp. & Regum Rom. non admittit subjectionem vel oppressionem Ordin. Equestris.

Zumahlen auch abstrahendo à justitiâ, vi cujus die Reichs-Edle in perpetuum ihrer Immedietät ferner zu geniessen/ und derselben nullo juris colore vel prætextu privirt werden können / das Honestum & Decorum, so wohl als das noch einig im Teutschen Reich denen Römischen Kaysern und Königen übrig-gebliebene Utile, deß Reichs-Adels Oppression und Mancipation denen höheren Ständen und Membris nullo modo zulassen und gestatten möchten / als wodurch jeder Röm. Kayser und König/ welcher quà talis keinen unmittelbahr-zugethanen Adel/ Ritter/ Dienst-Leut und Knecht mehr hätte/ weit deterioris conditionis, als dessen Membra, so mit dergleichen zu ihrer Hof- und Kriegs-Diensten Zierd stattlich versehen/ins künfftig seyn wurde/das Kayserl. Cameral-Interesse (welches alleinig noch in Geniessung der Ritter-Hülffen an Volck und Geld in äussersten Bedrangnussen peculiariter und principaliter neben noch ein- und andern wenigen Reliquiis besteht/) völlig ad nihilum & Non-Ens gebracht/ und solcher Gestalt die ante secula biß hiehero noch in denen 3. Reichs-Crayse Schwaben / Francken und am Rheinstrohm vor andern Reichs-Crayse zu exerciren gehabte und conservirte Jura Majestatica & Reservata Cæsarea zu unwiderbringlichem Schaden und Præjudiz aller nachkommenden Röm. Kayser und Königen zumahlen cum interitu injustissimo deß devotesten Reichs-Adels gantz und gar extinguirt und zernichtet wurden.

Bona ministerialium extraneis alienari vetita. Nomen ministerialium & ser-

Eben so wenig dorfften die Dienst-Männer ihr eigen andern / dann Ihren Genossen geben und verkauffen. Schwäb. Spieg. *d. c.* 46. *n.* 1. vid. Petri Sueviam Sacram passim. f. 4. 20. 127. 129. 132. 261. 405. 406. &c. daselbsten zerschiedene Special-Indulta und Diplomata von Kayser/König/ Hertzogen/ Bischoffen / Fürsten und Grafen de 1139. 43. 48. 71. 89. 91. 93. &c. 1208. 28. 50. 74. &c. zu finden/ vermög deren denen Dienst-Leuten s. Ministerialibus erlaubt worden ihre Güther zerschiedenen Clöstern zu verschaffen oder zu verhandlen.

Daß

Daß aber deß Reichs Dienst-Männer und Knechten Nahm: Nomen honoris & cum dignitate militiæ conjunctum gewesen/ und durch ihre Manumission allein die Exemption ihrer Güther à ministeriis sive servitiis bellicis & aulicis verstanden worden/ bezeugt neben andern der vorbelobte Coccejus. *d. jur. publ. c* 31. §. 14. *c.* 21. §. 3. *c.* 15. §. 3. & 21. adde Glossat. *ad Spec. Saxon. l.* 3. *art.* 42. *n.* 5. 6. *art.* 60. *n.* 2. *art.* 81. *num.* 3. Confer. Schilt. *ad. jus feud. Allemann. c.* 1. § 1.

vorum Regni erat honoris & cum dignitate Militiæ conjunctum l. horũ manumissio quid?

CAPUT TERTIUM.

Bona feudalia quæ?

Andere / sonderlich gebaute Güther/ wurden jure beneficii s. feudi denen Militibus assignirt / Sciopp. *d. tr. c.* 1. *p.* 2. ex Finckelth. *ibid.* mit welchen tanquam salariis ad munia militiæ subeunda, & Regnum contra hostes defendendum, Sie auctorirt wurden. Gloss. *ad Spec. Sax. lib.* 1. *art.* 4. *n.* 2. *art.* 9. *n.* 7. *art.* 20. *n.* 2. *lib.* 2. *art.* 58. *n.* 3. welche Lehen-Güther zwar Anfangs nur precaria & temporaria waren / und mit dem Tod deß Vasalli aufhörten / bey abnehmendem Reich aber degenerirten selbige in hæreditaria, und wurden lapsu temporis die meiste intervertirt und in alodem s. dominium perpetuum redigirt/ dergestalten / daß dieselbe alienirt/ und in quosvis extraneos transferirt werden können. Altesser. *d. tr. c.* 2. §. 6. *seq.* 8. 9. Jedoch onere feudi sive servitiorum militarium etiam soluto jure Vasalli in perpetuum durante. Altesser. *c.* 15. *p.* 50. Sciopp. *d. tr. c.* 5. p. 73. Anton. Dominic. *d. allod. cap.* 12. § 4. 5. & *c.* 15 §. 9. & *cap.* 16. §. 1. Inmassen die König selbsten die anfänglich jure feudi gegebene Prædia nachgehends aus Königlicher Munificenz und Liberalität in allodem denen Militibus eingeraumt/ und ein grosse Menge Leibeigener Leut mit Weib/ Kinder und Güther verehrt/ Lehmann. *Chron. Spir. l.* 2. *c.* 11. & 19. 20. Wie nicht weniger die Römische Päpst denen tapffern Rittern und Soldaten wegen deß beschützten Catholischen Glaubens/ die Zehenden und andere Kirchen-Güther/ theils in allodem, theils in perpetuum feudum gegeben hatten. Ant. Dominic. *d. allod cap.* 12. §. 2. 3. Sonderlich in Schwaben hatte der Adel meistens die Zehenden groß und klein/ welche er hernach an die Clöster und andere theils vermacht/ theils veräussert hatte/ dergleichen häuffige Exempel in den Dörffer und Weyler Uttenweyler / Fölbach/ Horb/ Niederkirchheimb/ Undingen/ Wilsingen/ Willmadingen/ Bingen/ Hizkoven, Hornstein, &c. de 1284. 1358. 1401. 14. 15. 48. 68. 1562. ap, Sulger. in annal. Zwyfalt. p. 1. fol. 235. sq. 299. p. 2. f. 13. 22. 73. 51. 154. zu finden / so Layen-Zehenden genannt worden.

Causa Impulsiva. Natura feudorum originaria, degenerans.

Onus servitiorum militariũ perpetuum

Unde multitudo hominũ propriorum?

Unde decima? Exempla decimar. Nobilib. Suevia olim competentium.

Item zu Wangen/ Rinningen/ Plieningen / Echterdingen / Gechingen/ Teyfringen/ Cantstatt/ Seeresheimb/ Thann/ Grüningen/ Wolffschluogen/

Bönigheim/ Erligheimb/ Genckingen/ Altorff/ Gronheim. vid. Gabelkover-Neuhauß. Chronic. fol. 20. 105. 6. 14. 15. 22. 32. 105. 33. 58. 80. 89. Thumbische Chronic. f. 52 b. 41. b.

Officium militare Nobilium tempore Imp. Henrici Aucupis unde?

Zu geschweigen / daß Kayser *Henricus Auceps*, nachdeme derselbe aus Dörffern veste Stätt gemacht/ Teutschland in 3. Ständ als die Edle/ Burger und Bauren vertheilt und verordnet haben solle/ daß der Erstere / **weilen sie von allen Beschwerden befreyt waren** / auf eigenen Kosten im Krieg dienen/ von denen andern aber fünff / von denen letztern 8. einen Soldaten im Krieg unterhalten solten / welche von der Zeit der Außschuß genannt worden/ ex Annal. Fuldens. & Georg. Horn. D. Textor *disp. de jur. sequel. Feudal Imp.* §. 39.

Ecclesiis etiã in feudum oblata salvo jure Cæsaris.

Es hatten auch die König denen von Adel erlaubt / daß Sie **Ihre Lehen-Güther denen Stifftern** sub onere gleichmässiger Diensten / damit sie dem König und dem Reich verhafft/ verbinden können/ Lehmann *Chron. Spir. l. 1. c. 19. p. 94. b. c.* vid. Goldast. *Constit. Imp. de* 1062. §. 2. *T. 3.* welches aber ihnen hernach so wohl/ als denen Fürsten und Grafen/ so gleiches gethan / zu halten schwer worden / gleich wie von andern dem Reich und der Königl. Cammer zuständigen **Zinßbahren Güther**/ so denen **Kirchen oder Clöstern** zugeeignet worden / Lehmann. *lib. 2. c. 44. p. 192. c. a. b. cap 85. & 86 lib. 3.* nichts destoweniger der alte Zinß der Königl. Cammer bezahlt/ oder sothane Güther wiederum denen propriis hæredibus restituirt werden müssen.

Prædia Dominica censitica Ecclesiis etiã salvo censu Cæsar. subjecta.

Allodia immediata tempore interregni & postea Laicis quoque potentioribus in feudum oblata cur? Effectus oblationis ejusdi de jure Saxon. An hinc jus sequela? quid ratione privationis & successionis feudalis? immediati Nobilium, vel juribus Cæsareis aut corporis propterea non derogatum. Feuda Nobilium in dubio oblata, non data. In Sueviâ, Franconiâ & tractu ad Rhenum olim nulla territoria concluſa.

Es war aber bey sothanen an die Geistliche gethanen Lehens-Oblationen nicht verblieben/ sondern die von Adel hatten sonderlich zu und nach Zeiten deß fatalen langwürigen *Interregni*, auch denen potentioribus Laicis theils spontè protèctionis Ergò, theils minis, metu vel vi, dazu gedrungen / ihre Güther zu Lehen offerirt/ und gleich wiederum von denenselben zu Lehen empfangen / Altisser. *d. tr. c. 4.* Ant. Dominic. *d. tr. c. 19.* Lehmann. Goldast. *d. d. l. l.* Dn. Schilter *jus feud. Alemann. ad Rubr.* §. 14. *p. 458. seqq.* post Hert. Thomas. Struv. Feliz. *disp. inaug. d. feud. oblat. a. 1688. hab.* §. 7. *seqq.* dergleichen **Lehens-***Oblation* de Jure feudali Saxon. jedoch dem neuerwählten Lehen-Herrn nicht genutzt / er habe dann die offerirte Proprietät per annum & diem frey selbsten besessen und genossen / Altisser. *d. tr. c. 6. Specul. Saxon. l. 1. art. 34.* Ingleichem ist eod. jure **keine Folg** / da einer sein eigen zu Lehen hat/ / *Jus feud. Saxon. c. 71.* wie auch in dergleichen feudis die *Privation* und Apertur schwerer erkannt/ und die fæminæ à *successione* secundum quosdam

dam DD. nicht excludirt werden sollen / Dn. Schilter. *jus feud. Aleman. ad Rubr.* §. 14. Wenigst ist bey männiglichen & ipsis ap. Besold. *Thesaur. pract. voc.* Ritterstafft. Tubingensibus in confesso, daß durch dergleichen Lehens-Oblationen denen Reichs-Edlen weder an ihrer Immedietät quoad personas & bona, noch dem Kayser und dem H. Reich/so dann dem Ritter-Corpori an ihren vorhero darauf gehabten Rechten und Gerechtigkeiten nichts præjudicirt werden können/ add Klock. *p. 2. consil. 27. n. 4. seqq. n.* 20. Hert. *de feud. oblat. p.* 2. §. 13. Wie nicht weniger major & sanior pars der Feudisten und Publicisten deß Adels von denen Potentioribus habende **Lehen-Güther** in dubio pro oblatis und nicht pro datis zu halten / wie in offtangezogener Gegen-Deduction fol. 20. seqq. deß mehreren sattsam erwiesen worden.

CAPUT QUARTUM.

DAnn je nicht zu negiren ist / daß in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm Chur- und Fürsten nicht/wie in Sachsen und Bayern vor Alters *conclusa territoria* gehabt haben / welches die passim darinnen zerstreut ligende immediate Bistumber/ Abbteyen/ Prælaturen/ Clöster/ Grafschafften/ Herrschafften/und Reichs-Stätt sattsam an Tag legen.

Ratione **Schwaben** / und in specie deß Hoch-Fürstl. Hauses **Würtenberg** ist es ausser allem Zweifel / gleichwie die alte Chroniquen/ Consignationes und Würtenbergische Scribenten / selbsten in jener Gegen-Deduction fol. 7. und Beylagen fol. 21. sq. 24. dessen unter andern neben zerschiedenen Graf- und Herrschafften von unzahlbaren Ritter-Güther zusammen aggregirtes Corpus darthun. add. Limnæ. *jur. publ. l. 5. c. 16. n.* 1. Imhoff. *Notit Imp l. 4 c. 4. §. 2. 3. 4 6. &c.*

Ratione Sueviæ in ordine ad Ducatum Würtenbergiæ.

Deß Ertz-Hauses Oesterreich von zerschiedenen Grafen und Herren zu differenten Zeiten successivè in Schwaben erlangte Herrschafften sind ex Historicis ebenmässig unverborgen/ als / Anno 1282. hat Kayser Rudolphus I. seinem Sohn Rudolpho, oder secundum alios Johanni, das **Hertzogthum Schwaben** verliehen/ Betul. *spec. Aust. lib. 1. c.* 13. Imhoff. *Notit. Imp. l. 1. cap. 5.* Jedoch in was für einem Stand es nemlich damahlen gewesen / Mart. Zeiler. Topograph. Sueviæ Vorred *in fin.* Cocceji *Instit. jur. publ. c. 3. sect. 2 §* 26. Limnæ. *de J. P. l. 6. c. 3. n.* 45. Dann der letzte Hertzog in Schwaben *Cunradus*, als er zu Recuperirung deß Königreichs Neapolis und Sicilien/ in Italien Anno 1267. sich rüstete/ bald alles/was er in Schwaben gehabt/ entweder gantz und gar verkaufft/ oder versetzt und verpfändt hatte/ daß also nach dessen in Anno 1268. vel 69. zu Neapolis beschehener Hinrichtung solch Fürstenthumb viel/ ja der mehrere Theil seiner Glieder durch besagte Verkauff- Versätzung und in mancherley andere Weg zum-

In ordine ad Archiducatus Austriæ Provincias in Sueviâ. Effectus tituli hodierni Ducis vel Principis Sueviæ.

theil in die Freyheit/ zum theil unter andere Herrschung schon allbereit gerathen waren/ deren Possession, Libertät und Immedietät durch sothanen Hertzogthums hernach gethaner Wideraufrichtung / in nichts zu præjudiciren intendirt war/ wie schon in effectu über 4. Secula jeder dabey ruhig gelassen/ und darinnen à Cæsaribus ex Austriacâ Familiâ selbsten bißhero confirmirt worden.

Erectio Ducatus Sueviæ in familiâ Austriacâ.

Von welch' wieder aufgerichtetem Hertzogthum in Schwaben und dessen nach Hertzogs Hansen Abgang von Kaysers Alberti I. Descendenten continuiertem Titul und Wappen / auch der Hertzog Hansen als Fürsten in Schwaben zugehörig gewesster Güther und Herrlichkeiten/ sonderlich im Turgöw/ Zürchgöw und Ergöw/ auch anderstwo in Schweitzerland Vindicierung/ deß mehreren gelesen werden können: Author. deß Europäischen Herolds 2ter Absatz. Erster Punct. p. 195. sq. Petri Suev. Sacr. f. 68. 75. 218. sq. Felix Faber. in Suev. l. 1. c. 23. p. 123. &c. c. 15. p. 168. Birckens Oesterreichischer Ehren-Spiegel l. 1. c. 13. p. 115. sqq. 132. 244. 263. sq. 300. Stumpff. de Helvet. l. 4. c. 50. p. 325. c. 51. p. 326. l. 6. c. 6. f. 134. l. 7. c. 15. f. 213. sqq. 215. Zeiler. Chron Suev. fol. 30. Spener. Oper. Herald. part. Spec. l. 1. c. 9. §. 58. Author der Marggrafen von Baaden Lebens-Beschreibung de anno 1695. f. 141. Sulgeri Annal Zwyfalt. p. 1. f. 273. Bullingeri Manuscriptum Annal. Tigurin. l. 7. c. 1. 7. 8. f. 190. 199. 201.

Deßwegen auch Hertzog Albrecht und Leopold Gebrüder / als Hertzog in Schwaben das Schloß Hohen-Stauffen/ die gewesste Residenz der ausgestorbenen Hertzogen ex gente Gibellinâ besessen/ und anno 1370. an Conrad von Rietheim Pfands-weiß und ein gewisse Summa Gelds versetzt/ von welchem aber erst Graf Ulrich von Würtemberg es anno 1376. gegen Erlegung deß Pfand-Schillings an sich erhandelt haben solle / Spener. Syllog. in Famil. Würtemberg. p. 561. Document. Rediviv. Monaster. Adelberg. p. 26. Imhoffii Notit. Imp. procer. l. 4. c. 6. §. 4. Crus. p. 3. l. 5. c. 9. f. 280. Author. der Beantwortung der Würtembergischen Deduction pcto deß Reichs Sturm Fahnens pag. 99.

Obwohlen nicht zu negiren ist/ daß Kayser Maximilian I. den Titul eines Fürsten (nicht aber Hertzogen) in Schwaben. in anno 1504. das erstemahl seinen andern Tituln beygelegt / dessen Nepotes Kayser Carl der V. und Ferdinandus I. und solchen die bißherige Ertz-Hertzogen/ sonderlich/ welche beneben Röm. König und Kayser waren/ ordentlich gefolgt seyn; Europäisch. Herold. & Petri Suev. Sacr. dd. ll. sonst referirt H. Mutius de Origin. German. apud. Pistorium fol. 251. ad annum 1360. daß dem Kayser Carolo IV. die Hertzogen in Oesterreich schrifftlich bekannt hätten/ daß sie keine Hertzogen in Schwaben und im Elsaß seyen/ add. Naucler Chronograph. generat. 46. fol. 1016.

Was

Alten Hertzogthumbs in Schwaben Beschaffenheit/Gräntzen Jurisdiction, Macht.

Was es aber mit dem alten Hertzogthum für eine Beschaffenheit gehabt/ daß zwar die andere Fürsten/ Graffen/ Herrn/ Adel und Städt solch' alter Hertzogen in Schwaben Höf besucht/ in Kriegs- Zeiten und Feld-Zügen unter deren Commando gestanden/ die Stiffter und Clöster in ihrem Generai-Schutz sich befunden / die in Schwaben geweßte Pfaltz-Grafen/ Marschallen und Land-Richter/ Advocaten und Reichs-Vögt von denenselben gesetzter dependirt / ꝛc. auch sie die Hertzogen in Schwaben in Summa / deß Kayſers Vicarii im Land gewesen/ in dessen Namen sie all ihren Gewalt und Jurisdiction verwaltet/ und all dasjenige/ was der Kayser selbst verordnen / gebieten und anstellen sollen/ zu verordnen/ anzustellen und zu gebieten im geist- und weltlichen Stand befugt gewesen: Jedennoch dieselbe ohne deß Kayſers und deß Reichs Befehl und Zulassung kein Gebott oder Verbott/ Schatzung oder Steur aufzutragen berechtigt gewesen / noch die Majora Regalia gegen die inngesessene Fürsten/ Grafen/ Herrn/ Adel und Städt empfangen gehabt/ und also gegen dieselbe einiger Land-Fürstl. Oberkeit / als dergleichen damahlen in Schwaben ein Non-Ens war/ sich keines Weges berühmen können / sondern allein in ihren immediatè besessenen Herrschafften und Güthern und über dero Innwohner propriam potestatem gehabt haben/ hingegen die andere vorgenañte in Schwaben geweßte Fürsten/ Marggrafen/ Grafen/ Herrn/ Adel und Städt nichts destoweniger mit ihren Diensten/ Herrschafften und Güther dem Kayser und Reich immediatè zugethan verblieben waren / wie bey folgenden Authoribus, als Dn. Coccejo jurisprud. publ. c. 3. Sect. 6. §. 98. c. 25. §. 3. 5. & cap. 15. §. 21. c. 19. §. 14. c. 3. Sect. 1. §. 6. Sect. 2. §. 21. Sect. 5. §. 71. c. 9. §. 2. 3. 5. 6. 10. 20. c. 17. §. 9. 10. 11. 12. c. 32. §. 40. sq. 44. sq.

Jedoch ohne Lands-Fürstliche Oberkeit gegen die Ständ und in specie dem Adel.

Petri Suev. Sacr. voc. Adelberg. f. 4. voc. Bebenhausen f. 127. voc. Lorch. f. 356. voc: Waldsee. f. 849. voc. Denckendorff. f. 261.

Praun. Adel. Europa. §. 691. f. 549. §. 774. f. 681. sq. §. 555. p. 452. item von den Heerschilden. in Notis ad §. 14, f. 23.

Author. actor. Lindav. p. 94. 163. 578. 825. 828. & der Reichs-Vogteyen apologi. 8. prælim. f. 57. c. 3. f. 167. sq. c. 4. f. 208. sq. 211. c. 13. f. 404. sq. c. 18. f. 531. 556.

Lehmann Speyr. Chron. edit. Noviss. l. 2. c. 16. f. 69. 71. sq. Besoldus tanquam Author prodromi vindiciar. Sect. 10. voc. Bebenhausen. f. 354. lit. a, & Thesaur. pract. lit. G. n. 17. f. 298.

Naucler. generat. 38. f. 823

Cruſ. p. 2. l. 10. c. 1. f. 379.

Grosser Distrikt in Schwaben ausserhalb

Mit Umständen gelesen werden kan / ꝛc. welche unter denen Hertzogen in Schwaben behaltene Reichs- Immedietät der Ständen und in specie auch deß Adels in Schwaben ein höchlöbl. Schwäb. Crayß in ihrer Gegen-

deß Hertzogthumbs.

Information auf die Jus. rugg. Information das Land-Gericht in Schwaben betreffend/ de anno 1666. aus alten Documenten und Monumenten/ wie auch Augspurg- und Memmingischen Cronicken/ so dann dem proëmio der Hof-Gerichts-Ordnung zu Rothweil de anno 1174. selbsten deß mehrerem stabilirt/ und anführt/ daß solche Hertzogen in Schwaben ihr Hertzogthumb mehrer theils über der Thonau/ auch über dem Rhein mit einem Theil deß Schweitzer-Lands gehabt/ hingegen die Gwelphen schier den gantzen Bezirck disseits der Thonau zwischen der Thonau/ dem Lech und Gebürg neben der Grafschafft Altorff/ was ihnen nemlich sowohl umb Altorff als Algöw zuständig war/ als ihr uhraltes patrimonium independenter von dem Hertzogenthumb in Schwaben besessen/ so hätte man bereits dem Hertzog Conradino selbsten das Hertzogthumb in Schwaben nimmer eingestanden/ sondern nach dem Simlero, Münstero & Crusio von Seiten Richardi deß Röm. Königs den Titul eines Hertzogen in Schwaben contradicirt/ &c. Dahero auch andere und sonderlich Münsterus in seiner Cosmographi. c. 55. f. 504. c. 316. f. 831. asserirt/ daß das Hertzogthumb in Schwaben schon bey Zeiten Kayser Friederichs deß andern dem Reich wieder incorporirt worden seye:

Da dann auch bey Dn. Coccejo dd. ll. Lehmanno. d. l. 5. c. 41. l. 4. c. 7. Spener. Oper. Herald. part. Spec. de Famil. Palat. Bav. §. 2. f. 667. Tolneri Histor. palat. c. 2. p. 30. sq. allegirt und ausgeführt sich äussert/ daß Craichgöw und der Rheinstrohm lang vor Hertzog Cunradino nimmer in der Hertzogen in Schwaben Handen gestanden/ sondern an die Bayerische Family theils gleich post Henricum Leonem, theils nach 1102. & 1225. suo modo gekommen war/ &c. Mithin war der gröste Theil deß Schwäbischen Adels an der Thonau/ am Hegöw/ Allgöw und Bodensee nicht einmahl im District deß alten Hertzogthumbs Schwaben/ so wenig als der Ritter-Orth Craichgöw situirt/ sondern allein der Theil am Neccar und am Kocher und was biß an die Thonau dem Ritter-Orth Thonau gehörig ist/ darinnen gelegen/ wie eben sowohl der Rheinstrom lang Zeit denen Hertzogen in Schwaben nimmer zugehört hatte/ woraus die Nichtigkeit und der Ungrund/ als ob erst nach Abgang der Hertzogen in Schwaben in Cunradino der Adel in Schwaben und am Rheinstrom zu seiner Reichs-Immedietät gekommen wäre/ ohne weiters Handgreifflich sich äussert:

Wie auch der gröste Theil deß Adels extra districtum deß Hertzogthumbs begütert war. *Exempel.*

Daß also dem Dn. Coccejo dd. ll. Caspar. Lerchen de Ord. Equestr. p. 1. n. 7. sq. n. 91. sq. & p. 2. n. 28. 44. sq. Knippschild. de Nobilit. Immed. l. 1. c. 3. n. 73. Anonymo ap. Besold. Thesaur. pract. voc. Reichs Ständ. Authori prodromi vindiciar. Eccl. W. p. 2. seqq. 6. D. Praun. dd. ll. Buccellino in Historiâ Agilolfingicâ p. 404. und deß Schwäbischen Crayses vor allegirter Gegen-Information de 1666. alleiniger Glauben zuzustellen ist/ welche deß Reichs-Adels in Schwaben und der andern Ritter-Crayse in Francken

cken und am Rheinstrohm Reichs-Immedietät gar nicht nach der nirgends fundirten leeren bloßwartigen Conjectur deß Besoldi und seiner Exscribenten von dem Abgang der Hertzogen in Schwaben/ sondern von weit ältern Zeiten her und zwar von Anfang deß Teutschen Reichs/ und besonderer Beschaffenheit der unter ihren Pfaltz-Grafen und Hertzogen verbliebenen immediaten Provinzien deß Reichs in Schwaben/ Francken und am Rheinstrohm fein artlich/ und wohlbegreifflich deduciren.

Wie dann auch in Lucæ Grafen-Saal p. 1. voc. Rheinfelden / ꝛc. fol. 447. sq. zu sehen / daß schon zu Zeiten Kayfers Heinrichs deß XI. das Elsaß und die Mortnau oder Ortenau von dem Hertzogthumb Schwaben abgerissen/ und denen Hertzogen von Zäringen zu Theil worden/ nach deren Abgang aber anno 1218. an die Grafen von Habspurg und Fürstenberg gefallen war/ ꝛc.

Von denen Land-Vögten in Schwaben melden die Scribenten / daß sie von denen Röm. Kayfern theils in Ober- theils in Nieder-Schwaben gesetzt worden/ und im Namen deß Kayfers die Justiz hoch und niedern Stands administrirt gehabt/ auch so gar bey der alten Hertzogen in Schwaben Flor bereits als deß Kayfers unmittelbahre Richter im Stand gewesen seyn sollen/ als anno 1010. Heinrich von Weissenhorn Land-Vogt in Obern Schwaben gewesen : Nach der Hertzogen in Schwaben Abgang aber waren Land-Vögt in Schwaben theils Fürsten/ theils Grafen/ als die Hertzogen von Bayern anno 1378. 80. 81. die Burggraffen zu Nürnberg anno 1370. die Land-Grafen zu Leuchtenberg anno 1390. die Grafen von Werdenberg anno 1271. 1408. & 15. 1346. die Grafen von Würtemberg 1338. 39. 42. 44. 47. & 49. die Grafen von Montfort/ anno 1310. 1414. 15. 1445. die Grafen von Helffenstein / anno 1344. 66. theils Freyherrn und Edelleut : als die Truchsessen von Waldburg / 1337. 1445. sqq. 1473. Ulrich von Schellenberg anno 1314. Johann Heinrich von Struwingen / anno 1346. von welchen Land-Vögten der gewesste Land-Vogt Johann Truchseß anno 1473. sq. selbsten gestanden hat/ daß die Ständ und andere in der Land-Vogtey Distrikt gesessene einem Land-Vogt in Schwaben nichts schuldig seyen / auch nichts geben / als eine Ehrung ; Was aber die Regalia und territorialische Jura belangt / als sonderlich die Huldigung und Oberkeit/ so gehöre selbe einem Römis. Kayser/ das Widrige wäre eine unerhörte Sach / sonderlich lasse sich der Adel in keinem Weg in sothane Meynung bringen/ einem Land-Vogt in Schwaben Pflicht und Huldigung zu thun/ so wenig/ als die Prælaten/ Aebtissin und die Städt sich dazu bewegen lassen würden : Dahero so gar die Baurschafft am Bodensee und im Allgöw/ so nach geendigten Bauren Krieg ihrer Herrschafft von neuem gehuldiget / wider die benebens von der Land-Vogtey zugemuthete Huldigung als

Von der Land-Richter und Land-Vögten in Schwaben Authorität und Macht ohne præjudiz der innegesessenen Immedietät.

eine

eine unerhörte Sach bey dem Schwäbischen Bund selbsten Klagbar eingekommen und gebeten/ sie bey der ihren Herrschafften und Oberkeiten gethaner Huldigung und Gehorsamb zu lassen und wider männiglich zu manutenieren / ꝛc.

Es hatten jedoch die Land-Vögt zu Unterhaltung ihres Universal-Gerichts-Zwangs ihre Stadthalter / so Gastaldi, Præpositi, Schultheiß / und Vögt intituliert worden/ gehabt und unterhalten / und sollen nur in Ober-Schwaben über 10. geweßte Land-Gericht gezehlt werden können/ ꝛc. Löbl. Schwäbischen Crayses Gegen-Information auf die Inspruggische Information das Land-Gericht in Schwaben betreffend / de anno 1666. fol. 19. 23. seqq. P. Petri Suev. Sacr. fol. 25. seqq. 226. 609. sq. Acta Lindau. fol. 163. fol. 578. 825. 828.

Burgovia Die Marggrafschafft **Burgau** (Zeiler. *d. tr. voc.* Burgau.) hatte ihre eigene Marggrafen gehabt/ und soll der letzte Henricus ein Graf von Rockenstein anno 1283. gestorben seyn/ welche Marggrafschafft hernach an das Ertz-Hauß Oesterreich gekommen.

Obwohlen nach Sulgeri in annal. Zwyfalt. p. 1. fol. 235. & 264. Meynung solcher Marggraf Heinrich von der Family der Grafen von Berg gewesen/ und noch lang hernach gelebt / dessen zwey Schwestern auch erst anno 1330. & 50. verstorben seyn sollen.

Feldkirch. Pludeutz / Helligenberg Land Vogtey. Nellenburg. Die Herrschafft **Feldkirch** (Imhoff *d. l.* Linnæ *d. l. n.* 18.) war von dem Grafen zu Montfort / die Herrschafft *Pludenz* und **Heyligenberg** / aber von dem Grafen zu Werdenberg anno 1376. gekaufft/ die **Land-Vogtey** in Schwaben von Kayser Wenceslao umb grosse Summa Golds zur Pfandschafft erhalten (Imhoff *ibid.*) Die Land-Grafschafft **Nellenburg** nach Absterben der Graffen von Nellenburg zugefallen.

Hohenberg. Die Graffschafft **Hohenberg** (Zeiler. *d. l. voc.* Binßdorff) vom Graff Rudolphen von Hohenberg ebenfalls zu End deß vierzehenden Seculi erkaufft.

Schelklingen. Die Herrschafft **Schelcklingen** (Zeiler. *d. l. voc.* Schelcklingen) nach Abgang deren Innhaber / Ritter und Herren von Schelcklingen erlangt; und so ferners.

Ratione Franconiæ. Ratione **Francken** / daß darinnen kein Fürst antiquitus eben so wenig ein beschlossen Land oder Fürstenthumb gehabt/ sondern/ wo/ und an welchem Orth / mitten oder zu End derselben Fürsten Land/ die Grafen / Herrn / von Adel und Reichs-Städt wohnen/ ihre Graffschafften/ Herrschafften/ Schlösser-Sitz/ Häuser/ Dörffer/ Unterthanen / und deß geringern Stands/ so daselbst wohneend seye / ingleichem vor Jahren / da es viel fehdens und raubens gegeben/ die Grafen/ Herrn/ und vom Adel ihre freye Güther denen Potentioribus, Schutz und Schirms halben / zu Lehen aufgetragen haben / ist

von

von denen Grafen / Herrn freyer Ritterschafft und Reichs-Städten vor langen Jahren in mehrerem auß und angeführt worden. Gravam. contra die höhere Ständ in Francken. ap. Goldast. polit. Reichs-Händel *p.* 25. *s.* 2. *pag.* 989. post Gail. Rosenthal. Wehner. Knipschild. *op. posthum. l.* 3. *c.* 15. *n.* 6. *seqq.*

So war auch das Hertzogthumb Francken nimmer bey Hertzogen Cunradino gestanden / daß laut deß Vulgi eiteler Meynung nach dessen Tod solch' Hertzogthumb erst an das Reich heimgefallen / und damit der Adel sambt anderen Ständen erst zu der Reichs-Immedietät gelangt seyn solle / sonder nach dem Limnæo de jur. publ. l. 6. c. 3 n. 45. Tolneri Histor. palatin. c. 7. f. 174. Lucæ Grafen-Saal. voc. Rottenburg p. 2. f. 1086. & p. 1. f. 734. Europæischen Herold. Ersten Absatzes 5. Puncten / fol. 164. war ein Bischoff zu Würtzburg schon zu der Caroliner Zeiten Hertzog in Francken / und ob schon hernach weltliche Fursten / sonderlich aber Hertzog Conrad / Kaysers Friderici Babarossæ Bruder Hertzog in Francken gewesen / so behaupten doch andere / daß die Hertzogen in Schwaben selbsten solch' Hertzogthumb Francken dem Bischoff zu Würtzburg restituiert hätten / so aber mehr von dem Titul und Namen / als der vorigen Hertzogen in Francken völligem Gewalt zu verstehen seye / da so gar der Titul von denen Marggraffen von Brandenburg zu Onoltzbach contradiciert worden / &c. welchen Titul erst der Bischoff Gottfried aus der Familii der Schencken von Limpurg sich anno 1443. offentlich wieder zugelegt haben solle / aus Ursach / daß Marggraf Albrecht zu Brandenburg den Titul eines Hertzogen in Francken / aus Italien von Mantua mitgebracht hätte: Dahero auch 1521. Kayser Carl V. bey Verleyhung solch' Hertzogthumbs diese salvatorial-clausul gebraucht / daß solcher Titul jedem Fürsten und Herrn an seinen Rechten / Hoch- und Herrlichkeiten allerdings ohne Nachtheil und Verfang seyn solle / &c.

Deß Hertzogthums Francken Transferirung an Würtzburg Beschaffenheit.

Ratione deß **Rhein-Strohms** / so ist ex historia unstrittig / wie viel Reguli, Grafen / Baronen und von Adel sich ultrò in der Pfaltz-Grafen protection gegeben / und die Pfaltz-Grafschafft aus vielen erkauffsten und sonsten erlangten Adelichen Güthern coalescirt worden / Justit. caul. Palatin. *p.* 1. *c.* 16. *p.* 135. ex Mager. & Frehero *origin. Palatin. p.* 2. *c.* 9. *num.* 6. Wie dann vor 400. Jahren die alte Pfaltz-Grafen am Rhein keines Schuh breits oberhalb Bacharach gehabt habē sollen / da sie doch jetzo unterhalb Bacharach nichts mehr besitzen. ap. Besold. *Thesaur. pract. voc.* Reichs-Stand. Sonst war auch secundum anteà deducta der Rhein-Strohm florentibus adhucdum Ducibus Sueviæ an die Bayerische Family längst gekommen gewesen.

Ratione tractus ad Rhenum.

CAPUT QUINTUM.

Feudorum Castrensium Possess. ab Expeditione bellicâ exemptio cur? Feudorum olim saltem Nobil. capaces.

VIel von Adel besassen Feuda Castrensia oder **Burg-Lehen**/ welche keine Heerfahrt zu fahren / noch keinen andern Dienst zu thun schuldig/ sondern nur auf der Burg wohnen/ und selbige in Bedörffungs-Fall bewahren dörffen. *Jus feud. Aleman.* c. 139. §. 2. *Jus feud. Saxon.* c. 71. ibi. von Burg-Lehen.

Vor Alters waren zwar allein die von Adel und **Ritterlicher Art der Lehen fähig**/ *Jus feud. Aleman.* c. 1. *n.* 2. & 4. ruente ævo aber hatten auch sich die Plebeji & Municipales eingeschlichen/ welchen sowohl / als denen Geistlichen oder Kirchen/ wegen zerschiedener Expeditionen in Syrien und das gelobte Land die Hertzogen/ Grafen & alii milites ihre Lehen und andere Güther zu verkauffen gezwungen waren/ Altisset. *d. tr. c.* 10. Welchen Plebejis jedoch in Galliâ wegen der Lehen ein gewisser Census in perpetuum ignobilitatis argumentum dem Fisco zum besten imponirt wurde / Altiss. *d. l.* Ant. Dominic. *d. allod. c.* 18. §. 1. c. 5. 6. Ingleichem waren die villici majores anfangs ex plebe, da sie aber nachgehends nicht nur von denen Fürsten/ sondern auch von denen Baronen und denen von Adel / ihrer Herrn Güther **zu Lehen** empfangen/ haben sie hoc titulo auch deß Adels sich angemaßt/ daher o sonderlich bey denen **Schweitzern** eine grosse Menge deß Adels entsprungen/ Goldast. *T.* 1. *Rer. Aleman. p.* 1. *p.* 115. Diesem wurde zwar **der letzte Heerschildt** gegeben/ weilen dieselbe mit Lehen investirt/ Kriegs- oder Hof-Dienst geleistet / jedoch war denenselben das Cingulum militare oder die Incorporirung in den Ritter-Orden verbotten/ damit sie nicht Milites s. Equites wurden/ sondern verblieben nur inter feudatarios & ministeriales Plebejos, und wurden allein inter militantes s. equitantes gerechnet / in so weit Besitzer und **Innhaber der Adelichen Lehen**/ jedoch absque jure & Privilegiis Nobilitatis, als welche weder ut Immediati Nobiles Jus suffragii in Comitiis Imperii hatten / noch tanquam mediati in Land-Tagen zur Session zugelassen worden/ Dn. Schilter. *d. l.* c. 1. §. 1. *n* 18. sondern ihre suffragia dißfalls andern von Adel committiren müssen. Dn. Schilter. *d. l.* c. 1. §. 4. *n.* 19. *in fin.* & *ad Rubr.* §. 18.

Quando & quâ ratione Plebeji & Municipales? Quibus in Galliâ census super-impositus. Villici majores ex plebe. Quando Nobiles facti? Hinc ingens multitudo Nobil. in Helvetiâ. Illis ultimo clypeus, sed non cingulum militare dabatur. Hinc saltem militan. s. equitantes.

Allermassen vor Alters *speciale* **Kayserl.** *Concessiones* erfordert worden/ daß diejenige/ so nicht de ordine Equestri waren / Adeliche Lehen zu besitzen fähig seyn möchten/ Dn. Schilter. *d. l. ad Rubr.* §. 19. 20. dergleichen Privilegium Kayser **Carl der Vierte** denen Städten in Thüringen und Meiß-

Jure & privilegiis Nobilitatis in Comitiis Imper. & dietis provincialibus haud gaudebant. Plebji nonnisi privilegiis Cæsareis bona Quiritñ emere & iisdem da instar Nobilium uti potenrant. Idem mos in Galliâ.

Meissen ertheilt/ Krafft deren der Städt Bürgen nicht nur die Lehen-Güther / welche denen Quiritibus proprie gehören/ kauffen / oder quovis alterius Contractus titulo an sich ziehen/ sondern auch derselben und ihrer Einkünfften mit allen ihren Rechten ad instar priorum natalium vasallorum frey geniessen dörffen ꝛc. Gleichwie man in **Franckreich** in casu, da Un-Edle deren von Adel allodia aut feuda bekommen/ dergleichen privilegiorum auch vonnöthen hatte. Ant. Dominic. *d. allod. cap.* 18. § 1. 2. 3. wie eben deßhalben noch anno 1548. der Schwäb. Reichs-Adel wider die Gleichhaltung der DD. in der Policey-Ordnung sich hefftig beschwert hatte.

Feuda Nobilium expeditioni Regiæ subjecta, quãdiu proprio sumptu? Expeditione durante, ut & ante & post istã vacatio ab omni judicio & civili & feudali competebat. Nec Dominus directus interea servitia Regni indicere poterat. Idem mos de 1500. ratione Ministerii alium. Subsumptio ad Novasiles Imperatorem quod non obstante hodierno vasallagio saltem Cæsari, non autem, simul Domino feudi

Was aber **die zu Lehen besessene Güther** anlangt / so war auf deß Königs gebottene **Heerfahrt** jedermann dem Reich mit seinem Kosten **sechs Wochen** zu dienen schuldig/ *Jus feud. Aleman. c.* 7. §. 4. da er dann sechs Wochen vor und nach solcher Heerfahrt **von allerhand Gerichts**/ es sey um Lehen oder Land-Recht/ oder welcherley Rechtes wäre / ledig und **frey** gelassen worden / und deß Reichs Frieden dergestalt gehabt / daß keiner seiner **Lehen-Herrn** ihn **zum Lehen-Recht gethaidigen**/ noch deß **Reichs-Dienst** gebieten können / *Jus feud. Sax. art.* 4. Schilt. *Comment. ad jus feud Aleman d. c.* 7. §. 9. wie noch im Reichs-Abschied de anno 1500. versehen / daß die Dienst-Leut all anderer Pflicht in Reichs-Zügen ledig seyn/ und von niemand abgefordert werden sollen : woraus von selbsten fleußt/ daß die unmittelbahre **Reichs-Edle** / weilen sie ratione ihrer Güther entweder deß **Reichs-Dienst-Leut und Knecht** / oder **unmittelbare** *Vasallen* ab origine seyn/ und noch dato solchen Titul gegen die Röm. Kayser und König führen/ und von denenselben in Recessibus Imp. cum consensu Statuum Imp. empfangen / ohne Absicht ihrer Güther heut zu Tag von andern Reichs-Ständen habender Lehenbahrer Qualität einem regierenden Röm. Kayser und König immediatè ihre servitia zu præstiren haben / und zwar **um so mehrers als nach Fränckis. und Teutschem Recht**/ Vasallus Vasalli Regii etiam Vasallus Regius est, Altisser. *d. tr. c.* 6. *in fin.* und dem König derenthalben zu gehorsamen gehalten/ ob er gleich seine Güther von demselben immediatè nicht mehr besitzt dahero der Altiserra der Subvasallen Thorheit in Franckreich sehr bewundert / das sie gegen ihren Lehen-Herrn kaum den König vor ihren Herrn mehr erkennen wollen / so gar / daß etliche dem König mehr zu dienen abschlagen / weilen sie von ihme ihre Güther nicht immediatè besessen ; Zumahlen im Teutschen Lehen-Recht in terminis enthalten ist/ *Jus feud. Allem. cap.* 7. *princ. &* §. 2. daß der **König** nicht nur denen/ so Lehen vom Reich haben / sondern auch denen / so **keine Lehen** vom Reich haben/ eine Heerfahrt wohl gebieten möge / also und dergestalten/ daß ein Vasall , der in deß Reichs Diensten ist/ oder deme deß Reichs-Heer- oder Hofffarth gebotten worden/ seines Lehen-Herrn Gebott

immediato in bello Imper. servire teneantur, Rex Germaniæ etiam illis, qui non feuda Imp. possident, expeditionem indicit. Quin & illis, quibus Domini Directi allodia in feudum contulerunt. Sive servitia sint personalia, s. realia, s. Dominus feudi jure suo utivelit, sive non de jure feud. germ. Hostenditia non dimidia, sed decima pars fructuum feudalium. Quando Dominis feudi immed. danda? Non excluditur Cæsarea requisitio concurrens, nec cum illâ Domini feudi simul stat. Dominus feudi Vasallo servitium regni indicit si

zum Lehen-Recht gantz frey und ledig seye. *Jus feud. Allem.* c. 152. §. 3. 4. *Jus feud. Saxon.* c. 24. *&* c. 71.

Welches/ dem König compedirendes Recht/ servitia militaria zu gebieten/ der berühmte Dn. Schilterus *ad jus feud. Allem.* c. 7. §. 3. *&* 4. *&* c. 130. §. 2. *in fin.* nicht nur bey Vasallen oder Subvasallen deß Reichs Lehen-Leuten/ sondern auch bey denen/ welche nicht einmahl deß Reichs mittelbahre Vasallen sind/ wann nemlich ihre Herrn ihnen ihre *allodia* zu Lehen verliehen hätten/ so wohl im Fall ermanglenden Juris immediati, als da die immediati Domini ihres Rechtens annoch sich gebrauchen/ beedes ratione servitiorum realium & personalium mit mehrerem vindicirt/ und die Ursach nicht so wohl nexu feudali, als aus der Unterthanen/ ob sie gleich allodia besitzen/ Obligation, vermög dero sie auch wider den Feind zu ziehen/ schuldig/ hernimmt.

Dann obwohl gesagt wird/ daß der Dominus immediatus inferior seinen Vasallen deß Reichs-Diensts gebieten möge/ *Jus feud. Allem.* c. 8. welche auch demselben entweder in der Expedition folgen/ oder mit dem Zehenden Pfund *vid.* Schilt. Comment. *Jus feud. Allem. d.* c. 8 *n* 3. § 15. 16. Was das Lehen jährlich erträgt/ sothaner Heerfahrt sich befreyen müssen.

So wird doch dadurch die Kayserliche oder Königliche immediate Requisition nicht ausgeschlossen/ noch damit dergestalten vereinbahrt/ daß die von dem König und ihrem Lehen-Herrn requirirte und aufgemahnte Vasallen beeden Theilen zu gleicher Zeit/ oder mit Ausschliessung deß Königs dem Lehen-Herrn allein zu dienen schuldig seyn sollen/ sondern nach Kayser Friederich dem Ersten ist gnug/ wann einer die gebottene Heerfahrt/ entweder dem König/ oder unter demselben (das ist unter dem Königl. Commando) seinem Lehen-Herrn hilfft/ 2. *F.* 54. daß also nur derjenige/ welcher gar nicht wider den Feind zu ziehen willens/ noch mit seiner Rüstung sich præsentirt/ sich seines Lehens verlustig macht/ Capitulat. Caroli M. vel Caroli III. ap. Dn. Schilt. *ad jus feud. Allem. d.* c. 7. §. 3. zu dem kan kein Lehen-Herr deß Reichs-Dienst von seinem Vasallen fordern/ *Jus feud. Allem.* c. 87. §. 4. 5. *&* c. 8. §. 3. *jus feud. Saxon.* c. 46. Er besitze dann solch' Guth/ damit er seinen Vasallen hat/ vom Reich zu Lehen/ und daß ihme selbsten deß Reichs-Diensten vom König mit Urtheil gebotten worden.

Alldieweilen dann deß Reichs-Adels Lehen-Güther regulariter feuda oblata seyn/ und die Lehen-Herrn selbige vom Reich vorhero zu Lehen empfangen/ und hernach denen Reichs-Edlen zu Lehen verliehen zu haben/ niemahlen erweisen mögen/ so ermanglen deßwegen beede vorbesagte Requisita, indeme denen Lehen-Herrn von ihren Reichs-Lehen keine Servitia weder realia, so contribuendo fructus und sonsten geleistet/ und dahero hostenditiæ genannt wer-

werden/ noch Personalia vom Kayser mehr gebotten werden / dann ob schon etliche der Reichs-Ständ quantum matriculare an Volck und Geld eben sothane Servitia, oder an deren statt zu seyn meinen: So hätte solches zwar zu der Zeit defendirt werden können/ da die Reichs-Ständ ihr Quantum matriculare aus ihren eigenen Cammer-Gefallen / und jährlichen Einkünfften R. J. Regenspurg de 1471. item zu Augspurg de 1474. ap Goldast. T. 1. Teutsch Reichs-Satzung §. 2. mit Namen/ daß sich ein jeder Fürst / ꝛc. §. item wie von Fürsten/ ꝛc. § mit Namen/ daß sie ꝛc. R. J. de 1512. §. Nachdem Chur-Fürsten ꝛc. R. J. de 1542 §. Es sollen auch alle Chur-Fürsten. Welche sie tanquam Vasalli & Cæsarei milites ab origine loco stipendii bekommen/ noch leisten solten Boer. de Collect. c. 2 §. 19. Meichsn. *T. 2. decis* 6. *p.* 312. gestalten in solchem Fall höchst billich gewesen wäre / diejenige / welchen sie einen Theil ihrer Cammer-Güther und Intraden zu Lehen gegeben/ zu Hülff zu ruffen/ damit wegen ihrer ermanglender Concurrenz deß Reichs-Dienst entweder nicht geringert/ oder die Lehen-Herrn über die würcklich besitzende Cammer-Güther zu sehr nicht beschwert würden/ welche æquität aber heut zu Tag/ da die Lehen-Herrn / qua Vasalli Imperii von ihren Cammer-Güthern und Intraden nichts mehr weder an Volck / noch an Geld dem Röm. Reich oder Ihro Kayserl. Majestät in Reichs-Kriegen beytragen / sondern nach denen Reichs-Abschieden dero Quantum matriculare vermittelst der Subcollectation von denen Unterthanen in solidum einziehen können/ gäntzlich cessirt/ hingegen die grosse Ungleichheit und Unbillichkeit contra naturam correlatorum wär von denen Vasallen deß Reichs-Diensts/ so denen Lehen-Herrn weder gebotten/ noch von ihnen præstirt wird/ wider die alte Lehen-Recht zu exigiren/ und zur Beyhülff an Volck oder Geld wider den Reichs-Feind zu erfordern / wider welchen doch sie selbsten aus ihren Cammer-Güthern und Einkünfften/ so sie von Ihro Kayserl. Majestät und dem Heil. Reich zu Lehen besitzen/ und Ihren Vasallen in subfeudum verliehen haben sollen/ nach deß Reichs-Schluß kein Volck unterhalten/ oder zu unterhalten gezwungen seyn.

& ipsi à Rege indictum & Vasalli bona à Rege in feudum recognoscat. In bello Imp. de morib. honoris Dominis feudi à Cæs. non indici servicia regni : nec probatum, quod feuda Nobilium ante infeudationem vel allodia vel feuda Imp. potentiorum fuerint.

Welche offenbare Degenerirung deß Quanti matricularis ratione objecti Zweiffels ohn den weyland berühmten Hoch-Fürstl. Würtembergischen Geheimden Rath und Directorn Myller, ab Erenbach bewogen hat / daß er die von denen Reichs-Ständen nach eines jeden Quanto matricularizu geben habende Reichs-Anlagen denen Lehen-Diensten oder ostenditiis für substituirt nicht achten wollen/ sondern *Tr. d.* Princip. & Statib. Imp. *p.* 3. *c.* 92. §. 4. & *c.* 98. §. 6. statuirt hat/ daß ein Röm. Kayser darüber die Lehen-Dienst oder Ostenditias zu fordern bemächtiget seye.

Quantum Matriculare Statuum Imper. non esse ostenditias vel loco iis vitiorum militarium. Quia hodie non amplius,

In welchem Fall zwar die alte Lehen-Recht wieder in Ubung gebracht / die unmittelbahre Reichs-Edle aber/ deren Lehen-Güther nicht de proprie-

tate s. Patrimonio der Reichs = Ständen / als nach dessen virib. und deren darnach gemachten Quanto matriculari die Reichs = Dienst allein gebotten werden / ihren Ursprung regulariter genommen / in einem Reichs = Krieg um so weniger allegirt werden könnten / als sie ungehindert solcher Lehenbarer Qualität ihrer Ritter = Güther nur den Röm. Kayser / als ihren Herrn und unmittelbare Oberkeit erkennen / consequenter demselben allein auf beschehenes requiriren immediatè und nicht unter ihrem Lehen = Herrn zu dienen verbunden wären / daß also in sothanem Casu ermeldte Jura nur von andern Vasallen / so nicht immediatè dem Kayser / sondern nur ihrem Lehen = Herrn mediatè unterworffen seyn / und von denen jenigen Güthern und Gefällen der Reichs-Ständen / wegen welcher deß Reichs = Dienst denenselben gebotten werden / ihre Lehen erlangt hätten / und dato besitzen / verstanden werden möchten.

olim ex bonis camerae & propriis reditibus, quib⁹ tanquam vasalli Caesarei utuntur, sed ex bonis subditorum concessâ à Caesare sub-collectatione totũ quantum praestant.

Dahero vor Alters schon / als unter andern Anno 1564. & 69. &c. beschehen / daß der Reichs-Adel bey Verwilligung der Charitativ-Subsidien, so notanter **an statt der Ritters-Diensten** requirirt und eingewilliget werden / gegen Jh. Kayserl. Majest. sich allerunterthänigst jedesmahlen ausbedungen / daß die nothwendige Fürsehung gethan werde / damit Er an Leistung der verwilligten Hülff **durch einige Lehens = Pflicht oder Mahnung** der Lehen = Herrn nicht verhindert / noch darüber sonderlich mit Lehen-Diensten gravirt werden möchte.

Hinc Myll. Caes. ultra ex actionem quanti illi⁹ Matricularis asserit facultatem exigendi servitia personalia à Statibus Imp. quà vasallis.

Gestalten auch anno 1600. für eine beschwerliche Erneurung gehalten worden / daß die Lehen-Leut wieder alt Herkommen mit dem ungewohnlichen Reiten zu den Hochzeiten / Kind = Tauffen / und sonsten aufzuwarten / beschwert / und was anjetzo de bonâ voluntate beschiehet / denen Nachkommen de necessitate abgefordert werden möchte : als wodurch der Reichs = Adel nur ausgemattet und in künfftigen Nothfällen Ihro Kayserl. Majest. und dem H. Reich / wie vor Alters / Beystand zu leisten incapabel gemacht wurde.

Quo casu tamen Nobiles immed. qua possessores feud. oblatorum non magis ad adjutorium Dominis feudi tenerentur. Subsidiâ charitativa expressè loco servitiorum militarium exigi. Hinc ord. Equest. jam olim Anno 1564. & 69. à Caesare defensionem contra Requisitionem Dominorum immediator. stipulatum. Gravamen ratione servitiorum feudalium ad splendorem Domini Directi tempore pacis.

Vier-

Vierdter Satz.

Deß Reichs-Adels ursprüngliche Immunität von denen Collecten und andern Beschwerden deß Heil. Reichs.

IV. Deß Reichs-Adels uhrsprüngliche *Immedietät à collectis* und andern Beschwerden deß H. Reichs. *Testantibus Recessibus Imp. Reversalib. Cæsar. Instrumento Pacis &c.*

FEst bekannt/ daß die Reichs-Ritterschafft billich neben dem/ daß sie unmittelbar heißt/ auch die **Freye Reichs-Ritterschafft** von denen Römischen Kayserⁿ und andern Reichs-Ständen selbsten genannt wird/ R. J. zu Augspurg de 1555 §. In solchen Frieden/ 26. ibi. Die Freye Ritterschafft/ ꝛc. und daß vornemlich wegen ihrer Güther Freyheit/ R. J. zu Regenspurg de 1576. §. Dann weiters wollen 23. R. J. de 1641. §. 88. Damit auch &c. Instrum. Pac. Osnabrug. *art.* § 10 ibi. libera & immediat. Capitulat. Imp. Leopold. §. 3. daß nemlich dieselbe als **Freye unsteuerbare Güther** in deß Reichs Anschlag nicht gehören / noch darein gezogen werden sollen/ R. J. zu Regenspurg de 1548. § Deßgleichen seynd auch gemeine Ständ ꝛc. R. J. zu Speyer de 1542. §. Demnach haben wir ꝛc. R. J. de 1544. §. Demnach haben wir ꝛc. R. J. zu Regenspurg de 1557 §. Wir wollen auch ꝛc. & de 1566. §. Und Wir. Wie dañ die **Kayserl.** *Reversalien* de 1510. 42. 58. 65. 79. &c. ap. Limnæ. *T.* 1. *Addit. ad lib.* 6. *c.* 3. *n.* 32. *lit. a. b. c. d. e. item T.* 1. *n.* 59. *vid. privileg. Rhenens. fol.* 19. neben denen **Reichs-Abschieden** und dem Instrumento Pacis *Art.* 16. *n.* 8. ungeachtet einer und anderer der Reichs Ritterschafft bey deß Reichs/ so gar mit denen Erb-Feinden deß Christlichen Nahmens **denen Türcken** geführten Kriegen gethaner Einwilligung von dißfalls hergebrachter Ihrer deß Reichs-Adels alten Freyheit/ Herkommen/ Gebrauch / Gewohnheit und Exemption selbsten attestiren/ und/ daß selbige Bewilligung Ihnen als **Freyen Personen**/ so von Alters hero sothaner Beschwerden und Anlagen entladen geweßt / jetzt und künfftig in alleweg unvergriffen und unnachtheilig seyn / auch gegen Ihro Kayserl. Majest. und derselben Nachkommen am Reich keinen Eingang gebehren sollen/ heilig versichern.

Etiam in bello contra Turcas.

Von welcher unfürdencklichen Immunität und Freyheit so wohl als der Reichs-Immedietät in specie deß Schwäbischen Reichs-Adels ohne Außnahm deß Würtenbergischen / Baadischen oder anderen Fürstl. Adels oder Adelichen Mannschafft/ vor 200. **Jahren der** *Nauclerus* in mehrerem bezeugt/ daß obwohlen in Schwaben die Fürsten/ Grafen und Freyherren / so es deß Reichs Nothdurfft erfordert / dem Kayser als Unterthanen ihre Obsequia leisten/ jedoch die andere **vom Adel** behaupten/ daß sie exempt und nicht anderst

Testimonium Nauclerii Primi Cancellarii Tubingens.

dann

dann **um einen Sold** jemanden zu dienen/ noch ihre Unterthanen dienen zu lassen / schuldig / ungeachtet sie den Römischen Kayser eben so wohl für ihren Herrn alle verehren/ Generat. 43. *fol.* 24. *vel* 957. adde Kœppen. *decis. q.* 61. *num.* 3. *seqq.* Munster. Cosmograph. *l.* 1. *c.* 38. *f.* 473. Mindan. Process. Cam. *l.* 2. *c.* 42. §. 6. gleich wie der Schwäbisch und Fränckisch Reichs-Adel in Anno 1495. auf Kayserl Maximiliani deß Ersten Requisition, deß auf dem Reichs-Tag zu Worms bewilligten **gemeinen Pfennings** halben sich damit entschuldiget/daß sie als Unterthanen deß Reichs und **freye Dienst-Leut mit ihren** *NB.* **freyen Diensten** stehen/ und ihr Leib und Gut dem Heil. Reich zu Ehren und Gutem treulich darstrecken / jedoch als **freye Leut** dem Heil. Reich **nicht mit Geld/ sondern mit ihrem Leib** wider der Kirchen-Feind dienen wolten/ worauf hin alle drey Ritter-Crayß in Anno 1496. den gemeinen Pfenning zu bezahlen *denegirt*/ und vermittelst genauester Confœderation sich bey ihrer alten Immunität selbsten manutenirt/ gestalten sie damahlen eine Verfassung von 10000. Mann/wann nur jeder Cavalier mit 2. Pferdten erscheinen wurde/ untereinander gemacht hatten/ Casp. Letch. à Dutrstein *d. tr. p.* 2. *Jumm.* 99. *fol.* 155. *lit. aa.* Obwohlen Lentulus von einer Confœderation à 10000. Edlen / deren jeder mit 2. Pferdten auf dem Nothfall erscheinen sollen/ Meldung thut / ap. Dn. Datt. *l.* 3. *c.* 6. *num.* 9. 14. 15.

Hine communis Denarius Imp Maxim. I. denegatus An. 1495. & 96.

Ratio Nobiliū, quod tanquam liberi Ministeriales Regni non are, sed corpore Imperio contra Hostem Eccleſiæ ſervire ſoliti.

Wie ingleichem ungeachtet aller Reichs-Ständen bewilligten Geld- und Türcken-Hülffen in Anno 1594. 96. 97. & 98. item Anno 1638. & 39. der Reichs-Adel in Schwaben auf die an sie beschehene Kayserliche Requisitiones nichts bewilliget/ sondern bey ihrer alten Immunität gelassen worden / allermassen auch der Adel in Portugall ihrem König Sebastiano wider dergleichen demselben aufbürdende Beschwerden geantwortet / es wäre nicht raisonable, daß er/ der Adel/dessen Vorfahrer denen Königen das Königreich zu erobern geholffen/ censibus & tributis, welche zu deß Kriegs-Führung eingezogen werden/unterworffen seyn sollen/ ex Conestag. Klock, de Contrib. *c.* 14. *num.* 89. Besold. de ærar. *cap.* 4. *num.* 2. *fol.* 122.

Potentiæ t. t. Eodem modo An. 1594. 95. 96. 97. 98. *it.* 1638. & 39. *à ſubſidiis requiſitis ſeſe excuſabant.*

Exemplũ Nobilium Portugalliæ.

Welche Ursach nemlich die Eroberung deß Reichs immediaten Provinzen/und das vor Alters alleinig getragene Onus militiæ **dem Teutschen Reichs-Adel** von aller Schatzung/ Steuer/ Tribut, und andern Beschwerden / die Immunität secundum quosdam **ursprünglich erworben haben solle** / post Pufendorff. Forstner. Lehmann. Itter. de feud. *imp. c.* 3. §. 5. Everh. à Weihe. de Subsid. *c.* 4. 66. Rosenth. *de feud. c.* 5. *concl.* 75. *num.* 14. *lit. l.* Welcher Immunität die Emeriti und außgestrittene Ritter nicht weniger zu genies-

Causa impulsiva ejusmodi immunitatis.

sen/

Regnum sanguine Nobilium, ut Militum acquisitum, & onus militiæ ipsis olim solum incumbens. Ratione Emeritorum quæ causa?

sen/ und bey ihren Güthern frey zu lassen seyn/ weilen sie ihr Obligen bereits bezeuget / und vorhin ihr Jugend in Kriegs-Diensten mit schweren Kosten dem Vatterland zum künfftigen Besten zu erhalten pflegen Casp. Lerch. à Durnstein. *p.* 155. *lit. aa.* Jedoch hat in specie die Schwäb. Reichs-Ritterschafft in Anno 1561. damit niemand Ursach sich zu beschweren habe / als ob Sie ihre so lang und wohlhergebrachte Exemption, Freyheit / Recht und Herrlichkeiten in unlöbl. Ubung / oder zu weit und ohnzulässiger Weiß erstreckt hätte / offentlich der Welt bezeugt / vid. Kayserl. confirmirte Ritter-Ordnung de 1561. in princip. vers. Wiewol wir auch ꝛc. daß Sie / wann sich begeben/ daß der Christenheit Erb-Feind die Teutsche Nation zu überziehen unterstanden/ und gemeine Reichs-Stände ihre stattliche Hülffe geleistet/ und dann ferner in andern der vorigen und dermahliger Kayserl. Majest. Obligen mehrmahlen nach Gelegenheit ihres Vermögens/ **aus freyem gutem Willen eine sondere Hülff an Geld und bestimmten Reiters-Dienst** gehorsamlich und gutwillig geleistet/ etliche unter ihnen/ die es am Vermögen gehabt/ auf ihren eigenen Kosten mitgezogen / und die andern sich zu Roß und Fuß/ **in stattlicher Anzahl** NB. **um zimliche Unterhaltung** (**inmassen** solches zwischen höchst-ernannten Römischen Kayserн und Königen/ so dann ihnen dem **Freyen Ritter-Stand von alter herkommen gehalten**) gebrauchen lassen/ dasselbe auch fürter im Fall der Noth zu thun/ in scheinlicher Verfassung stünden.

Assertio Nobilium Suev de 1560. *se Exemptione minime abuti, sed Cæsari requirenti in bello contra Turcã in & aliis periculis gratuitò vel ære vel militæ subveniſſe, vel etiam in Persoñâ & quidem divites quandoque pro prio sumptu, reliquos autẽ comgruo stipendio More Majorum militasse, & in*

Wie Anno 1495. die Fränckische Ritterschafft ebenfalls ihre wichtige Corporal-Dienst mit Schwendung ihres Bluts und Kriegischer Außrüstung-Kosten geleistet/ der andern Ständen Diensten so in ihrem Land zu Ruh verbleiben und sitzen / weit vorgezogen / und darauf die hergebrachte Exemption von der Reichs-Ständen Geld und andern Auflagen gegründet/ cum annexo, daß sie auch nochmahls/ wie ihre Vor-Eltern / auf **deß Reichs / und der darinn gesessenen Ständen Kriegs-Verlag** dem Heil. Reich/ denen Römischen Kayserн und der Christlichen Kirchen corpore zu dienen erbietig wären/ Casp. Lerch. à Durnstein Grundf. p. 2. f. 155. lit. aa.

Vorbemeldter Schwäbische Reichs-Adel hatte auch von unfürdencklichen Zeiten her mit ihrer Frommkeit von denen Römischen Königen verdient/ daß sie in Fällen/ da man durch deß Reichs Noth streitet/ unter **einem Hertzogen in Schwaben** oder in dessen Abwesenheit / unter **deß Reichs-Marschalcken**/ als Hauptmann vor aller Sprach/ den **Vorstreit** haben

futurum quoque in casu necessitatis ad id paratos esse. Idem asserunt Nobiles Franconiæ in An. 1495. *additâ causâ diversitatis onerum reliquor. Statuum Imper. Suevor. prorogativa primi conflictat. Hinc jus gestandi vexillum S. Georg. Suevis asseritur. An.* 1392. *contra Bohemos à comitibus, Baronibus & Nobilib. Suevia vindicatum. Exempla & præjudicia bona Suevor. præscriptioni non obnoxia erant.*

ben solle / Schwaben-Spiegel. c. 272. Aus welcher uralten Prærogativ in alle Weg das Recht den St. Georgen Panner zu führen / die Schwaben und die Schwäbische Noblesse sich vor andern in Teutschland vindiciren/wie dann auch die in Anno 1392. deßhalben wider die Böhmen getroffene Verbündnuß vornemlich von Grafen/ Freyen und Edlen aus Schwaben subscribirt/ und dessen Præjudicia in Feld und Römer-Zügen/ auch andern Kayserlichen Einzügen zu Rom passim allegirt werden / post Obrecht. Lambert. Schaffnaburg. Ceremonial. Roman. Æneam. Sylvium, Gerard. de Rhoo Dn. Datt. *dict. vol. l. 2. c. 3. num. 79. seqq. num. 85. seq.* Limnæ. I. *P. l. 6. c. 3. num.* 14. Dn. Schilt. ad Limnæ *ib. c. 3. num.* 32.

Exemptio specialis Castrensiũ Fridbergensium de 1252. *confirmata quod ad instar. liberor. Imp. Nobilium neque ære subvenire, neque corpore absq; congruo stipendio Imperio servire cogantur?*

Zu geschweigen / daß auch sonsten die Schwaben vor andern Privilegia hatten/ und zwar ipsis Saxonibus fatentibus, dieselbe sowohl als deß **Reichs-Schatz-Cammer** an ihrem Erb sich nicht versaumen oder verschweigen mögen/ so lang sie es erzeugen können/ Sachsen-Spieg. lib. 2. c. 29. Schwaben-Spieg. c. 272. da hingegen die Sachsen an Erb und eigen nach dreyssig Jahr und Tagen sich verschweigen können. Und obwohlen die **Burg von Friedberg** / (welche der Rheinischen Ritterschafft in der Wetterau vornehmster Theil ist/) von Kayser Wilhelm in Anno 1252. ein Special- Privilegium, Krafft dessen dero Burg-Männer / weder einem ad partes transmontanas ins Feld gehenden Kayser zu ziehen / noch diese so genannte Heer-Steuer / ausserhalb ihres guten Willens geben dörffen / erhalten / und von Kayser Maximiliano I. in Anno 1510. Kayser Carl dem V. in Anno 1530. und von Kayser Ferdinando I. in Anno 1558. dessen Confirmation mit der Erläuterung / daß sie ausserhalb ihres gutens Willens / in keine Hülff deß Reichs gezogen / **noch ohne ziemliche Belohnung** zum Feld-Zug gedrungen werden mögen / wie dann ihre Vorfahrer Löbl. und in guter Gewonnheit/ **als Freye deß Heil. Reichs-Adels** redlich von Alters hergebracht/erlangt. ap. Limnæ. *t.* 1. *Addit. lib.* 6. *c.* 3. *num.* 32. *lit. a. d. e.*

In ordine ad totum ord. equest. ejusmodi privilegiũ speciale non adest, sed ipsi sufficit possessio vel qs.

So ist doch von der gantzen Reichs-Ritterschafft insgesamt dergleichen ursprüngliches Privilegium noch nicht zum Vorschein gekommen/ dessen dieselbe auch nicht vonnöthen hat/ sondern allgenug ist / daß dero gesammte Immunität schon vor 200. Jahren / als eine Reichs-kündige / vor Alters wohlhergebrachte Freyheit agnoscirt / von denen Röm. Kayserrn / in denen mit der gemeinen Reichs-Ständen errichteten Reichs-Abschieden / Westphalischen Frieden/ und Kayserl. Capitulationen/ confirmirt / und sonsten in denen Reversalien/ auch nachgefolgten Kayserl. Diplomatibus toties quoties bekräfftiget worden: Welche allenfalls öffters immemoriali tempore ersessene Immunität von aller Revocation, welche sonst secundum quosdam DD. in einer ex privilegio vel consuetudine competirender Freyheit obtiniren solle/wider männiglich in perpetuum salvirt und vindicirt werden kan; Tib. Decian. *vol.* I.

Cons.

conſ. 24. *n.* 119. & *n.* 121. Otton. *conſil. exot. conſ.* 9. *p.* 130. *Tubing.* ap. Beſold. *conſ.* 79. *n.* 77. & *conſ.* 233. *n.* 106.

Und wann ſchon/ als Contribuenten/ die beſagte Burg-Leut von Friedberg und Gelnhauſen/ wie auch die Geſellſchafft St. Georgen Schildt insgemein/ ſodann in ſpecie im Hegöw und an der Thonau in den Reichs-Matriculn de 1431. & 1467. inſerirt ſich befinden/ Limn. *jur. publ. T.* 1. *addit. ad lib.* 6. *c.* 3. *n.* 32. *voc.* Burg Friedberg it. ad *l.* 4. *c.* 7. *n.* 114. 115. *n.* 14. *voc.* S. Georgen Geſellſchafft. Hippolit. à Treisbach. *q.* 2. *n.* 266. Dn. Datt. *d. l. lib.* 2. *c.* 3. *n.* 25. & 54. ſo iſt doch ſolches aus lauterem Irrthum/ ohne ihr Wiſſen und Einwilligen beſchehen/ und die angeſetzte Summ dem Reich von denenſelben niemahlen erlegt/ ſondern dieſelbe auf beſchehenes remonſtriren bey ihrer Immunität und ihrem freywilligen Beytrag zur Ritter-Caſſa gelaſſen worden/ dahero/ da vorhero der Geſellſchafft S. Georgen-Schild Anno 1507. & 1521. unter andern Schwäb. Crayß-Ständen Meldung beſchehen/ ſelbige hernach Anno 1555. in der Cammer-Gerichts-Ordnung unterlaſſen worden. Cammer-Gerichts-Ordn. de 1507. §. der dritte Crayß/ Ordn. deß Regiments zu Worms de 1521. §. der dritte Zirckel/ Cammer-Gerichts-Ordn. zu Worms de 1521. *tit.* Benennung Cammer-Richters. Erklär. deß Land-Friedens de 1522. *tit.* hernach folgen §. der Schwäb. Crayß. Cammer-Gerichts-Ordn. de 1555. *p.* 1. *tit.* 2.

Welcher Immunität halber ſich ſo ſehr nicht zu verwundern/ als ex Jure Romano, *l.* 2. & 3. *C. d. fund. limitroph.* & terris, & paludibus, & paſcuis & limitaneis vel Caſtellorum &c. Brunnem. ad *d. l.* 3. *C. n.* 3. bekannt iſt/ daß die Caſtellani ſ. limitanei milites dero Burgen/ Schlöſſer und Veſten Oerter/ Güther/ Territoria und Felder/ (zu deren Bauung Kayſer Alexander Severus, auch Vieh und Sclaven gegeben haben ſolle) mit allen ihren Rechten und Gerechtigkeiten/ ſine ullo prorſus collationis, muneris, vel concuſſionis gravamine aut onere ruhig beſitzen/ und von allen denen jenigen/ ſo nicht Caſtellani milites oder Privat-Perſonen ſeyn/ ungehindert aller vorſchützender Præſcription, gethanen Kauffs und anderwärtigen Tituls in perpetuum vindiciren können. Maſſen bey denen Römern in Teutſchland am Rhein auch prædia Juris Italici, quod immunitatem tributi, capitis & ſoli præſtabat, *l. ult.* §. 2. *ff. de Cenſib.* Ant. Dominic. *tr. d. allod. c.* 2. §. 3. ſich befunden.

Ingleichem haben der Francken erſtere König denen militibus vario jure ihre prædia ab omni collatione befreyt eingeraumt/ Ant. Dominic. *d. prærogativ. allod. c.* 8. *n.* 5. und ſeynd die von Adel à vectigalibus & muneribus befreyt geweſen dict. Auth. c. 22. §. 3. Ob ſchon aber ein Allodium ſuâ naturâ ein

plusquam immemorialis à Cæſare & Statib' Imper. toties quoties agnita. Quæ immunitas per confirmationes Cæſareas, inſtrumentũ Pacis &c Contra omnem Revocationẽ ſtabilita. Caſtrenſes Fridburg. & Gelnhuſ. ut & Sôcios S. Georgii, tractu Hegov. &c. ad Danubium ſaltẽ ex errore Matriculis Imp. antiquiorib. inſertos fuiſſe, tanquã contribuentes. Immunitas fundor. limitrophor. terrar. paludum & paſcuor. limitaneor. vel caſtellor. de jure Romanor. Bona militum caſtellanor. abſque ullo præſcriptionis metu à quovis alio non caſtellano vindicari poterant. Prædia militum etiam à primis Francorum Regib. ab omni collatione exempta

Ipsi Nobiles a vectigalibus & muneribus immunes.

ein à militari functione extra casum defensionis patriæ gefreytes Guth gewesen/ auch jemahlen deß Zuzugs und der Hülff-Befreyung so gar in Casu, da der Feind vorhanden / und männiglich demselben zu steuren / zulauffen muß / concedirt worden/ idem *d. tr. c.* 22. §. 5. so sollen doch dergleichen Privilegia in casu extremæ necessitatis, als in welchem dergleichen beharrende Immunität zur Undanckbarkeit außgedütten wird / und denen Clientibus eine schlechte Entschuldigung geben kan/ zu Præjudiz und Schaden deß concedirenden allerhöchsten Theils nicht gebraucht werden / idem *dict. c.* 22. *n.* 6. *seq.* indeme dem Adel/ sowohl als andern daran ligt/ das H. Reich zu beschirmen / und zu retten/ als an dessen ihres selbst Vatterlands Erhaltung die Conservation ihrer eigenen Ehr/ Würde / Leib und Guts/ unzertrennlich hangt / und der Ritterliche Orden / auch Sie/ als Christglaubige Ritter und Knecht / deß Heil. Reichs vor andern zu Rett- und Schirmung deß Christlichen Glaubens hoch verpflichtet/ wie dann deren Vorfahrer zu Erlang- und Erhaltung deß Römischen Reichs und seinen Ehren und Würden / Ihre treue Hülff mit ihrem Blutvergiessen und sonst stattlich mitgetheilt haben/ *R. J. d.* 1471. §. 59. Es war auch gut/ ꝛc. *R. J. de* 1500. §. 47. Wir oder der ꝛc. *R. J. de* 1512. §. 27. Nachdem Uns ꝛc. Und wie vor Alters/ sich noch heut zu Tag/ mit Darsetzung Leib/ Guth und Bluts der Römische Kayser Allerunterthänigste und getreuwilligste Edle Knecht und Vasallen selbsten nennen.

Ipsi Nobiles a vectigalibus & muneribus immunes. Allodii immunitas ab antiquo quousque? Ast in casu extremæ necessitatis patriæ contra Cæsarem concedentem ejusmodi immunitas haut exercenda.

Fünffter Satz.

Der Ursprung der erforderter Charitativ-Subsidien an Geld/ deren würckende Ursach/ Form ꝛc. wie auch der Kayserl. Bequartirung in denen Ritter-Orten.

V.

Der Ursprung der erforderten subsidiorum charitativorum an Geld. Subsidia charitativa are tempore Impp. Friderici, Tert.

DAhero auch Quintò das jus requirendi subsidia charitativa an Geld seinen Ursprung zu Zeiten Kayser Friderichs deß Dritten / welcher von denen Reichs-Ständen eine Geld-Hülff wider die Türcken gefordert/ post DD. Itter. *de feud. Imp. cap.* 21. §. 3. *num.* 2. da vorhero im Heiligen Reich die persöhnliche Dienst an Volck zu Pferdt und zu Fuß üblich waren / in actu secundo bekommen / deme Kayser Maximilian der Erste in Exigirung deß gemeinen Pfennings gefolgt / von welchem andere den Anfang der gemeinen Reichs-Hülffen an Geld deduciren/ *Symphorem. Camer. al. T.* 4. *vot.* 30. *p.* 1. *n.* 305. *seqq.*

Die Reichs-Noblesse aber war unter solchen zweyen Kaysern zu keiner würcklichen Geld-Hülff zu bewegen / sondern inhærirten ihrem alten Gebrauch

brauch/ dem Heil. Reich persöhnlich mit ihrem Leib zu dienen/ wie vorhero in mehrerem erzehlet worden/ ungeachtet auf Ansuchen der Reichs-Ständen dieselbe durch Kayserliche Commissarios, darzu ernstlich erinnert worden/ Ordnung deß Regiments de 1500. §. Auch sollen ꝛc. *R. J.* zu Augspurg de 1500. §. 47. Wir oder der ꝛc. daß endlich an dieselbe kein Geld-Hülff weiters gefordert/ sondern an die Ritterschafft (quà Corpus) verlangt worden/ allein ihre Unterthanen oder Hintersassen gutwillig in den von andern Reichs-Ständen verglichenen Anschlag zu ziehen/ selbigen einzubringen/ und in ihrer eigener Ritter-Truchen zu verwahren/ damit sie/ die Ritterschafft davon/ so es noth seyn wird/ und so weit es reicht/ **sich selbst besolden**/ und dem H. Reich desto stattlicher **dienen** möge/ *R. J.* zu Cölln de 1512. §. 27. Nachdem ꝛc. item §. 46. die von der Ritterschafft ꝛc.

& Maximiliani I. tentata sed non obtenta. Verùm anno 1512. Corpori subcollectas tio subditorum indulta, ut in casu necessitatis Corpore eò melius imperio servire & ejusmodi collectis, tanquam stipendio pro rata uti queant. Imp. Carolo V. primũ subsidium charitativ. ære erga reversales præstitum. Sicq; abolitis Servitiis personalib. subsidia charitativa ære ad quemvis possessorem transferirt werde/ ungeachtet die Ritter-Güther nicht in specie einer gewissen Steur/ ratione temporis vel quantitatis unterworffen

Unter **Kayser Carl dem Fünfften** war das erste mahl ein Subsidium charitativum an Geld wider die Türcken verwilligt/ jedoch nicht anderst/ dann gegen gnugsame Reversalien vom König Ferdinando als Statthalter in Anno 1532. daß solches ihrer alten Immunität in nichts præjudicirlich/ sondern selbige samt all andern Gebräuchen bestättigt seyn solle/ geschossen: in Anno 1542. hatte der Schwäb. Adel 31569. fl. gegen Reversalien zwar verwilligt/ jedoch nur **Lehnungs-weiß** vorgestreckt/ und dargegen einen Schuld-Brieff extradirter erhalten; Hingegen in Anno 1595. 96. 97. & 98. war nichts verwilligt/ sondern es unterhielte der Schwäbische Reichs-Adel einen Fahnen-Reiter.

Endlich seynd die *Personal* Ritter- und Reiters **Dienst**/ gleich bey andern höheren Reichs-Ständen/ nicht weniger bey der Reichs-Ritterschafft in desuetudinem gekommen/ jedoch/ wie seine Kayserl. Maj. in dero Rescript an deß Herrn Bischoffen zu Costantz und Herrn Hertzogen zu Würtenberg Hoch-Fürstl. Gnaden und Durchl. sub dato den 17. Novemb. 91. in der Crayß-Deduction Beylag N. 1. selbsten anführet/ ist unstrittig/ daß vor Alters nach Abolition ermeldter vorhero gewohnlich gewesenen Personal-Ritter-Diensten/ einem jederweiligen Röm. Kayser Sie/ Ritter und Edle Knecht mit Charitativ-Subsidien **absonderlich** (und ohne einige Gemeinschafft mit den Löbl. Crayssen) zu bedienen/ überlassen worden.

Inmassen auch die **Juristische** *Facultät* **zu Tübingen** in Anno 1626. Besold. *Thesaur. Pract. voc.* Ritterschafft/ rechtlich pronuncirt hat/ daß solches Jus Cæsareum requirendi subsidia charitativa bey der Ritterschafft ein insigne jus, und in ipsis prædiis radicirt/ auch mit denen Ritter-Güthern ad quemvis possessorem transferirt werde/ ungeachtet die Ritter-Güther nicht in specie einer gewissen Steur/ ratione temporis vel quantitatis unterworffen wären/ *Et quidem separatim absque ullâ conjunctione cum Circulis Imp. Pronunciatum J. Cor. Tubingensi de an. 1626. jus Cæsareum requirendi subsidia charitativa esse insigne jus & in ipsis præ-*

diis radicatum. Derivari à Cæsar. immediatâ superioritate. Hinc & jus metatorum noviter tempore rebelli Tricennalis cœptum: Querela Ordin. Equestr. de 1629. & 44. sub certis reservationib. tandem jus istud metatorum Cæsar. in bona Nobilium subditor. exercitum &c.

wären/ sothane freywillige Hülffen und andere Dienst aber würden bey denen Ritter-Güthern von Ihro Kayserl. Maj. wegen dero darauf habender *immediaten Superiorität*/ und der Güther immediaten Subjection billich gesucht/wovon Löbl. gedachte Facultät auch die Kayserliche **Einquartirung** auf den Ritter-Güthern derivirt/ jedoch derselben / als **einer neuerlichen Sach** Meldung thut/ als welche erst bey dem 30. jährigen Teutschen Reichs-Krieg aufgekommen / da vorhero der Reichs-Adel damit nicht beladen / sondern bey den verwilligten Kayserl. Charitativ-Subsidien an Geld oder Volck gelassen worden.

Dahero in dem Correspondenz-Recess 1629. dieselbe darüber sich sehr beschwert / und angeführt / daß in keiner Histori erfindlich / so lang Teutschland stehe/ einige Kriegs-Macht jemanden/so Sie nicht geworben / dero nicht bedürfftig/ viel weniger begehrt/ zum Unterhalt und zur Bezahlung aufzubürden/ wie dann damahlen/ von denen Hochlöblichsten Chur-Fürsten einige Intercession ad Cæsarem einzulangen/ resolvirt war / daß die Einquartirung abgestellt / und bey unvermeidentlichen **Durchzügen** deß Reichs Executions-Ordnung observirt werden möchte/ dergleichen Beschwerden/ auch **Schantzens**/ *Proviant*-**Fuhren** und anderer Kriegs-Onerum Anstellung noch-nono 1644. urgirt worden ; da man aber nicht penetriren mögen / so hat man endlich Anno 1675. 76. 77. 80. **und** 92. unter jedesmahliger Reservirung/ daß dergleichen Onera deß Reichs-Adels Immunität künfftig zu keinem Præjudiz gereichen/ eine bessere Proportion beobachtet/ das Ritter-Corpus unzertrennt beyeinander gelassen/ und nicht unter Fürsten und Ständen deß Crayses commiscirt / hierinnfalls durch absonderliche Kayserl. Commissarios mit dem Reichs-Adel vorhero tractirt / die Repartition deß Reichs-Adels freyer Disposition selbst überlassen/ sonderheitlich die Adeliche Häuser und deren Appertinentien von der Bequartir- und Fouragirung befreyt/so dann in dergleichen Einquartirung/ Verpflegung und Muster-Platz nicht gewilliget werden solle/ ehe und dann die Reichs-Ständ in einige Kriegs-Verfassung auch gewilliget haben / und dahin beytragen werden / sich wider Willen nach und nach verstehen müssen.

Causa efficiens in Requirente Majestas vel Superioritas territorialis. In ordine ad subditos. Ut & Va-

Sonsten ist jeder/ der *Superioritate territoriali* , zuforderst aber *Majestate* begabt ist / dergleichen Subsidia charitativa zu begehren befugt / und wird jeder Unterthan und Verwandter seinem Herrn im Fall der Noth mit dem Guth/ wie mit dem Blut/ zuzuspringen schuldig erachtet / D. D. Linck. *disp. d. subsid. charitativ. c. 3. §. 13.* welches eben so wohl von denen Vasallen und Dienst-Leuten zu sagen / wann nemlich dergleichen Subsidia an statt ihrer gewohnlichen Lehen- und andern Diensten gefordert werden/ und der äusserste Nothfall vorhanden / idem *d. disp. cap. 3. §. 41.* Remig. de Gonny *de charitativ. subsid. quæst. 27.* gleichwie in casu præsenti die Subsidia charitativa von

denen

denen Reichs-Edlen als Jh. Kayſ. Maj. Vaſallen und Edlen Knechten jedesmalen **an ſtatt der alten Reiters- und Ritters-Dienſten** requirirt / und nur ſolcher geſtalten eingewilliget werden.

ſallos & Miniſteriales quando? formale ſubſidior. charitativorum Nobil immed.

Dahero einige vergebens ſich bemühen / wann Sie vorgeben / daß die Charitativ Subſidien ex mero & puro arbitrio der Reichs-Ritterſchafft herrührten / und alſo das Ritter-Corpus kein Intereſſe habe / über die von denen Potentioribus entzogene Collecten ſich zu beſchweren / als welches dem Kayſer nur um ſo viel weniger verwilligen dörffe und könne / ein anders ſtatuiren vorbelobte Tubingenſes ap. Beſoldum d. l. ſo ſelbige ein inſigne und in ipſis prædiis radicites Jus Cæſareum nennen / die an ſtatt der urſprünglichen Ritters-Dienſten Cæſari, als ihrem Immediaten Superiori geleiſtet werden / welche durch die vielfältige Entziehungen geſchwächt und endlich gar zernichtet werden / da doch die zu deren Beſtreitung deſtinirte Collecten der einige ſuccus & ſanguis iſt / womit Cæſari & Imperio obligender Maſſen gedient wird / wie laudati Tubingenſes ap. Beſold. Theſaur. pract. voc. Reichs-Ritterſchafft quæſt. 1. §. 3. 4. & 5. & in rat. reſpond § dahero im Gegen-Spiel / ꝛc. notanter ſelbſten deß mehrern außführē.

Die Charitativ-Subſidien ſind nit res meri arbitrii, ſonder ejusdem qualitatis mit der höhern Reichs-Ständen Reichs-Steuren und præſtandis ad Imperium &c.

Darwider die extradirende Reverſalien nichts vermögen / wie Limnæ. T. 1. addit. ad l. 6. c. 3. n. 24. ſo dann Coccej. jur. publ. c. 30. §. 8. interminis vorhin aſſeriren / daß ſolche Charitativ-Subſidien von gleicher Schuldigkeit / als der Reichs-Ständen Reichs- und Crayß-Steuren ſeyen / als mit welchen eben ſo wohl ein gewiſſes Quantum auf denen Reichs- und Crayß-Tägen tractirt und verglichen werde / da dann an der Reverſalien ſtatt die Reichs- und Crayß-Protocolla und Abſchied wären / ſolche Steuren auch nicht weniger freywillige mitleydende Hülff-Leiſtung betitult wurden.

Ratione temporis jus requirendi cònſiſtit in arbitrio ſuperioris. Hinc præſcriptioni non obnoxium: nec Privilegiũ exemptionis generalis obſtat. Welche Sen. de ſpecialis, quod tamen ſaltem eximenti nocere debet:

Sonſt dependirt der *Subſidiorum* charitativorum *voluntariorum* Forderung von deß Superioris arbitrio, præſuppoſitis terminis habilibus, nemlich einer vorgefallenen unhintertreiblichen Noth / wann nemlich zu derſelben Abwendung deß Herrn Ordinarii Einkünfften und habendes Ærarium nicht erkleckĺich iſt / D. Linck. *d. c.* 4. §. 3. §. 32, 34. *ſq.* Weilen es alſo in ejusmodi caſu in ordine ad ſuperiorem res meræ facultatis iſt / alſo mag hierinnfalls nach deren vieljähriger Unterlaſſung keine Verjährung ſtatt haben / D. Linck. *d. diſp. c.* 5. *n.* 26. *ſq.* So kan auch ein *Privilegium generale exemptionis* von allen oneribus & muneribus niemand von dergleichen freywilligen Hülffen befreyen / Barth, Bellencin. *de charitat. ſubſid. quæſt.* 50. *n.* 1. 2. jedoch hat ein Privilegium exemptionis ſpeciale ſchon ſtatt / Id. *quæſt.* 58. *n.* 2. welches jedoch entweder zu revociren / wann die übrige / wie vor Alters / zu Præſtirung deß völligen Subſidii charitativi, wozu die nachgehends eximirte vorhero ihre Quotam mit beygetragen / aſtringirt werden wolten / oder aber von denen übrigen nicht eximirten um ſo viel weniger hinkünfftig zu erfordern wäre / idem *quæſt.* 59. *n.* 3.

Moderatio ultra dimidium Ordini Equestri hodiè concedenda. Cur?

Welche Verringerungs-Billichkeit besonders dem Reichs-Adel über die Helffte angedeyen solte/ biß die von Anno 1532. über die Helffte per Potentiores de facto eximirte Ritter-Güther von Ihro Kayserl. Maj. wider zu sothanen freywilligen Beytrag herbey gebracht wurden / da hingegen der über die Helffte geschwächte Schwäbische Reichs-Adel auf die unabläßliche Instanz eben der de facto sich eximirenden Potentiorum unbegreifflicher Weiß immerhin zu mehreren Charitativ Subsidien gebracht worden / daß sie an statt der von 1532. biß 1670. gelieferten 32. 26. 25. 24 18. 15. 12. und 10000. fl. in Anno 83. auf 35000. uud im letztern Reichs-Krieg auf 50. 60. und mehr tausend Gulden / über all ihr Erklagen endlich an Geld einwilligen müssen.

Utut Casu contrario jus denegandi & excusandi Ordo Equestris more majorum omninò exercere posset.

In welchem casu der in excessu wider das alte Herbringen/ zumahlen bey denen über die Helffte verminderten Kräfften erforderten Charitativ-Subsidien jedoch die Denegatio, und Allerunterthänigste Abbittung billich statt hätte. Barth. Bellencin. *d. tr. quæst.* 46. *& quæst.* 50. *num.* 11. Remig. Conny, *d. tr. n.* 7. *seq.*

Sechster Satz.

Der verwilligten Charitativ-Subsidien an Geld alte zerschiedene Arten von jedem Ritter-Corpore gegen die Mit-Glieder und Unterthanen.

VI. Der verwilligte Charitativ-Subsidien alter modus ratione exactionis. Inter membra & subditos, quorum subcollectatio Ordini Equest. æquè ac Reliquis Statib. Imp. ab initio indulta.

DA nun etwas an Geld verwilligt worden/ so waren zu deren Bestreittung gnugsame Contributiones und Collecten unter dem Adel und dessen Unterthanen angestellt (wie dann die Charitativ-Subsidien von ihrem und ihrer Unterthanen oder Hintersässen Vermögen testantib. adeò ipsismet Recessibus Imp. requirirt werden / *R. I. de* 1512. §. 27. *&* 36. *R. I. de* 1542. §. 58. *& de* 1548. §. 33. ibi von ihr und ihrer Unterthanen Vermögen ꝛc. daß wahrhafftig sich zu verwundern / wie einige neuerlich vorgeben/ daß vor Alters alles von deß Reichs-Edlen propren Mitteln bestritten/ und der Reichs-Ritterschafft die Subcollectation der Unterthanen nicht / wie den höhern Ständen / von Reichswegen eingeraumt worden/ obwohlen die Reichs-Ritterschafft deß Reichs Erlaubnus darzu gar nicht nöthig hatte/ weilen selbige vom Kayser allein privativè dependirt / und die Reichs-Ständ in Comitiis Imp. mit derselben hierinnfalls nichts zu thun haben) angestellt und umbgelegt / und zwar unterschiedlich / dann in Anno 1532. stunde bey dem Hauptmann und denen Räthen nach Beschaffenheit der

Potestas Directorii de 1532. *& modus distributionis t. t. usitatus.*

der Noth ein gewisses auf das hundet jährlicher Gült und Einkommens/ davon nichts als die schuldige Zinß/ Geld oder Leib-Geding abgezogen werden mögen/ zu legen/ deme aber beschwerlich gefallen seine Gült/ Zinß/ und Nutzungen also zu öffnen/ derselbe konnte bey seinen Ehren und Pflichten sich selbst anschlagen/ und die auf das hundert gelegte Anlag und Gebühr verse-cretirt und wohl verwahrt dem Hauptmann/ welcher bey seiner Pflicht dessen jährliches Einkommen biß in sein End auch bey Ablegung der Rechnung verschweigen mußte/ zu schicken ꝛc.

Gleicher modus war schon bald 50. Jahr vorhero in anno 1487. vermög der damahlen erneuerter Gesellschafft S Georgen-Schilds Vereinigung gehalten/ da jeder seine jährliche Güld und Nutzungen an Pfandschafft/ Lehen-Brieffen/ eigen/ Zehenden/ Weyhern/ Güthern/ Ewigen verbriefften Zinßen/ oder Leib-Geding Gülten anschlagen/ und dem Hauptmann schrifftlich zusenden müssen/ jedoch daß die Weinwachs- oder Korn-Gült und Nutzungen nach Herren-Gült/ als ob sie zu Ewiger Gült nach Land-Lauff selbige kauffen oder verkauffen wolten: Die selbst-gebaute Güther nach derselben Werth/ wann man sie um ein jährlichen Zinß verkauffen wolt/ und die Zehenden/ was sie zu gemeinen Jahren gelten mögen/ in Müntz und in Gold gerechnet/ angeschlagen und versteuret wurden/ auch nur die Beynutzungen/ als restrictive Frevel/ Fall/ Glaß- und Dienst-Geld frey und unversteurt gebliebeu.

Idem Modus de an. 1488.

Quoad allodia & feuda, mobilia & immobilia.

Taxatio reditnum vini & frumenti.

Pradior.

Hatte sich einer über seine angelegene Steur um 10. Pfund Gelds jährlicher Gült gebessert/ oder gemindert/ um so viel wurde nach dessen dem Hauptm. beschehener Denunciation seine Steur erhöht oder resp. geringert: die Execution bestunde damahlen in der vom Hauptmann gebottener Leistung/ daraus das saumige Membrum biß zu der ausgeschriebenen Steur-Bezahlung und deß darauf gegangenen Schadens-Ersetzung bey dem Eyd darum gethan/ nicht kommen können; Anno 1543. war auf 100. Gulden jährlicher Zinß und Gülten unversetzten Einkommens 1. fl. und auf der zu gemeiner jährlichen Herren-Gült angeschlagener Getrayd und Wein-Gülten 100. fl. 2. fl. einzuwerffen verordnet.

Decimarum, à collatione excipiebantur, quidã reditus incerti &c.

Augmentum vel decrementum 10. librar. reditnum vel augebat, vel minuebat quantum collemüssen/ abzuziehen gewesen.

Da nun die Prälaten anfangs/ und hernach die Grafen sich separirt/ so hatten die Ritter und Knecht eine/ andere Verein. anno 1560. unter-einander gemacht/ und neben ihren Ritter-Ordnungen Kayserl. confirmiren lassen/ darauf hin in anno 1562. von allem Einkommen an ligenden Güthern und verbriefften Zinßen der zehende Pfennig gezehlt oder ungezehlt nach eines jeden Gefallen in die Ritter-Truchen einzuwerffen/ und nur/ was man zu verzinßen schuldig/ und mit dem Haupt-Enth abzulösen bezahlen

Mod⁹ exequendi contra Morosos. Mod⁹ collectandi de 1543. Separatis Prael & Comitib. alia anno de 1560. inter solos Equites & Nob. inita Mod⁹ collectandi de 1562.

Von 100. Gulden Einkommens an gefallenen **Leib-Gedingen** aber wurden nur 5. Gulden versteurt:

Hingegen von deß **Zehenden** und eigen gebauten Getraiden zusamen gerechneten Nutzung **ein Drittheil** abgezogen / und nur die 2. Theil für eine jährliche Nutzungen eingeworffen.

Wie auch von denen jährlichen **Beynutzungen** / als Frevel / Straffen / Umb-Geld / Haupt-Lohn / Haupt-Rechten / Ehrschätzen / Bestand-Geltern Weyhern / Holtz-Marcken / und derselben Beynutzungen / auch andern dergleichen Zufällen 3. Jahrgang zusammen summirt / und alsdann / was sich auf ein Jahr gebührt / für eine jährliche Abnutzung gerechnet; Von denen **auf Herren Gülts** Anschlag gerechneten Frucht- Gülten aber wurde die Anlag / wie in anno 1541. **doppelt** erlegt; andere so mit baarem Geld nicht auffkommen könnten / mochten ihre Anlagen **verzinßen** / und gaben derentwegen dem Truchen- Meister eine Zinß- Verschreibung in Handen; doch dorffte keiner dem andern seine Anlag offenbaren.

Nachgehends / sonderlich in anno 1577. 97. 1610. &c. war es bey dem zehenden Pfenning verblieben / daß nemlich bey denen **Mit-Gliedern** von hundert Gulden jährlichs Einkommens / es sey an Geld / Wein / Früchten / Vieh-Zucht / Holtz-Marckten / oder andern besetzt und unbesetzten Gefällen 10. fl. Contribution gelieffert / und berührte Gefäll / Früchten und Gewächs nach dem Werth / was sie Zeit jedesmahliger Anlag wohl gelten / angeschlagen worden / sonsten war eines jeden an Baarschafft / Wein / Früchten / und anderem gehabtem Vorrath nach Landläuffigem Werth angeschlagen und je von hundert Gulden Haupt-Guths 30. kr eingeschüttet:

Bey denen Unterthanen und Hintersässen aber von hundert Gulden Haupt-Guths und Vermögens jemahls 30. jemahls 40. kr. eingezogen / und wurden ihre **ligende frey eigene Güther** nach dem Landläuffigem Werth / ihre **Erb-Lehen / Zinß und Leibfällige Güther** aber / so lieb dieselbe einem jeden Unterthanen seines darauf habenden Erb- oder Gnaden-Rechtens halben seyn / oder da sie feil werden / wol gelten möchten angeschlagē:

Jedoch welcher Unterthan **unter** 20 fl. Vermögens hatte / der gab davon nur 4. kr.

Die Priesterschafft / Clöster / Heiligen / oder andere Geistliche Stifftungen und Güther / wurden ebenfalls mit 10. fl. vom 100. jährlichen Einkommens belegt.

Hingegen mußten **die Juden** von hundert Gulden alles Vermögens und Haupts-Guths jemahlen 2. fl. und jemahlen 3. fl. zur Ritterf. steuren.

End-

Decimus denarius 5tus denar de reditib' victalitiis. æstimatio redituum frumenti tertiâ parte detractâ Redituum incertorũ. De Reditibus frumenti, nach Herren-Gült. præstabatur dupl. Paratâ pecuniâ carentes obligationem extradebant, & interesse solvebant. Mod' collectandi de 1577. 97. & 1610. Decimus denarius de reditib' annuis. Ex præsenti pecunia & frumenti, vini, &c. pretio 100.

flor. quantũ in ordine ad Membra? In ordine ad subditos quantum? Modus æstimandi bona propria. Censitica, emphyteutica, precaria &c. Sacerdotes, monasteria, Hospitalia &c. quantum? Judei quantum.

Endlich war man von diesem modo contribuendi, entweder / weilen derselbe wegen der im 30. jährigen **Grund = verderblichen Teutschen Krieg**/ überhäufften allgemeinen Beschwerden nimmer zulänglich seyn wollen/ oder daß bey damahligen verwirrten Zeiten / gute Ordnungen / Gebräuch und Gewohnheiten in Abgang gekommen / wie Kayser Ferdinandus der III. in seinem/ Puncto Collectionis in anno 1652. dem Schwäbischen Reichs-Adel wider die säumige Mit = Glieder / Innhaber der adelichen Güther / derselben Beambte und Unterthanen/ ertheiltem Kayserl. Rescript Höchst = erleucht dafür gehalten/ abgewichen.

Mod' tempore belli tricennalis alteratus.

Cur ? Intractu ad Nicrum in certas classes distrib. qualis modus in Anno 1641. & 43. Repartitio quanti cuivis loco assignati cui permissa ?

Jedoch hatte man die Adeliche Güther / sonderlich bey Neccar= Schwartzwald/ in **gewisse Quartier** eingetheilt / und nach befundenen billichen Dingen ein Gewisses denen **Herrschafften** und ein Gewisses denen **Flecken und Dorffschafften** angesetzt / und dahero die Patenten an die Adeliche Mit = Glieder / Obrigkeiten / auch Bauren = und Dorffschafften zugleich herum gesandt/ wie in anno 41. 43. &c. beschehen : Theils war jedem Quartier in genere ein gewisses Quantum angesetzt/ hingegen denen Interessirten Vögten/ Schultheissen und Amt=Leuten / sich der absonderlichen *Special*-**Umlag** halben/ ihres Quartiers unterhabenden Dorffschafften und Güther selbsten mit einander zu vergleichen/ und allenfalls auf 2. adeliche Mit=Glieder zu compromittiren überlassen/ wie in anno 42. 43. 44. 45. &c. beschehen.

Modus de 1646.

In *anno* 46. und gefolgten Jahren wurde jeden Quartiers - Ort/ nach Anzahl eines jeden Unterthanen Roß/ Vieh/ Früchten/ Weinwachs und andern Vermögen seine quota bestimmt/ und nach deß Einkommens Vermehr= oder Vermündenrung offt geändert.

Modus an. 1659.

In *anno* 59. wurde ein neuer Modus , vermittelst dessen auf jede **Haußhaltung** von denen besten Orten zum einfachen Ritter=Zug 10. kr./ von mittelmässigen 8. kr. und von den Schlechtesten 6. kr. eingezogen worden/ vorgenommen. Von welchem hernachgehends wieder abgewichen/ und ein **neuer Fuß** mit Einlegung eines jeden Unterthanen Güther nach dreyen Classen/ der besten/ mittelmässigen und schlechtesten gemacht/ und bißhero observirt worden. Obwohlen nunmehro auf den alten beständigeren Modum, daß nemlich die collectable Güther nach ihrer in jedem Ort habender wahrer Æstimation angeschlagen/ so dann von jedem 100. ein Gewisses pro simplo, so nach den Nothfällen zu multipliciren / angeschlagen und gleichlich versteuert werde/ bey der vorhabender Steur=Revision hinwiederum zu reflectiren unanimiter recessirt und verglichen worden.

Iterum mutatus.

Reditus ad modũ pristinum.

Siebender Satz.

Der Ritter-Güther Besteurung zu Aufrecht-Haltung deß Ritterschafftlichen Corporis wobey incidenter von alte deß Reichs-Adels / als eines Corporis, dessen ersterer Vertheilung / denen Mit-Glieder von Graffen und Herrn / wie auch Prælaten / dem vorgehabten perpetuirlichem ærario, Execution der Morosen / deß Beytrags differenten Arten und Privat-Innhaberpræstationen / neben andern tractirt wird :

CAPUT PRIMUM.

VII. Der Ritter-Güther Besteurung zu Aufrechthaltung deß Ritterschafftlichen *Corporis.*

Origo Corporis à Societatibus Torneamentorum. Hinc illarum signa in quovis Districtu hodienum deprehenduntur.

Signa in Suevia, Franconiâ In Tractu ad Rhenum qua? Societ:

WEit älter aber war die Ritterschafftliche Beleg- und Besteurung zu deß Ritterschafftl. *Corporis* Aufrechthaltung / und eines jeden Ritter-Cantons Staat- und Stands-Conversation, als welche mit der anfänglichen Societät ihren Ursprung genommen / dergleichen Societäten und Gesellschafften weit älter / als die Verbündung Sr. Georgen Panners in anno 1392. ist / und von andern wahrscheinlich von denen uhralten Turnier-Gesellschafften um so mehrers deducirt werden wollen / als noch würcklich in Schwaben der Ritter-Cantonen Zeichen / als bey Donau eine Kron / bey Hegöw und Algöw ein Falck und Fisch / bey Neccar ein Leit-Hund / bey Kocher ein Brack / bey Craichgöw ein Esel / in Francken / bey Odenwald ein Pferd / bey Steigerwald ein Einhorn / bey Röhnwerra ein Stern / &c. eben der uhralten Turnier-Gesellschafften Zeichen gewesen / inmassen passim. gelesen wird / vid. Limnæ. *jur. publ. l. 6. c. 5. n. 21. 43. 47. p. m 133. seq.* Lehman. Chron Spirens. *l. 5. c. 1.* Schilt. Jur. Publ. *l. 1. tit. 5. n. 5.* Strauch. Instit. Jur. Publ. *tit. 23. §. 5.* Goldast. in Rational. *ad. lib.* Reichs Satzung. *p. m. 303.* Dn. Datt. *d. l. l. 1. c. 7. n. 21. 31.* ubi Torneamentor. antiquitas ab octavo, ineunte seculo derivatur : daß schon bey dem andern Turnier die obere Schwaben einen Falcken / die mittlere einen Steinbock / und die untere Schwaben einen Leit-Hund / die obern Francken einen Greiffen / die Mittel-Francken ein Einhorn / die Nieder-Francken einen Esel / die am Ober Rheinstrom einen Schwahnen / die am mittlern Rheinstrom einen Löwen / die am Untern Rheinstrom ein Wind / ihren Königen zum Gesellschafft-Zeichen gegeben / wozu in nachgefolgten Zeiten noch mehrere Turnier Gesellschafften / als vom Fisch / Bracken / (welche Bracken Gesellschafft noch in Anno 1488. dem Convent deß Schwäbischen Adels und der Reichs-Städten unter solchem

chem Namen beygewohnet hatte. Datt. l. 2. c. 6. n. 12.) Cron/ Crantz/ oder Esel/ Wolff/ gecrönten Bären/ einem **freyen Pferd** / Pfauen/ ꝛc. gekommen.

Welcher Turnier-Gesellschafften von dem Wolff/ Esel/ Fisch/ Falcken und dergleichen/ in denen Handlungen deß Reichs-Tags zu Worms anno 1495. und deß Schwäbischen Adels vier Hauptmänner oder Königen in an. 1395. auch Meldung beschiehet / ap. Crus. *annal.* l 6. c. 3. c. p. 3. Wie dann in specie der Schwäbische Adel in anno 1349. einen Turnier zu Rottenburg am Neccar gehalten haben solle/ daselbsten der Ritter von Stein Kayser Carln den IV. / so unter fremden Helm sich in Kampff mit eingelassen / niedergeworffen / und das gefallene Pferd / so der Kayser hernach mit 60. Marck heimlich an sich gelöset/ zu sich gezogen thate / und ob schon auch **Fürsten und höhere Ständ** jezuweilen mitcurriert hatten / so waren sie doch keiner Turnier-Gesellschafft / qua Socii / zugethan / vid. Limnæ. *J. P. l. 6. c. 5. n. 44. & 46. seq.* cum Goldast. *T. 1. Constit. Imp. pag. 212.*

Sonderheitlich wird in der in anno 1484. erneuerter Gesellschafft zum **Fisch und Falcken** selbsten angeführet / daß ihre Vordern vormahlen zu den Höfen und Turniern vor viel manchen und ergangenen Jahren und länger/ dann Menschen-Gedächtnuß ist und seyn mag / Innhalt der **Gesellschafft-Brieffen** nach Adelichen und Ritterlichen Stand NB. **zusammen gesetzt / und einander laut** derselben Brieffen / NB. **geschirmbt**/ und beede Gesellschafften eins gewesen/ ausserhalb/ daß jede Gesellschafft sonders eigenen König und Rath/ auch ihr Gesellschafft allein getragen.

Ein folglich sothane Gesellschafften nicht eben allein **den Schimpff** in *Turnier-Höfen* / **sondern ihre sämbtliche** *Conservation* **und** *Defension* gegen männiglich zum Entzweck mit hatten. Allermassen auch **der Königen und Rath geben Gewalt und Macht** sich weiter/ als nur zur Verrichtung der Turnier-Geschäfften erstreckt / nemlich war denenselben obgelegen/ **all dasjenige** / was sie der Gesellschafft ehrlich / füglich/ ziemlich und eben gedaucht/ nach dem Allergetreulichsten zu bedencken u. fürzunehmen/ die Gesellen gemeiniglich und sonderl. **zu heissen und zu gebieten** / als Frauen auf ihren Kosten zu führen / und zu haben / **sämmige Gesellen** in der Bezahlung/ so offt sie geleistet werden/ **anzugreiffen** / und Kost auff sie zugewinnen / eine Summa Gelds auf die abwesende und ausgebliebene Gesellen **zu legen** / und anzuschlagen / und der Kosten halben / so durch Zehrung / Außsendung der Antworten/ oder NB. andere Sachen zugelassen / und auferwachsen wären / derenthalben der säumigen Leut und Güther an allen Enden mit oder ohne Gericht fürzunehmen/ zu nöthen und zu bekümmern/ **einander wider allmännig-**

vom Bracken de 1488. *Societatum. Torneament. mentio an. 1495. in Comitiis Wormat. Torneamentum de 1349. in quo Imp. Carolus IV. ab Equite de Stein dejectus.*

Principes Torneament. etiam intererant, sed non, ut Socii alicujus Societatis. Statuta Societatis Fal. con. & piscium de an. 1484. Causa finalis non tantum erat ludicrum illud exercitium, sed etiam mutua membror. defensio con-

tra quoscunque. Potestas Regulor. & consiliarior. In deliberatione & Resolutione quorumvis utilium. Inspecie jubendo & præcipiendo. Exequendo mor ſos. Exigendo collectas. Defendendo se contra quosvis. Excludendo & puniendo, ut & Absolvendo. Societas S. Georgii in Suevia Prima & antiquissima. Multo antiquior Distributione Imper. in circulos. Litt. fœderis de an. 1407. 8. & 9. in Archivo ad Nicrum contra Appenzellenses. Privileg. Imp. Ludovici IV. de 1333. Hinc Nobil. cum Comitib. de 1525. in Comitiis Imp. ad fœdera ultrabina Secula inita provocabant. Distrib. Nob. Suev. olim Saltem in 3. classes. An. 1437. & 52. in 4. classes divisa quomodo? An. 1488. Distributio in 4. classes, prout nunc appellantur.

niglich zu retten/ handzuhaben/ zu schirmen und hülfflich seyn/ die Gesellen/ so wider Ehr gehandelt haben sollen/ zu beschicken/ ihre Verantwortung zu vernehmen/ und entweder von der Bezücht zu absolviren/ oder so sie sich nicht genug verantwortet/ von der Gesellschafft zu *excludiren*/ auch sonsten zu straffen.

Obwohlen deß Adels/ sonderlich in Schwaben St. Georgen-Schilds Societät alt genug/ und billich für die Erste und Aelteste gehalten wird/ Dn. Datt. *dict. Tract. c. 3 l. 2. n.* 38. dero Ursprung nicht erst von deß Kayſers Sigismundi Privilegio de anno 1422. sondern vom vierzehenden Seculo andere deduciren/ und eo ipso selbsten weit älter als deß Heil. Reichs-Zertheilung in die 6. oder 10. Creyß zu seyn bekennen/ Dn. Datt. *d. tr. l. 1. c. 27. n.* 13. *seq. n.* 36. *seq.* 49. *seq.* Wie dann noch in dem Reichs-Ritterschafftl. Neckariſchen Archiv die Bunds-Brieff de 1407. 8. & 9. in originali vorhanden seyn/ Krafft deren nicht nur die Gesellschafft und Ritterschafft am Algöw/ im Hegöw/ und umb den Boden-See/ sondern auch das Theil an der Thonau wieder die Appenzeller sich verbunden/ auch das vom Kayſer Ludwig denen Reichs-Städten Gelnhausen/ Franckfurt/ Friedberg und Wetzlar in anno 1333. ertheilte Privilegium sich von Reichswegen mit Herrn/ Ritter und Knechten/ auch Edelleuten auf dem Land verbinden zu dörffen/ diſer Letzteren damahlen schon gehabte Societät præſupponirt. *idem l. 1. c. 11. n.* 32. mithin um so weniger sich zu verwundern/ daß die Ritterschafft mit Einschluß der Grafen in anno 1525. sich auf die Brieff ihrer über 200. Jahr alten Vereinigung in Comitiis Imp. zu Nürnberg bezogen/ Goldast. politiſcher Reichs-Handel. *part.* 25. *p. m.* 978.

Anfangs zwar war die Ritterschafft in Schwaben nur in drey Theil/ nemblich die obere/ mittlere und untere Schwaben eingetheilt/ die Obere waren Hegöw/ Algöw/ und Boden-See/ die Mittlere Donau/ und die Untere Neckar und Kocher/ jedoch waren anno 1437. & 52. bereits vier Theil solcher gestalten gemacht/ daß ein Theil Sanct Georgen-Schild in dem Hegöw/ der ander in Ober-Schwaben an der Donau/ der dritte zu Nieder-Schwaben an der Donau/ welches Kocher gewesen/ gestalten darunter deß Heiligen Reichs Erb-Marschalck von Pappenheim war/ der vierte vor dem Schwartzwald genannt worden/ und sich solchergestalt damahlen mit denen Grafen von Würtemberg in Bündnuß eingelassen hatten/ Dn. Datt. *l. 2. c. 3. num.* 26. & 38 wovon unten ein mehrers Anno

Anno 1488. aber waren erst recht **vier Viertel gemacht**/ nemlich **ein Theil an Hegau und Boden = See**/ **der Ander Theil am Kocher**/ **der Dritte an der Donau**/ **und der Vierte Theil am Neccar.** Zu welcher Zeit **Craichgau** separat gestanden/ vid. Crus. & Caspar. Lerch. à Durnstein *Summ.* 99. *fol.* 159. *lit. ee. & p* 2. *num.* 225. 227. Dn. Datt. *d. l. l.* 2. *c.* 9. *num.* 2. 6. 7. 9. *seq.* jedoch mit grossem Kayserl. Ernst von Kayser Friderico III. zur Beytrettung in die Gesellschafft St. Georgen-Schilds unter grossen Pœnen, daß sie in das Land Schwaben gehörig seyen/ erinnert worden. Ingleichem scheint die Ritterschafft aus der Marggrafschafft Burgau von denen vier Vierteln Anno 1488. noch separirt gewesen zu seyn/ denen/ als dem Ertz-Hauß Oesterreich zu gehörig/ der gemeine Pfenning in die Schatzungs-Cammer gen Insprugg zu antworten separatim An. 1495. zugemuthet worden/ dessen sie sich beschwert und gebetten/ sie bey dem H. Reich und ihren Freyheiten bleiben zu lassen/ inmassen auch auf ihr an die Kayserliche Majestät gebrachte Beschwerd dieselbe bey der Reichs-Immediatät gelassen worden/ Casp. Lerch. *p.* 2. *f.* 155.

Cæsareum Monitoriũ ad Nobil. Craichgov. de 1588. *Separata Nobil. in Burgoviâ An.* 1495. *Memb. 6. lim. saltem laici, ut Comites, Barones, Domini Equites, Nobil. & Servi Minist. Incrementum post a Prælatis accedebat. Originaria conjunctio Comitum ex fœderib. de* 1392. 1407 8. 9. 37 54. 64. & 65. *patet. Separ. Præ labor. distrib. Imp. in* 10. *Circulos & dis. solutione* har- *fœder. Suevici de* 1534. *secutâ fiebat. In Tractu ad Nierum Comites adhuc dum de* 1547. & 48. *Conventus, ut Membra frequintabant.*

CAPUT SECUNDUM.

WJe nun der Ursprung sothaner Societät von denen Turnieren andere hernehmen/ uñ darinen nur **Weltliche**/ **als Grafen**/ **Freyen und Hrn. mit uñ neben den Rittern u. Knechten** begriffe gewesen/ so wahr jedoch ein zimliches Incrementum von den *Prælaten* darzu gekommen/ welche bey denen im Schwang gegangenen vielen Vehden/ Raub und Plackereyen in **ein** *Corpus*, um ihr allseitig mehreren Schirms und Schutzes willen/ sich conjungirt hatten/ deren Verein. de 1447. 60. 64. & 68. auch Dn. Datt. l. 2. c. 3. n. 37. 47. 51. 56. anzieht: die **Graffen** aber waren ursprünglich jederzeit in eod. Corpore der Ritterschafft quâ membra gestanden/ wie nicht nur die Vereinigung St. Georgen Panners de 1392. bezeugt/ darinn 27. Graffen/ 47. Baronen/ 57. Herrn/ und 326. Ritter und Edle Knecht gewesen/ sondern auch die vom Ertz-Hauß Oesterreich und Würtemberg in Anno 1437. 54. 64. 68. &c. mit der Gesellschafft St. Georgen-Schilds vorgewesene Confœderationen/ und die anno 1407. 8. & 9. wider die Appenzeller ereichtete Bündnussen Sonnenheiter an Tag legen/ wie so gar nach der Prälaten Separation bey Formirung der zehen Reichs-Craysen/ und deren errichteter Reichs-Matricul de Anno 1521. wie auch der in Anno 1534. erfolgter Dissolvirung deß Schwäbischen Bunds die **Graffen** noch Anno 1547. & 48. bey Löbl. Canton **Neccar** sich befunden

hatten / so damahlen vermög der Matriculn die **Grafen von Eberstein / Hohenzollern und Haigerloch / Tellenburg / Thengen und Wehrstein / Zimbern / Wilden und Falckenstein / auch Meßkirch** gewesen waren.

Daß wahrhafftig in facto irrig wider Herrn Caspar Lerch von Dürnstein zu schreiben unternommen wird / als ob der Grafen Conjunction mit der Ritterschafft erst Anno 1488. angefangen / und sich Anno 1534. schon wieder geendiget hätte / da doch der vier Vierteln Verein. de 1488. in terminis terminantibus der Grafen und Herrn Gesellschafft selbst auf ein **altes Herkommen ihrer Altfordern** sich gründet / und selbige damahlen nur erstreckt und erneueret hatte / zu geschweigen / daß noch heut zu Tag vom Hochlöbl. **Reichs-Hof-Rath** der alte Titul gegen Löbl. Neccar-Viertel / nemlich den **Wohlgebornen** und Edlen Unsern und deß Reichs Lieben Getreuen / allen Grafen / Herren / Ritterschafft und Adel deß Schwäbischen Crayses im Neccar-Viertel jemahlen wieder gebraucht wird / wie erst im verflossenen Jahr in der Thumbl. und Anno 1691. in der Ehingis. Sach das Kayserl. Rescript solchergestalt stylisirt war.

Hinc titul' priscus cũ expressione Comitũ in Rescriptis Cæsareis ad Nobilit. ad Nicrum. Ann. 1691. & 99. retentus.

Endlich ist Anno 1560. zu Munderkingen nach Separirung der Prælaten und Grafen / unter den Rittern und Knechten der Löbl. Cantonen **eine unwiderrufflich- und unzertrennliche** *Societät* **gemacht** / und von Kayser Ferdinando I. und den gefolgten Römis. Kaysern zu perpetuirlicher **Handhabung** confirmirt worden / wie auch An. 1566 von Kayser Maximiliano dem II. **alle Ritter-Güther zu einem** *Corpore* **gemacht** / und deren Besteurung an jeden Canton, ungeachtet der Innhaber Veränderung / und nicht nur mit der Restriction zu Bestreitung der verwilligten Charitativ-Subsidien / sondern mit der General-Clausul, daß die von Alters und jetzt darauf stehende Contribution, Anlag / Mitleyden und Beschwehrung auch künfftiglich darauf bleiben / und so offt es die Nothdurfft erfordert / darvon erlegt und entrichtet werden sollen / unter grossen Pœnen bevestigt worden / wie es in Kayfers Rudolphi Rescripto de 1601. mit folgenden Worten / daß nemlich diejenige Auf- und Anlagen / so der **Ritterschafft jedes Theils Außschreiben mit sich bringen wird** / ohnweigerlich entrichtet und bezahlt werden sollen / klärer außgetruckt sich befindet / und in dergleichen der Fränckischen Ritterschafft den 11. May 1609. ab eodem Imper. Rudolpho gegebenem Privilegio die gebührende **Steuer und andere zu deß Ritterlichen Wesens** NB. **Unterhalt** per majora unter ihnen bewilligte Anlagen / in specie exprimirt werden / Limnæ. 1. *p. l.* 6. *c.* 3. *num.* 53. *fol.* 124. *seqq.* vid. Textor, de jur. Statuum Imp. tit. 15. n. 103. *sq.*

Ann. 1560. Societas Primum in 5. Partes irrevocabiliter inita & confirmata inter solos Equites & Nobiles. An. 1566. ab Imp Maximiliano II. omnia bona in unum Corpus redacta. sub onere perpetuo collectar.

Caput

CAPUT TERTIUM.

Mod⁹ colle-ctandi ante originem Subsidior. Charitativor. in are ad corporis conservationē patet extabulis Societatis de 1488. A. 1407. 8. & 13. idem Modus & quidem sub allegatione unionū antiquiorum. Executiot. t. An. 1560. mod⁹ colle-ctandi ad aerarii perpetui Stabi-limentum introductus & à Cæsare confirmat⁹. Ærarii illius conser-vatio in perpetuum sancita.

WAs aber vor Zeiten der bewilligten Charitativ-Subsidien an Geld vor ein Modus collectandi, zu Bestreitung der gemeinen Bürden / und zu ihrer einander selbst gethaner Beschirmung und Handhabung / auch Anschaffung benöthigter Miliz zu Roß oder zu Fuß / unter Außschreibung deß Hauptmanns und seiner Räthen gewohnlich gewesen / ein solches ist vorhero aus der vier Ritter Viertel Vereinigung de 1488. in mehrerem angeführt worden / welcher Modus nicht eben damahlen erst eingeführt / sondern bey der damahlen schon alt gewesten Vereinigung St. Georgen-Schilds / deren obgedachte de 1488 allein eine Erneuerung und Erstreckung gewesen / hergebracht / und in Ubung gewesen seyn müssen / wie dann in denen vorhandenen ältern Vereinen de 1407. 1408. & 1413. in terminis befindlich / daß nemlich „die Haupt-Leute / oder der mehrere Theil unter ihnen / darnach sie dunckt / daß „die Gesellschafft Geld bedörffen werde / wie auch zu Bestreitung der Kosten / „Zehrungen / erlittenen oder abwendenden Schäden / eine gemeine „Steuer / auf alle und jede legen / und gleichlich zutheilen / auch mit Angreiffung der Säumigen mit und ohne Gericht exequiren können / da dann die Gesellen bey ihrem Eyd ohn allen Verzug und Widersprechen der aufgelegten „Steuren Anzahl nicht nur entrichten und bezahlen / sondern auch auf der „Haupt-Leut Befehlen in Angreiff- und Pfändung der Säumigen gehorsam seyn / hingegen der gemeinen Gesellschafft getreuen Hülff / da ihnen daraus Krieg oder sonst Bekümmernuß entstünde / jederzeit versichert leben solten „und mochten. Wobey wohl zu mercken / daß die Verein de 1413. sich „schon auf ihre NB. alte Gesellschafft-Brieff in specie beziehet, mithin „erwehnte Vereinen alle nur Erneuerungen der ältern Vereinen gewesen „waren.

In Anno 1562. war der Schwäbische Reichs-Adel in Ihrer Kayserl. confirmirten Ritter-Ordnung / zu immerwährender *Conservation* deß *boni publici equestris*, und ihres immediaten separaten Stands auf ein *Ærarium* „dergestalten bedacht / daß nemlich eine stattliche ansehnliche Contribution und „Anlag an Geld von allen und jeden Ordnungs-Verwandten / auch „desselben Kirchen und Unterthanen für einmahl in jeden Viertels „Verordneten Truchen-Meisters und Einnehmers Handen geantwortet und „erlegt / solch Geld / wo möglich / an gelegene freye ligende Stück / oder auf „ablässige Landläuffige Verzinßung / und in ander häbige Weg angelegt / von „denen mit paarem Geld nicht gefaßten Mit-Gliedern eine wohl versicherte „Land-läuffige Zinß Verschreibung extradirt / und was abgelößt / jederzeit wieder angelegt werde / damit aus deren bestimmter jährlicher Verzinßung / ob-

„ne Minderung deß Haupt-Guts/ zu beharrlicher Erhaltung und Erstattung „deß / so die Ritterschafftliche Ordnung außreißt / alle Außgaben verrichtet „werden mögen.

CAPUT QUARTUM.

Ærarii illius hodierni defectus unde?

Modus Collectandi antiquus reassumptus.

Ad conservationem status Equestris publici, & in specie ad negotia quæ?

NAchdeme aber solches Ærarium entweder nicht völlig zur Würcklichkeit gebracht/ oder wegen gefolgter schweren Zufallen bald anderwärts hin verwandt worden / so ist es wider auf den alten Modum einer billichmässigen durchgehenden Umlag und Besteurung unter dem Ritter-Corpore und allen demselben einverleibten Herrschafften und Güther gekommen/ oder vielmehr darbey geblieben/ daß vermittelst derselben / wegen „Mangel einiger besonderer zu dem *erario publico* deß Ritterlichen Corporis „gewidmeter Güther / Renten / Zinß oder Einkünfften die zu *Conservation* „und Aufnehmen deß gemeinen Ritterlichen Wesens nothwendig erforderte Spesen in die gemeine Casa oder Ritter-Truchen eingeschüttet/ und davon/ was zu Handhabung gleichmässigen Wesens/ Gerichts „und Rechts/ der gemeinen Privilegien/ Freyheiten und Ritter-Ordnungen/ „zu Außführung der gemeinen Processen und nachbarlichen Handlungen/ zu „Abordnung an Kayser / Chur- und Fürstl. Höf / Beschickung zu denen „Reichs-Versammlungen / Außschreibung der Viertel-Außschuß- und Correspondenz-Täg/ zu Besoldung der Räth/ Advocaten und anderer Diener/ „Bezahlung deß Schuldens-Lasts / und anderer uneutbährlicher Außgaben „und Nothwendigkeiten erforderlich / jedesmahls abgericht und bezahlt werden solle.

Denuò confirmatus ab Imp. Ferdinando III. A. 1652. sub pœna 20. Marcar. auri contra Morosos Nobiles, Possessores, officiales & subditos. Modus exequendi cui vis Director, in specie demandatus & relictus.

Welch' der Vernunfft und der selbst Billichkeit/ auch aller Völcker Rechten und Gewohnheiten gemässes unfürdenckliches bekanntliches Herbringen und Gebrauch Kayser Ferdinandus der Dritte/ in Anno 1652. unter einer Pœn von 20. Marck löthiges Golds wider die saumseelige oder widersetzliche Mit-Glieder/ Innhaber der Adelichen / eigen oder Lehen-Güther/ derselben Beamte und Unterthanen in mehrerem confirmirt/ und jeden Viertels Directori, Räthen und Außschussen den Kayserl. vollkommenen Gewalt und Macht gegeben / die Ungehorsame und Saumseelige mit würcklicher Execution, oder sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln/ zumahlen Krafft ihres vorhin tragenden Amts/ zur schuldigen Abstattung der vom Directorio, und dem gantzen Ritterlichen Corpore insgemein oder einem jedwedern Ritter-Ort / insonderheit / zu Nutzen/ *Conservation* und Aufnehmen/ durch gemeinen Schluß / oder *per Majora* beliebt/ und auß geschriebener Steuren oder Umlagen anzu-

anzuhalten/ oder nach Beschaffenheit der Umständen solche seiner Kayserl. Maj. oder dero Kayserl. *Fiscal*, zu ernstlicher Antreibung deß Gehorsams/ und Einforderung deß verwürckten Pœn Falls **nahmhafft zu machen.**

Ut & Denunciatio Morosor.

Dergleichen drey besondere Kayß. Decreta vorhero ab Imp. Ferdinando II. d. 7. Jan. 1630. theils wider die **Mit-Glieder**/ Sie haben gleich **Unterthanen**/ **oder keine**/ ratione ihres Vermögens/ es bestehe/ in was es wolle/ unter ernstlicher Inhibition sich der gemeinen Onerum und Beschwerden/ in specie der Quartier und anderer Anlagen halben nicht zu weigern/ noch derenthalben oder unter einigerley anderm Prætext sich **einem anderwärtigen Schutz**/ Schirm/ Subjection und Jurisdiction zu subjiciren cum speciali annexo, daß die **Mit-Glieder**/ so keine Dorffschafften/ Jurisdictionalia, oder eigene Unterthanen haben / sondern nur mit anderem Vermögen an Rent/ Zinß/ Gülten/ ligenden Güthern/ Heimsteuren/ zugebrachten Heurath-Güthern/ Besoldungen und Emolumentis von Herren-Diensten ꝛc. versehen wären / nichts destoweniger gleich denen übrigen Reichs-Edlen deß Commodi Privilegiorum, immunitatum & exemptionum zu genieſſen hätten/ **theils wider die ungehorsame und andern Schutz suchende Unterthanen/ theils wider die Herrschafften und Unterthanen zugleich** zu Abstattung deß zu Rettung deß Publici gemachten Schulden-Lasts unter angedroheter Kayserl. Straff und Ungnad / auch Vornehmung scharffer Zwangs-Mittel ergangen.

Executio Morosor. sancita. A. 1601 ab Imp. Rudolpho confirmatio ejus modi collectionis

Endlich war Anno 1684. von Löbl. Canton Donau ein scharffes Kayserl. Rescript wider die morose Unterthanen extrahirt/ und in specie erhalten/ bey allen Anlagen auf der Morosen Kosten die würcklich *militarische Execution*, so offt es vonnöthen / vor die Hand zu nehmen / inmassen zwey hundert Jahr vorhero/ als in Anno 1566 Kayser Maximilian der Ander/ alle der gemeinen Ritterschafft zugehörende **Adeliche Sitz und Güther / für ein** *Corpus* geachtet und gehalten / auch bey einer Pœn, von 50. Marck löthigen Golds allen Hohen oder Nidern Stands-Personen/ so ausserhalb deß Ritterschafftl. Consortij dergleichen Ritter-Sitz und Güther in Kauff oder andere Weiß bekommen/ gebotten war / die althergebrachte / darauf stehende Contribution, Anlag/ Mitleyden und Beschwerung/ **so offt es zu fällen kommt/ und es die Nothdurfft erfordert**/ ohnweigerlich zu entrichten und zu bezahlen.

militari de 1684 à Cæs. contra morosos imperita. An. 1566. pœna 50. marcar. contra extraneos possess. sores morosos sancita.

Welches nachgehends Kayser Rudolph der Andere/ in Anno **1601** auf eines hochpreißlichen Reichs-Hofraths Gutachten in mehrerem declarirt und erklärt/ und zwar theils *ratione* **der** *eximirenden* **Reichs-Ständen**/ Sie seyen Hoch oder Nieder/ Geist- oder Weltlich / **theils** *ratione tituli*, es werden dergleichen Güther entweder erkaufft oder sonst überkommen / die Lehen fallen apert heimb/ oder werden verwürckt/ oder in andere Weg alienirt / es seye/

A. 1601 ab Imp Rudolph. confirmatio ejus modi collectionis Statuum declarat.

Partim ratione Statuum eximentium.

Partim ratione tituli

Partim ratione bonorum.

Año 1624. Major. declaratio accessit ratione bonorum &c. f. sint castella, oppida, pagi, prædia, decimæ, annireditus, jura &c. Diversa sunt contribuendo statum & propria jura conservare, vel tertii cujusdã Commoda promovere Ad posteri' præter bonam voluntatem Ordo Equest. non tenetur. Ut nec ad sustentationem Cameræ Imp. quicquam conferat. Ratio? Secus de modo contribuendi priori ad conservationem corporis & Privilegiorum.

auf was Weiß und Gestalt es immer wolle/ **theils** *ratione* **der Güther/** sie seyen Lehen oder Eigen/ Geistlich oder Weltlich/ von Herren Stands- oder Adels-Personen/ oder allein schlechte gemeine/ oder ansehnliche Güther/ daß nemlich dessen allen ungeachtet/ davon **diejenige Steuren/ Auf- und Anlagen/ so der Ritterschafft jedes Theils Außschreiben mit sich bringen wird/** ohnweigerlich/ und zwar bey gedoppelter Straff à 100. Marck löthigen Gold denen verordneten Truchen-Meistern geliefert/ entrichtet und bezahlet werden sollen.

Wozu von Kayser Ferdinando dem Andern/ in Anno 1624. weitere Declaration der **Ritter-Güther halben** im Privilegio juris Retractus gefügt worden/ nemlich die Adeliche Güther seyen gleich Schlösser/ Städt/ Dörffer/ Flecken/ Höf/ Weyler/ Zinß/ Zehenden/ Gülten/ Gefäll/ Recht und Gerechtigkeiten/ wie die immer Nahmen haben mögen/ daß nichts desto weniger niemand davon der Besteuerung zur gemeinen Ritterschafft/ noch deß zu dergleichen alienirten Ritter-Güther vom Ritterlichen Corpore oder dessen Mit-Glieder beschehenden Antritts und Einstands halben sich bey Pœn 60. Marck löthigen Golds entschütten möge/ und solcher Gestalt wurde noch in diesem Seculo das Publicum Equestre allenthalben contribuendo errettet und conservirt/ dann **weit ein anders ist/** *tributaire* **zu seyn/** und von einem andern/ als potentiore oder dem Heil. Reich sich collectiren und besteuren zu lassen/ dessen der Reichs-Adel von Anbegin bißhero überhoben geblieben/ und nicht einmahl zu **Unterhaltung deß Kayserl. Cammer-Gerichts/** daselbsten sie doch salvis auftregis ihr eigentliches Forum haben/ gleich andern hohen Ständen concurriren/ und zwar billich/ weilen sie auch ad Commodum & honorificum ratione der Præsentationen und Deputationen nicht admittirt werden/ welcher gestalt die Immunität der Ritter-Güther ohne Streit ist.

Ein anders aber ist zur **Aufnahm** / Conservation und Rettung deß Ritter-Corporis, der Kayserl. confirmirten unfürdencklichen Societät/ deß gemeinen Ritter-Wesens/ deß Freyen Ritterschafftlichen Estaat und Stands/ der hergebrachten und neu-erlangten Rechten/ Freyheiten/ und Privilegien/ Bestreitung der dem Kayser in Kriegs- und andern Nöthen verwilligten Charitativ-Subsidien contribuendo zu concurriren/ welcher gestalt vermög der vorallegirten ältesten Verainen/ Reichs-Abschieden/ Ritter-Recessen/ und Kayserl. Decreten die Concurrenz jederzeit/ jedoch ratione der Charitativ-Subsidien an Geld mit dem bey deren Verwilligung à Corpore gethanem Vorbehalt der alten Exemption gegen Kayserl. Reversalien de non præjudicando in futurum statt gefunden/ und doch die alte freye von Adel in ihrer Freyheit gestanden/ und sich niemahlen einbilden lassen/ daß sie derentwegen nicht frey/ sondern tribu-

tributaires seyn sollen/ daß also ganz wahrhafft und klar ist/was der berühmte D Knippschild. *tract. posthum. l. 3. cap. 7. num.* 116. & 117 oder vielmehr bey demselben der Schwäbische Reichs-Adel wider die prætendirende Exemption der Herrschafft Aychen und Hohen-Rechberg bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath eingegeben/ und selbsten confessirt hat. Quod libertas Equestris Ordinis nullo modo minuatur, dum bona ejusdem in communi consortio & corpore integra conservantur & subsidia inde in communem ordinis utilitatem supportantur, neque servitutem esse dicendam, quod jus commune & ratio naturalis dictitet, ipsaque Nobilitatis privilegia doceant.

Confessio Ordin. Equestr. ap Knipsch.

CAPUT QUINTUM.

Allein hat nach erfolgtem Frieden deß dreyssig-jährigen Teutschen Kriegs in Anno 1648. da der Præstandorum nicht mehr so viel gewesen/ pededentim bey denen Herrschafften deß Vermögens und der Adelichen Güther-Steur / ausserhalb / was der Unterthanen erlangte Hof-Güther und acquirirte eigenthumliche Güther betroffen/ suo modo cessirt/ zu der Wieder-Besteurungen/ wie vom Anfang und vor Alters hergebracht gewesen/ zerschiedene Deliberationes in Viertels-Fünff Orts- und der 3. Ritter-Crayssen Conventen Anno 1663. 64. & 79. zwar angestellt und in genere affirmativè resolvirt / weilen aber ratione quanti man sich nicht einer durchgehenden Gleichheit vereinbahren können/ ist es biß dato auf sich beruhend geblieben/ biß endlich / sonderlich bey Löbl. Canton Neccar Anno 1683. & 86. auf das collectable Quantum der Anno 1648. von Burgern besessenen Hof- und eigenthumlichen Güther reflectirt/ und selbiges zum perpetuirlichen Quanto dahin constituirt worden/ daß/ wer von privatis erst nach Anno 1648. ein Hof- oder eigenthumlich Guth quovis modo erlange/ selbiges von den Herrschafften/ wie vorhero von den Burgern beschehen/ zur Ritter-Cassa vertretten werden solle.

Pace Osnabrugensi anno 1648. initâ contributio Membrorum suo modo pededentim cessavit. Restauratio antiqui modi hucusque suspensa cum In Classe ad Nicrum quantum collectabile bonorum subditorum de an. 1648 pro Norvâ & quoad Membra quæ ejus modi bona acquirerẽt, stabilitum.

Da dann genug / daß Anno 1648. ein Baur oder Burger dergleichen Güther besessen/ und zur Ritter-Cassa versteurt hatte/ wann gleich er oder seine Vor-Eltern selbige vorhero von ihren Herrschafften erhandelt hätten/ ꝛc. *ratio*, weil vor Anno 1648. die Adeliche Güther von denen Membris selbsten Testantib. Recessib. Imp. & Privilegiis Ord. Equestris zu Bestreitung der Charitativ-Subsidien und Conservation deß publici Equestris versteurt worden/ mithin die Membra bey Erhandlung sothaner vorlängst catastrirten und zur Ritter-Cassa vertrettener Güther auf eine von ihren Vorfahrern derenthalben niemahl genossene Immunität mit nichten zu provociren/ noch ihrer erst nach Anno 1648. pededentim nach-geschener Personal-Immunität / auch dorthin zu Præjudiz deß Ritter-Corporis juris quæsiti, und mehrerer Aggravirung der übrigen colle-

Et quidem

absq; indagatione originis anterioris vel à Membris vel ab aliis subditis derivata.

collectablen Unterthanen mit einigem Schein Rechtens zu extendiren befugt seyn / bevorab / da bey dergleichen Ritter- und Schloß-Güther alienationen in privatum vel Rusticum, und deren gefolgter catastration alle supponirender massen vorhergehabte Libertät und Immunität erloschen / hingegen auß sothanen freyen Schloß-Güther steurbare Burger- und Bauren-Güther worden / mithin solche onera realia hernach quemvis possessorem, utut Nobilem, tanquam Successorem singularem authoris vel antecessoris immediati, privati vel rustici necessariò zu folgen haben / reditus enim rei ad pristinam naturam in illis solùm procedit, in quibus jus primi status non extinctum, sed solùm suspensum est. vid. Dn. ab Andler *tract. noviss. de Jurisprud. l. 2. c. 32. num. 33. in casu simili &c.* Wie Löbl. Juristen Facultät zu Tübingen erst vergangenen Jahrs solch alles stattlich zu mehrerem außgeführt hat.

Attamen subsidia charitativa contra Turcam, Contributiones voluntarias & personales etiam a Membris adhuc dum an. 1675. 78. & 79. exigebantur. Mandata ad pœnam dupli. Possessores privatos vel plebejos honor. Nobilium tanquam immunitatis Membrorum in capaces ad certum annuum quantùm Anno 1652. 60. & 65. adstringere iteratò placuerat.

Sonsten aber waren die Türcken-Hülff-Gelder / der freywilligen Beytrag und *Personal*-Beschluß von 10. 6. 4. und 3. Thl. theils executivè, theils mit Fiscal. Processen / theils mit Exclusionen à Consortio Equestri, von denen Membris und deren hinterlassenen Viduis einzutreiben / vielfältig noch in Anno 1675. 78 & 79. recessirt / wie auch in superiori & hoc seculo häuffig die Mandata ad pœnam dupli wider die Membra außgewürckt / und damit die Concurrenz in Würcklichkeit gesetzt worden: vid. Cap. Lerch. à Durrstein p. 2. n. 103. f. 193. seq. & Knipschild. *d. Nob. immed. l. 3. cap. 7. n.* 451. da præjudicia de 1567. 1596. & 1626. zu sehen.

Wie in specie auch die *Privat-Possessores* der Adelichen Güther schon Anno 1652. 60 & 65. als der immatriculirten Cavaliern aufgekommener Steuer-Befreyung unfähig declarirt / und mit einem jährlichen Quanto, nach eines jeden Qualität zu belegen geschlossen worden / gestalten es auch vor Alters also gehalten / und vorerwehntes Kayserl. Execution-Decret de 1652. nicht nur wider die Mit-Glieder / ihre Beamte und die collectable Unterthanen / sondern auch in specie wider die Innhaber der Adelichen Ritter-Güther denen Löbl. Cantonen allergnädigst mitgetheilt worden / wie auch die ältere Collectations-Privilegia, und resp. Kayserlichen Decreta de 1566. & 1601. sonderheitlich denen Fremden / obwohl höchst- und hohen Innhaber / ohne Unterschied der Güther / sie seyen Lehen oder eigen / geistlich oder weltlich / von Herrn Stands oder NB. Adels-Personen / oder allein schlechte / gemeine oder ansehnliche Güther / das Besteuren zur Ritterschafft anfangs unter 50. / hernach unter 100. Marck löthigen Golds Pœn fall vorerzehlter massen aufs ernstliche anbefohlen war.

Inmas-

Inmassen die extranei Possessores, so nicht immatriculirt sind / sich auf ihre Authores, die Membra nicht beziehen können / weilen diese letztere der Immunität nur in Ansehung ihrer Person / Stand und Würden ad exemplum reliquorum Statuum Imp. non adeò refragantibus Constitutionib. Imp. R. I. d. 1512 §. 20. &c. bißhero / zumahlen wegen obhabender anderer Beschwerden genossen / weilen Sie dem Corpori und denen Unterthanen am besten in Kriegs-Zeiten einen Ritt zur Generalität und andern Officiern, zu Abwendung allerhand Excessen in Durchzügen / Quartier und dergleichen zu thun verpflichtet / item die Vormundschafften auf sich zu nehmen / Ritter-Conventen und andere extraordinarii Zusammen-Künfften zu besuchen / in Verschickungen oder sonsten allenthalben sich gebrauchen zu lassen obligirt / derenthalben Sie ihre Oeconomy mit Schaden zu Hauß negligiren / und sonderlich in Kriegs-Zeiten von Officiern gewaltige Visiten und Aufritt leiden müssen / welche Beschwerden weit mehrers / als der Unterthanen Collecten nach Proportion sich öffters belauffen / dessen die Privat Innhaber der Adelichen Güther meistens enthoben / zumahlen da die Cavaliers von Ihro Kayserl. Maj. ungeachtet besitzender eigenthumlicher Ritter-Güther / als dessen Edle Knecht gehalten / und bey einem Kayserl. Aufbott Persönlich / als dero Ministeriales zu erscheinen und zu dienen allenfalls parat seyn müssen / Myhler. ab Ehrenb. *de Princip. & Statib. Imp. c.* 98. *n.* 9.

Contra quos possessores extraneos Decretum Cæsar. executoriale de 1652. *in specie etiam emanatum. Idem jam ab Imp. A.* 1566. *&* 1601. *factitatum. Ratio differentiæ, cur successor singularis Non Nobilis immunitate Nob. immediati, authoris sui minimè gaudere queat?*

Mithin sothaner Immunität / weilen Sie nicht denen Adelichen Güthern cohærirt / noch denen Mit-Gliedern per Privilegium Reale von dem Kayser indulgirt worden / die Successores singulares, so weder Adelichen Stands / noch sonst dem Heil. Reich unmittelbahr unterworffen und zu obbemeldten Diensten / wie die unmittelbahre Reichs-Noblesse, nicht verbunden seyn / sich keines Wegs mit Recht prævaliren mögen / wie in terminis Löbl. Juristen Facultät zu Tübingen erst im verflossenen Jahr solidissimè pronuncirt hat.

Sonst ist ein pures figmentum und nimmer erweißliches Vorgeben einiger extraneorum, als ob vor der Ritter-Ordnung de 1561. die Steurbarkeit nicht von dem Ritter-Corpore, sonder von jedem Cavalier selbsten / quâ vero Domino zu seinem Privat Nutzen exercirt / hernach aber an das Ritter-Corpus erst transferirt worden wäre / gestalten die vor allegirte und noch vorhandene ältere Ritter-Vereinen de 1407. 8. 9. 13. 37. 54. 64. 68. 84. 88. 96. 1512. 32. &c. das klare Gegen-Spiel / daß nemlich von denen Ritter-Haupt-Leuten die erforderliche Steuren und Umlagen außgeschrieben und zu jeden Ritter-Orts gemeinen Nutzen eingezogen worden seyen / in terminis mit sich bringen / da hingegen jeder Cavalier auf seinem Ritter-Guth allein die unveränderliche **Dorffbeeden** und **Steuren** auf Georgii, Martini und dergleichen Jahrs-Zeiten gehabt / und dato noch haben / deren Kauff- und Contract- wie auch Lehen-Brief / darinnen das Wort **Steuren** befindlich / allein

Die collectation hat denen Cavalieren proprio jure & ad privatum commodum niemahlen zugestanden. Wie die Steuren ad Cæsarem & Conserva-

nionem Corporis betrifft. Ein anders ist/ was die unveränderliche noch *dato* übliche Dorff-beeden und Steuren/ *quà fructus Vogteiæ vel jurisdictionis concerniert.*

allein von solchen Privat Steuren / tanquam fructibus jurisdictionis, zu verstehen sind / wie die Tübingenses apud Besold. consil. 233. n. 49. selbsten statuiren / inmassen auch unmöglich gewesen wäre/ die Adeliche Mit-Glieder zu Abtrettung eines solchen herrlichen und einträglichen juris Collectandi publici jemahlen zu disponiren / da Sie dessen einmahl wären fähig gewesen / sonder Sie wurden selbiges / als dessen so wohl / dann die Reichs-Ständ bedürfftig/ selbst behalten / und nur darüber die ad usus publicos, als zu Bestreitung der Kayserl. Charitativ-Subsidien und Conservation deß Ritter-Corporis destinirte Steuren / so der Reichs-Ständen Reichs- und Crayß-Steuren æquipolliren/ dem Ritter-Corpori gestattet haben / zumahlen das Ritter-Corpus weit älter ist / als die im Reich und sonderlich in Schwaben aufgekommene Territorial-Superiorität/ auß welcher die potentiores die collectation deriviren.

Ab impositione collectar. distributio vel exactio

Wohl haben vor Alters die Mit-Glieder von ihren Unterthanen die von denen Ritter-Haupt-Leuten angelegt und außgeschriebene Steuren eingezogen/ und neben denen Steuren ihrer eigener Güter der Ritter-Cassæ eingeschüttet / wie solches heut zu Tag die Burgermeister jeden Orts zu Verhütung allen Schleichs- und Mißbrauchs selbsten thun / und von langen Jahren her zu thun gepflogen haben / damit aber weder die eine / noch die andere sich das jus Collectandi publicum angemaßt haben / als welches ab exactione, Distributione & sub repartitione toto Cœlo unterschieden ist / aliud enim est Collectarum impositio, aliud earum inter subditos distributio, utpote quæ tantum est indictionis executio post Cravett, Menoch. Consil. 28. n. 33. l. 1. Bocer. de Collect. c. 1. n. 25. post Klock. de Contribut. c. 17. n. 19. & 172. Carpzov. 4. Resp. 72. n. 2.

Achter Satz.

Die Art und Proportion der Charitativ-Subsidien und anderer Anlagen zwischen denen Ritter-Cantonen/ wobey jeden Ritter-Orts Gräntzen Beschreibung / ein- und anderen Bezircks adjunctionen / wie auch die Ritter-Zeichen vorgestellt und exprimirt werden.

CAPUT PRIMUM.

8. Die Art und Proportion ratione distributio-

Alldieweilen aber 8. bey dem Schwäbischen Reichs-Adel die Ritter-*Cantonen* einander an Adelichen Mit-Gliedern / Unterthanen und Vermögen sehr ungleich jederzeit gewesen / so hat bey verwilligten Kayserl. Charitativ-Subsidien / oder andern ad totius Corporis equestris

stris usus communes angesetzten Steuren die Außtheilung nicht gleich seyn können / sondern derenthalben different seyn müssen.

Als in Anno 1542. hat an umgelegten 32997. fl.

Thonau	15700. fl.
Hegöw und Algöw	5535. fl.
Neccar und Schwartzwald	4762. fl.
Kocher	7000. fl.
	32997. fl.

Anno 1565. 66. 78. 79. & 80. war Neccar mit Kocher in quanto gleich gehalten.

Anno 1584. aber ist wieder auf die ältiste proportion de 1543. in was reflectirt worden.

Dann in Anno 1584. an 32000. fl.

Thonau	12300. fl.
Hegöw	4600. fl.
Neccar und Schwartzwald	4500. fl.
Kocher	6200. fl.
Craichgöw	4400. fl.
	32000.

Gaben

In Anno 1593. an 16075. fl.

Thonau	6700. fl.
Hegöw	2300. fl.
Neccar und Schwartzwald	2081. fl.
Kocher	2913. fl.
Craichgöw	2081. fl.

Anno 1595. an 15006. fl.

Thonau	5788. fl.
Hegöw	2156. fl.
Neccar	2088 fl.
Kocher	2908. fl.
Craichgöw	2066. fl.

Anno 1599. an 15111. fl.

Thonau	5788. fl.
Hegöw	2156. fl.
Neccar	2088. fl.
Kocher	2973. fl.
Craichgöw	2066. fl.

Anno 1600. an 28002. fl.

Thonau	10796. fl. 48. kr.
Hegöw	4022. fl. 12. kr.

nis der Charitativ-Subsidien wie auch anderer Ritterschafftl. Anlagen zwischen denen Ritter-Cantonen.

An. 1542.

1584.

1593.

Neu-

Neccar	3894 fl. 48. kr.
Kocher	5434 fl.
Craichgow	4854. fl. 12.

In Anno 1606. an 3880. fl. 30. kr.

Thonau	1542. fl. 24. kr.
Hegöw	575. fl. 12.
Neccar und Schwartzwald	556. fl. 24.
Kocher	776. fl. 18.
Craichgow	436. fl. 12.

Modus hodiernus. Nachgehends war ein so genanntes Gatter gemacht / nach welchem an 1000. fl.

Thonau	385. fl. 40. kr.
Hegow	147. fl. 40. kr.
Neccar und Schwartzwald	139. fl. 20. kr.
Kocher	194. fl.
Craichgöw	133. fl. 20. kr.

Contribuirten

Gravamen Classis ad Nicrum &c. Obwohlen darüber ein und anderer Canton sich beschwert / und sonderlich Neccar-Schwartzwald immerzu auf deß Gatters Rectification auß seinen trifftigen Ursachen / wegen allzu grosser Menge entzogener Ritter-Güther gedrungen.

So ist doch bißhero zu grossem Schaden deß Löbl. Neccar-Ritter-Cantons in solcher disproportion dissеits concurrirt worden / allein daß endlich wegen deß Bezircks Ortenau / darvon der Vierdte Theil / welchen solcher Bezirck Anno 1649. an dem Neccar- quanto tàm in ordinariis, quam extraordinariis, vermög deß damahlen errichteten Recessus zur gemeinen Cassa zu liefern versprochen / vor Alters aber weit ein mehrers getragen hatte / abgenommen / und zwischen allen Löbl. Cantonen von An. 1684. proportionabiliter bißhero getragen worden.

CAPUT SECUNDUM.

Limites Circuli Ord. Eq. Suevici de 1531. stabiliti, cur? 1. Classis ad Hegoviam

SOnst waren der 4. Vierthel limites Anno 1531. auß beweglichen Ursachen und zu Verhütung künfftiger Müh / Kosten und Mißverständnuß beschrieben und specificirt / wie folgt:

1. Das Hegöw biß zur Scheer / von der Scheer biß gen Buchau / von dannen hinauf biß gen Margstetten und die Iler hinauf biß an das Gebürg / und von dañen biß an den Boden-See den Rhein hinab an die Schwartzach / von dannen hinauf biß gen Thonäschingen / und von dannen wieder an die Scheer. Sonst solle Hegöw / als ein Theil deß obern Schwaben-Lands gleichsam so viel als Hewengöw / vom Schloß Hohen-Heüwen genannt / und

und 6. Meilen weit und breit unter dem Celler-See zwischen dem Rhein und der Thonau begriffen seyn. Zeiler. Topograph. voc. Pfullendorff.

Unter diesem Ritter-Canton Hegöw / dessen Gesellschafft Dn. Datt. die Erste und berühmteste zu seyn erachtet: *d. tr. l. 2. c. 2. n. 17.* war auch Algöw begriffen / welches vor Alters ein besonderes Viertel oder damahlen genannte besondere Parthey der Ritterschafft in Schwaben gemacht / gestalten derselben solchergestalt in der Verein. mit Costantz de 1409. so dann in der mit Hegöw und Thonau erweiterter Societat de 1413. separatim Erwehnung beschiehet. Welches Algöw Alpgovia von denen benachbarten Alpen / oder Almangovia von denen Alemannern / so eigentlich keine Teutschen / sondern Mitternächtische Völcker gewesen / und sich daselbst niedergelassen haben sollen / also genannt worden / und von Morgen mit dem Lech / von Mittag mit dem Schweitzerisch- und Tyrolischen Schnee-Gebürg eingeschlossen wird / gegen Abend aber an den Boden-See reichet / und von Mitternacht die Thonau hat. Zeiler. Topogr. voc. Jumenstatt. Bemeldte Parthey Algöw aber hatte eine besondere Gesellschafft vom Fisch vermög der Verein. de 1484. gemacht; Obwohlen aber ihr Hauptmann Anfangs vor dem Hauptmann im Hegöw und an der Thonau in besagten Vereinen gesetzt worden / so war aber im Context die Parthey im Hegöw und am Boden-See / so dann die Gesellschafft zum Falcken vorangesetzt / wie Anno 1409. und 1484. beschehen / ob schon in solcher Verein. de 1484. eine alternativ befindlich / daß zwar Anfangs die Gesellschafft zum Falcken und Fisch / nachgehends aber die Gesellschafft zum Fisch und Falcken und so fortan in contextu exprimirt worden / wozu der damahligen Hauptleuten Rang viel gethan haben wird / dann bey Algöw war Steffan von Gundelfingen / Freyherr Anno 1409. & 13. ihr Hauptmann und in Anno 1484. ihrer Gesellschafft zum Fisch König / Ulrich Graf zu Montfort / Herr zu Tettyang / hingegen bey Hegöw war An. 1409. Hanß von Tengen / Freyherr / und Anno 1484. aber ihrer Gesellschafft zum Falcken König / Peter von Hohen / Freyherr:

Nobil. ad Algoviam separati? An. 1409. & 13.

Solche 2. Partheyen und Gesellschafften aber waren nicht erst Anno 1484. sondern lang vorhero miteinander vereinbart / wie dann die damahlige Verein in terminis setzt / daß der daselbst exprimirter Grafen / Herrn / Ritter und Edel-Knechten / Turniers Genessen NB **vordern vom Falcken und vom Fisch** / vormahlen zu den Höfen und Turnieren vor langen Jahren und länger / dann Menschen Gedächtnuß ist / und seyn mag / Innhalt **der** NB **alten Gesellschafft-Briefen** nach Adelichem und Ritterlichem Stand zusammen gesetzt / und einander geschirmt / und **beyd Gesellschafften** gleich und ohn wenig Unterschied sich gegeneinander verschrieben und NB **eins gewesen** seyen / ausserhalb daß jede Gesellschafft ihren sonders eigenen König und Rath / auch ihr Gesell-

Conjunctio de a. 1484. qualis?

schafft-Zeichen allein getragen hatte: Weilen aber hierauß Irrung und Unwill zwischen ihnen entstanden / so wolten Sie deme vorzukommen / dem H. Ritter S. Jörgen / gantzem Adel und gemeiner Ritterschafft zu Lob / Würden und Ehren sich einer einigen **Gesellschafft vom Falcken und vom Fisch** geeint / verstrickt / verschrieben und verbunden haben / also / daß fürbaß zwischen ihnen nur eine Gesellschafft seyn / ihr jeder den Fisch und Falcken auf dem Ascht beyeinander tragen / und unter sich nur einen König und zu ihme 4. Räth erkiesen / wehlen und setzen sollen:

Sonst findet sich bey Exprimirung der Ritterschafft S. Georgen Schilds im Hegöw bey denen Vereinen mit zerschiedenen Potentioribus de Anno 1437. 38. & 88. und unter denen Ritter-Cantonen selbsten keine speciale weitere Meldung von Algöw Dn. Datt. *l. 2. cap. 3. n. 28. 31. 57. it. c. 7. n. 6.* sondern der Anno 1484. geweßte König der Gesellschafft zum Fisch **Graf Ulrich** zu Montfort / Herr zu Tettnang war hernachgehends zum Hauptmann beeder Partheyen erwehlt / und hat sich selbsten in deß Schwäbischen Bunds-Bestättigung de 1490. alleinig als Hauptmann deß **theils im Hegöw und am Boden-See** unterschrieben / wie von Eitel Hanß von Bodmann / als Hauptmann Anno 1488. vorhero / und Hanß Jacob Bodmann nachgehends auch beschehen war. Dn. Datt. *d. tr. l. 2. c. 5. n. 28. & c. 8. in fin. c. 9. n. 26. 42. 49. & c. 11. c. 16. §. 58.*

2 Limites classis ad Sylvam Hercyniam & Nicrum.

2. Das Viertel **am Schwartzwald** / den **Neccar** herab biß ans Craichgöw / von dannen biß in die Marggrafschafft Baden / und folgends an Wald hinauf biß wieder gen Thonöschingen / und nachgehends biß zur Scheer und von dannen die Buchardt herauf biß gen Thalheimb / und von dannen der Alb nach hinauf biß in die Filß gen Göppingen.

Ortenau vor Alters ein besonderer Ritter-Ort hinter dem Schwartzwald.

Gestalten damahlen Ortenau noch nicht / als ein Bezirck zu Neccar gezogen gewesen / sonder vor Alters seine eigene Ritter-Hauptleut gehabt / und derenthalben noch 1649. dem Neccarl. Directorio den Titul von Ortenau contradicirt hatte:

limites & Ortenaviæ Cur olim Mortenagia dicta?

Der Bezirck Ortenau hat vor Alters Mordnau oder Mortenagia geheissen / so ein Ländlein in seiner Länge zwischen Breißgöw und der Marggrafschafft Baaden von den Flüssen Pleicha und Osa an / in der Breite aber von dem Rhein biß an den Schwartzwald sich erstreckt: Den Nahmen soll es von denen Mördern / welche die Knecht GOttes daselbst umzubringen gepflogen / bekommen haben / und wegen seiner Gelegenheit zwischen dem Rhein und den Bergen / der Rauberey halben / beschryen gewesen seyn / heutigs Tags wird es Ortenau genannt / und also beschrieben / daß es ein flach Land zwischen dem Rhein und Schwartzwald von Bühel biß nach Offenburg gelegen seye. post Crusium Martin. Zeiler. Topograph. Suev. voc. Steinbach p. 175. Welcher Bezirck bey dem Ritter-Canton Neccar schon vor uhralten Zeiten sich befunden / dessen in der Neccar. Matricul de 1548. bereits Erwehnung

nung beschiehet / jedoch ohne einigen Anhang einer eben damahlen beschehener Adjunction, welcher auch noch Anno 1642. über 60. Mit-Glieder und Possessores Adelicher Schlösser / Dörffer / Höfen und Güther gehabt hatte. *Adjunctio ejusdem, ut & vires.*

Die Mortenau war schon zu Zeiten Kaysers Henrichs deß IV. von dem Hertzogthumb Schwaben separirt / und denen Hertzogen von Zäringen überlassen / nach deren Abgang aber an die Grafen von Habspurg uxorio nomine gefallen / mithin ein Fabel-Werck / daß der Anfang deß Reichs-Immedietät vom Abgang der Hertzogen in Schwaben zu deriviren seye / v. Lucæ Grafen-Saal p. 1. fol. 447. seq. voc. Rheinfelden : sonst war vor Alters deß Viertels Neccar und deß Bezircks Ortenau der Abtheiler über den Wald und hierüber / oder diß und jenseits deß Walds / derenthalben auch Dn. Dattius d.tr. l. 2. c. 3. n. 38. sq. & l. 5. c. 4. n. 18. meldet / daß Anno 1452. & 54. die mit denen Grafen von W. vereinte Ritterschafft sich die Gesellschafft der Vereinigung mit St. Jörgen-Schild NB. **vor dem Schwartzwald** genannt / und Anno 1495. die Ritterschafft in der Mortenau noch von der Ritterschafft in Schwaben abgesondert gewesen / als mit welch' ersterer der Marggraf von Baaden besonders handlen sollen. Ortenau war *florentibus Ducibus Suevia Comitum de Habspurg.*

Da hingegen mit der Ritterschafft in Schwaben der Bischoff von Augspurg und der Hertzog von Würtemberg deß gemeinen Pfennings halben zu handlen ernannt waren idem Datt. d.l. 5. c. 7. §. 75. n. 17. & 23.

Derenthalben auch Ortenau ungeachtet ihrer im folgendem Seculo beschehener Adjunction zu dem Viertel Neccar ein besonderer Bezirck geblieben und seine eigene Außschuß / Cantzley und Ritter-Cassa behalten / hingegen allein zu deß Viertels Neccar Contingent das ihrige gelegt hatten : Woher gekommen / daß in der vier Ritter-Viertel Anno 1531. beschehener Gräntzen-Beschreibung / dero auch der Knipschild. op. posthum. l. 1. c. 2. n. 15 gedenckt / deß Bezircks Ortenau keine Meldung beschiehet / hingegen das Viertel Neccar notanter das Viertel nicht hinder / sondern vor oder **am Schwartzwald** betitelt wird / als welcher Schwartzwald es jederzeit von dem dahinder ligendem Bezirck Ortenau abgesondert hatte : nicht minder solcher Bezirck Mortnau Anno 1522. noch als ein besondere Ritterliche Gesellschafft mit denen Ritterschafften am Craichgöw / auf dem Hunds-Rucken / im Westerreich / im Rheingaw und im Waßgau sich in eine brüderliche Vereinigung und Gesellschafft zu Landaw eingelassen hatte; Goldasti Reichs-Handel. fol. 110.

3. Das Viertel an der **Thonau** / von der Scheer an biß gen Trochtelfingen / von dannen biß gen Thalheim / der Alb nach hinum biß gen Göppingen in die Filß / nachgehends von Göppingen gen Weissenstein / von dannen ins Stubenthal biß gen Heydenheim / von Heydenheim in die Brentz / von dannen in die Thonau / welches Viertel vor Alters mit Kocher in Ober- und Nie- *3. Classis ad Danubium.*

der-Schwaben an der Thonau noch An. 1437. getheilt gewesen/ Dn. Datt. d. *tr. l. 2. c. 3. n. 26. 40. 41. 44.*

4 Classis ad Cocharum.

4. Das Viertel **am Kocher** von Heilbronn den Neccar hinab biß in den Kocher/ den Kocher hinauf/ von dannen hinüber in die Altmühlin/ von dañen wieder in die Thonau/von der Thonau hinauf biß in die Brentz/von der Brentz biß gen Heydenheim/ herüber die Recht-Strassen genannt Stuben-Thal biß gen Weissenstein/ von dannen die Straß herab biß in die Filß gen Göppingen.

Aliqualis limitum mutatio.

Allein finden sich zerschiedene Güther/ so nachgehends von einem Canton in den andern gekommen/ wie es mit zerschiedenen zur Neccarischen Ritter-Cassa collectirten Ritter-Orten/als Freudenthal/Altenburg/Weldenschwan/ und andern ꝛc. an Löbl. Canton Kocher beschehen ist/ und aus genauer Betrachtung jeden specificirten Districts von selbsten sich zeiget.

5. Craichovia Nobilit. Immediatas.

Der Limitum von **Craichgöw** war damahlen nicht gedacht/ in welchem Craichgöw vor diesem ein eigener **Reichs-Graf** gewesen/ welcher in „der jetzigen Chur-Pfältz. Stadt Sintzheim residirt hatte/ gestalten nach „Grafen Zeisolphi im Craichgöw Absterben in Anno 1102. die beede Reichs-„Lehenbahr = gewesene Städt und Aemter Sintzheim und Moßbach samt „dem damahligen Flecken und Gotts-Hauß/ etliche Jahr hernach aber in „Anno 1140. von Kayser Conrado III. zur Reichs-Stadt erhabenem Ort „Heylbronn dem Reich wieder als apert heimgefallen/ übrige eigenthumliche „Güther aber/ als das Schloß Kestenholtz/ Meisterfel/ Diedesheim/ ein Theil „an der Newenstatt und anderer Orten mehr auf seinen Bruder Johannem „als damahligen/ und auch bald darauf/ nemlich Anno 1104. verstorbenen „Bischoffen zu Speyr gekommen/ und von selbigem dem Hohen Dom-Stifft „daselbst verschafft worden.

In Craichoviâ olim Comites Imp.

„Zu welcher Zeit aber die **Pfaltz-Grafen** von jetzigem ihrem am „Rheinstrom habenden Landen und Herrschafften annoch nichts besessen/ als „welche nicht allein von einem gewissen/ sondern auch andern Fürstl. Häu-„sern zu solcher damahligen Personal Würde erhoben worden/ sich bey denen „Röm. Kayserrn und Königen und deren hin und wieder im Reich gehabten „Höfen aufgehalten/ und also in deren allerhöchsten Nahmen die Justiz ad-„ministrirt gehabt/ ꝛc. Sondern/ nachdeme Hertzog Ludwig von Bayern sei-„nen Sohn Ottonem an deß in Anno 1225. verstorbenen Pfaltz-Grafen „Heinrichen/ Hertzogens zu Sachsen Tochter Agnes vermählt/ und von Kay-„ser Friderico II. die Pfaltzgrafschafft und Chur-Würde am Rhein außge-„betten/ und damit belehnt worden/ hat derselbe/ nicht weniger seine Nach-„kommen mit grossem Geld/ auch sonsten durch vielerley unliche tapffere Tha-„ten die vorhin in geringem Stand gewesene Pfaltz in gar hohen Flor und Auf-„nehmen/ insonderhe t von dem Reich/ die demselben nach Absterben der Gra-„fen/

»fen/ wie schon zuvor gedacht/ anheim gefallene Aemter Sintzheim und Moß-
»bach/ solgends auch von der Marggrafschafft Baaden/ die ebenfalls fast mit-
»ten im Craichgöw gelegene Städt und Aemter Bretten und Eppingen Un-
»terpfands-weiß/ ingleichem / wie mit einem Lehen-Brieff von Kayser Carolo
»IV. de 1368. erweißlich / die der Adelichen Famili von Hirschhorn zuständig
»gewesene so genannte und kaum 1. Meil von Heydelberg gelegene Reichs-
»Lehenbahre Stüber-Cent an sich gebracht / auch zeithero dabey conservirt/
»daß also die im Craichgöw wohnhaffte Immediat- Chur - Pfältzische Lehen-
»Leut (und andere von Adel) nicht ad Territorium Palatinum, sondern viel-
»mehr jetzt-benannte von Chur - Pfältz an sich gebrachte Städt und Aemter
» ein Appertinenz zu Craichgöw und in selbiger gelegen sind. Wie die Rit-
»terschafft am Craichgöw in ihrer gedruckten Gegen - Information wider die
»vormahls prætendirte Chur-Pfältz. privilegirte Jurisdiction über dero Lehen-
»Leut de 1683. ex Maurit. Fesler *Thesaur. Antiquit. Craichgoviæ.* Leh-
»mann. *Chron. Spir. l. 5. c. 41.* ibi 34. Johannes. *l. 4. c. 7. l. 2. c. 9. l. 5.*
»*cap. 78.* Münsteri *Cosmograph. l. 5. c* 286. Spener. *Syllog. Genealog. Hi-*
»*stor. tit. de Familiâ Palat. Bav. p.* 181. in terminis anführt.

Craichoviam ad Sueviam pertinere ab Impp. asseritur.

Dahero / ob schon Chur-Pfaltz An. 1488. sich wider das Kayf. Mandat an den Adel im Craichgöw/ daß derselbe sich zu S. Georgen Schild Gesell-schafft in Schwaben conjungiren solle/ unter andern opponirt / daß **Craich-göw** und auch **die Ritterschafft** darinnen bißhero nicht **für Schwa-ben**/ sondern in der Pfaltz gesessen/ also ernannt und bekamt/ noch in Schimpff und Ernst je zu denen Schwaben getheilt / sondern nach Bericht der Kündi-gen allezeit unter der Pfaltz Panner Stritts gepflogen hätte/ solcher Einwurff billich von denen Röm. Kayfern nicht attendirt / sondern in deren Mandatis das Contrarium, daß nemlich die Ritter und Knecht im Craichgöw gesessen/ in das Land **Schwaben** gehörig seyen/ beständig soutenirt/ und ihre Reichs-immediætat wider die prætendirte Landsasserey und hernach daraus gemachte privilegirte Jurisdiction öffters/ als Anno 1488. 1504. 1616. 1617. 1623. &c. alles Ernsts beschützet worden/ wie der Chur-Fürst Friderich nicht nur den 18. Maji 1594. sondern auch in seinem Testament de 1602. die Ritterschafft am **Rhein/ Odenwald/ Craichgöw** und **um Hunds-Rucken** nach ge-habter fleissiger Nachforschung daß die vorhero gesuchte Subjection solcher Orten nicht hergebracht/ sondern in denen vornehmsten Requisitis, als **Lands-Täg/ Lands-oder Erb-Huldigung**/ item *Contributionibus* und an-dern ermanglet habe / in hergebrachter Possession vel quasi **ihrer Freyheit** die Zeit Seiner Regierung bleiben zu lassen / sich schrifftlich erklärt / und dero geliebten Erben/ und Vormunder / Sie gleichfalls **allesammt und son-ders** dabey unbeschwert und unbeträngt zu lassen / selbsten anbefohlen und hinterlassen hatte; vid. besagte Gegen-Deduct. litt. dd. ee. hh. ii.

Confessio Electoris Palatini de Immediet. Nob. Craichov. de 1594. & 1602. cur?

Aller-

Testimonia Historicor. de situ Craichov. in Suevia.

Allermassen David Chytræus, und Marq. Freherus Origin. Palatin. p. 2. c. 4. selbsten statuiren / daß Heydelberg noch in Schwaben lige / und daß der Neccar daselbst Schwaben und Francken theile / also daß Schwaben disseits / und Francken jenseit Neccars und der Brücken lige / wie dann (in specie) daß Craichgöw noch in Schwaben seye / denen Jacobus Schopperus ebenfalls beypflichtet. vid. M. Zeiler. Topograph. Suev. p. 1.

Limites Craichovia.

Welcher die Limites deß Lands Craichgöw beschrieben / daß es viereckicht / und gegen Mitternacht und Morgen den Neccar habe / von dem winterlichen Aufgang und Mittag fast biß nach Pfortzheim mit dem Würtenberger-Land allenthalben umgeben werde / und dann von Pfortzheim fast biß an den Rhein gegen Abend und dem Gestadt / so gegen Speyr ist / gehen thue: Topograph. voc. **Fuhrfelden: Durlach** in fin.

No. Craich primum in Class. ad Nicrum.

Daß aber die Ritterschafft am Craichgöw Erstens und vor uhralten Zeiten zur Ritterschafft am Neccar gehört / und erst nachgehends wegen allzuweit entfernten Situs sich separirt / und einen besondern Ritter-Ort gemacht habe / bezeugt der berühmte Knipschild. *op. posthum l. 1. c. 2. n. 14. & 31.* und auch die Ritterschafft am Neccar selbsten in ihrer vor-allegirten Deduction an Ertz-Hertzogen Ferdinandum de 1570.

Dessen auch der Ritter-Ort Craichgöw in ihrem Schreiben puncto moderationis deß Ritter-Gatters de 1601. an die 4. andere Ritter-Ort gedenckt / daß nemlich derselbe sich vorhero zu den Neccar-Thalern und Schwartzwäldern gezehlt gehabt hätte.

Verisimilius olim cum Nobil. Francon. associati eur?

Ob schon andern bißhero muthmaßlich- und glaublicher geschienen / daß dieselbe in Schimpff und Ernst nicht zwar zu denen Schwaben / jedoch zu denen **Francken** vorerwehnter massen wegen deß gantz nahen Situs sich gehalten / wie dann die Turnier-Gesellschafft im **Obern Esel** genannt wird der Odenwald / im Craichgöw und der Berg-Strassen / welcher **Esels-Gesellschafft-Ordnungen** bey dem noch in Anno 1481. zu Heydelberg gehaltenen Turnier / errichtet / vorhanden seyn. apud. Limnæ. *J. P. l. 6. c. 5. n. 21. & 47.* Dahero auch der niedern Francken Thurnier-Zeichen **ein Esel** von Anfangs gewesen war ꝛc. und der berühmte D. Praun **den Adel in der Pfaltz** und umb Mayntz für Fränckische von Adel sonst auch behauptet: *Tract.* Anmuthigkeit Teutscher Reichs-Sachen / *art. 315. p. 163.*

Secundum alios vor Alters bey am Rheinstrohm.

So viel aber aus deß Münsteri Cosmoprahie von Teutschland *l. 3. c. 459. fol. 1089. & 91.* abzunehmen / so hat die Adeliche Gesellschafft mit dem Esel in Craichgöw unter der Ritterschafft am Rheinstrohm bey den Thurnier- und Ritter-Spielen sich eingefunden: Wie dann in specie die in Craichgöw noch florirende Familien von Gemmingen / Helmstatt / Sickyngen / Göler von Ravenspurg / Venningen / Neiperg / unter dem Adel am Rheinstrohm Anno 1392. 1479. 84. 86. 87. gerechnet waren; Münster. ibid. p. 1083. 1091. 1095. 1098. 1101.

Es gesteht zwar die Craichgow. Ritterschafft in ihrer allegirten Deduction, daß/ ehe und dann der Reichs-Hof-Rath und das Kayserlich Cammer-Gericht noch nicht/ wie jetzt in certo loco, ja noch nicht einmahl aufgericht gewesen / dieselbige ihre Irrungen und Strittigkeiten entweder bey ihrer Lehenschafft oder andern benachbarten höheren Ständen durch willkührliche Außträg und Compromiss, ficque voluntariis prorogationibus außgemacht/ einige aber bey dem damahls noch im Schwang gewesenen Faust- oder Stegreiffs-Recht/ sonderlich Sie / die Craichgöwische Ritterschafft sich bey Chur-Pfaltz mit Annehmung deren Hof- und Kriegs-Diensten / auch Ziehung mit zu Feld / bevorab tempore Electoris Friderici Victorioli, so weit außgelassen / daß darauß nachgehends gleichsam eine Subjection gezogen werden wollen/ welchen gefährlichen Principiis aber Kayser Fridericus III. und Maximilianus I. sich mit ernstlichen Mandatis entgegen gesetzt / und mit Cassirung aller vorschützender Ayden / Gelübd und Verbündnuß unter angetroheter deß Reichs-Acht und Aberacht selbige in die vorhero gehabte ruhige Possession vel quasi der Reichs-Immedietät restituirt hätten ꝛc. Daraufhin der Reichs-Adel im Craichgöw auch in den Schwäb. Bund als unter andern/ die von Sickingen/ Helmstatt/ Neipperg/ Bergwang/ Uzlingen/ Horckheim ꝛc. getretten waren.

Origo prætensæ privilegiatæ jurisdictionis.

Conjunctio cum Ord. Suev. quando?

Allein sind in Schwaben die 4. Viertel der Gesellschafft S. Georgen Schild noch lang hernach verblieben/ und hat der Ritter-Ort Craichgöw sich unter keinen Canton weder gestossen/ noch als ein à part Ort conjungirt / sondern war erst bey dem zu Worms in Anno 1545. abgehaltenem Congress in terminis, als ein vor Alters zu Schwaben gehörtes Ritter-Viertel wiederum conjungirt/ und zu dem fünfften Theil/ vermög der darüber errichteter Verbündnuß aufs neue associirt: Dero Immedietät auch speciali Diplomate Imp. Ferdinandi II. de 1623. & 30. contra prætensam istam jurisdictionem privilegiatam in mehrerem confirmirt/ und durch den Münsterischen Friedens-Schluß gleich andern Reichs-Ritterschafften in perpetuum stabilirt worden ist:

Die Ritter-Viertel Hegöw und Algöw/ Neccar und Schwartzwald/ Kocher / so dann Craichgöw haben zu gutem omine ihrer Antiquität die alte Thurnier-Zeichen vom Falcken und Fisch/ vom Leithund / vom Bracken / so dann vom Esel behalten/ allein das Hegöw zur Gedächtnuß deß vor Alters geführten Directorii der andern Löblichen Cantonen / den Scepter und das Schwerdt/ so dann nach Art deß S. Georgii mit einem Creutz bezeichneten Fahnen. vid. Casp. Lerch. à Durnstein. *Summ.* 3 *f* 63. *p.* 2. Ein weiß Creutz im rothen Feld / das auch deß Schwäb. Bunds-Zeichen Anno 1488. war. Dn. Datt. *l.* 2 *c.* 33. *n* 50. und eigentlich S. Georgii Schild seyn solle / darneben führt/ welche nun der Löbl. Canton Donau/ als das Haupt-Directorium auch

Signa classis Suevic. Falcon. & Piscis, Canis stator. Canis odor. asini, corona. Sceptri & gladii, ut in & clypeo S.

Georgii cum cruce in classe ad Danub. & Hegov. Cur?

in ihrem Zeichen neben der Cron / so einer alten Thurnier-Gesellschafft Zeichen gewesen/ heut zu Tag führt/ welcher sonst vor Alters den Steinbock/ den die mittlere Schwaben Anfangs zum Thurnier-Zeichen hatten / gehabt haben wird / dergleichen Gesellschafft und zwar vom gekrönten Steinbock de 1480. ex Caspar. Lerchio unter anderm gedencket. Dn. Datt. *d. tr. l.* 1. *c.* 7. *n.* 31. Limnæ. *J. P. l.* 6. *c.* 5. *n.* 47. Wiewohl nach alten Documentis de 1371. & 72. in Schwaben 2. besondere Gesellschafften mit der Cron und dem Schwerdt so forchtbar gewesen / daß Kayser Carl der IV. selbige mit gantzer Macht zu verstöhren ein Mandat in Ober- und Nieder-Schwaben außgehen lassen.

Neundter Satz.

Die Correspondenz der 3. Reichs-Ritter-Crayssen in Schwaben/ Francken und am Rheinstrohm/ selbiger Art/ Ursprung/ ihrer Præstationen Art und Proportion, deß Directorii alternativ, haltende Convent, gemeinschafftliche Affairen / Ritter-Rath jeden Ritter-Crayses/ wie auch deß Elsaßischen Ritter-Bezircks-Gräntzen Beschreibung/ Prærogativen: Wobey auch die zwischen Schwaben und Francken wegen Führung deß S. Georgen-Fahnens alte Strittigkeiten ꝛc. berührt werden;

CAPUT PRIMUM.

9. Correspondenz der 3. Ritter-Crayssen in Schwaben / Francken und am Rheinstrom.

WAs 9. die drey *correspondirende* Ritter-Crayß anlangt / so ist zuforderst zu bemercken / daß der Schwäbische Reichs-Adel / nach eines und deß andern Meynung in die von demselben fundirte Gesellschafft S. Georgen-Schildt nach vielen langen Jahren / endlich auch den Fränckischen und Rheinischen Adel auf Kaysers Sigismundi Mandat de 1422. an den gantzen Teutschen Reichs-Adel ergangen / mit auf- und angenommen. Dn. Datt. *d. volum. l.* 2. *cap.* 3. *num.* 20. *sq.* 22. *seq.* Wie dann höchst-gedachter Kayser Sigismundus auch in Anno 1429. die Grafen/ Herrn/ Ritter und Knecht/ auf dem Göw und Westerich / zu genauer Vereinigung ad exemplum der Ritterschafft von S. Georgen-Schildt ernstlich vermahnet hatte. Allein ist doch dem Schwäbischen Reichs-Adel per excellentiam der Nahm der Gesellschafft S. Georgen-Schild auch nachgehens verblieben/ welcher unter solchem Prædicat in den Schwäbischen Crayß referirt worden/ da hingegen in dē Fränckis. Crayß ohne Meldung sothaner Gesellschafft unter

Origo conjunctionis de 1422. Rescript. Cæsar. de 1429.

ter dem Nahmen Grafen / Herrn / Ritter und Knecht / der Adel in Francken in anno 1438. ap. Schilt. *Instit. jur. publ. append. p.* 347. referirt sich befindet / welche Fränckische Ritterschafft auch in Comitiis Imp. 1523. sich von sothaner Gesellschafft nicht geschrieben / jedoch mit denen Grafen und Herrn schon 200. und mehr Jahr in corpore und Verein gestanden zu seyn / damahlen schon soutenirt hatte. vid. Goldast. Polit. Reichs-Handl. *p.* 25. *n.* 1. *p.* 978. Limnæ. ad Otton. *jus publ. c.* 13. *pag.* 494. Dn. Schvveder. *J. P. part. spec. sect.* 2. *c.* 18. §. 11.

In Francken zu erst die Gesellschafft mit S Jörgen: *An* 1382. *Cum Leone in Suev. & cum S. Wilhelmo in Bavar. unita. Nobilitas Francon. in Societat. gestandi vexillum S. Georgii recepta. Dissidia inter ipsam & Nobilitatem Suev. de an.* 1474.

Indessen aber ist doch wahr / und zeigt die Verein de 1382. / deren auch Dn. Datt. d. tr. l. 1. c. 7. n. 18. gedenckt / daß die Ritterschafft in Francken zu erst die Gesellschafft mit **S. Jörgen** gewesen / und unter solchem Nahmen in Anno 1382. mit der Ritterschafft in Schwaben / als der Gesellschafft mit dem **Löwen** / so dann mit der Ritterschafft in Bayern / als der Gesellschafft mit **S. Wilhelm** wieder die Bundsstätt und ihre Helffer / für einen Mann gestanden / damahls aber mit denenselben vereint worden sind.

Sonst solle der **Fränckische Adel** von der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft in die Gemeinschafft deß **S. Georgen-Panier** zu führen / auf seine gewisse Maß vor Alters recipirt worden seyn / dessen lange Jahr hernach hierinfalls in An. 1474. zwischen beeden Ritterschafften entstandene / und interimsweiß damahlē im Feld-Zug unter denenselben gütlich beygelegte Strittigkeiten / da jedoch in der Alternativ denen Schwaben jederzeit der Vorgang und Anfang gern eingestanden worden / bey Limnæo in mehrerem zu lesen seyn / *Tom. 1. addit. jur. publ. l.* 6. *c.* 3. *n.* 57. *p.* 71. *seqq.* worinnen unter andern angeführt wird / daß **Schwaben und Francken** / allezeit brüderlich miteinander / und als gesippt und verwandte Freund je und je sich gehalten / und **in Schimpff und Ernst** / in und ausserhalb Lands zusammen gesetzt / auch das **Recht S. Georgen-Fähnlein** zu führen / wo deß Reichs-Sach im Feld gehandelt wird / und deß Reichs Panier ist / oder man wider die Unglaubigen ziehet / viel Jahr von Römischen Kaysern und Königen mit ihrem Blutvergiessen und Ritterlichen Ubung hergebracht / und nur deßwegen / welcher Theil das Fähnlein in der Hand führen soll / in Irsal gerathen wären.

S. Georgen-Fahn kein Privat- sonder Kays. und Reichs-Fahn / darunter auch Ritter zu Rom auf

Worauß sattsam abzunehmen / daß S. Georgii Fahn / so das Ceremoniale Romanum selbsten ein Vexillum Cæsaris nennet / keine Privat- oder Proper-Fahnen gleich dem Straßburgischen Fahnen ist / sonder den Nahmen eines Reichs-Fahnen wohl verdient / als dessen Gebrauch ausserhalb Schwaben / ja sogar Teutschlands / wo deß Reichs-Sach gehandelt worden / statt gehabt / dessen auch der Author der Beantwortung der Würtembergischen Deduction pcto deß **Sturm-Fahnens** ad q. 1. fol. 83. selbsten nicht in Abrede

der Tiber-Brucken geschlagen worden.

rede ist: Ja der sonst dissentirende Author der Würtembergischen Deduction muß es im §. 14. und durch Hertzog Christophs Beylag lit. II. de 1566 eo ipso gestehen / als vermög dero in dem grossen Türcken-Zug Kayser Carls deß V. die Haupt-Fahn von Hertzog Ruprechten Pfaltz-Grafen am Rhein geführt worden / darinnen der Ritter St. Jörg gemahlt gewesen.

Effectus dissidii Suev. & Francon.

Welch besagter Irsal aber verursacht / daß zu Verhütung allerley Unordnung S. Georgen Fahnen in zerschiedenen Persöhnlichen Zügen der Röm. Kayser und Königen fliegen zu lassen / unterlassen worden / R. J. de 1542. §. Wann nun auch Ferne halben ꝛc. Acta Comitior. de 1530. ap. Limnæ. *d. l. p.* 23. sonderlich hatte an. 1595. vermög der damahlen gepflogener Correspondenz, Schwaben in deß Adels auf ihren Kosten beschehenden Zügen und leistenden wesentlichen Reiters-Dienst die Führung deß Haupt- und Renn-Fahnens S. Georgii sich privativè zugeeignet / und Francken daran keine Mit-Gerechtigkeit eingestanden / sondern ein und andere exempla der Concurrenz oder Alternativ nur auf die Fäll / da der Ritterschafft Pferdt in der Kayserl. Majestät und deß Reichs-Bestallung und Besoldung geritten / verstanden / cum annexo, daß sie beharrend- widrigenfalls zu Erhaltung ihr der Schwaben uhralten und lang hergebrachten Gerechtigkeiten an ihnen nichts ermanglen lassen könnten / obwohlen ohne Unterschied in allen Fällen hierinnfalls vor Alters die Schwaben all andern Nationen vorgezogen worden / als in dero Verwahrung solcher Fahnen S. Georgii jederzeit gehört / und noch bey Kayserς Friderichs / als eines triumphirenden / Einzug in Rom. Anno 1452. von Graf Heinrich von Fürstenberg / einem Mit-Glied der Schwäb. Ritterschafft auch in Handen getragen war.

Dissidia de 1595.

Und obwohlen in deß von Bircken Osterreichischen Ehren-Spiegel l. 5. c. 7. ad annum 1452. f. 576. gelesen wird / daß damahlen man nur deß Reichs-Adlers-Fahnen mit einem in einem guldenen Stück schwartz gestücktem Adler / so der Burggraf von Magdeburg / Graf von Hardeck geführt / fliegen lassen / da sonsten zween Panerherrn neben dem Reichs-Fahnen der St. Georgen Gesellschafft Ritter-Fahnen (welcher der Schwäb. Ritterschafft zusteht /) voran zuführen gepflogen / so meldet er doch fol. 585. daß im Außzug von Rom auf der Bruck Adriani nicht nur deß Reichs-Paner mit dem Doppel-Adler / sondern auch die Fahne deß Ritters S. Georgen durch Herrn Heinrichen von Randeck Rittern solcher Gesellschafft aufgeworffen worden / unter welchem Fahnen die gröste Solennität mit Ritterschlagung 300. Fürsten / Grafen / Herrn und Adels vorgegangen / so dann die Schwaben die unterlassene Fliegung ihres Fahnens bey dem Einzug scharff widerredt gehabt hätten. add. Wenckeri collectanea jur. Publ. disquisit. von Slefenburgern fol. 19. 26. 42. allda zu lesen / daß Anno 1452. Graf Heinrich von

Exempla de 1452. & 88.

von Fürstenberg/ und Anno 1488. wieder die Flämming der Marggraf von Baaden S. Georgen-Fahnen führen sollen.

Wie dann Anno 1392. im würcklichen Feldzug hauptsächlich die Schwäbische Grafen/ Herrn/ Ritter und Knecht/ solches Recht wider die Böhmen vertheidigt hatten/ wie vorhero ex Authorib. ap. Dn. Datt. *l. 2. c. 3. n. 87. sq. 89. 90. sqq.* dargethan worden. *De 1392.*

Es hatte aber der Ritter-Crayß in Francken sich gesondert/ und seinen Fahnen à 300. Mann dem König in Pohlen und dem Herrn Teutschmeister damahlen untergeben/ jedoch sich äusserst bestrebt/ daß in ihren Privilegiis de 1609. apud Limnæ. *I. P. l. 6. cap. 3. num. 53. & 54.* unter andern Diensten insonderheit der Führung deß Renn-Fahnens im damahligen Türcken-Krieg Erwehnung beschehen war: Hingegen hatte vorhero als Anno 1596. der Ritter-Crayß am Rheinstrohm loco temperamenti/ und daß man desto ansehnlicher in einem Hauffen stehen könnte/ dahin votirt/ daß jeder Ritter-Crayß seinen besondern Fahnen im Feld führen möchte. Ja/ es war noch Anno 1661. auf dem Correspondenz-Tag für besser und reputirlicher angesehen/ eine gewisse Anzahl an Volck in Türcken-Kriegen für die requirirende Geld-Hülffen zusammen zu bringen/ und in Kayserlichen Diensten zu unterhalten/ sonderlich aber dahin zu trachten/ daß solche Ritterschafftliche Compagnien gleich/ als bey hievorigen Feld-Zügen/ den NB. **Renn-Fahnen** führen/ und zur Leib-Guardi der Röm. Kayserl. Maj. selbsten oder deß Feld-Herrn gebraucht werden möchten. *Temperamentum Nobil. Tractus ad Rhenum de 1596. Conventio de 1661.*

Sonsten war in Anno 1543, zu Nürnberg eine Special-Vereinigung beeder Ritterschafften in Schwaben und Francken getroffen/ und darinn angeführt/ daß auch ihre Vor-Eltern mit gleichem Verstand vereinigt gewesen/ allermassen schon in anno 1496. der Schwäbische/ Fränckische/ Rheinische und Wetterauische Adel zu Eulmbach/ zu Erhaltung ders alten Immunität sich aufs genaueste vereinbart/ Dn. Datt. *d. tract. 2. l. 3. c. 6. n. 15.* Caspar. Lerch. *de Ord. Equest. p. 2. f. 155. lit. aaa.* und einmüthig deß gemeinen Pfennings Subsidien abgeschlagen hatten. *Unio special. Suevic & Francon. de 1543. Unio de 1496. cum inclusione Nobilitatis Rhenens.*

Die Ritterschafft **in Francken** war insonder sehr mächtig/ welche damahlen mit 3000. Pferdten zu Schweinfurt erschienen/ und doch nicht alle beysammen gewesen seyn sollen. Die auch vorhero in anno 1448. & 49. 1200 Mann starck Marggraf Albrechten zu Brandenburg wider die Städt zugezogen waren. Casp. Lerch. à Durnstein *d. tr. summ.* 90. *fol.* 121. *lit. n.* & *summ.* 99. *fol.* 154. *lit. y.* *Potentia Nobil. Francon. & Rhenens.*

Nicht geringere Macht deß **Rheinischen Adels** ist auß deß Frantz von Sickingen offentlichen Fehden und Kriegs-Verfassungen mit Land-Graf Philippen von Hessen/ mit der Reichs-Stadt Worms und mit Chur-Trier in anno 1515. 18. & 23. &c. abzunehmen/ welche belobter Caspar. Lerch. à Durn-

Durnstein von der imputirten Rebellion äusserst entschuldiget. *p. 2. Summ. 90. fol. 133. lit. b. summ. 144. f. 274. lit. e. seqq.* Obwohlen bemeldter Frantz von Sickingen ein Craichgowisches Mit-Glied nach Löbl. Craichgöw. Ritter-Viertels Gegen-Information de 1683. p. 25. gewesen seyn solle. vid. Sickingische Genealogy ap. Bucellin. Stemmatogr. p. 4. fol. 256. & p. 3. f. 222. p. 2 f. 289. Germ. ST. f. 309.

Origo Rbenenſ.

Ferner beschuldigt der bey 4 Seculis alte author. Lupoldus de Bebenburg, Episcopus tandem Bambergensis *tr. d. jurib. Regni & Imp. Rom. c. 3. p. 20. sq.* den Rheinl. Adel einer grossen Unwissenheit / daß sie sich lieber Rheinländer / als Francken nennen / da doch Ihr Adel mit denen alten Franckern gleichen Ursprung bekommen / wie dann eigentlich Francken geheissen / welche bey dem Rheinstrom und in etlichen andern dem Rhein nahe gelegenen Orten gewohnet / und noch wohnen. Der belobte D Praun *tract.* Anmuthigkeit teutscher Reichs-Sachen *art.* 312. 316. aber thut dar / daß die Ober-Rhein-Länder ab origine Schwäbische Völcker / und die Nieder-Rheinländer allein Fränckischer Art seyen / ꝛc.

Conventus ordinarii 3. Circulor. an. 1577. instituti. Alternativa Directorii.

Endlich haben die drey Ritter-Crayß in Anno 1577. zu Mergentheimb sich dahin verglichen / daß zu Erhaltung verträulicher guter Correspondenz jährlich eine Zusammenkunfft von allen 3. Crayßen gehalten / und jeder Crayß mit dem Directorio alterniren solle / wie dann der Schwäbische Ritter-Crayß in Anno 1578. angefangen / und Francken und Rheinstromper vices gefolgt / womit auch biß in den 30. jährigen Teutschen Krieg continuirt worden. Anno 1680. aber war nur alle 3. Jahr einen Convent zu halten / und inzwischen alle Monat schrifftliche Communication zu pflegen recessirt / ꝛc.

CAPUT SECUNDUM.

Requisitio Subsidii charitativi nonnisi in ipsis Circulis fieri debet;

Als in anno 1653. mit der Freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordneten zu Regenspurg von den Kayserl. Commissariis für die gesammte drey Ritter-Crayß und Elsasischen Bezirck auf eine Summ à 50000. fl. selbige unter sich zu vertheilen gehandelt worden / hat Seine Kayserl. Maj. denen Reversalien einverleiben lassen / daß solcher damahlen am Kayserl. Hof mit allen 3. Crayßen gehaltener modus, und vorgehabte Tractation dem alten Herkommen / daß dergleichen in denen Crayßen verhandelt werde / nicht præjudiciren / noch ins künfftig zu einiger Consequenz angezogen werden solle: Obwohlen auch in denen Correspondenz-Recessen de 1582. 83. 96. 97. & 99. verglichen war / daß kein Ritter-Crayß ohne den andern / sonder vorhergegangene Communication und Vergleichung sich absonderlich mit denen Kayserl. Commissariis in schließliche Tractaten einlassen / sondern um 6. Wochen Dilation bitten solle / biß die 3. Ritter-Crayß zusammen gebracht / und

An. 1582. 83. 96. 97. & 99. Conventum, ut nullus Cir-

sich

sich eines gewissen vergleichen können / daß jedoch im Fall der Uberei-lung die Kayserl. Commission denen andern Ritter-Crayſen wenigst communicirt / und die Willfahr dergestalten moderirt werde / damit dem andern / oder dritten Crayß kein Nachtheil und præjudicirlicher Eingang der Ungleichheit halber gemacht werde.

culus separatim Requisitioni annuat.

Wegen der Proportion war vor Alters zwischen denen 3. Ritter-Crayſen einige Strittigkeit / wie dann anno 1595. die Francken in ihrem Schreiben de 18. April. von Kitzingen bey vorgeschlagener Hülff à 1000. Pferdt zumuthen wollen / und vorgewandt hatten / daß Schwaben viel reichlicher / als die andere Crayß begabt / und mit so mannigfaltigen Beschwernussen nicht beladen / auch zuvor jedesmahls in vorgegangenen Geld- und Ritter-Hülffen ein mehrers / dann Francken / willigli ch / auch billich gegeben und dargelegt hätte. Es hatte aber Schwaben in ihrem Antwort-Schreiben solche zumuthende Proportion widersprochen / und ebenfalls nur einen Fahnen Reiter à 300. Pferdt beharrt.

Quid in casu praecipitanter facta requisitionis? Dissidia ratione proportionis de 1595

Nachgehends / nemlich anno 1653. war auf dem Correspondenz-Tag zu Heylbronn folgende Außtheilung / jedoch ohne eines oder deß andern Ritter-Crayses künfftiges præjudiz gemacht. Als an solchen 50000 fl.

Modus distribuendi de 1653.

hatte	
Schwaben	18000. fl.
Francken	15000. fl.
Der Rheinstrohm	12000. fl.
und der Elsassische Bezirck	5000. fl.
	Summa 50000. fl.

zu vertretten übernommen.

Welcher Elsaßische Bezirck von uhralten Zeiten unter dem Rheinischen Ritter-Crayß begriffen / und dahero unter denen Thurnier-Gesellschafften der Rheinischen Landen noch anno 1486. & 87. ihre Mit-Glieder zu denen Thurnieren erschienen waren Casp. Lerch. à Dürnstein. *d. tr. p. 2. n. 57. f.* 136. *lit. xx.* Nachdeme derselbe nun nachgehends sich separirt / und lange Zeit separirt gestanden / jedoch bald gleicher Privilegien und Freyheiten von Kayser Carl dem Fünfften hero confirmirter genossen / welche neben ihren gleichförmigen Ritter-Ordnungen anno 1653. gedruckt / und theils ap. Limnæ. *l. P. l. 6. c. 3. n.* 70. zu finden / so ist von dessen Reunion zu denen 3. Ritter-Crayſen zwar öffters gehandelt / jedoch erst anno 1651. zu Mergentheim sub certis legibus die conjunction geschehen / daß derselbe gleichwohlen ein à part Ort verbleiben / jedoch zu denen Deliberationen der 3. andern Ritter-Crayſen suo modo admittirt werden solle. vid. Dn. Coccej. *Inst. Jur. c. 25. n. 8.*

Origo & Immedietas Nobilium Alsatiæ.

Vires de 1653.

n. 8. an dessen ursprünglicher Immedietät um so weniger zu zweiffen / als Elsaß ebenfalls deß Reichs unmittelbahre Provinz und (teste Dn. Coccejo) ein Theil der Rhein-Landen war: In welchem Bezirck Anno 1653. sich 143. Mit-Glieder und 18. nicht immatriculirte Possessores der zu ihrer Ritter-Cassa vertrettener Adelichen Güther befunden hatten / damahlen aber 730. Adeliche Geschlechter von 4. Seculis hero außgestorben waren. Sonsten hält der offtbelobte D. Praun. *d. tr. art.* 315. dafür/daß die Elsaßische Ritterschafft ursprünglich keine Francken/ sondern Schwaben seyen.

Elsaß *florentibus ad hucdum Ducibus Sueviæ Duc*ũ *de Zähringen & postea Comitum de Habspurg.*

Sonst war Elsaß schon zu Zeiten Kaysers Heinrichs deß IV. vom Hertzogthum Schwaben abgesondert/und denen Hertzogen von Zäringen zu Theil worden/ nach deren Abgang aber an die Grafen von Habspurg uxorio nomine gefallen. Lucæ Grafen-Saal voc. Rheinfelden p. 1. f. 447. sq. daß also ein pures Figmentum ist / den Anfang deß Elsaßischen Adels Immedietät von dem Abgang der Hertzogen in Schwaben zu deriviren.

Proportio de 1661. & 64.

Oberwehnte Proportion war auch bey denen in Anno 1661. zu verwilligen beschlossenen 30000. fl. behalten / in Anno 1664. aber hatten an verwilligten 50000. fl.

Schwaben	17000. fl.
Francken	16000. fl.
Rheinstrohm	12000. fl.
Und der Elsaßische Bezirck	5000. fl.

übernommen.

de 1686.

Anno 1686. war darauf reflectirt/ daß deß eingewilligten Quanti Repartition nach dem Fuß im Correspondenz-Recess de 1664. gestellt / oder aber endlich zwischen beeden Recessen de 1653. und 64. das Mittel heraus genommen werde/ wann nicht andere Kriegs-Onera darzwisch n kommen.

Anno 1688. in Aulâ Cæsareâ.

Welcher Repartition-Fuß in denen zwischen der Kayserl. Lobl. Hof-Cammer und der Reichs-Ritterschafft in Schwaben in Anno 1688. getroffenen Tractaten in ordine gegen die Fränckische Ritterschafft in Aulâ Cæsareâ auch observirt worden/ daß/ gleichwie Francken jährlich 11000. fl. zur Türcken-Hülff / hingegen Schwaben 11687. fl. 30. kr. zu gleichem End eingewilligt / wie dann auch an denen 90000. fl. Extraordinar-Subsidien dem Schwäbischen Ritter-Crayß nach obigem Fuß 46363. fl. 30. kr. hingegen dem Fränckischen Ritter-Crayß 43636. fl. 30. kr. zugeschrieben worden.

In dem Schwedischen Krieg aber war Francken höher als Schwaben belegt/ dann es gab einsmahls e. g. 11000. fl. Schwaben hingegen 8570. fl. davon Dn. D. Praun in seinen Tractaten specialere/ jedoch wegen Francken in etwas irrige Meldung thut:

Quæ Proportio in casu lega-

Was andere wegen aller drey Ritter-Crayßen aufgenandten Legationen Außlagen/ Verehrungen/ oder dergleichen Extraordinari-Kosten betrifft / so war

war im Correspondenz-Tag de 1659. versehen / daß dißfalls eine durchgehende Gleichheit und Proportio Arithmetica unter denen dreyen Reichs-Crayssen observirt werden solle; Gleichwie es schon Anno 1577. 80. 81. 85. 92 & 94. solcher gestalten recessirt und observirt gewesen;

tionum, Remuneration. &c. de 1659. item 1577. 99. & 94.

CAPUT TERTIUM.

SOnsten waren / als gemeinschafftliche Negotia vor andern/vermög der Correspondenz-Recessen de 1585. & 88. erkannt **Landsasserey/ Schatzungen** / und abdringende **Zöll** / wozu Anno 1609 die **Lehens-Sachen** gefügt/ und damahleu geschlossen worden/ daß dero rechtliche Außführung in jedem Crayß unter dessen Nahmen/ von wegen gemeiner Ritterschafft und dero Häupter und Vorsteher / auf gemeinen Kosten und Verlag/ zu dem Ende geschehen solle/ damit/ weilen dabey ob consequentiam die allgemeine Ritterschafft und Posterität mit interessirt seye / eines in dergleichen Sachen erhaltenen obsieglichen Præjudicii oder Urtheil alle und jede Ritterliche Zugewandte sich in gleichmässigen Fällen zu erfreuen haben mögen; Ingleichem war damahlen recessirt/ daß in Sachen / deren unterlassene Andung und Widersprechung gantzer gemeiner Ritterschafft und dero einverleibten Mit-Glieder zu beschwerlicher Sequel und Nachfolg gezogen werden könnte/ darwider im Nahmen und von wegen deß gemeinen Ritterlichen Corporis Protestation, Contradiction und Andungs-Schrifften denen gravirenden Potentioribus eingewandt und insinuirt werden sollen:

Negotia communi Nomine & sumptu cujusque Circuli expediri solita de 1585. & 1609.

Causæ Landsassiatus-collectationum, vectigalium, feudal.

Vorhero war in der Kayserl. confirmirten Ritter-Ordnung de 1561. §. 17. 18. recessirt/ daß eines oder deß andern Mit-Glieds geklagtes *Spolium*, **thätliche Entsetzung/ Pfändung/ Verstrickung und dergleichen Vergewaltigung** / in jeden Ritter Crayses gemeinen Kosten verrichtet/ durch Abordnung die Restitution gütlich gesucht/ bey gegenseits haben den Einreden die güt- oder Rechtliche Entscheidung auf unpartheyische der Sachen taugliche und gesessene Unterhändler in einem viertel- oder längstens halben Jahr vorzunehmen die Veranlassung beschehen/ in nicht Acceptirungs-Fall bey der Röm. Kayserl. Maj. oder an deß Reichs-Cammer zu außträglichem Rechten und gebührender Restitution verholffen/ und dem gravirtem/ dafern derselbe in petitorio und der Haupt-Sach zu procediren gedrungen wurde/ vermög der Reichs-Ordnung auf der darinn bestimmten Weg einen und fürter zum End erster und anderer Instanz, Rath/ Hülff und Beystand / nicht anderst/ als ob es aller eigene Sach wäre/ gethan werden solle: hingegen aber muste ein jeder in seinem selbst-Kosten andere Sachen / so nicht thätlich seyn / wie er deß statt finden mögen/ verrichten:

Quando communi Nomine Potentioribus protestationes insinuandæ?

Quæ gravamina singulorum communi nomine & sumptu anno 1560. expediri jussa?

CAPUT QUARTUM.

Consilium Equestre: ejus Modi, forma objectum, causa finalis apud Kreidenmannum.

DAmit aber die gemeinsame Negotia und alle höhere zutragende Nothdurfften desto expediter und nachdrücklicher vorgenommen / und zur Execution gebracht werden möchten / so war offt die Instituirung eines gemeinen Ritter-Raths in Deliberation gekommen / von welchem der berühmte 70jährige gewesste D. Kreidemann / Necker- und Kocher. Syndicus in seinem gedruckten Tractat passim handelt / und zwar quæst. 1. von dessen Ritter-Raths Art und Form ratione der Personen / derselben Election und Religion, quæst. 2dâ, von desselben Gesetzen / Staat / Pflicht / Eyd und Unterhalt / quæst. 3. von desselben und deß *Archivs*-Ort / wie auch der Ritter-Räthen Beysammen-Verbleibung / ratione der Zeit / quæst. 4. von desselben Geschäfften und End-Ursach / quæst. 5. von Erhaltung desselben Gewalt / Ehr / *Respect* und Hoheit / quæst 6. von desselben *Visitation* und Verbesserung / quæst. 26. & 27. von desselben Verhalt in denen angebrachten Strittigkeiten mit gütlichen Tractaten / so dann in deren Entstehung mit ordentlichem Weg Rechtens / quæst. 28. von desselben *Modo* im *cognosciren* und urtheilen / quæst. 29. 30. 31. von *Appellation* wider desselben Urtheil und Erkanntnussen / und zwar wohin / und wie sothane Appellation interponirt und prosequirt werden solle: Daselbsten alles umständlich außgeführt / und in mehrerem dargethan worden / daß die Unkosten / so solcher gestalten auf deß gantzen Ritter-Crayses Conservation gewandt würden / nicht viel grösser seyn werden / als was vorhin jedes Ritter-Viertel besonders auf seiner Verfassung Erhaltung anzuwenden hat / es auch an bequemen Mitteln nicht ermanglen / noch puncto *executionis* ein Abgang seyn werde / wann nur die in der Kayserlich-confirmirten Ritter- und Gerichts-Ordnung Modi exequendi observirt / und dem Ritter-Rath von Directorn, Räthen und Außschüssen und denen Adelichen Mit-Gliedern in derselben Conformität / Schutz- und Hülffs-Hand gebotten werde: so würden auch durch dergleichen Ritter-Raths Exercirung bey jedem Ritter-Ort die Viertels-Ordnungen / die Verordnung der Directorn, Räthen und Außschüssen / so dann der Bedienten keines Wegs abgestellt / oder die Zusammenkunfften der Directorum, Räth und Außschüssen / und etwann auch die Viertels-Täg unterlassen / sondern es möge und solle beedes beysammen stehn / und befürdere eines das andere / sonderheitlich aber dependire in constitutione, emendatione & conservatione der Ritter-Rath von der samtlich Löblichen Cantonen Directoriis &c.

Sumptus possibiles.

Executio dabilis.

Nihilominus cuivis Directorio pristina authoritas salva.

Unicum trium Circulorum

Insonderheit aber seye weit besser und nutzlicher / daß dergleichen Ritter-Rath nicht von allen 3. Ritter-Crayse ob molem laborum, negotiorum &

liti-

litium, sondern allein in jedem Ritter-Crayß / absonderlich verfaßt und geordnet werde / wie im Correspondenz Recess de 1651. sothaner separate Modus auch solcher gestalt beliebt / und damahlen ein Ritter-Deputation-Rath in Schwaben placidirt worden / welcher in 6. Personen / als 4. Cavallieren und 2. Gelehrten / die Helffte Catholisch / und die andere Helffte Evangelischer Religion / einem Secretario, einem Registratore, zwey Scribenten und einem Cantzley-Diener bestehen sollen:

nõn cõsultum, cur? Consilium Deputator. Ord. Equest. Suev. de 1651. Quot Personæ?

Ratione *objecti* wurde auf die Conservirung der Privilegien / Regalien / Rechten / Jurisdictionalien / Feudal-Sachen wider die gravirende vermittelst Tractaten oder Processen / sodann der Mit-Glieder gegen andere Mit-Glieder / oder ihre Unterthanen habender Processen Dirimirung und Assopirung ꝛc. reflectirt.

Objectum.

Zu dem Ort war die Reichs-Stadt Eßlingen benahmßt / dahin die Cavaliers deß Jahrs dreymahl kommen / und 3. Wochen lang verbleiben / die Gelehrte beständig daselbsten sich aufhalten / die Visitation aber durch Deputirte aller Löbl. 5. Cantonen verrichtet werden sollen. Allein ist solch' löblich- und nutzliches Werck bißhero in Schwaben zu keinem Exercitio gelangt / hingegen war in Francken Anno 1596. und am Rheinstrohm Anno 1652. nicht nur dergleichen Ritter-Rath sub expressâ clausulâ dadurch den andern Löbl. Crayßen in nichts vorzugreiffen oder zu præjudiciren verfaßt / sondern auch dem Fränckischen Ritter-Crayß Anno 1652. dem Rheinischen Ritter-Crayß aber Anno 1662. Kayserlich confirmirt: wie selbige mit ihren Privilegiis, Kayserl. Decreten und Verträgen Anno 1659. & 69. in offentlichen Druck befördert vorhanden seyn:

Locus.

Visitatio.

Consilium Equest. Francon. & Rhenens. de 1596. & 1652. Ab Imperatorib. confirmatum An. 1652. & 1662.

Es sind aber sothanen Fränckischen und Rhein. Ritter-Raths Ordnungen und Verfassungen durchaus zutheurst in ipsis formalibus verbis gantz gleichlautend / und bestehen in parte secundâ ihrer Ordnungen von 7. Tituln: Der erste Titul handelt von deß Ritter-Raths Personen / wie viel derselben / woher und wie Sie zu bestellen: Da dann bey dem Fränckischen 4. und bey dem Rheinischen Ritter-Crayß 3. vom Adel zu Räthen ernannt / davon der eine jederzeit 2. Jahr lang das Directorium führen / und in Consilio præsidiren solle ꝛc. welchen mit Zuthun zweyer Rechts-Gelehrten / eines Secretarii, Registratoris und zweyer Scribenten alle das gemeine Ritter-Wesen belangende Negotia, und zwar jedem nach seinem vorgeschriebenen Staat zu berathschlagen und zu schliessen aufgetragen war: im andern Titul wird gehandelt von der Eyds-Pflicht aller Raths-Verwandten: im 3. von Ersetzung der im Rath abgangener Personen / im vierdten vom Ansehen und Gewalt der Räthen / im fünfften von Sachen / so denenselben zu bedencken obligt / nemlich der der gemeinen Ritterschafft obligender sonderbahren höherer Beschwerden Abwendung / die Erhaltung der Rechten /

Utriusque idẽ Modus, eademque forma: Numerus Personarũ.

Alternativa Præsidii.

Objectum.

Immedietät/ Freyheiten / hergebrachten alten Gebräuch und Gewohnheiten / deß gemeinen Ritter-Wesens **Aufnahm** / **der** dem Ritter-Corpori **entzogener Ritter-Güther wieder Herbeybringung** in die Matricul, die Steur und **Abwendung all'** fernerer Eingriffen und befahrender *Consequentien* in Lehen und eigenthumblichen Güthern/ auch geist- und weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten. Endlich die Berathschlag/ **Handlung** und Schliessung **der Mit-Glieder** sonderbahren *Privat* **Sachen**/ daran nicht allein ihnen selbst / sondern per consequentiam etwann andern auch mercklich gelegen / durch zimliche Mittel mit Vermahn- und Erinnerungen / Schreiben und Schickung/ und letztens Vornehmung deß ordentlichen Wegs Rechtlichen Außtrags ꝛc.

Locus.

Im 6. von dem Ort / item **wie offt** und zu was Zeit deß Jahrs Rath zu halten / nemlich bey Francken in der Reichs-Stadt **Schweinfurt** deß Jahrs ordinarie **dreymahl**/ bey dem Rheinischen Ritter-Crayß aber in der Kayserl. und deß H. Reichs Burg **Friedberg** deß Jahrs **viermahl** zu vergleichenden Zeiten ꝛc. Und endlich im siebenden Titul von dem **Einkommen** deß gemeinen Ritter-Raths/ Einzieh- Verwahr- und Verrechnung deß Gelds / daß nemlich **ein sonder Einkommen** geschafft / und in loco deß Ritter-Raths in eine sondere wohlverwahrte Raths-Truchen gelegt/ auch dem Registratori gegen gnugsame Caution das Cassier Amt aufgetragen / und jährlich darüber all Löbl. Ritter-Orten Hauptmann und Räthen specificirte Rechnung geleistet werden solle.

Senatus Sessiones. Reditus & erarium.

Declaratio reservata. Ratificatio Indemnisatio. Corroboratio omniũ membror. Modꝰ ejus modi Consilii reassumptus in Franconiâ An. 1698. *Numerus personarũ. Requisita literatorum.*

Im Beschluß wird theils die mehrere Erläuterung und Erklärung/ theils denen Ritter-Räthen ihre Verhandlungen in antecessum ratificirt / und die Indemnisation und Vertrettung in- und ausser Rechtens dißfalls versprochen/ theils zu immerwährender Beständigkeit jeden Ritterlichen Mit-Glieds und jeden Sohns von 16. Jahren eigenhändige Bekräfftigung stipulirt ꝛc.

Ob nun und wie lang in solchen beeden Ritter-Crayfen solch' herrliches Werck in Ubung gekommen und respect. erhalten worden/ ist disseits nicht bekannt / wenigst ist bey Francken erst Anno 1698. zu Schweinfurt desselben ins Werckrichtung wiederum vorgekommen / und von denen Löbl. Ritter-Orten dergestalten reassumirt worden/ daß deß Ritter-Raths-Collegium in einem Præsidenten/ 2. Cavallieren / dem Directorial-Consulenten/ einem Gelehrten von jedem Löbl. Canton, einem Syndico oder Secretario und zugleich Cassier, einem Registratore, Cancellisten und Botten / bestehen / sonderheitlich wurde erfordert/ daß ein Gelehrter pro gradu auf einer Teutschen Universität disputirt/ wenigst ein halb Jahr in Camera Imp. und halb so lang in Aulâ Cæs. in eines Procuratoris Stuben sich aufgehalten / oder sonst der Orten in praxi geübt und bey dem Collegio mittelst Stellung einer vollständigen Relation von einem wichtigen Proceß ein Specimen abgelegt habe;

Das

Das Objectum aber war die Hebung der Ritterschafftlichen Gravamina 1. *in Ecclesiasticis*, da so wohl Catholische / als Evangelische Mit-Glieder wider den Innhalt deß Religion-Friedens und Instrumenti Pacis turbirt wurden. *Objectum.*

Secundò *in Exemptions*-Sachen / wo entweder Mit-Glieder selbst von dem Corpore sich mit ihren dahin afficirten Güthern zu eximiren suchen / oder wider ihren Willen von benachbarten Potentioribus eximirt / und zur Landsässerey gebracht werden wollen / item wo Güther oder Unterthanen / die mit der Collectation von Alters her der Ritterschafft verwandt / durch Kauff oder Heimfälligkeit an außwärtige Ständ gelangen / die davon weiter zur Ritterschafftlichen Cassa nicht contribuiren wolten / oder wo zwar die Güther oder Unterthanen in der Mit-Glieder Händen bleiben / doch aber das jus collectandi dem Corpori darauf gehemmt würde:

Tertiò **in ungebührlicher** *Extension* **der zentlich- oder frayßlichen Obrigkeit** &c. vor andern / so dann **der Klag-Sachen gegen Mit-Glieder** und der an das Directorium ergehender **Kayserlichen** *Commissionen* An- und Vornehmung exprimirt &c.

Benebens war dem ältesten von denen gelehrten Räthen die Inspection und Vermehrung deß Archivs anvertraut und deß Registratoris Anweisung / damit er die vornehmste Materien unter gehörige Rubriquen colligire / und in gewisse Copey-Bücher zusammen trage / alles in guter Ordnung halte / und dergestalten disponire / daß man die Contenta gleichsam in conspectu und in einem Indice haben / und gleich finden möge / wie nicht weniger ein richtiges Titular-Buch verfaßt und continuirt werde / committirt: *Officium Inspectorum Archivi & Registratoris.*

Die Nothwendigkeit und der Nutz solchen Ritter-Raths in jedem Ritter-Crayß ist unstrittig groß und herrlich / dessen bißhero unterlassenes Exercitium aber dem gemeinen Ritter-Wesen höchst-schädlich und fatal gefallen / wie mit vielen Exempeln / sonderlich in unternommenen / vermehrten und ersitzen gebliebenen Exemptions-Sachen überflüssig dargethan werden kan / und die bedaurliche Effectus in jedem Ritter-Ort derenthalben allzusehr empfunden werden. *Necessitas & utilitas ejusmodi Consilii à posteriori.*

Der tapffere Caspar. Lerch. à Durnstein, gewesster Ober-Rheinischer Ritter-Hauptmann sagt in seinem schönen Tractat de 1625. gar recht / daß die Continuation der 3. Ritter-Crayßen Correspondenz-Tägen und anderer Versammlungen **ohne besorglichen Ruin** nicht abgängig zu machen / sondern ewig zu erhalten rathsam seye / daß jedoch die **Werck auch denen** *Consiliis* **beyzusetzen** jedesmahlen hochnöthig seyn wolle: *Sum. 115. f. 220. lit. bbb. p. 2.* *Judicium Illustr. Dn. C. Lerchii à Durnstein.*

Weilen aber neben denen grossen Kosten allerhand Considerationes solch heilsamen Wercks Effectuirung verhindern / so sind andere der Gedancken / daß *Aliud Medium.*

jeder Canton und Ort mit Annehmung noch eines Gelehrten neben dem Ordinary-Syndico, welcher eintzig und allein zu Führung jeden Cantons Processen in solidum gebraucht werden solte / ermeldten Ritter-Raths intention in effectu schon erreichen wurde / wie damit in Francken bereits der Anfang gemacht werden solle / und nicht ohne ist / daß jeder Ritter-Ort bey habenden zweyen arbeitsamen / unerschrockenen und gelehrten DD. neben dem Secretario allen Affairen sattsam gewachsen / und nichts verliegen bleiben / oder ins stecken gerathen möchte:

Die Limites von Schwaben sind oben schon beschrieben / von Francken aber sind sie / wie folgt:

Limites Ordin. Equestr. Francon.

Die Ritterschafft daselbst hat von Alters hero ihren Anfang zu Franckfurt am Mayn hinüber auf den Vogelsberg nach dem Knoll zu dem Sullings-Wald und der Werra: Dann disseits solchen Flusses an den Thüringer- und Böhmer-Wald herum hinter dem Northgaw her biß an das Herdfeld / und herwerts deß Kochers die Jart hinab biß dem Neccar zu gegen Wimpfen / von dannen nach Aschaffenburg / und also den Mayn hinunter biß wieder an Franckfurt. vid. Privileg. Imp. Rudolphi I. wider die Landsässerey de 11. Maji 1609. ap. Limnæ. *I. P. l. 6. c. 3. n. 49.*

Divisio & proportio 6 Classium.

Wird aber bekandter massen in 6. Ort / als in den Odenwald / Gebürg / Steigerwald / Röhnwerra / die Altmühl / und Baunach getheilt / deren Proportion untereinander darauß in etwas abzunehmen / daß im Schwedischen Krieg an 11000. fl. Odenwald 3000. / Baunach 1000. / Röhn und Werra 2000. fl. Gebürg 2000. fl. Staigerwald 1500. und Altmühl 1500. haben tragen sollen.

Signum uncorniū, unde?

Das Ort Staigerwald hat allein noch der mittlern Francken uhraltes Thurnier-Zeichen / nemlich das Einhorn / Odenwald aber hat an statt der niedern Francken alten Thurnier-Zeichens vom Esel ein freyes Pferd erwählt / so der mittleren Bayern Thurnier-Zeichen gewesen. Der obern Francken Thurnier-Zeichen aber / ein Greiff findet sich nirgends mehr / &c.

Alte Macht solcher Ritter Orten in Francken: dermahlige Entkräfftung und Entziehung ihrer Güther.

Wie mächtig vor Alters solche Ritter-Ort in Francken gewesen / und wie sehr selbige durch deren Ritter-Güther Entzieh- und Eximirung von der Ritterschafftlichen Collectation in Abnahm gerathen / ein solches zeigen die communicirte Verzeichnüssen von Odenwald / Gebürg / Steigerwald / Altmühl / und Baunach / dergleichen grosse Anzahl Zweifels ohn auch bey Röhn-Werra zu finden seyn wird:

Vom Odenwald.

I. Bey Odenwald.

I. SChloß / Stadt und Amt Boxberg der Family von Rosenberg.
II. Schloß Münsterburg mit anderen Haberischen Güthern der f.

von

von Zabern. III. Schloß Duttenberg mit allen Gütern und Gefällen der f. von Mittstatt / Hagenbach genannt. IV. Dorff Dhüren der f. von Dhüren / ꝛc. V. Güther zu und um Handschuchsheimb der f. von Handschuchsheimb. VI. Güther zu und um Schönfeld der f. von Cottenheimb / ꝛc. VII. Etliche Zehenden zu und um Gülchsheim der f. von Velberg. VIII. Die Rüderische Lehen-Güther der f. von Riedern. IX. Die Güther von und zu Hemlach der f. von Gumpenroth. X. Adel. Hof zu Ostheimb der Schaden von Ostheimb. XI. Der Fleck Hagenbach der f. von Wttstatt gen Hagenbach. XII. Schloß und ein Theil am Dorff Unterbalbach der f. Stützel. XIII. Absbergische Güther zu und um Lendsiedel gelegen der f. von Absperg. XIV. Güther um und zu Wallmerspach / item ein Mittheil an der Gan-Erbschafft deß Schloß Braunackh der f. von Ehnheimb. XV. Das halb Dorff Grundler der f. von Velberg. XVI. Dorff Steinbach mit andern Gefällen der f. Truchsessen von Baldersheimb. XVII. Die Güther zu und um Waldthüren der f. von Dühren. XVIII. Etliche Höf zu Wallmerspach der f. Biberehrn. XIX. Das Schloß und Dorff Lautenbach mit aller Zugehör der f. von Finsterlohe. XX. Das Dorff Backstein der f. von Fronhoven. XXI. Das Schloß und ein Theil zu Bieringen der f. von Aschhausen. XXII. Das Dorff Arckelshausen der f. von Gebsattel. XXIII. Die Pfarr Stöckelburg mit etlich und 20. Zehenden der f. von Velberg / ꝛc. XXIV. Das Dorff Herrenzimmern der f. von Ehrichshausen. XXV. Neydeckl. Güther in und um Beuringen der f. von Neydeck. XXVI. Das Schloß und ein Theil am Dorff Schrotzberg der f. von Adelsheimb. XXVII. Güther um und zu Kirchberg und Leonfels gelegen der f. von Velberg / hernach der f. von Berlichingen. XXVIII. Das Dorff Mittelbach samt einem Zehenden der f. von Velberg. XXIX. Schloß und Dorff Otterfels der f. von Velberg. XXX. Das Dorff Rembach der Truchsessen von Baldersheimb. XXXI. Die Pfarr Grundler mit 3. stattlichen Zehenden der f. von Velberg. XXXII. Schloß und Flecken Velberg mit Zugehör der f. von Velberg. XXXIII. Ehrichshausen der f. von Ehrichshausen. XXXIV. Ein Theil am Dorff Herrenbrechtheimb der f. von Frohnhoven. XXXV. Der Zehend zu Unter-Eisesheimb der f. von Neydeck. XXXVI. Der groß Wein- und Getraid-Zehend zu Dainbach mit andern Gefällen daselbst und zu Schwaigern der Truchsessen von Baldersheimb / ꝛc. ꝛc. Welche alle und zwar 5. an Chur-Pfaltz / 5. an Chur-Maintz / 11. an den Teutschen Orden / 4. an die Brandenburg: Häuser in Francken / 7. an Würtzburg / 7. an Hohenloh / 1. an Elwangen / 2. an Schwäbisch Hall / 1. an Windsheimb / 2. an Löwenstein / ꝛc. successivè gekommen.

Vom

Vom Ritter-Ort-Gebürg.

Bey dem Ritter-Ort-Gebürg.

I. SChloß Giech und Brunn der Family von Giech. II. Das ober und unter Schloß Beulendorff der f. von Wiesenthau. III. Regensperg besagter f. von W. IV. & V. Wichsenstein und Aißfeld der f. von Stiebar. VI. Newenhauß bey Hollfeld ufm Gebürg der f. von Auffäß. VII. & VIII. Das ober und unter Schloß zu Friesen der f von Zeyern. ✝ IX. & X. Lösau und Rügendorff der f. von Waldenfelß. XI. Wartenfelß der f. Guttenberg. XII. Zu Stadt Steinach 2. Ritter-Güther der f von Mengers-Reuth. ✝ XIII. Haig / und XIV. Knopfsberg der f. von Wallenroth. XV. Oberweylersbach der f. von Pfersfeldern / ꝛc. ✝ XVI. Gerau / der Modschiedlern. ✝ XVII. Haßlach der f. von der Cappel. ✝ XVIII. Zeyern der f. von Zeyern. ✝ XIX. Stockheimb der f. von Mengersdorff. ✝ XX. Guetenbiegen der f. von Eyb. XXI. Nanckhen Reutherisch. ältische Lehen. XXII. Neudenstein der f. von Redwitz. XXIII. Rodenbühl und XXIV. Rabeneck der f. von Rabenstein. XXV. Schönbeid der f. von Auffaß. XXVI. Hirschhaid der von Hirschhaid. ✝ XXVII Hohenknoden. XXVIII. Rothenkirchen der f. von Würtzburg. XXIX. Löhlitz der f. von Egloffstein. XXX. Grühnstein der f. von Waldenroth. XXXI. Schönfeld der f. Heußlen von Eisenheimb. XXXII. Veilbroñ der f. von Streitberg. ✝ XXXIII. Buttenheimb Unter-Schloß der f. von Stiebar. XXXIV Wambach der f. von Egloffstein. XXXV. Kirchschlitten der f. Zöllner von Brand / hernach der f. von Künsperg. XXXVI. Ebnet Ober-Hauß / item Burckunstatt der Marschalcken von Ebnet. XXXVII. Wildenberg / item XXXVIII. Hüttenbach der Lochner zu Hüttenbach. XXXIX. Naitrez der von Lindenfels. XL. Fuchsmühl der von Trautenberg. XLI. Newhauß. XLII. Kirchen-Sittenbach der von Erlbeck. ✝ hernach der Tetzel zu Nürnberg. XLIII. Krötendorff bey Weißmain der von Giech. XLIV. Etliche Güther zu Scheßlitz / deren 39. an Bamberg und Zugehör / 3. an Ober-Pfaltz / 1. an S. Coburg und 1 an Nürnberg gekommen.

Voigtländische Ritter-Güther vor Alters auch zum Ritter-Ort-Gebürg gehört:

Ferner hätten zum Ritter-Ort-Gebürg die Ritter-Güther im Voigtland gehört / die Brandenburg-Culmbach sich unterwürfftig gemacht habe.

1. RItterschafft der Hauptmannschafft Hof Guttendorff und Hart-

Harrmanns-Reuth. der von Streitberg. II. & III. Oberkozaw und Fattigau der Müffling genannt Weiß / ꝛc. IV. Hohenberg der von Reitzenstein. V. & VI. Hoffeck und Schartenmawer deren von Beylwitz. VII. VIII. & IX. Regnitz / Loßa und Niederberg deren von Reitzenstein. X. XI. XII. XIII. XIV. XV. XVI. Reitzenstein / Jsiga / Culmnitz / Bernstein / und Liepertsgrün / item Selbitz deren von Reitzenstein. XVII. Zedtwitz. Oßwald von Reuschel / XVIII. XIX. XX. an der Saal Schwertzenbach Fierba und Jser deren von Feiltsch / und theils Baronen von Stein. XXI. XXII. Jsar und Goditz / nachgehends Leineckl. XXIII. XXIV. Gotzmanß grün und Schnargen-Reuth deren von Dobeneck hinterlassenen Erben / und von Beilwitz uff Hirschberg. XXV. Brandrstein deren von Döbeneck. XXVI. Döla deren von Magwitz / item von Kozaw ꝛc. XXVII. Weißdorff deren von Magwitz. XXVIII. Buch deren von Schönstädt. XXIX. Pillmers-Reuth deß Teufels von Bircken-See. XXX. Cuners-Reuth deren von Reitzenstein. XXXI. XXXII. Hartnugs u. Leupolds grün derē von Lüchau / hernach von Reitzenstein. XXXIII. XXXIV. Gumpers-Reuth und Demperlitz deren von Wallenfelß. XXXV. XXXVI. Schwärtzenbäch am Waldt / Schwartzenstein und Lieppers grün deren von Wildenstein und Reitzenstein. XXXVII. Neuhauß Friderichs von Wallenfelß. XXXIX. XL. Nestel-Reuth und Mahrles-Reuth deren von Reitzenstein / Guttenberg und Wildenstein. XLI. XLII. Frosch / und Schneckengrün / Georg Friderichs von Reitzenstein. XLIII. XLIV Unter-Rotau der Ratiborßky von Sechszebuhs. XLV Rotenburg deren von Drütschler. XLVI. Dirrenthal deren von Reitenbach / hernach von Reitzenstein. XLVII. Hardtmanns-Reuth der von Geilber / Magawitz / Reitzenstein und Köhrscheidt. XLVIII. Depen deren von Zedwitz / item Beulwitz und Feiltsch. XLIX. L. Schlegel und Buch deren von Dobeneck. LI. Feiltsch deren von Feiltsch / und Dobeneck. LII. LIII. Ober- und Unter Sachsen Forberckh deren von Beilwitz. LIV. Eppen-Reuth deren von Rabenstein. hernach Radtborschky von Sechzebub. LV. Dieffendorff deren von Reitzenstein. LVI. item Naila. LVII. Heidermans grühn deren von Mogwitz / hernach Reitzenstein LVIII. LX. Birck und Berg / deren von Reitzenstein. LX. Trogen deren von Feiltsch. LXI. Etliche Unterthanen zu Kemblitz / deren von Reitzenstein zu Pottiga / hernach Wasdorff. LXII. LXIII. Weinschlitz und Erbstbühl der Drechsel. LXIV. Liepperts deren von Baunsdorff. LXV. Rudolphenstein Johanns Oberländer. LXVI Schönwald der von Dölau. LXVII. LXVIII. Pfaffen-Reuth und Tregast deren von Guttenberg.

Ritterschafft der sechs Aemter Wohnsiedel.

Ritterschafft der 6. Aemter Wohnsiedel.

1. Ackers-Reuth deren von Raitenbach. 2. 3. 4. 5. Schlotrenhoff /

hoff / Leitendorff / Meisselsdorff / und Schirndingen deren von Brandt / und Resp. der Baronen von Stein zum Altenstein. 6. Leitendorff der von Hirschberg. 7. Meisselsdorff der von Stein zum Altenstein und Marschall. 8. Item Schirnding. 9. Brandt der von Brandt / hernach von Marschall. 10. 11. Hagen und Ebersdorff der von Graffenreuth / hernach Altensteinisch. 12. Lorentzenreuth deren von Graffenreuth / hernach von Schirnding. 13. Körbersdorff deren von Rothschutz / hernach von Altenstein. 14 Obern Redwitz deren von Lielingau / hernach von Graffenreuth. 15. Graßlitzgrühn / der Müfflingi hernach von Wallenfelß. 16. Obernhöchstädt deß Burgermeister und Raths zu Wunsiedel. 17. Unternhöchstädt deren von Haideneck / hernach von Wallenfelß. 18. 19. Neuhauß und Ober-Rößla deren von Schirndingen und Resp. von Wallenfelß. 20. Farrenbach deren von Wildenstein / hernach von Stein. 21. Graffenreuth deren von Graffenreuth. 22. Selb uff deß von Heugewitz Guth deren von Rutschel. 23. Zobelsguth zum Bernstein deren von Tettau. 24. Uff deß Schwendners Guth zu Lopersgrühn eines Burgers zu Wohnsiedel. 25. Uff dem Hammer-Guth Welsau eines Burgers zu Wohnsiedel / jetzo Christophs Liebmanns. 26. 27. 28. Die Sparneckischen / Nothaffrischen / und Hirschbergischen Lehen-Leuth. Item / 29. Weisenheit / ꝛc. eines Müllers. Weiter sind in Francken nachfolgende Ritter-Güther vom Reichs-Ritter-Ort-Gebürg bey einem Seculo her Ent- und theils durch Heimfälligkeit / theils durch Kauff / theils aber zur Landsässerey an das Hoch-Fürstl. Hauß Brandenberg Culmbach gekommen- und gezogen worden / die gleichfalls zur Ritterschafft nicht mehr contribuiren wollen.

1. Schretz
Nackhen Reutherisch } deßgleichen die ältiste Lehen.
2. Gottsfeld
Küntzgisch } alle bey Kreusen gelegen.
3. Boden. 4. Haidhof. 5. Bühel. 6. Hagennohe. Nackhenreutherl. abgestorben. 7. Heinersreuth. Siren von Weirich abgestorben. 8. Drossenfeld. 9. Sanct Johannes bey Bareuth / ist dem Geschlecht derer Imhof gewesen. 10. Seubelsdorff / theils davon
11. Alendorff
Neustättlein am Rauhen } die von Trüppach / darnach Hördes beede abgestorben.
12. Culm
13. Haselbach.
14. Liechtenberg
15. und Lauenstein } deren von Wallenfelß gewesen / bedes Herrschafften.

16. Thier-

16. Thierbach / jetzo ein Amt. 17. Mistelwag / ehemahls denen von Löschwitz gewesen. 18. Eckhersdorff / jetzo Landsäsisch denen von Lüchau. 19. Wüstenstein / ehemahls denen von Aufseeß eingezogen und jetzo Landsässisch 20. Wirschberg ist durch Absterben deß Geschlechts von Wirschberg heimgegangen / ingleichem die Wirspergische umgehenden Lehen. 21. Cottenau / der von Oberland / jetzo Landsässisch. 22. Gold-Cronach ist durch Kauff weg. 23. Leineck / Lantzendorff und Nemmersdorff ist denen von Leineck gewesen und das Geschlecht abgestorben. 24. Rottenbach / denen von Schirndingen. 25. Rößla denen von Wallenfelß. 26. Weydenberg Unterhauß / denen von Künsperg gewesen und durch Kauff an das Fürstl. Hauß Brandenburg kommen. 27. Streittau / Peussischen theils steht jetzt auch unterm Voigtländischen Adel. 28. Rambsterthal / Rabenhaut und Retzdorff. item Krodendorff / so vor dessen Georg Wilhelm von Seckendorff / Frauen Catharinä von Guttenberg gebohrnen Imhof erkaufft und ihre Diechterlein Georg Dieterich von Guttenberg dem Retzdorff zu Kauffen gegeben. 29. Grühnwehr bey Culmbach.

Bey dem Ritter-Ort Staigerwald sollen ungefährlich entzogen seyn.

Bey Staigerwald.

1. Appenfelden. 2. Koppenwind. 3. Sambach. 4. Seehauß. 5. Lottenheim. 6. Erlach. 7. Schwartzenburg. 8. Hohen-Landsberg. 9. Marckbreit. 10. Wieletsheim. 11. Eßenfeld. 12. Wiesenbronn. 13. Lilsfeld. 14. Strelbach. 15. Krautheim. 16. Einige Unterthanen zu Rosen-Birckach. 17. Nackhendorff. 18. Stieber Limbach. 19. Das Obere Schloß Hallerndorff cum pertinentiis. 20. Burg Haßlach. 21. Wiesenheid. 22. Schwartzenau. 23. Der Buttenheimische Theil zu Sachsenfahrd gehörig / und noch mehr andere in zimlicher Anzahl.

Bey dem Ritter-Ort Altmühl entzogen.

Bey Altmühle

1. Brckenselß. 2. Berdelsdorff. 3. Bechhofen und 4. Fohrndorff / deren von Seckendorff / jetzt Brandenburgisch Onolzbachisch. 5. Weiltingen / denen von Knöringen gehört / welche solches an Würtemberg verkaufft. 6. Underschwaningen / und 7. Rechenberg / der Fuchsen / nun Brandenb. Onolzbachisch. 8. Röchingen / der Schenckhen von Schenckhenstein / jetzo Brandenb. Onolzbachisch. 9. Geyern zwey dritte Theil deren von Ehnheimb / jetzo Brandenb. Onolzbachisch. 10. Reichenbach an der Wernitz / der Schencken von Schenckenstein / item von Seckendorff / jetzt Brandenburg Olzbachisch. 11. Die Auischen Güther der Truchsessen von

Baldersheimb / jetzo Brandenb. Onoltzbachisch. Item / 12. Bernhardsweyler. 13. Schopffloch der von Elrichshausen. 14. Eyburg / deren von Eyb / jetzo Stifft Aichstättisch. 16. Jachsberg / der von Seckendorff / jetzo Brandenb. Onoltzbachisch. 17. Treuchlingen der Grafen von Pappenheim / jetzo Brandenb. Onoltzbachisch.

Bey Baunach sind nur de 1650. biß 1681. an die potentiores theils verkaufft / theils eingezogen worden.

Bey Baunach.

1. BReittenbach und Pfaffendorff deren von Altenstein / hernach Graf Götzen / endlich Würtzburgisch. 2. Dietersdorff / Lechenroth und andere Stück deren von Liechtenstein / jetzo Würtzburgisch. 3. Limbach / Rostatt und andere Zehend und Güther / zu und um Eltmann / deren von Fuchs / jetzo W. 4. 5. Verschiedene Unterthanen und Zehend zu Sultzbach und Reckhartshausen / der Fuchsen zu Schwenishaupten jetzo W. 6. Unterthanen und Güther zu Schwappach / Augsfeld und anderer Orten der Truchseeß zu Wetzhausen / jetzo W. 7. Das Biberaisch Gut Gemunda der Dietzen von Schaumberg / nun W. 8 Das Lichtenst. Gut Geyersberg uñ Schottenstein deré von Liechtenstein Geyersberger Lini, jetzo W. 10 Das Echterische Gut Hörieth bey Haßfurth item / 11. Die Unterthanen und Güter zu Augsfeld / nun W. 12. Verschiedene Unterthanen und Gefäll unter dem Hasenberg der Truchsessen von Sternberg / W. 13. Viele Unterthanen und Güther zu Kleinsteinach und Altershausen der Zobel zu Friesenhausen / W. 14. Die Liechtensteinische Güther / Truschenhof / Welßberg / Buttelstatt mit andern Stucken deren von Liechtenstein / hernach von Dernbach / W. 15. Das Gut Braun / Kuppach und Fraueneck / mit ihren pertinentien deren von Giech / nun Bambergisch. 16. Verschiedene Unterthanen zu und um Remmertshofen der Hutten / nun Würtzburgisch. 17. Das Ravenstein der von Schaumberg / nun von Sachsen-Coburg eximirt. Welche specificirte Güther ihrem Anschlag nach auf 214400. fl. Fränckischer Wehrung sich belauffen sollen / und über obige Güther auch Anno 1593. von Hertzog Johann Friederich in Sachsen die gantze Coburgische Pflege und damit 52. Adeliche Güther besagtem Ritter-Ort entzogen seyn sollen.

Limites Ordin. Equestr. Rhenens. ut & Divisio.

Die Rheinische Ritterschafft hingegen hat nur 3. Ort / das erste ist die Ritterschafft im Saw und Waßgaw / die andere am Nieder-Rheinstrohm / Hundsruck / Eberswald / das dritte in der Wetteraw / Westerwald und Rheingöw:

Die Limites sind in ihren gedruckten Kayserlichen Privilegiis und Rescriptis de 1605. &c. also beschrieben / daß solche Rheinische Ritterschafft seinen Anfang am Hagenower Forst gehabt / und sich auf selbiger Seiten deß Rheinstrohms biß an das Ertz Stifft Cölln erstreckt / auf der andern Seiten aber deß

deß Rheins/ deß Orts gegen Maintz über/ da der Mayn in den Rhein fleußt/ anfahend/ und daselbst an dem Mayn hinauf biß gen Aschaffenburg / von dannen wiederumb auf Gelnhausen / folgends hinüber auf den Lohnstrohm / und von jetztbemeldtem Lohnstrohm auf beeden Seiten den Westerwald hinab biß in den Rhein / und allda den Rhein wieder hinauf und hinab biß in das Land zu Bergen gehend. vid. Limnæ. *J. P. l. 6. c. 3. n. 62.* wie auch darüber mehrere Erläuterung gibt Dn. Praun. Adelich Europ. §. 730. p. 611. *sqq.* in Anno 1542 war der District von denen Kayserl. Commissarien mit wenigem dahin beschrieben/ nemlich der Ritterschafft in dem Bezirck deß Rheinischen Crayses/ als von Hagenaw an biß in das Stifft Trier samt Friedberg und Gelnhausen mit ihren Burgmann und der Ritterschafft in der Wetterau gesessen. Casp. Lerch. *d. tr. p. 2. f. 150. lit. t.*

Proportio.

Von dero untereinander habender Proportion ist disseits wenig wissend / ausserhalb/ daß der Adel auf dem Westerwald/ an der Mosel/ Westrich / gegen dem Hagenawer Forst gar wohl für den dritten Theil geachtet werden solle:

Sonst wird die Mittel-Rheinische Ritterschafft in 4. Theil zertheilt / als der Erste in der Wetterau/ hat dermahlen 64. Adeliche Mit-Glieder von zerschieden Familien /

Mittel-Rheinische Adels 4. Theil oder Ort von 126. Adelichen Mit-Gliedern.

als der Löwen von und zu Steinfurt.

DEren von Stein zu Stein/ von Carben zu Staden / von der Lay Adendorff/ von Ritter zu Grönstein/ von und zu der Heeß/ von Reifenberg/ von und zu Hattstein/ von Hoppenstein/ von Waldsdorff/ von Edelsheimb/ von Greifenklaw zu Vollraths/ Löhner von Lauvrenburg/ Hilchen von Lorch/ von Breitbach / von Franckenstein / Schelm von und zu Berg / Diedem zum Fürstenstein/ von Reygersberg / von Oynhausen / von Bettendorff / Schütz von Holtzhausen/ von Reyfenberg zu Nörden/ von Bunaü/ von Harthausen/ von Ried/ genannt Kötüch/ von Bassenheimb/ von Hutten zum Stoltzenberg/ von Bellersheim/ genannt Stürtzelsheimb / von Pfraumheimb/ von Mörlau/ von Mauchenheimb genannt Berchtolsheimb/ von Wetzel/ von Brambach/ von Gremp zum Freudenstein / Raw von und zu Holtzhausen / Forstmeister von Gelnhausen/ von Bodeck / von Schlitz/ Baron von Görtz / von Eyben / von und zu Franckenstein.

Der andere im Ringaw dermahlen von 17. Mit-Glieder folgender Familien.

als von Sickingen zu Ebernburg.

VOn Ingelheim/ von Osten/ von Dehrn / von Bettendorff / von Ritter/ Vogt von Hunoltstein/ Schütz von Holtzhausen / Knebel / von Catzen-Elnbogen/ Cämmerer von Worms/ Baronen von Dalberg/ Booß von Waldeck / von Sohler/ von Langwied zu Simmern/ von Frentz/ von Maltitz.

Der dritte im Hainrich von 15. Adelichen Mit-Glieder dermahlen folgender Familien als:

VOn Kniestätt/ Specht von Bubenheimb/ von Galen/ Schütz von Holtzhausen/ Waldbott Baronen von Basenheim / von Kesselstatt / von Waldeck zu Kempt/ von Walderburg/ genannt Schenckherr/ von Steproth/ von Wonsheimb/ von Eckershausen genannt Klöppel/ von Meusseren/ Höhn von Dillenburg/ von Dietz.

Der vierdte im Westerwald dermahlen von 21. Adelichen Mit-Glieder nachgesetzter Familien

als von Fürstenberg.

VOn Brede/ von Heddesdorff/ von Esch/ von Selbach/ von Wentz / von Wildberg/ von Meschede/ von Osenich / von Bicken / von Brambach/ von Newhof/ von und zum Stein/ von Quernheimb / von und zu Holdings-Hausen/ von Syburg zu der Hees/ von Marioth/ wobey zu mercken/ daß solche Mittel-Rheinische Ritterschafft zusammen 26. Ritter-Räth und Außschüß/ jedoch nur einen Ritter-Hauptmann hat / welche von denen zuerst benamßten 26. Familien sind / mithin selbige nicht nur von der Wetterau / sondern auch denen 3. andern Ritter-Orten seyn werden / wodurch die Anzahl der Mit-Glieder in der Wetterau vermindert/ der andern Ritter-Orten aber vermehrt wird/ welche in Summa mit einander der Zeit 126. außmachen.

Vor Alters mächtig/ so auß der Verzeichnuß der nur von Año 1547. hero allda sich befundenen/ und hernach *successivè* biß dato dazu gekommenen Adelichen Familien erhellet.

Welche Rheinische Ritterschafft vor Alters ebenfalls sehr mächtig war/ welches ohnschwer aus der beygehenden Verzeichnuß der um Anno 1547. noch immatriculiert gewesten/ indessen grösten Theils außgestorbenen und der hernach bißhero noch weiters immatriculirter Adelicher Familien erhellet.

Affenstein. ✝ Alben genannt Sultzbach. ✝ Albach. Allendorff. Altorff genannt Krobsberg. ✝ Angeloch. ✝ Auwach. Bechtholsheim. ✝ Siehe Mauchenheim. Beier von Boppart. ✝ Bellersheim. Benserade. Bergen.

Bergen. ✝ Bergen genannt Keſſel. ✝ Bernhold. Bettendorff. Beuſſer von Ingelheim. ✝ Bernkott. Bibelnheim. Bicken. Bickenbach. Bitſch von Gentersberg. Blare von Geyersberg. Blick von Lichtenberg · Rotenburg. Blumenau. Bobenhauſen. Boineburg. Bodeck. Bois von Waldelck. Bolanden. Bommersheim. Bonn von Wachenheim. Botzheim. Boulich. Brack von Klingen. Brambach. Braubach. Braun von Schmidberg. Braunsberg. Bredter von Hohenſtein. Breidbach. Brendel von Homburg. Britzky. Breidenbach. Breidenſtein. Brempt zu Landskron. Bromſer von Rüdesheim Bubenheim. Bucher. Bughalts. Bunau. Bunde von Wachenheim. Burgſcheid. Buſeck genannt Münch. Cammerer von Worms Gen. von Dalberg. Carben. Carsbach. Clean. Cloedt. Cölmar. Craz von Scharffenſtein. Cronberg. Croneck. Crummel von Bell. Dalberg. Siehe Cammerer von W. Daun. Degenfeldt. Dehrn Siehe Frey. Dehrnbach. Dhane. Dhune. Diede von Fürſtenberg. Dienheim. Dielz. Donner von Lohrheimb. Dorfelden. Doringenberg. Dratt. Duhrn. Duitſch. Dullinger. Duttelsheim. Eckbrecht von Diirckheim. Eich. Einenberg. Elckershauſen. gen: Kluppel. Ellenbach. Elber. Elz. Enſchringen. Erlenbach. Ernberg. Erlickheim. Erthal. Eratmut. Eſch. Eſchenau. Eulner von Diepurg. Falckenſtein. Faulhaber von Wechtersbach. Fauſt von Stromberg. Fechenbach. Feider. Feli. Fermingen. Fiſchhorn. Flach von Schwarzenberg. Fleckenbühl. Fleckenſtein. Flehingen. Flemming von Huſen. Flersheim. gen: Montzenheim. Fock von Walſtatt. Forſtmeiſter von Gelnhauſen. Franckenſtein. Frey von Dern. Frenz. Friſenhauſen. Frettenheim. Fürſtenberg Galen. Gailing. Gans von Otzberg. Ganſteuſch von Sorgenloch. Geiſpitzheim. Gemmingen. Gedult. Genterſperg gen: Bitſchen. Gimnich. Göler von Rabensburg. Girſtein. C. Cœrtz von Schlitz. Gremp von Freidenſtein. Graerodt. Greiffenklau. Groſchlag von Diepurg. Günterrodt. Guntheim. Haberkorn von Zellingen. Habern. Hanſtein. Hagen. Halber von Hergen. Hattſtein. Hatzfeld. Haxthauſen. Hauben. Hauſsmann. Hedestorff. Hederstorff. Heiden gen: Bellerbuſch. Hees. Heideck. Helffenſtein. Helmſtatt. Hendſchuchsheim. Heppenheim gen: Saal. Hertingshauſen. Heuchelheim. Heuſenſtamm. Hilch von Lorch. Hilloſheim. Hirſchberg. Hirſchhorn. Hofwart. Hoheneck. Hohenfeld. Hohenfelſs. Hohenſtein. Hœvel. Hohenweiſel. Holdingshauſen. Hollenfelſs. Holtzapffel von Fethburg-Herheim. Hornaw. Hornberg. Horneck von Weinheim. Von Horchberg. Huen. Hundt von Saulheim. Hunoldtſtein. Huntingen. Huſen von Sultzbach. Hutten von Stolzenberg. Jett von Müntzenberg. Igſtatt genannt Hattſtein. Ingelheim. Irmtraut. Jungen.

Jung-

Jungheim. Katzenbils. Kellenbach. Keppler. Kerpen. Kessel von Bergen. Kesselstatt. Kesler von Sarnsum. Kettenheim. Kettig. Kirchdorff gen: Liderbach. Kirchheim. Klüppel von Elckershausen. Knebel von Katzenelenbogen. Kniestett. Knobloch. Kolb von Wartenberg. Von Wasenach Kopfenstein. Kressenroh. Koth von Mannscheidt. Kranch von Kirchheim. Kuchenmeister von Wechtersbach. Kransz von Geitpolsheim. Kamberg. Kripk von Altheimb. Lammersheim. Landeck. Landenberg. Landsberg. Landschad von Steinach. Landskron. Langeln. Langenau. Langenbach. Langstorff. Langwirt. Lauter. Leyen. Der Leyen. Leysrid von Heppenheim. Leisser von Lambsheim. Lerch von Dirnstein. Lewenstein. Linck von Schwabach. Linden- oder Lindaw. Lysur zu Witlich. Lœw von Steinfurt. Lœwenstein. Lohn zu Schweppenburg. Löhner von Laurenburg. Lützau. Lüren genannt Mohr. Machenheimer von Zweybrücken. Maltiz. Mauchenheim gen: Bechtoldheim. Meckenheim. Meslavv. Metternich mit den Minschau. Meschau. Meusser. Metzenhausen. Molsberg. Mohr von Wald Monrial. Mœrle gen: Böhm. Mosbach von Lindenfels. Moschenheim. Mudersbach. Mühl von Ulm. Nagel von Dirnstein. Nassau zu Spirckenburg. Neuer von Montebaur. Neideck Schenckhen. Obentraut. Oberstein. Oinhausen. Orsbeck. Ostein. Otrenstein. Pampus. Pallant. Partenheim. Pellendorffer. Pissport. Praumheim-Zu Pommersheim. Quernheim. Quade. Randeck. Raugraven von Baimberg. Rauh von Holtzhausen. Rabenau. Reck. Reiffenberg. Reigersberg. Reinberg. Reiprecht von Büdingen. Rephun von Pfeffersheimb. Reuss von Albsheimb. Ried. Riedesel von Bellersheim. Rinck von Raubickelch-Camberg. Rödel von Reiffenberg-Eisenbach. Rollingen. Ritter von Gronestein. Roist von Wers. Rolshausen. Rodenstein. Rosenbach. Rosenberg. Roth von Burg-Schvvalbach. Rothenburg genannt Blick. Ruckingen. Rudesheim. Rumroth. Saal von Heppenheim. Schellart. Scharffenstein. Schelm von Bergen. Schencken von Wattenburg. Schilling von Lauistein. Schlichter von Erpfenstein. Schlagern. Schliderer von Lachen. Schlitz von Görtz. Schleiffere. Schmidberg Erb-Schencken. Schmitzel von Dirnstein. Schœnberg auf Wesel. Schœnberg mit den Kreüthin & gen: Hamburger. Schœnborn. Schütz von Holtzhausen. Schutzbar gen: Milchling. Schünbach siehe Linck. Schvvalbach. Schvvartzenburg. Schvveinsberg Schenckhen. Selbach. Selbolt. Selten von Saulheimb. Siberg. Sickingen. Sirck. Sœtern. Sohler. Sombrev. Specht von Bubenheim. Sponheim gen: Bacharach gen: Wolff. Stadion. Staffel. Steb von Inselthum. Stein von Nassau. Steinkallenfels. Steprodt. Stetten. Stettenberg. Stockavv. Rhingavv & Wet-

& Wetterauer. Stoltz von *Bickelheim*. Stommel von Gleyberg. Stumpff von Waldeck. Sturmfelder. Sultzbach gen: Alben. it. Hausen. Than. Tillinger siehe Düllingen. Trohe. Venningen. Vetzer von Geispolzheim. Vogt von Elspec. Vilbel. Ulner von Diepurg. Vorburg. Wachenheim genannt Unisel & Biinde. Waiß von Fauerbach. Walbronn. Waldeck gen: Saneck und Uben. Waldecker genannt Kempt. Waldenburg gen: Schacke. Walderdorff. Waldpott von *Bassenheim*. Waldmanshausen. Wamboldt von Umbstatt. Warsberg. Wartenberg siehe Kolb. Wasen. Weickersheim. Weyland von Hackendorff. Weyler mit dem Storck. Weingarten. Weiß von Feuerbach. Weitersheim. Wentz von Nieder-Lanstein. Wetzel. Wilch von Altzen. Wildberg. winter. wolff Metternich. wolff von Spanheim. wolfframsdorff. wolffsckel von Fetzburg. wolchschlager. wonsheim. wreden. Zandt von Arras & Lising von Merl. Zeiskam. Zese. Zillnhardt. Zweifel von Türckheim.

Die Elsasitsche Ritterschafft wird in die Obere und Niedere oder Unter-Elsaßische Ritterschafft getheilt/ die Ober-Elsaßische ist im Teutschen Bellitheimb Lothringen begriffen/ und zwar hiebevor dem Heil. Reich ebenfalls immediate zugethan/ bey Martino Zeilero. Itinerar. german. continuat. 1. c. 8 p. 110. sq. 113. ist der Ursprung von Elsaß neben solchen Lands zerschiedenen Fatis beschrieben/ auch die Limites deß obern und unteren Elsaß in mehrerem exprimirt/ daß nemlich das ober Elsaß an das Suntgow stosse/ und in sich begreiffe die Stad Colmar/ das Suntgow/ (darinnen die Grafschafft Pfirt gelegen) und mehr andere Herrschafften: Das Unter-Elsaß aber gehe von der Eckenbach / oder dem Land-Graben bey Schlettstatt biß gen Hagenaw an den Forst/ und forter biß gen Seltz/ auch an die Lauter gen Weissenburg/ und thu auf der einen Seiten das Gebürg Vogasus, und auf der andern Seiten der Rhein besagtes Unter-Elsaß beschliessen: *Divisio Ord Equest. Alsat. Fata & limites Alsat. Inferior & superior.*

Diese Elsaßische Ritterschafft hatte vor all andern Reichs-Ritterschafften dieses besonders/ daß salvâ Immedietate Cæsareâ Sie bey denen Elsaßischen Land- oder Crayß Tägen neben Fürsten/ Grafen/ Herrn und Städten auch erscheinen/ und votiren/ so auch wider der Reichs-Städt suchende Præcedenz um Kayserl. Assistenz Anno 1625. & 26. hefftig angehalten. Casp. Lerch. *dict. Alsat. summar. 2. p. 53. sqq* Zeiler *d. l.* Dergleichen Stritt unter dermahliger Protection dieselbe sich nicht weiters zu befahren haben: *Nob. Alsat sessio & voten inConventib. Imp.*

Sothaner Ritterschafft werden sub Imperio Regis Galliarum in Alsatiâ ihre alte Freyheiten/ Recht und Gewohnheiten in Conformität ihrer habenden Kayserlichen Privilegiorum in salvo gelassen/ ihre Mit-Glieder bleiben ihrer Directoriorum Jurisdiction in ersterer Instanz, wie vorhero/ unterworffen/ und wissen nunmehro von keiner ferneren Bedrangnuß subalterner potentiorum: dann ihre collectable Güther werden in eod. statu perpetuirlich erhalten/ und *Status modernus à Gravaminibus potentiorum: liber.*

Feudor. Alsat. consolidatio nulla, cur?

an der Collectation Entziehung von denen Lehen-Herrn nimmer gedacht/ sondern es sind dieselbe durch Königliche Rescripta gehalten/ die apert werdende Lehen-Güther ohne Entziehung zu der Cammer wider andern vom Adel zu Lehen zu verleihen. D Kulpis. *Dissert. d consolidat.* §. 39.

Feudorum apertorum collatio aliis Nobilibus ab antiquo solita.

Wodurch jeder Lehen-Hof bey der Mannen alten Anzahl unverringert bleibt/ und der unmittelbahre Adel ebenfalls erga immediatum summum Caput in eodem Quanto mit ihren Diensten continuiren kan/ wie dann vor Alters die Gewohnheit gewesen/ daß die heimgefallene Lehen nicht behalten/ sondern wiederum anderen von Adel verliehen worden/ welcher Teutschen Observanz der Adel noch Anno 1523. 1609 & 1624. passim gedenckt. Goldast. *Polit. Imp. p. 25. t. 1. pag. 979.* Limnæ. *J. P. l. 6. c. 3. n. 53.* Kreidemann. *Privileg. 9 p. 53. num. 53.*

Exemplũ in Sueviâ de 1488.

Dergleichen Lehen-Revers von Krafft von Halfingen gegen Graf Eitel Friderich von Zollern wegen deß Schlosses zu Hohen-Entringen de 1488. noch vorhanden/ in welchem expresse einverleibt ist/ daß besagten Krafften Theil daselbsten/ welcher deß Thomä von Wahingen gewesen/ und von Hansen von Gültlingen an ihne gekommen/ nach sein und seines Sohns Tod/ einem andern dazu tauglichen Edelmann verliehen/ und für und für mit Edelleuten vermannt werden solle:

Idem mos confirmatus in Feud. Nobilib. Imp. apertis anno 1688.

Obwohlen solches und andere Hohen-Zollerische Lehen-Stück Anno 1609 allodial gemacht/ und hernach von denen Moserischen ad plebejos gekommen/ so hatten doch 1000. fl. von denen von Gültlingen/ als letzten Vasallen zu Lehen wieder offerirt/ und damit der Lehen-Mannen-Anzahl ergäntzt werden müssen: Wohin das d. 1. Julii 1688. von Ihro Kayserl. Maj. erlangte Lehens-Expectanz Decret in effectu auch zielet/ daß nemlich die apert werdende Adeliche Reichs-Lehen gegen billichmässigen Abtrag an die Kayserl. Hof-Cammer denen Ritterschafftl. Mit-Gliedern vor andern wieder verliehen oder da aus bewegenden/ sonderen Ursachen selbige andere erhalten möchten/ solche/ als Mit-Glieder zur Ritterschafft zu halten/ und die gewohnliche Steuren zur Ritter-Cassa zu reichen verbunden seyn sollen.

Schöne Anzahl der Nieder-Elsaßischen Adelichen Familien und Güther vor Alters und resp. annoch Anno 1653.

Welche Ritterschafft im Unter-Elsaß vor Alters ebenmässig sehr zahlreich und mächtig gewesen/ welches aus ihrer in Anno 1653. gedruckter Matricul der damahls florirten Adelichen Mit-Glieder und ihrer Güther/ so dann aus der Verzeichnuß der abgegangenen Adelichen Familien überflüssig abzunehmen/ als deren 143. Mit-Glieder von 35. Familien: als Rathsamhausen zu Ehnweyer/ Stein/ Bock/ von Wildenstein/ Böckle von Böcklinsaw/ von Wangen/ von Oberkirch/ von Berckheim/ von Seebach/ von Schellenberg/ Holtzapffel von Herrheim/ Zorn von Plobsheim und Bulach/ von Landenburg/ Voltz von Altenau/ von Berstätten/ von Traxdorff/ von Mullenheimb/ von Bettendorff/ von Giffen/ von Andlaw/ von Landsperg/ Wurmbser von

Ven-

Vendenheimb / von Dettlingen / Zuckmantel von Brumath / Wetzel von Marsilien/ Huffel/ von Uttenheimb/ zum Ramstein/ von Kageneck/von Kippenheimb/ Bäpst und Bolssenheimb / Mieg von Boffzheimb / von Bödigheimb/ Bernhold von Botzheimb/ von Mundolsheimb/ von Hornburg/ Haffner von Waslenheimb/ von Ichtratzheimb/ Truchseß von Rheinfelden/ von Wickersheimb/von Weitersheimb/ von Poland/ Mond / von Herpstheimb/ Hecker von Ohlungen / Niedhammer von Wassenburg/ von Rottenburg / von Bietenheimb/ Nittel von Treppach/ Gremp von Freudenstein / von Aurbach / von Waldtmannshausen / Hund von Saulheimb / du Terrier von Birckwald/ welche zusammen 216. Adeliche Schlösser / Häuser / Dörffer/ Weyler/ Höf und Güther damahls noch besessen/von denen best-begütherten aber die von Rathsamhausen/ so 24./ die Böcklinn so 13./ die von Landsperg/ so 13./ die von Dettlingen/ so 8./ die von Andlaw so 13./ die Zorn/ so 9./ dergleichen Adel-Güther gehabt/ gewesen waren.

Uber welche noch 18. Innhaber 36. Adelicher Güther sich befunden / die für ihre Persohnen nicht immatriculirt gewesen/ als von der Familie von Rappoltstein/ Ulm/ Maurß münster / Fugger / Schönaw / Lützelburg / Flachsland/ Wenckenstern/ Navir/ Ossa, Hertzberg/ Kirchheimb/ Bremer / Ramstein/ Hofwarth/ Schach/ Reißeisen/ Streiff von Lawenstein/ Geyling von Altheimb/ &c. Innhaber von Grafen/ und Adel/ so nicht *immatrieulirt*.

Der damahls abgestorbenen besonderen Familien und resp. abgetheilt geweßter Linien werden allda 730. benahmßt/ wobey zu bemercken / daß einerley Familie offt viel zerschiedene andere Beynahmen zum Unterschied von einander geführt hatten. Bey etlichen zerschiedene Beynamen.

Als die von Brumath 7./ die von Dorolsheimb 14./ darunter die Schaden um 1360./ die gantz besonder geweßte Adeliche Familie Schaden aber im Elsaß um 1466. außgestorben seyn sollen.

Die von Geyspoltzheimb 25./ davon eine Lini Rothen genamt / schon im 13ten Seculo außgestorben/ die von Hochselden 11./ die von Lamparthein 6./ die von Landsperg 8./ die von Wolsheimb 12./ die von Northeimb 6./ die von Roßheimb 25./ darunter die Rothen und Stamler Anno 1507. & 1365. außgestorben/ die letzten auch eine besondere Familie im Elsaß gemacht / so um Anno 1471. allda außgestorben.

Die von Westhofen 14./ die von Zoren 12./ deren letztere sonderlich artlicht als mit nachfolgenden Beynahmen 3. Heyland-Zorn/ Jung-Zorn/ Lappen-Zorn/ Ost-Zorn/ Schencken Zorn/ Weiß-Zorn/ Wild-Zorn / item Hildebrand/ Leben-Safft/ Rippelin/ Rurenderlin/ Pamphile /&c. von einander unterschieden waren : item waren unter besagten Elsaßischen Familien die München von Kittelsheimb/ item von Landskron/ &c. so dann die Burggrafen von sechserley Oerter / als von Dorolsheimb / Egersheimb / Hüttenheimb/

Familien hier und dar außgestorben/ so anderwärts floriren wie?

heim/ Straßburg/ Sultzmatt/ und Wördt/ ꝛc. wobey zu notiren/ daß viel Familien für außgestorben in diesem oder jenem Ritter-Bezirck und Land vorgegeben werden/ welche nimmer allda begütert und immatriculirt sich befunden/ ob schon selbige noch anderwärts theils im Adelichen Stand theils im Bürgerlichen Stand verfallen/ weiters propagirt worden/ und noch dato floriren/ theils nur ratione gewisser Linien außgestorben waren:

Als: aus denen in die Claß deß außgestorbenen Elsaßischen Adels gebrachten Familien/ nemlich von Hochfelden/ Humbrecht/ Liechtenstein/ Leiningen/ Rathsamhausen/ Ritter/ Röder von Rodeck/ Schindelin/ Wurmser/ Zorn/ ꝛc.

Welche theils noch im Elsaß ratione der andern Linien/ theils anderwärts unter der Ritterschafft/ theils in Reichs-Städten unter dem Patriciat floriren/ theils vor so vielen Jahren noch nicht außgestorben sind:

Darunter auch etliche Familien benahmßt worden/ die einerley/ und successivè doch andere Nahmen bekommen und geführt hatten/ als die Sicken und Spiegel/ die Spenden/ Erben und Hüffel.

CAPUT QUINTUM.

Præcedentia Circuli Suev.

SOnst ist die Præcedenz der 3. Ritter-Craysen bekannt/ daß nemlich Schwaben denen andern von Alters hero vorgegangen/ derenthalben der berühmte D. Praun auf den Stylum Imperii und die Observanz sich bezieht/ auch ex possessione longi temporis denen Schwaben ein Jus quæsitum hierinn asserirt. Tract. der Anmuthigkeiten der Teutschen Reichs-Sachen *art.* 191. *p.* 153. *seq. Zeiler. Itiner. germ. continuat. c.* 3. *p.* 49. *n.* 13. Strauch. *Instit. Jur. publ. tit.* 23. §. 7.

Quando alternativa?

Was aber Schreiben und Handlungen/ so im Nahmen aller drey Ritter-Craysen verrichtet werden/ so wird derjenige Ritter-Crayß/ welcher das Haupt-Directorium zu solcher Zeit führt/ im Unterschreiben vorgesetzt/ daß also die darauf erhaltene Resolutionen und Antworten in gleicher Ordnung ergehen/ mithin nicht nur Francken/ sondern auch die Ritterschafft am Rheinstrohm zuerst gesetzt sich öffters befinden wird/ als bey dem Directorio von Schwaben ist die Subscriptio, die der Löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft und Adels im Land zu Schwaben/ Francken und am Rheinstrohm verordnete Directores, Hauptleut/ Räthe und Außschüß/ bey dem Fränckischen Directorio, der = = = in Francken/ Rheinstrohm und Schwaben/ und bey dem Rheinischen Directorio, der = = = am Rheinstrohm/ Schwaben und Francken ꝛc.

Hin-

Hingegen bey denen Thurniers-Gesellschafften und denen darüber errichteten Ordnungen scheint / daß dem Rheinischen Ritter-Crayß der Vorzug gegeben gewesen seye / weilen die Artickel solcher Thurnieren nach dem Kayser zu erst ein Pfaltz Graf am Rhein / zum andern ein Hertzog in Francken / und zum vierdten ein Hertzog in Bayern gemacht haben sollen / dergleichen Ordnung auch bey jeden Lands-Thurnier Vögten / so die abgegangene Artickel ergäntzt / und jeder Gesellschafft ein besonder Zeichen gegeben / observirt worden seyn solle: Graf Reinhardt von Solm rr. von deß Adels Ursprung. p. 107. Limnæ. J. P. l. 6. cap. 5. n. 14. 24. 47. Praun. d. l. p. 154. *Orto in Tornea-mentis.*

Die Nationen abstrahendo von jeden Lands Adel betreffend / so gibt Herr D. Praun. d. tr. art. 19. f. 192. sq. in seiner gewissen Maß jeder Nation den Vorzug vor dem andern:

Denen Schwaben / daß sie vor all andern Nationen Teutschlands in der Welt bekannt gewesen / und von dem ersten Römischen Monarchen und unvergleichlichen Helden Cajo Julio Cæsare für die streitbarste Nation unter den Teutschen gerühmt worden / welche Anfangs als eine Phönicische Colony in der Insul Schonen außgesetzt / hernach durch die Ost-See an die Oder geschifft / und daselbst sich nieder gelassen / weilen sie aber gleich andern Teutschen Völckern vom Krieg und auß dem Steg-Reiff sich ernehrt / benebens Vieh-Hirten gewesen / und sich nicht viel auf den Ackerbau gelegt / sondern von einem Ort zu dem andern gezogen / so wären sie endlich zu Zeiten vorbelobten Caji Julii Cæsaris an den obern Rhein und in den Schwartzwald gekommen / auch nach ihrer Vermehrung so gar über den Rhein gesetzt / und hätten in Burgund sich niedergelassen: *Prerogativa Nationis Suev.*

Obwohlen auch selbige von denen Römern wieder über den Rhein getrieben / und vom König der Francken Clodoväo lange Zeit hernach überwunden waren / so sollen doch damahlen die Francken das heutige Schwabenland nicht völlig inngehabt haben / weilen der obern Schwaben um Ulm und Augspurg herum der Gothen König sich angenommen hätte.

Wie auch die an der Thonaw gewohnte Celten dem Universal-Monarchen Alexandro M. durch ihre Gesandten zu verstehen gegeben / daß sie nichts fürchten als daß etwan der Himmel über sie einfallen möchte:

Sonderlich erzehlt Felix Faber. de Suev. l. 1. c. 11. f. 87. von eines jungen Hertzogen in Schwaben Edelmann / daß / da solcher zu Rom auf Befehl Kaysers Otto deß I. am grünen Donnerstag solte hingericht werden: weilen Er in Gegenwart deß Kayfers seinen Truchsessen / der deß Schwäbischen Edlmanns Herrn / den jungen Hertzogen wegen eines vor dem Niedersitzen auß Hunger genommenenen Pastetleins mit dem Stab blutig geschlagen hatte / mit dem Degen darnieder gemacht gehabt /: und darwider weder deß *Exempel einer extraordinary Treu eines Schwäbischē Cavaliers gegen den*

Hertzog in Schwaben.

Edelmanns / noch der Fürsten Fürbitt / daß man nur biß nach Ostern mit der Execution zu warten wolte / erhört worden / Er auß Desperation dem Kayser in Bart gefallen / Selbigen zu Boden geworffen / und ohne der andern Interposition schier verdrosselt hätte / da dann der Kayser solch seine Lebens-Gefahr seinen Sünden und grosser Ubereilung zugeschrieben / und nach der Hand die Schwaben / als die keckeste Leut / immer bey und um sich haben wollen; Welcher Author auch die Schwäbische Weibs-Bilder / c. 9. fol. 79. damit entschuldigt / daß / ob schon in allen Huren-Häuser Teutschlands / jedoch auch in allen Clöstern / bald Schwäbische Weibs-Bilder sich befinden thäten / hingegen c. 11. fol. 105. eines anderen Schwäbischen von Adel sonderbahre Treu gegen Kayser Conradum rühmt / an dessen zum Tod verrathenen statt Er sich in sein deß Kaysers Bett gelegt / und also für seinen Kayserm und Herrn willig sich umbringen lassen.

Item gegen Kayser Conradum.

Franconia. **Francken** / welche nach besagtem Tolbiachischen Treffen bey Franckfurt über den Mayn in das obere Franckenland geruckt seyn sollen / deßwegen weilen sie die andere Nationen alle unter sich gebracht hätten.

Rhenens. **Denen Rheinländern** / weilen sie von denen Phœniciern eher an den Anfluß deß Rheins außgesetzt worden / mithin älter wären / als die andere Teutschen.

Deme aber seye / wie ihme wolle / so sind die Ritterschafften in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm neben dem grössern Adel gleichen Ursprungs und gegen die andere überwundene Teutsche Nationen von gleicher Prærogativ, obgleich die in Schwaben und am Rheinstrohm gebliebene Milites der Francken nicht mehr ihren alten Nahmen führen / sondern als der eroberten Länder Præsidiarii und Innwohner sich Schwaben und Rheinströhmer zu nennen angefangen / und noch continuiren.

Conclusio pro Suevia. Schwaben aber behält billich den Vorzug damit / daß sothane Ritterschafft vor denen andern in ein formirtes Corpus zusammen getretten / und zwar von solcher Aelte ist / daß dessen erster Ursprung eigentlich nicht wohl zu erkundigen / die Francken und Rheinströhmer aber erst nachgehends successivè sich auch zusammen gethan / und vom bemeldtem Schwaben in ihre unfürdenckliche Gesellschafft S. Georgen Schilds recipirt worden seyn sollen. Du. Datt. *d. tr. l. 2. c. 3. n. 20. 22. sq.*

Cæsaris Natione Suevi.

Zu geschweigen / das die Schwaben nicht allein sich rühmen können / daß von ihrer Nation die berühmteste Helden den Röm. Kayserlich- und Königlichen Thron ultra seculum besessen / sondern auch denen abgestorbenen Hertzogen in Schwaben wiederum ein Schwab / nemlich Graf Rudolph von Habspurg in dem Röm. Kayserthum succedirt / und desselben glorwürdigste Posterität noch dato das Kayserthum besitzt / auch hoffentlich ad consummationem seculi besitzen wird: Gestalten / wie Thurgöw / also auch das

& Rudolphus I Habspurgicus.

Zürch-

Zurchgöw / darinnen Kyburg und Habspurg gelegen / vor Alters zu Schwaben gehört / und höchst-gedachter Rudolphus Habspurgicus von dem Pfaltz-Grafen und Hertzogen in Bayern Ludwig notanter ein Schwab genannt / auch solcher gestalt / als Kayser zu Franckfurt designirt / und offentlich verkündet seyn solle / post Aventin Cruf. *Annal. Suev. l. 3. p. 3. p. m. 131.* Sulgeri *Annal. Zvvyfalt. de 1273. p. 225. sq.*

Welcher adannum 1351. p. 1. fol. 294 von Ertz-Hertzog Alberto dem Klugen erzehlt / daß er der Schwaben sonderbahrer Liebhaber gewesen und viele vornehme von Adel mit sich in Oesterreich genommen / denen darwider murrenden Oesterreichischen aber erzürnt geantwortet hätte / daß er wegen ihrer und ihres Oesterreichs nicht einmahl einen Schwäbischen Hund von sich lassen wolte. Ertz-Hertzog Albrecht sonderlicher Liebhaber der Schwaben.

Zehender Satz.

Beschreibung der alten Thurnier- und Ritter-Spielen / als Schulen aller Adelichen Tugenden und Heroischer Thaten / deren Author, die Unwürdige / allerhand Arten wider sie zu procedren / und selbige zu straffen / Kosten / Comitât / besondere Ordnungen wegen der Kleidung Waffen ꝛc. würckliche Exercitia und Ritter-Spiel / Thurniers-Attestata, die Anzahl und die Aemter der Thurnier Königen / Herolden und anderer Personen / die Dánck / wie auch die End-Ursachen vorgestellt und wider deren bißherige Einstellungs-Motiven die Wieder-Einführung soûtenirt wird / wobey incidenter von deß Adels zerschiedenen Personen / und ihren besonderen Würden und Qualitäten / als denen Rittern deß Kriegs und deß Friedens / denen edlen Doctoribus, Edel-Knechten / Edel-Knaben / Halb-Rittern / Halb-Edlen / heutigem Ungebrauch und resp. Mißbrauch der Ritterlichen und Doctoral-Würden / deß Adels Kayßigen Knechten / denen Neu-Geadelten / deß Adels Mißheurathen / Burger-Recht in Städten / deren vor Alters in Reichs-Städten gehabten Regiment und Wohnung / Ursprünglicher Steuer-Freyheit / denen Adelichen Geschlechtern / dem Adel in Bayern / unanständiger Handelschafft und denen Unadelichen / verbottenen und im Thurnier abgestraffte Lastern / neben andern gehandelt wird:

CAPUT PRIMUM.

WIrd nicht für undienlich erachtet / nach einiger dapfferen Cavalieren Verlangen die Beschaffenheit der alten bereits vor 200. Jahren nimmer gehaltenen Thurnier- und Ritter-Spielen umständlich vor- 10. Beschreiburg der alten Thurnier und Ritter-Spielen / als

Schulen aller Adelichen Tugenden und heroischer Thaten.

vorzustellen / als welche wahre Schulen aller Adelichen Tugenden und herrliche Seminaria oder Pflantzungen dapfferer Helden unstrittig gewesen / deren Wieder-Einführung die generoseste Gemüther dem gemeinen Wesen billich anrünschen: Weilen dann die alte Thurnier-Bücher was rar / und die andere Authores in deren Beschreibung meistens der Lateinischen Sprach / dero der Adel nicht durchgehends mächtig ist / sich bedient / als ist dem sehr accuraten Limnæo, welcher bey 12. Bogen allein hievon seinem Tractatui de Jure Publico und dessen Additionibus einverleibt hat / vor andern hierinnen Extract-weiß gröstentheils gefolgt worden:

An Author Imp. Henricus I.?

Welcher Kayser eigentlich zum Ersten solche Ritter-Spiel in Teutschland angestellt habe / kan wegen derselben Aelte und Mangel / auch Unfleiß der damahligen Historien-Schreiber positivè nicht gemeldt werden / gemeiniglich wird Kayser Heinrich der Erste / Vogler genannt / so anno 920. das Kayserthum erlangt / dafür außgegeben / wozu denselben bewogen haben solle / theils / daß Er hierdurch den Adel sich wollen verbunden machen / weilen damahlen das Teutsche Reich von denen Francken auf die Sachsen gekommen / theils / daß es die Noth erfordert habe / weilen besag der alten Fränckischen Historien die Fränckische vom Adel so wohl untereinander selbsten sich aufgerieben / als auch viel in dem Krieg wider die Hunnen gefallen und umkommen gewesen / dahero eben wegen solcher Kriegen wider die Hunnen dieser Kayser Heinrich den neundten Mann auß dem Adel in die Städt gesetzt / die Städt verneuert / die Früchte darein geflehnet / und also wider die Hunnen in Sicherheit habe bringen wollen / wie dann nicht nur auß dem Ruxnero, sondern andern glaubwürdigen Historicis die Thurnier gar alt / und bereits im zehenden Seculo, mithin schon vor 800. Jahren in Teutschland gehalten zu seyn sich äusserten: post Münster. Petr. Pithæum Fauchet. Spangenberg. Knichen &c. Limnæ. *de J. P. l.* 6. *c.* 5. *n.* 12. & 13. Praun. Adel. Europa. § 806. *sq.* Dn. D. Suevus. *disp. de Lud. Equestr. th.* 2, §. 1. post Crus. Knipschild. *tr. posth.* 2. *c.* 5. *n.* 3. *sq.* post Modium, Cuspinian. & Bucholzer. Strauch. *instit. jur. publ. t.* 23. §. 5.

Torneamentorum antiquitas.

Indigni.

Zuforderst ist zu bemercken / daß zu Thurnier und Ritter-Spielen nicht jeder vom Adel zugelassen / sondern zerschiedene / als deren unwürdig / davon außgeschlossen worden / und zwar

1. Novitii quosque?

1. Die Neugeadelte / so von ihren 4. Ahnen nicht Edel / noch auch von ihrem Stammen Thurniers-Genossen waren / dahero so gar diejenige / so von Kayser Sigismundo bey seiner Crönung zu Nürnberg zu Ritter geschlagen waren / damahlen zum Thurnier de 1433. keineswegs zugelassen worden; Und obwohlen vom Kayser einer in specie hierzu geadelt werden können / so waren dergleichen jedoch von dem alten Adel nichts desto mehrers zugelassen / und zwar nicht unbillich / nach dem berühmten Strauchio *d. l.* §. 6. daselbsten

selbsten er denen Einwürffen begegnet / und dergleichen Privilegia dem Thurniers-Genossen Adel nicht zu præjudiciren behauptet. Das letztere nemlich vom Stammen Thurnier-Genoß zu seyn / war nach Hn. D. Praunen Adel. Europ. §. 825. p. 731. §. 866. p. 779. erst An. 1481. & 1485. eingeruckt und damit manchem guten alten Adelichen Geschlecht / welches ihrer Vor-Eltern würckliche Thurniers-Zulassung nicht erweisen können / zu kurtz geschehen / zudeme keine Ursach vorhanden wär / warum diejenige von denen Thurnieren außzuschliessen / die erst nach ermeldter Thurnier-Ordnung den Adel erlangt / jedoch ihre vier Adeliche Ahnen in folgenden Zeiten erweisen können / weilen solchergestalt die Tugend nicht nur unbelohnt verbleiben / sondern auch der Teutsche Adel mit den alten Thurnier-Geschlechten endlich gar außsterben müssen: Dahero er auch dieses für eine Mit-Ursach der hernach gar unterbliebener Thurnieren gehalten: Ein anders wär / da besagte Requisita nicht conjunctivè, sondern disjunctivè erfordert / und ein jedes / nemlich die Prob der 4. Adelichen Ahnen / oder die vormahlige Zulassung sein oder seiner Eltern zu denen Thurnieren genugsam gewesen seyn möchte / deren jedes mit 2. Rittermässigen Edlen juratò dargethan werden müssen. Limnæ. d. l. n. 21. & 22.

An. exclusio perpetua de 1481 & 81. aqua,

Modus probandi.

Obwohlen Graf Reinhard von Solms / welcher zu Zeiten Kaysers Caroli V. gelebt / und im Religions-Krieg unter demselben zu Feld gedient hatte / in seinem Tractat von deß Adels Ursprung p. m. 67 seq. 164 seq. sich über den neugemachten Adel sehr beschwert / daß nemlich derselbe sein Lebenlang kein Adeliches Stuck oder Werck / wie der Thurnier beschreibe und auflege / gebraucht / oder noch im Sinn habe zu gebrauchen / darum er billich geadelt / zu geschweigen / daß er einen offenen Thurnier-Helm oder zween führen solle. „

Querela Comitis de Solms contra Nobiles Novitios.

Man solle zwar den neugemachten Adel darum nicht außthun / noch verachten / sondern allein dahin halten und weisen / daß er sich / wie dem Adel gebührt / gewehrt und gerüst halte / damit im Fall der Noth er neben und samt andern von Adel mit Beysetzung Guts / Bluts / und Rüstung / was Ritter-Leuten zusteht / thun könne / und daß der alte Adel allein solches mit ihrem Blut vorthun müsse / deßgleichen / daß Sie sich auch befleissen unter den Adel mit heurathen zu befreunden / damit sie die Adeliche Linien der Beweisung der 4. Ahnen bekommen mögen / ꝛc. „

Novos Nobiles tanquam plantationem. Nobilitatis non contemnendam esse,

Welches auch eine Pflantzung deß Adels und zu mehren seye / damit der Adel nicht gar außgerottet / und mit der Zeit ein Schweitzer-Werck und Regiment gemacht werde / indeme nach Untergang deß gemeinen Adels es mit dem grossen Adel auch nicht lang währen wurde / als welchen der geringe Adel bey seinen Würden und Hoheit mit Darsetzung Leibs / Gut und Bluts erhalten und vertheidigt / dergleichen Handhabung derselbe

Si præstant præstanda. Cur?

„ bey seinem Staat und Regierung verlassen / und also deß Pöbels Unter-
„ druckung gleichergestalt desto ehender unterworffen wäre.

CAPUT SECUNDUM.

Dignitas Equitis.

FErner erzehlt vorbelobter Graf von Solms / *pag. m.* 171. *seqq.* Wie vor Alters / wo einer in Schlachten / Stürmen und ehrlichen Feld-Zügen gewesen / oder in Meerfahrt und dergleichen gefährlichen / ernstlichen und männlichen Sachen sich gebrauchen lassen / dieselbige von denen Kayserrn vor andern geehrt und **zu Ritter geschlagen** / und weiter mit einem Zeichen geehrt worden / nemlich / daß sie gelbe Sporn führen / ihre Schwerdter und Wehr gelb beschlagen dörffen / &c. welches aber nunmehro auch verächtlich wär / dann man sähe / daß die / so ihr lebenlang bey keiner ernstlichen That nie gewesen sind / auch sich nimmer dahin gebrauchen zu lassen im Sinn haben / ihnen solche Ehr selber geben / ohne diejenige / so solche Ehre zu geben haben oder sollen / und zu geben gebührt / man sehe wohl / wie man gemahlt und gespengelt daher gehe / wie die Königs-Kinder / &c.

Usurpatio hujus Dignitatis à Nobilibus & aliis.

Es solle aber einer mannlich und ehrlich handlen mit Thaten / so werde er wohl von andern gelobt und geehrt / und lasse ihme das Erzeigen geben: Das seye viel ehrlicher und rühmlicher / dann daß einer ihme das selber gebe / besonder / so einer das nicht erlangt habe / &c.

De Equit. adversor. Ordinum remissivè.

Von denen Rittern / so von gewissen Orden sich schreiben / als S. Johannis / oder Maltheser / S. Mariä / deß Hospitals zu Jerusalem / oder so genannten Teutschen Ordens / deß güldenen Vellis / deß Hosenbands / S. Michaelis / deß Heil. Geists / S. Marci / deß Elephanten / Stephans / und mehr andern diß Orts zu handlen ist gantz unnöthig / deren Liebhaber den Limnæ. *J. P. l.* 6. *cap.* 2. und seine Additiones, auch andere Authores derenthalben auffschlagen kan.

Differentia Nobilium, I.

Ausserhalb dergleichen Special-Ritter-Orden in Teutschland / Franckreich / Spanien / Engelland / Italien und Dännenmarck / war freylich / sonderlich in Teutschland unter dem alten Adel selbsten ein grosser Unterschied.

Armigeri.

Die junge Edelleut / ehe sie recht mannbar worden / wurden Armigeri, Scutiferi, Knappones, Famuli s. Ministri, Edel-Knaben genannt / und führten secundum quosdam denen Rittern ihre grosse geharnischte Pferd / dann / weil dieser geharnischte Zeug sehr schwer war / so mußten den Rittern die Waffner oder Wappner solche biß zum Fall der Noth nachführen / &c. Sie wurden auch / ehe und dann sie als Knappen und Wappner ihre Dienst in Kriegen verrichtet / nicht zu Ritter geschlagen.

Allein ist solches irrig / dann besag häuffiger alten Documenten armi-

geri

geri die von Jahren ältiste Edel-Knecht auch genannt worden / so für sich selbst die Thurnier besucht und im Krieg gedient hatten / ohne denen Ritter die Waffen nachzutragen oder zuführen verbunden zu seyn / &c. Besold. Thesaur. pract. voc. **Edel-Knecht** / &c. gleichwie noch heut zu Tag ein **Edel-Knecht** heißt / der von Geburt ein Edelmann und einem Fürsten dient / also auch hiesse vor Alters ein **Edel-Knecht** derjenige / so von Geburt Edel / hingegen zu Kriegs-Diensten fähig und brauchbar / auch Wehrhafft gemacht war / Nobilis scil. serviens, vel secundum Besold. armipotens. so noch kein solenner Ritter war. *Armigeri* oder Edel-Knecht / item Edel-Knaben / kein Waffen-Träger.

Waren aber dergleichen Wehrhafft gemachte Edel-Knecht durch das Cingulum militare dem Ritter-Orden einverleibt / so gienge es mit sonderbahren Ceremonien herrlich daher / wie dann vor Alters so gar die Königliche Printzen zur Regierung nicht würdig geachtet waren / ehe sie zu einem Ritter geschlagen worden. Dahero der Erwehlte Röm. König Graf Wilhelm von Holland / weilen er damahlen ein Armiger war / noch vor der Crönung zu Aach in anno 1247. sich zum Ritter schlagen lassen / und zwar / wie der Historicus meldet / weil sothane Ritterschlagung bey denen Christlichen Kayserrn von Alters dergestalten hergekommen war: Dergleichen Exempel von Conrado, Kayserrs Friderici II. Printzen Ludovico XI. anno 1461. und Francisco I. anno 1515. Königen in Franckreich und andern mehr in specie Chur- und Fürsten bey denen Authoribus ap. Limnæ. *J. P. l. 6. c. 2. n. 8* und Casp. Lerch. à Durnstein, *d. tr. p. 1. n. 25. f. 4. & p. 2. f. 233. kkk* zu finden. *Creatio Equitis ratione Regum Rom. & Gall. unte coronationem. Principum Comitum.*

Sothane Ritterschlagungen geschahen bey Kayser- und Königlichen Erhebungen / wohl auch nach vollendeten Schlachten / da die wohl-meritirte Adeliche Mannen mit vergüldetem Küris / Waffen und Spern begürtet hervor getretten / darauf mit Kayserlicher Hand durch ein Schwerdt ihre Achsel berührt / so dann mit einer güldenen Ketten zu ewigen Gedenck-Zeichen der verbündlichen Treu verehrt / und dadurch dem Herrn-Stand einverleibt waren. Casp. Lerch. *d. l.* *Modus creandi.*

Wie der in denen Historien berühmte Held Sebastian Schertel / wegen seiner in der Schlacht vor Pavia, da der König in Franckreich Francisci I. gefangen worden / erwiesener Tapfferkeit vom Vice-König zu Neapolis vor dem Schloß zu Pavia anno 1525. das erste mal und nach denen in Oesterreich in anno 1532. erlegten 8000. Türcken / so gleich auf Hertzog Friderich Pfaltz-Grafen obersten Feld-Herrn / **vor andern Grafen und Herrn** vom Kayser Carl dem Fünfften selbsten in der Burg zu Wien das andere mal zum Ritter geschlagen war; *Seb. Schertel, bis Equites creatus. An. 1525. & 32.*

Wann dann einer also in den Ritter-Orden aufgenommen worden / und das Cingulum militare erlangt hatte / so ward er auß einem Wappner *Effectus creationis.*

ein Ritter oder auß einem Armigero ein Miles gemacht / und dorffte Schild / Helm und Gleen führen / seine Wappner halten / und in hohem Geschuch oder vollem Küriß auf den Thurnieren kämpffen und im Krieg streiten; dann jeder Ritter mußte selbst dritt im Feld dienen / mit einer Gleen und zween Wappnern oder Schild-Trägern / die ihre Arm-Brust führten: Da aber etwelche nicht 10. Mansos, sondern nur 5. zu Lehen hatten / die dorfften nur einen Mann im Küriß samt einem Wappner stellen. D. Praun Adel. Europa §. 588. *seq.* 595. *seq.* 598. und Polit. Betracht. von dem Heer-Schild deß Teutschen Adels *in Not. ad* §. 7. *p.* 3. 5.

Semi Equites.

Dergleichen etwan die **Halb-Ritter** gewesen / wie Conrad von Freyberg anno 1392. in der Verain. um S. Georgen Panner ein Halb-Ritter genannt worden. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 3. *num.* 97. (Dahingegen Ernst von Freyberg 5. mal zum Ritter geschlagen war / Bucell. ST. p. 1. voc. Freyberg) item war Conrad von Landau anno 1435. auch ein Halb-Ritter Crus. annal Suev. p. 3. l. 6. c. 18. fol. 364.

Secundum Hundium, quinam Semi-Equites?

Hingegen sagt Hundius apud Besold. *Thes. Pr. n.* 68. voc. Ritter / daß die **Halb-Ritter** gewesen / welche die Ritterschafft zu Jerusalem geholt / oder sonst von einem Römischen Kayser zum Ritter geschlagen waren / für **gantze Ritter** aber waren gehalten worden / welche in einer Feld-Schlacht oder Sturm die Ritterschafft verdient oder zu Rom auf der Tyberbrucken / wann ein Röm. Kayser gekrönt werde / zu Ritter geschlagen worden: Die Halb-Ritter hätten das Gold allein auf der lincken Seiten führen dörffen / wodurch man ihnen Ursach gegeben sich zu Sturm und Schlachten / auch zum Römischen Zug in Dienst eines Römischen Kayserß desto lieber brauchen zu lassen / und die gantze Ritterschafft zu erlangen: Ingleichem war unter denen gantzen Rittern ein Unterscheid darinn gehalten / daß diejenige / so in Sturm und Schlachten wegen ihrer Dapfferkeit zum Ritter geschlagen worden / die **theurste** / weilen sie solche Ehr gar theur verdient gehabt / oder nach andern die **gestrengste** / die andere aber bey Kayserlicher oder Königlicher Wahl die **seltzsamste** / oder die **Ritter ohne Mühe** / die Ritter deß Heil. Grabs endlich die **würdigste** genannt worden. Cruc. *Paraleipom. c.* 22. *p.* 89. Hund. im Bayr. Stamm-Buch *fol* 408. ap. Speidel. *voc.* Ritter.

Differentia Semi-Equitis.

Equites praciosissimi, rarissimi aut absque labore.

Dignissimi Requisita creandi Equitis.

Die Qualitäten eines Ritters aber werden in Protocollo Königs Maximiliani I. Wahl / ap. Goldast. Polit. Reichs-Händel *p.* 4 *t.* 5. damit recensirt / daß nemlich keiner soll zu Ritter geschlagen werden / er sey dann von seinen 4. Ahnen Edel und Waffengenoß / und welcher keine offene / unlaugbare oder überzeugte Ubelthat oder sonst wider seine Ehr gethan / wie auch / daß der zum Ritter geschlagene / da er in Jahrs-Frist die Ritterschafft nicht angenommen hätte / selbige fürter nicht tragen solle / sondern er war ein

Equites imaginarius. Pœna ignobilis Equitis.

imaginarius Eques,

Eques, das ist/ ein eingebildeter Ritter ꝛc. Limn. *d. l. l. 6. c. 1. num.* 53. ja/ in Franckreich wurde ein Unedler/ der sich zum Ritter schlagen lassen/ seiner Würde schimpfflich entsetzt/ und die Sporn s. v. auf einem Mist-Hauffen abgerissen/ dahero ein Militans oder Raußiger aus Ursachen/ daß er ex plebe war/ den ihme wegen seiner ungemeinen Mannheit zu gedachten Ritter-Orden von Kayser Friderico Barbarossa nicht annehmen wollen. Otto Frising.. *l. 2. de gest. Frider. I. Imp. p.* 458. Limnæ. *T.* 1. *addit. l* 6. *cap.* 2. *num.* 9.

Da hingegen Martin Klem von Profession ein Balbierer Anno 1492. in Krieg das erstemahl gegangen/ und darinnen sich so tapffer gehalten/ daß Er hernach geadlet und Mariam eine Gräfin von N. N. geheurathet/ auch sich von Rummeltshofen genannt haben solle. Cruſ. paraleip. c. 10. f. 38. *Exempel eines geadelten Balbierers.*

Der Unterschied aber zwischen einem Ritter und andern von Adel bestunde hierinnen: *Differentia Equitis & Nobilis.*

1. Waren die Edle von Geburt gleich Edel/ die Ritter aber nicht also/ sondern wurden obgleich von Kayser- und Königlicher Geburt erst darzu gemacht: *1. Eques non nascitur.*

2. Kan auch ein Unedler zu einem Edelmann gemacht/ nicht aber zu einem Ritter geschlagen werden/ als welcher schon vorhero von 4. Ahnen her Edel seyn sollen: *2. Fit, sed non ex ignobili.*

Obwohlen solches bey Kayserß Caroli V. Crönung zu Rom/ auch sonst in Franckreich nicht mehr sonders observirt worden seyn solle/ und dahero sothane Equites viel Spott und Schimpff erdulden müssen. Limnæ. *d. l. 6. c. 1. n.* 53. *sq.* *Abusus.*

Gleichwie nun schon damahlen über sothanen Mißbrauch geklagt worden/ so ists sich um so weniger zu verwundern/ wann heut zu Tag Einige/ so weder Edelgebohrn/ noch Waffen Genoß gewesen/ keine Feld-Schlacht/ oder Sturm/ noch das Meer gesehen/ sondern ordentlich hinter dem Ofen sitzen geblieben/ und pur allein von der Feder Profession gemacht/ zu Ritter deß H. Reichs geschlagen werden/ oder sich solcher gestalten Equites Sacri Romani Imperii betiteln lassen/ und nichts destoweniger ferner bey ihrer alten Profession bleiben/ und ihre Kinder mit unadelichen Burgers-Leuten verheurathen. Wohin schon deß Ehrlichen *Knipschildii Op. posthum. l.* 1. *cap.* 2. *num.* 56. Censur verteutscht gemeint war: „Daß mit dem Nahmen der **Ritter** heut „ohne Unterschied nicht nur die von **Adel**/ sondern auch andere **Leut von** „**höherer Einbildung**/ welche vor andern æstimirt seyn wollen/ und von „denen offt nicht einmahl ein bloſſer Degen gesehen/ noch sie ein Pferd jemahlen geritten/ ja so gar keine Sporn haben/ betittelt und geehrt zu seyn verlangen. *Vanaspatio Titulli Equitis S. R. Imp. à Doctore vel JCto.*

Dergleichen aber der alte Teutsche Adel verächtlich tractirt/ und ihrer Gemeinschafft nicht würdig halten mag. Limn. *d. l. c.* 1. *num.* 52. Sonst *Secundatitulo Nobi-*

lis S. R. Imperii.

mar einem Gelehrten solcher militarische Titul nicht / sondern / wie von Carolo V. Anno 1541. einem Brandenburger / Nahmens Sabino beschehen / der Titul Eines deß H. Reichs Edlen gegeben / so zu Latein nicht Eques, sondern Nobilis S. Rom. Imperii geheissen / vid. Limnæ. *l.* 6. *c.* 1. *addit.* 2. *ad n.* 55.

Censura Scholasticorum & Politicorũ Nobilium Ordin. ambientium.

Es verwundert sich Herr Caspar Lerch von Dürrstein *d. tr. p.* 2. *n.* 24 *f.* „86. darüber / daß Scholastici, Politici, und Togati aller Civilischen Tugenden „Vollkommenheit bey und an dem Adel neben der virtute militari erfordern / „und auf viel Weise carpiren wollen / hingegen ihres theils suchenden neuen „Adels / und dessen Titels den Ritterlichen Kriegs-Tugenden in valerositate, „constantiâ animi & fidelitate cum profusione bonorum & sanguinis pro imperii salute gleichwohlen das wenigste nachstreben / sondern ihre ruhige Actus „oder vermeynte Industriam oder Labores dem militarischen Schweiß immer „vorsetzen / ꝛc. Wie dann in margine ferner gesetzt wird / daß die Buch-Kunst die Blut-Tugend fliehe: Obwohlen solches universaliter von allen Gelehrten nicht zu sagen / sondern manchen ein blosser Deg und das Blut nicht schrecken würde / so kan doch solches für eine Regul / sonderlich bey Gelehrten / so sich allein in der Feder geübt / und denen Büchern obgelegen / die Exercitia nicht ergriffen / noch in fremden Landen oder sonsten in Teutschland Raysen gethan / und dadurch allerhand Gefahren und Avanturen ohnerschrocken zu begegnen erlernt haben / für eine Regul / die aber ihre Exceptiones und Absprüng auch leyden möchte / schonen / elten und passiren: jedoch wird gar nicht heut zu Tag erfordert / daß ein geadelter Gelehrter von seiner Profession ablassen / und offt in seinem Alter erst mit denen Waffen sich herfür thun müsse / ꝛc. Dann mit der Feder und klugem Rath zu Hauß zu dienen / ein satisamer Gebrauch deß erlangten Adels ist / gleichwie von dem Kriegerischen Adel die Erudition, als ein necessarium Requisitum eben so wenig verlangt werden mag. Ja / wann ein Kriegerischer Edelmann nachgehends einen geadelten Doctor herauß fordern und auf die Prob setzen wolte / wär es eben so seltzam und absurd, als wann solcher Edler Doctor ihne zu einer Disputation und Wort-Streit in Rechten zwingen solte: Post Paris. Dn. Andler. *Jurispr. publ. l.* 1. *t.* 2. *p.* 2. *num.* 27. Knipschild. *l.* 1. *c.* 6. *num.* 91.

An eruditus à fortitudine abhorreat & c vel Nobilitatus gladio servire debeat?

Negativa de moribus.

Licet olim secus.

Obwohlen nicht zu läugnen / daß ursprünglich der Adel in Teutschland nur eine militarische Dignität gewesen / und allein denen / so im Krieg sich tapffer gehalten / vor uhralten Zeiten conferirt worden / ꝛc. post Tacit. Ludoph. Hugon. & Rhet. Dn. Hert. *T.* 2. *Dissert. d. Feud. Nob. Sect.* 3. §. 1. & 2.

Privilegia Emptorum Nobilitatis.

Wider diejenige / so dergleichen Titul kauffen / hingegen ihre Güther verkauffen / sagt der berühmte *Boccalini* wohl / daß ihnen die denen prodigis & furiosis in Rechten genannte Beneficia und Wohlthaten billich auch zu statten kommen sollen. Knipsch. *d. l. n.* 7.

3. Hat

3. Hatte ein Ritter auch mehrere Privilegia und grössere Dignität / als ein anderer von Adel/ als deme derselbe in kostbahrer Kleidung/ Geschmuck / Pferdt-Zeug/ Anzahl der Knecht und Pferdten / und dem Rang / vermög der Thurnier-Ordnungen de 1500. 30. 48. 77. &c. vorgezogen / und Dominus, ein Herr/ gleich denen Grafen und *Baronen* schon ante Secula genannt worden/ da hingegen die andere von Adel nur Famuli, Ministri, Edelleut und Knecht betittelt waren / welche dahero auch mit Grafen und Herrn Stands-Personen insonderheit sich zu verehlichen befugt gewesen Limnæ. *d. l. c. 2. n. 10.* Casp. Lerch. *d. tr. n. 23. & 24. p. 13. b. p. 14. a.* Dn. Praun. Adel Europ. §. 693. *p.* 553.

3 Equitis major dignitas & prærogativa: in vestitu, Nuptiis, Titulo.

Wie ich dann selbst eine vierthalb-hundert-jährige Caducität Urtheil von einem vornehmen Grafen gesehen/ darinnen der Edelmann / der dabey ein Ritter war / nicht nur à Paribus Curiæ, sondern vom Lehen-Herrn selbsten / ungeachtet seiner begangenen Felony, Ein Herr genannt und betittelt worden.

So sollen ebenfalls dieselbe/ tanquam veri Milites der Privilegiorum Militum secundum Acac. Enenckel *de privileg. milit. l. 1. cap. 6.* apud. Limnæ. *d. l. n.* eigentlich fähig zu seyn erachtet werden.

Privilegio militari.

CAPUT TERTIUM.

Eadem prærogativa Nobilium Doctorum præNobilibus Non-Doctoribus.

Gleichwie die Edle zugleich Ritter præstitis præstandis den Vorzug allein billich hatten / also war nicht weniger denen von Adel/ so darneben Doctores gewesen / vor denen andern von Adel in der Kleidung/ Geschmuck/ Pracht/ Pferdt-Zeug und Rang/ vermög obangezogenen Reichs-Abschieds de 1500. und Policey-Ordnung de 1530. vom Kayser und dem H. Reich der Vorzug gestattet / und sie denen Rittern gleich geachtet / wie dann vor Alters vom besten und ältesten Adel viel Doctores, Licentiati und Magistri worden/ deren grossen Catalogum von 214. Doctoribus, Licentiaten und Magistris von Adel ex Historicis D. Knipschild. *l. 1. c. 14. n. 41.* allegirt/ darunter 11. schon Ritter waren/ 3. zu Chur-Fürsten/ 39. zu Bischöffen/ und acht zu Aebbt und Pröbsten hernach erwehlt worden / zu geschweigen der andern/ so bey Kayser- König- und Fürstlichen Höfen allein dadurch die gröste Chargen erlangt hatten: davon nur etlich wenige von denen noch florirenden ältisten Adelichen Familien als: Schilling/ Münchingen/ von Dalberg/ Eyb/ Freyberg/ Gemmingen/ von Freudenstein/ Kaltenthal / Klencke / Leiningen/ Schencken von Limpurg / Neuhausen / Neuenstein / Praschberg / Ratsamhausen vid. Rathsamhausische Genealogy ap. Bucel. p. 2. f. 244 Rechberg/ Reischach/ Rottenhahn/ Schellenberg/ Senfft/ Stadion / Stein / Thumb/ Truchsessen von Wetzhausen/ von Venningen/ Wallbronn Riedtpurg anzuziehen beliebt; Ja es waren nur zu Tübingen vor Alters 12. von Adel Ma-

Numerus Nobilium olim DD.

Magist.

gister

rör. Nobilium Tubingens. gutter worden / als: Sebastian Schertlin / einer von Rammingen / 2. von Ow / einer von Reischach / ein Truchseß von Höfingen / einer von Reideckh / von Sperberseckh / ein Späth / einer von Gayßberg / von Hoheneckh / und von Stadion: Ludovicus Truchseß von Hefingen hatte bey solcher Anno 1477. gestiffter Universität unter dem ersten Rectore Nauclero, Jur. Can. Doctore sonst Vergenhanß genannt / (welcher auch einer von Adel war / und sich von Justingen geschrieben hatte) eingeschrieben und war Artium Magister, Juris Canonici Doctor und hernach Professor, auch der Vierdte solcher Hohen Schul Rector. vid. Truchseß-Höfingische Genealogy ap. Bucellin. Stemmatography p. 4. f. 58. p. 2. f. 164. Martin. Zeiler. Topograph. voc. Tübingen:

In creatione Nobil. DD. major Solennitas. vid. Jubilæ. alter. Eberhard. p. m. 92. vid. Joh. zur Nedden Orat. Marpurg. de 1606. de Ducib. Principp. Comitib. atque Equitib. Nobilib. Germ. texcentis abhinc annis in Academiis publ. Magistris Licentiatis & DDbus promotis. Dahero in jure Canon. c. cum sit nimis 2. vers. ipsosque X. d. Magistris versehen worden / wann ein Edelmann / Doctor oder Magister, (inmassen vor Alters die Gelehrte / Meister der H. Schrifft / der Rechten und freyen Künsten genannt / und der Titul Doctor nicht bekannt war) werde / desselben Doctorat mit grösserem Pomp und Kosten vollbracht werden solle. Limnæ. J. P. l. 8. c. 8. n. 28. 36. D. Praun. Adel. Europ. §. 619. & §. 693.

Titulus Dominorū: alloquium in plurali, Ihr. Es wurden auch die von Adel / so Doctor gewesen / eben so wohl Herrn geheissen / und da einer vom Adel vor Kayser / König und Fürsten im Anreden und Zuschreiben geduzet wurde / so waren hingegen die Doctores geirtzet / und mit dem Wort / Ihr / beehrt / wie noch heut zu Tag gegen die DDres, so nicht von Adel sind / ebenfalls gemeiniglich observirt wird. Obwohlen das Duzen / weil es auch von denen Röm. Kayfern gegen Fürsten zuweilen beschiehet / mehr für ein Zeichen grösserer Familiarität / Gnad und Würde angesehen werden kan. Dn. Eyb. *de tit.* Nobil. *in addit. ad.* §. 9. Es waren aber schon von uhralten Zeiten hero secundum Glossatores *Jur. Civ. & Canon. & l. 7. C. de Postul. l. 2. §. f. l. 4. §. 1. ff. de excus. tut.* die Doctores Nobiles genannt / Dn. Praun. *d. l. &* §. 58 Brunem. ad. *d. l. 7 C.* Joh. Marca Navar. *Tr. de Gravaminib. vasallor. consl.* 349. Walther. *Tr. de jurib. & privil. DD. cap. 9. p. m.* 137. Dn. Andler. *d. l. n.* 27.

Dignitas DD. Non-Nobilium.

Titulus Nobilis.

Doctor est Nobilis titularis in concreto. Die Quæstion hingegen / ob ein Doctor der Rechten wahrhafftig von Adel seye / wird vom berühmten Carpzovio 6. *Resp.* 16 *n.* 8. und Limnæo *J. P. l.* 8. *n.* 100. 103. *seqq.* am besten damit beantwortet / daß zwar ein Doctor Edel seye / weil er durch die Doctors-Würde vom gemeinen Stand eximirt worden / allein seye er kein Edelmann / oder / er seye zwar ein Nobilis titularis in concreto, jedoch kein Nobilis nominalis in abstracto.

Ob schon denen JCtis, ehe und dann Teutschland das Röm. Kayserthum erlangt hatte / grosse Titul gegeben / und sie Illustres, Celsi, excelsi, Gloriosi, Magni-

Magnifici, Excellentissimi betittelt worden. Ziegler. *de Jurib. Maj. l. 1. cap. 24. num 6.*

So ist aber nicht zu negiren / daß in Teutschland denen DDbus der Titul Edel / vor Alters niemahlen gegeben worden / sondern es war ihnen gar kein Titul / und etwann nur deß Frommen / Weisen / Gelehrten / oder Fürsichtigen / lang hernach aber und noch in dem 17den Seculo deß Ehrnvesten und Hochgelehrten gegeben / ꝛc. Da aber die vom Adel den Titul **Edel und Vest** / verlassen / so hatten sie sich solchen Tituls billich angenommen / welcher jedoch weder von Kayser / Chur- und Fürsten denenselben noch dato nicht gegeben wird.

Olim in German. Titulo Nobilis non honoratus, nec hodiè à Cæs. vel Principp.

Jedoch waren die DD. der Rechten vor Alters nicht nur in Franckreich Chevaliers des Loix, Ritter der Gesetzen. ap. Pasquier. *livr. 5. des Recherches de la France, & cap. 15. p. 166.* sondern auch in Teutschland von denen Glossatoribus deß vielhundert-jährigen Sachsen-Spiegels (welche keine Privat DDres, sondern vornehme Stands-Personen und von Adel / als Burckhardt Ertz-Bischoff von Magdeburg / Graf von Falckenstein / Burckhardt von Mangelfeld / Vollrath von Dreyleben / Conradt von Roßlaw / Heinrich von Bottesleben / ꝛc. gewesen. Goldast. *T.* 1. Reichs-Satz.) **Ritter deß Rechtens** genannt / und die Ritterschafft in die streitliche Ritterschafft / und Ritterschafft deß Rechtens / die Ritter aber in die Ritter deß Friedens und deß Streits eingetheilt / und das deßhalben / weilen die Römische Kayser *l. 14. C. de advocat. diversor. jud.* nicht nur diejenige Milites, Ritter nemeten / welche mit Schwerdten / Schilden und Küraſſen versehen / in Schlachten mit Vergiessung ihres Bluts das H. Reich beschirmen / sondern auch / welche so wohl in Staat- als Privat-Händeln / mit der Rechten Weißheit / allem Ubel und Unrecht begegnen und Widerstand thun / wie auch der Unschuldigen / (sie seyen höchst-hoch oder niedern Stands) Land / Leut / Guth / Ehr und Leben mit Recht verfechten und beschützen: Sachsen-Spleg. *l. 1. art. 3. in Gl. n. 5. & art. 60. n. 8. 9.* in welchem Verstand auch die Priester geistliche Ritter genannt werden / daß sie für der Gemeind Seelen stets wachen / und streiten sollen. *Reform. Imp. Sigismundi de* 1440. ap. Goldast. *p. 2.* Teutsch. Reichs-Satz. *c. 10. p. m. 133.*

Titulus Equitis juris vel legum vel pacis.

Equites Ecclesiastici.

Sonst werden die DD. à Zasio & aliis ap. Carpzov. *d. l. n. 4.* auch Milites plumatiles, Lateinische Ritter von der Feder geheissen / zwischen welchen Friedens-Rittern und denen Kriegerischen Rittern allerhand artliche Differenzen pro & contra ap. Limnæ. *d. l. l. 8. c. 8. num.* 116. 121. zu finden.

Milites plumatiles.

Wie dann in der Collegiaten Kirchen zu Backhnang Buch steht / daß H. Mupach. Armiger Legum-ii libras de curiâ in Mupach dictâ Gremblichshof in besagte Kirch verschafft gehabt / welches zu Teutsch der Rechten Baccalaureus oder Candidatus endlich heissen möchte / ꝛc.

Armigeri legum.

Matrimonia Comitissæ digni.

Sie sollen aber Gräfinnen zu heurathen würdig zu halten seyn/dergleichen Exempel wohl und zwar erst vor gar wenig Jahren angezogen werden könnte. Post Salycet. Menoch. Campeg. Tiraquell. *Knipschild. d. tr. posth. l. 1. cap. 6. num. 82.*

Apertasignia.

Sie dörffen ihre beschlossene Wappen/ wann sie Doctor werden/ von selbsten ohne sonderbahre Kayserliche Vergünstigung offen machen und tragen. post Crus. Erasm. Francisc. Dn. Praun. Polit. Betracht. von denen Heer-Schilden deß Teutschen Adels. *in Not. §. 67. p. 51.*

Romæ ad pacis osculationem admissi. Ut & ad quasdam Ecclesias cathedrales.

Sollen à Pontifice Rom. zum Hand-Kuß zugelassen worden seyn. post Angel. Halbritt. Marquard. *Knipschild. d. l. n. 113.* Und werden auch zu etlichen Stifften/ Abbteyen/ Prælaturen und Canonicaten zugelassen. Dn. Praun. Adel. Eur. §. 18. *p. 24. sqq.* §. 61. post. DD. *Knipschild. l. 1. c. 6. n. 119. & l. 2. c. 2. n. 43.* Wider welcher graduirten Personen häuffige Eindringung aber bey denen hohen Stifften der Reichs-Adel sich öffters bey Ihro Kayserl. Maj. beschwert hatte. *Knipsch. d. l. n. 43.*

Aurum, ut Equites, portant.

Dahero Sie auch in Teutschland vermög deß H. Reichs Policey-Ordnung de 1530. & 48. denen Rittern deß Streits und andern Doctorn vom alten Adel darinn gleich gehalten worden/ daß ihnen und ihren Weiber Kleider/ Geschmuck/ Ketten/ gulden Ring und anders ihrem Stand und Freyheit gemäß zu tragen gestattet war/ da hingegen andere von Adel/ so nicht Ritter oder Doctor gewesen/ nicht über 200. fl. werthe Ketten mit einem Schnürlein/ wie von Alters herkommen war/ umwinden oder durchziehen sollen. R. I. de 1500. rubr. von Uberflüssigkeit der Kleider.

Gravamina Nobiliũ de 1548. contra ejus modi prærogativam Rationes Status Equit. & Nobil. non separand. nec DDsendor. & judicior. nobil. capaces esse.

Darwider jedoch 6. Ritter/ 2. Doctores von Adel und 82. Edelleuth in Anno 1548. zu Augspurg eine von ihnen unterschriebene Beschwerungs-Schrifft eingegeben hatten/ so dahin gegangen/ daß der Unedlen Doctorn Gleichhaltung denen Edlen Doctorn und Ritters-Genossen/ auch Fürsetzung „denen andern von Adel/ die Ritters- und Adels-Genossen/ so je und allweg vor „Alters und viel 100. Jahren beyeinander die nächste/ als Stands-gleichmässige unzertrennt geachtet und gehalten worden/ mit solcher Einmischung „der Unedlen Doctorn gantz beschwerlich voneinander trenne/ und auch darinn „zur Unterdruckung/ Schmälerung und Nachtheil gereichen dörffte/ daß die „Unedle DD. auch der Edlen Ritterlichen Lehen/ die doch ihre Nachkommen „nicht besitzen könnten/ noch ihnen zuständig seyen/ fähig seyn/ so dann der Gerichten/ so allein auf die Ritter und von Adel von Röm. Kayserm und Königen gewidmet sind/ welche auch allein zwischen denen Rittern und von Adel zu „erkennen haben/ sich eintringen möchten:

Responsio DD. Consedens-

Darauf aber die DDres Lateinisch ihre Verantwortung eingegeben/ und „zwar dahin/ daß Sie deßwegen/ weilen sie in der Kleidung und offentlicher „Tragung einer güldenen Ketten denen Rittern gleich gehalten worden/ die

„Rit-

„Ritter und Edelleut von ihrem alten unzertrennlichen Stand keines Wegs
„absonderen/ noch sich zwischen sie einzumischen begehrten / auch eben so we-
„nig damit ihre Adeliche Lehen und Gericht affectirten / sondern sie wollen in
„ihrem Doctor-Stand gern allein verbleiben / als welcher von vielen Seculis
„hero von denen Röm. Kayfern mit so stattlichen Privilegiis und Freyheiten
„sub pœna 60. librar : auri contra violatores begabt und geehrt wäre / daß er
„durch besagte Einmischung nicht ansehnlicher werden könnte/ als welchen sie
„mit vielen Arbeiten und Schweiß / so gar mit Consumirung ihres Patrimo-
„nii und Vermögens erlangt hätten/allein dem gemeinen Wesen tapffer die-
„nen zu können; Deren Klugheit auch die Römische Kayser in Verwaltung
„deß Röm. Reichs nicht unglücklich jederzeit sich bedient/ denenselben Sie zu-
„weilen gantze Länder zu regieren anvertraut/und Sie dero Kayserl. Geheim-
„ste Räth gewesen wären.

do totum argumentum.

& defendendo Statum contra abusum.

„Daß es aber auch der Rechten ungelehrte Doctores oder vielmehr Dolo-
„res sich finden thäten/ möge denen andern/ so von beeydigten Doctoribus exa-
„minirt und approbirt / und beedes in Sitten / als Gelehrsamkeit sich recom-
„mendirt hätten/ an ihrer Dignität und Freyheiten kein Præjudiz bringen/ ge-
„stalten jene nur mit dem eitelen Nahmen und Titul der Doctor prangen/und
„der Doctorn-Freyheiten so wenig/ als die Ritter / so nicht aus Tapfferkeit/
„sondern sonsten / wie es beschehe / den Ritter-Orden erlangt / oder nicht in
„Feld-Zügen wären/ der andern Ritter-Freyheiten sich zu erfreuen hätten :

Woraufhin es der Kayser und die Reichs-Ständ bey obiger Gleichhaltung bewenden lassen/wie es auch solcher gestalt in der Policey-Ordnung de 1577. tit. 13. von Doctorn : wiederholt worden. Limnæ. *d. l.* 8. *c.* 8. *addit.* 1. *n.* 120.

DD. Prærogativa Nobil. Immed. non obest. cur?

Obwohlen dergleichen Reichs-Satzungen nur dem Landsassischen Adel/ nicht aber dem darzu nicht erforderten / noch darüber vernommenen Reichs-Adel etwas præjudiciren mögen / welcher dahero in Schwaben Anno 1560. vor-allegirter massen in deß H. R. Policey-Ordnung allein mit Vorbehalt ihrer hergebrachter Adelichen Freyheiten und Exemption darein consentirt hatte: Zumahlen die A. 1548. zu Augspurg beym Reichs-Tag zugegen gewesste von Adel selbsten wider der Unedlen DD. Tracht oder Kleidung / wie sie die durch Ihro Kayf. Maj. als deß Haupts und obersten Herrn Vergünstigung gebrauchen möchten/an und vor sich selbsten sich zuzulegen nicht verlangt/noch die DD. durch Gestattung solchen Vorzugs in der Tragung der güldenen Ketten sich dem gemeinen Adel durchgehends auch in andern Stücken vorgezogen geachtet/ ob schon sie vorgegeben/ daß solcher Adel an Staat und Würde/ wo nicht unter/ doch nicht über die Doctor wäre/ mit dem Anhang / daß ja denen Burgern und ihren Weibern in Städten / welche doch am Stand geringer wären/ebenfalls güldene Ketten zu tragen gestattet seye/ darüber sich

Nobilium civium & senatorum. eadem prærogativa

anno 1530. ut ut restrictior. „doch der Adel mit keinem Wort beschwert / welches denen Burgern / so von „Rath / Geschlechten / und sonst ihren Zinß und Renten lebten / in der Policey-„Ordnung de 1530. rubr. Burger in Städten: jedoch mit der Restriction „daß die Ketten nicht über 50. Gulden werth seyn solle / gestattet war:

Acquiparatio DD. cum Nobilibus in RR. II. Wann gleich also die DD. auf ermeldte Art dem Landsassen-Adel vorgezogen / und sonst in andern Stücken dem Reichs-Adel / nemlich / daß sie ebenso wohl zu denen Reichs-Räthen im Regiment mit gleicher Bestallung zugelassen / und wie der Adel mit 5. oder 6. Pferdten dem H. Reich zu Ehren und mehrerer Ansehung gerüst erscheinen müssen / nicht weniger zu dem höchsten Reichs-Gericht der Kayserl. Cammer in gleichem Salario admittirt werden / Ordn. deß Regim. de 1500. *tit.* was den Reichs-Räthen zu Sold / &c. *R. J.* 1512. zu Cöln §. item sollen dieselbe 8. Räth &c. Cammer-G. Ordn. *p.* I. *t.* 3. §. 2. *in fin. & tit.* 43. *R. I. de* 1557. §. Weiter nach dem Cammer-G. Ordn. *de* 1521. *tit.* Besold. der Cammer-G. Personen / in so weit gleich gehalten worden.

Attamen Prærogativa Nobilium ex praxi patet. So ist doch ex praxi bekannt / daß die DD. quà tales dem Adel den Rang heut zu Tag nimmer disputiren / und also anderer Distinction, daß nemlich in militaribus der Adel / in civilibus aber die Doctores vorzuziehen seyen / nicht nöthig ist: Da aber ein Doctor ein Fürstl. würcklicher Rath darneben ist / so wird ein Landsaß oder in geringerem Dienst bey dem Fürsten stehender von Adel sich vorzudringen eben so wenig beharren:

Declaratio Causæ, cur Nob. imed. in Imp. per Seculum & ultrà neq; Equites, neq; DD creati fuerint? Abus' har. Dignitatũ & quidem Equestris. Die Ursach / daß sonderlich vom Schwäbischen Reichs-Adel wenigst meines Wissens bald bey einem Seculo hero und länger wenig oder gar keine Ritter und Doctores creirt worden seyn möchten / ist aus dem Mißbrauch solcher beeder Dignitäten und Würden zweiffels ohn entstanden / da bald mehr Unwürdige / als Würdige darzu gelangen sollen / &c. wie unter andern Dn. Praun. Polit. Betracht. von denen Heerschilden deß Teutschen Adels *in Not. ad.* §. 16. *p.* 12. klagt / daß die alte Art zu kriegen mit der gantzen Herald. Kunst und Disciplin bald in Abgang kommen / und nichts dann der blosse Nahmen eines Ritters schier übrig geblieben seye. add. Limnæ. *l.* 6. *c.* 1. *n.* 53. *seq.* Zu deme bey Kayserl. und Königlichen Crönungen / auch andern Solennitäten der täglich aufwartende und in Hof-Diensten stehende angebohrne Landsassen-Adel vor andern in Gedächtnuß ruhe.

Et Doctoralis. Quæ profanatur à vulgo. Mit denen DD. aber ist es so weit gekommen / daß auch etwann Entenmeyer / zu geschweigen nicht graduirter Personen / mit solchem Doctors Titul à vulgo gewürdiget werden / da doch nur die Licentiati promoti, (welche nach gethaner inaugauralen Disputation in cathedra superiori publicè gelesen / und denen alle Solennia Doctoratus ausserhalb deß Doctorats Huts bey ihrer Promotion adhibirt worden) die Privilegia Doctorum & facultatem Respondendi haben / die andere Licentiati hingegen mehr Candidati, oder Licentiandi eigentlich heissen sollen,

sollen. Pott. Mart. Benckendorff. G. Ritter. Höpping. Matth. Stephan. Besold. Knipschild. *d. l. n.* 105. *seqq.* Argentoratens. Duaren. P. Gregor. Lans. Reyger. Stryck. Walther. *in Biblioth. academ. C. Thurmanni &c.* Limnæ. *d. l.* 8. *c.* 8 *num.* 41. *seqq.* So dann derjenige/ so sich vor einen Doctor außgibt/ da er es doch nicht ist/ crimen falsi begeht/ und darum arbitrarie abzustraffen ist. Ziegler. *d. Jurib. Maj. l.* 1. *cap.* 24. §. 4. Kirchoff. *consil.* 16. *N.* 17. *ap. Thurmann.*

Wie so gar ein auf Universitäten promovirter Doctor der Privilegien und Doctors-Freyheiten sich de jure nicht zu erfreuen hat/ noch ein JCtus zu nennen ist/ da er ein Ungelehrter/ ein Doctor der Plauderey und Sudlerey/ oder zwar im höchsten Grad gelehrt/ jedoch ums Geld jeder Parthey und consulirendem Theil/ obschon in ungerechter Sach Recht sprechen darff/ und so gar sich berühmt auß schwartz weiß/ und auß weiß schwartz machen/ und die Gesetz/ wie Wax nach Belieben/ drehen und wenden zu können/ als welcher wider den leiblich-geschwornen Doctors-Eyd darinnen handelt/ und dahero â JCtis Coburg. ap. Leib. *in consil. pag.* 101. Ein Pflicht-vergessener Bub genennt wird. Deren heßliche Titul ap. Knipschild. *d. l.* 1. *c.* 6. *n.* 93. *seq.* & *c.* 14. *n.* 34. 35. in mehrerem außgedruckt zu finden/ ꝛc. Der Limnæus aber hält dafür/ daß dem Mißbrauch der indoctorum DD. durch suspendir- oder Benehmung der Freyheiten zu graduiren/ bey denen Universitäten gar leicht begegnet werden könnte. *d. l. T.* 1. *ad. l.* 8. *cap.* 8. *n.* 5. Ziegl. *de Jur. Maj. l.* 1, *c.* 24. *num.* 8. Dergleichen ärgerlicher Mißbrauch schon vor Alters verursacht hatte/ daß so gar die Außschliessung aller Doctorn der Rechten auß denen Raths- und Gerichts-Stuben auf dem Reichs-Tag zu Maynz anno 1441. proponirt/ und zwar zur Ursach vorgegeben worden/ daß bey ihnen/ als Stieff-Vätern und besoldeten Knechten deß Rechtens die Heimlichkeiten nicht verschwiegen/ und inner 50. Jahren das Recht durch ihren unordentlichen Geitz und verkehrte Lehr zu einem solchen Unglauben gekommen/ daß kein fromm Mann sein Vertrauen mehr darein setzen/ sondern beede Theil vorher arm würden/ oder gar verdürben/ biß sie den Schlüssel zum Rechten finden/ welchen hingegen die Layen (oder Ungelehrte) noch bey sich behielten/ daß man zu zimlicher Zeit das Recht herfürbringen könne. Welcher conatus aber/ so denen Reichs-Städten oder einem ungelehrten Freund derselben zugeschrieben wird/ billich kein statt gefunden hatte/ daß wegen deß Mißbrauchs einiger/ obschon vieler Gelehrten/ der gute Gebrauch aller insgesamt aufgehoben werden sollen. Goldast. Reichs-Satz. *T.* 1. *f.* 166. *sqq.* Knipschild. *d. l. n.* 33. 36. *Et ab indignis DD. s. doctris s. indoctis. Conatus in Comitiis Imp. de* 1441. *conra DD. irritus.*

Sondern es sind eben solche gelehrte Doctores, so ihres Eyds vergessen/ wie die behertzte Ritter/ so denen Thurniers-Ordnungen zuwider/ Strassen-Räuber abgegeben/ und diejenige/ so sie beschützen sollen/ selbst beraubt haben/ *Comparatio Doctorum injustitiæ*

cum Equite prædatore.

wohlwegen aber die andere fromme Ritter nicht beschimpfft / noch derenthalben außgerottet / viel weniger ihrer Würde / wegen anderer zu Ritter geschlagenen unwürdiger Personen / entsetzt worden / ꝛc.

Remedium in simili pœnâ quærend.

Gleichwie aber die wider Ehr handlende Ritter offentlich im Thurnier dapffer abgeschlagen / mit dem Kolben geblawet / um ihr gerüstetes Pferdt abgestrafft / zu der Erden niedergeworffen / und hernach gridtling auf die Schrancken schimpfflich gesetzt wurden / so könnten obbemeldte Gelehrte / jedoch wider den Doctors-Eyd handlende DD. ebenfalls dapffer / und zwar secundum Hering. *de fidejuss. c.* 19. *n.* 34. fustibus, mit Brügel abgeschmiert / um ihre Bibliothec gestrafft / und zum Schimpff auf ein anderes Stühlen anstatt ihrer Ehren-Stühlen gesetzt werden.

Titulus Doctoris ipsis. DD. *& Nobilitatis* DD. *exosus.*

Es ist ja zu bedauren / daß es bereits auß lächerlichem Hochmuth dahin gekommen / daß / da ein Doctor nur wegen seiner Gelehrsamkeit in vornehme Dienst gelangt / oder vor andern sich gelehrt achtet / derselbe sich deß Doctors-Titul schamt / und entweder ein JCtus genannt oder gar kein Gelehrter mehr / sonder mit Gewalt nur ein Cavalier seyn will / ꝛc. auch bey neubekommenem Adel den Doctors-Titul für eine grosse Schmach und Injury anziehen dörffte. Wie schon zu Kaysers Sigismundi Zeiten sein zum Ritter geschlagener Vice-Cantzler D. Fiscellus gethan / jedoch einen scharpffen Kayserl. Filtz dahin eingenommen hatte: „ Daß nemlich er thöricht und allzu lächer-
„ lich von dem Doctors-Banck auf den Ritters-Banck sich begeben wolte /
„ weilen er der Kayser auß Idioten wohl 600. Ritter in einem Tag / auß de-
„ nenselben aber nicht einen Doctor in 1000. oder secundum alios in 10. Jah-
„ ren creiren und machen könne. Æn. Sylv. *l.* 4. *comment. in reb. gest. Alphonsi. c.* 19. ap. Knipschild. *d. l.* 1. *c.* 6. *n.* 161. Limnæ. *T. addit.* 2. *ad l.* 6. *c.* 1. *num.* 19. Darum dem Kayser Maximiliano I. an seinem Cantzler / einem von Schellenberg / der doch ein alter von Adel und darneben Doctor war / sehr mißfallen haben solle / daß derselbe / nachdem er zu einem Ritter geschlagen gewesen / nachgehends den Doctors-Titul empfindlich aufgenommen hatte. Cyriac. Spangenb. *Specul. Nobil. p.* 2. *l.* 11. *c.* 7.

Dissensus Imp. Sigismundi.

Et Maximiliani I.

Indignum Fatum DD *Nobilitator. instar vespertilionum.*

Sonst aber gehets gemeiniglich nach heutiger Spott-Welt-Art denen Gelehrten / so sich adlen / und mit dem Titul von / auf / oder zu / auß dem Doctor-Orden scheiden wollen / wie denen Fledermäussen / welche / weilen sie weder Vögel / noch Mäuß sind / von keiner Art erkannt / also auch jene von denen / da sie außgehen / so wohl als von denen / da sie sich hingesellen wollen / gescheut werden: post Herm. Kirchner. Knipschild *d. l.* 1. *c.* 6. *n.* 161. 165. Da doch deß Adels sonderliche Zier die Gelehrsamkeit ist / mithin / wie vor Alters beschehen / ein Doctor und Edelmann gar wohl in einem Subjecto noch heut zu Tag beysammen stehen kan.

Nativitas

Der glückte Doct. M. Grückler / hat einem uhralten / jedoch wilden von

Adel

Adel seine Nativität/ und einem neuen oder Unedlen von Adel seine Grabschrifft artlich gestellt: Jenem die Nativität. *Nobil. Antiqui, ast moresi.*

„Jener rechnet weit hinauß seines Stamm-Registers Ehr;
„Ich wills ihme gern gestehn/ kommt vielleicht von Brutis her;

Diesem die Grabschrifft: *Epitaphiũ ignobilis Nobilitati.*

„Verrostet dann so gar die Pracht der Tugend-Fahnen;
„Und da man zehlen möcht zweymahl sechzehen Ahnen/
„Wird jetzt ein Nulla drauß an diesem stummen Bild?
„Nun stirbet ab mit ihm sein Adels Helm und Schild!

Der theure Held Sebastian Schertel von Burtenbach hat denen von Adel/ so bloß auf die ält ihrer Family getrutzet/ jederzeit vorzuwerffen gepflogen/ daß einer adelichen Family erster Author denen jenigen/ so ihrer vorderen tapffere Thaten nicht nachahmten/ weit vorzuziehen seye. Secundum illud; *Judicium Herois Schertelii de Nobilib. antiquis.*

Et Genus & Proavos, & quod non fecimus ipsi
— — — — vix ea nostra puto.

Unterdessen Contrafactur, welche neben seiner Leib-Rüstung Ertz-Hertzogs Ferdinand Hoch-Fürstl. Durchl. in die Ertz-Hertzogliche Rüst-Cammer/ wie mehr anderer ansehnlicher Potentaten/ General und Feld-Obristen/ zu sein und seiner Nachkommen ewiger und lobwürdiger Gedächtnuß von seinem Sohn Hanß Sebastian Schertel zu Burtenbach/ vermög gnädigsten Hand-Schreibens sub dato Jnßprugg d. 10. Jul. 1581. so wohl/ als die außführlichste Verzeichnuß seines Lebens- und Kriegs-Geschichten um selbiges in ein Buch zusammen zu ordnen verlangt/ nachdencklich gesetzt zu finden ist. *Encomium & præmiũ fortitudinis suæ post mortem à Domo Archiducali An. 1581.*

Schertlini faciem pinxit manus æmula, vitam
Historiæ celebrant, fortia facta Ducem,
Non minor est Suevis, invictis gentibus ortum
Gloria, quam natum stirpibus esse Deûm.

CAPUT QUARTUM.

GLeichwie nun unter dem Adel andere/ als die junge von Adel/ Edel-Knaben/ oder Knappen und Waffen-Träger/ andere Ritter/ und andere Doctores gewesen/ so waren hingegen Quartò **Edle Knecht** diejenige/ so den Adel Erblich hatten/ jedoch durch den Backenstreich wehrhafft gemacht/ und damit zu Kriegs-Zügen/ Pferdt- und Fuß-Thurnieren zugelassen wurden/ mit welchem Titul dieselbe von dem **jungen** noch nicht wehrhafften Adel/ von denen **Rittern**/ denen sie in Kriegs-Zügen nachgefolgt/ so dann von denen **Reyßigen Knechten**/ deren sie sich in Vehden und Burckhäusern zur Defension und Offension gebraucht/ die aber keine: *4. Nobiles Servi. Servi Equitantes.*

ne Schild und Wappen hatten / unterschieden waren / wie dann all diejenige / welche freye Thurnier besucht / und dahero ihre Ritterliche Waffen / Schild / Helm und durch Kayserliche Züg und Schlachten / ansehnliche Thaten / ꝛc. den Reichs-Adel erlangt hatten / vor Edle Knecht hauptsachlich verstanden / auch mit solchem Ehren-Prædicat in Patenten und Contracten nach ihrem Nahmen beehrt worden: C. Lerch. *d. tr. p. 2. n.* 18. *f.* 79. 80.

Deß Adels gemeine Knecht aber wurden schlechthin Rayßige Knecht / Schnitt-Fessel / Schild-Knecht / ꝛc. genannt. Crus. p. 3. l. 5. c. 11. f. 289.

Alter Verstand deß Worts Edel-Knecht.

Dahero in Georg-Waltzen Fürstl. Würtembergischen Nahmens-Quell l. 2. c. 3. gelesen wird / daß die älteste Grafen in Schwaben / nemlich die von Calw anno 645. noch **Edel-Knecht** zu Calw betittelt worden / (add. Document, rediv. Monast. Hirsaug. p. 542. sq.) welcher Titul dahmahlen der fürnehmsten einer gewesen / indeme secundum Beatum Rhenanum bey denen freyen Francken diejenige also betittelt worden / so von den best- und ältisten Geschlechten entsproffen / und für die Würdigste gehalten worden / den vornehmsten Königlichen Aemtern vorzustehen / auch wegen ihrer Treu mit eigenthumlichen Güthern / Land und Leuten verehrt zu werden / so auch zu Bezeugung ihres ererbten freyen Adels ihre eigene Wappen führen dörffen.

Deß Adels Knecht wurden genannt Rayßige Knecht / Schild-Knecht / Schnit-Fessel.

Daß also zu Thurnieren nur die Ritter und Edle Knecht eigentlich / nicht aber die junge von Adel / so noch nicht wehrhafft gemacht worden / zugelassen worden / noch die von Adel / so benebens Doctores geworden / als welche tanquàm Sacerdotes justitiæ vor Alters unter die Geistliche gerechnet / und von den Layen / wie noch anno 1441. in dem widrigen parére wider die Doctores Juris ap. Goldastum zu sehen / distinguirt waren / daselbsten sich eingefunden haben. *Knipsch. l. 1. c. 6. n.* 91.

Ad Torneamenta Nobil. Knappones & DD. non admissi.

Secundò, wurden zu Thurnieren nicht admittirt / welche nicht in der Ehe gebohren waren / wodurch der Adel von dergleichen Lastern ab- und desto mehr zu ehrlichen Heurathen und Leben angemahnet wurde / zumahlen Unechte oder Spurii vorhin der Dignitäten und der Miliz vor Alters regulariter nicht fähig gewesen. Limnæ. *d. l. n.* 55. *sqq.*

Torneamentis indigni erant 2do Spurii.

3. *Nati ex Matre ignobili? Declaratio & Limitatio de* 1485.

Tertiò, Welcher sich auß dem Adel an eines Burgers oder Bauren Tochter verheurathet hatte / da dann die Exclusion biß auf dessen Kinds-Kinder in das dritte Glied inclus. gewährt: Obwohlen An. 1485. zu Bamberg von dem Fränckischen Adel solcher Articul unterschiedlich erläutert worden seyn sollen / daß es nemlich mit eines Handwercks-Manns / offenen Gastgebers / Wein- oder Bierschenckens / Gewandtschneiders oder eigener Leut zu Ehe genommenen Töchtern erwehnter massen zu halten / biß der darauß gebohrne Sohn ein Edel-Weib gewinnt / da man dann ihne und seinen Sammen / so lang sie wieder außgeadelt sind / schlagen möge: Hingegen soll man keinen von Adel verargen / sondern ihn und seine Kinder / jedoch daß man

Conjuncti cum uxore Non Equestr.

sch.

schlagen möge/ reiten lassen/ wann derselbe eines erbarn Burgers fromme unverläumdere Tochter von denen Geschlechten oder Erbarn auß den Städten um seiner Nahrung und Außkommens willen seines Stammens/ daß jedoch selbige ihme unter 4000. fl. nicht zubringe/ nehmen würde: Ein anders aber wurde mit demjenigen/ so erst innerhalb 50. Jahren zu Thurnieren zugelassen war/ gehalten/ als dessen Sohn man nicht theilen dörffen/ es wär dann ihme auß dergleichen unadelichen Heurath ein merckliches Guth à 10000. Gulden zugebracht/ da es dann/ wie vor/ gütlich geduldet worden. Limnæ. n. 62. sqq.

Sonst war in allen Correspondenz-Recessen/ sonderlich anno 1561. *Usus hodierna ratione Conjunctionis inæqual. Nobil.*
solcher Mißheurathung der Söhn und Töchtern per Statutum zu wehren öffters geschlossen/ und die Außwürckung eines Kayserlichen Rescripti, vermög dessen dergleichen Personen mit einer gewissen Portion für all ihre Erbschafft auf der Eltern und Befreundten und E. Directorii Erkanntnuß abgewiesen und außgefertiget werden möchten/ beliebt/ wenigst müssen es die Töchtern/ so gegen schlechte Personen sich verheurathen/ sehr entgelten/ die Söhn aber werden als tacitè excludirt/ tractirt/ und sonderlich bey Löbl. Canton Neccar zu keinen Conventen mehr beschrieben/ ob schon dergleichen Cavalier ein Edelmann verbleibt/ und der Adelichen Lehen fähig ist/ wie auch der auß solcher Ehe gebohrne Sohn/ (welcher jedoch vor Alters deßwegen Halb-Edel genannt worden seyn solle. A. Matth. *de Nobil. l.* 4. *c.* 14. *p.* 987.) post. Belold. *p.* 1. *conf.* 88. & Myhler. *ad A. B.* Dn. Praun. Adel. Europ. §. 17. 18. *Non officit feudi Nobil. Successioni Seminæ Nobilis.*

Da im Gegentheil anno 1337. ein Fränckischer von Adel Ruprecht von Gebsiedel ein **Guth Edel-Knecht** genannt worden. Cruf. Annal. Suev. p. 3. l. 5. c. 11. f. 289. jedoch Zweifelsohn in einem andern Verstand/ etwan nur wegen gehabter grossen Güther/ indeme die andere von Adel notorie von Vätterlich- und Mütterlicher Lini eben so alte von Adel gewesen/ als die von Crailsheimb/ Zobel/ Grumbach/ &c. Obwohlen solche nicht minder wohl begütert werden gewesen seyn/ oder daß selbiger vom Grafen- oder Herrn-Stand vor Alters gewesen/ wie die denen Schencken von Winterstetten gegebene Thurniers-Attestata de 1479. & 84. in der Thumbischen Chronic es expliciren/ daß Sie von ihren fordern höher Herkommen seyen/ dann **schlecht Edelleuth**/ als welche vor Alters Freyherrn gewesen/ und Edelleut zu Diener gehabt hätten: Ein Guth Edel-Knecht; wer? Schlecht gemeine Edelleut.

Sonst obige Exclusion wegen Miß-Heurathens von denen Thurnieren/ wie auch denen hohen Stifften allein wegen gewisser Statuten und hergebrachter Gewohnheiten geschiehet. Dn. Praun. *d. l. p.* 24.

CAPUT QUINTUM.

Quartò waren unwürdig/

4. Urbium cives & Tributis obnoxii. Declaratio

WElche auß freyem Willen in einer Stadt sitzen/ Steuer und Wacht geben / oder beampt und das gleich andern ingesessenen Burgern zu thun verbunden sind / es habe dann einer zuvor sein Burgerschafft aufgesagt:

Ein anders war / da einer vom Adel zu einer Stadt bestellt / und sich nicht weiter/ dann dem Adel zusteht/ verpflicht / oder auß Nothdurfft Schirm in einer Stadt suchen müßte:

War einer nach aufgekündter Burgerschafft und darauf gehaltenem Thurnier wieder Burger worden/ so wurde er hinfüro zum Thurnieren nimmermehr zugelassen: vid. Thurnier-Ordn. zu Heydelberg *de* 1481. *tit* von den Edlen Burgern. Item, Thurniers-Ordn. de 1485. zu Heylbronn: nach Herr D. Praun *tr.* Adel. Europ. §. 813. *pag.* 717 *seq* § 829. *p.* 735. *sq.* § 873. *p.* 784. § 825. *p.* 731. sollen vorhero die Edle Burger eben so wohl zu denen Thurnieren zugelassen gewesen seyn / indeme die Edle noch biß auf deß Kayserß Ludovici Bavari Zeiten in den Städten auf denen Thürnen um die Stadt-Mauren gewohnt / und von denen Burgern oder Thürnen Burger genannt gewesen / anno 1481. aber wär ermeldte Ordnung zum ersten mahl gemacht worden / dieweilen damahlen in denen meisten Städten die Adeliche Geschlechter in den Städten entweder gar durch Aufruhr von dem Regiment verstossen / oder mit dem gemeinen Mann das Regiment theilen / und sich unter die Zünfften begeben müssen / derenthalben viel Edle auß denen Städten gezogen gewesen: wie Casp. Lerch. à Dürnstein. *p.* 1. *fol.* 44. *f. f. n.* 98. *N.* 4. *a. n.* 5. *b. &* 6. *f. n.* 7. *g.* ex Lehmanno, Crusio &c. selbsten solches bestättiget / und unter anderm anführt/ daß vor Alters die Edle in denen Städten das Regiment geführt / die vornehmste Städte von ihren Burgen und Vöstinnen ihren Anfang bekommen / theils vom Adel erbaut und vermehrt / das gewohnliche Schultheissen-Amt von demselben getragen / und die von Alter und Arbeit verzehrte Ritter und Knecht dahin sich zu Ruh begeben / und als Mit-Regenten darinnen gewohnt hätten. vid. Conring. *Exerc.* 3. *d. urb. germ.* §. 129. Draco. *tr. d. origin. & jur. Patricior. l.* 3. *c.* 1. *n* 22. *sq.* Von dergleichen in denen Städten auch vor Kayser Heintich dem Ersten gewestem Adel/ so die Königl. Gefäll eingezogen und verwaltet/ der Schultheissen und Schöpffen Amt versehen / mit dem Anhang / daß schon Carolus Magnus in denen villis Regiis, als **Ulm / Franckfurt / Eßlingen / ꝛc. ꝛc.** seine Meyer / Forstner / Kellner / Postmeister / ꝛc. Poledrarios,

Nobilis olim in urbibus, cur? Causa migrationis in rus.

drarios, und Decanos, Müntzmeister / Zeidler / NB. **Zöllner** / &c. gehabt / als welchen Ministerialibus der Kayser Heinrich / der Vogler erst noch andere Edelleut oder Milites nemlich den neundten Mann von der Land-Ritterschafft in die Städt gesetzt hätte / in mehrerem schön handelt vorbelobter Dn. Praun. Adel. Europ. *p.* 4. *c.* 3. §. 829. § 845. 846. *seq.* Welcher in dem herrlichen MScpto seiner Bodmänn. Genealogy. *p.* 2. der 4ten Betracht. *de* 1694. umständlich außführt / welcher gestalten vor Alters die beste Gräfflich- und Adeliche Geschlechter / als Kayserl. Reichs-Vögte / Schencken / Forstmeister / Müntzer und Haußgenossen / item **Bunds-Verwandte** / und in Kriegs-Zeiten / als angenommene **Ritter** und *Officiers*, **Burger** in denen Städten / und solches Burgers-Recht ein so festes Bündnuß gewesen seye / daß solche Herrn mit denen Städten / wie ihre Burger / gleiches Recht nehmen / und einander vor alle ihre Feind beschützen müssen / im übrigen aber wären sie von denen Contributionen und Zöllen frey gelassen / und freye Burger genannt worden / dergleichen freyen Burgers zu Lindaw Documentum de 1296. producirt / und ex Crusio, Lehmanno, Hottingero, Kiriandro &c. angezogen wird / daß zu **Ulm** anno 1379. **Ulrich Graf zu Kirchberg** / Eberhard von Lamberg / anno 1446. Ulrich Graf von Helffenstein / anno 1433. Friderich / Abbt zu Kempten / anno 1421. Friderich von Freyberg Ritter / zu Nürnberg / die Herren von Blauen / zu Zürch anno 1385. Ein Bischoff zu Costantz / zu Utrecht derselbstige Kayser Wilhelm / zu Trier anno 1305. Graf Hanß zu Sponheim / zu Speyer Graf Erich von Leiningen solcher gestalt Burger gewesen seyen.

Comites Baron. & Nob. quondam Cives.

Onus.

Libertas.

Exempla.

Solcher gestalt waren zu Rottenburg am Neccar die Schultheissen von Adel / als anno 1381. / Lentz von Bochingen / anno 1391. & 1490. Werner und Gabriel Hippen von Remmingsheimb / wie dann einige vorgeben / daß von den Freyburger / so in Städt und Flecken gewohnt / eben der niedere Adel grossen theils hergekommen seye / &c. Zu Gmünd und Eßlingen waren ebenfalls von Adel verburgert / und zwar zu **Eßlingen** anno 1291. & 93. einige von Bernhausen / Stein / Schenckhen und Schilling. Petr. Suev. Sacr. fol. 860. idem f 5. item Werner von Neuhausen genannt Knüßlin anno 1385. Gabelkover. Neuhäußlicher Chronic grad. 6. fol. 19. b.

Exempel Adelicher Burger in Rottenburg.

Zu Gmünd / item zu Eßlingen:

Zu **Gmünd** einige von Rinderbach / Wolffsthal / Steinhauß / Winckhenthal / Degenfeld anno 1475. & 86. Petri Suev. Sacr. fol. 344. sq.

Da dann sich vielmahls ergeben / daß eine Lini dergleichen Adelichen Family in der Stadt geblieben / und durch allerhand fata erarmt den Adel-Stand verlassen / und in burgerlichen gemeinen Stand gerathen war. vid. Goldast. rer. Allem. T. 1. fol. 107. Dergleichen Exempel von denen Lamparter von Amsbach Crusius annal. Suev. p. 3. l. 7. c. 9. f. 395. anführt.

Hernach *per varia fata* erarmt und in bürgerlichen Stand gerathen:

Exempla der Lamparter.

Solcher gestalt war anno 1491. Conrad von Roth ein Burger zu Ravenspurg / hernach Burger zu Ulm / und seine Schwester Margaretha / Peter Feyrabends Burgers zu Ulm Wittib / in anno 1451. Anna von Aw Clauß Gußgenstatts Burgers in Ulm seel. Wittib.

Der Blossen. Eberhard der Bloß war / als ein anderer von Adel besag der ältesten Documenten mit dem Titul der Erbar und Vöst tractirt / hat auch mit und theils vor andern Land-Edelleuten viel Urpheden und Revers gesiegelt / in anno 1434. Vogt zu Albeck / und in anno 1438. Stadtammann in Ulm geworden / von dessen descendenten theils noch allhier zu Ulm jedoch unter den Burgern sich befinden / ꝛc.

Deren von Kötz. In anno 1501. war Ulrich von Steinheimb ein Schuhmacher in Ulm und Anna Häckingerin seine Haußfrau / in anno 1517. Ursula von Kötz Ludwig Webers seel. Wittib / und anno 1440. Hauß von Kötz ein Sattler / genannt Gueterwill; so ist erst noch vor wenigen Jahren ein Schulmeister in Neuhausen nach Zwyfalten gehörig gewesen / welcher sich noch **von Geyern** schreibt / auch seine Vor-Eltern solchergestalt in Wildorff getaufft worden / und als auß erarmten Adel gewordene Bauren sich aufgeführt hatten.

Deren von Geyern.

Item sind auch noch zu Oeschingen Bauren Nahmens von Aw / die ihrer secundum Crusium geweßter Adelicher Vorfahrer Süther allda noch dato vom Ertz-Hauß Oesterreich zu Lehen besitzen / ꝛc.

Der Greggen. Solchergestalt waren von denen Greggen zu Kochendorff auß Francken einige nach Ulm gekommen / allda sie in den Burgerlichen Handel-Stand gerathen und schlechthin sich **Greggen** genannt / deren descendenten ihren Adelichen Ursprung gantz vergessen / biß sie lange Zeit hernach wieder darauf gekommen / und auß der Edelleuten der Greggen von Kochendorff in Francken archiv glaubhaffte vidimus und Urkunden ihres Adelichen Ursprungs erhalten / worauf hin Sie sich auch Greggen von Kochendorff genannt / und Martin Gregg von Kochendorff vom Kayser so gar die Exemption von burgerlichen Beschwerden / sonderlich vom Umgeld und Steuren sich mittheilen lassen / wider welch Letzteres aber die Stadt sich nicht unbillich gesetzt / und in anno 1471. ihn zu Cassirung solcher sub. & obreptitiè extrahirter Kayserl. Exemptionen / hingegen zu Behaltung seines Zunfft- und bürgerlichen Rechts gegen Verspruchs ihn künfftig Raths und Gerichts fähig zu achten / mit allem Ernst vermöcht und angehalten hatte / vid. Felix Faber in tertiâ parte L. Evagatorii.

Der Bitterlen. Welcher Felix Faber allda auch der **Bitterlen** Erwehnung thut / daß Sie an der Fürsten Höfen unter die Edel-Knecht gezehlt / und deßwegen der Stritt mit einem andern Edelmann gleichen Wappens dahin geschlichtet worden seye / daß der letztere ein Reh mit / der Bitterlen aber ohne Hörner künfftig

tig führen solle / welche zu Ulm nur in den gemeinen bürgerlichen Stand hernach gefallen / jedoch neben besessenen vielen Ehren- Aemten und gethanen Adel- Heyrathen zerschiedene darvon an Kayser- König- Fürstl. und andere Höf geschickt worden waren / wie dann lang post fata Felicis Fabri, als anno 1539. Peter **Bitterlen** Licentiatus Juris unter denen Stadt- Ulmischen Consulenten sich befunden / in welchem und gefolgtem Seculo zwar auch von denen in Ulm florirten Adel. Familien zerschiedene / als unter andern D. Hieronymus und Leo Roth / D. Wolffgang Rhem / D. Wolffgang Stammler / ꝛc. ꝛc. D Leo Krafft / D. Johann und Paul Schermar / D. Leo Weißland / ꝛc. ꝛc. im Collegio Juridico zu Ulm ebenfalls gestanden.

Item allegirt belobter Felix Faber auch die **Wisen** oder **Weisen** / so vom Adel- Stand in den burgerlichen verfallen / da sonst von solcher Family einer Nahmens Peter von Kayser Sigmund in der Cronen zum Ritter geschlagen worden seye; ferner die **Ulmer** / welche Family wegen eines Duels verfolgt / von der Adelichen Gesellschafft in die damahls am stärcksten geweßte Marners- Zunfft sich begeben / nach anderer Meynung aber unter die Zünfften gezehlt worden wäre / weil Sie auß Armuth den Adel- Stand nicht mehr fortführen können: Der Wissen. Der Ulmer.

Dergleichen Faralität auch disseitiger Family, so vor Alters sehr Zahlreich gewesen / begegnet / welche Anfangs von *Dicissavv* und eine Lini davon auf oder im Kirch- Hof / allda selbige zu Dizissaw gewohnt / genannt worden / biß einer Marquard im Kirchhof in anno 1295. zu **Eßlingen Burgermeister** geworden / dessen Descendenten hernach solchen vom Amt gekommenen Nahmen fortgeführt und zwar allein / oder mit ihrer Wohnungs- Oerter Anhang / als im Kirchhof / oder von Dicissavv, genannt Burgermeister / item **Burgermeister** / allein oder mit dem Zusatz von Eßlingen / *Dicissavv &c.* welcher Ort samt dem jure patronatus denselben eigenthumlich zugehört / den hernach die 3. Brüder **Eberhard Kirchherr** in bemeldtem Dicissavv, **Marquard Teutschen Ordens deß Hauses Hornegg** und **Hanß Burgermeister** anno 1411. & 27. samt dem Zehenden und Höfen daselbsten / wie auch den Güthern / Zinsen und Gülten zu Mettingen und Eßlingen an den Hospital zu Eßlingen successivè, besag der noch in bemeldtem Hospital vorhandener Kauff- Brieffen / verkaufft hatten: Deren Vorfahrer laut der Lehen- Briefen / auch wegen einiger zu Neuhausen auf den Fildern besessener Güther **Oesterreich- Hohenbergische** *Vasallen* waren / daselbsten Sie noch mehr andere Güther innhatten / so theils an Wolffram von Neuhausen / Kirchherrn daselbsten in anno 1386. mit Consens Graf Rudolphen von Hohenberg / der Sie geeignet / laut der Gabelkover- Neuhäußlichen Chronic grad. V. n. 12. f. 16. b. verhandelt / theils an den Hospital zu Eßlingen und an das Closter Sirnaw verkaufft wor- Deren von *Dicissavv*, hernach auf oder im Kirch- Hof / endlich Burgermeister von *Dicissavv* oder im Kirch- Hof / oder ohne solchen Anhang \ *in Memoriam dignitatis Consularis* zu Eßlingen *de* 1295. *sqq.*

worden: Item hatte **Anna Burgermeisterin** von ihrem Mann **Heinrich von Lustnaw** den halben Layen-Zehenden zu Alt-Grötzingen / (welchen hernach die von Neuhausen bekommen / und deren weibliche Descendenten/ die Herrn von Rottenhahn noch dato zu Lehen besitzen/) acquirirt/ und war Krafft Lehen-Brieffs de 1397. in ihrem Nahmen **Marquard Burgermeister** ihr Vetter/ als Träger von Hertzog Leopold in Oesterreich damit belehnt/ dergleichen Adeliche Güther dieselbe auch zu Bergheimb / Hochdorff/ Köngen/ Schmieden/ Wendlingen und Göggingen ꝛc. in Annis 1271. 1321. 1354 68. & 99 1409. sqq. Wie dann 1271. Conradt Hertzog zu Teckh die zu Köngen erkauffte Lehen-Güther dem **Marquard** / genannt im Kirchhof/ Schultheissen zu Eßlingen geeignet / ꝛc. Und Anno 1347: Otto **von Winzingen** und **Johann Burgermeister** / **beede Edelknecht** von Gmünd ihren Wald zu Baltmannsweyler an den Spital zu Eßlingen verkaufft / sonderlich war Marquard im Kirchhof Burgermeister zu Eßlingen/ quà Ministerialis Imperii von denen Röm. Kayserн und Königen/ Anno 1293. **mit dem Zoll** zu Eßlingen / Anno 1299. mit der von Ihme in Anno 1279. mit Kayserl. Consens erbauten **Mühlin** an der Pliensawer Brucken / item Anno 1306. mit dem **Fisch-Recht** nach dem Billenwurff bey gedachter Brucken **belehnt**/ ꝛc. von dessen Descendenten aber und zwar nemlich der **Zoll** in Anno 1363. 83. 84. & 87. und in Anno 1425. die Mühlen an die Stadt Eßlingen successivè verhandelt worden / wie auch solchergestalt das Fisch-Recht dahin gekommen / inmassen bereits Anno 1381. Marquard Burgermeister Burger von Ulm aller Ansprach an den Stadt-Graben in der Pliensaw sich gegen besagte Stadt Eßlingen verziehen hatte:

Gestalten an **Marquard im Kirch-Hof den alten Schultheiß** zu Eßlingen / in Anno 1267. von **Conradt Hertzog in Schwaben** und König zu Jerusalem und Sicilien an statt der in Ungnad gerathen-gewesster Lupolden der halbe Theil deß Kayserl. Zolls / zu Eßlingen verliehen gewesen:

Welches Diploma in Die Innocentum, decimæ indictionis, anno 1267. errichtet worden.

Ibi alteram verò medietatem dicti telonei (nostri in Eslingen) dilecto fideli nostro Marquardo in Cimiterio, antiquo Sculteto, gubernandam & recipiendam cum omni jure commissus, donec filii Ludolphi, quos dicta pars telonei respicere dignoscitur, nostræ gratiæ in integrum reformentur, &c.

Welche Helffte deß Zolls auch Anno 1293. auf Marquard den jüngern / genannt im Kirch-Hof von Röm. König Adolph weiters verliehen worden ist/ und zwar Spiræ Calend. April.

Ibi:

Ibi: sub eodem censu & titulo, quibus iidem Lupoldi eandem medietatem habuisse notum, quietè & pacificè possidendam concedimus:

Welcher hernach Burgermeister in Eßlingen geworden / in an. 1306. sein Sohn Eberhard im Kirchhof genannt Burgermeister vom Kayser Alberto und A. 1358. dieses letztern Sohn auch Eberhard vom Kayser Carolo IV. damit weiters belehnt worden ist: der Schultheiß in Eßlingen aber war der Kayserl. Minister, wie anderwärts ein Reichs-Vogt / Stadt-Ammann ꝛc. welcher deßwegen in denen alten Documentis all andern vorgesetzt worden ist / unter andern in Diplomate Rudolphi Imp. dd. Nurnberg 1275. 2. calend indict. 3. Regni sui anno secundo puncto contributionis:

Ibi: prudentibus viris, *Sculteto* & universis civibus in Eslingen, universitati vestræ concedimus &c. &c.

Worauf hin in nachgefolgten Zeiten ein anderer mit Nahmen Eberhard Burgermeister von Dizißaw in Stadt-Ulmische Dienst getretten / und in Anno 1426. als Vogt zu Albeck mit Ulrich von Schinen deß Sitz Webers von Sießen / und in Anno 1453. deß Ulrichs Byel von Leipheim / eines Gefangenen zu Geißlingen Uhrphed / als Vogt allda / mit Herrn Albrecht von Hohen-Rechberg gesiegelt / so dann mit andern von Adel so wohl / als ein anderer Eberhard gleichen Nahmens / item Rheinhard und Caspar Burgermeister von Dicissaw, die sich auch allein von Dicissaw, oder von Dicissaw, genannt Burgermeister geschrieben / häufige Revers und resp. Uhrpheden gegen die Stadt Ulm in annis 1426. 27. 33. 35. 36. 54. 55. 56. 57. 58. & 59. besieglen helffen: In deren Sigillen herumb der Zunahm meistens nur Burgmeister ꝛc. ꝛc. gesetzt und hernach solchergestalt abbrevierter behalten worden ist / wie schon teste Crusio paraleipom. c. 23. f. 92. & documento de 1295. in deß Pfaltz-Graf Gottfrieds von Tübingen Kauff-Brieffen wegen Mähringen und Vayhingen auf den Fildern an den Spital der Stadt Eßlingen de 1295. & 97. zwischen andern Gezeugen zerschiedener Adelicher Familien / als der Hertet / von Rhor / Nippenburg / Plieningen / Hall / ꝛc. ihr Vorfahrer Marquard genannt / im Kirch-Hof / *Magister Civium in Esselingen* mit benahmßt worden ist / dessen Descendenten gleichen Nahmens Marquard nemlich / einer Anno 1362. Anna von Ramungen / und ein anderer Anno 1399. Anna von Stein zur Ehe gehabt.

Von welcher *Familie* auch zerschiedene denen Thurnieren nach deß Buccellini Designation beygewohnt hatten / als Heinrich von *Dicissaw* dem IV. de 968 / Sigmund vom Kirchhof dem 16ten Anno 1165 / Conradt von Dizisaw dem 17ten Anno 1311 / Caspar Burgermeister von Deycissaw dem 18ten Anno 1337 / *Crato* von Dicissaw dem 20ten Anno 1374 / Christoph und Wolff von Deycissaw dem 24ten Anno 1408 / item ein anderer von Dicissaw unter der Adelichen Gesell-

Gesellschafft von Brackhen dem 26ten Anno 1436/ Ingleichem war Johann von Dizissaw Probst zu S Peter in Augspurg und Thumb-Herr zu Aichstett Anno 1495. und Peter Burgermeister/ Anno 1511/ Pfarrer zu Bömenkirch Rechbergischer Herrschafft.

Zerschiedene Beynahmen woher?

Sonst waren der Marquard und Eberhard ꝛc. viel zu gleicher Zeit im Leben/ deßwegen Sie sich mit zerschiedenen Beynahmen/ als Lutram/ Becht/ Rinderbach/ Schultheyß/ Kirchherr ꝛc. voneinander selbst distinguirt hatten. Deren die 3. erstere von der Mütterlichen Lini Familie, der 4te vom obgehabten Schultheissen-Ambt in Eßlingen und der 5te vom jure patronatus zu Dicisslaw entsprungen waren.

So waren auch einige in andere Städt gezogen/ davon Sie sich hernach genannt/ als Marquard Burgermeister Burger zu Ulm / genannt Kirchherr Anno 1381. & 88. Ein anderer auch Marquard genannt von Reutlingen Anno 1376. item war Eberhard Burgermeister von Dey-cissaw besag der Helffensteinischen Chronic Hofmeister Graf Ulrichs von Helffenstein deß Jüngeren/ und hatte Anno 1446. an statt dessen und Graf Conrads von Helffenstein seines Bruders Hof-Gericht gehalten / und bey sich 4. andere Adeliche Graf-Helffensteinische Räth / als Ulrich von Suntheimb/ Georgen von Rietheimb/ Conraden von Suntheimb und Ytel Krafften von Gamerschwang sitzend gehabt / ꝛc. von welchen Burgermeistern die nach Gmünd gekommen/ Matthäus Anno 1440. gebohren / in der benachbarten Freyherrlich-Rechbergischen Herrschafft Weisenstein Vogt geworden/ dessen Sohn Jörg Burgermeister laut Rechberg-Weisensteinischen Urbarii de 1476. noch in Weisenstein gewohnt / wie auch Martin von Degenfeld / besagtem Matthäus Burgermeister aber hatte sein Sohn Wolffgang Anno 1475. gebohren in solcher Vogtey succedirt ꝛc. jedoch hernach in die benachbarte Stadt Geißlingen Ulmischer Herrschafft / als er die Religion changirt und zu der Augspurgischen Confession sich bekannt hatte/ wegen seines allda gewohnten Schwer-Vatters Ludwig Schösserlens von Eßlingen sich begeben / und daselbsten als Kasten-Vogt sich aufgehalten/ allda auch sein Sohn Frantz verblieben / seine andere Söhn und Descendenten aber theils nach Worms / theils nach Dantzig und in andere Oerter sich gesetzt hatten:

Wovon nur noch wir zwey Gebrüder vorhanden seyn / da dann disseitiger älterer Bruder nach Eßlingen sich verheyrathet und Anno 1705. allda gleichfalls Burgermeister geworden/ von welchem zu Eßlingen obgehabtem Burgermeister-Amt in Anno 1295. & 97. Zunahm Burgermeister oder Burgmeister entsprungen/ nunmehro aber von letzt abgelebter Kayserl. Maj. gloriosissæ Mem. auch der alte Stamm Zunahm mit andern allermeildigst erneuert und confirmirt worden ist:

Der-

Dergleichen Fatalitäten viel andere Familien in denen 3. Ritter-Crayssen sonderlich aber in Schwaben im 15ten Seculo wegen der bald immerhin continuirter Kriegen und Vehden zwischen denen Herrn und Städten erfahren/ wie diejenige/ so die Archiven und Registraturen zu inspiciren vermögen/ aus denen mit Zeugen und Sigillis versehenen alten Documentis und sonsten ordentlich finden werden.

Sonst behauptet/ Graf Rheinhardt von Solms *d. tr. p.* 25. daß der Adel aus denen Städten deßhalben von der Gemeind sich abgezogen/ und auf das Feld gesetzt habe/ damit sie sich ihres Patrimonii und der Herren-Dienst halten und nehren/ Ritterlicher Dingen sich gebrauchen/ und die Land von ihren Schlössern/ Gau-Erben-Häusern/ und Bevestigungen nach mehrerer Anzeig der alten Burg-Frieden beschützen können: welcher *p.* 30. *seq.* ebenfalls statuirt/ daß die Röm. Kayser zwar die alt-verdiente Ritter deß Mitziehens erlassen/ jedoch in die Städte den gemeinen Nutzen und Policey zu regieren und führen/ als ihre Diener und Regenten gesetzt/ auch jedem eine stattliche Besoldung verordnet hätten:

Opinio Comitis de Solms de Secessu Nobilium in Rus & illor. Regimine in civitatibus.

Wenigst ist aus der Verein de 1407. & 8. abzunehmen/ daß damahlen das Burger-Recht in denen Städten mit dem Adel noch nicht incompatibel erachtet worden: ja im Reichs-Abschied de 1500. *rubr.* von Uberflüssigkeit der Kleider ꝛc. wird noch der Bürger in Städten/ so vom Adel oder Ritter waren/ gedacht/ und denselben die Kleidung gleich dem Adel auf dem Land gestattet/ dahero sich nicht zu befremden/ daß von Herrn D. Praunen *tr.* von dem Stadt-Adel und vom Adel. Europa. *p.* 4. *c.* 4. §. 851. *p.* 765. zerschiedene noch Anno 1430. zu Ulm/ Lindaw und Ravenspurg/ als Burger gewohnte vom Reichs- und Lands-Adel specificirt worden/ und angezogen wird/ daß dergleichen auch von denen Nürnbergischen/ Franckfurtischen/ Augspurgischen/ Ulmischen und Lübeckischen Adelichen Geschlechter/ als sie sich lange Zeit hernach aus ihren Städten begeben/ unter dem Reichs- und Landsassen-Adel gedultet worden seyn sollen: als von welchem Land-Adel der Stadt-Adel eigentlich herkomme/ und also cum Limnæo, Sprengero &c. behauptet/ daß der Stadt-Adel welcher seine 4. 16. und 32. Adeliche Ahnen von Vatter und Mutter her beweisen möge/ (dergleichen guten Theils sollen thun können/) für rechte wahre Edelleut zu halten seyen. ibid. §. 850. 851. *p.* 765. *seq.*

Exempla de 1500.

Origo Patriciorum.

An Nobiles & olim tor-neamentis &c. digni?

Inmassen auch der zum Thurnier zugelassenen Adelichen Geschlechter in den Reichs-Städten/ dafern sie der Kauffmannschafften und Wirtschafften sich enthalten/ und allein von ihren jährlichen Renten und Güthern leben würden/ der berühmte Limnæus *J. P. l.* 6. *c.* 5. *num.* 48. erwehnet/ welche Dn. Praun. Adel. Europ. §. 851. *d. l.* auch zu hohen Stifften vor Alters zugelassen gewesen zu seyn defendirt/ und §. 873 *p.* 785. ferner anführt/ daß wider obiges Exclusions-Statutum de 1481. in vorigem Seculo unterschiedliche Familien

Privilegia Patriciorum contra Statutum ist und. de 1481. & 85.

aus dem Reichs-Städtischen Adel ihre Adeliche Freyheiten von denen Röm. Kayserm confirmiren lassen/ darinnen in specie einverleibt worden/ daß alle und jede Mängel und Gebrechen / ob deren durch nicht Gebrauch solchen Adels und Stands/ als vornemlich/ daß sie in der Reichs-Stadt N. wohnen / und burgerliche Beschwerden tragen/ gäntzlich erstattet / und sie rechte Edelleut erkennet/ ihnen auch solch' ihr Stand/ Adelicher und offener Thurnier-Helm mit allen Ehren/ Würden/ Freyheiten / Rechten confirmirt seyn solle ꝛc. add. Limnæ. d. l. n. 65.

„Mithin/ was in deß Land-Adels Thurnier-Ordnungen de 1481. & 85. „dem Städt-Adel in genere zur Verkleinerung begriffen / und in §. 3. & 4. „extrahirt worden/ dem wahren Stadt-Adel/ sonderlich in denen 4. Städten/ „Augspurg / Nürnberg / Ulm und Franckfurt keines Wegs „præjudicirlich fallen mag/ um so weniger/ da wieder solche respectu Tertii un- „verbindliche Particular Statuta Exclusiva vel suspensiva deß Land-Adels der „Stadt-Adel sonderlich erstbenahmßter 4. Städten durch Kayserl. Special- „Diplomata dergestalt sich prospiciren lassen / daß derselbe ungeachtet ihrer „Wohnung und leidender burgerlicher Beschwerden in Reichs-Städten für „recht Edelleut von 4. Ahnen gebohren/ zu halten/ mithin der Thurnier-Frey- „heit zu genieſſen haben sollen: Wie Caspar Lerch in seinem bekannten Tract. „fol. 11. lit. b. part. 1. n. 18. selbsten allegirt und approbirt / was Kayser „Heinrich der VI. denen Adelichen Geschlechtern zu Nürnberg im 12ten Thur- „nier Anno 1198. vorgehalten hatte / daß nemlich dieselben zu denen Thur- „nieren zuzulassen / wo Sie sich der Adelichen Tugend und Freyheiten ihres „NB. Adelichen Stands fürbaßhin halten/ und der Handel- und Gewerbschafft „in der Stadt/ wie Sie biß dahin gethan/ enthalten wolten:.

Wie dann 40. Nürnbergische Adeliche Geschlecht in besagtem Thurnier dem Thurnier-mässigen Land-Adel parificirt / und in dem Anno 1451. zu Nürnberg von Marggraf Albrechten von Brandenburg gehaltenen Adel-Ge- sellen-Stechen/ 12. Familien würcklich zugelassen waren/ wie unten mehrers folgen solle.

Contra libertatem à collectis tanq. requisitum. Nobilis ad Torneamẽta admissi. Dubia D. Prannii.

Es will zwar Herr D. Praun Adel. Europ. §. 871. p. 782. Die Steur- und Schatz-Bürde für keine wahre Hindernuß der Thurnier-Zulassung hal- ten / weilen der Landsaßische Adel auch solcher Beschwerd unterworffen und doch Thurnier-fähig gewesen / ja die Reichs-Ritterschafft allein wegen ihrer Lehen/ dafür sie Lehen-Dienst præstiren / ab onere collectarum befreyt / zu- mahlen die Textus Juris Romani allein de personalibus und nicht de patrimo- nialibus muneribus zu verstehen seyen: Allein ist hierauf zu wissen / daß die Thurnier nur in denen vier Landen/ als Schwaben / Francken / am Rhein- strohm / und in Bayern / vor Alters hergekommen und zugelassen waren / in deren ersteren drey Landen niemahlen kein Landsaßiat statt gefunden / wie er

Herr

Herr D. Praun *d. tr.* §. 774. *f.* 681. *sq.* §. 691. *p.* 549. und *tr.* Polit. Betracht. von denen Heer-Schilden deß Teutschen Adels *in Not.* §. 14. *pag.* 23. selbsten ex antiquissimis Documentis darthut / daß lang vor Absterben der Kayser aus dem Schwäbischen Stammen freye Stand/ insonderheit in Schwaben/ Francken und am Rheinstrohm gewesen / auch die freye Reichs-Ritterschafft schon zu Zeiten Caroli M. sub nomine Vasallorum, ministerialium, & famulantium florirt habe / welche immediatè ihre Schild-Lehen vom Kayser gehabt/ und immediatè deß Reichs Dienst-Leut / item als Villici, wie auch Müntzer und Hauß-Genossen in denen Reichs-Städten gewesen. Daß aber indistinctè der Reichs-Adel nicht nur wegen ihrer Lehen/ sondern auch eigenthumlicher Ritter-Güther von allen Schatz- und Geld-Beschwerden ursprünglich frey gewesen / ist ex hactenus deductis unwidersprechlich / und war die causa impulsiva indistinctè von allen Reichs-Edlen Anno 1495. denen Kayserl. Commissariis sattsam damit zu erkennen gegeben/ daß nemlich sie/ als **freye Dienst-Leut deß H. Reichs** nicht mit Geld / sondern mit dem Leib um gebührliche Unterhaltung das H. Reich und die Kirch zu beschützen „unfürdencklich hergebracht hätten: gestalten Dn. Praun Adel. Eur. §. 555. „selbsten die vulgò vorgebende Subjection der Schwäb. Edlen unter denen „Hertzogen in Schwaben schön refutirt / da die Milites Sueviæ, oder „die Schwäb. Ritterschafft ihrem Hertzogen Ernesto durch den Grafen „von Stauffen/ und von Calw geantwortet/ daß/ wann sie Sclaven deß Kö„nig und deß Kayserß/ und von demselben in sein / deß Hertzogen Gewalt ge„geben worden wären / Sie sich von dem Hertzog nimmer sondern würden/ „weilen sie aber frey / und solch' ihrer Freyheit höchsten Beschützer den König „und Kayser hätten / so würden sie durch Verlassung deß Kayserß ihre Frey„heit verlieren/ welche aber niemand/ dann mit dem Leben lassen würde.

Resolutio. 1. *Nobiles immed. ab orig. liberos, nec Collectis etiam quoad allodia subjectos fuisse.* *Ratio.* *Libertas sub Ducib. Suevia.*

Ja/ es wolte der Reichs-Adel vor Alters von denen Steuren / so gar befreyt seyn / und hatte sothane Beschwerd mit seinem freyen Stand gantz incompatibel gehalten / daß auch die von demselben erlangte Bauren Güther/ so denen Beedten und Steuren bey denen vorigen Privat Besitzern unterworffen waren/ Zeit ihrer Inhabung von denen Fürsten und Ständen frey gelassen/ und derenthalben mit specialen Diplomatibus versehen worden: wie Herr Caspar Lerch. à Dürrstein *p.* 2. *n.* 103. *f.* 181. *dd.* zerschiedene Freyheiten de 1393. 94. 98. 1422. 1454. anziehet/ auch solchergestalt Werner von Rosenfeld in Anno 1380. wegen seiner zu Rosenfeld ligender Güther für alle Steur/ Schatzung und Dienst von Graf Eberharden von Würtenberg befreyt war / und zwar cum annexo, wie dieselbe Güther biß dahin auch **frey gewesen/** NB. **nach Sitt- und Herkommen Edler Leuten Güther** / nicht wenig auf eben solche Art Paul Leutrumb von Ertingen in Anno 1451. von Jacoben / Marggrafen zu Baaden wegen seines Hauses zu Pfortzheim und

Olim quoq. quoad bona à Rusticis empta libertas prætensa. *Exempla obtenta de 1393. seqq. 1422 51. 54.* *Adore Nobilium personar. honor.*

Gärten daselbst aller Beedt/ Schatzung/ Wacht/ Frohndienst/ Rayß-Geld
1587. und anderer Beschwerung gefreyt worden / und Anno 1587. Hanß Horneck von Hornberg/ von Ernst Friderich Marggrafen zu Baaden/ ꝛc. wegen seines Hauses und Güter zu Durlach gleichfalls obiger Beschwerden cum simili annexo, **wie andere Befreyte von Adel und ihre Güter zu Pfortzheim und anderstwo in der Marggrafschafft unsers theils gesessen und gelegen/ gantz befreyt gewesen.**

Dergleichen stattliches Exempel bey Matthæo Vossio *in Annal. Holland. ad ann* 1335. ap. Dn. Hert. *T.* 3. *dissert. d. feud. nob sect.* § 8. *p. m.* 486. zu finden / da die reiche Burger denen verarmten Edelleuten an. 1335. ihre Herrschafften und Güter abgekaufft/und sich der Edlen Gerechtigkeiten so gar angemaßt hatten / daß sie auch gleich ihnen kein Tribut und Zoll mehr geben wollen; Darwider aber die Städt dem Grafen von Holland vorgestellt/ daß solchergestalt die jährliche Einkünfften geringert und schädliche Nachfolge daraus zu befahren stünden/ daraufhin der Graf zu Hag solchen Strit dahin entschieden hatte / daß / welcher den wahren und alten gebohrnen Adel darthun könne/ der Tributen und Zöll befreyt bleiben / die übrige aber mit denen übrigen Burgern gleiche Beschwerden leiden solten. add. Ant. March. *de Nobil. l. c.* 2. *n.* 13. *seq.*

Usurpatio privatorũ ut possessor. bonor. Nob. anno 1335. *abjudicata absq; praejudicio ipsor. Nobil.*

Dahero der Fränckische Adel noch Anno 1523. in Comitiis Imp. zu Nürnberg unter andern auch wider die Fürsten und hohe Obrigkeit sich darinnen beschwert hatte/ daß/ so einer aus der Ritterschafft/ Burgern/ oder Bauren/ welche die Rayß-Steur oder andere dergleichen Beschwerden ihrer Obrigkeit gegeben/ ligende Güter abkaufte / er der Kauffer hinführo solche Beschwerden davon auch raichen müsse / hingegen aber / wann einer deß Adels seine Güter/ die hievor obgemeldter Stück unbeschwehrt geweßt / dem Burger oder Bauren verkauffe/ man denselben Gütern neue Beschwerden auflege/ welches dem Adel zwifach zu unbillichem Nachtheil reiche/ dann also müsse er sein Haab desto ringer verkauffen / und kämen dazu viel deß Adels Güter in diese Bürden ewiglich / unangesehen / ob sie ein Graf / Herr oder Edelmann hernach in kauffweiß oder andere Mittel wider an sich bringe. vid. Goldast. Polit. Reichs-Händ. *p.* 25. *T.* 1. *rubr.* deß Adels Beschwerden. vers. Zum ersten wider die Fürsten und hohe Obrigkeit: über dergleichen Beschwerden sich nachgehends auch die Rheinische Ritterschafft Anno 1549 beklagt. Limnæ. *J. P. l.* 6. *c.* 3. *n.* 81. Wie dann zutheurst ein Ritter kein Zinß-Gut / davon er einem andern Zinß zu geben verbunden war/ so gar nach Sächsischem Recht vor Alters haben sollen/ Sachsen-Spiegel. *Gloss. l.* 2. *art.* 21. *num.* 4. sondern seine Ritterschafft damit verlohren hätte/ *Gl. d. l. art.* 59. *n.* 9.

Gravamen hine Nobil. Francon. de 1523.

Nobil. Rhenes. de 1549.

Nobilis nec olim possessor praedii censitici.

Welches die Ursach war/ daß zerschiedene Fürsten und Ständ ihren Unterthanen die bethbare Güter an den Adel zu verkauffen verbotten/ wie Anno

Hinc veti-

1567.

1562 von Chur-Pfaltz und dem Bischoff zu Worms/ gegen die von Adel zu Dürnstein/ es wär dann Sach / daß selbige / als Käuffer die darauf stehende gewohnliche Bethe oder andere Beschwerden davon jedesmahlen abzurichten zugesagt/ und die Güther unter solchem ausdrucklichen Vorbehalt denenselben verkaufft wären/ rescribirt war: Wie ingleichem die Fürstl. Würtenberg. Landschafft in denen Land-Tags-Abschieden (de 1565. & 83) gegen den Adel um Abstrickung der Häuser und Güter-Kauffs in Städten und Aembtern ernstlich angehalten und sollicitirt/ und zwar aus obiger Ursach secundum Lindenspühr. *ad Ordinat. Provinc. fol. 4. n. 19. p. m. 19.* weilen der Adel zu denen Beschwerden sich nicht verstehen wolle/ ꝛc.

tus liber commercionũ usus. Exempla de 1561. 65. & 83.

Und obwohlen die Reichs-Edle/ in specie am Rheinstrohm und im Elsaß Anno 1547. 1550. & 1560. & 1566. über sothanes Verbott/ daß ihnen von Adel nichts weiters von Häuser/ Höfen und Gütern/ von anderer Herrschafften Unterthanen verkaufft werden solle/ sich immerhin sehr beschwehrt/ so sind zwar Kayserl. Rescripta, vermög deren dieselbe allenthalben Güther ohne männiglichs Verhinderung und Eintrag zu kauffen oder zu verkauffen Macht haben sollen/ erlangt/ jedoch war beygefügt/ daß die Beschwerden / ob darauf einige vor Alters hero gestanden wären/ ferner darauf bleiben sollen. Limnæ. *d. l. n.* 60. 70. 71. Worauf der Adel in Schwaben in ihrer Kayserl. confirmirter Ritter-Ordnung de 1561. §. 30. gleiche Verordnung gemacht / daß man nemlich mit niemand/ so denen von Adel freyen Güter-Kauff abgestrickt/ sich käufflich einlassen solle / es sey dann / daß der Ritterschafft entgegen / eine Gleichheit gehalten/ und solches Abstricken aufgehaben werde / über das die feile / freye / Ritterliche und Adeliche Güter möglichst wieder in deß Adels Handen verkaufft/ oder da es ohne mercklichen Nachtheil und Schaden deß Verkäuffers nicht beschehen könnte/ jedoch anderst nicht dann mit Vorbehalt gemeiner Ritterschafft/ darauf althergebrachter Contribution hingegeben und verkaufft werden sollen ꝛc.

Gravamina Nob. de 1547. 50. & 66. Rescript. Cæsar. libertas restituta, attamen sub reservatione onerum priorum. Statutum Nob. Suev. de 1560.

Von welcher Zeit an die vor Alters gehabte Freyheit ratione der quovis modo erlangter burgerlicher Güter/ als abgesprochen/ sich gäntzlich verlohren/ und also nicht weiters zu attendiren / was zu Bestärckung solcher alten Gewohnheiten deß Adels apud. Guid. Pap. *decis* 387. Ant. Fab. *C. l. 9. tit. 29. &c.* und sonsten passim gelesen wird / und auch in Franckreich ex Constitutione Regis Caroli VI. de 1408. dißfalls obtinirt haben mag. Guil. Benedict. *in c. Raynut. verb & uxor: nomine Adelasiam. decis. 4. in f. X. de testament.* Chassan. *de Glor. Mund. p. 8. consil.* 48. Knipschild. *Op. posth. l. 3. c. 7. n.* 185. *sqq.*

Was den Adel in Bayern anlangt/ so ist nicht zu zweiffeln/ derselbe/ als welcher sothane Thurnier-Ordnung de 1485. hatte mithelffen machen/ werde damahlen dergleichen burgerlichen Beschwerden nicht unterworffen gewesen

2. *Nobis Bavariæ libertas ansti-*

wesen seyn: Wie dann Herr D. Praun. *d. tr.* §. 814. *p.* 722. selbst gesteht/ daß damahlen in Bayern keine Landsässerey noch eingeführt gewesen/ und Caspar. Lerch. *d. tr. n.* 51. *f.* 129. 00. *sq.* 131. *seq.* 133. *ff. sq.* ex Aventino &c. es schön beweise.

Nunmehr aber hat es eine andere Bewandtnuß / wie die 3. unmittelbahre Ritter-Crayß anno 1595. in einem zur Gedächtnuß der damahlen unterhaltener wesentlicher Ritter-Hülff gemachtem Stamm-Baum den Ast/ darauf der Adel in Bayern geschrieben war / als umgehauen selbsten vorgestelt hatten.

3. *Ex jure Rom. de statu Nobilit. Germ. frustrà judicatur.*

Was letztens das Jus Romanum betrifft / so ist das assertum in thesi schon wahr / in hypothesi aber hatte es bey denen Prædiis Militaribus, terris, fundis & castellis limitaneis ex suprà deductis keine statt: Zudeme hier nur von deß Teutschen Adels Freyheiten die Frag ist / davon allein ex Jure Germanico consuetudinario eigentlich zu judiciren ist: Zu geschweigen / daß auch Dn. D. Praun in seiner vorbelobten Bodmann. Genealogy der 12. Betracht. selbst asserirt / daß erst im 15ten Seculo man denen Ständen erlaubt habe/ ihre Burger und Unterthanen mit Steuren zu belegen / und selbst Volck und Soldaten zu werben.

Sententia D. Praunii de Origine collectar. & militis conductitii in Ordin. ad Status Imp.

Wenigst ist auß dem R. J. de 1474. in volum. Rer. Germ. d. 1685. f. 73. zusehen / daß denen Reichs-Städten von denen außgeschriebenen Reichs-Steuren Volck zu werben und zu stellen erlaubt / hingegen denen Ritter und Knechten frey gestellt worden / entweder selbst in Krieg wider den Türcken zu gehen / und solchergestalt die Reichs-Steuer zu verdienen / oder zu Hauß zu bleiben und mit Vorwissen deß Kayserlichen Commissarii ihre Anzahl Volck zu stellen: vid. Petri Suev Sacr. fol. 152.

Wie sonderlich in Käysers Sigismundi Reformation de 1440. ap. Goldast. Teutsch. Reichs-Satz. anderen Theils / *p.* 2. *c.* 9 §. 1. so gar der Unterthanen und verwandten Leuten Besteurung über das / daß sie Holtz und Feld schwerlich verzinßen müssen / als eine **ungewohnte** Beschwerd angezogen / und derenthalben auch in Comitiis Imp. de 1441. in der sogenannten Reformation Kayser Friderichs deß Dritten *art.* 8. und dessen erster und 4ter Erklärung solcher Beschwerd oder **Neuerung** Abstellung in hefftigen terminis eingerathen worden. Goldast. *p.* 1. *f.* 174.

Neuer *fœtus Seculi Superioris*, was die Steurbarkeit / als eine *ordinaria introitus*

Dahero der Seckendorff im Fürsten Staat p. 3. c. 3. n. 1. 2. reg. 8. wohl bemerckt / daß sonst in Teutschland eine Christliche Oberkeit mit denen Renten und Gefällen / Erd-Zinsen / Geschossen / Frohn-Diensten und dergleichen anderen Præstationen der Unterthanen sich vor Alters vergnügt / hernach aber erst / da solche Gefäll zuweilen nicht zugereicht / Noth halben die Untersassen um gutwillige Steur und Beyhülff anzusprechen angefangen/ welche erbettene Einkünfften und geweßte extraordinari Mittel notante Ab.

Frie-

Fritschio in not. ad Limnæ. d. J. P. I. 4. c. 8 n. 313. fol. 159. sq. deß jüngst verflossenen 17ten Seculi Verkehrung / eingerissene Luxuria, und Geitz nunmehro zu Ordinari Einkünfften und perpetuirlich gemacht / daß in solch eisernem oder vielmehr gü denem Seculo die Besteurungs-Gerechtigkeit unter die vornehmste jura der Territorial-Superiorität referirt werde / obwohlen selbige in einem fremden Territorio acquirirt / nicht krafft der Territorialen Superiorität oder habender Jurisdiction, sonder ex speciali jure vel pacti, concessionis singularis, præscriptionis vel consuetudinis exercirt wird / post Klock. Author von der Reichs Vogtey Apology fol. 306.

betrifft / in territorio & extraterritorium, wie?

Sonderheitlich ist deß Adels ursprüngliche Freyheit von allen Contributionen / sie haben mögen Feld-Güther oder Häuser antreffen / auß denen alten Documenten und Registern Dn. Anton. Matthæi *tr. de* Nobilitate *l.* 1. *c.* 2. *p. m.* 13. *seq.* stattlich bestättiget / in mehrerem zu finden;

CAPUT SEXTUM.

Quintò waren unwürdig /

5. Fœneratores & usurarii, campsores.

DJe sich nicht von ihren Adelichen Renten und Gülten ihrer Lehen oder eigenthumlicher Güther / Dienst- Rath-Geldt und Herren-Sold / sondern mit Kauffmannschafft / Wechseln / Fürkauffen und dergleichen Sachen genehret / oder ihren Hintersassen ihr Brodt vor dem Maul abgeschnitten. Limnæ. d. l. n. 67.

6. Authores novorum onerum.

Sextò. Welche im Reich Neuerung und Beschwerung machen wolten mit weiterer Auffsetzung / dann vor der gemein-Landsbrauch / Ubung und alt Herkommen war / ohne eines Röm. Kayfers Vergunst und Wissen / in welcher Weiß das wäre / dadurch der Kauffmann die Strassen nicht brauchen möchte / auch die anstossende Land samt ihren Inwohnern und Hintersassen beschädigt wurden an Nahrung / Leib oder Gut:

In welche Clas die Kipperer und Wipperer so zu der geringhaltigen Münten Schlagung gerathen / von Limnæo, *d. l. n.* 69. auch gesetzt werden.

7. Mercaturam vel artificium manuariũ exercentes Declaratio Senus in Italiâ.

Septimò. Welche Kauffschläg und Händel getrieben / oder gleich andern gemeinen Kauffleuten / mit ihnen zugelegt. Wodurch jedoch das Commercium derjenigen Sachen / als Wein und Früchten / Vieh / so auß den Adelichen Güthern erhalten werden / nicht verstanden wird / wie so gar Brau- und Maltz-Häuser / Schenck-Recht und Städt allenthalben vom Adel gehalten / und theils vom Kayser anderer Orten per speciale Privilegium außgebetten worden; in Italien wird es bey dem Adel zu Venedig / Florentz und Genua anderst gehalten / und zwar zu Genua / was den Seiden- Woll- und Tuch-Handel en gros und in geschlossenen Gewölben betrifft / daß jedoch

doch die Edle nicht selbst damit umgehen sollen: In Pohlen hatte König Sigismundus denen von Adel den Kauff-Handel nicht anderst wollen gestatten/ als Sie lassen dann die Kauffleut an ihre Stell tretten/ und für Sie die Sorg das Vaterland zu beschützen über sich nehmen; in Teutschland aber kan einer von Adel eben so wenig die Kauffmannschafft durch Institores und andere Privat-Personen treiben/ welche andere denen verarmten Edelleuten gestatten/ weilen besser und ehrlicher seye zu negociren/ als zu rauben und seine Glaubiger zubetriegen/ post Bodin. Conz. Knipschild *d. l. 1. c. 13. n. 130. sqq. n. 151.* Allein werden dergleichen Cavaliers nichts destoweniger vom Thurnier außgeschlossen worden seyn/ Sie auch wegen ihrer Armuth darvon selbst abstrahirt haben:

Limitatio in Germ.

Sonst aber wird billich die Treibung eines Handwercks auß Gewinst viel mehres damit verbotten. Limnæ. *d. l. n.* 70. *seqq. n.* 83. *seqq.* in addit. *n.* 70. *seqq. n.* 78. Dn. D. Knipschild. *l.* 1. *c.* 13. *n.* 58. *seqq. num.* 132. *seqq.*

8. Octavò. Welche wissentliche Verkehrer deß Glaubens waren/ und Ketzerey trieben/ brauchten und fürnahmen/ als welche vorhin von aller Miliz außgeschlossen worden. *l.* 8. §. 4. *l.* 5. *C. de hæret.* Limn. *n.* 84. *seq.* worunter auch weit mehrers die Atheisten/ Apostatæ und Gottslästerer gehören. Knipsch. *d. l.* 1. *c.* 13 *n.* 14. *sqq.* Die letztere waren/ da sie es auß bewegter Hitz deß Zorns/ Trunckenheit oder dergleichen Zufällen unbedacht gethan/ um 1. Marck löthigen Golds/ die freventliche Vollbringer aber wurden gleich das erste mahl mit der That zu Ehren und Aemtern untüchtig/ das andere mahl aber unnachläßlich am Leib gestrafft. *R. J. de* 1495. *tit.* Königl. Satz. von dem Gottslästern. War dergleichen Gottslästerung in einem Ort geschehen/ desselben Obrigkeit die Gottslästerer abzustraffen nicht vermöchte/ so war doch dieselbe bey Pœn 10. Marck Gold solches dem Kayserl. Fiscal anzuzeigen schuldig/ wider welche sodann der Kayserl. Fiscal, wie sich gebührt/ ernstlich procediren müssen. Policey-Ord. *de* 1530. *t.* von Gottsläster. §. Würde aber eines Fürsten &c. *in fin.* Und so der Gottslästerer einer von Adel gewesen/ so wurde wider ihn/ wie wider andere Fürsten/ Grafen und Herrn/ bemeldtem Kayserl. Fiscal zu procediren injungirt/ Pol. Ordn. *de* 1548. *d. tit. & vers. &* 1577. *eod.* Es konnten auch bemeldte Gottslästerer von niemand mehr zu Diener aufgenommen und enthalten werden/ sondern der Kayserl. Fiscal mußte derenthalben wider sie ad pœnam arbitrariam procediren/ war aber einer/ so nicht vom Adel gewesen/ deßwegen Recht-flüchtig/ so konnte dannoch wider denselben und seine Güther/ wie sich in diesen Fällen vermög der Rechten gebührt/ gehandelt werden. *d.* Pol. Ordn. *de* 1530. *d. tit.* §. *fin.*

8. Hostes religion. & hæretici: Atheistæ, blasphemi.

Pœna de R. J. 1495. *&c.*

9. Welcher wider Kayserl. Maj. Gebott und Verbott/ auch das Röm. Reich

9. Rei l se

Reich freventlich thate / und mit Worten / Wercken heimlich oder offentlich vernichtig dawider handelte Limnæ, *n.* 87. *Majestatis Rebelles,*

10. Welcher seinen Bettgenossen oder sonst jemand heimlich oder offentlich umbbrachte / auch Rath und That darzu gegeben / daß sein eigener Herr ermordet worden / aber ein Todschlag im Thurnier beschehen war nicht gestrafft / weil keiner auß Unwillen gegen den andern / sondern allein / umb Ehr und Lob zu erlangen / im Thurnier sich übt. post. Gilhaus. & Wehner. Limn. *d. l. n.* 89. *Seditiosi,* 10. *Homicide, patricide.*

Wie sonst die freventliche Todschläger von Adel und Herrenstands abgestrafft / ihre Adel. Wappen zerschlagen / und andere schimpffliche zur ewigen Schmach der Family gegeben worden / werden etliche Exempel allegirt ap. Knipsch. *l.* 1. *c.* 13. *n.* 26.

11. Welcher sich mit Strassenraubern / Mörderey / und Verrätherey / auch anderer Boßheit verhandelt / also / daß er es mit Ehren nicht verantworten kan / oder darum fürkommen darff / oder wissentlich Strassenräuber / Mordbrenner und Ubelthäter behaußt / oder ohne redliche Fehd oder ehrliche Ursach gegen seinen Widertheil Vorschub gegeben / oder unbewahrt seiner Ehren / besonder an Wein / Früchten und Getreid mit nahm / Brand / oder der Leuten Gefängnuß seinen Widertheil gedrängt / oder sonst einem das Seinige genommen / darum er sich mit Ehren nicht verantworten wüßte. Limn. *n.* 22. 11. *Latrones, praedatores, proditores, incendiarii, injusti.*

12. Welche Kirchen / Clausen / Wittwen oder Waysen berauben / oder ihnen das Ihrige gewalthätig vorenthalten / weilen ein jeglich Rittermässig Mann und die von Adel dieselbe allzeit vor Gewalt und Unrecht hätten schützen sollen / wie die Glossatores ad Jus Saxon. *l.* 1. *art.* 20. *princ.* setzen / daß ein Ritter einen Eyd schweren soll / den Tod nicht zu fürchten / um Wittwen und Waysen zu beschirmen: Limn. *n.* 93. *seq.* 12. *Expilatores templorũ, praedatores viduar. & pupillor.*

13. Die berühmte und offenbahre Ehebrecher / und die also in der Unehe sitzen / wie auch / welche Frauen oder Jungfrauen entehren / schwächen oder schmähen mit Worten oder Wercken unbewahrt ihrer Ehren: Item, welcher eine Closter-Frauen oder einem sein Ehe-Weib / Tochter / Schwester / oder Freundin wider sein Wissen oder Willen unehrlich entführte oder hielte. Limn. *n.* 92. 13. *Adulteri, machatores.*

14. Welcher seinen eigenen Herrn verrathen oder Feld-flüchtig von ihme worden / oder in andere Weg ohne Noth Feldflucht gemacht. Limn. *n.* 95. 14 *Proditores & desertores.*

15. Welcher einer Feld-Gefängnuß meineydig und treuloß worden / und sein Hand-Gelübd nicht gehalten / sein eigen Brief und Sigill muthwillig verachtet / einen wissentlichen Meineyd gethan / oder falsch Gezeugnuß gegeben. Limn. *n.* 96. *sq.* 98. 15. *Perjuri. violatores Pactorũ, sigillorum. falsi testes.*

16. Welcher sonst wider Ehr und den Adel gethan. 16. *Infames quisque.*

CAPUT SEPTIMUM.

Modus puniendi delinquentes.

WAr jemand straffbar / so mechte einer von seiner Family für ihne zugelassen werden / deme die verwürckte Straff durch seiner Gesellschafft Knecht mit Zuziehung eines Ehren-Holds verkündt / derselbe sodann im Schlagen gnädiger gehalten wurde / ꝛc. Der selbst-straffbare war nach der ihme vorher verkündter Straff selbst zum Thurnier gelassen / mit dem Kolben gesucht / und ihm unterhalb Sattels / da er bloß ist / oder falls ihm sein Harnisch abgeschlagen wär / kein Schaden weiters gethan / da man ihm in allem nur schimpfflich empfahen / und nicht um Boßheit straffen wollen / welcher aber wider Ehr gethan hatte / und darum zu straffen fürgenommen war / demselben wurde sein Roß abgenommen / und mit dem Sattel auf die Schrancken gesetzt / darauf er biß zu End deß Thurniers sitzen bleiben müssen:

duplex.

Citatio trina delinquentis & tandem familiæ suæ.

Ein Straffbarer war zum Thurnier gefordert / und da er außgeblieben / zum andern Thurnier citirt / und da er abermal außgeblieben / sein gantz Geschlecht zum Thurnier gemahnt / daß sie ihn selbsten in die Straff deß Thurniers oder 2. andere ihres Geschlechts / Nahmens / Stammens / bey Verlust der Thurniers-Freyheit / schicken müssen.

Pœna aliorum familiæ ille se conjungentium.

Und welcher Thurniers-Genoß in solcher Ungehorsame zu solchem Geschlecht geheurathet / derselb und all seine Kinder und Nachkommen hatten mit deß Straffbaren Geschlecht in Busse stehen müssen / biß sie wieder in Gnad ihres Thurnier-Vogts und derselben Richter deß Bezircks gekommen / und so sie mit Recht zugelassen worden / wurden sie von neuem im Thurnier / als andere Gäst empfangen:

Purgatio puniti innocentis.

Wurde jedoch jemand geschlagen / der vermeynt / daß ihm unrecht geschehe / der mochte den oder diejenigen / so ihn geschlagen / fürnehmen für einen der vieren im Blat getragen / auß dem Land der oder dieselben wären / um darum erkennen zu lassen / der dann 2. oder 4. unpartheyische zu ihm nahm / bey deren Entscheid man es auch bleiben lassen.

Modus, quo accusatus ad Torneamentũ, & à pœnâ adinterim liberari poterat?

Zuforderst mußte derjenige / welcher einen um Stück und Sachen / so auf die Schrancken gehören / und zu rechtfertigen waren / schlagen wollen / denselben auf dem Thurnier bey oder vor dem Auftragen der Helm zu Red setzen: bote er ihm Ehr und Recht an / das hatte er sollen dergestalten von ihm aufnehmen / daß der zu Red gesetzte sobald durch seine Freundschafft Bürgschafft thue / daß er ihm vor seinem näheren ordentlichen Richter ungeweigert ohne weiteres appelliren / und Außzug Rechtens seyn wolle / der Stritt in Jahrsfrist zu End komme / und die Sach darüber nicht gefährlich verzogen werde ꝛc. Widrigen falls hatte er deß Thurniers stillstehen müssen

biß

biß er der aufgelegten Sach und Beschuldigung / daß es nemlich nicht unehrlich gehandelt habe / durchs Recht entlediget gewesen.

War er darüber zu dem Thurnier geritten / so dorffte ihn niemand beschützen / noch beschirmen / bey Vermeydung deß Thurniers / sondern es war dem oder denjenigen / so ihn schlagen wollen / mit ihme zu Thurnieren vorbehalten:

Da aber einer jemand ohne zu red gesetzt / oder unangerüffen deß Rechtens geschlagen / und auf die Schrancken gesetzt hatte / so war dessen Roß und Thurnier-Gezeug denen Ehr-Holden und Gesellschafft-Knechten verfallen / und er sein lebenlang deß Thurnierens beraubt / wie auch dem geschlagenen seine Forderung die gethane Schmach zu rechtfertigen vorbehalten:

Pœna illius qui non implorata via juris alterum verberat.

Item, welcher einen geschlagen / und dann gesprochen / Er habe ihn nicht gekannt / derselbe hatte zu dem geschlagenen in seldiger Nacht mit seinen Freunden gehen / und ihn um Verzeihung bitten / sodann der persevant auf dem Dantz-Hauß außruffen müssen / daß dieser und der heut allein auß Ursach / daß man ihn nicht gekannt / geschlagen und umgezogen gewesen.

Absolutio illius, qui tanquam incognitus verberatus erat?

War einer in die Schrancken deß Thurniers gekommen / so sein Kleinod abgethan / oder dem mans abgebrochen / und sich nicht wollen erkennen lassen / mit demselben hatte man auch können verfahren nach der Thurniers-Ordnung mit dem Kolben / &c. oder mit Recht.

Pœna Nomen celantis.

Ferner / welcher zu gehaltenen Thurnieren sich auf Kundschafft gezogen / und damahls oder zu künfftigen Thurnieren zugelassen worden / so derselbe getheilet war / so hatte man mit demselben um das Roß wegen seines langen Außbleibens willen thurnieren können / welcher auch von niemand anderst dann mit freundlicher Bitt beschützt werden mögen:

Pœna diutius emanentis.

So war ebenfalls jedem Thurniers-Genossen vorbehalten wider denjenigen / der auf gefährlich erlangte Kundschafft zum Thurnier zugelassen war / anderwärtige Kundschafft fürzubringen und darwider zu handlen:

Modus procedendi contra illum, qui per falsos testes ad-miss° erat.

War aber einer nicht zuviel gehört / auch nicht getheilt / und doch in die Schrancken zum Thurnier eingedrungen / desselben Roß und Thurnier-Gezeug wurde verlustigt / und denen Freyheits-Buben und Pfeiffern gegeben / Er auch deß Thurniers / und mit ihme seine Helffers-Helffer lebenslang beraubt ꝛc.

Pœna contra leges se intrudentis.

Welchergestalt auch derjenige / so anders / dann deß Thurniers-Ordnung gewesen / mit Kolben oder Recht wider jemand verfahren hatte / gestraffet war: Wie denn jeder / obwohlen er in offener Fehd oder Unwillen gegen dem andern gestanden / selbige Zeit ruhen / und sich der Fehde ehrlich nicht gebrauchen mochte / widrigenfalls er das Geleit deß Thurniers gebrochen / und von allen Thurniers-Genossen / daß er wider Ehr gethan habe / geachtet worden; Hingegen aber wurde jeder Thurniers-Genoß von dem

Vel alio modo peccantis.

Pœna arma-

mistitium

inimicitiarum transgredientis.

andern und den Seinigen desselbigen Wegs zum Thurnier und wider von dannen biß an eines jeden gewahrsame sicher begleitet.

Salvum conductus.

Diejenige / deren Elteren zwar im Thurnier geritten / sie aber ihn nicht besucht / sondern niedergelegt / anjetzo aber den Thurnier suchen wolten / wurden nicht destominder gestrafft / obschon sie getheilet waren ꝛc. v. Thurniers-Ordn. ap. Limn. *n.* 20. 21. 22.

Poena torneamenta negligentis

In Summa / wer die Turniers-Artickel einen oder mehr verachtet und gebrochen / der war vor männiglich geschmäht / geschlagen / mit ihme um das Pferdt gethurniert / und selbst auf die Schrancken gesetzt bey Verlust

Poena infamiæ, amissionominis, clypei & galeæ.

seines Adelichen Nahmens / Schild und Helms. Limnæ. *d. l. l.* 6. *c.* 5. *n.* 14. §. *fin.*

CAPUT OCTAVUM.

Unus saltem ex familiâ quâdam admissus.

DAwohlen nun jemand all dieser Laster nicht unterworffen / sondern deß Thurniers fähig war / so konnte doch nicht mehr dann ein Helm eines Geschlechts zu jedem Thurnier letztens einreiten / es wär dann ein Ritter unter ihnen / der für sich selbst thurnieren dörffen / die andern alle aber hatten für das gantze Geschlecht ihres Nahmens und Stammens thurnieren müssen: Limnæ. *n.* 18. 99.

Limitatio. Plures familiæ nulli torneamento intererant.

Ja / es seynd viel uhralte Adeliche Familien / die denen Thurnieren beygewohnt zu haben nicht erweisen können / und doch gute alte Schild und Helms- auch Thurnier-Genossen gewesen / als welche etwan auß Armuth oder sonsten die Kosten nicht aufbringen können / oder auß andern Ursachen zu Hauß geblieben waren.

Zudeme sind besag alter Documenten viel Thurnier gehalten worden / die man in denen Thurnier-Büchern nicht beschrieben befindet / daß also dieser oder jener uhralten Family ex silentio Historici die würckliche Beywohnung aller Thurnier eben nicht gründlich abgesprochen werden mag: Dn. Praun. *d. l.* §. 856. 867. *p.* 778. *sq.* §. 820. 821. *sq.* Caspar. Lerch. *n.* 75. *f.* 99. & *n.* 80. *f.* 100. Limn. *d. l. addit. n.* 13. 34.

Sumptus & comitatus.

Die Kosten deß Thurniers waren von der Ritterschafft / so den Thurnier außgeschrieben / hergegeben / jedoch verordnet / daß zum Thurnier in gemeiner Kost ein Graf nur mit 6. ein Herr mit 4. / ein Ritter mit 3. und ein Edelmann mit 2. Pferdten reiten / und was ein jeder darüber hat / auf seinen Kosten halten solle Ein Graf oder Herr konnte 3. / ein Ritter 2. / und ein Edelmann nur einen Knecht haben. Limn. *n.* 18. 20. & 100.

Leges vestiariæ.

Zu Abschneidung allernöthigen Kostbarkeit / und damit der Arme so wohl / als der Reiche die Thurnier besuchen könne / waren auch zerschiedene Ordnungen gemacht; als ein Ritter konnte guten Sammet und Perlen / nicht aber

ein

ein gülden Stück oder gestickten Sammet an Röcken oder Schauben tragen/ wie auch kein gülden Decke führen.

Der gemein von Adel keine Perlen/als nur eine Schnur um eine Kappen oder Hut/ kein von Gold/ Ketten/ Schnüren oder gestickt/ dann verdeckt und unsichtlich / keinen Sammet, dann nur zu Wameßen tragen / wie auch keine Decke oder Wappen-Röck von Sammet und Dammast führen: *Ratione Vestium masculini.*

Welcher darwider that / der war von denen andern Rittern und Edlen verschmächt/ der Vortäntz und der Däncken beraubt/und mit Thurnier darum gestrafft:

Dergleichen Policey in Kleidungen dem Adel auch *in R. I. de an.* 1500. & 48. & 77. mit gleichem Unterschied/ ob einer Ritter oder Doctor, oder nur ein gemeiner von Adel oder desselben Frau wär / vorgeschrieben und unter andern verordnet war/ daß keiner einen Pferdzeug über 3. fl. werth / ausserhalb was zu der Wehr dienet / noch Messing und gelbe Zeug / er sey dann Ritter / sonderlich aber weder Graf/ Herr/ Ritter oder Knecht keinen Zeug von Sammet/ Seiden-Tücher/ noch etwas von Gold und Silber daran führen sollen: als dergleichen allein Chur-Fürsten und Fürsten-mässigen zugestanden war: Eine dem Thurnier beygewohnte Frau und Jungfrau konte nur 3. oder 4. geschmückte Röck/ nicht aber ein gülden Stück / oder gantzen Perlen-Rock / und nur darunter 2. dem Sammet gemässe Röck gebrauchen/widrigenfalls sie von männiglich verachtet/ und der Vordäntz und Däncke deß Thurniers hinzugeben beraubt/hingegen andere obschon dermassen mit Kleidung nicht geschmuckt/ nicht destoweniger nach ihrem Stand zu allen Ehren herfürgezogen waren: In vorbesagten Policey-Ordnungen konnte eine Edel-Frau an Gebänden und Geschmücken auf dem Haupt nicht über 40. fl. werth/ sodann eine Kettin/ deßgleichen an Häfftlein/ Halßband und andern Kleinoden ausserhalb der Ring/ nicht über 200. fl. werth / wie auch an gülden Borten und Gürteln nicht über 40. fl. werth tragen: Limn. *n.* 20. 22. 101. *& feminini.*

Obwohlen der Schwäb. Reichs-Adel zu deß H. Röm. Reichs-Policey sich nicht schlechterdings/ sondern allein / um so viel seibige ihrer hergebrachter Exemption, Freyheiten / Ritterlichen und Adelichen Herkommen und Rechten unvorgreifflich: in Anno 1560. vermög ihrer Kayserl. confirmirter Ritter-Ordnung §. 9. verstanden. *Consensus Nob. Suev. limitatus* in deß H. R. Policey-Ordnung: *de* 1560.

Billich war auch bey solchen Ritter-Spielen eine Maß im Trincken gehalten/ und verglichen/ daß / welcher es einem andern zu gantzem oder halben zutrincke/ mit demselben man um das Pferdt thurnieren solle/ dieses Zutrincken auch bey denen Knechten oder Dienern möglichst verwehrt werden sollen: Welches Zutrincken in denen Reichs-Abschieden *de* 1500. *tit.* vom Zutrincken: *de* 1512. *t.* von Gottslästern Policey-Ordn. *de* 1530. 48. & 77. allent- *Compotatio prohibita sub pœna amissionis officier. Cæsar. & Principum Imp.* halben Ratio;

halben derentwillen verbotten / weilen aus dem Zutrincken Truckenheit / aus Trunckenheit viel Gottslästerung / Ehebruch / Todschläg und sonst viel Laster entstünden / also daß sich die Zutrincker in Fährlichkeit ihrer / Ehren / Seel / Vernunfft / Leibs und Guts begeben / die Heimlichkeiten / so billich zu verschweigen / dadurch geoffenbahrt / und die Teutschen / deren Mannheit von Alters hochberühmt / bey allen frembden Nationen verächtlich gemacht wurden / mit dem Anhang / daß / so die von Adel es nicht meyden wolten / der Kayser / Chur- und Fürsten / Geist- und Weltlich / und andere Obrigkeit dieselbe scheuen / und an ihren Höfen und Diensten nicht halten / und so einer deßhalb geurlaubet wurde / niemand in Dienst annehmen solle. Limn. n. 22. & 102. *seqq.*

Quomodo anno 1531. & 61. inter Membra?

In Anno 1531. war vermög einer projectirten Verein von dem Schwäb. Adel das gemessene Zutrincken einem Grafen oder Herrn um 200. / einem Ritter um 100. / und einem Edelmann um 50. fl. gegen die andere Vereinsverwandte: in Anno 1560. aber die Trunckenheit ohne gesetzte Straff oder andern Zwange nur / so viel mit Gnad deß Allmächtigen bey einem jeden gütlich zu erheben / neben der Gottslästerung / Ehebruch und Hurerey / vermög der Ritter-Ordnung §. 38. verbotten ꝛc.

Actus Decretationis varii.

Auf den bestimmten Tag und Stund war man in die Schrancken geritten / hat getheilet und außgeblasen / sodann die Seile abgehauen / worauf der Thurnier angefangen / und gewährt bißweilen anderhalb / bißweilen zwey Stund / da man nun wieder aufgeblasen / hatte man die Kolben fallen lassen / zu den Schwerdtern gegriffen / und die Kleinod einander abgehauen / womit die Schrancken aufgegangen / und der Thurnier verrichtet gewesen. Den andern Tag hatte man das Gestech in hohen Zeugen angefangen / darinnen man dem / der im Stechen seinen Spieß zerbrochen / da deß andern entgegen gantz verblieben / einen Fall zugeschrieben / welches eben so viel war / als hätte er seinen Gegenpart aus dem Sattel gehoben und gefällt / wie es dann geheissen / der habe den Danck behalten mit so viel ledigen Fällen. Nachgehends hatte man auch andere Ritter-Spiel getrieben mit Ringen / Springen / Lauffen / Stein und Stangen / Stossen und Werffen / das Streiten mit dem Kolben war der rechte Thurnier / und das Streiten mit dem Schwerdt der Nachthurnier geheissen; das Rennen und Stechen aber geschah mit der Lantzen: Welchem sein Roß abgenommen war / der mußte es nach seinem Stand / wie es von Alters Herkommen und Gewonheit gewesen / lösen:

Leges antecedentes.

Das **Schwerdt** war wenigst dritthalb oder drey Finger breit / vornen an der Spitzen und in derselben Breite stumpff abgeschliffen / daß es daran nicht schneide oder steche:

Das **Pferdt** mußte weder einfallend / beissend oder schlagend seyn: Niemand dorffte mit einem Umschweiff sich einschliessen und befestigen lassen / sonder

dern allein in freyem Sattel mit schlechten Steigledern sitzen: So konnte auch keiner Eisen oder Stahl in seinem Zaum / Zügel / Sattel oder Streiffleder / Blatten / Hauben oder Kleinod machen / so da schneiden oder stechen möchte:

Zuforderst hatte jeder vorhero müssen beichten / bey seinem Thurnier-Vogt sich einschreiben / seinen Helm und Kleinod der Wappen zu Schau und Theilung austragen / und sein Thurnier-Schwerdt besehen lassen ꝛc.

CAPUT NONUM.

NAch beschehenen Thurnieren hatte jeder sich zu seinem Thurnier-Vogt gefügt / und in Beyseyn 2. Thurnier-Vögt und 2. Ehren-Holden seinen Thurnier-Brieff vom König unterschrieben / empfangen. Der Thurnier-Vögt oder Königen waren ordentlicher weiß nur vier / je Einer von Einem der 4. Landen zu jedem Thurnier erwehlt: Ihr Ampt war 1. den Thurnier außzuschreiben: 2. den Ort dazu eben / bequem und fest zu machen: 3. wegen deß Geleits / Beherbergung und anderer Nothwendigkeiten die Gebühr zu beobachten: 4. am Tag deß Thurniers aller Thurnierenden Nahmen aufzuzeichnen: 5. der Beschauung der Waffen und Theilung der Helmen beyzuwohnen: 6. Zwischen den Seilen zu halten: 7. die Entschuldigung der Delinquenten anzuhören: 8. zu erkennen / daß mit demjenigen / welcher aus einer Familie seines Vettern Schuld zu purgiren bereit ist / milder gehandelt werde:

Testimonium decussionis.

Numerus Regulor. Officium.

9. Nach geendigtem Ritter-Spiel denen neu-erwehlten Königen ihrer Verwaltung halben in Gegenwart wenigst dreyer von jedem Crayß / so thurniert hatten / Rechnung zu thun / und Sie von denenselben unterschrieben und besiglen lassen. Limn. *n.* 116. *seq.*

Officium der Grießwärtel.

Ferner waren vom Adel Grießwärtel / welche secundum Limnæum. *d. l. n.* 118. wie die Stäbler / mit der Stangen auf dem Platz erschienen / selbige ungefährlich fürgehalten und durchgeschossen / wann er das durch seines Kämpfers Warner oder Lußner geheissen / oder er selbst vernimmt / daß er der Stangen begehrt / doch also / daß er damit keinen Theil verletze.

Aus jedem Crayß wurden 2. andere erwählt / deren 4. darzu / als Grießwärtel und 4. zwischen die Sayl geordnet waren / aus jedem Land zween / biß man getheilt: Sobald man aber zum Thurnier aufgeblasen / so mußten dieselbe zwischen den Seylen die Seyle abhauen und thurnieren lassen / wie auch die Straffbare straffen / nachgehends liessen die Grießwärtel wieder aufblasen / damit die Thurnierer ihre Kolben fallen lassen / und jeder zum Schwerdt greiffen / und einander die Kleinod abhauen sollen:

Nach dessen Endigung die Schrancken aufgegangen / und die Thurnier-Freyheit gehalten wurde: Limn. *n.* 119.

Obwoh-

Plebejor. admissi vos lētiū pœna. Plebejor. officia.

Obwohlen kein unadelich Mann den Helm zum theilen auftragen / oder bey Pœn 20. Marck Silbers und Verlust deß Thurnier-Gezeugs an den Ehrholden / so dann deß Thurnier-Pferds an die Knecht zum Thurnieren sich bereiten dörffen / so waren doch von gemeinen Leuten etliche zu gewissen Aemtern verordnet / als da waren

1. Stäbler. 1. die Stäbler / welche mit ihren Stangen auf dem Platz einen jeglichen zu beschützen und zu befriedigen waren / wann man bißweilen Roß und Mann geworffen / welcher sich nicht geben wollen / damit er nicht ertödtet / sondern mit dem Sattel auf die Schrancken gesetzt werde:

2. Ehren und Gesellschafft Knecht. 2. Persevanten / Ehren-Knecht / Gesellschafft-Knecht welche zu Beschauung der Waffen und Theilung der Helmen neben andern gebraucht waren:

3. Ehren-Hold. 3. Die Kundiger der Wappen / und Nachfolger der Wappen / und Ehrenhold / deren Ampt war 1. der Waffen Beschauung und der Helmen Theilung beyzuwohnen. 2. Die Thurniers-Ordnung und Artickel zu verkünden. 3. Nach erkundigten Waffen und Wappen offentlich außzuruffen / daß ein frommb Edelmann unter diesem Wappen für seiner Freunden einen / der mit Nahmen genannt war / thurnieren wolle / und für denselben geschlagen werde. 4. Denen Königen bey Ertheilung der Thurniers-Brieffen beyzuwohnen.

Nobilium fœminarū præsentia.

Das beygewohnte Frauenzimmer war zum Zusehen / Dantzen / der Helm-Theilung / und Beschauung der Kleinod und Wappen / wie auch zu der Dänecken Außtheilung zugelassen / welchem jemahlen auch zum künfftigen Thurnier Ort und Zeit zu bestimmen gestattet war. Limn. *n.* 36. *sq.*

Regum & Principum decertationis Modus.

Da Könige oder Fürsten vorhanden gewesen / so waren sie in keiner Thurniers-Gesellschafft / noch wurde ihnen nach geendigtem Thurnier ihres Herkommens halben ein Thurnier-Brief gegeben / gestalten jeder König unter seiner Königlichen Cron / und jeder Fürst unter einem Krantz blossen Haupts zum Thurnier eingeritten / thurniert / und sonst kein Haupt-Gedeck geführt hatte / jedoch mochte ein Fürst nur 4. Knecht haben;

Choreæ & saltationes

So nun all obiges zu End gewesen / so hat man anfangen zu dantzen biß in die spate Nacht: Wann der Kayser gedantzt / so hatten ihme erstlich 2. Grafen mit Windliechtern vorgedantzt / darnach 4. andere Grafen gefolgt / und auf die wiederum 4. Grafen mit Wind-Liechtern / auf welche erst der Kayser und nach demselben noch 4. Grafen mit Wind-Liechtern gefolgt waren:

Ferner hatte jeder Pflegen einen Vordantz mit der Frauen oder Jungfrauen / so ihme einen Danck gegeben / zu thun. Limn. *n.* 126. *sq.*

Præbejas. munera.

Die Däneck waren unterschiedlich / sonderlich aber 1. der Danck so denen Thurnier-Vögten gegeben. 2. Der Aeltisten Danck. 3. Der Stecher Danck / das ist / derer / so in hohen Zeugen mit Stechen das Beste gethan / und am meisten Spiesse zerbrochen. 4. Der Danck / so denen / welche aus den 4. Landen am besten gerüst kamen / gegeben war / vulgò der Zier-Danck genannt. 5. Der Danck so denen / welche den Thurnier am weitesten besucht hatten / gegeben worden:

Wegen

Wegen der zerschiedenen Personen wurden etliche Fürsten-Grafen- item Ritterdanck/ etliche aber Knechtdanck geheissen.

Der Materi halben waren sie unterschiedlich/ jemahlen 1. Ein gulden Schwerdt/ so man dem/ welcher in hohen Zeugen dasselbe Ritterlich erlangt/ gegeben. 2. ein Krantz. 3. Guldene Ring. 4. Guldene Ketten. 5. Andere Kleinod. 6. Krantz mit guldenen Ringen besetzt: Welche nach der Freygebigkeit und Macht dessen so den Thurnier außgeschrieben/ varirten.

Darneben hatten die Thurnierer einander durch wetten zerschiedene Præmia, gemeiniglich Kleinodien und Ring außgetheilt. Limnæ. *n.* 127. *sq.*

Damit auch die Thurnier desto stattlicher gehalten werden möchten/ so war anno 1485. verglichen/ daß in einem Jahr nicht über ein Thurnier in den 4. Landen gehalten werden sollen: Welchen entweder die Thurnier-Vögt/ oder die 4. außschreibende Fürsten/ oder auch jemahlen die 4. vornehmste Damen von Frauen-Zimmer benahmßt hatten. Der Ort war indifferent und in der außschreibenden Parthey Gefallen gestanden/ wann Er gleich nicht in deß außschreibenden Theils Land/ sondern so gar ausserhalb der 4. Landen gelegen war. Limn *num.* 31.

Torneamēta annua 1485. *Locus.*

CAPUT DECIMUM.

DJe End-Ursach der Thurnieren wird zerschiedenlich erzehlt 1. Auf daß der Adel nach den Feld-Zügen und Kriegs-Arbeiten einige Recreation und Ergötzung hätte. 2. Damit derselbe die Trägheit vermiede/ und in allerhand Waffen sich übete/ um in Kriegs-Zeiten bey Feld-Zügen desto fertiger und außgerüsteter erscheinen zu können. 3. Damit derselbe die Tyranney und Hoffart/ auch andere Laster und Unthaten unter sich außrottete/ indem die Lasterhaffte solchergestalten notante Julio Pflugio, Episcopo Naumburg. de Republ. Germ. in Gesicht bald deß gantzen Teutschlands mit infamer Schmach beladen wurden/ auf daß die jenige/ welche die Liebe deß Vatterlands/ und die Kayserl. Authorität nicht im Gehorsam halten konte/ wenigst die Forcht solcher infamen Straff von denen Lastern abschrecken/ und der Adel das H. Reich mit Waffen/ mit welchen er selbiges offt beschützet/ um so weniger zerrütten möchte:

Causa finalis torneamentorum.

Dann ob schon entgegen gesetzt werden wolte/ daß solche Thurniers-Straffen allzugering gewesen/ so antwortet doch hierauf der Goldastus ap. Limnæ. *d. l. n.* 18. daß bey denen alten Teutschen die Capital Laster mehr mit Geld/ als mit dem Leben abgestrafft worden/ wozu doch die Entsetzung aller Ehren und deß Stands gekommen war. Lehman. *Chron. Spir. lib.* 2. *c.* 28. *per tot.* Wie noch heut zu Tag in etlichen Orten bey begangenen Ehbrüchen/ Blutschanden und Todschlägen observirt werde: Zu deme/ ob schon nun einer

Resolutio Dubii.

seine Straff vor seinem ordentlichen Richter außgestanden/ so war er dannoch der Thurnier unwürdig geachtet/ und derselben Straffen unterworffen gewesen ꝛc. Wie im Gegentheil / obgleich einer die Thurniers-Straffen außgestanden / dannoch dem ordentlichen Magistrat damit in nichts præjudicirt worden seye.

Gar schön sagt Graf Rheinhardt von Solms tr. von deß Adels Ursp. p. m. 34. & 64. Daß die Thurnier derenthalben mit dem offenen Helm aufgerichtet worden/ damit der Adel sich der Ehren befleissigen/ gute Regierung/ Policey/ Adelich- und Mannliche Tugenden haben und führen / deßgleichen gutgerüste Knecht / Pferdt und Harnisch um das Reich in Schutz und Frieden vor andern Landen und Nationen zu beschirmen und zu vertheidigen / halten solle/ hingegen alle unehrliche und unadeliche Stück vor männiglich offentlich gestrafft werden ::

Warum aber die Thurnier schon über 2. Secula nimmer gehalten worden/ werden ebenfalls unterschiedliche Ursachen vorgeschützt ::

Causa non usus vel desuetudinis.

1. Daß selbige schon im Concilio sub Innocentio Pontifice anno 1139. verbotten/ und c. 1. & 2. X. de torneament. denen darinnen umgekommenen Personen die Christl. Begräbnuß mit Gesang und Klang versagt worden :: inmassen einige auch theils hoher Geburt ihr Leben entweder gleich oder etliche Täg darauf darinnen verlohren hatten/ als anno 1287. dem jungen Pfaltz-Grafen Friderich/ einem Land-Grafen zu Hessen anno 1316. Einem Marg-Grafen von Brandenburg / Einem Hertzogen von Mecklenburg / Einem Marg-Grafen von Meissen anno 1175. und mehr andern sonderlich vom niederen Adel / bevorab im 23sten Thurnier zu Darmstatt anno 1403 / da vom Adel 17. Francken und 9. Hessen auf dem Platz geblieben waren / als welche letztere/ weilen der Thurnier in ihrem Land gehalten war / vermuthlich in grösserer Anzahl erschienen/ vorhero aber auf einem Gesellen-Hof von denen Francken/ als ob sie auf der Strassen geraubt hätten/ bezüchtiget/ und deß Entscheids halben auf den nächsten Thurnier verwiesen waren. Limnæ. *d. l. num.* 131. mithin die Thurniers-Gesetz verachtet / und wegen der Ubertretter Anhang offt nicht gehandhabt werden mögen ::

Secundò. Daß bald nach dem letzten Thurnier de 1487. das Schisma in der Religion angefangen / und schon anno 1519. die Evangelische Religion sehr eingerissen gehabt/ da doch nach der Thurniers-Ordnung keine Neuerung in der Lehr angefangen werden sollen. Praun. *d. tr.* §. 85.

Tertiò. Daß wegen der aufgekommenen Büchsen und Stücken der Thurnier schlechten Nutzen mehr haben mögen.

Quartò. Daß die Adeliche Familien die Kostbarkeit nimmer bestreiten können.

Die

Die Haupt-Ursach aber scheinet sto Hn. Caspar Lerchen à Dürnstein p. 2. n. 82. p. 103. gegeben zu haben / weilen nemlich so viel Cantzley- und Hof-Recht / Politische Leges und Lands-Ordnungen aufgekommen / ja die Reichs-Miliz sehr abgegangen / und offt mehr auf viel Volck / dessen Ruh und schlüpfferigen Frieden / als deß Adels Ehr und Nutzen getrachtet worden seye.

Andere / aber als Münster. l. 3. c. 454. p. 898. Cuspinian. *in vitâ Henrici Aucup. p.* 296. Joh. von Schellenberg ap. Goldast. *p.* 2. *Constit. Imp. p.* 305. Joh. Valentin. Winther. *author. Parthenii litigiosi l.* 2. *c.* 6. *n.* 29. *p.* 346. Kirchner. *orat.* 25. *per tot.* sonderlich aber Pfeil. *consil.* 202. *n.* 105. *cent.* 2. ap. Knichen. *p.* 2. *de vestitur. pact. c.* 4. *n.* 99. D. Gothofr. Suevus, *disp. de Ludis Equestrib. th.* 7. halten obbemeldte Ursachen gar nicht für gnugsam / sondern behaupten / daß deren ungeachtet die Thurnier / als niemahlen verjährt / wieder in Ordnung und Observanz gebracht werden können und sollen: Ja / der Graf Reinhardt von Solms *d. tr. p. m.* 59. 60. sagt / daß dergleichen Ritterspiel wiederum angericht werden solten / damit der Adel eine Ritterliche und Adeliche Zucht und Straff haben / und solcher gestalt wieder in Tugend und Adeliche Werck getrungen / und gebracht werde / mit dem Anhang / daß / wo solches nicht geschehe / der Adel vergehen und gar zu nichts werden / als dann das Reich seine Krafft und Zier verliehren und zu Boden gehen werde; welchem der theure Caspar Lerch auch beyfällt und anfügt / daß / dafern dem Teutschen Adel nicht in andere dienliche Weg gesteurt oder geholffen würde / besagt-alte Thurnier-Spiel unumgänglich von K. M. und dem Adel selbsten zu Handhabung alter Reichs-Ritterlicher Ehr / Freyheit und Unmittelbarkeit zu reassumiren nöthig seyn wollte. add. D. Dieterich. *in Histor. Henrici Aucup.* §. 12. *p.* 75.

Authores pro reducendis Torneamentis.

Die oben in contrarium angeführte Ursachen gegen der Thurnieren Wider-Einführung werden unter andern auch vom berühmten Limnæo *d. l.* 133. *sqq.* verworffen und theils abgeleint.

Responsio ad causas Non usus.

1. Wären die erzehlte Todschläg und Unordnungen nur ungefähr und zufälliger weiß geschehen / und was andere wider die Thurniers-Artickel freventlicher-weiß begangen / hätte den guten Gebrauch der Thurnier selbst nicht aufheben mögen:

1. *Contra casus homicidii & Pontifie.*

So hätte der Summus Pontifex Johannes XXII. in extravagantibus *com. excommunicationem de torneament.* ungehindert deß Pontificis Clementis Vti angeführten Ursachen auf Instanz Philippi deß Königs in Franckreich und anderer vom Königlichen Hauß / auch einer grossen Menge von vornehmen Herren und Edlen beedes in Franckreich als anderer Orten die Excommunication aus billichen Bewegnussen nach der Cardinälen Rath wieder revocirt und aufgehoben:

Das Zweyte möchte nichts mehr hindern / nachdem im H. Reich per Pacem Religiosam & Instrumentum Pacis Cæsar. Suec. neben der Catholischen

2. *Contra schisma Religionis.*

Religion auch die Evangel- und Reformirte Religion zu dulden und zu gestat-
„ten beliebt worden / wie schon anno 1560 in der Schwäbischen Ritter-
„Ordnung §. 25. der Adel unter sich selbst verglichen / daß wegen Spaltung
„der Religion keiner den andern mit Widerwillen / Worten oder Wercken
„anziehen/ reitzen/ oder beschweren sondern sich jeder halten solle / wie er ge-
„denckt / daß gegen GOtt es zu verantworten seye / dergleichen auch in der
„Fränckischen/ Rheinisch- und Elsaß. Ritter-Ordnung wohl versehen ist: Zu-
deme reden die Thurniers-Artickel allein von wissentlichen Verkehrern deß Christlichen Glaubens und denen/ so Ketzerey treiben/ dergleichen Lasters sich kein Theil schuldig gibt / sondern die Evangelische und Reformirte sich starck und gantz allein an die H. Schrifft halten / und die Außlegung / wie dieselbe von der H. Aposteln nechsten Nachfolgern in primitivâ Ecclesiâ begründt beschehen seyn möchte/ sich nicht entgegen seyn lassen / hingegen allein mit denen gefolgten Traditionen und pedetentim erwachsenen grossen Zusätzen nichts zu thun haben wollen.

3. Contra genus armorum.

Das **Dritte** betreffend / so könnte bey Wieder-Einführung der Thurnier/ mit dem Geschoß / wie bey dem Carousel zu München nach deß Römischen Königs Crönung und sonst anderstwo geschehen / dergleichen Exercitium eben so wohl beygefügt werden / da dann doch ein Ritter-Spiel seyn wird / obgleich die Waffen nach jetzigen Zeiten erwehlt wurden:

4. Contra annus summptuum.

Dem **Vierdten** Einwurff ist durch die Thurniers-Ordnungen de 1481. & 85 daß nemlich dergleichen Ritterspiel jedes Jahr nur einmahl/ und zwar von einem einigen einer gantzen Familie, mit Begleitung eines einigen Knechts zumahlen mit Abschneidung aller Kostbarkeit in Kleidern/ Pferd-Gezeug und sonsten gehalten werden solle/ bereits begegnet worden / und könnten nach Gelegenheit mehrere Mittel zu Einziehung der darauf gehender Spesen leicht ersonnen werden ꝛc.

5. Contra pœnas Nobil. delinquint: R. R. I. I. æquitas.

Das **Fünffte** anlangend/ so gehen zwar dem Adel bey denen nun eingeführten und wohl bestellten höchsten Reichs-Gerichten ihre Laster ungestrafft nicht hin/ allein kömen manche/ und zwar die gröste Laster/ als Gottslästerung/ Fluchen/ Trunckenheit/ Meineyd/ Hurerey / Wucher/ Atheisterey / Ketzerey/ und andere unadeliche Stück / als Wechsel und Kauffhandel / Mißheurathen ꝛc. welche gemeiniglich keinen Kläger finden / noch dato impune hingehen / zudeme die offentliche infame Bestraffung in Thurnieren / da einer vor Kayser/ Fürsten/ Grafen/ Herrn und gantzem Adel / auch allem Frauenzimmer/ geschlagen/ auf die Schrancken gesetzt / und nach andern zum Schelmen gemacht (gestalten vom **Schildnehmen**/ andere solch Wort **Schelmen** hernehmen / Cypræ, ap. Valentin. Winter. *Parthen. litig. d. l. n.* 29.) oder vom Thurnier verächt- und schimpfflich abgewiesen wurde/ ein Adeliches generoses Gemüth von allen verbottenen Lastern und unadelichen Stücken

mehrers

mehrers weit abzuschrecken und abzuhalten capabel ist: Sonst aber ist eben deß Reichs alter Miliz Abgang / als ein Mißbrauch zu bedauren / zu dero wieder Herbeybringung sonderheitlich die Ritterspiel dienen / als wodurch der Adel zu allen Fürfallenheiten und Feld-Zügen in Waffen am besten geübt / und dem Heil. Reich zu stattlichem Dienst mit mehrerer Glorie und Freud wider alle Reichs-Feind ausgerüstet wurde ꝛc. Herr Limnæus *l.* 1. *addit. d. l. n.* 131. fügt endlich die von Sebastian Meichsner in Præfat. der Kayserl. Königlichen Land- und Lehen-Recht unserer Teutschen Nation gesetzte Reimen bey / so also lauten: *Restauratio usus.*

„ Seit die Ritterschafft Thurnieren vermeydt /
„ Und die Priesterschafft im Harnisch reut /
„ Und weltliche Mönch geistlich Pfarr regieren /
„ So müssen wir Land und Leuth verlieren.

Dahero auch vor diesem Printz Carl von Manßfeld / Kayserl. General in Ungarn zu sagen gepflogen / daß die Teutschen noch eben das ihres Adels / Großmüthigkeit / Dapfferkeit / und aller heroischen Tugenden halben berühmte Volck seye / wie sie vor Alters gewesen / es fehle aber denenselben allein die Ritter-Schul / in welcher Sie sich exerciren solten / darum freylich der danieder liegenden Kriegs-Disciplin Wieder-Aufrichtung zu urgiren und zu treiben seye / damit die Teutschen nicht gleich auß den Schulen zu Hauptmanns-Stellen und andern Kriegs-Chargen, noch Sprungs / sonder fein & taffel-weiß zu denen der Tugend und Dapfferkeit schuldigen Ehren und Würden befördert würde. vid. Limnæ. *d. l. l.* 6. *c.* 2. *n.* 52. *Judicio Principis Mansfeld.*

CAPUT UNDECIMUM.

SOnst waren die publicirte Thurnier gehalten / wie folgt: Der Erste anno 938. vel 934. zu Magdenburg von 2000. Helmen / II. zu Rottenburg an der Tauber / anno 942. von 538. Helmen. III. zu Costantz anno 948. von 480. Helmen. IV. zu Merßburg anno 968. von 362. Helmen. V. zu Braunschweig / anno 996. von 312. Helmen. VI. zu Trier / anno 1019. von 664. Helmen. VII. zu Hall in Sachsen / anno 1042. von 580. Helmen. VIII. zu Augspurg / anno 1080. von 612. Helmen. IX. zu Göttingen / anno 1119. von 338. Helmen. X. zu Zürch / anno 1165 von 624. Helmen. XI. zu Cöln / anno 1179. von 480. Helmen. XII. zu Nürnberg / anno 1197. von 620. Helmen. XIII. zu Worms / anno 1209. von 350. von 350. Helmen. XIV. zu Würtzburg / anno 1239. von 290. Helmen. XV. zu Regenspurg / anno 1284. von 178. Helmen. XVI. zu Schweinfurt / anno 1296. von 185. Helmen. XVII. zu Ravenspurg / anno 13,11. von 171. Helmen. XVIII. zu Ingelheim / anno 1337. von

Die 36. *publicirte* Reichs-Thurnier der 4. Landen von 9334. biß 1487.

204. Helmen. XIX. zu Bamberg/ anno 1362. von 220. Helmen. XX. zu Eßlingen / anno 1374. von 203. Helmen. XXI. zu Schaffhausen/ anno 1392. von 236. Helmen. XXII. zu Regenspurg / anno 1396. von 190. Helmen. XXIII. zu Darmstatt / anno 1403. von 364. Helmen / darinnen 17. Francken und 9. Hessen / todt geblieben / welche letztere auf dem Gesellen-Hof zu Wertheim einer Straassen-Rauberey bezüchtiget waren. XXIV. zu Heylbronn / anno 1408. von 241. Helmen. XXV. zu Regenspurg/ anno 1412. von 159. Helmen. XXVI. zu Stuttgardt / anno 1436. von 345. Helmen. XXVII. zu Landshut / anno 1439. von 296. Helmen. XXVIII. zu Würtzburg/ anno 1479. von 168. Geschlechten. XXIX. zu Mayntz/ anno 1480. von 40. Helmen. XXX. zu Heydelberg / anno 1481. von 667. Helmen. XXXI. zu Stuttgardt / anno 1484. von 261. Helmen. XXXII. zu Ingolstadt / anno 1484. von 88. Helmen. XXXIII. zu Onolzbach / anno 1485. von 241. Helmen. XXXIV. zu Bamberg/ anno 1486. von 356. Helmen. XXXV. zu Regenspurg / anno 1487. von 148. Helmen. XXXVI. zu Worms / anno 1487. von 155. Helmen / ꝛc.

12. besondere Thurnier-Gesellschafften mit ihren Zaichen An. 942. errichtet wie?

In dem zweyten Thurnier anno 942. zu Rottenburg an der Tauber sollen die 4. Land in 12. Theil und Gesellschafften getheilt/ jedem ein besonderer König und Thurnier-Vogt / und jedem Land 3. besondere Thurnier-Zeichen gegeben worden seyn / als der Gesellschafft am obern Rheinstrohm ein Schwan / am mittlern Rheinstrohm ein Löw / am untern Rheinstrohm ein Wind / der Gesellschafft im obern Schwaben ein Falck / im Mittel-Schwaben ein Steinbock / und im niedern Schwaben ein Leithund / der Gesellschafft im obern Francken ein Greiff / im mittlern Francken ein Einhorn / und im niedern Francken ein Esel / der Gesellschafft im Obern Bayern ein Bär / im mittlern Beyern ein Frey-Pferdt / und im niedern Bayern ein Pfau.

Thurnier-Gesellschafften in Schwaben 1. im Falcken

Auß welchen und andern weiters errichteten zerschiedenen Thurnier-Gesellschafften in denen 3. Ritter-Crayssen / denen Thurnieren gewisse Ritter und Edelleut beyzuwohnen erwehlt worden: Als Nahmens der Gesellschafft im Falcken in anno 1436. sqq.

Die Grafen und Herrn zu Lupffen / zu Höwen / zu Stöffeln / die Ritter und Knecht von Alten Landenberg / Adels. s. Aldes-Reut / von Blumeneck / Boßweil / von Dießenhofen / von Friedingen zu Krayen / Geßler / Greisen / Gachnang / Goldenberg / Grundlach / von Heudorff / Helmsdorff / Hunweil / Hounburg / von Kozaw / Klingen / Klingenber: / zu Mersingen / item Zutwiel / von Landenberg / von Münchweil / von Neu-Friedingen / von Randeck / Reischen / Randenberg / Rockweil / Schenck von Castell / Sichen / Schöndick / Scheuck von Bewren / Steineck / Welzer.

Nahmens der Gesellschafft im Fisch / in anno 1436. sqq.

Die

Die Grafen und Herrn zu Werdenberg / Montfort / Herrenberg / Walpurg / Bußnang / die Ritter und Edle / von Berg / Bodmann / Blienning / von Dorn / von Eisenburg / Emß / Ellerbach / dem Endt / Eichelberg / Erolzheimb / Emendingen / Ehingen / Eberhardsweiler / von Forst / Fülchin / von Greiffenstein / von Granß ein Granser / von Hornung / Hohenthann / Hornbach / Holtzapffel / Hornstein / Heymhofen / von Jungingen / Kunßeck / Klingenstein / von Liebenstein / von Magenbach / von Neuneck / Narnderff / von Rößlein / Rottenstein / Rosenberg / von Stauffenberg / Stein / Summeraw / Schenck von Winterthawer / Stüb / Steinheimb / Schueltzdorff / Schwingrist / Schwangow / von Ulrichhingen / von Wall / Weissenbach / Wasserburg / Wolffsattel / von Waller ein Wall.

2. Im Fisch.

Welche beede Gesellschafften im Falcken und Fisch anno 1479. vereinigt worden / darinnen über vorbenahmßte Familien sich befunden / item anno 1484. sqq. 86. sq.

3. Falcken und Fisch.

Grafen und Herrn / von Hochberg / zu Rötteln / Zollern / Heiligenberg / Fürstenberg / Thierstein / Tübingen / Sultz / Pfauenberg / Sarwerden und Mörß / Metzsch / Masax / Sonnenberg / Brandiß / Zymbern / Hohensax / Gerotzegg / Stauff / Pfauberg / Druchsessen zu Waldburg.

Ritter und Edle von Andlaw / Anweil / Armseck / von Bonstetten / Beger von Geyß-Bitzheim / Bernfelß / Bubenhofen / Böcklin auß dem Eytinger Thal / Baltzweil / Druchseß von Bommersfelden / von Entzberg / Eptingen / Eych / Ellerbach / von Hauß / Hallweil / Hoheneck / Hattstatt / Haunburg / Hertenstein / Hummel von Stauffenberg / von Kroseck / von Laubenberg zu Wageck / item zu Werenwag / item zum Stein / von Mörspurg / Müllheim / Pfalheim / Pfau von Rietberg / von Rottenberg / Rietheim / Reinach / Reischach / Reich von Reichenstein / von Schellenberg / Staffel / Schenck von Winterstetten / Schwendy / von Waldeck / Weyer / Weitingen / Windeck / von Züllenhart / &c.

3. Nahmens der Gesellschafft in der Cron in Schwaben / 1479. 81. sqq.

4. In der Cron.

Grafen und Herrn / als zu Kirchberg / Stöffeln / Gundelfingen / Marschalcken zu Pappenheim / item zu Hohen-Riechen.

Die Ritter und Edle / von Alwenberg / von Erolzheimb / von Freyberg / Fuchs im Innthal / Güßen von Güssenberg / von Hasperg / von Knörringen / Marschalck von Oberndorff / von Roth / Rietheim / von Stadion / Spaur / Sulmetingen / von Thun / von Welden.

4. Nahmens der Gesellschafft Leyt-Pracken / 1481. sqq.

5. Im Leyt-Pracken.

Die Grafen und Herrn zu Helffenstein / Ritter und Edle von Ahel-

Ahelfingen / von Hofwart / Hürnheim / von Yberg / von Rozau / von Liebenstein / von Neuhausen / Nothhafft / Ochs / Röder / von Rechberg / von Suntheim / Schaumburg / Sachsenheim / Voyt von Saltzburg.

6. Die Gesellschafft im Pracken / item im Crantz.

6. Nahmens der Gesellschafft im Pracken und Crantz / in anno 1436. sqq. 1479. 81. 84. 86. 87.

Die Marggrafen zu Baaden und Hochberg / die Grafen zu Würtemberg / Helffenstein / Kirchberg / Zollern / Fürstenberg / Tengen / Oettingen / Montfurt / Werdenberg / Eberstein / Sultz / Lupffen / Landau / die Herrn zu Zimmern / Gerolzeck / Brandis / Waltburg / Gundelfingen / Hohenhewen / Schencken zu Lymburg / Semper-Freyen.

Die Ritter und Knecht von Ahelfingen / Aw / Aurbach / Adelmann / von Bappenheim / Bubenhofen / Bernhausen / Bopffingen / Burggraf von Augspurg / Bach / Böglen / Bernaw / Beyer / Böcklein im Winterthal / von Diesenhofen / von Deizisshaw genannt Burgermeister / Dachenhausen / Dürnwang / Druchseß von Büdishausen / von Eisenburg / Ellerbach / Embß / Eichelberg / Eyberg / Entzberg / Ehingen / Erkinger von Drüchtlingen / genannt Mittel-Burger / von Fillenbach / Freyberg / Freundsperg / von Gültlingen / Gundelsheimb / von Hornstein / Hopffingen / Hürnheimb / Hasperg / Hornung / Hoffwart / Halfingen / Iberg / von Königseck / Knörring / Katzenstein / Kaltenthal / Liebenstein / von Mittelburg / Marschalck zu Pappenheim / Nothhafft von Remß / Neidtperg / Newingen / Neuhansen / Nippenburg / von Oberndorff / Ottingk / Oberkirch / von Pfaltzheim / von Rechberg / Ringingen / Randeck / Rechenberg / Rotberg / Rietheim / Röder auß der Mortnaw von Offenburg / Rechberg zu Daußberg / vel Dannenberg / von Stein / Stetten / Stadion / Speth / Steinheim / Sachsenheim / Sperberseck / Stauffenberg / Schilling / Schwabsberg / Sternfels / Spett / Suntheimb / Sturmfeder / Suntheim genannt Ufenloch / Spett / genannt Mager / Schenck von Schenckenstein / Stein zu Steineck / Thumb von Köngen / Tettnang / Thalheimb / von Uttingen / von Westerstetten / Wending / Wörnaw / Weitingen / Welden / Wöllwart / Windeck / Winterstetten / Weiler / von Zülenhart.

In Francken 1. Im obern Esel.

6. In Francken Nahmens der Gesellschafft im Obern Esel 1439. & sqq. das ist der Ottenwald / im Craichgöw und der Bergstraß:

Grafen und Herrn / Schenck / Herr zu Erbach / von Angloch / Alletzheim / von Bellersheim / Büches / Boppparten / Büchs / Breitbach / Balshofen / Bettendorff / von Droy / Echter / Erlickheim / Fetzer mit 3. Winckelmassen / von Flehingen / Felberg / Forstmeister / Franckenstein / von Gemmingen / Göler von Ravenspurg / von Hattenheim / Hutzberg / Heusenstein / Horneck / Hetecken / Helmstatt / Hirschhorn / Handschuchsheim /

heim / Kreck / Kepler von Dubitz / Kolb von Weinheim / Landschad von Steinach / Landsberg / von Maßenbach / Münch von Rosenberg / von Neuhausen / Nidecker / Neidperg / von Orgsel / von Pommersen / Pfraunheim / von Rüdenhausen / Rosenberg / Reiffenberg / Rotenstein / Rüden von Budickheim / Ravensperg / Schelm von Bergen / Sachsenhausen / Schaumberg / Schwalbach / Stumpff / Schwein / Sachsenheim / Schenck von Schweinsberg / Sturmfeder / Sickingen / Schönberg / Schaumburg / von Tottenheim / Thalheim / von Venningen / von Wollmershausen / Wolffskeel / Wambolt / Waldeck / Waldmann / von Zwyngenberg.

7. Nahmens der Gesellschafft im Niedern Esel / anno 1439. sqq.

Die **Grafen und Herrn** von Katzen-Elenbogen / Nassaw / Seyn / Büdingen / von Eisenburg / Hanaw / Epstein / Birckenbach: die **Ritter und Knecht**: von Aurbach / Brändel von Homburg / Bubenheim / genannt Specht / Böchenaw / Berlachingen / Büches / Bellersheim / von Cleen / von Dernbach / von Erlickheim / Ernberg / Eisenberg / von Franckenstein / von Gemmingen / Göler von Ravenspurg / Greiffenklaw von Vollraths / Gräschag / von Hendschuchsheim / Hohenweiß / Heppenheim / genannt Gantz / Helmstatt / Hartheim / von Kronenburg / Kreiß von Lindenfelß / Karben / Knebel / Kronenberg / Leißberg / Liederbach / Landschad von Steinach / von Moderspach / Menzingen / von Neidtperg / von Reiffenberg / Rackenberg / Rüd von Kolnberg / Remchingen / Specht von Bubenheim / Saneck / Sinckingen / Schwalbach / Sternberg / Stockheim / Stettenberg / von Trübenbach / von Velweil / Venningen / Waldmann / Weiß von Feurbach. 3. Im niedern Esel.

9. Nahmens der Gesellschafft im **Einhorn** anno 1436. 39. 81. 84. 85. 86. sq.

Grafen und Herrn zu Wertheim / **Ritter und Edle** ꝛc. von Aufseß / Absperg / Adel genannt von Tottenheim / Ahelfingen / von Bellersheim / Bibra / von Dottmann / genannt Adel / von Eyb / Endt / Eusicken / Eych / Holtzheim / Echter / die Förtschen von Dürnaw / Fuchs von Fuchsberg / Fehlberg / von Guttenberg / Gebsattel / Gich / Geyling / Gotzmann / von Harpff / Helmstatt / Hirßberg / Heßberg / von Küngsperg / von der Kere / Künsperg / Klingenberg / von Löwenstein / Lentersheim / Lüchaw / Liechtenstein / Liechtenberg / die Metschen / Marschalck von Ostheym / Münster / Marschalck von Ravneck / item von der Schneid / Nothafft von Reins / die Pflug / von Rosenstein / von Rüde / Rosenberg / Rottenhahn / Riedern / Rebitz / Rauheneck / Redwitz / Raveneck / Rabenstein / Reineck / Rüd von Kolnberg / von Schaumberg / Seldeneck / Schweygern / Stieber / von Stein zum Altenstein / item zu Liechtenberg / Schawenburg / Sparneck / Sternenberg / Schönberg / Stetten / Steyn / von Thüngen 8. Im Einhorn.

zum Reussenberg / Truchses zu Bommersfelden / von Vesenberg / Velberg / Vogt von Gmünd / Ußickheim / von Wallnfelß / Wolffsdorff / Wollmarshausen / Witzleben / Waldenfelß / Wallnrod / Wulffersdorff / Weckheim / Zobel.

4. Im Fürspang.

10. Nahmens der Gesellschafft im **Fürspang** 1479. sqq. hernach mit dem Bärn vereinbart / 1485.

Die Grafen und Herrn zu Schwartzenburg / Marschalck zu Pappenheimb / **Ritter und Edle** Druchseß von Pommersfeld / von Egloffstein / Ehenheimb / Fuchs / Förtsch von Dürnaw / Grumbach / von Heßberg / von Kunßeck / Marschalck von Rottenhahn / von Steinheim / Schencken von Geyern / Seckendorff / Schenck von Symen / Seckendorff / genannt Rheinhofer / von Thüngen / von Wallnrode / Wenckheim / Wolffskeel.

5. Im Bärn genannt gekrönter Bärn.

11. Nahmens der Gesellschafft im **Bärn** / im Land zu Francken / genannt gekrönter Bärn.

Die Marggrafen / Grafen und Herrn / als zu Brandenburg / Castell / &c. Hohenloh / Weinsperg / Reichs-Erbkämmerer / Helffenstein / Sonnenberg / Schwartzenberg / Burggraf von Meissen / Herr zu Blawen / Schenck / Herr zu Limpurg &c. **Ritter und Edle** / als von Aufseß / von Brandenstein / Berlingen / Bebenburg / Berlichingen / Bemmelburg / Bünaw / Blanckenberg / Druchseß von Wetzhausen / Dachenhausen / von Elrichshausen / Eyb / Egloffstein / Ebenheim / Eyb zu Vestenberg / Förtschen von Thurnaw / Fuchs / von Feultsch / von Grumbach / von Giech / Gotzmann zum Thurn / Grossen von Drokaw / Guttenberg / Guß von Güssenberg / Gebsattel / Hausen mit dem Riechen / Heßberg / Hirßberg / Hutten / von Künßberg / Krailsheim / von der Kere / Kotzen / Knörringen / Kotzaw / von Lüchaw / Leonrodt / Lentersheim / Leuneck / von Mayenthal / Ochsen / von Rabenstein / Reusenbach / Reitzenstein / Rebitz / Rottenhahn / Rechberg / Röder in Voytland / von Stein / Secken / Schützen von Leineck / Sparneck / Schawenburg / Streitenberg / Seinsheym / Seckendorff / Schenck zu Geyern / Scherlingen / von Thüngen / Truchsessen / item von Bommersfelden / von Vestenberg / Velberg / von Wichsenstein / Wolffskeel / von Wildensten / Wallnrodt / Wallenfelß / Wolmarshausen / Wirsberg / Wenckheym / Weisenthaw / Wildenstein / Wollmarshausen / Willmansdorff / von Zebitz / Zobel / Zöllner.

Am Rheinstrohm.

1. im Steinbock.

12. Am Rheinstrohm unter die Gesellschafft **im Steinbock** war der Rheinische Adel und zwar im 26. 28. 30. 32. 33. 34. 36ten de 1436. 1479. 1481. 84. 85. 86. 87. von Knebel / item Cronenberg / Dalberg / Stein / König die Gesellen / als **Grafen** / von Nassaw zu Dietz / Saarbrück / Beilstein / Wißbaden / item zu Itstein / ferner von Westerburg / Solms /

Solms / von Seyn / zu Westerburg / zu Eberstein / zu Solms / Herren: als von Königstein / Westerburg / Reichenstein / die Schencken zu Erbach / die Herrn zu Bickenbach.

Und 36. von Adel / als von Allendorff / Altendorff / Breitenstein / Breitbach / Brümsen / Bernsaw / Braunsperg / Bicken / Blettenberg / von Cleen / Dern / Dieblach / sonst Molli / Drachenfelß / von Erlickheim / Elrichshausen / von Franckenstein / Flersheim / Fleckenstein / von Greyffenklaw von Vollraths / von Hohenstein / Helffenstein / Horst / Knebel / Krokenberg / von der Leyen / Löwenstein / Lindaw / Landschad / Langenaw / Liebenstein / von Moderspach / Molli genannt von Dieblach / Mielen / von Nassaw / Nesselrodt zu Balsterkaw / Quaden / Rudisheim / Rüden von Kollnberg / Reiffenberg / Rosenberg / Schencken von Schweinsberg / Stosfel / Schelm von Bergen / Schwanenberg / Stein / Stumpff von Waldeck / Scharpffenstein / Spar / Thorfeld / Ulffessen von Wolckstein / Uben / von Waldeck / genannt die Aulner / Wolffs-Keel / von Wolckenberg / Waldbott.

13. Nahmens der Gesellschafft im **Wind** 1479. sqq. 2. Im Wind.

Die **Grafen und Herrn** als von Neuemar / von der Marck / Herrn zu Arburg / von Fiernberg / von Hörn / Zimmeroff / Battenberg / Burggrafen von Gömen / von Merode / Herrn zu Pedenheim / von Reineck / die **Ritter und Edle** von Baittenburg / Baumgart / Burscheit / Birgel / Biensfeld / von Eltz / Eynenberg / von Flordorff / von Görtzen / Hürten von Schöneck / von Houstein zu Zisch / Hundbüsch / Heusten von Ulm / Hemen / Hohensteyn / von Kettig / von Leyen / von der Leyen / von Mundrion / von Orsperg / Oberndorff / Odenkirchen / von Permondt / Pallandt / Pientzfeld / Pirmont / von Rode / Schencken von Flotten / item von Winterstetten / von Tzscheffer / von Wiltz / von Zant

14. Nahmens der Gesellschafft im **Wolff** 1479. 81. sqq. 87. 3. Im Wolff.

Die **Grafen und Herrn** / als zu Mörß und Sarwerden / von Zweybrück / und Herrn zu Bitsch / von Fleckenstein / ein Rheingraf / die **Ritter und Edle**: von Altenthann / Auffeß / Beyer von Lössenich / Bossen von Waldeck / Brändel von Homburg / Bayer von Boppparten / Beusser von Ingelheimb / Brendel von Löwenstein / Blettenberg / von Cleen / von Dallberg / Eitel Schelmen von Bergen / von Fleckenstein / Flersheim / Frey von Geyspoltzheim / Fetzer im Göw / Hürten von Saulheim / von Ingelheim / Inselsheim / Krenich von Kirchheim / Kranich / Kammerer von Dalberg / von Landsperg / Liebenstein / Leyen / Löwenstein / von Oberkirch / Peusser von Ingelheim / von Ratzumhausen / Reichenstein / von Steynheim / Steyn / Thann / Zorn von Bullach.

In welchen Thurnier-Gesellschafften mehrere Familiē sich befunden/ warumb?

Wobey jedoch zu mercken / daß weit mehr andere *Familien* in solchen Thurnier-Gesellschafften begriffen gewesen/dann die benahmßte nur diejenige *Familien* sind/welche würcklich Nahmens solcher Gesellschafften denen beschriebenen Thurnieren und Ritter-Spielen de 1436. biß 87 beygewohnt hatten/ welches nur aus dem Gesellschafft-Brieff der vereinigten Gesellschafften zum Fisch und Falcken de 1484. in Cod. Diplom. p. 1. sub. N. 14. erhellet/darinnen die Gesellschafft vom Fisch **Sewer**/ die zum Falcken aber **Schnairholtzer**/ genannt werden / und über die unter denen vorgesetzten 3. ersteren Gesellschafften benahmßte *Familien* noch weiters darinnen benahmßt werden.

Gesellschafft im Fisch und Falcken *de* 1484.

Als **Grafen und Herrn**/zu Hohentrüns/zu Sultz/Landgraf im Klettgöw/ zu Pfeffingen / Landgraf zu Stülingen / zu Liechteneck / zu Bregentz/ Landgraf in der Bare/ zu Lohr/ Tengen/ Mößkirch/ Sax/ &c. &c.

Ritter und Edle; von Ascht / von Bodmann zu Friedingen/Baldeck/ Engenberg/ Ellerbach zu Laupheimb / von Frundsperg zu Sanct Petersberg / von Honburg/ Hoheneck zu Vilßegg/ Hornstein / genannt Hertenstein/ von Paulschweyl / von Reischach/von Reichenstein / item zu der Neuen-Höwen/ Rich/ von Schellenberg zu Kißlegg / Tyring von Friedingen zu Krayen.

CAPUT DUODECIMUM.

Thurniermässig gewesste Familien gegen 1300. von 934. biß 1487

Es waren aber in denen publicirten 36. Ritter- und Thurnier-Spielen von 934. biß 1487. folgende Thurniers-Genosse *Familien* secundum Bucellinum & alios erschienen.

ABensperg, Absperg, Acham, Achdorff, Adel, Adelheim, Adelmann ab Adelmansfelden, Adelzheim s. Adolzheim, Adelzhaussen, Aheim, Ahelfingen, Albn, Albrecht Schem, Alcheim, Aldenburg, Aldesreut, sorte Adelsreutt, Allendorff, Allersheim, Allerspach, Altendorff, Altenstein, Altenthan, Altheim, Alvensleben, Alweil, vel Halweil, Amendorff, Andlauw, Anglach s. Angloch, Annaberg, s. Annenberg, Anweil, Apfaltern, Apfentaal, Armsek: Asch, Aschaffenberg, Aschau, Aspern, Attenfels, Auffleff, Aurbach, Aurberg, Auw, Auwe, Awenberg, Auwer de Buolach, Awer dicti ab Auvve, Auvver de Prenberg, Avver de Winckel, Bach, Baldek, Bachenstein, Baden, Baltzhofen, Bartenek, Bast, Battenberg, Baumgarten. Bebenburg, Beckendorff, Beger, Behem, Beilstein, Bellersheim, Bemburg, Bemelberg s. Boyneburg, Berbing s. Berbinck, Berg, Bergen, Berlachingen, Berlichingen, Berlingen, Berling, Berlips, Bernavv, Bernburg, Bernfels, Bernhausen, Bernstein, Berschitt, Beulvviz, Beuser ab Ingelheim, Beyer à Boppart, Beyersdorff, Biberstein, Bibra, Bicken, Bickenbach, Bieberstein, Binsfeld, Birckenfeld, Birgel,

Bischoffs-

Bischoffsheim, Blanckenberg, Blanckenfels, Blanckenstein, Blassenberg, Blettenberg, Blieck, Blieneck, *Blumeneck*, Böcklin de Windterthal, *Bodmann*, *Bochenavv*, *Böcklin* ab Entringen, *Bocksperg*, Bockvviz, *Bolgen*, *B.* de Waldeck, *Bommersheim*, *Bonavv*, *Bonstetten*, *Bonhalm*, *Bossvveil*, *Bopfingen*, *Bopparten*, *Borgovia* s. *Burgovia*, *Born*, *Bosen* von Waldeck, Borscheid. s. Borschit, Bozavv, s. Boxavv. Brack à *Klingen*, Brandenstein, Brandis, Brauneck, Braunsperg, Breitenbach, Breidtenstein, Breitenstein, Brendel ab Homburg, Breunberg, Brenberg. Brensberg, Breuschlingen, Bröinler, Bruchtal, Brumesser, Brunn à Fonte, Bubenheim-Specht, Bubenhoffen, Buochberg, Büches de Staden, Budefeld, Budenfels, Budicheim, Budingen, Bullauvv, Bünauvv, Bunzingen, Burckstorff, *Burgermeister* de *Dicissavv*, Burger, Buendorff, Burgauvv, Burgravius ab Augspurg, Barscheid, Butzner à Butzn.

Cammer, Cammerer, Cammerauvv, Cammerberg, Carben, Carlovvitz, Cleen, Closſen, Cappenstein, Clingenberg, Cranich, Crailsheim, Cronberg, Cronenberg.

Dachavv, Dachenhausen, Dachsberg, Dalburg, s. Dalberg, Dalheim, Dandorff, Dannenberg, Dannenfels, Druchsess ab Auvv, Druchsess à Budishausen, Druchsess â Dieffenhoffen, Druchsess à Höffingen, Druchsess de Pommersfelden, Druchsess de Zingen, Druchsess de Wetzhausen, Druchsess de Winterstetten, Daupurg, Deben, Degenberg, Degenfeld, Deisgavv. Dennstatt, Derntech, Derrn, Diden, Dienstmann, Diepentaai, Dietenstein, Dienstatt, Dischingen, *Ditzissauvv*, *dictus Burgermeister*, Dorer, Dömen, Dorfelden, Dorlingen, Dorn, Dornberg, Dornstetten, Dottmann, Dottenheim, Drachenberg, Drachenfels, Dradtt, Dresvvitz, Drockauvv, Drolzheim, Droii, Dullingen, Dune, Dungfelden, s. Thunfelden, Dunfelden, Dumritz, Diirckheim, Duttlingen, Dürvvangen.

Eberhardsvveil, Eberdorffs, Eberstein, Ebram de Wildenberg, Echter de Mespelbrum, Echtolsheim. Echoltzheim, Ecker ab Eck, in Steffling, Keffling, *Kepfing*, Eckstatt, Egloffstein, Egringen, Ehenheim, Ehingen, Eichberg, Eibisvvaldt, Eiberg, Eichelberg, Eichenberg, Eimerberg, Eisenberg, Eisenhofen, Eitel-Schelm, *Ellerbach*, Elm, Elrichshausen, Eltz, *Embs*, Emendingen, Emmerich, Empt, End, Endingen. Engelheim, Engiss, s. Engass, Entlichbuch, *Entzberg*, Eps, Eptingen, Erckels, Ernberg, s. Ehrnberg, Erlach, Erlichshausen, Erlickheim, Eroltsheim, Esch, Esel, Esslickheim, Ettisvveil, Etmanstorff, Eulner à Dietpurg, Eusick, *Eyb*, Eyberg. Eybisbrunn, Eych, Eynenberg, Eyresburg.

Falch, Falckenstein, Fanner, *Faulhaber*, Felberg, Felbrunn, Feldtheim, Feultsch, Feuerbach, Feuersperg. Fesler, *Ferzer* - in Saulnheim, Feusich, Feulschdorff, Fillibach, *Finckenstein*, Finsterloch, Finsterthal, Firmian, Fischborn, *Fischer*, Flach, Fladneck, Fladnitz, Flaxberg, s. Flachsberg, *Flecken-*

stein, Flehingen, Flersheim, Fledorff, Flordorff, Florian, Fluchlin, Flügelauvv, Fluglingen, *Forst*, *Forster*, *Forstmeister*, *Fœrtsch*, *à Türnauv*, Franckenstein, Fravvenberg, Fraunberg, Fraunhofen, *Fecnenstein*, s. Feiolstein, Frey-de-Dehrn, Frey de Grosbolzheim, *Freyberg*, Frenckingen, *Freudenberg*, Freundtsperg, Fridingen, Fridzisdorff, *Friesenberg*, Frisborn, Fronauvv, Frosvvitz, Fromesel, *Fuchs*-in Bembach, Füllenbach, Fultschius, Fulvveil, Fürst, Fürvvangen, Fustingen.

Gaesbeck, Gall de Gallenstein, Gallenberg, Gameringen, s. *Gomeringen*, Gans, Gebsattel, Gebvvolff, Geepeck, Geisbart, Geispitzheim, *Gemmingen*, Gendtersdorff, Georger, Gertzen, *Gessler*, Gestel, Geyrn, Geyr, *Geyling*, Giblissavv, Giech s. *Gich*, *Gültingen*, Glachavv, s. Glochavv, Gleissner, Gless, s. Glöss, Glojach, Gnodtstatt, Gobeck, Goldecker, Goldenberg, Göler de Rabenspurg, Gotsmann à Thurn, Gradner, Graeschlag, Graeschloch, grans, grachalck, greiff à greiffenberg, *Greyffenclauvv*, greiffenstein, greissen, greissenеck, grensing, greussin, griebingen, grislovv, groschlog, gros à Drockavv, grumbach, grundlach, gruenenstein, grundtstein, *Gruenvvaldt*, gumpenberg, gundelfingen, gundelsheim, Gundtrichingen, gunterschvvyl, güis de güssenberg, guottenberg.

Haberkorn, Habern, Habsperg, Haschenack, Hachsnang, Hackn, *Hafner*, *Hagen*, Hagenbach, Habenfels. Haldenburg, Halfingen, Hallerburg, Hallerstein, Haltenstein, *Halvveil*, Hammerstein, Hannvveil, Harant, Harenstein, Harpff. Harrach, Harras, Harskirchen, Hartheim, Hasberg, Haslach, Haslang, Hatmansdorff, Hattenheim, Hattstatt, Haundorff, Haunenhofen, Haunhofen, Husen, Hausner, Hauss, Hauzendorff, Hatzfeld, *Hechingen*, Hechsnacker, Hedesheim, Hecbeck, Heideck, Heimenhofen, Heinsberg, Helb, Helbringen, Heldenstein, Heldritt, Heldrungen, *Hellenstein*, Hellius, Helffenstein, Helmstorff, *Helmstatt*, Heldtberg, Heltling, Hemius, Hemmerich, Hendschuchsheim, Hepenheim, Herprechtstein, Herbelstatt, Herprechtingen, Hertenberg, Hertenfeld, Hertenstein, Herter, *Hesberg*, Hetzkilch, Heudorff, Heussenstein, Heust, Heybeck, Heym, Hilckershausen, Hilmar, Himmelberg, Hinderholtz, Hinsperg, Hirsperg, Hirshorn, Hirten de Saulnheim, Hirtsberg, Hochaburg, Hocholtingen, Hochstetten, Hose, Hoff, Hofer à Lobenstein, Hoffart, Hoffkirchen, Hoffvvarth, Hochenahelfingen, Hochenbuch, Hocheneck, Hohen Hövven, Hochensels, Hohenklingen, Hohen-Reichen, Hochen-Rain, Hochenstein, Hochenthann, Hochenvvart, Hochenvveisel, Holbach, Holl, Hollensels, Hollupp, Holneck, *Holz*, Holtz-Adel, *Holzapffel*, Homburg, s. Houmburg, Honlag, Honlang, *H*onoldtstein, *H*onstein, *H*opfingen, *H*opingen, *H*ornbach, *H*ornbeck, *H*orneck ab *H*ornberg, *Hornstein*, *H*ornung, *H*orst, *H*övven, Hummel à Stauffenberg, *Humprecht*, *H*undt, *H*undtspach, *H*undts busch, *H*undtberg Hunnenberg, Hunvveil, Hürnheim, *Hutten*.

Iagas.

Iagasdorff, ſ. Iaxdorff. Inubrucker. *Ingelheim*. Inseltheim. Iozauvv. Iud à Bruckberg. Iud à Stein. Iudmann. Iung. Iungingen. Iustingen.

Kager. Kaltenfels. Kaltenthal. Kammelstein. Kammer. Kammerauvv. Kammermuller. *K*antlenich. Kapfenstein. Kappel. *Karg* à Stettenberg. Karlovvitz. Karspach. Kastelalt. Katzauvv. Katzenstein. *K*aiserstuol. Kelbershart. Kellerberg. Kemmerern. *K*emneten. ſ. Kemnaten. Kepler. *K*erck. Kere. ſ. von der Kere. Kessel. *K*ettig. Kienberg. *Kirchhofen*. Kirschlach. *K*irschschlag. *K*lammenstein. *K*lein. *K*lett. *K*lingen. *K*lingenberg. *K*nebel de Catzen-Elenbogen. *Knörringen*. *K*ochberg. *K*ochstetten. *K*olb à *B*opparten - de Weinheim. *K*olnbach. *K*önigsfeld. *K*onsberg. *K*ornberg. *K*ottenauvv. *K*ottvvitz. *K*otzauvv. *K*rabelsdorff. *K*ranich de *K*irchheim. *K*ranichsberg. *K*ranitz. *K*rantzouvv *Krailsheim*. Kreis. Krenckingen. Krey. Kronberg. Krosseck. Krottendorff. Küchler. Künsseck. ſ. *Königseck*. Küngsperg. Kunsperg. Kürn. Kurvvitz. Kusselberg Kussenberg. Kuttenauvv. Kyppenen.

Laber. Ladenberg Lagelstein. Lammer. Layming. ſ. Leiming. Landauw. Landeck. Landersheim. Langenberg. Langenheim. Landschaden de Steinach. Landtsperg. Landstein. Langenovv. ſ. Langenen. Laneck. Laubenberg. Laurer. Lauter. Lautern. Lauternauvv. Lauing. ſ. Lauuig. Lengkenn. Lebenstein. Leberskirchen. Leimingen. Leineck. Liningen. Leitenpeck. Littenbeck. Lencheim. Lengfeld. Lentersheim. *Leonrodt*. Lesch ab Hilgartshausen. *Leubelfing* Leuprechtin. Leussing. Luttenpeck. Leymnich. Leyen. Lidauvv. Liechtnauvv. Liechtenberg. Liechteneck Liechtenstein. Liederbach. Liebenstein. Lierheim. Liesberg. Lindovv. Linden. Lindenfels. List. Lobenberg. Lobeneck. Lobenstein. Lock. *L*odenberg. *L*over à *B*raitenbach. *L*öser ſ. *L*osser. *L*osnich. *L*otzavv *Lövvenstein*. *L*uchauvv. *L*untesch. *Lustnavv*. *L*utter. *Lutzelburg*. *L*uzelkolff.

Machauvv. Magenbach. Malcoss. Malmsbeck. Maltriz. Mandelsheim. Marschalck à *B*iberbach. - ab Ostheim. - de *Pappenheim*. - de Raveneck. - de Waldeck. - von der Schneidt. Masmünster. *Massenbach* Mautner. Matzenheim. Machtelgrien. Meckenheim. Meissenauvv. Menckhosen *Mentzingen*. Mergetheim. Metzenhausen. Metsch ab Haida. *Mexelrain*. Maienthal. Meyersheim. Mielen. Milidung. Miltiz. Miltz. Minckurts. Mirgetheim. Missberg. Mistelbach. Mistelbock. Mittelburg. Mittendorff. Mognitz. Moll. Molsdorff. Mornholdt. Mornholrz. Morsbeck. Mörsperg. Mansvverd. Marcheck. Mörsburg. Mospach. Muderspach. Mufflinger. Mülberg. Müilheim. ſ. Müllenheim. *Münch*. *Münchingen*. Münchvveil. *Mündelheim*. Mundrion. Münster. Murhert. Murach. Mohrer. Mussel.

Nackheim. Narndorff. Nassau. Neideck. *Neidtperg*. Nenningen. *Nesselrod*. Nevingen. Neuneck. Nevvenhauss Austriæ: *Neuhausen* Sueviæ: Neuvveiler. Nevvenfels. *Nevvenstein*. Neudorff. Nider-Gossheim. Nider-Narnbach.

bach. Niders berg. Niders-burg. Nippenburg. Nopping. Notthausen. Notthafft. Nussperg. Nusldorff. Nusfingen.

Obern-*B*aden Oberheim. Oberkirchen. Oberndorff. Oberstein. Ober-Weinmar. *Ochs*. Ockenhelin. Odenkirch. Offenberg. Offenstetten. Offertingen. Offtringen. Osterberg. Ostertingen. Orgessel. Orssberg. Ottenvvitz. Otting. Ottlinger.

Paulsdorff. Pallant. Panicher. *Pappenheim*. Parsperg. Paulsvveil. Permond. Peffenhausen. Pettau. Pettendorff. Peulnstorff. Phalheim. Pfalzheim. Pfavv de Riedtpurg. Pfeil. Pfeffersdorff. Pfettelbach. Pflaumdorff. *Pflug* de Rabenstein. Pfraunheim. Pienzenach. Pienzenauvv. Planitz. Plieningen. Plettenberg. Plauen. Polheim. Pomerschen. s. Pomersen. Pomersfeldt. Pommersheim. Ponhahn. Poppendorff. Poxau. *Preising*. Puochberg. Putting. s. Pötting. Pyrmont.

Quadt.

Rabiel. Rabenstein. Rack. Rackenberg. Rein. Rammeistein. Ramstorff. Ramsperg. Ramshirchen. Randeck. Randenberg Ranzenstein. Rastenstein. *Ratzenhauss*. Ratzenhausen. s. Rathsamhausen. Rattoltstorff. Raveneck. Ravenstein. Ravenspurg. Rauhenegg. Rebitz. *Rechberg*. Rechenberg. Reck ab End. Reder. Redern. Redvvitz. Regendorff. Reich. Reichertingen. Reichenauvv. Reichenfels. Reichenstein. Reidenpuch. Reiffenberg. Reinavv. Reinach. Reinberg. Reineck. Reinhoffen. Reinstein. *Reischach*. Remchingen. Remmingen. Renssius. Reuss à Thurn. Russenbach. Renlovven. Rheine. Riedern. Riedtesel. *Riedtheim*. Rindsmaul. Ringingen Rochauvv. Rockendorff. Rockvveil. Rod. Roder. Rodickheim. Rodsauvv. Roinaerschvveil. Rorbach. Rorstetten. Rossenauvv. Röslin. Rosenberg Rosenstein. *Rottberg*. *Roth*. *Rottenhahn*. *Rottenstein*. Rodenstein. Rotten à Mortenauvv. Rottavv. Rotzavv. Roxleven. Rudenhausen. Ruder. Rudickheim. Rudisheim. Rudmansfelden. Ruedt de Collnberg. Rülkingen. Rulingen. Rumsperg. Rumseck. Russenbach. Ruxingen.

Sachnanck. Sachsenhausen. Sachsenstein. Sack. Saldenhosen. Sàlhausen. Salla. Saller. Sandicell. Saneck. Satelpogen. Saulnheim. Sauvverservv. Sazenhosen. Schäfflin. Schalnberg. Schapffenstein. Schaumberg. Schaumburg. Schauvvenberg. Schechingen. Scheffler. Schaffenberg. Schælklingen. *Schellenberg*. Schelmen. Schenck ab Auvv-à Beuren-Simen. - à Castell. - Flotten. - à Geyern. à Landeck. - de Neideck. - de Rosenberg. - de Rosberg. - de Schvveinsperg - de Stauffenberg. - de Schenckenstein à Simen. - de Winterstetten. Shenckelius. Scherffenstein. Scherlingen. Schicking. Schieroltingen. *Schilling*. Schilvvart. Schirffseisen. Schlanders-perg. Schleber. Schleinitz. Schlierbach. Schlotten. Schluchtern. Schmalnberg. *Schmidtberg*. Schmihen. Schnebelin. s. Schnevvelin à Schneber. Schönouvv. Schönberg. Schöndick.

Schö-

Schöneck, Schönfeldt. Schönstein. *Schönstett, Schotten.* Schrimpff. Schrotsberg. Schultzdorff, *Schütz de Leineck.* Schvvabsperg. Schvvager. Schvvalbach. Schvvangauvv. Schvvanenberg. Schvvartzburg. Schvvartzenburg. Schvvartzenstein. Schvveigern. Schvveingrist. Schvveinsberg. Schvveinshaupten. Schvveinsheim. Schvveinshardt. Schvvelcher. Schvveller. Schvvendt. Schvvendi. Schvvendtner à Schvvendt. Schvvertschvvander. Schvvigfeld. Schvvingerer. Seckendorff. Secken. Seefelden. See. Seiboltstorff. Seidlitz. Seinsheim. Seldenegg. Selvvitz. Sevversheim. Segling. Seyn. Sichen. *Sickingen.* Sigenheim. Simmeringen. Sinzenhofen. Söttern. Spangenstein. Spanheim. Spar. Spare. Sparneck. *Spaur. Specht de Bubenheim. Speet à Zvvyfalten. Sperberseck.* Sprinzenstein. Stachel. *Stadion.* Staffel. Steinach. Staudach. Stauff. *Stauffenberg.* Stauffer. Stegka. *Stein.* Steinauvv. Steinberg Steinheim. Steinerucker. Sterckenberg. Sternenberg *Sternenfels.* Stetten. Stettenberg. *Stiebar.* Stingelheim. Stockheim. Stoffeln. Stör. Storn. Streitberg. Strudel. *Stuben.* Stumpff. Stumpffsberg. *Sturmfeder.* Sulcheim. Sulmetingen. Sultzbach. Suntheim. Summerauvv. Suttersvveiler. Sützel de Mergetheim. Symann. Sunchingen.

Tanndorff. Tauberg. Tauffkirchen. Tegenberg. Teisgauvv. *Teizissavv.* vid. *Burgermeister* & Dicissavv. Tettelpach. Tettelsheim. Tettpant. Thulheim. Thann. Thannberg. Thannesberg. Thorer. Trosch. Troschvvitz. Thorfelden. *Thumm de Neuburg.* Thonavvstauff. Thun. *Thüngen.* Thaunfeldt. Türckheim. Thurn. Thurner à Thurn. Thurnauvv. Thobelheim. Thomen. Törring. Trackenfels. Trauner. *Trautson.* de Maray. Trelbach. Truchtlingen. Tschernomel. s. Tschernembl. Tunzenberg. Tzeffert.

Vallenrod. Vben. Vdenheim Vechenbach. Velberg. Veldtheim. Velvvelius. *Venningen.* Vestenberg. *Uffenbach.* Vizthum. Vlrichingen. Vogler. *Voit à Dottenheim.* - Gmündt. - à Reyneck. - à Salzburg. Volckenstorff. Vorschied. Urbach. Urssenpeck. Ussickheim. Uttenheim. Uttingen.

Wachelem. Wachenheim. Wachsdorff. Waldavv. Waldeck. Waldenfels. Waldenstein. Waldtmann. Waldner. Waldpott de Bassenheim. Wallcourr. Wall. Wallenfels. Wallenrod. Wallmenroda. Walvveil. Wambolt ab Umstatt. Wart. Wartter. Wasserburg. *Wasservvelz.* Wasservveil. *Watters-vveil.* s. *Wattenvveit.* *Watzendorff.* *Watsmans-dorff.* *Wechame.* *Weichenstein.* *Weichs.* *Weichser de Traubling.* *Weiler.* *Weingarten.* *Weischer.* *Weiss.* *Weis de Feurbach.* *Weinsperg.* *Weissbach.* *Weissenbach.* *Weissbeck.* *Weissvveiler.* *Weitingen.* *Weltenberg.* *Welden.* *Weldersvvalden* *Weltheim.* *Wœllvvart.* *Welzer de Spiegelfeld.* *Windingen.* *Wenckheim.* *Warden.* *Wörnauvv.* *Werter.* *Westernach* *Westerstetten.* *Weyer.* *Wichsenstein.* *Wldeck.* *Wildenberg.* *Wildenfels.* *Wildenforst.* *Wildenhan.* *Wildenstein.* *Wildenvvart.* *Wildthurn.* *Wilhelmsmaur.* *Willenreuth.* *Wiltz.* *Wilzleben.* *Winckenthal.* *Windeck.* *Win-*

deuberg. *W*inida. *W*inniden. *W*innenberg. *W*inter. *W*interstetten. *W*inzenauvv. *W*irsperg. *W*irt. *W*iesentauvv. *W*issperk. *W*eissenthann. *W*ittstatt. *W*itzleben. *W*olckenstein. *W*olckeringen. *W*olff de Spanheim. *W*olffenvveiler. *W*olffsattel. *W*olffsdorff. *Wolffs - Keel.* *W*olffratshausen. *W*olffstein. *W*olhausen. *W*olmershausen. *W*ultersdorff. *W*ürtzburg. *W*ihelmsdorff.

Zabelsperg. Zaisckheim. Zant. Zaurüde. Zebinger. Zebitz. Zedvvitz. Zenger. Zirckenfeldt. *Zobel* de Gibelstatt. Zobelsberg. Zollern dictus ab *H*allvveil. Zorn. - de *B*uolach. Züllnhardt. Zvvingenberg &c. in deren vierdtem Thurnier zu Mörßpurg / Anno 968. Heinrichs von Deizißau Haußwürthin Wiltraud / eine gebohrne von Rodt den dritten Danck an Hiltbolden von Schönstein / einen Bayern gegeben hatte / ꝛc.

Jemahlen 4. à 2. Thurnier gleich nacheinander: zerschiedene Ritter-Spiel.

In einem Thurnier wurden jemahl 4. jemahl 2. Thurnier nach der Helmen Anzahl gehalten / und nach dem Thurnier jemahl 4. Ritter-Spiel / wie anno 1179. beschehen / geübt / als 1. das Gestech über die Schrancken / 2. das Stechen der Oberländischen im hohen Gezeug / 3. das welsche Stechen und Thurnieren und 4. ein Gesellen-Stechen.

Zerschiedene Nahmen im Thurnier-Buch einerley Familien.

So sind im Thurnier-Buch etliche *F*amilien benahmßt / welche wegen der Differentien alten und neuen Schreib-Art in b. & p. d. & t. c. & k. c. & z. &c. und sonsten in einer Sylb zwar variren / jedoch einerley *F*amilie gewesen / wie jeder aus der Consignation von selbsten abnehmen wird.

CAPUT DECIMUM TERTIUM.

Censura Rüxneri.

UND so viel in Compendio von denen Thurnieren / welche der Georg Rüxnerus, Hierusalem Eraldo genannt / Kundiger der Wappen besag seiner Vorred und Dedication an Johansen Pfaltz-Grafen am Rhein / Hertzogen in Bayern und Grafen zu Spanheim / ꝛc. mit Hülff und Fürschub etlicher Fürsten und Herrn zusammen getragen / ꝛc. Hieronymus Rodler aber / Fürstl. Secretarius zu Simmern mit Kaysers Caroli V. Privilegio de anno 1529. bereits anno 1530. verlegt und publicirt hat / und anno 1566 zu Franckfurt Sigmund Feyrabend von Newem aufgelegt hat / welchem Thurnier-Buch viel bißhero in einem und anderem wiedersprochen / jedoch nichts bessers biß dato auf die Bahn bringen können / wiewohl nicht zu laugnen ist / daß Rüxner sonderlich bey Fürsten / Grafen und Herrn nach seinen Zeiten sich gerich-

gerichtet / und vor alten Zeiten viel Familien in deren Claſs geſetzt hat / die damahls noch in ſolchen hohen Stand nicht geſetzt geweſen / wie auch in der Jahr = Zahl und ſonſten etwelche Fehler ſchon mit unterloffen ſeyn können.

Uber obere weit mehrere Thurnier gehalten.

So ſind auch ſonſten Praunio, Cruſſio, Zeilero, Stengelio & aliis notantibus mehr andere Thurnier / unter andern 930. zu Regenſpurg / annò 1242. & 87. zu Nürnberg / anno 1316. zu Baſel / 1349. zu Rottenburg am Neccar / 1433. vel 34. zu Nürnberg / 1438. & 42. zu Augſpurg / 1479 zu Breyſach / ꝛc. ꝛc. item anno 938. zu Speyr ſecundum Lehmann. Chron. Spir. l. 1. c. 7. gehalten worden / und anderer Orten mehr.

Wie vorhin bey Kuxnero beſchriebene 36. Thurnier ſelbſten ſattſam zeigen / daß auf jedem Thurnier gemeiniglich gleich mehr andere in ſelbigem oder folgendem Jahr veranlaßt / und verglichen worden / deren man ſo häuffig in Teutſchland gehalten hatte / daß in der Thurnier-Ordnung de 1485. zu Heylbronn errichtet im §. ult. in ſpecie verglichen worden / daß künfftighin in denen 4. Landen nicht über ein Thurnier in dem Jahr gehalten werden ſolle / Urſach / damit die Thurnier fürohin deſto ſtattlicher und in beſſerer Ordnung gehalten und vollführt werden mögen: Da dann ſonderlich nach der alten Beſchreibung deß 2ten Thurniers zu Regenſpurg de anno 930. der erſtere Thurnier zu Magdeburg 6. Jahr vorhero / mithin anno 924. gehalten worden wär / von welchem Kayſer Heinrich / als dem paſſim der erſte Thurnier zugeſchrieben wird / der Lehmann. in Chron. Spir. l. 5. c. 1. ex Sigeberto referirt / daß derſelbe von denen hertzhafften Straſſen-Räuber / Mörder und Dieben nach ihrer Begnadigung eine beſondere Legion oder Kriegs-Corpo gemacht / und wider die *Hunnen* an deß Reichs Gräntzen verlegt / ſie auch allda mit Güter begnadet gehabt / welches Heer der Straſſen-Räuber auch ſein Sohn Otto M. gehandhabt und erhalten hätte / welcher Kayſer Otto M. anno 938. einen Thurnier in Speyr gehalten habe / deſſen G. *Rixnerus* nicht gedenckt / wie eben ſo wenig mehr anderer hier und dar gehaltener Thurnieren.

In einem Jahr etlicher. Anno 1485. nur ein Thurnier in jedem Jahr beliebt warumb? Der erſte Thurnier nach andern Anno 924. unter Königk Heinrich dem Vogler / ſo ein Kriegs-Heer von Straſſen-Rauber gegen die Hunnen aufgerichtet hatte. Rennen in Ulm 1488. Deß Ungelters groſſer Spieß.

Wobey eines Teſte Speidelio voc. **Thurnier**: in Ulm anno 1488. gehaltenen fürnehmen **Rennen** zu gedencken iſt / in welchem auch Marx und Stoffel / die Ungelter einer zu Ulm verburgert geweßten / Adelichen Family geweſen / welcher Marx Walther einen überauß groſſen Spieß geführt / dergeſtalten / daß ihr 2. denſelben auf den Plan tragen müſſen / worauf er Marx Walther noch einen Knaben von 14. Jahren geſetzt / und ihn über den Frohn-Hof und herwieder geführt / darnach das Eiſen am Spieß abgeſchlagen / und ein Maß Wein in ſolch Spieß-Eiſen gegoſſen gehabt haben ſolle.

Eines im Steg von Ulm.

Dergleichen Rennen in Ulm auch Felix Faber in 3. parte Evagatorii von einem von Steg Meldung thut / deme ein anderer von Adel gleichen Wappens / die Führung seines Wappens disputiren wollen / in einem Zwykampff aber vor dem Kayser von dem von Steg / mit mehrmahliger Zuruffung bey denen Streichen / Hier-Krafft / Da-Krafft / der Sieg erhalten und dem andern von Adel sein Wappen abgenommen worden / worauf seine Descendenten einem neuen Zu- und Geschlechts Nahmen der Krafften bekommen und bißhero behalten hätten / &c.

Hernach Krafft genannt.

Welcher Zwykampff vor vielen Seculis geschehen seyn muß / weil belobter Felix Faber d. l. eines schon in anno 1298. verstorbenen Krafften deß Predig r-Ordens Convents Fundatoris in Ulm Grabschrifft selbst allegirt / ibi: anno Domini 1298. in Die Epiphaniæ obiit *Dominus Kraffto* Antiquus Scriba Fundator Noster, und in einem ältern Documento deß Abbten von Reichenaw de 1246. ein *Krafft* zu Navv Sein Vasall so gar mit dem prædicat Nobilis beehrt worden ist: Sonst war auch anno 1454. zu Ehren deß Hertzogen von Burgund ein Thurnier und Dantz in Ulm gehalten.

Item 1454.

In Augspurg *anno* 1477. da alldasige Adeliche *Familien* mit dem Land-Adel solch Ritter-Spiel geübt hatten.

Ferner erzehlt Carolus Stengelius tr. de Reb. Augustan. c. 60. f. 245. & seq. 2. in Augspurg gehaltene Hastiludia, oder Ritter-Spiel / als anno 1477. zu Ehren Graf Eberhards zu Würtemberg mit dem Bart / da auf dem Weinmarckt Er der Graf und mehr andere Grafen / sodann 6. von dem Land-Adel und so viel vom Stadt-Adel zu Augspurg / jene in 2en von Welberg / von Reuß / Dachenhausen, Späth / und Schenck &c. &c. Diese aber in 2. Langenmantel / G. Hoffmayer, M. Walther / L. Ravenspurger und L. Meuting bestanden / gegen einander mit Spiessen gerennt / der von Reuß und der Hoffmayer aber die 2. beste Dänck davon getragen hatten.

Item 1482.

Item anno 1482. da beede Hertzogen in Bayern / Wolffgang und Christian und 2. von Adel mit 4. Patriciis allda in Augspurg / als G. Langenmantel, M. Rietler / A. Hörtwart / und M. Walther / auf dem Fronhof gleiches Rennstechen gehalten / welcher Stengelius auch c. 59. referirt / daß den in anno 1442 in Augspurg gehaltenen Thurnier 300. Edelleut und 54. Ritter besucht gehabt / und sonderlich Marggraf Albrecht zu Brandburg nur mit dem Schild und Helm versehen / mit einer scharffen Lantz gegen dem Helden Johansen von Freundsperg / der mit gantzen Harnisch gewaffnet gewesen / scharff gerennt hätte / sonderlich wird in der continuirten Welserischen Chronic der Stadt Augspurg ad annum 1458 eines stattlichen Thurniers / so die Geschlechter von Nürnberg und Ulm mit denen Geschlechtern zu Augspurg gehalten / wobey der Fremdem 107. gewesen / welchen die 173. Patricii von Augspurg eine kostbare Gasterey und Panquet gehalten / deren jedem es doch nur 84. Pfenning gekostet hätte / ebenfalls gedacht.

Thurnier allda *anno* 1442 von 354 Ritter und Edelleuten.

Item *anno* 1458 von denen Augspurg- Nürnberg- und Ulmischen *Patriciis*.

In

In Nürnberg bey dem grossen Thurnier de 1197. vel 98. waren 12. von der Stadt Adelichen Familien / als Haller / Waldstromer / Pfintzing / Volckhammer / Muffel oder von Neuenmarck / Tucher / Kohler / von Eyb / Ebner / Grundherr / Holtzschucher / denen Thurnier-Vögten und andern Amt-Leuten / deß Thurniers beygefügt.

Thurnier in Nürnberg *anno* 1197. *vel* 98. 12. vom Stadt-Adel denen Thurnier-Vögten *adjungirt*.

Auf welchem Thurnier Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg den Kayser mit allen Thurniers-Genossen und andern von seiner Suite stattlich tractirt / einen Dantz / und darnach ein Rennen / und Stechen von ihren eigenen Adelichen Geschlechtern gehalten / worinnen ein Haller / Holtschucher und Tucher den Preiß gehabt / von welchen Adelichen Familien zu Nürnberg der Kayser mit mehr dann 400. Pferdten / deren 3. Befelchshaber und Hauptleut W. Grundherr / A. Geyer / genannt Pfintzing und W. Haller gewesen / nach Donawerth begleitet / der sie wegen solchen Rayß-Diensts allen Adelichen Geschlechtern / auf dem Land im Thurnieren / Rennen / Stechen / und sonsten gleich zu halten / bey schwerer Straff befohlen / dafern Sie / wie bitz dahin beschehen / gemeiner Burgerschafft in Nürnberg allen ihren Handel und Gewerb frey lassen / hingegen sich der Adelichen Tugend und Freyheit ihres Adelichen Stands fürbaßhin halten wurden.

Allda auch Adeliche *Familien* von Nürnberg dem Thurniermässigen Land-Adel *parificirt* worden / welche den Kayser Heinrich *VI.* mit 400. Pferdten nach Wörth begleitet.

Es waren aber besagter Stadt Nürnbergischen Familien 40. an der Zahl als die Waldströmer / Grundherrn / Volckheimer / Kohler / Rützen / Nortwein / Ebner / Sigwein / Tätzel / Schürstab / Sachsen / Holtzschuher / Eschalawer / Steinlinger / Lemlein / Amon / Cünherren / Brünsterer / Kypper / Ingram / Haller / Vörchtel / Bilgram von Eybe / Rietherren / Müffel / Mendel / Zenner / Tucher / Grüber / Schützen / Mewerlein / Grossen / Kressen / Beheym / Reinßperger / Eisenwanger / Schlewitzer / Drachten / Stromer / so theils 19. 18. 16. 15. 14. 13. 12. 11. 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. und 3. Pferdt geführt hatten.

Item solle nach denen historischen Nachrichten in anno 1284. bey Königs Rudolphs Beylager mit einer Königin auß Böhmen / ein Ritter-Spiel zu Nürnberg gehalten / und darinnen Ludwig / eines Hertzogen in Bayern Sohn von Krafft Schellinger / damahligem Panerherrn durch den Halß todt gerennt / ferner in anno 1434. ein anders Rennen und Stechen auf offenem Marckt von etlichen von Adel und hernach den 9. September ein solenner Reichs-Thurnier gehalten / dabey zwar viel alte Adeliche Geschlechter von Nürnberg zugelassen / die von Kayser Sigmund zu Rom geschlagene Ritter aber davon außgeschlossen worden seyn / &c.

Ritter-Spiel in Nürnberg *anno* 1284. Rennen *anno* 1434. Und hernach ein *solenner* Reichs-Thurnier mit Außschliessung der zu Rom geschlagener Ritter / hingegen Zulas-

Item in anno 1451. war zu Nürnberg auf Verlangen Marggraf Albrechten zu Brandenburg ein Gesellen-Stechen gehalten / und ein Kleinod 32. fl. Werth / samt einem höfflichen Krantz Marggraf Brandenburgischer

sung der Nürnbergischen Geschlechter.

An. 1451. ein Gesellen-Stechen vom Rand ihnen und Nürnbergischen Adel.

Seiten / an Seiten aber der Adel. Geschlechter zu Nürnberg ein Kleinod 20. fl. Werth samt einem Krantz dazu gegeben; Solch Stechen mit Pferden Sacken / Tartschen / und Spiessen / auch von 24. Helmen besucht worden / als von 6. Fürsten / Grafen / und Herrn / 6. Ritter und Land-Edlen / und 12. Stadt-Edlen / deren letztere von der Family Haller / Waltstromer / Rieter / Pfintzing / Grundherr / Schopper / Ebner / Detzel / Schurstab / Stromer / Kreßen und Rummel gewesen.

Da dann Conrad Haller ein Nürnbergischer Patritius, welcher aber damahls auch am Brandenburgischen Hof gewesen / den andern Danck bekommen / als der viel ledige Fäll erhalten / und darunter Marggraf Albrechten 3. mahl ledig herab gestochen / jedoch zu dessen Ehren auch jederzeit mit Willen seinen Sattel geraumt haben und mit herab gefallen seyn solle / ꝛc. ꝛc.

CAPUT DECIMUM QUARTUM.

Deß Adels in Elsaß sondere Thurnier. zu Basel und andern Orten.

VOm Adel in Elsaß meldet *Bernhardt* Hertzog in seiner Chronic lib. 6. c. 2. in anno 1592. daß zwar wenig von dessen Familien in dem gedruckten Thurnier-Buch befindlich / doch hatte derselbe vor 300. Jahren / auch inmittelst seine besondere Thurnier zu Basel und anderer Orten / insonderheit zu Straßburg anno 1390. gehalten / daselbst auf 300. Glenen von Fürsten / Grafen / Herrn / Ritter und Knechten gethurnirt hätten / wie er bey jeder Adelichen Family sonders anführt / als **Andlaw** / von **Awenheim** / **Blümel** / **Beger** von Bleyberg / und Geißpitzheim / **Bolsenheim** / Burggraf von Straßburg / **Bock** von Erlenburg / Erstein / Gerstheim / Bawmann / **Böcklin** von Böcklinsaw / Dugesheim / Engelbrecht / Ellenhart / **Eckendorff** / Feßler / Füll von Geißpoltzheim / **Fegersheim** / **Geispitzheim** / **Hattstatt** / Hase von Dienlich / Heser / **Hohenstein** / Hulstein / Haffner von Wasselheim / Hüffel / **Ingenheim** / Judenbreiter von Dagesheim / Kaltesch / Knobloch / Kreß von Kogenheim / **Küchel** / **Keppenbach** / **Kindtweiler** / Kageneck / Krantz von Geißpoltzheim / **Lampertheim** / Losselin / **Landsperg** / Mörschwein / Monbronn / Mülhofen / Mülheim / Noppe / Ungersheim / Oberkirch / **Pfetzheim** / **Rommersheim** / **Rathsamhausen** / **Renchen** / Rebstock / Spiegel / **Sigoltzheim** / Scharrach / Stum von Sturmeck / Stettbach / Truchseß von Rheinfelden / **Vdtweiler** / **Vttenheim** / zum Wege / **Wickersheim** / Wetzel von Marsilien / **Weitersheim** / Zuckmantel / Zornen / welcher Author f. 309. sqq. beyfügt / daß der Ritterschafft im Elsaß zerschiedene Gesellschafften gewesen / welche ungeachtet der mehrfältigen Veränderungen zu Straßburg ihre beede Trinck-Stuben allda zum Hohen-Steg und Mühlstein behalten hätten / dahin sie / wann et-

Damahls gethurnierte *Familien.*

Deß Adels im Elsaß zweyerley Gesellschafften / so ihre besondere

was bey ihnen vorfällt/ von dem Land auf ihrer besonderer Außschlüssen außschreiben erscheinen/ und die communicirte Deliberanda erörtern und vergleichen/ mit dem alleinigen Unterschied/ daß die in der Stadt wohnende allda zwar nicht zünfftig/ jedoch verbürgert seyn müssen/ auch in Rath gezogen werden/ die ausserhalb der Stadt wohnende von Adel aber gantz unverbunden seyen. Stuben in Straßburg gehabt.

Als anno 1497. wären von der Ritterschafft zum Mülstein gewesen/ Spender/ Böcklen/ Mülheim/ Ellenhardt/ Pfaw/ Pfaffenlapp/ Uttenheim/ Sturm/ Aletzheim/ Hartstatt/ Winterthur/ Bock von Erlenburg/ Lentzlin/ Beger/ Landsperg/ Ottfridrich/ zum Treubel/ Neuneck/ Knobloch/ Ramstein/ &c. 1. Zum Mülstein an. 1497.

In anno 1498. & 1591. von der Ritterschafft zum Hohensteg/ wie sie in die Ritter-Bücher verzeichnet worden: 2. Zum Hohensteg an. 1498. & 1581.

Grafen zu Zweybrücken/ Herrn zu Bitsch/ Liechtenberg/ von Ochsenstein/ der Abbt von Ettenheim-Münster/ der Probst zum jungen S. Peter, der Custos allda/ der Commenthur zu St. Johann bey Dorolßheim/ Ritter und Edle/ als Beger/ Seckinger/ Andlow/ Zorn von Bulach/ von Ratzenhausen zum Stein/ von Schauenburg/ Berstatt/ Marx von Eckwersheim/ Berer/ Wetzel von Marsilien/ Böcklin/ Hüffel/ Rottenburg/ Kreß von Kogenheim/ Weyrich/ Zorn genannt Lapp/ Zorn zum Riedt/ Bawmann/ Knobloch/ Achenheim/ Kippenheim/ Handstein/ Endingen/ Seckingen/ Bulach/ Reichenstein/ Zorn/ Schultheiß/ Spiegel/ Zorn von Duntzenheim/ Kageneck/ von Mülheim/ Münch von Wilsperg/ Truchseß von Rheinfelden/ Landsperg/ von Wangen zu Geroltzegg am Wassichem/ Uttenheim zum Ramstein/ Fegersheim/ Pfaffenlapp/ Bock von Erlenburg/ Bock zu Erstein/ = zu Gerstheim/ = zu Bleßheim/ von Mittelhausen/ Böcklin von Böcklinsaw/ von Brandscheidt/ Wurmser von Schaffoltzheim/ Ingenheim/ Bapst von Bolsenhaim/ Hübschmann von Biberbach/ von Rust/ Mülheim/ Sultz/ Voltz von Altenaw/ Kirdenheim/ Füll von Geißpoltzheim/ von Westhausen/ Zuckmantel/ Fölsch von Töttlingen/ Ritter von Brendorff/ von Newenstein/ Kenchen/ Bernhold/ Buchsener/ Bittenheim/ Surger von Mutzig/ Sturm/ Wurmser von Schaffoltzheim/ Fulacher von Mundolsheim/ Kettenheim/ zum Rust/ Weickersheim/ Zorn von Pobsheim/ Haffner von Waßelnheim/ Braun von Reichenburg/ Haß von Lauffen/ Reinbold/ von Botzheim/ Prechter/ Müge von Bofftzheim/ Mondt zum Treubel.

Mit dem Anhang/ daß anno 1581. die Außschüß der freyen Ritterschafft im Elsaß gewesen 8. als Niclaus von Uttenheim zum Ramstein/ Basil von Mülheim/ Hanß Ludwig von Andlaw/ der Jünger/ Diepolt Johann. Elsaßischer Außschuß an. 1581.

hann von Mundelsheim / Hanß Caspar von Rathsamhausen / Ernst von Berstett / Friderich Bock zu Gerstheim / Hanß Christoph von Rust / und Niclaus Reinbold / ihr Syndicus:

Wovon viel und zwar diejenige / so mit grösseren Buchstaben verzeichnet worden / in nachgesetzte Consignation der Realisten gehören / die ihre Schlösser und Ritter-Güter im Elsaß gleichen Nahmens gehabt: Als

Alter Adel im Elsaß von Stamm-Güther gleichen Nahmens.

Andlaw / Awenheim / Achenheim / Ansoltzheim / Berckheim / Blodelsheim / Bolsenheim / Bittenheim / Balbronn / Berstett / Botzheim / Dahlein von Dalheim / Eckwersheim / Epffich / Endingen / Eßbach / Ettenheim / Eckendorff / Ettendorff / Erstein / Fleckenstein / Falckenstein / Fegersheim / Girbaden / Geißspitzheim / Geydertheim / Gugenheim / Geroltzeck / Grießheim / Greiffenstein / Hochfelden / Heyligenstein / Huttenheim / Hirtzbach / Hohenburg / Hattstatt / Hohenstein / Hesen / Ingenheim / Koenheim / Kolbsen / Kippenheim / Kinßheim / Kindtweiler / Keppenbach / Liechtenberg / Landsperg / Lampertheim / Lupstein / Mittelhausen / Moltzeim / Maßmünster / Mülthofen / Matzenheim / Mundoltzheim / Newenweiler / Northeim / Ochsenstein / Oberkirch / Pfetzheim / Plobsheim / Ronersheim / Ramstein / Rüst / Renchgen / Rotzen vel Rathsenhausen / Rorburg / Roßheim / Schweickhausen / Schawenburg / Schilcken / Stauffen / Stauffenberg / Schaffoltzheim / Stotzheim / Schnellenbühl / Sigoltzheim / Still / Sultz / Truchtersheim / Virdenheim / Uttenheim / Udweiler / Wanzen / Weitersheim / Wittenheim / Waselnheim / Waltenheim / Westhausen / Weyckersheim / Wolffsheim / Windstein / Windeck / Wiederrün / ꝛc.

Welches gegen 100. Ritter-Güther / und zwar nur Nahmen- und Stammen-Güther deß Adels im Elsaß / nach deß B. Hertzogs eines Gräfl. Hanawischen Beamten eigenem Gezeugnuß gewesen seyn / worauß die Realität und Antiquität deß Adels im Elsaß stattlich erhellet / dann der anderen Ritter-Güter keine geringe Anzahl gewesen / wie die gedruckte Matricul und die Verzeichnuß der alt außgestorbenen so wohl / als der noch florirenden Familien und ihrer Güter sattsam vorstellen / da er Bernhard Hertzog d. l. selbst bekennet / daß die benahmßte Stamm- und Nahmens-Güter / nur etliche davon seyen / deren aber eine weit grössere Anzahl gewesen / mit dem Anhang / daß wenige Dörffer im Elsaß gelegen / darinnen nicht Herren oder vom Adel ihren Sitz gehabt / und zum Theil noch hätten.

Deren weit grössere Anahl vor Alters in jedem Elsasischen Dorff bald ein Herr oder vom Adel.

Welcher Author fol. 142. den Abgang der Thurnier- und Ritter-Spielen auch deme zuschreibt / weil der Adel ab dem Mißbrauch deß nur durch Reichthum oder Geld erhaltenen Adels Maßleydig worden / oder mehrentheil denen Thurnier-Articuln vielleicht nimmer getrauen dörffen / indeme dadurch unter dem Adel herrliche Disciplin, grosse Zucht / Erbar und

Ursach der abgegangenen Thurnieren nach Bernhard Hertzog.

Ried-

Niedlichkeit erhalten / die Verbrecher aber verkundigt / gestrafft und davon abgeschreckt worden / mit dem Zusatz/

„ Ach lieber GOtt/ wie müßten jetzt so viel/ sonderlich Wein- und Korn-
„ Hebräer / auch sonsten andere mit Finantz-Spiessen auf die Schrancken
„ gesetzt werden!

Allein ist die Erste Ursach nicht begründt / dann die alte Thurniermässige Familien den neuen Geld-Adel durch Haltung der Thurnieren am besten beschämen / und von sich excludendo distinguiren könnten: Deren Beleuchtung.

Die zweyte Motiv ist eben so unbegründt / dann der Adel durch die eingeführte Römisch- und Päbstliche Recht / und Reichs-Policey von grossen Lastern mehrers / dann vor Alters ab- und im Zaum gehalten wird / und wann gleich einige excediren / seynd doch viel / ja bald die meiste / was das äusserliche betrifft / weit sittsamer worden / dann sie vor Alters gewesen seyn mögen; die Haupt-Ursach deß bißherigen Abgangs aber ist theils die nimmer bald erschwingliche Kostbarkeit deß aufgekommenen Staats am Frauen-Zimmer / Bedienten / Gutschen und Pferdten / dahingegen die Adeliche Güther und Mittel / biß dato immerhin abgenommen / und täglich mehrers abnehmen / darneben also die grosse Thurnier-Spesen und Kösten / mit Gewöhr / Zeug / Pferdt / Diener und Frauen-Zimmer zu bestreiten nimmer möglich gefallen / in gar geringer Anzahl aber Thurnier anzustellen denen vermittelten wenigen Familien gar nicht bißhero einleuchten wollen. Andere mehr begründte Ursachen.

Theils / daß Fürsten und Grafen zu solchen Thurnier- und Ritter-Spielen ebenfalls den Lust auß leicht begreiffenden Ursachen verlohren / in deren Gefolg und auf deren Kösten viel arme von Adel vor Alters die Thurnier besucht gehabt;

Theils / daß der grosse Schwäbische Bund von 1488. biß 1534. dem hoch und niedern Adel auß denen 3. Ritter-Craysen in denen Kriegen und Vehden gegen Bayern / Würtemberg / Francken / &c. Müh und Kosten genug gemacht / nicht zugeschweigen deß dem Adel höchst schädlich geweßten Bauren-Kriegs;

Inner welcher Zeit die 10. Reichs-Crayß errichtet / und die meiste Grafen und Herren vom andern Adel sich abgesondert / sodann die Trennung in der Religion entstanden;

Wodurch die Gemüther gegeneinander gewaltig verbittert werden / wie die etliche geführte schwere und lang-jährige Religions-Krieg es sattsam gezeigt / daß ungeachtet aller errichteter Religions-Frieden wenigst ein innerliches Mißtrauen gegen einander verblieben.

Theils / daß vor Alters nicht / wie jetzo / das so genannte Reich / nemlich Schwaben / Francken / und der Rheinstrohm mit bald continuirlichen Kriegen von der übermächtigen Cron Franckreich geplagt worden / worinnen der

Adel eines theils sehr verderbt / und dem Reich respect. gar entzogen / andern theils aber in beständiger Kriegs-Ubung gestanden / auch sonsten in denen erst im 16den Seculo aufgekommenen und bald immerhin gedauerten Türcken-Kriegen / in Waffen sich zu üben / Gelegenheit genug bekommen hatte.

Dessen allen ungeachtet ist der Fehler mehr bey dem Hohen / als Niedern Adel / dann wann jener zu Thurnieren den alten Lust wieder bekäme / und die bißher stattlich vermehrte und täglich vermehrende Intraden dazu employiren wolte / so wurde es am niedern Adel keinen sondern Anstand haben / als welcher zu deß hohen Adels Diensten und Lustbarkeiten alles zu sacrificiren / hingegen mit Conquêten oder Erhaltung ihrer Adel-Güter für ihre Posterität sondere Sorg zu tragen à potiori nicht gewohnt ist:

Gesellschafft der Grafen / Herrn und Adels in der Wetteraw de 1379.

Bey eben besagtem Bernhard Hertzogen l. 2. f. 69. sqq. Sind auch die Bündnussen und Gesellschafft-Brief deß Adels zu finden / als der Löwen-Gesellschafft de 1379. in der Wetteraw / dero Hauptmann gewesen Wilhelm Graf zu Wiedt / die andere Gesellen als **Grafen** / die von Katzen-Ellenbogen / und Nassaw / der Probst zu Ach / die **Herren** zu Ißenburg / Epstein / Rodenstein / die **Ritter** und **Knecht** / als 2. von Cronenburg / 3. von Reiffenberg / 1. von Sachsenhausen / 1. von Sachsenheim / 1. von Ißenburg / 1. von Cronburg / Vitzthumb in Ringow / ꝛc. auf 3. Jahr lang / die End-Ursach war / einander bey ihren Rechten und Gewohnheiten zu Handhaben / 3. wurden als Director und Außschüß erkießt / und jährlich 2. Capitul oder Convent zu halten verglichen / zu dessen Außhaltung ein Graf 6. fl. jeder Herr 3. fl. und jeder Ritter und Knecht 1. fl. zu geben / und bey Pœn der 3. Turnes dabey zu erscheinen verbunden war / zu täglichem Krieg mußte jeder Graf mit 4. Glenen / ein Herr mit 2. und ein Ritter oder Knecht selbst oder einer / der dafür taugt / mit einer Glenen auf jedes Kosten und Verlust geschickt werden :: Zum Warzeichen und Erkanntnuß war jeder den Löwen / und zwar ein Ritter von Gold / und der Knecht von Silber bey Pœn einer Turnes für arme Leut in **S. Georgen** Ehren an sich zu tragen schuldig ::

Und obwohl in solcher Verbündtnuß der Kayser / die Chur-Fürsten und andere / denen Sie zu derselben Zeit mit Eyden / Gelübden und Briefen verbunden gewesen / außgenommen waren / so war doch angefügt / daß dessen ungeachtet keiner wider den andern weder mit Worten / noch mit Wercken thun / sonder einander an Leib / Ehr und Gut beholffen seyn wolle / in welchem Brief auch zerschiedenes wegen der Differentien Güt- oder rechtlicher Erörterung / item Annehmung mehrerer Gesellen und anders verordnet worden ist ::

2. Der:

2. Der Bund-Brieff im Westerrich de Zweybruck 1389. Von 2. Bischoffen zu Metz und Straßburg/ dem Abbt zu Garse/ denen Grafen und Herrn von Zweybruck / Saarbruck / Saarwerden / Liechtenberg/ Solm/ Lützelstein/ Blanckenburg/ Vinstingen/ Bitsch / Leiningen/ und Reinegg/ Dachstuhl/ ꝛc. ꝛc.

Der Bund im Westerrich Anno 1389.

Welche auch 3. zu Directorn und Regenten erkießt / und jeder sich vorbehalten in diese Bündtnuß auch ihre Mann/ Burgmann und Diener mit ihren Hintersassen gegen sondere Eydes-Abstattungen an ihre Herrn einzunehmen/ ꝛc.

Sonsten waren außgenommen der Pabst / Kayser / eines jeden Lehen-Herr/ item eines jeden Mann / der vor dem Lehen-Herrn oder anderstwo an den Stetten / da es billich sollen gehorsam seyn/ Tag und Recht zu geben und zu nehmen / item die Burgmann und Diener mit ihren Hintersassen / sodann der Land-Fried/ und andere vorhero verainte ꝛc.

3. Die Gesellschafft deß Heiligen Geistes im Waßgow de 1463. von Grafen und Herrn/ als von Zweybruck und Bitsch / Liechtenberg / Ochsenstein ꝛc.

Die Gesellschafft deß H. Geistes im Waßgow Anno 1463. von 25. Grafen/ Herrn/ Ritter und Knechten.

Ritter und Knechten / als von Helmstatt / Beger von Bopparten / von Than/ Fleckenstein zu Magdenburg / Hoffwart von Kirchheim / von Falckenstein/ von Bitsch/ genannt Genterspers/ Krantz / von Türckheim / Ramberg/ Mittelhausen/ Oberkirch/ ꝛc.

Auf 10. Jahr lang/ vermög dessen ein Obmann von denen Grafen / und von der Ritterschafft 2. Zusatz jährlich zu Dirigirung aller Geschäfften erkießt/ von einem Grafen 2/ von Simon Wecker NB. Jung-Grafen zu Zweybruck aber und jedem aus der Ritterschafft / ein gut berittener raysiger Knecht jedem Gesellen auf den Nothfall / auch in solcher Proportion nach der dreyen Ansatz eine grössere Anzahl bey Straff 12. fl. für jeden Knecht zur Hülff gesandt/ jährlich eine Zusammenkunfft in einer gewissen Stadt gehalten / 12. Priester zu Vollziehung einer Jahrs-Zeit / mit Vigilien und Messen dahin bestellt / allda in jeder Meß Opffer und Allmosen gegeben / gebettet und andere gute Werck gethan/ und zu Außrichtung der auf die Imbs/ die Gesellschafft und Pfaffheit gehender Spesen und Kösten von einem Grafen oder Freyen 2 / von einem Ritter oder Edelmann aber ein Gulden oder der Werth dafür dem Obmann und den 7. Zugeordneten entrichtet werden müssen.

Ein nicht regierender Graf *ratione Onerum* und sonst einem Ritter und Knecht gleich gestellet.

Ein aber ohne Entschuldigung aus ehehaffter Noth außgebliebener Gesell / und zwar ein Graf oder Freyer war / um 6./ ein Ritter oder Edelmann aber um 3. fl. gestrafft:

Welcher Gesellschafft-Orden bestunde in einem silbernen Halß-Band mit dem H. Geist von einem Marck Silbers / mit dem Anhang / daß keiner ein besseres an Silber oder Macherlohn tragen soll / außgenommen das über-

gülden bey einem Ritter / item war jeder solchen Orden bey dem jährlichen Mahl-Tag und auf hochzeitlichen Tägen / wie auch bey Fürsten und Herrn zu tragen verbunden / ꝛc.

Ein Jung-Graf denen Herrn nachgesetzt hat nicht gesiegelt: Gesellschafft deß Adels im Elsaß unter Kayser *Rudolph. I.* mit gleichen Kleidungen / item vorhero mit dem stein und Pfitich in Basel.

Welchen Gesellschafft-Brieff mit ihren Insiegeln jeder Gesell bekräfftiget hatte / außgeschieden Graf Simon Wecker von Zweybrucken wegen seiner Jugend / welcher deßwegen **Jung-Graf** genannt und 2. Herrn zu Liechtenberg / und Ochsenstein nachgesetzt worden ist:

Ferner erzehlt belobter Author L. 2. f. 48. daß unter Kayser Rudolph. I. der von anno 1273. biß 92. geherrscht hatte / eine Gesellschafft der Ritter und Kriegs-Leuten im Elsaß bey 3. Jahr lang gewesen / welche gleiche Kleidungen genannt Nebel-Ring getragen / inmassen auch noch tempore interregni der Adel in Basel mit dem **Stern** und **Pfittich** sich voneinander gesondert / derer die erstere mit dem Stern Graf Rudolphen von Habspurg / Landgrafen im Elsaß angehangen hatten / Crus. annal. S. l. 3. p. 3. c. 1. f. 131

Welche Gesellschafften jedoch mehr zum Ernst / angesehen waren / und deßwegen Gegenbündnussen der Städten verursacht gehabt / die *Anno* 1250. & 56. ebenfalls wieder die Herrn und den Adel sich starck verbunden: Verstärkung deß Städt. Bunds *tempore Interregni*,

Welche Gesellschafften zwar eigentlich zum Ernst und nicht zum Schimpff oder Thurnier angesehen gewesen / darüber die Reichs-Städt auch sich zusammen vereint / um allenfalls selbigen Widerstand zu thun / wie besagter Autor. d. l. 2. f. 44 46. & 69. ebenfalls anführt / daß nemlich nach Kayser Friederichs deß Andern Todt anno 1250. die Städt am Rhein / als Worms / Boppart / Wesel / Bingen / Oppenheim / Friedberg / Franckfurt / Gelnhausen / Mayntz / Fritzlar und andere / item anno 1256 bey 60. Städt und darunter über obige / Neus / Aach / Cöln / Speyr / Straßburg / Hagenaw / Landaw / Basel / Breysach / Newenstatt / Weissenburg / Bonn / Ogersheim / Schlettstatt / Colmar / Zürch / Freyburg / Heydelberg / Wimpffen / Selingstatt / und andere deßwegen sich zusammen verschworen und verbunden / weil Zeit solchen Interregni viel Reichs-Städt dem Reich entzogen / und die Strassen allenthalben unsicher gewesen / da der Adel ungestraft deß Stegreiffs sich beholffen / die Fürsten und Herrn aber nach Belieben neue Zöll aufgesetzt hätten / daß auch Hertzog Ludwig von Bayern denen Städten beygestanden / und mit ihrer Hülff etliche neue Zöll abgethan / und viel Raub-Schlösser zerstört / hernach auch die Bischöff von Mayntz / Cöln / Trier / Worms / Straßburg die Wildgrafen / Katzen-Elenbogen / Zigenheim / Herr zu Pfirt und andere in besagte Verain der Städt sich begeben hatten:

CAPUT DECIMUM QUINTUM.

Unterschied eines Thurnier / Stifft- und Ritter-

BEy dem Speidelio in Speculo, voc. **Thurnier** / ꝛc. defendirt Graf Nothafft den G. Ruxnerum wider seine Tadler / und macht einen grossen Unterschied zwischen dem Thurnier- und dem Stifft und Rittermäs-

termässigen Adel/ dem letztern aber ziehet er den ersteren weit vor/ weil jedes gemeine Adeliche Geschlecht Stifft- und Rittermäßig seye/ da es nach Gelegenheit seine 4. Ahnen beweisen könne/ hingegen laut der Thurnier-Ordnung sonderlich de 1481. zugleich auch das alte Thurnier-Herkommen zu erweisen/ und ohne dasselbe uneracht aller Agnaten Beweisung niemand habe einreiten können: Von welch' beeden er noch weiter den von Wig. Hundio beschriebenen gemeinen Adel / welcher von andern Thurnier-mässigen Geschlechtern durch Zusammen-Heyrathen / und andere allgemeine Commercia noch nicht approbirt und acceptirt worden seye/ absondert/ wovon aber in præcedentibus, was die Salvirung deß Stätt-Adels betrifft/ mehrers gehandelt worden ist:

termässigen und gemeinen Adels nach Graf Rothhafftens Art.

Vom Rittermässigen Adel aber attestirt deß Stengelii Consignation der Bischöffen/ Vicarien/ Pröbsten/ Decanorum und Canonicorum Cathedralis Ecclesiæ Augustanæ als: ab Ach. Adelmann von Adelmansfelden. 2., Adelzhausen. 2. Aichaim. Aichdorff. 2., Aittingen 2. Althaim. Aitingen. *Ammann.* Amphra. Aw. 5 , Auver de Buelach. Auffseſs. Algishausen. Andeck Comes. Altmünster. Andechs. & Hohenvvart Comes. Arzet. Aursperger Vicarius. E. Avunculus Vicarius E.

Stifftmässig gewesste Familien deß Hoch Stiffts Augspurg *secundum Stengelium* gegen 400.

Bach. Bachenstein. Baisvveil. Baumgartner. Berchtolsheim. Berg. Beringen. Berner de Gottenratt. 8., Blanckenburg. 2., Blarer de Wartensee. Bocksperg. Bodmann. Bolstett. Bopfingen. Braitenbach. Buebenhoffen. Byrenz. Burggravii. 3., Balduinus al. *Baldingus*. Biberbach. Busmann. D., Benznaw. Bernstatt. Beck Lic.. Bernhausen. Birckamer D. Buchler D.. Brandt D., Bibra. Brauch. D., Biechele D , Bruno de Hazfeld. Balthasar D., Bobingen. Boland. Bolheim. Brunn de Kirchen am Neccar D., Breining. D. Vicarius E., Buelach D., Baden Marchio. Brandenburg. Marchio. Clammer. Closen in Wagerstain. Camerloher. D., Diernheim. Denich. D., Dietterich D., Dalheim. Degenfeld. Dieschheima. *Deicissavv*. Dinckelspiel. Dornsperg Comes. Dillingen. Comes Dieminger Vicarius E., Dornagel. Vicarius E., Dietrich à Mechselrain. Edelböck de Schönavv. Ehingen. Eisenberg. 2. Ellerbach. 5., Elcer de Wœrden. Enzberg Erenbach. Eslingen. Eyb 2., Eschenloch D., Ersinger. D.

Fezer. Flersheim. Fraunberg. Fronsperg oder Freundtsperg. 4. Freiberg. 17., Fronberg. Frölich Lic. Fergenhans D. Fuchs. Frauenberg. Fabri. D., Furtenbach D.,

Gemmingen 8. Garenberg. f. Gerenberg 3, Geringen. Güss de Güsberg 3, Gottsfeld. Gottsmann. Graisbach, Grandt. Gremlich de Jungingen. Gross de Trockavv 2, Gundelfingen in Gradibus. *Gesler* aus Ulm/ Gumperg. Geroltsegg. Gogel. Gossold D. Guerlich D., Gozman. Gumpenberg. Gravenegg. Götz. D., Gessel. D., Geisslingen Vicarius E , Haidenheim. Halfingen. Haerl. Holbach. Heintichmann. D., Halbmair D., *Holzapffel*. D., Hohen Embs, Häll de Haunsheim 2., Hameln. *Harscher* 2 , Hausen. Hazfeld. Hegneberg.

Helmstatt. Heldburg. Herbsthaim, Hertenberg, Hesberg, Heudorff, Hirnhaim 14. Hochenstain, Hochschlitz, Holbach, Hornstein, Hundtpiss de Waldrambs 2., Hutten. Hellenstein & Heidenheim. Hochenvvart, Comes. Hesra Comes. Helfenstein Comes. Hohenloh Comes. Habspurg Comes, Iarsdorff 2., Inningen, in der Klingen; D.

Kaltenthal 2., Kemnat. Klingenberg. Knöbel à Katzenelenbogen, Knörringen 10, Königsberg 2., Kirchberg comes. Kuburg & Dillingen comes: Knörringen in Neuffen, Katzen-Ellenbogen comes. Kæstelin, Keller de Stockavv D., Kochner Lic., Knorr, Kinsperg, Kadmeyr D., Königsegg, Kelner de Zinnendorff. D.

Landenberg 3., Leonrott 2., Liechtenaw 2, Liechtenegg. Liechtenstein. *Lustnavv*, Lierheim. Leiningen comes. Lizzelstein comes. *Langenmantel. Lang*. Lutzenberger. D, Leimann, Vicarius, E, Lic. Limburg Erbschenck. Laubenberg. Lochner D.

Madrutz, Marschalck de Ramsperg. Dornsperg, - de Oberndorff-Bocksberg. Mergersreiten. Muller Lt. Mangold D., Mader, Vicarius E., Muller D. vicar. E., Marschalck de Biberbach. Mantechingen. Mausberg. Mendlin de Steinfels 2., Maisel de Nidrofels. Mengenstreitten. Metternich. Mindelberg. Mingen. 2. Münsterfee, Muggenthal. Montfort. Mayr. Meudel. Meler. D. Montani. Muggenthal.

Nagel de Dürnstain. Neidlingen. Neuffen. Neuhausen 2., Neunegg 4. Nenningen. Niderthor. *Neithart von Ulm D.*, Neller. Negele; vicarius E. Lic., Ostein. Oetingen, comes. Ortenburg, comes.

Pappenheim 6., Prasperg. 5., Probstein. Preisingen. 3, Pistoris D., Perger. Pflanz. D, Partscher. Pflug. Pappus D., Phraas. Randeck & Neidlingen 8., Ramingen. Rabenstein. 2., Ravenstein. Rautsch Lic., Reinolt. D., Ratzenriedt. Rechberg 21., Reduitz. Rinningen. Reichartsvveil. Reuberger D., Riederer Lic., Reutter D., Riedrpurg. Röttinger. D., *Röm. à Kötz. D.* 2., Richen. 2., Riedtheim. 3., Riss., Rorbach 6., Rott. 5., *Rothen de Ulma* 3., Rorbach. *Schadii* 2., Schaumberg 6., Schenck. de Limburg. 2., Schenck à Castell. Schenck de Schenckenstain. Sulzberg. Schmidhausen. Schencking. D., Schad de Bellmondt, Saxo s. Saxenheim. Schenck de Stauffenberg. 2., Schenck de Winterstetten. 3., Scheppach. Schönegg. 2., Schellenberg. Schliederer de Lachen. 2, Schmichen. Schvvabsperg. Schrenck de Notzing. Schrofenstein. Schvvangavv. Schvvenningen 3., Schvvendy. 2., Seefeldt 4., Seckendorff. 3., Seglavv. Segesser à *Brunegg*. Seyboltsdorff in Schenckenavv. Sirgenstein. Sperbersegg. Spät de Zvvyfalten & Turneck. Sponnagel. Stadion. 8., Stain. 23., Stainheim. Stoffen. Stotzingen. Sturmfeder. 2., Sulzberg. Sundtheim. 4., Stöffeln. Stockart Staudeck. Seggen. Schvveiningen. Schvvenkrist. Sesselmann. Spaur, Schram, Schvveicker de Gemercken. D., Schvvarzenberg. Stor. D.,

Sailer.

Sailer. D., Stor ab Ostrach. Lic., Scherrich. Lr., Senger. Schuelmann. D., Schübel de Eistett. D., Schvveizer. D., Sula.

Thalhosen. Thauberg. 2., Trockaw. Thurnaw. Trausbach. Truchsess de Bommersfelden. 2., Traunspach. Tulliers. Törring, Comes. Throchsel. Lic., Truchsess à Kielenthal. Truchsess de Wezhausen. *Teuceſſavv*, item *Tizlavv vid. Deiciſſauvv*. Truchsess de Waldenburg. Tubingen, Comes.

Venningen. Villingen. Vogt de Summeravv. Villenbach. Ulm. *Vöhlin* à Frickenhausen. Unbereit. D., Uchrich.

Wartolsstetten. Weichs. 2., Weiler. Waldensels. Waul. Wartenstein Comes. Waldkirch. D., Welsperg. Witzgeförch. D., Weiler D., Weitingen. 2., Welden. 5., Wellenburg. Werdnaw. Werdenstein. Westernach. 3., Westerstetten. 5., Wickershoven. Wickenstein. Wolckenstein. *Wi*ldensels. 2., *Wi*mpfelden. *W*nterstetten. *W*inzenburg. *W*irsperg. 2., *W*ittislingen. *W*ollerstetten. *W*olffstein 3., *W*iedenmann, de *W*ertheim, Vicarius. E., *W*all. D. Vicarius. E., *W*erdenberg. *W*ittelsbach, comes. *W*eix. *W*ildsgfert.

Zollern Comes. Zullnhardt. Ziemetshausen. Zusemegg. Zipplingen. Zenzessa. Zvvin. Zürcher. Zeisso. Zeiler. D. Vicarius. E.

Wiewohl der Stengelius auch in den Nahmen der Familien jemahlen irrt und aus einerley Personen zweyerley macht / als fol. 39. sq. unter andern setzt er anno 1465. Johansen von **Teucessaw** unter die Canonicos mit dem Anhang/ daß er darneben Plebanus zu Straubingen gewesen/ und anno 1482. gestorben seye. in anno 1478. aber setzt er Johansen von **Titzlaw**/ der benebens Canonicus zu Aichstätt/ Parochus zu Straubingen/ und Administrator der Collegiaten-Kirch zu Pfaffenmünster gewesen / welcher Johannes doch mit dem obbemeldten Johansen de 1465. einerley Person der Familie von **Dizissaw** genannt Burgermeister gewesen / welcher auch Probst zu S. Peter in Augspurg geworden und nach denen vorhandenen anderen Nachrichten noch etliche Jahr länger gelebt haben solle.

Error Stengelii in Nominibus, tanquam Diversis, als von Teucessaw & Titzlavv.

Ferner setzt derselbe unter die Canonicos deß Hochstiffts Augspurg zerschiedene **Schaden**/ von welcher Familie Crusius annal. Suev. p. 3. l. 9. c. 3. f. 490. meldet/ daß Jörg von Ehingen/ ein Reichs-Cavalier am Neccar/ als Wittiber anno 1536. Appoloniam, Tochter Hanß Schaden von Mittel-Bibrach in Warthausen/ Kayserl. geheimen Raths/ Ritters und Doctors geheyrathet habe/ welche auch eine Wittib nemlich Friderichs von Entzberg gewest/ ihre Brüder aber Hanß Schad/ Thumb-Probst zu Costantz/ und Hanß Philipp Schad Ritter / Königs Ferdinandi Rath neben Marx und Lucas Schaden gewesen/ wie auch andere Augspurgische und Ulmische Patritii in vorbemeldter Consignation deß Stengelii, als unter andern die Rothen/ Römen/ Artzt/ Ammann/ Goßold/ Geßler/ Holtzapffel/ Harscher/ Langenmantel/ Neidhart/ ꝛc. ꝛc. gesetzt sich finden/ ꝛc.

Die Schaden von Mittel-Bibrach in denen hohen Stifften Constantz und Augspurg: item Ritter und *Doctor* zugleich.

Eilffter

Eilffter Satz.

Der Ursprung und Beschaffenheit der adelichen Nahmen Wappen / Waffen und Titeln.

Als wegen der Familien **Nahmen zerschiedenen** Derivationen/ **ihren Bey- und Zunahmen / Veränderungen und** Genealogien / **ꝛc. wegen der Wappen / was ihren Ursprung / Ursachen / Art / der Ersteren und heutigen Unterschied / Vermehr- Vermindert- und Veränderung / die Aelte deß Gebrauchs** in Sigillen, in specie, **bey dem niedern Adel / der Wappen** Extension **auf die Gelehrte / und andere / besondere und zerschiedene** Figuren **Farben und Beyzeichen / deren Bedeutungen / Verlust /** Privationen **und** Cassierung **/ frembder Wappen Annehmung / Fortpflantzung / beschlossene / und offene / einfache und doppelte Helm / Amts- Herrschafft- Gesellschafft- Erb- Stamm- und Geschlechts-Wappen / und solch letzterer zerschiedene Eintheilungen und** Derivationen **von denen Farben / Nahmen / Aemtern / Thaten / ꝛc.**

Deren End-Zweck / Gebrauch und Würckung / unerlaubte Usurpirung **/ die darauß ziehende** Præsumptionen **/ und Muthmassungen / so dann deß Reichs-Adels Cryasen und Bezircken / Zeichen / sonderlich was der heutigen Schwäbischen** Familien **Wappen** in specie **betrifft:**

Wobey incidenter **gezeigt worden / daß deß niedern Adels sonderlich in Schwaben ꝛc. Wappen nicht / wie deß höheren Adels / von denen Lehen-Güthern entsprungen; Wie dann auch von deß Kayserl. Adlers Gebrauch älte** in Sigillis, **deß Reichs-Adels** General-**Zeichen / deß Ritter Sꝛ. Jörgen / dessen Bedeutung / seines Fahnen-Beschreibung / und Aelte im Reich / und deß Schwäbischen Reichs-Adels uhralter** Prærogativ **in dessen Führung / wie auch im Vorstreit bey Reichs-Kriegen / item vom Unterschied deß Gemeinen und Thurniers-Genossen Adels / eines Edelmanns und Wappens-Genossen / von der Ritterlichen Gesellschafft mit dem Schlegel / ꝛc. von den 5. Reichs-Kleinodien / als der Kayserl. Cron / Reichs-Banners-Fahnen-Apffels-Scepters-Beschreibung / denen Adels- und Wappen-Briefen / Kayserl.** Diplomatibus **zur** Immatriculation **in diesen oder jenen Reichs-Ritter-Crayß und**

von

von denen Præstationen deß zu immatriculiren verlangenden Adels/ deß alten Adels zerschiedenen Gradibus, denen Adelichen gethurnierten Familien ꝛc. discurirt wird.

Wegen der Waffen/ von deren und der Kriegs-Instrumenten Ersteren/ so dann noch anno 1442. gehabtem Gebrauch/ Nahmen und Veränderung. Wegen der alt- und neuen Titul vom höchst- und hohen Adel gegen den Reichs-Adel/ dero Mit-Glieder und respectivè ihre Lehen-Leut & contra: vom Mißbrauch der Titul, Hoch- und Wohl Edel-Gebohren/ Wohl-Gebohren/ Illustris, Excellenz, Gestreng/ Edel/ Juncker/ der Titul auf/ von und zu/ der Freyherrn: Von Ursachen der Titul Steig- und Vermehrung/ ihrer Reduction ad an. 1624. vom Titul Edel/ so vor Alters als der höchste dem Kayser/ Chur- und Fürsten/ hernach denen Grafen und Herrn/ nicht aber regulariter dem niedern Adel gegeben worden/ daß jedoch hierauß nicht folge/ daß vor 300. und mehr Jahren die Ritterschafft unter dem sonderlich nach den Baronen simpliciter gesetztem Wort *Nobilium* nicht verstanden und gemeynt gewesen seyn solten/ dessen Gegenspiel in mehrerem dargethan wird:

Ferner vom Verstand deß Worts der Baronen/ Procerum, Paner-Herrn/ Land-Herrn/ von zerschiedenen Arten der Gemeinen/ und Adelichen/ eigenen und freyen/ Dienst-Leuten deß Reichs/ oder der Reichs-Ständen/ deren gehabter Macht und Authorität/ besonderen Rechten/ Unterschied von Lehen-Leuten/ Hof-Diener/ Schutz-Verwandten/ deren Endschafft in Ober-Schwaben: Von der Heerschilden Beschreibung/ deß Reichs-Adels Heerschild/ von ein und zweyschildigen Leuten/ Titular und nicht Titular-Edlen/ hoch/ mitteln/ und niederem Adel/ Stifftmässigen Adel/ sonderlich in Schwaben und dessen damit zu regieren erlangten Geistlichen/ Chur- und Fürstenthumen/ Abteyen ꝛc.

Von Prærogativ und Præcedenzen eines Alten von Adel vor einem neu-geadelten Ritter/ Edlen Herrn ꝛc. Eines Cavaliers vor Baronen neuen Adels/ vor alter Landsäss schen Grafen/ Freyherrn und Adel/ vom Unterschied eines immatriculirten Baronen und anderen von Adel/ von der Ordnung bey Conventen, sonderlich was neue Mit-Glieder betrifft/ von der grossen Menge heutiger Baronisirten Reichs-Edlen: Von Beschreibung deß Adels wegen ihrer Jurisdictionalien/ Chargen, Lehenschafften/ Art zu leben ꝛc. von Herren-Diensten bey

grossen Herrn der Mit-Glieder und denen darüber gemachten Glossen Herrn Lerchen von Dürnstein:

Von deß Reichs-Ritter-Corporis præcedenz vor denen Reichs-Städten / dabey incidenter der Reichs-Ständen Session und Stimm / deren Recht gegen andere unmittelbahre / jedoch nicht actuelle Reichs-Stand / deß Reichs heutige Regierungs-Form / und Staats-Maxime, die Frag / ob der Session und Stimm in Reichs-Tägen würckliche Erlangung dem Reichs-Adel nützlich und zu rathen: Item deß Reichs alter Miliz, der Heerschilden / Ritter-Schulen / ꝛc. wieder Aufrichtung und in Sattel-Helffung deß Adels ꝛc. berührt werden.

CAPUT PRIMUM.

11. Der Ursprung und die Beschaffenheit der Adelichen Nahmen / Wappen / Waffen und Titul.

1. *Origio Nominum Familiar. ex sententiâ Generos. Dn. Lerchei & Reinhardti à Gemmingen.*

à burgis & castellis.

Exempla.

WEilen nun bey denen Thurnier- und Ritter-Spielen sonderheitlich der Adeliche Nahm / Wappen / Schild und Waffen in Consideration gekommen / hingegen diejenige / so wider die Thurniers-Articul und sonst wider Ehr gehandelt / deren mit Schimpff verlustigt und entsetzt worden:

Als wird 11. wohl gethan seyn / auch hierinnen einiger Cavalieren Curiosität / soviel möglich und die habende Subsidia mitgetheilet / von der Reichs-Edlen Nahmen und Wappen Ursprung und Beschaffenheit wie auch derselben vor Alters gehabten Waffen und jetzo habenden Tituln ein und anders zu discuriren / ꝛc.

Die 2. in ihren Schrifften berühmteste Cavaliers / Herr Caspar Lerch von Dürnstein in seinem gedruckten Opere *p. 2. f. 153. ppp. seq. f. 93.* und Herr Reinhardt von Gemmingen in seinem geschriebenen Gemmingischen Stamm-Baum *l. 1. c. 3. p. m. 26. b. c. 4. 5. 6. & 7.* geben wegen der Adelichen Nahmen die beste Erleuterung:

Nemlich / daß nach Reineri Reineccii Deduction *f.* 157. der hohe Adel in Teutschland / als die Hertzogen / Fürsten und Grafen ihr Geschlecht nach dero Landen / Städten und Schlössern nennen / der andere Adel aber nach denen Dörffern / Schlössern und Ritter-Sitzen ꝛc. genannt würde / Herr Lerch recensirt wohl 73. Familien / so von denen Schlössern und Dörffern benamset worden / mit dem Anhang / daß viel hundert abgegangene und noch währende Geschlechter der dreyen Reichs-Ritter-Creyssen solcher gestalt ihren Nahmen hätten / wie unten auß dem Catalogo der abgegangenen Schwäbischen Familien grosser Menge leicht abzunehmen:

Dem

Denn gleichwie die Landschafften gemeiniglich nach denen Wassern und Bergen / also seyen die Innwohner nach dem Land und den Dorffschafften genannt worden / worauß erhelle / daß die Schlösser und Dörffer von dem Kayserl. Adel erbaut / und unter ihr und ihrer Family Nahmen Authorität beschützt worden / wie Besoldus *de Ord. Equ. cap.* 6. *n.* 4. selbst hierauß schliesse / daß deß von denen Schlössern bald durch gehends benahmßten Adels Vorfahrer vor Alters entweder der Römer oder Francken Præsidiarii und Gräntz-Soldaten *arg. l.* 2. §. 4. *C. de Off. Præfect. Prat.* gewesen seyn müssen. *Consectaria.*

Es wär aber solche Benennung von der Francken erster Regierung entsprungen / indeme / wer in das Kriegs-Wesen beschrieben worden / und dem Reich getreu gewesen / seinen Geburts-Ort benannt / und davon sich nennen lassen / welches nachmahls zu Zeit der Kayserl. Römer-Zügen auch observirt und also geschrieben / endlich in die Schild / Sigel / Contract und denen in Brauch gekommenen Investituren eingeruckt worden: (sonst ist ap. Besold. *Thes. pract. voc.* **Adel** / ex Guillimann. *Helvet. l.* 2. *f.* 117. zu sehen / daß vor Alters dergleichen Gesatz gemacht worden / vermög dessen die jenige / so von dem König Güther bekommen / schuldig waren / sich davon zu nennen / daß Sie und ihre Posterität damit ihre Obligation gegen den König an Tag geben und confessiren möchten.) *Origo hujus Denominationis.*

So seye auch nicht ohn / daß / wie Bernhard Hertzog in seiner Elsaß. Chronic meldet / die Schlösser und Dörffer von denen Familien und Adels-Personen genannt worden / sonderlich was die erste Urheber anlange / die der ersteren Wohnungs-Bauungs- und Nahmens Anstalt gemacht: inmassen der Teutsche Reichs-Adel / als in Waffen berühmte Männer / ohnzweiffentlich eher / als die Schlösser und Dörffer / welche Sie erbaut haben / gewesen: *Origo denominationis castrorum à familiis.* *Declaratio.*

Allein hätten ihre Nachkommen und viel gefolgte andere Ritter-Geschlecht von Dörff- und Häusern nach der Zeiten / Kriegen / Nationen und Regierungen Veränderung sich geschrieben / theil daß mehrentheils in jedem Dorff / Flecken / Marck / Stadt ꝛc. Ein oder mehr / Kayserl. Rittermann gewohnt habe / damit sie solcher Oerter Gräntzen und Marckung mit denen Innwohnern beschützt / die innerliche und fremde Feindschafften und Gewaltthaten abgewandt / ihre darum wohnende Ritter dazu gebraucht / und in gemeinen Reichs-Nöthen dem Kayser freywillig zugezogen seyen / wie dann Phil. Cluver. *l.* 1. *c.* 21. *f.* 160. beweise / daß eine gantze Verwandtschafft vicos besessen habe: theils / daß / wie noch heutiges tags / also auch vor Alters / mancher Reichs-Graf / Ritter oder Edelmann 2. biß in 4. 6. und mehr Schlösser / Dörffer / Gült / Güther und Häuser / gekaufft und geerbt habe / mithin

mithin solche von andern Reichs-Ritter-Geschlechtern nicht allein herkommen / benahmst und besessen worden.

Olim alia nomina familiarum.

In dem Pflaumer. MScripto *p. m.* 8. & 185. wird auch bemerckt / daß der Adel vor denen erlangten Gäthern / Commenden / Pflegen / Hauptmannschafften oder Verwaltungen wohl andere Geschlechts-Nahmen gehabt haben werde / so theils denen Teutschen schwer zu erlernen oder außzusprechen gewesen / weilen die Römische und Fränckische Kayser ohne allen Zweifel offtermahls in solche Ort ihre vertraute Hof-Diener und Ritter auß Italien und Franckreich befördert hätten / dessen noch etliche vestigia vorhanden seyen / ungeachtet andere den Teutschen Adel nicht von andern Ländern hieher gebracht zu seyn / vermeynen wollten:

Novor. Nobil. astutia ratione Denominationis.

So seye auch bey kurtzen Jahren und nicht viel über Menschen gedencken observirt worden / daß etliche / die durch deß Glücks Wohlmeyen zu einem Adelichen Sitz gekommen / alsbald ihren und ihrer Vorfahrer Nahmen hinweggeworffen / um ihrem neuen Adel damit ein scheinbarliches Alter zu machen / so jedoch nicht allerdings löblich erkannt werde: Dergleichen Exempel Er in seinen Secretis Genealogicis (sowohl zu sehen seyn würden /) zusammen schreiben wolle: Wie schon Cicero in Bruto darüber geklagt habe / daß schlechte Leute sich von alten guten Familien fälschlich genannt und geschrieben hätten:

Nomina antiquissima à Patris Prænomine vel eventu aut notis corporis vel animi, vel alio modo accersita. Exempla.

Sonst solle Anfangs nur nach Art der Griechen / deß Vatters Nahm dem eigenen Nahmen nachgesetzt / oder nach Eigenschafft / Art und Zufällen deß Leibs oder Gemüths die Nahmen erdichtet worden seyn / wie die Königl. Zunahmen deß Crassi, Calvi, Balbi &c. selbsten bezeugten / da dann auch auf andere Art / wozu einer etwann sondere Affection an tag gegeben / dergleichen Nahmen / theils auch ohne einig darunter steckendem Mysterio entstanden / wie der noch florirenden Schwäbischen Familien Nahmen theils noch daher gekommen zu seyn scheinen: Als der Adelmann / Bletzen von Rottenstein / Dretsler von Teyffstetten / Haffner von Büttelschieß / Kächler von Schwandorff / Senfft von Suhlburg (vid. deren Güther zu Enßlingen / Müneckheim / Ober-Rott / item Senfftische Genealogy apud Bucel. Germ. ST. f. 402.)

Ursprung deß Nahmens Späthen.

Späthen (welche wegen eines zu spath besuchten Thurnier-Hofs solchen Nahmen bekommen haben sollen / vid. Spätische Genealogy ap. Bucellin. ST. part, voc. Spethen, darunter Dieterich Kayserl. General-Feld-Marschall, als unter Regierung Kaysers Caroli V. der Türck Wien belagert hatte / angezogen wird: Item p. 4. p. 440. sonst Kayben genannt / nach andern solle der Nahm Späth daher kommen / weil einem Kayben im Alter von seiner auch alten Frauen 2. Söhn zugleich gebohren worden / zu denen er gesagt hätte / O ihr späthe Kayblen / wie so / späth? Von welchen theils einen andern

Kayben.

dern Zunahmen nemlich/ Mager/ weil es bey denselben mager hergangen/ bekommen/ den ersten Nahmen Kayb aber andere Linien nichts desto weniger fortgeführt haben:) Mager.

Item hatte Ulrich von Flehingen/ so anno 1342. & 53. gelebt/ weil er/ als ein frommer eingezogener Mann sich damahliger Fehden und Händel unter dem Adel angenommen/ den Beynahmen Pfaff bekommen/ ein anderer von Flehingen aber bekame den Beynahmen Gibel/ welchen auch seine Descendenten fortgeführt hatten/ ohne daß dessen Ursach in der Flehingischen Chronic angeführt worden: Ursach anderer Beynahmen der *Family* von Flehingen.

Ferner Thumben von Newburg/ ꝛc. Gripp auf Storzeln/ Schindeln zu Raitnaw Anfangs genannt Gundlin/ Pflügern auf Schrotsburg/ Lang von Leinzell/ Schilling von Cantstatt/ Reichlin von Meldeck/ Türck und andere/ so vor ihren Güthern gleichsam Vornahmen haben/ die aber von keinem obgehabtem Amt oder Dienst derivirt werden mögen.

Gleichwie aber die Römer: Fabuli, Lentuli, Pisones &c. sich von Fabis, Lentibus, Pisis genannt/ also hätten viel andere Teutsche Ritterliche Männer von Thieren/ Materialien und Gleichnussen der Schilden/ Fahnen/ und anderer Kriegerischer Sachen Zeichen zu ihrer Feinden Forcht- Einjagung/ und um eine gleiche Qualität der Sachen/ oder Thieren zu imitiren sich genannt/ und damit bekannt machen wollen/ welchen jedoch zu besagtem ersten Nahmen/ den Sie auß Schlachten und Herzügen rühmlich erlangt/ nachdem Sie hernach in dem Land sich gesetzt/ eines Wohnungs-Ort Bey- oder Zunahm gegeben worden seye: Dessen ein- und ander Exempel/ als die Löwen von Steinfurt/ Hund von Saulheimb/ Kranchen- Lerchen von Dürnstein/ Ried-Esel von Camberg- von Bellersheim/ ꝛc. Knebel von Katzen-Elenbogen/ von Herr Lerchen angeführt/ wozu von denen in Schwaben florirenden Familien unter andern folgende beyzusetzen beliebt: als Hundtpiß/ Kolb/ Rottenhahn/ Specht von Bubenheim/ Sturmfeder ꝛc. *Nomina ab animalibus, materialibus ſcutor. vexill. & bellicar. Rerum ſignis. Exempla.*

So wären auch viel vom Adel von denen Aemtern genannt/ als da sind die Truchsessen/ Schencken/ Marschalcken/ Cammerer/ wozu vom Stumpfio *p. m.* 290. *a. l.* 4. *c.* 29. und D. Prauen von Adel. Geschlechtern *p.* 31. 36. 164. 166. und andern/ auch die Vitzthum/ Voygt oder Vogt/ Zoller/ Müntzer/ Keller/ Forstmeister/ Forster/ Schmidmeyer/ Walchströmer/ ꝛc. gefügt werden; Deren theils nach denen Herrn/ denen Sie im Amt gedient hatten/ sich genannt/ als die Schencken von Habspurg/ Kayserstuhl/ die Truchseß von Habspurg/ Kayperschwyl. *Nomina ab Officiis.*

Theils/ aber hatten etwan in ihren belehnten Plätzen/ beyweilen auch in ihren allodiis, das ist/ freygeschenckten eigenen Güthern eigene Häuser und Schlösser gebaut/ und sich davon geschrieben: als die Schencken von Schenckenberg/ die Truchseß von Diessenhofen. Dergleichen Fa-

Exempla.

milien letzterer Art noch dato in Schwaben floriren / als unter anderm / die Schencken von Stauffenberg / die Keller von Schlaitheim / die Truchseß von Höfingen / Vogt von Summeraw und Praschperg / ꝛc.

Origo cognominum familiarũ in ordine ad notitiã ex Scriptoribus.

Sonst sollen die Geschlechts-Nahmen zu Zeiten Kayserꝛ Otto deß Andern secundum Leuber. *Disquisit. de Stapul. Sax. n.* 623. noch nicht in sondern Gebrauch gewesen seyn / und secundum Mabillion. *l.* 2. *de Re Diplomat. c.* 7. §. 3. erst zu End deß 10den und bey Anfang deß 11ten Seculi aufgekommen seyn: wie Crusius *Paraleipom. c.* 2. *p. m.* 4. 5. *& Annal. Suev p.* 2. *l.* 8. *c.* 1. *pag.* 245. auch observirt hat / daß vor fünff (mithin von jetziger Zeit zu rechnen vor sechshundert) Jahren kaum einige Geschlechts-Nahmen beygefügt worden seyen / obwohlen / wie Dn. Hert. *Commentat. d. feud. Nob. sect.* 3 .§ 4. anführt / an Chur-Pfaltz anno 1666. ex Lehmanni *Chron. Spir. l.* 5. *c.* 5. *& c.* 6. ein und ander Exempel / als Hermanns Stubecksborn und Heinrichs von Kampten von *anno* 961. *&* 62. allegirt / und darneben behauptet worden / daß damahlen die von Adel zweyfels ohn ihre Güther / davon sie sich geschrieben / bereits erblich besessen hätten:

An welchen asserti Warheit ich meines Orts nicht zweifle / sondern mit denen Anfangs allegirten Historicis gantz dafür halte / daß die Ritter-Güter / bevorab in denen 3. Ritter-Crayſen / da die feindliche Einfäll am meisten zu besorgen gewesen / und gar gemein waren / schon zu Zeiten der ersteren Kayser auß dem Fränckischen Stammen / bereits Erblich / theils als Lehen / theils als Eigenthum besessen / und vom Adel selbst grösten theils erbaut worden / nie dergleichen Prædia militaria schon lang vorhero zu Zeit der Römer Herrschafft unter der Beschwerd führenden Kriegs und Beschützung der Gräntzen denen mannlichen Erben der Ritter überlassen waren / da dann gleich solche Güter nach ihrer Authorum Nahmen genannt / und die Beschreibung und Titulatur von solchen auf den Stammen vererbten Ritter-Güter / so bald gefolgt seyn wird / wie es auch bey andern Völckern üblich gewesen / und schon der König David Psalm 49. v. 12. anzieht / daß seiner Zeit Leut gewesen / die ihre Häuser für immerwährend gehalten / **und nach ihren Nahmen ihre Güter genannt hätten** / inmassen in der Spannischen / Italian. und Frantzösischen Version der H. Schrifft einstimmig zulesen ist / darüber der Diodati wohl glossirt / daß nemlich die sterbliche Menschen dadurch ihr Geschlecht unsterblich machen oder verewigen wollen.

Wie so gar die nach der Heil. Schrifft gebaute erste Stadt **Hanoch** von dem Nahmen Hanochs / deß Cains Sohns also genannt worden. Genes. 4.

Es gesteht Herr Reinhardt von Gemmingen selbst / daß in deß Bruschii *Tract. de Monaster. Germ.*, wie auch in deß Crusii *Annal. Suev. p.* 1. *&* 2. *passim* zerschiedene Fundationes einiger Clöster von Caroli M. Zeiten an vor

und

und nach samt Benennung vieler Adelicher Geschlechter ex Authoribus MSptis extrahirter zu finden seyen:

Daß aber dergleichen nur der müssigen Pfaffen figmenta seyn sollen / ist eine Præsumption, die bald gesagt / aber schwerlich erwiesen wird: sonderheitlich deßwegen nicht / daß in anderen Documenten lang noch hernach nur die Tauff-Nahmen incuriâ der Concipisten gesetzt worden / so hat das nach der Römer Vertreiben gefolgte Barbarum Seculum zwar die Latinität denen von Adel benommen / jedoch die Geschlechts-Nahmen / so sie ihren Gütern gegeben / oder darnach sie sich geschrieben / auf keine Weiß benehmen oder vergessen machen können:

Olim promiscuus usus nominum appellativor. omissis cognominibus.

Indessen aber ist unstrittig / daß der Adel / wie heut die Burger und Bauren / ungeachtet habender Geschlechts-Nahmen / noch thun / sich vulgò nur mit ihrem Tauff-Nahmen untereinander genannt / und solcher gestalt durch die unverständige Scribenten auch in die Brief gemeiniglich verzeichnet / mithin die durchgehende oder gewohnliche Beysetzung der Geschlechts-Nahmen in denen Documentis etliche Secula hernach erst recht in Ubung gekommen seye: Welches in allweg die Ursach ist / daß fast bey keinem Adelichen Geschlecht ohne Interruption über 500. Jahr in einer Ordnung vom Vatter auf den Sohn zukommen / und eine Genealogische Deduction begründt producirt werden mag: wozu sonderlich geholffen / theils der Mangel brieflicher Documenten (deren wegen deß barbarischen Seculi wenig über annum 1250. ausserhalb in denen Clöstern / da man endlich zurück biß auf das Jahr 1100. kommen könne / zu finden:

Hinc familiar. genealogica deductio ultra 5. Secula vix dabilis.

Theils / der Mangel alter Adelicher Grabsteinen und Schrifften / so erst im 14. Seculo aufgekommen seyen / wie dann Gebhardt Cämmerers von Dalberg Grabstein zu Worms bey S. Martin. de anno 1297. wohl der älteste Adeliche Grabstein seyn solle.

Raritas documentorum anno 1250. Epitaphior. in seculo 14.

Allein findet man in der Kirchen Seel- und Todten-Bücher der Verstorbenen von Adel Verzeichnüssen weit / weit älter / wie auß den Neuhäus. und Ehingischen Chronicken zu sehen / mithin der Stumphius nicht ohne Ursach die Genealogien von denen Trojanern und Römern her / für ungereimt hält / mit dem Beysatz / daß vor Caroli M. Zeiten denen Hertzogen und Grafen / außgenommen / so viel ihnen von Amts-wegen gebührt / wenig Tituls zugemessen worden:

Censura Stumpfii contra Genealogias à Trojanis vel Romanis.

Ja vor Alters war der Nahm eines Fürsten / Pfaltz- und Marggrafen / auch Grafen nimmer geführt / da die dem Amt assignirte Güther unter zerschiedene Kinder oder Vetter getheilt wurden / wie in deß Closter Reichenbachs Msto zu lesen: Sonst aber führten selbigen etwa nur die Seniores der Family, wie auß neulich communicirten Documentis de 1162. 1219. 43. & 48. erhellet / da inter Comites Siegfriedus de Blanckenburg, hernach post Nobi-

Nomen Principis, Comitis &c. divisa

principatu vel comitatu olim cessabat.

Vel saltem Seniori datum.

Exempla.

Sententia Generosi Dn. Reinhardi de Gemmingē Ratione denominationis castell. quoad German. vel Roman. Familiar. & Locorū in Haim & Ingen. Cum Marq. Frehero & Crusio.

Exempel.

Familiis in plures lineas separatis generale nomen familiæ sæpius omissum, ec ntra specialia nomina à bonis vel aliunde accersita retenta.

Nobiles inter ministeriales Cæsarius & Jordanus de Blanckenburg: Item inter Comites anno 1263. Otto de Asseburg, in anno 1248. & 47. post Comites aber Eckbertus de Asseburg, anno 1219 post Comites inter Dominos Hermannus de Lippe, post Dominos autem inter simplices Nobiles Amelungus de Lippe.

Der sehr belesene Herr Reinhardt von Gemmingen hält weiters dafür/ daß die Teutsche nach Clodovæi Sieg wider die Allemannier lang keine andere/ als Vor- oder Tauff-Nahmen gehabt/ dahero der Teutsche Adel nach eigenem Gefallen ihren Wohnungen Nahmen gegeben/ und sich nach der Zeit davon genannt hätten: Die Römer aber hätten ihre Güter nach ihren jederzeit gehabten Geschlechts-Nahmen mit Zusatz der Sylben/ Heimb/ i. e. Domus oder Haimat/ genannt/ davon seines Ermessens alle Geschlecht/ so auf Heimb/ außgiengen/ herstammeten/ es giengen aber heut zu Tag viel Geschlechter auf Ingen/ auß/ dafür die Alten Heimb/ geschrieben hätten: als Sickingen/ Sickinheimb/ Gemmingen/ Gemminkheimb/ wie ap. Marq. Freher. *de Orig. Palat. p. 2. c. 5.* zu sehen/ welcher solcher Oerter Erstere Besitzer alte Römische Soldaten gewesen zu seyn behauptet/ als auch Crusius *Anal. Suev. p. 1. l. 8. p. m.* 209. die meiste Ort/ so in Ingen/ außgehen/ cum Heroldo dafür ebenmässig außgibt:

Ingleichem M. Johannes Neobulus Pfarrer zu Entringen in seiner Ehingischen Chronic de 1606. sich auf unzahlbare Exempel bezieht/ auch unter andern die von Ehingen/ so Römische Erb-Baumeister gewesen/ die von Pfäffingen/ daselbst præfectorium, Locus militarium war/ die von Halfingen/ so Rittmeister über 2. Alas Flavii gewesen seyn sollen/ anzie...

Nachdeme auch die Adeliche Geschlechter vermehrt/ und in etliche Linien sich zertheilet gehabt/ so hätte noch vor 400. und weniger Jahren gemeiniglich jeder von seinen Wohnhäusern und Dörffern sich genannt/ und den Geschlechts-Nahmen entweder gar verlassen/ oder dergestalten selten gebraucht/ daß sie mit denen angenommenen Zunahmen fast bekandter gewesen. Zum Exempel: Wären die von Gemmingen/ von Massenbach und vom Neuenhauß einerley Geschlechts/ item die von Helmstatt/ Menzingen/ Göler von Ravensperg/ ferner die von Sickengen und Flehingen: welches noch auß ihren Wappen erlernt werden könne: Bey mancher Family zerschiedenen Linien hätte sich jede einen besonderen Zunahmen zugelegt/ hingegen den general-Geschlechts-Nahmen außgelassen/ als die Winter- die Wilhelm von Alzey/ die Lerchen- Erkenbrecht- Krieger von Dürnstein/ die Hundten- Seltenerlenhaupt- Hürten von Saulheimb: welche gemeiniglich den general Geschlechts-Nahmen von Alzey/ Dürnstein und Saulheimb außgelassen:

Der-

Dergleichen Exempel auch von denen von **Wolckenstein**/ und **Liebenaw**/ so der Family von **Prasperg** waren/ mit denen **von Ulm**/ vor Alters von **Erbishofen** genannt/ von denen **Thumben** von Neuburg und **Schencken von Winterstetten**/ vor Alters die von Thann und Waldburg genannt/ ꝛc. anzieht/ P. *Bucelin.* Genealog. Germ. notit. p. 3. f. 217. item die von Stein/ Rechtenstein/ Reichenstein/ Klingenstein/ Hertenstein/ Arneck/ Emerkingen ꝛc. alle einerley Family Sulger. annal. Zwyfalt. p. 1. fol. 314. p. 2. f. 17. *Exempel veränderter Nahmen von einerley Family.*

Sonderheitlich aber wären die Weiber vor Alters gemeiniglich nach ihren angebohrnen Geschlechts-Nahmen/ und nicht nach ihren Junckern genannt gewesen: *Cognomina fœminarũ olim à marito non desumpta.*

Wie nicht weniger die Teutschen erst zu Zeiten Kaysers Friderici I. & II. nach der Italiäner Gebrauch Christl. Nahmen/ als Johannes/ Peter/ Paul/ oder andere Griechische/ Lateinische und Hebräische sich zugelegt/ biß dahin aber aller fremden Nahmen sich beständig enthalten hätten. Cruf. *Añal. Suev. p. 2. l. 8. p. 245. & l. 11. §. 14. p. 488.* Sulgeri annal Zwyfalt. fol. 156. *Origo nominũ priorum Christian. vel peregrinor. in Germania.*

Wie offt die **Römer** ihre Geschlechts-Nahmen mit Vor- oder Hindenansetzen verändert/ zuweilen auch gantz andere Nahmen angenommen/ und theils von Mütterlicher Linv sich zugelegt haben/ davon kan apud *Besold. Th. pract. lit. N.* Nahmen & Additionator. das mehrere gelesen werden: *Mutatio cognominũ apud Romanos.*

Bey adelich und unadelicher **Burger Nahmen**/ so von keinen Güthern sich schreiben/ scheint der Ursprung weit schwehrer zu erforschen seyn/ obwohlen meines ermessens die meiste von ihrer Vordern theils obgehabten **Aemter und Diensten** entsprungen/ als Amman/ Baumeister/ Baurmeister/ Schultheiß/ Schultz/ Abbt/ Richter/ Cammermeister/ Kuchenmeister/ Schreiber/ Ungelter/ Steurmeister: worunter auch mein Zunahm **Burgmeister** gehört/ derenthalben in Teutschland sonderlich aber in Italien bey Eintritt der Vöstungen und grossen Städten zimliche Difficultät und genaue Inquisition leyden müssen/ weilen zu Versehung eines darunter verstandenen Burgermeister-Amts gar zu jung angesehen/ und mit Gewalt ein anderer Geschlechts-Nahme von mir aufgezeichnet seyn wollen: Da hingegen in Franckreich/ Engelland und Holland derenthalben nie sonders zu Red gesetzt war. Wie dann schon nach denen etlich 100. jährigen Teutschen Lehen-Rechten/ das Lehen eines **Burgmeisters**/ (welcher über die Burger mit der Jurisdiction investirt war;) auf die Söhn erblich transferirt werden können/ als bey D. Schilter. *comment. jur feud. Alam. ad c. 151. §. 1.* zu sehen/ mithin solcher Nahm bey der Posteritãt desto ehender verblieben/ und zu einem Geschlechts-Nahmen gleich andern geworden: *Burgmeister oder Burgermeister einerley.*

Da dann **Burgmeister** oder **Burgermeister** sich zu nennen und zu schreiben notante Dn. Schiltero ibidem einerley ist: Sonst aber waren vor-

vorangeführter massen disseitiger Vorfahren Nahmen vor Alters von Dizissaw / item im Kirchhof / nach Marquards im Kirchhof in anno 1295. & 97. geweßten Burgermeisters zu Eßlingen Todtfall aber im Kirchhof genannt Burgermeister / endlich mit Außlassung deß Nahmens im Kirchhof / Burgermeister allein / oder mit Beyfügung ihres Stamm-Orts von Dizissaw / oder ihres Wohn-Orts / als von Eßlingen / Ulm / Reutlingen / Gmünd ꝛc. dahingegen von Hansen im Kirchhof / so nach Marquard geweßten Schultheysen seines Vaters Tod auch Schultheyß in Eßlingen geworden / seine Söhne Marquard und Thrulieb laut der Documenten de 1321. 30. & 31. den Amts-Nahmen Schultheysen auch fortgeführt / jedoch einerley Wappen mit ihren selbst darinnen genannten Vetern / Eberhard / Marquard / Hanß / Conrad / und Cun genannt Burgermeister im Kirchhof / Gebrüder behalten gehabt und ebenfalls zu Dicissaw begüthert gewesen / mithin von 2. Gebrüdern als Marquard und Johansen genannt im Kirchhof / jenem als Burgermeister / und diesem als Schultheysen zu Eßlingen beeden Söhnen Marquards im Kirchhof / deß alten Schultheysen allda / auß ihren Amts-Nahmen 2. besondere Geschlechts-Nahmen auf ihre Descendenten um einerley Zeit vor 400. Jahren gekommen waren:

Artificiis, mercaturis &c.

Theils / kommen die Burgerliche Nahmen und zwar grösten theils von der Vordern obgehabten Handwercken / Künsten / Handthierungen und allerhand *Professionen* her: als Krämer / Sattler / Metzger / Schäffer / Keßler / Hammerer / Müller / Fischer / Koch / Lederer / Brodbeck / Sayler / Weber / Hirt / Schmidt / Bader / Wirth / Seger / Schneider / Wechsler / Spengler / Singer / Ziegler / Gürtler ꝛc. Wie dann kein Handwerck oder Profession zu erdencken ist / so nicht besondere Geschlechts-Nahmen auch wären / die aber jezuweilen in eine fremde Sprach auß leicht-begreiffenden Ursachen versetzt worden:

à Majorũ Provinciis & domiciliis.

Theils / von den ersteren Wohnungs-Orten und Landen / als Sachs / Schwab / Franck / Bayer / Böhm / Schott / Frieß / Heß / Schweitzer / Ulmer / Nördlinger / Gretzinger / Cantstätter / Schneider.

Animalibus &c.

Theils / von allerhand Thieren und dergleichen / als Gockel / Finck / Schnepff / Strauß / Schwan / Trappe ꝛc. Bock / Wolff / Bähr / Oechslin / Haas / Fuchs ꝛc. Krebs / Karpff / Lamparter / Grundel / Schneck / Zobel / Löw / Stierlin / Sperling / Vogel / Pfaw.

Coloribus.

Theils von allerhand Farben / als Weiß / Roth / Schwartz / Braun / Gelb / Eisengrün / Bleyweiß / Grün.

Moribus &c.

Theils von guten oder bösen Sitten / als: Frommann / Hofmann / Wunderlich / Wucherer / Raw / Wild / Kühn / Teufel / Schelm / Sittig / Liebler / Frisch / Rauscher / Frischlin.

Theils von zerschiedener Beschaffenheit deß Leibs und dessen Theilen;

len: Als Krafft/ Nieß/ Klein/ Jung/ Groß/ Mann/ Esell/ Kurtz/ Lang/ Bart/ Härlein/ Faust/ Fingerlein/ Nagel/ Zahn/ Held/ Felß. *Statura corporis, ejusque partibus &c.*

Theils von der Vordern Vornahmen/ als: Hermann/ Jörg/ Frantz/ Simon/ Carl/ Günther/ Eberhardt/ Abel/ Nicolai ꝛc. Albrecht/ Jacoby/ Burckhardt/ Oswald/ Andreä/ Dieterich/ Gerhardt ꝛc. *à Majorũ Prænominibus.*

Theils von Kriegs-Erfahrnen/ Bedienten/ Instrumenten und Thaten: Als/ Schütz/ Sturm/ Büchs/ Pfeil/ Armbruster/ Degelin/ Herold/ Kolb/ Stahl/ Stählin ꝛc. *à peritis & instrumentis bellicis &c.*

Theils von grossen Herrn/ Heiligen/ ꝛc. als Kayser/ König/ Fürst/ Printz/ Graf/ Frey/ Ritter/ Edelmann/ Juncker/ Heyland/ Engel/ Thomæ, Hilarius, &c. *à Magnatibus & Sanctis.*

Die andere Zunahmen/ so nirgends her eigentlich derivirt werden können/ sind gegen obige zu rechnen/ sonderlich in Teutschland/ gar wenig.

CAPUT SECUNDUM.

DJe Wappen betreffend/ so hat davon nach vielen in Lateinischer Sprache vorhandenen Authoribus, sonderheitlich dem darinnen vor all andern weit renommirtem Herrn D. Philipp Jacob Spener/ erst vor 2. Jahren Herrn J. A Rudolphi in längst-gewünschter Sprach einen außerlesenen schönen Tractat zu grossem Nutzen der Teutschen Liebhaber publicirt/ welchen beeden Authoribus in denen folgenden Anmerckungen meistens wörtlich nachgegangen worden: 2. *Ratione insignium*

Den Ursprung der Wappen belangend: so sind deren unterschiedliche Meynungen/ *Origo Diversæ opiniones.*

Theils seyn/ welche Sie der Natur selbsten/ so durch Bezeichnung gewisser Creaturen/ und wohl gantzer Familien darzu Anlaß gegeben haben solle/ zu schreiben/ und den Anfang über die Sündflut hinauß/ theils gleich nach der Sündflut ansetzen/ und sonderlich zu Zeiten deß Patriarchen Abrahams gantz gemein gewesen zu seyn behaupten: Theils machen den Patriarchen Jacob/ theils die Egyptier/ theils die Assyrer/ theils die Pictos, theils die Cares, theils die Trojaner/ theils die Griechen zu Erfinder der Wappen: Andere geben solche Ehr denen Römern/ welche die Ehren-Aemter/ Obrigkeiten und Ständ von dem übrigen Volck und in diesem die Freygebohrne von denen Leibeigenen durch gewisse Zeichen zu unterscheiden am sorgfältigsten gewesen: 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. *Romani.*

Sonderlich hätten zur heutigen Wappenkunst am meisten beygetragen die denen Soldaten im Feld wegen ihres Wohlverhaltens gethane Geschenck/ von welchen nachgehends die Marcomanni, Suevi, Boji, Franci, Gothi, Geruli neben andern Gebräuchen und Sitten dasjenige/ was sie im Krieg durch

Dapfferkeit erworben hatten / auf Schild und Helm zuführen / teste Lazio *Comment. Reipubl. Rom. l.* 9. *c.* 13. erlernt hatten / wozu auch die von denen Römern guter Ordnung wegen all und jeglichen Soldaten nach ihren Eintheilungen oder Legionen auf ihre Schild gegebene Merckzeichen / secundum Veget : *de Re militar. c.* 18. & Fesch. *disp. inaug. de insignib. c.* 7. *num.* 15. *seq.* gar viel gethan haben werden :

11. *Cujusvis Gentis antiquissimi mores.*

Nach anderer Meynung sollen die alte Zeiten und die Helden aller Völcker die Urheber seyn / weilen bald alle Nationen in denen ältesten Zeiten ihre Schild-Zeichen geführt / und so gar man solchen Gebrauch auch in denen neu-erfundenen Ländern teste M. Welsero *l.* 4. *rer. August. f.* 250. angetroffen habe. Casp. Lerch. *p.* 2. *n.* 3. *p.* 63. *a. b. cum* Cluver. *l.* 1. *c.* 49. Dn. Schurzfleisch. *Op. Hist. dissert* 57. *de Nob. insign.* §. 2.

12. *Bella Christianorum contra paganos.*

Ferner werden zu Ursach der Wappen gemacht / theils die Krieg der Christen wider die Mauren (Mauros) um deß Juliani Apostatæ Zeiten. Theils die Italiäner / da sie / wie das übrige Europa / von der Wenden / Gothen / Hungarn / Saracenen und Longobarden Waffen beunruhiget worden. Theils die Teutschen / welche / teste Tacito, schon zu Zeiten Käysers Domitiani ihre Schildt mit schönen Wappen geziert / und weil der Wappen Gebrauch um die Zeiten Caroli M. erst recht angefangen haben solle / da man für nöthig erachtet / dergleichen Merckmahl anzunehmen / um in dem Krieg wider die Feind die Menschen vor Unordnung zu verwahren.

13. *German. Tempore Caroli M.*

14. *Henrici Aucupis.*

Welche Kayser / Heinrich Auceps, so nach der Ungarn Vertreibung die Thurnier dem Adel zur Danckbarkeit vor seine erwiesene dapffere Thaten angestellt / wo nicht erstlich erfunden / doch wenigst verbessert / und die folgende Kayser zu grösserer Vollkommenheit gebracht hätten : Wovon vor andern der berühmte D. Joh. Cunr. Dieterich *in Historia Henrici Aucupis* §. 12. *p. m.* 76. *sq.* wider einige Singularisten gar schön discurirt / und ex Witichendo *l.* 1. *p.* 14. allegirt / daß Kayser Heinrich der Vogler in denen Ritter-Spielen mit solcher Vortrefflichkeit all andere übertroffen / daß er damit denen übrigen einen Schrecken eingejagt habe. add. Dn. Cocceji jur. publ. *c.* 12. §. 2. 3. *f.* 217. *sq.* Speidel : voc. Thurnier.

15. *Expeditiones in Palæstinam.*

Andere schreiben den Ursprung denen Heerfahrten ins heilige Land zu / da nicht nur jede Nation und jedes Potentaten Kriegsheer durch ein allgemein Kennzeichen von der andern unterschieden / (davon die heutige Gewohnheit die Regimenter in gewisse Farben zu kleiden entstanden seyn solle :) sondern auch die einzele Personen sich voneinander zu unterscheiden / nach eines jeden eigener Neigung allerhand Sachen / als Creutz / verschiedene Fütterungen der Kleider / und Mäntel / ein Stück der Kriegs-Rüstung und andere fremde Sachen / um der Nachwelt solchen über Meer gethanen Zug wissend zu machen / auf ihre Schild gemahlt hätten ; Hingegen andere etwas / so mit ihren

Bey-

Bey-oder Spitz-Nahmen / Aempter / Güter und was sie zu Hauß verlassen / einige Gleichheit hätte / angenommen / zu geschweigen / daß viel aus lauter Caprice und ohne sonderliche Ursach sich etwas gewehlt hätten:

Endlich wird der Geschlecht und Stamm-Wappen Einführung Kayser Friderichs deß Ersten Zeiten zugeschrieben / weil über das dreyzehende Seculum keine andere / als gar alter Familien Geschlecht-Wappen zu finden / wie Herr D. Spener in mehrerem Op. Herald. *part. gen. p. 1. c. 2. §. 15.* darthut. 16. *Tempore Imp. Frid. I. Sententiæ Dn. D. Speneri, & D. Rudolphi.*

Von solchen 16. differenten Meynungen und ihren anziehenden Motiven können Anfangs belobte Authores deß mehreren gelesen werden / welche darüber diesen Außschlag geben / daß / gleichwie an allen viel wahrhafftes seye / also alle angenommen werden mögen / wann man bemercken wolle / daß nach und nach ein und anders erfunden / und was auf diesen Gebrauch gewidmet war / hernach auf einen andern gewandt worden / biß endlich es mit denen Wappen auf die heutige Art und Weiß nach und nach gekommen / da dann der Ursprung aus der alten Welt / der Fortgang und heutige Gebrauch aber aus heutiger Zeiten Beschaffenheit vornehmlich abzunehmen seye / bevorab / wann auf folgenden Unterschied man acht haben wolle:

Erstlich wären die Wappen eigentlich nur Helden und Kriegs-Leuten um entweder sich im Streit den Feinden forchtsam und denen ihrigen kanntlich zu machen / oder auch ihren durch Bilder / Zeichen und Buchstaben angedeuten Muth / Zuneigung und Vorhaben an Tag zu geben / bekannt und gebräuchlich gewesen / von welchen solcher Gebrauch auch auf andere gekommen / doch also / daß solche nach und nach viel beständiger worden / und nicht mehr / wie ehemals / bloß allein von eines jeden freyen Willen den Ursprung genommen: *Differentia antiquorum ab hodiernis.*

Nachdeme aber schon vor vielen Jahren die Rüstungen verändert / die Schildt abgelegt / und eine andere Kriegs-Verfassung gemacht worden / so seye damit bemeldter Gebrauch auch gantz in Abgang gekommen: Welches die Wappen anderstwo und zu anderm Ende zu führen Anlaß gegeben / massen anjetzo solche nicht so wohl zum Unterscheid einzeler Personen / wie vor Alters / als vielmehr gantze Geschlechter / Gemeinden / Herrschafften / und Ehren-Aempter von einander zu unterscheiden gebraucht würden: Die heutige Wappen kämen von der Obersten Gewalt gemeiniglich her / wären beständig und erblich / und auch im Frieden zu allen Vorfallenheiten und Geschäfften gebraucht / da hingegen die ehemahlige nach eines jeden Belieben selbst gewählt / veränderlich und selten bey den Nachkommen zu sehen gewesen / auch allein zum Krieg gehört hätten:

Obwohlen die anwachsende Menge der Menschen in grosse Gesellschafften / Städt und Königreich vertheilt / und darauf die vorhero von denen einzeln Personen beliebte Gewohnheit sich durch gewisse Kennzeichen voneinander zu unter- *Origo insignium quorundam ad regna & Respubl.*

unterscheiden/ gantzen Ländern gemein worden/ und zu allen Zeiten geblieben/ wozu einige ihre Schutz-Götter/ oder denenselben geweihete Sachen/ andere die besondere Köstlichkeiten ihres Landes/ als Thier/ Früchten/ Gefäß / einige ihre besondere und der Welt nutzliche Erfindungen / item das jenige / was sie vor ein gut oder glücklichs Zeichen gehalten / oder auch endlich / wozu sie sonst
Exempla. ihre Neigung getrieben/ gebraucht haben/ und solche ihren Kriegs-Völckern als Feld-Zeichen vorführen lassen/ wie mit vielen Exempeln zu beleuchten wäre. Da unter andern Teutschland eine Tanne/ die Scythen einen Blitz/ die Phönicier den Herculem, die Cicilier einen Kopff mit einem Helm/ die Thracier den Martem, die Hedui eine Schweins-Mutter / die Marckmänner einen Eber/ die Cimbern einen Ochsen wegen deß Ackerbaus / die Gothen einen Bären / die Alaner eine Katz die alten Francken einen Löwen/ die Niederländer einen Stier/ die Dähnen einen Hahn/ die Schweden eine Eule/ die Sachsen einen Drachen hatten:

Hoc non obstante usus insignium remansit quoad singulos. So haben dannoch die berühmte Leut fortgefahren / in ihren Schilden oder Siegel-Ringen sich besondere Merckmahl zuzulegen / als unter andern hatte Wittekind ein schwartzes Pferd oder Phalen zum Zeichen eines hohen Muths / wornach die Ost- und Westphalen benannt worden: Welches Pferd nach seiner Bekehrung zum Christlichen Glauben in ein weisses verwandlet war:

Attamen pro re natâ insignia mutata, & quandoque saltem hereditaria. Welche sie doch/ sowohl als die gantze Völcker / nach Beschaffenheit ihrer Neigung / Veränderung der Zeit oder Personen / mit denen sie umgiengen und anderer Umständen wegen offt verändert/ verwechselt/ vermehrt/ vermindert/ ja wohl gar das jenige/ was schon andere geführt / und noch führten/ angenommen hatten / dergestalten / daß sie fast selten auf die Nachkommen fortgeflantzt worden/ wofern es nicht wegen einer denckwürdigen Ursach oder Nahmens Gleichheit beschehen: Deren Exempel doch wenig gewesen/ als unter andern der Torquatorum Halß-Kragen / der Corviner Rab / der Thorier Ochs ꝛc.

Alia Ratio hodiernorum insignium. Dahero / wann man die Wappen und deren Ursprung von dem Alterthum und der ersten Welt insgesamt hernehmen wolle/ weil doch bey so vielen Meynungen die Erfindung keinem Volck insonderheit zugeschrieben werden mag/ solches von denen heutigen Wappen nach allen Umständen nicht zu verstehen seye/ indeme diese beständig bleiben / zum Unterschied der Familien dienen/ und ihre eigenthumliche Figuren/ Farben und Theilungen haben/ da jene hingegen veränderlich/ selten erblich/ oder gantzen Geschlechtern gemein gewesen/ auch mehr von deß Erfinders und Mahlers willen/ als von einer gewissen Regul und Richtschnur dependirt / öffters wohl gantze Historien und um so viel mehr Sinn-Bilder / als denen heutigen ähnliche Wappen vorgestellt haben:

Zu

Zu welchem jedoch die alte Bilder und Wappen den Anfang gegeben/ biß sie noch viel Jahre hernach erst gäntzlich außgearbeitet worden.

Quæ ab antiquis originem ducunt.

CAPUT TERTIUM.

DAnn obschon andere Europäische Potentaten in Beschenckung der Kriegs-Leut/ denen Römern nicht ohne Ursach nachgeahmt/ und denen wohlverdienten die Zeugnus ihrer Heldenmüthigkeit auf ihre Schilde gegeben/ oder doch sonsten mit etwas beschenckt hatten/ welches diese nachmahl/ ungeachtet deß geringen Werths / in ihre Schild gesetzt/ weil die neuangehende Soldaten so lang einen ledigen Schild/ teste Cruſ. *p.* 3. *Annal. Suev. l.* 2. *cap.* 13. *f.* 97. führen müssen/ biß sie durch eine merckwürdige That etwas auf denselben erworben/ so man die Wart-Schild genannt hatte D. Praun. von Heer-Schilden. *p. m.* 27.

Erant præmia fortitudinis militaris & rei gestæ memoria. Tyronũ clypeus olim dealbatus.

Ingleichem/ obwohlen Carolus M. (teste Lindenbrog. *in Chron. Caroli M. tit.* von der Avensleben Wappen *p.* 200.) den Gebrauch gehabt/ einem jeglichen/ der sich im Krieg ehrlich gehalten/ als ein sonderbahr Merckmahl etwas auf seinen Schild zu geben/ daraus man seine Mannheit und Adeliche Thaten erkennen solte/ um die Nachkommen durch dessen Ansehen zur Nachfolge anzufrischen:

Consuetudo Caroli M.

So wär doch solches bey damahligen Zeiten noch gar etwas seltenes/ und die Wappen nicht sowohl der Personen / als ihrer Lehen Eigenthum gewesen/ wovon sie sich nachmahlen genannt / und dadurch mit dem Nahmen auch die Wappen-Schild auf sich und ihre Nachkommen gebracht hätten: wie die Glossatores deß uhralten Sachsen-Spiegels *l.* 2. *art.* 59. *n.* 3. bemercken/ daß ein Ritter um deß Lehens willen die Wappen führe / und bey der Ritterschafft bleibe: welches vornehmlich bey dem hohen Adel verificirt wird/ welche dahero wegen vermehrter Herrschafften zwey / 3. und mehr Helm und unterschiedliche Schild führen: Und dieses dahero/ dieweil bey Kayser und Königen die etwann eroberte Regna, Landschafften / Gaw und Grafschafften mit besonderen Fahnen/ Thieren und Zeichen durch die eingelegte Kayserl. Heer zu Schutz/ zur Erkanntnuß und Gedächtnuß bemerckt / auch von den Einwohnern selbst also angenommen/ und dadurch bekannt gemacht / endlich dieselbe den Hertzogen und Fürsten von Kaysern und Königen also gegeben / oder auf sich gezogen worden / mit welcher Landschafft-Zeichen sie in Kriegischen oder Politischen Kayserlichen Diensten sich den Kaysern honorificè præsentirt/ und also verschiedene besessene Land- und Herrschafften mit ihren Signis im Schild und Helm geführt / und auf ihre Nachkommen gebracht und regiert hätten:

Insignia non tàm personis quàm feudis data.

Præprimis quoad Principes, & Comites, &c. hinc multiplicia insignia unius Domini.

Quoad seculares.

Deß Schilds Aenderung und dessen Niederung.

Dahero vor Alters einer seinen Schild ändern müssen / wann er seines genossen Mann worden/als wodurch sein Heerschild geniedert worden/dessentwegen den Layen-Fürsten der dritte Heerschild gegeben wird / weil Sie der geistlichen Fürsten Mannen geworden : Jus Sax. provinc. l. 1. art. 3. jus. P. Feud. Allem. c. 1. §. 2. & c. 96. Feud. Saxon. c. 1. Von Layen-Fürsten aber möchten Sie nicht Lehen haben und darneben Reichs-Fürsten seyn/weil durch einen Fürsten der vorderist Empfaher verstanden worden : Jus provinc. Alleman. c. 157.

Wor Alters kein Fürst/ so eines weltlichen Fürsten Mann geworden.

Quoad Episcopos & Prælatos.

Eine solche fast gleiche ält der Wappen befindt sich auch bey geistlichen Bischöffen und Fürsten in Teutschland / welche als durch König und Kayserlicher Maj. Liberalität deß weltlichen Schwerds und vieler Landschafften begnadiget/ neben der Grafen ersten Judicial Hülff und Amptung / zu weltlichen Sachen gelassen / und endlich davon mehrentheils die Schild und Helm geführt und angenommen hatten. C. Lerch. *p.* 2. *n.* 4. *p.* 64.

Introductione Torneamentorum insignia usitatoria facta.

Nach der Hand aber war dieses durch den Gebrauch je mehr und mehr gestiegen/ und wegen der vielen Kriegen immer üblicher worden / biß auf die Zeiten Kayser Heinrichs deß Voglers / welcher nach Verjagung der Hungarn die Thurnier eingeführt / und dem unter der Rüstung versteckten Thurnier-Genossen sich durch die Wappen känntlich zu machen Anlaß gegeben haben solle. Dn. Schurzfleisch *d. l.* §. 2. Wie zu Regenspurg in deß Gruberischen Hauses Saal gegen dem Rath-Hauß dieses Kaysers Thaten auf einer Tafel anno 1552. ordentlich verzeichnet / darunter sonderlich die Einführung der Thurnier zu finden/ daß nemlich der Erste zu Magdeburg gehalten / und daselbst 1400. beschauter Helm thurniert hätten/ nach 6. Jahren aber durch den Grafen von Sultzbach einer nach Regenspurg gelegt worden / und daß bey Gelegenheit deß in Gegenwart Kayser Heinrichs Aucupis, in anno 930. daselbst zwischen dem Christen Dollinger/ und dem Heyden gehaltenen Stechens und Kämpffens/ da der Dollinger obgesiegt/und deß Heyden ungeheure Lantzen und Waffen noch dato neben ihrer und deß Kaysers præsentirter Bilder zu sehen seyn.) Obwohlen zu deß Procopii Zeiten die Thurnier bey denen Teutschen schon bekannt gewesen/ auch K. Ludovici Söhne Ludovicus und Carolus mit ihrem Adel Ritter-Spiel getrieben hatten / zumahlen die zu Kaysers Friderici I. Zeiten über der Thurnier Mißbrauch geführte Klagen deren schon lang vorher geweßten Flor und grosses Ansehen nach sich zu ziehen scheinten: Wenigst seye unlaugbar/ es mög endlich dieser oder jener Kayser die Thurnier in Teutschland eingeführt haben/daß durch selbige und zwar die dabey gebräuchliche Wappen-Schau/ Ahnen-Probation, und andere Umständ mehr/ den heutigen Wappen ein grosser Beytrag geschehen : wovon und von der Thurnieren Teutscher accuraten Beschreibung der erst nach obigen Anfangs gedruckten Collectaneis zur hand gebrachte Dn. Rudolphi gar schon und deutlich

lich handlet / und mit dem Marschalcken von Pappenheimb nachdencklich „schließt: Daß es nicht könne besser werden / man mache dann wieder Rit„ter und Schelmen/ das ist/ man ehre die Tugend/und straffe die Laster.

Gleichwie also gantz gewiß / daß der Tugend Beehrung hauptsächlich zu denen Zeiten der ersten Römischen Teutschen Kayser geschehen/ da man eines jeden Wohlverhalten durch nachdencklicheSchild-Figuren der künfftigen Welt kund und offenbahr zu machen gesucht/wie vorerwehnter massen Carolus M. gethan/wodurch die Wappen immer üblicher worden biß die sogenante Creutz-Züge zu Anfang deß zwölfften Seculi solche vollends allgemein und folgbar Erblich gemacht. Von welcher viel 100. Jahr üblich gewesterVererbung in dem uhralten Sachsen-Spiegel. *l. 3. art. 72. cum Gloss. ibid.* zu lesen / daß nemlich das Ehlich und freygebohrne Kind seines Vatters Heerschild/ wodurch die Glossatores der Ritter Schild und Zeichen / Lehen und Wappen daselbst verstehen/ behalte ꝛc.

Vera Origo insignium gentilitiorum.

Occasione expeditiones sacrarum in Germ. hereditariæ facta.

Weilen nun zu besagten Zeiten die Wappen vor besonderliche Ehren-Zeichen gehalten/ und mit viel Müh und Eyfer gesucht worden/als bedienten sich alle Grosse dieses Mittels/ theils ihrer Unterthanen Wolverhalten durch eine ihnen so leichte Belohnung zu vergelten / theils selbige zur Beharrung anzutreiben/ und andere zur Nachfolg anzufrischen/ und sich gleichfalls so scheinbarer Gnaden und offenbahrer unvergänglicher Zeugnussen ihrer Verdienst würdig zu machen.

Causa impulsiva.

CAPUT QUARTUM.

Insignium usus universalis novus.

Dahero unter denen vorhergehenden Kayseren und Königen kaum ein oder ander Instrument oder Brieff zu finden/worinnen einige Wappen oder Siegel beygedruckt zu sehen / und so gar die Kayser und König selbsten ihre Diplomata mit nichts anders/als ihrer Unterschrifft/ welche in etlichen verzogenen Buchstaben bestanden / bekräfftiget hätten / wie unterschiedliche von Carolo M., Ludovico, Arnolpho, Heinrico Aucupe, Ottonibus, Henrico II., Conrado II., Henricis III. IV. V. Conrado III. apud Bucelin. *p. 2. German. sacr. tit. de Werthinens. Monaster p. 307. seqq.* zu sehen.

In Documentis anteriorib. & Cæsar. & Regum saltim subscriptiones. cum certis character. Usq; ad Fridericum III. Imp. inclus.

Welche Gewohnheit biß auf Carolum IV., ja so gar Fridericum III. behalten worden seye/ dessen Zeichen noch zu Saltzburg zu sehen wäre: Dann obschon bey einigen Diplomatibus der Kayserlichen Siegel-Ring gedacht werde/ als Caroli Sohns Kaysers Ludovici Pii, Caroli Crassi &c. So hätten doch dieselbe Siegel-Ring nicht der Kayser Wappen / sondern derselben Bildnuß geführt/ wie dann solcher gestalten auch à Dn. à Mallinkrot de Cancellariis *pag.* 234. Friderici Tertii sigillum beschrieben werde/ und Caroli IVti Bildnus auf seinem Siegel wegen der güldenen Bull männiglich bekannt seye:

Dissensus.

Resp. ad Dubium ex sigillo Aureæ Bullæ Caroli IVti.

Allein Pace tantor. Virorum gesagt/ so ist allzusehr der Non-usus insignium in sigillis restringirt: Was Kayserß Caroli IV. Siegel betrifft/ so ist nicht ohne/ daß der Kayser auf einem Thron mit dem Scepter und der Cron sitzend/ mit dessen Nahmens und Titul-Schrifft obenherum repræsentirt wird/ allein ist neben dem Kayserl. Bild auf der rechten Seiten der einfache Adler/ und auf der lincken Seiten der Löw gesetzt/ und dort/ daß Er Germaniæ, hier aber/ daß Er Bohemiæ-Rex seye/ exprimirt worden/ welches Königl. Wappens genug war/ obwohlen auf deß Sigills anderer Seiten hernach zu Bedeutung deß Römischen Reichs einer mit Thürnen versehener Stadt Figur vorgestellt/ und in der Pfort die Wort: Aurea Roma, mit der Umschrifft: Roma caput Mundi regit orbis frena rotundi, außgedruckt worden/ wovon auch D. Mathæ: *de Nobilit. cap. 17. p. 1028.* handelt/ und deß Adlers Gebrauch von Kayser Carl deß Vierdten Zeiten her derivirt: Da doch nicht nur Kayser Friderich der Erste/ sondern auch Kayser Heinrich der Fünffte/ und Kayser Friderich der Andere auf der Seiten deß Scepters in der Hand den zweyköpffichten Adler geführt hatten/ wie aus denen Oesterreich. Diplomatibus in dem Oesterreich. Ehren-Spiegel/ *l. 2. c. 2. p. m. 170. c. 3. p. 178. & 185.* vorgestellt sich äussert/ ob schon die verzogene Nahmen dabey gebraucht worden: Daselbst auch *lib. 3. c. 4. p. 297.* bey Kayser Ludwig dem Vierdten die zwey Adler/ auf jeder Seiten einer/ in sigillo sich befunden/ und auf gleiche Art Carolus IVtus, der jedoch über das den doppelten Adler zur rechten Seiten hatte. Ibidem. *l. 3. c. 9. p. 350.* zu sehen ist.

Resp. ad Dubium ex sigillo Imper. Friderici III. desumptum per instantiam contrariam Diplomatis Cæsarei Nobilitati Lud. Schöfferlini de 1470. Ubi in sigillo Cæsar. præter figuram Cæs. etiam Aquila biceps cum aliis insignib. videtur.

Was aber Kayser Friderich den Dritten anlangt/ so kan ich das Gegenspiel aus meines alt-mütterlichen Tritavi Ludwig Schöfferlens von Eßlingen noch habendem originalen Adels-Brieff sub dato Grätz am Mittwoch nach St. Michaels-Tag de 1470./ welchen sein Bruder Bernhard Schöfferlen/ Lehrer der Kayserlichen Rechten (dessen Dn. Datt. *volum Rer. germ. l. 2. c. 26. n. 27.* als eines an. 1500. in dem berühmten Schwäb. Bund gewesten Städt-Bund Richters gedenckt) für sich/ und Ludwig/ Hanßen und Conraden/ (welcher Conradt Schöfferlen Canonicus Ecclesiæ collegiatæ zu Stuttgardt und Rector der Universität zu Tübingen anno 1481. Teste Cruf. *p. 3. l. 8 c. 17. f 463.* gewesen:) seinen Brüdern/ und deren Ehelichen Leibs-Erben und Erbens Erben/ von Kayser Friderich dem Dritten erlangt hatte/ darthun:

Daran das Kayserliche Insiegel zwar einer Seiten den Kayser auf dem Kayserl. Thron unter einem Himmel sitzend repræsentirt/ jedoch rechts nächst am Kayserl. Scepter das Kayserl. Wappen/ nemlich den zweyköpffichten Adler/ und besser hinauf und hinab andere Wappen/ darunter sonderlich der alten Hertzogen in Schwaben Wappen ist/ lincks aber wiederum viel Wap-

Wappen von denen Erb-Landen eingedruckt hat: Hingegen umgekehrt auf der andern Seiten das Kayserl. Wappen / nemlich der zweyköpffichte Adler in deß Sigills Grösse sich befindt / und allein an der Seiten der Erb-Länder Wappen in zerschiedenen kleinen Schildlein sich zeigen / in der Runden oben herum aber beeder Seiten der Kayserl. Nahm und Titul mit Buchstaben außgedruckt worden ist: So dann erhellet aus dem Innhalt deß Wappen-„Brieffs / *ibi*: für und für die obgeschriebene Wappen und Kleinod haben / „sich der in allen und jeglichen Sachen und Geschäfften zu Schimpff und „Ernst / auch in Insigeln / Pettschafften und Kleinoden und „sonsten in allen Enden gebrauchen und geniessen sollen und mögen / als „andere Rechtgebohrne Edel-Wappens-Genossen und Rit-„termässige Leut sich ihrer Wappen und Kleinod gebrauchen und „geniessen.

Et ex corum textu usus insignium *jam ab aliquo tempore proinde miscuus fuisse praesupponitur.*

Daß der Wappen Gebrauch damahlen zu allen Geschäfften bereits gemein war / und vor Alters schon solcher gestalt gemein gewesen zu seyn præsupponirt worden: Welch' Kayserl. und Königl. Wappens deß zwey oder einköpffigen Adlers Gebrauch auch ohne Bilder bey Kayser Wenceslao und Friderich dem Dritten im vorbelobten Oesterreich. Ehren-Spiegel *l. 3. c. 11. p. 379. l. 5. c. 5. p. 562. c. 14 p. 671. cap. 15. p. 706.* zu finden ist:

Der berühmte D. Praun. *p. 2.* der Hoch-Freyherrl. Bodmann. Genealogy in der zweyten Betracht. *circa fin.* macht einen Unterschied unter denen Kriegs- und Geschlechts-Wappen / so dann unter denen Lehens-Wappen wodurch nemlich vom Lehen-Herrn die Adeliche Lehen untereinander distinguirt worden / diese mögen erst Seculo XI. . da bey denen innerlichen Unruhen unter Kayser Heinrich dem Dritten / die Fürsten / Grafen / Herrn / &c. ihre Land Erblich angefangen an sich zu ziehen / sich davon zu schreiben / und eigene Wappen darüber zu machen / oder von den Kayserrn auszubringen / aufgekommen / und eingeführt worden seyn: wovon der Mabillion und andere Gelehrte zu sehen. Die erstere Wappen aber wären für älter zu halten / wie dann auch vor Caroli M Zeiten die alten Hertzogen der 4. grossen Teutschen Nationen und Länder der Schwaben / Francken / Sachsen und Bayern ihre Länder Erblich besessen / und ihre Soldaten unter gewisse Fahnen mit ihren Wappen bezeichnet in das Feld geführt hätten.

Distinctio D. Praunii ratione antiquitatis insignium.

Den Schwäb. Adel betreffend / so habe ich Kauff-Brieff / Verweisungen und Verglich de 1300. und also schon vier hundert jährige Instrumenta, (da Kayser Rudolph der Erste nur 27. Jahr vorhero zum Kayserthum gelangt war) mit Adelichen Sigeln versehen in handen gehabt / und ist mir noch kein Documentum zu Gesicht kommen / welches unter dem Adel errichtet / und von demselben nur unterschrieben / sonst aber unbesiegelt gelassen worden seyn solte / bin dahero der gäntzlichen Meynung / daß in Teutschland auch bey dem Adel

Exempla quoad Nobiles de 1300.

Usus sigillor. Nobil. insignib. hereditar. & documentis propriis coævus.

das jus sigillandi mit denen Erblich gewordenen Geschlechts-Wappen / und ihren unter ihnen errichteten Documenten gleiche älte haben werden / so lang und viel zerschiedene Adeliche Brieff und Documenta, daran blo ſſe Unterschrifften seyn / und keine Sigilla gehangen waren / unproducirt verbleiben werden / dann genug / daß die älteste / so man hie und da findet / mit Wappen versehen seyn ; Und war nicht nöthig / daß alle zu Zeugen adhibirte Persohnen sich unterschreiben und sigilliren sollen / gestalten auch in denen alten Teutschen Adelichen Documenten zu sehen / daß jederzeit nur etlich wenige die Sigill vorgedruckt / die andere aber bloß zu gezeugen allegirt worden / da sie doch gleichen Gradum deß Adels gehabt hatten.

Sententiæ DD. jus sigillorum restringentium ad tempora Rudolphi I. Ratio, partim quia documenta in lingua latina ipsis ignota antea confecta. Partim quod non omnes ut potentiores & Civitates Imp. feudis honorati fuerint. Resp. ad Dub. I.

Die Ursach / daß vor Kayſers Rudolphi I. Zeiten / da doch die Geschlecht-Wappen schon ehe gebräuchlich gewesen / schwerlich ein Exempel zu finden / daß jemand aus dem Adel mit seinem Wappen besiegelt habe / wird von Herrn D. Praunen tr. von Heerschilden *p. m.* 33. *sq.* der Unwissenheit der Lateinischen Sprach / worinnen alle Conträct, Testament und andere Instrumenten biß auf Kayſer Rudolphum I. abgefaßt worden / zugeschrieben / weilen nur in denen Clöſtern und bey denen Geistlichen die Wissenschafft verschlossen gewesen / und kaum unter hundert Layen einer solche Sprach verstanden / oder schreiben können / mithin die Sigel-Gerechtigkeit den geistlichen und weltlichen Fürsten / Herren und Städten hätten überlassen müssen : Daher auch deß Reichs drey Canzellariat-Stellen allein auf die Ertz-Bischöff und Geistliche gekommen wären : Wozu andere setzen / daß der Adel nicht durchgehends so / wie die höhere Stands-Persohnen / mit Wappen versehene Lehen gehabt / als wovon der Geschlecht Wappen Ursprung grossen theils herflieſſe / wie dann / reste Lehmano, Kayſer Otto der Erst den geistlichen Stifften eigene Wappen zu führen verordnet / sodann die freye Reichs-Städt anfänglich von den Teutschen Fränckischen Königen mit Wappen begabt worden seyen / welche hernach bey ihrer Befreyung verändert / doch in der Farb verblieben wären. Dann ob schon der Adel auch vor Kayſer Rudolphi I. Zeiten Sigilla gehabt / so wären sie nur Privat-Sigillen gewesen / und selten offentlichen Instrumenten angehängt worden. Allein ist aus dem Ersteren / nemlich der in Lateinischer dem Adel bekannt geweßter Sprach verfertigten Documenten ante Imp. Rudolphum vielmehr ein völliger Mangel der unter dem Adel selbst errichteten Brieffen zu schlieſſen / als daß der Adel das Sigel-Recht nicht gehabt haben solte / wann sie untereinander Teutsche Brief und Documenta verfertiget hätten : so geschiehet auch deß Adels denen Latein. Documenten beygedruckter Sigillen Meldung de 891. & 1014. in Dn. Tolneri *Cod. Diplom. palat. p.* 12. & 24. item de 1250. ap. C. Lerch. p. 2. f. 185. hh, & 186. ii.

Ad secundum.

sonst

sonst stehet in einem MSpto deß Closter Reichenbachs / daß zu Kayſers Caroli M. Zeiten **wenige Städt** Insigill gehabt / (oder zwar gehabt / jedoch nicht sonders gebraucht /) sonder der **Land-Richter** für eine Stadt oder dero Burger in Contracten gesiegelt hätte: Item hätten der Layen / Fürsten / Städt / und anderer Leut Insigel nur um ihr eigen / und ihrer Leut Geschäfft Krafft gehabt / mithin doch der **Geistlichen Insigel** Gebrauch / vor anderer Leut Geschäfft / vor Alters üblich gewesen / gleich der Land-Richter Insigel / ꝛc.

Olim die Sigill deß Land-Richters / item der Geistlichen. Ferner der Reichs-Städten.

Das andere aber thut gar nichts zur Sach / dann der Adel hauptsächlich und gröſten theils wegen ihrer erwiesenen Dapfferkeit / so eben nicht jederzeit mit Lehen-Güthern regalirt werden mögen / ihre Wappen erlangt hatten / zumahlen der niedere Adel / welcher älter / als der auß ihrem Mittel gewordene höhere Adel / und die durch ihre Hülff erbaute und regierte Reichs-Städt / ist / zu erst mit Wappen versehen gewesen seyn wird / bevorab / wann der Erblichen Geschlechts-Wappen Ursprung erst von Zeiten Kayſers Friderichs deß Ersten hergenommen werden will / indeme damahlen sonderlich der Reichs-Adel in Schwaben in gröstem Flor gestanden / und mit denen besten Gütern schon von Zeiten der Römer und erster Fränckischen Königen versehen war / zu geschweigen / daß sie dazu mehrere erlangt haben solten / so attestiren die Historici vielmehr das Gegenspiel / daß sie mehrers nachgehends verlohren / und sonderlich kein Hertzogthum / Bistumb / Abbtey / Grafschafft und Stadt seye / so nicht mit der Adelichen Güther Zufluß gewaltig vermehrt und erweitert worden wäre ꝛc. Zudeme / weilen der niedere Adel auch / ob schon nicht durchgehends / mit Wappen versehene Lehen vom Kayſer gehabt hatte / so wurden doch wenigst solche / so dergleichen gehabt / deß Sigel-Rechts sich bedient haben.

Herr Casp. Lerch. *p.* 2. *n.* 67. *p.* 68. *&* *p.* 1. *n.* 12. *f.* 10. erinnert / daß gar vor Alters in- und ausserhalb Kriegs die Schild in solchen Ehren gewesen / daß auch die Schild ohne Helm in Zeugnussen / und Bestättigung der Contract gebraucht worden / biß endlich Equestris & Pedestris armaturæ honor & usus zusammen und mehrentheils zu Zeiten der Thurnieren bey denen Valorosis Schild und Helm zu führen aufgekommen / welches beedes so dann in sigillis zu gebrauchen vor noch mehr Ehrwürdiger geachtet worden / wie dann in facto deß kriegerischen Adels hohe Tugenden dermassen biß auf jüngere Zeiten also zu Fuß und zu Pferdt zugenommen / daß Er in und bey Heerschlachten / Treffen / und nach der Speren und Armbrusten verrichteter Würckung sich vom Pferdt zu Fuß begeben / und folgends erst zu Fuß gestritten / und also Helm- und Schild-Kampff unico prælio erwiesen hätte:

Olim Scutum saltem in sigillis. Galea accessit cum.

Das ist schon nachzugeben / daß / wie Dn. Fresne in Glossar. voc. sigilli. erinnert / die Edle / wann sie zu ihrem Alter gekommen / das ist / 21. Jahr

Usus sigillor. ap. No-

biles in quâ ætate?

alt gewesen / zu welcher Zeit sie das Cingulum militare erlangt und zu Feld gezogen / ihre Sigel erst sich zu gelegt haben werden:

Exempel de 1285. da ein Nobilis ob nondum præstitum juramentum militare kein Insigel gebraucht.

Gestalten dergleichen altes Lateinisches Documentum de 1285. zerschiedene von Adel / als Albrecht und Conrad Gebrüder von Nüfern und Diethern von Lamersheim / wie auch die Gestrenge Männer / Heinrich / Conrad / Gerhard und Albrecht von Entzberg Milites unterschrieben und besiegelt hatten / obschon darneben zu der Sach mehreren Gezeugnuß andere Sigilla, als eines Marggrafen von Baaden / eines Grafen von Bayhingen / eines Herrn von Magenheim / der Herrn von Weinsperg und eines Abts mit angehengt worden / in welchem ein anderer von Entzberg der vorbemeldten patruelis deßwegen kein Insigel angedruckt / daß er das Sacramentum militare noch nicht præstirt habe.

Ibi: Ego etiam Cunradus patruelis eorundem Fratrum de *Enzberg*, quia Sigillum proprium non habui, nec sigillum piæ Mem. Domini (Patris Mei,) mihi competebat, eò, quod Sacramentis nondum essem militaribus implicatus, sub Sigillis præfatorum de Enzberg pro Me & Meis germanis infra annos legitimos constitutis profiteor, acta sunt hæc anno Domini 1285. in Crastino Lucæ Evangelistæ.

Gewiß aber ist / und habe selbst observirt / daß der hohe und niedere Adel vor 300. Jahren allein mit denen Schilden besigelt / und noch im 15den Seculo lang solchen Gebrauch behalten / wie dann wenige sigilla, da die Wappen völlig mit deren Helm vorgestellt worden / in selbigen Seculi ersteren 50. Jahren finden können / dergleichen Gebrauch bey dem Adel passim wieder aufkommt.

CAPUT QUINTUM.

Cur & quibus insignia data?

Ab initio saltem Militibus.

DJe Ursachen / warum und wem die Wappen anfangs gegeben worden / sind auß vorhergehendem leicht abzunehmen: Anfangs hatten nur die dapfferste und getreueste Kriegsleut durch wohlaußgeführte Anschläg ungemeiner Heldenthaten / Vertheidigung importanter Plätz / Rettung ihrer Führer Leben / Beschützung der Jungfrauen oder anderer Bedrängten / dergleichen Merckmahl ihres hohen Muths erhalten / daher auch von denen Waffen die Wappen ihren Nahmen bekommen / und die Ritter und Edle wegen solcher im Schild und Helm führender Gemerckzeichen scutati & galeati genannt worden. Casp. Lerch. *p.* 2. *n.* 5. *p.* 64. *seq.*

Postea etiã Statistis & Literatis concessa.

Nachgehends hatte man auch nach und nach in Friedens-Zeiten die Klugheit und wohlgeleistete Staats-Dienst / als Verschickungen / Verbungen / Gericht / kluge Erfindungen / und andere Tugenden mehr mit dergleichen Ehren-Gedächtnuß zu beschencken angefangen / Jenen wären muthige

muthige und dapffere Thier oder deren Gliedmassen/ Hörner/ Schlösser/ Thürne/ Feld- und andere Siegs-Zeichen/ Löwen/ gestümmelte Menschen/ und deren Glieder/ Gewehr/ Fessel/ Ring/ Ketten/ Zirckeln/ oder Ballen (nach Anzahl der erlegten Feinden) den Beschützern der Jungfrauen ein Minoceros, den Vertheidigern der Kirchen oder Bedrängten die weisse Farbe wegen seiner Probität/ die Rothe wegen der feurigen Liebe gegen GOtt und Menschen. Cruf. *Annal. Suev p. 3. l. 2. c. 13.* Diesen aber Flügel/ Federn/ Pfeiler/ Schwanen/ Balcken/ Ammeisen/ oder dasjenige/ womit ihr Verstand andere übertroffen/ ihre Erfindungen und dergleichen in Schild gesetzt worden; *Differentia militarium à reliquis.*

Von welchen letztern Herr Casp. Lerch. *p. 1. n. 12. f. 10. a.* glossirt/ daß in Scholis Litterariis von denen/ die selbst nicht wehrhafft/ und weder ad arma antiqua & vera erhaben seyen/ denen Promoventen Schild/ Helm/ Ring/ Ketten/ Wehr und Waffen mit Politischer Fiction angehängt und zugestellt würden/ da sie doch wenig Gefahr/ Sorg/ Blut oder Gut aufgesetzt hätten ꝛc. Allein ist solche Meynung allzuhart wider die Gelehrten/ Kayser Friderich der Erste Auth. Habitâ C. ne fil. pro patr. weyland Pflantzer deß Adels und ein unvergleichlicher Kriegs-Held judicirt von denen Scholaren weit gerechter/ daß sie nämlich auß Liebe der Wissenschafften das Vaterland verlassen/ ihr Leben vielen Gefahren exponiren/ ihren Reichthum verlieren/ arm werden/ und sich selbsten consumiren/ hingegen zum Endzweck hätten mit ihrer Wissenschafft die Welt zu erleuchten/ die Unterthanen beedes GOtt und denen Röm. Kayseren/ als GOttes Dienern/ zum Gehorsam zu bringen/ und zu informiren ꝛc. Wie dann die Erfahrung bezeugt/ daß die zum Studieren gewiedmete von Adel und Privat-Personen/ dann zu Wissenschafften zu gelangen/ und damit dem höchsten und höheren Adel zu dienen ihnen unmöglich fällt/ und sie daran desperiren/ erst Kriegs-Dienst annehmen/ und offt diejenige/ so von Jugend auf Profession davon gemacht/ übertreffen/ und in Chargen vorkommen. *Censura C. Lerchii contra insignia litteratorum. Responsio.*

Ferner haben auch die Beamte ihre besondere Wappen/ oder die Erlaubnuß bekommen/ die denen Aemtern bestimme Wappen zu führen/ welche offtermahls bey denen Nachkommen geblieben/ und zu Stamm-Wappen geworden: Wie das kürtzlich abgestorbene bey Löbl. Ritter-Viertel Neccar immatriculirt gewesste Adeliche Geschlecht von Ehingen in einem schwartzen Schild 2. gelbe Dachsparren/ gleichsam eines Winckelmesses und auf dem Helm ein Königl. Brust-Bild mit einer Cron hatte/ worauß Nic. Frischlinus, Author der Ehing. Chronic anno 1579. geschlossen/ daß die von Ehingen/ so mit diesem Wappen und der Vöste oder Burg Ehingen zum ersten belehnt worden/ der alten Teutschen Königen oder Kayser oberste Bauvögt und fürgesetzte Obmann über die Werckleut gewesen seyen/ mit dem *Insignia ab Officiis deducta. Exemplum insingnium Familiæ Ehingens.*

dem Anhang / daß die von Ehingen selbiges Wappen vor 500. Jahren / (mithin von jetzo zu rechnen vor 600. Jahren) geführt hätten / wie dann solch Ehing. Family schon anno 1050. Kihlberg (welches solcher Family descendens per fœmininum sexum Herr Georg Wilhelm / Freyherr von Closen noch dato besitzt) besessen / und in selbigem Jahr Rudolph von Ehingen vom Pabst Leo dem Neundten zu Rom eine Veronica, ein Marter-Bildnuß und Angesicht Christi nach Kihlberg gebracht hätte / daselbsten in der Kirchen an der lincken Seiten selbige Veronica noch zu Zeiten deß Frischlini gesehen worden seye:

Illorum usus ultra 6. secula.

Affine quoad ignobiles.

Welchen Wappens-Ursprung ebenfalls Crusius *p. 2. l. 3. c. 13. p. 179.* beygepflichtet / der berühmte Dn. Spener. *p. 1. c. 2. §. 44.* unter andern auch zum Exempel anführt / und als ein Affine beyfügt / wann einer (wie unter Unedle offt zu geschehen pflege/) seiner Vordern oder seiner Profession oder Kunst Instrumenta dem Schild einverleibe.

Ex Memoriâ originis.

Ex similitudine Nominum vel Paranomasiâ.

Ferner war manchmahlen auf der Familien Ankunfft / oder auf die Nahmen und deren Gleichheit in Ertheilung der Wappen gesehen worden / welch letzteres mit unzählichen / so wohl gantzer Länder und Städt / als auch Familien Wappen dargethan werden möchte / als Berlin und Bern ein Bähr / Münchens ein Mönch ꝛc.

Ex memoriâ eventuum vel casuum singularium.

Zuweilen war auf eine denckwürdige Geschicht oder Umstand gesehen / welches nicht so wohl auß denen Wappen selbst / als auß der History muß erlernt werden:

CAPUT SEXTUM.

Ex Religione assumpta.

Andere waren auß Andacht gegen die Heiligen erwehlt / unter dergleichen Exempel Dn. D. Spener. *p. 1. cap. 2. §. 47.* der Reichs-Ritterschafft Wappen / nemlich deß **Ritter St. Georgen** / ihres Patronen Bildnuß anführt: Welcher für der zum Christlichen Glauben bekehrten Teutschen Patronen gehalten / und die andere Heiligen mit Anzahl deren / so ihne verehrt / weit übertroffen habe / inmassen er auch der Genueser / und deß Engelländ. Ritter-Ordens deß Hosenbands / und insgemein der Reuterey oder Cavallerie Patron jederzeit gewesen / sonderlich aber in Teutschland vor andern denen Schwaben bey Errichtung der Bündnussen und sonsten beliebt habe: post Henry Etienne, Conrad. Dieterich. Guler. &c. Limnæ. *T. 1. addit. ad. l. 1. c. 14. n. 35. p. 181.* Welchem schon Kayser Justinianus einen Tempel / und bey erhaltenem grossen Sieg Chunibertus König der Longobarder eine Kirch und Closter consecrirt / auch sonst in Schlachten die Könige dessen Hülff vor Alters anzuruffen gepflogen hatten. post Procopium, Cedrenum, Paul. Diacon. Casp. Lerch. *d. t. p. 1. n. 9. p. 9.*

Exemplum insignium Ordinis Equest. S. Georgii.

Patronus numero Clientum reliquos Sanctos vicit.

Origo Vexilli S. Georgii secundum Casparum Lerch.

Wann

Wann aber S. Georgii Fahnen Gebrauch entstanden seye/ sind zweyerley Meynungen ꝛc. Herr Caspar Lerch von Dürnstein hält dafüer/ daß bey Vermehrung der Christlichen Völcker und ihrer Schützung wider die eingefallene heydnische Kriegs-Heer/ da die Röm. Kayser und König selbsten mit zu Feld gezogen/ der Nahm und Fahnen S. Georgii bey der Kayserl. und Königl. Ritterlicher Schaar GOtt und diesem Heiligen zu Ehren lang vor Caroli M. Zeiten/ ja vor viel 100. Jahren und zu der Saracener Zeiten/ so Italien offt übersaen/ entstanden/ und neben dem Kaserlc. Reichs-Adler gegen dieselbe geführt worden seye:

Hingegen wollen andere den Ursprung auf deß Bambergischen Bischthums Fundation referiren/ welche von dem Röm. Kayser Heinrich dem Andern im Anfang deß 11ten Seculi secundum Crus. *Annal. Suev. p. 2. l. 6. cap. 2. p. 176.* beschehen/ indeme neben andern Reliquien **der Fahnen deß Ritter St. Jörgens** dahin verehrt worden/ wie er dann von solcher Zeit an secundum Bruschium *de Episcop. German.* ap. Limnæ. *c. 15. d. l. n. 35.* zu Bamberg solle verwahrt worden seyn: *Secundum alios.*

Allein wird hierauß der erstere Anfang nothwendig nicht geschlossen/dann/ daß Kayser Heinrich solch grosses Bischthum in Teutschland zu Ehren deß Ritter St. Georgen gestifftet/ und mit vielen Oertern in Bayern/ Oesterreich/ Speyern/ Cärnthen/ und sonsten mit der Stadt Bamberg begabt/ auch neben andern vortrefflichen Reliquien den Fahnen deß Ritter S. Georgen verehrt habe/ wird vielmehr darauß das Gegenspiel geschlossen/ daß nemlich der Ritter St. Georg in Teutschland für einen grossen Heiligen vor Alters schon gehalten auch sein Fahnen im Reich lang vorhero/ als ein sonderbahrer Kayserlicher Fahnen berühmt und gebraucht gewesen/ seyn werde; wie auch die dazu verehrte Städt und Reliquien nicht erst damahls neuerbaut und respect. erfunden/ sondern vorhero lang gestanden/ und respect alt gewesen waren: *Declaratio.*

Dann der Zusatz/ daß nemlich hernach solcher Fahnen bey denen Kayserl. in grosser Verehrung gewesen seye/ nicht ein Anhang der Kayserl Fundation, als ob erst damahlen solcher Fahnen erfunden/ und zu solchem Gebrauch gewiedmet worden wär/ sondern nur deß Crusii ist/ welcher eben dessen in gefolgten Zeiten aufgezeichneten Gebrauch vor Augen hatte: daß aber vorhero solchen Fahnens in denen Documentis keine Erwehnung beschehen/ vermeint den ältern Gebrauch nicht/ immassen über der Teutschen Historien und Gebräuchen negligirte Beschreibung die berühmteste Männer hier und dar öffter sich beklagen/ und dahero auf vieler Gebräuchen/ wie auch anderer Sachen eigentlichen Ursprung nicht kommen mögen: *Origo hujus vel illius juris non semper ratione temporis patet exemplo juris primi conflictus sue vor.*

Dergleichen Beschaffenheit es auch mit der Schwaben Vorzug im deß Reichs Streit und Schlachten hat/ welchen anno 1354. der Bischoff von

Costantz/ deß Schwäbischen Adels damahliger Oberster wider Kayser Carl den Vierdten / so als deß Reichs Ober-Haupt den Vorzug vor die Böhmen wider die Zürcher haben wollen / und wider Ertz-Hertzogen Albrechten / der mit den Seinigen / auß Ursach / daß der Krieg hauptsächlich Ihne angienge/ der Erste seyn wollen / mit Ernst und zwar in specie wegen einer alten Freyheit / so die Schwaben von Kayser Carolo M. hierüber erhalten hätten / verlangt / auch darinn in keine Weiß und Weg cediren wollen. Osterreichischer Ehren-Spiegel. *l.* 3. *c.* 7. *de* 1354. *p.* 332. Mit welchen Rechts-Ursprung auch der Gebrauch deß Reichs- und S. Georgen Fahnen schon vor Alters vom Crusio *p.* 2. *l.* 1 *cap.* 9. *p.* 14. 15. vereinbart worden/ daß nemlich die Schwaben von dem Grossen Carolo solche blutige Ehr hätten/ und denenselben deß Reichs und St. Georgen Fahn im Angriff vorgetragen werden solle / es möge deß Jahr halben seyn / wie es ihm wolle.

Derenthalben anno 1075. Rudolph. Hertzog in Schwaben wider die Sachsen den ersten Angriff gethan habe / notante Schaffnabrug. apud Crus. *l.* 7. *p.* 2. *c.* 7. *p.* 234. und damahls schon solche Prærogativ ab antiquis Diebus derivirt worden. Chronic. Monachi Herveld. ap. Schard. *T.* 1. *Rer. germ.* *p.* 148. vid. Henric. Bebel de Laud. Suevor. p. 32. & 33. welcher nicht nur anführt / daß die Schwaben wegen ihrer sonderbahren Treu und Aufrichtigkeit jederzeit der Röm. Kayser so zu reden *Leibguardy* gewesen / sondern auch die Könige in Schwaben als Hülffs-Genossen Kayserrs *Vespasiani* den Vorzug im Streit gehabt / und solcher Gestalt die andere Teutschen überwunden hätten / item daß der Italiäner Gothofredus Viterbiensis selbst bezeuge / daß die Schwaben in den Schlachten den ersten Angriff zu thun hergebracht / da dann er Bebelius zu End Hertzog Ulrich von Würtemberg erinnert / solche Ehr der Schwaben nicht abkommen / noch von einer anderen Nation sich abnehmen zu lassen / welcher also mit dem Dn. Schiltero instit. jur. publ. l 4. t. 12. §. 6. von solchem Vorstreit der Schwaben auch deß Reichs Sturm-Fahnen in speciel denen Schwaben anvertrauet / und dermahlen dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg / als der Herrschafft Grömingen Innhaber / zuständig zu seyn deducirt:

Lob der Schwaben wegen ihrer Dapfferkeit und Treu in Kriegs-Diensten.

Ihr Vorstrit in Reichs-Kriegen sub vexillo S. Georgii.

Als welchen Vorstreit unter S. Georgii Fahnen die Schwaben nicht nur in Schwaben / sonder aller anderer Orten in der gantzen Christenheit wider alle Reichs-Feind / Sie seyen Christen oder Heyden/ von ältester Gewonheit wegen/ Teste Felice Fabr. de Suev. l. 1. c. 13 f. 157. billich sich zueigneten / vid. Wenckeri collectanea von Glesen Burger fol. 22. daß anno 1452. bey dem Einzug gen Rom die Schwaben wiederum den Vorzug gehabt:

Casp. Lerchii Interpretatio

Sonst aber erinnert vorbelobter Herr Caspar Lerch gar wohl / daß der vom Ritter S. Georgen getödtete Drach/ und die von andern zum Fahnen stellende

„ stellende Jungfrau mehr Symboli, als historiæ gratia vorgestellt seyn wer- *allegorica*
„ de / weilen die Teutsche Ritter Jungfräuliche Ehr / auch Wittiben und *vexilli S.*
„ Wayſen zu beschützen pro Lege gehabt / so hätte deß Drachens dem Pferd *Georgii.*
„ unterworffene und ertödtete Figur / GOttes und deß Heil. Reichs Feind
„ also Ritterlich zu überwinden und zu hintertreiben keine ungleiche Andeu-
tung seyn können / zumahlen vorhin die Ritter zu Beschützung der Kirchen / deß
Glaubens / und deß Heil. Reichs vermög der Thurnier-Artickel und ältester
Vereinen in specie verbunden seyen:

Darüber eine andere geistliche Außlegung auch ein Schwäb. Catholi- *Rudolphi*
scher Reichs-Edler Rudolph von Eltershofen (der anno 1521. zu Wein- *Elterhofii.*
sperg gefangen / und hernach von denen Bauren auch neben andern elendig-
lich durch die Spieß gejagt und ertödtet war) ap. Crus. *Annal. Suev. l. 10.*
p. 3. c. 14. f. 587. zu machen gepflogen: „ Daß nemlich durch den Ritter
„ S. Georgen ein wahrer Christ zu verstehen seye / welcher sich mit dem Creutz
„ bezeichne / das ist / mit Glauben zum Creutz Christi seine Zuflucht nehme und
„ glaube / daß um Christi willen seine Sünden ihme vergeben / und ihme von
„ demselben wider deß Teuflischen Drachens Versuchung geholffen werden
„ solle / mit dem Zusatz / wann der Adel in solchem Verstand deß Ritter S. Jör- *Colores ve-*
„ gen für ihren Patronen sich gebrauchen / und deß S. Jörgen **weiſſen Fah-** *xilli S. Ge-*
„ **nen mit einem rothen Creutz** haben / auch in Kriegs-Zeiten dessen *orgii.*
„ Beystand verlangen würden / solcher Gebrauch schon zu leyden seye / da aber
„ zum Raub und Brand derselbe angeruffen werde / so werde darauß der
„ Heyden Mars gemacht / und damit sehr gesündigt.

Bey solchem Fahnen aber war der Adel mit Harnisch best versehen / *Turma E-*
wie noch anno 1544. von dem Schwäb. Reichs-Adel 100. Edle in Küriß *quitum*
mit dem Renn-Fahnen wider den Türcken in Ungarn gezogen / und von dem *Suev. Ca-*
alten Helden Sebastian Scherteln von Burtenbach (welcher damahlen an *taphractor.*
statt Graf Reinharden von Solms Groß Marechal, General Capitain, Ju- *cum vexil-*
stiz und Muster-Herr / auch Brand-Schatzmeister war / und zu seinem Leu- *lo hoc. an.*
tenant Moritz von Liebenstein hatte) commandirt: inmassen bey dem Welt- *1544. Duce*
berühmten Staatsmann Veit Ludwigen von Seckendorff / einem Schertli- *Seb. Scher-*
nischen Descendenten per fœmininum Sexum in seinem commentar. Histori- *telio de*
co & Apologetico contra Maimburgium in mehrerem zu lesen ist. *Burten-*
bach con-
tra Turcã.

Wie auch vorhero unter deß Heil. Reichs und St. Jörgen Fahnen *Vexillarius*
oder Panier deß grossen Schwäb. Bunds Kriegs-Zug von dem Kayser ver- *anno 1592.*
kündt worden / item Graf Wolffgang von Oettingen Hauptmann der Rit- *Comes Ott-*
terschafft am Kocher und Neccar an statt Herrn Schenckens von Limburg *tingensis.*
zum Kayserl. Panier in anno 1492. verordnet war. Dn. Datt. *l. 2. c. 25. p.*
445. & cap. 33. n. 77.

In Italiâ contra Ducem Mediolanensem Comes de Nellenburg.

Ingleichem *ex Chron. Alsat. l. 2. c. 12.* Casp. Lerch. *p. 2. c. n. 84. p.* 105. anführt/ daß der König und Hertzog Wilhelm von Teck / deß Reichs-Panier auf eine und den Grafen von Nellenburg auf eine andere Seiten/ und an der Spitz S. Georgen Fähnlein geordnet gehabt / welche nach der Teutschen Gebrauch von den Pferdten absassen / und zu Fuß zu streiten sich geschickt hatten.

CAPUT SEPTIMUM.

Insignium figuræ ex iis, quæ in provincia frequentia Excerta professione vitæ. Spoliis hostium. Successione donatione, Factionibus, conjugiis. Ex liberalitate concedentis. Vel proprietatum insignia vel particulæ aut figuræ affinis, item aquilarũ.

ZU andern Wappen haben etwan die Köstlichkeit oder Fruchtbarkeit deß Landes Ꝛc. oder auch eine gewisse Lebens-Art Anlaß gegeben / daher so viel Sturmhauben/ Schild / Spieß / Degen und andere Kriegs-Geräth bey den Soldaten ; Ruder/ Anck r und dergleichen bey den Seeverständigen ihren Ursprung genommen : oder waren auch allerhand dem Feind abgenommene Wehr und Waffen / Fahnen und andere Sachen zugesetzt / oder so gar der überwundenen Wappen selbst dem Uberwinder gleichsam zum Zeichen deß Siegs überlassen / oder durch Erbschafft oder Erb-Verbrüderung / oder Verehrung auf ein anders Geschlecht gebracht :

Wie auch die Factionen einiger Wappen Ursprung gewesen / und bey getroffenen Heurathen die Wappen der verschwägerten Family angenommen / oder den vorigen beygefügt worden.

Endlich war auch unterschiedlicher Wappen Ursach der freye Will derer / so dieselbe verliehen haben : bevorab wo sie nicht gar Ober-herrliche Wappen / doch einen Theil davon / oder etwas demselben ähnliches in sich halten / es seye gleich entweder zu sonderbahren Gnaden ertheilt / oder zum Zeichen einer Bottmässigkeit oder deß conferirten Lehens gegeben / oder auch auß Danckbarkeit angenommen worden / darunter sonderlich diejenige vom Kayserl. Concession entsprungen seyn / so den Adler im Wappen / oder deß Kayserl. Nahmens ersteren Buchstaben mit der Zahl haben. Dn. Praun. *d. l. p. m. 25. sq.* Jedoch wär gar rar gewesen / wann ein Kayser / oder Fürst jemanden einen Theil seines Wappens gestattet habe post Marq. Freher. Dn. Herr. *comment. de Superiorit. Territ.* §. 90. *p.* 362. *seq.*

Divinatio causarum insignium

Obwohlen in Ertheilung oder Annehmung der Wappen dieses oder jenes die Ursach mag gewesen seyn / so haben doch nicht alle und jede einen solchen oder dergleichen Anfang gehabt : sondern eine und andere bekandte Umständ mögen eine wahrscheinliche Vermuthung geben / daß es mit noch vielen andern glechergestalte zugegangen seyn möge :

Nachdeme aber schon vor vielen Jahren her die Wappen nicht sowohl vor Zeugnussen einigen Wohlverhaltens / als vielmehr vor einen Unterschied der Personen und Familien gelten müssen / als sind die Ursachen der Wappen

sehr

sehr schwehr oder gar unmöglich zu errathen / wiewohl die meiste mehr auß eigenem Willen und Wahl / als auß einem erheblichen und denckwürdigen Umstand herrühren mögen / darüber die Confirmation hernach erbetten wor- „ den: Als meines Tritavi Materni Ludwig Schöferlins in anno 1470. er- „ langten Adelichen Wappens/ (so ein schwartzer Schild gesprengt mit Feur- „ flammen / gehende auß dem vordern obern Eck in das hinter Urtheil deß „ Schilds ein gelb oder goldfarbe Leist n / und auf dem Schild ein Helm ge- „ ziert mit einer schwartz- gesprengten und gelben Helm-Decken / darauf ein „ schwartz gebogen Drachenhaupt mit seinem Hals biß an die Brust / daran „ oben nach einander drey gelb oder goldfarbe Cronen / gehende auß seinem „ Maul und gesprengt mit Feurflammen war) Motiven schwehrlich errathen könnte: Obwohlen ein Drach sonst eines Menschen Klugheit/ und Fleiß un- ter andern bedeuten solle: post Hopping. Knipschild. *l.* 1. *c.* 12. *n.* 68. Wel- ches Wappen vorhero anderst eingericht et gewesen/ wie auß der Baron Ehin- gerischen Stamm-Tafel zu sehen/ besag derselben Heinrich Ehinger auch eine Schöferlin zur Ehe gehabt / vid. Schöferlin: Adels-Brief de 1410. apud Lunigium im Reichs-Archiv von der Ritterschafft p. 1. fol. 255.

difficilis, & quandoque impossibilis Exemplo insignium Schöfferlinior. de 1470.

Da hingegen meines Atavi Wolffgang Burgermeisters (welcher vor- bemelden Ludwig Schöferlens und Elisabethä Sideæ Conrads Böhlins von Ungerhausen zu Memmingen Tochter Barbaram zur Ehe gehabt / und damit ihres Vatters Wappen-Brief bißhero bey denen Burgmeisterischen geblieben ist) von Kayser Carl dem Fünfften sub dato Brüssel im Braband am 10den Tag deß Monats Novembris de 1553. „ Erneuerten Wappens) „ welches vermög deß Kayserl. Diplomatis ein Schild nach längs und über- „ zwerch in schwartzen Linien in 4. gleiche Theil getheilt / deren das vordere „ ober und hintere untere roth oder Rubinfarb / und die andere zwey Theil „ gelb oder goldfarb / im Grund deß Schilds ein weisser schroveter Stein „ oder Fels / von beyden untern Ecken aufwerts gegen die Mitte deß Schilds/ „ und nicht weit unter derselben zugespitzt: auf dem Schild ein Stechhelm „ mit rother und gelber Helmdecken geziert / darauf erscheinend auf einem „ weissen schroveten spitzigen Stein oder Felsen nebeneinander aufrechts „ drey lange spitzige Federn / die zwey aussern roth und die mittlere gelb „ waren) Ursachen leicht zu erachten seyn: Gestalten die ober und untere ge- „ schrovete weisse Stein / auf seinen Amts- und Wohnungs-Ort / nem- lich die Burg und das Städtlein Weissenstein / daselbst Er/ mein Atavus Vogt war/ und die drey Federn auf seine obgehahte Profession von der Feder offenbahrlich alludirt hatten:

Secus de insignib. renovatis] Wolffgangi Burgmei- steri de 1553. Qua alludunt & ad locum offi- cii & ad Professio- nem Renovantis.

Da sonsten noch im 15ten Seculo seiner Vorfahrer Wappen-Schild/ in Paul Fürsten Wappen-Buch zu sehen / gleiche gevierdte Abtheilung von roth und gelb gewesen / dergleichen Wappen-Schild ohne die geschroffete

Ratione Distributi- tionis &

coloris autẽ retenta prißina insignia Burgermeißeror. de Dicißavv.

Stein nur im Jahr vor der Renovation, nemlich anno 1552 in Holtz geschnitzelt/ neben andern Wappen noch zur Gedächtnuß in dißeitigen Handen verblieben / an deßen statt aber die in burgerlichen Stand gerathene Descendenten und in specie beßagter Wolffgang B. 3. roth und gelbe Federn erwehlt und zur Gedächtnuß seines Geburts- und Ambts-Orts zu Weisenstein einen weisen Stein ob dem Helm und unten im Schild angenommen hatten:

Augmentũ ratione alterius lineæ jam extinctæ.

Es hat aber beßagt Wolffgangen siebender Sohn Georg/ den alten Adelichen Helm mit den 2. Püffels-Hörner bald wieder hervor gesucht / und zu Bemerckung seines Vätterlichen Wappens 3. Federn in jeden Püffelshorns Mund/ sodann in deß Schilds 2. Theil jedesmahl 2. weisse schrofichte Stein gesetzt / auch beneben mit einem schwartzen Bock zwischen den Püffels-Hörner im Helm und in deß Schilds 2. andern Feldern/ item mit einer Cron ob dem Helm vermehrt / da hingegen dißeits in deß Burgermeister Wappens Kayserl. Renovation de 1704. deß ältesten Adelichen Wappens Farben und Außtheilungen behalten und zu dem anno 1553. erneuertem Wappen allein der Helm mit denen alten Püffels-Hörner wieder ergäntzt worden ist. vid. alte Burgermeister: Documenta: Lehen-Kauff- und erneurter Adels-Brief. de annis, 1267. 1270. 71. 93. 98. 1366. 30. 54. 58. 64. 74. 80. 81. 91. 99. 1411. 27. 35. 1704. apud Lunigium im Reichs-Archiv von der Ritterschafft. p. 1. fol. 212. sqq. 216. 217. 224. 226. sqq. 412. 440. sqq. 446.

Rationelineæ Superstitis verò cum prißinis insignibus conjunctio facta.

Mutationes insignium.

Es sind aber die Wappen bey ihrer alten und ersteren Figur nicht verblieben/ sondern nach der Zeiten Veränderung offt verändert worden / zumahlen da die Kunst-Figuren/ als Creutz/ schreg Creutz/ allerhand Streiff/ Sparren/ Hermelin/ Eisenhütlin/ Platten/ Kugeln/ Schach/ Spitzen/ in Gebrauch gekommen/ weil die Nachkommen sich weniger um der Vorfahren Wappen bekümmert/ als um die Farben/ welche sie behielten/ das übrige aber nach ihrem Gutdüncken einrichteten: wozu auch theils Familien gezwungen worden/ deren zerschiedene Exempel ap. Cyriac. Spangenberg Adel-Sp. *p.* 2. *l.* 12. *c.* 28 *pag.* 309. *b. c.* 30. *p.* 312 zu finden.

Veränderung der Helm bey *differenten* Linien einerley Family Exempel im Elsaß.

Insonderheit ist in Bernhard Hertzogs Elsasischen Chronic l. 6. c. 2. passim in mehrerem zu sehen / daß nur bey denen Adelichen Familien im Elsaß einerley Family bey gehabten zerschiedenen Linien ihr Adeliche Wappen auch sonderlich bey denen Helmen verändert und differente Helm geführt hatten / zum Exempel hatten die von Botzheim 5./ die von Blumeneck 2/ die von Blumenaw 3./ die von Mühlheim 23./ die von Kageneck 5./ die Burggrafen von Dorlisheim und Osthofen 2./ die von Dosenheim 2./ die Fridrich 2./ die von Helgenstein 2./ die von Küttelsheim 2./ die von Wasselnheim 2./ die von Windeck 2./ die von Newenstein 3./ die von Rust 2./ die Wetzel von Marsilien

lien 2./ die von Westhausen 2./ die Zornen 34./ gantz differente Helm nach jeder Family differenten Linien/ und waren doch alle von einerley Family.

Welcher Bernhard Hertzog d. l. 7. c. 12 f. 25. sqq. von der Adelichen Family von Rathsamhausen anführt/daß selbige der ältisten eine im Elsaß gewesen/ wie dann Eberhard von Rathsamhausen schon Anno 935. zu Berathschlagung der Thurnieren vom Pfaltz-Grafen Conrad gebraucht worden/dero Stamm- und Nahmen-Gut Rathsamhausen nechst bey der Reichs-Stadt Schlett-Stadt lige/ in welcher Stadt auch diese Adeliche Family ihre Begräbnussen gehabt/ und zwar mehreren theils zu den Barfüssern oder Franciscaner, zu deren Klosters Aufbauung dieselbe Grund und Boden/ auch Geld und Steur reichlich gegeben / das Kloster und die Brüder allda mit Jahrs-Zeiten und anderen Legatis gar herrlich und löblich gestifftet und begabt/ auch darinnen eine sondere schöne Capell zu ihrer Begräbnuß aufgerichter hätten:

Andere von solcher Family wären zu denen Johanitern und theils zu S. Trewen und in der Pfarr-Kirchen zu Schlettstadt begraben worden / allda ihr Schild und Helm aufgehenckter zu sehen / wobey aus dem Seel-Buch der Johanniter und der Pfarr-Kirchen viel Epitaphia und Stifftungen ad pias causas deren von Rathsamhvusen de 1418. biß 1530. extrahirter zu finden seyn:

Anders Exempel eines veränderten Wappens in der Farb/bey der Family von Rathsamhausen mit dero etwelcher Beschreibung.

Von welchen 4. als I. Johannes anno 1421. II. Johannes von R. de Kunsheim an. 1433. III. Philipp anno 1439. IV. Lutelmann anno 1458. mit dem Prædicat eines armigeri, oder Edel-Knechts 4. andere aber als I. Lutelmann anno 1426. II Heinrich anno 1478. III. Conradus Theodoricus anno 1481. IV. Heinrich anno 1500. mit dem Prædicat eines militis oder Ritters begabt / diese letztere Domini, die erstere und mehr andere aber / als I. Philipp von R. de Ehenweiler anno 1427. II. Johannes von R. de Kunsheim anno 1450. III. Jacob von R. de Kunsheim anno 1451. IV. Mauritius anno 1480. V. Lutelmann anno 1500. VI. Philipp anno 1510. nur *Domicelli*, das ist / Junckherrn betittelt worden/ sonderlich aber Dominus Hugo von R. den Beynahmen Unruh gehabt hatte/ der viel Güter denen Johanniternum für ihne zu beten vermacht habe: Einer Nahmens Johannes war anno 1418. presbyter und Rector in Onheim / Philipp hingegen Kayserl. Rath und Abbt zu Periß an der Fürst / welcher in seiner obgehabten Kayserl. Gesandschafft an den Päpstl. Hof mit Johansen Bischoffen zu Aychstett um das Bisthum Straßburg für Hansen von Ochsenstein/ Kaysers Alberti I. Bluts-Verwandten zu negotieren / nach dem bey dem Pabst eingenommenen Imbiß vom Röm. Pabst proprio motu ohn alle Bitte/ Kosten und Bezahlung deß Pallii mit der Päbstl. Bull zum Bischoff in Aichstätt/ der Bischoff von Aichstätt aber / deß Kaysers Tantzlers mit gleicher Bull Bischoff in Straßburg (welches Bisthum Straßburg damahls 40000. Gulden jährlich ertragen hätte) immedi-

De Rathsamhausen armigeri & milites.

Domini & Domicelli presbyter Abbas Episcopus Eichstetensis.

te verordnet und bestättigt worden / welches Kayser Albrecht wieder seinen Willen geschehen lassen müssen/ ꝛc.

Baro. Sonderlich hätte einer von Rathsamhausen/der die andere mit Reichthum übertroffen/ und das Steinthal inngehabt / vor Alters sich lassen freyen / oder Baronisiren / daraufhin die weisse Feldung deß Schilds zum Unterschied der andern Linien in gelb oder goldfarb verändert / auch sich hinfüro von Rathsamhausen zum Stein genannt / deren die andere Linien theils von Ehenweiler/ theils von Königsheim sich geschrieben / offt und viel unter Freyen und Herrn geweibet / auch beede Linien so fruchtbar gewesen / daß sie zuletzt ohne Irrung der Sippschafft sich untereinander verheyrathet hätten.

Worauf noch deß Herrn Jerotheus von Rathsamhausen zum Stein/Ritters / geweßten lang-jährigen Bischöfflich Straßburgischen Vogts zu Rufach gar rühmlich gedacht wird / daß er mit grossem Ernst das Bisthum nützlich gefürdert habe ꝛc.

So wär auch anno 1437. Burckart von R. zum Bisthum Basel von vielen Thumb-Herrn erwehlt gewesen/ welcher vom Concilio deß Ertz-Bischoffen zu Lyon gegen Empfahung etlicher Præbenden dem per Majora erwehlt-geweßten Friderich zum Rhein Custodi, zu cediren vermocht worden.

Bona. Von welcher Family in besagter Chronic. l. 6. f. 270. sqq. deß mehreren ferner gehandelt wird /und über benannte Adeliche Güter / als Rathsamhausen/ Ehenweiler / Königsheim / Stein / noch mehr andere/ als Baldenheim/ Waldesburg ꝛc. ꝛc. welche Vöstinn anno 1405. und das Schloß zum Stein anno 1469 in einigen Kriegen zerstört worden/ benahmßt werden:

Abtissa. Von dem Frauen-Zimmer aber waren etliche Aebtissinnen / als zu S. Stephan in Straßburg Agnes von R. anno 1463. Margaretha anno 1480. item anno 1534. zu St. Ottilienberg Ursula von R.

Censura ini signium ex libera electione orti rum. Die aus eigener Wahl entstandene Wappen werden offt einiger Ruhmräthigkeit verdächtig gemacht. Dahero auch jene Censur ex Athenæo apud Ziegler. *de Jur. Maj. l. 2. c. 21. §. 2* allegirt wird wider den Pöbel/ welcher die jenige/ so im Krieg ihre Schild mit forchtbarlichen Figuren bezeichnen / vor die allerfrecheste zu halten pflegten/ da sie doch offt nur ein Hasen-Hertz hätten:

CAPUT OCTAVUM.

Insignia etiam in pœnam data. Etlichen sind auch Wappen zur Straff gegeben oder verordnet/ welches entweder durch Verstimplung der schon ehemahl geführter Figuren oder deren gäntzliche Veränderung geschiehet/ damit die Nachkommen zu Ausweetzung solcher Scharte angetrieben/ und von fernerem Verbrechen abgehalten werden möchten:

Deren

Deren Exempel / weilen sie gehäſſig / mit Fleiß übergehe / und den Liebhaber zum Limnæo. *de J. P. l. 6. c. 6. n. 122.* & Bernh. Hertzogs Elsaß. Chronic *l. 5. f. 76.* wie auch Dn. Rudolphi und Dn. D. Spener verweise / welcher wohl erinnert / daß die Wappen nicht in ärgeren Theil zu nehmen / sondern jederzeit zu glauben / daß sie zur Ehr gegeben worden.

Sonst allegirt C. Lerch *p. 2. n. 55. p. 148. kkk. ex Chron. Alsat. l. 5. f. 57.* daß nach Adolphi Niderlag allen Grafen und Herrn / so in selbiger Schlacht gewesen / ihre Wappen verändert worden seyen:

Die Wappen aber sind auch der Vergänglichkeit unterworffen / wie dann die Zeit durch ihre grausame Verwüstungen davon nichts anders mehr übrig gelassen / als die Wissenschafft / daß sie einsmahls gewesen seyen: *Insignium amissio & privatio.*

Da sie auch noch im völligen Flor und gutem Stand gewesen / waren unterschiedliche Ursachen gefunden / warum solche abgethan / oder unbrauchbar worden:

Die Schild-Figuren betreffend / waren selbige nach ihrer Führer Gedancken vielmehr verändert oder gar verlassen / hatten auch öffters nicht länger / als biß zu Vollendung eines gewissen Vorhabens / worauf man sie gerichtet / gedaurt / und wann sie auch zu zimlichem Alter gekommen / doch selten den jenigen / dessen Merckmahl sie gewesen / überlebt: Wie auch die sonst viel beständiger geweßte Ehren-Zeichen der Römer durch unterschiedliche Verbrechen verlohren worden. *Quoad ficta gurgaclypeor.*

Ingleichem in denen nachgefolgten Zeiten denen Ritter und Kriegs-Leuten wegen eines schweren Verbrechens / als: Flucht / Verrätherey / Tyranney / Zauberey / vorsetzlicher Todschläg / und aller wider Adeliche Ehren lauffender Missethaten / der Gürtel und Degen genommen / der Schild durchbohrt / die Spornabgehauen / die Handschuh weggenommen / das Geschlecht-Wappen umgekehrt / und sie aller Würden und Ehren-Mahl beraubt worden ꝛc. Mit dergleichen Schimpff bißweilen nicht nur die straffbare Personen / sondern auch gantze Familien sonderlich wegen deß Lasters beleidigter Majestät belegt worden. *Quoad insignia gentilitia.*

Theils kommen ab / und zwar die meiste Wappen durch gäntzliches Absterben der Familien / wie in unbeschreiblicher Menge deß Reichs Adels beschehen. Da dann das Signet, Schild und Helm nach uhraltem Gebrauch bey dem Grab theils zerbrochen / zerschlagen / theils beygelegt und mit begraben worden. Wie erst vor etlichen wenigē Jahren zu Börstingen bey Herrn Albrecht Sigmunds von Ehingen / als letzten Masculi seiner etlich 100jähriger Family Beysetzung selbst mit angesehen / und in wenig Jahren bey denen in dem Neccarischen Ritter-Canton verstorbenen letzten Masculis der Wörnauischen und Mägenzerischen Family auch beschehen: *Ceremoniæ in cassatione insigniorum ultimæ familiæ.*

Obige Ceremony aber war beobachtet/ obwohlen Herr von Ehingen seel. ein Oesterreich. Vasall Ratione der Grafschafft Hohenberg wegen Börstingen und Obernaw/ ein Würtenb. Vasall wegen zerschiedener Güter/ das Kihlbergische Lehen genannt/ und deß Schlosses Ober-Boltringen 2. Drittel Jurisdiction, sodann ein Marggraf-Baadischer Vasall wegen seines Antheils zu Oberndorff und Boltringen gewesen/ sintemahlen die Ratio dubitandi, so Just. Synolt. Schüz, *in Coll. Jur. publ. exerc.* 8. §. 18. *infin.* anführt / wie nemlich die Wappen meistens auf Lehen bestünden/ und also mit denen Gütern auf die succedirende/ oder wiederum damit begnadende Familien kommen solten/ bey dem Reichs-Adel keine Würckung haben mag / weil wohl kein einiger Adelicher Vasall der Potentiorum ihre Wappen von ihren Lehen bekommen / sondern selbige schon lang vor Alters gehabt hatten / ehe ihre Ritter-Güter zu Lehen gemacht worden / welche ungeachtet der vielfältigen Lehens-Oblationen deßwegen in nichts geändert / noch mit deß angenommen neuen Lehen-Herrns Wappen im geringsten nur vermehrt / oder bemerckt worden zu seyn sich äussern:

Ad Ration. dubit. Schüz. Resp. Nobilibus nulla insignia ex feudi orta esse

Cur?

Ne quidē propter feuda oblata prioribus insignibus augmentū accessisse. Exceptis officiis Hereditariis Ducat. Würt. Gütlingen/ Thumben/ Nippenburg.

Wenigst sind mir keine bekandt/ ausserhalb / daß die vier Hoch-Fürstl. Würtenbergische Erb-Aempter (welche von der Erection deß Hertzogthums anno 1495. ihren Ursprung genommen haben werden) ihren unfürdencklichen Geschlechts-Wappen/ als die von Gültlingen / und zwar nur die würckliche Erb-Cammerer mit doppelten Schlüsseln dreymahl / die Thumben von Newburg / als Erb-Marschalck mit doppelten Degen dreymahl / die von Nippenburg/ als gewesste Erb-Schencken / mit 3. bedeckten Pocalen und Becher vermehrt hatten / dergleichen Addition aber in der Spathen / als vor Jahren gewesster Erb-Truchsessen Wappen noch nicht finden können:

Non obstātib. dictis ceremoniis memoria insignium retinetur, quomodo?

Es werden jedoch ungeachtet der Schild / Helm und Wappen Zerbrechung bey Begräbnuß deß letzten Masculi einer Family die Wappen in Schwaben und sonsten zur immerwährender Gedächtnuß aufbehalten / in die Kirch denen Epitaphiis angehängt und beygelegt / auch etwan umgekehrter auf Grab-Stein oder in Gemählden vorgestellt. Casp. Lerch. *p.* 2. *n.* 5. p. 67.

CAPUT NONUM.

An ultimi familia insignia quis assumere queat? Distinguitur.

DJe aber dergleichen außgestorbenen Adelichen Geschlechts erledigte Wappen ein anderer anzunehmen / oder neben dem seinigen zu führen befugt seye? wird billich/ was Fremde betrifft/ verneint / hingegen bey deß Außgestorbenen Anverwandten und Erben bejahet / sonderlich da Kayserliche Vergünstigung dazu außgebetten wurde / welche die à primo acquirente descendirende Erben doch / die dem Verstorbenen ebenbürtig und

nicht

nicht weniger Wappens Genoß seyn / nicht sonders vonnöthen zu haben scheinen / wie dann der vor-allegirten Wappen-Brieffen angehängte gewohnliche Formul: Daß nemlich selbiger (ohne Restriction auf den Sexum Masculinum) alle Leibs- und Erbens Erben für und für sich gebrauchen mögen / von selbsten an Hand geben will:

Transactione, donatione, vel testamento in alium transferri possunt.

Wie dann Dn. Rudolfi wohlerlaubt zu seyn behauptet / durch Verglich / Kauff / Donation, letzten Willen und andere erlaubte Weg seine Wappen einem andern zu überlassen / wann nemlich der ander vorhin dergleichen Wappen-Genoß und fähig ist / dann von einem Edlen gegen Gemeinen dergleichen fürzunehmen nicht gestattet werden möchte.

Veränderung der Wappen von Flehingen Warumb?

Besag der Flehingischen Chronic und eines darinnen allegirten Briefs de 1328. hatte Böringer und Götz von Flehingen / wegen eines mit ihren andern Vettern von Flehingen gehabten grossen Stritts / darüber ihr Bruder Ulrich entleibt worden / das alte Flehingische Helm-Kleinod verlassen / und dafür den sitzenden Wolff mit dem Widers-Haupt im Mund mit Consens ihrer Vetter der Horlafin von Rockenheimb / angenommen / indeme ihre Mutter auch eine Horlafin von Rockenheimb gewesen:

Exempla insign. Ducum & Comitum extinctorum fidelibus Ministris concessor. Ducum Suevie.

Sonst ist nach Außsterben höheren Adels Familien jezuweilen observirt worden / das andere getreue Diener damit begabt worden: Wie Heinrich Truchseß von Waldpurg mit Conradini deß letzten Hertzogen in Schwaben Wappen der 3. schwartzen Löwen von Petro König in Arragonien / an welchen Er seines enthaupteten Fürsten Ring (und Hantschuh) überbracht hatte / begabt / und solch' Wappen bey seiner Posterität verblieben. Cruf. *Annal. Suev. p. 3. l. 2. c. 20. p. 122.*

Olim nomẽ Familiæ de Thann, postea Schenckẽ de Winterstetten. Truchsessior. de Waldburg.

Da sonsten die Vorfahrer solcher Family die von Thann genannt / und anno 1223. Conrad von Thann / Kayser Friderichs deß andern Schenck / sein Bruder Eberhard von Thann aber desselben Truchseß gewesen und jeder von seinem Gut / als jener von Winterstetten / dieser aber von Waldburg sich geschrieben hätte / Sulgeri Annal Zwifalt. p. 1. f. 183. wenigst finden sich in Hertzog und Kayser Friderichs Diplomatibus de 1187. & 71. Conrad / Berthold, und Eberhard von Thann Gebrüder allegirt / item in Diplomate Kayser Friderichs deß Andern de 1215. Eberhard Truchseß von Thann / in Kayser Heinrichs Diplomatibus de 1226. 28. & 32. Eberhardus Truchseß von Waldburg und Conrad Schenckh von Winterstetten in Petri Suev. Sacr. fol. 4. 849. 574. 539.

Comitum Hohenbergie quoad Walchos, Schüzios & Preuning.

Wie ebenfalls nach Außsterbung der Grafen von Hohenberg die Walchen / Schützen und Preuning zu Rottenburg von Kayser Friderich dem Dritten und Maximiliano I. begnadet worden / daß jedoch jeder dabey sein Hauß-Zeichen / als die Walchen den Zweiffels-Strick / die Schützen das Klee-Blat / und die Preuning den Moßkolben mit einsetzen müssen. Pflummer.

gios. Hohenkior. de Stauf fenberg ex insignib. Ducum Suev.

mſptum voc. Rottenburg ꝛc. ingleichem Dn. Praun. Adel. Europ. §. 725. p. 618. & B. Bucellinus *Stemm. p.* 1. *f.* 216. & *p.* 3. *Topograph. p.* 199. bemerckt / daß die **Schencken von Stauffenberg** und zwar in ſpecie Eberhardus, ein Sohn Bertholdi (welcher im Fränckiſchen Krieg ſehr renommirt und nach dem aus groſſer Devotion beſuchtem gelobtem Land/dem Berg Sinai und Arabien/hernach Ermergardin eine von **Erpach** geheurathet / auch ſehr alt / erſt anno 1109 verſtorben/und in dem Kayſerl. freyen Stifft an der Weſer zu Corbey begraben worden/) entweder wegen ſolcher Family ſonderbahren Aelte/ oder wegen eines bereits dazu gehabten Erb-Rechts/(wie dann ſolche Family wegen ihres Adels Aelte und Meriten ſchon anno 1000 ſo wohl in Sachſen/ als Ober-Teutſchland mit groſſen Chargen beehrt und berühmt geweſen. Bucelin. ST. p. 3. 3. f. 216. vid. dero Genealogy ap. Bucelin. part. 1. voc. Schenck. à ST. lit. A. & B. p. 2. f. 275. add. Petri Suevia Sacra fol. 250. der auch Maximilians Schencken von Stauffenberg / Ihro Kayſerl. Maj. und Oeſterreichiſ. Raths anno 1603. gedenckt) der alten Hertzogen in Schwaben Schencken geweſen / und nach Außſterbung ſolcher Hertzoglichen Family den Hertzoglichen Hut auf ihrem Helm zu führen erlangt hätten: Von welchem Hertzoglichen Schwäb. Wappen der 3. Löwen / nicht weniger die 2. Löwen in den Schenckiſchen Schild / zum Hertzoglichen Hut gekommen ſeyn werden; add. Imhoff Notit. Imp. l. 3. c. 2. §. 3.

Schenoken de Büren & Landeck.

Von welchem Wappen der Schencken von Büren und Landegg Wappen nicht ſonders differirt / als in deren Schild eben ſo wohl die 2. Löwen / obwohlen übereinander und mit nichts darzwiſchen voneinander geſondert zu ſehen / welche aber vom Turgowiſchen Adel und ihr Stamm-Gut Büren unter dem Eingang der Glatt in die Tur gehabt haben. Stumpf. *l.* 5. *c.* 27. *p.* 88. *b.* Da hingegen die Schencken von Stauffenberg ihr Stamm-Gut Stauffenberg zwiſchen Hechingen und Haigerloch vor Alters neben dem Dorff Stetten unter Hellſtein bey Trochtelfingen beſeſſen hatten / welche jedoch mit denen von Stauffenberg / ſo im Elſaß ihr Stamm-Gut gehabt / nicht einerley Family geweſen/ welche letztere auch ein gantz anderes Wappen/ nemlich 3. Gronenberg und darauf einen rothen Kelch mit 2. rothen Pathen gehabt. Bernh. Hertzog. Elſaß. Chron. *l.* 6. *p.* 281. Pflummer. MSpt.

Conſervatio inſignium per adoptionem, inſtitutionem heredis.

Welchem Ubel Wie Caſpar Lerch von Dürrnſtein *p.* 1. *f.* 10. *n.* 12. bezeugt / der Reichs-Adel durch gebrauchte Adoption vor Alters zu begegnen gepflogen / indeme viel tapffere Rittersmann / wann ſie ihres Geblüts/ Schildt Helm und Nahmens Abſterben und Untergang geſehen/ihre nächſte Freund oder dero Kinder zu rechten Erben angenommen / daß / wann ſie ſchon ihres Geſchlechts und Nahmens nicht geweſen / jedoch ihren Nahmen nach ihrem Tod mit Schild und Helm tragen / auf- und annehmen mögen und müſſen / darum auch ihnen die erworbene oder ererbte Güter angewieſen

Exempla.

„sen worden. Welche rühmliche Vorsicht- und Vertraulichkeit unter den „befreundten und Adelichen Familien in folgenden Zeiten übel nachgelassen „hat: Jedoch findet man nicht wenig Geschlechter/ die von andern mit „Schild/ Helm/ Nahmen/ auch ansehnliche Güter geerbt/ angenommen/ „und respect. von Kayserl. Majestät erlangt haben: Als die Cammerer von „Worms von den Edlen von Dahlberg/ vid. Genealogy apud Bucelin. ST. „p. 3. f. 251. & part. 1. voc. Dahlberg de 1019. p. 2. f. 103. p. „3. f. 97. Germ. ST. f 256. sq.) die Greiffenklaw von Vollraths/ und andere: Endlich hätte man an statt der Adoption durch Testament einem andern Haab und Gut verschafft/ jedoch der Nahmen/ Schild und Helms Continuation offt dabey vergessen. *de Dahlberg.* *De Greiffenklaw.*

Bey Herrn von Pflaumern in seiner *Metamorphos. arcum Suev. n. 73. p. m. 90. n. 14. p. m. 43.* finden sich auch ein und andere Exempel; Wie nemlich Wolff Grämblich in anno 1482. mit Wolffen von Jungingen Tochter sich verheurathet/ und nach deß Adelichen Geschlechts Abgang deren von Jungingen Privilegia, Schild und Helm neben denen Gütern mit Kayserl. Confirmation erhalten habe: Von Jungingen.

Solcher gestalten auch Hanß von Meldeck der letzte seines Stammens/ D. Joßen Reichlin/ seinem nahen Bluts-Freund seine Güter mit dem Beding/ daß Er und alle seine Erben die Meldeckische Wappen/ Schild/ Helm und Nahmen führen solle/ vermög authentischer Documenten de 1400. vermacht habe: Deren beede gleichförmige Wappen in P. F. Wappenb. *p. 5. 178. & p. 1. 116.* zu sehen/ und dahero die Hn. Baronen Reichlin noch dato sich von Meldegg schreiben: vid. Reichlinische Genealogy de 1369. Bucel. p. 2. f. 248. & p. 3. f. 149. sq. Der Reichlin von Meldeck.

Nicht weniger habe Diethold von Winneden zu Winneden (welcher anno 1260. gelebt) 2. Ritter/ als Heinrich von Freyberg/ und Walther von Stadion zu seinen Erben eingesetzt/ welcher Erb-Einsetzung wegen Heinrich von Freyberg und seine Descendenten dessen von Winneden Schild und Helm führen müssen/ dann/ wie sonsten die von Freyberg 3. Dotter oder gelbe Kugeln/ die von Winneden aber 6. dergleichen Dotter gebraucht hatten/ so habe hernach besagte Freyberg. Liny vermög unversehrter Documentorum & Sigillorum 6. Dottern geführt ꝛc. *Certæ cujusdam lineæ Freybergensis.*

Eines anderen per testamentum de 1586. nemlich Wolff Veiten von Mexrain durch Georg von Frundsperg/ Freyherrn zu Mindelheimb beschehener Adoption wird von Dn. Rudolphi weitläuff allegirt und wohl erinnert/ daß absonderlich in Reichs-Lehen der Kayserliche Consens und Ratification zu dergleichen Adoptionen vonnöthen seye. *de Mexelrain.*

Gleichergestalt solle Wilhelm Böcklin zum Eitinger Thal/ so anno 1495. gestorben/ seines Feld-Schützen Sohn an Kindes statt angenommen haben/ Neuer Adel der Schützen

vom Eitinger Thal *Primus* ein Goldschmidt und Feld-Schützen Sohn.

haben / welcher ein Goldschmidt gewesen und seines aufgeworffenen Vaters hinterlassene Wittib / Mergela, eine gebohrne von Fürst geheurathet / sich auch hernach Adlen / und Michel von Schütz zum Eitinger Thal nennen lassen / von welchem die übrige Schützen zum Eitinger Thal / Barsingen und Saltzstetten folgends hergekommen / so den Adel-Stand wohl fortgeführt und in uhralte Adeliche Familien sich verheurathet hätten. &c. Der Erste habe zu seinem Wappen ein Cleeblat im Schild geführt / wie Salomon von Fulda es mit Umständen anno 1590. aufgezeichnet hinderlassen hat.

Aliquando insignia vi injusta vel justa adempta vel mutata.

Es hatten auch etwann mit unrechtem Gewalt die Wappen Geschlechts-Verwandte selbst untereinander um eines dardurch zu geniessen verhofften Vortheils sich ihrer Wappen beraubt / da die andere Befreundte sich ihrer Väterlichen Wappen theils gar begeben / oder doch ihre Farben und Figuren verändern müssen: Im Streit aber hatte offt einer den andern mit Schild und Helm gewonnen / oder den Uberwundenen sein Väterliches Wappen zu renunciren gezwungen.

Diminutio insignum Nobilium ex amissione bonorũ non ustata.

Obwohlen auch die Wappen behalten wurden / so waren sie doch jemahlen theils vermindert / wann etwan die Güter veräussert oder verlohren worden / dergleichen Exempel doch bey dem freyen Reichs-Adel keines oder wenig zu finden / welche / wie ihre von denen ehemahls besessenen Güter genommene oder denen Gütern gegebene Nahmen / also auch die Wappen behalten / obgleich ihre Güter vor langen Jahren in andere Händ gerathen / und durch den Krieg wohl gar verstört / und nimmer irgendswo zu finden seyn:

Mutatio insignum.

Theils wurden die Wappen gäntzlich verkehrt / wie zu Caroli M. Zeiten mit aller Niederländer Wappen beschehen seyn solle / und von denen newangehenden Herrn der Unterthanen gewohnliche Wappen offt vermittelst deren Vermehr- oder Verminderung verändert worden:

CAPUT DECIMUM.

Augmentũ insignium frequens apud Ord. Equestr. Vnde?

Hingegen aber ist der Wappen Vermehrung weit öffters beschehen: Wie nur von deß Reichs-Adels Wappen auß dem Stumpfio, und deß Siebmachers und Paul Fürsten Wappenbuch / auch dem Oesterreich. Ehren-Spiegel zu sehen / dann / wann die darinnen abgetruckte Wappen gegen die heutige gehalten werden / so wird sich ein grosser Theil nimmer / wie es vor Alters gewesen / befinden:

Die Vermehrung aber beschiehet theils wegen Wohlverhaltens einer eintzigen Person oder gantzer Family, wann nemlich ein Edler zum Freyherrn oder Grafen wird / oder wann neue Herrschafften oder Güter erworben werden; Da dann denen von Alters hergebrachten Adelichen Wappen eine

neue

neue Figur beygeruckt / oder noch ein anders Wappen beygefügt zu werden pflegt:

Augmenta insignum de Hundpiss.

Zum Exempel: Von denen **Hundpissen** erzehlt Dn. à Pflummern *d. tr. p. m. 60. sq. n. 36.* daß deren 2. Linyen die weisse und schwartze gewesen / Joß Hundpiß von der weissen Liny habe anno 1480. das Schloß Razen-Ried von Veit Sirgen gekaufft / und sich nicht nur Hundtpiß von Razen-Ried geschrieben / sondern auch wenig Jahr hernach den Nahmen Hundpiß gar unterlassen / und deß abgestorbenen Geschlechts von Ratzen-Ried Wappen / nemlich eine Sonn seinen weissen Hunden adjungirt; da hingegen die schwartze Hundpiß ihr Wappen auch quadrirt / die schwartze Hund und den Nahmen Hundpiß behalten / ihrem Wappen aber den schwartzen Widerkopff von der abgestorbenen Edelleuth von Waldrams Wappen ihrem Wappen auch beygesetzt / und dahero Hundpiß von Waldrambs sich geschrieben. wie Wappenb. *T. I. p.* 111. eigentlich zu sehen: vid. dero beeden Genealogy de 1382. & 1472. ap, Bucelin. ST. part. 1. voc. Hundpiß e. l. p. 2. l. 172. 245.

Keller de Schlaitzheim.

Das *Baron*-**Kellerische** Altes Wappen ist unter dem Schweitzerischen Adel bey Paul Fürsten *T. I. p.* 201. mit einem Busch von 5. Strauß-Federn ob dem Helm / und in dem Schild 2. Aerm mit dem Schlüssel in beeden Händen zu sehen: welchen Schilds-Figur nemlich der Schlüssel deß vor Alters obgehabten Amts eines Königlichen oder Fürstl. Kellers Zeichen / und deß davon verbliebenen Geschlechts-Nahmen Ursach gewesen seyn wird / wie dann gemeiniglich die Keller einen Schlüssel im Wappen geführt hatten / deren zerschiedene Exempel in Paul Fürstens Wappenbuch zu finden: Der hernach gefolgte eine Zusatz von dem Thurn scheint auß deß abgestorbenen Geschlecht von **Ißenburg** Wappen genommen zu seyn: Ob aber die 3. Löwen von dem Waldpurg. Wappen hergekommen / ist disseits nicht bewußt / wenigst ist sothane Vermehrung leicht zu fassen / da nicht nur theils von solcher Family mit dem Maltheser Orden beehrt / in Freyherrlichen Stand erhoben / sondern auch deß noch lebenden Neccar. Directoris Herrn Adam Heinrich Kellers von Schlaitheim / Freyherrn zu Ißenburg und Nordstetten Herr Vatter seel. ein renomirter Kayserlicher Oberster und vornehmer Kayserl. Rath / wie auch mit einer Vermittibten Gräfin von Hohenzollern / so eine gebohrne Gräfin von Ortenburg war / vermählt gewesen / vid. die Kellerische Genealogy Bucel. Germ. ST. f. 362. von welcher Family der Widmannus in seinen Collectaneis de Familiis Illustrib. & Nobilib. Sueviæ schon anno 1576. die 16. Adeliche Ehnichen und Ahnen communicirter erhalten / und beschrieben hat / vid. Bullingers Annales Tigurin. p. 2 l. 12. c. 7. & c. 10. daselbst anno 1468. Felix Keller oberster Hauptmann der Zürcher

Zusa-

Zusatzes nach Schaffhausen / und hernach Hanß Keller Hauptmann über 4000. Knecht betittult wird.

De Bubenhofen.

Die von **Bubenhofen** / haben in ihrem Wappen ob dem Helm einen **Buben** / und wegen erkaufften Ritter-Guts Leinsterten / deß abgestorbenen Adelichen Geschlechts von Leinstetten Wappen mit 3 Sternen. (Wappenb. *T.* 2. *p.* 99. & *i.* 144.) zugelegt. vid. Bubenhofische Genealogy de 1203. ap. Bucelin. Stemmatogr. p. 4 f. 36. & Germ. ST. f. 251.

De Ulm.

Das *Baron*-**Ulmische** Wappen findet sich bey dem Stumpfio. *l.* 5. *c.* 13. *p.* 69. und wird in Paul Fürstens Wappenbuch *T.* 2. *f.* 199. unter deß Schweitzer. Adels Wappen referirt. Da dann in dem Schild oben der zweyköpfichte Adler von dem Welt-berühmten Reichs-Vice-Cantzlern H L. Bar. von Ulm um so mehrers erlangt seyn wird / als in deß Reichs-Vice-Cantzlers Verwahrung vorhin die Kayserliche Adler und Wappen perpetuirlich seyn;

Olim von Erbishofen *Unde mutatio nominis* von Ulm.

Vor Alters war solche Family die von **Erbishofen** genannt. Bucelin. Genealog. Germ. notit. p. 3. f. 217. welches Stamm-Schloß Erbishofen in der Grafschafft Helffenstein hernach Käufflich an die **Umbgeitrer** gekommen / der Nahm von **Ulm** aber solle daher entsprungen seyn / als einer von Erbishofen anno 1140. von Kayser Conrad dem Dritten der wiederum erbauten Statt Ulm / welche Kayser Lotharius zerstört hatte / vorgesetzt worden / und also **Reichs-Vogt** daselbsten gewesen seyn solle. Bucel. part. 1. voc. Ulm. vid. Dero Genealogy de 1140. ibid. p. 2. f. 320. wovon aber im Stadt Ulmischen Archiv nichts zu finden ist.

Sonst wird einer Adelichen Family **von Ulm** in alten Documentis gedacht: Als Siberti de Ulmine anno 1229. ap. Praun. Adel. Europ. §. 716. f. 618. Ulrichs eines Edel-Knechts von Ulm anno 1244. ap. Cruf. p. 3. annal. Suev. *l.* 2. c. 1. f. 55. und anno 1250. & 51. Hugonis de Ulma, so mit andern von Adel nemlich von Schochelin, F. in Vico, gewesten Richtern zu Eßlingen Giselæ, einer Wittib Marquards im Kirchhof Stifftung an das Closter Sirnaw bezeugt hatte:

De Hornstein.

Das *Baron*-**Hornsteinische** Wappen ist in P. F. Wappenb. *T.* 1. *p.* 113. 127. just nach dem Nahmen mitgetheilt / dann ob dem Helm und in dem Schild auf einem dreyeckichten Stein ein rundgebogenes Horn steht: Dessen zum 2ten mahl beschehenen Besserung und Vermehrung *T.* 3. 111. & *T.* 5. 11. zu finden / ob nun von der außgestorbenen Freyherrn von Stoffeln Wappen. *T.* 2. *p.* 30. so ob dem Helm und im Schild ein Löw mit außgestreckten Klauen war / etwas dazu genommen worden / lasse andere urtheilen / dann jetzo die Herrn Baronen von Hornstein sich auch Herrn zu denen 3. Hohen Stoffeln und zu Weitertingen schreiben: vid. dero Genealogy, Aelte / Splendor. Ritter-Orden / Güther ap. Bucelin. *p.* 4. *f.* 120.

Das

Das *Baron*-Bodmänn. Wappen wird von Stumpfio *l.* 5. *c.* 9. *p.* 53. *b.* zweyerley vorgestellt/ die von Alten Bodmann hatten im Schild 3. Lauben/ die von Neuen Bodmann aber einen schwartzen Bock: anjetzo aber sind die 2. Wappen miteinander vereinbahrt. P. F. Wappenb. *T.* 1. *p.* 111. T. 5. *addit.* 11. vid. der Bodmannischen Family Ursprung von den alten Grafen in Rhätien/ Herrn zu Lindaw/ alt Gräfliche und Hertzogliche Vermählungen/ nemlich mit einer gebohrnen Gräfin von Kesselberg/ von Tengen ꝛc. und Anna einer Hertzogin von Urßligen/ Thurnier/ Chargen, Genealogy de 720. ap. Bucelin. p. 2. voc. Bodmann: *De Bodmañ*

Item Germ. ST. f. 248. sq. welche Family nach *Felice Fabr.* in Suev. l. 1. c. 3. f. 511. den District deß Bodensee vor Alters inngehabt und von dero Stamm-Schloß Bodmann der darunten gelegene Bodensee genannt seyn solle; add. Goldast. T. 1. rer. Alem. p. 108. sq.

Das *Baron*-Vöhlinische Wappen mit 3. P. ob dem Helm in einem Helm und einem Flügel/ und 3. P. mitten im Schild ist im Wappenbuch T. 1. *p.* 298. zu sehen/ da dann die Vermehrung mit 2. Helmen und Wappen T. 1. *p.* 24. bey erlangtem Freyherrlichen Stand und an sich gebrachter Herrschafft Flerthißen ꝛc. erfolgt seyn wird/ wegen welcher Herrschafft die Freyherrn von Vöhlin auf die Reichs-Täg beschrieben worden/ die sich aber so hoher Ehr bedanckten/ und zur Antwort gaben/ daß sie zur Ritterschafft gehörten/ und solche Herrschafft dahin contribuirte. Limnæ. *J. P.* T. 1. *addit.* *l.* 4. *c.* 7. *n.* 3. *p.* 523. *De Vöhlin.*

Johann Conrad war Kayserl. Rath und Oberster/ hatte von Kayser Sigismundo den Titul deß Panner-Herrn auf seine Posterität und die Hof-Pfaltz-Grafschafft auf den jedesmahligen Aeltesten erhalten/ vid. dero Genealogy de 1360. und Güther/ als Frickenhausen/ Neuburg/ Hohen-Raunaw/ Niedern/ Arnbach ꝛc. ap. Bucelin. ST. part. 1. voc. Vöhlin lit. A. & B. p. 2. f. 323.

Das *Baron*-Steinische Wappen kommt im Wappenb. *T.* 1. *p.* 111. mit dem Baron Stadionischen zimlich überein/ dann dort in einem guldenen/ und hier in einem schwartzen Schild 3. Wolffsangel/ und ob jedem Helm auch ein Wolffsangel zu sehen/ mit dem Unterschied/ daß jeder Spitz deß Wolffsangels ob dem Helm mit Pfauenfedern in dem Steinischen Wappen geziert/ im Stadionischen Wappen aber in der Mitte deß Wolffsangels ein Pfauenfedern Busch sich äussert/ mithin solche Familien wohl eines Ursprungs seyn dörfften/ welches auch auß dem Nahmen von Stein und Stadion in etwas abzunehmen. vid. Dn. D. Spener. *Part. gen.* op. Herald. *p.* 1. *sect.* 6. *membr.* 1. §. 11. *pag. m.* 283. die Vermehrung der Baron-Steinischen Lini zu Bechingen und Unter-Stotzingen Wappens aber mit 6. schwartz Schuppen- weiß in gelb eingefaßten Hohen-Bergen nar der von *De Stein.* *De Stadion*

Schwartzenberg abgestorben- und auf solche Lini von Väter- und Mütterlichen Freunden erblich gefallenes Adeliches Wappen-Kleinod / wie Kayserl. Matthiä darüber den 2. Decembr. 1612. dem Herrn Baronen Leopold Carl von Stein und seiner Posterität ertheiltes Diploma deß mehreren besagt: vid. Steinische Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 513. & part. 1. voc. Stein lit. A. B. C. de 922. &c. p. 2. f. 298. seq. 301. Nach dem Sulgero in annal. Zwyfaltenſib. fol. 88. p. 1. waren von solcher Family noch anno 1138. die Grafen von Emerkingen / welche sonst Bossones genannt / vom Schloß Stein biß an der Donau Ursprung weit und breit geherrscht hatten / Sulger. d. l. f. 158. 168. p. 1. 185. anno 1309. war Eberhardus Imperialis Aulæ Cancellarius ap. Wencker. in Collectaneis disquisit. von Ußburger fol. 35.

Olim Comites.

De Closen.

Das *Baron*-Cloßnerische Wappen ist im Wappenb. T. 1. 78. unter den Bayrischen Wappen befindlich / wie auch in deß Bucellini *Topography p. 1. f. 98. & p. 3. f. 198.* hingegen wird von jetztbelobtem Bucellino *in p. 4. f. 54. & 343. sqq.* wo die zerschiedene Genealogien zu finden / ein gantz anderes älters Wappen vorgestellt / und solche Family vom Schweitzer. Adel derivirt / mit dem Anhang / das Hanß von Cloßen / genannt **tausend Teufel** / ein Heldenmässiger Ritter nur selbst vierzehend 100. Mann bestritten und in die Flucht geschlagen habe / welcher Jacobs von Cloßen / eines dapfern Oesterr. Capitains / der anno 1398. florirt / und sich in die Schweitz nach Luccern gesetzt hatte / Sohn gewesen seye. Die nun bereits vor 100. Jahren in Schwaben seyende Baron-Cloßnerische Family aber schreibt sich auf **Heydenburg** / und hat in der Mitte deß Schilds zum Unterschied zweyer **Heyden** Brustbilder / sonst aber 9. schwartze Ballen doppelt und 2. Schwanen nach der Figur:

Olim nomen de Mühlberg.

Origo nominis Closen.

Anfangs war der Stamm-Nahm von Mühlberg / dem Stamm-Hauß in Bayern nahe an Landau / da nun Jörg von Mühlberg Ritter noch anno 1130. eines Grafen von Landau / so Vatterhalb ein Fürst auß Bayern war / Tochter / welche wegen ihres an einem abgesonderten Ort öffters verrichteten Gottes-Diensts die **Cloßnerin** geheissen / zur Ehe nahm / so waren die erzeugte Söhn Cloßner von Mühlberg genannt / deren Descendenz in viel Gräfliche Familien geheurathet / und successivè in Bayern grosse Güther bekommen: Als Arnsdorff / Stubenberg / Bayern / Wintingen / Leimburg / Geren / Semers-Kirchen / Hirschhorn / Helsperg / S. Maria Kirchen / so dann von einer von Fraunburg / Haydenburg: Hanß Urban von Closen heurathete in Schwaben Jörgen von Ehingen zu Kilchberg / Wancken und Neuneck ꝛc. Tochter Margareth / auf deren Descendenz bemeldt Ehingische Güther erblich erwachsen / und solche Family in Schwaben biß dato verblieben ist:

Das

Das *Baron*-Hohenberg. Wappen von 2. Helmen / da ob dem einen ein gekrönter Löw / und ob dem andern ein Lamm / im Schild aber in jedem Theil ein gekrönter Löw / und in der Mitten ein gebogener Arm zu sehen / scheint von deß abgestorbenen Geschlechts von Weitingen / so Weitingen / und von der Truchsessen von Höfingen / so Wendelsheim / als Hohenbergische Lehen theils vor diesem besessen hatten / Wappen hergenommen zu seyn / wie dann in den Wappen der von Weitingen ob dem Helm ein Lamm und im Schild ein gebogener Arm / hingegen in der Truchsessen von Höfingen Wappen ob dem Helm und im Schild ein gekrönter Löw zu sehen / P. F. Wappenb. *p.* 1. *f.* 115. nach mehrerer Erkundigung ist eines theils der gekrönte Löw von Marggrafen Carls von Burgaw / Grafen von Hohenberg Wappen apud Spener. Oper. Herald. part. 5. Special. l. 1. c. 19. f. 67. sq. entsprungen / dergleichen Löwen auch die Adeliche Family Ferrery oder Ferrari, geführt hatte: Wappenbuch p. 4. f. 24. & 59. von welcher beeder Fürst- und Adelichen Family die F. von Hohenberg. descendirt / sonst war ein Ferrari hernach Graf und der verwittibten Königin in Pohlen und Hertzogin von Lothringen auß dem Ertz-Hauß Osterreich Oberst-Hofmeister gewesen / Andern theils aber das Lamm mit dem gebogenen Arm von dem außgestorbenen Adelichem Geschlechts der vor Alters genannten Lamben von Weitingen / denen das Ritter-Guth Weitingen zugehört gehabt / angenommen worden; Wappenbuch p. 1. f. 115. wie dann sich vor Alters die Lamm von Weitingen also geschrieben Crus. ad annum 1316. in annal. Suev. p. 3. l. 3. c. 4. f. 208. und die Baronen von Hohenberg Weitingen nicht nur von der Grafschafft Hohenberg Pfandschafftlich vorlängst erlangt / und noch dato besitzen / sondern auch anno 1677. in den Freyherrn-Stand erhoben / mit dem Prædicat **Wohlgebohrn** und dem Titul der **Herren zu Weitingen** begnadet worden / welche Freyherrliche Hohenbergische Family in perpetuirlichen Ertz-Hertzoglichen Diensten und ansehnlichen Chargen, als Räth / Ober-Vögt / Lands-Hauptmänner der Grafschafft Hohenberg gestanden / auch mit dem Prædicat Ihro Kayserl. Majestät Räthen anno 1630. & 68. begabt worden / wie sie noch dato in solcher Grafschafft Hohenberg zerschiedene schöne Oerter und Güther besitzen. *De Hohenberg.*

Das *Baron*-Sirgenstein. Wappen ist in P. F. Wappenb. *p.* 1. *f.* 116. und ap. *Bucelin. p.* 4. *f.* 437. wie auch dem Stumpfio *l.* 5. *p.* 41 *b.* mit einem Lerchen zwerchs in dem Schild zu sehen / da hingegen die jetzige Wappen mit zerschiedenen Theilungen und 2. Lerchen geziert / und wohl bey erlangtem *Baronat*-Stand solcher gestalt vermehrt seyn werden / der spitzige Syrier-Hut ob dem Helm solle bedeuten / daß solch uhralt Adeliche Geschlecht mit Kaysers Friderichs *Barbarossæ* Kriegs-Heer auß Syrien gekommen seye / dahero sie Anfangs die **Syrier** / hernach die **Suiren** / und *De Sirgenstein.*

Origo deß Nahmens Sürgen oder Syrier.

Sürgen genannt worden / so das Schloß Sürgenstein erbaut und davon sich nachgehends geschrieben: Das Wappen mit einem güldenen Lerchen und einem gekrönten Helm war anno 1447. vermehrt / vid. Sirgensteinische Genealog. de 1363. apud. Bucelin. ST. p. 4. f. 437. p. 1. f. 293. p. 3. f. 179. Sirgenstein zu Achberg / Amptzell / Monweiler / Ayllingen / Horathsried / Langendargen / Neu-Summeraw / Ober-Raitnaw / Geraths-Reite / Ancken-Reite / Siggen / Sirgenstein / vid. der Reichs-Stadt Ravenspurg Attestat und weitläuffe Uhrkund de 1636.

De Schellenberg.

Das *Baron*-Schellenbergische Wappen ist bey Bucelin. *probat. Stemmat. p.* 169. *seqq.* und Stumpf. *l.* 10. *c.* 32. *p.* 332. *b.* zu sehen / daselbsten der Ursprung ex Rhetiâ derivirt / und benebens angeführt wird / daß schon in Caroli M. Briefen de 800. Burckhardt von Schellenberg zum Zeugen allegirt worden / und Friderich von Schellenberg bereits anno 860. mit einer Gräfin von Zollern vermählt gewesen wäre: Deren vermehrtes Wappen in P. F. Wappenb. *p.* 1. *f.* 110. & *p.* 3. *f.* 32. zu finden so nun bißhero wiederum mit 2. gantzen Löwen an statt der 2. Löwen-Köpffen vermehrt worden. Da hingegen deß ersten Schilds Wappen / wie das Thumb. in 4. Theil zertheilt war / und wo das Thumb. schwartz gewesen / da war solches weiß ꝛc. vid. Schellenbergische Genealogy de 800. ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 428. sq. p. 2. f. 272. sq. item p. 3. fol. 169. sqq. 172. dahero auch der Gabelkover in der Thumbischen Chronic. auß solchen Schellenberg- und Thumbischen wie auch deren von Trunß Wappens Gleichheit / und der Family Ursprung auß Rhætien einerley *Family* folgert fol. 3. a. 6. b.

Thumb. de Neuburg.

Das Thumb. Neuburg. Wappen findet sich bey Stumpf. *l.* 10. *c.* 12. *p.* 308. unter dem Rhätischen Adel mit 2. Helmen / darüber 2. doppelte halbe Schwanen gegeneinander stehen / da der eine Helm rechter Seiten offen mit einer Cron / der ander ohne Cron und geschlossen sich äussert / im Schild aber ist nichts dann 2. weisse und 2. schwartze Felder: Obwohlen solche *Family* vor Alters nur einen Helm in Schwaben geführt hatte / P. F. Wappenb. *p.* 1. *f.* 116. Welchen Wappens gefolgte Vermehrung von dem hernach erlangten Fürstl. Würtemb. Erb-Marschallen-Amt entsprungen war / so Kayser Maximilian der I. confirmirt hatte:

Olim die von Thann.

Vor Alters waren Sie die von Thann genannt / Bucelin. Genealog. Germ. notit. *f.* 217. p. 3. sind einerley Family mit den Truchsessen von Waldburg und Schencken von Winterstetten / vid. dero Genealogy, alt Gräfliche Vermählungen mit denen von Werdenberg / Montfort / Aichelberg / gehabte Chargen &c. Bucelin. p. 3. lit. T. Gabelkovers Thumbische Chronic. fol. 4. b. 5. a. 6. a. 10. 21. b. 22. a. 24. b. ungeachtet nun Johann Truchseß von Waldburg anno 1484. Marquard von Magenbuch de 1484. in ihren Thurnier-Kundschafften an Conrad und Bernhardt Schencken von Winterstetten

terstetten umständlich erzehlen/ von ihren Eltern jederzeit gehört zu haben/daß die Truchsessen von Waldburg/ die Thumben von Neuburg/ und die Schencken von Winterstetten von einem Nahmen und Stammen gewesen/auch einerley Wappen geführt hätten / nemlich eine grüne Thann mit guldenen Thann-Zapffen im Schild und ob dem Helm / 3. Gebrüder aber von einander getheilt worden wären / einer nach Waldburg/der ander gen Neuburg in Chur-Wahlen / und der dritte nach Winterstetten / darauf jeder sich von seinem Schloß und Gut genannt / und Successivè auch die Wappen verändert hatte / womit Hanß Thumben von Neuburg Ritters- Kundschafft an Bernhard Schencken von Winterstetten de 1479. gleichfalls übereinkommt / so will doch der Gabelkover solchem keinen Glauben beymessen / theils daß die von Waldburg und Winterstetten jederzeit für uhrsprünglich e Schwaben gehalten/ die Thumben von Neuburg aber aus Italia vertrieben / und von Ægydio Tschudy von Glaris unter die uhralte Räthische Herrn und Adel / so sich sonst Messieurs de la Tomba geheissen/gerechnet/und erst vor 300. Jahren aus Chur-Wahlen/ darinnen Sie vermög ihrer Gräflich- und Freyherrlichen Heurathen und grosser Güther gar vornehme und hochansehnliche Leut gewesen/ vermittelst einer Heurath mit einer Gräfin von Aichelberg in Schwaben gekommen seyen: Theils daß ihre Wappen so gar ungleich und unterschiedlich von ältesten Zeiten gewesen / allein sind solche Argumenta nicht unauflößlich / dann bemeldter 3. Brüder von Thann Theilung vor vielen Seculis beschehen seyn kan ꝛc. wie dann in Kayser Friderichs deß ersten Diplomate de 1191. ap. Petr. in Suevia Sacr. fol. 849. 3. Gebrüder als Eberhard/ Berthold und Conrad von Thann angezogen werden/ D. Gabelkover aber erst um 1251. deß ersten Thumben Volckardi Bischoffen in Chur Gedächtnuß in Litteralien finden können: Da dann nichts so unglaubliches ist von Ursprung ein Schwab/ hernach in Chur-Wahlen / so auch vor Alters zu Schwaben gehört / gekommen / und von dar wieder in Schwabenland gekehrt zu seyn / wie auch der Wappen Veränderung bey einerley Family zerschiedenen Linien nichts sonders rar ist.

Wenigst setzt der berühmte Bucelinus d. l. den Schweikerum oder secundum alios Seyfridum Conrads von Winterstetten Sohn für den Authorem der Thumbischen Family, dahero wohl 8, Schweiger oder Seyfried in solcher Thumbischen Family zu finden sind / und der anderen Linien Stamm-Güther Waldburg und Winterstetten von Chur-Wahlen nicht sonders entfernt sind / auch Eberhard von Thann mit einer Freyin von Razünß / dero Stamm und Nahmen-Gut auch in Rhætiâ nah an Chur ligt / schon anno 1156 verheurathet gewesen / und wohl bey Gelegenheit solcher Churwahlischen Heurath-Güther daselbsten auf die von Thann in Schwaben gekommen seyn können:

CAPUT UNDECIMUM.

Exempla insignium non auctor. Non obstante dignitatis augmento.

Dergleichen vermehrte Reichs-Adeliche Familien in Schwaben viel seyn/ da hingegen andere ungeachtet erlangten Baronat und Frey-Herren-Stands bey ihren alten etlich 100jährigen Wappen und Schilden geblieben seyn/ als unter vielen die Baron Rothische/ Schenckische/ Owische/ Rechbergische/ Gemmingische/ Plüttersdorffische Wappen-Schild noch dato sind ꝛc. zweiffelsohn/ weil / wie alle Wappenkündige dafür halten / und die selbstige Inspicirung der alten Wappen unwidersprechlich beweißt/ deß Adels Aelte durch die schlechte einfältige Wappen und Schild am besten sich äussert / hingegen die viele Zertheilungen und Zierrathen eine Adeliche Family der Aelte halben verdächtig machen dörfften / wann nicht die erstere simple Schild sich sonst aufgezeichnet befinden/ wie dann die neu-geadelte und erhöchte Familien mit den meisten Helmen und Zierrathen versehen seyn / darüber

Vetustissima insignia simplicia absque ornatu.

Graf Reinhard von Solms in seinem offt allegirten Büchlein *pag.* 67 schon bey Kayser Caroli Vti Zeiten/ und also lang vor 100. Jahren sich beschwert/ daß nemlich die Neue von Adel mit 2. Thurnier-Helmen prangten/ und offt nicht „billich wäre/ daß sie einen einigen führen solten. Dahero Herr C. Lerch *p.* „2. *n.* 5. *p.* 65. *a & p.* 1. *n.* 30. *f.* 15. *b. sq.* meldet/ daß / da vor Alters die „Adeliche Wappen aufs schlechteste und nur mit gewissen Farben und spatiis „unterschieden worden/ man jetzo nicht gnugsame Helm und wunderbahrliche „Zeichen erdencken könne / da man im wenigsten erhebliche Ritter-Thaten „leiste : Indessen würden eben aus keinem Ritterlichen Fundament, sondern „durch Geld oder Ehr-Geitz anjetzo die Helme oder gefüllte Schild erdichtet/ „und damit grosser Pracht getrieben.

Olim galea clausa.

Ja es sind bey dem alten Reichs-Adel die offene Thurnier-Helm nicht sonders alt/ und lang nicht/ wie Graf Rheinhard von Solms will / schon von Zeiten Kaysers Heinrichs deß Ersten herzunehmen : wie in dem Oesterreich. Ehren-Spiegel. *l* 3. *c.* 11. *p.* 375. *de anno* 1386. aus der in der Schlacht

Exempla de 1386.

vor Sempach gebliebenen und zu Königsfeld begrabenen Edelleuten abgemahlten Wappen deß mehreren zu sehen/ unter deren 20. auch das Rechbergische / Schellenbergische / Embsische ꝛc. mit geschlossenen Helmen zu finden: Wie auch unter der erschlagenen Familien Wappen Schild ohne Helm der noch florirenden Schwäb. Familien von Bubenhofen / Freyberg / Höfingen/ Ravensperg/ Stein/ Sternfelß/ ꝛc. ebenfalls abgedruckt sind. Dergleichen geschlossene Adel. Helm bey dem Stumpfio auch passim zu sehen. Und obwohl die meiste offen vorgestellt worden/ so war doch nur ein einiger Helm grösstentheils üblich/ hingegen so gar auch bey Grafen und Freyherrn der zuweilen zugelegte andere Helm lincker seits geschlossen. Welcher doppelte Helm theils

Duplices galeæ raræ

von

von der Mutter her / welche ihres Herrn Wappen ihrer Family Wappen jemahlen beygefügt hatte/ theils von acquirirten Herrschafft/n und Güter/derer vorherige Besitzer außgestorben waren/ entstanden ist/ wie bey dem Stumpfio klärlich aus denen daselbst befindlichen vielen Exempeln abzunehmen: *& siniſtra olim clauſa.*

Herr Rudolphi hält dafür/ daß/ da vorhero nur die Stech-Helm bey dem hohen und nidrigen Adel üblich gewesen / die offene Thurnier-Helm erst in Gebrauch gekommen/ da die Ritter-Spiel eingeführt/ und bey solchen Ubungen die Gefahr nicht so groß geachtet worden / da dann die aufgethane zum Schimpff/ und die verschlossene zum Ernst angesehen gewesen. Dieweilen aber von denen Ritter-Spielen die Unedle allzeit außgeschlossen worden / ist wär hernachmahl das Recht frey offne Thurnier-Helm zu führen vor einen Unterschied deß Adels von den Unedlen/ welchen nur Stech-Helm zukommen/ gehalten worden: vid. Dn. Hert. *Comment. de ſuperiorit. territ.* §. 90 *p.* 362. & Caſpar. Lerch *p.* I. *n.* 19. *f.* 12. *a.* Welches aber nur dahin zu verstehen / daß nemlich die Thurnier zu dem erst etlich 100. Jahr darnach aufgekommenen Gebrauch der offenen Thurnier-Helmen Anlaß gegeben hätten/ sonsten konte noch bey Kayser Friderich dem Dritten mit dem verliehenen Adel der zugethane Helm wohl bestehen: *Anſa & origo galearum apertar.*

Wie dann deß vorbemeldten Schöferlinischen Adels-Brief de 1470. originale Inspection zeigt/ darinnen der Helm geschlossen vorgestellt ist / ungeachtet der Impetrans Bernhard Schöferlin ein Doctor der Rechten war/ und im Diplomate expresse steht/ daß er / seine Brüder und deren Leibs-Erben für und für Recht-Edle/ Wappens-Genosse und Rittermäßige Leut seyn/ geheissen/ und dafür gehalten werden sollen. *Uſus galear. clauſarum adhuc dum de anno 1470. quoad Nobilitatos, utut DD. quin & Nobiles natos. Nobilis, & Nobilis Torneamentorum capax olim inter ſe diſferebant.*

Bin also mit andern der Meynung / daß damahlen der offene Thurnier-Helm denen neu-geadelten selten gegeben worden / und damit der neue Adel von den Alten Thurnier-Adel billich unterschieden geblieben seye / dahero Thurniers-Genoß zu seyn nur zuweilen denen Adels-Diplomatibus expresse eingeruckt / und dazu also eine besondere Kayserl. Gnad erfordert wurde/ wie Limnæ. *J. P. l.* 6. *c.* 1. *n.* 52. & 53. bemercket / welchen dann allein der offene Thurnier-Helm erlaubt worden seyn wird/ obwohlen sie deßwegen eben so wenig von dem alten Thurnier-Adel zugelassen worden: Zumahlen nach denen aufgekommenen offenen Helmen wenig Thurnier mehr (als deren letztern man zu Worms de 1487. gehalten haben solle) gehalten worden/ gestalten B. Mauritius cum Dn. Lindenspühr *diſp. de Nobilit Germ.* §. 18 auctoriſirt/ daß man bey dem alten Adel vor anno 1450 rar und selten einen offenen Helm gefunden/ ja noch in Kayſers Friderichs deß Dritten Sigill de 1468 die rings herum gesetzte Wappen der Erb-Länder lauter beschlossene Helm vorgestellt hätten/ wie ebenfalls auf dem Kayserl. Sigill de 1470. deß Schöferlin. Adel-Briefs offenbahrlich noch zu sehen ist: Auch in dem Dn. Lindenspühr um so mehrers

rers beyfallen kan / als in Durchgehung zerschiedener Adelicher Regiſtraturen die Helm zwar in anno 1459. 60. 61. 63. 65. 68. 72. 80. und weiters offen / aber ferner hinauf entweder nur Schild ohne Helm / oder beschlossene Helm / sonderlich anno 1404. 1416. &c. (darunter deren von Crißheim / der Ritter von Stain / und Sachsenheim / sodann der Meister von Berg gewesen) gefunden: Zumahlen so gar deß Lehenherrl. Consensus de 1416. (gegen Hanß von Stadion um seine Frau Anna von Kaltenthal auf Arneck mit 2400. fl. versichern zu dörffen) 2. Gräfliche Sigilla Ludwigs und Ulrichs Grafen von Würtenberg nur einen beschlossenen Helm selbsten gehabt hatten:

Anno 1425. Neuhaußl. offener Helm der älteste.

Dahero auch der berühmte D. Gabelkover in der Neuhausischen Chronic. ad 7. grad. n. 9. deß Neuhausischen Wappens Helm / so anno 1425. offen einem Documento angehängt worden / für der ältesten offener Helmen eines gerühmt / daß ihme zu sehen worden / deren er doch viel 1000. Adeliche Wappen gesehen hätte.

CAPUT DUODECIMUM.

Divisio hodiernorum insignium 1. Insignia Honoris aut Dignitatis.

ALls welchem allem der heutigen Wappen Eintheilung sich von selbsten gibet / daß nemlich derselben hauptsächlich viererley seyen.

1. Ehren- oder Dignität-Wappen / wie im H. Reich die Ertz- Erb- oder andere Aembter seyn / dann die Subofficiales ihren Erb-Aemtern gleichförmige Wappen führen. Als die Schencken von Limpurg einen Becher / die Truchsessen von Waldburg einen Reichs-Apffel / die Marschallen von Pappenheim zwey schregs gelegte Schwerdter / die Grafen von Hohenzollern zwey geschrenckte Scepter als Erb-Cammerer; und die Grafen von Sinzendorff eine Cron / als Erb-Schatzmeister: Wie auch die Protovestiarii, Monetarii, Præcursores und andere Reichs-Officiales, nicht weniger die Seneschallen / Truchsessen / Baumeister / Fenderich / Vor- und Nachtrabführende / Marschallen / Stallmeister / Jägermeister / und andere Beamte in jeglichem Hertzogthum oder im Arelatischen und Austrasischen Königreich ihre besondere Wappen wegen solcher Aempter gehabt haben werden:

Imp. Pincernæ de Limburg.

Vor Alters hat sich die Schwäb. Reichs-Ritterschafft eben auch solcher Wappen berühmen können: Wie dann deß H. Röm. Reichs Erb-Schenck von Limpurg zu dem Ritter-Viertel Kocher gehört / und anno 1488. daselbsten ein Ritter-Hauptmann gewesen. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 7. *n.* 8. *c.* 8. §. 34. *c.* 12. *p.* 321. *c.* 10. *n.* 51.

Imp. Dapiferi de Waldburg.

Die Reichs-Erb-Truchsessen von Waldburg waren bey dem Ritter-Viertel Hegöw und am Bodensee vermög der Vereinen de 1407. 8. 9. 13. &c. &c. Zu welcher Zeit nämlich anno 1413. Hanß Truchseß von Waldburg / einer von denen Ritter-Hauptleuthen war: Wie auch in der Special-

Verei-

Vereinigung Hegöw und Algöw / oder der Gesellschafft zum Falcken und Fisch vier Truchsessen von Waldburg exprimirt worden. vid. Dn. Datt. *de annis* 1447. 1460. 1464. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 37. *n.* 47. *p.* 240. *n.* 49. *p.* 243. *de annis* 1488. & 96. *l.* 2. *c.* 7. *n.* 7. *c.* 10. *n.* 49. *c.* 16. *p.* 345.

Die Reichs-Erb-Marschallen von Pappenheim waren wegen ihrer zerschiedenen Herrschafften/ theils bey dem Ritter-Viertel Donaw / theils bey dem Ritter-Viertel Kocher / davon auch einer anno 1485. Ritter-Hauptmann gewesen. Dn. Datt. *de annis* 1437. & 85. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 28. *p.* 234. *n.* 58. *de anno* 1488. & 96. *l.* 2. *c.* 7. *n.* 10. *cap.* 10. *n.* 50. *c.* 16. *n.* 16. *p.* 345. *de* 1512. *c.* 22. *pag.* 404. Wie noch dato die Herrschafft Pappenheim zum Ritter-Viertel Kocher vertretten wird. Zeiler, *Topograph. Suev.* Pappenheim & *continuat. Itiner. Germ.* 570. *Imp. Marescallorum de Pappenheim.*

Von solcher Family Excellenten Aelte / Macht und Splendor, so dann Uhrsprung von dem Römischen Adel / (welche Nahmens Calatini zu Zeiten Drusi & Tiberii Neronum erstlich in Graubündten/ hernach in Allgöw gekommen/ so dann das Schloß Calatin oder Caldin am Lech erbaut haben/ sonderlich von Gothofredo Kayserl. General im 30. jährigen Krieg (welcher allein mit seinen tapfferen Kriegs-Thaten es denen Scipionibus, Herculi, Hectori, Achilli, Alexandro und Julio Cæsari gleich gethan haben solle:) So dann Heinrich/ der unter Kayser Friderich dem 1sten schon deß Reichs-Marschall war/ und Heinrich dem Jüngern / welcher Kaysers Philippi Parricidium durch Entleibung deß Pfaltz-Grafen Ottonis am generosesten gerochen habe / neben anderen handelt Bucelin. Genealog. germ. notit. p. 3. f. 217. vid. dero Genealog. ibid. p. 4. f. 408. & part. 1. voc. Pappenheim de 1131. lit. A. B. C. Germ. ST. f. 296. 378. sq.

Die Grafen von Hohenzollern waren bey dem Ritter-Viertel Neccar und Schwartzwald. Dn. Datt, *de anno* 1488. *l.* 2. *c.* 10. *n.* 52. Wie dann Sie noch anno 1531. zu denen Neccar. Ritter-Conventen neben andern erschienen/ auch noch in der Ritter-Matricul de 1548. gefunden werden: *Imp. Camerariorum de Hohenzoll.*

Von denen Hoch-Fürstlich-Würtembergischen Erb-Officianten / wie auch der alten Hertzogen in Schwaben gewesten Erb-Schencken / den Baron Schencken von Stauffenberg ist bereits vorhero Meldung beschehen: *Officiat. Hereditar. Duc. Suev. & Ducat. Würtenb.*

Unter solcher Wappen-Class werden auch die jenige Wappen reserirt/ denen von deß Verleihers eigenen Wappen etwas mitgetheilt worden / als die da einen Adler oder von der Kayser Nahmen einige Buchstaben in ihren Wappen haben: Wie die von Gültlingen in dem Schild 3. Adler / und ob dem Helm einen Adler. Die Baronen von Sirgenstein Anfangs einen/ jetzo aber 2. Lerchen im Schild. Die Baronen von Degenfeld 1. Adler in deß Schilds Mitten. (vid. Die Degenfeldische Genealogy anno *Quoad Aquilas &c. de Gültlingen. de Sirgenst. de Degenfeld.*

1165. noch von Degernfeld genannt/ dero Chargen/sonderlich wie Christoph Martin Venetianischer General-Feld-Marchall in Dalmatien gewesen. apud Bucelin. Stemmatogr. p. 4. f. 59. Germ. ST. f. 259.) Die Baronen von Ulm im Schild einen zweyköpffichten Adler: Die Baronen von der Halden zu Neitberg und Autenried ob dem mittleren Helm und in dessen Mitten einen gekrönten Adler. Die Langen von Leinzell im Schild 2. Adler. Die Röderer von Thierspergim Schild einen Adler. Die von Hornstein in ihrer vermehrten Wappens Fahnen rechter Seiten die Buchstaben deß Kayserlichen Nahmens Ferd. III. haben. In der Baronen von Grüenthal Wappen ist ob dem Helm und im Schild ein Adlers-Fuß / von welchen Wappens zweymahliger / sonderlich letzterer Vermehrung de 1603. solcher Family Ursprung aus Bayern / und dero unter Kayser Ferdinando I. in Oesterreich erlangten Güter/ Krembseck / Ottstorff / und Achleuten. Dn. D. Spener. *Part. spec. l. 3. c. 43. p. 735. sqq.* zu sehen: vid. Dero Genealogy Bucel. inter Famil. Austr. f. 68. 413.

de Ulm.
de Halden.
Lang de Leinzell.
Röderer.
Hornstein.
Gruenthal.

2do Nomina Dominorum. Exempla.

2. Sind die Herrschaffts-Wappen/ welche entweder wegen würcklicher Besitzung der jenigen Güter/ an welche die Wappen geheffter sind/ oder wegen dazu habender Rechtlichen Ansprach / oder wegen der Ererbung geführt worden: Darvon oben schon einige Exempel von denen von Bubenhofen / Baron Keller von Schlaitheim/Hundpissen/Hohenberg ꝛc. angeführt worden. Sonderlich hält Dn. Praun. von denen Heerschilden *in not.* §. 18. dafür / daß vor Alters darum die Edelleut 2. oder 3. Helm geführt haben/wann sie mehr als ein Schloß und deren 2. oder 3. besessen / und damit vom Reich oder einem Fürsten belehnt worden seyen: Allein waren/ wie vorgedacht / bey dem Adel die 2. Helm vor Alters gantz ungemein/und keiner von Lehen-Güter entsprungen/ wie die von Ehingen mehr dann 2. oder 3. Lehen-Güter von zerschiedenen Lehen-Herrn besessen/und doch immer einen einigen Helm behalten hatten: Wie unter mehr andern Adelichen Familien die Rechler von Schwandorff Würtenbergische/ und wegen Thalheim Oesterreich. Hohenberg. Vasallen seyn/ und doch nur einen Schild und Helm haben:

An duplex galea apud Nobiles ex duplici feudo?

Negatur per instantiam &

Die von Neuhausen waren Oesterreich. Hohenberg. Vasallen wegen ihres Stamm-Guts Neuhausen/und Würtenberg. Lehenleut wegen Alfdorff/ und Hofen/und hatten ebenfalls nur einen Schild und Helm: vid. Neuhäußl. Genealogie de 1153. lit. A. *B.* C. ap. *Bucelin.* ST. Part. I. voc. Neuhausen & P. 2. f. 222. sq.

Rationem.

Dergleichen Familien gar viel seyn / dessen die Ursach ist/ daß der Reichs-Adel von ihren Lehen keine Wappen bekommen / als welche Wappen sie gehabt / ehe und dann ihre Vordern ihre Ritter-Güter denen Potentioribus zu Lehen gemacht hatten:

So wär auch ungereimt heraus gekommen / wann einer von Adel wegen

jeden

jeden erkaufften Orts/auch deß Verkäuffers wegen solchen Ort gehabtes Wappen sich beylegen hätte wollen / theils wegen jemahliger zimlicher Anzahl der Güter/ theils daß der Reichs-Adel ungeachtet der vorlängst nimmer besitzender Ritter-Güter ihres Stamm und Nahmens/ ihre alte Geschlechts Wappen fortführen / und meines Ermessens wohl / weilen sie ihre Wappen mehr nach ihrem vorgehabtem Nahmen und aus andern Ursachen/ als nach ihren Ritter-Gütern/ Anfangs sich erwehlt und zugelegt hatten:

CAPUT DECIMUM TERTIUM.

3. SInd Gemeinschaffts-Wappen/ welche Gan-Erben/Ritter-Orden und andere Gesellschafften zu führen pflegen: Als bey dem Schwäbischen Reichs-Adel der Ritter S. Jörg als das General- und Haupt-Zeichen/ dessen auch die Fränckische Reichs-Ritterschafft sich bedienen / so dann der doppelte Adler bey jedem Ritter-Viertel theils groß / theils klein nach Beschaffenheit der Verrichtungen / in dessen Mitte jeden Viertels besonderes Zeichen sich befindet: Als bey Donau die Cron mit Scepter und Schwerdt/ so dann St. Georgen Schild / bey Hegöw/ Allgöw / und Bodensee ein Falck und Fisch mit Scepter uud Schwerdt/ so dann S. Georgen Schild/ bey Neccar-Schwartzwald und Ortenau ein Lait-Hund / bey Kocher ein Brack/ bey Craichgöw ein Esel: Welche alle von denen viel 100jährigen Thurnier und andern Gesellschafft-Zeichen behalten worden / ausserhalb Scepters/ wie auch S. Georgen Schilds/ welche theils in deß vor Alters gehabten / theils noch habenden Haupt-Directorii der gantzen Schwäb. Reichs-Ritterschafft Gedächtnuß geführt werden / wie davon schon vorhero die mehrere Außlegung beschehen/ und nur beyzufügen ist/ daß vermög der alten Gesellschafft-Brieffen jeder Gesell das Gesellschafft-Zeichen geführt/ und bey gewisser Straff führen müssen / anjetzo aber meistens nur die Directores, Räth und Außschüß an sich tragen:

Insignia Societatum, ut insigne universale Ord. Equestris, S. Georgius, Speciale Aquila Biceps & in medio cujusque Tractus specialissimũ insigne. Explicatio.

Deß Ritter-Bezircks in Elsaß Gesellschafft-Zeichen war ein Löw / wie aus Bernhard Hertzogen Elsaß. Chronick / D. Praun. *Bod. genal. p. 2.* betracht. *p. m.* 87. *a.* anführt.

Nobil. Alsas. insigne Leo.

Unter solcher Wappen-Clas werden auch von andern referirt die bey entstandenenen andern Gesellschafften erwehlte Kennzeichen / dergleichen zerschiedene und darunter auch deß anno 1260 zu Basel zertheilten Adels-Zeichen der Stern und der Papagey angeführt werden / deren die Stern-Gesellschafft Rudolpho Habspurgico, hingegen deß Papagey-Gesellschafft dem Bischoff zu Basel beystunden / worüber jene aus der Stadt vertrieben / und erst nach dem von Rudolpho I. erlangten Kayserthum wiederum restituirt worden/

Signa aliar. Societat. Stella & psitacus de anno 1260.

den / wovon die Stern in denen Wappen deß Schweitzerischen und Elsaß. Adels entstanden seyn sollen:

Ganerbiör. Wie nicht weniger die Gesellen einer Gan = Erbschafft einen gemeinen Schild / Helm oder Waffen anzunehmen gepflogen / dessen ein jedes Mit = Glied sich in Ernst und Schimpff / auch in eigenen Waffen gebraucht / wie alle Dürnsteiner Gan = Erben Thürn und andere / als die Burkmann zu Cronberg / deren unterschiedliche Linien gewesen / dergleichen geführt haben Caspar. Lerch. *p.* 2. *num.* 8. *pag.* 69.

Societas Nobilium cum Malleolis oder Schlegel. *ex Lehmanno aucto. Socii, qui? Confœderatio cum Civitatib. Wormat. & Spirensi de* 1394. *contra Comitem Nassovic. & alios Nobiles. Dissolutio à Principib. & Proceribus* 1396. *in effectum deducta* eur? *Causa impulsiva & finalis Ejusmodi Societatis.*

Worunter auch die Gesellschafft mit dem Schlegel zu referiren / wovon deß Lehmanni vermehrtes Chronicon, *lib.* 7. *cap.* 69. *p. m.* 768. *a. ad ann.* 1394. den besten Bericht gibt: „Daß nemlich damahlen eine grosse Anzahl von Edelleuten eine Ritterliche Gesellschafft unter sich aufgerichtet mit dem Schlegel / darunter gewesen Burckhard und Georg von Neuneck / Heinrich von Bubenhofen / Hug von Beraw s. Berneck / Albrecht von Dürrmentz / Ulrich von Zeisenkam ꝛc. welche sich in gewisse Rotten zertheilt / und unterschiedliche Hauptleut unter sich hatten / mit denen die Städt Worms und Speyr auf 2. Jahr gegen gewisse Bedingnussen sich verglichen / und durch ihre Hülff Herrn Grafen Philipps von Nassau und Saarbrücken (mit welchem die Stadt Speyr anno 1394. Krieg hatte) in kurtzem zufrieden / wie auch 1395. Herr Wolff von Wunnenstein genannt der gleissend Wolff / Herr Rudolph von Altdorff / genannt Wolschleger / Peter Gerlach und Johann von Braitenbach Ritter / Gebrüder zur Ablegung und schrifftlicher Revocirung ihrer Fehden gebracht hätten:

„Es wär aber solche Gesellschafft mit dem Schlegel denen NB. Fürsten und Herrn gar verdächtig gewesen / weilen sie sich besorgt / daß solche mit der Zeit gar zu weit schreiten / und ihnen schädlich fallen dörffte / derowegen sie sich eyferig bemühet / solche umzustossen / inmassen auch im Jahr 1396. vor dem heiligen Montag / als unser HErr zu Himmel fuhr / selbige aufgehoben worden seye:

Woraus erhellet / daß solcher Gesellschafft Anfang gantz Ehrlich und Ritterlich gewesen / und denen bedrangten und beschwerten so gar Reichs-Städten nicht nur wider höheren / sonderen auch niederen Adel zur Hülff gediehen / hingegen von denen Fürsten und Herrn aus Verdacht der Ihnen etwann zum Schaden und Nachtheil erwachsender Macht in anno 1396. dissolvirt und aufgehoben worden:

Weilen

Weilen nun der Adel sothaner Gesellschafft Zertrenneng etwan nicht gern gesehen / sondern sich dabey mit Macht defendiren und erhalten wollen: Als werden wohl allerhand specioſe Prætext von Rebellion und Conjuratio nen (obwohlen solche Wörter damahlen mehr von Fehden und Bündnussen / wie ap. Trithemium *T.* 2. *p.* 268. & 290. Lehmann. *l.* 5. *c.* 113. *p.* 568. *a. c.* 117. *f.* 571. add Henric. Bebel. de Laud. Suevor. fol. 42. zu sehen / da vielen Fürsten wider Cöln und den Päbstlichen Nuncium, sodann denen von Adel wider die Reichs-Stadt / item denen teutschen Fürsten wider Venedig / eine Conjuration, Conspiration, und Rebellion zugemessen wird: zu verstehen gewesen) um sothane Gesellschafft mit Gewalt zu zertrennen vorgegeben / und hernach von andern aufgezeichnet worden seyn: *Verisimilis Nobilium oppositio.*

In welcher Schlegel-Gesellschafft auch die Grafen von Eberstein mit mehr anderem Schwäb. Adel gewesen seyn sollen / wie dann Ihr durch Hülff deß Adels mit Graf Eberharden zu Würtemberg in anno 1367. gehabte Fehd von Crusio *in Annal. Suev. l.* 5. *p.* 3. *c.* 8. *p.* 277. und Trithemio *in Chron. Hirsaug. T.* 2. *ad. ann.* 1367. *p. m.* 253. *sq.* in specie der Schlegel-Krieg genannt worden: Dann deß Trithemii (welcher von dem accuraten Authore der Land-Grafschafft Thüringen merckwürdiger Geschichten *c.* 15. §. 116. ein fabelhaffter Abbr betitelt / und von Herrn Tolnero in Historiæ suæ Palatinæ præfation. mit andern mehr nicht weniger getadelt wird) Muthmassung / daß der Schlegel-Krieg von der Würtemb. Bauren höltzernen mit eisernen Nägel beschlagenen Hammer (so in Schwaben Schlägel damahlen genannt wurden) und wodurch sie dem Adel obgesiegt hätten / ihren Nahmen bekommen hätte / so wenig / als seine andere dabey gemachte Digressionen wahrscheinlich fallen: welcher jedoch unter andern meldet / daß deß Grafen von Eberstein Kriegs-Volcks 3. Hauptleut König genant worden / und die von Höfingen die mächtigste und vornehmste gewesen / deren Vöstung dessentwegen bey Leonberg nach deß Städtlein Haimbsen Ubergab gäntzlich zerstört worden seye: *Comites Eberſteinii cum aliis Nobilibus Suevia an. 1367. in Societate iſtâ ſecundum Crusium comprehenſi. Primores in exercitu Eberſtein. Nobiles de Höfingen.*

Von welcher Truchsessen von Höfingen Family sonsten Conrad von Höfingen Herrn Balthasarn Sohn in anno 1377. mit andern Schwäb. und Fränckischen Adel / so in Würtemberg. Diensten gestanden / bey Reutlingen geblieben / und Graf Eberhard von Eberstein unter 4. Fürsten / 10. Grafen / 5. Freyherrn und 70. von Adel / als Würtemberg. Räthen und Hof-Bedienten an Graf Eberharden von Würtemberg deß Gütigen Hof gewesen waren. Crus. *l.* 5. *p.* 3. *c.* 11. *f.* 289 *l.* 6. *c.* 5. *p.* 319. & 11. *p.* 344.

Wie sich nun dasjenige / was von eben dergleichen avanture zu Haimbsen bemeldter Tritheminus *ad annum* 1395. *p. m.* 299. und auß ihme / als dem ältisten Vorgänger die andere / als Crusius, Bucelinus, Arsen. Sulgerus &c. meistens erzehlen / und sich einander in mercklichen Umständen con-

tradiciren / eigentlich reime / und mit dem vorangezogenen loco de 1467. zu conciliren seye / mögen andere darinnen sich bemühen: Wenigst gesteht der Trithemius, auß keinem Archiv Acta hierzu gehabt zu haben / indeme er setzt / er wisse nicht / auß was Ursach und Gelegenheit solcher Aufstand deß Adels erfolgt seye; contradicirt sich auch selbsten / dann er ad annum 1367. gleiche History setzt / und dort das Städtlein Haimbsen / als einen deß Adels Zusammenkunfft halben besuchten Orth / hier aber / als einen dem Grafen von Würtemberg mit Gewalt vom Adel abgenommenen Ort præsentirt / sodann ad ann. 1367. die Ursach dem Grafen von Eberstein zuschreibt / welcher alle NB. Edelleut in Schwaben mit vielen Geschencken und Versprechungen sich anhängig gemacht / und wider Graf Eberharden von Würtemberg angehetzt hätte:

Confutatio Trithemii.

Sonst aber meldet weder er / noch der Nauclerus in generat. 47. mit ihren ex-Scribenten / daß solcher Adel allein in Würtemberg. Lehen-Leuten bestanden / sondern daß bald alle Edelleuth in Schwaben sich zusammen verbunden / wie vorhero und hernach auch offt von denen Reichs-Städten beschehen war / immassen auch es die erstere allein / wegen der dem gantzen Land eingejagter grossen Forcht ohnmöglich syn können / und unerweißlich ist / daß die in der Speyerischen Chronic, bey dem Trithemio, Crusio &c. wie auch in andern alten Litteralien benahmßte Gesellen von Adel / als von Neuneck / Bubenhofen / Gültlingen / Berneck / Dürmentz / Zaisenkam / Streiff von Landenburg oder Landenberg / Truchseß von Höfingen / Urbach / Entzberg / Sachsenheimb / Hailfingen / Türckheimb / Stein von Wunnenstein / Herter / Dettingen / Neipperg / Röslein von Merßheimb / Kerner ꝛc. damahlen gantz / oder theils Würtemberg. Vasallen gewesen: Solche Ritterliche Gesellschafft und Fehd aber gegen Würtemberg war von solcher Importanz und Gefährlichkeit erachtet / daß Chur-Maynz / Pfaltz-Graf Ruprecht am Rhein / und der Bischoff von Speyr / als Mediatores und Unterhändler sich gebrauchen lassen / und erstlich zu Pfortzheimb den 3. Febr. 1396. einen Stillstand / hernach den 6. April. zu Brackenheimb vermittelst erkannter Aufhebung bemeldter Gesellschafft einen Frieden zwischen beeden Partheyen endlich errichtet haben / welchen Stillstands und gefolgten Friedens auß einem oder anderem Archiv communicirende Brief und deß Städtleins Haimbsen Ubergab Artickel allen ferneren Scrupel benehmen könnten; Es kan jedoch wohl seyn / daß ein zimlicher Außstand am Sold von denen Fehden wieder die Reichs-Städt hiezu Anlaß gegeben / und dem Adel / so deß Kriegens gewohnt / die friedliche Regierung Graf Eberharden deß Gütigen nicht belieben wollen. vid. Cruf. Annal. Suev. d. l. & p. 3. l 3. c. 12.

Opinio cl. Lerchii.

Was aber Herr Caspar Lerch von Dürnstein *p. 2. f. 142. b. 143. m.* davon specialius anführt / und mit H. Mutio *de Hermann. Orig. l. 26. f. 263.*

ap.

ap. Pistor. Niddan. bestärckt / scheint der Warheit ähnlicher zu seyn / sonderlich da man die Stell ex Lehmanno aucto damit conferirt / biß gleichwohlen nach der Lerchischen Erinnerung auß der damahls interessirten Partheyen Archiven die rechte Gewißheit aperirt werden möchte:

In deß Wenkeri collectaneis juris publ. disquisit. 2. von Außburgern p. 24. p. m. 98. biß 108. incl. soll auch ein und anderes von dem Schlegel-Krieg befindlich seyn / und zwar Bischoff Johansen und der Stadt Straßburg Bündnuß mit Graf Eberharden zu Würtemberg vor Oculi anno 1371. wider all diejenige / so in dem Wildbad Graf Eberharden und die Seinige überfallen gehabt / allein ist kein jota darinnen von einer Schlegel-Gesellschafft deß Adels befindlich / worauß der Irthumb deß Trithemii und seiner Exscribenten sattsam erhellet: Es war aber damahls ein Krieg und Fehd vom Grafen von Eberstein / und dessen Helffer / und werden in besagter Bündnuß benahmßt als Haupt-Feinde: Die Marggrafen von Hochberg / der Malterer von Freyburg / Herr Johann zu dem Wiger und Heßemann von Ußenberg / mit denen Böstinnen Windeck und Boßenstein mit dem Anhang / daß / wann solche Feind jenseit Rheins sich befinden würden / Sie die vereinte mit gantzer Macht dargegen einander beholffen seyn / wann Sie aber dissеit Rheins Straßburg zu / sich befinden würden / so solle der Graf Würtemberg hundert Glefen zu Hülff schicken:

Deß Adels Schlegel Gesellschafft war noch nicht *anno* 1367. & 1371. sonder eine Fehd von Marggrafen und Herrn gegen Würtemberg.

Wie auch in dem allda nachgesetzten Graf-Würtembergischen Manifest de anno 1376. gegen die Reichs-Städt in Schwaben wegen ihres Einfalls eben so wenig einer geweßten Schlegel-Gesellschafft Meldung beschiehet.

Ein anders ist von der Bündtnuß zu Pfortzheim de 1395. besag derselben Chur-Maintz / der Bischoff zu Speyr und der Marggraf zu Baaden mit Hertzog Leopolden zu Oesterreich / Graf Eberharden zu Würtemberg / und deß Reichs Städten in Schwaben sich zusammen verbunden hatten / darinnen der Gesellschafft mit dem Schlegel Erwehnung beschiehet / und verglichen war / selbige abzuthun und gäntzlich zu vertreiben / der Prætext ist gewesen / daß König Wenceslaus einen Land-Frieden gemacht / und darinnen verordnet hätte / daß kein Gesellschafft in und Zeit solchen wehrenden Land-Friedens mehr aufkommen / und gelitten / sonder von denen Fürsten / Herren und Städten / die den Land-Frieden beschworen und angenommen / mit aller Macht vertrieben werden solle ꝛc.

Bündnuß der Fürsten / Herrn und Städten gegen die Gesellschafft mit dem Schlegel *anno* 1395. *Prætext* und *Motiven.*

Weil also NB. etliche Gesellschafften / die man nennt Schlegel / in den Landen und *Terminen* besagten Land-Friedens auferstanden seyen / so solle man dieselbe gütlich / oder in Unverfang mit aller Macht aufheben ꝛc. nemlich vermittelst Verbottschafftung alle der Fürsten / Herrn und Städten Mann / und Burgmannen / Amt-Leut und Diener zu erinnern / daß sie solche

che Gesellschafft abthun / oder ihrer Dienst und Aempter entsetzt und mit Gewalt zur Aufhebung gezwungen werden sollen ꝛc. mit Vorstellung / Sie / die Manne / Burgmanne / und Diener bey Recht zu behalten und ihnen derenthalben getreulich geholffen zu seyn / ꝛc.

In Generalibus wurde sonst auch ferner zur Motiv allegirt / daß sothane Gesellschafft groß und schwerlich wider den Röm. König / Chur-Fürsten / Herrn / und Städt / und Unterthanen / sodann deren vom Röm. König habende und althergebrachte Herrlichkeit / Gnad / Freyheit / Recht und Gewohnheit wär: Sonderlich war angefügt / daß besagter Gesellschafft meiste Macht zu damahliger Zeit darunten um die Land von Chur-Maintz / Speyer / Pfaltz und Baaden wäre / mithin die Herrn und Städt im obern Theil / als Oesterreich / Würtemberg und die Schwäbischen Städt hundert mit Glefen Erbar Rayſiger Leut zum Schild gebohren NB. über Rheint oder wo man selbige darunten bedürffen werde / schicken solle ꝛc.

Besagte Adeliche Gesellschafft / meistens am Rheinstrom.

Jede Parthey behielte sich vor / mehr Herrn / Ritter / Knecht und Städt zu sich in die Aynung zu nehmen / und war allein ausgenommen der Röm. König und das Reich / auch andere verainte ꝛc. ꝛc.

Nun ist ex Historiâ bekannt / daß der Röm. König Wenceslaus anno 1389. den Land-Frieden erst zu Eger gemacht / und deßwegen der Reichs-Städten am Rheinstrohm und in Schwaben / als ohne Consens seines Vaters Kayser Caroli IV. und seinen Consens errichtet / cassirt und aufgehoben hatte / welcher Land-Fried gehen und seyn sollen an dem Rhein / in Schwaben / in Bayern und in Francken / item in Hessen / Thüringen und Meyssen ꝛc. Dn. Datt. vol. Rer. Germ. l. 1. c. 11. n. 31. & 38. c. 13. n. 7. c. 5. n. 19. cum Lehmanno ibidem c. 9. n. 15. 17. 23. 27.

Erst angefangen nach dem Land-Frieden zu Eger *de an.* 1389.

Wie dann der Articul von einer künfftig aufstehender / jedoch bösen Gesellschafft Vertreibung mit aller Macht bey dem Lehmanno auctо l. 7. c. 68. f. 759. ordentlich zu finden ist:

Worauß sattsam sich zeigt / daß solche Gesellschafft anno 1367. und 1371. noch nicht gewesen / sonder erst nach dem Land-Frieden zu Eger de 1389. aufgestanden ꝛc.

Item daß selbige nicht nur im Würtembergerland oder in Schwaben / sonder allenthalben sonderlich aber am Rheinstrohm starck und mächtig gewesen:

Der Adel bestunde immerhin darauf / daß ihre Gesellschafft nicht böß / sonder ehr- und ritterlich errichtet worden / mit dem Erbieten / sie wollen doch ihre Bündnuß- und Gesellschafft-Brief vor die Königliche Commissarios legen und auf ihre Erkandtnuß / daß solche Gesellschafft mit Ehren abgethan werden möge / und wann beede Reichs-Städt Speyer und Worms / mit welchen sie sich gleicher Gestalt verbunden hätten / sie ihrer Bündnuß ledig

Der Adelichen Gesellschafft Entschuldigung / und endliche Aufhebung *anno* 1396.

zehlen

zehlen und die Verschreibungen herauß geben wurden / gleichwohlen davon ablassen / und die einander gegebene Brief cassiren / wie auch darauf besagter Massen auf der Unterhändler Erkanntnuß den 6. April 1396. im Brackenheim beschehen / und dadurch der vorherige Ruhe-Stand wieder herbey gebracht worden ist / wie auß einem Mscpto das eigentliche endlich sich geäussert hat / wie dann sothane Aufhebung mehr auß der Fürsten und Herrn darüber gemachter Sorg und vorgeschütztem Mangel deß Königlichen Consensus, als daß selbige mit unadelichem Vorhaben gegen ihre Lehen-Herrn und andere schwanger gegangen wären / endlich aufgekoben worden / auf welche Art auch anno 1398. von König Wenceslaus der Rheinischen und Schwäbischen Städt Bund / Teste & improbante Dn. Dattio d. tr. l. 1. c. 13. n. 13. sqq. & c. 9. n. 13. 15. sqq. aufgehoben worden.

Bey dem Casp. Lerchen sind ferner *p. 2. n. 84. f. 104. sq. 106. sq.* zerschiedener alter Gesellschafften und Bunds-Zeichen der von Gold und Silber am Halß tragender Ketten und Gemercken vom Adler / Löwen / Schwanen / Falcken / Habich / Wind / Wolff / Steinbock / Bähren / Einhorn / Bracken / Fisch / Esel / Jägerhorn / Streitkolben / Feyerspang / Ring / Pfeil / Lantzen / Krantz / Cronen / Ritter-Bildnuß zu finden / welche auch in offenen Fahnen im Krieg und Frieden geführt / zu Zeiten durch einer gewehlter Farb Antragung und Schein am Kleid / sodann durch eines Jägerhorns anblasenden Schall die Erkannt- oder Bündnuß unter sich bestättigt / auch den Zeiten und Pactis gemäß geändert worden: In anno 1379. waren die Wetterauische Grafen und Edle mit dem Löwen untereinander bereits unter einem Hauptmann vereinbart. Anno 1489. die von dem Westreichischen Adel / und anno 1463. die wegen Waßgow unter dem Zeichen deß Heil. Geistes ꝛc. Sonst aber habe die Rheinische Reichs-Ritterschafft ingemein und insonderheit sowohl ihren gezierten Helm / als auch S. Georgen Bildnuß in ihren Sigillis neben dem Reichs-Adler und Apffel samt dem Bey-Fähnlein in communi gebraucht und noch. Casp. Lerch. *p. 2. n. 16. f. 78.*

Plura signa aliarum Societatũ. Nobil. Rhenensium in Wetteravia de ann. 1379. In Vasgovia Spiritus S. de 1463. hod. Ord. Eque. Rhenenſ. inſignia. Ord. Equeſt. ad Hegoviam retinet nomen Societ. clypei S. Georgii, cujus exemplum à toto Ord. Eq. Sueo.

Rathsamer scheint zu seyn / wann / wie der Löbl. Canton. Hegöw und Allgöw ꝛc. sich noch die **Reichs-Ritterschafft der Verein S. Jörgen Schilds im Hegöw und Allgöw** schreibt / die andere Löbl. Cantonen auch solchen viel 100. jährigen Nahmen in Conformität deß behaltenen Zeichen und Schilds S. Georgen sich wider vindiciren / und sich / wo nicht die Gesellschafft / doch die Freye **Reichs Ritterschafft S. Jörgen Schilds in Schwaben** sowohl nomine communi, als dieses oder jenen Theils / wie vor Alters / unterschrieben / und damit ihre Antiquität mehrers an Tag legen möchten / wie dann nach Separirung der Prælaten und Grafen durch die erneuerte Verein. de 1560 die Gesellschafft St. Jörgen Schilds nicht aufgehoben / sondern nur in eine unzertrennliche Verbündnuß

imitand. foret cur? und ein nimmer voneinander sonderendes immerwährendes Corpus verwandelt / und damit destomehrers authoritate Cæsareâ confirmirt worden ist.

CAPUT DECIMUM QUARTUM.

4. Insignia, gentilitia 4. SInd die Stamm- oder Geschlechts-Wappen / wodurch ein Geschlecht sich von dem andern unterscheidet: Sonderlich sind in Teutschland selbige gemeiniglich von dem Nahmen genommen / oder halten wenigst demselben etwas ähnlichs in sich / und alludiren darauf / dergleichen Wappen / Redende oder Nahmens Wappen genannt werden / welche Dn. D. Spener und Dn. Rudolphi mit Limnæo, Hoppingio, Feschio, Frebero, Varenio &c. und andern billich wider andere / die solche Wappen mehr der UnEdlen Familien werth zu seyn vermeynen / und entweder gar verwerffen / oder nur zum theil wollen gelten lassen / in so fern solche nicht über eine Figur und Allusion haben / defendiren / hingegen behaupten / daß dieselbe bey dem Adel eben so alt / und andern Wappen in nichts geringer zu achten seyen: Deren Exempel in grosser Menge auß dem ältesten Alterthum nicht nur Teutschlands / sondern all anderer Europäischer Nationen bey vorbelobtem D. Spener. *part. gen. p. 1. c. 9. per tot.* zu finden.

Æquivóca seu loquentia, vindicantur à D. Spenero cum pluribus aliis contra dissentientes.

Es werden aber solche Wappen in zerschiedene Classen abgetheilt: Theils sind / in denen vom Nahmen die Farb ist: Davon Herr D. Spener. das Wappen deß Abbts zu Roth / Wappenb. *I. p.* 13. der Pletzen von Rothenstein. *I. p.* 121. derivirt / wie auch der *Baronen* von Roth Schild zur Helffte ebenfalls Roth ist. *I. p.* 114.

Quoadtincturas scutorum.

de Roth, Plez de Rothenstein.

Von welcher Family Aelte / Splendor bey Ritter-Spielen und in hohen Thum-Stifften / vid. Bucelin. Genealog. germ. notit. 217. item dero Genealogy idem part. 1. voc. Roth de 1272. & p. 2. f. 264. Güthern Rueden / Bußmannshausen &. Ychenhausen / von Petro in Suev. Sacr. p. 892. Sie die in der Marggrafschafft Burgaw und sonsten an Herrschafften / Schlösser und Dörffer Reichste Family betittelt &. den Nahmen sollen Sie von ihren Stamm-Schlösser Ober-Roth und Hohen-Roth bey dem Flüßl. Roth / so nun abgegangen sind / bekommen haben. Cruf p. 3. l. 2. c. 13. f. 92.

Freyberg. ab Aschaw

So wird auch der Baronen von Freyberg zu Aschaw Wappen / weilen sie einen güldenen Dreyberg in Aschenfarben Schild führen. Wappenb. *p.* 2. *f.* 58. hierunter referirt / zu welchem Wappen Conrad ein Ritter wegen seiner Wachtsamkeit im Krieg mit 3. Sternen begabt / und hernach wegen einer Neuhäusischen Vermehlung der halbe Löw mit dem Stumpffen in denen 2. Füssen beygefügt worden. lit. B. Bucelin. ST. p. 1. voc. Freyberg.

Dero

Dero Family Ursprung ap. B. Bucelin. *T.* 2. von der Römischen Family der Curiatiorum derivirt/ und das Stamm-Hauß Freyberg etwann 2. Meil über Chur in Rhætien locirt wird / welches Damianus oder Thomas von Freyberg um das Jahr 809. besessen / seine hinterlassene Wittib aber Emried / eine Freyin von Brandiß an den Baronen von Saxen verkaufft / und sich mit zweyen Söhnen in Schwaben begeben hätte: Von deren zerschiedenen Linyen zu Steußlingen / Eisenberg/ Justingen und Oepfingen / Kirchheim und Angelberg/ Achstetten/ Muotingen/ und Aschaw ꝛc. post alios Dn. D. Spener. *part. spec. l. 3. c. 40. p. 729. sqq.* gar schön handlet: vid. Freyberg. Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 366. seqq. p. 3. f. 247. item part. 1. voc. Freyberg. & lit. A. B. C. D. Germ. ST. f. 347.

Theils seynd/ in denen die Allusion entweder nur in einer Figur einfach/ oder doppelt/ oder in 2. Figuren/ oder nicht in Figuren bestehen / sondern weiter herwerts von Aemptern / fremder oder corrupter alten Sprach / nicht verstanden oder negligirter Etymology, vom Anfang und Klang deß Nahmens ꝛc. Von den alten und hernach unterlassenen Nahmen der Family &c. genommen worden / deren unendliche Exempel seyn / und eine Anzahl von Herrn D. Spener. *d. l.* §. 9. & *cap.* 5. angeführt werden / darunter von dermahligen Schwäb. oder wenigst darinnen begüterten Familien folgende sind: Als /

Exempla. Hundpiß / Geyßberg/ Göler von Ravensperg Sternfelß / Horneck von Hornberg / Wolffurth/ Fischer / Heydenheim Jäger von Gärtringen. *De Taxis.*

Im Schild führen die Baronen **Hundpiß** von Waldrambs 3. schwartze Hund / die von **Geißberg** ein Geißhorn vid. David. Wolleb. W. Chronograph. f. 555. welcher vor mehr dann 100. Jahren die von **Geyßberg** ein sehr alt ursprünglich edles Geschlecht von der Stadt Weiblingen/ der alten Guelphen Residenz nennt und derivirt: die **Göler** von Ravensperg einen Raben: Die von **Sternfelß** einen rothen Stern auf einem himmelblauen Felsen: Die **Horneck** von Hornberg ein Jägerhorn auf einem Berg / vid. Horneckische Genealogy de 1148. ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 387.

Die von **Wolffurth** einen Wolff / so über 3. Flüß setzt: Die **Fischer** auß Steyrmarck einen Biber / so über 3. Fluß setzt: Die Baronen von **Heydenheim** zu Klingenberg einen Stern und den Mond (welcher von den Heyden verehrt worden) sodann ob dem Schild einen Heyden-Mann vid. Heydenheimische Genealogy de 1440. ap. Bucelin. ST. p. 4 f. 376.

Die **Jäger von Gärtringen** ein güldenes Jäger-Horn: Die Grafen von **Taxis** vor Alters einen Tachs / von deren Ursprung von den Grafen von Thurn / (deren Descendent Guido / so anno 1311. vorstorben/ Mayland vom Reich zu Lehen besessen hatte) sodann der Wappen Aenderung / Theilung/ und dermahligen Beschaffenheit Dn. D. Spener. *part. spec. l. 3. cap. 37. pag. m. 713.* in mehrerem handlet. vid. 7. Tabb. Genealogi-

sas ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 290. sqq. f. 453. sqq. worauß solcher Family alte Hoheit/ grosse Chargen und Thaten in Sago & Togâ, item Güther zu erlernen / daß also Andreas Turrianus von Taxis billich das von Kayserl. Majest. offerirte Baronat nicht annehmen wollen/ sondern von so hohen Stands Vordern herzustammen weit höher geachtet hatte ꝛc. Philippus war auch Ertz-Bischoff zu Granata. Bucelin. p. 1. voc. Taxis. lit. a. b.

Keller von Schlaitheim. Kolben. Rottenhan. Schilling. von Cantstadt.

Die Baronen **Keller von Schlaitheim** 2. Aerm mit dem Schlüssel/ so der Keller Amt-Zeichen ist: **Die Kolben** von Rheindorff 2. Streitkolben: **Die von Rottenhan** haben ob dem Helm einen rothen Hahnen: **Die Schilling von Cantstadt** führen ob dem Helm und in dem Schild eine Kanten/wie die Stadt Cantstadt dergleichen Wappen auch führt/ welche Stadt denenselben anfangs solle zugehört haben; Bey welcher Family auch das Erb-Schencken-Amt deß Hertzogthums Schwaben gewesen / so von Kayser Maximiliano I. anno 1488. & 1514. und von Carolo Vto anno 1528. bey 40. Marck löthigen Golds zu ewigem Recht für die Posteritât wieder die Widersprecher confirmirt worden. Cruſ. *paraleip. c.* 25. *p.* 108. D. Wolleb. vid. Schilling. Genealogy ap. Bucelin. d. l. f. 510. Germ. ST. f. 398. Heinrich S. hatte anno 1260. von Conrado dem Hertzogen in Schwaben ermeldtes Erb-Schencken-Amt zu Lehen empfangen gehabt / in anno 1544. aber war Georg S. da er schon 12. Jahr im Ritter-Orden gewesen/ von Carolo Vto zum ersten Maltheser Fürsten oder secundum Petri Sucv. Sacr. voc. Haitershaimense p. 399. sq. zum Großmeister von Rhodiß wegen seiner Helden-Thaten gemacht:

Menzingen/ Helmstatt.

Die von **Menzingen und Helmstatt** führen im Schild einen Raben / weil sie von einer Family mit denen Göler von Ravensperg herkommen / und hernach sich von ihren Wohnungs-Orten allein geschrieben haben.

Ratzenried. Altmanshausen.

Die von Ratzen-Ried 3. weiß Hund / welche auß der Family von Hundpiß seyn. vid. Bucelin. &c. Die Baronen von **Altmanshausen** haben 2. bewaffnete und mit Helleparten versehene alte Männer. vid. Die Altmanshausische Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 3. f. 227.

Breitschwerdt. Greut.

Die Breitschwerdt von Buchenbach einen Löwen mit einem breiten Schwerdt: **Die von Greut** einen außgereuteten Stumpff und Aſt: vid. Genealogy p. 2. f. 144. & p 3. f. 112.

Haffner. Pirck.

Die Haffner von Suntheim einen Hasen: **Die Pircken** von Pircken und Gyltneck 2. Pücken / deren Stamm und Nahmen-Gut ist das in der Obern-Pfaltz gelegene Ritter-Guth **Pürck** / welches von der Land-Grafschafft Liechtenberg zu Lehen rührt / welchergestalt anno 1395. Danckwerth / anno 1431. Jordan / anno 1487. Christoph / anno 1523. Wolffgang / und anno 1528. Caspar / alle von Pürck damit investirt worden / von welch Letzterem es anno 1530. an Hansen von

Trau-

Traudenberg käufflich gekommen: So war auch vermög deß Fürstl. Stiffts Kempten Chronic. & Petri Sueviæ Sacræ p. 230, ann. 1237. Theobaldus von solcher Family von Pürck zu Feldspurg/ welch Schloß nur 2. Meil vom Stammhauß Pürck gelegen/ Abbt zu Kempten so den 14. Febr. 1240. seelig verstorben: Das Wappen war anfangs und biß anno 1520. nur ein dürrer Pürcken-Baum/ hernach aber auß seinen Ursachen darneben mit 3. Pürcken-Blätter vermehrt worden: von solchem Adelichen Geschlecht ist Wolff Ulrich anno 1652. geweßter Oberst-Wachtmeister vermittelst Heurathung einer Kechlerin von Schwandorff in Schwaben gekommen/ dessen Sohn ist Herr Johann Adam Ernst von Pürck deß Kayserl. Cammer-Gerichts Assessor, Herr zu Gündringen und Dürrenhardt.

Die **Specht von Bubenheim** haben ob dem Helm einen Buben/ und im Schild einen Specht: Die *Baronen* von **Stuben** führen im Schild ein Stubenfenster: Die **Sturmfeder** 2. Sturm- oder Streit-Axen: die von **Holtz** eine höltzerne Truchen/ in P. F. Wappenb. *p.* 3. 107. mit welchem Schild aber jetzmahliger Family von Holtz Wappen bey P. Bucelini *p.* 4. *p. m.* 384. gar nicht correspondirt/ als in welchem 2. springende Hirsch gantz irrig zu sehen/ ungeachtet es doch einerley Family gewesen/ wie ebenfalls der *Bucelinus* der Family Genealogy mit dem ersteren Wappen biß auf Georg Friderich den berühmten General von Holtz inclusivè deducirt. vid. *Bucelin.* p. 1. voc. von Holtz de 1120.

Specht von Bubenheim. *De* Stuben | Sturmfeder. *De* Holtz.

Die von **Türck** haben ob dem Helm und im Schild 2. Türckische bloße Säbel:

von Türck.

Die Grafen und *Baronen* von **Rechberg** führen ob dem Helm ein halbes Reh/ dahero die von Rechberg in Steyrmarck. Wappenb. II, 44. ob dem Helm auch ein halbes Reh/ und im viertheiligen Schild in zweyen Theilen 2. rothe Löwen/ und in denen 2. andern Theilen 2. gantze **Reh** auf einem **Berg** springend haben/ auf welche Art auch die von **Rechberg** im **Entlibuch** auß dem Aergöw ob dem Helm das Reh/ und im Schild ein Reh auf einen Berg hinauf springend vorstellen/ inmassen vor Alters auch die Rehböck Rechböck genannt und geschrieben wordē/ wie bey Stumpfio *l.* 7. *c.* 27. *p.* 227. & *l.* 9. *c.* 15. *p.* 287. eigentlich zu sehen ist: Darum notante Dn. D Spenero *part. spec. l.* 2. *cap.* 98. *p.* 547. *sq.* nicht ein halber Hirsch/ wie die Figur scheint/ sondern ein halber Capreolus oder Rehbock von andern längst darauß gemacht/ und sonderlich im alten Wappenbuch ein Tann-Hirsch (al. Damm-Hirsch) genannt worden: David Wolleber hat vor hundert Jahren die Rechbergische Family in etwas beschrieben/ da er dann unter andern anführt/ daß Otto und *Berchtoldus* von Rechberg sich in Oesterreich/ in Schrifften der Röm. Königen in anno 1160. bereits als **Freyherren** unterschrieben gehabt:

von Rechberg.

Wie Sie dann vor 700. Jahren denen Grafen gleich geachtet worden / und beedes in Toga & Sago die berühmteste Family jederzeit gewesen / Bucelin. Genealog. germ. notit. p. 3. f 216. vid. dero Genealog. ap. Bucelin. part. 1: voc. Rechberg. lit. A. B. p. 2. f. 249 sqq. 253. Germ. SI. f. 387. add. Lucæ Grafen-Saal / p. 2. f. 832. sqq. welche nach deß Lorers Chronic Anfangs sich von dem Rothen Löwen genannt / und in der Marggrafschafft Burgau ihre Residenz gehabt / hernach Hohen Rechberg und andere Schlösser dortherum / wie auch im Wald einen Hof zur Freud und Erquickung der Jäger gebaut hatten / so hernach gaudium Mundi oder Gmünd genannt / und endlich eine Reichs-Stadt geworden war.

Der berühmte Herr D. Spener. *part. spec. l. 3. c. 28. §. 3. & 14 p. 682. 684. post.* Cruf. Lazium &c. thut schön dar / wie die Rechberg. Family mit der Pappenheimischen einerley Ursprungs seye / und schon vor vielen Seculis in zwantzigerley Gräfliche Familien verheurathet / und so gar Veit von Rechberg anno 1400. Emiliam eine Hertzogin von Teckh zur Gemahlin gehabt habe / wie auch Ulrich der ander Hertzog zu Teckh eine von Rechberg / Anna mit Nahmen in anno 1350. zur Gemahlin hatte / als bey David Wolleber ebenfalls zu lesen ist:

De Bubenhofen. Die von **Bubenhofen** haben ob dem Helm einen Buben ꝛc. Von der

de Hornstein. Baronen von **Hornstein** erstem Schild eines Horns ob einem Stein ist bereits oben auch gedacht worden. Die **Dieterich von Landsee und Berg** haben im Schild 2. Buben / deren jeder 2. Dieterich in der Hand hat.

Dieterich von Landsee. Bucelin. *p.* 98. *sq.* vid. Landseeische Genealogy ap. Bucelin. d. l. & p. 4. f. 351. item p. 3. f. 98. & 99.

de Troyer. Die Grafen und Baronen **Troyer** sollen nach D. Speners Meynung nicht von Troya / sondern von der Treu den Nahmen haben / wie dann in dem ersten alten Schild 3. Hertzen ein Dreyeck formirend. ap. Bucelin. *p.* 3. *f* 287. *& p.* 4. *f.* 452. zu sehen / hingegen ist *in part.* 1. *f.* 311. wie auch in Paul Fürsten Wappen-Buch ein halber Geyß- oder Reh-Bock: vid. die Genealogien de 1258. 1418. Chargen / gehabte Güther / als unter andern Schmatz / Gispach, Niderdorff / Auskirchen / Ambsheim, Gremser. ap. Bucelin. dd. ll.

Zu geschweigen einer grossen Menge der außgestorbenen oder in Schwaben nimmer befindlicher Familien / deren Dn D. Spener *dd. ll.* über 30. selbsten anführt: wie auch die Baronen von **Löwenstern** zu Kaltenthal ein dem

Löwenstern. Nahmen gleiches Wappen haben / in dessen Schild ein Löw und 2. Stern zu

Herbsten. sehen / die **Herbsten** in Francken aber führen das Cornu copiæ mit allerhand Früchten / wodurch der Herbst pflegt vorgestellt zu werden / so wird auch Hallweil ab alis f. alatum villa vulgò Hallweil vom Bucelin. part. 1. voc. Hallweil. derivirt / welche dahero die 2. Alas oder Flügel zum Wappen bekommen hätten.

Wie

Wie auch in deß bey Schwaben inmatriculirten Herrn von Gartners Adelichen Wappen mit dem Nahmen ein und andere Conformität zu finden / als welcher Schild quartirt / in der hintern unter- und vordern obern Feldung 3. Balcken weiß und roth mit güldenen Sternen / und 2. rothen Rossen / in deren unter- und hintern obern Feldung ein springendes Pferd und respect. Greiffen / in der Mitte aber ein gekröntes Herrschildlein mit einem Bergknapen / so in der rechten Hand zwey Palm-Zweig hält / befindlich / welcher Bergknapp auf dem offenen Thurnier-Helm ebenfalls vorgestellt wird. Gartners.

CAPUT DECIMUMQUINTUM.

VOn andern Stamm- und Geschlechts-Nahmen / so in allerhand Figuren und andern Dingen bestehen / mit Umständen zu handlen wird um so weniger für nöthig erachtet / als davon ohne habende genaue Information aus jeder *Family* Literalien wenig solides raisonnirt werden kan / wie auch sonsten Herr D. Spener, *part. gen. p. 1. c. 5. §. 25. p. 131. sq.* wohl erinnert / daß zwar viel bey erster Annehm- und Erwehlung dieser oder jener Wappen Figuren dahin gesehen / daß sie dadurch ihre Thaten oder gewisse Tugenden an Tag geben wollen: Jedoch viel andere Wappen auch aus bloser Willkuhr derjenigen / so sie gegeben oder empfangen / ohne einig darunter gesuchtes sonderes Geheimnus entsprungen / wie dann auch allerhand schlechte Sachen / so gemeiniglich eine übele Bedeutung nach sich ziehen / repræsentirt würden / dahero auch eben so ungereimt seye durch die Figuren von der Familien Prærogativ etwas zu schliessen.

De insignium aliis figuris vix judicandi. Mysteriæ & hieroglyphica figurar. non ubivis obtinent. Nullum ex figuris de prærogativâ familiarum judicium.

Sonst sind die Bedeutungen der Wappen Figuren bekannt / daß nemlich jede etwas Nachdenckliches bedeuten solle / welches dem jenigen / so dergleichen Figur erwehlt oder empfangen / zugeschrieben worden:

Als / der Löw die Tapfferkeit / der Eber / Ochs und Stier die Stärcke / der Widder / Stein- und Geyß-Bock die Ansehnlichkeit oder gutes Gehör / der Esel die Arbeitsam- und Häußlichkeit / der Hund die Treu und Wachtsamkeit / das Cameel die Keuschheit und Nüchterkeit / der Hirsch die Geschwindigkeit / der Elephant den Fleiß / das Pferd die Großmüthigkeit / die Katz den freyen Willen / der Wolff die Keckheit / der Leopard gute Anschläg / der Bär und der Fuchs die Arglistigkeit / der Falck die Behendigkeit / die Ganß die Wachtsamkeit / der Adler die höchste Tapfferkeit und Klugheit / der Storck die Liebe / der Schwan die Eintracht / der Drach die Klug- und Mässigkeit / der Hahn die Streitbarkeit / der Greiff die Großmuth / die Nacht-Eule die Klugheit / der Pfau die Schönheit und Forcht-Einjagung / der Pelican die Pietät / der Phönix die Lieb der Eltern / die Schlang die Weißheit / der Pappegay die Beredtsamkeit / die Biene die Klugheit und Eintracht / die Ameysen fleissige Arbeit-

Insignia hieroglyphica.

beitsamkeit / die Frösch die Verschwiegenheit / die Käfer und Schröter die Mannheit / der Phönix die Kriegs-Erfahrenheit / die Blumen die Hoffnung / die Rosen die lieblichste Freyheit / die Lilien die Schön- und Glückseeligkeit / die Stern die Weißheit / die Balcken die tapffere Thaten. vid. B. Knipschild: *op. posthum. l. 1. c 12. n. 41. sqq.*

Von denen Farben erinnert Herr Caspar. Lerch. *p. 2. n. 6. p. 68. b.* daß jede Farben nach ihrer Bedeutung den Wappen einverleibt / und gelb und weiß (an statt der höchsten Metallen Gold und Silber / quod ornamentum & merces erat armatorum) vor die vornemste gebraucht worden / sonsten aber wenig mit beeden gemeldten Farben begabt zu finden / dann Gold Weißheit / Begierd / Freud und Treu / Silber aber die Unschuld / Reinigkeit / Redlichkeit / und Eloquenz zu erkennen gebe.

Præprimis ap. Germanos secundum G. Lerchium, cur?

Welcher ferner *p. 2. n. 5. p. 64. b & 67. a & p. 1. f 10. n. 11. & n. 29. f. 15. b* meldet / daß die Teutschen am meisten vor allen Nationen die Schild / Helm und Waffen geehrt und im Brauch gehabt / dann bey ihnen kein Waffen / Schild / Helm / Gürtel / Sporn und andere kriegische Wehr oder Zierath ohne redliche Ursach / Verdienst und vorgehende gute Erkanntnuß und reiffes Bedencken angenommen und gegeben worden / gestalten / weil der alten Teutschen sehr viel / so Ritter und Edel seyn wollen / mehr um die Ehr / guten Nahmen / Schild und Helms Erlangung / als um Sold gekriegt / auch jeder in proprio scuto sein Gemüth oder Gemerckzeichen / dadurch Er in Schlachten lebendig oder tod erkannt / ehrlich gelobt oder begraben werden möge herfür gestellt habe / so seye billich und nöthig gewesen / daß durch offene Erkanntnuß und Profession seines Schilds / Helms / und einverleibten Signi und Zeugnus halber neben dem procinctuali suo gladio der Adeliche Mann Noscibilis oder Nobilis genannt worden und kriegische Adeliche solche Art im Brauch erhalten hätten mit angehängtem Wunsch / daß die Teutschen ihren alten Brauch der Schild- und Helm-Führung und Annehmung / wie auch verehrender Wehr und Schwerdts-Anhenckung denen / so es gebührt / erhalten / solches den Unfähigen / auch Schreibern / Reichen den Bauren / Pöbel und Jugend nicht so leicht gestatten thäten / als wodurch so viel Pracht / Prangen / Hoffart / Ehrgeitz / Todfäll / Mord und Aufruhr nicht eingerissen wurden.

hinc Nobiles Noscibiles dicti.

Votum pro restituendo usu pristino.

Censura C. Lerchii contra Patritiorum insignia. Armati, & cuculati, sed non galeati

Vom Städt-Adel aber laßt Herr Casp. Lerch. *p. 1. n. 18. f. 11. b 12. a* zu / daß deren viel eines Ehrbaren alten Herkommens / auch von ihren Lehen / Renten und Gülten lebten / und Waffen-Genoß seyen / welche vor Alters jedoch diejenige / so nicht Helm / sondern die blosse Schild führten (erant enim armati & scutati, non galeati, und wär durch Mißbrauch und etlicher Nachfolg der Helm von vielen an sich gezogen worden / da der Schild sonst allein den Städtischen gemein war) gewesen / auch etwann bey der Städten Kriegs-

Zustän-

Zuständen die Waffen getragen/ oder von Kayſern/ auf Bitt/ aus Gnaden einen Helm und honorem armorum geſchenckt bekomen hätten/ ſo anjetzo Reichthums halber offene Helm und ſtattliche Schild führen wolten / da doch ein Unterſchied ſeye/ Schild und Helm zu führen zugleich/ oder allein/ dann geſampt oder beſonder willkührlich den Reichs-Rittermäſſigen es gebühre / die ſcutati & galeati am erſten geweſen/ wiewohl etliche die mehrere alte Rittermäſſigkeit zu deuten/ allein den Helm in Sigillen geführt/ welche ferner in blutigen Kayſerlichen Dienſten und Schlachten ihre Helm geſchloſſen und offen geführt / folgends aber die tapfferſte Ritter in Thurnieren wiederum offen gebraucht / und dadurch ſich bekannt gemacht hätten/ woraus der alte Unterſchied beſchloſſenen und offenen Helms entſprungen ſeye. *Occaſio galear. apertar.*

Allein/ was Caſpar Lerch vom Städt-Adel/ als ob derſelbe vor Alters keine Helm/ ſonder bloſſe Schild geführt hätte/ ein ſolches iſt ex antiquitate nicht erwieſen / wohl aber das Widrige / den äldtiſten Hiſtorien / Chroniquen und Documentis gemäß/ bevorab in denen 4. Reichs-Städten/ Augſpurg/ Nürnberg/ Ulm und Franckfurt / wie dann teſte ipſomet Lerchio der Land-Adel in „denen Reichs-Städten das Regiment geführt / und den gehabten Adel. „Helm/ ehe die Städt erbaut/ und die auf dem Land gewohnte Adeliche Fami„lien hinein ſich geſetzt hatten / hernach erſt abgelegt zu haben nicht einmahl je„mand traumend einfallen mag / davon auch nirgends das geringſte Veſtigi„um befindlich/ wohl aber ſonderlich in beſagten 4. Haupt-Städten das Ge„genſpiel paſſim gezeigt werden kan / daß ihre uhralte Adeliche Familien neben „denen Adelichen Wappen auch die Adeliche Helm gleich dem auf dem Land „gebliebenen Adel behalten und fortgeführt hatten: *Refutation* deſſen/ als ob der Städt-Adel von Alters nur Schild und keine Helm geführt hätte.

„Inmaſſen der älteſte Author Felix Faber ſchon in anno 1488. ſchrifftlich „hinterlaſſen und parte Tertia Evagatorii,

„*Ibi* octavò Nobiles ſunt, patet ex antiquis armis & inſignibus „eorum,

„meldet / daß der Adelichen Familien in ſpecie in Ulm Adel unter andern „auch aus ihren alten Adelichen Wappen und Kleinoden erhelle / mithin ſie „nothwendig von unfürdencklichen Jahren her ſchon zu ſeiner Zeit gleich dem „Land-Adel nicht nur Adeliche Schild / ſondern auch Adeliche Helm / welche „zuſammen erſt ein Adelich Wappen außmachen/ geführt haben müſſen ꝛc.

„Welches der Caſpar Lerch d. tr. im erſten Grund-Satz n. 18. f. 11. b. „ſelbſten eo ipſo unter andern von der Stadt Nürnberg Geſchlechtern geſtan„den/ da er Kayſers Heinrichs deß VI. Vorhalt an dieſelbe im zwölfften Thur„nier zu Nürnberg de anno 1198 gehalten/ Litteris Majuſculis

„Ibi alſo und dergeſtalt/ wo Sie ſich der Adelichen Tugend und Frey„heiten ihres NB. **Adelichen Standes** fürbaßhin halten wollen/ und „NB. **gemeiner** Burgerſchafft der Stadt Nürnberg allein ihren Han-

„del und Gewerb frey lassen / sich deß nicht bekümmern / wie Sie *NB.*
„bißhero gethan haben / in solcher Maaß ꝛc.
„anführt / und hiedurch Sie sententia Cæsareâ zu denen Thurnieren / als der-
„selben solcher Gestalt und mit solcher Maß fähig zugelassen worden zu seyn
„selbsten attestirt / allda doch nach seiner eigenen und anderer Meynung nur die
„(Nobiles Galeati) haben erscheinen können: Uber daß er Caspar Lerch
„d. l. ibi: dieweil vieler Reichs-Städt imaginirter Adel sonderlich /
„die den Reichs Freyen Kayserlichen Adel vor Alters außgetrieben ha-
„ben / ꝛc. nur eine blosse Imitation zu seyn scheint / indeme sie deß Kayserl.
„Freyen Adels Beywohnung nicht leyden / doch an dero statt jetzo
„Reichthums halben gern Edel seyn / denen nachfolgen / auch offene Helm
„und stattliche Schild führen wollen / ꝛc.
„hauptsächlich nur von denen Reichs-Städten meldet / die den Land-
„Adel theils gantz außgetrieben / theils vom Regiment verstossen / und unter die
„Zünfften gebracht hatten / in deren Class vorbesagte 4. Haupt-Städt aber
„nicht gehören / als welche den gleich Anfangs dahin gekommenen Land-Adel
„in der Stadt behalten / und dessen posterirenden Familien das Regiment ge-
„lassen / auch / wie vor Alters / ihre Adeliche Gesellschafften wider die gemeine
„Zünfften noch dato haben und üben ꝛc.

Exempel der *promiscuè* gebrauchten Schilden oder Helmen / oder beeder zugleich in *Sigillis*.

Die etlich 100jährige Helm und Schild sind passim nur hier im Münster publicè zu sehen / und zeigen alte Documenta, daß der Adel in Städten in Sigillis bald die Helm / bald die Schild / wie der Land-Adel / und so gar mit und nebendemselben / promiscuè gebraucht / sonderlich wo 2. einerley Fami y gesiegelt / da hatte der eine den Helm / der andere den Schild aufgedruckt / als in anno 1345. die **Krafften** und **Rothen** / als gebohrne Freund und Mit-Burger deß Reinhards von Griesingen / neben 38. andern Edelleuten vom Land ꝛc.

In anno 1364. siegelte Eberhard **Burgermeister** mit dem Helm / Mercklin B. mit dem Schild / in anno 1399. Eberhard B. mit dem Helm und Marquard B. mit dem Schild / ein anderer Marquard B. aber mit dem völligen Wappen sämt Helm und Schild / seine Ehefrau Anna von Stein hingegen nechst daran mit dem Burgermeister- und Steinischen Schild vereinbahrt:

In Summa es war der Gebrauch deß Helms / oder Schilds / oder beeder zusammen / nemlich deß völligen Wappens-Gebrauch in Sigillis gantz indifferent, wie dann sonderlich in annis 1426 27. 36. 54 55. 56. 59. die von Schinau / von Embs von Bernstatt / von Stein / von Ladenburg / von Hornstein / von Wangen / item die Auuer ꝛc. nur den Schild / hingegen die **Burgermeister von** *Diciſſavv* das völlige Wappen / und zwar von anno 1455. hero mit offenem Helm und Schild in Sigillis neben besagten von Adel bey denen

nen

nen in benahmßten Jahren besiegelten Reversen und Urpheden/in anno 1433. aufgedruckt/ hingegen nur der Burgermeisterische Schild und deß von Bernstatt völliges Wappen promiscuè gebraucht worden ist / daß also im blossen Helm/ oder Schild oder völligem Wappen bey alten Sigillis kein Mysterium oder Prærogativ deß Adels zu suchen ist:

Sonst sind disseits Lateinische Documenta de 1250. & 51. vorhanden/ welche die in Reichs-Städten gewohnte Adeliche Familien besiegelt haben/ und zwar von der Stadt **Eßlingen** / damahlen Marquard in Cœmiterio, oder im Kirchhof auch Richter allda gewesen / item ist hier zu Ulm deß Herrn **Krafften** / deß Prediger-Convents Fundatoris **Adelicher Helm und Schild** auf seinem Epitaphio von Stein de 1298. noch dato zu sehen/ wie schon vor 200. Jahren Felix Faber d. l. es selbst bemerckt und angeführt hatte:

Der Städt Schild ohne Helm meistens/ Warum?

Daran ligt nicht / daß die Städt selbsten nur Schild führen / dann dieselben quà Corpora, die Thurnier-Helm nicht brauchen können / sonder genug ist / daß ihrer Adel. Familien Burger mit Thurnier-Helmen so wohl und so bald/ als die Land-Edelleut/ von welchem Sie herkommen / versehen worden seyn/ die Reichs-Städt auch so wohl/ als Fürsten/Herrn und Adel dem Kayser und H. Reich in Kriegs Nöthen und Römer-Zügen mit *NB.* **gekrönten Helmen**/ in nahmhaffter und weit grösserer Anzahl / dann viel Grosse/ zu Diensten ins Feld gezogen und sich allda tapffer / Mann- und Ritterlich gehalten ꝛc. und dahero von ältesten Zeiten hero *Nobilia Imperii Membra* von denen Röm. Kayser und Königen betittelt / dafür gehalten und damit geehrt worden: So dann der älteste Thurniermässige Land-Adel von Grafen/ Herrn/ Ritter und Knechten vor Alters/ da die Thurnier noch im grösten Flor gewesen/ sich eine Ehr und Freud gemacht/ unter der Reichs-Städten Fahnen in facie Imperii Kriegs-Dienst zu leisten/auch sonsten der Reichs-Städten Burger und respect. Diener in Kriegs- und Civil-Aembtern abzugeben / wovon unten in mehrerem exemplificirt werden solle:

Doch unter demselben nicht nur Adeliche Burger/sonder auch der Land-Adel mit Helmen gestanden und gedient.

Wiewohlen auch theils **Reichs-Städt** einen Thurnier-Helm führen/ wie nur in Schwaben bey Uberlingen zu sehen ist welche Reichs-Stadt einen Helm mit einem Löwen und blossen Degen in dessen Klauen empor haltend noch dato führt/ und obwohl secundum Zeilerum solchen Helms-Führung erst von anno 1525. wegen der im damahligen Bauren-Krieg ansehnlich geleisteter Diensten derivirt wird / so sind doch andere/und zwar die Stadt Straßburg bey Bernhard Hertzog Elsasischen Chronc. lib. 8. fol. m. 40. die Stadt Speyr secundum Münsterum l. 3. fol. 677. und theils nur Municipal-**Städt**/ welche im Schild selbsten **Helm** von Alters her geführt haben und respect. noch führen ꝛc. als bey Kirchheim/Kirtdorff/Niedenstein/Stettin/ꝛc. bey Paul Fürsten und dem Munstero zu sehen / allda auch bey Königreichen

Exempel der Städt-Wappen auch mit Helmen:

und Grossen souverainen Republiquen / quâ Corporibus eben so wohl nur die **Schild ohne Helm** zu finden seyn ꝛc. sonst allegirt der Hoch-Fürstl. Würtembergische Ober-Rath Datt. Vol. Rer. German. l. 1. c. 22. n. 13. selbsten / daß Kayser Sigmund in dessen vorgehabter Kayserl. Reformation deß Reichs de anno 1431. seine gröste Hoffnung auf die damahls selbst betitelte *NB.* **Edle Reichs-Städt** / als das **Obere Glied** / worauf damahls dieselbe die Christenheit wohl gebauen wär / gesetzt hätte:

Der Städt Diener Edle Glefen / oder gekrönte Helmen.

Wie auch der Dn. Wenckerus in seinen Collectaneis jur. publ. sonderlich dilquisit. 3. von den Glefenburger §. 4. pag. 9 & §. 12. f. 67. die in der Stadt Straßburg Dienst gestandene **Edle Glefen** billich auch **Helmen** betitelt / und der Stadt Straßburg Ordnung wegen Kayser Friderichs III. zug gen Rom de anno 1451. anführt / vermög derselben der **Städt-Schild** / wie billich / zuerst / nach solchem aber der Edlen Glefen oder Helmen **Schild** in grossen Städten oder an andern herzlichen Orten aufzuschlagen waren / in welchen Schilden ihre Adeliche Wappen / mithin saint Schild und Helm zur Zierde gemahlt gewesen.

Item §. 9. pag. 56. da besag eines alten Documenti de an. 1360. auf deß Kayserß Mahnung mit 40. **gekrönten Helmen** wider die Grafen zu Würtemberg die Stadt Straßburg gedient hatte / deren jeder gekrönter Helm (oder Edler Glefner /) einen gantzen Harnisch und Waffen-Rock und 3. Hengst hat führen sollen / item anno 1532. da von der Stadt Augspurg wider die Türcken 50. Reuter mit Sturm-Hauben unter Egloff von Knörringen geschickt worden / welche in deß Gasseri Augspurgischen Chronic **theils Küriſſier / theils Reuter** mit Beckel-Hauben oder Helmen genannt worden / deren jeder noch 2. ringe Pferdt gehabt / wie die Stadt Augspurg anno 1357. dem Graf Eberharden zu Würtemberg 50. solche Edle Küriſſierer zu Hülff geschickt / da er das Schloß Eberstein geschlaifft hat / vid. Lehmanns Speyrische Chronic l. 2. c. 43. f. 156. b. vers. von der Teutschen Rüstung ꝛc.

Die Schaden unter der Stadt Speyer Edlen Helmen an. 1311.

Item l. 7. c. 11. a. & b. da die Stadt Speyer dem Kayser Heinrich dem VI. anno 1311. 2. Ritter und 8. Edel-Knecht samt ihren Knechten zum Zug nach Rom zu Hülff geschickt / unter welchen Edel-Knechten 2. **Schaden** / Nahmens Johannes und Wilhelm Gebrüder gewesen / inmassen auch die Stadt Ulm anno 1352. vel 54. dem Kayser mit 75. **gekrönter Helmen** wider die von Zürch zu Hülff kommen / sonst ist bey dem Lehmann. aucto l. 7. c. 69. f. 768. wohl bemerckt worden / daß vor Alters

Auß dem Stadt-Adel Helm auf denen Thurnieren.

nicht nur eine grosse Menge Adelicher vornehmer Familien in denen Reichs-Städten gewohnt / sondern auch von darauß viel die Thurnier besucht hätten / wie sonderlich auf dem Thurnier zu Augspurg anno 1394. viel Helm von der Stadt Speyer / und allein von der Stadt **Regenspurg** 112. Helm erschienen

schienen gewesen ꝛc. wie auch in deß Gasseri Augspurgischen Chronic aufgezeichnet sich befindet / mit dem Anhang / daß auch von anderen Reichs Städten mehr Adeliche Familien sich auf besagtem Thurnier eingefunden :

Item waren die Helm unter denen Geschlechtern Zeit Kayfers Friderichs deß III. so sehr gemein / das darwider die Stadt Nürnberg bey solchem Kayser eingekommen / und deren per Statuta bey ihren Burgern vorbottenen Gebrauch confirmiren lassen / Schilter. vol. rer. Germ. de 1685.

Die gekrönte Helm *tempore Imp. Friderici III.* gemein.

Die besondere und theils geistliche Bedeutungen der einem zu Rom vom Pabst weihenden und krönenden Kayser zustellender Reichs-Kleinodien und Insignien / als 1. der gleichsam mit einem Schwibogen überschlossener und mit 4. Lilien versehener Kayserlichen Cron und deß darob stehenden Creutzlins / so ein Horn zum Antlitz gekehrt / und noch eines zu dem Nacken-werts / darinn ein kleines Wayßlen stehen solle / habe ꝛc.

Das Nürnbergische *Privilegiũ* darwider : *Significationes & descriptiones antiquissimor. insignium & cliniodior. Imp.*

2. Deß Reichs Baners / darauf ein schwartzer Adler mit einem Creutz auf der Brust stehe.

3. Deß Reichs-Fahnen / so vornen roth und hinten gelb seye.

4. Deß Reichs güldenen Apffels / welcher voll Erden und auf und zugethan werden könne.

5. Deß Reichs-Scepters mit zwyfachen Linien / sind bey denen etlich 100jährigen Glossatoribus deß Sachsen Spiegels *l. 3. art. 60. n. 2.* weitläuff und schön gegeben zu finden / dahin einen curiosen Liebhaber remittire :

1. *Corone Imp.*
2. *Bannerii Imp.*
3. *Vexilli. Imp.*
4. *Pomi Imp.*
5. *Sceptri Imp.*

Dn. D. Praun. tr. von Heerschild. deß Teutschen Adels *p. 25. sq.* allegirt ex Zilero, daß die alte Teutsche vom Adel vor diesem nicht gantze Thier in dem Schild geführt / sondern etwann nur ein Stück davon / hergegen hätten die Hertzogen und gantze Länder gantze Thier gehabt : Allein / woher wird dieses bewiesen ? unter deß ältesten Teutschen Adels ältesten und ersten Wappen finden sich eben sowohl gantze Thier / als : **gantze Löwen** bey den Baronen Adelmann von Adelmannsfelden / Lützelburg / Münchingen / Newhausen / Baronen von Ow / Grafen und Baronen von Rechberg / Baronen Schencken von Stauffenberg / Truchseß von Höfingen. **Gantzer Bock** bey den *Baronen* von Bodmann / Leytrumb von Ertingen. **Gantzer Hirsch** bey den Edlen Schindelin zu Unter-Raitnaw. **Gantzer Wolff** bey denen von Wolffurt. **Gantzer Fuchs** bey den *Baronen* von Westernach. **Gantzer Lerch** bey den *Baronen* von Sirgenstein / Adler bey denen Röderer / Gültlingen. **Gantzer Rab** bey den Göler von Ravensperg / Helmstatt / Menzingen. vid. Göler. Genealogy de 940. ap. *Bucelin.* ST. part. 1. voc. Göler. **Gantzer Esel** bey den *Baronen* von Rietheim ꝛc. vid. Rietheim. Genealogy ap. *Bucelin.* ST. p. 1. de 1086. German. ST. f. 302. **Gantzer Fisch** bey den Kechler von Schwandorff.

An olim saltèm partes bestiarũ in Nobil. insignibus? Negatur. per exempla.

Exempla modernorũ insignium Sueviæ in scutis.

Sonst sind deß Schwäbischen Adels ꝛc. Wappen-Schild über vorbenannte meistens mit folgenden Figuren versehen: Als: **Löwen** bey den Baronen von Schellenberg/ **Bodeck**/ **Breitschwerdt**/ **Geizigkofler**/ Baronen von Hohenberg/ Baronen von der Halden/ Baron Keller von Schlaitheim/ Baron von Rakniz/ Baronen Böhlin von Ilerthißen. **Löwen-Köpff** bey denen von Randeck. **Halbe Hirsch** bey den Trechßel/ **Hirsch-Köpff** bey den Baron Zinth von Kinzingen: **Hirsch-Hörner** bey denen von Kaltenthal/ Baronen von Summerau und Prasperg. **Englischer Docken Hals und Kopff**/ in der Baronen von Rost Schild bey P. Bucelin p. 1. von Rost/ sonst von Puochenstein anfangs genannt/ deren Family Genealogy von anno 1300. her derselbe deducirt. **Gantze und halbe Geyß- und Reh-Böck** bey den Grafen und Baronen von Trover/ Rosern von Filseck/ denen von Zülnhardt: **Hund** bey denen von Ratzen-Ried/ und Baronen Hundpiß von Walo-Rambs: **Drach** bey Pappus von Tratzberg. **Halber Esel** bey den Baronen von Racknitz. **Flügel** bey denen von Hallweil. **Gemß** bey denen Geizigkofler ꝛc. **Adler** bey denen von Reichauw. vid. die Reichauw. Genealogy ap. Bucelin. d. l. p. 3. f. 254. **Eine Eul** bey denen von Hörwart. vid. Hörwart. Genealogy ap. Bucelin. ST. part 1. voc. Hörwart. lit. A. B. de 1575. **Schwahn** bey den Baronen von Cloßen. **Brust-Bild** bey denen von Horckheim. **Schweins-Kopff** bey denen von Reischach. **Einhorn** bey denen Rothen von Schreckenstein. **Rad** bey denen von Berlichingen. **Ein Schifflein mit einem Ruder** bey denen von Danhausen. **Schlüssel** bey denen von Rieppurg/ Baronen Späthen.

Ein **Aymer** bey den Baronen von Stozingen. **Lägel** bey denen von Bohenstein. **Rosen** bey denen von Buwinghausen. vid. die Buwinghausische Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 487. & p. 2. f. 97. Rehlinger. vid. Rehlingerische Genealogy Bucel. d. l. f. 505. & part. 1. voc. Rehlingen de 936. lit. A. B. C. D. E. p. 2. f. 247. & p. 3. lit. R. ST. f. 390. **Lilien** bey den Grafen Fugger/ Dalberg/ Welser/ Danckertswyl. vid. die Genealogy Bucelin. germ. ST. f. 338. Baronen von Landsee. **Kleeblat** bey denen Iflinger von Graneck. **Ring** bey den Baronen von Entzberg. vid. Genealogy ap. Bucelin. de 1165. p. 2. f. 112. p 3. f. 103. Neuperg/ Bettendorff/ Baronen von Knörringen. vid. Knörringer. Genealogy de 1250. Bucel. p. 1. voc. Knörringen germ. ST. f. 279. 361. **Kugeln/ Ballen/ Pillen** bey den Baronen von Freyberg/ Baronen von Cloßen/ Baronen Reichlin von Meldegg/ Baronen von Sickingen: **Stern** bey den Baronen von Freyberg/ Schmidtberg/ Rottenhan/ Sternfelß. **Sonn** bey denen von Ratzen-Ried. **Mond** bey denen von Schmidtberg/ und Wöllwart. **Pfeil** bey denen von Tegernaw/ die schon anno 1085. Baronen/ und das

Closter

Closter S. Jörgen im Schwartzwald fundirt haben/ Petri. Suev. Sacra. 348. sq. **Kolben** bey denen Varnbühler. **Scepter** bey denen von Remchingen und Venningen. **Stricknadel** bey denen von Göllnitz/ einem uhralten Adelichen Geschlecht auß der Marck Brandenburg/ so nunmehro bey anderhalb hundert Jahren in Schwaben vermittelst obgehabter vornehmen Hochfürstl. Würtembergischen Chargen berühmt / darunter auch einer Kayserl. Cammer-Gerichts-Assessor zu Speyer war/ Anfangs war solche Family von **Goldnetz** genannt/ darauf die Strick-Nadeln im Wappen auch alludiren: **Farben/ Theilungen/ Creutz/ Streiff/ Schacht/** ohne andere Figuren / in deren von Aurbach / vid. Urbachische Genealogy de 1290. und und Güther zu Kochendorff / Mundelsheim / Höpfingen. Bucelin. p. 3. f. 200. Baronen von Bemelberg / Baronen von Bernhausen / Bletzen von Rottenstein / Bubenhofen / Crailsheim / Baronen von Degenfeld / Bar. von Diemantstein / Bar. von Gemmingen / Bar. Giel von Gielsperg / Hofer von Lobenstein / vid. Hoferische Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 444. sq. p. 3. de Famil. Austr. f. 416. Liebenstein / Maßenbach / Bar. von Plüttersdorff / Bar. von Roth / Senfft von Suhlburg/ Schönfeld/ Schawenburg/ Sperberseck / auß dero Family hernach eine Lini sich von Lendingen oder Lenningen genannt / Sulger. A. Z. c. 84 sq. & item fol 38. sq. da einer anno 1102 der Hertzogen in Schwaben Fenderich gewesen. Thumben von Newburg / Stockheim / Bar. von Thüngen / Baronen von Ulm / Baronen von Welden/ vid. die Weldische Genealogy de 980. &c. viel besuchte Thurnier de 1109. 1165. 1235. & 94. &c. ap. Bucel. ST. part. 1. voc. Welden p. 2. f. 337. sq. Werdenstein / vid. die Werdensteinische Genealogy de 1120. welche Family mit denen von Schwangaw und Hohenegg den heiligen Magnum auß Schottland anno 600. in Teutschland begleitet haben solle. ap. Bucelin. ST. part. 1. voc. Werdenstein/ daselbst auch ihre Güther als Eckenbihel / Reinholtz &c. angezogen werden &c. p. 2. f. 340. Hoheneck/ vid. Hoheneckische Genealogy Bucelin p. f. 166. item p. 3. voc. Hoheneck/ de 1165. daselbst die alt Gräfliche Vermählungen/ Chargen und Güther / &c. als Hoheneck / Vilßeck / &c. zu finden &c. Weyler; welche Wappen nach anderer und sonderlich Herrn Caspar Lerchen vor allegirten Meynung die älteste seyn sollen.

Olim de Goldnetz genannt.

Von der Schertlin von Burtenbach Wappen / in deren blauen Schild „ein vorwerts sehender güldener Löw mit einem gedoppelten Schwantz beladen/ in der rechten vordern Pfote mit einem silbern Schlüssel/ in der lincken mit einer güldenen Lilien zu sehen / wolte schier glauben auß deß Helden Sebastian Schertlins von Burtenbach von dem berühmten Statisten von Seckendorff bezeichneter History und desselben ex MSptis Schedis paternis von seinem Sohn Hanß Sebastian Schertlin colligirten / und an Ertz-Hertzog Fride-

Insignia Schertlin. de Burtenbach.

Fe dinanden vor 100. Jahren schrifftlich gesandten Geschichten solchen Schr ds Allusionen recht errathen zu haben:

Der Löw zeigt an desselben Löwenmuthige Thaten / gestalten solcher Held 24. Feld-Zug gethan / und unter dem grossen Kayser Carl dem Vten b:y desselben merckwürdigsten Actionen wider alle seine damahligen Feind in Italien / Franckreich und Türckey sich vor andern signalirt hatte / dann deßselben / theils auch auß eigenen Mitteln anfangs gethane Feld-Zug specialiùs nicht zu berühren / so war derselbe in anno 1525. bey Entsetzung der Stadt Pavia und der siegreichen Kayserl. Schlacht wider Franciscum I. den dapffermüthigen König in Franckreich / welcher damahlen gefangen worden / und wurde wegen seines vor andern bewiesenen Löwenmuths vor dem Schloß Pavia zum Ritter geschlagen / anno 1527. hat Er Rom helffen mit Sturm erobern / und war im Nahmen der Kayserl. Armeè deß Teutschen Kriegs-Volcks unter den vornehmsten / als ein Capitain, mit 3. andern Teutschen und 4. Spanischen Hauptleuten in die Engelburg deputirt / um mit dem Summo Pontifice und den Cardinälen deß Friedens und der Stipendien halben zu tractiren. Anno 1532. war Er Hertzog Friderichs Pfaltz-Grafen deß Heil. Reichs Feld-Oberster Lieutenant über das gantze Fuß-Volck deß Reichs / wider die in Oesterreich eingefallene Türcken / da dann in dem von Ihme beschehenem Angriff 18000. Türcken erlegt / und der Sieg erhalten worden / daß derselbe so gleich nach dem Pfaltz-Grafen vor all andern Grafen und Herrn vom Kayser Carl dem Fünfften zu Wien in der Kayf. Burg zum Ritter geschlagen worden:

Seiner hernach erlangten grossen Kriegs-Chargen / so oben tribus berührt worden / will nicht gedencken / sondern nur zu seines unerschrockenen Löwen Muths mehrerer Beleuchtung annoch anführen / was gestalten / da in der erfolgten innerlichen Unruh derselbe Oberster von aller Oberländ. Städten Völcker gewesen / und dahero ihme sein Ritter-Guth Burtenbach zu verbrennen resolvirt gewesen / Er dem Bischoff zu Augspurg zugeschrieben hatte / daß Er vor jedes Hauß deß Städtleins Burtenbach ein Dorff / und für gantz Burtenbach das gantze Bistumb mit Feuer und Schwerdt verderben wolte / darauffhin auch auf Fürbitt seiner eigenen grossen Feind in der Nachbarschafft sein Ritter-Guth mit angedrohetem Brand verschonet geblieben:

Clavis argentea unde?

Der silberne Schlüssel in deß Löwen rechten Pfote bedeut also die durch Ihn mit-beförderte Eroberung der Stadt Rom und gepflogene Tractaten cum Summo Pontifice, wie dann bey der Stadt Plünderung derselbe neben andern Teutschen groß Geldt und Gut zur Beut mit nacher Hauß gebracht / nicht weniger deß Judas Strick / daran er sich gehangen haben solle / durch einen seiner Soldaten / deme er ein monatlich Salarium deßwegen ver-

versprochen / aus der hohen S. Peters Kirch bekommen / und zur Rarität mitgenommen / davon zu Schorndorff in der Kirchen Chor 12. Schuh lang aufhängen lassen / und davon auch ein Stücklein in die Oesterreichische Kunst-Cammer zu Ombras verehrt hatte / daselbsten selbigen Strick / darauf sein Nahm zur Gedächtnuß geschrieben / vor 10. Jahren selbsten noch gesehen habe. vid. Cruſ. *Annal. Suev. p. 3. l. 11. c. 2. p. 600. ſq.* Zeiler. *Itinerar. Germ. p. 1. c. 16. p. 356.*

Die güldene Lilien in deß Löwen lincken Pfot bedeut die von der Chron Franckreich in seinem anno 1547. angefangenen Exilio und etlich jähriger Proscription genossene grosse Gnaden und Gutthaten / wie dann Ihme gleich zu Costantz vom Frantzösischen Gesandten eine jährliche Pension von 400. fl. offerirt / jedoch erst bey gleichsam desperirter Reconciliation die offt anerbottene Königliche Dienst in anno 1548. von Ihm angenommen worden / da dann demselben nur zu jährlichem Wartgelt 1000. Ducaten gereicht / und darneben der gewöhnliche Sold gegeben worden: Wobey es nicht geblieben / sondern es war bald darauf durch ein special- Königl. Diploma Ihme das jus civitatis s. indigenatus Gallici conferirt / und Er also zu einem naturalisirten Frantzosen gemacht; biß er endlich und zwar anno 1553. wieder zu Kayser- und Königlichen Gnaden mit völliger Restitution aller seiner Güther auf- und angenommen worden / in Teutschland zuruck gekehrt / und so gleich in deß R. Königs Ferdinandi Diensten vocirt und getretten war / wie er dann anno 1554. zu einem General deß Landspergis. Bund-Volcks / sodann anno 1556. zum General-Marchall deß Kriegs-Heers wider die Türcken declarirt worden: Welch letzter- offerirter Charge aber Er sich entschuldigt / und eines Kayſ. Kriegs-Raths-Dienst und zu Führung eines Regiments zu Fuß dafür angebotten hatte: Gestalten Er auch biß in seinen anno 1577. erfolgten seel. Tod Ihro Kayserl. Majest. Oberster und Rath g wesen / und solcher gestalt jederzeit titul rt worden: Zwar nennt P. Bucelini in seiner Stemmatogr. denselben der Kayserl. Majestät Geheimen Rath / und deß Heil. Reichs General- Lieutenant. Sein Reichthum war ungemein / inmassen seine Enckel ex Filio primogenito eine Erbschafft von 600000. fl. nur an Ritter- und anderen ligenden Gütern / und Gülten / (Silber / Geldt und andere kostbahre Mobilien ungerechnet) unter einander vertheilt / auch jeder Schertlin: Tochter 10000. fl. Heurathguth mitgegeben hatten / zu welcher Authorität und Reichthum keiner auß Burgerlichem Stand jemahlen es in solcher Kürtze gebracht hat. *Unde liliæ aureum.*

CAPUT DECIMUM SEXTUM.

Causa impulsiva & final. insignium.

DJe End-Ursach der Wappen ist nicht nur allein die Familien voneinander zu unterscheiden / sondern auch vornemlich die Tugend und Verdienst vor andern zu erheben und herrlich zu machen / auf daß sowohl die Nachkommen der Eltern rühmlichen Pfad zu folgen sich angelegen seyn lassen mögen / als auch andere durch so scheinbahre Gnaden-Zeichen zum Guten gleichfalls angetrieben werden: nicht aber / daß man mit dem eiteln Nahmen der angebohrnen Adel. Wappen sich viel einbilden und hochtragen solle. Cruf. *Annal. Suev. d. l. 2. p. 3. c. 13. f. 97.* Wie in denen Wappen-Briefen sowohl die Dienst quoad præteritum, als beschehen / und quoad Futurum, als ferner gewartend / gemeiniglich exprimirt werden: Dahero / wie im vorbemeldten **Schöferlin.** Adels- Diplomate, also auch im Erneuerten **Burgermeister:** Wappen-Brief folgende Ursach exprimirt wird:

„Obwohlen wir aller und jeglicher unserer und deß Reichs Unterthanen und „Getreuen Ehre / Nutz und Bestes zu betrachten und zu fürdern geneigt / so „sind wir doch mehr bewegt zu denen / die sich gegen uns und dem Heil. Reich „in getreuem willigen Gehorsam halten und beweisen / Sie mit unsern Kays. „Gnaden zubegaben und zu fürsehen: Wann wir nun gütlich angesehen und „betracht solch Erbarkeit / Redlichkeit / gute Sitten / Tugend und Vernunfft / „damit unser und deß Reichs- lieber getreuer Wolffgang **Burgmeister** „**von Weissenstein** vor unser Kayserl. Majest. berühmt worden / auch „die gehorsame willige Dienst / dazu Er sich gegen uns und dem Heil. Reich „zu thun unterthäniglich erbeut / auch wohl thun mag und soll ꝛc.

Usus & effectus insignium.

Der heutigen Wappen Gebrauch ist unterschiedlich / indeme selbige nicht nur zu Bemerckung vieler Sachen / sondern auch zu Beglaubigung allerhand Handlungen und Geschäfften zu Kriegs- als Friedens-Zeiten angewandt werden: Wovon die Wappen-Brief das mehrere melden / wie auß erstbemeldten Wappen-Briefs de 1553. folgenden Formalibus abzunehmen:

Exemplum de 1553.

„Setzen und wollen / daß nun hinfüro der genannte Wolffgang „**Burgmeister** / seine Eheliche Leibs-Erben / und derselben Erbens Erben für und für ewiglich die vorgeschriebene Wappen und Kleinod haben / führen / und sich der in allen und jeglichen ehrlichen und redlichen Sachen und „Geschäfften zu Schimpff und Ernst / in Streiten und Kämpffen / Gestechen / Gefechten / Feld-Zügen / Panieren / Gezelten / Aufschlagen / in Siegeln / Pitschafften / Kleinodten / Begräbnussen und sonst an allen Enden „nach ihren Ehren / Nothdurfften / Willen / und Wohlgefallen / auch darzu „all und jegliche Gnad / Freyheit / Ehr / Würde / Vortheil / Recht / Gerechtigkeit /

„tigkeit / und gute Gewohnheit mit hohen und niederen Aemtern und Lehen/ „geist- und weltlichen zu haben/ zu halten / tragen/ empfahen / und aufzuneh- „men / mit andern unsern und deß Reichs-Wappens und Lehens-Genoß- „Leuten/ Lehen- und all ander Gericht und Recht zu besitzen/ Urtheil zu schöpf- „fen/ und Recht zu sprechen/ und das alles theilhafftig/ würdig/ empfänglich/ „und dazu tauglich / schicklich und gut seyn / und sich deß alles gebrauchen „und geniessen sollen und mögen / als andere unsere und deß Reichs Recht ge- „bohrne Lehens und Wappens-Genoß-Leuthe solches haben / und sich deß/ „auch ihrer Wappen und Kleinod gebrauchen und geniessen von Recht oder „Gewonheit von aller männiglich unverhindert ꝛc.

Worinn also der Gebrauch und die Würckung der Wappen weit mehrers specificirt und exprimirt ist / als in dem Schöferlin. Adels-Brief 83. Jahr vorher in anno 1470. nicht beschehen war: Da hingegen in weyl. Herrn Christoph Schandernells zu Augspurg von Kayser Ferdinando II. 67. Jahr hernach erlangtem Adels Brief de 10. April. 1620. vorerwehnte mehrere Expression de 1553 ebenfalls enthalten / und dazu noch ein und andere „Erläuterung / als / wegen deß Gebrauchs in Stürm und Gemählden / und „wegen der mehreren Würckung in Annehmung der Beneficien auf Thumb- „Stifften / und Geschicktmachung zu all andern **Adelichen** Sachen / Hand- „lungen nnd Geschäfften inner- und ausserhalb Gerichts beygefügt / so dann „in terminis inserirt worden / daß die Herrn Schandernell **Manns-** und „**Weibs-Personen** in ewige Zeit Rechtgebohrne Lehens-Genosse **Edel-** „**leuth** seyn / geheissen und von männiglich ꝛc. also gehalten / geehrt / ge- „nannt und geschrieben werden sollen / gestalten sie in den Stand und Grad „deß Adels Ihro Kayserl. Majest. deß Heil. Röm. Reichs / auch anderer „Ihro Kayserl. Majest. Königreich / Fürstenthum und Landen Recht Edel- „gebohrnen Lehens-**Thurniers-Genoß** und Rittermässigen Edelleuthen „erhebt / dazu gewürdigt / geschöpfft / geadelt / und der Schaar / Gesellschafft „und Gemeinschafft deß **Adels** zugefügt / zugesellt und vergleicht seyen / aller- „massen und gestalt / als ob sie rechtgebohrne Edelleuth wären:

de 1620. Schandernellior.

Wie sonderlich in deß Brodbeckischen Adels-Brief de 1627. ap. Dn. D. Spener. *part. gen. c. 1. p. 35. sqq.* deß mehreren zu sehen / welcher expressiver die Conferirung deß Thurnier-Adels in sich hält / gestalten bey dem Titul repetirt worden / daß sie Rechtgebohrne Lehens-**Thurniers-Genoß** und Rittermäss:ge Edelleuth seyn / und geheissen werden sollen / sodann ihres Wappens in specie in **Thurnieren** und **Ritter-Spielen** / wie andere Adelgebohrne Lehens-Thurniers-Genoß und Rittermässige Edelleuth thun mögen / gebrauchen dörffen: Auf welche Art auch disseitiges vom grossen Leopold in anno 1704. verbesserte Diploma unter Pœn 50. Marck löthigen Golds eingerichtet worden ist / und zwar mit dem ferneren Beysatz / als

de 1624. Brodbeckior.

„ob Sie von 4. Ahnen Vatter- und Mütterlichen Geschlechts von rechten Le-
„hens- Thurniers- Genossen und Rittermässigen Edelleuten gebohren und
„Erblich herkommen wären ꝛc.

An Nobilis & Wappens-Genoß einerley?

Aus welchen 4. Wappen-Brieffen de 1470. 1553. 1620. & 27. zerschiedenen Formuln von selbst abzunehmen / daß Wappens-Genoß und Edel nicht einerley ist / wie einige dafür halten / und Herr von Uffenbach. *de Jud. Cæs. Aul. c.* 12. *subsect.* 2. *p.* 164. *n.* 6. dem Betoldo. Hoppingio, und Noldenio, sonderlich / wo ein Adler zum Wappen gegeben worden / beyfallen will / dann zu Olims-Zeiten ein Edelmann und Wappens-Genoß synonima gewesen / wie auch nur dem Adel in ihren Sigillen ihre Wappen zu zeigen zugekommen / die Unedle aber allein Zeichen und keine Wappen-Ring gehabt / weilen sie nicht Wappens-Genoß gewesen. Praun. von Heerschild. *p. m.* 33.

Disting.

Bey 2. Seculis hero aber und länger hat es sich damit geändert. vid. D. Maurit. *de Nobil. Germ.* §. 17. Wie Graf Reinhard von Solms *p. m.* 26. 44. 70. schon vor mehr dann 100. Jahren sich höchstens beschwert / daß die Unedle an Fürstl. Höfen dem Adel vorgezogen / und in Kriegs-Diensten Bauren-Söhne Sie / die vom Adel aus ihren Plätzen und Ehrl. Ständen dringten. So mag auch der Adler oder eine andere Figur keinen Adel nach sich ziehen / sondern es muß desselben in denen Kayserlichen Brieffen / wie in dem Schöferlin. de 1470. und dem Schandernell. auch Brodbeckischen Wappen-Brieff de 1420. & 27. zu sehen / außdruckliche Meldung beschehen:

Differentia hodierna.

Der Unterschied aber bestehet heut zu Tag hierinn / daß die andere zwar Lehens- und Wappens-Genoß / und allerhand Aemter und Gerichten fähig / die erstere aber dabey theils Edel- und Rittermässige Leut zu nennen / theils zu denen Adelichen und Ritterlichen Lehen und Aemtern zugelassen / und theils sogar zu *Beneficien* in Thumb-Stifftern / sodann zu denen Thurnier-Spielen eine Ansprach formiren können / wann nemlich zu letzterem End einer in specie geadelt / und zu einem Thurniers-Genossen Edelmann erhöcht worden / als aus dem Schandernell. und Brodbeckischen Adels-Brieff dergleichen Differenz erhellet / und eben wegen jeder Kayserl. Concession höheren Grads eine höhere Straff wider die Turbatores sancirt zu seyn scheint: Wie dann in dem Wappen-Brieff de 1553. nur zwantzig / hingegen im Schöferlin. Adels-Brieff de 1470 viertzig / im Brodbeckis. 50. und im Schandernell. Adel. Diplomate de 1620 sechtzig Marck löthigen Golds außgeworffen zu finden.

Obwohlen bey dem Wappen-Brieff weit grössere Præcautionen / als bey bemeldten Adels-Brieffen genommen worden / gestalten besagter erneurter Wappen-Brieff über das Kayserl. Insigel innerhalb 3. Unterschrifften / als Kaysers Caroli Vti, Antonii Perrenot, (Bischoffen zu Arras und Kayserl. geheimen Raths-Directoris. Uffenb. *d. tr. c.* 4. *sect.* 1. *p.* 9. Georg Sigmunden Seldens, (Kayserl. Vice-Cantzlers. Hortled. *l.* 5. *c.* 24.) ausserhalb aber

ad

ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium Hallers, sodann B. D. Leue zu sehen: Da hingegen im Schöfferlin. Adels-Brief de 1470. nur das Kayserliche Sigill und ausserhalb ad Mandatum proprium Domini Imperatoris, sonst aber keines Nahmens Beysetzung/ sondern allein ein seltzamer Zug/ sodann V. ta. de. zu sehen ist:

Mithin alles jeden Kaysers bey so zimlichem Intervallo über 60. und 70. Jahren besonderem Stylo ehender zuzumessen/ als daß daraus sondere Mysteria zu formiren wären: Indessen werden ungeachtet der in denen Adels-Briefen exprimirter Freyheiten/ wie bekannt/ die Neugeadelte und ihre Posterität vom alten Adel geäussert/ bevorab bey Ritter-Orden/ hohen Stifften/ Ganerbschafften/ und sonsten/ da die Prob der 4. und theils mehr Ahnen eingeführt worden/ wie in specie bey denen Thurnier-Spielen vor Alters auch gehalten war/ und noch bey Immatriculation in diesen oder jenen unmittelbahren Ritter-Crayß und einen derselben Ritter-Canton neben der ält deß Adels noch mehrere Præstanda, als Besitzung eines zu Conservation deß Ritter-Wesens mit-tragenden Ritter-Guts regulariter erfordert wird/ welch' letzteres Requisitum man bey ein und anderm Ritter-Canton in Schwaben so gar für nöthig achtet/ daß uhralter immatriculirter Familien Cavaliers/ so durch allerhand Fata von ihren Ritter-Gütern gekommen/ und dem Publico Equestri nichts weiters beytragen/ zu keinen Ritter-Conventen beschrieben/ viel weniger zu Räth und Außschüssen erwehlt werden/ sondern dißfalls die Realisten von denen Personalisten sorgfältig distinguirt und separirt werden/ wie bey Löbl. Canton Donaw und Craichgöw ꝛc. beschiehet/ da hingegen selbige bey Löbl. Canton Hegöw und Allgöw/ so dann Kocher zwar zugelassen/ jedoch ein Jährliches Geldt-Quantum wegen Geniessung der Ritterschafftl. Freyheiten und Privilegien zur Ritter-Cassen zu liefern verbunden seyn/ und also in Absicht auf solchen realen Beytrag/ ad Publicum Equestre in seiner Maß auch Realisten betitelt werden mögen:

Effectus de praxi non semper obtinetur.

Exempla.

Requisita Nobilis immatriculandi in Ord. Equestr. imm. med.

Distinctio der Realisten und Personalisten.

In extraordinari-Fällen aber bey schwehrer Erlangung collectabler Ritter-Güter war anno 1644 bey Löblichem Canton Kocher recessirt/ daß wenigst 6000. Gulden in andern Gütern der Ritterschafft Steyr und Anlagen incorporirt/ und darüber Caution geleistet werden solle. Wie auch anno 1696. bey einem 5. Orts Convent die würcklich Ritterschafftliche Begüterung und wenigst eine Einlag à 1500 fl. nach der Cantonen Unterschied ad Cassam beschlossen worden: Immassen es auch bey dem Landsassen-Adel regulariter beschiehet/ daß nur die jenige/ so Adeliche Land Güter besitzen/ zu Land-Tägen beschrieben/ und daselbst zum suffragio admittirt werden/ dessenthalben Dn. Feltmann. *de Titulis honor. l. 2. C. 10 §. 16. p. m. 393* sich auf den Adel in Cleve und in der Marck beziehet/ und Dn. Stryck. *in dissert. de*

Statib. Provincialib. c. 2. den Adel nur wegen besitzender Lehen-Güter zu sothaner Session legitimirt zu seyn behauptet.

In Caesareis Diplomatib. non conceditur immatriculatio in hoc vel illud immed. Corpus Equest. Exceptio de 1562. Declaratio

Obwohlen auch viel 1000. geadelt werden / so wird doch in deß Adels Diplomatib. die Würde eines unmittelbahren Reichs-Edlen nicht einverleibt/ sondern die 3. Reichs-Ritter-Crayß bey ihrem vor unfürdencklichen Jahren acquirirtem Recht nach ihren Herkommen / Statuten und Convenienz diesen oder jenen von Adel in ihre Societät zu recipiren ruhig gelassen/ ein einig Exempel ist mir bewußt/ da ein mit vielen Ritter-Gütern versehener Ritter der Basty Schertel Kayserl. Rath und Oberster in anno 1562. von Kayser Ferdinando I. ein Special-Diploma dazu erhalten / welcher ungeachtet deß mit grossen Thaten vor langen Jahren rühmlichst-erlangt gehabten Ritter- und Adel-Stands biß dahin nicht wollen recipirt werden / worauffhin endlich derselbe/ meistens aber in Absicht seiner grossen Meriten/ gewaltigen Reichthums und stattlicher Concurrenz zu Conservation deß Ritter-Corporis, als ein Membrum auf- und angenommen worden.

CAPUT DECIMUM SEPTIMUM.

Nobilibus antiquis nulla Diplomata insignium; Cur?

VOn dem alten Adel sagt so wohl Herr Caspar Lerch. *p.* 1. *f.* 12. *a. n.* 19. daß der freye Adel keine Wappen-Brieff oder dergleichen / sondern sein Ritterlich Teutsch alt Herkommen zu beweisen und in der Vor-Ehr habe/ als auch Dn. D. Praun Adel. Europ. §. 61. *p.* 81. & §. 321. *p.* 284. daß die alte Teutsche Geschlechter wenigsten theils ihre Adels-Brief aufzuweisen/ noch sonst / weil sie den Adel Anfangs erlangt / darthun können/ Ursach/ weil sie den Adel meistentheils stillschweigend und dahero erlangt/weil Ihre Vor-Eltern vornehme Kayserl. oder Fürstl. Räth / Kriegs-Officier, auch Bischöff und Prælaten gewesen / und dadurch stattliche Adeliche Lehen bekommen haben/ und also mit einem Wort ihren Adel durch die Tugend ihrer tapfferer Eltern erlangt hätten:

Restrictio ad antiquissimam Nobilitatem: Ejusdem indicia.

Allein geht solche Meynung wegen nicht habender Wappen- und Adels-Brieffen nur bey dem allerältisten Adel an / worunter seyn / theils / die ihre Nahmen von der Majorum obgehabten Adelichen Aemptern bekommen/theils/ da Schlösser und Ritter-Güter gleichen Nahmens ihre Vorfahrer einst besessen/ theils / deren Vorfahrer zu Thurnieren und Hohen Stifften zugelassen worden: Dergleichen Nahmen und Familien deß Reichs-Adels die allermeisten seyn: bey welchen freylich auf ihres Adels Ursprung nicht zu gelangen/ sondern selbige ihre Wappen gehabt / ehe und dann einiger Kayser solch' Recht vermittelst Brieffen mitzutheilen angefangen/und einig Lehen-Gut von denen Potentioribus durch den Reichs-Adel recognoscirt worden: Was noch in Schwaben / Francken und am Rhein-Strom florirende oder daselbst begüter-

güterte Familien/die denen schon vor 200. Jahren unterlassenen Ritter- und Thurnier-Spielen vor Alters beygewohnt/ und wie viel von jeder Family successivè sich dabey eingefunden/ hat P. Bucelinus seiner Stemmatography zu End angefügt/ wie schon oben fol. 143. biß 154. die Configuation der Familien beygedruckt worden ist:

Indessen gibt doch auch unter dem Reichs-Adel viel Familien/ die Kayserl. Wappen-Brief/wegen der occasione der häuffig angenommenen Baronaten/ theils ob dem Helm / theils im Schild erlangter Verbesserungen vorweisen können/ dergleichen zerschiedene andere Exempel von Grafen- und Herren-Stand bey Dn. D. Spener. in seines *Oper. Herald. part. generali*, sonderlich aber *speciali passim* zu finden. *Declaratio*

Neben solchem unergründlichen alten Adel sind freylich auch andere bekandte/ zimliche Geschlechter/ so vor Ein/ Zwey 100. und mehr Jahren geadelt/ und also ihre Adels-Brieff/ da sie nicht verlohren/ wohl werden aufzuweisen haben: Wiewohlen deren Authores, weilen sie durch eigene sonderbahre Meriten darzu gelangt/ und ihrer Posterität zu solchen Adels Fortpflantzung sattsame Mittel hinterlassen haben/ sich weit höher geachtet haben werden/ als die älteste von Adel / bey denen ihrer erster Uhrheber Tugend und Merita mit ihrer Geburt nicht vereinbart sind: Ein anders ist eben ein alter Adel in positivo, ein anders ein älterer Adel in comparativo, und ein anders der ältiste Adel in superlativo gradu: Wie man auch bey dem höchsten und hohen Adel von Königen/ Fürsten und Grafen ex historiis und täglicher Erfahrung wahrnehmen kan: Dann wann nach Herrn Rudolphi Meynung die Wappen-Brieff schon bey etlich 100. Jahren her von denen Röm. Kayfern/ als ein Kayserl. Reservat ertheilt worden/ und gleich in denen Zeiten / da die von denen Kayfern ertheilte Wappen sich zu mehren angefangen/ solcher gestalt entstanden seyn sollen/ so kan ein alter Adel mit einem Adels- und Wappen-Brieff noch wohl stehen/ obwohlen einen 300jährigen Wappen-Brief gern sehen möchte: *Gradus Nobilitat. Antiqua.* *Origo ejus modi Diplomatum.*

Wenigst bezeugen deß Schöferlin. Adels-Briefs de 1470. Expressionen/ daß dergleichen Kayserl. Brieff nichtsonders gemein gewesen/ sonsten ratione usus & effectus weit mehrere Digressionen/ wie unter Kayser Carolo Vto hernach beschehen/ und je länger je mehr amplificirt worden / gebraucht / und zur Formul gedient haben wurden: Dahero noch bey Kayfers Wenceslai Zeiten de 1398 in der Ordnung deß fünffjährigen Land-Friedens / ap. Goldast. p. 1. Teutsch. Reichs-Satz. p. m. 154. allein derjenigen/ so zu **Wappen** NB. **gebohren**/ gedacht wird/ daß sie sich Kayßig machen können:

Zwar wird von der Zeit der Heer-Zugen ins gelobte Land die Zulassung der Unedlen Personen zu Lehen bereits derivirt/ und sind Kayserl. Diplomata, vermög deren Lehens-Wappens- und Schild-Genoß von Kayser Carolo IVto und

und Kayser Ruperto so gar theils unrechte Kinder gemacht worden. ap. Dn. Schilt. *ad jus feud. Allem. ad Rubr.* §. 19. *c.* 17. §. 1. *c.* 40. §. 4. 5. *&c.* zu finden/ mithin ehrlich gebohrne meritirte Personen gleicher Gnaden genossen haben werden/ da nicht dorten die Geburt von Lehens- und Wappens-Genossen mit den Meriten vereinbart/ in mehrere Consideration gekommen:

Hodiè concessio, mutatio & augmentũ dependet à Cæsare.

Ob gleich der eigentliche Ursprung zweiffelhafft/ so wird doch der Wappen Verleihung/ Vermehr- Minder- und Aenderung bereits bey 300. Jahren unter die Kayserl. Oberherrliche Regalien gerechnet/ welche Kayserl. Macht jedoch auch durch andere/ als Ihro Kayserl. Maj. Vicarium, den Röm. König/ und andere/ die es speciali Privilegio, als Chur-Sachsen/ Chur-Pfaltz/ das Ertz-Hauß Oesterreich/ ꝛc. erlangt/ sodann die Reichs-Hof-Grafen (nach Maßgab ihrer habender Comitiven gemeiniglich mit Außnahm der Kayser- oder Königlichen Adler und Cronen) exercirt wird:

Cujus reservati exercitium aliis competit.

Ob zwar nicht zu laugnen/ daß hierinnen vieles nach Belieben mit Zulegung dieses oder jenen Wappens und Helms/ auch dessen Verbesserung eigenthätig beschihet/ und bey keinem vorhandenen Kläger ungestraffter/ wie viel anders/ dahin gehet/ ob schon denen Comitibus Palatinis die Kayserl. Gewalt und Vollmacht mitgetheilet zu werden pflegt/ daß sie über all und jede Wappen/ Schild und Helm Erkundigung einziehen/ selbige examiniren/ und bey Befindung eines Falsi oder unrechtmässigen Tituls neben Cassier- und Abnehmung dergleichen Wappen wider die Verbrecher und unbefugte Usurpatores nach Gestalt und Grösse deß Excessus ernstlich procediren sollen:

Illicita usurpatio.

Declaratio

Dessen ungehindert jedoch / wie einer dem andern seine Wappen durch Geschenck/ Verglich und andere conträct so wohl/ als durch Testament und Codicill zu vermachen befugt / und sodann einer durch Gewohnheit oder eine sonderliche unverdenckliche Verjährung dieses oder jenes Wappen erwerben möge/ auch solch' letzteres die DD., was die Adeliche Wappen betrifft/ denen Unedlen/ so dergleichen mit dem Vorsatz sich deß Adels fähig zu machen annehmen/ gestatten; kan bey Herrn Rudolphi, Dn. Feschio und anderen deß mehreren gelesen werden:

An liberi naturales insignium paternorũ vel maternorum capaces?

Bey welchen auch zu finden/ daß die Erb- Stamm-Wappen der Vätter/ ja auch der Mütter die ausser Ehe erzeugte Kinder nicht führen dörffen/ es seye dann/ daß ein anders die Lands-Gewohnheit mit sich bringt/ oder per Rescriptum Principis dieselbe dazu in specie, oder per subsequens Matrimonium legitimirt worden wären.

An adoptivi vel arrogati?

Was aber die angenommene Söhne anlangt/ so würden die Unedle dadurch weder Edel/ noch der Adelichen Wappen fähig/ wohl aber die vorhin schon Edel gewesen seynd/ bevorab da denen übrigen Geschlechts-Verwandten daraus kein Schaden oder Nachtheil entstehen/ noch an ihrem jure quæsito damit præjudicirt wurde. Welch' Ersteres Dn. Feltmann. *d. tit. Honor. l.* 2.

l. 2. *c.* 16. §. 3. auch wider die von dem Mütterlichen Adelichen Groß-Vatter adoptirte Enckeln billich behauptet.

CAPUT DECIMUM OCTAVUM.

Ex iisdem Nominib⁹ & insignibus eadem familia infertur.

GLeichwie nun einerley Wappen nur denen/ so einerley Geschlechts seyn/ zu führen erlaubt seyn/ als werden die jenige/ so einerley Wappen bevorab mit dem Nahmen führen/ auch einerley Family zu seyn geachtet/ und wenigst deß widrigen Beweißthum dem Gegentheil überlassen/weilen sothane Præsumption etwann durch widrige Prob entkräfftet werden kan/ obwohlen kein Exempel sich wohl finden wird / daß / da mit dem Wappen der Nahm übereinkommt/ die Family zweyerley seyn solte/wohl gibt es Exempel/ daß einerley Nahmen/ jedoch differente Wappen / und im Gegentheil einerley Wappen und differente Nahmen anzutreffen: Als die von **Wenckenthal** und **Burgermeister** hatten einerley Wappen/ item die von Ellerbach und Hasperg/ diese aber differente Farben.

Declaratio

Ex diversis Nominibus non necessariò infertur diversa familia.

So folgt auch nicht nothwendig / diese haben differente Nahmen oder Wappen / Ergo sind sie nicht einerley Family : Wie aus dem Gemming. Stamm-Baum erhellet/ da die von Gemmingen/ Neuenhauß und Maßendann/die Göler von Rabenspeg/Helmstatt / und Mentzingen differente Nahmen haben/ jedoch einerley Geschlechts und Ursprung seyn / welches auch von denen zu Liebenstein zu sagen scheint / welche mit denen von Gemmingen einerley Wappen führen/nur daß die Farben verändert/und für grün und gelb ꝛc. schwartz und weiß haben / die differente Nahmen aber bey Zertheilung der Family in zerschiedene Linien und Erlangung besonderer Ritter-Güter von jeder Lini entstanden/ und bereits etlich 100. Jahr geblieben / da hingegen die Wappen theils völlig behalten/ theils nur an Zierrathen und in denen Helm-Kleinodien verändert worden/ welches so gar bey Geschlechten einerley Nahmens häuffig zu finden.

Uti nec ex insignium disparitate.

Præprimis quoad (limodia galearum & augmenta scutorum.

Dergleichen Aenderung der Helm-Kleinodien zu besserem Unterschied der Personen (welcher wegen die Wappen Anfangs eingeführt gewesen) nachmahls zum Kennzeichen der Linien in jeder Family vor Alters schon sehr gemein gewesen / daß zu Zeiten auch Vatter und Sohn nicht gleichmässige Helm-Kleinod gehabt/ wie zerschiedene Familien schon fol. 198. angeführt und andere Exempel der von Eptingen/Ochsenstern ꝛc. Dn. Rudolphi aus dem Stumpfio und deß Hertzogs Elsaß. Cronick allegirt / auch bey dem Schwäb. Adel dergleichen Exempel nicht sonders rar seyn / wie aus deren von Freyberg und Stein Family zerschiedenen Wappen in deß Siebmachers und Paul Fürsten Wappenbuch/da nicht nur die Helm-Kleinod/ sondern auch theils die Schild mit Farben und einigen Zusätzen in etwas different seyn/bemerckt werden kan.

Exempla. Nobilium Sueviæ de Freyberg & Stein.

De Boyneburg & Bemelberg ejusdem familia.

Dergleichen Exempel auch von deren von Boyneburg differenten Linien der Weysen/und derer von Homstein Dn. D. Spener. *part. spec. l. 2. c. 7. p.* 394. allegirt / uud neben Beschreibung deß Boyneburg. und Bemelberg. Wappens anfügt/ daß solche Family von dem Heßischen Adel hergekommen / anno 1257. und 91. Grafen gewesen / hernach wieder zum niederen Adel geworden/ im 16den Seculo aber wegen tapfferer Meriten in Togâ & Sago zum Freyherren-Stand gelangt/und davon die dermalige Schwäb. Baronen von Bemelberg zu B. Hohenburg/ Marckdissingen/ Buschhausen / Erolzheimb/ herstammen ꝛc. vid. dero Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 3. f. 253. & p. 2. f. 77. 87. germ. ST. f. 244.

Beyzeichen in insignibus. unde?

Sonderlich erinnert Herr Caspar Lerch. *p. 2. n. 7. p.* 68. daß nach alter „Observanz bey etlichen Adelichen Familiis ein- und die andere/so in Fehde oder „verbindliche Gesellschafft sich eingelassen / ein Beyzeichen in deß Stamms „Schild oder Helm angenommen und gesetzt habe / damit unter Adelichen „Personhen und deroselben Tugend-Geschichten/ und Contracten ein Unter„schied gehalten werde / welches vielfältig von denen Primogenitis oder Aelte„sten geschehen/ dergleichen er im Dalbergischen / Flersheimischen und ande„rer Geschlechter Wappen/ Epitaphiis und Sigillis vielmahl gesehen habe.

De præsumptionibus ex insignibus deductis ratione jurisdictionum & aliorum jurium. Declaratio & limitatio.

Ingleichem ist bekannt/ daß der Adelichen Wappen Anschlagung in loco honoratiori, als an Rath-Häusern / Kirchen/ Thürnen / Thoren / Mauren/ Brucken/ Brunnen/ Uhren/ Kauff- und Gemein-Häusern ꝛc. præsumptivè dergleichen Oerter Eigenschafft / Civil- oder Criminal-Jurisdiction darthun sollen/ welche Præsumption jedoch durch eine stärckere Vermuthung leicht entkräfftet wird. Gestalten die Wappen offt an einigen Orten / als Thoren / Thürnen/ Brunnen/ Gast-Höfen ꝛc. zum Zeichen einer Freygebigkeit / oder auch blosser Erinnerung ehemahliger Anwesenheit / in Kirchen oder Capellen zum Zeichen deß Juris Patronatus. in Schlösser / Thürnen und dergleichen / theils zum Zeichen deß einem potentiori etwann zukommenden Schirms/ Oeffnung / Lehen-Herrlichkeit ꝛc. angehängt wurden : Zumahlen dergleichen Wappen jemahlen falsch/ sonderlich aber offt einige Güter und Gerechtigkeiten durch Rechtliche Mittel in andere Hände vor Alters gekommen/ und doch darneben die vorige Wappen behalten seyn / wie täglich zu geschehen pflegt : Von mehr andern Würckungen / sonderlich der Dignität Wappen können Anfangs belobte Authores weitläuff gelesen werden.

CAPUT DECIMUM NONUM.

Genera armorũ apud Germanos in an. 1442.

Was sonsten die alte Teutschen für Waffen / davon die Wappen ihren Nahmen erlangt / noch anno 1442. vor 267. Jahren gehabt/ exprimirt Crusius *Paraleipom. c. 22. p.* 89. nemlich/ Spieß/ Helm-

part/

part/ Heß/ Säbel/ Baldin/ Schwing/ Gassenhawer/ Ploz / Kolb/ Messer / Degen/ Bart/ Axt/ Armbrust/ Bogen/ Pfeil/ Kugel/ Beihel/ Geß/ Pfriem/ Waidner/ Broter/ Brechs/ Beinzier / Balger / Rapier / Tusseck / Spad/ Bregetin/ Truzer/ Cartz/ Amis/ Sperhack/ item Ring / Armschin / Backenet/ Hack/ Beinberg/ Halßberg/ Nebelkapp/ Anco sc. Hack/ Triboc/ Armbalist/ Armbaleste ꝛc. Herr C. Lerch. *p.* 2. *n.* 3. *f.* 62. 63. deducirt ex Tacito, Plutarcho, Cluverio, Lehmanno, daß bey denen gar alten Teutschen die Waffer bey angehender Mannheit für eine Zierd gegeben worden / die streitende Wehr bl./ so hätten zwar die erste Teutschen zu Fuß und Pferdt nackicht lange Zeit gestritten / doch endlich der Teutsche Rittersmann vom Haupt biß zur Fußsohlen mit Eisen und Harnisch gegen seine Feind sich bekleidet/ und clypeis scutisque sich gewehrt. *apud primos Germanos.*

Der Clypeus der Fußknecht wär langlechter / das Scutum aber der Reuter runder Schild und Schutz- Rüstung gewesen / dabey ein zweyschneidend Schwerdt zu gebrauchen an der Seiten getragen / zu Pferd Sturm-Hüt/ Streit-Arten/ Faust-Hämmer/ Brustblechen/ Glenen/ auch Lanzien/ bißweilen Armbrust mit dero Pfeilen an statt noch nicht gehabten Büchsen/ Bogen/ Flaschen an statt unbekannt-geweßter Feur-Röhr und Pulver/ Pantzer biß an die Schenckel/ darüber das Schwerdt cum militari cingulo, aufm Haupt deß Ritters der Helm und dessen Zier / am lincken Arm zu Zeiten ein Schild/ neben dem blossen Schwerdt in rechter Hand/ zu Zeiten allein der Spehr geführt: Ferner wären die Ritterliche Armaturen an Decken/ Tappeten und Sätteln zu Bedeck- und Beschirmung der Pferden gebraucht / folgends bey Thurnieren von grossem Holtz und mit Blech/ in Schlachten aber mit Eisen am Haupt (wider die Armbrust / Speeren und Lantzen) beschlagen / und die Pferd damit bekleidet gewesen: Auf dem Helm und im Schild war eines jeden Gemerck oder Kennzeichen vor ein sonderbares Tugend-begieriges Secret zierlich aufgericht oder geschnitten zu sehen / auch per Antesignanos in præliis & ludis Equestribus dergleichen Helm-Zeichen gezeigt und vorgetragen / welches aber sich je den Kriegs-Läufften und Händeln nach viel geändert hätte: *Clypæus. Scutum.*

Um die Zelten und der Teutschen Kriegsheer war eine Wagenburg / das ist/ eine Umringung mit Wagen und Karren gebraucht/ auf welche Stell und Ausstellung zu Versicherung deß Volcks man viel gehalten / so waren vielerley Instrumenta, damit man Mauren / Thurn / und Thor zerbrochen / auch schläudern / damit grosse Stein in die Städt und unter das Volck geworffen worden/ ehe die grosse Geschütz und das Pulver erfunden worden ꝛc. Dergleichen Kriegs-Rüstungen tam Pedicatus, quam Equitatus (nachdeme die Dragoner aufgekommen) und andere Fortificationes, immer biß dahero zu ändern gepflogen hätte:

CAPUT VIGESIMUM.

Ratione Titulorum.

DJe Titul betreffend: So war denen Hauptleuten und gemeiner Ritterschafft der Gesellschafft mit S. Georgen Schild schon bey 200. Jahren her der Titul **Wohlgebohrn/ Edel/ Gestreng und Vöst** gegeben / wie auß denen mit der Stadt Costantz anno 1409. (welche benebens dieselbe ihre liebe **gnädige Herrn** genannt hatte) und denen anno 1438. 88. 90. mit Würtemberg / denen Reichs-Städten / auch andern errichteten Vereinen ap. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 31. 39. *c.* 9. *n.* 23. 29. 32. *c.* 10. *n.* 34. 47. *c.* 11. *p.* 315. *c.* 16. *p.* 338. in mehrerem erhellet: Da dann der Titul **Ehrwürdig** wegen in der Gesellschafft mit begriffen gewesenen Prælaten beygesetzt worden:

Quoad Corpus & Societat. S. Georg. ann. 1409. 38. & 88. à Potentior.

à Cæsare.

Vom Kayser aber war anno 1488. der Titul: **Der Ehrsamen/ Edlen/ Andächtigen** und deß Reichs **lieben Getreuen** gegeben: Von Kayser Sigismundo wurde gegen der Rheinischen Ritterschafft anno 1419. der Titul / **Edel/ Gestreng und liebe Getreue** gebraucht. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 23.

mutatus post seperation. Prælatorum & comitum.

So bald aber die Prælaten / Grafen und Herrn von gemeiner Ritterschafft St. Georgen Schilds sich gesondert / und also Ritter und Edle Knecht allein beysammen in Corpore verblieben / so wurde auch der Titul geändert / und vom Kayser nur Seinen **und deß Reichs lieben Getreuen** gemeiner Ritterschafft und Adels deß Lands zu Schwaben biß auf Kayser Matthiam inclusivè gegeben / von Kayser Ferdinando II. aber der Titul **Edel** vermög Kayserl. Rescriptorum de 1621. 22. & 30. zuweilen vorgesetzt / biß endlich anno 1654. d. 16. Mart. von Kayser Ferdinand dem Dritten denen Directorn / Hauptleuten / Räthen und Außschüssen der alte Titul **Wohlgebohrn und Edel** / denen Mitgliedern Herren-Stands auch der Titul **Wohlgebohrn** / denen übrigen aber / so nicht Herren Stands seyn / das Prædicat **Edel** / beygelegt worden.

Varius.

An. 1654. Pristinus restitutus.

Olim titulus post separationem Prælatorum & Comitum. ab Elector. à Princip.

Vorhero war nach besagter Absonderung der Prælaten und Grafen von denen Reichs-Ständen der Titul zerschiedentlich mitgetheilt:

Als / von denen Chur-Fürsten de d. Muhlhausen den $\frac{2}{12}$. Mart. anno 1620. wurden die Directores, Räth und Ußschüß deß Heil. Reichs Ritterschafft in Schwaben **die Gestrenge / Vöst / liebe Getreue und besondere.**

Von Ertz-Hertzog Leopolden in Oesterreich und andern Fürsten die **Vöst** und hernach die **Edle/ (Vöst) Liebe/ Besondere und Getreue** / betitult / da dann von denen / so keine Lehen-Leut darunter hatten / das Beywort / die **Getreue** / außgelassen worden:

Von

Von denn Schwäb. Crayß-Ständen und Gesandten anno 1556. die Gestreng / Edle / Vöst / liebe Herrn / Freund und günstige Juncker. *Circuli Sueviæ.*

Ein Ritter-Canton vom Andern / und von Unbedienstеten auf ihren Ritter-Gütern sitzenden Cavalieren / Erstlich / Edel und Vöst / hernach Edel Gestreng / sodann Wohl Edel und Gestreng / und endlich anno 1642. Wohl Edelgebohrn / Gestreng ꝛc. *Directorii*

Von denen vornehmsten und der Curialium best-verständigen Cavalieren aber / als denen Reichs-Vice-Cantzlern / Reichs-Hof- und andern Kayserl. Räthen: unter andern Zacharias Geizkofler / Hanß Heinrich von Neuhausen / H. Ludwig von Ulm schon anno 1604. 8. 13. & 22. Die Wohlgebohrne / Wohl Edle / Gestrenge ꝛc. *Membris.*

Von denen DDbus und Gelehrten / so gar Räthen / Syndicis und Advocaten / als / D. Peter Feurer 1564. waren die Löbl. Directoria, die Edel-Gestreng / und Vöst / gebietend / günstige Herrn und Juncker / von D. Sebastian Rötinger / JCto Anastasio Demler / und D. Joh. Leonhard Fleiner anno 1599. wurde es oben mit dem Zusatz gnädig / und in der Unterschrifft die Courtoisie mit unterthänig / getreu willig und gehorsam / vermehrt: Anno 1640. hatte D. J. C. Kriedenmann / Ew. Löbl. Neccar. Ritter-Directorio den Titul Wohl-Edel / Gestrenge / großg. hochgeehrte Juncker gegeben / hingegen in seines Tractats-Dedication de 1646. an den gesamten Schwäb. Ritter-Crayß gibt er bereits den Titul: Hoch-Wohlgebohrnen / Reichs-Wohl Edelgebohrnen / Gestrengen / Gnädigen / großgünst. Hochgeehrten Herrn. *DD. Syndicis & Consiliariis.* 1564. 1599. 1640. 1646.

Anno 1652. war von Herrn D. Joh. Phil. Eckhardt Neccar. Syndico das Prædicat, Frey-Reichs Hoch-Edelgebohrne Herrn / in contextu Ew. Hoch-Adel. Gestreng gebraucht: 1652. *Erga Membra.*

Gegen einzele Mitglieder / obgleich Director und Räth / wurde von JCto Anastasio Demler der Titul / Großgünstiger Juncker. 1599. 1604. & 12.

Von Herrn *D* Kreidenmann anno 1642. das Prædicat Wohl- und Reichs-Edelgebohrner und Gestrenger / großgünstig hochgeehrter Juncker. 1642.

Von Herrn *D* Georg Friderich Wagner noch anno 1648. der Titul / Frey-Reichs Hoch Edelgebohrn / großg. hochgeehrte Juncker gebraucht: 1658.

Jedoch war bereits in anno 1650. besag deß Schwäb 5. Orts-Recessus zu Geißlingen §. 24. beliebt worden / zum Unterschied der Adel Landsassen gegeneinander das Prædicat: Frey-Reichs Edel-gebohrne / gegen die Freyherrn Frey-Reichs Wohlgebohrne / conjunctim aber *Mutatio Tituli in an.* 1650. *Titulus*

Gestreng *abjectus. cur? Tituli moderni.*

Frey Reichs Wohl- und Edelgebohrne zu gebrauchen / und den Titul Gestreng / als welcher nunmehr allgemein worden / und so gar auf die Kunckel gekommen / auß- und auf sich selbst verbleiben zu lassen:

Nun aber ist der Titul wegen erfolgter Vermehrung bey denen Gelehrten auch dißeits vermehrt worden / daß jeder Canton dem andern das Prædicat, Reichs-Wohlgebohrn / allein ohne fernern Zusatz / einem nicht Baronisirten einzelen Membro aber den Titul: Reichs-Frey Hoch-Edelgebohrn / gibt / dabey es aber von denen Privatis und Bedienten nicht gelassen / sondern dem Corpori und jedem Baronen das Prædicat, Reichs-Frey Hoch-Wohlgebohrn / und denen andern Adelichen Mitgliedern der Titul Reichs-Frey Wohlgebohrn / zugelegt zu werden pflegt / wozu man nicht ohne Raison gekommen / weilen die ungeadelte Gelehrte / so in vornehmen Chargen stehen / bereits den Titul / Hoch- und Wohl-Edelgebohrn / sich einander selbsten zu geben anfangen / und schon lang die Patricii in Reichs-Städten mit besserer Raison sich selbigen appropriirt haben.

Titulus Ord. Equestris erga alios varius. Erga Electores & Archi Ducem.

Hingegen waren gemeiner Reichs-Ritterschafft gegen andere gebrauchte Tittul eben so wohl nach denen Zeiten unterschiedlich gebraucht.

In anno 1437 88. & 90. wurden von derselben die Chur-Fürsten und Ertz-Hertzogen in Oesterreich / Durchleuchtige / Gnädige Herrn / die Fürsten und Fürsten-mässige Grafen / Hochgebohrn und Gnädige Herrn / in contextu, Ew. Gnaden: Dn. Datt. *l. 2. c. 3. n. 28. p. 234. & 238. n. 37. p. 239. n. 49. p. 243. c. 7. n. 5. p. 279. c. 9. n. 12 13. 42. p. 289. 296. sq. c. 10. n. 44. c. 22. p. 404.*

Hernach aber die Chur-Fürsten und Ertz-Hertzogen zu Oesterreich Durchleuchtigst und Gnädigste Herrn / betitult. Gegen andere Fürsten aber nicht nur im 16den / sondern auch im 17den Seculo noch anno 1648. 54. 55. das Prædicat, Durchleuchtige / Hochgebohrne Fürsten / Gnädige Herrn / in contextu Fürstl. Gnaden / und die Courtoisie Unterthänige gebraucht / biß endlich der Superlativus Durchleuchtigster / und in contextu Ew. Fürstl. Durchl. hernach aber Ew. Hoch-Fürstl. aufgekommen / welcher der courtoisie superlativum der Unterthänigsten auch nachgezogen hatte:

Erga Membra Tuiz Zatio: Omisso titulo Domini.

Gegen Mitglieder / so keine Ritter / noch Herren-Stands gewesen / war noch vor 100. Jahren der Titul gar gering dem Edlen und Vesten ohne das Wort / Herr / dem lieben Vetter und Schwager beyzusetzen / inwendig aber wurde man nur geduzet: Wie auch in der Kayserlich-confirmirter Ritter-Gerichts-Ordnung de 1561. die exprimirte Formula der Citationen und Ladungen / „ als ich N. von N. zu N. als dieser Zeit deß Viertels N. ver-„ordneter Stabhalter entbeut Dir N. von N zu N. mein freundlichen Gruß „und dabey zu vernehmen / daß der Edel und Vöst N. von N. zu N. mir

„inli-

»inligende schrifftliche Klag wider Dich klagend fürbracht / und daneben um »Ladung gegen Dir zu erkennen angeruffen und gebetten hat: Wann nun ꝛc. »*in fin.* Darnach wissest Dich zu richten / dann Du kommest alsdann / oder »nicht / so wird ꝛc.

Es waren aber damahlen auch solche vertrauliche Schreiben zwischen denen Cavallieren selbst untereinander gebraucht:

Gegen die DDres und Syndicos war der Titul / **Ehrn-Vösten und Hochgelehrten Herrn / unserm sonders lieben Herrn und Freund** / hernach aber nach Abandonnirung deß Tituls Edel-Vöst bey denen Cavallieren / der Titul **Edel-Vöst** gebraucht / und so fortan vermehrt: *Erga DD.*

CAPUT VIGESIMUM PRIMUM.

Causa augmenti titulorum Doctoris. De usurpatione tituli: Hoch- und Wohl Edelgebohrn. Wohlgebohrne. Distinctio.

WJe dann die DDres, als die nächste nach dem Adel die Titul / so vom Adel abgelegt / und keinen Herrn mehr haben / sogleich auß Compassion sich zueignen: Da es dann bereits nichts sonders neues mehr / daß der Titul **Hoch-Edel / Gestreng** / zerschiedenen Gelehrten / so in Fürstl. Hof-Diensten stehen / nimmer behagt / sondern **Wohl** / auch **Hoch-Edelgebohrn** vorbesagter massen / ungeachtet dieselbe nicht geadelt sind / betitult werden wollen: Wie Dn. D. Praun. Adel. Europ. *p. m.* 113. schon an. 1685 bemerckt hat; Hingegen legen die UnEdelgebohrne neu geadelte Gelehrte sich den Titul **Wohlgebohrner** zu / Einige aber halten den Titul **Wohl-Edel gemachte** bey notorie ermanglender Adel. Geburt für weit natürlicher / andere jedoch / als Liebhaber solcher mit der Unedelen Geburt nicht compatibler Tituln sagen / daß der Titul **Wohlgebohrn** eine Præeminentia Juris civilis seye / dahero die von Kayf. Maj. im Herrn- Grafen- auch Fürsten-Stand aufgenommene und erhöchte Personen sogleich mit **Hoch-** und resp. **Wohlgebohrnen** / von männiglich ohne alle Widerred titulirt wurden. Speidel *voc.* Titul. Wie dann auch das Prædicat **Hoch- und Wohlgebohrn** / sodann **Wohlgebohrn** absonderlich mitgetheilt / und für jenes 400. Gulden / für dieses aber 200. fl. Taxgelt gegeben werde:

An filii saltem titulo hoc digni?

Welches jedoch bey denen UnEdelgebohrnen / welche von Kayf. Majest. nicht geadelt / und theils nicht mit dergleichen sich selbst nidersprechend-scheinenden Prædicat: **Eines Hoch- und Wohl-gebohrnen** / oder **Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen** in specie begnadet sind / eine lautere Eitelkeit zu seyn scheint: Wie vorbelobter D. Praun. *p. m.* 22. auch dafür hält / wann er sagt / daß erst Kinder / so von vornehmen Eltern / die vornehme Chargen bedient / gebohren / **Wohlgebohrne** oder **Edel** zu nennen / weil die Vätter eigentlich noch nicht recht **Edel** / sondern ihres Adels Anfang oder Homines Novi seyen:

Wie-

Negativa.

Wienohlen bey solchen ungeadelten und mit solchem Prædicat nicht Kayserlich. begabten Kindern dergleichen sich selbst zulegender und affectirender Titul vielweniger von einer eitelen Ulurpation befreyt seyn mag / indeme der Vätern Qualitäten / Meriten und Wissenschafften / so wenig als ihre obgehabte Chargen auf sie vererbt / oder ihnen angebohren werden / sondern secundum illud: Herorum Filii Noxæ, dergleichen Söhn selten patrizieren und gerathen / auch gemeiniglich die Studia verachten / welchen nach Dn. D. Praunii *d. tr. p.* 128. *sq.* referirten artlichen Expressionen ehrlicher / rühmlicher und lustiger verkommt / die Feder auf dem Hut / als in der Hand zu haben / ihre Geschicklichkeiten in Raichung deß Trinck-Geschirrs über die „Mahlzeit / in Discursen von der Jagd und denen Hunden / in Fahung einer „wilden Sau / und in Beobachtung der Pferdten sehen zu lassen / als ihres „Herrn hohe Gedancken in Briefen abzufassen / die allerwichtigste Handlungen zwischen dem Hof und seinem Herrn unter handen zu haben / mit hohen Abgesandten umzugehen / und von hohen Geschäfften Bericht zu erstatten: Wie der daselbst angezogene Peter von Andlo / ein Elsaßischer alter „von Adel derenthalben auch deß alten Adels eingerissenen Mißbrauch beklagt / daß man sich schäme / deß Adels Söhn zu Erlernung der Wissenschafften und Tugenden anzuhalten / sondern lieber selbige dem Schlaff / „der Ruh / dem Müssiggang / Wein / Gastereyen / Courtoisien und allerhand Uppigkeiten obliegen lasse: Womit übereinstimmt Balthasars von Gültlingen / der Universität zu Tübingen geweßten Commissarii an einen zu Tübingen müssig gehenden Stutzer von Adel Ermahnung: Wilt du nicht studiren? Dich nicht Adelich halten? Wilt du allein ein **Wiesen-Wässerer** werden?

Reductio titulor. ad annum 1624 De titulis Strenuitatis & Excellentia sententia Dn. Feltmanni.

Jener ap. Speidel. *d. l.* erinnert gantz recht / daß die Titul in vergangenen Jahren bey entstandener Unruh / wie die Müntzen / gestiegen / dahero dieselbe auch cessante causâ reducirt / und in alten Stand ad annum 1624. 1. Jan. gestellt werden solten: Wovon Dn. Feltmann. *de titul. Honor.* in mehrerem handelt / und *l.* 1. *c.* 58. *& l.* 2. *cap.* 5. den Titul **Gestreng** / dessen Synonimum **scharff** seye / nur denen Kriegs-Officieren / und mit der Jurisdiction begabten von Adel zueignet / wie auch den Titul Excellenz, dessen sich Grafen / General und Abgesandten bedienen / denen Professoribus und JCtis gantz unanständig / hingegen den Lateinischen Titul Excellentissimi, erleydentlicher zu seyn erachtet / oder anfügt / man müßte dann unter einer Politischen und Scholastischen Excellenz, an welch letztern nur der Schatten wär: distinguiren: Welcher §. 10. erzehlt / daß in Italien auch die Medici Excellenz genannt würden / und also ein mit solchem Titul in Niederland beehrter Artzt vergebens für eine vom hohen Geblüt gebohrne Persohn gehalten worden seye: Sonderlich aber verwirfft derselbe *l.* 1. *c.* 14. den insolenten

Censura

Miß-

Mißbrauch deß Tituli illustris gegen Privat-Personen ꝛc. Nicht unbillich könnte Er / wann man die Gelehrte von allerhand Arten sich so zerexcellenzen und zerillustriren hört und liset / exclamiren: **Was macht Ihr auß Euch selbst?** *tituli illustris.*

Vor allen aber ist eine lachens- und mitleydens-würdige Vanität eines aufgeblasenen Phantasten / wann ein Ungelehrter durch deß blinden Glücks Wohlmeynen einen **Raths-Titul** quovis modo erlangt / daß Er sich von andern mit dem Titul der Excellenz schelten und beladen läßt: *Nimius abusus tit. Excellentia ab illiteratis.*

CAPUT VIGESIMUM SECUNDUM.

HIngegen hat offtbelobter Dn. Feltmann. *cap.* 15. §. 10. *p.* 76. *sq.* deß Adels in Ost-Frießland Vortrag (vermög dessen Sie die alte Titulatur gegen sich auch auß denen Fürstl. und Gräflichen Cantzeleyen / und zwar bey Baronen mit **Wohlgebohrn** / und bey denen andern von Adel mit **Hoch-Edel** ꝛc. erhöcht verlangt / oder ebenfalls nach olims Zeiten dem höhern Adel den alten Titul zu geben sich vernehmen lassen) für gerecht und raisonabel gehalten: *Justitia petiti augmenti Titulorum ab Ord. Eq. in Frisiâ Orientali.*

Anno 1625. hat **Herr Caspar Lerch** *p.* 1. *c.* 17. *p.* 11. bey damahlen noch nicht so hoch gestiegenen Tituln auß denen Fürstl. Cantzleyen nur den Titul **Vöst** / von denen Grafen aber **Edel-Vöst** gegen die Adeliche Vasallen verlangt / und das **Dutzen der** Vasallen denen Grafen / deren Titul vor Alters auch geringer gewesen / und Sie nicht **Hoch-Wohlgebohren** oder **Gnädiger Herr** / sondern nur **Juncker** betitult worden / vielweniger vor Alters sich selbst geirtzt hätten / nicht geständig seyn wollen: *Casp. Lerch pratendit tutul. Vöst / à Princip. & Edel Vöst à Comitib⁹ erga Vasall.*

Soviel ich auß alten Documenten ersehen / so war es bey denen Grafen unterschiedlich gehalten: Die Grafen von Hohenberg haben schon anno 1331. 84. 85. &c. sich selbst geirtzt / oder in plurali Lehen-Brief und Consens außgefertiget / dergleichen auch die Grafen von Würtemberg anno 1369. & 93. gethan: Hingegen die eben auch alte Grafen von Eberstein / und zwar Graf Eberhard hat anno 1465. 68. & 71. noch in singulari die Lehen-Brief denen von Ehingen extradiren lassen / in anno 1473. aber und weiter fort sind dergleichen Lehen-Brief allein in plurali und so gar anno 1627. von Herrn Baronen Paul Andreä von Wolckenstein / als allodial eben solcher gestalt außgefertiget worden: In Herrn Tolneri Codice Diplomatico p 24. 28. 31. 33. 35. findet man / daß nach der Zeiten / und Personen Unterschied so gar Kayser / König / Chur- und Fürsten deß Numeri singularis in annis 1014. 1054. 57. 1093. 1113. 38. nemlich gegen gleiche oder respect. höhere Personen / als den Pabst / Ertz-Bischoff / Chur- und Fürsten sich bedient: Zu geschweigen der ältern Zeiten in annis 770. 862. &c. und sonderlich der gemeinen *Comitum antiquis. Alloquium in plurali quoad Comites: Quando? Quoad Comites Hohenberg. IV. Eberstein: de anno 1473.*

Grafen und Aebbten. Dn. Tolner. *p.* 4. 8. 15. indessen aber haben auch die letztere schon in annis 1262. 76. 87. 1331. 76. sich Wir geschrieben. idem Dn. Tolner. *p.* 74. *sq.* 80. 87. 114.

Titulus Vasallor. ratione Comitum Hohenberg. Comitū IV. Quando? Vöst. 1367. 1393. 1452. & 85.

Welche Grafen gegen ihre Vasallen wiederum mit denen Tituln gantz different verfahren: Die von Hohenberg gaben entweder gar keinem Titul/ oder nur unserm lieben Diener/ oder dem Frommen und Vösten/ wie anno 1385. beschehen/ jedoch hiessen Sie ihren Vasallen/ so ein Ritter war/ Herr/ die Grafen von Würtemberg/ als Graf Eberhard nannte anno 1393. Conrad Lescher den Vösten Edlen-Knecht in Verleihung der Kihlbergischen Wiesen/ Aecker und Weinbergen: In anno 1367. aber war Reinhard von Neuhausen obwohl Ritter nur der liebe Diener/ in anno 1452. der Vasall Rudolph von Ehingen der lieb Besondere/ in anno 1485. Merck von Halfingen der lieb Getreue betitelt/ und damit in allen Lehen-Briefen continuirt/ obschon einer Ritter war/ biß Hertzog Eberhard anno 1668. den Titul Vöst in den Lehen-Briefen beygelegt hatte: Da dann denen Baronen der Titul Edel gegeben war:

Comitum Eberstein 1465. & 63. Vöst. Eques. Gestreng und Vöst ut & Dominus. 1542. Edel-Vöst. 1627. Edel Gesträng. Edel-Vöst. de 1539. 61. 77. &c. à diversis Comitibus

Die Grafen von Eberstein gaben anno 1465. & 68. biß 1530. inclus. ihren Vasallen den Titul Vöst/ lieben Getreuen/ war einer Ritter/ so war Er Streng und Vöst/ sodann ein Herr betitelt/ wie anno 1465. & 71. Jörg von Ehingen Ritter/ und anno 1533. Rudolph von Ehingen Ritter/ der Edel und Gestreng/ unser lieber und guter Freund genannt war: anno 1542. und so ferner weit waren die Vasallen Edel-Vöst/ in anno 1627. aber von dem Allodial-Erben Herrn Baron Paul Andreä von Wolckenstein/ Edel-Vöst/ Gestreng/ betitult:

Ebenmässig hatten die Grafen von Fürstenberg anno 1602. und die Grafen zu Lupfen anno 1561. Die Grafen von Zollern anno 1538. & 77. ihren Vasallen den Titul Edel-Vöst gegeben:

Quoad Marchiones & Principes, Vöst/ 1528. 1612. Comites Nob. Vas. non tam gust.

Der Marggraf zu Baaden/ als Vormunder deß Grafen von Zollern gab anno 1528. im Lehen-Brief denen von Stadion den Titul Vöst/ und Hanßen von Stadion/ ihrem Vatter/ weil er Ritter war/ den Titul Gestreng und Herr: Der Marggraf Carl zur Burgau gab seinen Vasallen an. 1612. auch den Titul Vöst: Von der Grafen als Lehen-Herrn Dutzen gegen ihre Vasallen habe nichts können wahrnehmen/ wohl aber das Gegenspiel/ nemlich das Irren bey denen alten Grafen von Eberstein gegen ihre Lehen Leut/ die von Ehingen auß ihren originalen Reſcriptis de 1619. gesehen: Hingegen waren der Vasallen Titul gegen ihre Herrn auch different: als gegen die Grafen von Hohenberg wurde der Titul Edel und Wohlgebohrn anno 1385. Gegen die Grafen von Würtemberg in anno 1352. von Gompold und Johanßen von Gültligen Ritter der Titul Edel/ gnädiger Herr; in anno 1419. und wohl ehender aber der Titul Hochgebohrne

bohrne gnädige Herrn ꝛc. Gegen die Grafen von Eberstein anno 1465. Wohlgebohrner / in anno 1619. aber Hoch- und Wohlgebohrn gegeben: *Titulus Valesior. erga Comites.*

Sonst waren / so viel ich auß alten Documenten gesehen / die Edelknecht von ihren Genossen noch im 14den und 15den Seculo, theils nur die Fromme / Vöste / theils die Erbare / vel Ehrsame / Vöste / von andern aber theils Corporibus und Privat-Personen in anno 1387. 1418. 28. 56. 57. 70. &c. Juncker / die Vöste Juncker / Edel-Vöst 1491. 92. 96. &c. Die Ritter hingegen theils Erbar und Gestreng / theils Gestreng und Vöst / theils Gestreng / Edel und Vöste / auch Noth-Vöste Herrn betitult / welche so gar sich selbst Herrn genannt hatten / als de anno 1320. Ich Herr Gerung von Brunnenfeld Ritter ꝛc. Ich Herr Lescher / Ritter ꝛc. Crus. *Annal. Suev. p. 3. l. 4. c. 5. f. 112. paraleipom. c. 22. f. 89.* Dn. Tolner. *Cod. Diplom. Palat. de* 1351. *p.* 103. *& de* 1313. *p.* 84. *Auth Actor. Lindav. p. m.* 605. *Tituli Nobilium à Nobilibus & aliis in seculo* 14. *& 15. Equitum.*

Dahero Graf Reinhardt von Solms lang vor 100. Jahren in seinem Tractätlein *p. m.* 35. *sq.* erinnert / daß die Titul / als Fürsten / Grafen und Herrn allein Staat- und Hoheits-Nahmen ihres Herkommens und Geburt seyen / und von ihren Aemtern hergekommen / der Adeliche Nahme aber / als die vom Adler einen hochbedencklichen außdrucklichen Titul der Tugend und Ehren / nemlich die Gestrenge und Ehren-Vöste / welches das Fundament der Adelheit seye / hätten / damit der Adel hören solle / was ihme gebühre: *Explicatio Tituli, Gestreng und Ehren-Vöst / per Comitem Solmensem.*

CAPUT VIGESIMUM TERTIUM.

EIn Zweifel ist / daß vor Alters der Titul Edel denen Chur- und Fürsten / hernach aber denen Grafen und Freyherrn / und zwar den letztern noch im vierzehenden und 15den Seculo anno 1366. 76. 90. 1401. &c von Fürsten ꝛc. gegeben worden. vid. Dn. Tolner. *Cod. Diplom. Pal. p.* 79. 84. 86. 87. 91. 100. 112. 114. 116. 117. Wie dann solcher Titul anfangs der höchste / und höher als der Titul Hochgebohrner gewesen / zumahlen auch dem Kayser selbst zugelegt worden / wie der berühmte Dn. Eyben. *Disq. de titulo* Nobilis §. 11. sattsam mit Exempeln beweißt / dahero noch anno 1320. Graf Johann von Nassau Hertzog Lupolden von Oesterreich den Edlen Herrn und anno 1321. Krafft von Hohenloh die Pfaltz-Grafen zu Rhein die Edle / Hochwürdige Herrn / ap. Dn. Tolner. *d. l. p.* 84. 87. betitult hatte: *Titulus Nobilis olim summus Caesari, Principibus postea Comitib. & Baronib. datus.*

Daß aber nach Herr D. Praunen Adel. Europ. §. 692. *sq. p.* 552. *sq.* §. 811. 813. *p.* 716. *sq.* §. 584. *p.* 474. *sq.* auß Ursachen / weilen noch *Conclusio D. Praunii*

ex denegato olim tutulo Nobilis ad denegationem comprehensi Ord. Equest. sub voce Nobilium in A. B. Solide refutata à D. Schilter.

anno 1420. 30. 40. man der Ritterschafft den Titul Edel nicht zugelegt hatte/ die Ritterschafft durch die in proœmio A. B. exprimirte Nobiles nicht/ sondern die Edle Herrn/ oder Freyherrn/ oder Ritter/ oder Doctores verstanden/ ja damahlen noch nicht unter die Edle gerechnet worden seyn solle/ ist pace tanti Viri gar unschließlich gefolgert: Der vor andern in dergleichen Antiquitäten berühmte Dn. D. Schilter. *in inst. Jur. publ. Tom. 2. tit. 9. & 10. ad A. B.* zeigt das Gegenspiel gar schön/ daß nemlich nicht etwan/ wie D. Becmann. *tr. de Dignit. illustr. dissert. 14. c. 3. §. 12.* vermeynt/ durch den Nahmen Procerum & Nobilium keine besondere Ständ/ sondern der Begriff deß höheren Adels Ständen zusammen vorgestellt worden/ gestalten die immediate darauf folgende und mit verknüpfften Wort & Civitatum, sodann der contextus A. B. in andern Stellen ein anders mit sich bringen/ sondern daß die 7. Heer-Schilden/ so im Teutschen Lehen-Recht explicirt worden/ durch die Wort: Chur-Fürsten und andere Fürsten/ Grafen/ Paner-Herrn/ Freyen/ Edel und die Städt/ vorgestellt worden/ und in allweg darauß wahrgenommen werde/ daß damahlen „die Ritterschafft noch in Reichs-Tagen das jus suffragii gehabt/ und denen „Städten vorgezogen worden:

Paner-Herrn Land-Herrn.

Die Wort Barones & Proceres würden seines Dafürhaltens im Franckfurtischen Teutschen Exemplar Freyen und Land-Herrn gegeben/ Paner-Herrn hätten geheissen/ die mit einem Panier/ Fahnen/ Blut-Fahnen ihre Herrschafft belehnter empfangen gehabt/ so Land-Herren oder Lands-Herrn und κατ' ἐξοχὴν, Herren genannt worden/ als vor Alters schon die Herrn Reußen/ die Herrn von Schönburg/ die Herrn von Heldrungen und andere mehr gewesen:

(Dr. Andr. Mathæus *de Nob. l. 4. c. 19. pag.* 1041. aber versteht durch die Bannerios die Ritter/ so das jus vexilli hatten/ und als die nechste nach denen Baronen denen andern Rittern und von Adel vorgezogen worden.)

Proceres, Equites, Nobil. simpliciter ita dicti.

Welchen Land-Herrn subordinirt seyen die Proceres, Freyen/ so auch die Mittel-Freyen/ die der hohen Freyen Mann sind/ nach dem Teutschen Recht heissen/ auch sonsten Ministeriales, Dienstmann genannt würden: Durch welche Proceres andere auch die Nobiles κατ' ἐξοχὴν die Edle Herrn verstünden. Idem, *commentar. jur. feud. Allem. ad c. 1. §. 1. §. 20. p. 37.* daselbst und §. 21. 22. & 23. Vorbelobter D. Schilter. von den sieben Heer-Schilden accurat handelt/ und sagt/ daß in der güldenen Bull der Adel/ so nach denen Baronen den sechsten Heer-Schild habe/ in 2. Classen getheilt werde/ dann welche an einem Ort insgemein Nobiles, Edle oder Milites, Ritter hiessen/ dieselbe würden an andern Orten in Proceres & Nobiles simpliciter ita dictos, oder welches auf eines hinauß lauffe/ in Milites & Clientes, zu teutsch Ritter und Knecht vertheilt:

Dann

Dann obwohlen unter dem sechsten Heer-Schild nach dem Teutschen Lehen-Recht c. 1. §. 1. die Dienstmann begriffen / und die Dienst-Leut zerschiedene Bedeutungen hätten / so würden doch dadurch daselbsten gemiß die Nobiles i. e. die von Adel verstanden / welches keiner / so die Heer-Schild der Teutschen verstehe / läugnen werde. Deß Cranzii Klag von denen Dienstmännern/ daß Sie Edelleuth wollen genannt werden / gehört nicht hieher/ sondern auf die Semperleut im siebenden Heer-Schild / die Ministeriales Plebejos, die gemeine Dienstmänner / die burgerliche Lehenleut / welche zwar belehnt / Kriegs-oder Hof-Dienst geleistet / jedoch von keinen Adelichen Eltern gebohren/ noch Ritter oder Edle Knecht/ sondern Reuter/ Einspenninger/und reisige Knecht genannt worden / Innhaber Adelicher Lehen / aber nicht vom Adel/ dergleichen auch die Villici Majores oder Meyer gewesen.

Ministeriales Nobiles.

Plebèji.

Jene Edle Dienstleut / obschon deß Reichs / wären mehrers als die Vasallen obligirt gewesen / gestalten ihr Stand dem freyen Stand opponirt worden / allein seye derselbe so Edel und tapffer gewesen / daß Er dem freyen Stand æquiparirt worden ꝛc. Idem. Dn. Schilter. *ad c. 89. §. 7. p. m.* 360. *sq.*

Doctrina B. Dn. Heideri de Ministerialium qualitate & differentia.

Dergleichen Adeliche Dienst-Leuth zwar nicht / jedoch Adeliche Diener auch Zeit deß florirten Hertzogthums in Schwaben so gar Grafen und die Reichs-Städt vor Alters gehabt / gestalten der Adel sich jederzeit an die benachbarte Grafen/ Prælaten und Reichs-Städt gehalten/und gegen ehrliche Besoldung sich wider ihre Feind zu Diensten verpflichtet/ sonderlich beschiehet in Kaysers Friderichs deß Andern und Römischen Königs Heinrichs Diplomatibus de 1232. & 33. der Ministerialium & civium zu Eßlingen Meldung/ obwohlen das Regiment in denen Reichs-Städten damahlen bey dem Adel gestanden war/ und durch die Ministeriales die Ministeriales Imperii, nicht aber Civitatis Esslingensis verstanden worden/in specie werden anno 1187. & 89. unter der Hertzogen in Schwaben Ministeriales referirt die von Rechberg/ Stauffen/ Thaun/ Thalen/ Swalnegg/ Summeraw/ Riedhausen/ Waldsee ꝛc. in Petri Sueviâ Sacrâ fol. 20. 51. sq. 89. 127. sq. 135. sq. 186. & passim.

Adeliche Diener der Reichs. Städten/ *Ministeriales Imp. in Esslingen annis* 1232. & 33. *Ministeriales Ducum Sueviæ anno* 1187. & 89.

Der berühmte D. Heyder hat in denen Lindauischen Acten *p.* 581. biß 608. von der Beschaffenheit der Adelichen Dienst-Männer ex antiquitate und authentischen Documenten am accuratesten gehandelt (mit welchem Dn. Matthæus *de Nob. l.* 4. *c.* 23. gleiche Principia führt) da er den Unterschied zwischen eigenen und freyen / Edlen und Unedlen Dienst-Leuthen zeigt / und zerschiedene Exempel de annis 1180. 1275. 1339. anführt / daß nicht nur Edel-Knecht/ sondern auch Ritter/ Baronen / Grafen und so gar Marggrafen anderer Potentiorum, sonderheitlich Stiffter/ Abbteyen und Clöster/ Dienstmänner geworden/ welche nichts destoweniger ihren Stand dabey behalten/ jedoch

Ministeriales liberi & servi. Nobiles & Plebeji. etiam Equites, Barones

Differentia à Nobilibus non Ministerialib.

doch gegen andere ihres gleichen / welche sich dergleichen Dienerschafft nicht theilhafftig gemacht / etwas ringer geachtet waren / daß man in denen Documenten und Instrumenten die freye Grafen / Baronen / Ritter und Edle nacheinander honoris causâ vorhero / und hernach erst die Ministeriales in eine besondere Clas gesetzt hätte.

Quo sensu proprii vel ministeriales?

Es seyen aber solche Dienst-Leut proprié zu reden / und in der That selbst von ihrer Geburt her nicht leibeigen gewesen / sondern theils allein deß Guts und Amts halben / damit Sie aufgewartet / theils wegen ihrer sonderlicher Verpflichtungen und Rechten für Dienst-Männer geachtet worden / theils seyen allein tragender Aempter halben gewissen Graf- Herrschafften und Burgen devovirt und zugewandt gewesen / sonderlich aber zuweilen der Burgen Bewohnung allein Lehensweiß und separabiliter auf sich genommen: welche man voluntarios ministeriales, oder freywillige Dienstleut genannt hatte: Indessen wär der Ritter und Dienst-Manner Cooperation und Mitwürckung in Electionen / Rathschlägen / Conträcten und andern Handlungen jederzeit dabey gewesen / und hätte omnem paginam erfüllt.

Ministeriales voluntarii.

Eorum authoritas.

Differentia à Vasallis, Familiarib. &c.

Nicht minder wären die Adeliche Dienstleut sowohl in der That als mit dem Nahmen von denen Lehen-Leuten / Hof-Diener oder Hof-Gesind und Schutz-Verwandten unterschieden gewesen:

Juramentum Ministerial.

Der Dienst-Mann habe geschworen zu seinem Ampt / entweder dem Reich oder seinem Herrn hold und getreu zu seyn / wie ein Dienst-Mann dem Reich oder seinem Herrn zu Recht seyn solle:

Cum potestate alienandi restrictâ.

Welcher auch zu seiner Güther Veränderung und Alienation seines Herrn Consens und Einwilligung vonnöthen hatte / dergleichen Exempel bey dem Crusio, und andern, passim zu finden und einige de 1260. 86. &c. vom Sulgero in seinen Annalibus Zwyfaltensib. angeführt worden / wohin die von Kayserm / Königen / Fürsten ꝛc. in Schwaben zerschiedenen Clöstern gegebene Freyheiten / vermög deren ihre Ministeriales oder Dienst-Leut ihre Güther dahin vermachen und veräussern dörffen / gehören / dergleichen in Petri Suevicâ Sacrâ de 1139. 43. 48 71. 87. 89. 91. 98. 1208. 28. 50. 74. &c. fol. 4. 20. 89. 127. 129. 132. 261. 405. 460. aufgeschlagen werden können.

Wie auch der Adel im Teutschen Orden und Clöstern in ihren *Conträcten* ihrer vorgesetzten *Consens* nöthig gehabt.

Worüber um so weniger sich zu verwundern / da ebenmässig die Adeliche im geistlichen Stand utriusque sexus &c. zum Exempel im Teutschen Orden / und resp. Adelichen Clöstern so gar bey ihren Conträcten über ihre von Eltern ererbte freye Güther ihrer Vorgesetzten Consens einzuholen nöthig hatten / wie dergleichen Exempel von disseitiger Family laut Verkauff-Briefs an den Spital zu Eßlingen zerschiedener jährlicher und ewiger Zinßen aus ihren Gütern allda und zu Mettingen de 1427. vorhanden:

Ibi: Ich Marquard Burgermeister von Deyzissaw / Teutschen Ordens deß Hauses zu Hornegg / ich Clara Bur-

Burgermeisterin Closter-Frau deß Closters ꝛc. zu Sirnau/ ich Eberhard und ich Hanß die Burgermeister/ Geschwistrigt verjehen offentlich ꝛc. ꝛc. daß wir einmüthiglich ꝛc. und sonderlich Marquard Burgermeister mit Gunst und Urlaub deß Ehrnsamen Herrn Hansen von Nippenburg/ meines Commenthurs und ich die vorgemeldte Clara Burgermeisterin mit Gunst und Urlaub der Ehrwürdigen Frauen Elisabeth von Westerstetten/ meiner Priorin ꝛc. ꝛc. verkaufft/ ꝛc. ꝛc. und verzeihen uns und all unser Erben aller Freyheit/ Lehen-Rechts ꝛc.

Exempel de 1427. eines Hauß-Commenthurs zu Hornegg/ und einer Closter-Frau zu Sirnau.

Welcher Hauß von Nippenburg Commentur Teutsch Ordens zu Haylbronn noch anno 1444. 3. Personen von Hornegg Urphed gegen die Stadt Ulm und Consorten besiegelt hatte:

Wodurch auch bestärckt wird / was Speidelius in Speculo n. 64. voc. Commenda anführt / daß drey oder viererley Commenthur seyn. I. Ein Land-Commenthur/ deme die andere Commenthur untergeben sind: II. Commenthur/ genannt Raths-gebietige / die dem Land-Commenthur in wichtigen Sachen mit Rath beystehen: III. Ein gemeiner Commenthur / welcher aber bey einer weitläufftigen Commenda einen Hauß-Commenthur / oder Trapierer zum Assistenten / als seinen Subordinatum, oder Untergebenen hat.

Zerschiedene Commenthur.

IV. Ein Hauß-Commenthur/ welcher die Jurisdictionalien besorgt/ der Bauren Differentien anhört / die geringe erörtert/ die grössere aber remittirt/ nemlich entweder an den Gemeinen oder Land-Commenthur / unter welchem Er steht:

Wiewohl auch ein Hauß-Commenthur seine Conventuales hat / als vor Alters im Teutschen Hauß zu Ulm der Hauß-Commenthur dergleichen gehabt/ wie in einem Documento de 1380. Berthold Roth deß Teutschen Ordens Convent-Herr von Hanß Rothen Bertholden seel. Sohn der uhralten Adelichen Family betittelt worden ist/ so hat auch Er / der Hauß-Commenthur allhier/ Peter von Gundelsheim/ nur mit Consens seines Land-Commenthurs in anno 1529. die allhier gehabte Mühlin an Paul Müller einen Burger allhier verhandlen könn-n.

Anderes Exempel de 1529. eines Hauß-Commenthurs in Ulm.

Der Lehen-Mann schwört hingegen / was ein Mann von Rechtswegen seinem Lehen-Herrn schuldig sey / und auf Befragen/ seinen Frommen zu fürdern/ und Schaden zu wenden/ so fern er möge.

Juramentorum Vassallorum.

Der Hof-Diener zu seinem Ampt/ als ein Rath oder Diener je nach Gelegenheit seines Diensts / wozu gemeiniglich frey und Edle Leuth angenommen worden/ so Domestici und Familiares geheissen / unter denen auch Hof-Gesind oder Hof-Diener von Hauß aus / denen die Keyser und Fürsten zu Zeiten über so erlangte Familiarität sondere Gnaden-Brieff ertheilt

Familiarium s. domesticorum. Familiarium honorarior.

Der Schutz-Verwandten.

theilt hatten / gewesen / und Servitores genannt worden : Welchen die Schutz-Verwandte nahe gekommen / wie dann der Schirms-Eyd denen Raths- oder Dienst-Pflichten verglichen werde / und keine Unterthänigkeit auf sich trage :

Hæ 4. qualitates sæpè in uno subjecto concurrebant.

Solche viererley Qualitäten aber hätten samtlich mit denen darauf gehörigen Eyden oder Pflichten in einer Persohn concurriren können / und wären auch offt zusammen gekommen : (consentit Dn. Matthæ. *d. l. p.* 1072.) Dahero / und weil das Latein bey dem Adel vor Alters fast theur gewesen / und die Wörter in Confusion oder weitläufferen Verstand gerathen / so habe man letztlich durch das Wort Ministerialis, einen jeden Edlen und Einen einem Fürsten oder Grafen verwandten Mann verstanden : Ja man habe offt alle Ministeriales durch das Wort Milites oder Ritter schon zu Zeiten Caroli M. & Henrici IV. verstanden / wie auch der Ritter Edle Diener zu Zeiten Milites genannt / sodann das Wort familiaris mit denen Wörtern / fidelis, vasallus, ministerialis, cliens, confundirt oder promiscuè gebraucht worden : (Inmassen auch Dn. Matthæus *l.* 4. *c.* 22. *p.* 1067. *l.* 1. *c.* 4. *f.* 23. bemerckt / daß endlich unter dem Nahmen der Dienstleut der gantze Adel verstanden / und dahero so gar die Dienstleut denen Rittern zuweilen vorgesetzt worden / wie inglei chem hernach alle von Adel Equites, Ritter genannt / und noch also genannt wurden :)

Hinc latior significatio ministerialium, & confusio terminorum.

Cur & quando desierint esse ministeriales in Germaniâ superiori?

Endlich seye der Adel seiner Eigen- oder Dienerschafft durch die vielfältige Veränderung der Chur- und Fürstenthumen / auch Abgang der Geschlechter gar entledigt worden / wie sie dann sonst viel mehr Freyheiten durch ihre getreue Dienst erlangt gehabt / also daß / wie Wigul. Hundius vor 100. Jahren schon erinnert / in Ober-Teutschland unter dem Adel keine eigene oder Dienst-Leut mehr erfunden / sondern allein die Lehenschafft / wie vor / annoch fortgesetzt werde : Und obschon deß Adels Dienerschafft noch zu Kaysers Ludwigs deß Vierdten Zeiten im schwang gegangen / so wären doch die Dienst-Leuth schon unter der Caroliner Zeiten meistens frey gelassen worden / welche / wann Sie von Ritterlicher Art erbohren gewesen / der Mittel-freyen Recht behalten / oder wohl gar zu hohen Freyen g worden seyen / Spec. Suev. *l.* 1 *c.* 54. § 4. *&c.* 63. Inmassen schon sub H Lotario anno 588. der freyen Menge hoch gestiegen gewesen : Die viel 100jährige Glossatores ad Specul. Saxon. *l.* 3 *art.* 42. *n.* 6. *art.* 19. *n.* 6. *art.* 81. *n.* 2. & 3. verstehen durch die freye Leuth / welchen die Dienst-Leuth entgegen gesetzt werden / die Freyherrn mit der Erläuterung / daß die Wort : Freye Leut nicht auf der Dienst-Leuth Geburt / als ob sie eigen wären / sondern auf ihre sonderliche Recht / die sich sonst mit anderer freyen Leuthen Recht in vielen Stücken zweyen / gesehen werde ; sodann behaupten dieselbe / daß deß Reichs Dienst-Männer denen schöppenbahren freyen Leuten ebenbürtig / und beede den fünfften Heer-Schild hätten / die Schöppenbahr-freye Mann aber um ihres Ampts willen mehr geehrt worden / daß in der

Sententia Glossatorum Specul. Sax. Clypeus militar. & jura Ministerialium Imp.

Graf-

Grafschafft/ oder dem Ort/ da sie Schöppen sind/ über sie nur die jenige/ so zu der Gerichts-Banck geschworen/ Urtheil finden können/ sonsten aber ausserhalb (wie Spec. Sax *l.* 3, *art.* 81. expresse stehet) deß Reichs Dienstmann/ wie andere freye Leut für dem Reich wohl Gezeugen seyn/ und Urtheil finden mögen/ dieweilen sie dem Reich gehuldet seyen. Welche Reichs-Dienstmann auch vom König an statt eines abgehenden Schöppen zu einem Schöppenbahren Freyen Mann gemacht werden können/ und obwohl es heißt/ daß sie vorhero mit Urtheil frey zu machen seyen/ so erinnern jedoch besagte Glossatores wohl/ daß solches allein von Freymachung deß Diensts/ welchen sie vorhero von ihrem Guth dem Reich zu thun schuldig waren/ zu verstehen seye/ indeme alsdann das Guth ihr freyeigen Guth worden/ wie in textu dict. art. 81. selbsten steht/ daß der König dem zu einem Schöppen gemachten Reichs-Dienstmann deß Reichs-Guth als viel zu eigen geben solle/ daß sie Schöppen davon seyn mögen/ nemlich ihrem jeglichen 3. Huffen oder mehr:

In anno 1446. war dergleichen Freyschöffen-Gericht wider Hanß Geyßberger Vogten zu Schorndorff angestellt: Dietrich Pflieger war der Frey-Graf der Grafschafft zu Bodelswing und Westhausen/ dessen Beysitzer aber deß H. Reichs Frey-Schöpffen: Ulrich von Rechberg/ Albrecht Thumb von Neuburg/ Berthold von Sachsenheimb/ Stephan von Emershofen/ Wilhelm von Wöllwarth ꝛc. Gabelkovers Thumbische Chronic. f. 26. 27. a.

Adeliche Freyschöffen Gericht in Schwaben *Assessorib. Nobilibus Suevia.*

Durch die Schöppenbahr-freye Leuth aber/ wie auch die Sendbar und Semper-Freye versteht Dn. Schilter *comment. jur. feud. ad c.* 1. § 1. *n.* 18. *p. m.* 35. die jenige/ welche das jus suffragii in Conventen gehabt/ so tempore Carolino die unmittelbahre Edle Vasallen gewesen ꝛc. Sie haben mögen Fürsten/ Grafen/ Freyherrn/ oder gemeine von Adel seyn/ wie hingegen durch die Mittel-Freyen im Schwaben-Spiegel *cap.* 74. die jenige/ so der hohen freyen Manne sind/ verstanden worden:

Welche Freyherrn vor Alters Land/ Leuth und Güther/ als freye Allodia besessen und dahero zum Unterschied der Fürsten und anderer Potentiorum Vasallen/ den Nahmen der Freyherren bekommen/ auch deßwegen anfänglich höheren Stands/ als die Grafen/ die nur deß H. Reichs Verwalter über gewiese Herrschafften gesetzt/ sonst aber keine aigenthumliche Güther erblich beherrschet hatten/ geachtet worden: Welcher Ursachen halben der Freyherr von Krenchingen dem durch sein Frey eigenthumliches Städtlein passirten Kayser Friederich dem Ersten nicht einmahl aufstehen wollen/ sondern nur den Hut gezuckt haben solle/ welchen Hochmuth aber andere eine irrige Einfalt nennen: Munsterus Cosmogr. l. 3. c. 20. f. 457. Draco. tr. de Patritiis l. 2. n. 3. f. 227. Praun. Adel. Europ. c. 7. §. 561. f. 456. und Bodmann. Genealog. 10. betracht. Schilter. ad jus feud. Allem. c. 1. §. 1. n. 13. f. 30. Cruf. annal.

Liberi Domini olim majores Comitibus under Exemplum insolentis Baronis.

Suev. p. 2. l. 11. c. 18. f. 504. Author von den Reichs-Vogteyen l. Oooo. in fin. f. 111.

Obwohlen auch deß Reichs-Dienstmanns eigen aus Königlicher Gewalt / so wenig als der andern Dienstmänner aus ihrer Herrn Gewalt kommen können / ob gleich der Dienstmann sich an seinem Recht verwürckt / oder Erbloß verstorben / oder sein Guth in andere Weg verlediget worden / so war doch derselbe weit höher geachtet / als der Fürsten Dienstmann / so gar / daß er vom König nicht einmahl denen Layen-Fürsten geeignet werden mögen / weilen Er sonst geniedert worden wäre / Schwaben-Spieg. l. 1. c. 45. 46. Sachsen-Spieg. l. 3, art. 81. cum Glossat. n. 3.

An 4. Officiales hereditar. Principum sint Ministeriales Imp. eorũ libertas & duplex clype⁹. Simplicis clypei homines, qui?

Es nennen auch die Glossatores Speculi Saxonici l. 2. art. 42. n. 8. der Fürsten Erb-Dienstmänner / zweyschildige Leut / und sagen / daß selbige ebenfalls auch Dienstmannen deß Reichs geheissen / inmassen auch im Schwaben-Spiegel. l. 1. c. 53. & 63. &c. 78. zu lesen / daß der geistlich- und weltlichen Fürsten 4. Dienstmannen / als Cammerer / Schencken / Truchsessen und Marschalcken von erst recht freye Leuth / ja die höchste Freyen oder Mittelfreyen seyn müssen / und dahero wohl mit Recht eigene Leuth haben / und wie die Freye Leuth und deß Reichs Dienstmann über alle freye Leut / Herrn ꝛc. Gezeugen seyn / und Urtheil finden mögen ꝛc.

Hingegen werden Spec. Sax. l. 1. art. 3. f. 2. Einschildige Leuth genannt der Freyherrn Mann im 6ten Heer-Schild / weilen sie an dem Heer-Schild oder Ritterlichen Adel nur Einschildig seyn sollen.

CAPUT VIGESIMUM QUARTUM.

WAs den Schwäb. Reichs-Adel betrifft / so finden sich in 500. und mehr jährigen Documenten nirgends / daß sie sich Ministeriales oder Dienst-Leut genannt / sondern allein das Wort / Ritter oder Edel-Knecht / Miles vel Armiger &c.

Ratione Nobilium Sueviæ ministeriales Regni Ducib. Sueviæ adhuc-dũ florentib⁹ an. 1151. dicti, & postea 1293. Item anno 1495.

In Kayserlichen Diplomatibus aber ungeachtet deß noch im Flor gestandenen Hertzogthumbs in Schwaben / hatten sie deß Reichs Dienstmänner geheissen / wie unter andern von der noch auf einem einigen Masculo bestehender Adelichen Schwäb. Family von Neuhausen in specie Bertold von Neuhausen Miuisterialis Regis, daß ist / deß Königs Dienstmann anno 1151. von Kayser Friderich dem Ersten genannt / und anno 1293. von dem Römischen König Adolpho Adelheid von Neuhausen Ministerialis Imperii besag der Gabelkover. Neuhäuß. Chronick p. 1. & 9. betittult worden:

Inmassen auch das Ritter-Corpus selbst sich in anno 1495. gegen die Kayserlichen Commissarien / so deß gemeinen Pfennings wegen mit demsel-

demselben handlen wollen / deß Reichs Dienstleuth geheissen / jedoch das Wort Frey voran gesetzt / daß nemlich sie freye Dienstleuth mit ihren freyen Diensten stehen / und solcher gestalt ihr Leib und Guth dem H. Reich und deß Reichs-Diensten nicht spahren wolten. C. Lerch. p. 2. f. 156. bb.

At liberi ministeriales Imp.

Wobey zu mercken / daß der berühmte Author deß Reichs Haupt- Banniers und deß Würtenbergischen Sturm-Fahnens ℣. 12. f. 12. meldet / bekannt zu seyn / wie der Adel in den Reichs Hertzogthumben (i. e. Ministeriales Ducum.) zu der Reichs-Ritterschafft (i. e. inter Ministeriales imperii.) jederzeit gerechnet worden / wie solches die Diplomata zeigen thäten:

Ministeriales Ducum alimerant ministeriales Imperii

Welche freye Dienstleut de anno 1213. ap. Dn. Tolner. *in Cod. Diplom. Palat. p.* 147. auch angezogen / und mit denen Grafen suo modo parificirt worden: 1213.

Von Dn. Matthæo *d. l.* 8. *c.* 8. *p.* 945. werden die freye Dienstleut der Fürsten genannt / welche ihre Hof- und andere Dienst nach ihrem Willen quittiren können / dergleichen freywillige Diener auch die Grafen zu Würtenberg von Ritter und Knechten vor Alters angenommen / und in anno 1382. in der Verein mit denen Gesellschafften S. Georgii, Wilhelmi, Leonum und denen Reichs-Städten ap. Dn. Datt. *l.* 1. *c.* 7. *p.* 50. fernerweit Ritter und Knecht zu Diener anzunehmen sich reservirt hatten:

Eorum descriptio.

Simile exemplum de 1382.

Kayser Friderich der Dritte hat in seiner Reformation de 1442. noch der Dienstleuth gleich nach denen Freyen und Herrn vor denen Ritter und Knechten gedacht / Kayser Maximilianus I. aber und seine Successores Augustissimi haben solches Wort außgelassen / und dafür nur die Ritter und Knecht / oder die Ritterschafft / oder den Adel gesetzt: Ordn. deß Regiments *de* 1495. *princip.* & §. 27. Königl. Landfried. *de* 1495. *Princip.* & §. *fin.* Dann durch das Wort der Dienstleut in R. I. de 1500. §. 79. 80. & 81. allein die Kriegsleut / oder damahls genamte Söldner (jetzo Soldaten) besag §. 56. verstanden worden: Daraufhin auch biß dato man bey der Reichs-Ritterschafft selbiges Wort ebenfalls nimmer gehört / sondern dafür das nicht minder alte Prædicat Ritter und Edel-Knecht behalten / wie dieselbe noch von Kayser Maximiliano I. Ordn. deß Regiments de 1500. §. 10. und R. I. zu Augsp. de 1500. §. 47. per excellentiam Ritter und Knecht deß H. Reichs betittelt worden / Sie auch sich nun bey 100. Jahren her der Röm. Kayserl. Majest. Räth nennen:

Anno 1500 Ritter und Knecht deß Reichs. *Consiliarii Cæs. Maj.*

Welche unmittelbare Reichs-Edle von denen berühmten Männern Dn. Rhetio. *ad jus feud. I. F.* 1. *p.* 73. *sq. n.* 21. Dn. Eyben. *Elect. Jur. feud. c.* 9. §. 19. 20. & Dn. Itter. *de feud. c.* 3. §. 2. 3. dahero in die erste Claß der Vasallen referirt / und denen Capitaneis Regis verglichen worden / welche nemlich

Nobiles immediati in primo ordine Vasallorum.

Non valvasini, sed Capitanei.

Similes valvasorib. qui?

lich ihre Ritter-Güther (entweder als Lehen oder freye Allodia) vom Röm. Kayser immediatè recognosciren / da dann die Fürstl. Vasallen zwar niedriger / jedoch höher als die Valvasores de jure Longobardico zu halten / weilen durch die gefolgte Lehens-Oblationen dem Röm. Kayser / quà superiori & tertio die ursprüngliche unmittelbare Superiorität solcher Güter nicht benommen werden mögen / sondern die Possessores, wie vorhin / deß Reichs unmittelbahre Edle Knecht verblieben / und so wohl als die andere / so ihre Ritter-Güter von aller Lehenschafft der Potentiorum biß dahero frey behalten haben / zu Diensten und Charitativ-Subsidien von Kayserlicher Majestät jederzeit belangt und angehalten worden:

CAPUT VIGESIMUM QUINTUM.

Distinctio. DD. inter Nobiles superioris & inferioris gradus.

DN. Ant. Matthæi *de Nobilit. l. 4. c. 7. p. 943. c. 13. p. 986. c. 21. p. 1061. c. 22. pag. 1066. l. 1. c. 3. p. 18.* Dn. Schilter. *ad jus feud. Allem. ad cap. 1. §. 2, 11. 20. 21. 29.* Dn. Becmann. *de Dignit. illustr. differt. 14. cap. 1. §. 3.* cum Nauclero distinguiren zwischen dem hohen und niederen Adel inter Nobiles majorum & minorum gentium, superior. & inferioris gradus: Welche letztere der Malleolus, *tract. de Nobilit. c. 20. p. 68.* ap. Dn. Eyben. *disq. de titul. Nobilis & in notis ad §. 9. p. m. 84.* (der zu Zeiten Kayfers Caroli IVti gelebt / bey den gefolgten Kayfern florirt / und obigen Tractat Kayser Friderichs deß Dritten Bruder Ertz-Hertzogen Albrechten dedicirt hatte. Dn. Eyben. *d. tr. §. 35.*) Simplices Nobiles, Gemeine Edelleut genannt / und von einem Thurniers-Genossen Edelmann erzehlt / daß Er zu einem Herolden / so ihne nach seinem Gebrauch geduzet / gesagt habe: „Lieber / unterstehe dich nicht / mich solcher gestalt zu duzen / weilen „du leicht damit meines Adels Geschlecht verdunckeln könntest / sondern du„ze Majores Nobiles, die grosse Edle / als da seyn / die Grafen / Baronen / „und Proceres, (Land-Herrn / Edle Herrn) deren Adels Grösse durch deine „Curialien und Wort / sie mögen lauten / wie sie wollen / nichts benehmen wirst „können.

Welche Distinction auch die Reichs-Ständ in denen 100. Beschwerden der Teutschen Nation, so anno 1522. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg übergeben worden / cap. 17. §. 25. ap. Goldast. Polit. Reichs-Satz. *p. 2. p. m. 204. seq.* sich bedient / daselbst sie melden / daß etliche Stifft in Teutschen Landen von und auf hohen und niedern Adel gestiffter seyen / darauf altem Herkommen nach allein Fürsten / Grafen / Herrn und andere vom Adel kommen sollen und mögen / hingegen wurden dem Adel Teutscher Nation die Pfründen entzogen und Unedlen verliehen.

Nobiles summa, media.

Vorbe-

Vorgelobter Dn. Schilter. *d. l.* §. 29. verſteht durch den niedern Adel den mitleren Adel (i. e. mediæ ſortis,) und ſetzt alſo den niederen Adel in den ſibenden Heerſchild / nemlich die Adeliche Geſchlechter und DDres, als welche vermög deß Oßnabrugg. Friedens-Schluſſes *art.* 5. §. 17. ibi: *Nobiles Patricii*, Gradibus Academicis inſigniti &c. von denen Stifften / wo die Fundationen nicht entgegen ſtünden / nicht außzuſchlieſſen ſeyn: *Ac infi-ma ſortis.*

Dn. Müller ab Ehrenbach *de Gamalog. c.* 5. §. 10. & 11. zertheilt den Adel in den höchſten / mittlern und niederen Adel / und ſagt / daß / obſchon andere vom niederen Adel zu Fürſten / Grafen und Baronen erhöcht worden / dannoch der niedere Adel / ihrer Vordern freye Geburt unbekränckt erhalten / und alſo vom höheren Adel nur ratione ordinis vel gradus, wegen ihrer beſondern Præeminenz vor Alters und noch heut zu tag unterſchieden / als welche unter einem Titul und Prædicament deß Adels ſtünden / und unter dem Wort / Adels-Genoß / oder Adel gebohrn / in den Thurnier-Spielen verſtanden wären / obgleich der Titul Edel / vor Zeiten allein Fürſten / Grafen und andern hohen Stands-Perſonen alten Geſchlechts gegeben worden / *Sententia Mülleri ab Ehrenbach.*

Daherv in alten Documenten auch die Miniſteriales und Edel-Knecht in ſolchem Verſtand Nobiles, Edelleuth genannt worden / wie apud Limnæ. *l.* 5. *c.* 2. *n.* 33. Kayſer Carl der Vierte in dem Oeſterreich. Befreyungs-Brief de 1366. unter dem Wort Edel / die Ritter und Knecht mitbegreifft / hingegen unter dem Wort UnEdel allein die Burger verſteht / daß Er ſo gar Burger und UnEdel pro Synonimis hält / dann Er bald ſagt weder Edel / noch Burger / und bald / weder Edel / noch Unedel. *Equites & Miniſteriles dicuntur Nobiles & tempore Caroli IVti*

Dn. Mathæ. *d. tr. l.* 13. *p.* 984. allegirt ein Diploma von eben ſolchem Kayſer Carl dem Vierten / da erſtlich die Grafen / ſodann die Baronen / ferner die Ritter / und erſt letztens die Edelleut (Nobiles) exprimirt werden: wie auch in der Ordnung deß Land-Friedens de 1398. ap. Goldaſt. Politiſcher Reichs-Satz *p.* 1. §. 22. *f.* 159. Grafen und Herrn von der Chur-Fürſten Edelmannen abgeſondert / und doch §. 24. nach denen Grafen und Herrn immediatè die Ritter und Knecht exprimirt werden / wie vorhero §. 13. auch beſchehen war: *Wenceslai Imp. de* 1398.

In einem Lehen-Brief de 1373. ap. Caſp. Lerch. *p.* 2. *f.* 108. & 181, „*dd.* 165. heiſſen Mengas Erkenbrecht Peterbube / Anßhelm / Jeheilmann / „und Mengas Lichtenſtein / Jacob Frambalk / Heilmann Schmizel Edelleuth von Dürmſtein / und (doch darneben) andere viel ehrbare Leuth / wie auch in einem Fehds-Brief in anno 1404. Graf Philipſen von Duhns / Herr zu Oberſtein 7. Dürmſteiner Gan-Erben mit Nahmen exprimirt / ſodann die general Clauſul (und die andere Edelleuth von Dürmſtein) nachgeſetzt hatte. Item im Vertrag mit Chur-Pfaltz und dem Biſchoffen 1373. *Caroli IVti Nobiles de Durnſtein.* Ehrbare Edelleut. de 1404. *Ruperti.*

de 1412. Sigismundi

schoffen zu Worms und der 22. Gan-Erben zu Dürmstein de 1422. werden zum zweyten mahl die vorgenannt und vorgeschriebene/ Edelleuth zu Dürmstein geheissen.

de 1331. Ludovici IV.

Der Author. *Actor. Lindav. p.* 598. allegirt von Kayser Ludwig dem Vierten ein Rescript de 1331. darinnen steht daß vom Weilhelmer (so ein Adelich Geschlecht oder Herrn in Bayern waren) alle Edelleuth jung und alt/ arm und reich Ihme (dem Kayser) anerstorben und gefallen wären.

de 1170. Friderici I de Hohen-Richt/ Hack de Hohenegg.

Item *pag.* 602. wird ex Documentis Redivivis Monaster. Würtenberg. ein Laudum de 1170. allegirt/ darinnen Conrad von Hohen-Riet/ und Hack von Hohenegg (welche Schwäbische Adeliche Familien gewesen) Nobiles genannt werden/ die Grafen von Haideck und Liechtenberg. Item wird in Act. Lindav. ex dictis Documentis Redivivis &c. p. 603. angezogen/ daß die Burg Gerhausen/ Rugg und Blauenstein und die Vogtey deß Closters Blaubäuren mit Dienst-Leuthen/ mit Edelleuten/ mit Mannen und all andern Leuten von Oesterreich zu Lehen rühre ꝛc. Nun war solch alles schon anno 1303. & 67. ein Oesterreichisches Lehen bey der Helffensteinischen Inhabung.

de 1303. & 67. Alberti I. & Caroli IV

Durch welche obbemeldte angefallene und mitbelehnte Edelleuth notorie nichts als Dienst-Leuth/ und zwar oben so gar die Bayrische Dienst-Männer verstanden worden.

Nobiles der Comitum Diener oder Mannen cum alienatione Comitatus transibant ad emptorem exemplum de 1318 & 38

In welchem Verstand auch in instrumento cessionis der Stadt und Amt Culmbach und der Vestung Plassenburg ab Ottone Comite ab Orlemund in Johannem Burggravium Norimberg. de an. 1338. außbedingt worden ist/ daß der Ehrgenannte Burggraf Johannes/ alle Edelleute/ die zu der Herrschafft gehören oder ihr dienen ꝛc. solle lassen bleiben in allen ihren Rechten/ hingegen war besagter Burggraf und 2. Grafen von Oettingen mit dem Titul Edel-Männer begabt ꝛc. inmassen auch in dem ältern instrumento de 1318. unter denen Bambergischen Acten contra Brandenburg zerschiedene von der Fränckischen Ritterschafft/ als die von Außseß/ Giech/ Walden-Roth/ ꝛc. Edle Leuth/ item Edelleuth/ item Ehrsame Leuth von obgedachtem Grafen von Orlemunde genannt worden seyn.

de 1269. Tempore interregni.

Wie auch in dict. Actis Lindav. p. 605. abermahlen ex Documentis Redivivis ein Verglich zwischen denen Grafen von Löwenstein und Grüningen de 1229. angezogen wird/ darinnen die Haken/ die von Mühlhausen/ Münchheim ꝛc. milites (Ritter/) sodann gleich Ministeriales, (Dienstmänner/) die Zeugen aber als von Brandenburg/ Blanckenstein/ Mühlhausen/ Hack (so alle Schwäb. Adel. Familien waren) Nobiles (Edelleuth) genannt werden.

de 1303. Alberti I. Imp.

Ferner wird daselbsten p. 604. ein Kauff-Brief de 1303. angezogen/ darinnen Graf Ulrich von Helffenstein dem Röm. König Alberto sein Schloß Her-

Herwartstein mit allen Pertinentien verkaufft/ jedoch sich die Jagdbarkeit und homines suos nobiles (ministeriales,) seine Edelleuth oder Dienstmänner vorbehalten:

Item p. 600. in einem Instrument de 1226. werden 2. Personen einerley Family die von Rutringe theils inter nobiles viros, unter die Edle Männer/ theils unter die ministeriales, Dienst-Männer referirt: *de 1226. Friderici II*

Item ist in einem Freyheits-Brief Graf Eberharden von Würtemberg gegen Werner von Rosenfeld de 1389. in terminis außgedruckt/ daß seine Güther daselbsten nach Sitt- und Herkommen Edler Leuthen Güther aller Steur/ Schatzung und Diensten frey seyn sollen/ wie sie biß dahin frey gewesen: *Wenceslai Imp. 1389 de Rosenfeld.*

In deß Ingelheimischen Adels Freyheit-Brief de 1289. wird ein gemeiner Edelmann ein Edel- Rittermässig Mann geheissen: Casp. Lerch. *p.* 2. *f.* 181. *dd.* auß Henrici Stereonis Annalibus ap. *Marq.* Freher. *Biblioth. Rer. Germ.* allegirt Casp. Lerch. *d. l. p.* 134. *tt.* daß ad annum 1300. f. 403. aufgezeichnet worden/ wie Otto und Stephan die Hertzogen in Bayern bald mit 200. Nobilibus (Edelleuthen) ihres Lands bey Landshut zu Ritter geschlagen worden. vid. Cruf. *p.* 3. *l.* 2. *c.* 10. *f.* 84. wie auch Herr D. Praun. Adel. Europ. §. 820. *f.* 729. ex Albert. *Argentin. Chron.* referirt/ daß/ da einer von Stein in anno 1349. Kayser Carl den Vierten unbekandter weiß niedergeworffen/ der Schwäbische Adel nicht weiter Thurnieren wollen/ sondern außeinander geschieden seye/ unter dem Vorwand/ man möchte sagen/ die Schwäbische Edle hätten ihren König getödtet ꝛc. bey welchem Dn. D. Praunen *d. l.* §. 801. & 807. *p.* 704. & 711. auch deß alten teutschen Edelmanns und Poeten von Grafenberg und Ulrichs von Liechtenstein (der zu Zeiten Kayser Friderichs deß Ersten gelebt haben solle) alte Teutsche Reimen ibid: Von der Edilun Ritterschafft ꝛc. Item: Das klagend nun die Edlen Fruen/ den uhralten Gebrauch deß Worts Edlen selbsten besteiffen. *de 1289. Wenceslai Imp. de 1300. Alberti I. Imp. Caroli IV. de 1349.*

In deß Lehmanni vermehrter Chronic. *l.* 2. *c.* 14. *p.* 65. steht/ daß schon bey den Fränckischen Historien-Schreibern die vom Adel gemeiniglich Nobiles, *Nobilitas*, ibi: plures ex Nobilitate Francorum eo bello consumpti. Eginh. in vita Caroli genannt worden/ auch in Capitales deß Synodi zu Dinguloſen in Bayern gehalten. *Cent. Eccl.* 8. *c.* 9. diß Gesetz stehe: *Nobiles jam tempore Francorum sic dicti.*

„Nobiles tamdin Equestris Ordis censetur, quamdiu beneficia & prædia „Principis Regnique possidet, quamdiu Principi suo fidem servarit & utilis „fuerit: Ein Edelmann wird solang von der Ritterschafft zu seyn erachtet/ so „lang derselbe deß Fürsten (Königs) und deß Reichs Lehen und Güther be„sitzt/ so lang Er seinem Fürsten (König) getreu und nutzlich seyn wird:

Inglei-

Friderici I Imp.

Ingleichem Otto Frisingens. *de Reb. gest. Friderici I. lib. 1. c. 25.* ap. Dn. Datt. *l. 1. c. 7. n. 23. p. 51.* meldet / das die Norici und sonderlich die Grafen und Nobiles, (Edelleuth) als wann sie ein Thurnier halten wolten / in deß Grafen Heinrichs von Wolffrathshausen Lager sich begeben hätten.

Caroli IV. de 1368. Erbar Edelmann de Schalksburg Ludovici IV. Imp. de 1345. de Ouv. de 1250. Rempen de Pfullingen Conradi IV De Jure Saxon. Germ.

Bey dem Crusio *l. 5. p. 3. c. 8. p. 273.* werden in einem Kauff-Brief de 1368. von 3. Schencken von Stauffenberg ihre in Engschlat gehabte Güther dem Ehrbahn NB. Edelmann Walther von Schalksburg (al. Schaltsburg) verkaufft / item *Paraleipom. cap. 25. p. 102.* wird in anno 1345. Hermann von Ow ein Ehrbahrer Edelmann auch genannt / deme Burckhardt von Bubenhofen all sein Gut zu Bubenhofen um 5000 Pf. 16. Sch. verkaufft hatte.

Wie auch im Creutzgang deß Frauen-Closters sub anno 1250. Frau Mechtild und Frau Irmel / der Rempen Geschlecht von Pfullingen Edle und geistliche Frauen / so selbiges Gotts-Hauß zu Pfullingen gestifftet und angefangen / betittult worden. Idem Crus. *p. 3. c. 6. p. 24.*

So wird auch das Wort Edel / Edelmann und Edelleuth schon von deß etlich 100. jährigen Sachsen-Spiegels Glossatoribus nach denen Freyherrn von denen Ritter- Dienstmänner und Lehenleuten gebraucht. *l. 2. art. 56. n. 2. art. 58. n. 2. l. 3. art. 19. n. 6. art. 42. n. 6. art. 64. n. 3.* und *add. l. 1. art. 3. lit. b.* bemerckt / daß aller Adel in 7. Heerschilden unterschieden / jeglicher höher / dann der ander / der untere dem oberen nicht an der Geburt / sondern allein in der Freyheit gleich seye:

de 1330. Nobiles Spirae. Ludovici VI.

In der Stadt Speyer Acten de 1330. ap. Lehmann. *chron. l. 6. c. 5. p. 599. 600. 604.* werden so gar die Haußgenossen in der Stadt Speyr Nobiles, von Adel genannt / und war damahlen verglichen / daß zu jedem Stadt-Thor 2. ungleiche Schlüssel seyn / und selbige 2. auß dem Rath / als einer vom Adel auß der Burgerschafft / und einer von den Zünfften jeder einen darzu haben solle:

de 1262. Tempore Inter Regni de Hirnheim. de Stein, de Helmstatt.

In einem Instrument deß Poponis von Durn / Grafen von Dilnsperg de 1262. ap. Marquard. Freher. *in Orig. Palat. p. 2. c. 10. p. 102.* & in Dn. Tolner. *Codic. Diplom. p. m. 80.* werden zu Zeugen angeruffen / Otto und Conrad von Helmstadt / Conrad von Stein / und einer von Hirnheim (so lauter Schwäbische von Adel gewesen / und deren Family theils noch floriren) so nicht nur Nobiles, Edelleut / sondern auch Nobiles Viri (wie Grafen und höhere von Adel /) Edle Männer betittult werden.

de 1366. Caroli IV. de Bodmañ.

In einem Freyheits-Brief de 1366. von Kayser Carl dem Vierdten wird Johannes von Bodmann auch mit dem Titul Edel beehrt: D. Praun. Bodmann. Genealogy 10de Betracht.

Item in Kayserß Caroli IVti Schirm-Brief de 1362. werden Schweiger und Hugo Gebrüder die Thumben von Neuburg / mit dem Titul Edel / wie

wie Graf Ulrich von Helffenstein Land-Vogt in Schwaben begabt. Gabelkover-Thumbische Chronic f. 14. b.

In anno 1333. gab Kayser Ludwig der Stadt Gelnhausen/ Franckfurt/ Friedberg und Wetzlar die Freyheit/ daß sie von Reichs-wegen sich verbinden und verstricken mögen zu Herrn/ Ritter/ Knechten und Edelleuten auf dem Land. Casp. Lerch. *p.* 2. *n.* 90. *f.* 120. Dn. Datt. *P.* 1. *c.* 11. *p.* 77. n. 32. *de* 1333. *Ludovici IV.*

In welcher Reichs-Städten Verein. de 1340. ap. Dn. Datt. *l.* 1. *c.* 11. *n.* 33. *p.* 78. in terminis widerholter steht/ ibi: „Mehr setzen wir/ und „wollen/ wo ein Ritter adir ein Knecht/ die man Edel-lude heißt/ ir „sie wenig/ adir vele/ in dyßen wyer Stedten Eyner Burger ist ꝛc. daß „man die Ritter und Knecht Edelleut heisse: add. vol. rer. Germ. de 1685. f. 246. *Ann.* 1340. Ritter und Knecht *jam* Edellud *vulgò dicti.*

Vom Additionatore Lamberti Schaffnaburg: ad annum 1188. wird ein Fränck. Bekannter von Adel Adelbert von Grumbach unter die mit dem heiligen Creutz bezeichnete Nobiles referirt Dn. Datt. *l.* 1. *c.* 3. *n.* 70. *p.* 19. *Friderici I* 1188. *de Grumpach.*

Der Thrithemius *in Chron. Hirsaug. T.* 2. *p.* 43. ad annum 1282. erzehlt/ daß Kayser Rudolph I. zwey Raub-Schlösser am Rhein/ als Reichenstein und Schöneck wegen darauß getriebener Plackerey und Raubens verstört/ und die darinn befundene Räuber Edel und Untedel hinzurichten befohlen/ auch auf deß Grafen von Waldeck und anderer inständige Fürbitt/ daß man die von Adel mit Geld straffen/ hingegen die Unedle und Bauren allein hinrichten solte/ geantwortet/ „daß der wahre Adel Treu „und Glauben halte/ die Tugenden verehre/ die Gerechtigkeit liebe/ niemand beleidige/ keinen Diebstall oder Raub begehe/ mithin die Gefange„ne nimmer Nobiles oder Edelleut/ sondern Räuber und Dieb seyen/ und so „gar/ wann sie Grafen oder Hertzogen wären/ der verdienten Todes-Straff „nicht entgehen sollen/ gestalten eines Edlen Manns Schuldigkeit vielmehr „seye/ die Armen vor allem Unrecht zu beschützen/ als selbst gewaltthätig zu „unterdrucken. de 1282. *Rudolphi I. Nobiles, attamen Raptores, ut ignobiles puniti. Cur?*

In Kaysers Alberti I. Land-Frieden in Schwaben de 1307. ap. Dn. Datt. *d. l.* 1. *c.* 5. *n.* 29. *p.* 29. werden unter die Edle Leut neben denen Grafen von Oettingen und Helffenstein/ ꝛc. auch Schwäb. und andere von Adel/ als Albrecht von Rechberg/ Werner Vogt von Teck/ Heinrich Truchseß von Diessenhofen referirt/ Erbare Leut aber allein die Burger von denen Reichs-Städten genannt. *de* 1307. *Alberti I. de Rechberg, &c. Dapifer de Diessenhofen.*

In der Verein der Grafen von Würtemberg/ der Gesellschafften deß Löwen zu Schwaben/ S. Wilhelms und S. Georgen mit Ertz-Hertzog Lupolden von Oesterreich und denen Reichs-Städten de 1382. ap. Dn. Datt. *l.* 1. *c.* 7. *n.* 19. *p.* 48. *b.* werden wiederum die Niedere von Adel auch Edel- *de* 1382. *Wenceslai Imp.*

leut genannt und vorbehalten / daß selbige / wie auch die Clöster und Pfaffen die Grafen von Würtemberg / besagte Gesellschafften und ihrer Diener Stadt wohl zu Burger in solchem Recht / als sie von Alters biß dahin gethan / einnehmen und empfahen mögen / ibi doch außgenommen aller Edler Lüt / Clöster und Pfaffen ꝛc.

de 1345. Nobiles Civ. vest. Ludov. V. Imp.

In dem Land-Frieden im Elsaß de 1345. ap. Dn. Datt. *l.* 1. *c.* 18. *n.* 28. „ist versehen / daß die Herrn und Edelleut und jedermann den Land-Frieden vor dem Rath der Stadt / da er Burger ist / schwören solle ꝛc.

Clypeus militaris, militia, Nobilitas synonima.

Es waren auch die Wörter / Ritterschafft / und Adel / wie auch die Wörter Heerschild und Ritterlicher Adel / als gleichgeltende Worte promiscuè gebraucht worden / Glossatores deß Sachsen-Spiegels *l.* 1. *art.* 3. *n.* 4. & 6. *f.* 29. *a. b.* Dn. Matth. *l.* 1. *c.* 34. *p.* 143. *l.* 4. *cap.* 21. *p.* 1061. welcher die alte Documenta, darinnen die Edel-Knecht und Dienst-Leut denen Nobilibus entgegen gesetzt worden / damit beständig beantwortet / daß jene eben sowohl von Adel gewesen / und nur denen Nobilibus per excellentiam sic dictis, nemlich dem höheren Adel opponirt worden seyen. Jedoch war dem Adel meistens die Ritterschafft / wie die Ritter denen von Adel vorgesetzt:

de 1512. à Summo Pontifice.

In anno 1512. hat der Summus Pontifex Alexander Sextus dem Schwäb. von Adel / Hansen von Neuhausen seine Zehends-Gerechtigkeit zu Neuhausen confirmirt / und zwar den Titul Edel nicht gegeben / jedoch *ibi*: „juxta suæ *Nobilitatis* & conditionis exigentiam &c. item pro patre dicti „Johannis asserentis se de *Nobili* & *militari genere* procreatum &c. nichtsdestoweniger den Adel eingestanden / welches auch schon anno 1363. vom

de 1363.

Summo Pontifice Urbano V. in einem Diplomate zu mehreren Beneficien / *ibi*: „*Nobilitas generis* & alia suæ probitatis Merita, super quibus dilectus filius „Wolframus in Neuhausen, *Canonicus Augustt.* apud Nos fide digno commendatur testimonio, Nos inducunt, ut sibi reddamur ad gratiam liberaliores &c. gegen Wolfram von Neuhausen agnoscirt war:

de 1466.

In anno 1466. waren à Summo Pontifice Paulo II. Jörg Ritter / Theobald / Burckhardt und Wolff von Ehingen so gar *Viri Nobiles* betitult ꝛc. P. Sulger. *Annal. Zuvyfalt. ad ann.* 1466. *p. m.* 65.

Dahero D. Wilh. Eybenii Discurs de stylo curiæ etiam in titulis interdum plumbeo, immo cereo von Dn. Hertio *de sup. territ.* §. 88. *p.* 359. um die Exceptiones deß Wätterl. asserti de Titulo *Nobilis* zu erlernen / vor andern belobt wird:

de 1441.

In der sogenannten Reformation Imp. Friderici III. de 1441. 3ten und 4ten Erklärung deß 2ten Artickels ap. Goldast. Polit. Reichs-Satz. *p.* 1. *p.* 169. wird der Ritterlich und Adeliche Stand von Ritter und Knechten und Edel-Knechten promiscuè gebraucht / und die Ritter und Knecht hernach

Rit-

Ritter und Edel ohne Zusatz genamt: wie auch *art. 2. & 4.* beschehen: add. Kayserß Sigismundi Consens zur Verein mit denen Reichs-Stätten de anno 1422. ap. Kreidemann. *appendic. 1. p. 5. ibi*, unser und deß Reichs Ritterschafft/ damit der Adel bestättet ist. *de 1422.*

Limnæus *l. 6. c. 1. num. 59. & l. 8. c. 8. n. 103. sq.* distinguirt inter Nobiles Titulares, welche einen specialen und absonderlichen Nahmen ihres Adels haben/ als der Kayser/ ein Hertzog/ Fürst/ Marggraf/ Graf/ Freyherr/ Ritter/ Doctor &c. Sodann inter Nobiles non-Titulares, welche deß Adels gemeinen Nahmen behalten/ als Edelmann/ Edelleut. Jene sind Edel/ und waren auch vor Alters Edle Männer/ Edle Herrn/ und Edel biß an die Baronen inclus. von gewissen Personen zu gewissen Zeiten titulirt. Diese aber hatten regulariter vor Alters den Titul Edel nicht/ wie noch heut zu tag die Vasallen und die Landsassen von Adel weder vom Kayser/ noch Chur- und Fürstl. Cantzleyen Edel betitult werden/ und doch sind sie Edelleut/ und wird auch denenselben das Substantivum, nemlich eines Edelmanns oder Edlen von dem höchsten Adel nichts destoweniger gegeben &c. Dahero auch Æneas Sylvius, der anno 1458. Papst Pius II. worden/ zu Zeiten Kayser Friderichs deß Dritten in seiner Beschreibung Teutschlands c. 35. meldet/ daß der Ritterlichen Familien/ welche der Thurnieren würdig geachtet würden/ wohl eine unendliche Anzahl seye/ obschon zu dergleichen Ritter-Spielen nur die älteste Edelleuth (vetustissimi Nobiles) deren Vordern über Menschen gedencken mit Güter und Herrschafften florirt und berühmt gewesen wären/ zugelassen würden: vid. Verein der Grafen von Würtemberg mit der Gesellschafft S. Georgen Schild de 1437. ap. *Dn. Datt. l. 2. c. 3. n. 28. p. 235. sq* ibi: item so sollen wir &c. zu täglichem Krieg schicken 10. Edel mit samt 60. Pferdten &c. und daß der Edeln jeglicher nicht mehr/ dann einen Knaben habe &c. item ibi, daß ein Edler gegen dem andern &c. und ein armer Knecht gegen dem andern ungeschätzt ledig gelassen &c. *v. Reform. Imp. Sigismund. p. 2. c. 24.* ap. Goldast. *p. 2.* Reichs-Satz. *de 1440. n. 2.* ibi: Graf/ Frey/ Ritter oder Edel/ *R. I. de 1440.* zu Mayntz ap. Goldast. *d. l. c. 9. n. 2.* ibi: Wann er vom Vatter und Mutter von Adel/ und auß einem alten Stammen und Geschlecht &c. *n. 8.* ibi, in den Kirchen aber/ in welchen allein Wohlgebohrne und Adels-Personen &c. *R. J. de 1471. num. 59.* ap. Goldast. Teutsch. Reichs-Satz. *p. 1. f. 192. in fin.* Ein jeder Edelmann thun &c. Kayser Friderichs deß Dritten Gebott an die Ritterschafft im Craichgöw de an. 1488. ibi Herrn/ Ritterschafft/ die vom Adel/ und Städt &c. *Dn. Datt. l. 2. c. 9. n. 3. p. 287. & c. 10. n. 31. f. 306.* Konigs Maximiliani Rescript 1488. ibi, Grafen/ Herrn/ Edel und Städt &c. item de 1490. ibi: Herrn/ Ritter/ Knechten/ den von Adel und Städten &c. *Dn. Datt. l. 2. c. 5. n. 23. p. 268. & c. 9. n. 44. f. 297.* in der Königlichen

Militares homines jam tempore Aeneæ Sylvii vetustissimi Nobiles. *de 1437.*

de 1440.

de 1471.

de 1488.

de 1490.

Distinctio Limnæi inter Nobiles Titulares & Non Titulares.

Satzung vom gemeinen Pfenning de 1495. §. 7. Ordn. deß Regiments de 1495. §. 17. Cammer-Gerichts-Ordn. zu Augsp. de 1500. §. 1. R. I. zu
de 1500. Augsp. de 1500. §. 22. n. 5. 6. 7. 8. werden die Ritter und Knecht die von Adel genannt/ und der Edelmann nach dem Ritter gesetzt: Päbstl. Nuncii Confirmation deß Schwäb. Bunds de 1501. ibi: Baronibus, Nobilibus
de 1492. Sueviæ & Imperii Civitatibus &c. Dn Datt. l. 2. c. 20. f. 378. bey Lehmanno aucto l. 5. c. 112. p. 563. sind aus Kaysers Maximiliani deß Ersten wegen der auf dem Reichs-Tag zu Coblentz verwilligter Hülff de 1492. aufgerichtetem Anschlag die Formalia extrahirter zu finden/ daß von dem einkommenden Geld die von Adel und die Fußknecht in Teutschland bestellt und besoldet werden sollen:

de 1417. Dahero Kayser Sigismundus in seinem Decret von Abschaffung neuer Zöll ꝛc. de anno 1417. ap. Goldast. p. 2. T. Reichs-Satz. p. 97. denen Marggrafen und Grafen zwar nur den Titul Edel/ und denen andern von Adel/ als denen von Bodmann/ Schencken von Geirn/ und von Klingenberg/ den Titul Gestreng gegeben/ jedoch die letztere gleich darauf ibi: der vorgemeldter Fürsten Geistlichen und Weltlichen/ Grafen/ Edler/ Doctor und Getreuen ꝛc. nichts destoweniger Edle genannt hatte:

1492. Wie ebenmässig in dem Königlichen Vertrag zwischen Kayser Friderich dem Dritten und Hertzog Albrecht in Bayern ꝛc. de 1492. ap. Goldast. Polit. Reichs-Handl. p. 31. sq. der Graf von Zollern den Titul Edel hat/ und nichts destoweniger die Ritter und Knecht die von Adel simpliciter genannt werden ꝛc. Auf gleiche Art werden in der Cammer-Gerichts-Ordn. zu Co-
1507. stantz de 1507. §. 15. und §. 26. n. 9. einzele Ritterliche Personen/ als Doct. Sebastian von Rottenhan / Doct. Sigmund von Reischach / und Doct. Schilling notanter Edel (Edelleuth ap. Dn. Datt. l. 3. c. 7. f. 564. sq.) genannt/ denen doch der Titul Edel damahlen eben so wenig gegeben/ und ihrem Nahmen solcher gestalt vorangesetzt worden: vid. Rottenhanis. Genealogy de 996. Güther zu Schenckenaw/ Liechtenstein / Ebern / Rentweins-Dorff / Diringshof/ Eyrichs-Hof / Mertzbach / Neuhausen / Ebelspach/ Stuffenberg/ Welsperg ꝛc. Bucelin. p. 3. f. 159. sqq. 162. Germ. ST. f. 305.

Wie eben so wenig Jörgen von Ehingen / Ritter / der Titul Edel von Souverainen nachfolgenden Königen in deren Diplomatibus und Recommendationen gegeben / er aber doch ein Edelmann genannt worden. Als anno
1457. & 58. 1457. von König Heinrich in Castilien ꝛc. ibi: Jorge de Ehingen Cavallero &c. Segundche lo trahen &c los Cavalleros, & Varones Gentiles &c.

Von König Alphonso in Portugall anno 1458. In Recommendatitiis ad Summum Pontificem, & Ducissam Bergæ & Brabantiæ Isabellam &c. ibi: Georg. de Ehingen & Georg. de Ramsiden, Nobiles germani & ibi: Cavalleiros Alemannos &c.

Von

Von König Johann zu Navarra an den König von Arragonien de 1458. ibi: quoniam & à stirpe Nobilissima & à militari virtute absque dubio decorati sunt. Ehing. Chron. Crus. p. 3. l. 7. c. 6. p. 430.

Daß also kein Zweiffel waltet/ wann das Wort/ Nobiles, Edle / als ein Substantivum (und nicht als ein Adjectivum oder Ehren-Prædicat) gebraucht/ und sonderlich nach denen Grafen und Baronen/ wie in Aureâ Bullâ Caroli IV. beschehen / gesetzt wird / daß nicht der niedere Adel oder die Ritter und Knecht darunter solten zu verstehen seyn: Wie in der guldenen Bull Lateinischen und Teutschen Exemplarien / welche letztere nach Dn. Schilteri Meynung *Instit. jur. publ. l. 2. t. 19. §. 5. 6. 7.* gleich mit dem Lateinischen Exemplar nach alter Gewohnheit / obschon ohne Sigillen / verfertiget / und anno 1476. 85. & 1529. vor dem Lateinischen Exemplar, so man anno 1530. erst in Cöln gedruckt habe/ publicirt worden seye ꝛc. passim als *c. & c. l. 8. 11.* zu sehen.

Nobiles inferior: gradus sub Nomine substantivo Nobilis præprimis post Comites & Barones posito olim & tempore Caroli IV. Imp. intellecti. Equitibus & Nobil. olim baculus prælatus, ab Imper. Constantino verò aurũ concessum. cur?

In Kaysers Sigismundi sogenannter Reformation de 1440. ap. Goldast. T. Reichs-Satz. *p. 2. cap. 10. & c. 24. fol.* 133. 139. wird deß Ritterlichen „Staats Anfang von dem ersten Monarchen dem Nino derivirt/ und Kayser „Constantino desselben mehrere Würdigung und Erhöhung darinnen zuge„schrieben/ daß/ da einem Ritter vorhero ein Stab (zu einem Zeichen / daß „was Er in deß Kaysers Nahmen gebotten / selbiges auch Krafft haben sollen/ „dessentwegen Leib und Leben zu strecken/ die Ritter/ da sie zu Ritter gemacht „worden / schwören müssen) man vorgetragen / nachgehends verordnet wor„den / daß sie Gold aufrecht empor tragen solten / zu einem Zeichen / daß sie „schirmen und gebieten sollen/ das zu der Höhe der Himmel gehört/ und dabey „alles/ das Unrecht funden würde/ das wider die H. Kirchen/ oder wider das „H. Reich ist/ (abthun) und da zu schirmen alle Recht biß in den Tod an Rei„chen und Armen/ an Wittwen und Waysen/ dann ein Ritter/ der Ritterli„che Ehr hielte / nicht wohl zu verpreisen und voll-zu loben wäre / mit der Erin„nerung/ daß sie doch erkennen sollen / wie sie mit denen Reichs-Städten „bey Beraubung all ihrer Freyheiten vereint seyen/ um zusammen nemlich die „werthe Ritterschafft und die Ehrentreiche Reichs-Städt/ als „die Kleine zu wachen / wann es noth thue / und ja die Grosse schlaffen wol„len ꝛc.

Confœderatio cum civitatibus Imp. tempore Sigismundi Imp. cur?

CAPUT VIGESIMUM SEXTUM.

HErr Caspar Lerch *p. 1. n. 10. 14. f. 9. b. 10. b.* klagen sehr über den Miß„brauch/ daß bey kurtzem hero Advocati, Procuratores, ringe Officia„les oder Graduirte mit der Feder seiner Zeit inaniter & vanè den Ti„tul Edel sich zuziehen / und darinn Scholastische eitele Ehr zu suchen geneigt seyen. Wie würde er heut zu Tag sich vereyfern/ da die Gelehrte solchen Ti-

Querela C. Lerchi contra abusum Tituli Nobilis.

tul nimmer mögen/ und nicht nur Kauffleuth/ sondern auch Handwercksleuth/ welche so gar nur in Land-Städten Burgermeister/ Raths- und Gerichts-Verwandte seyn/ mit demselben/ ja so gar mit dem rædicat **Wohl-Edel** beschwert werden/ daß also kein Wunder/ wann man bey den Studenten und Candidatis Juris den Titul **Hoch-Edel**/ zu usurpiren anfangt/ ungeachtet noch in theils neuen Titular-Büchern de 1688. Magistri, so denebens Professores Philosophiæ seyn/ schlechthin **Edel** / und ein Doctor Philosophiæ **Wohl-Edel**/ die Professores aber der höheren Facultäten allein **Hoch-Edel** betitult werden.

Indessen sind solche eigenmächtige Erhöhungen und Usurpationen dergleichen Tituln pur lautere Vanitäten / und bleibt nichts destoweniger der Titul **Edel**/ nach der Kayserl. Chur- und Fürstlichen Cantzleyen Stylo das Prædicat eines Freyherrn / oder unmittelbahren Reichs-Edlen ꝛc. mit welchem all obige Privat-Personen nirgends beehrt werden.

Juncker. **Juncker** waren die niedere von Adel/ wie der hohe Adel / jedoch nur von Burgerl. Personen schon vor etlichen Seculis genannt / wie ap. Dn. Schilt. *in suppl. 1. feud. ad Rubr. §. 13. f. 464.* **Wolff von Salenbach der Krumb Edel-Knecht Juncker** von dem Richter und denen Schöffen deß Gerichts zu Matern bey Luterburg in anno 1384. betitult worden: Sodann hatte man die Canonicos und Thum-Herrn Gotts-Juncker geheissen / wie *Reformat. Imp. Sigismundi de 1440. c. 12. §. 3. & c. 19. §. 1.* ap. Goldast. Polit. Reichs-Satz. *p. 2. f. 118.* zu sehen/ daselbsten jedoch solcher Titul mehr ironicè gegeben zu seyn scheint / Dn. Becmann. *d. tr. dissert. 14. c. 1. §. 6.* aber explicirt das Wort **Juncker** von der Canonicorum Adelichem Stand/ und den Zusatz **Gottes** wegen der Göttlichen Dienst und Officiorum, so Ihnen zu thun obligen:

Gotts-Juncker.

Explicatio.

Ratione Germanorum Nobilium dudum proscriptus. nt & ratione Nobilium Patriciorum jam Mercatoribus communis

Nun aber ist solcher Titul auch von dem Adel in Teutschland längst verlassen/ daß nicht nur diejenige/ so mit der hohen Obrigkeit und Jurisdiction begabt sind/ **Herren** genannt werden / sondern auch die Söhn keine Juncker mehr seyn/ mithin sie also in nichts der Baronen Söhnen cediren wollen. Dn. Feltmann. *de Titulis Honor. l. 1. c. 35. p. 144. sq.* Ja die Kauffleut in Reichs-Städten lassen sich nun **Juncker** / die Adeliche Geschlechter aber zum Unterschied **Hoch-Edel gebohrne** oder **Hoch-Adel. Gestreng** nennen:

CAPUT VIGESIMUM SEPTIMUM.

Deß uhralten *Felicis Fabri* Unterschied deß Adels;

BEy welcher Gelegenheit nicht undienlich seyn wird / ein und anders aus deß berühmten mehr dann 200jährigen Felicis Fabri geschriebenen Tractat. ex Tertiâ parte Evagatorii sui in anno 1488. wegen deß Adels

Adels der Patriciorum oder Geschlechter in denen vor andern von ihme benahmßten Städten/ als zu Ulm und Augspurg/ ꝛc. ꝛc. ꝛc. anzuführen.

Wann er zuforderst die Nobiles, oder Edell ut in die *Majores* oder Grössere sodann in die *Minores* oder Kleinere vertheilt.

Majores Nobiles auf dem Land/ wer und woher?

Jene wären vormahls mit denen Trojaner aus Griechenland in Italien und andere Länder gekommen / und endlich von Rom ꝛc. durch Kayser Carl den Grossen in Schwaben und andere Provintzien Teutschlands/ auch davon viel in die Städt gebracht und gesetzt worden:

Die erstere heissen *Proceres & Militares*, das ist / Land-Herrn und Ritterbürtige/ so in denen Baronen/ und Land-Edelleuten bestünden:

Welche gemeiniglich in ihren Schlössern wohnten / auf denen Bergen sich und die Ihrige beschützten/ den Schlössern ihren Nahmen gegeben / und denen Thurnier- oder Ritter-Spielen beywohnten / ihre Ubungen bestünden in allerhand Kriegs-Exercitiis, im Lauffen/ Rennen/ Springen/ Schwimmen/ Reiten/ Jagen.

Minores Nobiles in Städten: Sechserley.

Diese/ die *Minores & Inferiores* Nobiles i. e. die Kleinere und Niedere von Adel wohnten in denen berühmten Städten.

Welche Adeliche Burger Sechserley wären/ I. deren theils von Troja, theils von Rom theils von Charthagine Adelichen Ursprungs nach deren Zerstörung verjagt/ nicht alle auf dem Land Schlösser bauen können/ sondern davon viel in die Städt sich niedergelassen / und deß bürgerlichen Lebens vergnügt gewesen / oder gleich bey Anfang in die aufzubauen vorgehabte Stadt gesetzt worden/ indeme jederzeit ein Antheil der Stadt mit einiger von Adel Gesellschafft geziert worden wär:

1. Die älteste/ so gleich Anfangs in die Städt gekommen aus fremden Landen.

Welche wegen allzugrosser Aelte ausserhalb bald keinen gewiesen Ursprung mehr zeigen können / deren auch wenig von denen Majoribus Nobilibus, als Hertzogen und Baronen ꝛc. es præstiren könnten.

II. Welche ihrer Alt-Vätter Schlösser und Land-Güter entweder wegen der Krieg- und Fehden oder Verdruß der Einsamkeit / oder wegen Abgang der Subsistenz-Mittel in die Städt sich begeben/ die hernach durch allerhand Schicksaal die Titul ihres Land-Adels sonderlich wegen der bürgerlichen gemeinen Heyrathen verlohren:

2. Die andere lang hernach/ aus allerhand Ursachen vom Land-Adel.

Andere hätte die Liebe zu mehrerer Gesellschafft und andern Wollüsten/ item dem Müssigang/ oder die Noth wegen ihrer Armuthey/ Aelte/ oder kränklichen Leibs-Disposition oder ermangleten Gottes-Diensts in Absicht der in denen Städten seyender wo feyle/ florirender Commercien/ vorhandenen vielen Geistlichen und Aertzten in die Städt gebracht. Welche durch solchen Ubergang und bürgerliche Einverleibung zwar vor und an sich selbsten ihre Adeliche Freyheiten nicht verlohren / jedoch (theils von ihnen) nach und nach vermittelst der Heyrathen und sonsten anderen Burgern gleich gemacht der in

ihren

ihren altväterlichen Sitzen und Güter auf dem Land verbliebener Edelleuten Würckung dergestalt vermindert hatten / daß die Land-Edelleut Sie von denen Thurnier- und andern besonderen Adelichen Exercitiis, als aus der Art geschlagene/ Außschliessen/ oder wenigst mit Fleiß schlagen und härter tractirten.

3. Vermittelst Adelicher Ehefrauen und deren *Continuation* in der *Posterität.*

III. Welche nicht von beederley Eltern vom Adel/ sonder Vatterhalbi Unedel/ endlich aber ihre Söhn / so immer weiters in die Adeliche Familien geheurathet / gantz von Adel geworden wären/ so man *Tinctos Nobiles* i. e. gefärbte Edelleut nennen / so mit dem Adelichen Geblüt gleichsam gefärbt und endlich völlig von Adel geworden ꝛc. mit dem Anhang / daß im Gegentheil ein Adelich Geschlecht durch eine Unadeliche Heyrath schlechter und geringer werde/ und eben deßwegen der Land-Adel mit dergleichen Adelichen Geschlechtern in Städten verträulich zu leben und Sie zu dutzen oder von ihnen wie vor Alters beschehen/ gedutzet zu werden sich weigerten.

4. Durch Reichthum.

IV. Welche von gemein und schlechter Extraction, jedoch vermittelst der Handlung oder sonsten reich von Mitteln und Vermögen sich in einige Städt gesetzt und durch Adelicher Geschlechter heyrathen endlich auch in die Adeliche Gesellschafft aufgenommen worden.

5. Durch *Meriten.*

V. Welche zwar nicht reich / jedoch vermittelst ihrer Kriegs-Experienz, Tapfferkeit / oder anderer Meriten sich in eine Stadt setzen / und sonderlich in das Patriciat heyrathen.

Prob und Erhaltung deß wahrē Adels bey denen Adelichen Geschlechtern nach dem *Felice Fabro.*

1. Adelicher Heyrath.
2. Güther.
3. Leben.
4. Land-Adels Dutzen.
5. Jagen.
6. Adeliche Übung *quoad hastilia loco torneamentor.*
7. Adeliche Häll und Däntz.
8. Wappen.
9. Sieglung mit dem Land-Adel.
10. Tugendhafft Wandel.

VI. Welche von Ihro Kayserl. Majest. geadelt und dem Patriciat gleichsam mit Gewalt aufgedrungen worden / dafern selbige von Meriten und den Adelichen Stand gleich andern führen können:

Der wahre Stadt-Adel aber werde damit erwiesen und respect. erhalten/ da I. dieselbe mit dem Land-Adel sich verheyrathen. II. Adeliche Sitz und Güter mit rechten Titul besitzen / III. vor Alters von Fürsten und Grafen Lehen-Güther empfangen / IV. der Land-Adel selbigen dutzen/ und von ihme sich dutzen lassen/ V. dem Jagen oblige und zu Jagen befugt seyn / VI die aus ihren Töchtern oder Schwestern mit einem Land-Edelmann erzeugte Kinder zu denen Thurnier- und Ritter-Spielen zugelassen wurden / ob schon Sie die Adeliche Bürger selbst (scilicet nach der erst anno 1481. & 85. errichteten Thurnier-Ordnungen mehr de facto, als de jure) nicht hinein gelassen würden/ sonder an statt der Thurnier-Spielen die hasti ia i. e. das Spieß-werffen oder Ringel-Rennen hätten / in welchem auch die Land-Edelleut mit ihnen spielten / und mit scharffen Lantzen einander begegneten: VII. zu deß Land-Adels Bällen und solennen Däntzen Sie und ihre Frauen zugelassen wurden/ dahingegen andere nicht mit Däntzen/ sonder nur zuschauen dörffen/ VIII. alte Adeliche Wappen und Helm führten/ IX. mit dem Land-Adel Brieff / Instrumenta und anders sigillirten/ X. sich gleich dem Land-Adel tugendhafft aufführen.

führen / wozu Sie in Städten wegen der täglichen Informationen und deß Gottes-Dienſts mehrere Gelegenheit hätten / als die Caſtrenſes oder Land-Edelleut / XI. der Kauffmann- und Handelſchafften müſſig gehen / noch mit Handwercks-Geſchäfften ſich beladen/ als wodurch einer von Adel zu ſeyn civiliter aufhörte/ XII. nach alter Gewohnheit allein das Regiment in der Stadt führen und keinen aus der Zunfft zu derſelben Vorgeſetzten und Regenten/als eines Stätt- oder Burgermeiſters-Stell gelangen laſſen.

11. Unterlaſſung der Handelſchafften und Handwercken.

Wobey merckwürdig iſt/ was Bernhard Hertzog ſeel. an. 1592. lib. 6. f. 142. anführt/ daß zu ſeiner Zeit die vom Adel allein **Edel** und **Veſt** genannt werden wollen / weil der Titul **Ehren-Veſt** und **Ehrbar-Veſt** denen DD. und Gelehrten/ auch den Raths-Herren in Reichs-Städten und andern Patritien zugelegt werde/ da ſonſt vor Alters die Titul gar gering geweſen/ indeme man einen Fürſten oder Hertzogen nur den Edlen Fürſten oder Hertzogen/ einen Land-Herrn den Edlen Herrn/ einen Grafen den Edlen Juncker / einen Freyen nur Juncker / einen Edelmann allein Edel-Knecht / einen Fürſten Sohn einen ſtrengen Herrn / und eines Grafen Sohn einen jungen Juncker „betittelt hätte / worüber er ſchließt/ in Summa es will jetzt bey dieſen letzten „Tagen/ je einer mit Kleidung/ alſo auch mit dem Titul über den andern ſeyn/ „und ſonderlich die jenige / denen es nicht gebührt / zum höchſten geachtet wer„den / mit ſolchem Laſter iſt man vom Höheren auch biß auf den geringſten „Bauers-Mann befleckt/ darum ſteht es alſo übel an allen Orten und geht zu/ „wie folgende Reimen außweiſen/ die Ich (Hertzog) vor 38. Jahren (mithin „anno 1554.) aus einem NB. alten Buch geſchrieben:

12. Außſchlieſſung der Zünfftigen von der Regenten-Stell.

Cenſura Bernhard Hertzogs der erhöchten Titul Anno 1592.

GOtt wird nicht g'förcht/ Kayſer nicht ge'hrt/
Drum Unrath in der Welt ſich mehrt/
Es haßt der Fürſt den Grafen-Stand
Alſo der Graf den Freyen z'hand/
Der Frey auch den Edelmann neidt/
Der Edelmann den Burger meidt/
Der Burger iſt gram dem Bauren/
Hat keiner mit dem andern Tauren/
Die Lieb verloſchen gantz und gar
In allen Ständen/ ſag ich zwar/
Der Baur thut Burger betriegen/
Burger am Adel kein Geniegen/
Edelmann thut den Freyen fazen/
Der Frey den Grafen thut trazen/
Graf deß Fürſten auch nicht achten/
Fürſt den Kayſer thut verachten/

Bald 200. Jährige Knüttel-Reimen vom *Monſtro*-ſen Zuſtand deß Reichs/ und dieſer Welt baldigem End.

Darum sind jetz zu dieser Zeit/
In der Welt so unnütze Streit/
Wo sich jeder Stand nicht wend/
So hat gar bald die Welt ein End.

Warum der Author deß schon anno 1554. gewesten alten Buchs/ woraus Bernhard Hertzog solche Knüttel-Vers vor 154. Jahren außgeschrieben/ mit Bernhard Hertzog wieder solte von Todten auferstehen/ und den heutigen Zustand deß Reichs mit denen aufs höchst gekommenen Tituln und der Justiz so genannter Administrir-und Vollziehung / wie auch der obligenden Liebes-Wercken Weltaußübung betrachten solte/ so würden wohl beede darüber gar rasend werden/ und sich höchstens verwundern/ da der Teufel/ als der Fürst dieser Welt mit dem Hochmuth/ der Lieblosigkeit und Ungerechtigkeit es in dieser Welt aufs höchste gebracht/ und das Christenthum nur in Buchstäblicher Wissenschafft und äusserlichen Gewohnheits-Wercken meistens besteht/ daß man deß Diogenis Laternen wohl nöthig hat einen Ehrbaren Heyden / zu geschweigen einen Christen im Geist/ und der Wahrheit mitten unter denen sogenannten Christen zu finden/ wie GOtt bißhero so langmüthig gewesen/ daß Er noch kein Ende an dieser boßhafften Welt gemacht / noch dessen Regierung dem Teufel / als dessen Fürsten gäntzlich genommen/ und damit alle so sehr mißbrauchte Menschliche Herrschafft aufgehoben / hingegen Christo und seinen Heiligen das Reich übergeben hat / als darnach alle Creaturen so sehnlich seufftzen.

Hoffnung zu einer Christlichen und gerechten *Universal-Monarchy.*

Da dann bey solcher Theocraty oder Göttlichen Universal-Monarchy es erst heissen wird/ un Roy, une Loy, une Foy, ein Herr/ ein Recht/ ein Glaub/ wozu alle nur von Menschen aus allerhand Absichten bißhero vergeblich tentirte und ferner tentirende äusserliche Religions-Vereinigungen es nimmermehr zu bringen vermögen / wie alles die Zeit in bälde zeigen kan und wird/ ob schon niemand oder der wenigste Theil der Menschen sothane Haupt-Veränderung begreiffen oder glauben will/ dann meynest du/ sagt Christus selbsten / daß deß Menschen Sohn / wann Er kommen wird / Glauben finden werde auf Erden/ da Er doch gleich vorhero versprochen gehabt / daß Er seine Außerwehlte in einer NB. Kürtze erretten werde / und solche Zeit der Erlösung die Zeit deß Reichs GOttes nennet / worauf die Erleuchte heilige Aposteln alle ihr Hoffnung gestellt / wie sonderlich der heilige Apostel Petrus gar deutlich hiervon spricht/ wann er sagt/ wir aber warten eines neuen Himmels und einer neuen Erden nach seiner Verheissung / in welchen NB. Gerechtigkeit wohnt/ welchen neuen Himmel und neue Erden auch der heilig Johannes im Gesicht höchst erfreut gesehen/ und herrlich beschrieben hat/ wobey das Trostreicheste ist/ daß darinnen keine menschlich-vergänglich-und Corruptible, sonder

der allein die Göttlich-unveränderlich/und keine Ansehung der Persohn habende/heilige Gerechtigkeit wohnen und seine Außerwehlte von Ewigkeit zu Ewigkeit regieren wird/darein auch allein die Fromme/ stille und wahre Christen/ nicht aber die Gottlose/ Zänckische und Maul-Christen (Sie seyen in der Zahl der so genannten Orthodoxen oder heterodoxen) kommen werden / wie der D. Praun in seinen Teutschen Anmuthigkeiten Discurs 1. art. 8. wohl bemerckt / und im Discurs 2. art 44. sq vorhero die Bekehrung der Juden mit andern zu hoffen gegen Schrifftgelehrte / die mit ihren Glossis die Wort der Heil. Schrifft nach ihrem Dünckel meistern und drehen/ keine Scheu getragen hat ꝛc. ꝛc.

CAPUT VIGESIMUM OCTAVUM.

Præcedentia Nob. antiqui præ Equite novitio.

DAwohlen vor Alters ein Ritter denen andern von Adel vorgezogen worden / so wird es doch heut zu Tag anders gehalten / daß die alte vom Adel denen neu-gemachten Rittern (deren Ritter-Brieffs Taxa auf 300. Gulden sich belaufft) nichts destoweniger vorgehen/ dessen Ursach ex anteà Deductis leichterhellet/ post Ant. Perez; & alios Dn. Feltmann. *d. tr. l. 1. c. 37. §. 12. p. 156.*

Præ Nobilib. Dominis Novitiis.

Welcher gestalt auch die neu-gemachte **Edle Herrn** / die sonst vor Alters unstrittig denen andern vom Adel vorgegangen / (welche/ weilen sie entweder Grafen oder Baronen gewesen / jedoch solchen Titul aus seinen Ursachen verlassen / auch sich zu Ritter zu schlagen nicht verlangt / oder nicht vermocht hatten/ zum Unterschied von andern vom Adel / so Edle Knecht geheissen/ sich Edle Herrn genannt hatten. Dn Feltmann *d. l. c. 39. §. 12. p. 161.*) denen Alten von Adel nimmer vorgehen dörffen / deren Tax ist 1000. Gulden/ und das Prædicat bey Manns-Persohnen **Gnädige Herrn** / sodann bey denen Weibs-Persohnen **Fräulein**: Wovon der Titul **Edel von/ zu** oder **auf** einem Ort / dessen Tax mehr nicht als 100. Gulden ist / als weit geringer / unterschieden ist : Dn. ab. Uffenbach. *d. tr. c. 12. subsect. 2. p. 564.*

An Nobil. immed. Baroni immed. æquandis?

Es behauptet Herr Caspar Lerch *p. 1. n. 22. f. 13. b.* Daß ein Reichs-Ritter einem Reichs-Freyherrn gleich/ und von seiner ererbt- gekaufft oder sonst besitzender Reichs-Herrschafft seinen Titul zu nehmen nicht unbefugt seye/ der von einem Reichs von Adel gewordene Reichs-Baron aber nur den blossen Ehren- und Baronen-**Titul** / und da Er sonsten etwas von Reichs besonderer Hoheit erlangt habe/ bevor hätte ꝛc. mit dem Anhang / daß / wann die **Freyherrn-Brief** zu gemein würden/ wie mit den Wappen-Briefen beschehe/ die Freyherrn den Respect in die Harre nicht erhalten möchten:

Declaratio.

Ausserhalb deß Baronen-Tituls wäre jedoch ein und anderer Orten und

sonderlich in Oesterreich ein Unterschied zwischen dem Herrn und Ritter-Stand darinnen gehalten/daß die Grafen/ Baronen und Herrn/ sodann die Edle 2. besondere Bänck machen wie Dn. Myler *d.l. de Gamalog. c.* 5. § 7. notirt.

Praxis hodierna. Titulus Nob. immediati, idem ac Baronis, à Cæsare in anno 1654. *concessus.*

Es hat schon bald vor 30. Jahren Dn. Feltmann. *de Titul. Honor. c.* 66. §. 6. *p* 273 *sq.* bemerckt/ daß in Teutschland die älteste von Adel mit dem Freyherrl. Titul Wohlgeboh:n beehrt würden/ obschon sie keine Freyherrn creirt seyen/ alldieweil Sie denen in Neulichkeit gewordenen *Baronen*/ welche nicht von vornehmerer und edlerer Family entsprossen seyen/ nicht weichen wollen: In welchem Rang sonderheitlich die unmittelbahre Reichs von Adel mit Recht um so mehrers sich manuteniren können/ als B. Eybenius *Elect. jur feud. c.* 9. § 11. die gute Raison und Justiz agnoscirt/ daß denenselben vom Kayser Ferdinando III. anno 1654 das Freyherrl. Prædicat Edel specialiter mitgetheilt worden/ welch' Kayserl. Diploma nicht etwan auf die damahlige Membra restringirt/ sondern in terminis auch all' die jenige/ so sich noch bey denen 3. Freyen Reichs-Ritter-Craysen gebührend angeben/ und mit ihrer Erlaubnuß/ als tüchtige Mit-Glieder erkannt und ordentlich aufgenommen werden/ auch ihren hergebrachten Statutis sich/ wie billich/ gemäß bezeugen/ extendirt worden:

Hinc plures familiæ prædicatum Baronis non ambiunt.

Welches wohl die Ursach seyn mag/ daß der gröste Theil deß Schwäb. Adels keinen ferneren Freyherrn-Brief/ der cum Taxâ & aliis juribus 2650. fl. zu stehen kommt/ verlangen/ obwohlen heut zu Tag über 60 Familien den würcklichen Freyherren-Stand führen/ und allein bey Löbl. Canton Neccar bey 30. Adeliche Mit-Glieder würckliche Freyherrn seyn/ mithin bey dem übrigen Schwäb. Reichs-Adel der Freyherrlichen Mit-Glieder gern über 100. sich befinden wird:

Numerus hodiernor. Baron. in Ord. Eq. Suev.

Aus welcher Menge auch gekommen/ daß nicht nur das Prædicat Wohlgebohren/ sondern auch der Titul Freyherr gegen die ander alte Familien/ so nicht specialiùs baronisirt sind/ eine zeithero eben so wohl von Bedienten und theils würcklichen *Baronen* gebraucht worden/ und allein der Unterschied sich annoch darinn äussert/ daß nicht Baronisirte Cavaliers sich nicht selbsten/ wie die andere/ in Subscriptionen/ als Freyherrn und Baronen unterschrieben haben/ welche Unterlassung gantz billich ist/ indeme der Titul eines Freyherrn die andere Familien nicht nur ein zimliches kostet/ sondern auch in vorbelobtem Kayserlichen Diplomate de 1654. denen unmittelbahren Reichs-Ritter-Glieder/ so den Herren-Stand würcklich führen/ ein höherer Ehren-Titul nemlich Wohlgebohrn von Kayser/ Chur- und Fürstlichen Cantzleyen zu geben verordnet/ hingegen denen andern Familien nur der Titul Edel zugelegt worden/ sodann auf das/ was Privati, Bediente und andere von Adel und Baronen/ aus allerhand Respecten für Titul gegeben/ wenig zu reflectiren ist:

Unde abus' prædicati Baronis ergà Nobiles non Barones? Differentia Membri Baron. & Nob. Non Bar. ex Dipl. Cæs. de 1654.

Ein

Ein andere Sach wär es / wann der niedere Adel gantz und gar aufgehoben wurde / obwohl nach einiger Meynung etliche so schnell Baronisirt seyn / daß kaum ihr Vatter oder Groß-Vatter / zugeschweigen ihr Tritavus von Adel gewesen / oder den Adelichen Stand / wie Rechtens und Herkommens / geführt haben solle: Mithin der alte Adel mit ihrer viel 100jähriger Family sich lang vergnügt / und sich jederzeit höher / als die neue Baronen æstimirt hatten / wie dann ap. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 10. *n.* 49. 50. 51. 52. & *c.* 16. *p.* 345. *c.* 22. *p.* 40. *in annis* 1488. 96. & 1500. von denen florirenden Schwäbischen Familien sich keine unter der **Freyen** oder **Freyherrn** Clas gesetzt / und sich solcher gestalt titulirt hatte. Wie es auch bey der in anno 1560. erneuerter und in perpetuum das folgende Jahr darauf Kayserlich-confirmirter Verein noch selten beschehen war / sondern erst hernach pedetentim die Baronisirung aufgekommen und zu Zeiten Herrn Caspar Lerchen in anno 1625. nicht sonders mehr rar gewesen / obwohlen P. Bucelin. *p.* 2. *Stemmatograph. p.* 13. & 16. in anno 1662. meldet / daß bey der Schwäb. Reichs-Ritterschafft „wenige Grafen und Freyherrn seyen / welche sich daher glücklicher geachtet / „wovon andere ihres Glücks Anfang nehmen / jedoch ohne Guth und Geld „nicht lang dauren mögen: Dann / obschon von denen Schwäb. Reichs-„Edlen Familien die meiste an Geld und Güther mächtig / vieler außländischer „Länder Grafen und Freyherrn übertreffen / so hätten Sie sich doch mit dem „Reichs-Ritterlichen Adel vergnügt / ja die von Kayseru und Fürsten offt „offerirte Gnad höherer Tituln so beständig / als klug außgeschlagen / weilen „sie wohl gewußt / daß ihr Vatterland in gewisse Grafschafften abgetheilt / „Sie auch benebens agnoscirt hätten / daß ein Gräflicher Titul ohne Graf-„schafft ein eiteler leerer Nahm wäre / sonst aber sich versichert gehalten daß „ein vortreffliches Zeichen und Argument deß Adels und der Generosität seye / „dasjenige / was seinem Stand und Guth nicht anständig / zu verachten / un-„geachtet Ihrer nicht wenig 5. 6. und mehr Schlösser und Güther besässen / „welchen Reichs-Ritterschafftl. Adel die gröste Kayser jederzeit so hoch æsti-„mirt / und mit so vielen Immunitäten und Privilegien geziert hätten / daß aller „außländischer Nationen Grafen und Baronen die unmittelbahre Reichs-„Ritterschafft / darunter insonderheit die Schwäbische berühmt seye / nicht „nur verglichen / sondern auch bey so vieler Kayser Confirmationen billich und „mit Recht vorgezogen werde ꝛc.

Declaratio Familiæ modernæ Ord. Eq. in annis 1488. 1500. & 1560. *prædicato Baronũ nonduṁ usæ? Earundem Baronatus origo secundum P. Bucelinũ ann.* 1662. *adhucdum pauci Comites & Barones in Ord. Eq. Suev. Cur?*

Welche Prærogativ vor Teutschen Grafen und Baronen / so Landsassen und keine Reichs-Ständ seyn / denen unmittelbahren freyen Reichs-von Adel dapffere Publicisten vindiciren / oder wenigst denenselben parificiren: als D. Simon *disput. de jurisd. territor. cap.* 4. §. 13. post. Jos. Nolden. Besold. Nic. Bets. ap. Casp. Lerch. *p.* 1. *n.* 22. *f.* 13. *a. b.* Dn. de Lendersheim. §. 9. *lit. b.* Kolck. *de Contribut. c.* 4. *n.* 307. & *c.* 14. *n.* 37. *sect.* 1. post Ming.

Attamen prærogativa præexteris Comitib. & Baronibus. Ut & germ. Comitibus & Baron. Mediatis vel saltem æquiparandis

paratio cum illis? Præcedentia immed. Nobiliat. Cæsar. præ omni reliquâ Nobilitate Regiâ, Ducali &c.

Becker. *jur. publ. c.* 10. § 6. Dn. Schweder. *jur. publ. p. spec. sect.* 2. *c.* 18. *n.* 14. Wie dann dieselbe weit grössere Freyheit haben.

Sonsten gebührt denen Mitgliedern der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft / als deß **Kayserlichen** Adels unstrittig der Rang vor allem Königlich- Chur und Fürstl. Adel / nicht anderst als Kayserliche General, Officiers/ Ministri, Räth und Bediente andern Königl. Chur- und Fürstl. Generalen/Officiern/Ministris, Räthen und Bedienten notorie vorgehen/ und so weit eines jeden Adels unmittelbahre Herrschafft der andern von Rechts und Gewonheit wegen vorgeht: Da dann dessen Prærogativ gegen den Landsassen-Adel in Teutschland um so grösser/dann gegen den außländischen Adel souverainer Königen und Printzen zu seyn scheint/ als der Röm. Kayser sein deß Reichs-Adels unmittelbahrer einiger Herr/auch deß Teutschen Landsassen-Adels Herrschafft unmittelbahres Ober-Haupt ist / hingegen außländischen souverainen Potentaten nur in der Würde/ nicht aber / als ihr Regent und Ober-Haupt vorgeht:

Prærogativa inter membra vel Comites, vel Barones, vel Nobiles, observantia.

Gleichwie aber unter denen unmittelbahren Reichs Ritterl. Gliedern Ratione gradus die Grafen (deren zerschiedene Familien immatriculirt sind) die Erste / sodann die Baronen die andere / und die übrige von Adel die dritte/ præsuppositis terminis habilibus regulariter zu seyn scheinen / so wird doch nach der Observanz, was nicht vor der letztern Verein de anno 1560. bereits unmittelbahre Grafen / und Freyherrn / mithin höheren Stands gewesen / es promiscuè, als zwischen Brüder/ Vettern/ Schwägern und Oheimen gehalten / und meistens auf jeder Family Splendor und älte oder sonderbahre Merita und Qualitäten dieses oder jenen Membri reflectirt:

Jus Votandi saltem Nobili immediato competit, nec exercetur per procuratorem Non Nobilem, licet Consiliarũ Ord. Equestr. vel Nobilem, Extraneum.

Doch kan keiner einem Bedienten oder anderm von Adel/ der nicht immatriculirt/ und selbsten als ein Mitglied ad Votum & sessionem admittirt wird / sein Votum auftragen / so gar daß nicht einmahl ein Ritter Ort in Schwaben durch seinen verpflichteten Syndicum bey 5. Orts-Conventen und anderen Conferenzen seine Stell vertretten lassen dörffen / sonder dergleichen alles durch vermitgliedete Cavaliers beschehen muß/ dahingegen in Reichs- und Crayß-Conventen selten die Reichs-Ständ selbst oder durch Deputirte ihres Stands/ sonder gemeiniglich durch ihre Bedienten von Adel oder der Feder ihre Stell vertretten lassen/ da dann billich ist / daß es ein und anderer seits bey dem alten Herkommen gelassen werde ꝛc.

Bey neu-receipirten und das erste mahl erschienenen Mitgliedern aber war bey einem allgemeinen Schwäb. 5. Orts-Convent zu Geißlingen besag „Recessus §. 38. placidirt / daß bey denen Ritters-Tägen sedendo & votando „einem jeden seine Stell gelassen werden solle / wie er die gehabt / als er solche „Täg

Secùs in Circulo & Comitiis. Ordo in sedendo & votando anno 1650. *quoad membra antiqua & nova:*

„Täg und Zusammenkunfften das erste mahl besucht / sie seyen gleich / weß „Stands und Würden sie immer wollen/ massen solches auch anderer Orten „im Heil. Reich und bey andern Königreichen gehalten werde / wie nemlich „einer in die Land-Tafel gekommen: (Wie auch in der Kayserl. Wahl-Capitulation §. 40. versehen / daß auf denen Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand / welche zu Schild und Helm NB. Ritter und Stifftmässig gebohren / sodann denen Grafen und Herrn / so in den Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben / oder solchen Häusern entsprossen und gebohren sind / in der Raths-Session (bey dem Kayserl. Reichs-Hof/Kriegs- und andern Räthen) kein Unterschied gehalten/ sondern ein jeder nach Ordnung (Zeit) der angetrettenen Raths-Diensten ohne einigen von Standswegen suchenden Vorzug verbleiben solle ꝛc.

Daraufhin bey dem Neccar. Ritter-Convent zu Tübingen den $\frac{22}{2}$ No- *Quoad*
„vembr. 1650. vermög Recessus §. 10. eine Designation verfaßt worden / *membra*
„welcher gestalten um besserer Ordnung willen bey selbigem und folgenden *Ord. Eq. ad*
„Ritter-Conventen so wohl die Herrn Räth und Außschüß/als auch alle Ade- *Nicrum.*
„liche Mitglieder die Session nehmen und votiren sollen / und war solche nach
„denen alten Ritter-Matriculn/ wie die Geschlechter nacheinander diesem Rit-
„ter-Viertel incorporirt worden / gerichtet / daß es jedoch keinem an seinem
„Stand und Herkommen nachtheilig seyn solle ꝛc.

Welches aber bey allen Cantonen nicht in würckliche Ubung gekommen/ *Conclusum*
und dahero bey der 3. Cantonen Neccar-Schwartzwald/ Kocher und Craich- *de 1651.*
gäw abgehaltener Conferenz zu Heylbronn anno 1651. §. 16. und bey dem Correlpondenz-Tag aller 3. Ritter-Craysen zu Mergentheim ejusdem anni §. 19. recessirt worden / daß jedwedern Orts Ritter-Hauptmanns und Räthen freyer Disposition und Discretion die Ordnung mit Sitzen und Votiren bey denen Ritter-Conventen zwischen den alten und neu- angenommenen Ritter-Gliedern zu machen überlassen seyn solle.

Bey dem Fränckischen 6. Orts-Tag de 1698. wurde geschlossen / daß *Ordo No-*
der neue Adel/ es seyen Grafen/ Herrn/oder Edelleut/ war ad Votum & Sessio- *bilis Equest.*
nem præstitis præstandis, jedoch erst nach denen Mitgliedern auß dem alten *Francon.*
Ritter-Stand zugelassen werden sollen/ biß er seine 8. Ritter- und Thurnier- *de 1698.*
mässige Ahnen der Thurnier-Ordnung zu folg erlangt und darthun könne/ *optime di-*
unter welchem neuen Adel diesen Unterschied zu halten man ferner beliebt hat- *stinctus.*
te/ daß diejenige / so mit besonderen Meriten in den Stand erhoben / als Kayserliche geheime und würckliche Reichs-Hof-Räth und Cammer-Gerichts-Assessores, oder Chur- und Fürstl. würcklich geheime Räth/ und von der Soldatesca wenigst die General-Wachtmeister vor ihre Personen zwar gleichen Sitz mit dem alten Adel nehmen mögen / die Kinder aber / biß sie wiederum zu dergleichen hohen Aemtern ge- oder die erforderte 8. Ahnen erlangt / darauf

auf keine Consequenz machen/ sondern dem rechtschaffenen neuen Adel gleich tractirt/ sodann diejenige von Adel/ die in banco oder sonsten Handel und Kauffmannschafft und andere Gewerb der alten Thurnier-Ordnung und deß alten Teutschen Adels Löbl. Herkommen zu wider treiben gar nicht vor Ritter-Mitglieder/ sondern allein vor Inhaber und Besitzer der Güther geachtet werden sollen:

Non obst. dubia. Es wird zwar vom Pontifice M. Urbano Quarto gemeldet/ daß er zu sagen gepflogen: Es seye keine Tugend/ daß einer Edel gebohren werde/ sondern daß einer sich Edel mache/ wie auch König Stephan in Pohlen sich vernehmen lassen/ daß derjenige berühmter seye/ welchen die Tugend/ als welchen die Geburt zum König gemacht habe/ allein wo die Tugend mit dem alten Adel vereinbart oder doch keine Degeneration vorhanden/ so ist der Alte

Resolutio? vom Adel in allweg dem neuen von Adel vorzuziehen. vid. Dn. Casp. Lerch. *p. 2. n. 24. f. 85. 86.*

Consuetudo antiqua Nobilium Bohemiæ. Nobilitas in pronepotem demùm matureſcit

Dahero in Böhmen vorzeiten der Titul Edel nur dem Alten/ der Titul Ehrbahr aber dem neuen biß ins dritte Glied gegeben worden: Böhm. Lands-Ordn. Petr. Sturbæ. *art. 15. f. 7.* ap. Dn. Becman. *d. tr. dissert. 14. c. 2. §. 11. p. 1187.* Welcher ex Friz. beyfügt/ daß der Adel bey dem geadelten erst anfange/ bey den Söhnen eines mannbahren/ bey den Encklen eines Jünglings/ und endlich bey dem Uhr-Enckel eines rechten und vollkommenen Manns Alter erlange.

CAPUT VIGESIMUM NONUM.

Tria genera Nobiliũ secundum Cyriac. Spangenb.

Cyriacus Spangenberg macht in seinem Adel-Spiegel *l. 11. c. 31. p. 354.* einen dreyfachen Unterschied unter dem gemeinen Adel oder denen Edel-Knechten.

1. Nobiles Regalibus & omnimoda jurisdictione gaudentes.

1. Seyen die Magnates, so ihre herrliche Frey-Güther mit eigen Halß- und Hoch-Gerichten/ Hohen Jagden/ und andern dergleichen Gerechtigkeiten gehabt/ darauf sie sich stattlich unterhalten/ und davon nichts ausserhalb deß Reitens an Königlichen Hof mit einer gewissen Anzahl Pferden/ zuthun schuldig waren.

2. Nobil. bassâ jurisdict. gaudei

2. Seyen etliche geringer gewesen/ so besagte eigene Halß-Gerichts und stattliche Freyheiten nicht gehabt/ jedoch von ihren Bauren und Frönern/ Renten/ Pachten/ Zinßen und jährlichen Einkommen zu Ehren außkommen und Hasen/ Füchs und dergleichen hetzen und fangen können/ welche mit 2. à 3. Pferdt zu Hof geritten ꝛc.

3. Nobiles agricultura per

Die dritte wären gewesen/ so ihre Aecker durch ihr eigen Gesind selbst bestellen/ und Vieh-Zucht halten müssen/ um davon ihre Nahrung und Auffenthalt zu haben/ welche darneben einen reyßigen Gaul um im fall der

I. Ot

noth zu Hof zu reuten gehalten/ und sich sonst auch mit Federspiel und Unter-Jagden geübt hätten ꝛc.

Hingegen meldet Dn. Ant. Matthæus *tr. de Nobilit. c.* 18. *l.* 4. *p.* 1039. daß die von Adel entweder Lehen-Leut oder mit Aemtern versehen/ und bey dem Regiment seyen/ oder in Herren-Diensten stünden/ oder auf dem Land oder zu Hauß über sich selbsten sässen/ und nur mit ihrer Adelichen Geburt prangten ꝛc.

Deren letztere/ so vom Ackerbau allein lebten/ von dem Manzio ap. Dn. Eyben. *El. jur. feud. c.* 8. *in fin.* & Becmann. *de Dignit. illustr. dissert.* 14. *c.* 2. §. 12. in Schwaben Sammete Bauren sollen genannt werden/ weilen sie nur wegen ihres Reichthums/ und nicht auß eigener oder ihrer Vordern Verdiensten ihrer Güther genießten ꝛc. Allein kan das vom Schwäb. Adel/ deren Vordern ihre Ritter-Güther von denen Röm. Kayserⁿ und Königen mit ihren Blut und dapffern Thaten durchgehends erworben/ nicht/ sondern nur von denen Innhabern der Adelichen Güther/ so nicht von Adel/ oder etwann den Adel nur mit Geld erlangt/ endlich gesagt werden:

Es ist zwar nicht unbillich/ daß der Adel/ so vermittelst eigener Meriten schöne Dienst und Chargen besitzt/ denen andern/ so in deren Mangel damit nicht versehen seyn/ sondern auf ihren Feld-Güthern sitzen bleiben müssen/ nach bemeldter Authorum Meynung mehrers zu ehren seye/ allein erinnert Herr Caspar Lerch *p.* 2 *sum.* 122. *f.* 234. *III. sum.* 140 NB. *f.* 262. *lit. qq.* „* *f.* 263 264. *lit. ss.* ** 265. *lit. tt.* ** 270. *lit. a.* ** daß keine Herrschaffts-Lehen oder Amts-Pflicht/ deß Privat-Nutzens und Ehr geschweigend/ so etliche daher sich einbilden/ gegen gemeinen Reichs-Adels Königl. Kayserlich uhralte Herbringen/ deß Adels und ihrer Freyheit eigene Wohlfahrt und Conservation zu achten/ der Herren-Dienst Nutz vergebe bald/ hingegen der Freyheits-Saumnuß immer währe/ zugeschweigen/ da viel Exempel übelbelohnter Herren-Dienst offenbahr/ auch die Erfahrnuß bringe/ daß mancher dabey wenig auffstecke/ immò der bey Herren-Dienst etwan erlangte vermeynte Nutzen sich bald hinwiederum verzehre und hinweg gehe. Zumahlen heut zu tag der Adel bey denen Teutschen Höfen nur zum äusserlichen Aufwarten/ kostbarlichen apparat, Empfahung fremder Herrn/ zum Mitreuten/ Jagen/ Tafeldienen/ zum Willkomm/ Zechen/ Zehren gern/ aber zu tauglichen/ wichtigen Ehehafften Sachen/ Rathschlägen und Würckungen gar wenig gebraucht/ sondern neue/ spitzige/ fremde/ schlechten Herkommens Leut/ Burger und Handwercks-Kinder/ Finantzer/ Schwätzer/ und Assentatores, wann sie nur aliquam famam gradus aut doctrinæ hätten/ und dem Edelmann seine alte Fugnuß und jura dem Herrn zu Vortheil in Streit ziehen mögen/ zu Räthen und Bedienten herfürgezogen wurden:

familiam incumbentes.

Secundum Dn. Matthæum Vasalli Officiales, Regentes. Ministri, ruri aut domi degentes: An Nobiles ex agricultura viventes Sammete Bauren dicendi? Negatur. An Nobiles potentiorã Ministri reliquis præferendi? Glossa Lerchiana quoad jus modi Ministros & Officiales.

„Es solte aber ein redlicher/ rechtschaffener Adel. Beamter zu Einführung
„schädlicher Beeinträchtig- und Ringerung gegen Adels Mitglieder nicht
Admönitio „conniviren / sondern/ wo nicht die Freyheits-Nothdurfft ohne Scheu dem
& Dehor- „Herrn gebührlich anduten / jedoch der durchtringenden Pressuren und Gra-
tatio. „vierungen sich enthalten und entschütten. Am wenigsten aber / wie etliche
„bedienstete Adeliche Mitglieder thäten / sich gegen Undienende vom Adel her-
„fürspreisen / und sich mehr einbilden / als ihnen wohl ansteht / oder in Effe-
„ctu löblich ist / und gar mit vorgeschützter Herren-Pflicht die Eingriff und
„Gewalt in ihrer Mitglieder Häuser / Obrigkeit/ Person und Jura mit Rath/
„That und anderer Vermessenheit selbst befürdern / den Ritterlichen Con-
„venten nicht mehr gern beywohnen/ sondern immer die Absenz wegen vieler
„Geschäfft / hoher Herrn Pflicht und Dienst entschuldigen/ da sie doch etwan
„nur der Herrschafften Amts- und Bauren- Sachen führten / und selbige also
„den Ritterlichen Geschäfften übel fürzögen / als ob sie zu Ritterlichen An-
„liegen sich zu hoch düncken / oder jedoch zu träge seyn wollten. Cyriacus
Spangenberger hätte schon *p. 2. l. 13. c. 45. f.* 399. seines Adel-Spiegels
geschrieben:

Consilium. „Ach wie mancher feiner von Adel könnte an Kayser / König / Chur-
„und Fürsten / an Bischoffen und anderer Herrn Höfen ꝛc. Die grausa-
„me geschwinde Edict, Mandat, Außgebott ꝛc. vorkommen oder lindern/ aber
„da seyn ihr zumahl viel/ denen Herren-Gunst und Hof-Suppen viel lieber
ist: Endlich schließt wohlgedachter Herr Caspar Lerch nach vorhergethaner
„Verwahrung/ quod in liberâ Civitate liberæ debeant esse linguæ, und rathet
„ein/ daß der freye Ritterliche Adel und dessen Posterität die Augen öffnen/
„dero Beruff und Staat zu ihrem Aufnehmen und Besten erwegen / wohl-
„qualificirte und von andern Pflichten ledige Ritterliche Personen unter sich
„zu Räth und Directores gebrauchen/ Herrendiensten/ und solchen Mitglieder/
„so denenselben mit Vergeß Adelicher Freyheit nachhangen / nicht zuviel ein-
„raumen/ und dadurch alle ohnweißliche / unwiderbringliche Gefahr und
„Nachtheil vorkommen mögen ꝛc. Mit dem Anhang *d. p. 2. summ.* 123. *p.*
„238 *ppp.* daß an qualificirten Subjectis der Ritterschafft so wenig/ als Herrn
„und Fürsten / ermanglen werde / wann dero Bedienten Leuthen ihrer Müh-
„waltung halber gebührende Besoldung vom Directorio bestellt und erfolgen
„werde:

„Allermassen auch bey vorgedachtem Schwäb. 5. Orts- Convent zu
„Getßlingen §. 22. recessirt worden / hinfüro kein Mitglied/ so in frembder
Approba- „Herrn Diensten begriffen / zu einem Directore, Rath oder Außschussen an-
tio in tan- „zunehmen/ jedoch die bereits habende ad dies vitæ bey solchen Stellen zu las-
tum ab Ord „sen / wie ebenmässig denen Syndicis und andern Ritterschafftl. Bedienten
Eq. Suev. die
anno 1650 *&c. quoad Directores, Deputatos & Syndicos &c.* 1665. *&* 78.

die Mit-Annehmung fremder Diensten / so gemeiner Ritterschafft hinderlich und præjudicirlich fallen würden / in anno 1665. & 78. sonderlich bey Löbl. Canton Neccar inhibirt gewesen:

CAPUT TRIGESIMUM

Præcedentia Immed. Ord. Eq. præ-Civitatib⁹ Imp. In Ord. immed. Eq. hod. Comites, Barones & Equites, ut olim. Olim & tempore formator.

WJe nun der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft der Titul **Wohlgebohrn** und **Edel** von Kayser / Chur- und Fürsten jure postliminii quasi hinwiederum gegeben / und gar nicht auß einiger Usurpation aufgekommen / sonder durch Kayserl. Concession um so billicher restituirt worden / als bey denenselben ebenfalls / wie vor Alters / Grafen und Freyherrn neben und mit denen andern vom Adel in einem irrevocablen perpetuirlichen Corpore, als Membra und Socii immatriculirt sich befinden / und beysamen stehen / Als haben dieselbe eben so wenig / als vor Alters vermög aller Reichs-Abschieden / Vereinen und Verträgen notoriè beschehen / Ursach / denen Reichs-Städten einige Præcedenz irgendswo nachzusehen und einzuraumen: Gestalten dieselbe / wie vor der in anno 1560. erneuerten und anno 1561. zu einem authoritate Cæsareâ erwachsenen perpetuirlichen Corpore wiederholter Societät mit einzelen in Grafen- und Herren-Stand gestandenen und theils erst dazu erhöchten Mitgliedern beschehen / gar gern vermittelst annehmenden gewissen Anschlags zu actuellen Reichs- und Crayß-Ständen anno 1521. wiederum angenommen worden wären / welcher refusirten und nicht ambirten würcklichen Reichs- und Crayß-Session aber wahre Ursach allein gewesen / daß Sie die Römer-Monath an Geld zu entrichten sich nicht bequemen / sondern viel lieber / wie vor Alters / mit ihrem Leib und Persöhnlichen Diensten besagte Geldter sich selbst verdienen wollen / als unter andern Dn. Praun in der Bodmänn. Genealogy 13 der Betrachtung wider den dissentirenden Limnæum agnoscirt / und behauptet / auch der berühmte Severinus de Monzambano *de Statu Imp. Germ. c. 2. §. 14.* nicht verwirfft / sondern beyfügt / daß ja denenselben wenig genutzt haben wurde / wann sie ein und anders Suffragium in denen Reichs-Tägen hätten abstatten können: Mit dem Anhang / daß im übrigen Sie bald gleicher Freyheiten und Rechten mit den andern Reichs-Ständen genießten / und ausserhalb der Güther denselben ad Principum fortunam nichts abgehe / ingleichem ein überauß stattlicher Nutzen auf sie auß denen Canonicaten und geistlichen Beneficien erwachse / vermittelst deren Sie leicht in Fürsten-Stand erhoben werden / und damit ihren Familien stattlich forthelffen könnten ꝛc.

Olim & tempore formator. no 1521. Circumlorum separatio Ord. Equest. Voluntaria animo conservandi libertatem ab onerib. Imp. pecuniariis. Ord. Eq. olim & hodie Seminariũ Principum & Statum Ecclesiastico-rum.

Wie oben bereits von dem Hoch-Stifft Augspurg angeführt worden / allermassen solcher Adel wegen seiner unfürdencklichen Aelte vor andern einen Zutritt in hohen Stifften hat / und waren / so viel nur auß deß Bucellini Hi-

storia Sacra, dem Crusio und Dn. Praunii Adel. Europa. §. 701. sqq. 713. sqq. 731. sqq. zu sehen / von den vorher recensirten noch florirenden Schwäbischen Reichs-Adelichen Familien / welche bey denen Thurnieren nach Bucelini Colligirung (dann viel andere Familien mehr andern gehaltenen Thurnieren / die eben nicht beschrieben / oder injurâ temporum deren Verzeichnussen sich verlohren haben / beygewohnt hatten) würcklich sich befunden / wie auch von andern Familien viel geistliche Chur- und Fürsten / Gefürstete und andere geistliche Aebbte / Pröbst und Aebbtissin ꝛc. geworden und berühmt gewesen:

Exempla quoad familias Suev. &c.

Als Chur-Fürsten und Ertz-Bischöff zu Maynтz von der Family von Gemmingen / Dahlberg / Liebenstein ꝛc. Chur-Fürsten und Ertz-Bischöff zu Trier von der Family von Helmstatt ꝛc. Ertz-Bischöff zu Saltzburg von der Family von Roth / Hoheneck / Neuhausen / Lang ꝛc.

Bischöff zu Bamberg von der Family der Schencken von Stauffenberg / Rottenhahn / Thüngen ꝛc. vid. Baron Thüngischer Family Genealogy Aelte / Chargen / Güther / als unter andern / Reuffenberg / Zeitloff / Sonderberg / Weichengruoben / Burgsun / (Freudenthal) ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 281. sq. Bischöff zu Würtzburg von der Family von Thüngen / Bischöff zu Worms von der Family von Rieppurg / Dahlberg / Sickingen / Hoheneck / Pettendorff / Rottenstein ꝛc.

Bischöff zu Eichstätt von der Family zu Pappenheimb / Gemmingen / Prasperg von Summeraw / Rechberg ꝛc. Bischöff zu Speyr von der Family von Enzberg / Helmstatt / Rechberg / Bemmingen ꝛc. Bischöff zu Costantz von der Family von Prasperg von Summeraw / Freyberg / Roth / Randeck / Hallweil / Schencken zu Stauffenberg.

Bischöff zu Augspurg von der Family von Gemmingen / Knörringen / Stadion / Heydenheim / Roth / Freyberg / Rechberg / Spätthen / Randeck / Bischöff zu Regenspurg von der Family von Prasperg von Summeraw / Schencken von Stauffenberg / Pappenheim / Rehlingen / Bischöff zu Basel von der Family von Hallweil / Bemmingen ꝛc. Bischöff zu Passau von der Family von Closen ꝛc. Bischöff zu Camin von der Family von Rechberg ꝛc. Bischöff zu Chur von der Family von Menzingen / Thumb von Neuburg / Rechberg / Landsee / Gefürstete Aebbt zu Fulda von der Family von Hoheneck ꝛc.

Aebbt zu Kempten von der Family von Bodmann / Giel von Gielsperg / Ulm / Stein / Rietheim ꝛc. Prasperg von Summeraw / Randeck / Wolffurth / Hoheneck / Bischöff zu Tyberias von der Family von Greut / Bischöff zu Coburg von der Family von Rotenhahn ꝛc. Aebbt zu Ellwangen von der Family von Freyberg / Thumb von Neuburg / Rech-

Rechberg/ Adelmann ꝛc. als Johann Christoph/ dessen Bruder Wilhelm Erb-Marschall zu Ellwangen geworden. Bucelin. Topograph. p. 4. f. 2. ubi videatur die Adelmannische Genealogy, item f. 326. item part. 1. & p. 3. Adelmann. f. 66. Güther zu Schechingen / Hohenstatt / Adelsmanns-Felden.

Aebbt zu St. Ulrich zu Augspurg von der Family von Gültlingen / vid. Bucelini Stemmatography par. 3. fol. 267. Roth ꝛc. Aebbt zu Emeran zu Regenspurg von der Family von Pettendorff ꝛc. Aebbt zu St. Gallen von der Familiy von Werdenstein ꝛc. Aebbt zu Weingarten von der Family von Landsee/ Gefürstete Aebbtissin zu Lindau von der Family von Bodmann/ Bubenhofen/ Hundpiß von Waldrams/ Reischach/ Wolffurth/ Schellenberg/ Prasperg ꝛc. Aebbtissin zu Sonnenburg von der Family von Stuben/ Rost ꝛc. Aebbtissin zu Edelstätten von der Family von Roth / Rottenstein / Werdenstein/ Westernach / Aebbtissin zu Liebenthal von der Family von Liebenstein/ Röderer ꝛc. So waren auch Meister in Cypern und Großmeister zu Rhodis von der Family von Ow/ welche vor mehr dann 500. Jahren Thurnier- und Stifftmässig geweßte Schwäb. Ritterl. Family d. 6. Sept. 1681. von Ihro Kayserl. Majest. in der Edlen Panner und Reichs-Freyherrn-Stand gesetzt / mit dem Prædicat Wohlgebohrn / durchgehendem Burger-Recht und Exemption ab onerib. personalibus, Schutz/ Schirm und Salva-Guardia, Privilegio fori auch quoad Subditos unter stattlichen clausulis wegen dero in Togâ & Sago geleisteter vortrefflicher Diensten auß eigener Bewegnuß begnadet worden: vid. Baron Owisch. Genealogy: de 1165. ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 407. 502. & part. 1. voc. Ow. A. & B. p. 2. f. 231. Germ. ST. f. 294. Deren Stamm und Nahmen-Guth Ow geheissen/ nahe bey Hord/ welches hernach Hanß Liesch/ Hornaw genannt/ und sich davon geschrieben hatte:

Groß-Meister deß Teutschen Ordens waren auch von der Family von Westernach / und Stadion / als Johann Eustachius und Johann Caspar. Bucelin. germ. Togograph. p. 4. f. 4. item Johannes von Adelmann von Adelmanns-Felden Bucel. ST. part. 1. voc. Adelmann ꝛc. Item Sigfried und Jobst von Venningin Bucel. d. l. voc. Venningen: Ferner Reinhard von Neyperg. Goldast. T. 2. Teutsch. Reichs-Satz. de 1486. f. 175. Groß-Meister Teutschen Ordens in Liefland auch von der Family von Rottenstein als Otto anno 1274. so dann Türck / als Theodoricus anno 1417. ap. Bucel. d. l. f. 4. sq.

Zugeschweigen deren/ die etwan im colligiren übersehen / und anderstwo beschrieben sind / sodann der unmittelbahren Reichs-Familien in Francken/ am Rheinstrohm/ und deß Elsaß. Adels/ vielweniger der grossen Menge der in

denen 3. Reichs-Ritter-Crayſen außgeſtorbenen *Familien* ꝛc. zu gedencken. Die vom Schwäb. Reichs-Adel obgehabte *Canonicaten* und andere Adeliche *Beneficien* hoher Stifften zu ſpecificiren wurde allzugroſſen Raum bedörffen: Sondern man iſt vergnügt die von beſagten *Authoribus* über die vorher geſetzte und vorerwehnte *Familien* ferner bemerckte Geſchlechter / ſo damit vorlängſt beehrt worden / hernach zu ſetzen / als Herbſtheim / Pappus von Drazberg / Razen-Ried / Sirgenſtein / Stotzingen / Truchſeß von Höfingen / Vöhlin / ꝛc.

Auf die Ritterſchafftliche præcedenz-beharrende Prætenſion wieder zu gelangen.

Equites & Nobiles non tantum, ut membra Societatis S. Georgii. ſed & quà ſinguli in ſubſcriptione & figillatione tempore Maximil. I. & Caroli Vti Civitatibus Imp. Prælati.

So iſt bey Dn. Dattio *l.* 2. *c.* 5. *n.* 28. *de* 1490. *c.* 6. *n.* 12. *de* 1487. *c.* 7. *n.* 4. *de* 1488. *c.* 8. *p.* 285. *c.* 9. *n.* 13. *de* 1487. *c.* 9. *n.* 23. *n.* 26. 29. 32. 37. 40. 42. 49. *de* 1488. *n.* 35. 38. *de* 1489. *n.* 44. *de* 1490. *c.* 10. *n.* 8. 14. 34. 37. 40. *de* 1489. *n.* 18. 27. 41. *de* 1488. *c.* 14. *de* 1496. *c.* 15. *de* 1496. *c.* 17. *n.* 5. *de* 1497. *c.* 18. *de* 1500. *p.* 349. *c.* 19. *p.* 366. *c.* 20. *p.* 376. *c.* 21. *de* 1512. *p.* 382 *c.* 23. *de* 1522. *p.* 405. *&c.* paſſim zu ſehen daß nicht nur Kayſer / König / Chur- und Fürſten die Ritter und Knecht denen Reichs-Städten beſtändig vorgeſetzt / ſondern auch die Reichs-Städt ſelbſten ſich jederzeit denenſelben gern nachgeſetzt / ja daß die Ritter und Knecht nur als einzele Perſohnen (da die Geſellſchafft S. Georgen Schilds nimmer völlig in corpore bey dem Schwäbiſchen Bund in anno 1500. 12. & 22. geſtanden) ſich in denen Vereinen und errichteten Receſſen vor denen Reichs-Städten mit Nahmen vor und unterſchrieben / auch ſigillirt hatten ꝛc. darunter noch zerſchiedene Familien in Schwaben floriren: als die von Stein / Diemantſtein / Weiler / Schellenberg / Ratzen-Ried / Weſternach / Sirgenſtein / Rietheim / Tanhauſen / Freyberg / Neuhauſen / Helmſtadt / Welden / Rechberg / Stotzingen / Bubenhofen / Vohſtein ꝛc. Da dann erſt hernach die Reichs-Städt in zimlicher Menge / als Augſpurg / Nürnberg / Ulm / Eßlingen / Reutlingen / Nördlingen / Hall Uberlingen / Lindau / Gmünd / Memmingen / Biberach / Ravenſpurg / Heylbrunn / Kauffbeyren / Dünckelſpühl / Wimpffen / Windsheim / Kempten / Wördt / Eyßni / Pfullendorff / Giengen / Weil / Wangen / Leutkirch / Alen / Bopfingen / Buchhorn ꝛc. ſich mit Nahmen bezeichnet / und ihre *Sigilla* angehängt hatten:

Inmaſſen auf gleiche Art Graf Eberharden von Würtenberg Schutz *Diploma* das Cloſter Lorch betreffend mit Wolfframs von Stein Sigill vor der Reichs-Stadt Heylbronn Inſiegel in anno 1293. bekräfftiget worden iſt. Petri Suev. Sacr. voc. Lorch. p. 541. ſq. und in einem Kayſerl. Diplomate de 1465. die von Rechberg vor der Reichs-Stadt Kauffbeyren in vol. rer. germ. de 1685. fol. 181. annexâ vitâ Imp. Frid, III. ab Ænea Sylvio deſcriptâ, geſetzt zu finden ſind;

So

So war auch im Bunds-Rath mit denen Ritter und Knechten und ihren Verordneten nicht etwann per Deputatos gehandelt / sondern Sie hatten in pleno auf dem andern Banck immediatè nach denen Prælaten / Grafen und Herrn ihre Session und Stimm vor denen Reichs-Städten / welche Stimmen und Vota Sie nicht etwann nur denen Prælaten / Grafen und Herrn committirt/ sondern selbst oder durch ihre aus ihrem Mittel Abgeordnete abgestattet hatten/ inmassen daher Sie sich außdrucklich vorgesehen / wie ap. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 18. *n.* 37. 38. *c.* 21. *n.* 35. 36. *c.* 23. *n.* 49. *sqq* zu sehen / daß/ obwohlen sie mit denen Prælaten / Grafen und Freyen nur einen Hauptmann sich gesetzt / es nichts destoweniger mit den ihnen competirenden siben Stimmen solcher gestalt gehalten worden/ daß dazu etliche von denen Prælaten/ etliche von denen Grafen und Herrn und etliche von denen Ritter und Knechten geordnet werden müssen/ sogar/ daß NB. wann die Sach/ darum die Hülff oder Begehr an den Bundt geschehen sollen / eine zu Abstattung der Stimm verordnete Persohn betroffen / selbige abtretten / und seine Stimm im Bunds-Rath einem andern NB. seinem **Genossen** zuzustellen und zu befehlen verbunden war:

Item sedendo & votando in Senatu Fœderis Suevici: de 1500. 1522. & 32.

Nun ist bekannt/ daß bey Regierung Kayfers Maximilani deß Ersten/ und sonderlich Caroli Vti die Reichs-Städt bereits ihre Session und Stimm auf Reichs-Tägen gehabt / auch die Reichs-Ritterschafft damahlen bereits nimmer auf denen Reichs-Tägen erschienen / und damahlen die actuelle Reichs-Ständ eben die Authorität / Macht und Gewalt / wie sie noch dato und nicht mehrers haben / gehabt / gestalten deß H. Reichs veränderte Regierungs-Form und Art bereits von anno 1495. nemlich Kayfers Maximiliani deß Ersten Zeiten hero nach der Gelehrten recipirten Meynung ap. Dn. Datt. *l.* 1. *c.* 13. *n.* 19. *f.* 97. derivirt wird/ daß nemlich die prætendirte Communication der Majestätischen Rechten gegen die Reichs-Stände / oder nach anderer Meynung die Restringirung der biß auf Kayfer Maximilianum I. in an. 1495. gedaurten vollkommener und freyer Monarchischen Kayferlicher Rechten damahlen beschehen seye:

T. t. Civitates Imp. jam actuales Status Imp. & Ord. Eq. immed. jam separatus, ut & forma Imp. talis, qualis hodie.

Nicht ohne zu seyn scheint / wann die Reichs-Städt nach der Mixtisten Opinion von der Kayserl. Majestät in denen Reichs-Tägen mit participiren solten / hingegen die Reichs-Ritterschafft solcher Majestätischen Rechten sich ipso actu notoriè nimmer theilhafftig machen/ daß diese sonderlich in dem Ort der Reichs-Tägen/ da die Reichs-Städt/ als Kayferliche Mit-Regenten in einem Corpore, ob schon in einem besonderen Collegio, stehen und sitzen/ cedi ren solten ꝛc.

Dubium ex participatione Majestatis Cæsar. in Comitiis Imp. assumptum Responsio.

Allein ist nicht weniger bekannt/ daß / wie bereits vorhero ex Dn. Schiltero & Goldasto dargethan worden / die Reichs-Städt auf denen Reichs-Tägen mit andern Reichs-Ständen der Reichs-Ritterschafft/ was ihren particularen

1 *Quod civitates Imp.*

Staats

ädeln Ordine Eq. Superiores haud facti fuissent. cur?

Staat/ Wesen und Interesse betrifft/ nichts mit zu sagen und zu befehlen haben. Als auch Dn. C. Lerch. *p.* 2. *n.* 99. *f.* 149. erinnert/ daß deß Reichs Adels Personal-Dienst und dergleichen Gelt-Bewilligung principaliùs und mehr der Kayserlichen Persohn anhängig und erforderlich / als den gesamten Ständen angesehen / weil die König und Kayser in militaribus servitiis: (und nicht gemeine Ständ/ den freyen Adel an sich ziehen/ und geführt haben/ weder die Ständ extra feudalia servitia selbigen gebrauchen mögen/ noch sollen/ darum/ ob schon auf der Ständ jeweilige Erinnerung/ jedoch nicht aus der Ständ Schluß und Concluso coobligativo, sondern aus eigener Gerechtsame und Bewegnuß der Kayser ein Charitativ - Subsidium durch gewisse Kayserliche Commissarios ohne gewissen Satz/ Maßgeben oder Anschlag / dergleichen der Reichs-Adel niemahls gebottlich acceptirt habe/ zu requiriren pflege / wiewohl der Reichs-Adel zu denen Kayserl. Expeditionen nie Geld/ sondern seine freye Faust vor Alters hergegeben hatte: Wie gleichfalls Hippolitus à Treisbach oder B. Knipschild von der Reichs-Ritterschafft Stand und Session *q.* 4. *n.* 343. behauptet/ daß der Freye Reichs-Adel an die Schlüß und Satzungen auf Reichs- oder Deputations-Tägen wider ihre Immedietät / und Immunitäten/ Freyheiten und hergebrachte Recht und Gerechtigkeit gar nicht gebunden/ sondern darwider jederzeit sich beschweren/ und bey Ihro R. K. Maj. allergnädigste Hülff und Handhabung ihrer Immunitäten und Rechten suchen könne. vid. Dn. Coccej. *J. publ. c.* 30. § 8. 9 11.

Daher auch theils Publicisten von der Reichs-Ritterschafft Staat/ Stand/ Wesen und Præstationen aus denen Reichs-Abschieden ein und anders unschlüssig folgern ꝛc Unter andern zum Exempel / als ob der Reichs-Adel denen Crayßen der gemeinen Sicherheit halben zuziehen müsse ꝛc. Die Gesellschafft St. Georgen Schilds und die Ritterschafft im Hegöw / als in die Matricul und unter den Schwäb. Crayß gesetzt/ derentwegen ordinari Contribuenten und zu Unterhaltung deß Kayserl. Cammer-Gerichts verbunden wären: Item. als ob Sie die Reichs-Anschläg und gemeine Pfenning in anno 1495. 1500. 1512. anno 1542. & 44. præcisè erlegt / und in die Crayß Truchen gethan hätten/ oder ihre zuweilen als in anno 1532. & 42. erst nach gepflogenen Tractaten gegen Kayserl. Reversalien und theils wie 1542. beschehen / gegen extradirte Kayserl. Obligation animo credendi verwilligte Charitativ-Subsidien und gegebene Gelder eben deß Reichs Anschläg gewesen wären und dergleichen mehr:

Welches alles doch weder damahlen/ noch hernach beschehen/ und eben so wenig dato beschiehet.

Was aber den gantzen Contextum Imperii betrifft / so verhält sich die Reichs-Ritterschafft denen gemeinen Reichs-Abschieden gemäß/ wie der König in Böhmen und andere Potentiores von Fürsten und Grafen / so nicht in

Comi-

Comitiis Imp. ihre actuelle Session und Stimm haben/ vid. Conring. *de Civib. Imp. Exerc.* 1. §. 12. *sq.* Dn. ab Andler. *jurisp. Noviss. l.* 1. *t.* 5. *p.* 9. *princip.* denen die Reichs-Städt notorie den Rang deßhalben nicht disputiren dörffen/ welchen einzigen Fundaments Nichtigkeit Dn. Schilter ad Limnæ. *l.* 6. *c.* 3. *n.* 35. auch durch ein anderes Exempel ab absurdo vorgestellt:

Zudeme / gleichwie die Reichs-Ritterschafft dergleichen participation summæ potestatis in Imperio sich niemahlen angemaßt / noch anzumassen verlangt/ als gestehet man im Gegentheil denen Reichs-Städten solch' ihr Præ suppositum gar nicht/ sondern hält der andern DD. so nicht nur Catholischer/ sondern auch protestirender Religion zugethan seyn / und beedes numero & pondere der Mixtisten Opinion weit übertreffen/ pro longè veriori & saniori, ja pro unicè vera & sana, welche im Röm. Teutschen Reich zwar von keinem Dominatu absoluter Beherrschung und Erblicher Monarchy wissen wollen / hingegen beständig behaupten / daß der Röm. Teutsche Kayser ein wahrer Monarch seye/ und allein Majestatem sive summam potestatem im H. Reich habe / obwohlen der modus exercendæ summæ hujus potestatis exceptis reservatis Cæsareis dergestalt determinirt und limitirt seye / daß Ihre Kayserl Maj. mit Rath und consens entweder der Chur-Fürsten oder der gesamten Reichs-Ständen gewisse Jura Majestatis zu exerciren/in dero Wahl-Capitulation versprechе und zusage. Wie dann auch die Catholische Chur-Fürsten und Ständ anno 1646. apud Lundorp. *de* 1646. *l.* 2. *c.* 117. *p.* 1071. bey denen Münsterischen Friedens-Tractaten der protestirenden Scribenten privat-Schrifften de jure publico improbiren / daß sie nemlich wider der Kayserl. Majestät supremam potestatem und sonsten allerhand neuliche / weit-aussehende und beschwerliche Assertiones auf die Bahn bringen/und endlich / wann etliche solcher Scribenten nach Anleitung ihres Affects übereinstimmen / communem doctrinam sive opinionem Doctorum, & consuetudinem contrariam, einen gemeinen durchgehenden Brauch erzwingen wollen / welches die Protestirende Ständ (ap. Eund. *l.* 3. *c.* 30. *p.* 39.) selbst in ihrer Antwort nicht gebillichet / sondern consentirt haben / daß nunmehr solche und dergleichen Bücher und weit-außsehende Assertiones nicht unbillich publicè zu verwerffen seyen:

2. Responsio contra Statum mixtum pro Regno limitato ſ. restricto tàm protestantib. quàm Catholicis DDbus probato.

Daß aber solche Sentenz communior seye/ ist kein Zweiffel / weilen præter Catholicos auch viel protestirende DDres selbige defendiren / wie dann die annoch meines Wissens lebende 3. tapffere Männer/der Sachsen-Weymar. geheimer Rath und dermahliger R. H. Rath Bar. de Lyncker *in Analectis ad D. Schweederi introduction. in jus publ.* der jetzmalige Magdeburgische Gesandte Dn. Henninges, *in tract. de summa Imp. potestate circa prophana & sacra.* und der gewesste Fürstl. Oetingische geheime Rath/ Dn. Mulz. *in repræsent. Majest. Imp.* der Mixtisten Opinion stattlich refutirt haben / welcher

cher Meynung auch der Chur-Brandenburgische geheime Rath/D.Rhetius *in Institut. jur. publ. lib. 1. t. 4. §. 36.* ibi *de modo regiminis §. 62. 63. &c.* beyflichtet/ und Bœclerus *Notit. S. R. Imp. lib. 22. c. 3. vers. non sunt. & sqq.* in der DD. Monarchicum statum adhucdum agnoscentium classem ebenfalls setzet die jenige/ welche die Reichs-Ständ also beschrieben/ daß Sie niemand als den Kayser pro Superiori recognoscirẽ/ dergleichen Regul in allen Büchern passim befindlich ist/ item, welche da cum D. Rümelino *dissert. 3. ad A.B. §. 18. p. 72.* statuiren/ hodiernum Imperii statum esse quidem monarchium, sed tamen Aristocraticè quodammodo temperatum: Die protestirende Mixtisten/ als ex Besoldo W. Crusius author sub Præsidio D. Rhetii *disp. de Statu Germ. circa subditos §. 8. n. 86.* imputiren zwar denen Catholischen/ daß sie in Beschützung deß Kaysers Monarchy nicht sowohl der Kayserlichen/ als der Päpstlichen Majestät incrementa suchen/ um solcher gestalt ihre Religion wieder aufzubringen/hingegen repliciren die Catholische/ als die JCti Dillingenses *in Pacis compositi. in Præfat. vers. id quoque intolerabile est &c.* *Gravam. Catholicor. de 10. Septemb. 1613.* ap. Goldast. *Polit. Imp. p. 25. n. 5. p. 1055.* daß diese/ nemlich die Protestirende deß Kaysers höchsten Gewalt und Monarchy, Obrigkeit und Jurisdiction derenthalben impugniren damit sie in causis violatæ Pacis religionis dem Röm. Kayser alle Gewalt darüber zu judiciren um desto mehrers benehmen/ und Sie/ die Catholische bey denen noch übrigen Stumpfen geruhlich zu verbleiben/ keine Mittel mehr haben möchten/ wodurch (ap. Lundorp. de 1646. *l. 2. c. 117. pag. 1073.*) der Röm. Kayser seines Gewalts endlich gar entsetzet/ das Röm Reich in grosse Confusion gebracht/und mit höchstem Spott Teutscher Nation zu Grund gerichtet werden müßte ꝛc.

Imputatio Mixtistar. Retorsio Catholicorum.

Deme/ sey aber/ wie ihm wolle/ so ist jedoch nicht zu läuguen/ daß die Opinion, als ob der Kayser kein Monarch seye/ sondern ratione summæ potestatis die Reichs-Ständ concurrẽren/ und samt demselben regieren sollen/ von denen protestirenden Juristen zu Wittenberg in anno 1531. (ap. Hortled. *Tom. 3. lib. 2. c. 8. n. 8. 9.*) derenthalben ersunden und erdacht worden zu seyn scheint/ damit die protestirende Ständ wider Ihro Kayserl. Majestät der Religion halben ohne bezücht einiger Rebellion Krieg führen/ und sich ihrer Unterthanen durch der von besagten Juristen beredter (ap. Hortled. *ibid. c. 5. 9. 18.*) Theologen Ermahnung procurirender Hülff gäntzlich getrösten könten/ obwohlen damahlen auch (ap. Hortled. *d. l. lib. 1. c. 5. 7. 9. 10. 11. & c.*) tapfere protestirende Juristen und gewissenhaffte Theologi, auf die wol zu bedencken vorgelegte Kayserl. Wahl-Capitulation beständig das Gegenspiel behauptet/ und sonderlich hatte *ibid. c. 4.* D. Brentius deß H. Reichs Gestalt „in dreyerley Ständ/ als den obersten/ mittlern und untersten Stand ausgetheilt/ im obersten Stand seye allein der Kayser/ im untersten allein die gemei-

Origo & ansa prætensæ communicatæ Majestatis de an. 1531.

Dissentientibus aliis præprimis Theologis Protestant. l. l.

„ne

„ne Unterthanen/ aber im mittleren seyen die Chur-Fürsten / Grafen (adde „Freyherrn/ Ritterschafft) und der Städt Räth / so gegen Ihre Unterthanen „zu rechnen Oberkeiten / gegen den Kayser aber zu rechnen recht natürliche Un„terthanen seyen / nach dem der Kayser von Ihnen allen für ihre natürliche „Obrigkeit erkannt werde/ darum die in der H. Schrifft auf die Unterthanen „lautende Sprüch auch dißfalls auf dieselbe billich zu zehlen stünden: Dergleichen Meynung auch der heroische D. Luther gewesen / welcher in Glaubens„Sachen sich dem Kayser, als der Obrigkeit/ mit Gewalt zu widersetzen nie„mahlen gerathen hatte / wie D. Matthæ. Razenberger / Chur-Sächsischer Leib-Medicus ap. Hortleder. *d. l. c.* 13. stattlich dargethan / und seiner Schrifften dißfalls nach seinem Tod gethane Verfälschungen ordentlich an Tag gelegt hat:

Als neulich einer von der protestirenden Mixtisten Clas in einer wider den neundten Electorat in Druck gegebener Schrifft das consortium summæ potestatis quoad Electores cum Imperatore gleichfalls defendiren wollen / ist darauf in einer und anderer für den neundten Electorat an Tag gekommener „Schrifft patriotisch geantwortet worden/ daß dieses Præsuppositum, als et„was singulares, zuvor rechte Untersuchung erfordere / die Majestät leyde kein „consortium oder societatem, die partes majestaticæ deß Kayserß und Königs „bleiben von denen partibus Electorum, wie auch der übrigen Fürsten und „Ständen juribus separirt und ungeändert / es wolle sub consortio Majestatis „ratione deß Kayserß denen Chur-Fürsten mehr zugelegt werden / als Sie „selbst prætendiren / da sonst deren Prærogativen lieber enger eingezogen wer„den wollen / jetzo wolte man sie gar neben dem Kayser mit auf den Thron se„tzen: es seye aber wohl zu mercken/ daß diese Außstreuung nur das Classicum „seyn solte die Chur-Fürsten von dem Kayser und unter sich zu trennen / und „also aus ihrem Interesse Sie zu setzen / welches in ihrer Einigkeit und Har„monie mit dem Kayser bestehe/ daraus Sie sich nicht in andere Partes wer„den bringen lassen.

Anonymi occasione Noni Electoratus. contra communicationem Cæsar. Majestatis.

„Wann und wie dergleichen Consortium zwischen dem Kayser und den „Chur-Fürsten aufgerichtet worden/ müßte zuvor dargethan werden/ die Chur„Fürsten prætendiren selbst kein anderes Consortium, als unter sich in ihrem „Collegio, der Kayser / als das Haupt habe ausser desselben für sich seine Jura „Majestatis zu exerciren; ein anders seye es/ daß der Kayser oder König gewis„se Sachen nicht anderst außmache/ als mit der Chur-Fürsten Rath/ Wissen „und Consens, welches nicht Majestatis, sondern solicitudinis consortium in„ferire/ und toto cœlo à Majestatis consortio vel participatione, unterschieden „seye.

Ebenfalls seye ein anders in Regimine Imperatorio concurriren / ein an„ders in gewissen casibus Regimini imperatorio consultando assistiren/ welches

„letztere denen Chur-Fürsten zukomme/ und noch lang keine Superioritatem „imperativam über die jenige Constatus inferire/ über deren sonderbare Anli„genheiten die Chur-Fürsten zu deliberiren haben. Dahero das Hauß „Braunschweig und Lüneburg in dero an Chur-Sachsen de dato Hildesheim d. 18. April. 1637. abgeloffenem Schreiben keines consortii Majestatis s. summæ potestatis meldet/ sondern allein setzet/ daß der Fürsten-Stand eben„mässig in partem solicitudinis adsciscirt seye und gehöre/ mithin Fürsten und „Stand von hochwichtigen deß gantzen Heil. Röm. Reichs und dessen noch „übrigen Wohlstand concernirenden Sachen und Tractaten nicht außzu„schliessen/ sondern mit ihren einräthigen Gedancken zu hören seyen/ wie dann ap. Meichsner. *decis. cam. novissim. tom.* 2. *lib.* 1. §. 89. 90 91. *p.* 314. *sq.* jener Assessor deß Baldi und anderer DD. communem doctrinam sehr heraus streicht/ wann sie sagen/ Imperatorem alios sibi assumere in partem solicitudinis, sed non in plenitudinem potestatis, nihil sibi per id absorbendo de suprema jurisdictione &c.

Sententia Ducum Brunsvic. & Lunéb. de 1637.

Wodurch dem Kayser erst gelassen wird/ was propriè sein ist/ und verbleiben solle / hingegen denen Reichs-Ständen in Comitiis Imp. gegeben wird/ was der Kayser sonsten in der güldenen Bull *A. B. c.* 30. § 1. *in fin.* vornehmlich denen Chur-Fürsten / als seinen nächsten Gliedern und innersten Räthen zugelegt und gegeben hat.

Es bestehet eben das H. Röm. Reich in einem einigen Haupt und vielen Gliedern/ deren zwar einige dem Haupt näher / als die andere seyn / indessen/ wozu sie auch concurriren/ dannoch der Kayser das einige Haupt / und Sie dessen Glieder verbleiben / welches die wahre Harmony deß Röm. Reichs/ Testib. Recc. Imp. ist.

Sententia Duc. Saxon. Franc. Caroli.

Wohin auch Hertzog Frantz Carl zu Sachsen in seiner unter Direction deß weiland berühmten Visitatoris der Universität Tübingen / Thomæ Lansii gehaltener Oration pro Germania *in consultat. Frider. Achill. Duc. Würtenb. de Principatu inter provinc. Europ. p. m.* 117. *sq.* zielt: ubi dicit, Imperatorem in Comitiis Imperii veluti Numen in cœlis præsidere, cui assident quasi VII. Planetæ in Zodicao Imperii statas officiorum periodos obeuntes, illi Septemviri, & undequaque circumsident Nobilissimi stellarum chori, tot Archiepiscopi, & Episcopi. tot Archiduces, Duces, Principes, Comites, tot Proceres & Magnates &c.

Censura Duc. Saxon. Rud. Maximil. contra Literatos.

Hertzog Rudolph Maximilian zu Sachsen *d. tr. in orat. contra Gallam p.* 313. *sq.* reprehendirt scharff diejenige Literatos, qui pestilenti inutilium disputationum hectica furentes Imperii Germanici Monarchiam arietant &c. Illi enim, inquit, ipsummet Imperatorem Augustissimum, ipsummet Imperium, quod Sacrosanctum nobis esse debet, furialiter adoriuntur, decusque Germanicum & legitimum civium obsequium per cuniculos monstrosarum opinionum subruere pro virili conantur: Profana scripturientium

tum rabies, & dirum cacoethes, quod in Republica & præsertim in literaria tolerandum non est, nam cum Imperator sit Academiorum Pater & fons & illius gratiâ Doctores, Magistri & studiosi honores & privilegia amplissima consequantur, quâ impietate se illaqueant illi, qui summum illud Imperii & totius Christiani orbis caput voce, calamoque deprimunt? quâ ingratudine se collutulant Academiæ, quæ talia dicta, sive scripta impunè grassari permittunt? aut, quod gravius, ea censuris & testimoniis publicis probant? an verò illa curiosolorum grandiloquentia sic bacchabitur semper? an illam licentiam sistere pœnitentia nulla? &c.

Dn. D. Textor. *in jur. publ. Cæsar. præfat. & tit. 2. n. 94. 98. 99.* statuirt zwar/ daß im Heil. Reich die Administration aristocratisch seye/ jedoch dem Kayser nicht nur warhafftig/ sondern auch allein die höchste Gewalt und Majestät im Reich/ obschon nicht nach blossem Gutdüncken oder despoticè, zustehe/ denen Ständen aber nicht communicirt seye/ mithin obige mixtur der aristocratischen Administration mit einer wahren Monarchy eine schöne politische Harmony eines Majestätischen Haupts und freyer Glieder außmache ꝛc. Deß Cordaten D. Praunen Wort Adel. Europ. §. 475. *sqq. p.* 382. *sqq.* sind nachdencklich: „Mich wundert/ warum etliche von unsern neuen „Statisten es nicht bey der alten Red und Regierungs Art lassen/ und weiß „nicht/ was für eine Mißgeburt aus der Teutschen Regierung machen: „Durch den Münsterischen Friedens-Schluß ist keine neue Regierungs-Form in Teutschland eingeführt/ noch die alte aufgehoben worden: ꝛc.

Sententia Dn. D. Textoris.

Censura libera Dn. Praunii. contra Neotericos Statistas.

„Es ist nicht ohn/ die Macht der Ständen im Reich ist groß/ Sie haben viel herrliche Recht und Hoheiten nach und nach erlangt/ legen Ihnen „auch je länger je mehr zu/ Also daß/ wann man betrachtet/ was dem Kayser gebühren solte/ und jene hingegen sich genommen/ vielleicht der kluge „Satyricus Monzambono die Form deß Reichs Regierung nicht ohne Ursach „ein Monstrum genannt/ und wann nicht beyzeiten diesem Unheyl begegnet/ „und die Ständ nicht mit gesamter Hand zu ihrem Oberhaupt setzen/ so werden die Teutsche/ welche doch an Menge der dapffersten Soldaten/ an Grösse deß Landes und allen zu einem König erforderten Mitteln alle Potentaten „Europä übertreffen/ noch verächtlicher werden/ und endlich ein Fremder „über Sie gar Herr werden/ und Sie in eine harte Dienstbarkeit stecken/ „oder Sie werden selbst sich so lang untereinander durch einheimische Zwo„tracht aufreiben/ biß einer über die andern alle Meister würde ꝛc. Zu Rom „ist es zu Zeiten Ciceronis, Pompeji, Catilinæ und Julii Cæsaris auch so da„hergangen/ und haben sich die Mächtigste untereinander so lang zerzanckt/ „biß einer endlich über alle Herr worden/ welches dem Volck nicht mißfallen/ „und zu deß gantzen Röm. Reichs Wolfarth ausgeschlagen ist: Aber/ wann „es mit Teutschland (welches doch wohl zu erbarmen wär) dahin kommen

Triste præsagium.

„solte / behüte GOtt / wie viel möchte ein solcher Tarquinius papaverum ca-
„pita abschlagen ꝛc.

Consensus Dn. Schilteri.

Der keiner Parthey zu Straßburg beygethane protestirende stattliche Publicist Dn. Schilt. *inst. jur. publ. l. 4. t. ult.* §. 6. *sq.* §. 8. *sq.* §. 10. *sq.* §. 12. *sqq.* §. 14. *sqq.* §. 19. *sq.* §. 23. *sq.* §. 25. *sqq.* §. 29. handelt am alleraufrichtigsten und begründtesten von solcher Quæstion, und bekennt / daß selbiger der Religion fatales schisma Gelegenheit gegeben / und schließt auß Conferirung deß alten Teutschen Staats mit solider Heimweisung der Mixtisten Gegen-Scheingründen für eine restringirte *Monarchy*, und daß mit dem Kayser die gemeine Reichs-Ständ Subjectum *Majestatis* nicht constituiren / desselben nachdenckliche Erinnerung ex Nicol. de Cusa, Card. *l. 3. de conc. Cath. c. 30.* in effectu mit deß vorbelobten Dn. Praunii gantz übereinkommt:

Favor. Cæs. & Principum pro Ord. Eq. in an. 1648. contra civit. Imp.

Pfannerus, Author Historiæ Pacis Westphal. *l. 3. §. 97.* (add. Lundorp. *de* 1646. *p.* 119.) referirt / daß in anno 1648. deß Reichs-Adels Parthey nicht nur von Chur-Maintz / und andern geistlichen Fürsten / sondern auch vom Kayser und Ertz-Hertzogen Leopoldo, ja denen meisten Fürstl. Gesandten fovirt / und denen Reichs-Städten remonstrirt worden / daß die Reichs-Ritterschafft ihre Jura nicht verlohren / sondern bey wieder actueller Erhaltung deß Suffragii, wie die Grafen und Baronen / vorhin vor die Reichs-Städt in Comitiis zu lociren wären / so denenselben alsdann schwehrer ankommen wurde / zu geschweigen / daß alle Reichs-Städt nicht einmahl simultaneam Re- & Correlationem der 2. höheren Reichs-Collegien (ohne welche Sie doch ihrer wenigen Stimmen in effectu nichts zu genieſſen selbst vorgegeben) bißhero admittirt worden. Dn. Schweder. *J. publ. part. spec. sect. 1. c. 30. §. 16. it. sect. 2. c. 9. n. 3.*

Ja die Reichs-Stadt Straßburg selbsten hätte vor denen andern Städten eben deßwegen auch die Præcedenz verlangt und erhalten / sonderlich anno 1475. in Kayſers Friderichs Feld-Zug wider den Hertzog zu Burgund das ihnen den Städten anvertraute Reichs-Panier ꝛc. weil Sie die Stadt Straßburg vor andern Städten **viel guter** frommen **Ritter** NB. und **Edle habe** ꝛc. Wegen welch bey dem Regiment annoch habenden Adels Straßburg Zweifels-ohn auch sonsten vor denen andern Städten zu sitzen hergebracht habe / Author. der Beantwortung der Würtembergischen Deduction puncto deß Sturm-Fahnens.

Dahero auch bey Kayſer- Chur- und Fürsten-Höfen dem Reichs-Adel und dessen Abgesandten der Vorrang gelassen werden solle / auf welche Observanz bey Chur- und Fürstl. Audienzen / Vermählungen / Kind-Tauffen / Begräbnussen / auch andern Solennitäten / Festivitäten und Zusammenkünfften der Reichs-Adel anno 1619. & 33. ap. Limnæ. l. 6. c. 3. n. 35. & T. 1. addit. ibid. sich bezogen. vid. die Locierung im Tübingischen

Jubi-

Jubilæo de 1677. p. 61. & 131. sq. wovon unten ein mehrers mit der Reichs-Städten Antwort vermeldet werden solle.

CAPUT TRIGESIMUM PRIMUM.

DEr Europäische Herold im 5ten Hauptstück und 2ten Titul hat dem Reich gar fürträglich zu seyn erachtet / wann die Reichs-Ritterschafft zur Gemeinschafft und Versammlung deß Reichs gezogen / und denenselben nach Anleitung und Unterschied ihrer 3. Bäncken (oder Crayssen) 3. Vota curiata gegeben wurden. vid. Franckenbergs Schau-Bühne der Welt. *p.* 2. *n.* 5. *p.* 369. post Conring. ap. Lamp. Burgoldens. *ad Instrument. pac. disc.* 22. *n.* 4. *& disc.* 13. §. 5. Danckwerts. *jur. publ. Instit. l.* 4. *c.* 1. *p.* 636. Speidel. *Spec. voc.* Freye Reichs-Ritterschafft. *Readmissio 3. Circul. Ordin. Eq. ad 3. vota curiata in Comitiis Imp. justa & Imperio utilis.*

Dn. Schilt. *instit. jur. publ. l.* 1. *tit.* 22. *in fin.* referirt das Kayserl. Decret de 1688. krafft dessen die Schwäb. Reichs-Ritterschafft mit gewissem Matricular-Anschlag in Schwäb. Crayß und zu würcklicher Session und Stimm in Imperii Comitiis ausgenommen werden sollen:

So in Summa sich auf 300. fl. bey jedem vom Schwäbischen Crayß verwilligenden Simplen Römer-Monat belauffen / und solcher Gestalt den sechsten Theil deß Grossen Hertzogthums Würtemberg außgemacht / auch nur 8. fl. weniger / als die 4. Grafschafften Zollern / Montfort / Eberstein und Hohen-Embs / item 4. geringe Fürsten Anschläg jeden à 76. fl. minder betroffen / &c. wiewohlen davon allein der dritte Theil dem Schwäbischen Crayß zu statten kommen / die andere 2. dritte Theil aber immediatè der Kayserl. Hof-Cammer geschossen werden sollen: Daran dann nichts hinderlich gewesen / daß zu solchem Matricular-Anschlag der Reichs-Städten Consens nicht erfordert worden / dann / wie zu der würcklichen Reichs-Ständen Matricul, der Consens der Reichs-Ritterschafft / als eines von denselben separirten Reichs-Corporis nicht erfordert war / also war in casu contrario zu der Reichs-Ritterschafft Matricul eben so wenig der von derselben separirten Reichs-Ständen / Consens nöthig und erforderlich / zumahlen die vom Reichs-Adel in der Reichs-Ständen Handen gelangte Ritter-Güther nicht einmahl in deß Reichs-Anschlag gezogen / sonder / wie vor Alters / davon befreyt gelassen werden: Als mit dem an Oesterreich gelangten Guth Hohen-Königsberg anno 1548. recessirt worden. R. J. de 1548. §. 72. deßgleichen sind auch gemeine Ständ / &c. Limnæ. T. 1. addit. ad l. 4. c. 7. f. 497. 499. *Quantum matriculare Ord. Eq. Suev. 300. fl. in Simplo Consensus Statuum Imp. ad illud non requiritur.*

Es ist bekannt / was gestalten vor Alters der Adel und die Ritterschafft / auf Kosten deß Reichs mit ihren Bedienten / (so Reuter / Equitantes, servientes, genannt wurden) deß Reichs Krieg / sonderlich zu Pferdt geführt hatten / da dann jeder Ritter nicht nur mit einem / sondern viel Pferdten und Dienern wohl- *Olim militia præprimis Equest. Nobilium.*

wohlgerüstet erschienen / daß vor Alters 1000. Ritter einem Fuß-Volck von 20000. Köpffen gleich geachtet worden: Dn. Marthæ. *de Nobilit. l. 4. c. 10. p. 966. sq.* Klock. *de contribut. cap. 3. n. 203.* Lehmann. *auct. l. 5. c. 112. p. 563.* Spangenberg. Adel-Sp. *l. 11. c. 29. p. 354.* Obwohlen Burgoldens. *ad instr. pac. p. 1. disc. 23. §. 3.* erinnert / daß teste Tacito, die älteste Teutschen auf die Cavallerie nicht sonders gehalten / und selbige erst bey Beherrschung der Franckischen Königen nach dem Exempel deß eroberten Franckreichs / darinnen Teste Cæsare die Equites post Druides die vornehmste gewesen / so hoch empor gekommen / daß wegen der auf die Erhaltung der Pferdt / Rüstung und deß Comitats gehender grossen Kosten dem Adel gewisse Güther mit dem Beding assignirt und übergeben worden / daß zwar selbige ihr und ihrer mannlichen Erben seyen / hingegen dieselbe im Nothfall aufzusitzen / und wider den Reichs-Feind zu streiten parat seyn sollen / daher noch der übliche Nahm der **Ritter-Dienst** entsprungen wäre:

Declaratio Sententia D. Praunii de restituendo pristino usu mi- & gloria Equestris.

Consentit Dn. Praun. vom Heerschild deß Teutschen Adels erste Betracht. §. 7. 8. 9. *& in not. ad* §. 7. 11. Desselben Formula zu extrahiren wohl werth seyn: „Man hat (sagt er) vor Alters nicht allerley Lumpen Gesindlein zu den Kriegen geworben / sondern es wurden zu den Waffen vor „Alters die Vornehmste im Volck und der Adel gezogen / und die Krieg gar „Erbar und Adelich geführt: Wolte GOtt / und aber wolts GOtt / daß noch „heut zu tag der Krieg so Ehrlich gehalten wurde / so würde es vielleicht noch „besser um das Heil. Röm. Reich und die gantze Christenheit stehen / da Er dann §. 11. ex Antonio Massa, Goldasto & Mylero ab Ehrenbach, Kayser Carls deß Grossen Red an seine Ritterschafft / die in Bezwingung der Sachsen und Vertreibung der Lombarder auß Italien / treulich mit Leib und Gut beygestanden / verteutscht referirt: „Gehet hin ihr meine Ritter und Knappen / ihr werdet Helden genennet / der Königen Freund / Richter über die „Ubelthaten ꝛc. Lebet nun hinfüro in guter Ruhe / schafft den Königen guten Rath / strafft das Böse / schützet die Frauen und Wayfen / kommet in „der Fürsten Rath / diese werden Euch Sold / Kleider und Nahrung verschaffen / wer das Euch verweigert / der solle Schande haben / wer Euch beschimpffet / der soll ein Laster verletzter Majestät begangen haben: Ihr aber „sehet zu / daß Ihr diese Ehrenwürde nicht durch Trunckenheit / Leichtfertigkeit oder ein Laster verlieret (oder vielmehr beflecket / damit nicht / was wir „Euch zu Eurer Ehr mittheilen / zur Straff außschlage / welche von Euch zu „nehmen / falls ihr excediren werdet / wir uns und unsern Nachfolgern den R. „Königen immerwährend vorbehalten:)

Elogium orationis Caroli M. ad Milites Germ.

Welche schöne Red Er Dn. Praun. die Grundvöste / worauf das Teutsche Reich und alle Thurnier-Ordnungen ruhen / nennet / als worauß zu ersehen / wie alle Ehren und Würden deß Regiments auf den Adel gewidmet

„wor-

„worden / dann alle Ehr und Würde deß Regiments stunde bey den Rittern „und dem Heer / oder bey denen / welche unter dem Reichs-Panier reuten „dörffen / die wurden für Edel gehalten: unter die wurde das Reich in Lehen „ausgetheilt.

Dieser ehrliche cordate Mann fährt §. 48. 49 50. 52. ferner fort / und hängt folgende Erinnerung bey: „Dieses ist die einige Haupt-Maxime deß „Teutschen Staats / daß man mit allen Kräfften dahin trachte / wie mit gnugsamer Macht und Nachdruck ein oder ander auß dem Fleiß seiner Gebürnuß schreitende Theil wieder zur Raison gebracht werden könne. Man muß „hier nicht der Kayserl. Majest. allein mit der Capitulation die höchste Kayserl. „Macht temperiren / sondern man muß dahin trachten daß auch die Ständ „ihre Freyheit nicht zum Schaden deß Reichs / zur Verachtung Kayserl. Majestät / zu ihrer Unterthanen Verderben und Sclaverey mißbrauchen: Daß „man wider die Ungehorsame mit dem Bann / mit Einziehung ihrer Lehen und „Regalien unverhindert männiglichs verfahre: Daß man der heiligen Gerechtigkeit den strengen Lauff gegen jedermann lasse / und weder den Obern / „noch den Untern selbe sperre.

„Es ist nicht ohne / es kracht im Röm. Reich alles untereinander: Man „ist von allen guten alten Gewohnheiten sehr weit abkommen / viel sind so verlegen / daß man fast gar nichts mehr von ihnen weiß / viel will man mit Fleiß „nicht wissen / viel lassen sich auch nicht wohl mehr heut zu tag in die Gewonheit bringen: Aber daran ist es gelegen / daß man die Grund-Säulen / worauf das Reich gegründet ist / nicht gar über den Hauffen werffe / daß man „die zerfallene Rechte der Heer-Schilden deß Teutschen Adels wider recht „in einander richte / daß man durch die Verständige der Edlen Herolds-Kunst / „das ist / durch die klügste Staats-Leute / welche alle Geheimnuß „deß alten und neuen Zustands deß Reichs tieff außgeforschet haben / einem „jeden Heerschild sein Recht also umzirckle und zuschreibe / wie es zu der Wolfarth deß gantzen Reichs am besten seyn / und alles am kräfftigsten bestehen „mag: Es will daran hafften / daß man allen geist und weltlichen Adel nach „dem Grund / worauf Er ist gestifftet worden / auf das klügste reformire / daß „man NB. **dem Adel wieder Recht in Sattel helffe!** Dieweil ja „das gantze Reich auf den Adel gegründet ist / daß man **neue Ritter-Schulen** aufrichte / und den Adel in aller Staats- und Kriegs-Kunst recht „unterrichte / daß man die Ritter-Orden im Reich und allen Adel zu Dienst „deß Reichs und deß Vaterlands anweise ꝛc.

„Wer vor Alters mit seinem Heerschild dem Kayser und dem Reich nach „äussersten Kräfften nicht Hülff geleistet / oder gar wider den Kayser und das „Reich seinen Heerschild geführt / der hatte dadurch sein Recht deß Heerschilds „verlohren / Er wurde nicht mehr unter dem Heer und im Reich gelitten / und

Admonitio germana de vera Ratione Stat. Germ. in ordine ad Cæsarem & Status Imp.

Puncto justitiæ & executionis cum effectu

Puncto restituendorum clypeorũ militarium erigendar. Scholar. Equestr. & exequend. pœnarum contra non assistentes vel resistentes Cæsari.

„dieses alles von Recht und Billichkeit wegen / dann woher hat doch ein „Stand deß Reichs seinen Heerschild / seinen Adel und Regalien / als vom „Kayser und vom Reich?

Ejusmodi Reformatio & Restauratio Stat⁹ Nobil. prislini vix speranda.

Allein sind es eben Reformations-Gedancken / wie zu Zeiten Kayserts Sigismundi und Friderici III. publicirt worden / welche bey fürwährenden heut zu tag seyendem Staat deß Reich mehr zu wünschen / als zu hoffen / zumahlen / wann einiger Doctorum Außlegung Dan. 2. vers. 40. *sqq.* daß nemlich das Römische Reich bey denen Römern starck als Eysen / bey dessen Zertheilung aber theils starck als Eysen / theils schwach als Thon / in welchem zwar die Grossen nach Menschen Geblüt untereinander sich mengen / jedoch aneinander so wenig halten werden / als Eysen mit Thon sich mengen laßt / daselbst præsentirt werde / statt haben solle / zu geschweigen einiger Reformirten speciáler Erklärung / welche durch der Füssen Eysen deß Türcken Kayserthum / und durch derselben Thon die Monarchy von Teutschland verstehen wollen.

An. Equest. actualis admissio ad sessionem & votum in Comitiis & Circulis Imp. eligenda?

Wäre also unerwartet dergleichen kaum verhoffender Reformation und wieder in Sattelhelffung deß Adels den 3. Ritter-Crayssen anständige / wann dieselbe sessionem & votum in Comitiis Imp. vermittelst Annehmung eines proportionirten Anschlags gegen Gestattung 3. votor. curiator. in Comitiis Imp. und in jedem Crayß 5. 6. 3. / nach dem jeder Ritter-Crayß Theil / und Ort hat / mit Kayserl. Consens und aller-mildigster Nachsehung fernerweiter Charitativ-Subsidien an Geldt und andern Præstationen / (welche vorhin erst nach denen cessirten Persöhnl. Feld-Zügen nach und nach bey Kayser Carl dem Fünfften angefangen /) dermahleinst ipso actu erlangen möchten / wodurch Sie denen über anderthalb Secula separirten Prælaten / alten Grafen und Herrn in jedem Reichs-Crayß wiederum suo modo conjungirt / und alle Jalousy gegen die Reichs-Städt am besten aufgehoben wurde ꝛc. als welche letztere weit weniger sich hierwider setzen werden / noch können / da Selbige die auß dem Ritterschafftl. consortio zu Reichs-Ständen gewordene einzele Baronen und Grafen ohne Dispute ins höhere Collegium gelassen und lassen müssen ꝛc.

Dissensus C. Lerchii & Knipschild.

Es gehet zwar sowohl Caspar. Lerch. in seiner *Question* ob die freye Reichs-Ritterschafft ein Stand deß Reichs *fol.* 77. als B. Knpschild. oder Hippolytus à Treisbach. *d. q.* 4. *n.* 354 *sqq.* dißfalls in negativam, allein sind die anführende dissuadirende Motiven gantz unerheblich / theils / daß die Reichs-Ritterschafft derenthalben nicht verniedrigt / noch von dem Kayser abgesondert wird / theils daß die anfängliche Separation und freywillige Absenz allein darum beschehen / um der gemeinen Ständen Geld-Anlagen und Bürdern befreyt zu bleiben / bey welcher Freyheit Sie sich biß anno 1532. erhalten; allein ist es heut zu Tag dahin gekommen / daß / so bald die gemeine

Responsio.

Ständ

Ständ dem Kayser etwas verwilligen/ die Reichs-Ritterschafft gleichbalden um Charitativ-Subsidien requiriret / und deren sich wenig mehr entschütten können/ was kosten bey Reichs-Kriegen hieroben im Reich die aufgebürdete Einquartierungen / Marches und Contre-Marches, auch andere Kriegs-Beschwerden / bevorab/ da eine Crayß-Miliz auf den Beinen/ und also die Kayserliche Generalitäten und Völcker bald allein auf die Oesterreichische Vor-Länder und das Ritterschafftl. Territorium kommen und verwiesen werden? Da hingegen die Crayß-Ständ bey ihrer eigenen Miliz von selbst gute Ordres zu halten mächtig seyn/ und der Schwache vor dem Mächtigen keiner Prægravation sich zu befahren hat:

Theils/ daß die erwehnte Landsassereyen und Exemptionen von Zeit der errichteten 10. Reichs-Crayssen nicht beschehen/ ausser was mit der in die Kayserl. Acht verfallener (jetzo aber restituirter) Stadt Donawerth / so die aufgewandte Executions-Spesen nimmer restituiren können / vorgangen / sondern so gar die geringste Reichs-Städt bey ihrer Immedietät verblieben / da hingegen von solcher Zeit an nur bey dem Schwäbischen Reichs-Adel wohl über die Helffte die Ritt-Güther in der Potentiorum Händen gekommen/ derenthalben man zwar Kayserl. Decreta und Mandata erhalten / jedoch bißhero die würckliche Execution selten erlebt / mithin in effectu in nichts soulagirt/ sondern wegen der kostbaren Process-Spesen mehrers affligirt / und damit in nichts verbessert worden / daß die wider rechtlich erlangte Güther gemeiniglich die Natur der Adlers-Federn / welche/ wann sie zu andern gelegt und damit vermischt werden/ selbige verzehren/ an sich haben sollen:

Theils / daß bey erlangter würcklicher Session und Stimm alle andere erlangte Kayserl. Freyheiten und Privilegia ausserhalb deß an statt der Charitat.v-Subsidien übernommenen Matricular-Anschlags in salvo verbleiben/ und denselben zuwider die gemeine Ständ auf denen Reichs-Tägen nichts beschliessen mögen/ sondern eben so wohl der Weg Rechtens/ wie vorhero/ bey den Kayserl. höchsten Reichs-Gerichten Löbl. Reichs-Ritterschafft in causis justitiæ & privilegiorum offen und bevor stünde.

Gleichwie die niedere Reichs-Stände ihre habende Recht und Freyheiten eben so wenig denen Majoribus Potentiorum in denen Reichs-Tägen jemahlen überlassen haben / oder zu überlassen gehalten / wie vorhin in causis juris lege, pacto, consuetudine, possessione vel aliter quæsiti, wie auch in all andern Sachen/ in welchen die Reichs-Ständ nicht als ein einiges Corpus considerirt werden können/ pluralitas votorum in Comitiis keine statt findet/ post Strauch. Dn. Schweder. *jur. publ. part. spec. sect. 1. c. 30. n. 18.*

Die Concurrenz zu Unterhaltung deß Kayserl. Cammer-Gerichts möchte das Werck nicht hindern/ noch wär darauf zu reflectiren/ daß man doch mit denen 3. Stimmen wenig im Reichs-Rath außrichten wurde:

Dann was mögen / so viel Reichs-Städt mit ihren Stimmen / so viel Prælaten und Aebbt mit ihren 2. und so viel Grafen und Baronen mit ihren 4. Votis mehrers außrichten / da nur im Fürsten-Rath die geistliche Fürsten und Gefürstete Aebbt 35. die Postulati 3. und die weltliche Fürsten 58. Vota und Stimmen haben? Dn. Schweder. *d. l. n.* 13. 14. 15. *sq.*

Theils / daß dadurch keine Alteration und mutation im Ritterschafftlichen Staat zu befahren / dann doch j: der Ritter-Crayß / dessen Ort und Theil bey ihrer alten unfürdencklichen Diregierungs-Art / Wesen und Stand verbleiben wurde: Gleichwie bey dem Schwäb. Bund in anno 1488. & sqq. auch beschehen / da nichts destoweniger die Gesellschafft S. Georgen Schild der 4. Viertel beyeinander geblieben / und absonderlich darneben ihre Convent gehalten hatten:

Ein anders wär / da die Persöhnl. Dienst deß Adels auf Kosten deß Reichs gegen zimliche Belohnung wiederum auf- und dargegen die charitativ Subsidien und andere Præstationen abkämen / oder man sich dazu eine gegründete Hoffnung machen könte: Wann aber / wie zu besorgen / das letztere wohl continuiren wird / was helffen sodann in effectu die Reservationen und erhebende Reversalien? Der Nahm von dergl ichen Beschwerden **Frey und *Exempt* zu seyn** ohne würcklichen Genuß ist eben ist so viel / als deß Christlichen Glaubens ohne dessen zeigende Früchten der guten Wercken sich zu berühmen:

Argumenta Civitatũ Imp. contraria pcto præcedentiæ.

Was aber von der Reichs-Ritterschafft præcedenz wider die Reichs-„Städt oben eingeführt worden / ein solches war Zeit meiner noch obgehabter „Reichs-Ritterschafftl. Syndicat-Stell vor 9. Jahren schon beschehen / mit-„hin diese vorhin nur seyende Privat-Meynung eines Reichs-Ritterschafftl. „Syndici dem gesamten Löbl. Collegio Civitatensi zu geringstem Præjudiz nicht „gereichen mag / noch dahin von mir / als dermahligem Reichs-Städtischen „Consulenten bey Auflegung solchen vor 9. Jahren schon zu der Herrn Caval-„lieren Information committirter massen publicirten Discursus verstanden seyn „solle ꝛc.

„Da hingegen den Leser an die Authores, so die für die Löbl. Reichs-„Städt militierende / unter andern ex jure status Imp. actualis voto Decisivo „in negotiis Imp. utentis hergenommene Argumenta in mehrerem an- und auß-„führen / studio brevitatis remittiert haben will ꝛc.

„Als Crusium de præced. lib. 3. c. 28. passim, Mühlerum de Statib. Imp. „p. 1. c. 13. n. 6. Textor. in jur. publ. Statuum Imp. t. 15. n. 141. Lim-„næum de T. p. l. 6. c. 3. n. 34. sq. & in addit. n. 35. Tom. 1. Gaste-„lium de Statu publ. cap. 32. n. 136. Burgold. ad Instrum. pac. 1. discurs „22. n. 7. Lundorp. act. publ. continuat. 6. lib. 3. c. 43. sqq. p. 108. „110.

„110. sqq. Scharschm. ad Schüzii Colleg. jur. publ. vol. 1. th. 11. lit. a.
„p. m. 744. sq. &c. &c.

Deren zulänglichste Antwort unter andern darinnen bestehen mag / da Sie distinguiren zwischen den Olims-Zeiten / da die Ritter und Knecht noch in eodem corpore der Grafen und Herrn gestanden / und denen jüngeren Zeiten / da der niedere Adel nach anno 1534. sich davon separirt/und hernach nur unter sich selbsten eine Adeliche unzertrennliche Gesellschafft errichtet / das jus status auch in Comitiis & Circulis weit in ein anderes Ansehen/Würde und Consideration gekommen/ dann es zu Zeiten Kayfers Maximiliani I. & Caroli V. eben so hoch noch nicht æstimirt gewesen/ dahero auch in dem Stadt-Ulmischen Archiv zerschiedene Verträg/ als unter andern de 1535. 1609 10. 12. & 13. vorhanden/ in welchen die Aeltern/ Burgermeister und Rath allhier zu Ulm zerschiedenen uhralten Adelichen Familien / als Böhlin zu Tißen von Neuburg/ von Roth zu Rieden / von Jahrsdorff zu Biehel und Riethausen/ von Freyberg zu Allmendingen/ Güßen zu Brentz/ von Bubenhofen auf Ramsperg / von Stein zu Bergenweiler ꝛc. ꝛc. subscribendo & Sigillando vorgesetzt worden.

In deren Verglich einem anno 1569. unter 3. Oesterreichischen Commissariis vor Hanß Christoph Böhlin von Frickenhausen zu Illertissen und Neuburg / und Sebastian Schencken von Stauffenberg zu Bach sigillirt hatte Carl Welser Land-Vogt zu Burgau Freyherr zu Zinnenberg / dessen Vatter Frantz W. ein Augspurgischer Patricius noch gewesen / und eine Adelrin Freyin in Zinnenberg zur Ehe gehabt / wie der von Pflummern hinterlassen/ aus welcher Ehe secundum Gasserum Philippina, so hernach Ertz-Hertzogs Ferdinandi Gemahlin worden/ entsprossen/ von welcher Adelichen Welserischen Family nach dem Pflummerischen Mscto zu Zeiten Kayfers Otto deß Ersten an. 979. Julius ein Ritter und seine Hauß-Frau eine von Ramschwag gewesen/ Octavianus aber / Kayfers Conradi II. Rath am ersten anno 1078. nach Augspurg sich gesetzt haben solle: und ob schon von solcher uhralten Adelichen Family im 16ten Seculo eine Lini allhier in Ulm sich gesetzt / so hatten doch schon etliche Secula vorhero einige davon hier gewohnt/ wie dann in noch vorhandenen alten Lateinischen Documentis de 1244. & 1299. unter denen andern in Ulm gewohnten Familien/ als von Pful / Rothen/ Swerlich/ Sommerwun/ Strölin/ von Hall/ Cuntzelmann/ Hundpiß/ IV. *Welfarii* zu Zeugen benahmßt worden seyn: **Welser** *Baronen & Patritii.*

Zwölffter Satz.

Deß Reichs-Adels alter Splendor, **und Abnahm: Der alte Flor und** Splendor **theils** ratione **jederzeit gehabter Mit-Glieder von Grafen/ Freyherrn/ wie auch** Prælaten **und Aebten: Deren** in Corpore præstirtes Quantum **zum Schwäbischen Bund de** 1488. & 96. &c. **Dabey auch der Reichs-Ständen Anschlags- und** Matricular-**Fusses Einrichtung nach** Proportion **der würcklich genossen- und besessener Güther/ oder vielmehr der jährlichen** perpetuirlichen **Einkünfften und dessen daher aus jeden Stands Cameral-Gefällen vor der Unterthanen zu dessen Behuff gestatteter** Subcollectation **beschehener ersterer Bestreitung** ꝛc. allegirt **wird:**

Theils ratione **der gewesten unbeschreiblichen Menge deß Reichs-Adels und ihrer Güther dessen Ursprung/** Progressen **und Vermehrung unter denen Römer und Francken:**

Die Abnahm theils wegen beschehener Specification **der** Prælaten/ **alten Grafen und Freyherrn/ theils wegen gewaltigen Abgangs der anderen Adelichen** Familien **in allen Ritter-Orten und daher auch sonst gefolgten Verlusts der Ritter-Güther/ Schlösser/ Burgen und Vöstinnen: Wobey auch** remissive **von Menge deß Schweitzerischen/ Turgöw-Ergöw-Breißgöw- und Rhätischen Adels und denen von dar/ auch andern Ländern entsprungenen/ noch** florirenden Familien **in Schwaben/ so dann von zerschiedenen Ursachen bemeldten übergrossen Abgang deß Adels gehandelt wird** ꝛc. **ferner werden ein und andere wider obermeldten** Splendor **und die Menge deß alten Reichs-Adels machende Einwürff/ theils/ als ob die** Vasallen **mit dem andern ohnmittelbahren Reichs-Adel vor Alters** in Corpore **nicht gestanden/ sonder ihrer Lehen-Herrn Landsassen gewesen/ theils als ob der Adel nur von der Fürsten Lehen und Erb-Aemtern entsprungen wäre/ in mehrerem abgeleint: Da dann von der Schwäbischen/ wie auch der andern 2. Ritter-Craysen Lehen nicht sonders altem Ursprung/ deren Auftragung und denen dazu gehabten Ursachen/ zerschiedenen Schwäbischen Exempeln/** Præsumptionen/ **und daraus ziehenden** Consectariis, **so dann der Adelichen Töchter**

ter in gleicher Absicht von denen eigenthumlichen Ritter-Güther uhralter Succession - Exclusion, der Formalen Verzicht Anfang und Verursachung / auch theils Unnothwendigkeit/ ꝛc.

Von der Erb-Aemter Ursprung und Beschaffenheit/ von deß Teutschen Adels wahrer Beschreibung / von der Lehen Obla ionen / von der immerzu behaltener Immedietät aller Schwäbischer und anderer Vasallen und in specie der Chur-Pfältzischen/ Chur-Bayerischen/ Oesterreichischen / Würtenbergischen/ Zollerischen ꝛc. Vasallen perpetuirlicher Begreiffung unter dem andern Reichs-Adel ꝛc.

Von denen theils gewiesen / theils unschließlichen Kenn-Zeichen eines Landsassen-Adels / von unterschiedlicher Erscheinung zu Land-Tägen und zerschiedenen dazu gehabten Motiven auch ungehuldigter Personen/ als Nachbarn / Schutz-Verwandten / Lehen-Leuten / ꝛc. von eines Fürstenthums oder einer Grafschafft zerschiedenen Ständen / als von dem freyen Stand deß nicht Land-gehuldigten Adels aus Lehen-Leuten/ Räthen/ Dienern/ Beamten / Besoldeten / Officiern/ so dann vom Landsassen-Stand der Lands-gehuldigten geist- und weltlichen Personen allerley Stands und Wesens/ wie auch der Communen/ Städten / Burger und Unterthanen ꝛc.

Von Lands-Fürstl. Oberkeit und Landsasserey ungleichem Anfang / Wachsthum und Stabilirung in Teutschland/ sonderlich in deß Reichs unmittelbahren Provinzien in Schwaben/ Francken und am Rheinstrohm ꝛc. von der Lehen-Leuten Eyd/ Pflicht und Obligation gegen ihre Lehen-Herrn mit Rath / so wohl als mit der That in casu congruo necessitatis zu dienen.

CAPUT PRIMUM.

12do Alter Splendor, Zu- und Abnahm deß Reichs Adels Comites olim in eodem Corpore cum Nobilibus.

ZWölfftens vom alten Splendor deß Reichs-Adels ist im vorgehenden bereits ein und anders vermeldet / und allhier zu wiederholen / daß nemlich kein Verein- und Gesellschafft zu finden / da nicht vor Alters die Grafen und Herrn in einem Corpore mit denen Rittern und Knechten begriffen worden wären:

Dahero auch Felix Faber in Suev. l. 1. c. 15. fol. 198. die unter dem Fahneu

nen deß Ritter S. Jörgen stehende Ritterschafft eine grosse Gesellschafft und Societät von Grafen/ Freyen/ Ritter und Knechten notanter betittelt ꝛc.

Nicht weniger ist erst neulich von guter Hand ein Königl. Rescript dd. Preßburg den 15. April 1554. communicirt worden / welches an die Hoch- „und Wohlgebohrne/ Edle ꝛc. ꝛc. N. **Grafen/ Herrn** und **von Adel der** „6. **Ort** NB. **gemeiner Ritterschafft** deß **Lands zu Francken** zu „dem Ende ergangen war/ damit ein **gemeiner Ritter-Tag in Fran-** „**cken** gen Mergetheim wiederum außgeschrieben/ und über der Königl. Com- „missarien Vortrag und Handlung solche Deliberation gepflogen und zulänglich „liche Resolution gefaßt werde / wie Ihro Königl. Majest. *Ferdinandus I.* „gnädige Zuversicht zu ihnen / als einer **löbl. mannlichen uhralten** „**Ritterschafft** stehe / und nach Gelegenheit derselben Land- Art schwe- „bender Kriegs-Handlung (Marggraf Albrechten zu Brandenburg wider „Bamberg / Würtzburg und Nürnberg/) zu ihr aller Versicherung und „Wohlfahrt / Schutz und Schirm der betrangten und beschwerten Stän- „den/ und Handhabung deß Rechtens und Land-Friedens / erforderlich seyn „werde/ ꝛc.

Gemeine Ritterschafft in Francken noch 1554. von Grafen/ Herrn und Adel.

In Schwabē *in an.* 1392.

In der Verbündnuß de 1392. ap Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 97. unter S. Georgen Paner wider die Böhmen / so in Ungarn S. Georgen Paner in der Hand zu haben und führen / denen Teutschen und unter solchen den Schwaben disputiren wollen/ auch deßwegen den Schwäbischen Ritter Herrn Hauß von Bodmann mit Reden und Schreiben angetastet hatten / waren Grafen/ Freyherrn und Herrn / in der Anzahl 131. jedoch an Familien und Linien folgende/ davon die meiste längst außgestorben sind:

Comites. Von **Grafen**: Die von Montfort/ Herrn zu Tettnang / Herrn zu der Scheer/ Herrn zu Bregentz. Die Grafen von Stinganß oder Sarganß: Die von Werdenberg/ von Stinganß: Die von Werdenberg / Herrn von Pludentz: Die von Werdenberg/ Herrn zu Reineck. Die von Werdenberg/ Herrn zu dem Heiligen-Berg: Die von Habspurg: Die von Fürstenberg: Die von Nellenburg: Dierstein: Die von Kieburg: Die von Sultz: Die von Toggenburg ꝛc.

Barones. **Freyen** oder **Freyherrn**: Die von der alten Klingen: Die von Rokneck: Die von Brandiß: Die von Arburg: Die von Rußeck: Die von Zimbern: Die von Lupfen: Die von Bußnang: Die von Razuns: Die von Bueglen: Die von Thäberg ꝛc.

Domini. **Herrn**: Die Geßler/ Die von Bodmann/ Die von Klingenberg/ Die von Eberhardsweiler/ Die von Hohenfelß/ Die von Jungingen/ Die von Embs/ Die von Möckhingen/ Die von Hohnburg/ Die von Raudenburg/ Die von Momelfingen/ Die von Bonstetten/ Die von Buobendorff ꝛc.

De 1407. 8. 9. & 13. *in* Vermög der Vereinen der oberen Schwaben wider die Appenzeller in

annis

annis 1407. 8 9. & 13. waren **Grafen**: Die von Kirchberg / Die von Nellenburg / Land-Graf in Hegöw / und in Madach / Die von Montfort / Herr zu Tettnang / Herr von Pregentz / Herr zu Bubikaim / Herr zu Scheer: Die von Werdenberg / Die von Lupfen / Land-Graf zu Stühlingen / und Herr zu Hoheneck / Die von Fürstenberg mit der Bahr und mit dem Schwartzwald. ꝛc *Suevi à Superiore. Comites.*

Freyherrn: Die von Gundelfingen / Die von Clingen / Die von Rotnegg / Die von Brandiß / Die Truchseß zu Waldburg / Die von Tengen / Freyherrn zu Eglißauw / Die von Lupfen. ꝛc. *Barones.*

Krafft der Conjunction der Gesellschafften zum **Falcken** und Fisch / oder Hegöw und Algöw de 1484. waren bey denenselben **Grafen**: Die von Fürstenberg / Land-Grafen in Barr / Die zu Werdenberg und zum Heiligenberg / Die von Montfort und Rottenfelß / Herrn zu Bregentz / Die von Zollern / Die von Sultz Land-Grafen im Kleggau / Die von Thierstein / Herrn zu Pfeffingen / Die von Tübingen / Herrn von Liechteneck / Die von Kirchberg / Vogt von Metsch / Die von Sarwerd / Herrn zu Lohr / Die zu Tüngen / Die zu Masar / Die zu Sonnenberg / Truchseß zu Waldburg / Land-Graf zu Stülingen / ꝛc. *de 1484. Comites.*

Freyherrn: Die von Brandiß / die von Zimmern zu Meßkirch / Die von Stauffen / Die von Segr / Die Truchseß zu Waldburg Land-Vögt / ꝛc. *Barones. De 1437.*

Vermög der Vereinen de 1437. 47. 60. 64. de 1488. 96. & 1512. ap. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 7. *c.* 8. *c.* 9. *n.* 28. 37. 47. 49. 56. *c.* 10. *n.* 49. *seq. c.* 12. *c.* 16. *c.* 22 Waren bey Hegöw / Algöw und am Bodensee: Aebbt als zu Salmansweiler / - zu Weingarten / -- zu Petershausen / - in der Wyßnaw / - zu Schußen-Ried / -- von Isny / Thumb Probst zu Costantz / Commenthur deß Teutschen Ordens der Baley im Elsaß und Burgund / Aebtissin zu Buchau ꝛc. 47. 60. 64. 88. 96. & 1512. *In classe ad Hegoviam & Algoviä. Abbates.*

Grafen: Die von Montfort und Rottenfelß / Herrn zu Bregentz / Die von Werdenberg zum Heiligenberg / Land-Vogt / Die von Fürstenberg Die von Lupfen / Die von Tengen / **Graf** zu Nellenburg / Land **Graf** in Hegöw und Madach / Die von Sonnenberg / ꝛc. *Comites.*

Freyherrn: Die von Zimbern / Freyherrn zu Mößkirch: Die von Stauffen / Die von Hohen Gerolzeckh / Die Truchseß von Waldburg ꝛc *Barones.*

An der Thonaw Aebbt: Die von Kempten / Die von Elchingen / Die von Ochsenhausen / Die von Urßin / Die von Ursperg / Die von Roth / Die von Marchthal / Probst zu Wettenhausen / welcher noch anno 1555. eine Supplication bey dem Reichs-Tag eingegeben / und darinnen bekannt hat / daß Er und seine Vorfahren zu der Ritterschafft gehaltenen Tägen beschrieben worden / auch erschienen seyen / und zu den Bunds- und allen andern vor und nachfolgenden gebührenden und freywilligen Anlagen / Türcken- und andern *In Classe ad Danubium Abbates.*

Steuren seinen auferlegten Theil gegeben habe / dahero Er auch keinen gewissen Anschlag zum Römer-Zug gehabt / und auch zu Unterhaltung deß Kayserl. Cammer-Gerichts / ungeachtet der Fiscal-Klagen nicht concurriren wollen. Limnæ. T. 1. addit. l. 4. c. 7. n. 36. p. 515. Aebbtißin zu Heppach / -- zu Guttenzell / -- zu Bettelstetten ꝛc.

Comites. Grafen von Kirchberg / Die Herrn von Pappenheim / deß H. Reichs Erb-Marschalck ꝛc.

Barones. Freyherrn: Die von Stoffeln / Die von Gundelfingen / Die von Frundtsperg. Die von Justingen ꝛc.

In classe ad Cocharum Abbates. Am Kocher Probst und Aebbt / zu Ellwangen / item Dechant und das Capitel daselbsten / Probst von Conburg / Aebbtißin zu Kirchen im Ries / zu Oberstenfeld ꝛc.

Comites Dominі. Grafen und Herrn: Die von Oettingen / die von Helffenstein / Die von Löwenstein / Herr zu Limpurg / deß H. Reichs Erb-Schenck / Herrn von Pappenheim / deß H. Reichs Erb-Marschalck ꝛc.

In classe ad Nicrum Comites. Am Neccar Grafen: Die von Zollern / Die von Eberstein / Das Teutsch Hauß zu Stokeburg / und das Teutsch Hauß zu Bayhingen ꝛc.

Commendatores Ordinen. Teutonici. Freyherrn: Die von Balckenstein ꝛc.

Barones de 1531. & 48. Comites. Bey welchem Ritter-Viertel Neccar die Grafen und Herrn noch anno 1531. vermög der aus ihren Mitteln als von Jos Niclas / Grafen Zollern / deß H. Röm. Reichs Erb-Cammerern / sodann Gerig / Grafen von Thengen / für sich und im Nahmen ihrer Herrn Vätter / neben den Ritter und Knechten mit-unterschriebener Instruction für die Neccar. Gesandte / Hanßen von Ehingen und Vollmar von Brandeck an Graf Hugen von Montfort / als Hauptmann deß Hegöw. Gezircks einer verneurenden Vereinigung halben sub dato Rottenburg am Donnerstag nach Ulrici 1531. gewesen / welche Instruction solcher gestalten anfangt:

„Wir Grafen / Herren und von Adel der gantzen Ritterschafft vorm „Schwartzwald auf heut dato Rottenburg beyeinander versammlet und ge„wesen / bekennen ꝛc.

Und in der Matricul de 1548. mit Namen annoch: Wilhelm und Hanß Jacob / Gebrüder / Grafen zu Eberstein / Jos Niclas / Graf zu Hohen Zollern / Herr zu Haigerloch / deß H. Reichs Erb-Cammerer und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg / Christoph Ludwig Graf von Nellenburg / Herr zu Thengen und Werstein / Jörg / Graf von Nellenburg / Herr zu Thengen und Werstein / Gottfried Werner Graf und Herr zu Zimbern / Herr zu Wildenstein und Meßkirch / Hanß Werner / Graf zu Zimbern Herr zu Wilden und Falckenstein / Wilhelm Werner / Graf zu Zimbern ꝛc.

Caput

CAPUT SECUNDUM.

Grafen in Schwaben zerschiedener Arten von grosser Menge mit und ohne Grafschafften.

BEy dem Waltzio W. N. Quell. fol. 205. sq. wird dem König Clodovæo zugeschrieben / daß er in Schwaben viel und mancherley Herrschafften aufgerichtet habe/ die in folgenden Zeiten Grafschafften geworden wären/ als Craichgöw/ Magenheimb im Zabergöw/ Vayhingen/ Aurach/ Teck/ Helffenstein/ Stauffen/ Pfullingen ꝛc. viel mehr andere Grafen wären / so eben mit keiner Grafschafft investirt gewesen / sondern von ihren besessenen Privat-Schlösser ihrer Herrschafft betittelt / deren Vorfahrer zu Rom oder anderstwo dergleichen Grafen gewesen/ und hernach / da Sie in Teutschland gekommen / solchen Nahmen ihrer Altfordern Dignität gleichwohlen behalten und fortgeführt hätten:

Ex Petro de Andlo Schilter, ad jus Feudal. Allemann. cap. 1. §. 13. fol 31. wobey ex Felice Fabro de Suev. l. 1. c. 14. Crusio annal. Suev. p. 3. l. 2. c. 17. f. 112. sq. Besoldo, ut authore document. Rediviv. Monaster. Würtenberg. in proœm. f. 1. seqq. & f. 243. & 244. item Authore der Beantwortung der Würtenbergischen Deduction pcto deß Sturm-Fahnens ad §. 14. f. 133. ferner zu erinnern/ daß viel von einer Gräflichen Family entsprossen / sich Grafen geschrieben/ jedoch keine Grafschafft dabey Anfangs gehabt/ sondern allein den Ort ihrer Residenz und Bewohnung nachgesetzt hätten / als die Grafen von Rugg/ Habspurg/ Gröningen / Würtemberg ꝛc. Welche letztere Exempel besagte Authores defendiren mögen / doch ist die Wahrheit bey vielen Grafen/ so sich von diesem oder jenem Schloß oder Ort/ die doch keine Grafschafft gewesen oder constituirt hatte/ geschrieben/ unstrittig/ wie man aus denen Documentis Sueviæ Sacræ Petri und denen Annalibus Zwyfaltensibus Sulgeri passim erlernen kan / gestalten in Schwaben eine grosse Menge Grafen vor Alters sich befunden/ von denen allen unmöglich gesagt werden mag / daß ihre titulirte Schlösser oder Güter alle Grafschafften gewesen seyn solten ꝛc.

Als von Hemmingen / Fricken / Rohrdorff / Landau / Summetingen/ Neiffen/ Lentzburg/ Rabenspurg/ Lechsgmünd / Bregentz/ Montfort / Kirchberg/ Veringen/ Berg/ Horburg/ Winckelhofen/ Emerkingen/ Wittislingen/ Dillingen/ Lupff, Achalm / Hettingen / Gamertingen / Mochenthal, Zeil, Sultz/ Hunderfingen, Spitzberg/ Dietfurt/ Schelklingen, Rumisperg/ Kelmüntz/ Brandenburg/ Warstein/ Hochberg, Lauffen/ Vayhingen / Nagolt/ Asperg/ Löwenstein/ Bottwar/ Werden/ Schwabeck/ Kreuten/ Gerßenbach/ Schwartzach/ Feldkirch/ Altdorff/ Oeringen / Winterthawer/ Oberbaden / Alten Frawenfeld / Werdenberg / Pfullendorff / Blasenberc / Rumesberc / Maurstetten/ Oeningen/ Sevelingen/ Buchorn/ Dornberg/ Kullenthal/ Razünß/ Zimbern/ Heiligenberg/ Murergöw/ Aichaim / Albeckh / Buchhorn/

Dornberg/ Kesselburg/ Nellenburg / Sonnenberg / Kochengäw / Westen/ Craichgöw/ Aurach/ Calw/ Eberstein/ Hohenberg/ Helffenstein/ Zollern/ Kyburg/ Oettingen/ Montfort / Fürstenberg / Baar / Thierstein / Tübingen/ Kleggöw/ Saarwerd/ Tüngen/ Hegöw und Madach/ Masar / Stingauß / Toggenburg ꝛc. Pfirt/ Rapperswil/ Thun/ Rheinfelden/ Nidaw / Lintzgow/ Falckenstein/ Hohen-Truchendingen/ Sarganß ꝛc. Sonder der grössere Theil solcher Orthen und theils Herrschafften waren nur theils Schlosser / theils Baronaten/ theils Stück anderer Grafschafften/ theils erhandelte Ritter-Güther / wovon gebohrne oder gemachte Grafen / als von ihren Residenzen und Güthern sich geschrieben/ ein anders ist/ wann eine gantze Gegend/ ein gantzer District oder Göw gleich Anfangs einem davon sich titulirten Grafen gehört und auch eine Grafschafft betittelt worden ꝛc. In Summa gab es vor Alters/ wie noch heut zu Tag/ Titular-Grafen ohne Grafschafften / sowohl oder mehr als Titular-Edelleuth ohne Ritter-Güther ꝛc.

Der in Schwaben abgegangener Gräfl. Geschlechten und Grafschafften Anzahl aber wird in proem. deß Lucæ Grafen-Saal auf 57. gesetzt / welcher daselbsten die zerschiedene Grafen: Als die Pfaltz-Marck-Land-Göw Burg-Cent-Frey-Holtz-oder Wald-Heer-Raw ꝛc. Grafen / ordentlich beschreibt und von einander absondert: In Schwaben aber sind keine andere Arten der Grafen aus denen ältisten Documentis bekannt: Als die **Pfaltz-Grafen** (Tübingen/) die **Marggrafen** (zu Baden und Burgaw/) die **Land-Grafen** in Hegöw und Madach/ Kleggöw in der Baare/ zu Stühlingen/ zu Saußenberg/ Nellenburg.

Die **Göw-Grafen** im Craichgöw / Kochengöw / Murergöw ꝛc. Lintzgöw.

Die Cent-Grafen in und um Craichgöw/ darinnen noch dato Cent-Gericht befindlich sind: So dann die **Grafen** simpliciter tales, deren Schlösser/ Güther und Herrschafften grossentheils keine formale Grafschafften waren/ sonder Anfangs gering gewesen/ successivè aber mit allerhand Acquisitionen erst vermehrt worden:

Ursach deß dem Grafen Titul nachgesetzten Tituls der Land Grafen in Schwaben.

Daß aber der Titul der Land-Grafen in der Bahr / zu Stühlingen im Hegöw und Madach / Kleggöw ꝛc. nach dem Titul der Grafen von Fürstenberg/ Werdenberg / Lupfen und Sultz schon anno 1409. & 84. gesetzt worden/ wird Ursach seyn/ daß nachdeme solche Aembter Erblich worden / die Jurisdiction ausserhalb der eigenen Güther und deren Besitzer gegen die andere im Districk Gesessene cessirt gehabt/ und also die in weit höherem Grad Anfangs geweßte Land-Grafschafften ihres besten Kleinods / nemlich der Jurisdiction missend / minder / als die sonst geringer geweßte Grafschafften æstimirt worden/ welche letztere von denen selbst immediate besessenen Güther und gehabten Unterthanen/ als dem realen erblichen Objecto genannt und fortgeführt wor-

den:

den: adde Wenckleri collectanea jur. disquisit. von Ußburger fol. 16. da der Titul Land-Graf im Elsaß auch dem Titul deß Grafen von Hapspurg nachgesetzt war.

CAPUT TERTIUM.

BEy welcher Conjunction der Prälaten/ Grafen und Herrn die Ritter-Hauptleut nicht auß Mittel der Prälaten/ sondern der Grafen/ Herren/ Ritter und Knechten promiscuè genommen worden.

Capitanei promiscuè ex Comitibus, Baronib⁹, Equitibus & reliquis Nobilib⁹ electi de an. 1408.

Als in anno 1408. waren Hauptleut von **Grafen**/ Graf Eberhard von Nellenburg. Von **Freyherrn**/ Heinrich von Roßnegg. Von **Rittern**/ Heinrich von Randegg/ und Berchtold von Stein/ vom andern **von Adel**/ Walther von Kunseck und Rudolph von Fridingen; damahlen/ weil es auf eine würckliche Expedition wider die Appenzeller angesehen gewesen/ wurden 7. Hauptleut gemacht/ darunter Ulrich Hertzog zu Teck der Erste war/ welcher nicht nur in den Vereinen de 1402. 8. & 9. sondern auch in der Verein de 1413. als ein Gesell auf der Parthey in Allgöw begriffen gewesen:

de an. 1409

In anno 1409. waren Hauptleut deß Theils im Allgöw und an der Donau/ Herr Steffan von Gundelfingen/ Freyherr und Ritter/ sodann Marx von Schellenberg/ genannt Ruhti/ und Conrad von Stein zu Klingenstein/ hingegen Hauptleut deß andern Theils im Hegöw/ im Turgöw/ und um den Bodensee/ Juncker Hanß von Tengen/ Freyherr/ Caspar von Klingenberg/ und Burckhard von Stoffeln/ genannt Schüttli.

de an. 1413.

In anno 1413. waren Hauptleut auf der Parthey in dem Allgöw/ Stephan von Gundelfingen Freyherr/ auf der Parthey in dem Hegöw Hanß Truchseß zu Waldburg/ und in der Parthey an der Thonau Heinrich von Randeck alle 3. Ritter:

de 1437.

In anno 1437. waren Hauptleut der Ritterschafft in Schwaben der Vereinigung S. Georgen Schilds/ als der Parthey in dem Hegöw/ Hanß Conrad von Bodmann/ Ritter/ der Parthey in Ober-Schwaben an der Thonau/ Marquard von Schellenberg/ Ritter/ sodann der Parthey zu Nieder-Schwaben an der Thonaw Albrecht von Hürnheim.

1464.

In anno 1464. war Hauptmann in der Parthey zu Ober-Schwaben Johannes/ Graf zu Werdenberg.

1484.

In anno 1484. waren bey der Gesellschafft vom Fisch König/ Ulrich/ Graf zu Montfort/ Herr zu Tettnang/ hingegen bey der Gesellschafft zum Falcken Peter von Höwen/ Freyherr zu der Hohen Trunns ꝛc.

1488.

In anno 1488. waren Hauptleut als deß Theils im Hegöw und am Bodensee/ Ytel Hanß von Bodmann/ und hernach Graf Ulrich von Mont-

fort. Deß Theils am Kocher/ Albrecht/ Herr zu Limpurg/ deß Heil. Reichs Erb-Schenck/ und Semper Frey. Deß Theils an der Thonau/ Ulrich von Frundsperg zu Mündelheim/ und deß Theils an Neccar Wilhelm von Urbach zu Altenstaig/ und nach ihm noch in selbigem Jahr Jörg von Ehingen/ Ritter:

de an. 1492 Bey der dem Schwäb. Bund zugeschickter Hülff in anno 1492. waren Hauptleut bey Hegöw Hanß Jacob von Bodmann/ bey Kocher und Neccar Graf Wolffgang von Oettingen/ an der Donau Hanß von Frontsperg an statt Ulrichs von Frontsperg/ an der niedern Donau Wilhelm von Neuneck. Dn. Dan. *l.* 2. *c.* 25. *n.* 44. & 45.

de 1496. In anno 1496. waren Hauptleut: als deß Theils im Hegöw und am Bodensee/ Hanß Jacob von Bodmann/ der Jünger/ der Theils am Kocher Joachim/ Graf zu Oettingen/ deß Theils an der Donau vorbemeldter Ulrich von Frundsperg zu Mindelheim/ und hernach Herr Jörg von Freyberg/ deß Theils am Neccar Hanß Caspar von Bubenhofen/ Ritter.

de 1512. In anno 1512. war bey Neccar und Schwartzwald Statthalter oder
de 1515. Hauptmanns-Verweser Rudolph von Ehingen/ Ritter/ und in anno 1515. deß Theils am Kocher/ Philipp von Ehingen. Ehing. Chron. *l.* 4. *c.* 3. In
de 1531. anno 1531. war deß Hegöwischen Gezircks Hauptmann Graf Hug von Montfort/ (von solcher Family Ursprug auß Franckreich. vid. Sulgeri annal. Zwyfalt. f. 176.)

Bey Neccar aber Hanß von Ehingen. Bey Kocher anno 1531. Ludwig/ und anno 1540. Martin/ Grafen von Oettingen Räth und Außschüß/ Knipschild. *d. Nob.* l. 2. 20.

CAPUT QUARTUM.

Auxilium in an. 1492 SAnun die Prälaten/ Grafen/ Freyherrn/ Ritter und Knecht solcher gestalt conjungirt waren/ hatten sie zum Schwäb. Bund eine stattliche Hülff gethan/ als in anno 1492. waren mit unter dem auf dem Lechfeld gelagerten Kriegs-Volck auß ihren Mitteln begriffen/ als Graf Ulrich von Montfort oberster Hauptmann der Ritterschafft hatte gehabt 40. Pferdt/ 3. Zelt. Graf Wolffgang von Oettingen war verordnet zum Kayserl. Panner und Hauptmann der Ritterschafft am Kocher und Neccar/ an statt Schencken von Limburg/ und hatte gehabt 40. Pferdt/ 600. Knecht/ Herr Hanß von Frondsperg Hauptmann an der Donau an statt Herrn Ulrich von Frondsperg/ hatte gehabt 100. Pferdt/ 80. Wägen/ 20. Zelt/ Herr Hanß Jacob von Bodmann/ Hauptmann der Ritterschafft im Hegöw hatte 100. Pferdt/ 1100. Fußknecht/ 42. Wägen/ 23. Zelt; sodann die Clöster Kempten/ Weingarten/ Salmannsweil/ Ochsenhausen/

sen / Schußenried / Elchingen / Roggenburg / Weissenau jede ein Zelt / so zusammen 280. Pferdt / 1700. Knecht / 122. Wägen / 54. Zelt außgemacht.

Hingegen findt es sich in der Matricul deß Oesterreich. Ehren-Spiegels lib. 5. c. 40. anderst: Bey Graf Wolffgang von Oettingen / ist es gleich / bey Graf Ulrich von Montfort oberstem Hauptmann der Ritterschafft an statt 3. sind es 8. Zelt. Bey dem Hauptmann an der Thonau darneben 700. Knecht / bey dem Hauptmann im Hegöw sind an statt 1100. nur 900. Knecht / aber Wilhelm von Reineck (oder vielmehr von Neuneck. Dn. Datt. l. 2. c. 10. n. 52. & c. 25. n. 32.) Hauptmann an der niedern Thonau hatte 80. Pferdt / 600. Knecht / 40. Wägen / und 22. Gezelt. Und also in Summa waren es 360. Pferdt / 2800. Knecht / 162. Wägen und 73. Gezelt: Da hingegen Graf Eberhard von Würtemberg / oberster Hauptmann im Bund damahlen 450. Pferdt / 2500. Knecht / und 70. Zelt (ohngeachtet der 28. Gezelten von denen Städten in Würtemberg) oder nach deß Oesterreichischen Ehrenspiegels Berechnung 250. Pferdt / 2500. Knecht / 150. Wägen / 70. Gezelt / und 8. Stück gehabt haben solle. Zum Nacheylen in frischer That gaben in anno 1501. die Prälaten / Grafen und Adel 4. Pferdt und ¼tel / Würtemberg aber 6. Pferdt.

Diversum quantum secundum Enggerum.

In anno 1488. war die Hülff auf 12000. Mann zu Fuß und 1200. Rayßiger Pferdt verglichen / daran Oesterreich und Würtemberg eine Helffte / jedes so viel als das ander / und die Prälaten / Grafen / Freyen / die von Adel / und die von Reichs-Ständ die andere Helffte stellen sollen:

Quantum de an. 1488.

In anno 1500. war die Hülff auf 9000. zu Fuß und 1240. Rayßiger Pferdt determinirt / davon es den Prälaten / Grafen / Ritter und Knechten 150. zu Pferd 1200. zu Fuß betroffen:

de an. 1500

In anno 1512. an 1052. zu Pferdt und 8435. zu Fuß / sodann anno 1522. an 1330. zu Pferdt / und 9475. zu Fuß / war der Prälaten / Grafen / Ritter und Knechten Quantum, wie vorhero / von 50. Pferdten und 1000. zu Fuß / hingegen hatten Wilhelm und Ludwig Hertzogen in Bayern 200. zu Pferdt und 1400. zu Fuß zu stellen:

de an. 1512 & 22.

Die Schwäb. Reichs-Städt / so anno 1500. zu Pferdt 150. und zu Fuß 2300. gestellt / wurden in anno 1512. & 22. moderirt / daß Sie zu Pferdt 130. / jedoch zu Fuß bemeldte 2300. zu stellen hatten. Dn. Datt. l. 2. c. 25. n. 45. & 46. c. 31. n. 5. c. 32. n. 10. 11. 12.

Quantum matriculare Prælatorum, Comitum & Baronum de

Sonst aber nach der Reichs-Matricul de 1521. ap. Limnæ. J. P. l. 4. c. 7. n. 67. war den Schwäb. Prälaten / Grafen und Herrn 164. zu Pferdt und 872. zu Fuß zum einfachen Römer-Zug von 4000. zu Pferdt und 20000. zu Fuß auß geworffen: Da dann bey würcklicher Readmission ad votum & sessionem und restitution oder Mit-Einrechnung der nach anno 1521. bißhero

entis- 1521.

Quantum matriculare cujusq; Status saltem bona temp. possessa, & reditus annos actuales comprehendebat.

entzogener Ritter-Güther Collecten ein zimlicher Matricular-Anschlag von denen 3. Ritter-Crayſen angenommen werden könnte/ zumahlen unſtrittig iſt/ daß in die Reichs-Matricul de 1521. nur die von denen Ständen würcklich beſeſſene und genoſſene Güter und Gefäll in conſideration gekommen / die von andern aber würcklich damahl zu Lehen gehabte und genoſſene Güther bey der Vaſallen ungewiſſer Extinction (als deren Family, ſolang als die Lehenherrliche Family leicht währen kan) durch keinen Lehen-Herrn zu vertretten jemahlen übernommen worden: Wie vorhin puncto juris nicht der Eigenthums-Herr/ ſondern der Poſſeſſor, ſo die Güther würcklich genießt/ auch die Reichs-Steuren / als Beſchwerden der Güther und Einkommen zu leyden hat. Dn. Schwed. *J. publ. part. ſpec. c.* 26. §. 13. *ſect.* 1. Brautlach. *epit. jur. publ. l.* 6. *c.* 2. § 20. *ſqq.*

Hinc Statibus, ut ut tantum Vaſſallis propria erat taxa, quam Circulus retinet, licet in caſu apertura Dominus alterius Circuli ſit membrum.

Dahero auch die Reichs-Ständ/ ungeachtet Sie ihre Güther nur Lehens-weiß inn hatten / ihren ordentlichen Anſchlag mit hatten / ſowohl als die ihrer Güter halben keines andern potentioris Vaſallen waren / ſo gar/ daß ſolcher Lehen-Güther Contingent auch nach Exſpirirung deß Vaſallagii in dem Crayß / dahin es bey währender Lehenſchafft der Vaſallen gereicht worden/ fernerweit in perpetuum gegeben werden muß / ungehindert der Lehen Herr/ mit deſſen Proptietät das dominium utile conſolidirt worden/ in einem andern Crayß geſeſſen/ und anderwertshin ſeinen eigenen Matricular-Anſchlag abſtattet: Kayſer Leopold. und Röm. Königs Joſephi Capitulat. §. 32. & §. 31.

Taxa olim facta ſecundum ordinarios & perpetuos Reditus cujusque Status.

So iſt auch wahrſcheinlich und leichtbegreifflich / daß die Matricular-Anſchläg nicht einmahl nach der Unterthanen Güther und Vermögen / ſondern nach jeden Stands ordinary- und perpetuirlichen Einkünfften und Gefällen gemacht wordē/ wie Meichsnerus *Tom. 2. Deciſ. Cam. l. 1. Dec.* 6. *p.* 312. *lit.* B. ibi: atque veriſimilius mihi eſſe videatur Taxam der Anſchlag ſecundū ordinarios & perpetuos Reditus cujusque Status factam eſſe &c. ſtatuirt/ und es alſo billich beſchehen ſollen: Limnæ. *T.* 1. *addit. l.* 4. *c.* 7. *n.* 67. *p.* 458. Myler. ab Ehrenb. *de Princ. & Statib. Imp. p.* 3 *c.* 97. §. 4. als welche jährliche Gefäll und Einkünfften die Ständ/ quà Vaſalli & Milites Cæſarei loco ſtipendii eben zu Defenſion deß Reichs und der Unterthanen urſprünglich erlangt haben ſollen. Mindan. *de Mandat. l.* 2. *c.* 44. §. 3. *n.* 45. Klock. *de collect. c.* 7. *n.* 64. 66. 68. Bocer. *de collect. c.* 2. *n.* 10. poſt. *Modeſt.* Piſtor. Alberic. &c. Limnæ. *J. P. l* 4. *c.* 7. *n.* 50. Cothmann. *conſ.* 3. *n.* 246. 250. *vol.* 4.

Cur?

Da hingegen ein jedesmahliger Kayſer ſelbſt von der Reichs-Ständen Unterthanen durch ſeine Officianten in Reichs-Nöthen eine Gelt-Hülff abſonderlich einziehen laſſen. *Meichsner. T.* 2. *l.* 1. *decis* 6. §. *his accedit* 310. *in fin.* poſt. Ruland. Beſold. *Th. pract. lit. R. n.* 39.

Wel-

Welches die Ursach ist / daß vor Alters die Reichs-Hülffen auß jeden Stands eingenen Cameral-Güthern und Intraden zu entrichten gewesen / und die Unterthanen benebens ein besonderes Quantum von ihrem Vermögen absonderlich beygetragen hatten. *R. J.* zu Cölln *de* 1512. *part.* 1. §. 26. Nach dem Chur- und Fürsten ꝛc. *R. J.* zu Speyr *de* 1542. §. 66. Es sollen auch alle Chur-Fürsten ꝛc. Biß nach und nach die Subcollection der Unterthanen aufkommen und endlich die Reichs-Ständ ihr Matricular Quantum allein auß der Unterthanen einziehenden Collecten zu bestreiten angefangen *R. J.* zu Augsp. *de* 1530. §. 118. Und dieweil die eylende ꝛc. *R. J. de* 1544. §. 7. & 10. *R. J.* zu Augsp. *de* 1548. §. 102. *R. J. de* 1566. §. 41. Dieweil ꝛc. *R. J. de* 1582. §. 10. Und nach dem ꝛc. Dn. Textor. *de Jur. Cæsar. tit.* 12. *n.* 374. Klock. *de contribut. c.* 19. *n.* 56. *sqq.* ap. Maurit. *de Matricul. Imp.* §. 45. Dn. Schweder. *part. spec. sect.* 1. *c.* 26. §. 12. Dn. ab Andler. *jurisp. ad l.* 1. *t.* 5. *p.* 10. *ad pag.* 279.

Unde collecta Imp. sede lutæ ex Camera cujusq; provintibus.

Donec subcollectatio subditorũ obtenta.

CAPUT QUINTUM.

VOn allen obigen Prälaten/ Grafen/ Freyen und Herrn aber findet sich bey Löbl. Reichs-Ritterschafft keiner mehr / was nemlich ihre damahlige Prälaturen / Graf- und Herrschafften betrifft / wie auch bemeldte Gräfliche/ Frey- und Herrliche Familien biß an etliche wenige abgestorben sind / gestalten nur noch die von Hohen-Zollern/ Oettingen / Fürstenberg/ Montfort/ die Erb-Marschallen von Pappenheim/ die Erb-Truchsessen von Waldburg/ die Erb-Schencken von Limburg / die von Embs/ die von Bodmann ꝛc. annoch floriren. Dn. Schweder. *p. spec. sect.* 2. *c.* 8. §. 5.

Dict. Prælatorũ, Comitum, Baronũ separatio & partim interitus.

Ein anders ist / was die Graf- und Herrschafft Pappenheimb / und der Prälaten/ Grafen und Herrn nach und nach acquirirte Ritter-Güther anlangt / welche von denenselben zur Ritter-cassa vertretten / dieselbe auch als vor Alters geweßte Membra und Socii um so ehender derenthalben gleich an-

Exceptio & Declaratio.

dern Membris zu Conventen wenigst vermittelst Abordnung immatriculirter Cavalieren admittirt werden / wie sonderlich deren eine zimliche Anzahl bey Löbl. Canton Hegöw und Allgöw sich befindet / und bey Löbl. Canton Kocher in specie die Grafen und Erb-Marschallen von Pappenheim / die Grafen Fugger / die Grafen von Taxis / die Rauh-Grafen ꝛc. seyn sollen / wie nicht weniger einige von Baronen zu Grafen erhöchte Mitglieder / als die Grafen von Rechberg und Troyer auch im Reichs-Ritterschafftl. consortio stehen ꝛc.

Exempla Modernorum.

Was aber die vor Alters auß Ritter und Knechten bestandene Membra concernirt / so sind deren Familien eine bald unglaubliche Menge gantz und gar außgestorben / theils einem der Löbl. 5. Cantonen wegen ihrer Veräusserung und anderwärtiger Transferierung ihrer Familiē nicht weiters incorporirt:

Ingens defectus & interitus familiarū Equitum & Nobiliū.

Als folgende Familien waren anno 1413. 88. & 1561. bey Löbl. Canton Thonau immatriculirt / nunmehro aber theils außgestorben / theils nimmer daselbsten befindlich. Von Altmanshofen zu A. von Baustetten zu B. und **Laupheim** / von Benznau zu B. und Kemnat / von Berg zu B **Oepfingen** / **Grießingen** / Nieder Hofen / von **Baumgarten** zu B. und Bach / Helmenstein / Hohen-Schwangau / Erbach. Von Biberbach (oder Biberach zu B. / **Laupheim**) Felber von Bibrach zu Hundersingen / Streitberg / (Tuncker von Bibrach zu Kornwangen) von **Bühel** zu B. **Ratzen-Ried** / Burggrafen zu Burtenbach / von **Bürn** zu B. von Bubenhofen zu Justingen / **Gamertingen** / Bubenhofen / Hettingen / Oberstetten / Edenwaldstetten / Aichelau / Maschalderbusch / Die **Besserer** zu Lütkirch / Nydenburg / (**Bußmanshausen** / **Neuffra** / **Schnirpflingen** /) Rißthusen oder Rusthusen / Hohenstatt / Roth / Wattenweiler / Hetzelwurst / Wekerstall / Weiler / Orßenhausen / Rhor / Ober-Thalfingen / Osterstetten / Beuren / Loy zu Büchel / von Darßdorff / von Donsperg / von **Edelstetten** zu E. und Haimertingen / von **Ellerbach** zu E. **Laupheim** / **Grönenbach** / Bellenberg / von **Ehstetten** zu E. / (Volkmarsheim / Gilstein /) von **Erolzheim** zu E. / **Beyren**. von Eßendorff zu E. / Werenwag / (Horn / **Bibrach** / Linden / von Frundsperg / zu F. / Mündelheim / die **Färber** (zu Buchi / **Obenhausen** / Babenhausen) Die Gossenbrodt / Die Güßen von Güßenberg zu Glött / Brentz / Die Hayden (zu Staig / Altheim / Weinstetten) von **Haimhofen** / zu H. oder Hamohosen / Burgberg / von Hoßlangen / von Hertenstein zu H. / von Karpffen zu Pflumern / von Klingenstein zu K. Die Krā zu Langeneck / von Landau zu L. Luterach (Ertingen / Binzwangen) von Laubenberg zu Steinbach / Rauhen / Werenwag / Rißtisen / Wag-ckly / **Grüenbach** / Die Lütkircher zu **Körrenlach** / von Lichtenau zu L. / von Magenbuch.

Familiæ olim ad Danubium in an. 1413. & 88. 1561, &c.

Besserer.

Die Marschalck zu Trußheim / Marschalck von Biberbach / Marschalck von Oberndorff / Die Mangen Marschalck Pappenheim zu Hohen-

Rei-

Reichen / Wertingen / Rottenstein / Kalden / Biberbach / Treisheim, Rechberg / Mohrn / Elgau / Greventhal / Treuchtlingen oder Truchtlingen / Aletzheim / Grünenbach (Gronenbach/) Stülingen / Killenthal / Dornsperg / Bobingen / Schintzenbach / Die Nydhardt zu Bühel / (Baustetten) von Neydhardt. Neideck zu N. / Eberhardt-Zell / Die Rincklin zum Rothen / Die Renner zu Allmandingen / (Rehmen zu Rietheim) Die Rinach von Winneden / die Ruhen von Winneden / die Reischach von Dietfurt / Die Ritter von Bocksberg / von Rottenstein zu R. / Die Rucken von Tanneck ꝛc. zu Eppishausen / von Romt.

Die Schaden zu Mittelbibrach / Armus-Hardt / (Walsee / St. Bartholomæ, Palwertshofen / Roth / Mußingen / Grimmelfingen) Hart / Steinfelden / Ringingen / Böffingen / Oberndorff / Reuti / Ober-Simentingen / Birckenhardt / Kesselburg / Langschemern / zu der Linden / Meltenburg / Ogelshausen / Tiefenbach / Warthausen / vid. Genealogy bey Bucelino de 1099. wo Jacob Schad de 1433. von Mittelbibrach communis stipes der Baronen und aller Geschlechtern zu Ulm und Franckfurt mit einerley Wappen zu sehen / vid. der Wappen Vermehrung de 1533. & 1651. Die Schilthar / Die Schweicker (Sonnenkalb zu Neifra) Die Schwüngrist / von Schwendy zu Sch. / von Schinaw oder Schinen zu Sch. / Gamersschwang / Altheim / Stein / Boinsperg / Schrotsburg / Schimerberg / von Schwangow zu der hindern hohen Schwangow / Thalheim / Lautern / Reichenstein / Die Sättelin zu Eißenburg / von Sumatingen oder Sulmentingen zu Schemerberg / und Stafflang / von Stuben zu St. (Linden / Fronhofen, Riedthausen, Dachenberg, vid. Genealogy de 1100. Bucel. p. 3. f. 188. Germ. ST. f. 314 von Tanneck zu Eppishausen / (genannt Rugg) von Thurnheim / Truchseß von Hofingen ꝛc. zu Pflummern / Truchseß zu Bibichshausen / oder Bichishausen / von Villenbach / von Urlebach / von Weyler zu W. zu Liechtenberg / Aichelberg / von Westerstetten und Trackenstein / (Kannbold und Wemdingen) die Winter von Wylbach / von Wubenberg / von Wörnau zu Bach ꝛc.

Nachgesetzte Familien sind zwar immatriculirt / jedoch nimmer Innhaber all der von Ihren Vordern innghabter Güther:

Familiæ adhuc dum florentes, quarum bona quædam jam aliorū potestati subjecta.

Von Freyberg zu Ronau / Rothenau / Heldenwang oder Haldenwang / Redeben / Löwenfelß / Wildenwart / Laupheim / Stetten / Hürbel / Hofenau / Achstetten / Eisenburg / Justingen / Altheim / Allmandingen / zur Linden / Mietingen / oder Muotingen Cammerberg / Wahl / Herbertingen / Eberhardt-Zell / Ober-Freyberg / Lintz / Eysenburg / Altstetten / Winneden / Zweifelsberg / Niederhofen / Neu-Steußlingen / Meckhausen / (Schwartzenburg) Brennen / Elmenschweyler / (Oepfingen / Grießingen /) Kirchheim / Angelberg / Wolffsberg / Aschau / von Knörringen zu Binz-

Freyberg.

Knörringen.

Bintzwangen / Jettingen / Hammetstetten / Burgau / Kürnbach / Gablingen / Eißfelden / Haldenwang / Langenstein / Immettingen / Kreßberg : Die

Rehlingen. von **Rehlingen** zu Haimhofen / Schlipsheim / Scherneck / Windach / Kitzkofen / Bürgel / Kaldenberg / Radau / Goldenstein / Milheim, die von Riet-

Rietheim. heim zu Stetten / **Linden** / **Angelberg** / **Irmatzhofen** / Wahl / **Rumßhard** oder Reinshardt / Kaltenburg / Dieffenhausen / Harthausen /

Reichlin. Die Reichlin von Meldegg zu Eißenburg / Maißenburg / **Gundelfingen** / **Velheim** / **Vindeck** / **Glizweiler** / Beuren / **Bilovingen** / Om-

Rechberg. mendingen / Liepurg / Oberstadt / Die von Rechberg / zu Babenhausen / Ramstein / **Osterberg** / **Cronburg** / Hettingen / Gamertingen / Aichen / Ober-Aichach / **Mündelheim** / Kellmüntz / (Wolffenstall) Ilerbeuren / Brandenburg / Kürnburg / Aichbach / Ainbach :

Späthen. Die Späthen zu Schültzburg / Zwyfalten / Unter-Marchthal / Gamerdingen / Hettingen / Reifra / Möringen / Ehstetten / **Immendingen** / Alt-**Steußlingen** / **Gamerschwang** / **Pflummern** / Harthausen / Gronaw / Granheim / Veld / Eberstetten / Waldstetten / Eglingen / Ittenhausen / wie dann solche Family die Späthen jederzeit in Schwaben von grossem Ansehen und Macht / so wohl wegen ihrer vielen Herrschafften / Schlösser und Städten / als auch wegen besuchter vieler Ritter-Spielen und gethaner Fundationen vor Alters gewesen Bucelin. Germ Genealog. nobil. p. 3. f. 216. dero

Stein. Genealogy idem p. 4. f. 440. p. 2. f 294 Germ. ST. f. 404. Die von Stein zu **Jetingen** / Reichenstein / Eberstall / Stotzingen / Emerkingen / **Roßwag** / **Landstrost** / **Unter-Stadion** / **Dietrershausen** / **Rechtenstein** / Ichenhausen / Neuweiler / Buttenhausen / Gundelfingen / Buß / Klingenstein / Uttenweiler / **Ronsperg** / Sultzschnait / Reisenspurg / Matzensüß /

Stadion. Wartenstein / Die von Stadion zu **Altmanshausen** / **Herwigshofen** / **Hundersingen** / **Mungoltingen** / **Staflang** / Arneck / Dietingen / Machtbronn / Wippingen / **Magolsheim** / Ober-Stadion / Geißlingen.

CAPUT SEXTUM.

Familiæ Nobil. olim ad Hegoviam & Algoviam de 1407. 8. 9. 13. 84. 88. 1561. &c.

BEy Löbl. Canton Hegöw / Allgöw und Bodensee / waren in anno 1407. 8. 9. 13. 84. 88. 1561. &c. hernach gesetzte Familien / nunmehro aber auch nimmer vorhanden :

Von Andlow / von Aichelberg / von **Allmanshofen** zu A. oder Almishofen / von Altendorff zu Neuhausen von Andwil / von Ascht / von Arzingen / von Balgen / von Bubenhofen zu B. / von Blumeneck / die Blorer oder Blarer von Wirsperg / die **Besserer** / Die Bentznauer / oder von Bentznau zu Kemnat : (so einerley Family mit der von Wörnau gewesen :) & Pfaffenhausen /

Besserer.

von Bonstetten/ von Berenfelß/ die von Brümsin zu Herblingen/ Die Bayger/ von Baldeck/ (zu Gerolzeck/ Gutenberg/) von Danckischwyl zu Worblingen/ von Embs zu Hohen-Embs/ von Ellerbach zu Pfaffenhofen/ von Eberhofen/ von Epptingen/ Eglof von Zell/ Die von Frundsperg zu S. Petersberg/ item von Storzingen/ von Fridingen zu F./ Hohen-Krayen/ Duchtlingen/ Hausen an der Arch vid. andere Güther cap. 7. bey denen von Emershofen/ Die von Falkenstein/ von Gudenz/ Geizlghofer zu Stauffen/ Hilzingen/ Die Grämlich von Jungingen zu Einhardt/ Hasenweiler/ Bettel-Reutin/ oder Betten-Reutin/ Büttelschieß/ Hasenstein/ Tobel/ Krauchenwieß/ Meningen/ Die Gräter von Stafflang zu St. Neuenthann/ (Bibrach) Witschwendi/ Die von Goberg/ von Gundelfingen (zu Burgweiler/ Nifra) von Hattstatt/ von Hallweil vid. Hallweilische Genealogy de 1080. apud. Bucelin. in ST. p. 4. f. 377. & part. 1. voc Hallweil. p. 3. fol. 514. seq. Germ. ST. fol. 276. von Huß/ oder Hausen zu H./ Stetten/ zum Kaltemarck/ Die Hummel von Stoffenberg/ Horneck von Hornberg/ zu Horneck/ Rechtenstein/ von Hoheneck zu Hoheneck/ Filßeck/ Sultzschneidt/ die Horber/ oder Horben/ von Hohenstein (genannt von Oettingen/ genannt der Irrende/) von Homburg zu H./ Arle/ Hohen-Krähen/ Hausen/ Stauffen/ von Heudorff zu Walsperg/ von Hainzhofen/ von Helmsdorff oder Hermsdorff zu Betten Reutin/ Thameneck/ von Hohndorff: von Jungingen/ Jäger.

Von Klingenberg zu K./ Kamsheim/ Möringen/ Twiel/ Hohen-Klingen/ Halßberg/ oder Hailsperg/ Stauffen/ Hültzingen/ Stein/ Lagenstein/ oder vielmehr Langenstein/ Immenstatt/ Die von Königs Egg zu K./ Aulendorff/ Künigs-Eggerberg/ Die Krollen/ (von Dambach zu Remsperg/ Grimmenstein/ von Landenberg/ von Landeck zu Landeck/ von Laubenberg/ zu L./ Wageck/ Werenwag/ zum Stein/ alten Laubenberg/ Grünenbach: von Landau zu L. Altmanshofen/ Schwenningen/ Tigesheim/ Hartheim/ Heinstetten/ Kolbingen/ Rengnushausen/ Langenbronn/ Wall und Lautrach/ Hülffingen/ Hailsperg/ von Merspurg/ oder Mörsperg; von Mülfingen/ von Mülmen/ oder Mühlen/ von Neuneck/ von Paulschwil/ Die Rauhen von Wineden zu Oberstatt/ von Ratolfszell zu Fridingen/ von Raums/ Reuch Apffeldorff/ Röggwiler/ von Rairnaw/ zu R./ Hohen Krayen/ Duchtlingen/ Langenstein: von Rechberg (zu Ruckburg) von Rottberg/ von Rinach zu R./ Randeck/ von Randeck zu Hülffingen und Hailsperg/ von Rockenbach/ von Stoffeln zu St. und Schlatt am Randen; von Schwangau/ von Staflang zu Neuenstein oder vielmehr Neuen Thann/ die Stoppel von Stoppelsberg.

Von Schornstetten Zusch: Krauchenwieß; von Stein zu Wallsperg/ Mainwang/ Daugendorff/ Munderkingen/ Unterwilzingen/ Rensperg/

Mörßingen/ Emeringen/ Achstetten/ Kirchheim/ Arneck/ Herttenstein/ Monsperg/ Die Schwartzen; Die Schlupfen im Thurn zu Buesingen/ Truchseß von Waldenburg: Die Vinter oder Vintler von Plätsch zu Halßberg/ Riethen/ Vogt von Stubenberg/ Vogt von Kargekh/ Die von Veltzenberg/ von Weyler/ zu W. Alten Burg/ Mayenfelß/ vid. Weylerische Genealogy ap. Bucel. ST. p. 4. f. 464. & part. 1. voc. Weyler de 1290. &c. p. 2. f 335. Germ. ST. f. 418. von Weyer/ von Weitingen/ oder Wittingen von Wolfurth (zu Giessen mit Zugehör) von Willenbach/ oder Villenbach/ von Yßenburg: von Züllnhardt/ von Zürzendorff zu Dornbüren:

Familiæ, quarum bona quædã jã aliorum dominio subjecta.

Nachstehende Familien sind zwar immatriculirt/ jedoch nimmer Inhaber all der von Ihren Vordern besessener Güter:

Bodmann. Von Bodmann zu Alt und Hohen Bodmann/ Meckingen/ Gettingen/ Wier/ Fridingen/ Honburg/ Steißlingen/ Hohen Krähen/ Duchtlingen/ Singen/ Die von Hundpiß zu Waldrams/ Börten-Reutin/ Hundpiß. Haßenstein/ Siken/ Razen Riedt/ Seitingen/ Warndorff Hornstein. Brochenzell/ Amtzell ꝛc. Grieningen/ Hombold. Die von Hornstein zu Wettertingen/ Binnigen/ Bietingen/ Taugendorff/ Neuffra/ Büttelschieß/ Burgaw/ denen z. Hohen Stoffeln/ Hertenstein/ Streitberg/ Ertingen/ Höwdorff/ Einsheim/ Loningen/ Wülfflingen/ Aschaw/ Göfingen/ Schatzberg/ Warthausen/ Emerhofen/ Grieningen/ Zollreitin/ Aichen/ Bucelin: Stammatogr. p. 4. f. 120. sqq. Seyfeltorff/ Dietfort.

Reischach. Die von Reischach von Reichenstein/ zu der Neuen Hewen/ Mägdberg/ Mühlhausen/ Schlatt/ Möckhburg/ Hohen Stoffeln. Steußlingen/ Lintz/ Stoffeln/ Wasserburg/ Homboll/ Dietfort/ Immindingen/ Hohen Kräen/ Langenstein: Die von Schellenberg zu Kißlegg/ Ummendorff/ Lauterach/ Bachen/ Hausen vor Wald/ Hohnburg/ Hohnburger Berg/ Hüffingen/ Mundelfingen/ Bela/ Riethen/ Sturingen/ Stauffen/ Randeck/ (Fischbach) Wasserburg/ Achberg/ Münsterhausen/ Preillengen/ Walterhofen/ Röttsee/ Freyssenheim/ Sultzberg/ Hültzingen/ Hülffingen/ Hailsperg.

Schellenberg.

CAPUT SEPTIMUM.

Familiæ Nobilium olim ad Nicrum de ann. 1488. 1531. 48. 61. 1600. & 64.

BEy Löbl. Canton Neccar-Schwartzwald waren in anno 1488. 1531. 48. 61. 1600. 1664. &c. immatriculirte und gesessene Familien/ wie folgt: so auch nimmer vorhanden:

Von Appelbronn/ von Angeloch zu Malmßen/ von Alba genannt Sultzbach/ von Anweil zu Beuren/ Leinstetten/ Bettenhausen/ Liechtenfelß/ Sterneck/ Metzingen im Göw/ Kaltenthal/ Marschalck-Zimmern/ Ebingen/ Ahlburg/ die von Brandeck zu Sterneck/ Gerenweiler/

weiler/ Trollenberg/ Firnsahl/ Welden/ Braitenaw/ Bußenweiler ꝛc. von Bühl zu B. Die Böcklin vom Eitingerthal zum E. Velldorff/ Mühlin/ Schwandorff/ Egelstall/ Böcklin von Böcklinsau zu Nordstetten/ Von Bißingen zu Schramberg/ Die Brentzen; von Balgheim auf Deißlingen; Bechen zu Pfullingen/ von Berg genannt Meister item Itelschelm/ von Bergen/ von Brakalöw/ von Bachenstein/ von Bißwang zu B. Horw/ Brandenburger zu Rieth: von Braitenbach zu B. Javelstein/ Behr von Behrnstatt zu Eningen/ Rohrau/ Canofzky von Langendorff zu Thalheim: Graf von Candel zu Riebgarten/ Neccarburg/ von Corroy zu Groß-Aengstingen/ von Dürrmüntz zu D./ (Lomersheim/) von Drauschwitz zu Sindlingen/ Eningen/ von Dettingen zu Ober- und Unter-Dettingen/ Wendelsheim/ von Ditzingen zu Ditzingen/ von Degenfeld zu Enabeuren/ von Ehingen zu E. Crespach/ Dettlingen/ Schöpfloch/ Grünn- und Dürrenmettstetten/ Bieringen/ Gündringen/ Niedernaw/ ꝛc. Blumenthal/ Liechtenfelß/ Bettenhausen/ Leinstetten/ Entringen/ Schwartzenberg/ Elzach/ Nuiffern/ Guettelstein/ Thumlingen/ Lutzenhardt/ Herschweiler/ Föhrbach/ Rüdenberg/ Ober- und Underwaldach/ Obernau/ Bühl/ Börstingen/ Sultzau/ Weitenburg/ Kihlberg/ Wancken/ Neuneck/ Unter-Iflingen/ Böffingen/ Eckh/ Oberndorff/ Boltringen/ Nellingsheim/ Frundeckh/ Diessen/ Saltzstetten/ Hohen-Entringen/ Oedenburg/ Aigelshee/ Westenheim/ Oeningen/ Rechberghausen/ Bürtelbronn/ Rundeck/ Ergetzingen/ Uhrbach; Die von Entzberg zu Entzberg/ (Lomersheim) von Emershofen zu Bießheim/ Karpffheim/ Rietheim/ Hausen Obfröhnen/ Lupfen Thalheim/ Oettingshausen/ Nuiffern/ Behrenbach/ von Eyb/ auf Rundingen und Hohenwarth zu Rieth/ Die von Fürst zu Fürst/ Egellstal/ Eschingen/ Pfäffingen/ Fuchs; von Frauenberg zu Ditzingen/ Rosenfeld: von Entzberg. Degenfeld. Eyb.

Von Franckenstein zu Metzingen im Göw (Rieth) von Franckenberg zu Rüeth: Fetzer von Ockenhausen zu Gärtringen: Fauber von Randeck zu Brunnhaupten/ Frommern/ Randeck; Grämlich von Jungingen/ zu Sundelfingen/ Freudenthal; Gienger von Wolffseck (zu Haßlach/ Billenhausen/ Bollingen/ Neuhausen/ Wöringen) von Gomeringen/ zu Gomeringen/ von Grentzen. Gienger.

Von Graveneckh/ zu Gr. Hornau/ Marschalckzimmern/ Enabeuren/ Dettingen/ Schloßberg/ (Burckberg/) Die Guten von Sultz zu Durchhaußen/ Egelstall/ Die Grempen von Freudenstein zu Liebeneck/ Neuenhauß; Geist von Wildeck zu Wildeck: von Halfingen zu Halfingen/ Altingen/ Pfäffingen/ Teufringen/ Oberndorff/ Boltringen/ Reisten/ Entringen/ Kay/ Müheneck/ Hohen-Entringen/ Oeschelbronn/ Herter von Gärtringen/ zu G. (von Oßweil) von Grempen. Geist.

Holtz

Holtz. Holtz zu Mieringen/ Wiesenstetten/ Hochhaltingen/ Niedern-Holtz/ Undern-Holtz/ Böckingen/ Hipp von Remingsheim/ Ergertsingen/ Schadenweiler/ von Hönstett zu Sultzau und Weitenburg; von Hartungshausen; von Hohenfeld zu Dürrn/ Niefernburg/ Wancken/ Mühlhausen an der Entz/ Eisterheimb/ von Hohenheim zu H./ Küeth (Ober-Eßlingen) von Hellstein/ von Habsperg zu H./ Eisenbug/ Nordstetten/ Entzberg.

Harter von Hartneck zu Tußlingen/ Boltringen/ Entringen/ Oeschelbronn/ (Kalkwyl/ Braitenholtz/ Stockach/ Neusten/ Offerdingen/ Nära/ Thalheim/ Andeck/ Waltorff/ Hartneck/ Geroltz-Eck) von Holtzing (zu Heringsberg/ Seyzenhausen) Hagenmann ꝛc. Die Hundpiß von Waldrams zu Wellendingen (Hundersingen/ Wernberg/ Stickhen/ Schonburg/) von Helmstatt zu Kieth/ Nußdorff/ Rieringen/ Haimertingen/ Entzweyhingen/ Sachsenheim: Holdermann von Holderstein zu Hochdorff/ Weyler/ Hornеck von Hornberg zu Schopffloch/ Hochhausen/ von Homburg zu Schopffloch: von Hauwitz zu Kupperspach; von Hausen; von Ilingen genannt von Ißlingen/ von Ipperg/ oder Iberg. Von Janowitz zu Dizingen; Die Ifflinger zu Graneck/ Friedingen/ Michelstein/ Niederеschbach/ Stetten/ Lackendorff/ Hendelbrunn/ Werckenstein/ vid. Iflingerische Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 4 f 388. & p. 2. f 175 & p. 3. f. 126.

Hundpiß.

Helmstatt.

Kalteuthal. von Kaltenthal zu Nüfern/ Neuhausen auf den Fildern/ (Osterzell) Kappenler (von Ortheim/ genannt Bautzen) von Karpffen zu Karpffen/ Thalheim/ Kietheim/ Tuttlingen/ Zumatweil/ Hausen ob Fröhnen: Die Klemen von Rumoltshofen/ Die Knebel; von Kindtspach; von Liechtenstein zu Liechtenstein/ Schopffloch/ Reusenstein/ Willmendingen/ Großängstingen/ Neccarhausen ꝛc.

Die Lämblein zu Bünnigheim (Rheinhardshofen/ Klingenberg/) Lämblein von Horckheim zu Berghausen/ Lämblein von Hofen zu Neiffen/ Lämblein von Thalheim zu Hausen an der Würm; von Leiningen zu Entzberg: Die Landschaden/ (von Steinach) von Lauterbach zu Lautlingen; von Laudenberg/ Hohen-Landenberg-Breiten-Landenberg zu Döbingen/ von Greiffensee/ Spiegelberg/ Bauschlatt/ Zimmern im Löchlin: Die Lieschen zu Hornau. Von Landenburg zu Schramberg/ Die Mägenzer von Velldorff zu V./ Egelstall/ Mühlen am Neccar/ Fürst/ Wurmblingen/ Wendelsheim/ Bürlingen/ Neidthausen/ Weyler/ (Bottwar) von Leinstetten zu Leinstetten/ Die Meyer von Treßingen/ (Weyler.)

Mynsinger. Münsinger von Frundeck zu Frundeck/ Schadenweyler (Rannendingen) Moser von Filßeck zu Hohen-Entringen/ (Ober-Entzingen) Mangmeister; Merzen von Stoffelfeld zu Schramberg; von Motzbach zu Freudenthal; von Massenbach zu Sachsenheim/ Mörchen von Balgheim/ von Marsheim zu Sachsenheim/ von Mannsperg zu Obernau/ Biehringen/

ringen/ Dießen/ Dettlingen/ Margretenhausen/ Leinstetten/ Bettenhausen/ Liechtenfelß/ Von Neuneck zu Neuneck/ Rüdenberg/ Pfäffingen/ Egelstall/ Teufringen/ Vehrbach/ Roth/ Böfingen/ Wernersperg/ Unter-Iflingen/ Krespach/ Schilteck/ Ober- und Unter-Waldach/ Thumblingen/ Herrschweiler/ Dettensee/ Dürren-Metstetten/ Neithausen/ Mühlen am Neccar/ Dettingen/ Mandelberg/ Schöpfloch Glatt/ [Köngen] Entzberg/ Durrn/ Luzenhardt/ Nüefern/ [Mühlhauf. nam Neccar] Büttelbronn/ Lattenhorn/ Ergetzingen.]

Von Nippenburg zu Nippenburg/ Schwiebertingen/ Unter-Riexingen/ Scheckingen/ Hemmingen/ Grundsheim/ Mauer/ Hirschland/ Renningen/ Rieth/ [Klingenberg/ Oßweil] Wendelsheim. Nix/ genannt Enbzerger [von Hoheneck] von Neuenhauß zu Barckhausen/ von Neuhausen zu Neuhausen/ Gillstein/ [oder Düllstein/ Weisenstein] Vollmaringen/ Göttelfingen/ Neyffen/ Großängstingen/ [Ober-Entzingen/ Ober- und Unter-Sielmingen/ Haselbach/ Lintz/ Berenbach/ Horn/ Ober-Sulmetingen/ Waldorff/ Benigheimb/ Plieningen/ Schöckhingen/ Liechtenstein/ Oßweil/ Hertneck/ Urburg/ Weitingen/ Rohrdorff/ Dachenhausen/ Mittelbibrach/ Gaißburg/ Ditzingen/ Nothafft von Hohenberg zu Hochdorff; von Neipperg zu Freudenthal; von Osthofen oder Oschofen; von Ostheim zu Sindlingen/ Bläsiberg; von Oßwald zu Rieth; von Offenburg zu Thalheim/ Mandelberg; Die Pfußer von Nordstetten zu N. Neuhausen. Neipperg.

Die Pfäffinger zu Pf./ Mörklingen; Pampus zu Stein. Ruck zu Rieth; von Roßenfeld zu Rosenfeld/ von Rüxingen zu Riexingen; Die Rempen von Pfullingen zu Pfullingen; von Nottenstein/ zu Metzingen im Göw; Von Ramstein oder von Falckenstein/ genannt von Ramstein/ [zu Buß/] von Reckenbach oder Rockenbach zu Marschalckzimmern/ Oberndorff; von Rietberg zu Rietberg; von Remchingen zu Remchingen/ Enabeuren/ Alten-Bulach/ Weissenstein/ Hohen Entringen/ Klein Steinbach/ Willfertingen/ Nenningen/ oder Nöttingen/ Wielandstein/ Holtzgerlingen/ Ober-Waldeck/ Sultzau/ Weidenburg/ [Dettingen] von Rosenberg zu Weiler; Die Ruhen von Winneden zu Malmßen/ Rhor/ [Helffenberg/] Die Rießen von Sultzbach zu Ettling'n/ Enabeuren/ Dettingen.

Von Ramsingen zu Bauschlatt; von Stotzingen zu Beuren/ Geißlingen/ Dottenhausen/ Brunnhaupt/ Roßwangen/ [Heudorff/ Rißtisen/ Dellmessingen/ Tischingen/] vid. Stotzingische Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 446. p. 2. f. 305. p. 3. f. 187. Germ. ST. f. 311. von Stammen zu Stammen/ Harthausen/ [Ober Sielmingen.] Die Scheeren von Stotzingen.

Schwartzenberg zu Oberhausen: Die Stehlin von Stockburg zu Beu-
Spathen. ren; Die Spathen zu Freudenthal/ Dürrenetstetten/ Glatt/ Weyten-
burg/ Sultzaw/ Eckhenweiler/ Oewingen/ Benckhen/ Ober- und Unterleinin-
gen/ Notzingen/ Leibheim/ Thuringen/ Domingen/ Könige/ Faimingen/ S.
Michaels-Berg/ Uhrburg/ Rhordorff/ Büttelschieß/ Weitingen/ Uhlen-
burg/ Böfingen/ Ringingen/ Hoheneck/ [Münsingen/] Borstingen; von
Steinhofen; von Sachsendorff zu Eisenburg und Nordstetten: Die Speng-
ler zu Necear-burg;

Von Schwartzach; die Spiegel von Girgendorff und Stammen zu
Bulach/ Sielmingen/ die Schiffer von Freyling und Dachsberg zu Gär-
tringen/ Irnhartung/ von Starrschedel; von Suntheim genannt Uffen-
loch zu Wendelsheim/ Nellingsheim; Die Schützen vom Eitingerthal zum Eitingerthal/ Saltzstetten/ Baysingen/ [Tettingen] Die
Schencken von Winterstetten zu Freudenthal/ Mensa/ Unter-Riexingen/
Mundelsheim/ Serßheim ꝛc. [Feurbach] Bottnang/ von Sachsenheim
zu Sachsenheim/ Serßheim/ Rieth/ Metterzimmern/ Unter-Riexingen/
Gräffenhausen/ Hohenstein: [Bietigheim/ Magenheim/ Bonlanden/ Freu-
denthal/ Bißingen/ von Smalstein [oder Schmalenstein] zu Haimbsen;
Die Schwelherr [zu Höllnstein/ Ringingen/ Oberhohingen/ Ingen/ Da-
Sternfelß. chenhausen/ Straßberg/ Dettingen/ Iwen] von Sternenfelß zu Unter-Rie-
xingen; vid. Sternenfelsische Genealogy de 1340. ap. Bucelin: St. part. 1.
voc. Sternenfelß p. 2. 302. Die Schöner von Straubenhardt zu Straus-
benhardt/ Schwan/ Weyler/ Kaltenthal/ Rutperspach/ Gräf-
fenhausen/ Dobel/ [Wantzenau/ Elmendingen:] von Sumchingen/ oder
Sinchingen.

Von Spaur; Sprether von Kreidenstein zu Grueln/ Wildeck/ Ho-
hen Entringen; Streit von Immendingen zu Vollmaringen/ Göttel-
fingen/ von Steinfelß; von Schafelitzky zu Freudenthal/ Mucadell;
Schilling. von Seldeneck zu Groschweyn; Schilling von Cantstatt zu Thalen/ die
Saltzfaß zu Mieringen und Wiesenstetten/ von Tübingen/ die Teuffel von
Birckensee und Schwartzwangen zu Sindlingen/ Geschelbronn;
von Tachenhausen zu T./ Mauren/ Kaltenthal/ Thalheim/ An-
deck/ Freudenthal; von Thierberg/ zu Dizingen und Margrethausen;
item zu Schlaitdorff/ Truchseß von Waldeck zu W./ Weitinschwan/
[Guttenberg] von Thalheim zu Th. Themar von Schadenweiler zu Beu-
Tegernau. ren/ Weyler/ Baßingen; von Tegernau zu Thalheim [Tegernau/
Ingoltingen/] von Uhrbach zu U. Malmßen/ Mundelsheim/ Un-
ter-Rieringen; Vohln von Wildnau zu Wildnau und Riebgarten;
Venningen. Voland von Volands-Eck zu Kirchheim; von Venningen/ [zu Feurbach/
Bietigheim.]

Vom

Von Ulm von Grießberg zu Schwan / [Wangen / Ellerbach / jetzo Erpach / Erbishofen / Lutzelstetten / Wellenberg / Liebburg / Mittelbibrach / Uttenweiler / Marpach / Langen-Rein K. Stütz / Trenheim / von welcher Family im Stadt-Ulmischen Archiv ein Documentum de 1241. deß Röm. Königs Conradi vorhanden ist / vermög dessen Conrads von Ulm Notarii und seines Bruders Heinrichs Kauff eines Hauses in Ulm confirmirt worden ist / welcher Königl. Notarius damahls so viel gewesen / als deß Reichs-Vice-Cantzler heut zu Tag / dergleichen Königl. Notarius auch Marquard, Pfarrherr zu Uberlingen gewesen / vermög eines andern Documenti de 1212. Heinrichs deß Röm. Königs / besag dessen seines in Ulm gebauten Hauses Verkauff confirmirt worden / welches mit obigem einerley Hauß war / solchergestalt war anno 1435. 39. &c. Hermann Hecht / Königlicher Protonotary genannt / der vor einen andern von Adel von Bühel und Oepfingen einige Urpheden gegen die Stadt Ulm besiegeln helffen / von Wähingen oder Wechingen zu Wehingen / Börstingen / [Hohen-Entringen] von Weitingen zu Weitingen / Sultzau / Weitenburg / Wildeck / Leinstetten / Wehrstein / Stetten / Bohndorff / Großelfingen / Homburg / Nordstetten / Eisenburg / Uhlenburg / Börstingen / Miehringen / Wiesenstetten / Liechtenfelß / Bettenhausen / von Winterbach zu W. / von Wörnau zu W. / Pienhausen / Diessen / Bieringen / Unter-Bohingen / Büttelbronn / Wendlingen / Dettingen / Oekingen / Heyden / Baißingen / [Thumbau / Bodelshofen / Beerenbach] Von Wallstein zu Bauschlag / oder Bauschlatt / Entzberg / Dürren; Die Widmann zu Mieringen / Wiesenstetten / Kirchentellinfurt / Anfangs waren solche Widmann genannt / Saliceti von Westerstetten / und Trackenstein zu Lautlingen / Margrethausen / [Cüntzelburg / Katzenstein / Marckenstein / Stauffenburg / Wilden Thierberg / Nozingen / Wellingen] Die Wendler von Pregenroth zu Eisenburg / und Nordstetten; Wobezgy zu Birlach / Gärtringen; von Westernach zu Mieringen / Wiesenstetten / Lauffenburg / Zotten von Perneck zu Schramberg; Die Zorn; von Züllnhardt zu Z. / Oettingen / Enabeuren / Dettingen / [Hohenscheid.] Westernach.

Nachgesetzt Familien sind zwar noch immatriculirt / jedoch nimmer Innhaber all' ihrer vor Alters besessener Ritter Güter / als: Von Bubenhofen zu Bubenhofen / Homburg / Grosselfingen / Hohen-Entringen / Eichen / Geißlingen / Rhor / Hart / Haigerloch / Owingen / Stetten / Engschlat / Weildorff / Beitisdorff / Leinstetten / Bettenhausen / Liechtenfelß. Von Cloßen auf Heydenburg / zu Kihlberg / Wancken / Blasiberg / Neimeck / Eck / Wernersperg ꝛc. *Familiæ quarum bona quidam non amplius ab illis possidentur.* Bubenhofen

Eloßen. Gültlingen. Von Gültlingen / zu Berneck / Teyfringen / Pfäffingen zu Sindlingen / Vollmaringen / Göttelfingen / Gaugenwald / Garweiler / Oberndorff / Boltringen / Hohen-Entringen / Nuiffern / Malmßen / [Javelstein / Ober-Eßlingen / Obernau / Nellingeheim / Hürgenstein] Ebhausen / Wellhausen / Mittelweyler / Baißingen / Geißlingen / Roßwangen / Brunnhaupt / Schwandorff / ꝛc.

Gayßberg. Grüenthal. Gemmingen. Von Gayßberg zu Enabeuren / Dettingen [Ober-Eßlingen.] Von Grüenthal zu Egelstall / Mühlen am Neccar / Neuhausen / Tußlingen / Bläßiberg / Hartneck [Krembsect] von Gemmingen zu Steineck / Tiefenbronn / Mühlhausen an der Würm / Lieningen / Hamberg / Schöllbronn / Hohenwart / Rückingen / Neuhausen / Haimßen / Nehren / Frielzheim / Unter-Riexingen: [Garthard]

Jäger. Hohenberg. Kechler. Die Jäger von Gärtringen zu Gärtringen / Eningen / Neiffen / Riebgarten / von Hohenberg zu Geißlingen ꝛc. Kechler von Schwandorff / zu Schw. / Thalheim / Tiedelsheim / Gündringen / Dürrenhardt / Rosenfeld / [Neuffra] vid. Kechlerische Genealogy de 1460. ap. Bucelin. Stemmatogr. p. 1. f. 127. p. 2. f. 180. Marquard Kechler hatte schon anno 1288. florirt / vid. Petri Suev. Sacr. p. 708. von Lützelburg zu Unter-Riexingen.

Lützelburg. Münchingen. Ow. Von Münchingen zu Münchingen / Hochdorff / Otzingen vid. Münchingisf. Genealogy de 1250. ap. Bucel. p. 2. f. 216. p. 3. f. 135. sq. Hohenscheid / von Ow zu Velldorff / Wachendorff / Neuenhauß / Ahldorff / Frundeck / Dürlingen / Sterneck samt Zugehörd / Bürlingen / Dürrenhardt / Zimbern Eschingē / Bodelshausen / Eschelbronn / Eitinger-Thal / Hammantweil / Diesen / Beuren / Vollmaringen / Göttelfingen / Wurmlingen / Jesingē / Börstingē / Obernau / [Oberndorff / Bubenhofen / Roseck] die Plezen von Rottenstein zu Rottenstein / Hausen ob Rothweil / Durchhausen / Dochingen vel Dauchingen / Egelstall / Carpel / vid dero Genealogy de 1200. Bucel. Germ. Stemmatogr. f. 93. 94. von Rieppurr zur Rieppur / Obermenßheim / vid. Rieppurgische Genealogy Bucel. p. 2 f. 260. von Reischach zu Nußdorff / Ebertingen / Rieth Javelstein / Reichenstein; von Stein zu Steineck / Bühl / Wessingen / zum Stein / Harthausen; von Schönfeld zu Mühlen am Neccar / Eitinger Thal / Neithausen.

Plezen von Rottenstein. Rieppurg. Reischach. Stein. Schönfeld.

Schencken von Stauffenberg. Die Schencken von Stauffenberg zu Stauffenberg / Stetten / Engschlatt / Andeck / Dieffenau / Diessen / Dettlingen / Geißlingen / Lautlingen / Margrethausen / Bayßingen Altheimb / Amertingen / Horn / Bach / Wülfflingen / Rißtissin / Katzenstein / Ditzingen / von Stockheim zu Schwiebertingen / Nippenburg vid. Stockheimische Genealogy de 1042. ap. Bucelin. p. 1. voc. Stockheim p. 2. f. 204. die Schertlin von Burtenbach zu Sultzau / Weitrenburg / Garweiler / Gaugenwald / Mauren; die Truchseß von Höfingen / Krespach / Wendelsheim /

Stockheim. Schertlen. Truchseß

Rin-

Ringingen / Neuhausen an der Ems / Münsterhausen / Dachenhausen / Bürlingen / Oberndorff / Nußdorff / Entzweyingen / Kiexingen / Haimertingen / die Thumben von Neuburg zu Köngen / Hammentweil / Bodolshausen / Saltzstetten / Sielmingen / Rottenberg / Steinbach / Stettenfelß / Kirchentellisfurth / S. Michaëlsberg, Kornthal / Altstetten / Neuburg / Untervatz / Frastentz / Tagstein / Udelberg / Rottenbach / Valentschienen / Harthausen / Haigerloch; von Türck zu Ramstein / Eitinger-Thal / Rosenfeld. von Höfingen. Thumben. Türck.

CAPUT OCTAVUM.

De Familiis Ortenaviæ.

WAs deß Löbl. Bezircks Ortenau vor Alters gehabte und bißhero abgegangene Familien betrifft / so laßt man deren eigentliche Untersuchung dero selbstiger Registratur kündigen Persohnen gerne über: wobey allein incidenter angefügt wird / daß solcher Bezirck in anno 1522. sowohl / als dermahliger Löbl. Canton Craichgöw mit der Rheinischen Reichs-Ritterschafft deß Bezircks auf dem Hundsrucken und der Nahe / deß Bezircks im Rheingöw / und deß Bezircks im Waßgöw / auf 6. Jahr lang vereint gewesen / welche zu Landau errichtete Brüderliche Vereinigung / Gesellschafft und Verständnuß ap. Goldast. Polit. Reichs-Handl. *p. m.* 109. *sq.* abgedruckt zu finden / und Ortenau. Seiten zuletzt von Jörgen von Bach und Wolffen von Wyndeck als Abgeordneten unterschrieben worden / dahingegen in der Necker. Matricul de 1548. ebenfalls 2. Außschuß in der Ortenau / mit Nahmen / Gabriel Rebstock / Vogt zu Fürsteneck / und Sambson von Stein von Reichenstein zu Steinbach inserirt zu finden:

Unio Ortenaviæ & Graihgoviæ cum Nobil. Rhenenß de an. 1522.

Familiæ ad Ordenaviã de 1641.

Sonst aber war der Löbl. Canton Neccar den $\frac{23}{13}$ Jan. 1641. eine Designation der Ortenauischen Mitglieder und ihrer Ritter-Güther Innhaber eingelangt / deren Persohnen (da damahlen / sonderlich anno 1654. bey dem gantzen Canton Neccar nur 103. Persohnen in der Matricul sich befunden hatten) über 60. an Familien aber folgende waren / als: Bauten bey Sintzen; von Brumbach zu Lohr und Ober-Weyler / von Badeckh zu Berghaupten / Böcklin zu Ruest / Schmieheim / Rhorburg (Kail) Böcklin von Erleburg zu Lohr (Reichebach) Böcklin von Böcklinsaw zu Möhrburg / Braitnacker zu Mahlberg; von Cronburg zu Lohr / Oschweyher / Niederschapffheim; Datt Innhaber zu Diefenau; von Endingen zu Ettenheim / Altorff / Walburg / Ottenweyler / Kornhuest; Ender von Sertzau zu Lohr / von Eltz zu Nehemweyer; von Fleckenstein zu Lohr / Ranchen / Freustetten / Bühl; von Firdenheim zu Liechtenau; Frey zu Saspach / Gall zu Oberkirch; von Hüfel;

Von Hornberg zu Liechtenau; Von Hornberg zu Gengenbach; Knö-

bel von Katzen-Ellnbogen im Rieß bey Offenburg; von Lützelburg zu Oberkirch/ vid. Lützelburg. Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 399. p. 2. f. 209. von Marsilien zu Lohr; von Mercy zu Gengenbach; Münch von Rosenberg zu Zell; von Neuenstein zu Oberkirch/ Bernach/ Rodeck vid. Neuensteinische Genealogy ap. Bucel. d. l. f. 405. Germ. ST. f. 376. von Orselaw zu Stauffenberg/ Weyler; von Offringauff zu Waldsteeg; Pleyrer zu Rambsteinweiler; von Rieppurg zu Remchenloch; von Rathsamhausen zu Lohr; Röderer von Diersperg zu Diersperg/ Lohr / Rohrburg / vid. Röderische Genealogy ap. Bucelin. d. l. p. 4. f. 420. & part. 1. voc. Röderer de 1119. da auch von ihren besuchten Thurnieren de 1119. 65. & 1235. Meldung beschiehet / von Eldeneck zu Groschweyhen / von Sandizell zu Ettenheim; Streiff von Lawenstein zu Lohr; von Sickingen zu Boßenstein item zu Sickhingen/ Königsbach / Nanstall / Hohenburg. Bucelin. ST. p 4. f. 256.) von Schawenburg zu Oberkirch / Grießbach; Schenck von Winterstetten zu Oberkirch;

Stein von Reichenstein zu Weyer / oder Newenweyer / von Schwartzenburg zu Steinbach / Otterschweil / Ruob; von Thalberg zu Binzburg/ Lohr / Hofweyer / Niederschapffheim / (Allmansweyer) Vollmar von Bernshofen zu Lohr; Vinther zu Lohr / Varnbüler in Durbach ꝛc. von Greiffenberg; Wurmser (von Undenheim) zu Weissenheim / oder Meisenheim am Rhein/ Gengenbach; Zorn von Bulach zu Ettenheim / Bach bey Bühel:

In einer andern eingeschickten Designation waren weiter Die von Gail zu Altorff / Allmansweyer/ von Grün zu Nonnenweyer/ Holtzapffel zu Allmansweyer/ Söler zu Bihl.

Quæ à Crusio notata?

Von Crusio werden *in Annal. Suev. p. 3. l. 8. c. 15. p. 456.* über angezogene Familien nachgesetzte auß dem Adel in der Ortenaw und Küntzinger Thal nahmhafft gemacht/ als:

Die von Boßenstein/ von Ballenstein/ von Brunspach / von Bubenstein/ von Bernstein/ von Berwangen/ Die Eßel/ von Gibich / von Gengenbach/ von Haß'ach/ von Herboltsheim/ von Kernbach / von Lützelhardt / von Ortenberg/ von Stauffenberg/ von Schnellingen/ von Schnait / von Storcken/ von Schutterthal/ von Stollhofen von Tuttenstein/ von Waldstein/ von Windeck / von Wildenbach/ von Wolffach. Von welchen nur noch 10. Familien dem Vernehmen nach dermahlen immatriculirt / hingegen mehr andere/ als unter andern die von Plüttersdorff zu Waldsteeg und Neusatz/ Die Bademer von Rohrburg/ die Krebs von Bach/ die von der Schleiß/ die von Sail ꝛc. vorhanden seyn.

Plüttersdorff.

CAPUT

CAPUT NONUM.

BEy Löbl. Canton Kocher waren anno 1588. 96. 1562. &c. nachstehende Familien immatriculirt und begütert / welche nunmehro daselbst nimmer vorhanden: *Familiæ Nobilium ad Cocharum de 1488. 96. 1562. &c.*

Von Achelfingen zu Hoch- und Wasser-Ahlfingen / von Altheim / von Altmarshofen / von Aspach / von Bergenhofen genannt Vezer (zu Adelstetten) von Bebingen / von Bernhausen / zu Blattenhardt / Sillenbuch / Rhorackher / Rhorcck / Stetten / Harthausen / Rüdenberg / Hagenweiler / Mammertzhoffen / Klingenstein / Rötenbach / Hörlingen / Hochdorff / Güttingen / Oberaich / Moß / Altnaw / Buchenbach / Waltenbuch / Bernhausen / Grötzingen. vid. Bernhausische Genealogy de 1027. ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 336. f. 483. p. 3. f. 231. item f. 88. sqq. 91. Wo dero alt Graf- und Hertzogliche Vermählung mit einer von Lupfen und einer Hertzogin von Urßlingen zu finden p. 89. von Baldeck (zu Gutenberg / Magelsheim / Enenbäuren / Zeinengen / Hertneck / Oßweil / Elzenbocksweiler /) von Brandeck / von Brectenstein / von Bachenstein / von Breitenbach zu Beyhingen am Neccar / Breining zu Buchenbach / Dürner von Dürnaw zu Alten-Rieth / Wolffschlugen / von Dreichlingen / von Ellerbach zu Danhausen / von Emershofen / von Ebna / von Eglingen / von Frauenberg zu Frauenberg / von Feuerbach / Thalheim; Fetzer zu Ockenhausen; von Fürst / von Graffeneck zu Eckwalden / Eppingen / oder Eglingen / von Gronberg / von Göberg / von Gumprechtsheim / Geizlhofler zu Weschenbeuren / von Gundelsheim / zu Auffhausen / Schenckenstein / Hertfeldthausen / von Granweil / von Habern zu Erbach / von Hagenbach / von Haimertingen.

Von Hürnheim zu Hoch-Altingen / Wellstein / Absgmünd / Bergen-Weyler / Uzwingen / Welden / Kirchheim: von Horckheim / zum Horn / Haunßheim / von Heimhofen / Hackn von Hoheneck / (Harthausen / Waldaw) von Heltershofen / von Holtzingen / von Hoheneckh / zu Filßeckh / von Hußen oder Hausen / von Hyngen / von Hoppingē / von Holdermann / Härter von Härtneck zu H. von Jattstatt Jartheim / zu Uzmimmingen / Jäger von Gärtringen zu Höpfigheim / Ebersperg / Klein-Ingersheim / von der Ilgen / von Klingenberg / von Knörringen zu Eßelspurg / Lämmlen von Thalheim zu Th. von Lierheim / Lyer zu Thalheim / von Leon-Rodt zu Marckt-Tischingen: von Linck zu Kirchheim / Schwabach / von Lüningen / von Leineck / von Leimingen. S. Laymingen zu Lindach / Bodelshofen / Plüdershausen / Hohen-Leiningen / von Memmingen / von Mittelberg oder Mittelburg / von Meuringen / von Mundelsheim / Münch von Burg / Moser von Filseck zu Uzwingen; Mußler; Nothafft von Hochberg zu Hochdorff / Acholming / (Wer- Moser.

(Wernberg/ Runtnung/) Rembseck/ Kürschenhardt/ Oweil (Frauenberg) von Neydeck; von Neuenhauß; von Neubronn zu Neubronn/ von Neitlingen zu N./ Oberleiningen/ von Nenningen zu N./ Hohen-Rechberg/ von Nippenburg zu Mühlhausen am Neccar/ von Plieningen zu P./ Schaubeck/ Kleinen-Bottwar/ von Pfalheim/ Reuß von Reußenstein/ Rauhen von Winneden/ Rieter von Bocksberg zu Bill/ von Rosenstein/ von Riexingen/ von Rinderbach zu Lindeck/ von Rechenberg zu Rechenberg.

Remchingen. Spächen.

Von Remchingen zu Kirchen an der Donau/ Die Reißen/ zu Zell/ Unter-Aichelberg/ Späth zu Ober-Stätten/ Edenwaldstetten/ Aichelau/ Maßholdersbuch/ Steinenbronn/ Turneck/ Wielandsteien/ Sultzburg/ Diepoltsburg/ Thumbaw/ Steinbach/ Höpfigheim/ Oettingen/ Kirchen an der Donau/ Neydlingen/ (Besigheim) Thirnau/ Stauffer zu blossen Stauffen/ von Schechingen zu Sch.; von Stamheim zu Stamheim/ Bonlanden/ Geißingen/ Heutigsheim/ Beyingen/ Zazenhausen/ Schencken von Schenckenstein zu Hohenberg: von Stösel zu Bonlanden/ Stumpffen von Schweinsberg zu Alsdorff/ Schlez zu Trochtelfingen/ Schencken von Gyrn zu Ober-Stotzingen/ Geyer/ Alten-Rieth ꝛc. Schenck zu Hohenstatt; von Scheppach; die Stettner; von Sein; von Seckendorff zu Eberstatt/ Goßheim; Steinhauser zu Rechenberg und Neidenfelß; von Sachsenheim/ von Stetten zu Kochenstetten/ Buchenbach/ Thala/ Truchseß von Stetten zu Stetten/ Grävenhausen/ Eichelberg/ von Thalheim zu Th.; von Truchtlingen/ genannt Mittelburger.

Thumben.

Thumben von Neuburg zu Stetten/ Mühlhausen/ an der Entz/ Schonbach/ Ober-Roth/ Aichelberg; von Themar; von Trugenhofen zu Baltmarshofen/ von Uhrbach/ Roßwag/ Judenberg/ Hofen/ (Schorndorff) Kirchen am Dorff/ von Vehlberg/ Vezer von Ulm/ vom Göw/ von Unnderbach/ Vetzenbeck zu Leinzell/ Mulafingen/ von Wollmarshausen zu S. Bartholomä/ Amblishagen/ Bourleswagen/ von Waiblingen/ von Wasserbach zu Eberspera/ von Warthausen von Walden; Waldauf von Waldenstein/ von Westerstetten zu Trackenstein/ Falckenstein/ Dunstelkingen/ (Altenberg) von Wördnau zu Duntzdorff/ Steinbach/ Groß-Eißlingen/ Walthausen/ Straßdorff/ Wendlingen/ (Behrenbach) Waller oder Waler; von Weiterhausen zu Bromberg/ Altenburg/ und Weltinschwan.

Westernach.

Von Westernach zu Bechinheim und Schwartzewang (Drugenhofen/ Lauffenburg/ Contzenberg/ Dürn-Laugingen/ Weiler/ Land-Trost/ vid. Westernachische Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 4. f. 311. p. 2. f. 342. Germ. ST. f. 419. Witzstatt genannt Hagenbach/ von Wembdingen zu Finstatt oder Fymbstetten/ von Waldeck/ von Wysenfeld oder Weissenfeld: von

Züllnhardt.

Züllnhardt zu Dürnau/ Bartenbach/ Schönstetten/ Geratstetten/ (Schlier,

(Schlierbach/ Gomeltshausen/ Faurndaw/ Eckwalden/ Wildern/ Aichelberg/ Weilheim) von Zweifel/ von Zavelstein/ von Zittern/ oder Zeitern.

Hernachstehende Familien sind zwar noch immatriculirt/ allein nimmer Innhaber all der von Ihren Vordern besessener Güther:

Familiæ, quarũ bona quadam ab ipsis non ampliº possidentur.

Von Bubenhofen zu Oberstetten/ Eden-Waldstetten/ Aichelau/ Mashalbersbuch/ Krumwalden/ Ramsperg/ Wintzingen/ Kleinen-Süßheimb/ von Degenfeld zu Degenfeld/ Gotthardt/ Dürnau/ Neuffen/ Krumwälden/ Holtzheim/ Eybach/ Neuenhauß/ von Freyberg zu Eisenberg/ Weschenbeuren/ Neidlingen/ Salach/ Staufenegg/ Hohen-Rechberg/ von Gayßberg auf Schnait/ Schaubegg/ zu Waldenstein/ Ober-Asterndorff/ Lindenthal/ Reichenbach/ Stain/ Stainach/ vid. dero Genealogy Bucelin. Germ. ST. f. 348. von Gemmingen auf Hornberg zu Bephingen/ Hochberg/ Hochdorff/ Filßeck; von Kaltenthal zu K./ Mühlhausen am Neccar/ Oßweil/ Hofen/ Aldingen/ Osterzell/ vid. Kaltenthalische Genealogy de 890. ap. Bucel. ST. p. 4. f. 495. sq. p. 2. f. 179. it. part. 1. voc. Kaltenthal/ das Stamm-Schloß Kaltenthal war schon im Anfang deß 14ten Seculi an Würtemberg verkaufft ibid. in Germ. ST. f. 360. von Liebenstein zu Liebenstein/ Schlatt/ Holtzheim/ Bartenbach/ Bönigheim/ Kaltenwesten/ Ottmarsheim/ Kleebronn/ Eschenbach/ Steinbach/ Serßheim/ Theiningen/ Jebenhausen.

Bubenhofen. Degenfeld. Freyberg. Gemmingen. Kaltenthal. Liebenstein.

Von Neuhausen zu Hoffen/ Oeffingen/ Alffdorff/ Haselbach/ Wintzingen/ Behrenbach/ Ober-Eulmetingen/ Bönigheim; von Rechberg zu Hohen-Rechberg/ zu Conradshofen Iler-Aichheim/ Wöschelburg/ und Beuren/ Wallstätt/ Mündelheim/ Elrach/ Schwartzenberg/ Wißgoltingen/ Beuren/ Tettingen/ Ballendorff/ Heufelsberg/ Marstötten/ Reichenbach/ Hofen/ Türckheim/ Gamertingen/ Hettingen/ Ottenbach/ Carolzhofen/ Gehren/ Ramstein/ Stauffenegg/ Heuchlingen/ Rettenbach/ Ravenstein/ Steinkirch/ Sießen/ Aschach/ Wengen/ Scharpffenberg/ Essach/ Bürckenloch/ Hafenstein/ Falckenstein/ Eselsberg/ Bartenbach/ Krumwälden/ Weiler am Bergen/ Rutbrecht/ Bargen/ Degenfeld/ Weissenstein/ Memmingen/ (Rosenstein/ Luterburg) Nerlangen/ Straßdorff/ Rechberghausen/ Dunzdorff/ Böhmenkirch/ Behrenbach/ Alfdorff/ Ober- und unter Waltstetten/ Weschenbeuren/ Winzingen/ Sindelfingen) zerschiedene Außhöf/ Bühelhof/ Dangelhof/ Schillinghof/ Waldenhof/ Strietmühlin/ von Sperbers-Eck zu Sp. Ober-Enßingen/ Leiningen/ Brucken/ Gutenberg/ Stein/ Reinach/ Schmaitheim vid. Sperbersecksche Genealogy Bucel. Germ. ST. f. 404. Schilling von Cantstatt zu Owen/ Wielandstein/ Bodelshofen/ Dörnach/ Tentzlingen/ Beyhingen/ Suhlburg/ Oberacker-Leiningen/ Rauber/ Diepoltsburg/ Schloßberg zu Stetten/ (Heggnach.)

Neuhausen. Rechberg. Sperbereck Schilling von Cantstatt.

Sturmfeder. Sturmfeder zu Oppenweiler/ Kreßbach/ **Wüstlingen**/ Helffenberg/ Hinder-Aichelberg (Besigheim) Schertlen von Burtenbach zu Hohenburg/ **Marckt Bißingen**/ **Stammen**/ **Geißingen**/ Bußwangen/ Heutigsheim/ vid. Schertlische Genealogy Bucel. p. 3. f. 168. &c.

Schertlen. von Welden zu Welden/ Laubheim/ Hochhaltingen/ Ereßheim/ Pachern/ Obernstorff/ Mämmendorff/ &c. Von Wöllwart zu Mocklingen/ Hohenroden/ Heubach/ Rosenstein/ Lauterburg/ Faxenfeld/ Eßingen/ Leinroden/

Wöllwart. Bolßingen/ Lauenburg/ vid. Wöllwarthische Genealogy Bucelin. Germ. ST. f. 322. 418.

CAPUT DECIMUM.

Familiæ Nobilium olim ad Craichoviã de 1488. &c.

BEy Löbl. Canton Craichgöw waren anno 1488. &c. folgende Familien immatriculirt und begütert/ so nimmer daselbst vorhanden &c.

Von Angeloch zu Angeloch/ Aßlanggloch/ **Streichenberg**/ Stettbach/ von Bergen zu **Niebsheim**/ von Baltershofen zu **Neipsen**/ Buchen/ von Berwang zu Bergwang/ von Ehrenberg zu E./ Freinberg/ von Eltz zu **Eschelbronn**/ von Flehingen zu **Flehingen**/ zu Bönigheimb/ Erligheim/ Mandelberg/ Zeissenhofen/ Rieppur/ Gochsheim/ von Flehenbach zu **Maur**/ Flammen zu Sinßheim aut **Suißheim**/ Heddigheim; Holtzhover zu Niebsheim oder **Neipsen**/ Hofwart von **Müntzesheim** zu Kirchen/ Enßesheimb (Lauffen) von Habern zu **Münenberg**/ **Merkelstein**/ Neidenaw am Kocher/ **Schwartzach**; von Hirschhorn; Landschad von Steinach zu Gundelsheim/ **Eschelbronn**/ Lämblen von Thalheim/ von Lamersheim zu Jsigsheim oder Jßheim/ Jsisheim/ Unter-Ehißheim/ Ober-Ehisheim/ Eckhenweyer/ von Nippenburg zu Mauer/ von Osthofen zu Reyhen oder von Oschhofen zu Riechen/ von Ramung zu **Daßbach**/ **Sturmfeder** zu **Schadhausen**/ von Stein zu **Weßingen**/ von Thalheim zu Wiesenbach/ oder Wiesenloch/ item genannt von Kirchhauß &c. item zu Gochsheim/ Thalaker zu Bruchsall/ Uzlinger zu Hilspach/ von Zant zu **Münichzell**.

Aliæ ex Generos. Dn. Rheinhardi de Gemmingen Genealogiâ.

Uber welche Familien in der Rheinhard-Gemming. Genealogy noch mehrere hierunter gesetzte Familien/ so alle Stamm-Häuser gleichen Nahmens gehabt nach dem Alphabeth exprimirt werden/ als: Von Altinspach/ oder Aderspach/ Ardinspach/ von Bonfeld/ von Beckingen/ von Baltzhofen zu Niepsheim/ von Clingenberg/ von Dalheim/ von Darspach/ Dien von Kindtspach von Dürmentz/ von Dretzklingen/ von Derdingen/ von Diedelsheim/ von Eißesheim oder Jsigsheim/ Freyen von Hohen-Hardt/ von Fürfeld/ Flambron von Riechen/ von Gartach/ von Gimpar/ von Gundelsheim/ von Hohen-Klingen/ von Kirchhausen/ von Kißelow/ von S. Len/

Lei-

Leiningen von Leinberg/ von Minenberg / von Mawer zu Mauwer / Meckhensheim/ Helmstatt/ München von Rosenberg zu Münchzell/ Mawer / von Michelfeld/ von Malsperg/ von Mainßheim / von Münzesheim / von Mühlhausen/ von Nörtheim/ Resten von Ober-Keim/ von Neuenhauß / von Nifern/ von Oewesheim / von Odenheim / von Odelshofen / von Ochsenbach/ von Ochsenberg/ von Paurbach/ Rott / von Schreckenstein / vid. Dero Genealogy Bucelin. p. 2. f. 265. Germ. ST. f. 394. von Rohrbach / von Rappenau/ von Sunersheim/ von Schwaigern / von Spechbach / von Steinsberg / von Stetten / von Stettenfeld / oder Stettenfelß / Truchsessen von Mengelsheim/ von Uckklingen/ von Ubstatt/ von Weibstatt von Wingarten zu Widern / Fraimmersheim / von Wagenbach / von Waltorff / von Zeitern:

Nachgesetzte Familien sind zwar noch immatriculirt / jedoch nicht mehr Innhaber all der von Ihren Vordern besessener Güther: *Familiæ, quarum bona quædam ab ipsis non amplius possidentur*

Von Gemmingen zu Burg / Rappenau / Meyenfelß / Buttenhausen / Wiedern/ Büchelberg/ Hulsenhart / Lernsteinfeld / Aderspach / Michelfeld/ **Gemmingen**/ Hornberg / **Fraimersheim** / Weiler/ Dachenfeld / Goßheim/ Neiperg/ Waibstatt / Stebach/ Mühlhausen / Stetten / Uttlingen / Guetenberg / Liebenfelß / Eschkling / Hofen / Weßingen / Maßenbach / Newenhauß/ Sünßheim/ Bonfeld / Göler von Ravenspurg zu **Daspach**/ oder Dachspach/ Steckhingen/ Reichenberg/ **Clandenzell**/ **Mühlbach**/ **Zeißenhausen**; von Helmstatt zu Bischoffsheim/ Rappenaw/ Goßheim/ Dalheim/ Fürfeld / Gümper / Gruenbach / Helentzheim / Gonatshausen / Lautershausen / Berwangen Grußneck / **Helmstatt**/ Grunbach / Hemsheim / **Wagenbach**; von Sternfelß zu Sternfelß / Kürnbach / Ochsenberg/ Zaberfeld/ Michelbach/ Rauspach / Gronberg/ Lienbronn; von Benningen zu Zuzenhausen/ Kochendorff/ Eichtersheim / Butickhain / Neüdenstein / vid. dero Genealogy ap. Bucelin. ST. part. 1. voc. Venningen lit. A. B. p. 2. f. 318.

Göler.

Helmstatt.

Sternfelß-Benningen.

Wegen deß Löbl. Ritter-Viertels Craichgöw habe nach andern oben wahrscheinlich ihre erstere Conjunction mit Francken anführen wollen/ welche der Author deß Europäischen Herolds im 5ten Hauptstück 21en Titul positive setzt und behauptet / daß selbiger vom Fränckischen Ritter-Crayß besserer Bequemlichkeit halben zu denen Schwaben übergetretten wäre / da doch ratione situs derselbe Francken so nah / als Schwaben und dem Rheinstrohm ligt; Indessen ist desselben Verein mit dem Rheinischen Adel / (unter welchen Sie nach Beschreibung der Thurnieren apud Münsterum vor Alters gerechnet worden) in anno 1522. ex Goldasto vorhero angeführt worden/ welche also eine speciale Verein gewesen seyn muß / so neben der schon in anno 1517. *Rheinensib.* *Sententia Authoris Heroldi Europæi de Conjunctione Craichovia cum Suevia. Craichovia unio cum*

de 1522. Suevica Nobil. 5. part. jam an. 1517.

1517. ap. Speidel voc. Land-Ständ ꝛc. mit Schwaben gehabter General-Verein. (vermög welcher der Schwäb. Adel damahlen bereits 5. Theil außgemacht hatte / mithin in anno 1545. zu Worms nur eine neue Bestättigung geschehen seyn wird) wohl stehen können: wie auß der Craichgöw. Registratur hierinnfalls die eigentliche Erläuterung erlernt werden möchte:

CAPUT UNDECIMUM.

Familiæ Nobilium extinctæ ex Crusio, Joh. Ernesto à Pflaumern; D. Wolkebio, Bucelino, Besoldo, Gabelkovero &c.

Über obgesetzte Adeliche Schwäb. Familien haben berühmte Männer / als Crusius *Paraleipom. c. 21. p. 87. sq.* & *Annal. Suev. p. 3. l. 11. c. 2. p. 601. sq.* Johann Ernst von Pflaumern in seiner Metamorphosi arcium & castrorum Sueviæ per tot. David Wolleb. in der Hoch-Fürstl. Würtemb. Chronography &c. *p. 2. f. 192. sq. 216. sq. 255. sqq. 326. 788.* Gabr. Bucellinus in *Topograph. Germ. nobil. p. m. 14. sqq. p. 2.* Cyr. Spangenberg. Adel. Spieg. *c. 21.* mehr andere aufgeschrieben hinterlassen / wozu die von der Schwäbischen Antiquitäten best-erfahren geweßtem D. Gabelkover Hoch-Fürstl. Würtemb. Leib-Medico und Archivario colligirte / und in deß Besoldi Prodromo Vindiciar. Ecclesiäst. Wiirtemberg. c. 1. p. 68. auch in andern Documentis exprimirte Adeliche Familien / so ebenfalls nimmer in einem oder andern Ritter-Canton immatriculirt zu finden / beygesetzt worden / als: Von Achterdingen / Aletzheim / Albertsdorffen / Adelshausen zu Beidelkirch / Altingen / Altdorff / Asch / (Alten von Altenberg / Almhofen /) Altendorff / Argun zu Refingen / Angenwasg / Aißlingen / Altbüren / Alve: Adels-Reutin zu A. / Adertshofen zu A. / Andelfingen zu A. / Altershofen / Altensteig / Aich oder Aichheim / Arneck / Alenhausen / Almegg / Altzenstinn / Ambach / Ampringen / (Andelberg / Annarberger / Anselfingen) Argow / Aygeltingen / Babenhausen / Balsweil / Bayern / Bayer zu Freudenfelß / Berler von Tullaw / Bernholtz / Beyern à Reineck / Biebelnheim / Biechtenweil / Billriedt / Blanckenstein zu Steinhilb / Blindtheim / Blossen / Bochingen zu Schadenweiler / Biehringen / Bolstatt / Bopfingen / Boßweil / Branburg / Braunen / Branspach / Bretz / Buchstetten / Baustetten in Mayfenburg / Burggrafen von Glett / und Augspurg.

Item von Ebingen / Burgermeister von Ditcissew / Buoch genannt Klingenfelser / Burtenbach / Brandhof zu Börstingen / Bechen-Riedt zu Sindlingen: Bolan / Birdoff / Bischoffsheim / Bobingen / Blanckenburg (Schencken) Buche / Bußenburg / Bebenburg / Bekingen / Beerwann / Bechingen / Beckstein / Berstatt / oder Berenstatt / Breme / Berneck zu Berneck / und Schmahen / Berstingen / Beutelspach / Bincken / Bittenfeld / Blumberg / Blumbeck / Blumenau / Buttendorff / Brandhoch / Bey / Bürburg / Bach zu B. / Bachhaupten zu B. / Bafen-

Bafendorff zu B./ Bechni zu Bechni / Berkach zu B. / Besigheim zu B./ Bietigheim zu b. / Betzen von Uberlingen zu Burgberg / Burladingen zu b./ Branckhofen zu Graßbeuren / Bößingen zu Horb / Brandenburger von Bibrach zu Langschemern und Zweifelsberg/ Benz Fluohr von Bibrach zu Möringen/ von Birckenhardt zu b./ von Birberg zu b./ Boller von Bürlingen zu b. / von Büttelschieß zu b./von Bizenhofen zu b./ von Buuckhofen zu b.

Von Burgaw zu b. / von Bahlingen zu Horb / von Barzelstein oder Bartholstein zu Krauchenwieß/ von Bellenstein zu b./ Bielen von Delßlingen/ Berger von Geyßpolzheim/ von Burrhausen / Buchshausen / Beringen/ Bieringen/ Boltringen / Bondorff / Betingen / Blochingen/ Burgberg/ Bertlingen/ Bolßingen/ Boll/ Butelbrunn / Bempflingen / Bonlanden zu b. / Echterdingen / Plieningen / Lengenfeld / Brandis/ Busenstein/ Blomberg/ ꝛc.

Von Canrstatt/ Clinckhart/ Clingenfeld/ Crutz / (Castner/ Croaria, Czwiter, Crafften von Delmesingen / Castelwart/ Chreer/) Cäulin/ Creutz von Schülten / ꝛc. Von Danckershut / von Deyzissaw genannt Burgermeister/ Denckingen/ Denckingen/ Durmer/ Dürner/ Deckingen zu D./ Dietfurt/ (Deglin von Wangen/ Dischingen/ Dölder/ Durloher) Dieden / Drotalen ꝛc. ꝛc. Von Ech / Eberspera zu Ellmaw / item Gayßburg / Gablenburg / Eber / Echterdingen / Ehrenfelß / Entringen/ Erlickheim/ Empfingen Eschau/ Eselsburg/ Elchingen zu Aßlobingen oder Aßelfingen/ Eisenburg zu E./ Schwickhausen/ Trunckelspring/ Ommendingen / von Ertingen zu E./ von Enßlingen zu E. / von Erchingen / von Ephingen/ Emerkingen/ Eberspach/ Egelstall/ Ertzingen / Eßingen / Enßingen/ Eißingen/ Eußenstein/ Eringen/ Eberhardsweiler/ Eberwein/ Ebnet/ Ekenthal/ Ega/ Ehinger von Balzhofen / Guorenau/ (Pfaffenhofen/ Wein/ Wallenhausen/ Oberhausen/ Ober- und Unter-Balzeim/ Rinningen/ Grossenköz Neuhausen/ Böfingen/) Eggenthal/ Eglofstein/ Egeni/ Eiberg/ Engerweiler/ Engen/ Erbach (Schencken/) Eskingen/ Eherer/ Ellendt/ vom Ende Bar. Endershofen/ Enningen/ Erringer von Nörendorff/ Eßbach / ꝛc.

Frießen von Thelen/ Fliecher zu Tumingen/ Fraß von Freuchtstein/ Fülingen/ Fencker zu Büttelschieß- Eichhausen: von Frickingen zu Fr. / und Reich Haßelach/ Schoppen von Frodenberg zu Fr. / von Friesingen zu Hohen-Krähen / & Taugendorff/ Flecken zu Pflumern/ von Freudenstein zu F. Frauenfeld/ Friedberg/ Feldenegg/ Fergen/ Faulach/ Flach/ Fützlin / Fezenberg/ Fünck von Wiellenstein oder Willandstein und Bikingen / Fünck von Schloßberg/ (Faisten von Ilingen/ Feldtner sonst Beyer/ Feyrer / Fronhofen/ Freyburg/ Fürpringer/ Furtenbach/) Flochberg/ Fronhofen/ Fluglingen/ Feuchtwangen/ Fisting-n/ ꝛc.

Von Gerringen / Genckingen / Gengler / Geringer / Giistein / Gippich / Glattbach / Gochsheim / Gozmann / Grünenstein / Grießingen / Grüibingen / Gamersschwang zu G. und Laupheim / Göcklingen zu G. / Graßbeuren zu Gr. / Götzen zu Burgberg / Greken von und zu Kochendorff-Tischingen-Ertzer / von Grüen / Gommingen zu Bürtingen / Gaißingen / Gensem / Golzdorff / Geyler / Gleißen von Bungkheim / Geßler zu Bühel / Silheim / Küßendorff / Wallenhausen / Ober Hausen / von Gomedingen-Braunegg / Grimmenstein / Grüningen / Geißlingen / Gymringen / Gleißenburg / Greiffenstein / Gießheim / (Gabelsteiner / Gailnkircher / Gangler / Ganßer von Gauß / Gelderich von Sigmarshofen / Gseller / Gleicher / Göder / Gräser / Grübel von Falckenstein oder Kalten Reyt / Gryffensee / Gundrichingen / Gundriphen / Güttingen :) Garsheim / Greiffen / Greißenberg / Grunsberg / Gütingen / Gußenberg / ꝛc. ꝛc.

Von Haiterbach / Harant / Herscher oder Harscher von Almedingen zu Thammeneck / Hartheim / oder Hertheim / Huhn Riet / Hemmingen / Hemlingen von Cuppingen / Hendschuchsheim / Herrenberg / zu Hirschaw / Heuningen / Hochdorff-genannt Völckwein / Haßen zu Schadenweiler / von Hirschaw / Hoch-Messingen / Hochschlitz zu Mindelheim / Hofen / Hohenfels / Hohlheid / Hohlscheid / Holzgerlingen / Holtzheim / Hornlingen / Hurger / von Hirschberg bey Bahlingen / Hasenstein zu H. Hasenweiler zu H. / Herwigshofen zu H. / Hohen Thann zu H. Humands Ried zu H. / Hunweil zu Humands Ried / von Honberg / zu Steußling / Hörwart zu Büttelfeld / zu Wellenburg / Glört / Hohenburg / Hainhofen / Ottmarshusen / Planckberg / Altmanshausen / Peschetz / Ried / (Harbach zu Haunßheim / Hirnkofen / Hohen Riet / Hüne / Heggenzer / Harberg / Haim / Ried / Hafen / Holtzwart / Herboltsheim zu Sindlingen / (Haan von Bleydeck / Hafner von Suntheim / Hagen / Haldermanustetten / Halen von Suntheim / Hausen mit dem Hund / mit denen Stern / Haußner / Heggelbach / Herter von Hertler zu Offerdingen / Hinderöffer zu Muthen / Hinweil / Höklin von Steineck / Hohenhauser / Hohen Puochbach / Holheim / Hopfach / zu Thungenthal / Hüler von Onoltzheim / Hurnpach /) Haglen / Hälenstein / Heidel / Helle / Hegenbach / Hannburg / Hochstetten / Hohenstein / Hiltenburg / Hohen-Aichen / Hundelang / Härlimbach / &c. &c.

Von Ingersheim / Jetingen zu Halgerloch / Joch von Uberlingen zu Burgberg : Jopp von Hall zu Herwigshofen / Intzlingen / Jungholtz / (Ibach /) Jungnauer zu Eisenburg / Jagenberg / Irdeburg / Isambrechtshausen / &c. &c.

Krafft zu Brandenburg / Gamersschwang / Dietenheim / Aw / Röcklins-Weiler / Weihenzell / Anhofen / Naw / Ermingen / Arneck /

Arneck/ Göttingen/ Delmeßingen/ Seissen/ Doerdorff/ Kayb von Hohenstein in Ehrensels von Mühli-Bempflingen/ zu Oberstetten/ Waldstetten/ Massholderbuch/ Kyrn/ oder Kyri/ Kriechen/ Königsbach/ Kürcher/ Koßeler/ Krowelßaw/ Kürneck/ von Katzenstein/ zu Tischingen/ Kirchberg/ Kullenthal/ Kirchlein/ der Küner/ Kornner/ von Kieffer/ von Kürchen/ (Kelnaw/ Kelner von Zimmerdorff/ Ketschweil/ Kirch/ in Kirchhof genannt Burgermeister/ Kirchheim/ Kochen/ Kotzpühel/ Krebser/ Kronheim/ Kutzelbach/ Kutzen mit 3. Kugeln) Kayser/ Kentzingen/ Krildern/ Krechingen/ Kruthheim/ Kenkingen/ &c.

Von Lamberg/ Lescher von Kihlberg/ zu K./ Büttelbronn/ Liechteneck zu Wendlingen/ Liechtenfels zu Liechtensels/ und Dürremetstetten/ Leitenbach/ Lustnau zu Pfäffingen/ Lamparter zu Korwangen-Ramspach/ Lochen/ von Laupheim zu L./ Laupen zu Weiler/ Achstetten/ Lebehausen/ Leonburg/ Lonbenberg/ Lotringen/ Lutrach/ Lehestetten zu L./ Liebenau zu L./ Langenhardt/ Langenstein/ Laichingen/ Lutelingen/ Laimberg/ Langeneck/ Laymann von Liebenau/ Lendler/ Leuberger/ Liderbach/ Liebenfels/ Linß von Dorndorff/ &c.

Von Machtelsheim/ Meyer von Waßeneck/ Meyer von Altstetten zu A./ Elgkau/ Molzingen/ Wengy/ von Malmsheim/ Marschack von Weil/ Derschney/ von Meichingen/ Mercklingen/ Merhild/ oder Mörholten zu Schadenweiler/ Meßner/ Münch von Tettingen/ Müntzer von Simchingen/ Müntz/ Möttelin von Rappenstein zu Sultzberg/ Neuburg/ Altstetten/ von Muhlbronnen zur Linden/ von Maßelheim/ zu M./ Meldeck zu M./ Mettenburg zu M./ Mittingen zu M./ Mungoltingen/ zu M./ Manlich von Augspurg zu Ulmendorff/ Mansperg zu M./ Wehrstein/ Maidlinshofen zu Gayßburg/ Mörcken/ Meggingen/ Magenheim/ Mollenkopff von Raiß/ von Mayenegg/ Meerstetten/ Mayenfelß/ Möringen/ (zu Echtertingen) Mettingen/ Metzingen/ Mindelberg/ oder Mundelberg/ Mindelheim/ Monegg/ Mosheim/ oder Moßenheim/ Murhart/ Müncheim/ Münchweil/ Meister von Berg/ Maißer von Maißenburg/ item zu Malmßen (Magenbach)/ Marbach/ Melenbrunner/ Montbrodt von Spiegelberg/ Motzenberg/ Mulleck zu Hugenang/ Muller von Aspach/ Mülstein/ Münk von Schespach/ Murheimer;) Mager/ Martdorff/ Mazosüß/ Meßenberg/ Mittelburg/ Manheim/ Montow/ Mörsberg/ Möllheimer/ &c.

Von Neideck/ (zu Oberlendingen und Schlattstatt) Nerergräß/ Northeim/ Neufra zu N./ Noren zu Nähren/ Nellingen/ Neidingen/ Nesselwang/ der Nuß von Neuenburg zu Renningen/ Nagel von Elrersbofen Neber/ Newenbronn von Eisenburg/ Naw/ Nidderthor/ von Nübronn zu Nübronn &c.

Von Oberkain/ Oberstetten/ Oendingen/ Oewasheim/ Oßirt/ Oberndorff/

dorff / Offterdingen / Oswil zu Schockyingen / Osterhofen / Ottendorff / Oberkirch von Ober-Rieden zu Ober-Ildingen / Oewingen zu Oe. Hadersweiler / Lügen: (Oedendorff / Offtringen / Otteuberger /) Ochsenhausen / Ollerbach ꝛc.

Von Pfäffingen / Pflaumern zu Pf. / Preunning zu Rottenburg / Pauber von Ravenspurg zu Hasenweiler / von Pfawhausen / Pfaffenhofen / Pfulheim / Pfullingen / Pflegenberg / Pfäler zu Pfäl / (Partenstein / Peilstein / Peringen / Petersheim / Pfawen von Rueperg / oder Rieppurg / Pfersheim / Poppen / Pranthoch / Prasper / Puren /) Peingen / Pfetzen / Peistein / ꝛc.

Von Rauhen von Semmentingen / Reinhardtsweiler oder Renwartsweiler / Rems / Riet / Rößlin / Ruti / oder Reuthi zu Zell unter Aichelberg / Rozingen / Westerstetten / von Riethausen zu Neufra / Radmann zu Oewingen / Rindschmut zu R. / Reichenbach / Rechberghausen / Rossenau / Raiben zu Dentzlingen / Dörnach / Ringingen / Rosegg / Richtenberg / Rudingshausen / Rumoltshausen / Ringenberg / Ramswag / Rutzingen / Rüsche / Ruße von Irrenberg genannt / (Ramsperg / Randenberg / Raspen von Lauffenbach / Raster / Reichen / Reinsperger / Reinstetten / Rinckenburg / Rösten / Ruckfing / Runs / Ravenspurg / Ravenstein / Raminger / von Ramingen zu Leupoltspach / Reichen oder Raitzensburg / Reistingen / Reikartshausen / Ringingen / Rochen / Roteln / Rosenberg / Reckhingen / Rod / Rudenberg / Von Salberdingen / Saltzüeß / Sandizell / Saltzfaß zu Mieringen / Schenbuch / Schaubeck zu Bietigheim / Scheck von Hoheneck / Scheck von Scheckenberg / Scheck von Winneden / Schertzingen / Schiltach / Schlatt / Schultheiß von Dornstetten / Huttingen oder Huffingen; von Schwenningen / Siedelherrn von Waldeck / Steig- (Crafft) von Hagnach / Stauffeneck / Straubenhardt / Stumpff von Schweinsberg zu Ahlderff / Süssern / Sießheim: Schlüsselberg zu Gröningen / von Staderach zu Branckhofen / Schellang / zu Hasenstein / die Staheler zu Horb / Wurmblingen / Schencken von Thann / Schon genannt Ruße / Schwung / Sung / Schappach / Schapelin von Altingen / Schelingen / Schnabel von Schönstein / Schnewelin von Landeck / Schereisdorff / Schopffelt / Schragen / Schwalbach / Schwanden / Schwandorff / Schwellbrun / Schwikel / Seffler / Siglingen / Spieß / Staffel / Stebenhaber von Boßberdernaw / Hezlinshofen: Stetthamer / Stöckel / Störn von Ostrach / Streckfuoß von Streitburg / Sulchingen / Sulger / Sulingen / Sunthausen) ꝛc. Schwertlin von Costantz zu Oewingen.

Von Schalcksburg zu Sch. Schweinhausen zu Schw. / Streitberg zu St. Sulmingen zu S. / Schwenzlen zu Schlattstatt / Schweiker von

Eulß/

Sultz / von Stenberg / Sandberg / Scharenstetten / Schadenweiler / Scharffeneck / Schmidheim / Schönneck / Steußlingen / Sauser / Steinheim zu Bonlanden / Harthausen; Snefurt / Seeburg / Sterneck / Stülingen / Scharpfenstein / Spihlberg / Schwiebertingen / Schussen-Ried / Steinhülben / Schwabesberg / Schrofenstein / von Stöfflen zu Bonlanden: Susenberg / Süßen Rieth / Salmanshofen / Samheim / Schildberg Schildeck / Schwilchen / Schnelyn / Scheppach / Schoderer / Scheinenbach / Schwertzenstein / Schwendi / Sefflingen / Sleben Aichen / Sigmaringen / Seldenbüren / Steinberg / Spaichingen / Stekbüren / Stoltzhirsch / Sturmlingen / Schloßberg zu Schloßberg &c.

Von Thalfingen / Tobel zu T. und Bettel Reutin / Truchseß von Kingingen zu Gröningen / und Neuhausen / von Tettlingen zu Horb / Thann zu Hohen Thann / Tieffenbach zu T. / Tübingen zu T. / Zinßweiler / Leukirch / Mettlensweiler / Besigheim; Tanner / von Thieringen / Tapfen / Troßingen / Thummeck / Thurwang / Tischingen / Trachenstein / Tettingen / Teckingen / Teycissaw vid. D'Terendingen / Trochtelfingen / Trauchberg / Turneck / Trunsperg / Turner zu Büttelbronn / Thannenberg / Tußlingen / Traserdingen / Turn von Riedt / Truchseß von Mangoltsheim-Sigmaringen-Kulenthal / R. Teuffel zu Degenschlatt / Romelspach / Altenburg / (Tauffkirchen / Tettickhofen / Thalhofen / Thanheim / im Thurn / Treutlingen / Tuchlingen / Tuchsenhausen /) Thann / (Truchseß) Töttisheim / Thierheim / Tillendorff / Turmintz.

Von Vergenhanß / Vurtz / Vogt von Weil / Vogtsberg / Volckwein von Hedingen / Ulnitzen / von Ulikon oder Uldingen / Ummendorff zu Ogelshausen / Volkmarsheim zu V. / Voltz von Altenaw / von Vollmarsheim / Unter-Dettingen / Vainingen / Uberzhofen / Velberg / Ulmer / Ursinnen / Urnhofen / Ußenberg / Uttlingen / Vogt von Castell / Neckersburg / Wartenfelß; Uberlingen / Ubrichingen zu Laufen / Udelberg / Uchten-Riedt / Uhrhausen / Villepach / Vaiß von Büttelbronn / Ummuß von Altenhausen / ꝛc. ꝛc.

Von Weihingen / Weißenstein / Wyl / Werenwag / Wehrstein zu W. / Wechsler / Winckenthal zu Uberkingen / ꝛc. Walgen von Riedlingen zu Herwigshofen / Windeck zur Linden / Weichsel zu W. / Winckler / von Winckel zu W / Winter Sulgen zu W. / Winneden zu W. / Wunnenstein zu Bottnar und Beylstein / Wintzingen zu W. / Weg / Wildstetten / Waldstrassen / Wageck / Waldstetten / Walsperg / Waldenstein / Wartenstein / Wettenhausen / Weißingen / Wissenbach / Wolfsberg / Wolffeck / Wolckenberg / Wolfarts-Schwendy / Welmadingen / Wurmlingen / Wultertingen / Wernberg / Waldkirch / Webstetten / Wartenberg / genannt von Wildenstein / Winterbach / Wernizhausen zu Hochdorff / Klein-Islingen;

Wäll / Wallsee / Walls / Wellhausen / Wendingen / Wielen / von Wineden / Wildman / Wildeneck / Willing / Wippingen / Wießler / Wolff von Heuchlingen / Wolffssattel / Wellenburg / (Truchseß /) Wollhausen / Wollrode / Wynadingen / Willmersdorff / ꝛc.

Zimmern vom Hammentweil / von Zweifelsberg zu Z. / Zittelmann von Zittelmannshausen zu Zizishausen / von Zipplingen oder Zipflingen / Zeller von Leibersdorff / Zimmerlin von Dettingen / Zaißkaim / Zelter:

Familiæ Nobil. in unione pro vexillo S. Georg contra Bohemos de 1392 florentes.

In vorhergehendem ist ex Dn. Dattio die Vereinigung deß Adels wegen Führung S. Georgen Panners wider die Böhmen in an 1392. angeführt worden / darunter über bemeldte Grafen und Herren 323. Ritter und Knecht gewesen / davon aber nur noch 14. Adeliche Schwäbische Familien in Esse und Flor sich befinden / als die von Bodmann / Roth / Stein / Hornstein / Freyberg / Wolffurth / Schellenberg / Rietheim / Reischach / Neuhausen Randeck / Rottenstein / Stadion / Späth.

Extinctæ.

Der nimmer vorhandenen Familien aber waren über die bereits unter vorhero specificirten begriffene / folgende: Als / Von Adelshofen / Alten Klingen / Altstätten / Arburg / Bachingen / Berchthaler / Bermeringen / Bietterthal / Bracho / Brüche / Brummsin / Bubendorff / Bückin / Budtigken / Bueglen / Burster / Bußnang / ꝛc. Diesser ꝛc. Egen / Elenhofen / Endt / Eppenstein / Erpffingen / Eschingen / ꝛc. Freyenstein / ꝛc Gachnang / Goldenberg / Grünenstein / Gufiden / ꝛc. Hagel / Haißterhilch / Haßzer / Haydeck / Helfingen / Hirschdorff / Hirschower von Falckenberg / Hörnung / Howen / Hünenberg / Hungers-Riedt. ꝛc. Von Innfalt / ꝛc. Kallenberg / Kuechstein / ꝛc.

Lauternau / Leipoltz / Liechtenberg / Liebeck / Lieberg / ꝛc. Marmoz / Mayger / Meiholt / Meinbrechtshofen / Merkingen / Mökingen. Momelfingen ꝛc. Nußlingen / ꝛc. Oberheim / Offerdingen ꝛc. Pargern / Pfirden / Planten / Puedel / ꝛc. Ramsschwangen / Raudenburg / Razuns / Ringsholtz / Rößner / Rottburg / Rummilang / ꝛc. Von Saxen / Schaffhauser / Schaler / Schenck von Meinbrechtshofen / Schlanderberg / Schweindorff / Schowenstein / Sener / Seitz / Sellfingen / Stadler / Starckenberg / ꝛc. Von Thoberg / Todtnau / Trautsom / Treußner / Trostberg / Troschberg / Truben / ꝛc. Vogt / Wallwißer / Westenberg / Wichßler / Wiellis / Wildenfelß / Wirnling / Wülfingen / ꝛc. ꝛc.

Numerus pluriũ Familiar extinct. præter jam expressas remissivè.

Es hat vorbelobter P. Bucelin. 497. Familien nacheinander gesetzt / und wohl mit Grund der Warheit beygefügt / daß der theils außgestorbenen / theils in andere Länder gekommenen Schwäb. Familien über das specificirte Quantum eine unzahlbare Menge sich finden wurde / mithin Er eine weit längere Verzeichnus davon machen könnte / allermassen jeder unendlich mehrere in Schwaben florirte und nimmer vorhandene Adeliche Familien nur ex Trichemio

mio, Crusii Annalibus, Bruschii tractatu de Episcopatibus, & Monasteriis, D. Fr. Petri Sueviâ Ecclesiasticâ, und denen Documentis Redivivis Monasterior. Würtenbergens, Dn. Praunen Adelich Europa/ Adelichen Geschlechten ꝛc. bey haben der guter Zeit und Weil extrahiren / und dem Alphabet nach vor Augen stellen könte: Allein vergnügt man sich dißfalls mit der vorhergehenden Zahl der bey zweytausend nimmer unter dem Schwäb. Adel befindlicher Adelicher Familien: Obwohlen auch die von P. Bucelino bey 500. specificirte Familien zu seiner Zeit grösseren theils annoch in Flor gestanden seyn sollen / so sind doch die allerwenigste und zwar von so grosser Anzahl allein 58. immatriculirte Familien/ vorhanden. Gleichwie auch von denen à Crusio & Pflumero in besagten Stellen bey 400. benahmsten von Adel nur über die bey dem Bucellino befindliche annoch 13. vorhanden/ was davon zur Reichs-Ritterschafft in Schwaben gehören solle.

Numerus Familiarũ adhucdum florentium ex catalogo B. P. Bucel. Crusii &c.

CAPUT DUODECIMUM.

ITem in P. Fürsten / und deß Siebmachers Wappenb. finden sich unter dem Schwäb. Adel gerechnet über achthalb hundert Familien/ davon nur 75. Familien annoch in Esse, oder bey dem Schwäb. Reichs-Adel immatriculirt seyn / als über die *p. 226. sqq. 237. sqq* benahmste / und von denselben sind unter anderer Länder Adel folgende derwahlen in Schwaben begüterte und gesessene *Familien* exprimirt: Als Berlichingen zu Jagsthausen vid. Genealogy Bucelin. p. 2. f. 79. p. 3. f. 84. sqq. Germ. ST. f. 247. sq. Güter zu Alnfeld/ Grumbach ꝛc. Franck./ Beroldingen Schweitz. das Stammschloß **Beroldingen** ligt etwann 3. Stund von Altdorff deß Cantons Ury, vid. solcher *Family* Aelte / Splendor, und gehabte Güther / als unter andern das Schloß Steineck in Turgöw / die Herrschafft Sonnenberg / Sachnang / Wilthaal / Gundelbach/ (jetzo Stetten/ Nieder-Eschach.) und grosse chargen / erlangte Ritter-Orden / Wappen / Genealogy ap. Bucelin. Stemmatograph. p. 4. f. 30. darunter einer ein Einsidel wegen grosser Miracken nach seinem Tod berühmt worden / ibid. Germ. ST. f. 330. Buwinghausen von Walmerod Reinl. Cloßen / Bayern/ Crailßheim/ Franck./ Dalberg: Rheinl. Geitzkofler Tyrol. vid. Geitz-Koflerische Genealogy de 1170. & 1350. ap. Bucelin. Stemmatogr. p. 4. f. 91. Germ. ST. p. 271. Giel von Gielsperg / Schweitz Göler / von Rabensperg / Rheinl. Greut/ Schweitz: Grüenthal Bar. Oesterr: Bar. Halden Tyrol./ Hallweil/ Schweitz: Herbstheim Franck. und Oesterr. Hofer von Lobenstein / Bayer. / Im Hoff Franck. (vid. Imhofische Genealogy ap Bucelin. part. 1. voc. Imhof. lit. A. B. C. und Bar. Keller v. Schlaitheim / Schweitz; Kolb Bayer; Lützelburg Rheinl. Rägnitz; Bar. Oesterr. vid. Räcknitzische Genealogy de 1374. Bucel.

Familiæ ex aliis Provinciis ortæ.

de famil. austr. f. 182. 368. 430. Rhelinger/ Oesterreich. Rottenhahn/ Franck./ Sickingen. Rheinl./ Schmidberg. Schleßing./ Schönfeld/ Schleßing. Specht von Bubenheim Rheinl./ Stockheim Rhein; Sturmfeder Rheinl. Graf Taxis/ Oesterr. Troyer Tyrol. Tegernau. Schweitz./ Türck. Kärndt./ Vahrnbühler. Schweitz./ Vischer. Steyr. f. Kärndt. Venningen Rheinl. Ulm Schweitz./ Wallbrunn Rheinl. vid. Genealogy de Wallbrunn. in Eberheim, Ernsthofen & Partenheim de 1317. &c. ap. Bucellin. p. 4. f. 302. sqq. 458. jetzo bey Neccar wegen Schwiebertingen ꝛc. Yflinger von Graneck Schweitz: ꝛc.

Non omnes Familiæ Suevic. ap. Paul Fürstium Cur?

Obwohlen die Göler/ Mentzingen/ Neyperg/ so ihre Stamm-Güter/ im Craichgöw haben eigentlich unter den alten Schwäb. Adel zu referiren gewesen/ vid. Gölerische Genealogy de 940 Bucelin. p. 1. & p. 2. f. 139. Sonst aber erhellet/ daß in solchem grossen und erneuerten Wappenbuch de anno 1699. bey so viel tausend darinnen exprimirten Adelichen Familien jedoch vom Schwäb. Reichs-Adel und dero Güter Adelichen Possessoribus nicht alle Adeliche Wappen/ sondern allein vorbemeldte zu finden seyn/ welches mehr denen wenigen curiosen Adelichen *Familien* in Schwaben/ als dem Authori und Vermehrer deß Fürsten Wappenbuchs zuzuschreiben ist:

Aliæ Familiæ ap. Paul Fürstium sub Ord. Equestr. Suev. hodiè non comprehensæ.

Sonst aber werden über obexprimirte noch mehrere Familien in solchem Wappenbuch unter den Schwäb. Adel gerechnet/ welche aber grösstentheils ausgestorben/ theils anderwärts hingezogen/ theils new geadelt/ theils mit keinen Ritter-Gütern versehen/ oder sonsten die Præstanda nicht præstirt/ und dahero meines Wissens keine dem Schwäbisch. Reichs Adel dato incorporirt ist ꝛc. Als Althausen/ Aw/ Baumann/ Bebenstein/ Balderstein/ Bahmann/ Boelstein/ Bäpst von Rottersdorff/ Boller/ Berlen von Waldershuck/ Blöden/ Bissenheim/ Borschen/ Bebelheim/ Berstal: Bochsberg zu Thalheim/ Lauteren/ Reichenstein/ Bronnfeld/ ꝛc. Clammer von Weißloch/ Cappel/ Campo ꝛc. Deckendorff/ Dottnaw/ Dieterich von Riedenheim/ Erdinger/ Espelbach/ Ernstein/ Erlishausen/ Erßlingen/ Egger/ Ekers von Bofingen/ Efinger/ von Wildeck/ Ergsingen/ Emerkohsen Erbishofen ꝛc. Friedesheim/ Feltheim/ Falchen von Schwartzenburg/ Freyen von Berenbach/ Felscher/ Flokenbach/ Faber von Rosenbusch/ Fridang: ꝛc.

Guin/ Gugel zu Trußheim/ Geidertheim/ Göltinger/ Gerstein/ Grafen von Westheim/ Gufer von Rheinhardsberg/ Gödingen/ Glabsperger/ Grynenberg/ Gegingen: ꝛc.

Hohen Puechbach/ Huruß von Honburg/ Hurelpach/ Hinderhofer/ Härdern/ Hüttler von Hüttenburg/ Handler von Leiblachsberg/ Herspergs/ Hammerspach/ Herdefelder/ Hohfelden/ Hohenstatt/ Hall/ Hamberg/ Hörderer/ Herolden/ Hagendorn/ Hildebrand/ Heerbishofen/ Haltenberg/ Hartlieb von Walsporn/ Holtzendorff/ Holdermeyer/ Herzingen/ Irmensee/ Imadingen/ ꝛc.

Khrel/

Khrel/ Kaetz/ Kobollen/ Kreyß/ ob der Kirchen/ Kemnat/ Klöckler von Münchenstein-Veldegg/ Kayserſperg/ Kripp von Aichen/ Kaſten zu Bläſiberg/ Klum/ Kürbel/ Kurnecker/ Katzpöck von Katzenſtein und Thürnſtein zu Oberhausen ꝛc. Lantzen/ von Liebenfelß/ Lindenſpühr/ Lützen/ Liberburg/ Leutersdorff/ Lendebau/ Leybersſtorff/ Lamperger/ Lupin/ ꝛc. Maggenthal/ Menlishofen/ Mülheim/ Mäßlin von Graneck/ Michelberg/ ꝛc. Neitlingen/ Niblingen/ Netzenberg: ꝛc. Oepfingen/ Owenſtein/ Ortenfelß/ Obrichingen: ꝛc. Perndorff/ Puechholtz/ Pfedersheim/ Peinzing/ Paumgartner von Hopffſtein/ Pfettelbach/ Plattenhardt/ Praſchen/ Puecher/ Preſperg/ ꝛc.

Rodenſtein/ Raitnaw/ Reuſchendorff/ Radeck/ Regnoltſchweiler/ Roſenhardt/ Reunold von Bebenwohl/ Rumelsheim/ Reß/ Rinckenburg/ Rottſchen/ ꝛc. Schwabeck/ Schnebelin/ Soler/ Schappler/ Schnelingen/ Schonſtein/ Schäppel/ Seldenſchlag von Friedenfeld/ Saubold von Horckheim/ Straußenberg/ Schenna/ Seuter von Lötzen/ Schreiber/ Sattler/ Stickel/ Stoltzeneck/ Schmied/ Stacheleck/ Sparneck/ Schwenangen/ Singen/ Schermann/ Seebecken/ Steinebrunn/ Sulheim/ Schob/ Sternenberg/ im Steinhauß/ Schney/ Seckler/ Steußlingen/ Schweringer/ Schachen/ Seiler von Pfedersheim: ꝛc.

Tever/ genannt Feuer/ Thallen/ Trautwein/ Tenheim/ Turnſtein/ Thirner/ Thumben/ Thunnern/ ꝛc. Ungelter von Deiſenhauſen/ Uttelſtein/ Vaſchlin/ Vibrichingen/ ꝛc. Weyer/ Wauler/ Weyſſenpach/ Weller/ Weißhaupt/ Weckerlin/ Wintzelhauſen/ Widmaner/ Witlingen/ Weinſtein/ Wallersdorff/ Weckenſtein/ Weinheim/ Welling/ Walßer/ Wallbach/ Warnler/ Wielanden/ Wandbrechts/ ꝛc. Zoßlinger/ Zeller-Riedt/ Zinnenſtein/ Zſchallen/ Zirnbach/ ꝛc.

Auß bißher angeführter zimlicher Menge der in Schwaben florirter Adelicher Familien/ die theils in viel Linyen ſich zertheilt/ und zu zeiten eine einige *Family* von mehr dann 50. Perſonen/ beſtanden ſeyn können/ wie noch anno 1630. die Gemming. *Family*, beſag der Gemming. Genealogy, in 59. Cavalieren beſtanden/ und doch der ältiſte/ als Reinhard von Gemmingen nur 54. Jahr alt war. Wie auch die von Reiſchach Kayſer Carl dem Vten ſehr angenehm waren/ und ihme einmahl zu Ulm 42. zugleich von ſolcher *Family* (welche Teſte Bucelin. Genealog. Germ. notit. p. 3. f. 216. von vielen Seculis her unter denen Erſten deß älteſten und berühmſteſten Adels war/) aufgewartet hatten: vid. Genealogy de 1010. Bucelin. p. 2. f. 257. & p. 3. f. 151. ſqq. 153. Germ. ST. f. 297. 392 &c.

Multitudo perſonarũ ex unicâ Familiâ Nobil. ut Generoſ. de Gemmingior. & de Reiſchach.

Wie viel würde ein neuntzig-jähriger Avus von ſo vielen Maſculis erleben können/ da allein mein Attavus Wolffgang Burgmeiſter ein von anno 1475. biß 1562. erlebter Alt-Vatter à 87. Jahr auß verheuratheten 4. Söh-

nen und 4. Töchtern 102. Enckel/ und Uhr-Enckel/ und also mit denen unverheurathet verstorbenen 10. samt deren verheurateten 8. Kinder 120. Descendenten erlebt hatte.

CAPUT DECIMUM TERTIUM.

Fränckische *Familien secundum Bucelinum & alios.*

VOm Fränck. Adel finden sich bey dem Bucelino, Praunio und in verschiedenen Documentis folgende Familien/ dahin stellend/ was für Familien davon außgestorben/ oder nicht/ item ob alle und welche einem der 6. Ritter-Orten in Francken immatriculirt gewesen und respect. noch seyn: Als *Abensperg*, *Absberg*, *Adolsheim*, Ælchlingen, Aicholtzheim, Altenstein, Alberstorff, *Angeloch*, Arnstein, *Aschhausen* zu A., *Arberg*, *Auffeß*, Auracher, *Altenstein*.

Babenberg, G., *Brauneck*, *B.*, Burckmilchling, B., *Buckenbach*, Bappenberg, *Buttenheim*, *Bacharat*, Balndorff, Bappenberg, *Bastheim*, *Bebenburg*, *Berg*, *Berlichingen* zu *Hunburg*, - Bieringen, - Schrezberg, *Jagsthausen*, - *Leuterstall*, - *Dörzbach*, Bernheim, Bernhold, Biberen zu *Bibra*, Liechtenberg, Blanckenberg, *Brandt*, *Brunn*, *Bodelendorff*, Bruck, Brait, Beylwiz, *Brenne*, *Bürckenfelser* zu *Leyberg*, *Bamberg*, *Buedler*, *Bisemberg*, *Bibelried & Babenburk*, *Braitenstein*, *Baiersdorff*, Brodenwinder, *Brandt*, Bajeron, *Baunsdorff*, Berlin de Waldershub.

Cammerstein B., *Castell*, Capler von Oeden, Clingharten, Coberg, s. Coburg, Cratzn, *Crailsheim* zu *Heuchelsheim*, Cremer von Königshofen, Carspach - Harant, Cronheim, von der *Cappel*.

Dacha, Danbach, Danhausen, von der Deck, Dettelbach, Deucher, Deurerlein, Diemar, Dondorff, Dürn, *Dernbach*, *Dietz* de Schaumberg, *Dornensbach*, s. *Dorenbach*, *Dierpheim*, von *Düren*, *Drechsel*, *Dürner*, Dematstetten, *Dölavv*, *Döbeneck*, *Drütschler*.

Ebersperg genannt Weyer, *Eberstein*, *Echter* von Mespelbronn, *Eglofstein* zu *Mühlhausen*, *Ebenheim*, Elchershausen, Elershofen, Elrichshausen, Eltershofen, Embs, Entzlingen, Ermreicher, *Ernberg* zu *Ernberg*, *Erthal*, *Esel* von Berg, Estenfeld, Eulner, *Elm*, *Eyl*, *Erlingshof*, *Eichofer*, *Erlacher*, *Eckmannshofen*, *Ebringshausen*, *Ebenheim*, Ebronn, *Eisenheim*, *Erlbeck*, Eyb, Eysack.

Feultsch, Fahrnbach, Fechenbach, *Finsterlohe*, Fischbron, *Forstmeister*, Frauenstein, Frauentraut, Freund von der Than, *Freyburg* zu *Mickhausen*, *Fuchs* zu *Schweinshaupten*, s Bumbach, - *Walburg*, *Wunfurt*, - Bruck, *Preppach*, - Rügheim, - *Dornheim*, - Riedern, *Fuchs* von Kandenberg, Fuchsstatt, *Füllbach* zu *Kleinsdorff*, Frickenhofer, Friedwizhofen, Forster, Fischborn, Faulhaber, *Fronhofen*.

Gaylingen zu *Ilsheim*, - Schöder, *Geroltſtatt*, *Gebſattel*, Geilsdorff, *Geyer*, *Giech* zu Wieſentfels, - *Wittmannsdorff*, - *Kriegelſtein*, Gnottſtatt, Gögeritz, *Gottsmanner*, Græſer, *Greuſing*, *Groſs* von *Trockavv* zu Moſchendorff, *Grumbach* zu *Stimper*, Grün, *Guttenberg*, *Götz*, *Gemünden*, *Gundelheim*, Goſtheim, Gieſſer, Gumperg, Gottsfelden, *Gumpenroth*, *Geilber*, Graffen-Reut.

Haideck, *Haberkorn*, *Habern*, Harant, Harras, Hartheim, Hartneck, Hafener, Haudt, *Hauſner*, Haiden von Hohenſtein, Heydenaber, Heber, Hedersdorff, Heinach, *Helbe*, Helln, *Herbilſtatt*, *Herdegen*, Herdegen von Culm; Heſeler, ſ. Heſsler, Heſſenburg, Hildebrandt, Hilpoltſtein, *Hiltmair*, Hinderöffer, Hirſchaw, Hirſchbach, *Hirſchberg*, *Hirſchheit*, im Hoff, *Hohenburg*, *Hobener*, *Hohenfelſer*, Hölein, Hünder, Holenſtein, Hundbrecken, *Hutten* zu Stockburg, *Hutten* zu Franckenberg, *Heydingspelt*, *Huter*, *Heſperg*, *Hohenheim*, *Hain*, *Hernſtein*, *Hoſterhofen*, Heroltingen, Hoffſtetten, *Helldritt*, *Holzing*, *Hatzfeld*, *Haglen*, *Havvenſtatt*, *Heiden*, Hildtbrandt von Rükhoffen, Hemberger, Hetzeldorff, Hackn von Sulb, von der Hauben/ *Handſchuchsheim*, *Haideneck*, *Heugevvitz*.

Jarsdorff, *Imhoff*.

Kalben-ſ, Kalen-Steinberg, Keher, *Kemnat*, Khunſtein, Kilsheim, Kolbsheim, Königsfeld, Kornburg, Koſsboden, Kotsnoz, Köttenheimer Kotswiz von Aulnberg, *Kotzavv*, Kræntz, Kratz, Krebſperg, *Kuchenmeiſter* von Neuburg, - *Nortenberg*, - *Rottenburg*, Küedörffer, Küllmer, Kundenſtein, Königshoffen, *Künsberg*, *Kornberg*, *Kiſsling* von der *Kehre*, Kirberg, *Köhrſcheid*, *Küntzgen*, *Knörringen*, *Kreſſen*, Kanzenhoffen, *Küttenheim*, *Klacker*, Knochen.

Lamprechten, Leinach, *Leineck*, *Lendersheim*, *Lengenfeld* zu Arnſpach, *Leonrot*, Leonſtein, Leſchwiz, Leubſtein, *Liechtenſtein* zum *Dorn*-Hoff, *Heyligersdorff*, Lilgenſtein, Linggen zu Schwabach, *Lisberg*, Lochinger, *Lochner* von Stipenbach, ſ. Huttenbach, *Luchavv*, Lüdwach, Lüzelkolben, Lutzenbrun, *Lenſenholz* zu *Melſendorff*, Löffelholz von *Kalberg*, ſ. Laufenholz, *Leimingen*, Lidwacher, Laupolz, *Löſchvviz*, *Lindenfels*, *Lielengavv*.

Malkas, *Marſchalk* von *Ebnet*, von *Oſtheim*, - *Masbach*, Mayenthal, *Mengersdorff*, Mittelburg, Moderer, *Modſchidler*, Morelbach, Mosheim, *Mutſchidler* von Reinsprunn, *Münſter*, Müntzer von Babenberg, *Mury*, Muſenlo, *Miltz*, *Mutisheim*, *Memesdorff*, *Meren*, Mendorff, *Magvviz*, Miſtelbeck, *Morſperg*, *Müffling*, genannt *Weiſs &c.* *Mülenhardt*, ſ. *Müllnhardt*. *Muggenthal*, *Murach*, Müilbeck, Mornsheim.

Nackenreut, ſ. Nanckenreut, *Neideck*, Neuſtetter, Sturmer genannt/ Nordenberg, Newenſtein.

Ochſen

Ochsen, Offner, *Osthaim*, *Oslobendorff*, *Oeting*, Ortmansdorff, Oswald de Reuschel, *Oberland*.

Pfefferbalgk, Pferdsdorff, *Pfersfelden*, Pförtschen von Türnaw, Pintzendorff, Pircker von Pirck, Plaenberg, Poppen, Pfeyl, Pûdendorff, *Piphenberg*, *Pfieken*, *Pilsach*, Protzer, Penningen, *Pfeffenhausen*, Pollingen, Ponlanden, Pirckensels.

Rabenstein, Rabensteiner von Wirsberg, Rabensteiner, *Raitenbach*, Randersacker, Raweneck, Rebitz, *Rechenberg*, Rechn von Hohenleinach, Recken von Reckendorff, *Redwiz* zu *R.*, *Reichenaw*, Reiffenberg, Rein, Reinstein, Reissenbach, Rettstatt, *Reytzenstein* auf *Stockensels*, Richtenberg, Röschen von Geroltzaw, Rotenbar, Rotenhausen, Rusenbach, *Rüssenbach* zu Weyschenfeld, *Rotenhahn* zum Eyringshoff, Rentwinsdorff, Rotschütz, Roten von Aurbach, Regelsdorff, Rauscher, *Rezdorff*, Riuthiil, Rotznatz, Raumumb, *Reinhoffen*, *Rosenberg*, Rosdorff, *Rûd* zu *Wachbach*, Callenberg, *Rosenaw* zu *Oslaw*, *Riedern* zu *R.*, *Reicharter*, *Rosenbach*, *Riedheim*, *Reuter*, *Ratzen*, Rosboden, Rondenstein, *Rutschel*, Rud de Bodiken.

Sensheimb zum *Stephansberg*, - Wiesenbrunn, Wesendorff, - Reipelsdorff, Hohenkotten, Stauffen, Schanzen, *Schaumberg*, zu Tumstatt, Schecks von Pleinfeld, *Schencken* von *Geyern*, - von Suna, - von Rosberg, - von Landershausen, *Schernberg*, Schetzler, von Sultzfeld, *Schletten*, *Schletzen*, Schlûsselberg, *Schneberg*, Schöder, *Schotten*, Schrotsberg, Schrûmpffen, Schûttensam, Schûtzen, Schützsper, genannt Milchling, *Schwaigerer*, *Seckendorff* zu Ober- & Nieder-Zeen, - Taut-Kirchen, *Schenck*, *à Rhineck-à Castell*, - von Landershausen, *Schenckenstein*, *Schaffhausen*, *Schûttenhoffer*, *Scharffenberg*, Schmollen, *Schaden* von *Ostheim*, *Schönstett*, *Schirnding*, Seldeneck de Nortenberg, Selwitz, *Sparneck*, zu *Mönchberg*, - *Stockenrode*, Spechfeldt, *Stein* von Ostheim, - zum Altenstein, *Steinam*, *Steinrück*, Steinfeldt, von *Steinbach* zu *Gräventhal*, *Sternberg*, *Sternenberg*, *Stetten* zu *Kochen-Stetten*, Spechfeld, Stettner, *Stettenberg*, *Stibar*, *Streitberg*, Strobel, *Siizel* von *Mergetheim*, *Stange*, *Stainach*, *Stauff*, *Seereuter*, *Stettsmann*, Stuolerg, Stoinlinger.

Tauchsdorff, Thandorff, *Thüngen* zu *Reisenberg*, & *Sottenberg*, *Tottenheim*, *Truchses* von Holenstein, - von Reineck, - von Brennhausen, - Eisshausen, - von *Pommersfelden*, - von *Buldersheim*, - von Hennenberg, - von *Wetzbausen* zu *Zeil*, - *Langkheim*, - *Sternberg*, Truchsessen, *Trupbach*, Tungsfeldt, *Thüinfeld*, - zu *Osbach*, *Thurn*, von der *Thann*, *Thürheim*, *Thun*, *Trauttenberg*, *Teuffel de Birckensee*, *Tieffenbach*, *Trostenreut*, *Tischingen*, *Tandlin*, *Taxdorff*.

Vasan

Vasant, *Velberg* zu *V.*, & Lehenteiss, *Vestenberg* zu *Breitenlohe*, und *Haslach*, Uffickeim, Vischleis. *Voit* von *Salitzburg*, - von Reineck, - zu *Urspringen*, Uttenheim, Uttenhofen, Uffenheim, Utelzhoffer, Vasol,

Wolffstein, B., zu Hostaw, - *Sulitzburg*, Waldaw, Waldstromer von Reichelsdorff, *Wallenfels* zu *Vischbach*, *Wallenrodt*, *Wallenrodt* zu *Streitauerlein*, Wartenberg, Wechaimer, s. *Wechmar*, Weiler, *Wissenburg*, *Wenckheim*, Westenberg, Weyer, Wichsenstein, *Wiesenfeldt*, *Wildenstein*, Wilhelmsdorff, s. *Wilmsdorff*, *Wirsberg*, Wiesenthaw, *Wipfeld*, Wolff von Carsbach, *Wolffskeel*, *Wolmershausen*, *Wurtzburg*, *Wilde*, *Wiesenbronn*, *Waldhausen*, *Waltershausen*, *Winstatt*, *Wincere*, *Weichs*, *Wollmarsha*, *Wallraben*, *Wurmrausch*, *Wirn*, *Wittstatt*, genannt *Hagenbach*, *Warnbach*, *Wasen*, Weischenfeldt, Weiblinger, Walter, Weppermann, Weidenberg, *Waldenfels*, *Wasdorff*, *Weirich*, Waldershub.

Zedtwitz, *Zeyern*, Zingel zu Schlacksfeldt, *Zobel* de *Gibelstatt*, - *Friesenhausen*, *Zollner* von Massenberg, *Zollner* von *Brandt*, von Halberg, Zufras, *Zollner* zu Bürckenfeld, - Rimpach, - Rotenstein, Zant.

D. Praun Gedancken von der Fränckischen Familien Beschreibung.

Von welchen Fränckischen Familien D. Praun tr. Adelich Europa §. 696. zwar handelt/ jedoch desiderirt/ daß man wenige Genealogien vom Fränckischen Adel hätte/ als welche etwas kaltsinnig wären ihre Antiquitäten/ Genealogien und Historien wohl durchsuchen zu lassen/ mit dem Anhang/ daß fast keine Landschafft wär da die Antiquitäten weniger durchsucht seyn/ als in Franckenland/ wozu die Edierung der alten Fundationen/ Documenten und Privilegien der 3 Fränckischen Bisthumben/ sodann der Teutschen Herrn den Weg bahnen könnte/ sonst aber hätte Er gute Subsidien für seinen ältern Sohn zu Beschreibung deß gantzen Franckenlands und der Geschichten der Fränckischen Fürsten/ Grafen/ Herrn und Reichs-Städten zusammen getragen.

Alter Flor und Abnahm deß Rheinischen und Elsasischen Adels.

Deren Publicierung bey dessen Herrn Sohns Reichs kundigen anderwärten überhäufften Geschäfften/ besorglich schwerlich zu hoffen seyn dörffte/ sonst ist von deß Fränckischen Adels altem Flor und Verfall schon vorhero/ als pag. 78. biß 84. item pag. 25. p. 145. biß 146. sqq. wie vom Rheinischen Adel p. 85. biß 90. 147. biß 154. 171. sqq. und von dem Elsasischen Adel und dessen Familien p. 90. biß 92. item p. 25. 158. biß 161. 164. 199. sq. mehrere Außführung bestehen/ dahin und an die allda allegirte Authores der curiose Liebhaber billich remittirt wird.

CAPUT DECIMUM QUARTUM.

Ingens Numerus Nobilium Familiar. Sueviæ teste Crusio, in Ducatu Würtenbergiæ. Teste Wollebio.

DEr berühmte Crusius *lib. Paraleipom. p. m.* 20. *c.* 6. *& p* 90. *c.* 23. behauptet/ daß nicht nur die Dörffer Stuttgarter Amts vor Alters bald alle denen von Adel zugehört / sondern auch schier in allen Dörffern heutigen Würtemberger-Lands Edelleut sich befunden hätten / deme auch der Hoch-Fürstl. Würtemberg. Historiographus David. Wolleb. *p.* 2. *Chronogr. p.* 898. darinnen beypflicht / wann er schreibt: Das ist gewißlich wahr/ daß kein Dorff auf den Fildern und im Schönbuch gewesen/ "daß nicht ein Adelich Geschlecht gehabt habe/ nun ziehe einer auf diesen Tag "von Cantstatt gen Waiblingen/ von dannen gen Eßlingen/ Nürtingen/ Tü"bingen / Böblingen / Leonberg / und wieder gen Cantstatt/ so findet er nicht "mehr / dann zu Neuhausen die Neuhäuser/ und zu Kaltenthal / die Schöner "von Straubenhart / da vor Jahren in diesem Bezirck allein â 40. Adeliche "Geschlecht gewohnt hatten:

Besoldo.

Darinnen auch Crusius in annal. Suev. p. 3. l. 7. c. 9. f. 394. und Zeiler Chron. Suev. f. 65. gantz einig sind: Deren der erstere dd. ll. & p. 3. l. 6. c. 2. f. 311. die Adeliche Familien / so die Schlösser/ Flecken und Weyler auf denen Fildern / und im Schönbuch besessen hatten/ mit Nahmen exprimirt/ e. g. Birckach/ Bernhausen/ Blattenhardt/ Bonlanden/ Echtertingen / Hoheim / Kaltenthal / Kemnat / Möringen / Nellingen / Plieningen / Riedenberg/ Rhuit / Rhor / Scharnhausen / Stainenbronn / Stockhausen / Harthausen ꝛc.

Daher auch Besoldus in denen Documentis Monasterior. Wirtenbergicor. ap. Speidel. voc. Würtenberg. asserirt / daß an dem Hertzogthumb "Würtemberg / wie es jetzo verfaßt seye / hiebevor unterschiedliche Fürsten / "auch viel Grafen und Herrn/ und fast NB. unzahlbahre vom Ritter-Stand "einen Antheil gehabt/ oder mit selbigem gegräntzt hätten.

Als Author prodromi vindiciar. Eccles. Würtemb. c. 1. f. 5. & 6. benahmßtet 42. Städtlein / Flecken und Dörffer / so von 31. Schwäbischen von Adel an Würtemberg successivè gekommen: Als Schorndorff/ Lauffen/ Kirchheim an der Teck theils/ Bietigheim/ Wendlingen/ Bottwar/ Beilstein/ Garthart / Grüningen / Sindelfingen / Steußlingen / Pfäl / Schlierbach/ Faurndaw/ Weilheim/ Aichelberg/ Zell unter Aichelberg/ Nozingen / Bißingen/ Haimbsen/ Hochdorff / Klein Eißlingen / Oberlendingen / Schlattstatt/ Bonlanden/ Echterdingen/ Zavelstein/ Fewrbach/ Bottnang/ Harthausen/ Blattenhardt / Grätzingen / Plieningen / Kaltenthal / Ober-Eßlingen/ Brucken / Guttenberg / Ober-Entzingen / Renningen / Pflaumern / Marschalck-Zimmern ꝛc. So vorhero die von Urbach / Hofwart / Venningen

und

und Schaubeck/ Wördnaw/ Wunnenstein/ Gemmingen/ Schlüsselberg/ Rechberg/ Freyberg/ Pfäler/ Züllnhardt/ Reußen/ Fincken von Willenstein/ Schmalenstein/ Wernitzhausen/ Westerstetten/ Neidlingen/ Stöfflen und Steinheim/ Mähringen/ Breitenbach/ Winterstetten/ Bernhausen/ Plieningen/ Kaltenthal/ Gültlingen/ Sperberseck/ Newenburg/ Karpffen/ Grafeneck ꝛc. besessen hätten.

Wozu anno 1444. besag Kauff-Briefs anno 1444. von Stephan von Emershofen und Rudolphen von Fridingen noch 15. Schlösser/ Burgställ und resp. Dörffer/ als Ober- und Unter-Baldingen/ Thalheim/ Oettishofen/ Asp/ Troßingen/ Bußenheim/ Theiningen/ Karpffen/ Rietheim ꝛc. gekommen:

Nicht zugeschweigen der laut deß Gabel-Kovers Neuhäusischen Chronic, Schwehlins und Rebstocks Würtembergischer Chronicken/ Senfftischer Collectaneorum und anderer alter Litteralien bey 70. andern Schlösser/ Flecken und Weiler/ so vor Alters denen von Adel gantz oder theils gehört hätten: Als unter andern Andeck/ Alten-Schieckhingen/ Alten-Rieth/ Altenburg/ Altingen/ Bodelshausen/ Braitenholtz/ Berckhen/ Bießheim/ Baldeck/ Dornstetten/ Dizingen/ Dörnach Denzlingen/ Fehlbach/ Frielzheim/ Gruibingen/ Gameltshausen/ Gotthardt/ Gomeringen/ Gülstein/ Gechingen/ ꝛc. Heubach/ Höfingen/ Hochhausen/ Heuchlingen/ Hohentwiel/ Haselach/ Jeßingen/ Jetenburg/ Kirchen am Neccar/ Lustnaw/ Lindenthal/ Lingenfeld/ Münsingen/ Maichingen/ Mußberg/ Nähren/ Oeschingen/ Ober-Ensingen/ Offerdingen/ Ober-Rexingen/ Oedenburg/ Ober-Aichach/ Rieth/ Reusten/ Reichenbach/ Rohreck/ Rodmannsberg/ Rosenberg/ Rohracker/ Stammen/ Stetten/ Sternenfelß/ Sillenbuch/ Schlaitdorff/ Schöpfloch bey Betzgerieth/ Thalfingen/ Tußlingen/ Tachenhausen/ Urach ein Dorff/ Winzelhausen/ Winneden/ Waltdorff/ Wolffschluogen/ Yhingen/ Zizißhausen ꝛc.

Ja es bestünden die post Erectionem Ducatus de 1495. und nach dem revidirten Reichs-Anschlag de 1521. successivè acquirirte Ritter-Oerter in grosser Anzahl und zwar über 120. als 40. Adeliche Burgställ/ Sitz/ Schlösser und Häuser/ e. g. Altenbulach/ Alten Dirsen/ Brunnhaupt/ zu Besigheim/ Beuren/ Döbingen zu Dettingen/ Ebersperg/ Falckenstein/ Fürst/ Guttenberg/ Helffenberg/ Hartneck/ zu Hoheneck/ zu Kleinen-Ingersheim/ Karpffen/ Klingenberg/ zu Kirchheim an der Eck/ Liechtenstein/ zu Metzingen/ Manvelberg/ Mundelsheim/ Malmßen/ Magenheim/ Nippenburg theils/ Neuenhauß/ Neccarburg zu Ober-Ensingen/ zu Ober-Leiningen/ Rosenfeld/ zu Renningen/ Sultzburg/ Straßberg/ Straubenhardt/ zu Thalheim/ Theilfingen/ Tußlingen/ Waldeck/ Zizishausen/ ꝛc. So dann bey 70. Städtlein/ Flecken/ Dörffer und Weyler/ e. g. Brentz/ Bönigheim/ Beyingen/

Bona Equestria post Erectionem Ducatus W. successivè Variis Titulis acquisita allodia & feuda.

gen/ Bösingen/ Boltringen/ Crespach/ Cleebronn/ Degenfeld/ Dettingen/ Erligheim/ Eßelspurg/ Enabeuren/ Föhrenbach/ Gerattstetten/ Guttenberg/ Geißingen/ Herschweiler/ Hirschlanden/ Harthausen/ Heimbsen/ Hemmingen/ Hausen ob Frohnen/ Höpfigheim/ Heutigsheim/ Kirchentellisfurth/ Lindach/ Metzingen im Gäw/ Marschalck-Zimmern/ Metter-Zimmern/ Neuneck/ Nüffern/ Nellingsheim/ Neidlingen/ Oberwaldach/ Ober- und Unter-Oeschelbronn/ Ober-Sielmingen/ Oberndorff/ Ochswangen/ Ockenhausen/ Oßweil/ Pflumern/ Pfäffingen/ Roth/ Riedenberg/ Rutperspach/ Riebgarten/ Rietheim/ Randeck/ Sundelfingen/ Schöpfloch/ Schwan/ Serßheim Schwiebertingen/ Sachsenheim/ Schöckhingen/ Staimheim/ Steußlingen/ Thumlingen/ Thalheim/ Teuffringen/ Unter-Iflingen/ Unter-Rieringen/ Wernersperg/ Ober- und Unter-Waldach/ Wendlingen/ &c.

Derenthalben gröſten Theils die Reichs-Ritterschafft anno 1595. 1601. 1606. 1630. 99. &c. zerschiedene Kayserl. Rescripta & Mandata pcto restituirender Collectation vom Ritter-Corpore unter andern nach dem Codice Diplomatico zwar erhalten/ jedoch noch dato ohne effect, daß wohl ein Vergleich ehender/ dann der Weg Rechtens/ einzurathen seyn möchte/ wie die Jcti Tübingenses an. 1626. schon an Hand gegeben hatten/ Besold. Thes. pr. &c.

An major numerus Nobil. in Bavariâ.

Magnitudo ducatuũ Bavari & Würtembergia.

Und obwohlen das Hertzogthum Bayern nach Dn. Praunii Außwurff/ vom Ersten Heerschild deß Teutschen Adels *in not ad §. 22. p. 39. 35.* Städt/ 91. Märckt/ 4700. Dörffer und 720. Schlösser und Edelmanns-Sitz haben solle; und das Hertzogthum Würtemberg auf gleiche Art bey dem Europäischen Herold im zweyten Absatz und achten Puncten f. 248. nemlich auf 63. Städt 958. grosse Flecken/ 645. Dörffer/ und 14. Abteyen von reichen Einkünfften außgerechnet worden/ nach andern aber ist diese Berechnung zu hoch angesetzt/ da in anno 1660. an Dörffer und Weyler nur 1036. ½. und nicht 1603. vorhanden gewesen seyn/ dargegen zwar auch 291. Schlösser und Burgställ und 814. Höf neben 43. Clöster und 7. Caploneyen/ so dann anstatt der dort benannten Abteyen 14. Stifft sich befunden haben/ welches weitere Quantum jedoch schwerlich die allda gesetzte mehrere Anzahl der 567. Dörffer außmachen dörffte/ mithin man darauß schlieſſen möchte/ der Schwäbische Adel wär doch dem Bayrischen Adel an der Menge weit nicht zugekommen/ so ist doch hierauf zu wissen/ daß der Schwäbische Adel auch ausserhalb deß Hertzogthum Würtemberg in dem gantzen übrigen Schwaben/ und also im gantzen Hertzogthum Schwaben/ (welches genau zusammen gerechnet/ dem Hertzogthum Bayern an Städt/ Märckt/ Dörffer und Schlösser wenigst vor Alters gar nicht gewichen seyn wird/) allenthalben sich gleicher Weiß erstreckt habe.

Derent-

Derenthalben der offtbelobte Joh. Ernest. von Pflaumern in seiner Metamorphosi arcium & castrorum Sueviæ ungescheut beharrt / daß schier kein „Dorff oder Weyler in dem Hertzogthumb Schwaben vorhanden / so nicht „seinen sonderen Adel und Schloß / bißweilen in einem Dorff 2. oder 3. absonderliche Adeliche Häuser gehabt / ja in einem Schloß auch 2. oder 3. Nobiles gewohnt / und daher die Gan- Erbschafften gestifft hätten : wozu er deß „Kyllingers / Paul Matthæ. Wehneri, und Wigul. Hundii, sich bedient :

Teste Pflaumero in toto Ducatu Sueviæ : Olim plures Nobiles in unico burgo, pago &c.

Dergleichen nur ein und anderes Exempel anzuziehen gefält / als : Zu Hohen-Entringen 2. Stund von Tübingen waren anno 1417. 5. Adeliche Familien / als von Gültlingen / Halfingen / Ehingen / Stadion und Wähingen / welche beysammen gantz einig und liebreich gelebt / auch zusammen 100. Kinder erzeugt / daß ihre Procession aus dem Schloß biß in die Kirch herab (so ein geraumer Weg war) sich extendirt hatte Cruf. *Annal. Suev. p. 3. l. 6. c. 16. f. 360. & l. 8. c. 2. f. 418. & Paralipom. c. 23. p. 90.*

Exemplo Entringæ Ganerb. Nobilium 100, liberi.

Da dann solch' Schloß wegen der Tochtermänner und Söhnen noch von mehreren Personen besessen war / ex quo capite auch die von Bubenhofen daselbst gewohnt hatten / ja es hatten auch die Marggrafen von Baden als Gan-Erben darauf sich aufgehalten / und war von Hohen Zollern ein zimliches Eigenthumb darobey befindlich / nemlich 5. Theil an der Burg und dem Schloß samt Zugehör / deren einen Hanß von Wähingen anno 1413. (welcher Theil noch anno 1456. von denen von Wähingen besessen war) Hanß von Hailfingen anno 1412. Hanß von Gültlingen anno 1488 Wolff Dieterich von Stadion anno 1479 und Crafft von Hailfingen anno 1488. von dem damahligen Gräfl. Haus vermög der sub dato besagter Jahren aus der Hohenzollerischen Lehens-Registratur extrahirter Lehen Reversen Lehensweiß besessen hatten / obwohlen nur die 4. Erstere Theil zu gleicher Zeit von einander separirter massen besessene Theil gewesen zu seyn scheinen / wie dann aus deß Crafft von Hailfingen Lehen-Revers erhellet / daß solcher Theil Thomä von Wähingen vorhero zugestanden / von solchem an Hanßen von Gültlingen und von Hanßen von Gültlingen an besagten Craffte von Hailfingen gekommen gewesen seye : Deß Stadionischen Lehens-Antheils wird zwar erst anno 1456. & 88. in denen Wähing- und Hailfing. Lehen Reversen gedacht / jedoch dessen anno 1528. in dem Hohenzoller. Consens - Brief und ersterer Belehnung Sebastians von Gültlingen zu Pfäffingen mit dem erkauffte Stadion. Lehens-Antheil Meldung gethan / daß der Verkäuffer von Stadion Vatter Hanßen von Stadion und seine Vor-Eltern schon selbigen Theil von Hohen Zollern zu Lehen getragen hätten ;

Ex magnâ parte feud. Comitatus Zollerens.

Nachgehends sind die 2. Hailfing. Lehens-Antheil (darunter erwehnter massen der anno 1488. darzu gekommene Wäingh. Theil begriffen war) nach Wendels von Hailfingen Tod anno 1527. auf Sebastian von Gültlingen /

als dessen gewesten Erben ebenfalls gekommen / und also sothane 4. vorhin separirte Hohenzoller. Lehens-Antheil in eine Hand gelangt / endlich anno 1609. von Balthasar von Gültlingen / gegen 1000. fl. Lehens-Offerirung allodial gemacht / und nach zerschiedener Professorum Mutation vor wenigen Jahren auf Herrn von Schandernell zu Augspurg kauffs-weiß transferirt worden.

Factum allodium 1609.

Origo partis Nobil. ab Ehingen.

Hingegen war der Ehing. Theil zu Entringen durch Burckhardts und Reinhards von Ehingen mit Sophia und Anna gebohrner von Halfingen / zweyer Schwestern getroffenen Heurathen erlangt / theils ab intestato auf die daraus erzeugte Kinder / theils vermittelst errichteten letzten Willens de 1328. Erblich transferirt / welche durch Kauff und Vermächtnuß anno 1400. & 18. an Rudolphen von Ehingen allein gekommen / wie in der von Nic. Frischlino anno 1579. zusammen getragener Ehing. Chronic. *l.* 1. *c.* 7. 8. 10. & *l.* 2. *c.* 1. und Neobuli Ehingischer Chronic fol. 5. sq. deß mehreren zu sehen: welch' Ehing. Antheil der Burg zu Entringen hernach von deß *Rudolphi* von Ehingen 2. Söhnen Diepolden und Burckharden um 300. fl. durch damahligen Grafen Eberharden zu Würtenberg erkaufft / und in anno 1485. Wendel von Halfingen / dessen Vetter Merck von Halfingen seinen eigenthumblichen Antheil zu Hohen-Entringen auch zu Lehen gemacht hatte / verliehen / nach solch' Wendels von Halfingen Tod de 1527. aber zusammen an Sebastian von Gültlingen transferirt / und endlich mit andern Halfing. Lehen-Stücken / als dem Gereut und der Wieß im Dieffenbach / so dann der Holtz-Gerechtigkeit zur Burg Entringen (welch' letzteres Stück schon vor dem gekauften Ehing. Theil an der Burg von der damahligen Graffschafft Würtenberg vermög deß Gültling. Lehen-Revers de 1392. und deß in vorbelobter Ehingisch. Chronic. *P.* 2. *c.* 3. befindl. Ehing. Lehen-Brieffs de 1452. zu Lehen gerührt hatte) in anno 1553. dem Balthasar von Gültlingen / als Erb-Cammerer zusammen verliehen / wie selbige noch dato von jedem ältisten von Gültlingen / quà Hoch-Fürstl. Würtenberg-Cammerer Lehens-weiß genossen werden: Da sonsten besag alter Litteralien de 1583 auf solcher einigen Burg vor Alters so gar 9 von Adel gewohnt / und in so viel Theil selbige vertheilt gehabt haben sollen ꝛc.

Titulo empt. facta juris Würtenbergici.

Cum parte allodiali Hailfingior. in feudum oblatâ jam hereditario Cameratiode Gültlingen in feudum concessa.

Dergleichen Gan-Erben-Hauß war auch das Städtlein Bönigheim / darinnen die von Gemmingen / Sachsenheim / Liebenstein und Neitperg sich aufgehalten / daselbsten Chur-Mayntz *Ratione Tutelæ* die vornehmste Theil haben solle Cruf. *Paralipom. c.* 9. *p.* 39. an welchem Gan-Erben-Hauß anno 1361. Wörner von Neuhausen den Sachsenheim. Theil erlangt hatte / wie aus dem Chur-Mayntz. Attestato de 1391. vermög dessen bemeldter Wörner den Burg-Frieden geschworen / deß mehreren erhellet:

Binnica, canerbiatus.

Die

Die Reichs-Stadt Hall in Schwaben/ war vor Alters mit lauter Edel- leuten angefüllt/ und dahero **die Stadt deß Adels** genannt worden / darinnen zugleich gar viel Adeliche Familien gewohnt gehabt / deren Crusius *Annal. Suev. l. 2. p. 3. c. 13. p. 91. 97. & Paraleipom. c. 15. p. 63.* passim gedenckt: In welcher Gegend vor Alters allein über 40. Schlösser gewesen/ deren wenige noch vorhanden / die übrige aber theils in Kriegen / theils von ihren Herrn selbst zugrund gerichtet worden Crus. *d. l. p. 2. l. 7. p. 226. c. 5.* *Halæ Suevorum, urb. Nobil.*

Zu Feurbach nahe bey Stuttgart waren vor Alters nicht weniger viel Adeliche Familien wohnhafft / als die von Gilstein / Frauenberg / Helmstatt/ Schencken von Winterstetten / von Venningen / Teufelstein ꝛc. von welchen es successivè an das Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg gelangt war. Crus. *Paralcip. c. 23. f. 93.* *Feurbachii Nobiles.*

Gleichwie die Stadt Kirchheim an der Teck halb denen Hertzogen von Teck / so war dieselbe zur andern Helffte dem Adel / sonderlich denen Hofwarten / von Mansperg / Reichardsweiler zugestanden / wie noch dato verschiedene von Adel / als die Berner / von Remchingen ꝛc. darinnen sitzen: Crus. *Paraleipom. c. 23. f. 95.* vid. Bernerische Genealogy ap. Bucelin. ST. p. 3. f. 262. item Remching. Genealogy dict. Bucel. part. 1. voc. Remchingen de 1165. Germ. ST. f. 300. *Kirchheimii sub castro Teck.*

Widern ist gleichfalls ein Gan-Erben Städtlein / darinnen neben dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg die von Gemmingen / Züllenhardt und Hofwarten Theil gehabt ꝛc. *Widern.*

CAPUT DECIMUM QUINTUM.

GLeichwie der von Pflaumern in seiner Metamorphosi arcium & castellorum Sueviæ meistens der Schlösser / Vöstinn / Adelicher Burgställ / Dörffer und Weyler ausserhalb deß Fürstenthums Würtemberg gedencket / so theils zerstört / gröstentheils aber noch vorhanden / jedoch gar wenig vom Adel mehr besessen seyn. Als / Adels-Reutin / Adertshofen/ Altheim / Altmannshausen / Andelfingen / Aslapingen / oder Aslafingen/ Aßmußhard / Bach / Bachhaupten / Basendorff / Baustetten / Bechni/ Berkach / Bettel-Reutin / Bluzen / Birckenhard / Birgberg / Birlingen / Bittelschieß / Bizenhofen / Bodmann / Bötten Reiti / Braitenbach / Bubenhofen / Burgau an dem Busen / Burgberg/ Burgweiler / Burladingen Bußmanshausen / Buß / ꝛc. *Domus & arces Nob. quarum plures partim deletæ, partim extra Nobilium potestatem jam sitæ ex Pflaum.*

Denckingen / Eibach / Eisenburg am Neccar / sodann bey Memmingen/ Elchingen / Ertingen/ Frickingen/ Friedberg / Frödenberg / Frundeck/ Gammersschwang / Göcklingen / Graßbeuren / Gröningen / hinter Riedlingen / Unter Haigerloch / Hasenstein / Hasenweiler/ Herwigshofen / Hohen Twiel/

Humands

Humands Ried / Hundersingen / In-Goltingen / Kesselburg / Korwangen / Krauchenwieß / Langenschemern / Landau / Langen Enßlingen / Laupheim / Lehestetten / Linden / ꝛc. Maßelheim / Meldeck / Möringen / Mietingen / Mettenberg / Mungoltingrn / Neuenthaun / Neufra dreyerley / Obernau / Oberlldigen / Ogelshausen / Oerlingen.

Pfannenberg ob Bregentz / Pflumern / Rintschnait / Ruckburg bey Lindau / Schalcksburg / Schemerberg / Schwartzach / Schrozburg / Schweinhausen / Seefeld / Staffangen / Stauffenberg / Stetten / Streitberg / Spechshardt / Spitzenberg / Sulmingen / Tegernau / Tieffenbach / Tübingen in der Land-Vogtey / Tobel oder Claintz Tobel / Ulmendorff / Volckmarsheim / Warthausen / Welden / Weichsel / Weiler / Winckel ob Biberach / Winter-Sulgen / Winneden / Zweifelsberg / ꝛc.

Ex Crusio Wollebio & aliis Chronicis &c.

Also gedencket der Crusius *in Annalib. & Paraleipom.* neben dem Wollebio und andern Würtenberg. Chronicken passim der Adel. Burgen / Schlösser / und Burgställen / in und zwischen dem Hertzogthumb Würtenberg / so ebenfalls gröstentheils successivè zerstört / und wenigsten theils mehr in deß Adels Handen sind: Als in der **Altensteiger** Gegend / zum Thurn / Hornberg / Schiltach: in **Alpirspacher** Gegend Beeren / Kurnberg / Burgstall zu Loßburg: in der **Asperger** Gegend / Brachen.

In der **Backnanger** Gegend / Reichenberg / Ebersperg / Oppenweiler / in der **Bahlinger** Gegend / Schaltzburg / Straßberg / Lowburg / in der **Bebenhäuser** Gegend / Roseck / Burgstall zu Offterdingen: in der **Böblinger** Gegend / Mauren / Malmsheim / Kalteneck zu Holtzgerlingen / 2. Adel. Häuser zu Eningen; in der **Beylsteiner** Gegend / Burgstall ob Beylstein / sodann im Weyler Vorhof / Schlösser / Wildeck / Helffenberg: in der **Bietigheimer** Gegend / 3. Schlösser / hüt / dich / da / item zu Ingersheim ꝛc. in der **Blaubeurer** Gegend / Ruck / Gerhausen / Blauenstein / Gleißenburg / Schlösser zu Weyler / zu Gynzelburg ob Weyler / zu Grünenstein ob Schelklingen: Cuntzelburg / Lauterhalden oder Lauterstein / Burg zu Rottenacker: in der **Bottwar** Gegend / Höpfigheim / Liechtenberg / Schabeck / Neuenstein: in der **Brackenheimer** Gegend / Klingenberg / Magenheimb / zu Brentz ꝛc.

In der **Calwer** Gegend / Zavelstein / Fautsperg / Waldeck / Burgstall zu Hornberg: in der **Dornhaner** Gegend / Brandeck / Sterneck / Vogelsperg: in der **Dornstetter** Gegend / Thannfels / Burgberg / Hohenburg / Burg von Pfaltzgraffenweyler / Burgstall oberhalb Hällwangen / ꝛc.

In der **Freudenstetter** Gegend / Neuneck / Rockenberg / Bellenstein / Schlößlein und Burgstall in und unten am Weyler Rod ꝛc. in der **Göppinger** Gegend / Lemberg / Lands-Ehr / Hinderburg / Lemingshalden /

den / Wernau / Borgen / Filseck / Lattenberg / Pfawhausen/Rechberghausen / Hohen Rechberg / Züllnhardt / Hohen Stauffen / Burgställ im Dollenkirchlein / zu Revenstatt / Schlösser zu Schöpfloch / Aichelberg ꝛc. in der **Grüniger** Gegend / Nippenburg / 2. Adeliche Häuser zu Schwibertingen / Schlösser zu Münchingen / Oßweil: in der **Güglinger** Gegend / Blanckenhorn / Sternenfelß / Zabernfeld / Bronberg / Ochßenberg / Schloß zu Kirnbach / Burgstall von Kirnbach ꝛc. in der **Herrenalber** Gegend Falckenstein / Kraißaw / Göchinchen / Schlößle zu Mercklingen / Simezheim / Burgställ zu Hingstett / Hausen an der Würm ꝛc. in der **Herrenberger** Gegend / Metzingen im Göw / Sindlingen / Münchberg / Horn / Rhora / Schlößlein zu Nellingsheim / Gärtringen ꝛc.

In der **Haidenheimer** Gegend: Eselsburg / Falckenstein / Auffhausen / Hurwang / Schlösser zu Schnaitheim / Ockenhausen: in der **Heubacher** Gegend / Rosenstein / Lauterburg / Schloß Hoheneck: in der **Hirschauer** Gegend: Schloß zu Stammheim/Burgstall bey dem Hof Waldeck; in der **Hornberger** Gegend: Burgberg / Burgstall zu Waldau / 2. Schlösser auf dem Hasenberg:

In der **Kirchheimer** Gegend: Sultzberg / Mindelheim / Köngen / Hohen Guttenberg / Schlossewegg / Schloßberg / Wielandstein / Hanenkam / Rauber / Diepoltsburg / Thumbau / Mansperg Sperberseck / Erckenberg / Liechteneck / Steinbach / Jebenhausen / Züllnhard / Lautenberg / Landsee / Hanenstaig / Hofen / Boll / Liebenau / Ober- und Unter-Enßingen / Zizinshausen / Dachenhausen / Grassenberg / Hammertweil / Limpurg / Burgställ im Dunnthal zu Dettingen auf der Rawenwiesen / im Kunzenbrüel / und im Dieffenbach / zu Schlattstatt / zu Aichelberg / Schlösser zu Owen / Wendlingen / Bodelshofen / Adel. Häuser zu Ober-Leiningen / zu Kirchheim das Münchhauß / der Freyhof ꝛc. in der **Königsbronner** Gegend: Herwartstein:

In der **Lauffener** Gegend: Altburg / Liebenstein: in der **Leonberger** Gegend: Haimbsen / Ober-Menßheim / Höfingen / Düzingen / Münchsgart / Gremseck / Burg / Schlösser zu Schöckingen / Semmingen / Burgstall im Flecken Menßheim / das Unter-Schloß genannt: in der **Liebenzeller** Gegend: Liebenzell / Burgstall auf dem Finckenberg: in der **Liechtensteiner** Gegend: Leineck / 2. Adeliche Häuser zu Alfdorff ꝛc.

In der **Marpacher** Gegend: 2. Schaubeck / Herneck / Schlösser zu Hochdorff / Hohenberg / Höpfigheim / Burgstall / im Weiler / Wolffsölden: in der **Maulbronner** Gegend: Lomersheim / Entzberg / Freudenstein / Schloß zu Dürrmentz / Burgställ zu Rotwag / auf Altenburg zu Schützingen: in der **Meckmühler** Gegend: Thammeneck / Gan-Erben-Hauß zu Widern / ꝛc. in der **Mundelsheimer** Gegend: Schloß zu Mundelsheim / ꝛc.

in der **Nurrhardter** Gegend: Wildenstein / Burgstall im Flecken Oettendorff / ꝛc. in der **Münsinger** Gegend: Schlösser zu Münsingen / Graveneck / Burgstall zu Hunderstingen ꝛc.

In der **Nagolter** Gegend: Mandelberg / Schwandorff / Burg / ꝛc. in **Neuneckischer** Gegend: Bellenstein / Alten-Tiessen / 2. Schlösser in Neuneck ꝛc. in der **Neidlinger** Gegend: Neidlingen / Randeck: in der **Neuenbürger** Gegend: Schwan / Straubenhardt: Wolckenburg / Schlößlein zu Ruppersbach ꝛc. in der **Neuenstatter** Gegend: Bürg / Kochen-Steinsfeld / ꝛc. in der **Nürtinger** Gegend: Neccarburg / Neuenhauß / Neuen-Rieth / Liebenau / 2. Schlößlein zu Ober Entzingen / Burgstall zu Neccarhausen / Grötzingen / Ober-Boyhingen / Zizißhausen ꝛc.

In der **Pfullinger** Gegend: Hohen-Melchingen / Liechtenstein / Schlösser zu Pfullingen / Steinhülben; bey Riedlingen Schloß Pflummern: in der **Reichenbacher** Gegend / Königswart / Schwartzenberg / Rauhenfeiß / Burgstall im Allsweilerthal ꝛc. in **Rosenfelder** Gegend / Burg Rosenfeld / Bubenhofen / Beuzen / Adelich Hauß zu Döbingen ꝛc.

In der **Sachsenheimer** Gegend: Schlöss r zu Sachsenheim / Serßheim / Burgstall zu Eußernburg ꝛc. in der **Schorndorffer** Gegend: Waldenstein / Cappelberg / 3. Schlösser zu Schnait / Burgställ zu grossen Heppach / auf dem Hof S. Elisabetha Berg bey Plüderhausen / Adelich Hauß zu Plüdershausen ꝛc. in der **Steußlinger** Gegend: Neu und Alt-Steußlingen: in der **Stuttgarter** Gegend: Kaltenthal / Hayßburg / Weissenburg / Leiningsburg / Horb / Frauenberg / Rhoreck / Hohenheim / Schlösser zu Echterdingen / Bonlanden / Kemnat / Rohr ꝛc. in der **Sultzemer** Gegend: Albeck / Alt-Jerschlingen ꝛc.

In der **Tübinger**-Gegend: Fürst / Humatweyler / Geyern / Groneck / Stöflerberg / Andeck / S. Peter / Münneck oder Muheneck / vel Mugeneck / Wehingen / Eschingen / Dedenburg / Döffel / Gomeringen / Hohen-Entringen / Schlösser zu Tußlingen / 2. zu Thalheim / Bühl / -- Nöhren / Burgställ -- in Bodelshausen / - zu Jetenbruck / Schlößlein zu Kirchentellisfurt ꝛc. in der **Tuttlinger** Gegend: Honberg / Karpfen / Kunzenberg / Lupfen ob Thalheim ꝛc.

In der **Vayhinger** Gegend / Eselsperg / Hoheinscheid / 2. Schlösser zu Rieth ꝛc. in der **Uracher** Gegend Wüttlingen / Liechtenstein / Planckenstein / Seeburg / Greiffenstein / zum Raven S Johannes / Hochbidegga bey Greiffenstein / Schloß auf dem Felsen Burgstein / Holtzelfingen auf der Alb / Burgstall bey Steinhülben / Steinhülben / Graveneck / Guterstein ꝛc.

In der **Waiblinger** Gegend: Neccar-Embs / Schlösser zu Büttenfeld / -- Hochdorff / -- Stein-Reinach / Rembseck / ꝛc. in der **Weinsperger** Gegend / Neideck / Horckheim / Schlößlein zu Böringsweiler / Burgstall /

stall auf dem Münchsberg ꝛc. in der **Winneder** Gegend: Buchenbach/ Schwaicken/ Burg Winneden ꝛc.

Auf der **Alb**/ Ravenstein/ Gamertingen/ Hettingen ꝛc. im **Albuch**/ Lautenburg/ Hohen-Rhod/ Rosenstein/ Berg/ Alten-Rechberg/ Weissenstein/ Bömenkirch/ Rabenstein/ Eybach/ Scharpffenberg/ Wallibot/ Wellwart ꝛc.

Im **Hertfeld**: Kochenburg/ Kapfenburg/ Abelfingen/ Schenckenstein/ Flochberg/ Turneck/ Mauren/ Hohenburg/ Thiemenstein/ Thetenstein/ Katzenstein/ Trogenhof/ Tischingen/ Harburg/ ꝛc.

Im **Virngrund**: Krailßheim/ Laubenhausen/ Hornberg/ Kirchberg/ Sultz/ Lowenfelß/ Morstein/ Langenburg/ Jartperg/ Kranten/ Tretzbach/ Leubach/ Berlichingen/ Widern ꝛc.

In der **Wernitzer** Gegend: Außkirch/ Reckingen/ Reichenbach/ Truhadingen/ Kronheim/ Altersheim/ Gossen:

In der **Nördlinger** Gegend: Hirnheim; im **Thonau-Thal**: Wartenberg/ Moringen/ Mülheim/ Hornberg/ Eimringen/ ꝛc. um die Stadt Gmünd herum: Tuttigkhofen/ Bregenberg/ Hetzelspurg Künderbach/ Burgholtz/ Wolffsthal/ Walden und andere Burgställ D. Wolleb. p. 2. f. 614.

Causa castellorum olim tam exiguor. Vetus proverbium ratione agriculturæ. Secundogeniti olim minorib. possessionib. & beneficiis contenti. Olim Rectores Ecclesiæ. Exempla.

Obwohlen aber die alte Schlösser und Burgställ einfältig und schlecht gebaut gewesen/ so war jedoch solches vielmehr der Art derselben Zeit/ als dem Mangel deß Reichthumbs zuzuschreiben/ wie contra Stumpfii Censuram erinnert B. Praun. *tr.* von Adel. Geschlechtern *p. m.* 163. Jedoch soll vor Alters ein altes Sprichwort gewesen seyn: Ein Edelmann mag Vormittag zu Acker gehen/ und Nachmittag im Thurnier reiten. Cruf. *Annal. Suev. l. 2. p. 3. f. m.* 97. *c.* 13. Insonderheit waren die Secundogeniti und Nachgebohrne von Adel vor Alters schlecht abgefertiget/ dann/ weilen nicht alle jederzeit eigene Herrschafften oder Dörffer haben können/ So hatten Sie umb ihren Stands Erhaltung willen offt geringe Pfandschafften und Lehen-Vogteyen angenommen/ ja waren gemeiniglich in denen Dörffern nur Kirch-Herrn/ wie der Author *Lindavienf. p. m* 606. ein Exempel von einem von Schellenberg/ so Kirchherr zu Ober-Raitnau gewesen/ anführt: wie auch aus der Neuhausischen chronic erhellet/ daß bey zerschiedenen Masculis von Newhausen gemeiniglich der jüngere Bruder Kirch-Herr und Rector Ecclesiæ zu Neuhausen gewesen: wann sie nicht in Teutschen Orden gekommen/ oder einige Canonicaten/ Abbteyen und dergleichen erlangen mögen:

Wie ebenfalls die Family der **Burgermeister von Deyciffaw** in Gewohnheit gehabt/ da bey mehreren Söhnen einer gemeiniglich Kirchherr oder Rector Ecclesiæ zu Diciffaw seines Adelichen Guts gewesen/ daher auch D. Gabelkover in der Thumbischen Chronic f. 9. b. bemerckt/

daß vor Alters unter dem Adel sehr gebräuchig gewesen/ daß/ wann der Brüder viel gewesen/ nur einer davon zu Erhaltung Nahmen und Stammens geheurathet/ die andere aber ledig verblieben und theils Fürstl. Höfen oder Kriegen nachgezogen/ oder sich in geistlichen Stand begeben hätten: Welcher alte Gebrauch sonderlich heut zu Tag zur Nothdurfft beobachtet werden solte/ wo zerschiedene Brüder heurathen/ so werden die Adeliche Güther zertheilt/ und sind zu eines jeden Family Unterhaltung lang nicht zulänglich/ wodurch grosser Schulden-Last sich ereignet/ und die Adeliche Güther gar verlohren gehen/ deren Posterität aber in höchst-miserablen Stand gesetzt wird/ wie leyder derley Exempel sich viel finden und bey Continuirung so vieler Verheyrathungen täglich mehrers sich äussern werden:

Senioratus quoad conjugium & Dominium

Ea hactenus deductis patet ingens multitudo Nobilium Sueviæ.

In Summa die Nahmen obiger Familien/ (welche doch der Schwäb. Familien Adel lang nicht außmachen/ dann sonderlich nur noch an. 1488. bey denen Löbl. Cantonē Donau/ Hegöw/ Kocher und Craychgöw weit mehrere Familien sich befunden/ und nunmehro nimmer vorhanden seyn werden/ wie auß jeden Ritter-Cantons Matriculn/ Designationen und Recessen andere/ denen selbige Archiven offen stehen/ gnugsam extrahiren konnten) zeugen überflüssig von einem in Schwaben vor Alters gewestem grossen und wohlbegüterten Adel/ gestalten die Oerter/ davon/ oder dazu Sie sich geschrieben/ ihnen entweder gantz/ oder wenigst theils zugestanden/ und damahlen die Titul/ **von/ auf und zu**/ keine Non-Entia oder Schlösser und Herrschafften in der Lufft/ wie heut zu Tag gebräuchlich werden will/ bedütten hatten:

CAPUT DECIMUM SEXTUM.

De Nobilibus Turgoviæ, Ergoviæ & Brisgoviæ remissivè: Numerus Familiarū Nobilium in Helvetiâ. Exilium Nob. Helvet. anno 1260 & 68.

Zu geschweigen deß vor Alters in Schwaben gerechneten Turgöw. und Ergöw. Adels/ dessen/ wie auch deß Bregöwischen Adels Familien ap. Cruſ. *Annal. Suev. p. 3. l. 8. p. 456. c. 15.* in grosser Menge aufgezeichnet zu finden/ wie sonsten auch in Schweitz vor Alters ein grosser Adel als 50. Grafen/ 150. Freyherrn/ und ob 900. biß 1000. Rittermässige Geschlecht Edler Knechten gewesen seyn sollen/ welche doch nach deß Stumpfii Schweitzer-Chronick *l. 4. c. 50. p. 325.* vielleicht nicht alle auf einmal gegründt/ sondern eines das ander geerbt/ und je eines auß dem andern entsprungen seyn wird/ dergleichen von obangeführten Schwäbischen Familien eben so wohl zu sagen ist:

Nachdem aber der Adel in anno 1260. und 98. auß der Schweitz vertrieben/ und ihre Schlösser und Häuser/ deren nur in der Herrschafft Grüningen Zürcher-Gebiets 24. waren/ zerbrochen und verstört worden/ Stumpf. *d. l. c. 52. p. 327. a. b.* So waren viel in Schwaben gekommen/ wie auch Herr von Pflaumern *p. 85. sq. n. 70. voc.* Bubenhofen ꝛc. bemerckt und behaup-

tet

„ret/ daß viel Adeliche Geschlecht vor Alters auch in Rhätien/ Graubündten
„oder Schweitzerland gewohnt / hernach aber durch entstandene Krieg auß
„dem Gebürg sich in das flache Schwabenland begeben/ zum Exempel: Die *Transmi-*
„von Embs/ Freyberg/ und Hausen/ welche und andere mehr nach beschehener *gratio quas*
„Transmigration, ihres Nahmens und Stammens / als wohl bekannt ist/ *rundam in*
„neue Burgen und Schlösser erbauen lassen / dergestalten/ daß viel Schlösser *Sueviam.*
„gleichen Nahmens in Rhetiâ & Helvetiâ mit denen Schwäbischen neuen
„Burgen gefunden werden: Als / Andelfingen zwischen Schaffhausen und *Hinc Bona*
„Winterthür/ und Andelfingen bey Riedlingen / Frödenberg in Schweitz *gentilitia*
„und Frödenberg bey Pfullendorff / Gröningen Schloß und Städtlein im *ejusdem*
„Zürcher-Gebiet / und Gröningen bey Riedlingen / Alten-Embs / Hohen- *Nominis in*
„Embs und Embs die Gräfl. Residenz am Rhein oberhalb Bregentz nächst *Helvetia*
„beyeinander: Bubenhofen bey dem Städtlein Binßdorff/ so dann bey dem *& Sueviâ.*
„Closter Baind ꝛc.

Wie auch die Baronen von Schwendy ihre Herrschafften in der *Exempla*
Schweitz verlassen und sich in Ober-Schwaben gesetzt / auch nach ihrem *Baronũ de*
Nahmen am Wasser-Fluß Roth genannt/ einen Ritter-Sitz **Schwendy** *Schvvendy.*
erbaut/ deß Freyherrn Titels aber sich nimmer bedient/ als welchen erst anno 1590. Dietrich von Schwendy von neuem allerunterthänigst außgebetten/ da vorhero jedoch sein Vetter Lazarus von Schwendy gewesster Kayserl. General-Lieutenant von Kayser Carl dem Vten den Titul eines Freyherrn auf Hohen-Landsperg erhalten hatte:

Allermassen der ausgestorbenen Familien nicht zu gedencken nur unter an- *Exempla*
dern eine und andere Family, so von Schweitz in Schwaben gekommen / und *ex Pflau-*
annoch floriren/ angeführt werden ꝛc. als vorerzehlter massen nach Herrn von *mero.*
Pflaumern: Die von Freyberg / deren Stamm-Hauß **Freyberg** in Freyberg.
Schweitz ob Trünß / Guler. *in Rhet. l. 1. p. 5. 6. Vgl.* Hund. Bayer. Stammb. *voc.* Freyberg nach Pflaumeri Meynung gewesen seyn solle: Die
von Bubenhofen nach dem Stumpfio, die von Tegernau / von Randegk auß *Ex Stumpf.*
Turgöw/ (deren doch wieder andere gleichen Nahmens/ jedoch zerschiedenen *Bubenhofen.*
Wappens auß dem Rieß waren:) von Anweil. Die Gielen von Gielsperg/ *Gielen von*
so gleicher Family waren mit denen Gielen von Glattburg / deren Hauß vor *Gielsperg.*
700. Jahren schon zu Zeiten Stumpfii gestanden / weilen die Schlösser Glatt-
burg und Gielsperg damahlen und vorhero schon zerbrochen gewesen/ so hätten
die Gielen von Gielsperg nachmahls zu Gyrsperg / und Helffenberg bey
Stammheim sich gesetzt/ zu Zeiten Stumpfii aber zu Wengi ihren Sitz gehabt.
c. 22. f. 88. a. b. vid. Genealogiam Romani S. R. J. princip. & Abbatis
Campodunens. ap. Bucelin. Genealog. Germ. notit. p. 3. f. 239. item de 817.
1167. ap. Laudat. Bucelin. Stemmatograph. p. 4. f. 96. darinnen 3. Aebtis-
sin als 2. von Magdenau und 1. in Stickhingen/ sodann ein Abbt und Fürst

zu S. Gallen anno 1503. unter andern / wie auch ihre gehabte Schlösser und Güther / als Bielsperg / Glattburg / Liebenberg / Bichlinsee, Wengi / Zuckenriedt / sodann Raitenspurg / Leinheim, Nunkeim ap. Petr. Suev. p. 231.) allegirt sind.

Keller von Schlatheim. Ingleichem werden die Baronen Keller von Schlaitheim / welcher Fleck Schlaitheim dermahlen Schaffhausen zugehört) in P. Fürsten W. B. besagtermassen unter den Schweitzer. Adel referirt / welche Keller. Family in Turgöw bereits anno 1443. teste Stumpfio einem anderthalb 100jährigen Scribenten / von den vornehmsten gewesen / wie auch die Varnbüler vor mehr als 500. Jahren in Graubündten zu Gutenberg unter dem Adel florirt / biß von dar wegen innerlicher Unruh Varnbüler von Greiffenberg und Weinstein / Eques Auratus, weiter herauß in die Schweitz / Dn Spener. *in fine Dedic.* seines Tractätleins über die Rechtfertigung Franckf. anno 1682. gedruckt / P. Fürst p. 2. W. p. 141. Bucelin. *Topog. Germ. not. p. 2. fol. 9. lit. V.* Stumpf. *l.* 10. *c.* 22. *p.* 321. *b. & l.* 5. *c.* 8. *p.* 49. *a.* und endlich mit andern Adel. Familien wegen bezeugter Devotion gegen E. Hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich in das Reich / Knipsch. *d. jur. & priv. civ. imp. l.* 3. *c.* 31. *d.* 872. auch anno 1521. in das Hertzogthum Würtemberg geruckt / deren die eine Lini davon neben Hemmingen noch andere Würtemb. Adeliche Lehen besitzt / die andere Lini aber in der Ortenaw und jetzo in der Rhein. Ritterschafft Wetteraw florirt: vid. Bullingeri Annal. Tigurin. p. 2. l. 11. c. 12. f. 93. daselbst referirt wird / daß das Schloß Greiffenberg bey Grüeningen anno 1443. eingenommen worden seye:

Varnbüler.

Roth. Von dem Ergowischen Adel sollen auch die von Roth kommen deren Stamm-Hauß und Dorff Roth bey dem Schöner- oder Rotsee ligen solle. Stumpf. *l.* 7. *c.* 8. *p.* 199. *b.*

Exempla ex Nobilitate Rhatiæ. Gleichergestalt sind zerschiedene von dem Adel aus Rhätien oder Graubündten in Schwaben gekommene Familien dato noch im Flor / als die Thumben von Neuburg / so mit denen Freyherrn von Vatz / de Vatio, einerley Descendenz sind / und Neuenburg ob Unter-Vatz gute Zeit innegehabt haben / jedoch schon über 300. Jahr in Schwaben sind: Stumpf. *l.* 10. *c.* 12. *f.* 308. *a. b. & c.* 33. *p.* 333. *a.* Die Vögt von Summeraw / deren Stamm-Schloß Summeraw / hinder Chur im Thal Schanfiken gestanden Stumpf. *l.* 10. *c.* 13. f. 310. *b.* Welche Family der Bucelinus Genealog. germ. notit. p. 3. f. 216. von der Canum & Scaligerorum Family weitläuffig deducirt / und vieler von ihren Vordern im Churland / Schwaben und Elsaß besessener alter und theils halb zerstörter und abgegangener Schlösser und Güter Meldung thut / von welcher Family auch die von Wolckenstein / und von Liebenaw hergestammt / jedoch den Zunahmen von Summeraw und Prasperg nicht behalten hatten: Bucelin. ibid. f. 2. 217. vid. dero Genealogy de 1230. ibid.

Thumben von Neuburg

Vogt von Summerau.

Eadem Familia de Wolckenstein & Liebenaw.

p. 4.

p. 4. f. 414. viele Fundationen und Güther zu Liebenaw/ Wolckenstein/ Schachen, Leupoltz, Crumpach, Hergots-Weiler, Chatzheim, Undereck/ Schweinberg/ Grünenberg. p. 3. f. 144. germ. ST. f. 385. Die von Stadion/ deren zerstörtes Schloß Stadion im Prettigow gelegen war. Stumpf. l. 10. c. 21. f. 320. b. vid. Stadionische genealogy de 1080. Bucelin. p. 3. f. 182. sqq. 184. welcher Family hoher Chargen bey hohen Thum-Stifften/ dem Teutschen Orden und gethaner grossen Fundationen zu der o Unsterblichen glorie gedenckt Bucelin. p. 4. f. 216. sq. Die von Schellenberg werden ebenfalls unter den Rhätischen Adel mit ihren 2. Schlössern Schellenberg bey Veldkirch gelegen vom Stumpfio l. 10. c. 22. f. 332. b. referirt. Die von Wolffurt/ deren Schlößlein Wolffurt ob Bregentz gelegen. Stumpf. l. 10. cap. 36. p. 336. a. vid. Wolffurtische Genealogy, Bucelin. p. 2. f. 345.

Von Stadion.

Schellenberg.

Wolffurt.

Deren noch viel andere der Welt-renommirte Author Actorum Lindavienſium. Daniel Heider p. 598. ex Gesleri Rhet. l. 1. c. 8. & 9. gedenckt/ mit dem Anhang/ daß die heut zu tag stattlichst überbliebene von Adel deß Schwäb. Crayses auß Graubündten mittlerzeit herabkommen seyen/ welche von dem wahren alten Allemannischen Adel entsprungen/ die nicht von Clodoväo überwunden gewesen/ wie dann desselben etliche zu und nach der Zeit deß Tolbiachischen Treffens unter denen Gothiern gewesen/ und teste Procopio noch bey Kayſers Justiniani-Regierung Allemannier im freyen Stand gelebt hätten/ sonderlich der Rhätier halben offenbahr seye/ daß sie unter König Dieterich dem Herrscher Italiæ (bey dessen Lebzeiten die Gothier denen Frantzosen nie gewichen) verblieben/ mithin die Scribenten nicht auf die gäntzliche Unterdruckung deß alten Allemann. Adels/ sondern secundum Guler. Rhet. l. 5. f. 62. nur auf theils der Nation (welche es allen Umständen nach betreffen mögen) zu ziehen wären:

Exeellentia Nobilit. Rhatiæ à Francis non subactæ

Obwohlen vorbelobte Familien/ als die Freyberg/ Randeck/ Schellenberg/ Stadion/ Schmidberg/ Thumm von Neuburg/ Summeraw secundum Bucelin. p. 1. *Topograph. Genealog. Germ. Nobil. Notit.* zuvor in Thuſciâ gewesen/ und erst von dar in Rhätien gekommen seyn sollen/ wie auch Herrn Reinhardt von Gemmingen in dem Gemming. Stammbaum p. 1. l. 1. c. 4. p. m. 35. a. b, von Geminio milite Romano Veterano die Family von Gemmingen Thalacker/ Maßenbach und Neuenhauß/ von Corvino die Family der Göler, Helmstatt und Mentzingen/ sodann à Sicinio die Family Sickingen und Flehingen deducirt: vid. Mentzingische Genealogy Bucelin. p. 2. f. 214. Güther zu Uttlingen/ Mentzingen ꝛc.

Familiæ Suevicæ Nobiles olim in Thuſciâ, item â Romanis derivatæ quæ?

Sonderlich ist von Sickingen und Flehingen zu mercken/ daß sie einer Family gewesen nicht am Rheinstrohm sonder im Craichgöw/ darinnen beede Stamm-Häuser Sickingen und Flehingen in einem Wiesenthal nicht über 600. Schritt von einander ligen/ wie dann ungefährlich ums Jahr 1158.

Eadem Familia de Sickingen & Flehingen.

zwey

zwey Brüder von Sickingen sich getheilt/ deren der eine von seiner bekommenen Wohnung zu Flehingen sich mit seiner Posteritãt geschrieben/ und den uhrspringlichen Geschlechts-Nahmen Sickingen/ wie bey anderer Adelicher Familien abgetheilten Brüdern und Vättern damahlen und hernach weiters beschehen war/ verlassen hatten: Gleichergestalt war nur die Gleichheit deß Wappens im Schild behalten/ hingegen deß Helms Kleinod dergestalten geändert/ daß anstatt deß Sickingischen Schwahnen Halses der Schild auf dem Helm mit Federn rundum eingefaßt/ zuführen angefangen worden/ wie in der Flehingischen Chronic gar wahrscheinlich angeführt wird/ inmassen auch Zeissenhausen halb denen von Flehingen/ und halb denen von Sickingen noch anno 1325. sqq zugehört hatte: auf gleiche Art derivirt Johann Neobulus in der Plieningischen Chronic f. 17. b. das in Schwaben florirte Adeliche Geschlecht **Plieningen** von dem alten Scribenten Plinio, welche an. 793. vel 97. auß Italien in Teutschland gekommen und hernach in Schwaben das Dorff Plieningen nach ihrem Geschlechts-Nahmen erbaut und genannt haben solle:

Numerus Familiarũ ad 2. tertias in 3. Circulis Suev. Francon. & ad Rhenum jam ante 70. annos diminutus.

Gleichwie auß den vorerzehlten nimmer vorhandenen Schwäb. Familien/ deß Adels in Schwaben Abgang überflüssig abzunehmen/ also ist auch gleicher Abgang in den 2. andern Ritter-Crayssen nicht geringer/ dahero Herr Caspar. Lerch. à Dürnstein *d. l. f.* 137. *f. p.* 2. schon vor 70. Jahren aufgezeichnet hinterlassen/ daß/ da vor Alters zu 3000. Adeliche Persohnen auß fast so viel Ritterlichen Familien denen Kayssern in den Reichs-Freyen Landen zuziehen und aufwarten mögen/ jetzo in allen Ritter Crayssen nicht 1000. Geschlechter gezehlet werden mögen: Derenthalben er sich auf alte und jüngere Ritter-Matricul bezogen:

CAPUT DECIMUM SEPTIMUM.

Sonst sind dermahlen ungefährlich folgende Familien in Schwaben immatriculirt:

I. Bey Donau.

1. Bey Donau.

I. Die Baron Späthen zu Schültzburg-Gamertingen-Hettingen/- Unter-Marchthal. II. Die Baronen von Freyberg zu Ronaw/- Hürbel/- Justingen/- Hopfraw/- Epfingen. III. Die Baronen von Roth zu Bußmannshausen ꝛc. ꝛc. IV. Die Baronen von Stein zu Jetingen/- Eberstall/- Stotzingen/- Rechtenstein/- Ichenhausen. V. Die Baronen Vöhlen zu Illertissen/- Neuburg an der Cammel ꝛc. VI. Die Baronen von Ulm zu Mittelbibrach/- Uttenweiler. VII. Baronen von Westernach zu Cronburg. VIII. Baronen von Haydenheim. IX. Baronen von Bernhausen.

sen. X. Grafen von Stadion. XI. Baronen von Welden zu Laupheim. XII. baronen Schencken von Stauffenberg zu Rißtissen/ Horn/ Fischbach. XIII. Schertel zu Burtenbach. XIV. Baron Rehlinger zu Hainhofen/ Schlizheim. XV. Graf Troyer zu Insprugg. XVI. Baronen von der Halden. XVII. Baronen von Rechberg. XVIII. Baronen Reichlin zu Meldegg. XIX. Baronen von Hornstein zu Gröningen/ Gefingen. XX. Baron von Stotzingen. XXI. Baron von Bemelberg. XXII. Baronen von Rietheim. XXIII. Baronen Giel von Gielsperg. XXIV. Baronen von Knörringen zu Binzwangen. XXV. Baron Rinckinger. XXVI. Baronen Zint von Kinzingen. XXVII. O. ö. Regierungs-Rath von Roßy zu Innsprugg. XXVIII. Baron von Vollmar zu Günzburg ꝛc. XXIX. Edler Herr von Otten. XXX. Baron von Werdenstein zu Dellmeßingen. XXXI. Baron von Bißingen zu Grundsheim. XXXII. Graf von Oettingen zu Schirendy und Achstetten. XXXIII. Baron Mayer zu Osterberg und Röffingen. XXXIV. Baron Ehinger zu Grossenkötz. XXXV. Baron Zech von Deybach.

II. Hegöw und Allgöw.

Und zwar im Allgöw. I. Baron von Schellenberg zu Kißlegg ꝛc. ꝛc. II. Baron von Prasperg zu Prasp. III. Von Ratzen-Riedt zu R. IV. Von Altmannshausen zu Amzell. V. Pappus von Tratzberg zu Laubenberg. VI. Baronen Hundtpiß von Waldrambs zu Sicken. VII. Baron von Sirgenstein zu Sirgenstein/ Ober-Raitnaw. VIII. Von Werdenstein. 2. a Bey Allgöw.

Im Hegöw.

I. Baronen von Ulm zu Marpach/ Grießenberg/ Langen-Rem ꝛc. II. Baronen von Hornstein zu Weitertingen/ Binningen/ Bietingen. III. Baronen von Bodmann zu B./ Meckingen/ Gettingen/ Wier. IV. Baron von Freyberg zu Aulenfingen und Wellendingen. V. Baron von Entzberg zu Mühlen ꝛc. ꝛc. VI. Von Reischach zu Immendingen. VII. Von Schreckenstein zu Immendingen. VIII. Von Stuben zu Dauberg. IX. Baronen von Schellenberg zu Bach/ Hausen vorm Wald/ ꝛc. X. Von Prasperg zu Alt Summeraw/ ꝛc. XI. Ebinger von der Burg zu Steußlingen. XII. Haffner von Buttelschieß. XIII. Von Danckertsweil zu Worblingen. XIV. Von Herestheim. XV. Von Gripp auf Storzeln/ Freudeneck. XVI. Von Greith. XVII. Von Pflügern auf Schrotsburg. XVIII. Von Beroldingen ꝛc. NB. bey solchen 2. Ritter-Bezircken sind viel Prälaten/ Grafen und Herrn vom Schwäbischen Crayß. 2. b Bey Hegöw.

III. Bey Neccar und Schwartzwald.

3. Bey Neccar und Schwartzwald:

I. BAronen von Ow. *II.* Von Türck zum Eytinger-Thal. *III.* Pletz von Rottenstein. *IV.* Baron Schencken von Stauffenberg. *V.* Von Lützelburg. *VI.* Von Reischach ꝛc. *VII.* Von Gemmingen. *VIII.* Leutrumb von Ertingen. *IX.* Thumben von Neuburg. X. Von Rottenhahn. *XI.* Bahrnbühler zu Hemmingen ꝛc. *XII.* Baronen von Cloßen. *XIII.* Imhof zu Kirchentellisfurt. *XIV.* Kolb auf Crespach. *XV.* Baron Keller von Schlaitheim ꝛc. XVI. Von Buwingshausen zu Wallenrode ꝛc. *XVII.* Von Pürck zu Gündringen. *XVIII.* Baron von Hohenberg. *XIX.* Specht von Bubenheim. *XX.* Baron von Stein. *XXI.* Von Gültlingen. *XXII.* Baron von Grüenthal. *XXIII.* Jäger von Riebgarten. *XXIV.* Von Sperbers-Eck. *XXV.* Von Sürgenstein. *XXVI.* Baronen von Landsee. *XXVII.* Von Gayßberg. *XXVIII.* Baronen von Rost. *XXIX.* Schertel von Burtenbach. XXX. Von Schönfeld. *XXXI.* Von Göllnitz. *XXXII.* Edler Herr von Hewel. *XXXIII.* Von Degernaw. *XXXIV.* Baron von Freyberg. *XXXV.* Von Münchingen. *XXXVI.* Schilling von Cantstatt. *XXXVII.* Kechler von Schwandorff und Didelsheim. *XXXVIII.* Truchseß von Höfingen. *XXXIX.* Baron von Beroldingen. *XL.* Von Wallbronn. *XLI.* Von Bubenhofen. *XLII.* Baron Bernerdinn zu Sindlingen ꝛc. *XLIII.* Von Neuhausen. *XLIV.* Von Stuben zu Oberhausen ꝛc. *XLV.* Von Tessein zu Hochdorff. *XLVI.* Baron von Eckh. *XLVII.* Von Riepurg zu Ober-Mentzheimb.

IV. Bey Kocher.

4. Bey Kocher.

1. BAronen von Stein. 2. Grafen und Baronen von Rechberg. 3. Grafen von Pappenheim. 4. Die Raugraffen. 5. Baron von Cloßen. 6. Baron von Sirgenstein. 7. Baron von Raegnitz. 8. Baron von Freyberg. 9. Baron Schenck von Stauffenberg. 10. Von Neuhausen. 11. Baronen von Gemmingen. 12. Von Wöllwarth. 13. Graf von Demantstein. 14. Von Kaltenthal. 15. Adelmann von Adelmannsfelden. 16. Baronen von Degenfeld. 17. Von Holtz. 18. Von Spewbers-Eck ꝛc. † 19. Schilling von Cantstatt. 20. Von Vohstein. 21. Von Gayßberg. 22. Sturmfeder. 23. Spähen von Schültzburg. *24.* Die Senfft. 25. Baron Reichlin von Meldegg. 26. Von Buwingshausen von Wallenrode. 27. Von St. Vincenz. 28. Graf Taxis. 29. Von Göllnitz. 30. Von Krailsheim † 31. Moser von Vilseck † 32. Braitschwert von Buchenbach. 33. Von Danhausen. 34. Von Berlichingen. 35. Von Weyler ꝛc. 36. Thumben von Neuburg. 37. Lang von Leinzell. † 38. Hofer von Lobenstein. 39. Von Buben-

Bubenhofen. 40 Von Rietheim. 41. Von Drexel † 42. Baron Berner 43. Von Hallweyl. 44. Von Liebenstein. 45. Von Züllnhardt. † 46. Von Kniestätt. 47. Schertel von Burtenbach. 48. Hörwart zu Büttenfeld. † 49. Baron von Thengen zu Freudenthal. 50. Von Jartheim zu Ulzmemmingen. 51. Von Leimingen. † 52. Von Heltershoffen. † 53. Grafen Fugger ꝛc. 54. Von Horckheim. † 55. Von Reichaw. † 56 Pfautz † 57. Specht von Bubenheim. 58. Von Tessein. 59. Von Backmeister. 60. Edler Herr von Burckart. 61. Von Gartner. 62. Baron von Elster. 63. Von Schell.

V. Bey Craichgöw.

1. VOn Neipperg. 2. Baronen von Gemmingen. 3. Von Helmstatt. 4. Von Maßenbach 5. Von Thalheim † 6. Von Angeloch. † 7. Göler von Ravenspurg. 8. Von Eternfelß. 9. Baronen von Sickingen. 10. Von Lamersheim † 11. Von Bettendorff. 12. Von Flehingen. † 13. Von Mentzingen. 14. Von Berlingen/oder Berlichingen. 15. Von Schmiedberg. 16. Von Venningen. 17. Baron von Degenfeld. 18. Von Dahlberg. 19. Von Awerbach. 20. Meser von Filbeck. 21. Von Horneck. 22. Von St. Andrä ꝛc. 23. Schertel von Burtenbach. 5. Bey Craichgöw.

CAPUT DECIMUM OCTAVUM.

Origo multitud. Nobilium & castrorum in Suevia Francon. & Tractu Rhen.

DEr Ursprung solch grossen Adels/ deren Schlösser und Güther im Reich hieroben wird von Dn. Rheinhardo von Gemmingen/ und vorallegirtem Joh. Ernst von Pflaumern mit andern Historicis der Römer Conquesten in Teutschland/ an der Thonau/ dem Rheinstrohm und dem Neccar zugeschrieben/ welche die darum liegende Güther ihren Soldaten unter der Beschwerd stetsführenden Kriegs/ sonderlich aber der Röm. Gräntzen Defension und Beschützung wider der übrigen Teutschen repetirende Einfäll distribuirt/ zu welchem End viel Schlösser/ Burgen und Vöstinen erbaut worden/ welches in der Gemmingischen Genealogy *l. 1. c. 2. ex Cornelio Tacito de Germaniâ.* Cluveri *Germaniâ antiquâ.* Isaaci Pontani *tr. de diariis, Orig. Francor.* Freher *de Orig. Palatin. l. 1. c. 3. f. 18. sqq.* Floro *l. 4 c. ult. de Drusi victoriâ.* Lampridio *in vitâ Alexandri Severi l. 11. ff. de evict. l. 3. C. de fund. limitroph. l. 9. C. Theod. de Re militar. l. Lucius Titius ff. de veteran.* Lazio, *de Republ. Rom. l. 1. f. 8.* Lehmanni *Chron. Spir. l. 1. c. 10.* Vopisio *de Victoriâ Valerii Probi.* Aventino, *l. 2. Rer. Boicar. p. 186.* Ammiano Marcellino *lib. 28. historiar. cum Glossis Marq. Freheri* Rheinum & *tract. de Lupoduno f. 3. 5.* Ausonio in Mosellâ *de Victoriâ Gratiani apud Nicrii Argen-*

A Romanorum militibus præsidiis Tacito de Germaniâ. Cluveri Germaniâ antiquâ. Isaaci Pontani tr. de diariis, Orig. Francor. Freher de Orig. Palatin. l. 1. c. 3. f. 18. sqq. Floro l. 4 c. ult. de Drusi victoriâ. Lampridio in vitâ Alexandri Severi l. 11. ff. de evict. l. 3. C. de fund. limitroph. l. 9. C. Theod. de Re militar. l. Lucius Titius ff. de veteran. Lazio, de Republ. Rom. l. 1. f. 8. Lehmanni Chron. Spir. l. 1. c. 10. Vopisio de Victoriâ Valerii Probi. Aventino, l. 2. Rer. Boicar. p. 186. Ammiano Marcellino lib. 28. historiar. cum Glossis Marq. Freheri Rheinum & tract. de Lupoduno f. 3. 5. Ausonio in Mosellâ de Victoriâ Gratiani apud Nicrii

Argentorat. cum Commentario Marq. Freheri, Diacono, Mamertino in Panegyrico 1. ad Maximi annum: Claudiano de Bello Germ. in laudem Stiliconis, Pomponio Læto in vitâ Constantini, weitläuffig mit Umständen deducirt/ und unter andern auf die in Schwaben befindliche schöne Römische Antiquitäten auf dem Craichgöw/ und sonderlich über dem Neccar / am Kocher/ zur Burg bey der Neustatt ꝛc. deren zerschiedene angeführt seyn / provocirt wird. Dergleichen Röm. Antiquitäten von allerhand im Stein gehauenen Inscriptionen/ gefundenen Röm. Geltern zu Rottenburg am Neccar 2. Stund von Tübingen/ Cantstatt/ Wimpffen/ und Marpach/ zu Binningen ꝛc. Waiblingen ꝛc. Kempten/ Augspurg ꝛc. Maynt̃z/ Flersheim/ Neuburg ꝛc. Regenspurg/ Lawingen/ Tübingen/ Baden/ Heydelberg/ Hirtzhorn/ Moßbach Steinach ꝛc. bey Crusio *Paraleip. c.* 14. *p.* 57. *c.* 19. *p.* 83. *c.* 18. *p.* 78. *c.* 8. *p.* 29. 30. *sq. l.* 4. *Annal. Suev. p.* 1. *l.* 3. *c.* 3. *p.* 59. *c.* 9. *p.* 83. *c.* 11. *f.* 89. *sq. c.* 13. *f.* 91. *sq. cap.* 13. *f.* 93. 95. *c.* 14. *p.* 97. *l.* 5. *c.* 6. *pag.* 118. allegirt zu finden:

Romanorũ vestigia & antiquitates in Sueviâ.

Welcher auch ex Joh. Neobulo den Nahmen deß Berg-Schlosses Würtemberg/ Tübingen/ Derdingen/ Entringen / Cantstatt / Nördlingen/ Augspurg/ Costantz/ von denen daselbst geweßten Römern derivirt Crus. *Paraleip. dd. ll. & c.* 17. *p.* 68. *c.* 29. *pag.* 136. *& Annal. Suev. p.* 1. *l.* 5. *c.* 8. *p.* 126. welcher Neobulus in der Ehingischen Chronic. das alte Schloß Ehingen/ Pfäffingen/ Custertingen/ Halfingen auch darunter rechnet/ Lindaw eine geweßte Vöstung der Römer nennet Crus. *Paral. c.* 19. *p.* 85. und *ex Dod. l.* 4. *c.* 3. anziehet/ daß deß Tübing. Districts Præfecti, (oder nach D. Wolleb. *p.* 2. *f.* 820. Robot Graf von Tübingen) dem Kayser Tito Vespasiano, (welcher in der Schweitz vom Sabino gebohren/ und etwann in denen benachbarten Gräntzen Thurgöw auferzogen worden seye / deme auch die Schwaben zum Kayserl. Thron mitgeholffen hätten) wider die Juden nach Jerusalem zugezogen seyen/ wie ingleichem die Röm. Conquesten in Teutschland/ die von ihnen auf denen Bergen / Hüglen/ an Flüssen/ sonderlich an der Thonau/ Rheinstrohm und am Neccar erbaute Schlösser. Crus. *Annal Suev. p.* 1. *c.* 1. *l.* 3. *f.* 51. *sqq. c.* 2. *f.* 15. *c.* 3. *f.* 56. 57. *sqq. c.* 5. *p.* 65. *l.* 4. *c.* 15. *p.* 98. *sq. l.* 5. *c.* 4. *p.* 114. *sq. c.* 6. *p.* 117. 118: theils specificè angeführt / auch von Kayser constantino M. *l.* 6. *c.* 1. *pag.* 129. gemeldet wird/ daß derselbe ebenfalls mit der Schwaben Hülff Kayser worden/ sodann die denen Veteranis distribuirte Güther erblich überlassen hätte:

Titus Vesp. Suevorum ope Cæsar. & Victor Judæorum.

Imp. Constantin⁹ eorum auxilio Cæsar. Author prædior. militar. heredtariorum & remissi oneris perpetuæ militiæ.

Welcher Kayser auch endlich denen Militibus auf den Gräntzen obgemeldtes Geding/ daß Sie und Ihre Erben ewig Soldaten bleiben müßten/ wolten Sie anderst die Güther behalten/ nachgelassen / und nichts destoweniger solche Güther erblich auf ihre Kinder kommen zu lassen verwilligt habe. ex Pompo-

Pomponio Læto Lehmann *Chron. Spir. l.* 1. *c.* 11. wie in der Gemming. Genealogy deß mehreren zu sehen / daselbst auch soutenirt wird / daß bey dergleichen von denen Römern beschehener Distribution 4/ 5/ ja zehenmahl mehrers/ als sonst in denen Coloniis üblich gewesen / jedem Officier und Soldaten wegen der gefährlich- und perpetuirlich-obligender Beschützung der Gräntzen und solcher Güter wider die ausgetriebene Teutschen gegeben worden / daselbsthin hätten die Milites Höf zusammen gebaut / sich in Nöthen in die Schlösser salvirt / und darinnen aufs äusserst defendirt / aus welchen Höfen hernach allererst unter der Francken Regiment Dörffer geworden:

Mos distribuendi longe largior quam in Coloniis. Sub Romanis saltem villæ & burgi, non etiã pagi.

Bey der Francken wider die Römer erhaltenen Siegen und Progressen hätten die in Schwaben von denen Römern verlassene Milites præsidiarii und daselbstige Röm. Innwohner denen ankommenden Francken gutwillig sich ergeben / und weilen für ihre Person sie die von ihnen weit-entsessen gewesene Francken niemahlen offendirt gehabt/ desto leidentlichere Conditiones erlangt/ daß sie gutentheils bey ihren Gütern und voriger Freyheit werden verblieben seyn / wie Procopius selbsten aus solcher gutwilligen Ergebung der in Gallico littore Rheni gewester Röm. Gräntz-Soldaten eine Verrätherey / wiewohlen unbillich erzwingen wollen / hingegen anfüge / daß sie ihre Röm. Sitten bey der Francken Regiment auf ihre Posterität transferirt / und biß dahin behalten hätten / (vid. Pontanus *l.* 5. *origin. Francic. c.* 5.)

Deditio Romanor. militum præsidiar. &c. a Francis sub aliquis conditionibus accepta.

Was aber sich von denen Römern / und unter denenselben verbliebenen Allemannier widersetzt hätten / deren Schlösser und Güter wären unter den Fränck. Adel / der solche Länder gewinnen helffen / zertheilt/ und damit wieder eine Anzahl neuer Edelleuten ins Land gebracht worden / ingleichem meldet ex Franc. Guillam. *Rer. Helvet. l.* 2. *c.* 11. *p.* 240. der von Pflummern *d. l.* daß der ingesessene Adel in Allemannien nach erlittener Niderlag von denen Fränckischen Köntgen sich nachgehends wieder erhebt / und aus der Kriegs-Dienstbarkeit gerissen habe ꝛc. denen ihre Güter theils restituirt / theils käufflich überlassen/ theils titulo feudi, theils titulo allodii abgetretten worden / sonderlich da die Röm. Kayser und König manchmahl zu Fortführung ihrer schwehren Kriegen an dem Nervo belli so wohl/ als an immerwährender Persöhnlicher Hülff Mangel gehabt / Ming. *disp. de Superiorit. Territ. c.* 2. *n.* 21.

Nova distributio a Francis ex gamilites Francos. Restitutio prædiorum veteribus Alemannis diversis titulis facta.

„Nachdeme also Teutschland und sonderlich Schwaben unter denen „Fränckischen Königen zu Ruh gekommen / da hätten die von Adel das Land „angefangen wohl zu bauen / die Leut sich vermehrt / und wären aus eintzigen „Höfen Dörffer worden / deßgleichen bey jedem Adelichen Schloß / wo es die „Gelegenheit gelitten / ein Dörfflein gebaut / und mit Leuten besetzt / damit „deß Edelmanns Güter gebaut werden können / denen / die ein jeder Edel-

Sub Regimine Fracor. ex villis pagi, & cuivis castello vel burgo pag. fere annexus

Origo hominū prorū servitior. & præstation. subditor. at & jurisdictionis.

„mann also aufnahm / als adscriptis colonis, ja Leibeigenen (deren Sie viel „theils erkaufft / theils vom Kayser geschenckt bekommen) Leges, Ordnungen/ „Satzungen gegeben / Frohn und Dienst neben andern Schuldigkeiten nach „belieben / allignirt / und also vom ersten Anfang wider Sie die hoch und nie„dere Jurisdiction exercirt / auch damit bey so viel Seculis continuirt hätten. „Gemming. Genealogy. *l.* 1. *c.* 2.

Exempla de 1484. *Nobilium condominorum quoad bona, & Reditus Jurisdictione Nobili Tertio Competente qui solus dictus* **Vogts-Herr.**

Wenigst finde in alten bewährten Documentis und zwar noch de anno 1484. daß an einem Dorff zerschiedene von Adel gehabt: zum Exempel einer hatte Güther von Burgen / Häußer / Gärten / Aecker / Wiesen / Weinberg / Gefäll von Hellerzinßen und Landgarben aus der Unterthanen Häuser / Hofraithen / Weinberg / Aecker und Wiesen / die Unterthanen zu Leibaigenen ꝛc. item Wunn / Wayd / Wasser und Steeg / und doch mangelte Er dabey der Jurisdiction und deß Gerichts-Zwangs / theils daß solch Dorff *Mundat* gewesen / oder anderstwohin Gerichtbar war / theils daß ein anderer von Adel daselbst Vogts-Herr gewesen / und den Gerichts-Zwang hatte / welchem deß erstbemelten von Adel ob schon Leibaigene / Censiten und Gültleut / auch diejenige / so auff seinen Güthern gesessen / und so gar seine Mayer / so nicht auf der Adelichen Burg oder dem Schloß / sondern ausserhalb sein Haußhäblich Wesen hatten / unterworffen / und dem Vogts-Herrn gehorsam und unterthänig zu seyn / geloben und schwören / auch wegen solch exercirenden Gerichts-Zwangs und Berechtung der entstehender Händel und Strittigkeiten den Vogthaber Hüner / Hennen / und dergleichen jährlich abrichten müssen:

Pagi quidam absq; Jurisdictione olim dicti Mundot. Item absque banno sanguinis Exempla.

Dahero auch zerschiedene Diplomata von Kayser Friederich dem III. und Kayser Maximiliano gesehen / in welchem diesem und jenem von Adel in seinem Dorff ein besonderer Gerichts-Zwang vergönnt worden; Dessen auch die Thumbische Chronic. f. 24. b. Erwehnung thut / daß nemlich Mühlhausen an der Entz niemanden mit keinerley Ober- und Herrlichkeit unterworffen / sonder Mundat gewesen / wodurch viel Ubels ungestrafft verblieben / deßwegen Conrad Thumb Innhaber bemelten Dorffs von Kayser Maximiliano I. die Oberkeit und Herrlichkeit daselbsten samt dem Blutbann anno 1518. erhalten hätte ꝛc. Dergleichen *Mundate* und von allem Gerichts-Zwang befreyte Dörffer auch **Pfäffingen** und **Börstingen** gewesen / darüber auch erst zu Zeiten höchstgedachter Röm. Kayser Regierung deren Innhaber von Adel / nemlich denen von Halfingen und Ehingen der Gerichts-Zwang specialiter indulgirt worden: Welcher Gestalt auch Kayser Wenceslaus anno 1381. und Kayser Friderich der III. anno. 1444. 88. & 94. dem Abbt zu Maulbronn den weltlichen Gerichts-Zwang in denen acquirirten Dörffern **Ottersheim** und **Mühlhausen** besonders vergonnt und durch weltliche Bediente zu exerciren gestattet / auch respect: erneuert hatten. Petr. Suev. Sacr. voc. Monast.

nalt. Maulbr. p. 579. sq. 585. sqq. 589. dessen aber die Gebaursam und Gemeind zu besagten Mühlhausen anno 1446. sich geweigert und dem Abbt zu Maulbronn als einem Vogts-Herrn nicht gehorsam und gewärtig seyn wollen: Biß sie endlich durch Ernstliche Kayserliche Gebott dazu gebracht und darauf einen Schultheiß mit 12. aufrechten unversprochenen Mannen daselbst gesessen anno 1488 zu verordnen verlaubt worden Petr. dd. ll. f. 586 sq.

Dergleichen sondere befreyte Bezirck theils 2. 1. und anderhalb Meilen breit / darinnen viel schöne Dörffer ligen / und jedem in den Wassern zu fischen und in den Wäldern das Jagen und andere Weydwerck zu treiben / auch Holtz zu hauen / und den Waydgang auf den Allmanden zu suchen frey und zugelassen ist / umb die **Stadt Weissenburg** sich befinden / so von der Fundation Königs Dagoberti und andern alten Begnadigungen wegen solcher Befreyung *immunitas mundat* genannt worden / wie bey dem Münstero in seiner Cosmography l. 3. von Teutschland c. 157. fol. 680. deß mehrern zu lesen:

Mundata Oerter umb Weissenburg

Von welchem Wort Immunitas es auch der Wehner mit dem Schilter. in Observ. pract. voc. Mundaten derivirt und *Mundaten-Oerter* / so von der ordentlichen Jurisdiction eximirt / und privilegirt sind / nennet: sonst hatte der Kayser sogar seine Advocaten und Reichs-Vogt in theils Dörffern und Flecken deß Schwabenlands / dergleichen Exempel de 1303. in Colberg / Ahalm / Tettingen / Pfullingen / Neuhausen ꝛc. in Annalib. Zvvyfaltensib. Sulgeri p. 2. fol. 259. angeführt worden:

Advocati Imp. in quibusdã pagis Suev. olim.

Vid. Speidel. Specul. voc. Bauren D. Frommann. disp. de Oper. Rusticor. §. 29. da er **Altingen** bey Herrenberg / so dann Mühlhausen **Mundbahre** Flecken nennt / die keinen Vogt gehabt / sonder immediatè dem Kayser unterworffen gewesen / hernachgehends aber sich in den Fürstl. Würtenbergischen Schutz begeben hatten: sonst waren nicht nur Edelleut / sondern auch Aebbt und Grafen **Vogts-Herrn** ihrer Dörffer genannt e. g. die Grafen zu Würtemberg / die Aebbt zu Maulbronn / Hirschau ꝛc. Petri Suev. Sacr. f. 435. 586.

Pagi immediati absq; Domino prætor Cæsarẽ. Vogts Herrn etiam dicti Prælati, Comites.

Vorbelobter Herr von Pflaummern allegirt auch den Stumpfium, welcher schreibe / daß ein Edelknecht anfänglich auf ein oder 2. Roß Besoldung gehabt / und sich darneben vom Feldbau oder Viehzucht erhalten / denen um ihrer langwürigen getreuen Diensten willen ihre zuvor zu Lehen gehabte Güter Erb- und eigenthumblich geschenckt / Sie der täglichen Dienst / Rayßen / Zu- und Abzugs an den Königl. Hof befreyt / hernach teste Lehmanno l. 2. cap. 19. von einer Zeit zur andern mehr Höf und Dörffer an diese Edelleut gekommen wären / daß einer zum höchsten im Adelichen Stand 200. Unterthanen an sich gebracht / dahero eine sonderbahre Constitution gemacht worden / welcher

Nobilis salarium olim & sustentatio. Causa impulsiva immunitatis à servitiis Regni.

200. *Augmentum villarum & pagorum, Quantum elemosynæ nobilis qui erant 200. subditi.*

200. Unterthanen bekommen / derselbe solle ½. ℔. Silber denen Armen zur Steur geben / nemlich von 100. Unterthanen 5. Schilling.

Plantatio Nobilitatis Francicæ cum prædiis liberis. Libertas & manumissio nobilium Allemanniæ à Clodoveo certis ministeriis addictorum.

Wie auf gleiche Art der vorbelobte Author *Actor. Lindavienſ. p. m.* 597. 598. & 605. ex Bulling. *Msc. Chron. Tigur. l.* 3. *c.* 4. *f.* 134. anführt / daß König Clodovæus und seine Nachfolger aus dem Fränck. Adel viel Beamte und Aufseher in die Allmannische Land gesetzt / und Sie mit allerley Privilegien und freyen Güthern versehen / so sich allda beständig niedergelassen gehabt / sodann viel aus denen Ministerialibus und Dienst-Leuten selbst progressu temporis unter denen Carolinger und folgenden Teutschen Kayſern / wie auch von denen Lehen-Fürsten frey gelassen worden / welche / wann Sie von Ritterlicher Art erbohren gewesen / der Mittelfreyen Recht behalten / *Spec. Suev. l.* 1. *c.* 54. §. 4. oder wohl gar zu hohen Freyen geworden wären. *arg. d. Spec. Suev. d. l.* 1. *cap.* 63.

Da vorhero von König Clodovæo die meiste überwundene Allemannier / nemlich die Bauren / Handwercks- und dergleichen gemeine Leut in die völlige Leibeigenschafft / die fürnehmere Ritters / Edels-Freye und Burger-Leut aber in die Dienerschafft / Hofhaltung / Dienstpflichtige Aufwartung / wie auch dieser und jener Herrschafften und Schlösser Bewahrung gegeben waren.

CAPUT DECIMUM NONUM.

Causa interitus tot Familiar. & tot Castellorum in Sueviâ.

Welcher Gestalt hingegen die grosse Anzahl so vieler / vornehmlich aber der Schwäb. Familien und Schlösser in Abgang gekommen / ist von Herrn Johann Ernsten von Pfaumern in seiner geschriebenen Metamorphosi arcium & castellorum Sueviæ am nervosesten in nachfolgenden unterschiedlichen Ursachen und allegirten Historien gemeldet worden.

Causa 1. *irruptiones vel incursiones Hunnor. atque Ungarorum.*

1. Ist Schwabenland durch grausamen Einfall der Hunnen oder Hungarn und ihre barbarische Wüterey an denen Vöstinnen / Schlössern und Burgen viel beschädigt worden / als anno 799. unter Carl dem Grossen. Hermann. Contract. *in Chron. p.* 129. anno 910. unter Kayser Ludwig dem Vierdten (darauf Ulm und andere Städt deß Reichs mit Gräben und Maurē besser verwahrt worden seyn sollen:) Cruſ. *d. l.* Herm. Contract. *p.* 132. Marian. Scot. *p.* 446. *col.* 2. *lin.* 25. ubi Hunnor. repetitas incursiones anno 911. 13. 15. 17. & 18. ponit. Sigbert. pag. 576. & 318. anno 925. unter Kayser Heinrich I. dem Vogler. Naucler. *generat.* 31. *p.* 727. anno 937. unter Kayser Otto dem Grossen. Herm. Contract. *d. l. p.* 133. Mar. Scot. 447. Sigbert. p. 580.

Causa 2. *Bella Ro-*

2. Sind von der Röm. König und Kayser vorgenommenen Kriegen wegen die Schwäb. Schlösser und Castra nicht wenig zu Grund gerichtet wor-

den /

den / als unter Kayser Heinrich dem Vierdten anno 1076. sqq. wider die (auf die Röm. Excommunication) sich ihme widersetzte Hertzogen in Zäringen und Schwaben Berchtoldum und Rudolphum (als Erwählten Gegen-Kayser) welcher Zwitracht erst anno 1097. beygelegt worden / in Schwaben aber / weil es theils Kayser Heinrichs / theils deß Röm. Gegen-Kaysers Parthey gehalten / war alles elendiglich verstört und dem Boden gleich gemacht. Cruſ. p. 2. l. 7. c. 1. pag. 242. sq. Zeiler. *Chron. de* 1078. & 87. item anno 1127. unter Kayser Lothario wider den Gegen-Erwählten Römischen König Conradum, Hertzogen in Schwaben und seinen Bruder Friderich / so biß anno 1135. gewährt / und damahlen so gar Augspurg und Ulm verbrannt und resp. zerstört worden / auch das Schloß Würtenberg Cruſ. p. 2. l. 9. c. 11. p. 341. sq. c. 13. p. 349. c. 14. p. 354. an. 1163. in dem Unfrieden zwischen dem Pfaltz-Grafen zu Tübingen und denen Welfen / wozu die Böhmen an. 1166. in grosser Anzahl gekommen / und alles in Bayern und Schwaben grausamlich ruinirt hatten. Cruſ. p. 2. l. 11. c. 3. f. 444. sqq.

manorum Imp. & Regum.

Anno 1273. unter Kayser Rudolpho Habsburgico, dessen Wahl etliche Schwäbische Grafen und Herrn sich widersetzt hatten. Cruſ. p. 3. l. 3. c. 1. f. 133.

Anno 1314. da nach deß durch eine vergifftete Hostien von einem Dominicaner getödteten Kayſers Heinrichs deß Siebenden 2. Römische König / als Ludovicus Quartus Bavarus, und Fridericus Auſtriacus erwählt worden / deren entstandene Krieg erst anno 1333. geendigt worden seyn solle / (obwohlen nach Ludovici Bavari erhaltenem Sieg in anno 1322. Schwaben derenthalben nichts weiters gelitten haben wird.) Cruſ. p. 3. l. 4. c. 3. p. 204. sq. c. 4. p. 207. c. 5. p. 215.

3. Wegen der in Schwaben von denen Grafen und Hertzogen in Würtenberg geführten Kriegen ꝛc. unter Graf Eberharden dem Hochgebohrnen wider die Schwäb. Reichs-Städt / und wegen deß darwider von Kayſer Heinrich dem Sieben anno 1309. vermittelst deß commandirenden Herrn Conraden zu Weinsperg vorgenommenen Kriegs-Zugs / in welchem 72. Städt und Schlösser abgenommen worden.

Causa 3. Comitum & Ducum Würtenbergicor. diversa bella in Sueviâ.

Welcher Krieg anderstwo irrig König Heinrich der Böhmen Neundten König zugeschrieben wird / welches aus deß Æneæ Sylvii *Histor. Bohem. c.* 13. ungleich genommenen Verstand herzuführen scheint / daselbsten nicht besagten Heinrichs Böhmischen Königs (welcher erst bey Kayſers Alberti Zeiten zum König erwählt / jedoch sogleich davon vertrieben / und nach Königs Rudolphi Tod zwar wieder zum König erwählt / jedoch abermahlen von Kayſer Heinrich dem VII.ten verstossen / und deß letztern Sohn Johannes / deme man deß vorher entleibten Königs Wenceslai andere Schwester Elisabeth vermählt hatte / König worden war: sondern incidenter höchstgedachten Kayſers

sers Heinrich VII. geführter Krieg in Würtenberg / wie die 2. andere in Italien und Böhmen / erzehlt und beschrieben wird: Dann wie solte der zweymahl verstossene König Heinrich / als blosser Hertzog in Kärndten / solchen stattlichen Sieg wider die mächtige Grafen in Würtenberg erhalten haben / oder zu einem Krieg in Schwaben gebracht worden seyn? vid. Cluver. *Epit. hist. ad ann.* 1298. *p. m.* 559. Cruſ. *p.* 3. *l.* 3. *c.* 18. *p.* 197. *l.* 4. *c.* 1. *p.* 199. *sq.*

Sonst war auch vorhero schon von Kayser Rudolpho I. an. 1282. & 86. eben dergleichen Krieg in Würtenberg geführt worden. Cruſ. *l.* 3 *p.* 3. *c.* 1. *f.* 133. *l.* 4. *c.* 1. Hortleder. *p.* 615. *c.* 1. *n.* 24. *l.* 3. Unter Graf Eberhardo Tertio anno 1345. 1352. & 70. wider Schälcklingen / Ehingen / Mengen und die Reichs-Städt. Cruſ. *p.* 3. *l.* 5. *c.* 1. *p.* 249. *c.* 2. *p.* 254. *c.* 4. *p.* 260. *c.* 5. *p.* 265. 267. *cap.* 6. *p.* 268. *c.* 9. *p.* 281. *sq.* Zeiler. *Chron. de* 1343. 1352. 1367. & 1371.

Unter Graf Eberhardo Barbato 1476. &c. wegen deß Hegöw. Schlosses Mägdberg und deß zugewandten Fleckens Mühlhausen. Cruſ. *p.* 3. *l.* 7. *c.* 12. *f.* 447. *sq. c.* 16. *p.* 458. Insonderheit aber unter Hertzog Ulrich wider die Reichs-Stadt Reutlingen und deß vom Schwäb Bund derwider vorgenommenen Zugs / auch Eroberung deß Hertzogthums / so biß anno 1534. im Oesterreich. Gewalt verblieben. Cruſ. Albiz. *Stemmat. Wurtenb.* Hortled. *d. l.* 3. *c.* 1. *n.* 76.

Bellanomen auctoris retinent, neglecto nomine Socior. & confœderatorum.

Welche Krieg und Vehden Würtenbergisch genannt worden ohngeachtet viel Confœderirte von Fürsten / Grafen / Freyherrn / und dem Reichs-Adel in Schwaben und Francken dabey interessirt gewesen / deren Herrschafften und Ritter-Güther ebenfalls in grossen Schaden und Ruin gesetzt / jedoch nur unter der Anzahl der Würtembergischen Oerter begriffen worden / deren Nahmen apud Crusium, Wolleb. Zeiler. & Hortleder. &c. dd. ll. zu finden / wie noch heut üblich ist / daß die Vehden von dem Anfänger und der Principal-Parthey / wie der Sieg und Verlust den Nahmen bekommen / hingegen der Confœderirten und Helffers-Helffer dabey wenig oder nichts gedacht wird.

Causa 4. Nobilium ut prædonũ persecutiones & castellor. extirpationes. Quid juris ratione paterum?

4. Solle der zum Rauben und Behausung dergleichen Gesinds mißbrauchter Schlösser und Burgen Zerstörung zu zerschiedenen Zeiten beschehen seyn welche allein wegen der Räuber darauf leicht beschehender Hegung und Behausung / und deß Raubs schwehrmachender Restitution zerstört wurden / dahingegen keine Dörffer / weilen die Dorff-Gebäu hierzu nicht tauglich / wegen Raubs zerbrochen werden mögen / gleichwie die mit Urthel zerbrochene Schlösser ohne deß Richters Uhrlaub nicht wieder erbaut werden können / also möchten die von eigenem Willen abgebrochene / oder aus Alter und sonsten zergangene Burgen nach selbstigen Belieben wieder

der

der erbaut werden. Gloss. *ad Specul. Jur. Sax. l. 3. art. 1. n. 2. & art.* 65. 68. 80.

Obwohlen auch von den Dörffern und Weyler durch die allzulang mit den Reichs-Städten gewährte innerliche Krieg und andere Vehden gar viel dergestalten sich verlohren / daß sie nicht nur nimmer aufgebaut / sondern auch der Ort / wo sie gestanden / nimmer eigentlich bekannt ist / wovon Sulgeri Annales Zwyfaltenses deß mehreren bezeugen / darinnen unter andern Maisenburg / Stainckart / Baldenstein / Ostheim / Braitenfeld / Lensingen / Upfingen / Bibruck / Hendesheimb / Gossenzugen &c. in specie fol. 71. 80. 81. 82. 133. 171. 303. 313. &c. angeführt werden. *Bellis intestinis Suevicaſtella cum pagis funditùs amiſſa. Exempla.*

Welches auch mit **Lindach** einem Weylerlein an Kirchheim an der Teck / unter welchem die Flüßlein Lindach und Lauter zusammen kommen / Zeiler. Topograph. voc. Kirchheimb K. f. 110. & 501. Dicely Reichs-Geography tit. 7. f. 920. Zweifelsohn beschehen / als welches anno 1381. mit der halben Burg Teck und halben Stadt Kirchheim von denen Hertzogen von Teck an Würtenberg verkaufft worden / um selbiger Revier aber sich kein Weylerlein solchen Nahmens mehr findet / wie auch denen umb Kirchheim gelegenen Burgställen und Schlössern Diepoltsburg / Rauber &c. Waltz Würtemb. Stamm. l. 3. c. 3. f. 209. begegnet ist / von welchem Weylerlein das viel Stund von Kirchheim entlegene Schloß und Dorff Lindach nahe bey Gmünd im District der Herrschafft Hohen-Stauffen gelegen gantz different ist / wie vorhin in Schwaben viel Dörffer und Weyler einerley Nahmens passim zu finden sind:

Von welchen Schlössern / wie von denen Fürsten / vor Alters einige vorgegeben / daß sie keinen Frieden den man an ihnen brechen könnte / hätten / theils wegen der Vestung und Wehr willen / so die Burgen hatten / theils wegen der wehrhafften Leut willen / welche die Fürsten stets mit sich führen / all in haben die alte Glossatores *ad Spec. Sax. l. 3. art. 8. num. 3.* wohl darauf geantwortet / daß nemlich die Burgen und Schlösser vest und wehrhafftig seyn solten / umb sich vor unrecht darauf zu bewahren und zu schützen / gleichwie Fürsten und Herrn stets wehrhaffte Leut umb sich hätten damit allen Unfug zu hindern / und den Frieden zu bewahren. *An Principes & Notabiles in castellis pacis publicæ non capaces?*

Da aber dort das Gegenspiel verübt worden / so waren viel Burgen und Schlösser verstört: Als anno 1054. unter Kayser Heinrich dem Dritten Herm. Contr. *p.* 146. Crus. *p.* 2. *l.* 6. *c.* 12. *p.* 210. dergleichen Zerstörung beschehen. Item unter Kayser Heinrich dem Vierdten anno 1073. von Conraden / Abbt zu Kemten wider die Schlösser / als Aichenhald / Stephans-Ried Wonberg / Hertzenburg / Hunnesmor im Allgöw bey Memmingen und Ottenbeuren: Crus. *p.* 2. *l.* 7. *c.* 7. f. 231. Ferner bey Kayserß Heinrichs deß V. mehrertheils beschehener Aufhaltung in Italien anno 1116. durch allerhand *Exempla burgorum dirutorum.*

Fehden und innerliche Unruh / (womit aber sonderlich Francken mitgenommen war. Cruſ. *p.* 2. *l.* 9. *c.* 6. *p.* 322.) Von Kayſer Friderico Barbaroſſa anno 1156. welcher gar Fürſten und Grafen / ſo den groſſen Land-Frieden gebrochen / zur Straff Hund von einer Grafſchafft zur andern zu tragen gezwungen. poſt Otton. Friſingenſ. & Trithem. Lehmann. *Chron. Spir. l.* 4. *cap.* 2. *p.* 271. (ob ſchon der Raub-Schlöſſer Zerſtörung eben in Schwaben beſchehen zu ſeyn von Cruſio *p.* 2. *l.* 10. *c.* 24. *f.* 424. nicht gemeldet wird)

Unter Kayſer Philippo an. 1204. (als Rembſeck und Wolfseld Cruſ. *p.* 2. *l.* 12. *c.* 11. *f.* 548.) von Kayſer Rudolpho I. anno 1282. (obwohlen ſecundum Cruſium p. 3. *l.* 3. *c.* 7. p. 157. 160. in Schwaben nur 5. Schlöſſer verſtört waren) und etlich Jahr hernach / welcher anno 1290. 60. und mehr Schlöſſer verſtört haben ſolle (jedoch war ſecundum Cruſium p. 3. l. 3. c 9. f. 166. ſolches nicht in Schwaben / ſondern in Thüringen mit Hülff der Erfurter beſchehen / Cluver. *epit. hiſtor. p. m.* 547.)

Anno 1486 unter Friderico Tertio Imp. da zu unterſchiedlichen Zeiten und Zügen vom Schwäbiſchen Bund 140. Burgen und Veſtinnen zerſchleifft und verbrannt worden. Wie auch anno 1523. in deß Bunds-Heer-Zug wider Hanß Thoman von Roſenberg und ſeine Helffer / welches auch nicht Schwaben / ſondern Francken betroffen hatte / davon 23. damahlen beſchädigte Schlöſſer von Cruſio p. 3. l. 10. c. 12. p. m. 578. ſqq. ſpecificirt werden.

Defenſio Nobil. Francon. contra ejusmodi extirpationes caſtellorum & imputata latrocinia.

Obwohlen der Adel ſonderlich in Francken von Grafen / Herrn und gemeiner Ritterſchafft ſich über die ſchnelle wider die Edle gebrauchte Acht / und Verfolgungen anno 1524. in ihren auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg eingereichten Beſchwerden höchſtens beklagt / die ihnen aufgebürdete Plackereyen und Straſſen-Raubereyen für abgetrungene rechtmäſſige Gegenwehr wegen Mangel der implorirten Hülff Rechtens / Unſterblichkeit der Proceſſen / und nicht vollführender Executionen / wider die gravirende Potentiores und Communen in mehrerem behauptet / auch hautement vorgegeben / daß eben die Friedbrüch- und Gewaltthaten bey denen Bündnuſſen / groſſen Gewalten und mächtigen Herrn ohne Acht vorbey giengen / hingegen aber würden die armen Edelleut / ſo dannoch etwann rechtmäſſige Gegenwehr thätlich thun / eilend verdammt / blutig in die Höll geworffen / in die Acht erklärt / von jedermann verfolgt / verjagt und von ihren Gütern / und Erbarn lang hergebrachten Gerechtigkeiten unter dem Schein eines Rechtens geſchicklich jedoch unbillich abgetrungen / welches alles hinfüro zu gedulden viel zu beſchwerlich und unleidlich falle. vid. Beſchwerden wider die Fürſten und hohe Obrigkeit §. *fin.* wider das Kayſerl. Cammer-Gericht §. 2. Dergleichen ꝛc. Wider den ausgegangenen Land-Frieden §. 2. So der §. 4. item, ſo wären ꝛc. Wider

deß Kayſ. Regiments Handlunden §. 1. 5. 6. 10. 12 Wider den Schwäb. Bund §. 4. item, wann vielgenannter ꝛc. Wider die groſſe Kauffmanns-Geſellſchafften §. 1. ap. Goldaſt. Polit. Reichshandl. p. 25.

Dahero Er/ der Adel hefftig gebetten/ man möchte das **alte Fauſt-Recht**/ thätliche **Gegenwehr** und bey erlangten Urtheln demſelben die Execution durch Zuſchreibung einer **Fehde** ohne Straff geſtatten/ und mit Hülff ihrer Freunden ihre Gegentheil durch thätliche Verfolgung zu erlangtem Rechten und dergleichen ſelbſt bringen laſſen/ weilen doch viel der mächtigen Ständ in ſolchen Fällen gar nichts weder um Kayſerl. Obrigkeit/ noch die/ ſo ihnen das Recht abgewonnen/ geben wolten ꝛc. *ibid.*

Wie ingleichem auß obigen und mehr andern Urſachen der Adelichen Schlöſſer Zerſtörungen unbillich beſchehen zu ſeyn/ von dem berühmten Herrn Caſpar Lerchen von Dürſtein *p. 2. f 141. lit. K. Summ. 94 f. 146. p. ſq. & n. 45. fol. 116. aa. ſqq.* wider zerſchiedener Hiſtoricor. von ihme tirulirte Calumnien weitläuffig behauptet worden/ cum annexo, daß allenfalls die Schlöſſer und Burgen/ ob quorundam abuſus ſo wenig als Stifft und Clöſter mit Recht und Billichkeit verſtört werden ſollen ꝛc. *Item Caſp. Lerchii à Dürſtein.*

Sonſt waren ſolche Burgen und Schlöſſer vor Alters wider feindliche Einfäll wohl beſetzt/ als anno 1430. waren auf dem benachbarten Schloß Bühl zu Haupt- und Kriegs-Leuten verordnet/ Contz von Bühl der Junge zum Hauptmann/ Aberlin Ritſchin zur Wehr/ Berchtold Hipp zum Banyr/ und 8. andere von Adel mit ihren Dienern zum Schutz ꝛc. *Burgor. & Coſtellor. Nobilium Defenſio olim quoad lis?*

Quintò. Wegen der Kriegen mit denen Städten: als unter Kayſer Carl dem Vierdten anno 1352. & 70. hätte ſich zwar der Adel in deß Graf Eberharden von Würtemberg/ Greiner genant/ Kriegen wider die Reichs-Städt als eine Parthey nicht intereſſiret/ jedoch anno 1371. & 89. ſtarck auf die Würtemberg. Seiten getretten/ vornemlich der Urſachen/ daß Sie viel Gelds denen Burgern in Städten ſchuldig geweſen ſeyn ſollen/ dadurch aber dieſer Gewinn erfolgt/ daß in Zeit ſolch währenden Städt-Kriegs auf 1200. Adeliche Sitz verderbt und verbrannt worden/ obwohlen von ſo viel und zwar beederſeits verbrandten Dörffern Cruſius *de* 1371. *p.* 3. *l.* 5. *c.* 9. *f.* 281. meldet/ und auß ſelbigem Zeiler. de anno 1371.) *Causa Quinta; Bella Civia tatum Imp.*

Gleiche Verbrennung und Verſtörung der Schlöſſer wäre im andern Städt-Krieg unter Kayſer Friderich dem Dritten anno 1440. biß 1452. beſchehen. (In welchem beederſeits abermahl bey 200. Dörffer abgebrannt worden. Cruſ. p. 3. l. 7. c. 9. f. 349. Zeiler. de 1451.) Jedoch geben die Hiſtorien/ daß der Reichs-Adel gleich Anfangs auch mit immiſcirt geweſen/ wie dann unter denen anno 1360. gemachten Friedens Artickel einer mit war/ daß Er Graf Eberhard keinen Grafen/ Freyherrn oder **vom Adel** dem Röm. Reich unterworffen/ in ſeine Beſtallung annehmen ſolle. ap. Hortled.

led. l. 3. c. 1. n. 29. Obwohlen damahlen der Adel auch theils auf Seiten der Reichs-Städten gestanden. Cruſ. p. 2. l. 5. c. 9. f. 282. p. 3. l. 6. c. 2. f. 311. l. 7. c. 9. f. 394. Zeiler. Chron. de 1372. p. 44.

Sonderlich war Graf Ulrich von Helffenſtein anno 1372. der Reichs-Städt Oberſter / ſo vor Altheim mit andern von Adel gefangen und in der Gefängnuß umgebracht worden. Cruſ. dd. ll.

Occaſio ejusmodi bellor. civilum, quoad Nobiles Suev.

Da dann vorbelobter Herr Lerch von Dürnſtein p. 2. f. 118. cc. n. 41. abermahls widerſpricht und betheurt / daß / da die That-Handlungen / Gewalt und Unrecht ſammt beederſeits latrociniis und Nachtheil / deß Adels und der Städt auf die Waag gelegt / und ex Hiſtoricis & Scriptis geurtheilt werden ſolten / mehr Drang ingemein zu reden der Adel von denen Städten / als ſie von ihme erlitten hätten / deß Adels Fehd aber wider die Reichs-Städt über vielerley Urſachen theils daher erwachſen / weil etwann Adeliche Perſohnen oder Güther die Städt verhafft / ſodann victualia & utenſilia bellica öffters denen militantibus in Städten entzogen / und auf Begehren nicht abgefolgt / auch andere mehr Feindſchafften in privato aufgeweckt worden / geweſen ꝛc.

Zumahlen dergleichen imputationen und Diffamationen in Kriegs-Fällen offt mehr die hohe Herrſchafften / Hertzogen / Fürſten und Grafen / ſo gleichen Stegreiffs-Recht ſich wider die ihre Widrige bedient / als den Adel betreffen würden:

Cauſa ſext. Tumultus Ruſticorũ.

Sextò. Wegen der Bauren-Kriegen / als anno 992. unter Kayſer Otto dem Dritten / da die Bauren weiter keine Rent / Zinß / noch Gült ſondern nur der Prieſterſchafft jährlich den Zehenden und der Obrigkeit jährlich eine Henne und etliche Pfenning geben wollen. Cruſ. p. 2. l. 5. c. 5. f. 154. Anno 1491. unter Kayſer Friderich dem Dritten / da vom Schwäb. Bund 5000. Bauren im Allgöw erlegt worden. Anno 1514. in Würtenb. vom Armen Conzen: Cruſ p. 3. l. 9. c. 4. f. 493. & l. 10. c. 4. f. 550. ſonderlich ſind unter Kayſer Carl dem V. anno 1525. auf Verführung deß aufrühriſchen Pfaffen Thomä Müntzers durch die Bauren etlich 100. vornehme Schlöſſer (abſonderlich im Hertzogthum Würtemberg alles und alles / auſſerhalb Stuttgardt / Aſperg / Tübingen und Aurach) neben denen Bibliothequen / Epitaphien / Gemählden / gefundenen Documenten und Schrifften zerſtört und in die Aſchen gelegt / hingegen auf 100000. Bauren allenthalben erſchlagen worden. *Annal.* Laurent. Surii & Cruſ. p. 3. l. 10. c. 14. p. 584. ſqq. 587. ſqq.

Cauſa ſeptima. & octava. Piæ Fundationes, per quas arces & Domus in Eccleſias

So ſeyen 7. auch etliche noch vorhandene Stifft / Clöſter und Kirchen hiebevor der Gottſeeligen Fundatorum Adeliche / ſo wohl als Gräfliche oder Fürſtl. Reſidenzen und Wohnungen geweſen / wie ap. Wigul. Hund. *in Metrop. Salisburg.* in Bruſchii *Monaſteriologiâ* und Cruſii *Annalib. &c.* nicht wenig Exempla zu finden. Sonſ. *& monaſteria converſa vel ulterior. dotatio jam fundatorum monaſterior.*

Sonderlich seyen 8. viel Adeliche Burgen und Wohnungen denen schon vorhanden gewesten Stifften und Clöstern verehrt/ legirt/ und übergeben worden/ welche man hernach zu Ersparung der täglichen Baukosten in Abgang kommen/ und sich der einträglichen Einkünfften begnügen lassen.

Wann dann Sulgeri Annales Zwyfaltenses specifice zeigen/ wie solches Closter unter andern auß Freygebigkeit deß Adels zu so grossen und nahmhafften Güthern gekommen/ da dann wenig daran ligt/ wann zu Zeiten deß fatalen Interregni der verarmte Adel bey damahliger Confusion der Geistlichen überflüssige Güther Theils wieder an sich gezogen/ und damit sich vom völligen Untergang salvirt hatte/ als welcherley auß Noth beschehene Reductionen ihrer Güther die Herrn Geistlichen auß Danckbarkeit freywillig hätten gestatten/ und selbige mit dem gehässigen Nahmen der Raubereyen/ wie Sulgerus p. 1. fol. 224. thut/ nicht betiteln sollen. *Bonis Nobil. & potiori constant praelaturæ &c. Exemplum*

Wie nicht weniger 9. die Adeliche Güther vielmahlen an Geistlichkeiten/ Städt/ communitäten (adde bevorab an Fürsten) verkaufft worden/ bey denen man die Häuser nicht so überflüssig gebraucht sondern etwan für einen Amtmann nur eines in baulichem Wesen erhalten/ der über viel Schlösser und Flecken zu commandiren befelcht ist/ also seyen die übrige alle ausser deß Officianten nothwendiger Residenz um Ersparung deß Kostens/ so auf die conservation erfordert wird/ öd und unerhalten gelassen worden. *Causa 9. Venditiones necessariæ.*

Wie unter andern in specie die Stadt Ulm viel Ritter Güther theils Käufflich/ theils Geschenck- und Testament-weiß bekommen haben solle/ Felicis Fabri Suev. l. 2. c. 4. f. 256. welcher auch fol. 253. sq. mit dem Zeiler. in Chronic. ad ann. 1396 & in Topograph. Suev. voc. **Geißlingen** meldet/ daß der Kauff deß Schlosses **Helffenstein**/ und der darunter gelegenen Stadt **Geißlingen** mit allen dahin gehörigen Dörffern/ und Flecken ꝛc. unter andern auch vom Schwäbischen Adel bekräfftigt worden/ auß welchen Reichs-Adels mitteln über 2. Secula man die Vögt zu Geißlingen genommen hatte.

Endlich sind 10. wegen deß im Heil. Reich entstandenen Schismatis zerschiedene innerliche Krieg erfolgt/ da jeder Religion Verwandten Edlen Adeliche Sitz unter Kayser Carl dem Fünfften anno 1555. sodann unter Kayser Ferdinando II. im bedaurlichen 30jährigen Krieg ebenfalls viel beschädigt und darauf öd gelassen worden. *Causa 10. Der entstandene Religions-Krieg.*

Worauß erhellet/ daß schier der zehende Theil/ sagt Herr von Pflaumern (ja gantz gewiß weit mehr dann die Helffte oder 2. Terzen neben denen Adelichen Familien) von denen hievor so vielfältig erbauten und aufgerichteten Schlössern und Adelichen Häusern wieder ruinirt/ und gäntzlich aus dem Gesicht gekommen.

Und

Und weil generaliter das Wesen anderst nicht bestehen / dann daß die Krieg zum Ursprung erstens / und hernach abermahls die Krieg zum Untergang die fürnehmste Ursach & causam efficientem vorstellen / also spühre man eigentlich / quod causa eadem alibi causet generationem, alibi corruptionem, hic originem, alibi interitum, hodiè ascensum, cras descensum;

Causa decadentiæ Ord. Eq. secundum Comitem Solm.

Graf Reinhard von Solms *p. m.* 61. & 66. schreibet deß Adels Abnahm theils der Potentiorum harten Bedruckungen zu / sonderlich daß der Adel mit Gewalt auß seinen alt-hergebrachten Besitzungen gedrungen / und an das Recht (das unsterbliche Petitorium) gewiesen werde:

1. Oppressiò à Potentioribus.

„Theils / daß der Adel selbst dazu geholffen / daß man die von Kayser „und König / auch dem Adel gestiffte Adeliche Unterhaltung / als die hohe „Dum-Stifft / Teutsch- und Johannser-Orden und Häuser / deßgleichen die „Clöster zerstört / die Adeliche Kinder herauß genommen / das Ihre genom„men / und also die Jungfrauen lassen gehen / sollen sie nun sich unterhalten / so „müssen sie sich unter die Bauren vermengen / und verheurathen:

2. Extirpatio Monasterior. & fundationum Nobil. conversio in Scholas.

„Dann / obwohlen man vorschütze / daß auß denen Stifften und Clöstern „Schulen aufgebaut würden / so seye doch bekannt / daß das geringste davon in „die Schulen und Spitäl kommen: Zudeme hätte man Schulen lang genug „gehabt / wann man die wohl hielte: Er sehe noch nicht / daß man damit et„was sonders erzeugt dann faule Buben / man sehe / wie das Land voller Ba„chanten lauffe / die weder GOtt noch Welt nutz seyen / die die Leut mit ihrem „Bachantenwerck verführen / ums Geld bringen und betriegen / besser wär „es / man richtete Schulen an / darinnen man gute Arbeiter und Taglöhner zo„ge / da wär ein Land mit getröstet / so aber ziehe man denen Edlen Kindern das „Brod auß dem Mund / und ziehe Bauren-Kinder damit auf / die zu der Ar„beit gebohren und denen zu arbeiten zustehe:

Abusus Scholarum.

3. Abusus militiæ contra plebejos.

„Theils / daß der Adel sich selbst von der Rüstung thüe / sich in die lose / „liederliche Rüstung begebe / unter und zu denen Knechten schlage / wie dann „die Knecht ihre Hauptleut und Rittmeister seyen / da doch keinem Knecht / „sondern nur Ritterlichen Leuten zugehöre Rittmeister zu seyn.

Causa extinctionis familiarum ex Frischlino.

Nicod. Frischlinus in seiner Ehing. Chronic gibt auch diesem schuld / daß etliche der Vor-Eltern / sonderlich von Adel / ihre Söhn vielmahl geistlich gemacht / und offt wider ihren Willen in die Clöster gestossen / damit die andere Söhn ihren Stand desto prächtiger hinaußführen mögen / da dann GOtt offt die andere Brüder mit Unfruchtbarkeit deß Leibs gestrafft / daß hernach Schild und Helm zu Grund und Boden gegangen / dessen Er unzählich viel Exempel darthun könnte.

Alia causa ex Crusio & Stumpfio.

Vom Crusio p. 3. l. 2. c. 13. f. 98. wird die Ursach der Anfangs zur Glorie und der Freyheit Erhaltung wider die äusserliche Feind / nachgehends aber in so grosser Menge abgegangenen Schlösser und Adelichen Familien unter obbemel-

bemeldten Ursachen / der Menschen Gottlosigkeit / Hoffart / Geitz / Verschwendung / Unreinigkeit / Raub / Unbarmhertzigkeit / und neben dem Stumpfio in der Schweitzer-Chron. l. 4. c. 50. p. m. 325. & c. 29. l. 4. f. 290. a. deß Adels aufgekommen Pracht / Gewalt und Köstlichkeit zugeschrieben / theils / daß je das reiche Geschlecht das ärmere verschluckt / wie unter denen Vögeln je der Gewaltige den Schwächern verzehre / theils / daß damit die Adel. Familien in Armuth gerathen / und ihre Schlösser nimmer im Bau erhalten können / sondern entweder selbst abgebrochen / oder in Abgang kommen lassen (sonderheitlich da zerschiedene Schlösser in eine Hand gekommen waren ꝛc.)

Unter welchen allen aber die von David Wolleben exprimirte Ursach wohl die gröste gewesen seyn mag / welcher p. 2. f. 898. also schreibt: Wann man eigentlich die Sach und Zeit besehen will / so erfindet sich / daß durch der „Städt-Krieg / darinnen so mannig Schlagen / Brand / Nahm und Raub „fürgangen / der mehrere Theil Adelicher Geschlechter in diesen Landen abge„gangen / Städt / Schlösser / und Dörffer aber an die Grafen von Würtem„berg gefallen seyen:

Causa maxima ex Wollebio, Zilero & Crusio.

Welchem Zeilerus in seiner kleinen Chronic. p. m. 65. und Crusius p. 3. l. 7. c. 9. p. 394. & l. 6. c. 2. p. 311. in terminis beyfällt / mit dem Anhang / daß vor dergleichen Kriegen allein zwischen Cantstatt / Weibligen / Eßlingen / Nürtingen / Tübingen / Böblingen Weylerstatt und Leonberg / mehr als 40. Schlösser gestanden / die heutigs tags nicht mehr verhanden waren:

Andere Oerter hatten sich von Adel um das Geld loß gekaufft / hernach aber sich in den Würtembergischen Schutz begeben: Als das Dorff Aurach bey Bayhingen / Ober-Riexingen / Aldingen bey Herrenberg / Mühlhausen ꝛc. Rebstocks Würtemberg. Chronic. f. 34. 267. Speidel. voc. Bauren: Welche Mundbahre Flecken genannt worden / indeme sie keinen Vogt gehabt / sonder immediatè unter dem Kayser waren Speidel d. l. womit übereinstimmt / was in der ältesten Teutschen Elsasischen Chronic deß Königshofen / c. 1. §. 194. f. 318 aufgezeichnet steht / daß von bemeldten Städt-Kriegen mehr Leut verderbt und mehr armer Leut gemacht worden / dann vorhin in viel 100. Jahren je geschehen / sonderlich aber wäre Schwaben und das Würtembergerland also gar verhörgt und verbrandt gewesen / daß man an manchen Enden außwendig der Städten und Böstinn in 10. Meilen oder 12. Stunden nirgends ein Dorff / noch Hauß mehr gesehen hatte:

Mundbahre Flecken was

Districtus Comitatus in bellis civilib. prorsus devastatus.

Da dann Felix Faber in Sueviâ c. 14. f. 168. die Ursach der dem Reichs-Adel in so grosser Menge entzogener und an die Grafen von Würtemberg gefallener Ritter-Güter / der Grafen von Würtemberg Vorsichtigkeit Großmüthigkeit und Experienz, hingegen deren von Adel Trägheit / Ohnachtsamkeit und Verschwenderey wahrscheinlich zuschreibt.

Vera causa incrementi & decrementi Nobilium.

CAPUT VIGESIMUM.

Elogium Nobilitat. Suev. in bellis Würtembergicis.

DJeses Schwäbischen Adels hatten sich die Grafen zu Würtemberg/ sonderlich aber Graf Ulrich der Greiner in seinen mannigfaltigen Kriegerischen Handlungen und Fehden theils als Lehen-Leut/ theils als besoldete Diener stattlich gebraucht/ dessen Dapfferkeit vorbelobter Wolleb sehr gepriesen / wann er sagt/ daß Er Graf Ulrich mit dem Adel / so nur „der Außbund und die beste Kriegs-Leut waren/ dem gantzen Reich und allen „Reichs-Städten zu schaffen gegeben / also / daß Ihn jedermann gesorch„ten / und die Kayser selbst mit Ihme Frieden und Bündtnuß gemacht „hätten.

Victoriæ Comitis W. ope Nobilitas Suevia &c

Deme auch Sebastian Franck in seiner Kayserlichen Chronic. f. 236. Seb. Münster. in Cosmogr. l. 2. c. 310. f 862. beyfallen / cum annexo, daß Er/ der Graf mit Hülff solchen an seinen Hof geweßten (und sonst in Diensten gehabten) Adels viel Sieg und Ehr eingelegt gehabt habe:

Daher o im Vertrag de 1360. mit Kayser Carolo IV. Graf Ulrich unter andern in specie versprechen müssen / weder Ritter noch Knecht / oder secundum Feslerum ap. Hortleder. l. 3. c. 1. n. 29. p. 617. keinen Grafen/ Freyherrn oder vom Adel/ so dem Römischen Reich unterworffen / ferner wider das Römische Reich in Bestallung zu nehmen / zu halten und zu besolden.

Wie dann zu jeden Zeiten ein grosser Adel in Würtmberg. Diensten war/ und allein bey Herrn Hertzog Ludwigs Hochfürstl. Durchl. Christseel. Gedächtnuß Hochfürstl. Beylager in anno 1575. vom Adel 44. als Hof-Bediente / 22. als Ober-Vögt / und 88. als Rittmeister / Lehen-Leut und Diener von Hauß auß beygewohnt zu haben / von dem Historico Wolleben nahmentlich recensirt worden:

Bonis plurimis amissis plures Familiæ Nobil. depauperatæ statum Nobilitatis deserebant, vel partim è Comitib. Barones, partim è Baronibus simplices Nobiles facti.

Gleichwie aber der Adel an Güthern gewaltig abgenommen/ als waren auch von zerschiedenen Familien viel in Armuth deßwegen/ und damit endlich gar in burgerlichen gemeinen Stand gerathen/ davon bereits im vorgehenden zerschiedene Exempel angeführt worden: Andere aber wurden vom höheren Adel / als theils vom Grafen in den Baronen/ theils vom Freyherrn auf den Edelmann/ hernieder gesetzt / dergleichen Exempel von denen von Ahlefeld/ Ranzaw/ Boyneburg/ Degenfeld/ Hohenburg ꝛc. in specie exprimirt Spehner. Oper. Herald. part. special. l. 2. c. 43. §. 3. f 366. solches war auch denen Thumben von Neuburg / item denen von Degernau / Schencken von Winterstetten ꝛc. begegnet/ wie passim schon bemerckt worden ist.

Es

Es möchte jedoch hierwider gesagt werden/ daß eine grosse Menge zwar deß Schwäb. Adels vor diesem gewesen/ ein guter Theil aber davon nicht Ihro Kayserl. Majest. immediatè zugewandt/ sondern bevorab die Vasallen ihrer Lehen-Herrn Jurisdiction unterworffen und dero Landsassen gewesen/ welche also unter die Anzahl der unmittelbahren Reichs-Edlen nicht zu zehlen stünden/ als darunter Sie vor Alters vorhin nicht gewesen wären: Wie so gar theils Grafen in Schwaben/ als die von Fürstenberg und Helffenstein vor Alters mit Edlen und Un-Edlen Leuten belehnt worden seyn sollen:

Allein auf solchen Einwurff hat Herr Reinhardt von Gemmingen in seinem Discurs ap. Besold. *Thesaur. pract. voc.* Reichs-Stand/ vorlängst geantwortet: **Theils** *per vulgatum juris communis principium*, daß eine Lehenschafft keine Subjection oder Landsasserey mit sich bringe/ noch jemahlen gebracht hätte.

Dahero in Schwaben zerschiedene von Adel auch nur dieses oder jenen Freyherrens/ ja auch eines andern von Adel wegen gewisser Güther Vasallen zu seyn kein Bedenckens gehabt: Wie Sulgerus in seinen Annalibus Zwyfaltens. zerschiedene Exempel de 1288. 95. 99. 1428. &c. p. 1. f. 239. 250. 254. & p. 2. f. 22. anführt/ und p. 1. f. 235. einen Grafen eines Baronen Vasallen de 1283. allegirt/ imthassen auch noch dato viel höheren Stands Vasallen anderer vom niederen Stand von ältesten Zeiten bekannter massen sind: item war besag der Flehingischen Chronic Luithold von Flehingen ein Lehenman Luitfrieds von Helmsheim/ anno 1267.

Theils *ab absurdo*, daß mancher Edler-Schwab von zerschiedenen Lehen-Herrn/ als Maynz/ Hessen/ Worms/ & aliis, Lehen besässen/ wie sich die Lehen-Herrn der Lands-Fürstl. Obrigkeit miteinander vergleichen wollten? Wie dann theils Cavalliers in einem einigen Dorff einen gewissen Theil an der Jurisdiction von einem Fürsten/ den Zehenden von einem Grafen/ und den Blut-Bann vom Kayser zu Lehen recognosciren/ die Güter aber vor und an sich selbst mit etlichen Theilen der Jurisdiction für ein unmittelbahres Allodium innhaben: Ja es hätte mancher Lehen/ so nur 2. biß 3. Gulden jährlichen Einkommens erträgt/ so zumahl die älteste von 300. Jahren wären. Welcher wolte derentwegen sich in eine Servitut oder Sclaverey begeben haben?

Theils *ab impossibili*, weilen von keinem Lehen-Herrn dargethan werden könne/ daß ein einiger Edelmann in Schwaben zu Zeiten Kayserß Friderichs deß Ersten und Obérti de Orto als Collectoris der Longobard. Lehens-Gebräuchen von denenselben ein Lehen-Gut besessen hätte? Als zu welcher Zeit die vornehmste Adeliche Geschlechter in denen 3. Ritter-Crayssen/ sonderheitlich ihre Stamm-Häuser allodial innegehabt/ und erst vor 200. oder 150. Jahren mehreren Schutz und anderer Ursachen wegen post tem-

Dubia
1. *Vasallos olim in core pare cum immediatis haud stricte se, sed fuisse Dominorũ Directos Landsassios. Responsio Illustr. Reinhardi de Gemmingẽ Ex jure communi. Nobiles Sueviæ partim & Vasalli Baronum, vel aliorum Nobilium. partim Domini Directi Nobiliũ Superioris gradus. Ab abusu ad Rationem vasalli plurium Dominor. Ab impossibili ratione feudor. Sueviæ, quæ olim allodia, post de-*

rum in feudum oblata.

pora Rudolphi I. zu Lehtn aufgetragen hätten / wie dann die gute Lehen allefreywillig aufgetragen / die schlechte aber allein aus Gnaden gegeben worden / massen die Lehen-Brief es sattsam bezeugten:

Exemplum demestic̃ Gemmingẽ.

„Zum Exempel zieht Er das Stamm-Hauß Gemmingen selbst an / „welches noch vor 150. Jahren allodial gewesen / hernach Speyr / tandem „Würtemberg aufgetragen worden:

Oblatio feudorum nebil. de 1300. usq; ad 1400. frequens. Nullum, vel rarissimum feudum in seculo 13.

„In der Gemming. Genealogy *l.* 1. *c.* 8. *p.* 51. 52. *p.* 5. 84. setzter in „terminis, daß man wenig Adeliche Güther finden werde / so vor dem 1300den „Jahr Lehen gewesen / mit dem Anhang / er wisse keines / als das Adeliche Gut „Bischoffsheim und Helmstatt / welches schon von Kayser Rudolpho I. zu „Lehen empfangen worden / nicht sagt Er / daß gar keinen Lehen gewesen / dann „Kayser Rudolph schon im Reichs-Abschied zu Würtzburg de 1287. ap. „Lehman. Chron. *l.* 5. *c.* 108. der Lehen gedencke: vid. Helmstättische Ge„nealogy Bucelin. p. 2. f. 157.

Causa: partim conservationis familiarum renunciationibus filiarum nondũ nsitatis.

„Anno 1300. biß aufs Jahr 1400. aber seye bey dem Adel gar gemein „worden / daß Sie Ihre Adeliche Stamm-Häuser und beste Güther haben „pflegen denen benachbarten Fürsten oder vornehmen Grafen zu Lehen auf„zutragen: Theils / damit dieselbe bey dem Stammen möchten erhalten „werden / und nicht mit denen Töchtern hinweg kommen / weil man da„mahls von denen heutigs Tags gebräuchlichen Verzügen nichts / von Fidei„comissis aber / weil kurtz zuvor von Kayser Lothario dem Sachsen und dem Ico „Irnerio das Jus Romanum allererst erfunden worden / sehr wenig gewußt ha„be: Ja man habe ums Jahr 1414. noch nichts oder wenig von verzügenen „Töchtern gewußt / und wär bey dem Gemming. Geschlecht anno 1493. die Erste Verzücht geschehen. vid. Gemming. Genealogy de 1382. ap. Bucelin. Genealog. Germ. notit. p. 3. f. 266. & 219. item de 230. & 872. ap. Bucel. part. 1. voc. Gemmingen lit. A. B. C. D. p. 2. f. 133. sq.

CAPUT VIGESIMUM PRIMUM.

Declaratio & limitatio.

Nun ist nicht ohne / daß die Lehen zu der Familien Conservation viel contribuiren ꝛc. Allein hat der Anfangs belobte Herr Pachelb à Gehag in seiner von Löblicher Juristen Facultät zu Hall anno 1696. approbirter Rechtlicher Erörterung der Frag: Ob eine unverzüchte Reichs-Ritterschafftl. Tochter ein Erbschaffts-Recht ultra congruam Dotem mit Grund prætendiren könne: stattlich ex antiquitate dargethan / daß / gleichwie bey denen Hebräern Num. 27. 8. die Töchter nicht mit den Söhnen / sondern erst nach ihrem gäntzlichen Abgang zur Väterlichen Erbschafft von GOtt zugelassen worden.

Ad exemplum juris Divini positivi, quoad Hebraos

Wie

Wie auch in Vertheilung deß gelobten Lands Canaan auf die Weibs-Bilder eben so geringe Reflexion gemacht war; Also seye es auch bey denen alten Teutschen solch ergestalt gehalten worden. Fichard. 1. *consil.* 3. *n.* 8. Klock. 3 *consil.* 101. *n.* 3. *Rubr.* 7. §. 12. *pr.* Tacit. *de M.G. c.* 18. & 20. ibi. *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus affert &c.*

Successiones Fœminarum antiquitùs in Germaniâ superstitibus masculis non usitata.

Nicht weniger die Franci von der Erbsch. die Weibsbilder ausgeschlossen / und Lex Salica sowohl von Allodial- als Feudal-Gütern zu verstehen gewesen. Herold. *Tit.* 6. *de leg. Salic. & leg. Burgund. tit.* 6. 9. 12. Cujac. 8. *O.* 14. Durch die Salios aber alle Franci, wo sie auch gelebt / Salici genannt worden. Conring. *de O. I. G. c.* 7. *per tot. p.* 17. 36. D. Linck. *de matrim. L. Salic. contr. c.* 1. *num.* 18. 22. inmassen auch gleiches ex *Legib. Ripuariis. tit.* 58. D. Cabot. 1. *disp.* 15. *p.* 98. welche Ripuarii Teutschen Ursprungs und Sprach gewesen Conring. *d. l. c.* 9. *pr. &c.* 10. *p.* 39. 42. aus dem Sachsen-Spieg. *l.* 1. *art.* 17. 18. bevorab ratione der Alt-Vätterlichen Güter / so Erb- und Stamm-Güter genannt worden / ex Legibus Alemannorum, Ripuariorum, Saliorum, Anglorum &c. Pagnin, Gaudent. *Differt. de Success. fœminar. Ex legibus Longob. lib.* 2. *tit.* 14. §. 14. & 19. vid. Goldast. *in Collect. consuetud. & LL. imperial. p.* 56. & *observantia Germaniæ Seculi X. & XIII.* Sigisbert sub A. D. 942. Conrad. Sincer. (Kulpis.) *de Germanicar. LL. veter. ac Roman. jur. in Republ. nostrâ orig. p.* 15. 16. D. Cabot. 1. *Disp.* 15. in mehrerem erhelle / und wo nicht bey jeder neuen / jedoch uralten Reichs-Adelichen Family hauptsächlich statt gehabt habe:

Præprimis quoad bona avita. Familiarũ Nobilium antiquarũ. Legum & consuetud. harum abrogation. non probari ex jure Romano.

Dann obwohlen der ex statu veteri auf den gegenwärtigen machende Schluß nicht omni exceptione major seye / so mache derselbe doch bevorab quoad leges eine Præsumption dahin / daß denen alten Gesetzen so lang zu inhæriren / biß selbige durch ein widriges Gesetz oder Gewohnheit aufgehoben zu seyn gegenseits erwiesen werde: Jenes werde ex Jure Romano (vermög dessen contra Legis XII. Tabb. Legis Voconiæ & Mediæ Jurisprudentiæ Romanæ determinationem *pr. Instit. de Sct. Tertull.* §. 3. I. *de hered. quæ ab int.* der Unterschied in Successions-Fällen zwischen denen Masculis & Fœminis aufgehoben worden) gar nicht dargethan / weilen die alte Teutsche Gesetz und Gewohnheiten so lang gelten / biß deß Römischen widrigen Rechts Reception in denen widrigen Stücken zur Genüge werde probirt seyn / als welches Jus Romanum erst in Subsidium bey denen abgehenden alten Teutschen Gesetzen und Gewohnheiten pro jure communi mit Bestand allegirt werden möge: Dn. Kulpis *d. l. p.* 62. 89. *sqq.* Pagnin. Gaudent. *d. l. præfat. & per tot.*

Dieses aber werde aus dem Ritterschafftl. Statuto de 1653. widerlegt / „darinnen die Adeliche Membra in terminis confessiren / daß von vielen unvordencklichen Jahren geruhig und löblich herkommen / und biß auf jetzige Zeit in üblichem Gebrauch seye / daß die Adeliche Töchtern und deren Posteritãt „ihren

Sed observantiam retentam patere ex

Statutō Nobilit. de 1653.

„ihren Gebrüdern / deren Ehlich-männlichen Leibs-Erben und Descendenten „Männlichen Nahmens und Geschlechts zum besten bey einem nach Erwä„gung der Sachen von denen Befreundten oder E. Löbl. Ritter-Directorio „g schöpfft / gut gemacht / oder versicherten Heurath-Gut oder Außsteur von „aller übrigen und weiteren Vätt- Mütter- und Brüderlichen Erbschafft Hab „und Gut an Lehen und Eigenthumb / ligend und fahrendem / gegenwärtig „und zukünfftig gäntzlich und allerdings biß auf einen ledigen Anfall außge„schlossen und abgewiesen; Derenthalben auch die zu mannbaren Jahren ge„kommene Töchtern sich dessen allen würcklich zu verzeihen und zu begehen an„gehalten worden.

Origo & causa impulsiva renuntionum filiarum Nobil. ut & Statuti exclusivi de 1653. Erat abusus & siniſtra applicatio juris Justinianei privati.

Welches letztere/ nemlich der Adelichen Töchtern Verzücht zu der Zeit/ da da Jus Justinianeum per abusum auch zum Præjudiz solch' alter löblich Teutschen Gewohnheiten von einigen puren Civilisten/ (so deß Juris Germanici Consuetudinarii nichts oder wenig kundig gewesen / und alles nach dem Römischen Recht præpostere einrichten wollen / da doch selbiges notante Dn. Schiltero *Cod. jur. Alleman. feud. ad c. 63. n. 5. p. 324. & p. 519. ſqq. 545.* allein salvo jure patrio scripto & non scripto nur in supplementum eigentlich recipirt/ und noch zu Zeiten Kayſers Sigismundi nach dem Teutschen Recht pronuncirt worden /) gezogen / und bey zerschiedenen Adelichen Familien damit durchgedrungen worden / nach dessen dem männlichen Geschlecht zum Untergang erfahrnen leydigen Effectu zu dem Ende aufgekommen seye / damit die ex Jure Romano machende Dubia und daraus entspringende kostspiltige Proceſs desto ehender vermieden würden ꝛc.

Justitia sublati abusus & restituti usus antiquissima observantia.

Obwohlen mit vorbelobtem Authore nicht zu läugnen / daß die im angeführten Statuto gemachte Verfassung / (welche auch in Schwaben wenigst bey dem Ritter-Viertel Neccar und Schwartzwald damahlen vermittelst der Adelichen Membrorum eigenhändiger Subscription und Sigillirung in Würcklichkeit gesetzt worden) etwas zu universal eingerichtet seye/ gestalten zu mütterlichen Erbschafften auch bey uhralten Reichs Adelichen Familien die Töchtern neben denen Söhnen wenigst posterioribus Seculis zugelassen/ sodann zu Vätterlichen eigenthumlichen Verlassenschafften bey einigen Adelichen Familien iisdem posterioribus Seculis inscitiâ antiquorum Germaniæ jurium per abusum juris Justinianei privati admittirt waren:

Welcher Abusus aber sonderlich ratione usurpatæ successionis quoad allodia paterna durch die eingeführte Verzücht / (vermittelst deren hauptsächlich nur dem jenigen Unfug / welcher wider die heilsame antiquorum omnium & hodiernorum Nobilium immediatorum ac illustrium Germanorum jura recentioribus Seculis von denen blossen Legulejis deß Justinianischen Rechtens hierunter zum öfftern höchst übel erweckt worden / renuncirt werde.) Und obbemeldte Reichs-Ritterschafftl. Verfassung optimo maximo jure secundum

Doctri-

Doctrinam B. Contingii ad Lampadium de Electorum S. R. I. Successionibus hinwiederum aufgehoben / und dam t der wahre Usus der alten Teutschen Rechten und Gewohnh:iten von neuem stabulirt werden mögen:

Antiquissimam obser-vantiam.

An welcher ursprünglicher uralter Exclusion der Adelichen Töchtern von denen unmittelbahren eigenthumblichen Ritter-Gütern umb so weniger einigen Zweiffel habe / als dieselbstige Natur der Ritter-Güter vorhin die Töchtern / als aller Miliz und Ritter-Diensten in Teutschland unfähig / dann notorie excludirt hatte / wie dann derselben Güter ursprüngliche Distri u tion in specie wegen der de præterito treugeleisteter und in futurum anhoffender Kriegs-Diensten denen tapffern Rittern und Knechten alleinig zum besten beschehen / auch die Familien von solchen Ritter-Gütern ihre Geschlechts- und Stamm-Nahmen bekommen / und damit von andern Familien vor Alters alleinig unterschieden worden / auch noch dato behalten / ungeachtet ihre Stamm-Schlösser und Güther zerstört / oder durch allerhand Contract in andere Händ gekommen seyn / wie de jure Romano die Weibsbilder eben so wenig zu denen prædiis militaribus neben den Söhnen haben admittirt werden mögen:

Dicta ex natura prædiorum militarium, & distribution origi-nariâ inter solos milites facta, ut & cognomi-bus familiarum à Bonis ejusmodi acceptis & adhucdũ retentis.

Sonst aber sind in Schwaben sonderlich bey dem Ritter-Viertel Neccar und Schwartzwald der Adelichen Töchtern Verzücht nicht erst anno 1493. sondern wohl 100. Jahr vorhero üblich gewesen / wie Gutæ von Neuhausen / Werners deß Fünfften von Neuhausen seel. Tochter / so mit Hansen von Liechtenstein verehlichet war / vor dem Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil gegen ihre Brüder Werner und Heinrich von Neuhausen und ihre Erben all' ihres Vätterlichen Erbs / ligend und fahrend / **Eigens und Lehens** sub dato Rothweil an dem nechsten Dienstag vor dem H. Pfingstag anno 1386. gethaner Verzücht in originali annoch vorhanden.

Renunciationes filiar. Nobiliũ in Sueviâ ad Nicrum jã an. 1386. usitata.

Dergleichen Verzücht gegen 1200. fl. Heurathgut und Außsteur auch Agatha von Neuhausen mit Heinrich von Hohen-Rieth verheurathet von deß Vätterlichen Erbs halben zu thun / vermög originaler Verthädigung de 1386. 1416. ebenfalls zusagen müssen / wie von Margaretha von Neuhausen / Bernolts von Thalheim Ehlicher Haußfrauen / nach der von ihrem Vatter Werner von Neuhausen seel. empfangener Auß- und Heimsteur gegen ihren Brudern Werner von Neuhausen / und seinen Erben in anno 1427. neben ihrem benannten Ehe-Herrn beedes wegen deß Mütterlichen und Vätterlichen Erbes gleichfalls beschehen war:

Exemplum de 1386.

de 1416.

de 1427.

Dahero auch als Werner der Dritte von Neuhausen anno 1331. mit Todt abgegangen / und seine hinterlassene Wittib Guta / eine gebohrne Truchseßin von Höfingen wegen ihrer Morgengab und Erbs-Ansprach an ihres Ehe-Herrn hinterlaßner fahrender Haab contentirt seyn wollen / allein ihre Söhn mit ihren Vormundern / quà heredes Patris vermög deß in originali

vorhan-

vorhandenen Verglichs sub dato Rottenburg am Dienstag nach St. Johan-
de 1331. nis Tag anno 1331. selbige abgefertigt / dabey aber ihrer gehabter Töchtern /
& 1371. deren besag Neuhäusischen Stammbaums 3. als 1. Geistliche und 2. Weltliche / als Adelheid / Guta und Elisabeth / vermählte von Liechtenegg / oder ihre Vormunder in nichts concurrirt / noch ihrer im geringsten gedacht worden: wie auch der in anno 1371. abgeschiedener Mutter Gutä hinterlassene Allodial-Güter ausserhalb Neuhausen alleine ihre 2. verheurathete weltliche Söhn Werner und Reinhardt von Neuhausen vermög ebenmässigen originalen Theils-Brieffs de 1371. untereinander vertheilt / und ihr noch im Leben gewesste mit Krafften von Liechtenegg verheurathete / d mahlen aber in Wittib-Stand gesetzt gewesste Schwester Elisabetha von Neuhausen / so erst vermög Stammbaums anno 1391. verstorben war / eben sowenig dazu admittirt hatten: Einfolglich auch solche Neuhäusische Töchtern schon anno 1330. und vorhero mit einem gewissen Stück Geld / Außsteur und Heurath-Gut / von der Vätterlichen und kunfftig-verhoffter Mütterlicher Verlassenschafft sich hatten müssen abfertigen lassen:

Item bey der Adelichen Family von Flehingen waren schon anno 1437. Adeliche Verzüchten üblich. Flehingische Chronic.

Juramentum & reservatio Regressus demùm anno 1492. 1523 & 1586.

Jedoch waren damahls die Verzüchten nicht mit leiblichem Eyd beschworen / noch ein Regress vorbehalten / deren letzteres / nemlich der Regress nach der Masculorum Abgang / erst in der Susannä von Neuhausen Heurathsbrief de 1492. gegen versicherte 1400. fl. Das Erste / nemlich die leibliche Beschwörung in der Osannä von Neuhausen Verzücht gegen 1200. fl. Ehesteur und Abfertigung 1523. beedes aber in Osannä von Neuhausen / so mit Philippen von Wollmershausen verheurathet war / und sich gegen empfangene 2000. fl. Heurath-Guts ihres Vätter-Mütter- und Brüderlichen Erbs begeben / errichteter Verzücht de 1551. beobachtet; sodann in der Catharinä von Neuhausen / einer vermählten von Neuneck Verzücht de 1586. bey Abgang ihrer Brüdern Mannlicher Descendenten der freye Zugang zu denen Vätterlich-Mütterlich- und Brüderlichen hinterlassenen eigenthumlichen Haab und Güthern / auch andern freyen ledigen Anfällen expressè vorbehalten worden: Welche Verzücht auch ob abundantem cautelam beschehen können / ob schon durch ein Statut oder Gewonheit die Töchtern ipso jure für renuncirt gehalten werden / und sich mit einem proportionirten Heurath-Gut abweisen lassen müssen / wie ex Nicol. Everhardo in specie vom Fränck. Adel die Tubingens. ap. Dn. D. Harpprecht. *cons.* 1. *n.* 112. asseriren:

In classe ad Nicrum habentur filiæ pro

Gestalten auch bey Löbl. Canton Neccar und Schwartzwald vermög deß anno 1651. errichteten und öffters confirmirten Statuti die Töchtern ebenfalls gegen eine zimliche Heimsteur und Außfertigung biß auf den ledigen Anfall ipso jure für renuncirt gehalten werden / welches Statutum von nachfolgenden

Fami-

Familien für alle Erben und Nachkommen / als deren von Ow/von Rieppurr/ von Stuben / von Stockheim / von Wördnaw / von Liechtenstein / von Clo- sen zu Heydenburg / von Reischach/ von Münchingen / Kechler von Schwan- dorff / von Bernerdin / der Schencken von Stauffenberg/ von Neuneck/ von Türck / von Themar / von Buwinghausen / von Gültlingen / von Remchin- gen / der Schertlen von Burtenbach / von Sternfelß / der Truchsessen von Höfingen / der Bahrnbühler von Hemmingen / von Gemmingen / der Leut- rumb von Ertingen ꝛc. ꝛc. damahlen eigenhändig subscribirt und sigillirt wor- den. Da dann biß zur Verheurathung der gebührende Unterhalt verschafft/ das Heurath Gut und die Außfertigung aber bey würcklicher Verheurathung bezahlt und gutgemacht werden muß: *ipso jure Renunciationis.*

Welch vorgedachtes Statutum pro objecto nicht nur die Vätter- und Brüderliche / sondern auch Mütterliche Verlassenschafft hat / bey welcher letztern jedoch der Weibliche Geschmuck und Kleider den Töchtern allein aus- zufolgen seyn: *Objectum Renunciationis:*

Daß also die Adeliche Verzüchten und Abfertigungen der Töchtern mit Geld hierumb in Schwaben / sowohl als die Lehens-Oblationen im 14den Seculo üblich gewesen/ Obwohlen anderer Orten durch Mißbrauch / Ignoranz und Connivenz die Töchter zuweilen auch zu Allodial Gütern mit-admittirt worden seyn möchten: Und dahero allein zu desto nachdrücklicher Conservation der Adelichen Familien die Lehens-Oblationen theils mitgebraucht worden.

CAPUT VIGESIMUM SECUNDUM.

Es geschahen aber selbige Lehens-Oblationen auch theils aus Forcht/ die Ritter-Güter oder ein und ander dabey gehabtes Regale durch grössern Gewalt gar zu verlieren / oder zu missen / da selbige nicht denen Potentioribus, zum Eigenthumb offerirt / und nur Lehensweiß ins künfftig angenommen wurden: *Causa potissima oblationis. Metus rei in solidum, vel pro parte amittendæ.*

Dergleichen Exempel so gar von denen Potentioribus und andern als Hertzogen / Fürsten / Marg-Grafen / auch andern Grafen in annis 757 952. 1461. 1415. 1346. 1186. 1308. 1350. 1534. & 35. 1504. 1517. 1176. 1254. So dann von dem Ritter von Schliz gegen dem Bischoff zu Bam- berg anno 1340. der berühmte Dn. Hertius *commentat. & disput. de feud. oblat. p. 1. §. 4. & p. 3. in Mantissâ chartar.* wie nicht weniger Dn. Schilter. *comment. jur. Allem. feud. Supplem. p. m.* 458. neben deß höhern Fürsten und Grafen Adels Oblationen *de annis* 1238. 1276. 1277. 1303. 1398. 1361. auch der Ritter und Edel-Knechten/ als deren von Cronenberg wegen etlicher Geld-Gülten zu Soßenheim / Aschenbronn / anno 1356. deren von Stein wegen seines eigenen Gerichts zu S. de 1341. der Rütter anno 1341. gegen *Exempla Potentiorũ & Nobilium remissi: vt.*

Pfaltz-Grafen Ruprechten / Chur-Fürsten am Rhein / in specie anführt: sonderheitlich aber unter vielen andern sind aus solcher Ursach in Schwaben zu Lehen offerirt worden: Als / die Grafschafft Löwenstein war / da selbige Chur-Pfaltz angehangen / eingenommen / und erst anno 1510. als ein Fürstl. Würtenberg. Lehen neben andern Conditionen denen Grafen von Löwenstein wieder eingeraumt. Crus. *Annal. Suev. l.* 11. *p.* 3. *c.* 13. *f.* 524.

Exempla in Suevia de 1510. Grafschafft Löwenstein

In anno 1554. war das Schloß Hohen-Rechberg mit aller Zugehör wegen deß von Ulrich von Rechberg zu Geißlingen entleibten Hüner-Vogts und Glait-Knechts eingenommen / und nicht wieder gegeben / biß (teste D. Wollebio historico *p.* 2. *f.* 704. ex Seuffrio in Manuscriptis collectan. voc. Hohenberg) deß entleibten Freunden der Willen gemacht / und besagtes Schloß neben etlichen Dörffern zu Würtenberg. Lehen gemacht worden; worunter in specie das von der Holtzischen Family dato besitzende Ritter-Gut Alfdorff auch gewesen / welches in anno 1566. von besagtem Ulrich von Rechberg an Wilhelm von Neuhausen mit Lehenherrl. Consens verkaufft gewesen:

1554. der Rechberg. Güter.

Alfdorff.

Auf gleiche Art war anno 1533. den 15. April. besag Vertrags das Ritter-Gut Pfäffingen neben dem dritten Theil an Oberndorff und Boltringen / wegen eines von Sebastian von Gültlingen vermittelst seiner Dienern entleibten Fürstl. Würtenberg. Einspenningers dem Römischen König Ferdinando I. von deß Fürstenthumb Würtenbergs wegen zu einem Alt-Vatter und Schild-Lehen gemacht:

1533. Pfäffingen / Oberndorff / Boltringen.

Was die Grafen von Eberstein an Oberndorff und Boltringen für Theil hatten / ist auch aus deß Adels Lehens Oblation entstanden / dann als Ansbelm und Wolff von Hailfingen / Gevätter / wegen ihrer Güther zu Oberndorff und Boltringen mit einander strittig worden / so hat Anßhelm seinen Theil bemelten Grafen von Eberstein zu Lehen offerirt / welche Grafen / Als Otto und Heinrich besagten Anshelmen Sohn / Conraden von Hailfingen / darauf den Frohnhoff zu Boltringen / und das sechste Theil der Vogtey zu Boltringen und Oberndorff in anno 1327. hinwiederum zu Lehen verliehen hatten: Welcher Investitur Crusius p. 3. l. 4. c. 7. f. 222. in specie auch Meldung thut / und l. 8. c. 2. f. 418. dreyer Vogts-Herrn zu Boltringen und Oberndorff als Rudolphen von Ehingen / Marquards von Hailfingen und Johansen Truchsessen von Höfingen ad annum 1444. gedenckt.

Offerirte Lehen zu Oberndorff und Boltringen vor Anno 1327.

Hanß Kechler von Schwandorff hatte anno 1516. sein eigenthumbliches Schloß Schwandorff mit Zugehör und etlichen Gütern zu einem Fürstl. Würtenberg. Lehen aafgetragen / und dargegen die strittig gemachte Obrigkeit / Frevel und Bussen daselbsten zu Lehen mit empfangen:

1516. Schwandorff.

Jacob von Ehingen hatte wegen eines zu Boltringen erbauten Adelichen Schlosses / jetzo Ober-Boltringen genannt / mit Christoph Frantz / Freyherrn zu Wolckenstein Strittigkeit / welcher als Condominus die $\frac{2}{3}$tel hoher und

1618. Ober-Boltringen.

nieder-

niederer Obrigkeit daselbst theils eigenthumblich / theils als ein Fürstl. Würtemberg. Vasall prætendirt / endlich aber Ihme den einen 3ten Theil eigenthumblich / und an dem andern 3ten Theil auf erfolgenden Lehenherrl. Consens cedirt hatte / derenthalben Er Jacob von Ehingen zu Erlangung deß Lehenherrl. Consensus auch den andern 3ten Theil cedirten Eigenthumbs der Obrigkeit zu einem Fürstlich Würtenbergischen Lehen anno 1618. aufgetragen hatte.

Auf gleiche Art hat sein Descendens Albrecht Sigmund von Ehingen um die ex capite patricidii ab Agnato commissi eingezogene Burg und das Städtlein Obernaw / (daran der halbe Theil der Vogtey und deß Gerichts / sodann am übrigen Theil der vierdte Theil Hohenberg. Lehen war) endlich zu erlangen die übrige eigenthumbliche Theil auch anno 1680. zu Lehen aufgetragen. *de* 1680. Obernaw.

Damit auch die gemacht Strittigkeit in Exercirung der Malefiz Obrigkeit zu Börstingen (daran der vierdte Theil Hohenbergisch Lehen war/) endlich gehoben werde / so hat vorbemeldter Albrecht Sigmund von Ehingen die hohe und niedere Obrigkeit zu Börstingen völlig / sodann zu Sultzaw / so viel Ihme daselbst zugehörig war / zu einem Hohenberg. Eigenthumb ebenfalls aufgetragen / und wieder zu Lehen anno 1680. empfangen: Börstingen/ Sulaw.

Welche Oerter vor Alters und zwar Börstingen noch anno 1515. ein pures Allodium gewesen / als in welchem Jahr Kayser Maximilian der Erste dem damahligen Professori Wilhelmen von Weitingen in Börstingen ein besonderes besetztes Gericht aufzurichten gestattet hatte ꝛc.

Welchergestalt auch bey andern Ritter-Güthern die strittig gemachte Malefiz Obrigkeit zu einem Hohenberg. Eigenthumb offerirt und zu Lehen wieder empfangen worden seyn solle ꝛc. Wie anno 1676. von Conrad Wilhelm und Maximilian Gottfried von Wördnaw die Malefiz-Obrigkeit und der Blut-Bann zu Ober- und Unter-Dettingen / umb darinn von andern nicht turbirt zu werden / ultrò zu einem Oesterreich. Lehen gemacht worden. Dettingen 1676.

Anno 1620. d. 13. Maji hatte Joachim Berchthold von Roth / Hauptmann / sein eigenthumbliches Ritter-Gut Winzingen zu einem Fürstl. Würtenberg. Eigenthumb aufgetragen / und wieder zu einem alten Freyen und Erb-Lehen empfangen / deß vermeinten Vorhabens / dem Verkäuffer Philippen von Neuhausen die anbedungene Losung solcher Gestalt schwehr oder wohl gar unmöglich zu machen: Winzingen. 1620.

Gumprecht und Johannes von Gültlingen hatten für sich und ihre Erben anno 1352. Graf Eberharden und Ulrich von Würtenberg ihre künfftige und gegenwärtige Vöstinnen / und zwar in specie **Berneck** / jedoch mit dem Beding / da Sie es nicht versetzen / noch verkauffen wurden / zu **offenen Häusern** / auch sich selbst zu **Dienern** verschrieben: Darnach aber 1352. Berneck/ Offenhauß

war Berneck zu einem Hohenberg. Lehen aufgetragen / da dann anno 1367.
Hohenberg. Lehen. von Graf Burckhard von Hohenberg unter andern Lehen-Leuten der Herrschafft Wildberg und Bulach Gumpold von Gültlingen und Haug von Berneck an Pfaltz-Graf Ruprechten am Rhein / welcher in anno 1363. die eine Helffte / und die andere Helffte an Wildberg anno 1377. von Graf Rudolphen von Hohenberg kauffs-weiß erlangt hatte) gewisen / daraufhin
1377. Pfältz. Lehen. das Hauß Berneck halb anno 1377. durch Haug von Berneck / in anno 1395. aber die Ober- und Nider-Vöstin daselbst durch Heinrich / Burckhard und Conrad von Gültlingen von hochvorgedachtem Hertzog Ruprechten zu Lehen empfangen worden: welches hernach und zwar anno 1445. von
1445 & 75. Hernach Würtenb. Lehen *cum additione oppidi. de* 1443. & 75. Würtenberg (da vorhero anno 1440 Wildberg von Hertzog Otten dem Pfaltz Grafen erkaufft worden) zu Lehen empfangen / jedoch nachgehends in anno 1475. mit dem Zusatz **der Stadt** zu Lehen recognoscirt worden / sonst waren vorhero als 1440. 46. & 49. zerschiedene Alienationen so wohl an andere von Gültlingen / als Frembde nemlich an eine Wittib Agatha Schmelherin wegen deß Dorffs Mittelweiler / der Mühlen zu Berneck samt der Scheuren / Sägmühlen / und Duppen Hammerers Hauß und Hof daselbsten ꝛc. vorgegangen. So ist auch die Mühlen daselbsten samt Zugehör und Gütern erst von Balthaß Friderich von Gültlingen d. 26. Nov. 1669. umb 4000. fl. Landschafftl. Capitalien oder 2000. fl. baar erkaufft / und so gleich zu Lehen gemacht worden:

cum additione Molendini 1669. Weyler / Heßlinbronn / Lengenloch / 1560 & 80. Wie auch von Balthasar von Gültlingen an Hertzog Christophen zu Würtenberg die jetzo dazu gehörige Flecken / **Weyler / Heßlinbronn und Lengenloch** ebenfalls zu Lehen gemacht worden / dabey es auch / ungeachtet Peter von Gültlingen als Vetter deß Lehens-Offerenten besagte Flecken ferner für eigenthumb in anno 1565. 66. 68. &c. lange Zeite angesprochen / besag ermeldten Peters hernach dahin extendirter Lehen-Briefen de 1580. &c. geblieben / da Balthasar von Gültlingen noch anno 1552. in alter Form mit Außlassung besagter Flecken belehnt war:

1385. Sindlingen *feud. femin. Palatin.* So war auch die Vöstinn Sinderingen / jetzo Sindlingen anno 1385. von Hertzog Ruprechten / Pfaltz-Grafen am Rhein durch Conz von Herboltzheim und seine Haußfrau Christina von Bachen-Rieth zu Lehen empfangen / in anno 1452. von Heinrich Gruckter und Christina von Bachen-Rieth an Hanßen von Gültlingen zu Entringen verkaufft / sodann von denen von Gültlingen zu einem Manns-Lehen gemacht:

1452. *Masculin.* Würtenb. 1412. Steeneck. In anno 1412. am Mittwoch vor St. Oswalds Tag haben die von Brandeck als Cuno, Hanß genannt Lamparter / Hanß genannt Kleinhanß / und Volmar genannt Louren ihre Vöstin **Steineck** samt Zugehör / was in dem Burg-Frieden begriffen und gelegen ist / Graf Eberharden von Würtenberg zum eigen Gut offerirt / und gleich wieder für Mann / und Frauen /

Kna-

Knaben und Töchtern zu Lehen empfangen / jedoch zu einem Ofenhauß in Nothfällen / ohne ihr der Vasallen Kosten gemacht / und benebens die Macht selbiges anderwärtig zu versetzen / zu verkauffen und zu verschaffen gegen beschworne gleiche Lehenschafft und Oeffnungs-Recht sich vorbehalten:

Jörg von Ow war Uxorio Numine Frauen Catharinä / gebohrner von Brandeck in anno 1550. mit besagter Vöstin / oder dem Schloß und Sitz Sterneck gar mit seiner Zugehörung / nemlich dem anligenden Mayer-Hof und Mühlin / der Brandeckerhalden / dem Haimbach / dem Wasser und Closter-Weg zu Oberndorff belehnt / nach besagter Wittib Tod de 1589 aber wurden auch andere von denen von Brandeck besag zerschiedener Kauff-Briefen und Erb-Theilungen nach und nach erkaufft / theils sonst eroberte eigenthumliche Güther / nemlich **Bußenweiler / Fürnsal / Braitnaw / Welden / Gerenweiler / Trollenberg** ꝛc. Bußenweiler / Fürnsaal / Welden / Gerenweiler / Braitnaw / Tollenberg / 1612. & 16.

So besserer Gelegenheit nach neben dem Lehen Sterneck von denen von Brandeck genutzt und genossen / jedoch in keinem Lehen-Brief jemahlen specificirt und exprimirt worden / für Lehen angesprochen und eingezogen: Worüber ein kostbahrer Proceſs zu Speyr entstanden / und biß zum Beschluß vollführt / vor Publicirung der Sentenz aber die Sach in anno 1612 dahin verglichen worden / daß die vorbemeldt bestrittene eigenthumliche Stück und Güther auch zum Lehen für Mann und Frauen / Söhn und Töchter gemacht / der Owische eigenthumliche Antheil an dem Dorff Ober-Oeschelbronn mit hoher und niederer Obrigkeit (neben andern Præstationen) abgetretten / und solchergestalt hernach den 4 Jan. anno 1616. vorbenanntes Schloß Sterneck sampt Zugehör und denen vorspecificirten Dörffern und Weilern / wie sie die von Brandeck für Lehen oder NB. **eigen** besessen / dem Adam von Ow zu einem neuen Erb- und Kunckel-Lehen würcklich angesetzt und verliehen worden:

Weit älter war die Lehens Oblation gegen Bischöff / Stifft / Clöster und Geistliche / so auß sonderbahrer Pietät und für die Seele getragener Sorg / oder auß Macht der Bischöffen entsprungen / davon viel Exempel von hoch- und niedern Stands de anno 850. 980. 819. & 37. ſqq. 1154. 1201. ſqq. 1400. &c. ap. Dn. Hert. d. l. §. ſ. 6. 7. wie auch Dn. Schilter. d. l. zu finden / welcher letztere dahero schließt / daß die Geistliche Lehen-Güther regulariter für offerirte Lehen zu halten seyen. Inmassen in Schwaben viel Ritter-Güther so gar von denen weitentlegenen Bistumen und Stifften / als Mayntz / Würtzburg / Chur ꝛc. schon vor Alters zu Lehen recognoscirt waren ꝛc. *Causa mulctò antiquior. devotio ergaEcclesias & Monasteria, ut & potentia Episcoporum.*

Unter andern solle ſecundum Felic. Fabr. in Sueviâ l. 2. c. 1. f. 234. c. 11. f. 284. c. 12. f. 290. auch Ursach gewesen seyn / weilen der Geistlichen Dienst- und Lehen-Leut vor andern bey Zusammenkünfften geehrt worden seyen; item auß Devotion hätte der Adel / so bey denen Kriegen wider die Saracenern zu Hause geblieben / an statt der auf solche Züg sonst gegangener Spesen ein gros- Ursach der Geistlichen Adelichen Lehen-Güter.

ses denen Clöstern und Kirchen in andere Weg vermacht / auch sonst weit und breit die Clöster fundirt und verbessert:

Partim Status turbulentus tempore Interregni & post illud per 200. & plures años Testimonia DD. de feudorum oblatorum frequentia.

Ferner hatte der trübseelige Zustand deß Heil. Röm. Reichs nach Kayser Friderici II. Tod / und da nach dem Interregno bey 200. und mehr Jahren der Obrigkeit Gesetzen und der Gerichten Authorität / Macht und Gewalt in nichts geachtet worden / sondern der Grössere den Meister allenthalben gespielt hatte / die Lehens-Oblation sonderlich deren von Adel häuffig eingerissen / wie post Rosenthal, Georg Everhardum, Nicol. Burgundum, Thummermutum, Rhetium, Ubbon. Emmium, Wehnerum &c. vorbelobter Dn. Hertius in terminis behauptet und schließt / daß dessen keine gewissere Histori zu finden seye: vid. Dn. Thomas *de feud. oblat.* §. 11. post Gylmann. Eliam Rosacorb. Nolden., Matth. Stephan. Nic. Everhard. junior. Limnæ. *J. P. lib. 6. c. 3. n. 3 sqq.* 6. post Alciat. Knichen. *de jure territ. c. 1. n. 226. sqq.* D. Unrath. *d. jurisd. Eccles. Nob. Imp. immed. compet.* ap Ahas. Fritsch. *V. 1. D. 4. §. 45.* Beyer. ad Schnobel. *disp. feud. 4. K. 4.* Kulpis. *commentat. ad Monzamban. p. 2. c. 3. §. 4. 5 p. 15. f. 16.* Dn. Lyncker. *de gravam. extrajud. c. 5. sect. 1. n. 7. Justit. Caus. Palat. p. 1. c. 6. §. 8. p. 139. seqq.* Eyben *Elect. feud. c. 10. §. 12.* Marpurgenses *consil. 37. n. 63. vol. 4.* Caspar. Klock. *T. 2. cons. 38. n. 26. & consil. adoptiv. 80. n. 172. p. 649.* post Zas., Wesenb. Gail. Schrader. Bursat. Cephal. Menoch. Felin. &c. Besold. *Thes. pract. L. A. 102.* aufgetragene Lehen *p. 57. sq.* ubi exemplum deren von Berken *de 1300.* Tubingens. ap. Besold. *cons. 212. n. 2. ubi exemplum feudi oblati de 1300. & consil. 49. n. 135. de 1484. & 1610.*

Dergleichen præsumption pro oblatione feudorum auch novissime belobte Tubingenses in ihrem Responso de 25. Aug. 1699. puncto Successionis feudalis zu Neuhausen auf den Fildern ex modo Laudatis DD. sebsten stabiliren.

Partim aes alienum, & callidi tas accipientium, qui parte sic gaudent, ubi totum habere nequerunt. Alia Exempla.

Wozu mehrere Bewegungs-Ursachen / als deß Reichs-Adels in denen geführten Krieg mit denen Reichs-Ständen und in andern Fehden / auch sonsten zugestossener Schulden-Last / um sich gegen die verkauffte Proprietät davon zu befreyen ꝛc. gekommen / sonderlich aber von offtbelobtem Dn. Hertio. p. 1. §. 14. eine schöne Staats-Maxime derjenigen / welche sothane Lehen annehmen / beschrieben wird / daß nemlich dieselbe / wo sie die Güther nicht gantz eigenthumlich erlangen können / einem andern die Nutzung listig überlassen / welche an sie entweder mit der Zeit zurückkehren / oder doch mit scheinbarlicherem Titul bey Gelegenheit einstens genommen werden möge:

Da dann viel zu lang würde / alle in Schwaben seyende offerirte Adeliche Lehen und gemachte offene Häuser zu benahmsen / unter vielen sind vorbemeldte und die nachfolgende wenige gantz genug ꝛc.

Anno

Anno 1362. hat Reinhardt von Neipperg/ Ritter/ seine Burg Nipperg um 500. ℔. Heller an Graf Eberharden zu Würtemberg nicht nur unter vorbehaltener ewiger Widerlösung verpfandt/ sondern auch zu einem offenen Hauß gemacht/ da vorhero anno 1331. Renbolt von Neipperg/ seinen Theil zu Neipperg und zu Schwaiggern dahin um 110. ℔. verkaufft gehabt. Darnach ist Schwaiggern gar ein Würtemberg. Lehen geworden/ wie auch Neipperg besag Gemming. Stammbaums *l. 1. c. 8. p. 55. b.* anno 1415. theils war/ und hernach wider eigen gemacht/ und ein Würtzburg. Lehen geworden. Neipperg. 1362. Schwaiggern.

Vid. Neippergische Genealogy de 1080. Bucel p. 2. f. 226. & p. 3. f. 139. item hat Haug von Berneck anno 1396. seine Bauren zu Fünffbronn/ Rohrdorff/ Symersfeld/ und Spolberg an Graf Eberharden von Würtemberg verkaufft/ jedoch gleich wieder zu Lehen verglichener Weiß empfangen und seinen Thurn bey Altensteig zu einem Würtembergis. offenen Hauß gemacht: *Offerirte Lehen von Unterthanen de 1396.*

Ferner hat anno 1437. Siegfried Osterbronn von Rieringen Graf Ludwigen von Würtemberg halb Unter-Rieringen zu Eigenthum offerirt und gleich wieder zu Lehen empfangen: *Halb Unter-Rieringen de 1437.*

Item anno 1558. trägt Stephan Conberg Hertzog Christophen zu Würtemberg den Bläßberg zu einem Mann und Erb-Lehen auf: Da dann Hanß Urban von Cloßen/ welcher besagtes Guth/ von Gedeon von Ostheim anno 1604. erkaufft hatte/ in anno 1614. andere darzu erkaufft geweßte eigenthumliche Güther zu gleichem Mann- und Erb-Lehen aufgetragen hatte:

Anno 1531. hat Wilhelm von Baldeck um das Schloß Guttenberg zu Lehen zu erlangen/ etliche seine frey eigene Theil an Magelsheim/ Enenbeuren/ Zainingen und 2. Höfen/ zu Elzenbocksweyler/ ebenfalls zu einem Würtembergischen Eigenthum aufgetragen/ und für Erb-Lehen wieder empfangen; Solchergestalt hatte auch Heinrich von Gültlingen anno 1431. der älter um das Burgstall zur Hurgenstein mit Zugehörd als ein Eigenthum zu verkauffen/ dargegen alle seine Zinß/ Güter und Gülten zu Entringen dem Dorff zu einem Würtemberg. Lehen gemacht: 1531. Magelsh: Enenbeuren/ Zainingen/ Elzenbocksweiler. 1431. Entringen.

Wie ingleichem Merck von Hailfingen um den von denen von Ehingen pro 300. fl erkauften Antheil an Hohen-Entringen Lehens weiß zu erlangen/ dargegen seinen eigenthuml. Antheil daselbsten zu einem Würtemberg. Lehen gemacht hatte/ damit auch sein Vetter Wendel von Hailfingen anno 1485. solcher gestalt belehnt worden. 1485. Hohen-Entringen.

In anno 1384. war Erwigshofen ein Stadionisch Eigenthum/ in anno 1414. aber von Joppen von Hall/ als ein Ellwangisch Lehen besessen und hernach gegen Lehens-Offerierung etlicher Höf zu Zupertshofen wieder allodial gemacht/ Erwigshofen 1414. Zupertshofen.

gemacht/ und alsbald anderwerts verkaufft. Pflaumer. *Mscr. voc.* Herwtshofen *n.* 18. *p. m.* 207. *sq.*

1270. Steußlingen

Nicht weniger hatte Eglolphus von Steußlingen seine Herrschafft Steußlingen anno 1270. zu einem Würtemberg. Lehen gemacht / und als ein Erb- und Kunckel-Lehen wieder empfangen. Cruf. *p.* 3. *l.* 2. *c.* 21. *fol.* 125.

Oberhausen theils *anno* 1533.

Zu Hausen war Anfangs nur ein Burgstall mit einem Mayerhof/ Mühlen und Güther/ denen von Rosenfeld/ Böcklin/ Bubenhofen/ Späthen vor Alters zugehörig/ so theils hernach an privat-Leut und respect. Bauren zu einem Mann- und respect. Erb-Lehen von denenselben verliehen worden/ welches die Scheeren von Schwartzenburg successive an sich erhandelt / da dann zu Erlangung der von Oesterreich wegen der Grafschafft Hohenberg in besagtem Bezirck prætendirter Jurisdiction Lehens-weiser Erlangung von Peter Scheeren dem Alten anno 1533. an seinem Eigenthum über 44. Jauchart Ackers und 27. Manns-Mahdwesen mit einem im Thal aufzubauen vergleichenem Edelmanns-Sitz zu einem Erb-Lehen offerirt und gemacht worden:

1466. Gemmingen. 1664. Ingenheim.

Anno 1466. hatte Taub Eberhard von Gemmingen das halbe Schloß Gemmingen dem Bischoff zu Speyr eigen gemacht / in anno 1564. aber Bleickhardt von Gemmingen gegen wider Allodia-Machung besagten Schlosses Gemmingen dem Bischoff zu Speyr das halbe Dorff Ingenheim zu Lehen gemacht. Gleichwie vorhero Pfaff Albrecht von Gemmingen zu Gemmingen die andere halbe Burg dem Grafen zu Hohenloh zu Lehen gemacht hatte/ welche nach seinem Tod de 1395. als ein neu Lehen eingezogen / jedoch endlich dem Agnato Eberharden von Gemmingen gegen einen Ehr-Schatz von neuen geliehen / und in anno 1504. gegen Lehens-Auftragung von $\frac{2}{3}$tel an Michelfeld hinwiederum eigen gemacht / sodann Bleikardt von Gemmingen verkaufft worden:

1364

1504. Michelfeld.

Hernach hatte Dieterich von Gemmingen sein mittleres Schloß zu Gemmingen zu Würtemberg. Lehen gemacht / wie das untere Schloß daselbst auch lang vorhero ein Würtenberg. aufgetragenes Lehen gewesen / und schon anno 1382. von Schweickardts zu Gemming:n Sohn Trigel zu Lehen

1350. recognoscirt worden: Daß also von anno 1350. biß 1400. der meiste Theil/ nemlich fünff sechs Theil an Gemmingen / Würtemberg und Hohenloh zu Lehen aufgetragen worden als in dem Gemming. Stammbaum *p.* 1. *l.* 1. *c.* 8. *p. m.* 52. 53. 54. *b.* 55. 56. 47. *a.* in mehrerem zu finden.

Bieringen vor *anno* 1454.

So war auch Bieringen oberhalb Rottenburg am Neccar Endressen von Mansperg und Bientzen von Pochingen Eigenthum / von welchen es Hertzog Albrecht von Oesterreich an sich gebracht/ hernach aber Hanß Eycherrn zu Rottenburg zu einem Kunckel-Lehen besag Lehen-Briefs de anno 1454.

Angesetzt

angesetzt hatte/ von welchem es anno 1467. an Burckhardt von Ehingen kaufflich/ und anno 1553. an die von Wörnaw / als Hanßen von Ehingen Vetter Erblich gekommen / nunmehro aber in Herrn Baronen von Ow zu Sterneck als Käuffers Hand steht; anno 1392. hat Wolff von Frawenberg Grafen Eberharden von Würtemberg seinen Theil an der Burg Frauenburg und dem Dorff Feurbach übergeben / und wieder zu Lehen empfangen: Senfftische Mscr. voc. Feurbach & Frauenburg: anno 1572. ist der Würtembergische Stritt deß mit Jagens in gemeinen Hagenschieß / der Strut- und den Höltzern jenthalb der Würm durch Herrn Georg Friderichs Marggrafen von Brandenburg Hochfürstl. Durchl. dergestalten vertragen worden/ daß die Herrn von Gemmingen zu Tieffenbronn/ Steineck und Mühlhausen/ so es jederzeit contradicirt gehabt/ selbiges inskünfftig als ein Würtembergisch Mann-Lehen angenommen und empfangen/ ꝛc.

Frauenburg Feurbach an. 1392.

Das Gemmingische Jagen im Hagenschieß an. 1527.

Anno 1382. hat Berthold von Stein zu Reichenstein sein eigenthumlich Guth Algentshofen Graf Eberharden von Werdenberg zu Lehen offerirt/ weilen derselbe ihme den Wald Litishardt und Weitreuten zum Eigenthum gemacht hatte. Sulger. Annal. Zwyfalt. p. 1. f. 314. auf gleiche Art hat anno 1411. Rudolph von Fridingen Ertz-Hertzogen Friderich in Oesterreich 4. Güther zu Lehen aufgetragen / weil solcher ihme die Fischentz in der Donau bey Daugendorff und die Mühlin bey Unlangen zum Eigenthum gemacht hatte. idem Sulger. d. l. p. 2. f. 19.

Algentshofen an. 1382.

Andere Güter de 1411.

Das geweßte Wördnausche Ritter-Guth Büttelbronn ist zwar ein altes Hohenberg. Lehen/ welches zerschiedene Vasallen besessen/ als anno 1425. war der Vasall Jacob Baißt besag Lehen-Briefs de 1425. nach ihme Jörg Thürner von Thürnau und Ludwig Lescher besag der Lehen-Briefen de 1462. & 64. zum 4ten Theil / auch Rudolph von Ehingen und nach ihme seine Söhn Diepold/ Burckhardt und Wolff von Ehingen/ nach denenselben aber Pfost von Neuneck laut Lehen-Briefs de 1498. und der Kauff-Briefen de 1460. & 70. hernach wiederum die von Ehingen / und in specie Burckard von Ehingen/ sodann Haug Werner von Ehingen Innhalt Kauff-Brieffs de 1501. und Lehen-Briefs de 1533. und endlich die von Wördnaw laut Lehen-Briefs de 1600. ꝛc.

Büttelbronn

Nichts destoweniger war es ein ursprüngliches Eigenthum / und so gar ein Stamm- und Nahmens-Guth deren von **Büttelbronn** / welche Family oben unter denen außgestorbenen Schwäb. Familien zu finden/ von welchen Stamm- und Nahmens-Güthern die Tübingenses ap. Besold. *Thes. pract. voc.* Reichs-Ritterschafft *quæst. secund. voc.* Reichs-Ständ) billich asserieren / daß solche Adeliche Stamm-Häuser zu erst allodial gewesen / und erst post tempora Imp. Rudolphi I. mehrern Schutzes und anderer Ursachen halben denen Potentioribus zu Lehen aufgetragen worden/ daran um so weni-

Specialis præsumptio feudi oblati, quoad bona gentilitia Nobilium.

ger zu zweiflen / als die Schwäb. alte Adeliche Familien und ihre Stamm-Güther notoriè weit / weit älter seyn / als die erst sequioribus Seculis aufgekommene Lehen-Guther der Potentiorum bey dem Adel / wie sonderlich die von Adel solche Ritter-Güther selbst erbaut und entweder ihren Nahmen gegeben / oder hernach sich davon geschrieben haben.

Rieppur 1577.

Die Edelleut von Rieppur hatten zwar auch ein Theil Eigenthums am Dorff **Rieppur** den Herrn Marggrafen von Baaden / jedoch mit einer benannten Summen Geldts Innhalt der Lehen-Briefen wieder zulösen / zu Lehen aufgetragen / deren Descendenten hingegen und in specie Philipp Jacob Barth. und Reinhardt von Rieppur Gebrüder in ihrer weitläuffen Erb-Vereinigung de 1577. sich dahin unter andern verglichen / daß hinfüro keiner etwas weiters an Burg und Dorff **Rieppur** ohne Bewilligung aller anderer von Rieppur einiger Herrschafft zu Lehen auftragen solle / welche künfftige Lehens-Auftragung oder auch Verkauffung in potentiorem so gar verbotten worden / daß bey Mangel vorhandenen Mannlichen Geschlechts die Weibs-Bilder und ihre Descendenten sodann in solcher Mangel oder nicht Wollensfall das Neccar-Schwartzwaldische Directorium solches Ritter-Guth nach billicher Würdigung und Anschlag / wie es den Töchtern von der Freundschafft in ihren erlebten Erbschafften taxiert worden / an sich zu lösen und zu bringen macht haben sollen ꝛc.

Flehingen nach anno 1400.

Item war das Ritter-Gut Schloß und Dorff **Flehingen** ein allodium, und bey Vertheilungen auch auf Schwäger und Tochter-Männer uxorio Nomine gekommen / nach anno 1400. aber war es von Ulrich von Flehingen / dem ältern an König Ruprecht / Pfaltz-Grafen und Chur-Fürsten zu Lehen aufgetragen / damit es bey seiner Linv und Stammen bleiben solte ꝛc. daselbsten jedoch der der Kirchen-Satz und Zehenden von der Probstey zu Weyssenburg / ein gewieser Frucht-Zinß aber von dem Marggrafen zu Baaden / zu Lehen gerührt hatte:

Neuhausen auf den Fildern.

Dergleichen offerirtes Hohenberg. Lehen insonderheit auch ist das Ritter-Gut Neuhausen auf den Fildern / theils / daß es ebenfalls ein Stamm- und Nahmens-Guth der viel 100jähriger Family von Neuhausen in Schwaben ist. **Theils** ratione situs, daß es so gar ausserhalb der Graf- und Herrschafft Hohenberg / dahin es Lehenbar ist / vermög der selbstigen Neuhäus. Lehen-Briefen im Fürstenthum Würtemberg auf den Fildern ligt / daselbsten auf den Fildern und im Schönbuch / teste suprà allegato Historico Davide Wollebio vor Alters kein conclusum territorium gewesen / sondern 40. Adeliche Familien gewohnt / und die Güther ihre Patricular-Herrn gehabt hatten: **Theils** / daß die Neuhäusische Family in Schwaben / vermög der Gabelkover. Neuhäus. Chronic und Bucellinischen Stemmatography schon anno 1153. in Schwaben florirt / und Berthold von Neuhausen damahlen bereits

inter

inter Miniſteriales Regis von Kayſer Friderich dem Erſten neben andern zu Zeugen angezogen worden / welche teſte Lehmanno Speyr. Chronic. *l.* 2. *c.* 14. *c.* 19. und B. Braunio in ſeinem Adelichen Europa *c.* 11. §. 691. *p.* 550. eo ipſo von denen Vaſallis Epiſcoporum, Principum & Comitum diſtinguirt geweſen / geſtalten Sie ihre Güther auß König- und Kayſerl. Diſtribution urſprünglich erlangt hatten. Theils / daß kein veſtigium einiger obgehabten Hohenberg. Lehenſchafft ſich irgendswo äuſſern will / biß an Wernerum Tertium, Tuſſer genannt / als communem Stipitem der Neuhäuſiſchen Family zwey Haupt-Linien zu Neuhauſen und zu Hofen / deſſen 5. Söhn / als Werner (Author der Neuheuſ. Lini zu Neuhauſen / und geweßter Poſſeſſor der einen Helffte daſelbſten /) Reinhardt (Author der Neuhäuſ. Lini zu Hofen / welcher ſeine Lehens-Helffte zu Neuhauſen an Graf Eberharden zu Würtemberg in anno 1369. unerfordert deß Grafen von Hohenberg Lehenherrl. Conſenſus gegen Hofen / Oefingen / Mühlhauſen ꝛc. vertauſcht / und derenthalben per pares curiæ noch ſelbigen Jahrs derſelben privirt war) Gelfried Heinrich und Wolff (welche 3. den geiſtlichen Stand erwehlt / der erſte Probſt zu Denckendorff / der andere ein Teutſcher Ordens-Herr und der dritte Kirch-Herr zu Neuhauſen / und Canonicus zu Augſpurg geworden) in demſelbigen Jahr ihres Vaters / beſagten Werners Tuſſers Tod anno 1331. bey ihrer noch gewährter Minderjährigkeit mit Graf Rudolphen von Hohenberg / als Lehen-Herrn und ihrer Pfleger Conſens nahmhaffte Lehen-Stück / Güther und Gefäll von 2 Höfen und zwey Mühlinen mit aller Zugehör / 31. Hofraithinen und 11. Cenſiten von Scheuren / Wieſen und Güthern zu Neuhauſen / ihrer Mutter Gutä einer gebohrnem Truchſeſſin von Höfingen für ihre Anſprach an ihres Vaters hinterlaſſene fahrende Haab à 300. ℔. Heller / ſodann für ihre Morgengab à 50. Marck Silber Pfandhoflich ſub pacto Reluitionis abgetretten hatten: Wie ſothanen Ritter-Guts Lehens-Oblation von dem Oeſterreichiſchen Fiſcalen ſelbſt eingeſtanden / und allein ratione deß erſteren Lehens-Offerenten darinnen diſſentiren ſolle / daß nemlich erſtbeſagten Werners deß Tüſſers Enckel Werner Knüßlin genannt / darfür vorgeſtellt werden wollen / deſſen contrarium aber / nemlich die ſchon bey Zeiten beſagten Werner Tuſſers obgehabte Hohenberg. Lehenbare Qualität E. Löbl. Facultät zu Tübingen in ihrem ſuper actis & actitatis noviſſimè gegebenen Rechtlichen Gutachten deß mehreren dargethan zu haben ſich verſichert hält / ſonſt aber in ſpecie wegen Neuhauſen für die Lehens-Oblation ebenfalls ſchließt / und allein wenigſt auf Wernern Tuſſers Zeiten ſelbige auß viel anführenden Motiven und Urſachen extendirt:

conſenſus Dn. Fiſcalis Auſtriaci & Facultat. Jurid. Tubing.

Item Georg Wolffen von Neuhauſen und ſeiner Schweſter Vormundſchafft verkauffen / anno 1515. ihren vierdten Theil zu Hofen an ihren Vetter und Schwager Werner von Neuhauſen / tragen aber dargegen dem

Geld zu Lehung macht an. 1515.

Hoch-Fürstl. Hauß Würtemb. 1600. fl. vom Kauff-Schilling zu Lehen auf. Gabelkovensche Neuhausische Chronic. fol. 94. a. b. f. 117. a.

Zu Lehen offerirter Zehend zu Canstatt an. 1468. 10000. Gulden zu Lehen gemacht W. Erb-Marschalls-Lehen

Auf gleiche Art war anno 1468. von denen von Neuhausen ein Hof zu Schöckingen Würtembergisch Lehen an Hauß von Nippenburg pro 460. fl. verkaufft/ hingegen der zehende Theil am Zehenden zu Canstatt dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemb zu Lehen aufgetragen. Besag Neuhäusischer Chronic. f. 35. a.

Ferner haben die Thumben von Neuburg 10000. Gulden zum Erb-Marschall-Lehen aufgetragen/ weilen ihnen vergonnt war/ den Hof Kornthal/ so zuvor das Marschalck-Lehen geweßt/ an die von Münchingen zuverkauffen/ und das Marschallen-Hauß zu Stuttgardt auß dem Fideicommiss zuziehen. Gabelkovers Thumbischer Chronic. fol. 13. b. 15. b. 16. a.

Ingens numerus feudorũ oblatorũ in Palatinatu.

In der publicirten Continuation Actor. Compromissi Francofurtensis sind viel Bögen mit denen vom Reichs-Adel titulo venditi und oblationis in feudum nur an Chur-Pfaltz von anno 1300. zu computieren successivè gekommener Güter angefüllt zu finden / dergleichen an andere Potentiores solchergestalt gelangter Ritter-Güter eben sowohl ein grosser Catalogus gemacht werden könnte:

Feudorum oblatio in Reversalibus & investituris primis patet.

Allein werden die Lehenherl. Registraturen/ Lehen-Revers, und erstere Lehen-Brief (in welchen und wenig gefolgten der Lehens-Auftragung allein/ in denen weitern aber gar keine Meldung mehr gethan/ sondern mit truckenem Stillschweigen übergangen wird) die Gemming. Thesin, daß vor anno 1300. wenig Ritter-Güter der benachbarten und anderer Potentiorum (dann von denen Kayserl. und Reichs-Lehen/ als welche freylich weit älter gewesen/ hier keine Frag ist) Lehen gewesen/ sondern erst hernach zu Lehen offerirt/ sonderlich aber zur Zeit Kayser Friderichs deß Ersten und der colligirten Mayländischer Lehens-Gebräuchen vor andern die Schwäbische/ Fränckisch und Rheinische Lehen-Güter nullo modo noch Lehen gewesen seyen/ sonderlich was nicht eine oder ander geistliche Lehen seyn möchten/ die auß Devotion ihren

Veritas thesεos Gemmingiana.

Consectarii Dn. Hertii

ältesten Ursprung haben/ aufs beste verificiren / daß also Dn. Hertii consectarium, welcher gestalten die aufgetragene Lehen (was nicht grosse Reichs-Lehen seyn/) zu Zeiten deß Interregni und 200. Jahr hernach / das ist / von 350. Jahren her / sonderlich bey dem Adel sehr gebräuchig gewesen / und die geist- und weltliche Fürstenthum dadurch über die massen vermehrt worden/ keinem Scrupul unterworffen seyn mag: welcher auch die Authores, so wegen der Chur-Cöllnischen/ Geldrischen/ Clevischen/ Bayrischen/ Hessischen und andern offerirten Lehen ad speciem gehen/ p. 1. §. 16. allegit/ deren grosse Menge ein Schwab/ Franck und Rheinströmer auß denen anvertrauenden Gemeinen und sonderen Adelichen Registraturen eben sowohl mit Nahmen benennen könnte/ und meines Darfürhaltens sich billich hierinnen die Mühe

Worauß

Worauß auch der Schluß handgreifflich sich von selbsten gibt / welchen Dn. Hertius *p.* 2. §. 43 cum Marpurgensibus ap. Gœddeum *p.* 4. *consil.* 37. *n.* 63. *sq. n.* 720. macht / daß in Teutschland die Lehen so nicht vom Reich recognoscirt werden / nicht pro datis, sondern pro oblatis zu halten / mithin der jenige / so dergleichen Lehen eines pro dato asserirt / durch behörige Prob die gegründete præsumption pro feudo oblato anvorderist zu elidiren hat: Welcher vorbelobter Dn. Hertius *d. d.* §. 45. nicht nur das Tübing. Responsum ap. Besold. *Thes. pract. voc.* Ritterschafft / sondern auch ex protocollo MSS. der Chur-Pfältz. Deputirten Agnoscirung de 1615. anführt / daß nemlich von heimgefallenen aufgetragenen Lehen-Gütern billich die Schatzung der Ritter-Cassa, wie vorhero / entrichtet werden solle &c.

Et præsumptionis pro feudis oblatis in Germaniâ.

Welches alles um so mehrers in Schwaben / Francken und am Rheinstrom statt findet / darinnen der Adel von etlich hundert Jahren vor und nach Caroli M. Zeiten jederzeit begütert und gesessen gewesen / und derselben Acquisitionen Ursprung wegen Aelte nicht zu erforschen sind / da hingegen der Potentiorum successive darinnen erlangte und so gar mit deß Adels Gütern vermehrte territoria ex historiâ zur Gnüge bekannt und vor Augen ligen:

Præprimis in Suevia, Franconia, & Terra Rhenensi.

Dann / wie nicht erwiesen / so ist eben so wenig zu glauben daß bey deß Reichs gefährlichen Zeiten / da das Faust-Recht und die innerliche Vehden im Schwang gegangen / ein Fürst / Graf oder anderer grosser Herr gantze Flecken uno Dörffer mit denen Land-Steuren / Rayß und Folg / als einigem Mittel und Nervo der führenden Kriegen frey gelassen / hingegen einem Edelmann selbige zu Lehen gegeben / und deren Collectation, Rayß und Folg einem Tertio, nemlich dem Kayser und der Reichs-Ritterschafft zu dero Nutzen / Aufnahm und Conservation überlassen haben würde: Viel glaublicher ist / daß der Lehen-Herr solche Selbst-Bedürfftige kostbahre Jura, zu seines Lands eigener Defension reservirt gehabt hätte; wo aber solches nicht geschehen / daß der schwache Edelmann seine eigenthumliche Dörffer einem grossen Herrn zu Lehen gemacht / und gegen die gewohnliche Lehen-Dienst seine alte Jura neben seiner Family wider anderer mächtiger Turbationen zu conserviren intendirt habe / welchenfalls die Collectation, Rayß und Folg / wie vorhero Cæsari & ordini Equestri auf solchen neuen Lehens-Unterthanen billicher in salvo verblieben / und keinem Lehen-Herrn in Sinn gekommen war / selbige darinnen zubeeinträchtigen.

Weder *præsumirlich* noch erweißliche *feuda data* bey Dörffer und Unterthanen warum?

Dahero auch offt belobter Herr Reinhardt von Gemmingen apud Besoldum über den vermeynten Land-Sassiat der in diesen oder jenen Potentioris dermahligen Landen gesessener Reichs-Edlen sich desto mehrers vereyfert: Da „Er meldet / haben doch vicini Principes alle ihr Land titulis particularibus, ut „plurimùm von Edelleuten Stifften / Grafen &c. an sich gebracht / und also „nicht mehr juris, als die primi Possessores &c.

Assertio Nobil. Suev. de 1566. erga Cæsarem.

Nicht weniger hatte der Schwäb. Reichs-Adel vor Alters und bereits anno 1566. Ihro Kayserl. Maj. auf dem Reichs-Tag zu Augspurg ungescheut „hinterbracht / daß Ihre Lehen keine Mayländ. und Lombardische Beneficia „und Lehen / sondern vor Jahren als bona Allodialia, umb Handhabung „Schutz und Schirms / auch Erhaltung der Adelichen Geschlechter umb deß „allgemeinen Nutzens willen von dero gottseeligen Vor-Eltern aufgetragen „worden seyen.

Welches derselbe auch in denen Gravaminibus am Kayserlichen Hof anno 1577. & 1600. deß mehrern wiederholt / und dreyerley Motiven exprimirt hatte / Erstlich / daß die Ritter-Güther bey ihrem Stammen und Nahmen bleiben und nicht in frembde Hand und Geschlechter per alienationes vel Successiones gelangen möchten / weil damahlen die Erb-Einigung und dergleichen Statuta & pacta nicht so bekannt / auch so wohl als die Renunciationes was disputirlicher und dero Vor-Eltern zweiffelhafftiger gewesen / zum andern / daß sie auch gegen ihre mächtige Benachbarte oder andere Widerwärtige desto mehr Schutz und Schirm haben könten / Drittens / daß viel aus Noth / Schulden-Last / und Armuthey sich mit beschwerlichen Lehenschafften beladen müssen:

Beweg. Ursachen der offerirten Lehen-Güter in Schwaben.

Nobil. Francon. de 1545. & 163.

Wie auch der Fränckische Adel anno 1545. *in lib. supplic. ad Cæsarem.* §. 3. & *de* 1613. sich dißfalls auf die Reichs- und Landkündige Notorietät bezogen / daß nemlich sie wenig Gnaden-Lehen hätten / hingegen der mehrere und gröste Theil aus ihrem Eigenthumb zu Lehen gemacht / oder sonst verkaufft wären: vid. Goldast. *Polit. Imp. p.* 25. *t.* 2. *N.* 6. Lehens-Gebräuch in Francken §. 1. und Wehner *voc.* Krayß. *vers.* zu dem sagen die Recht ꝛc.

Nobil. Rhenens. Effectus.

Sodann von deß Rheinländ. Adels Lehens-Oblationen attestirt Author *Justit. Causæ Palat. p.* 1. *c.* 6. *p.* 135. cum Mager. & Freher. *ibid.* Ex quo capite neben andern Ursachen der Reichs-Adel sich an das Jus Feudale Longobardicum gar nicht binden / sondern besseren Rechtens zu deren Verpfändung / auch ihrer Frauen und Töchter Heurath-Güter / und Zubringens darauf beschehender Versicherung befugt seyn wollen.

Feuda Sueviæ olim allodia non in ordine ad omnes possessores modernos sed priores antiquos, ipsa origine inspectâ.

Welches alles von denen Schwäb. Lehen-Gütern nicht eben in ordine gegen alle dermahlige Vasallen und Possessores, als deren zerschiedene Graden-Lehen besitzen / oder von denen vorigen Vasallen mit Lehenherrl. Consens käufflich an sich gebracht haben / sondern in ordine gegen das Ritter-Corpus zu verstehen ist / weilen solche Güter vor solchen jetztmahligen Vasallen von andern Ritterschafftl. Membris besessen / und zur Ritter-Cassa vertretten worden / hingegen erst lange Zeit hernach von denen damahligen Lehen-Herrn theils titulo privati käufflich / theils titulo feudali per viam aperturæ &c. erlangt / sodann denen jetztmahligen Possessoribus zu Lehen verliehen worden / da doch selbige Ritter-Güter ursprünglich Allodia oder offerirte Lehen gewesen / und

durch

durch der Mit-Glieder Alienationen / Oblationen und Aperturen das jus Tertii, Corporis nimirum Equestris ratione collectationis, so die Membra niemahlen gehabt / nullomodo mit transferirt werden mögen / allermassen kein einiger Ritter-Fleck ursprünglich de Territorio dieses oder jenen Potentiorls genommen / und gleich andern Land-Oertern mit Steuren vor der ersten Lehens-Conferirung belegt gewesen zu seyn / dargethan werden möchte:

8. Gemmingische Ritter-Güther im Hagenschieß ursprüngliche *Allodia*, *anno* 1436. zu Erb-Lehen gemacht.

Solcher Gestalt sind die Gemmingische Ritter-Güther / als: Tieffenbronn / Homberg / Schellbronn / Hohenwarth / Neuhausen / Mühlhausen / Steineck / und Lehningen ursprüngliche Allodia gewesen / und von denen von Stein und Dieterich von Gemmingen an Marggraf Jacoben von Baaden Käufflich gekommen / so hernach bemeldtem von Gemmingen zu einem Erb-Lehen wieder verliehen worden / welches die Ursach ist / daß der Kauff-Schilling nur 420. Rheinischer Gulden gewesen / da anno 1436. von besagtem Dieterich von Gemmingen sein sechster Theil an den Dörffern Dieffenbronn / Frieltzheimb / Mühlhausen / Mücklingen / Neuhausen / Schellbronn / Löningen ꝛc. an höchstgedachten Marggrafen verhandelt worden. Gemmingische Genealogy l. 2. c. 6. f. 89. a. b.

Andere *Exempla de* 1443. Item Karpfen Rietheim Hansen ob Fröhnen / *anno* 1491.

Solchergestalt sind anno 1444. von Stephan von Emershofen und Rudolphen von Fridingen die Dörffer / Ober- und Unter-Baldingen / Thalheimb / Oettishofen / Asp / Trosingen / Bußenheim / Theiningen / Karpfen / Rietheimb / Hausen ob Fröhnen mit denen Burgställen Lupfen und Staufenberg ꝛc. samt dem Zehenden zu Riexingen gekommen / davon die 3. letztere Dörffer an. 1491. Hauß Wütenberger hinwieder zu Lehen verliehen worden:

CAPUT VIGESIMUM TERTIUM.

Dubium 2d, Nobiles & Milites partim ab investitura â valvasorū, vel partim ab officiis hereditariis & bonis propterea datis originem cepisse Responsio Generos. Dn. Reinhardi â Gemmingen, I. contra originem Nobil. à feudis.

ES war zwar vor Jahren Herrn Reinhard von Gemmingen entgegen gesetzt worden / daß alle Ritter-Güther ursprünglich Lehen gewesen / und nach deß Cujacii Opinion der Adel oder die Ritterschafft neben denen Adelichen Güthern von der Belehnung der Majorum vel Minorum Vasallorum entsprungen seye / gleichwie auch Stumpfius von denen Erb-Aemtern und Fürstlichen Bedienstungen / deß Adels Ursprung derivirt hatte. Worauf aber derselbe stattlich geantwortet:

„Theils / daß das von Oberto und andern colligirte Jus Feudale mehrentheils nur der Mayländer und Longobarder / so Sachsen gewesen / Gebräuch „in sich begreiffe / und notante Reinkingio post alios nur in Mangel der Teutschen Gebräuchen / in so weit selbige usu recipirt seyen / allegirt werden möge / wie dann bey denen alten Teutschen Politicis und Scriptoribus die Nahmen der Valvasorum & Valvasinorum gantz Böhmische Dörffer seyen.

„Theils /

„Theils / ab absurdo, daß also diejenige / so Lehen vom Kayser oder Allo-
„dia hätten / keine rechte von Adel wären / welche Meynung schon längst ex-
„plodirt und offenbar falsch seye / indeme nicht nur solcher gestalt alle Edelleut
„Bauren wären / weilen wohl kein einiger in diesen Landen tempore Friderici
„I. & Oberti de Otto ein Lehen-Gut besessen / da doch 2. F. 10. erfordert wer-
„de / daß diejenige / so nicht von alten Zeiten (i. e. vor denen beschriebenen Le-
„hens-Gebräuchen) ein Lehen besessen / ungeachtet Sie es in Neulichkeit von
„den Capitaneis oder Valvasoribus erlangt / nichts destoweniger Plebeji wären:
„sondern auch die Grafen von Oettingen und andere mehr / so ihre Graf-
„schafften jure allodii besitzen / oder erst vor 100. à 200. Jahren zu Lehen auf-
„getragen / entweder keine Grafen oder erst nach der Lehens-Oblation Gra-
„fen worden wären:

„Ja solcher gestalt hätte jeder Fürst / so einen mit einer Grafschafft inve-
„stirt / oder jeder Graf / der einen mit einem Lehen-Gut belehnt / das Recht
„einen Grafen oder Freyen Reichs- von Adel zu machen / quod absurdum:
„Hingegen müßte ein Fürst oder Graf / so von einem andern Valvasore belehnt
„wurde / auch zu einem Vasallino oder wohl gar zu einem Bauren werden ꝛc.
So dann vor der Lehen Ursprung in Teutschland gar kein Adel gewesen seyn /
da doch schon Julii Cæsaris & Taciti Temporibus eine grosse Menge deß Adels
in Teutschland war / wie Herr D. Besold in seinem Tractat selbst außführe /
und ex Turonensi *l.* 2 *c.* 2. auch andern erhelle ꝛc.

2. Contra originem ab officiis hereditariis.

Die Erb-Aempter anlangend / so habe man aus denen vorhero längst
gewesten fürnehmsten Edelleuten die Erb-Aempter besetzt / aber gar nicht Un-
Edle dazu gezogen / daraus endlich der Adel herkommen wäre / wie es noch
heut geschiehet: Der Bischoff von Bamberg habe so gar alle Weltliche Chur-
Fürsten zu Officieren: In Summa müsse man gestehen, daß vor dem Anfang
der Lehen Valvasorum & Valvasinorum, ja auch vor dem ersten Anfang der
Erb-Aempter der Bistthumb und Fürstenthumben auch Edelleut gewesen /
die keine Valvasini noch Officiales oder Erb-Officier, sondern Liberi gewesen
seyen:

Von welchen Erb-Aemptern Dn. Feltmann *de Titul. honor. l.* 2. *c.* 19. §. 7. 8. & 13. meldet / daß bey Erhöhung einer Grafschafft zu einem Hertzog-thumb oder Fürstenthumb die 4. Erb-Aempter von denen Kayserm allen de-nen Vornehmsten und Aeltesten vom Adel / umb bey Solennitäten deß Fürsten oder Hertzogen die vornehmste Bediente zu seyn / gegeben worden / und ohne son-derbare Nutzbarkeiten und Gerechtigkeiten nicht gewesen seyen.

Consensus Besoldi, Dn. Schil-teri.

Wie Dn. Besoldus *Thes. pract. lit. A.* 19. Adelich Lehen und Güter ꝛc. Contra Cujacium selbsten cum Hippol. à Collib. Schradero, Matth. Coler & Rosenthalio, Eguin. Baron, Adrian. Gylmann. *in symphorem.* De Jure Saxo-nico & Moribus totius Germaniæ das Gegenspiel statuirt / daß nemlich aus

dem

dem Besitz Adelicher oder Ritter-Lehen kein gewisses Argument deß Adels genommen werden möge / sondern ein Adelich oder Ritter-Lehen also genannt werde / nicht daß der Lehen-Mann deßwegen den Adel erlange / gestalten das Jus nobilitandi allein dem Kayser competire / sondern daß die jenige / so vorhero schon Edel gewesen / damit als Edle investirt worden: auch zum Exempel anführt einen Un-Edlen / welcher frey Adeliche Güter in Schwaben erkaufft / oder sonst erlangt / daß nemlich ein solcher wegen solcher Güter per consequens das Privilegium, die Immunität und Exemption habe / daß Er auch mit der Ritterschafft contribuire / jedoch deßwegen nicht den Adel erlange / mithin billich zu Ritter-Conventen nicht zugelassen werde / per tradita Dn. Schilteri *Comment. jur. feud. Allem. ad c. 1. §. 29. & ad Rubr. §. 18 f. 17.* cum. Lud. Hug. & Ittero. Dn. Hert. *comment. disp. de feud. nob. sect. 3. c. 7. p. m.* 486. contra Stumpfium cum Lehman. Eginhardo, S. Hincmaro asserirt ebenfalls der berühmte D. Praun. *Tr.* von Adelichen Geschlechtern. *p. m.* 163. das Contrarium, und fügt bey / daß auch vor Alters die Fürstenthumb gemeiniglich aus 12 / 8. oder zum wenigsten 4. Grafschafften bestanden. *B. Praunii.*

Dannenhero nach Felice Fabro in Suev. l. 1. c. 19. p. 211. sq. 213. 214. die sonst noch in gradu mehrers geweßte Hertzogen in Schwaben / als vor Alters die von Teck und Urßlingen in solchem Verstand mehr gebohrne Hertzogen / als Inhaber wahrer Hertzogthumer von etlichen Grafschafften gewesen seyn müssen. Gebohren Hertzogen schreiben sich Hertzogē von ihren Residentzen ob schon es kein *Formal*-Hertzogthum gewesen: *Exempel* Der Hertzogen von Urßlingen.

Als die von **Urßlingen** / so von der Family der Ursiner zu Rom und der Hertzogen zu Spoleto entsprossen / durch grösseren Gewalt vertrieben in Teutschland gekommen / deren einer nahe an Rothweil ein Schloß Urßlingen genannt / gebaut / davon sie hernacher sich Hertzogen geschrieben: Dahingegen der andere vertriebene Bruder im Elsaß das Baronat **Rappoltstein** erlangt / jedoch sich davon keinen Hertzogen geschrieben / obwohlen beede ihre alte Hertzogliche Wappen behalten hatten: vid. Sulgeri Annal. Zwyfalt. p. 2. f. 6.

Von denen Hertzogen von **Teck** / so von den Hertzogen zu Zäringen entsprossen waren / vid. David Wollebens History der Hertzogen von Teck / fol. 739. sqq. 742. sqq. Munsteri Cosmographyc. 323. f. 862. ut & Documenta Regia & Cæsarea de 1258. & 93. item de 1359. in Petri Sueviâ Sacrâ f. 268. 425. & 671. welcher Realen Hertzog Dienst-Leut nicht schlecht oder Unedel gewesen / sonderlich aber die 4. Aempter als Marschalcken / Truchseßen / Schencken und Cammerer / worauf Geist- und Weltliche Fürstenthumb gestifft gewesen / nur von Edlen bedient werden können. Dahero die alte Glossatores Juris Saxonici *art.* 29. *l.* 3. *num.* 4. setzen „Findet eines Schöppen-„bahren freyen Ampt einen Wohlgebohrnen Mann / es schadet ihm nichts / „aber hinwieder adelts auch keinen schnöden Mann. Alle Aempter sind durch

„Satzung oder Recht aufgekommen / aber der Adel kommt von der Natur/ „darumb/ obwohl deß Rechtens Satzung eines Manns Recht verwandlen „mag/mag es doch nicht seine Natur / das ist/ seine Geburt verändern.

Sonderlich aber wären vor Alters und noch die 4. Erb-Aempter nur NB. **gebohrnen Truchsessen** ꝛc. gegeben worden / Gloss. *ad l. 3. art. 42. n. 5. & Feud. c* 44. daß/ wie Dn. Schilter. *comment. ad J. Feud. c. 113. §. 2. p. 399. sq.* bemerckt / solche würde nicht einmahl Geadelten conferirt werden können / sondern Sie **gebohrne Edelleut** seyn müssen / damit auch nicht Neugeadelte sich eindrüngen / so wär hernach verordnet worden / daß besagte 4. Aempter in einer Family Erblich seyn solten.

Definitio Nobilitatis ap. Mauritium.

Diesem nach B. Mauritii , quondam Antecessoris Tubingensis Beschreibung deß Adels *in disp. de Nobilit. imprim. German.* §. 7. billich deß Cujacii Definition weit vorgezogen/ und vom Herrn Reinhardt von Gemmingen der Critliche Gallus damit kurtz abgewiesen wird / valeat Cujacius, wie auch dem unfreundlichen Schweitzer gleiches / valeat Strumpfius, gegeben werden mag: vid. Dn. Thulemar. *relat. cam. p. 2. relat. 17. num. 12.*

Definitio Nobilis Germani apud Dn. Hertium.

Am bequemsten aber beschreibt Dn. Hertius Anteceo r Giessensis *de feud. Nobilit. sect. tert.* §. 8. *pag m.* 481. Einen Teutschen von Adel / welchem nemlich vom Kayser wegen tapfferer Kriegs-Thaten mit gewiesen gemeiniglich vor diesem assignirten Gütern eine Præcellenz oder Würde ertheilet werden / welche Er mit Außnahm der Ritterlichen Dignität / auf seinen derselben fähigen Erben transferiren können / wie er dann *Sect.* 4. §. 4. die Erläuterung dahin gibt / daß vor diesem in Teutschland die Kayser beedes einen Edelmann gemacht / und dazu taugliche Güter zugleich gegeben hätten / jedoch wär unter der innerlichen Kriegen bedaurlichen Zufällen bey Abnahm der Kayserl. Authorität offt bescheben / daß der Adel die Lehensweiß (vom Kayser) besessene Güter/ wie ihr Eigenthumb / gehalten / hernach aber aus Noth entweder denen Fürsten wieder zu Lehen aufgetragen / oder nach empfangenen Lehen aus der Fürsten Händen sich mit ihrer gantzen Family zu Kriegs-Diensten ergeben hätten / da Er dann auch §. 1. cum B. Eybenio behärtet / daß / was im Longobard. Lehens-Recht de Valvasoribus Majoribus vel Minoribus gelesen wird / nur auf Italien vermeynt gewesen / und vergebentlich auf die Teutsche von Adel gezogen werde: Obwohlen derselbe auch cum grano salis zu verstehen / nicht/ als ob alle allodiale Ritter-Güter ex merâ usurpatione absque consensu Imperatorum ihren Ursprung genommen / und sonderheitlich in Schwaben ꝛc. Feuda data befindlich wären / dann gleichwie das Erstere bey theils nicht zu negiren / wie viel andere Jura deß höheren Adels von denen Publicisten einer anfänglichen Usurpation zugeschrieben werden. Dn. Simon. *disp. de jurisd. territ. c. 3. §. 3.* Also ist das letztere vielmehr von andern Potentioribus, so ab antiquissimis temporibus ein beschlossenes Land gehabt/ zu verstehen:

Contra Cujacium.

Declaratio.

Gleich-

Gleichwie nun ein Vasallus, so ein feudum datum besitzt / derenthalben kein Landsaß ist / also ist viel weniger ein Vasall, der ein aufgetragenes Lehen von einem Potentiore recognoscirt / für einen Landsassen zu halten / theils weilen bey offerirten Lehen ohne erforderliche besondre Reservation die Supperioritas territorialis bey dem Lehens-Offerenten verbleibt / und nicht mit dem Lehen-Gut zu Lehen gemacht worden / es beweise dann der Lehen-Herr offenbahrlich das Gegenspiel: Theils / daß auch Superioritatem territorialem offerens dannoch sich selbst damit zu keinem Landsassen und Unterthanen gemacht / noch von deß Reichs unmittelbahrer Jurisdiction in Civilibus eximirt hat / sondern für dergleichen Lehens-Offerenten jederzeit die Præsumption dahin zu machen / daß er so wenig als immer möglich / sich gravirt haben werde / zumahlen die Lehens-Oblationen / als Renunciationen und Donationen contra offerentem strictè zu interpretiren sind. post Dn. Lyncker. Paurmeister. Victor &c. Dn. Hert. *d. l. p.* 2. §. 23. 26. & Disp. d. Special. Rom. Germ. Imp. Reb. publ. §. 33. cum præjudiciis Tubing. apud Besold. *consil.* 212. *n.* 12. *sq. consil.* 57. *n.* 87. 88. 89. *& Thes. pract. lit. R.* 69. *quæst.* 4. vid. Textor. de jur. Statuum Imp. tit. 2. n. 38. sqq. welcher letztere dahero für wohl compatibel achtet / daß ein Ort von einem Fürsten zu Lehen rühre / und doch dem Kayser und H. Reich immediate zugehöre / deßwegen auch in ipso Instrumento Pacis Westphalicæ. art. 5. §. à solâ. &c. das sonst ad Dominum Territorii gehörige Jus reformandi nicht dem Lehen-Herrn / sondern dem Vasallen regulariter zugeschrieben werde &c. Gestalten der Territorialen Macht das Vinculum Feudale, als wordurch der Modus habendi afficirt wird / nichts derogirt:

Aß offerens feudum non fit subditus vel Landsassius: Sed Superioritatem territorialem retinet & immediatam Imp. jurisdictioni non subducitur.

Eines Fürsten Lehen und doch dem Reich *immediate* unterworffen.

Gleichwie im Gegentheil in feudo dato der Lehen-Herr Superioritatem territorialem und das Jus collectandi publicum gegen die Unterthanen / so jederzeit de territorio gewesen / eben so wenig vermittelst der Investitur, ob schon selbige amplissimis verbis und zumahlen expresse mit beeden und steuren beschehen / transferirt und zu Lehen mitverliehen zu haben / geacht wird / noch keiner besonderen Reservation dazu nöthig hat. Tubingens. *consil.* 233. *n.* 56. 63. 72. 82. Speidel. *voc.* Lehmann. *in addit.*

Ut è contra in feudo dato Superioritas territorialis non magis in vasallum translata censetur: Indicia feudi dati in feudis Nobilium antiquis prorsùs dissimilia sunt:

Da sonsten für ein Merckzeichen eines Feudi de Territorio Domini Directi per modum Beneficii & donationis dati ist / wenn der Lehen-Herr gegen die Eigenthums-Unterthanen die Reichs- und Land-Steuren neben der Appellation, und anderen Regalien behält. post DD. Tubingenses ap. Besold. Thes. pract. voc. Reichs-Ritterschafft. q. 2 §. 5. ratione bey der anderen Frag vers. und diese ist eine vera nota &c.

Dergleichen Reservation wohl in den Lehen-Brieffen selbst beschehen / wie das Ertz-Hauß Oesterreich bey deß Dorffs Oberhausen Belehnung an die Scheeren von Schwartzenburg &c. sorgfältig gethan / darinnen im übrigen solchen Ort mit der hohen Obrigkeit / Rayse / Folg und Steurbarkeit der

Grafschafft Hohenberg / wie vor Alters / einverleibt zu lassen in specie vorbehalten worden: Dergleichen Reservationen der Lands-Fürstl. Obrigkeit / und Collectation das Hoch-Fürstl. Hauß Würtenberg bey neuer Verleihung der heimgefallenen Ritter-Güthern an andere Familien in denen neuen Investituren auch zu thun pflegt / ungeachtet selbige bey denen ersteren Vasallen nur feuda oblata gewesen/und wenigst bey denselben mit der Collectation und anderen davon dependirenden Juribus jederzeit gegen die Ritter-Cassa vertretten worden / darwider jedoch die Reichs-Ritterschafft in Corpore bey dessen Erfahrung protestando alle Reservanda reserviren lassen :: Welcherley Reservationen bey denen vor Erection deß Hertzogthumbs verliehenen feudis datis, dafern deren vorhanden seyn solten / in denen Lehen-Brieffen zu inseriren eben so wohl practicirt seyn würde / indeme schon anno 1361. die Grafen von Würtenberg sich verglichen/und von Kayser Carl dem IV. solchen Verglich confirmiren lassen / daß ihre Herrschafft und Güther sters unzertrennt und unzertheilt bey einander bleiben solten. Narcissi Schwelins Chron. f. 39. welcher Verglich anno 1481. wiederholt // und anno 1484. abermahl Kayserlich confirmirt / auch zu perpetuirlicher Observanz so gar in das Erections- Diploma de 1495. inserirt worden / daß durch keinen Titul / Form / Maaß und Ursach von denen Güthern / deren Nutzungen oder Zugehörungen etwas anderwärts hin veräussert / oder nur Ambt- und Pflegers-weiß eingegeben oder im Besetz zugestellt werden solle / wie vorhin post DD. die Tubingenses ap. Besold. consil. 233. n. 64. statuiren / daß kein Fürst einen Theil seines Lands dergestalten aus Handen lassen oder demembriren könne / daß dadurch die übrige Unterthanen mehrers beschwert werden solten :: Wozu auch keine Landschafft wegen ihres darunter hauptsächlich versirenden Interesse jemahlen zu consentiren disponirt werden könnte: &c. dergleichen illegale und unpræsumirliche Befreyung der Rayß-Folgbar // und collectabler Unterthanen und derselben Transferirung an einen vom Adel wider die gesunde Vernunfft // und aller Fürsten und Grafen Staats-Maxime handgreifflich laufft / indeme die casu necessitatis congruo leistende Lehen-Dienst je dargegen in keine Consideration zu ziehen / hingegen vor Alters man nach denen Tubingensibus ap. Besold. Thesaur. pract. voc. Ritterschafft/mehr auf die Kriegs-Dienst/ als die Jurisdictionalien gesehen hatte / welche Kriegs-Dienst ohne folgbar/ rayßbar / und collectale Unterthanen tanquam unico Nervo & respect. subjecto unmöglich geleistet werden mögen : Welcher unnatürlichen Præsumption Absurdität auch daraus erhellet / daß die Adeliche Lehen meistens zu denen verwirrtesten Zeiten Teutschlandes als zur Zeit deß fatalen Interregni, und hernach / da das Faust-Recht und Vehden noch im Schwang gegangen / secundum DD. ihren Ursprung genommen und respect. gemein worden / zu welchen Zeiten

Exemptio Subditorum in districtu feudali à jure territoriali, sequelâ & collectatione Domini Directi cum naturâ feudi pra-primis turbulentis Imp. temporibus dati non quadrat, sed evidenter indicat qualitatem feudi oblati.

Zeiten ja die passim zerstreute von Adel diesem oder jenem benachbarten Grafen oder Fürsten ihre Ritter-Güther um benöthigten Schutzes und mehrerer Sicherheit willen zum Eigenthum aufzutragen und von demselben hinwiederum als Lehen zu empfangen viel eher gezwungen waren / als daß die zu solchen Zeiten insonderheit prædominirte Potentiores ihre Gebiet und habende Unterthanen zu vermindern / und denen schwachen Edelleuten mit allem Territorial-Recht / Rayß-Folg und Steurbarkeit gantze Dörffer / Städtlein und Weyler von höchst-benöthigten Unterthanen / gegen die bloſſe Lehen-Dienst abzutretten die geringste Ursach gehabt / oder quovis protextu sich dazu hätten persuadiren lassen :

Welcher absurden Translation und Privirung aller Lands-Fürst- und Gräflichen Obrigkeit ꝛc. figmentum auß dem kurtzen Innhalt der ersteren und ältesten Lehen-Briefen evidentissimè erhellet / in deren keinem mit einigem Wort der transferierter Herrlichkeiten / Regalien / Rayß-Folg und Steurbarkeit gedacht wird ꝛc.

Præprimis dum investituris ejusmodi Exemptionis vel translationis in Vasallum nulla sit mentio.

Denn obschon in einem und andern Lehen-Brief auch die Wort mit **Beeden und Steuren** befindlich seyn möchten / so wird doch secundum laudatos Tubingenses d. consil. 233. & Speidel. d. l. Wehner. pract. observat. Schilteri voc. Steur / Schatzung ꝛc. ibi est & alia differentia &c. ibi annui census.

Per steuras & collectas autem saltem intelliguntur annuæ & rationes quanti uniformes collectæ, tanquam fructus Vegetia, vel jurisdictionis non a. jus collectandi publicum ad Cæsaris Commodum & Corporis Equestris conservationem pertinens : An feuda exigua in decimis, reditibus annuis pecuriariis, vini frumenti &c. consistentia sint feuda data Exemplar.

Dadurch das Jus collectandi publicum nicht / sondern nur die unveränderliche Privat-**beeden und Steuren** / tanquam munera ordinaria & fructus Jurisdictionis verstanden / so in denen alten Lägerbüchern und Inventariis die Vögt- Georg- und Martini- Mayen- und Herbst-Steuren betitelt werden / und denen Adelichen Mit-Glieder als Vogts Herrn noch dato alleinig zugehören / welcherley perpetuirlichen Steuren de 1451. & 1504. in Petri Sueviâ Sacra f. 140. & 594. item apud Knipschild de Nobilit l. 3. c. 24. n. 274. bey dem Ritter-Ort Wellendingen / ferner in deß Gabelkovers Neuhäusche Chronic. grad. quinto, n. 10. p. 13. b. & grad. septimo n. 21. f. 40. & 161. bey dem Ritter-Gut Hosen Meldung beschiehet / auch in den meisten Ritter-Orten selbige noch dato bekannt und in Ubung sind / wie auch die Abzüg oder Nachsteuren die Cavaliers eben so wohl immediatè noch einziehen / als denen in ihren bekanntlich hergebrachten Rechten das Ritter-Corpus einigen Eintrag zu thun niemahlen intentionirt war / noch sie samt und sonders dazu hätte vermögen können ꝛc.

Es wollen zwar einige pro feudis datis halten / so nicht in Schlösser / Weyler und Dörffer / sondern nur in Zehenden / Geld- Wein- Frucht- und andern Ge-

Gefällen bestehen/ deren unter dem Adel sich eine zimliche Menge befinden: Als unter andern bey dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg vor Alters und theils noch deren Frey-Herrn von Rechberg allerhand Gefäll zu Vhlbach/ Ober-Türckheim und Ober-Eßlingen/ deren von Graffeneck Mühlin zu Burgberg/ und gewisse Gefäll zu Dettingen/ deren von Dettingen im Amt Aurach/ deren von Bubenhofen Fischwasser zu Glatt/deren von Dachenhausen Theil am Frucht- und Wein-Zehenden zu Altdorff Bebenhäuser Amts/ deren von Ehingen Zehenden zu Foll- und Grünbach/ auch Frucht-Gefäll zu Thailfingen/ deren von Gemmingen Zehenden zu Stocken und Heuchelberg und das Jagen im Hagenschieß/ der Greggen von Kochendorff 2. Fuder 8. Imi Wein zu grossen Gartach/ deren von Gültlingen Erb-Cammer-Amt/ Holtz-gerechtsame im Schönbuch zu dero Burgen zu Hohen-Entringen und Pfäffingen/ item das Jagen im Tübinger Forst/ deren von Hoheneck jährlich Frucht und Wein auß der Kellerey Beylstein/ der Hünlein 6. Mannsmadwiesen und 3. Jauchert Ackers neben einer Mahlmühlin zu Tutlingen/ der Jäger von Riebgarten Wein- und Geld-Gefäll von der Cammer ꝛc. der Megentzer Cammer-Lehen von jährlich 50. fl. der Freyherrn von Ow Gnaden-Jagen/ deren von Sperberseck Theil am Zehenden zu Illsfeld im Amt Lauffen/ auch zu Ostheim und Ottmarsheim/ deren von Adelsmannsfelden 100. fl. jährlich Zinß/ deren von Denstätt 300. fl. jährlich Gült/ deren von Helmstatt 3000. fl. Cammer-Lehen: Deren von Schafelitzky zweyerley Cammer-Lehen zusammen von 8000. fl. deren Späthen Cammer-Lehen von 9000. fl.

Negatur. Allein ist auch/ was solche geringfügige Lehen betrifft/ es damit nicht so richtig/ als dergleichen ebenfalls von deß Adels Eigenthum variis titulis, wie bey denen grossen Lehen von Schlössern und Dörffern gemeldet worden/ erst zu Lehen offerirt und gemacht worden/ sonderlich da der Lehenherrliche Consens zu Alienirung eines Lehenbaren Ritter-Guts meistens mit Auftragung eines gewissen Quanti vom Kauffschilling und sonsten zum Cammer-Lehen/ oder eines anderen Stück-Guts zu einem andern Wärten-Lehen gemeiniglich conditionirt/ oder ein wohin gewesstes vom Adel erlangtes Eigenthum nicht anderst/ dann mit der Qualität eines Lehens an den Adel wieder erkaufft worden ist:

Exempla ejusmodi feudor. existunt. oblator. Als f. 316. die Gültlingische Zinß/ Gülten und Güther zu Entringen gegen erlaubter Verkauffung deß Burgstalls Hürgenstein: Item anno 1567. da Reinhardt von Neuhausen zu Hofen wegen erlangter Lehenherrlichen Consens seinen Lehenbaren Hof zu Schöckingen zu verkauffen/den zehenden Theil am Zehenden zu Cantstatt zu einem Würtembergischen Lehen gemacht. Gabelkovers Neuhäusische Chronic. grad. 7. n. 14. f. 34. a. f. 35. a. num 20. & 21. f. 37. b.

F. 313. anno 1669. da die eigenthumlich gewesste Schertlinische Mühlin zu Berneck an die von Gültlingen daselbsten nicht dann mit Beschwerd eines Lehens verkaufft worden:

Anno 1517. da wegen deß an einen Lehensfähigen Agnatum von Neuhausen verkauffte theils zu Hofen 1600. fl. zu einem Cammer-Lehen gemacht worden. idem Gabelkover. d. l. f. 94. a. & 110. a. wie ebenfalls wegen deß verkauffte Lehens zu Ahldorff 1500. fl. besag Neuhäusischen Lehen-Briefs de 1615. und wegen deß mit Höpfigheim vertauschten Ritter-Guts Riebgarten 9000. fl. zugleich dem Cammer-Lehen anno 1678. gesetzt worden:

Auf gleiche Art war gegen Ertheilung deß Lehenherrlichen Consensus zur Alienation des Lehens Teyffringen anno 1609. denen von Gültlingen ein ergiebiges Geld-Quantum zu Constituirung eines Cammer-Lehens anbedungen/ und in selbigem Jahr 1000. fl. gegen erlaubter Allodial-Machung deß Zollerischen Antheils zu Hohen-Entringen zu einem Cammer-Lehen angesetzt worden:

Wohin auch theils die Lehenfähige Agnati Anlaß gegeben / als welche ihren erforderlichen Consens offt nicht anderst dann mit Offerirung eines gewissen Quanti vom Kauffschilling zu einem anderwärten Lehen / in die vorgehabte Alienation geben wollen / wie die anno 1608. in 3. Linien zertheilt gewesste Agnati von Gültlingen zu Berneck und Hohen-Entringen / Teyfringen / so dann Pfäffingen untereinander anbedungen hatten / daß bey jeden Orts Alienation 2000. fl. und deß Erb-Cammer-Lehens zu Hohen-Entringen 500. fl. zu einem Cammer-Lehen um ihrer etwelcher Ergötzung willen hinwiederum angesetzt werden sollen:

Dergleichen geringfügiger Lehens-Oblationen von Mühlinen/ Wiesen/ Frucht/ Wein- und Geld-Gefällen bey Dn. Schiltero ad jus feud. Allemann. Hertio de feud. Oblat. demj Authore continuat. actor. compromissi Francofurtensis in causâ der Orleanischen Prætension und sonsten passim zu finden sind.

Inmassen sonderlich der Zehenden dem Adel in alieno territorio eines andern von Adels oder auch potentioris häuffig eigenthumlich zugehört hatte/ und erst von solchen an die Geistliche und andere käufflich / und auf andere Weiß gekommen/ oder andern zu Lehen gemacht worden / welcher dem Adel zugehörig gewesster Zehenden zu Gechingen/ Teyfringen/ Wangen/ Rinningen/ Plieningen/ Echterdingen/ Grüningen/ Cantstatt/ Tann/ Seeresheim/ Wolffschluagen/ Binckheim / Erligheim / Glückhingen ꝛc. D. Gabelkover in der Neuhäusischen Chronic. f. 20. 105. f. 6. 14. 15. 25. f. 22. b. 32. 105. b. f. 33. b. 586. 80. a. 89. b. selbsten gedenckt / da denn gleiches von denen Frucht- und Wein-Gülten zu sagen ꝛc.

Bevorab da viel Oerter/ die nunmehro dieses oder jenen Potentioris sind/ vor Alters dem Adel selbst zugehört/ und also von solchen Orts Land-Fürstl. Territorio kein Schluß dahin zu machen/ als ob auch die daselbst befindliche Particular-Lehens-Gefäll deß Adels nothwendig de ipso Territorio genommen wären ꝛc.

Wie in specie Ober-Eßlingen/ Burgberg/ Altdorff/ Dettingen/ Thallfingen/ Ottmarsheim/ Lauffen ꝛc. vor Alters dem Adel Teste inter alios Crusio & Wollebio zugehört und von demselben erst successivè an Würtemberg gekommen waren ꝛc.

Sed probatio feudi indistincte affirmanti Domino directo incumbit cur?

Mithin ohne Unterschied auch bey solchen geringen Adelichen Lehen die præsumption pro oblatione feudi militirt/ biß das Contrarium, daß nemlich selbige de Territorio vel ærario Domini Directi ex gratiâ constituirt und resp. conferirt worden/ behörig erwiesen seyn wird/ mit welcher Prob jeder Lehen-Hof tanquam in facto proprio sibi præprimis noto durch Producirung der ersteren Lehen-Briefen und Reversen/ Lehen- und Läger-Bücher am leichtesten aufkommen kan/ welcherley Documenta und Litteralien vorhin dem Lehen-Herrn mit dem Vasallen gemein und solchen benöthigten Falls zu ediren seyn/ als welche eben deßwegen gegeben und errichtet werden/ damit darauß bekannt/ und allenfalls docirt werden könne/ was und welcherley Lehen die Vasallen von ihren Lehen-Herrn besitzen. Wehner. Obs. pract. & Schilter voc. Bücher *ibi* libri feudales. it. voc. Lehen-Bücher cum præjudicio Cam. contra Episcopum zu Bamberg ꝛc. Rudinger. Obs. Cent. 3. §. 36. Gylmann. T. I. Symphor. p. 3.

Testimonia Tubingensium de Nobilium licet vasallor. in territorio alterius bona possidentiũ libertate & immediatate, præprimis in Suevia Landsassiatus experte

Worinnen die Tubingenses mit allegirten zerschiedenen DD. und præjudiciis Cameralibus ap. Besold. *consil.* 233. *n.* 16. *sq.* 93. *n.* 116. & *consil.* 238. *n.* 27. 28. 42. *consil.* 399. *n.* 8. 13. 15. beyfallen/ daß nemlich einer „vom Reichs-Adel oder auch Vasall, obgleich er die Lehen-Güter in deß Lehen-Herrns oder eines Lands-Fürsten Territorio besitze/ deßwegen kein Innwohner selbigen Orts zu seyn/ oder daselbst sein Domicilium zu haben/ und derenthalben deß Fürsten ordinari-Jurisdiction ja nicht einmahl desselben „Protection oder Defension ersteren falls unterworffen zu seyn erachtet werden „möge/ sondern toto genere von denen Landsassen unterschieden/ und quoad „superioritatem, Jurisdictionem, protectionem vel defensionem ausserhalb „selbigen Lands Districk zu seyn recht genannt werden möge:

„Bevorab im Land zu Schwaben/ darinnen unzweifelig die Landsassen/ welche andere Fürsten/ nemlich in Sachsen/ Bayern/ Brandenburg/ „Mecklenburg/ Braunschweig ꝛc. sich gegen ihren Adel/ deren Schlösser/ „Güter und Unterthanen jure superioritatis vindiciren/ in keinem Weg statt „habe/ und daselbst die Gewohnheit/ da nemlich in Bayern und anderer Or-

Non obstantibus

„ten

juribus vel Regalib. in Territorio Nobil. competentibus.

„ten herkommen/ daß keiner kein Adelich Gut ohne die beschwerliche Qualität „der Subjection oder Landsasserey besitzen und innhaben möge/ gantz unbekannt „seye/ da dann nichts schade/ wann ein Fürst in eines oder deß andern von Adel „Flecken ein und andere Gerechtsame haben solte/ als welches speciali jure, und „nicht vi generalis ratione territorii sibi competentis superioritatis beschehe. „Wie dann vel conventione, vel consuetudine, vel præscriptione einer in ei„nes andern Territorio die Jurisdiction oder ein anderes jus jurisdictionale, oder stattliche Regalien/ als die hohe Obrigkeit/ Gleit/ Reichs-Steur/ Wildbann/ Förstl. Obrigkeit ꝛc. mithin sine territorio wohl haben möge/ bey dergleichen particular- und singularen Rechten aber die bekannte Regul statt habe/ tantum concedi quantum præscriptum &c. (*add. consil.* 193. *n.* 7. 23. 47. 48. *sq.*)

Welches dieselbe mit dem Adel in der Herrschafft Hohenberg und der Grafschafft Hohen-Zollern gesessen/ obgleich derselbe zum theil sothaner Herrschafften Lehen-Leut wären/ in mehrerem auß unhindertreiblichen Argumentis illustriren: Hingegen *in consil.* 233. *num.* 12. 13. 14. & *consil.* 299. *num.* 11. 16. zu einem Adelichen Landsassen erfordern: Daß einer der Landschafft incorporirt/ und vom Fürsten beruffen/ zu denen Land-Tägen erscheinen/ die zu deß Lands sonderbahren Nutzen außgeschriebene Steuren bezahlen/ Erb- und Land-Huldigungs Pflicht leisten/ sodann in Personalibus & Realibus bey dem Lands-Fürsten Recht geben und nehmen müsse: vid. Besold. *Thes. pract. lit. L.* 12. Landsaß & *addit.* *Exemplo vasallorum Hohenbergensium & Zollerensium Requisita Nobilis Landsassis.*

CAPUT VIGESIMUM QUARTUM.

WIe B. Mauritius *disp. de Matricul.* §. 47. die ohnfehlbare Zeichen einer Subjection oder Landsasserey ex Gailio *l.* 1. *O.* 21. *n.* 15. auf gleiche Art recensirt/ jedoch die Erscheinung auf Land-Tägen nostanter als von einem **Unterthanen** (ibi ad Comitia provinc. tanquam subditus comparuerit) beschehen/ mit darunter rechnet/ und eine Zeit/ dessen Gegenspiel Menschen nicht gedencken/ erfordert/ wann ein deß Reichs unmittelbahres Glied von der unmittelbahren Kayserl. Jurisdiction eximirt und durch oberzehlte Actus eines Potentioris Landsaß in perpetuum geworden seyn solle: *Landsassiatus tus secundum Mauritium.*

Inmassen auch in dem gedruckten Hoch-Fürstl. Würtemberg. Beweiß wider die Prælaten und Clöster de 1645. und weiterer Anzeig de 1646. zu der Landsasserey Beweißthum fünfferley libellirt worden/ daß die Prælaten und Clöster. I. Die Herrschafft Würtemberg für ihren rechten Herrn erkannt/ geehrt und Erbhuldigung geleistet. II. Vor derselben Recht gegeben und genommen. III. In allen Anlagen und Lands-Beschwerden mitgehebt und gelegt. IV. Zu allen Land-Tägen beschrieben wor- Fünfferley *Requisita* deß *Landsassiats* bey denen *Prælaten* in Würtemberg

den / in Bestell- und Verwaltung deß Regiments und andern muneribus, functionibus, und der Herrschafft angelegen Consultationibus mit gemeiner Landschafft / Städten und Aemtern participirt / und V. vor 90. 100. 150. 200. und mehr Jahren zu dem Land und Hertzogthum Würtemberg gehörig gewesen / der Herrschafft und deß Fürstenthums Prælaten genannt / und für unzertrennliche Glieder und Stände deß Lands gehalten worden: Davon mit Conferierung der gedruckten Documentorum Redivivorum Monasterior. Würtemberg / ut & prodromi vindiciar. Ecclesiar. Würtemberg. so dann der apud Londorpium ad ann. 1631. f. 240. sq. befindlichen Wechsel-Schrifften deß mehreren gelesen werden kan:

Hingegen bey denen Adelichen *Vasallen* noch denen Ritterschafftl. *Suppositis* nie eingeführt:

Hingegen zeige sich der Mangel solcher fünfferley Landsassiat-Kennzeichen bey denen Würtembergischen Adelichen Lehen-Leuten vor und nach Erection der Grafschafft zu einem Hertzogthum / daß dieselbe niemahlen Würtembergische Landsassen / oder würcklich mittragende Land-Ständ und Glieder gewesen / als welche I. vermög ihrer ältesten Lehen-Brief und Reversen die regierende Grafen und Hertzogen zu Würtemberg allein für ihre Lehen-Herrn erkannt / und sich denenselben mit einem Lehens-Eyd als Vasallen in Conformität der gemeinen Lehen-Rechten verbunden; II. in Civil- und Criminal-Sachen / ausserhalb obgehabter Würtembergischer Bedienstungen / oder freywilliger Prærogationen / oder auch der ad forum Rei sitæ gehöriger Fällen / vor Würtemberg weder recht gegeben / noch unter sich selbst genommen / III. in denen Lands-Anlagen und andern Beschwerden weder Sie / noch ihre Unterthanen gehebt und gelegt / IV. zu denen noch 1482. tanquam terminum à quo der vereinigten Landschafft erst angefangenen und biß auf Hertzog Ulrichs Restitution de 1534. abgehaltenen 12. Land-Tagen de 1496. & 98. 1514. 19. 20. 25. 26. 29. 32. & 33. bey vierterley Regierungen niemahlen als Land-Ständ erschienen / noch daselbst zu Landsassischen Beschwerden sich verstanden: Zugeschweigen V. daß solch alles gegen selbige von unfürdencklichen Zeiten ruhig wäre beobachtet worden:

Sonst aber nach denen publicirten Wechsel-Schrifften der Adelichen Lehen-Leuten und anderer benachbarten von Adel Landsassiat zwar einer seits projectirt und gesucht / jedoch ultra actus præparatorios honorificos, nemlich deß Adels Ziehung zum Regiment / Hof-Gericht / Hof / Justiz, Kriegs / Vorst / Vogt und anderen Bedienstungen / ad actus propinquos oneriferos Landsassiorum, als der Erbhuldigung / Civil-Jurisdiction, Besteurung / der Land-Tägen ordentliche Besuchung ꝛc. weder gantz / noch theils jemahlen würcklich gekommen seyn solle.

Sententia B. Myleri ratione comparitionis ad Comitia provincialia.

Der berühmte weyland Hoch-Fürstl. Würtemberg. Director, Myler ab Ehrenbach *de Princip. & Statib. Imp. p. 1. c. 101. n. 9. 122. c. 45. n. 4. 6.*

4. 6. erinnert bey dem Ersteren/ nemlich der Beruff- und Erscheinung zu Land-
„Tägen/ daß/ gleichwie die Titul/ und Zuschrifften **unsern lieben Ge-**
„**treuen/ Gehorsamen**/ und am andern Theil/ **unserm gnädigen**
„**Lands-Herrn** keine Subjection oder Landsasserey beweise/ als welche
„Wort Ehr und Höflichkeit halben gemeiniglich zur Insinuirung gebraucht/
„keiner Obligation oder Disposition und Krafft an sich hätten/ (adde Betold.
„*de Statu Reipubl. subaltern. c. 2. n. 2. p. 74. sq.* Fritsch. *p. 2. de jur. publ.*
„*exerc. 2.* §. 110.

Tituli & Inscriptiones, citationes & praecepta nihil probant.

„Also beweise auch selbige eben so wenig/ wann einer zu Land-Tägen be-
„ruffen/ und von einem Fürsten die Erscheinung Ihme als Landsassen anbe-
fohlen werde/ sondern werde erfordert/ daß der Beruffene cum effectu erschei-
„ne/ und zwar um von Wolfarth und Anligenheiten deß Fürstenthums zu de-
„liberiren/ also und dergestalten/ das der Außbleibende/ krafft der Territorial-
„Jurisdiction, zum Erscheinen wider Willen gezwungen werden möge:
„Welche würckliche Erscheinung Er allein nach der in der Waldeck. Ehe-
„ren-Rettung *par. 1. cap.* 20. begriffener Moderation verstanden haben
„wolle:

Jus cogendi non comparentem vigore jurisdictionis territorialis.

Dahero auch der berühmte Dn. Dietherrus *in Thesaur. Besold. tr. continuat. voc.* Land-Täg ꝛc. die Würckliche Erscheinung bey einer Landschafft auf Land-Tägen für ein unfehlbares Zeichen eines Landsassiats nicht halten/ sondern es secundum tradita apud Speidelium, *Spec. voc.* Land-Rath ꝛc. declarirt und limitirt haben will:

Moderatio remissivè.

„Bey welchen Speidelio *voc.* Landsaß/ es in terminis von denen Edel-
„leuten in Schwaben heißt/ daß/ wann sie schon im Hertzogthum Würtem-
„berg der Landsasserey unterworffene Güther besitzen/ Sie dannoch ratione
Ihrer Personen frey seyen. add. Besold. *Thes. pr. lit. L.* 12. wie auch der
Author deß Europäischen Herolds in deß zweyten Absatzes achtem Puncten
„meldet/ daß ein Stand deß Hertzogthums Würtemberg auch der Adel und
„zwar die freye Reichs-Ritterschafft seye/ ausser etlichen Fremden/ so un-
„längsten ins Land kommen/ und Land-Edelleut genannt würden/ item,
„daß/ obschon die Ritterschafft zum theil Lehen vom Hauß Würtemberg hät-
„ten/ Sie doch keine Landsassen zu nennen seyen/ wie der Zeilerus *in Topo-*
graph. Suev. voc. Stuttgardt vorhero in terminis gesetzt und auch solcherge-
stalt Dn. Hert. *disp. de consultat.* §. 7. verstanden seyn will:

Limitatio Dn. Dietherri remissivè ad Speidelii. Sententia Authoris Heroldi Europæi. Zeileri, D. Hertii &c.

CAPUT VIGESIMUM QUINTUM.

Obligatio Immediati Nobilis in officio Wurt. constituti.

INdessen aber war vor Alters schon eines Reichs von Adel Staat bey Annehmung Fürstl. Würtemberg. Diensten einverleibt / daß Er bey Würtemberg Recht nehmen und geben wolle. Myler ab Ehrenbach. *in addit. ad Rumelin. dissert. 2. p. 2. ad A. B. c. 11. th. 4. lit. C. p. m. 291.*

Dergleichen Reichs-Edlen bedienten Eyd jedoch der Author. *Actor Lindavienf. pag. m.* 603. cum Besoldo. *in Thesaur. pract. voc.* Schutz-Verwandte *lit. S. n.* 55. *verf. ac addit. d. l.* Chockier. auf Sachen / so zu dem Dienst gehören / restringirt wissen will / dann in andern / so wohl Real- als Personal-Klagen / die sein Amt nicht concerniren / derselbe deß Fürsten / in dessen Diensten er steht / Jurisdiction nicht unterworffen / sondern nach der Fällen Gelegenheit entweder bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder seinem habenden privilegirten Richter zu conveniren seye / wie sonsten ein Officiant in loco officii, obwohl Er 10. Jahr daselbst gewohnt / regulariter nicht belangt werden möge. Myler. *de Hyparcholog. c.* 9. §. 5. & 6.

Exemplum de 1578.

Inmassen deß Adels noch habende Bestallungs-Brief / als unter andern deß Diepolden von Ehingen de 5. Febr. anno 1578. deß mehreren darthut / vermög dessen besagter Diepold von Ehingen zu einem Würtemberg. Diener mit 2. Pferdten von Hauß auß gegen 50. fl. jährl. Wartgeldts und 2. Hof Kleider / wider jedermann / außgenommen das Hauß Oesterreich und die Grafen von Zollern angenommen worden / da dann derselbe schwören müssen / in Strittigkeiten seinen Dienst berührend wider den Hertzogen oder seine Unterthanen / Zugehörige und Verwandte sich deß Ußtrag Rechtens vor dem Land-Hofmeister / Marschalcken / Cantzler und Räthen ꝛc. zu vergnügen:

Bürgschafft-leistung inferirt keinen Landsassiat.

Gleichwie eben so wenig eine Landsasserey darauß zu schliessen / da ein Bediensteter oder Benachbarter von Adel vor einen Fürsten Bürgschafft leistet / oder mit einem Fürsten gewisse Verträg und Pacta beschwört / wie anno 1291. einige Edelleut als von Gundelfingen / Bernhausen / Stain / Rottenberg / Späth / Rische / Walhusen ꝛc: Graf Eberharden von Würtemberg dem Closter Lorch gegebene Reversalien mit zu observiren zweifelsohn als bestellte Diener / Räth und Hof-Leut geschworen hatten: Petri Suev. Sacr. voc. Lorch. p. 541.

Adeliche Bediente in Reichs-Städten geben und nehmen allda

Dessen sich um so viel weniger zu verwundern / daß auch die Reichs-Städt / da sie einen oder andern von Adel zu ihrem Diener in Feldzügen und andern Fehden bestellt / in Strittigkeiten mit ihren Bürgern Recht vor ihnen den Städten zugeben und zunehmen solchem von Adel anbedungen hatten:

Der-

Dergleichen Exempel D. Gabelkover in der Thumbischen Chronic fol 24. a. & de 1421. von Albrecht Thumben von Neuburg zu Köngen anführt / welchen die Stadt Eßlingen wider die Hussiten oder andere dero Feind mit 6. rayſigen Pferdten / 4. rayſigen gewappneten Knechten und einem Renner (nemlich einem Vor-Reuter mit einem Schefelen/ſo die Furt und Päß beſuche und bereute) gegen eine Beſtallung von 700. fl. Rheiniſch zu ihrem Diener angenommen/ und unter andern ihme anbedungen hatten/ in Strittigkeiten ſein oder ſeiner Knechten mit einem von Eßlingen vor ihnen von Eßlingen Recht zu geben und zu nehmen ꝛc. Recht wie? Exempel/ de 1421.

Gleichwie auch die Miniſtri privilegii Domini quoad forum genieſſen ſollen / Myler. *d. l. c.* 9. §. 2. Als ſollen ebenfalls die Reichs-Edle / ſo Fürſtl. Würtemberg. Bediente oder Vaſallen ſeyen/ deß Hoch-Fürſtl. Exemptions-Privilegii von dem Kayſerl. Hof-Gericht zu Rothweil und dem Schwäbiſchen Land-Gericht genieſſen können. Myler ad Rümelin. *p. 2. diſſert. 7. th. 3. lit. d. p. 222.* *Uſus Privilegii Exemptionis à judiciis extraneis per immediat. Nob. Offic. vel Vaſall. Würt. ſal. vâ immedietate.*

Der Vaſall aber muß dargegen in Würtemberg ſich gegen die Kläger Rechts erbieten und ſtellen. Kreidenmann. *de Nobilit. q. 4. n. 103.* Wodurch eben ſo wenig ſeiner Immedietät in nichts zu præjudiciren intendirt wird/ weilen dergleichen Avocation von denen höchſten Reichs-Gerichten (oder derſelben privilegirten Richter erſteren Inſtanz) nicht beſchehen mag: Stuttgart. Gegen-Deduction wider die Werner. Deduction puncto Liebenſtein. unternommener Achts-Execution p. 15. 19. 20. zumahlen die ſpecial-Rechtens-Offerirung von ſelbſten de immedietate ejusmodi Vaſalli atteſtirt Speidel. *voc.* Abforderung ꝛc. Gylmann. *Symphorem. T. 4. p. 1. vot. 37. n. 40. verſ. Præterea cum feudum non tribuat juriſdictionem.*

Dergleichen Privilegii und Exemption deß Marggräfflich Baadiſchen Hauſes / auch ihre Diener und Mannen von Grafen / Herrn / Ritter und Knechten mit gleicher Bedingnuß vermög der Kayſerlichen Diplomatum de 1442. & 75. in vol. rer. Germ. de 1685. genieſſen: Welchem Hoch-Fürſtl. Hauß Æneas Sylvius in Germania c. 36. & in Europâ c. 42. das herrliche Lob gibt/ daß deſſen Marggrafen nach denen von Brandenburg die Vornehmſte und beedes wegen ihrer Aelte und Juſtiz-Eyfers berühmt wären: Baaden Durlach. *Exemption Privilegiũ* für ihre Diener und Mannen vor Grafen / Herrn und anderem Adel.

Wobey zu notieren/ daß/ als die Marggrafſchafft Baaden anfänglich über das Land von Graben an biß an die Alb/ und von der Alb biß an die Schwartzach und dann die Hardt darzwiſchen zu einem beſonderen Fürſtenthum deß Heil. Reich gewiedmet und aufgerichtet worden / die Städt Oettlingen und Durlach ohne Mittel dem Heil. Reich angehörig und unterworffen geweſen/ hernach erſt angeregte 2. Städt von Kayſer Friderich dem Andern titulo permutationis circiter annum Chriſti 1234. dem Marggrafen zu Baaden *An Prælatura Marchionatus Baadenſis ex urbibus Ettlingen & Durlaco anno 1234. acquiſitis.*

den zugestellt worden/ deßgleichen auch die 2. Clöster Herren-Alb und Gottßaw dem Reich zugehörig gewesen/ehe solche in der Marggraffen Hand gekommen: Zwischen welchen damahligen 2. Reichs-Städten und 2. gefreyten Reichs-Clöstern und Abbteyen das Schloß und Dorff Rieppur als das Stamm- und Nahmen-Guth der Adelichen Family von Rieppur gelegen ist:

Sententia Tubingensium de immedietate Vasalli Würt. à judicio Rothvilensi avocati.

Wie die Tubingenses apud. Besoldum *d. cons.* 32. *n.* 1. 2. *&* 3. in terminis anno 1610. von einem Schwäbischen von Adel pronunciren / daß derselbe kein Landsaß seye / indeme Er keine Lands-Huldigung und dergleichen geleistet / so dann nicht als ein Unterthan/sondern als ein Vasall oder Lehenmann von dem Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil abgefördert / und sich der Appellation an das Kayserl. Cammer-Gericht nacher Speyer ausdrücklich begeben müssen / welcher Renunciation, da derselbe ein Würtenb. Unterthan / es sich nicht bedürfft hätte/ cum Subditis Würtenbergicis cum alio Subdito ejusdem territorii litigantibus ipso jure ejusmodi Appellatio denegata sit.

Juramentum Vasallorum Würtenb.

Sonst wird ap. Besold. *Th. pr. voc.* Lehenpflicht. *p. m.* 573 *sq.* der Adel. Lehen-Leuten deß Hertzogthum Würtenbergs Eyds-Formul gegen Hertzog Johann Friderichs Hoch-Fürstl. Durchl. höchstseel. Gedächtnuß folgender gestalten recensirt: An statt und im Nahmen deß Durchleuchtigen / Hochgebohrnen Fürsten und Herrn / Herrn Johann Fridrichen / Hertzogen zu Würtenberg und Teck / Grafen zu Mümpelgart / Herrn zu Heydenheim / unsers Gnädigen Fürsten und Herrn leihet deß Herrn Land-Hofmeisters Ampt-Verweser Euch/was Er Euch / von Ihrer Fürstl. Gnaden wegen leihen soll / doch außgenommen Ihrer Fürstl. Gnaden / auch deren Erben und Mannen Recht. Und ihr werdet geloben und schwören einen Eyd zu GOtt dem Allmächtigen / Ihro Fürstl. Gnaden Frommen und Bestes zu werben / und zu schaffen / Dero Schaden zu warnen und zu wenden / Ihrer Fürstl. Gnaden getreu zu seyn und zu thun / daß ein Lehen-Mann seinem rechten Lehen-Herrn von seinem Lehen schuldig und pflichtig ist zu thun / Urthel zu sprechen mit Ihrer Fürstl. Gnaden Mannen / so Ihr dazu ermahnet und erfordert werdet: Verschwiegene Lehen / wo Ihr die wissen oder erfahren / Ihrer Fürstl. Gnaden wissen zu thun / und Eure Lehen / wie die Nahmen haben / beschrieben zu geben / und darüber Brief zu geben und zu nehmen in 4. Wochen den Nechsten/ alles getreulich und ungefährde.

CAPUT VIGESIMUM SEXTUM.

Lehen-Mannen Gericht deß Adelichen Vasallen

VOn welchem Lehen-Mannen Gericht zu notiren / daß es als eine Beschwerd deß Vasallen hier angeführt wird/ als wozu jeder Vasall zu erscheinen regulariter verbunden ist / davon ein und anders aus den alten

ten Teutschen Lehen-Rechten und deren Commentatore Dn. Schiltero zu mehrerer Information und Nachdencken der hierinnfalls nicht sonders berichteten Cavalieren zu extrahiren nicht undienstlich seyn wird. Beschwerd und Schuldigkeit.

Welches Lehen-Gericht ist / da der Lehen-Herr zwischen zweyen Vasallen in Lehens-Sachen urtheilen solle / als in welchem Fall dessen Lehen-Leut mit richten und die Assessores sind / es mag aber ein Lehemann der Lehenherrlichen Ladung ungeachtet wohl außbleiben / wenn der Lehen-Herr etwas ihme von seinem Haab und Gut verhält: jus Feud. Alleman. ap. Schilter in commentar. *Vasalli.* ad J. F. A. c. 5. §. 1. & 2. *Judicium Curiæ duplex. Excusatio*

Oder es ist das Lehemannen Gericht / wenn der Lehen-Herr Stritt mit seiner Mannen einem wegen deß Lehens hat / Er sey Kläger oder der Beklagte: In welchem Fall aus den Lehen-Leuten von Lehen-Herrn einer zum Richter erwehlt / Assessores aber von jeder Parthey in gleicher Anzahl aus den Mannen beygesetzt werden / welche Pares curiæ oder Genossen heissen: *In controversiâ Domini & Vasalli judex qui?*

In Feyr-Tägen ruhet solch' Gericht gleich den Land-Gerichten: jeder vorgeladener Mann muß bey befahrendem Verlust seines Lehens regulariter erscheinen / oder einen Mit-Genossen an seine Stadt schicken: Und zwar muß jeder deß Gerichts warten von der Zeit / da die Sonn aufgeht / biß auf den Mittag / jur. provinc. Alleman. c. 30. der Nachmittag / da die Sonn nieder unterzugehen pflegt / wird wohl wegen der in dererley Zusammen-Künften ungewohnter Nüchterkeit befreyt seyn. l. feud. All. c. 9. & cap. 116. §. 8. solte aber einer nicht vor / sondern erst Nachmittag erscheinen / war derselbe umb 2. ß. gemeiniglich gestrafft / jus. feud. allem. c. 126. da nemlich er keine ehehaffte Noth seines Außbleibens beweisen kan ꝛc. und auf dreyfache Citationen sich nicht gestellt hat. c. 115. §. 6. bey einem Zinß-Lehen / beschiehet sodann die Pfändung nicht höher / als der Zinß jährlich gibt / trägt aber solcher die Buß oder das Gewette nicht aus / so muß der Lehen-Herr Jahr und Tag auf Lösung warten / nach welcher Zeit das ungelößt verblieben Zinß-Gut dem Herrn zugeeignet wurde ꝛc. d. c. §. 7. *Tempus judicii. Obligatio parium alternativa. Multa ro comparentium.*

Die Anzahl der Parium oder Mannen war auf 12. gesetzt / wann umb ein Lehen gerichtet werden solle. jus feud. Alleman. c. 19. §. 1. jedoch sind 7. gnug endlich eine Urthel zu fällen c. 88. *Numerus parium.*

Der Ort solchen Lehen-Gerichts hat entweder auf einem Reichs-Lehen / oder Gut / oder auf der Reichs-Straß / wann deß Mannen Lehen-Gut deß Reichs-Gut war / oder da es deß Herrn Gut gewesen / auf seinem eigenen oder rechten Lehen-Gut seyn müssen / zu welchem jedoch salvus conductus oder frey Geleit in specie dem Beklagten zu geben war / an allen Städten konte es gehalten werden / jedoch nicht in Kirchen und auf Kirch-Höfen / noch in beschlossenem Hof oder Hauß / noch unter Dach noch unter Thurgen / sondern vor Alters unter dem freyen Himmel. J. F. All. c. 114. §. 3. c. 116. §. 12. *Locus Judicii.*

Im

In dem Sächsischen Lehen-Recht waren auch verbotten alle Städt / so bescholten / beleumet und anrüchtig sind. J. F. Sax. c. 11. der Ort aber solte dem Beklagten seines Leibs und Guts / auch Ehren halber hin und her sicher seyn.

Citationum modus & numerus.

Die Citationen und Ladungen belangend / so geschehen selbige in erstern Fall / da der Lehen-Herr Richter ist / von ihme selbsten / jedoch in Gegenwart wenigst zweyer seiner Mañen unter einem Termin von 14. Tagen und Nächten. J. F. All. c. 114. §. 4. so bald die erste Citation geschicht / so bald sind auch Mannen als Assessores zu citiren / welches geschiehet entweder mit Urthel da Sie gegenwärtig / oder da Sie abwesend / mit einem Botten aus seiner Mannen Zahl / von dem sibenden Heer-Schild / oder in dessen Abgang aus dem sechsten Heer-Schild / der am minsten eine halbe Huben an Lehen hat / oder das ein Pfund der Land-Pfenningen gilt: Zu welchem Botten-Ampt der Mann bey Verwürckung seines Lehens / da keine ehehaffte Noth erweißlich ist / sich gebrauchen lassen müssen: d. c. 115. §. 1. sqq. 4. solcher Bott muß den Termin den Mannen entweder da Sie gegenwärtig / in den Mund / oder da sie abwesend / zu Hauß und zu Hof / da sein Ein- und Außfarth ist / oder auf sein Lehen-Gut verkünden / jedoch wenigst in Gegenwart 2. anderer Mannen / umb allenfalls die beschehene Citation erweisen zu können / c. 116. §. 1. 2. 3. gestalten vor gar alten Zeiten schrifftliche Citationen nicht gebräuchlich gewesen / hernach aber da Sie aufgekommen / Sie dennoch durch einen Vasallen insinuirt worden / welcher darüber eine Recognition dem Lehen-Hof von sich gegeben ꝛc. dessen zerschiedene de 1380 1403. 1408. &c. Dn. Schilter. in dict. Comment. ad c. 116. p. 406. sqq. anführt.

Modus cognoscendi.

Der Modus und die Art zu cognosciren / verhielte sich folgender Gestalten / in præparatoriis Judiciis war der Lehen-Herr selbs Præses und colligirte der Mannen Suffragia und Stimmen bey seinen Hulden oder der Ihme geschworner Treu / Anfangs fragt Er / ob es Zeit seye Gericht zu halten / item, ob Er einen aus seinen Mannen zu einem Fürsprecher und Advocaten verlangen solle / welcher ihme mit Urthel gestattet wird / sagte nun ein Mann auf Befragen / er wiß nicht / wie er urtheilen solle / und behärtet es in Erforderungs-Fall eydlich / so ist ihm vom Lehen-Herrn ein anderer Termin über 14. Nächt zu setzen / an welchen er die Urthel finden und in der Sach zu geben hat / d. c. §. 4. welches zwar etliche nicht von einem eintzelen Mann / sondern von allen verstehen / andere aber von dem jenigen Pare und Mannen / welchem in specie aus den Acten zu referiren und sein Urthel darüber zu geben committirt worden ist / welcher Gestalt es Dn. Schilter. d. c. §. 3. f. 409. außlegt: Sonsten aber kan der Lehen-Herr keine Frist und Dilation geben ohne der Mannen Urthel und deß Klägers Willen d. c. §. 6.

Prorogatio judicii.

Modus dilationis.

Causâ semel cœptâ necdum fi-

Ist einmahl in gewisser Sach ein Lehen-Gericht prorogirt / so ist vor dessen Endschafft der Mann umb anderer Ursach willen zu antworten nicht gehal-

halten / sondern erst nach der ersteren Sach Endigung auf ansetzenden Termin über 14. Nacht sich einzulassen schuldig / d. c. §. 7. & 9. c. 37. §. 1.

nitâ ad alium am non fit progressus.

Verbleibt der citirte Theil auß / so wird einem der Mannen gebotten / daß er denselben mit Nahmen laut 3. mahl ruffen und fordern solle / erscheint er weder selbsten / noch durch einen Botten / so seine Verhinderung beweiset ꝛc. so wird aus den Mannen wieder ein anderer Bott zu gleichem Ruffen erwehlt / wenn auch dieses vorbey / so geschiehet solch' Ruffen zum drittenmahl durch einen andern Mann als Botten ꝛc.

Proclamata contra citatum non comparentem.

Hernach wird biß die Sonn untergangen / zugewartet / daraufhin ein anderer Termin und nach dessen Verfliessung der dritte Termin, jeder über 14. Nächt / bestimbt / und damit verfahren und zugewartet wird / wie bey dem ersteren vermeldet worden / welchen Termin nun der Lehen-Herr den Mann vor das Lehen-Recht zu fordern negligirt und unterläßt / so hat er alle Termin verlohren / und muß dem von neuem anderwärte Termin geben:

Modus procedendi in contumaciam.

Im dritten Termin, da die Mannen das dritte mahl zusammen gekommen / wird erst der Außbleibende als contumax declarirt / und nach beschehener Zuwartung / biß die Sonn untergangen / dazu geschritten ꝛc. da dann vorhero der Lehen-Herr jede Citation besonders durch 2. Mannen / so es gehört und gesehen / bezeugen muß / in dem dritten Termin aber müssen 7. Zeugen / so Vasallen sind / producirt werden / als so viel zu Verlierung deß Lehens wieder einen Mann erfordert werden / nach solchem Beweiß wird die Urtheil verlangt / welche wenigst von sieben Mannen / deren jeder über 25. Jahr alt ist / dahin ertheilt wird / daß er / der Contumaciter außgebliebene Mann sein Lehen damit verlohren ꝛc.

Wann das alles beschehen / so publicirt einer aus den Mannen solche Privation-Urthel / hernach aber wird auf deß Lehen-Herrn Frag fernerweit gesprochen / daß er der Lehen-Herr selbst oder durch sein Botten / der sein Mann ist / mit Zuziehung 2. anderer Mannen deß Lehen-Guths sich unterwinden möge ꝛc. jedoch inner Jahr und Tag ohne Nutzen und Geld / nach dessen Verfliessung aber / da inzwischen der Vasall sein Lehen nicht wieder gefordert / wird vermittelst besonderer Urthel der Mannen dem Lehen-Herrn das Gut gantz und gar mit allem Nutzen zugesprochen: Erscheint aber der Mann vor Jahr und Tagen / und will sein Gut versprechen / so ist er in allweg zu hören / und da der Lehen-Herr sich auf einer Burg oder anderstwo verbergen und ihme zu Recht nicht stehen wolte / so kan der Mann ihne wenigst mit Zuziehung zweyer Mitgenossen suchen in allen Orten / wo er recht zu suchen ist / und solches 3. mahl ꝛc. Hernach durch selbige beweisen / daß er gern zu seinem Herrn / da er nur gewolt / gekommen wär / worauf hin er mit Zuziehung seiner Genossen seines Lehen-Guts sich wiederum mit Recht unterwinden kan ꝛc. Läßt aber

Publicatio sententiæ.

Missio ex primo decreto.

Ex secundo Intra annum momentanea purgans auditur. quid juris, si Dominus tunc copiam sui non fa-

vel Advocatum denegat?

der Lehen-Herr sich finden / und will doch dem Mann auf sein Begehren keinen Fürsprecher geben / noch anderes Rechts gewarten / so kan der Mann einen Eyd zu den Heiligen schwören / daß sein Lehen-Gut ihme zu Schaden von seinem Herrn nicht abgesprochen worden / darauf er sich seines Guts wieder zu

Si a. Copiam sui fecerit, quid probandum & quomodo mora purgatur?

recht unterwinden mag ꝛc. Will aber der Herr dem Mann deß Rechts gewarten / so muß er ihm einen Termin vor seinen Mannen ansetzen / in welchem er zu probiren hat / daß ihme das Lehen zuerkannt worden ꝛc. Kan sodann der Vasall selb dritt durch seine Mitgenossen oder andere Leut probiren / daß er verhindert oder abwesend gewesen / ehe die Citation außgelauffen / oder daß er gefangen / oder anderstwo gewesen / da er keine Botten auf die Termin schicken können / so wird ihme sein Lehen-Gut wieder restituirt ꝛc. d. c. 116. §. 10 sqq 22.

Excusatio Vasalli à judicio.

Von Erscheinung zum Mann-Lehen-Gericht kan sich ein Mann unter andern deß Tags entschuldigen / an welchem Er seinem Lehen-Herrn den Steg-Reiff gehalten / oder Gaben gegeben / oder sonst gedient hat / wann aber der Stritt zwischen zwey Vasallen ist / und also den Lehen-Herrn nicht selbst betrifft / wird dergleichen Entschuldigung nicht angenommen c. 117. §. 1. 2.

Comitatus Domini & Vasalli ad judicium illicitus.

An dem Tag deß bestimmten Lehen-Gerichts kan der Herr niemand als seine Mannen mit sich führen / ist aber ein Frembder dabey / so ist der Mann nicht verbunden / so lang derselbe vorhanden / zu antworten / gleiches Recht hat der Herr wider seinen Vasallen / welcher / wenn Er jemand anders als seine Haußgenossen ohne deß Herrn Verlaubnuß mit sich nimmt / eine Buß verwürckt:

Arma &c. prohibita.

Zu mehrerer Sicherheit auch muß so wohl der Herr / als der Mann und die mit Ihnen sind / alle Waffen / Messer / Schwerdt / Harnisch / Sporn / Hut / Hauben / Handschuch / Mantel / Gugeln / Kappen von sich thun. c. 117. §. 3. 4.

Quando ob damna ante investituram illata detur actio.

Umb eines vor erlangten Lehen zugefügten Schadens willen / kan weder ein Lehen-Herr / noch ein Vasall den andern beklagen / es habe dann vor der Belehnung der Herr oder der Mann deß Schadens Ersetzung sich anbedungen ꝛc. sondern durch die Investitur und Annehmung deß Lehens wird der vorhero empfangene Schaden vor remittirt und nachgelassen gehalten / ein anders ist / was die vorhero gegeneinander gehabte Schulden betrifft / welche freylich in salvo verbleiben. c. 118.

Vasallus comparens an praecisè respondere teneatur? Quid si semel Advocatum accepit?

Da das Lehen-Gericht bestellt und der Lehen-Herr einen Fürsprecher genommen / so kan der Mann auf deß Lehen-Herrn Befragen annoch sich erklähren / daß er nicht also gekommen zum Lehen-Recht zu stehen / worauf er wohl davon gehen / wann er den darauß entstehenden Schaden nicht achten will ꝛc. so bald er aber auch einen Fürsprecher genommen / ist er gehalten zu antworten / und geht er dennoch davon / so wird in der Sach fortgefahren / als wann er zugegen wär. c. 119. §. 1. 2. spricht aber der Mann / er seye herkommen

men Recht zu thun und zu nehmen / so fern er von Rechts wegen solle ꝛc. So führt der Lehen-Herr seine Klag umb jegliche Sach sonderlich durch einen Procurator und Fürsprechern / da denn der Mann auch einen Procurator und Fürsprecher begehren soll / oder es wird ihme einer von den Mannen ex officio zugegeben ꝛc. Kein Theil wird ohne Fürsprechen bey Verlust deß Eigenthumbs oder deß Lehens zur Klag oder Antwort zugelassen / was auch der Fürsprecher spricht und handelt / das muß jeder Theil stet und genehm halten. c. 119. §. 3. 4. *Procuratorem utrique parti dantur.*

So bald der Mann einen Fürsprecher hat / darff er nimmer offentlich reden / sondern nur dem Fürsprecher heimlich seinen Willen eröffnen / mit welchem Er auch Gesprächs halben einen Abtritt nehmen kan ꝛc. Ja es mag der Mann 3. von den Paribus und Genossen zum Gespräch mit erbitten : blieben Sie aber zu lang auß / so kan der Lehen-Herr mit Urthel durch die bey ihme verbliebene 3. Mann sie wieder zuruck fordern. c. 120. §. 4. 5. 6. 7. *Advocato semel electo quid agit princi-pis?*

Ist der Stritt zwischen dem Lehen-Herrn und Vasallen / so setzt der Lehen-Herr auß seinen Mannen einen an seine Stadt / welchen jedoch da er partheyisch oder argwohnisch / der Vasall recusiren mag. *Qualitas & Officium judicis feudalis in lite Domini & Vasalli.*

Wär keiner unter den Mannen / so beeden Theilen gefiel / so kan mit beederseitigem Rath ein anderer bescheidener Mann zu beeder Theilen Richter erwehlt werden ꝛc. Welcher Richter erst / wann er den Kläger und Antworter gehört / zur Umfrag schreitet / beschehe aber die Umfrag nicht recht / sondern nur nach deß andern Willen / so mag es den Mannen nicht schaden / sondern der Richter ist verbunden / auf deß Fürsprechers Anzeig anderst einen von den Mannen zu fragen / welcher jedwedern Theil gleich angeht. d. c. 120. §. 1. 2. 3.

Versagt der Lehen-Herr seinen Vasallen das Lehen-Mannen-Gericht / so hat der Vasall sein Recht nicht verlohren / sondern behält es / und wenn er nach Jahr und Tagen wieder solch' Mannen-Gericht von seinem Lehen-Herrn begehrt / und einige Mit-Vasallen dazu ziehet / durch welche er die abermahlige Versagung deß Rechtens bezeugen kan / so ist er præscriptione annali in dem Lehen-Gut wider sein Herrn sicher gestellt. c. 10. *Quid juris, si Dominus Vasallo Judicium denegat? Judiciũ Dn Schilteri de expeditione ejusmodi litium per Reges curiæ cũ Domini, gimnasiarchis aulicis deputatis.*

Obwohlen heut zu Tag an einigen Höfen die Lehen-Herrn durch ihre Hof-Regierung die Strittigkeiten zwischen sich und ihren Mannen zu expediren pflegen / so wird solches von andern damit entschuldigt / daß eben solche Räth wenigst Theils auß Vasallen bestehen und also wahrhafftig pares curiæ seyen / und obschon die andere auch concurriren / so beschehe es doch nur in Cognoscirung der Sach und Ordnung deß Processus, die Urtheil selbst aber werde von unpartheyischen Juristen-Facultäten eingeholt / solcher Observanz ungeachtet könne doch ein Vasall in specie das Lehen-Mannen-Gericht verlangen / welches noch heut zu tag der Lehen-Herr demselben mit Billichkeit nicht versagen mag / und zwar nach den gemeinen Longobardischen und Teutschen

Lehen-plorato.

Lehen-Rechten/ auch Kayserl. Constitutionen/ die in der natürlichen Billichkeit bestens gegründet sind/ nach welcher niemand in eigener Sach Richter seyn solle/ dahero auch solche Lehen-Mannen-Gericht bey wohlbestellten Höfen noch dato observirt werden wie Dn. Schilter ad. c. 10. §. 2. f. 111. sq. wohl erinnert und bemerckt ꝛc. auch ad c. 120. f. 414. sqq. zerschiedene alte Acta und Monumenta solcher observirten Mannen-Gerichten am Rheinstrom und im Elsaß de 1360. & 1390. extensivè beysetzt ꝛc.

Exempla iudicii pariun in Alsatia & Terra Rhenensi de 1360. & 90.

Dergleichen von Schwaben ebenfalls zerschiedene angeführt werden können ꝛc. Als unter anderm war vom Gräflichen Hohenbergischen Lehen-Hof anno 1369. Reinhardt von Neuhausen/ weil er seinen halben Theil zu Neuhausen auf den Fildern an die Grafen von Würtemberg gegen Hosen/ Oefingen und Mühlhausen am Neccar ꝛc. ohne seines Lehen-Herrns Grafen Rudolphen von Hohenberg Consens vertauscht und abgetretten hatte/ auch zu dem angestellten Lehen-Mannen-Gericht weder selbst/ noch durch einen Wappens-Genossen auf die 3. besondere ihme von 2. Mannen verkündete Citationen/ deren jede 14. Tag in sich begriffen hatte/ erschienen/ seines Lehens privirt worden/ damahlen der vom Lehen-Herrn an seine statt gesetzter Lehen-Richter war Hanß von Dierberg/ und im andern Termin Marquard von Ow ab Stofenberg/ unter andern waren die Hohenberg. Mañen und pares Heinrich Truchseß von Höfingen/ Hanß Oertinger/ Conrad Kächeler/ Ritter/ Radolt von Wähingen/ Conrad der Stahler/ Albrecht von Steinhülben/ Dieme der Kächeler Vogt zu Rottenburg/ und Contz der Lescher ꝛc. Uber welche Urthel der Lehen-Richter einen offenen Brief mit seinen Mannen/ dem Lehen-Herrn zugestellt/ worinnen der observirte Processus ordentlich beschrieben/ welcher mit dem obigem/ so auß dem Teutschen Lehen-Rechte ap. Schilter extrahirt worden/ wohl übereinstimmt.

In Sueviâ quoad Vasallos Hohenbergicos & Austriacos de 1369.

de anno 444. &c.

Da nun die Grafschafft Hohenberg zu End deß vierzehenden Seculi an das Hauß Oesterreich gekommen/ so sind in denen entstandenen Strittigkeiten zwischen dem Ertz-Hertzoglichen Lehen-Hof und dessen Hohenbergischen Vasallen und solchen untereinander selbsten die Lehen-Gericht/ wie vor Alters/ behörig observirt worden/ und zwar unter andern/ als Heinrich von Neuhausen ohne mannliche Erben verstorben/ so hat sein Vetter Werner von Neuhausen quà Agnatus daran Ansprach gemacht/ hingegen wolte deß abgestorbenen Tochter Elisabetha von Neuhausen/ eine Vermählte von Kaltenthal nicht weichen/ sondern machte auf ihres Vatters Heinrichs Helffte zu Neuhausen als ein Erb- und Kunckel-Lehen Prætension, darauf Kayser Friderich III. Ertz-Hertzog zu Oesterreich anno 1444. zu seinem Commissario Grafen Eberharden von Kirchberg verordnet und aufgetragen/ die Oesterreichische Lehen-Leut zu beruffen/ beede Partheyen für sich zu fordern/ zu gesetzten Tagen Sie gegeneinander zu verhören/ und nach Erkanntnuß der Hohenbergischen

Man-

Mannen mit Recht zu entscheiden ꝛc. In welcher Sach auch zerschiedene Tag-Satzungen in Schwaben nach Ehingen und Billingen ꝛc. angesetzt waren ꝛc.

Item/ da anno 1453. Ertz-Hertzog Albrecht beede Helffte zu Neuhausen auf den Fildern als verschwiegene Lehen angesprochen/ so hatte derselbe an seine statt auß seinen Mannen zum Lehen-Richter Conrad von Weytingen verordnet/ mit der Auflag/ seinen Procuratorem Georg Kayben von Hohenstein und die Edle von Neuhausen für sich und die Oesterreichische Lehen-Mannen zu fordern/ beede Theil gegen einander zu verhören und mit Lehen-Recht zu entscheiden/ da auch ein Theil auf dessen Erforderungen zu Recht nicht erscheinen/ nichts destominder auf deß gehorsamen Theils anruffen das Recht/ als sich gebühren wird/ ergehen zu lassen ꝛc. *de anno 1453.*

Worauf auch solch verordneter Lehen-Richter die Partheyen für sich und deß Löbl. Hauses Oesterreich Lehen-Mann nach Rottenburg am Neckar citirt hatte ꝛc.

Welcher Stritt in selbigem Jahr gütlich noch verglichen worden/ dabey die Beyständ/ sowohl Oesterreichische Mannen grösten Theils gewesen/ waren: Conrad von Weytingen/ Wilhelm von Stein von Mansperg/ Hanß Truchseß von Stetten/ Albrecht Späth/ Hanß Truchseß von Bichishausen/ Wolff von Bubenhofen/ Hanß von Heimardingen/ Steffan von Leinstetten/ Jörg von Höringen/ Paul Lutram von Ertingen/ Heinrich von Sternenfelß ꝛc.

Vorhero als anno 1437. am Sonntag Lætare war auch ein Oesterreichisch oder Hohenbergisch Lehen-Gericht wegen der zwischen Heinrich dem IV. und Hansen dem III. von Neuhausen mit ihren Bauren gehabten Differentien angestellt/ welches als Hohenbergische Vasallen besetzt hatten: Conrad von Weytingen/ Burckhard Truchseß von Höfingen/ Hanß Hack von Harthausen/ Otto von Wurmlingen/ Hanß Pfußer von Nordstetten/ Steffan von Ow zu Wachendorff/ Hanß und Bentz von Bochingen/ Hanß und Steffan von Leinstetten/ Hanß von Ow zu Wurmlingen/ Bentz Kechler von Schwandorff ꝛc. wovon deß D. Gabelkovers Neuhäusische Chronic. p. m. 14. 22. 41. sqq. 44. sq. deß mehreren gedenckt. *de anno 1437.*

Item hatte anno 1475. die Pfaltz-Gräfin Mechtild/ verwittibte Ertz-Hertzogin zu Oesterreich/ so die Grafschafft Hohenberg unter anderem zum Witthumb gehabt/ gegen Hanß en von Neuhausen wegen einiger ohne Lehenherrlichen Consens veränderter Güther zu Neuhausen im Fall unterbleibenden gütlichen Abtrags die Sach vor die Oesterreichische Lehen-Mannen zum Recht gelangen zu lassen sich schrifftlich vernehmen lassen/ welchen Lehen Gerichts enthoben zu seyn besagter Hanß von Neuhausen Vogt zu Schorndorff *de 1475.*

eine Obligation von 400. fl. noch in selbigem Jahr / hochgedachter Pfaltz-Gräfin extradirt und successive abbezahlt hatte:

Quoad Vasallos Würtenbergicos.

An solchen bey Würtemberg vor und nach Erection deß Hertzogthums observirten Lehen-Gericht ist ebenfalls kein Zweifel:

Vor Erection gedenckt dergleichen zu Stuttgardt angestellten Lehen-Gerichts in anno 1472. auf Montag nach Galli / da Wolff und Reinhard von Neuhausen zu Hofen mit einander Strittigkeiten gehabt / in welchen Reinhard seinem Bruder obgelegen war / vorbelobter Fürstl. Würtembergischer Leib-Medicus und Archivarius D. Gabelkover in bemeldter Neuhausischer Chronic im siebenden Grad. Sub. N. 14. f. 36.

de 1472.

de 1564.

Nach deß Hertzogthums Erection war zwischen Hertzog Christophen von Würtemberg und Peter von Gültlingen zu Berneck anno 1564. & sqq. Stritt / indeme der Letztere die Flecken Heßlinbronn / Weyler und Lengenbach / so sein Vetter Balthasar von Gültlingen zu Lehen gemacht haben solle / für Lehen nicht erkennen wollen / da denn anno 1568. Hertzog Christoph endlich sich vernehmen lassen / Falls er Peter von Gültlingen bemelte 3. Flecken ferner für Eigenthum ansprechen und nicht in Güte für Lehen besitzen werde / er selbige einziehen und ihme so dann vor dem ersetzten Lehen-Gericht Rechtens seyn wolle ꝛc. zu welcher Einziehung aber besagter von Gültlingen es nicht gelangen / sondern lieber solche Flecken als Lehen zu besitzen sich disponiren lassen:

de 1489.

Sonst aber solle Graf Eberhard zu Würtemberg von Kayser Friderich dem Dritten ein Privilegium sub dato Insprugg de 20. Maij 1489. dahin erhalten haben / daß die Grafen von Würtemberg zu ihren Lehens-Richtern noch andere verständige Personen / so nicht Mannen seyn / zu recht nieder setzen mögen: In dessen Conformität zu dem neulichen den 27. & 28. Jun. 1702. zu Stuttgardt wieder Friderich Ludwig von Eyb als eine geraume Zeit und Jahr hero sich absentirten und unwissend wo herum vagirenden Würtembergischen Vasallen abgehaltenen Lehen-Mannen Gericht 2. andere Cavaliers in Schwaben / so keine Vasallen sind / als Assessores Curiæ zugezogen worden: Weilen jedoch solches Privilegium damahlen weder in Originali, noch in Copiis Vidimatis producirt werden können / sondern dessen Verlegung durch die vorgewesste Fluchten vorgegeben worden / als haben die pares Curiæ und Vasallen / sich expresse reservirt / daß / da der Numerus Septenarius der Würtembergischen Vasallen schon genug gewesst wäre / die Beysetzung der übrigen 2. Cavalieren ihnen künfftig in nichts præjudiciren solle / falls das erwehnte Privilegium in formâ authenticâ sich nicht finden / noch auß den Fürstl. Lehen-Gerichts-Büchern und Protocollis auch vormahls dergleichen Zuziehung anderer Cavaliers vi dicti Privilegii observirt worden zu seyn sich äussern werde ꝛc.

de 1702. Privilegiũ Würteberg. de adciscendis Assessoribus Non-Vasallis. de anno 1489.

Bey

Bey erst gedachtem Lehen-Gericht war der verordnete Lehen-Herr Viel von Gemmingen Herr auf Hornberg/Rappenaw/ Hochberg und Hochdorff/ Director Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orts am Craichgöw / die Pares Curiæ und Vasallen: Herr Eberhard Friderich von Buwinghausen Wallenrode/ Herr Georg Willhelm von Reischach/ Herr Johann Gerlach Bahrnbüler von Hemmingen / Herr Wolffgang Ludwig von Grünenthal zu Egelstall/ Herr Johann Philipp von Sperberseck / Herr Philipp Leonhardt Braitschwerd von Ennigen / die 2. Assessores curiæ, nicht Vasallen: Herr Johann Sebastian von Gaysberg zu Schaubeck/ und Herr Ernst Ludwig Leutrumb von Ertingen. Dergleichen Lehen-Mannen Gericht schon vorhero in Francken wider gedachten von Eyb auf Erklagen seines Lehen-Herrns Marggrafen von Anspach Hoch-Fürstl. Durchl. ebenfalls abgehalten worden ꝛc.

Was den Lehen-Hof zu Zollern concernirt/ so hat daselbsten der Mannen Lehen-Gericht statt/ dessen zu solchem End in denen ertheilenden Lehen-Briefen und Reversen außdrückliche Meldung beschiehet / als unter anderm auß den Gültlingischen Lehen-Briefen wegen eines Theils zu Hohen-Entringen de 1528. und wegen der aufgetragenen 1000. fl. an statt dessen Allodial-Machung de 1610. &c. erhellet ꝛc. in welchen die Vasallen sich expresse verbinden müssen/ auf Erforderung zu den Lehen-Gerichten zu erscheinen / um mit andern Lehen-Mannen zu urtheilen und zu sprechen ꝛc. *Quoad Vasallos Zollerenses de 1528. & 1610.*

Dergleichen Expression auch in Graf-Ebersteinischen Lehen-Briefen gegen die von Ehingen wegen Oberdorff und Boltringen als anno 1465. &c. Und in den Graf-Lüpfischen Lehen-Briefen gegen besagte von Ehingen wegen eines Hofs zu Haylfingen/ als an. 1565. &c. befindlich ꝛc. *Quoad Vasallos Ebersteinios & Lupfenses de 1465. & 1565.*

Auf solche Art sind auch die Marggraf-Baaden-Durlachische Vasallen zu dem Mannen-Gericht in ihren Investituren expresse verbunden ꝛc. als unter andern die von Gemmingen wegen Streineck/ Dieffenbron/ Hamberg/ Schöllbronn/ Hohenwart/ Newhausen / Mühlhausen und Lehningen in ihren Lehen-Briefen de 1461. & 1661. die Recht auf jedes mahliges Ansinnen mit andern Marggräflichen Mannen zu sprechen nahmentlich angehalten werden ꝛc. *Quoad Vasallos Baaden-Durlacenses de 1461. & 1661.*

Sonst werden die Fürstl. Würtemberg. Vasallen ihren Lehen-Briefen und Reversen gemeiniglich nur auf ihre abgestattete Lehens-Eyd / in welchen solcher Lehen-Gerichten Besuch- und Besetzung/ außdrücklich befindlich ist/ verwiesen / solten aber in den Lehen-Briefen dazu in specie angehalten ꝛc. Deren jedoch einige/ als der Johann und Hanß Conrad Feßler de 1558. & 86. wegen eines Hofs zu Münchingen wegen erst bemelten so genannten Spithal-Hofs de 1675. derer von Münchingen zu Ditzigen wegen theils Zehenden zu Vohringen und Sultz / auch einer Behausung zu Stuttgardt de 1675. *Quoad Vasallos Würteberg. in investituris de 1558. & 86. 1640. & 75.*

Deren

Deren von Rieppur wegen deß Burgstalls zu Unter-Mensheim samt Hof und Zugehört de 1640.

Deren von Newhausen wegen eines Cammer-Lehens von 1500. fl. Lehen-Brief vorhanden sind/ in welchen sie/ die Vasallen unter andern mit den Würtemberg. Mannen auf erfordern/ Urthel zu sprechen in specie angehalten werden:

Modus appellationis Vasalli ad Superiorē.

Ist der Vasall der Urthel beschwert/ so mag Er davon appelliren mit Bescheidenheit an deß Lehen-Herrn oberen Lehen-Herrn/ oder da das Gut deß Herrn Eigenthum ist/ an den ordentlichen Ober-Richter/ der bey dem Lehen-Herrn/ so ein Reichs-Stand ist/ der Kayser oder dessen Reichs-Hof-Rath ist/ in Abwesenheit aber deß Kayserns und seines Hof-Gerichts war an das Land-Gericht/ in dessen District das Lehen-Gut gelegen/ appellirt/ mit welchem bey vacierendem Kayserthum deß Reichs-Vacarius concurriren können: da der appellirende Mann 2. ihme Beystimmende pares und genossen gehabt/ hatte er in der andern Instanz als ein frevenlicher Appellans nicht können gestrafft werden/ hatte er aber gar ohne einigen Manns Beystimmung appellirt/ so mußte er dem Lehen-Herrn eine Buß geben ꝛc.

Quid juris, si non deferatur appellationi? Vel si defertur?

Will der Lehen-Herr nach 3. mahligem citiren/ der Appellation nicht deferiren/ so hatte der Vasall sein Gut genommen/ wozu ihme der Judex ad quem, nemlich der Ober-Richter zu verhelffen hat c. 17. §. 2. c. 18. §. 2. Dn. Schilter ibid. wird der Appellation deferirt/ so hatte vor Alters der Lehen-Richter/ der die erste Urthel gesprochen/ und der Appellant vom Lehen-Herrn 3. Mannen zu Botten begehrt/ welche 2. für den Ober-Richter in 3. Tagen mit gegangen/ um der Urthel anderer Instanz Zeugen zu seyn und in 6. Wochen mit Brief und Siegel dem Lehen-Herrn und Mannen selbige zu hinterbringen/ welcher jeder Theil sodann nachzukommen hat/ diese 2. Mannen und Botten mußte der Lehen-Herr mit Knechten/ Pferdten und anderm verkosten/ c. 130. §. 2. sqq. gleicher gestalt kan der Vasall seinen Lehen-Herrn der ihme das Recht versagt und vermittelst zweyer Mannen Aussag nicht gedeyen läßt/ an den Ober-Herrn ziehen und daselbst mit Recht vornehmen/ c. 124.

Modus provocandi ex capite denegatæ Justitiæ.

Ex literis investitur. & reversalium judicandum de obligatione & qualitate Nobilis Vasalli, quarum tenor non infert Landsassiatum.

Wenigst geben die Lehen-Brief und Reversen/ sonderlich der Potentiorum in Schwaben/ auß deren Innhalt allein von der Vasallen Qualität eigentlich zu judiciren ist/ daß die Adeliche Vasallen keine Landsassen/ sondern pure Vasallen zu ältesten Zeiten gewesen: In denen Lehen-Briefen und Reversen von und resp. gegen Würtemberg von Hertzog Ulrichs angefangenen Exilio ist die Clausul gantz gemein und gewohnlich/ daß die Grafen und Hertzogen zu Würtemberg die Lehen quæst. geliehen/ als Sitt- und NB. gewohnlich Lehen sind zu verleihen/ davon die belehnte von Adel thun und gebunden seyn sollen/ als ein Lehen-Mann seinem rechten NB. Lehen-Herrn von seinem Lehen billich und von rechtswegen schuldig und pflichtig ist zu thun/ wobey es auch nach Hertzog Ulrichs Exilio und dessen Restitution verblieben/ ausserhalb/ daß die vor alters

gar

gar kurtz geweßte Lehen-Brief und Revers etwas weitläuffer concipirt und erst im verflossenen Seculo auch bey offenbahren Feudis oblatis jederweilen in specie die Lands-Rettung / Oeffnung und anders ratione Religionis anbedungen worden:

Exempla quoad Nob. Vasallos Wurtenbergicos. Palatinos Austriacos Baadenses. Eberstein. Lupfens. Fürstenberg. Solita infeudationes Vasallorum contra Dominos Directos pretensum Landsassiatum prorsus destruunt:

Da hingegen andere Potentiores, als Chur-Pfaltz / Oesterreich / Baaden / Eberstein / Lüpffen / Fürstenberg ꝛc. gegen ihre Adeliche Vasallen in Schwaben härterer Clausuln gebraucht und unter andern das Wort **Gehorsam** und **Hold** beygefügt hatten:

Sonsten aber liessen die Adeliche Vasallen in Schwaben so gar sich keine Landsasserey einbilden / daß Sie ihren Lehen-Herrn / die Sie beschwerten / wohl Behd und Feinds-Brief zuschicken dörffen / in welchen Behden wider ihre Lehen-Herrn gnug war / daß Sie ihnen ihre Lehen auffsagten / von welch' feindl. Entsagung Art und Form und deß darauf ein Tag und eine Nacht der Mann weder dem Herrn / noch der Herr dem Mann Schaden thun solle. in Jure feud. Allem. c. 149. 150. sq. & ap. Schilter. 16. p. m. 453. zerschiedenes verordnet ist / dergleichen zwischen dem Lehen-Herrn und Lehen-Leuten vor Alters geweßter Behden auch Dn. Datt. d. l. 1. c. 15. n. 45. sq. Erwehnung thut / derenthalben Königs Lothary Constitution anführt und benebens auß zerschiedenen Vereinen de 1450. auch der Schwäbischen Ritterschafft erneuerten Gesellschafften de 1488. allegirt / daß noch damahlen solche Auffsagung der Lehen in Behden gegen die Lehen-Herrn üblich gewesen und so gar keinen Frieden einzugehen bedungen worden / biß die aufgesagte Lehen wieder / wie vorhero / restituirt / und verliehen worden / immassen auch in deß Schwäb. Adels erstreckten Vereinen de 1496. §. 24. & 1512. §. 10. abermahlen solcher Gebrauch allegirt zu finden ist ꝛc. welch alten Gebrauchs auch die Würtembergische Vasallen in der Bayrischen und Huttischen Behd sich bedient gehabt / denen Kayser Maximilianus I. in der Befriedung-Spruch und Entscheid de 12. Octobr. 1516. ap. Hortleder. von Ursachen deß Teutschen Kriegs l. 3. c. 2. n. 18. f. 630. damit prospiciren lassen / daß nemlich all diejenige / so Hertzog Ulrich ihre Lehen oder andere Pflicht aufgeschrieben oder aufgesagt hatten / wieder zu ihren Lehen kommen / so ihnen solche Auffsag- oder Auffschreibung daran keinen Nachtheil / Schaden / oder Verhinderung gebähren solle ꝛc.

Exempla de 1496. & 1512.

Und obwohlen anderer Orten in theils Lehen-Eyden das Wort **Gehorsam** / welches sonst eigentlich allein in den Erb-Huldigungs-Eyd gehörte / inserirt wurde / so erinnert der stattliche Author *Act r. Lindavienſ. p. m.* 275. 326. 840. *f.* Daß es sodann im Lehen-Eyd nur auf Lehens-Sachen und weiter nicht zu verstehen / wie dann solch Wort **Gehorsam** / wie im Lateinischen *Obedientia*, nicht neceſſariò eine Landsasserey mit sich bringe / sondern pro ſubjectâ materiâ unterschiedlich verstanden werden möge:

Sens' vocis Gehorsam.

CAPUT VIGESIMUM SEPTIMUM.

Vasallus saltem improprie & abusivè quandoque subditus dicitur. Senior, cur dicatur Dominus feudi?

WJe auch Besoldus *Thes. pract. voc.* Lehen-Herr cum DD. bemerckt/ „daß ein Vasall seines Herrn Unterthan/ nicht ratione einer Land„sasserey/ sondern ratione Lehenherrl. Cognition, Lehen-Diensten „und Fidelität nur abusivè jemahlen genannt werde/ wie im Gegentheil offt „einer ein Herr genannt werde/ welcher nur in seiner gewissen Maß/ nicht „aber deß Territorii oder Lands-Herr seye/ sonderlich aber werde ein Lehen„Herr also genannt/ nicht daß er das Dominium und die Eigenschafft der Le„hen-Güther behalte/ und allein dem Vasallen den Usumfructum oder die „Nutznieſſung überlasse/ sondern wie die Alten einen Patronum auß Ehren ei„nen Herrn/ und die Welsche Longobarder einen Lehens-Patronen/ Signore, „wovon hernach das Wort Senior aufgekommen/ geheissen: Wie auß Ehr„erbietung/ so gar grosse Fürsten andere/ als unter andern die Pfaltz-Grafen am Rhein in anno 1093. und 1313. Chur-Maynt̃ und Chur-Trier **Ihre Herrn** genannt hatten/ Dn. Tolner *God. Diplom. p.* 32. & 84.

Titulus Dominii non infert Jurisdictionem vel Landsassiatum.

Vid. Hortleder **von den Ursachen deß Teutschen Kriegs** l. 3. c. 1. f. 610. und Petri Suev. Sacr. f. 191. daselbsten die Grafen von Zollern/ Werdenberg und Hohenloh den Ersten Hertzogen von Würtemberg/ Eberharden mit dem Bart so gar gegen den Kayser **ihren Herrn**/ item die Edle von Lustnau und Stein/ den Grafen von Helffenstein anno 1461. **ihre Gnädige Herrschafft** genannt hatten/ wie die Reichs-Stadt Rothweil anno 1422. den Grafen von Würtemberg Cruſ. Annal. ſ. p. 3. l. 6. c. 13. f. 349.

Obligatio vasalli non tantum ad auxilium, sed & ad consilium.

Weilen dann ein Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn nicht nur mit Hülff und Lehen-Diensten/ sondern auch mit Rath im fall der Noth beyzuspringen/ als Lehen-Mann/ verbunden ist/ 2. *F.* 6. *vers. Sed quia &c.* Consilium & auxilium Domino præstet. Bocer. *class.* 5. *disp.* 19. *de jur. quod ex feud.* §. 4. Gloss. *ad Spec. Sax. l.* 3. *art.* 19. *n.* 5.

Diversa autem sunt vi vasallatus, ut vasallum vel vi homagii ut subditum consilio & auxilio Dominum juvaret.

So folgt/ daß derselbe mit andern Räthen/ Bedienten/ (auch denen Land-Ständen) über deß Lehen-Herrn grosse Anligenheiten seinen guten Rath zu geben/ wohl beruffen und erfordert werden könne/ wozu Er auch um seiner Lehens-Pflicht/ (vermög welcher Er deß Lehen-Herrns Frommen und „Bestes zu werben und zu schaffen/ hingegen desselben Schaden zu warnen „und zu wenden/ verbunden/) ein Genügen zu thun/ gebührend zu erscheinen sich nicht weigern möchte: nemlich da Einfall in deß Lehen-Herrn Land zu besorgen/ als in welchen unversehenen Lands-Fehden und Einfällen vorhin der Lehen-Mann nach Proportion seines Lehens entweder Persönlich oder per Substitutum, oder mit Abtrettung theils Lehens-Früchten zu helffen regulariter

riter gehalten ist / und also nicht unbillich /. daß in dergleichen Nöthen neben deß Lehen-Herrn Landschafft auch ihr der Lehen-Leuten Rath angehört und vernommen werde / wie eben so wenig unbillich zu seyn scheint / wann mit Rath der Lehen-Leuten / als jeden Lehen-Herrn Ritterschafft oder Mannschafft ein Kriegs-Feur oder feindliche Lands-Fehd durch Verglich vermittelst eines gewissen Stuck Gelds abgewandt wurde/ in solchem fall etwas mit Geld gutwillig beyzuspringen / indeme bey unterlassenem Verglich und erfolgter würcklicher Fehd sie/ die Lehen-Leut/ erwehnter massen mit Pferdt oder Geld Beyhülff zu thun verbunden gewesen / und also nicht verschont verblieben wären:

Auß dergleichen Erscheinungen zu Land-Tägen / und jemahligen gutwilligen Geld-Beyhülffen aber eine Landsasserey sich nicht erzwingen liesse/ weilen ein anders ist/ vermög Lehen-Eyds als ein Vasall, ein anders aber vermög eines Land- und Erbhuldigung-Eyds als ein Landsaß und Unterthan dergleichen zu verrichten/ zu thun und zu leisten:

Worauß auch die Distinction eines Stands ratione vasallagii, und eines Stands ratione homagii wohl genommen werden möchte: Da dann der Erstere ad consilium & auxilium nur in gewissen Stücken und Fällen nach denen Lehen-Rechten/ der andere aber in allen Fällen ohne einige Restriction seinem Herrn regulariter verbunden ist. *Hinc duplex significatio vocis, Status.*

Ja es hat theils die Fränckische Ritterschafft in an. 1523. sich damit sonders beehrt gehaltē/daß sie neben denen Prælaten und denen Städten von ihren Lehen-Herrn/ sonderlich denen **Geistlichen Fürsten** für einen **Stand** gehalten/ und auß ihren Mitteln neben besagten zweyen **Ständen** der Prælaten und Städt 21. Rath verordnet waren/ welche stets an dem Fürstl. Hof und mit dem Fürsten dergestalten regieren solten / daß ohn ihren Rath und Willen der Fürst keinen Krieg anfahen / in keine Einung kommen / noch sich zu Fürsten/ Herrn oder Städt verbinden können: Welcher dreyen Ständen solcher gestalten beschaffener Vereinigung Ursprung dieselbe nicht von gar zu alten Jahren/ sondern von einer Zeit/ die nicht viel über Menschen gedencken war/ derivirten/ hingegen über den Abgang sich sehr beschweren/ auß Ursachen/ daß der nimmer zu Rath gezogene Adel mercklichen Schaden und Nachtheil darauß empfinde/ auch vermuthlich desto eher wider deß R. Reichs Ordnung und Land-Frieden vergwältiget werden möge: *In Franconiâ olim etiam 3. Status Prælatorum Nobilium & civitatum, quo tum, quo tum cur? Attamen Franconica Nobilitate olim bonori ducebatur esse de vasallis Episcopi Herbipolensis, ut ex Matricula Nobilitatis Franconicæ ann. 1523. in unione cum Reliquo Ord. Equest. ultra 200. annos erant.*

Wobey dieselbe sonderlich über die neuerliche Beschwerden in Lehens-Sachen/ und ihrer an Burger oder Bauren verkauffter freyer Güther in Steurlegung unter andern sich beklagen/ und doch §. 7. ungehindert ihrer obgehabter Lehenschafft ob 200. Jahren mit denen andern Grafen / Herrn und übrigem Adel in Einigung zu stehen behaupten: Gravam. deß Adels.

1523. ap. Goldast. *Polit. Imp. p. 25. T. 1.* wider die Fürsten und hohe Obrigkeit §. 1.

Causa, cur in Palatinatu Inferiori nulli Status provinciales.

Dahero die Meynung Dn. Stryckii *disp. de Statib. Provincialib. c. 1. n. 19.* ex Sprengero bloß eine unbegründte Conjectur ist/ als wann in der Chur-Pfaltz keine Land-Ständ wären/ weilen daselbst eine grosse Menge deß unmittelbahren Reichs-Adels wohne: gestalten nichts destoweniger eine Landschafft auß denen Städt und Aemtern/ hätte formirt werden können/ wann gleich die Ritterschafft oder Chur-Pfältz. Lehen-Leut/als ein Status Honorarius ratione consilii vel officii aut vasallagii nicht dazu gezogen werden mögen: sondern es beruhet alles auf einem alten Herkommen/ wenigst ist auß deß Dn. Tolneri *Cod. Diplom. p. 174.* zu sehen/ daß in anno 1553. wie in Bayern/also auch in der Pfaltz-Grafschafft am Rhein eine gleiche Verordnung stabilirt werden sollen/daß nemlich von der Pfaltz Lehen-Leuten/Land-Ständen und Verwandten 2. Prælaten als Schönaw und Eusserstall/ 2. Grafen/ 3. von Adel/ die Städt Heydelberg/ und Bacherach samt Germersheim und Brettheim/die Mit-Regenten und Ständ seyn sollen:

Status Honorarius ratione consilii, vel officii & tamen immediatus Imp.

Sonst aber hat auch post Springer. Dauth. Everh. *A. prodromi Remonstrat. Bremens. p. 44. sq.* Dn. Hert. *commentat. de Consultation. p. m. 413.* §. 7. observirt/ daß bey Land-Tägen zu Zeiten so gar Reichs-Ständ erschienen seyen: bevorab/ da vor Alters die eigentliche und alte Ursach der Land-Tägen gewesen/ daß man vom Krieg gerathschlaget/ und also die Land-Täg nicht so wohl in Geld-Bewilligungen/ als nöthigen Rathschlägen bestanden/ post Seckendorff. & Anton. Weckium. Dn. Hert. *d. l.* §. 8. Mithin die Benachbarte ohne Præjudiz ihrer Immedietät zu Abwendung eines Sie necessariò mit-betreffenden Kriegs-Feurs rathen zu helffen/ leicht zu disponiren gewesen:

Testimonia Dn. Hertii & aliorum DD. de comparitione immediator. & Statuum Imperii ad Dietas Provinciales.

Ob gleich auch Dn. Stryck. *d. l. c. 2. n. 9. 78. 90. n. 102. sqq. c. 3. n.* 26. meldet/ daß die Ritterschafft gemeiniglich wegen ihrer Lehen das jus suffragii in Land-Tägen habe/ auch Exempel anführt/ daß so gar Reichs-Ständ/ als Bischöff und Reichs-Grafen ꝛc. salvâ ipsorum immedietate anderer Reichs-Ständen Land-Täg besuchen/ so restringirt er doch seine Meynung/ daß nemlich solche immediati oder Vasallen/ als Subditi ratione bonorum erscheinen auf die Lehen-Güther in Bayern/ Marck Brandenburg/ Pommern ꝛc. welche ohne Landsässerey nicht besessen werden können/ mithin selbige auf die Vasallen in Schwaben/ daselbsten testantibus Tubingensibus dergleichen Gewonheit nicht hergebracht ist/ vergebens applicirt wurde/als welche ratione bonorum feudalium allein pure Vasallen/ und keine Subditi jemahlen gewesen/ und noch nicht seyn:

Causa antiqua & vera Dietar. Provincial.

Sententia D. Stryckii de causa comparitionis Nobilium in Dietis Provinc.

Um

Umb so weniger / als Sie dem Reich unmittelbahr verwandt gewesen / ehe Sie bey dem Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg / Baaden ꝛc. durch Offerir- oder Annehmung einiger vinculo feudali afficirter Güther Vasallen geworden / ihre Lehens-Ayd und Pflichten aber / wie vor Alters / also noch salvâ immedietate geleistet und beobachtet werden :

Vor andern aber führt der berühmte Ahasv. Fritsch. *tract. de Convent. Provincial. c.* 4. §. 4. 5. *& sq* zerschiedene Limitationen an / daß eben die würckliche Erscheinung zu den Land-Tägen an sich selbsten die Landsasserey nicht probire: bevorab 1. da sie gleichsam gezwungen / mit Vorbehalt der Immedietät / beschehen / wie offt aus Forcht einer benachbarten Potenz zu Evitierung der Freyheit besorgten Præjudiz zu geschehen pflege. 2. Da jemand beruffen / nur zu der Proposition Anhörung erscheine / hingegen mit denen Land-Ständen nichts schliesse / noch den Landstag-Abschied unterschreibe. 3. Da nur Schutz und Schirms halben / oder sonst / nicht in Qualität der Landschafft / sondern etwan zu Vermeidung grösserer Gefahr in Absicht deß gemeinen Bestens jemand freywillig erscheine. 4. Wann vi pacti, oder aus freyem Willen die Erscheinung bey den jenigen Handlungen / so die gemeine Wolfarth betreffen / beschiehet / und damit einem nichts widriges aufgebürdet wird :

Limitationes Ahasveri Fritschii Præsumptionis Landsassiatus contra comparentem in Dietis Provincialibus.

Vid. Ein Kayserl. Rescript. d. 13. Aug. 1559. wegen Zwyfalten in Sulgeri Annal. Zwyfaltenfibus p. 2, f. 156. & passim dictum Authorem f. 53. 59. 61. 67. 77. 142. 152. 158. 160. 126. 136. 139. sq. 263. 283.

CAPUT VIGESIMUM OCTAVUM.

Vasalli Sueviæ Ord. Eq. imm. membra olim & hodiè.

Daß aber die Adeliche Vasallen in Schwaben in Corpore mit der übrigen Reichs-Ritterschafft vor Alters jederzeit gestanden / ist ex hactenus deductis umb so ehender zu glauben / weilen Ihre Lehen grösten theils / sonderlich quoad potentiores Laicos erst im 14den Seculo salvâ ipsorum immedietate ihren Anfang genommen / und damit noch im 15den und 16den Seculo &c. continuirt worden / daß also keine Ursach zu begreiffen / warumb dieselbe sich derenthalben von dem übrigen Reichs-Adel separirt haben solten / dessen auch nirgends das geringste Vestigium sich äussert / wohl aber allenthalben die behaltene Conjunction offenbahrlich erhellet :

In der Kayserl. confirmirten Schwäb. Ritter-Ordnung de 1560. bezeugt nicht nur der 2. Artickel / daß die Chur-Fürstl. und Gräfliche Vasallen in dem „unmittelbahren Reichs-Corpore gestanden / als daselbsten sie all das jenige / „was sie nach Art / Natur und Eigenschafft jeden Lehens von alter Löbl. Teut„scher Lehen-Gebräuch / Recht und Gewohnheit wegen zu thun schuldig NB. „**ihre Vordern und Sie vorher gethan** / und Ihnen als Ritterli„chen Adels-Personen wohl ansteht und gebührt / auch fürters getreulich und

Anno 1560.

„vestiglich gegen ihre Lehen-Herrn zu halten / und allein mit Neuerungen und „widrigen Beschwerden / oder dem jenigen / was der Fürstl. Obrigkeit an„hängt / auch die Recht der Lehens-Herrlichkeit und Gerechtigkeit nicht be„rührt / darneben unerfolgt Rechtens sich nicht beladen zu lassen / zusammen „verbunden. Da sie dann im Proœmio melden / daß sie nicht damahlen etwan „erst neuerlich in ein Corpus zusammen getretten / sondern von dem an / da das „Kayserthumb auf die Teutsche Nation gekommen / als freye Reichs-Ritter„liche Adels-Personen allein und ohne alles Mittel denen Kayserl. Majestä„ten unterworffen und verspruchig / und sonst aller hoher und niederer Reichs„Ständen und Craysen obligen / Gebiet / Satzung / Abschied / Jurisdiction „und Dienstbarkeit gantzlich befreyt gewesen / nur allein / daß denenselben

à jugo Land saſſiatus eousque ſalvati.

„Ständen ihrer etlich von sonderer bekannter Lehen-Stück / frey„willig-r angenommener Diensten und einstheils conditionirter Gerichtbar„keit wegen verpflicht gewesen / und noch seyen / welche jedoch ihren etlich „100jährigen Exemptionen / Freyheiten / Herrlichkeiten und Rechten nichts „entziehen mögen. Da Sie dann sich NB. die noch überbliebene freye

Sec. ac Ordo Equeſtr. in quibusdam aliis provinciis.

Ritterschafft / welche erst neulicher Jahren mit vormahlen nie erhörten Neuerungen / (darunter jedoch keiner Landsasserey Meldung beschiehet) auch angefochten werden wolle / nennen / hingegen melden / daß (nicht in Schwaben / sondern an andern) Orten vor langen Jahren eine stattliche Anzahl unmittelbahrer Ritterschafft der Kayserlichen Cron entzogen / und andern Reichs-Gliedern anhängig gemacht und eingeleibt worden / deren sie nun Mit-Landsassen und Ständ ihres Gebiets dergestalten seyen / daß sie nicht nur zu ihren sondern Land-Tägen erscheinen / sondern auch gleich andern Unterthanen beschätzt und besteuret werden / ihren Lands-Ordnungen in Religion- und Prophan-Sachen gehorsamen / und vor solch' neuen Herrschafften Recht geben und nehmen ꝛc.

vera deſcriptio Status provincialis, ut & in Franconiâ, unde Cæſareum Reſcriptum de 1559. contra prætenſum Land-ſaſſiatam pro immediate Nobil. ut ut Vaſallorum alterius Statuum Imp.

Dahero auch der Schwäb. Reichs-Adel wider eine von denen benachbarten Potentioribus aufgebürdete Landsasserey bey Ihro Röm. K. Maj. niemahlen eingekommen / wie der Fränckische Reichs-Adel von Kayser Ferdinando I. wider die zugemuthete Landsasserey ein Kayserl. Rescript in anno 1559. erbetten und erhalten: in welchem Rescript zu ersehen / daß die Vasallen ebenso wohl mit der Fränck. Reichs-Ritterschafft / quà Membra von unfürdencklichen Jahren gestanden / wie dann sie ihrer habender sonderbahrer Belehnung / dergleichen Dienst und anderer eingegangener besonderer Verpflichtung / daß selbige mit und neben der Kayserl. unmittelbahrer Verwandnus gestanden wären / expresse gedencken / der Kayser aber denen Fränckischen von Adel und insonderheit der Potentiorum Vasallen mit dem Anhang / daß sie Seiner Kayserl. Maj. ohne Mittel und ausserhalb ihrer Dienst- und Lehen-Pflichten als Befreyte vom Adel allein zugethan

wären

wären / ernstlich befohlen / in der Potentiorum anmassende Landsasserey mit neuerlich erforderter Erb-Huldigung / Besuchung der Land-Tägen / Reichung der Reichs-Land- und anderer Steuren nicht zu willigen / noch sich von Besuchung der Ritter-Tägen und andern abhalten zu lassen / sondern ihrer Freyheiten und Libertät / wie ihre Vor-Eltern auch gethan / mit denen andern freyen Adels- und Ritters-Personen in allweg zu gebrauchen / dergleichen Zumuthen derselbe / sodann Kayser Rudolph der Ander anno 1609. bey Pœn 50. Marck löthigs Golds allen Ständen deß Reichs verbotten hatte. Limnæ. *J. P. l. 6. c. 3. n. 49.*

Ratione deß Schwäb. Reichs-Adels und der jederzeit darunter begriffen gewesten Vasallen sind alle Matriculn und Vereinen gleichlautend: als in der »erneuerten Verein de 1543. §. 4. beklagt die Ritterschafft sich über die ih»nen an ihren **geistlich und weltlichen Lehen** und Gütern zugemu»theten neuerlichen Beschwerden / und trägt auf ein Kayserl. Mandat an alle »Ständ deß Reichs in genere an / daß sie gleich ihren Eltern bey ihren Adeli»chen Freyheiten und Exemptionen / **Lehen** und Gütern ferner unbekümmert gelassen werden möchten / in §. 6to. aber / nachdeme ratione jurisdictionis ihr und ihrer Unterthanen stritthalben ein und anders beliebt worden / war geschlossen / daß hingegen / was **die Lehen berührte** / die Stritt an gebührlichen Orten gerechtfertiget werden sollen: Item §. 14. wurde verordnet / daß / da einer seiner Dienst und Lehen-Pflicht erlassen / derselbe fürterhin wohl andere Herrn annehmen möge / jedoch nichts destoweniger mit seinen **Haab und Gürhern** zu der Ritter-Ordnung verbunden seyn solle. Ratione *Ratione Suevia Vasalli Nob. Immed.* 1543.

Gleiches war in der Verein zu Ehingen de 1532. §. ult. versehen / daß der Kayser / wie auch die Fürsten und Herrn / denen sie die Ritterschafft theils mit Lehens-Pflichten / oder Diensten / oder Bündnussen verpflicht seyn / zwar außgezogen / jedoch nichtsdestoweniger alle Mit-Glieder mit ihren **Haab und Gütern** in der Einung Hülff und Anschlag begriffen seyn sollen: de 1532.

In der anno 1512. zu Ehingen erneuerten Verein St. Georgen Schilds waren abermahlen und zwar in specie neben andern die Oesterreich. und Würtenberg. Vasallen begriffen / wie dann nicht nur zu End §. 6. der Lehens-Strittigkeiten Rechtfertigung und §. 10. der in Fehden gewohnlicher Lehens-Auffagung in specie gedacht / sondern auch §. 13. der Kayser als ein Löblicher Fürst von Oesterreich und **ihr gnädiger Herr Herzog Ulrich** mit Nahmen ausgenommen und vorbehalten / wie nicht weniger §. 4. verordnet worden / daß / ob schon einer oder mehr mit seinem Leib gegen einigen Fürsten oder Herrn in Dienst verpflicht / verwandt oder verbunden / nichts destominder desselben **Haab und Güter** / Schloß und Flecken der Brüderlichen Vereinigung anhängig / beyständig und erschießlich seyn sollen. Dn. Datt. *vol. R. Germ. l. 2. c. 22. p. 400. sqq.* de 1512.

In

de 1496. In der Verein anno 1496. §. 9. 24. hatten die Membra, so Vasallen gewesen / wiederumb ratione der Lehen- Strittigkeiten Rechtfertigung und der in Fehden aufgelassener Lehen-Restitution sich verwahrt;

Exempla notoria. Und waren die Vasallen abermahlen Oesterreichisch und Würtenbergisch/ wie die specificirte Nahmen derselben klar an Tag legen. Dn. Datt. *ibid. c.* 16. *pag.* 345. *sq.* als unter andern Jörg von Freyberg zu Steußlingen / der anno 1500. auch im Schwab. Bund war Dn. Datt. *c.* 18. *p.* 310. Wie nicht minder Eglof und Arbogast von Freyberg zu Steußlingen in der Gesellschafft S. Georgen Schild am Theil der Thonau waren. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 7. *n.* 10 *& c.* 10. *n.* 50. Deren Descendenz in Pangraz von Freyberg außgestorben / und damit das schon in anno 1270. offerirte Lehen Steußlingen in anno 1582. als apert eingezogen worden.

Von Freyberg zu Steußlingen.

Von Neuhausen zu Hofen.

Cruf. *p.* 3. *l.* 2. *c.* 21. *p.* 125. Marx von Neuhausen im Viertel Kocher wegen Hofen / dessen Vordern schon anno 1369. deßwegen Fürstliche Würtenbergische Vasallen gewesen : welcher Marx neben Hanß / Ludwig / Wolff und Fritzen Brüdern und Vettern auch anno 1488. unter denen Mitgliedern gewesen. Dn. Datt. *c.* 12. *p.* 321. Bey dem Neccar-Viertel die von Gültlingen / deren Ritter-Güther zu Teyfringen / Berneck / Hohen-Entringen / Entringen / Sindlingen ꝛc. damahlen und lang vorhero ja vor 1302. 1345 1392. 1405. 1468. 1431. schon Würtenberg. Lehen waren : wie auch in der Verein de 1488 Jacob / Hanß / Heinrich und Burckhard von Gültlingen / item Schimpff / und wiederumb Hanß zu Sindlingen / zusammen einverleibt / und darinnen genannt werden. Dn. Datt. *c.* 10. *p.* 314. *num.* 52. vid. Gültlingische Genealogy de 1165. ap. P. Bucelin. Stemmatogr. p. 3. f. 267. sq. & Germ. ST. f. 352. Melchior von Brandeck / dessen Ritter-Gut Sterneck schon anno 1412. ein Würtenbergisch Lehen gewesen / welcher / sodann Caspar und Balthasar von Brandeck ebenfalls anno 1488. miteinander in dem Theil am Neccar gestanden. Dn. Datt. *d. l. c.* 10. *n.* 52. *p.* 314.

Von Gültlingen.

Von Brandeck.

Von Baldeck Wilhelm / Clauß und Otto von Baldeck in der Gesellschafft Orts am Kocher wegen deß Ritter-Guts Guttenberg. Datt. d. l. 2. c. 7. n. 9. c. 12. f. 321.

Von Stammheimb. Die von Stammheim gewesste Kocherische Mitglieder wegen Stammheimb / Heutigheimb / Geysingen / und Beyhingen / so schon anno 1587. als apert eingezogen worden :

Von Züllnhardt. Die von Züllnhardt wegen Geratstetten / die von Karpffen / wegen Karpffen Hausen ob Fröhnen und Rietheim / die bereits anno 1480. Teste Wollebio von ihrem Alt-Vatter Hanßen zu W. Lehen erlangt worden :

Von Karpfen.

Von Rieringen. Die von Rieringen wegen ihres Stamm- und Nahmen- Guts Unter-Rieringen / so bereits anno 1437. zu W. Lehen offerirt war : vid. Datt. d. l. l. 2. c. 7. n. 78. c. 10. n. 49. 50. 51. 52. c. 12. f. 321. c. 16. f. 345. sq. c. 22. f. 404.

In

In welchem Jahr anno 1496. Hertzog Eberhard zu Würtenberg ebenfalls mit denen Prælaten / Grafen und dem Adel in Schwaben/ unter welchen seine Vasallen mit exprimirt / und darinnen eben so wohl begriffen waren / sodann denen Städten sich in Verbündnus mit eingelassen hatte / in welcher Verein die Lehen-Strittigkeiten abermahl an ihr besonders forum remittirt worden. Dn. Datt. *d. l. c.* 15.

Ferner wird in der anno 1488. verneuerten Gesellschafft S. Georgen-Schilds der 4. Viertel ausdrucklich gesetzt / daß die Prælaten/ Grafen/ Freyen / Herrn / Ritter und Knecht im Land zu Schwaben *NB.* all in eine Hülff / Einung und Gesellschafft S. Georgen Schilds verbunden und verpflichtet/ und zwar nicht nur erst damahlen/ sondern auch ihre NB. Vordern vor viel manchen langen und ergangenen Jahren darinnen sich befunden / und einander gehandhabt und geschirmt hätten / solch alt Herkommen St. Georgen Schild aber dem Allmächtigen GOTT und dem *NB.* gantzen Adel und gemeiner Ritterschafft im Land zu Schwaben zu Lob und Würden nur erneuert und erstreckt hätten / da dann in specie wegen eines jeden Steur beedes zu Erhaltung ihrer Societät en particulier und Abstattung ihrer Concurrenz zum Schwäb. Bund zerschiedenes verordnet / und auf „den Steur-Zettel deß mehreren bezogen worden / welcher in terminis die „Steur-Einziehung von allem Vermögen / es sey an Pfandschafften / an „Lehen-Brieffen / eigen / an Zehenden / an Weyern oder Güthern/ an „ewigen verbrieften Zinßen oder Leib-Geding-Gülten ꝛc. exprimirt. *Vasalli de* 1488.

Dahero in deß Kocher-Viertels Special-Verein (womit die Neccar- und anderer Ritter-Viertel Vereinen gantz gleichlautend sind/) die Vasallen der Lehen-Stritt Berechtigung: wie auch der in Fehden aufgesagten Lehen Wiedererlangung halben sich in specie vigilirt hatten / wie auch die Specificirung der damahligen Sociorum die Schwäb. Vasallen eben so wohl offenbar an Tag legt. Dn. Datt. *l.* 2. *cap.* 10. *n.* 49. 50. 51. 52. *c.* 11. & 12.

Damahlen Graf Eberhard der Aelter ebenfalls sich mit der Gesellschafft S. Georgen Schild / sodann denen Städten in Verein mit eingelassen hatte / dessen Verschreibung mit der Oesterreich. Verschreibung gantz gleichlautend gewesen / obwohlen die damahlen gedruckte und im Neccar. Archiv befindliche Oesterreich. Verschreibung umb 8. Puncten völliger ist / als die ap. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 9. *n.* 40. sich befindet: Wobey sonderlich aus der Prælaten/ Grafen / Ritterschafft und der Reichs-Städten Revers zu bemercken / daß Ertz-Hertzog Sigismund ihr gnädiger Herr betitult worden / und doch notoriè derenthalben ihr Lands-Fürst nicht gewesen / sondern mit demselben selbige allein wieder die Eydgenossen auf gewiese Zeit confœderirt waren / welche Temporal-Verein und Confœderation von selbsten deß Hegäuischen Adels Immedietät præsupponirt / derenthalben auch die vorher gesetzte be- *Titulus Honoris non infert subjectionem.*

sondere Vehden zwischen Oesterreich und denen Eyd-Genossen / so dann zwischen der Gesellschafft St. Georgen-Schilds und besagten Eyd-Genossen notanter angeführt werden:

Dn. Datt. *d. l. n.* 42. ja in der Gegen-Verschreibung war Er ihr gnädigster Herr ꝛc. und anno 1464. von den Grafen von Fürstenberg / Lupfen / Sonnenberg / und Truchsessen von Waldburg wegen ihrer Schlösser verschriebener Oeffnung so gar ihre Herrschafft betittuit. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 49. Welcher die vordere Oesterreich. Land kurtz vorhero erlangt / und erst anno 1483. die Hohenberg. Vasallen nach tödtlichem Abgang der Pfaltz Gräfin Mechtild / so nach ihres Ehe-Herrn Ertz-Hertzogen Albrechts Tod hieraussen ihren Witthumb hatte / zu belehnen angefangen / da vorhero und zwar anno 1444. noch Kayser Friderich der Dritte die vorder Oesterreich. Lehen bevorab der Grafschafft Hohenberg. Lehen-Brieffen selbst verliehen hatte:

Vid. Michael Stettlers Schweitzer-Chronic. l. 4. ad an. 1443. f 144. 147. 151. von Birck Oesterreich. Ehren-Spiegel ad an. 1442. f. 534. & anno 1443. f 538. sq. daselbsten die zwischen Kayser Friderich / als Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und denen Eyd-Genossen geweßte und anno 1443. biß Georgii 1444. befriedete Feindschafft beschrieben wird.

Vasalli Hohenbergici Hohenberg Ehingen / Bubenhofen Kechler / Würtenbergici. Sachsenheim / Hailfingen / von Ehingen.

In welcher Oesterreich. und Würtenberg. Verschreibung abermahl der auf der andern Seiten in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds sich befundener Vasallen bey der Lehens-Strittigkeiten an sein eigenes Forum gethaner Verweisung Meldung beschiehet; wie dann die Oesterr. oder Hohenberg. damahls schon geweßte Vasallen bey Neccar waren / die von Ehingen die von Bubenhofen und Leinstetten / die Kechler von Schwandorff ꝛc. Würtenberg. aber waren unter so vielen benahmßten notorie die von Sachsenheim / deren 6. benahmset werden: Wendel und Märck von Hailfingen wegen Hohen-Entringen: Und wegen der Holtz-Gerechtigkeit zur Burg daselbsten / und zur Burg in Pfäffingen / die von Ehingen wegen deß Guts zu Thailfingen / Eningers Lehen genannt / Wein-Zehendens zu Vellbach / der Wein-Garten und Gefäll zu Gronbach / so vorhero deren von Ahelfingen Lehen gewesen / der Holtz-Gerechtigkeit zur Burg Entringen / eines Quanti von Aecker / Wiesen und Wein-Garten zu Kilchberg und am Spitzberg unter Sirschau / so anno 1393. der Lescher Lehn gewesen: die von Gemmingen wegen Gemmingen / so anno 1350. & 1400. gröstentheils bereits Lehen war.

Lescher. von Gemmingen. Reischach / Ow / Münchingen ꝛc.

Die 3. von Brandeck wegen Sterneck / ꝛc. zu geschweigen der andern / oder es müßten die von Reischach / die von Ow / die Truchseß von Höfingen / die von Münchingen zu Hochdorff / die von Bubenhofen / die von Nippenburg / die Vohln von Wildnaw / die von Fürst und Megenzer von Velldorff / ꝛc. ihre damahlen und lang vorher besessene Ritter-Güther Nußdorff / Ebertingen /

gen / Bürlingen ꝛc. Höfingen / Hochdorff / Nippenburg / Schöckingen / Hemmingen / Wildnau / und Riebgarten / Fürst ꝛc. Liechtenfelß ꝛc. erst nachgehends gantz oder theils zu Lehen offerirt haben:

Als auch Hertzog Georg in Bayern zerschiedene von Adel unter dem Vorwand / daß Er ihr Erb-Herr und Lands-Fürst wär / von dem Bundt zu Schwaben abgefordert hatte / so hat Kayser Friderich der Dritte gleich darauf ein scharffes Mandat an denselben abgehen lassen / und durchaus über die im Land Schwaben gesessene keine Lands-Fürst. Obrigkeit gestatten wollen / „Ursach / weilen männiglich wisse / daß dasselb Land Schwaben und die Unterthanen darinn allein dem Röm. Kayser und dem H. Reich zugehörig und „unterworffen seyen / und sonst NB. keinen andern Herrn / dann den Kayser hätten / mithin Ihme / dem Kayser solch' befremdliches Anmassen zu gedulden nicht gebühre. Dn. Datt *l.* 2. *c.* 5. *n.* 21.

Pretensus Landsassiatus à Duce Bavariæ contra quosdam Nobiles in Suevia ab Imp. Frider. III. t. t. simpliciter denegatus.

Ja es hat nicht einmahl das hochlöbl. Ertz-Hauß Oesterreich / so doch nur 14. à 15. Jahr nach Hertzogs Cunradi Todt mit dem Hertzogthumb in Schwaben anno 1280. belehnt worden / und dato noch sich Fürsten in Schwaben schreiben / einen Landsassiat wider die in Schwaben gesessene von Adel / zu theurst dero Lehen-Leut prætendirt / sonder ihre Reichs-Immedietät selbsten lang vor der Ritter-Ordnung Confirmation de 1561. confessirt / wie ein hochlöbl. Schwäb. Crayß in ihrer Gegen-Information, auf die Inspruckische Information, das Land-Gericht in Schwaben belangend de an. 1666. deßwegen Kayser Friderichs III. und Königs Maximiliani I. de 1487. & 88. rescripta an den Adel / wie an andere Reichs-Ständ in Schwaben (welche auch Dn. Datt. vol. rer. Germ. l. 2. c. 10. n. 29. c. 9. n. 3. 5. 44. c. 6. n. 6. c. 4. n. 18. allegirt) selbsten anführt / und Kayser Ferdinand der I. in seiner Antwort auf eines Schwäbischen Crayses Gravamina d. 20. Jul. 1559. ap. Goldast. Politisch. Reichs-Handl. p. 25. tit. 3. f. 1148. damit bestetifft / wann er sagt / daß / ob schon viel von Adel in deß dem Hauß Oesterreich ohne Mittel unterworffenen Land-Gerichts zu Stockach / und Sifingen Bezirck gesessen seyen / Sie dannoch allein einem Röm. Kayser und König immediate zugehörig wären: Consequenter anderer Reichs-Ständ wegen ihrer rechtlichen Belangung vor solchen Land-Gerichten sich über keine von Oesterreich wider die intendirende Landsasserey zu beschweren Ursach hätten: Dahero der Adel in Ober-Schwaben / von Ertz-Hertzog Friderichen zu Oesterreich / welchen er zur Hülff wider die Appenzeller in anno 1407. sqq. beruffen gehabt / und demselben grossen Theils mit Dienst- und Lehens-Pflichten verwandt war / ihren Sold abgefordert hatten / Naucler. generat. 48. f. 1040. welcher auch fol. 1016. meldet / daß Kayser Carl der IV. anno 1360. die Hertzog von Oesterreich unter denen Außsöhnungs-Artickeln zu versprechen angehalten habe / daß Sie alle Grafen / Freyen / Ritter und Knecht oder Dienst-Leut deß H. Reichs

Nobiles in Suevia ab Judicii provincialis districtus.

von allen Eyden und Pflichten frey sprechen / und wieder an das Reich remittiren und verweisen sollen:

Vasalli Nobilium immed. de 1464.

In anno 1464. waren in der Verein mit Graf Ulrich und Graf Eberhard von Würtenberg / sodann der Ritterschafft St. Georgen Schilds zu obern Schwaben abermahlen die Vasallen unter dem Ritter-Viertel zu obern Schwaben auch begriffen / die sich dahero wegen der Lehens-Strittigkeiten Erörterung / und ihrer etwan ihren Lehen-Herrn auffsagender Lehen Wieder-Einraumung halben sich prospicirt / welches auch anno 1463. beschehen. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 46. 47.

de 1408.

Zumahlen nicht weniger in der occasione der Appenzeller Unruh erneuerter Verein de 1408. die Gesellen / so Lehen-Leut waren / ihren Lehen-Herrn / was sie billich von Lehens-wegen thun sollen / zu thun sich expresse vorbehalten hatten:

CAPUT VIGESIMUM NONUM.

NAchdem anno 1482. die zertheilt geweßte Herrschafften in ein Regiment und Land geworffen worden / so war anno 1485. ap. Crus. *Annal. Suev. l.* 8. *p.* 3. *c.* 20 *p.* 472. *& l.* 9. *c.* 1. *p.* 483. ein anderer Vertrag von einem Regiment gemacht / und anno 1489. & 92. wiederholt / in welch' letzteren verordnet worden / daß das Regiment / aus 3. Ständen der Prælaten / der Ritterschafft und der Landschafft von 12. Mannen bestehen solle / welches auch in der Erection deß Hertzogthumbs de 1495. confirmirt worden / in deren Verträgen und Erection Conformität dergleichen Regiment sonderlich / nachdem Hertzog Eberhard aus dem Land gezogen / in anno 1498. gemacht worden / von dem Stand der Prælaten waren: Albrecht / Probst und Herr zu Ellwangen / Jörg Abbt zu Zwyfalten / sodann der Abbt zu Behenhausen / und der Abbt zu Herren Alb:

Personæ ex Statu Nobilium & Vasallorum in Regimento W. de 1498. omnes ex immed. Ord. Equestr. Suev.

Aus dem Stand der Ritterschafft / Jörg von Ehingen / Ritter / Hanß Caspar von Bubenhofen / Ritter / Marschalck / Dieterich Weyler / Hofmeister / Conrad Tumb von Neuburg / Cammermeister: aus dem Stand der Landschafft / Hanß Gayßberg von Schorndorff Vogt zu Nürtingen / Johann Heller / Conrad Breuning / beede von Tübingen / Sebastian Welling von Stuttgart / welchen noch als Mit-Regenten zugeordnet waren: Wolff / Graf von Fürstenberg / Land-Hofmeister / M. Gregorius Lamparter / Cantzler / D. Graf Andreas von Sonnenberg / Feld-Hauptmann / Dieterich von Westerstetten / Hofmeister / Ebling. Chronic. *l.* 2. *cap.* 16. Hoch-Fürstl. Würtenberg. gründl. Beweiß wider die Prælaten. *de* 1645. *p. m.* 7. 9 11. 13. Crus. *l.* 11. *p.* 32. *c.* 8. *p.* 506. David Wolleb. *Chron. IV.* welcher notanter setzt / daß solch Regiment aus denen Lehen-Leuten und Land-Ständen verordnet gewesen.

Allein

Allein waren die 4. Regenten auß dem Stand der Ritterschafft und denen Lehen-Leuten nichts destoweniger unter dem unmittelbahren Reichs-Adel begriffen. Und zwar in dem Neccar-Viertel Jörg von Ehingen/ Hanß Caspar von Bubenhasen: Bey dem Kocher-Viertel aber Dieterich Weyler/ und Conrad Trumb von Neuburg/ welche zwey letztere noch anno 1512. gelebt / und die erneurte Vereinigung zu Ehingen mit-unterschrieben hatten. Du Datt. *l.* 2. *c.* 10. *n.* 51. & 5. *p.* 3. 311. *sqq.* *c.* 12. *p.* 321. *c.* 16. *p.* 345. *sq* *c.* 22. *p* 404.

Dazumahlen / nemlich anno 1498. ist eine Regiments-Cantzley und Hof Ordnung gemacht worden. dict. gründl. Beweiß *de* 1645. *p. m.* 13. *de* 1498.

Dahero der author Prodromi Vindiciar. Eccles. W. c. 9. statuirt/ daß vor obbemeldter Conjungirung der Herrschafften *de* 1482. in ein Wesen und Land/ kein höchstes Land- oder Hof-Gericht in Würtenberg gewesen/ noch einige Land-Täg gehalten worden wären. *Origo Dicasterii Aulici & Comitiorum Provincialium Würt. remissivè. 2. Status & 3. Partes Territorii Würt. secundum D. Wolleb.*

David Wolleb erzehlt/ daß anno 1120. die Herrschafft Würtemberg in drey Theil / als Aurach / Beutelspach und Gröningen vertheilt gewesen / jeder Graf daselbsten seine besondere Wohnung und Regiment gehabt / hernach zwey Theil darauß worden / also/ daß der eine zu Stuttgardt der andere zu Aurach Hof gehalten / und letztlich bey denen Grafen / Ludwig und Ulrich dem vielgeliebten / Gebrüdern in anno 1444. anderst / nemlich in die Städt und Zugehörd ob der Staig und unter der Staig getheilt worden / wann dann der Theil unter der Steig/ welcher zu der Haupt-Stadt Stuttgardt gehört/ und der Theil ob der Staig/ welcher zu der Haupt-Stadt Tübingen gehört / als der weltliche Grad der fürnehmsten Städten zu dem erst und obersten fürnehmsten Grad der Clöster und geistlichen Prälaten / mithin diese 3. Theil auß 2. Ständen / dem Geist- und Weltlichen bestehend / zusammen gekommen/ so seye es ein Theil / nemlich die Landschafft Würtemberg:

Worinnen Crusius *p.* 2. *c.* 7. *l.* 9. *p.* 325. & *l.* 3. *p.* 3. *c.* 5. *p.* 149. *l.* 6. *c.* 17. *f.* 361. denen in anno 1120. gewesenen 3. besonderen Grafschafften beyfällt/ und (cum Nauclero) meldet / daß eine andere Vertheilung in drey Theil und zwar in Urach / Stuttgardt und Gröningen im 13den Seculo um 1280. beschehen / und jeder Graf sich davon besonders geschrieben habe / hernach aber nur zwey Theil und Residenzen/ als zu Urach und Stuttgardt geworden / und nachdem man darauß (in anno 1482.) eine einige Haupt-Grafschafft gemacht/ selbige endlich zu einem Hertzogthum (in anno 1495.) erwachsen wäre:

Der Walzius l. 2. c. 2. f. 85. sagt/ daß Gröningen von Würtemberg anfänglich nur als eine Reichs-Vogtey verwaltet/ hernach viel Jahr als ein Pfandschilling genossen worden / biß es endlich als ein Reichs-Lehen erblich erhalten worden: Gröningen *olim* ein Reichs-Vogtey.

Deß Hertzogthums Würt. Alte / und *increm*enta

Von der Würtembergischen Grafschafft Anfang/ ersterer Beschaffenheit und Successiven incrementis können nach belieben gelesen werden Seb. Münster. Cosmogr. l. 3. von Teutschland c. 304. f. 860. c. 305. f. 862. c. 320. f. 868. Crusius paraleipom. c. 6. & c. 23. 24. & Annal. Suev. l. 3. p. 2. c. 10. f. 91. Europäischen Herold zweyten Absatz achter Punct f. 243. Lucæ Grafen-Saal voc. Löwenstein f. 351. Limnæ. jur. publ. l. 5. c. 16. f. 360. Hortleder von den Ursachen deß Teutschen Kriegs l. 2. c. 3. f. 631. Crusius Annal. Suev. p. 3. l. 9. c. 6. f. 501. l. 2. c. 12. f. 87. l. 5. c. 6. f. 271. Joh. Pedius Thedinger. ap. Schard. T. rer. Germ. f. 52. & 56. Author Document. rediv. Monaster. Würteberg. in proem fol. 1. sqq. 243. sqq. Felix Faber. Suev. l. 1. c. 14. Author. prodromi Vindiciar. Ecclesiast. Würteberg. c. 1. f. 5. 68. 69. David Wolleb. Tom. 2. Chronograph. Würteberg. in Dedicat. ad Archiducem Ferdinand: Imhoff. Notit. procer. Imp. l. 4. c. 6. n. 3. sqq. Narcis. Schwehlin. Chron. Würteberg. f. 10. sqq. Sulgeri Annal. Zwyfaltens. p. 1. f. 272. sq. Fesler. Chronicon. ap. Hortleder. l. 3. c. 1. f. 610. sqq. da dann der Author. Documentor. Rediv. & prodromi &c. Zeilerus, David Wolleb. die Würtembergische Chroniquen N. Schwehlins und M. Rebstocks, Crusius dd. ll. & p. 3. l. 6. c. 2. f. 311. l. 7. c. 9. f. 394. Gabelkovers Adeliche Chroniquen und Senfftische Manuscripta anderthalbhundert Schlösser/ Städtlein und Dörffer mit Nahmen exprimiren/ so anno 1495. in das Corpus Ducale mit andern Herrschafften und Oertern fünfferley Hertzogen und Fürsten/ eilferley Grafen/ und neunerley Freyherrn mitgebracht/ und von Schwäb. Reichs Edlen successivè acquirirt worden: Wozu nach Erection deß Hertzogthums über 120. Schlösser Städtlein und Dörffer variis titulis bißhero vorbemeldter massen auch gekommen seyn sollen.

Quantum acquisitorũ in corpus Ducale de 1495. redactorum. Acquisita post annum 1496.

Nicod. Frischlinus erzehlt in seiner Ehingischen Chronic. *l. 4. cap. 3.* daß „in anno 1512. die Schwäb. Ritterschafft durch Graf Ulrichen von Mont„fort bey dem Kayser die Gesellschafft St. Georgen Schilds habe confir„miren lassen: Worauf hin Rudolph von Ehingen Statthalter der Ritter„schafft am Neccar und Schwartzwald worden/ und da im folgenden Jahr „eine Tagsatzung der Ritterschafft gen Göppingen auf Cantate angestellt war/ „hätte derselbe die andere von Adel gen Herrenberg zusammen beruffen/ und „hernach sich gen Göppingen verfügt/ deme alle/ so nicht persöhnlich erschei„nen konnten/ zugeschrieben/ und ihre Sachen befohlen/ als D. Ludwig „Truchseß von Höfingen/ Jörg/ Hanß und Wendel von Ow/ Jörg von „Ow zu Wachendorff, Otto Dieterich und Otto der Jüngere von Semmingen/ „Conrad von Waldstein/ Heinrich Schilling/ **Vogt zu Vayhingen**/ „Wendel von Hailfingen/ **Vogt zu Horb**/ Wolff von Gültlingen/ **Vogt zu Wildberg**/ Ritter/ Wildhanß von Neuneck/ Bastian von „Gültlingen zu **Sindlingen**/ Hanß Rudolph von **Thierberg**/ Conrad

Ita & 1512. in Conventu Göpping. immed. Ord. Eq. erant Vasalli & Officiales Aust. & Würt.

„von

„von Nippenburg / Hanß von Karpfen / Vogt zu Tuttlingen Hanß Rauch „von Winneden / Statthalter zu Rottenburg / Dieterich Späth ꝛc. Deren „aller und jeder statt Herr Rudolph an gemeldtem Tag zu Göppingen ver„tretten hatte.

Im Jahr Christi 1515. vermahnt Ihn Philipp von Ehingen der Rit„terschafft am Kocher Hauptmann / daß Er die angelegte Steur bey „den andern vom Adel solte einbringen / welches Er auch mit allem Fleiß that: Welchen Ritter-Tags zu Göppingen auch Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 22. ex Crusio *p.* 3. *l.* 10. *c.* 2. *p* 548. gedenckt / und wohl erinnert / daß die in Ehingen getroffene Verein vor dem Innhalt deß gemeinen Schwäb. Bunds abgegangen: Gestalten von solcher Zeit an der Schwäb. Adel / oder die eigentliche Gesellschafft St. Georgen-Schilds in Schwaben wieder in corpore separatim verblieben / und nimmer / wie von anno 1488. biß dahin (oder wohl nur biß anno 1499. dahin sich die anno 1496. allein erstreckt hatte) beschehen war / völlig zu dem gemeinen Schwäb. Bund sich begeben hatte / wie dann nur einzele Personen nachgehends im Schwäb. Bund exprimirt sich äussern / und auß desselben Erstreckung de 1500. 1512. & 22. ap. Dn. Datt. *d. l.* 2. *c.* 18. *c.* 21. *p.* 349. *sq.* 382. & *c.* 23. *p.* 405. in mehrerem zu sehen / auch die vorhandene Ritter-Vereinen / sonderlich de 1531. anzeigen / darinnen wegen derjenigen Mitglieder / so benebens im Schwäb. Bund begriffen waren / zerschiedenes besonderes zu halten / verordnet worden: Welche Schwäb. Ritterschafft auch anno 1532. das erste Subsidium Charitativum an Geldt Kayser Carln dem V. eingewilligt hatte / da der Schwäb. Bund noch nicht dissolvirt gewesen: *Separatio Ord. Eq. Suev. à Suevico fœdere de a.* 1499. & 1512.

Auß vorbemeldter Specification deren zum Ritter-Convent nach Göppingen beschriebener und mit Steur belegter vom Adel / deren Stell Rudolph von Ehingen versehen / erhellet gantz offenbarlich / daß selbige bald alle Oesterreichische und Würtembergische Vasallen und Bediente gewesen: Sonderheitlich war Rudolph von Ehingen Hertzog Ulrichs Hauß-Hofmeister / und hernach Land-Hofmeister zu Mumpelgart / so dann bey Kayser Carl dem Fünfften anno 1520. und bey Ferdinando I. in anno 1522. als Innhaber deß Hertzogthum Würtembergs / einer von denen Mit-Regenten deß Lands. Ehing. Chron, *d. l.* 4. *c.* 3. 4. Crus. *p.* 3. *l.* 10. *c.* 6. *p.* 559 *c.* 9. *p.* 566. *c.* 11. *p.* 573.

Nicht zu geschweigen / daß so gar das Hertzogthum Würtemberg Erb-Diener / als die Erb-Marschalcken / Erb-Kammerer / Erb-Truchsessen und Erb-Schencken / nemlich die Thumben von Neuburg / die von Gültlingen / die Späthen / und die von Nippenburg dessen ohngeachtet in eodem corpore der gemeinen Reichs-Ritterschafft gestanden / und mit derselben gleich andern Mitgliedern gehebt und gelegt hatten / wie auß denen Ritter-Veramen / und Die W. Erb-*Officianten* Ritterschafftliche *Membra.*

deren

deren Subscription de 1488. 90. & 1512. ap. Datt. d. l. 2. c. 10. n. 50. 51. 52. c. 12. f. 321. c. 16. f. 345. sq. c. 22. f. 404. deß mehreren abgenommen werden kan:

Regentes IV de 1521. & 30. ex imm. Ord. Equ. Suev.

Wie dann nach dem Crusio *d. l. c. 9. p. 565.* vom Ertz-Hauß Oesterreich im Hertzogthum Würtemberg alles bey dem Herkommen gelassen/ und die alte Gewonheiten nicht geändert worden seyn sollen: Es waren aber die Regenten zu Stuttgardt von der Ritterschafft/ ehe Ertz-Hertzog Ferdinand anno 1522. Possession davon genommen/ abermahlen alle deß Reichs Unmittelbahre von Adel: nemlich neben bemeldtem Rudolph von Ehingen/ Wolff von Gültlingen auß dem Neccar-Viertel/ hingegen Wolff von Hyrnheim und Conrad Thumb von Neuburg/ Erb-Marschalck auß dem Kocher-Viertel: in welchem Ritter-Viertel auch die Regenten in anno 1530. als Jacob von Kaltenthal/ Hof-Richter/ Jacob von Bernhausen/ und Heinrich Treisch von Buttler/ besag der Ritter-Matriculn gewesen. vid. Crus. *d. l. c. 11. p. 571. & l. 11. c. 5. p. 615.* & Dn. Datt. *l. 2. c. 22. p. 404.*

Comites Eberhardi W. Magist. aulæ & 9. Consiliarii de 1488. ex immed. Ord. Equ. Suev.

Ingleichem waren Graf Eberharden von Würtemberg Hofmeister und Räth bey dem Schwäbischen Bund anno 1488. alle unter dem unmittelbahren Reichs-Adel auch begriffen/ und zwar Dieterich Späth zu Neidlingen/ Hofmeister/ und Hanß von Stadion bey dem Thenau Viertel/ Burckhardt von Ehingen/ Hanß von Neuneck/ Hermann von Sachsenheim/ Conrad Schenck/ bey dem Neccar-Viertel/ Friderich von Schauenburg/ bey Ortenaw/ Sigmund von Freyberg zum Eisenberg/ Wilhelm von Wörnaw/ Heintz Schilling/ bey dem Kocher-Viertel: So war auch Bern von Hürnheim/ Hauß-Vogt in erst besagtem Viertel damahlen ebenmässig immatriculirt. Dn. Datt. *l. 2. c. 25. n. 24. sq. p. 442. c. 7. n. 8. p. 279. c. 50. 51. 52. p. 312. sqq.*

Consiliarii & Ministri Eberhardi Comitis IV. Mitis ex Nobilitate immediatâ superiori & inferiori.

Inmassen von Alters hero am Würtemberg. Hof eine grosse Anzahl/ als Räth und Diener von hoch und niederem Adel jederzeit sich befunden hatte/ wie schon oben *p. 221.* ex Crusio allegirt worden/ darunter zu Zeiten Graf Eberharden deß Gütigen (der von anno 1393. biß anno 1417. regiert haben solle.) Die Bischöff von Costantz und Augspurg/ ein Probst von Ellwangen/ ein Hertzog von Teck/ ein Hertzog von Urßlingen/ ein Marggraf von Baaden/ oder nach dem Gabelkover/ von Hochberg/ die Grafen von Oettingen/ Hohenzollern/ Kirchberg/ Hohenloh/ Hohenberg/ Helffenstein/ Nellenburg/ Sultz/ Eberstein/ Löwenstein/ die Freyherrn von Geroltzeck/ Zimmern uud Gundelfingen. Die Ritter und Edle von Rechberg/ Bodmann/ Züllnhardt/ Wellwart/ Freyberg/ Späth/ Stein/ Steinheim/ Thumben von Neuburg/ Sturmfeder/ Sperberseck/ Klingenberg/ Nothhafft/ Gültlingen. Welche biß an 3. annoch florirende Adeliche Familien ursprüng-

sprung ich bey und unter dem unmittelbahren Reichs-Adel jederzeit gestanden.

Von welchen Räthen Bischoff- Fürst- Gräflich- und Herren-Stands jedoch der Author Prodromi Vindiciar. Eccles. Wirteberg. c. 4. f. 118. sq. exinnert/ daß selbige keine bedungene und besoldete Räth/ sonder nur Voluntarii & honorarii Consiliarii gewesen/ welche auf der Grafen von Würtemberg Ansuchung um deß gemeinen Bestens willen solch Amt gutwillig über sich genommen/ und theils nicht nur als blosse Räth/ sondern auch gleichsam als Vormünder und Mit-Regenten/ so dann in entstandenen Differentien zwischen denen Grafen und denen benachbarten Schieds-Leut und Richter gewesen seyen/ deren Rath und Entscheidung auch andere in Differentien gestandene Fürsten und Ständ sich zu bedienen gepflogen. Datt. d. l. 3. c. 12. n. 81. *Voluntarii & honorarii secundum Besoldum.*

Nach Graf Eberharden deß Jüngern Tod in anno 1419. waren eben so wohl anno 1421. & 22. stattliche Räth/ als 2. Hertzogen/ 3. Grafen/ 2. Baronen/ und 23. Ritter und Edle/ darunter theils andere Familien/ als vorbemeldte/ nemlich die von Stadion/ Sachsenheim/ Truchseß von Höfingen/ von Pfalheim/ Liechtenstein/ Fridingen/ Mansperg/ Gerringen/ Neunegg/ Münchheim/ Liebenstein/ Truchseß von Bichishausen/ Freyberg zu Steußlingen &c. gewesen. Cruf. *p.* 3. *l.* 6. *c.* 13. *p.* 350. Da dann der Sohn Graf Ludwig anno 1427. neben obigem Adel auch die Grafen von Helffenstein und Sultz zu Räthen annoch behalten. Cruf. *d. l. c.* 15. *p.* 355. von welchem erstbemeldter Cruf. *l.* 7. *c.* 6. *p.* 386. erzehlt/ daß er in anno 1447. folgenden ansehnl. Adel zu Räthen und Dienern gehabt/ als den Abbt von Sallmansweil/ die Grafen von Werdenberg/ von Tengen/ von Nellenburg/ die Freyherrn von Zimmern/ die Ritter und Edle Truchsessen von Waldburg/ die von Klingenberg/ von Grünenberg/ von Kunßeck zu Ahlendorff/ Jungingen/ Homburg/ Fridingen/ Hagelbach/ Brandeck/ so dann von denen noch florirenden unmittelbahren Reichs-Adelichen Familien/ die von Schellenberg/ Bodmann/ Randeck/ Hallweil. *Comitis Ludovici ann.* 1447.

Welche alle in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds gestanden/ und zu Würtemberg. Räthen und Dienern dergestalten aufgenommen worden/ daß sie versprechen müssen/ dem Grafen getreulich zu warten und zu dienen/ als andere seine Diener/ so dann Recht zu geben und zu nehmen gegen die confœderirte Fürsten/ Herrn und Städt/ und alles das zu thun und zu halten/ was Ihr gnädiger Herr/ der Graf von Würtemberg bemeldt seinen Confœderirten von seiner Diener wegen zu halten in denen Einungs-Briefen verschrieben gehabt. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 37. *Consiliarior. & Ministrorũ.* *obligatio*

Auf welche Art auch in anno 1452. die Gesellschafft gemeiniglich St. Geor- *In Aula W. Ministeriũ*

Societas S. Georgii ad sylvam Hercyniam recepta anno 1452. & 54.

Georgen-Schilds vor dem Schwartzwald zu **Dienern** aufgenommen / und solche Dienerschafft in anno 1454. wieder auf drey Jahr lang continuirt worden: Dn. Datt. *d. l. n.* 38. 39. *p.* 239.

Consiliar. IV. Hereditarii Comites de Löwenstein & Tubing.

Ja es sollen die Grafen von Löwenstein und Tübingen Würtemberg. **Erb-Räth** gewesen/und also genannt worden seyn. Besold. *Thesaur. pract. voc.* Erb-Räth *n.* 53. Dn. Eyben. *d. tit. Nobilit.* §. 7. 16.

Potentia Comitũ de Helffenst. diminuta.

Solcher gestalt das Glück sich gewaltig bey den Grafen in Schwaben geändert hatte / unter welchen sonst die Grafen von Helffenstein vor Alters nach Relation David Wolleben p. 2. l. 1060. so sehr mächtig waren / daß ihnen andere Grafen zu Hof geritten seyn sollen ꝛc.

Restitutio IV. Comitũ de Löwenstein sub qualitate.

Insonderheit sollen die Grafen von Löwenstein bey der anno 1510. erhaltenen Restitution ihrer Grafschafft Löwenstein sich nicht nur als Würtembergische Lehen-Leut/ sondern auch als ewige Erb-Diener oder nach andern als Landsassen verschrieben haben. Marc. Schrelins Würtembergische Chronic. de 1660. p. 121. Cruf. p. 3. l. 11. c. 13. f. 324. Wollec. ad annum 1510. daher gekommen/ daß solche Grafschafft von Würtemberg selbst gegen das Reich mit denen Reichs-Steuren vertretten werde. Petri Suev. Sacr. voc. Maulbronn f. 590. sqq. 602. sq. Zeiler. Reichs-Geography tit. §. 9.

Ewiger Erb-Diener oder Landsassen.

Effectus.

Tres Status personarũ civiles.

1. Clericorũ
2 Nobilium
3 Plebejorũ vel rustic.

Die alte Glossatores deß Sachsen-Spiegels *ad art.* 79. *n.* 2. *l.* 3. NB. sagen artlich/ daß eben in der Heil. Christenheit dreyerley nutzbarliche Ständ der Leut wären: Nemlich 1. die Priester oder geistliche Leut. 2. Die Ritter/ und 3. die Bauren (oder Burger) die Erste/ daß sie für die Ritter und Bauren/ (oder Burger) bitten/ die Andere/ daß sie die Priester und Bauren beschirmen/ beschützen und befrieden/ und die Dritte / daß sie hinwider die Priester und Ritter ernehren sollen: Auß welchen dreyen nutzlichen Ständen also nicht unbillich ein Regent seine Räth/ Diener und Bediente wählen/ und in deß Lands Anligenheit deren Raths / Hülff und Beystand sich bedienen solle ꝛc.

Responsio Gemmingii ad contra instrumenta investiturar. & Empt. V. in quibus mentio fit Nobilium.

Auf die opponirte Fürstenberg. und Helffensteinische Documenta antwortet offtbelobter Reinhardt von Gemmingen ap. Besold. *Thes. pr. d. l. f.* „805. theils/ daß/ wann selbige in formâ producirt wurden / die Antwort darauf sonderlich von denen/ die damit interessirt sind / ohne Zweifel sich finden „wurde: Theils daß solche Lehen-Brief gar wohl de directo feudorum dependentium de hoc vel illo Comitatu, aut dominio, welche Lehen die Nobiles besassen/ verstanden werden mögen / wie dann dergleichen alte Literalien „also zu verstehen seyen / daß nicht darauß ein absurder Verstand sich folgere:

„Es hab wohl ein grosser Fürst dergleichen Brief/ darinnen Nobiles, „Ignobiles gestanden / fürgelegt / jedoch vergebens / dann solche Argumenta

von

„von Kayserl. Maj. in Neecar geschätzt worden: So seye vor Zeiten ein ar-
„mer Zustand im Reich / und grosse Einfalt der Leuten gewesen / dahero in li-
„bro Traditionum Fuldensium in grosser Anzahl Instrumenta zu finden/in wel-
„cher alle Wasser-Bäch / Mühlen / Leut / Leibeigene ꝛc. tradirt werden / da
„doch an manchem daselbst benannten Ort niemahlen kein Bach/ oder etwas
„dergleichen gewesen / sondern offt nur ein schlecht Stück Wiesen oder der-
„gleichen etwas: Er von Gemmingen habe selbsten dergleichen Kauff-Brief
„viel.

„Die damahlige schlechte Concipisten hätten sich gewisser Formuln ge-
„braucht / es schicke sich oder nicht: Dergleichen Lehen-Brief seyen/ was den
„freyen Reichs-Adel betrifft / niemahlen ad effectum gekommen / ja wohl nie
„fürgewiesen/ oder ad notitiam deß Adels gebracht worden / wie auch eben-
„massig der Graf von Ost-Frießland viel Jahr heimlich mit denselben Lan-
„den sich belehnen lassen / ehe ers habe offenbahren dorffen/ biß er seinen Vor-
„theil ersehen/ Ihme seye es per arma & varias artes geglückt/ad tempus, gehe
„nicht allen also an ꝛc.

Es sind freylich gar ungültige und nichts-verfängliche Argumenta, die auß dergleichen alten und neuen Lehen- und Kauff-Briefen/ auch anderer Documentorum Formuln zu Præjudiz und Nachtheil eines certii oder einer dritten Personn/ die zu solchen Contracten und Investituren nicht citirt / noch erschienen/ viel weniger darein consentirt zu haben überwiesen werden mag / gefolgert werden wollen: sonsten um eines jeden Güther und Freyheit bald und leicht gethan wäre ꝛc. Sonderlich da vorhin jede Belehnung nicht anderst dann salvo jure tertii i. e. mit Vorbehalt eines andern Recht und Gerechtigkeit beschehen mag/ und solche Clausul in allen Instrumenten und Documenten ohne speciale Expression mit verstanden wird. *Quæ jure tertii quæsito non derogant:*

Inmassen in simili das Hoch-Fürstl. Hauß Würtemberg in dero Deduction puncto deß Sturm-Fahnens häuffige allegata juris & DD. de pacto inter alios super Re tertii inito, de concessione principis vel Imperatoris contra jus Tertii, præsertim sine debitâ causæ cognitione & hinc absque plena scientia & voluntate factâ, item de jurequæsito nequidem per principem vel Imperatorem tollendo selbsten angeführt hat:

Wie der berühmte Author in der Apology von den Reichs-Vogteyen *p.* 418. cum Mascardo *de Prob. 1. concl.* 398. *n.* 10. vorlängst auch erinnert hat/ quod scil. Scripturæ aliàs authenticæ (in quâ quis asserit se dominium habere vel jurisdictionem) in alterius præjudicium non credatur, nisi ipso consentiente facta sit.

Sonst aber werden die unmittelbahre Reichs-Edle zum Unterschied der Landsassen wohl auch Reichsassen genannt. Burgoldens. *ad instrum. pac. p.* Reichsassen
1. *disc.* 21. §. 2. Caspar. Lerch, *summ.* 46. *f.* 125. *kk.*

Alia præsumptiones generales & speciales contra Landsassiatum ab aliquot seculis deductum, quod Nobiles immed. ntut vasallos potentiorum in Suevia, Franconia & ad Rhenum.

Hingegen ist bekannt / daß die **Lands-Fürstl. Obrigkeit** und derselben Gegensatz / die **Landsasserey** / bevorab in Schwaben / Francken und am Rheinstrohm / als deß Reichs unmittelbahren Provincien / so noch dato gegen andere Länder per Excellentiam den Nahmen **deß Reichs** behalten / ein neuer nach und nach aufgekommener partus ist / und daselbsten von etlichen Seculis hero vergebentlich / sonderlich wider die Reichs-Edle Vasallen hergeführt werden möchte / als welche vorhin hier und dar zerstreut / von etlichen Seculis an Kräfften leyder immerhin gewaltig abgenommen / mithin in eines oder deß andern grossen Herrn / zumahlen Lehen-Herrn Gewalt und Lands-Fürstl. Bottmässigkeit einmahl recht mässig gebracht / sich niemahlen mehr davon ohne eines andern eben so grossen Herrn oder deß Kaysers gewaltigen Beystand befreyen hätten können / daß von solcher bey schwachen Personen unerhörten eclatanten Exemption (sonderlich da sie erst bey zweyen Seculis und neuerlicher beschehen zu seyn / supponirt wurde) nicht ein einiger glaubhaffter Historicus etwas gemeldet haben solte / oder eines und deß andern grossen Herrn / (dergleichen bekannter massen an Macht und Hoheit immerhin im Reich zugenommen / und es damit auf den höchsten Gipffel gebracht haben) darwider beschehene Opponirung entweder mit der That oder wenigst mit Recht / vermittelst außgewürckter Processen / sonst docirt und erweißlich gemacht werden könnte.

Wer wolte und könnte wohl glauben oder begreiffen / daß ein und anderer grosser Herr und mächtiger Fürst seinen rechtmässig hergebrachten Landsassen-Adel (als eines der grossen und sonderbahren Kleinodien seiner Herrschafft und seines Fürstenthums) sich selbst durch eigenthätige Revolten / oder durch den Kayser ohne einige Opposition, Widerred / Andung / rechtliche Defension und Vindicirung in die Reichs Immedietät setzen / und dazu nicht 1 / sondern mehr 100. Jahr gantz und gar stillschweigen sollen.

Grumbachii tentata exemptio Nobil. Landsass. in Saxoniâ & alibi. à Cæsare gravissimè punita.

Es ist ja Willhelm Grumbachs History wohl beschrieben / und Reichskündig / welcher vermög der Kayserl. Mandaten de 13. Mart. 1567. (unter dem Vorwand und Schein die Adeliche Freyheit in das alte Wesen zu bringen) mit Beystand Hertzog Johann Friderichs zu Sachsen / die Ritterschafft und den Adel / so unter der Chur- und Fürsten / und sonderlich der Lehen-Herrn Lands-Fürstl. Obrigkeit gesessen / in die Libertät und Immedietät zu setzen / und dadurch zur Rebellion wider ihre Lands-Fürsten zu bewegen bezüchtigt worden: Da dann der Kayser sich solchen Landsaß. Adels so gar nicht angenommen / daß Er vielmehr so gleich Acht- und Pœnal-Mandata in das gantze Reich ergehen / davon 72. Mandata an weiland Herrn Hertzogen Christophs zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. als deß Schwäb. Crayses Obersten mit dem Befehl zusenden lassen / daß selbige an End und Orten / da alle Adelß-Personen im Schwäb. Crayß gesessen / deren ansichtig und berichtet wer-

werden möchten / publicirt werden sollen / in welchem Kayserl. Schreiben ebenfalls Meldung beschiehet / daß Ihro Kayserl. Maj. dergleichen Mandata in das gantze Reich und alle und jede Crayß desselben / auch insonderheit an die NB. Löbliche **vier Freye Ritterschafften** (worunter wohl die Vierte / der Elsaß. Adel gewesen seyn wird) und sonst allen andern unter Lands-Fürstl. Obrigkeiten gesessenen Adel außgehen lassen ꝛc.

Als auch höchst-gedachten Hertzogen Christophen zu Würtemberg Hoch-Fürstl. Durchl. solch an dieselbe erlassenes Kayserl. Rescript in Copia neben zerschiedenen Kayserl. Mandaten wider den Grumbach und dessen Consorten jedem unmittelbahren Reichs-Ritter-Viertel / und in specie auch dem Ritter-Viertel am Neccar und Schwartzwald zu dero Verhalt / und Nachricht zugesandt / so haben die damahlige Außschüß Georg von Aw und Gall Schütz in Abwesenheit deß Hauptmanns oder ältesten Außschüssen / Jacoben von Ehingen 16. April. 1567. so gleich darauf geantwortet / daß sie dessen / die gemeine Ritterschafft und den Adel ihres Viertels verständigen / und nicht zweiflen wolten / Sie werden dem Kayserl. erbarem und an ihme selbst billichen Mandat nachkommen und geleben ꝛc. *Et ab Ord. Equest. immed. improbata.*

Es war zutheurst Hertzog Johann Friderich zu Sachsen wegen deß Grumbachs und seiner Anhänger beharrter Receptation selbst in die Acht erklärt / und in der Gefängnuß gestorben. Goldast. Reichs-Satz. *p.* 2. *de* 1566. *p.* 294. Cluver. *Epit. Histor. p. m.* 690. In welch Kayserl. Achts-Erklärung notanter inserirt worden / daß die Fränckische Ritterschafft / als ehrliche / fromme / Rittermässige Adels-Personen vorgedachten Hertzog Johann Friderichs ungebührlichem Zunöthen zu Schweinfurt eben so wenig einiges Gehör und Folg geben wollen / da doch Er / der Grumbach ein Fränckischer von Adel gewesen / und derenthalben sich auf der freyen Francken besondere Lehens-Gebräuch in seiner Klagschrifft de 1556. ap. Hortleder. vom Rest deß Teutschen Kriegs *l.* 6. *c.* 26. *n.* 66. 67. bezogen / auch daselbsten *n.* 72. *f.* 1361. für einen sonderbahren Beschützer der Freyheit deß Fränckischen Adels außgegeben hatte:

»Dahero (meldet C. Lerch. à Dürnstein *p.* 2. *summ.* 111. *NB. f.* 213. »nm) sich hoch zu verwundern / weil keines wegs biß dato die Kayserl. Majest. »den bekanntlichen Fürstl. Landsäßlichen Adel denen Fürsten entziehen / bedrängen / oder an ihren Land-Sitten ändern oder schmälern wollen (adde »auch die freye Reichs-Ritterschafften bey gehabten Gelegenheiten dem Landsassen-Adel dazu niemahlen behülfflich zu seyn / sich bewegen lassen /) mit was »Recht und Fug dann etliche Ihro Maj. und den Reichs-Adel an seiner Unmittelbarkeit betrüben / an Person und Gut beschweren / und wo nicht hauptsächlich oder ex fundamento, jedoch gemächlich per actus & effectus varios »hin und wieder beeinträchtigen und unterdrucken mögen? *Unde eò magis Ord. Equest. immed inimediatae conservandus & Cesari eò minus subducendus.*

CAPUT TRIGESIMUM.

Origo Superioritat. territorial. in Germania non tã antiqua, nec quibusvis Statibus coæva.

HErr D. Praun. in seinem Adel. Europa. § 848. *f.* 761. sagt / daß an. 1427. die Superioritas territorialis noch unbekannt gewesen / weilen die Regalia meistentheils bey denen Kayserrn bestunden / dahero auch die Land-Strassen freye Kayserl. Land-Strassen genannt worden / dann Superioritas Territorialis der Kayser gewesen / und habe man von keiner solchen Landsasserey / wie sie heut zu Tag im Gebrauch ist / gewußt. Erst anno 1585. seye die Lands-Fürstl. Obrigkeit in einer Chur-Pfältzischen Rechts-Sach bey der Kayserl. Cammer an Tag gekommen / NB. der Religions-Frieden habe viel darzu gethan / und in dem Münsterischen Frieden seye es recht stabilirt worden / welchem auch andere DD. beyfallen. Leyser. *disp. de Appanag.* ap. Fritsch. *Exerc. jur. publ.* 9. §. 46. ibi: *Sed solis moribus Nostri Germ. Imperii non ita pridem introductum &c.*

Sententia B. Braunii. Leyseri.

In welchem Verstand der Author der Kayserstheim. Confutation *p.* 20. ap. Limnæ. *T.* 1. *addit. l.* 4. *c.* 8. *n.* 182. die Lands-Fürstl. Obrigkeit ein vor Alters im Reich gantz unbekannt gewestes Ding / und einen neuen fœtum seculi nostri nennet. Dn. Danckwerts *inst. jur. publ. l.* 3. *c.* 14. *vers. sed ver-*

A. Fritsch. *bap. m.* 423. derenthalben Ahasv. Fritsch. in addit. ad Limnæ. *l.* 4. *c.* 8. *n.* 181. asserirt / daß solche Matery vor 100. Jahren denen wenigsten Scribenten bekannt gewesen: Ebenfalls wird bey dem Lundorpio ad annum 1631. *n.* 15. *p.* 240. *sq.* gleicher neuer Ursprung behauptet / und beygefügt / daß / als bey dem Reichs-Tag anno 1594. und bey denen Deputationen de anno 1600. wegen der Landsasserey nur in gewissen geringen Politischen Sachen etliche Zweiffel vorgefallen / man sich darüber nicht resolviren können / sondern solch' im Heil. Reich ungewohnliches Præsuppositum einer Lands-Fürstl. Obrigkeit unerledigt / und an seinen Ort gestellt lassen müss. &c.

Olim Specialia privilegia quoad regalia vel certa jura vi territorii hodiè competentia exempla de 1365. 1408. 44.

Wenigst könnte / da es nöthig wäre / weiter ad speciem gegangen und vorgestellt werden / wie theils grosse vornehme Grafen und Fürsten zu End deß 14den Seculi im 15den und noch im 16den Seculo zerschiedene Recht und Freyheiten in ihren Herrschafften durch Kayserl. specialia Privilegia zu erlangen sich bemüht und würcklich erlangt haben / welche jetzo alle Krafft der territorialen Superiorität allenthalben exercirt werden.

Wie in Petri Suevia Sacra f. 270. 475. sq. 587. 577. und dem vol. rer. Germ. Diplomatum Friderici Imperat. III. de 1686. zu sehen: da anno 1365. Graf Ulrich von Helffenstein in seiner Herrschafft und Wildbann das Eisen-Werck mit Mühlen und Hammer an der Brentz und am Kocher &c. zu machen / und Eisen-Ertz zu graben vom Kayser Carolo IV. zu einem Mann-Lehen in specie erhalten / dem Probst zu Denckendorff an. 1408. der Frevel Ver-

mehrun

mehrung / und dem Abbten zu Maulbronn anno 1488. eines Schultheisen und Gerichts Erneuerung gestattet / denen Marggrafen zu Baaden anno 1455. 68. die Abstraffung der in ihrem Gebiet oder Gerichten begangener Missethaten / und Berechtung der wegen der darinnen gelegener Erbfällen und ligenden Güther entstandener Strittigkeiten / die Behaltung der in ihrem Gebiet wohnender Bastardten / genannt Königs-Kinder. 45. 68. 1455.

Denen Freyherrn von Fleckenstein anno 1445. der Blutbann / Wildbann / Fischerey / Umgeld in ihrem Gebiet zu Fleckenstein / Sultz / Rudern / Hochweiler ꝛc.

Der Stadt Franckfurt anno 1444. die Beschütz- und Beschirmung der Kayserlichen Reichs-Strassen / die Jurisdiction gegen Frembde in ihrer Stadt wegen der daselbst beschehener Contracten / Missethaten / prætendirender Erb- oder sonst ligender Güther ꝛc. Die Bevöstigung ihrer Stadt ꝛc.

Der Stadt Nürnberg anno 1459. 1464. 74. 76. 79. 84. der Blutbann / die Besteurung ihrer Leut und Hindersässen / Nachsteur / Abstraff- und Züchtigung ihrer ungerathener Burgers-Kinder und Verschwender / der Stadt Kauffbeuren anno 1492. die Besteurung ihrer Außburger / Unterthanen und Hindersassen ꝛc. Welcher Gestalt auch denen Grafen und Hertzogen zu Würtemberg an. 1374. die Schlagung einer Heller-Müntz / anno 1361. & 1495. die Abstraffung der wider Sie unrechthandlender Diener und Leut: anno 1553. & 55. die Schiffreichmachung deß Neccars / ein neues Umgeld von Wein und Getraid ꝛc. von denen Röm. Kayserн durch sonderbare Privilegia und Diplomata gestattet worden:

de anno 1459. 64. 74. 76. 79. 84: 1361. 1374. 1495. 1553. 55.

Der berühmte Dn. D. Schilter, *instit. jur. publ. l. 1. tit. 24. §. 6.* will / daß die territoriale Superiorität zu erst in Italien bey Kaysers Caroli deß Vierdten bekannter Regierung angefangen / und von Italien bey der Oesterreich. Regierung von Kayser Friderich dem Dritten und seinen Successorn nach und nach auch in Teutschland aufgekommen seye:

Tã Quoad principes comites, Prælatos & civitates Imp. Dn. Schilteri.

Gleicher Meynung Dn. Rhetius *instit jur. publ. l. 2. tit. 1. §. 13.* zu seyn scheint / da er zwar meldet / daß er nit zweiffle / NB. etliche Fürsten und Reichs-Ständ hätten vor Kaysers Maximiliani I. Regierung in ihren Landen die Territorial-Superiorität exercirt / jedoch habe kein Kayser selbige vor demselben den Reichs-Ständen außdrucklich zugestanden: Hernach wär dieselbe in denen Capitulationen von Zeiten Kayser Carls deß Fünfften biß auf heutige Zeiten unter dem Wort der Hoheit oder der Hohen Lands-Fürstl. Obrigkeit gestattet worden ꝛc.

Sententia Dn. Rhetii.

Sonderlich hätten erst lang nach denen Hertzogen und Fürsten die Grafen die Regalien und zwar nicht alle zugleich / sonder erst nach und nach exercirt / und endlich durch Gebrauch und Verjährung erlangt / immassen nach Anzeig vieler alten Concessionen deß Chur-Pfaltz. Archivs vor 2. oder 3. Seculis denen

Regalia successivè acquisita præprimis quoad Co-

mites secundum Coccejum. Jura Comitum temporibus Ducum Sueviæ solita.

nen Grafen ihre Güther und Herrschafften allein mit Ober- und Gerichtbarkeiten / Ober- und Erb-Gerichten / Zwang / Bann / Cent ꝛc. und Nutzungen verliehen und selten die Herrlichkeiten beygefügt worden. Coccej jurisprud. publ. c. 21. §. 10. 11. 12. 13. welcher Grafen zu Zeiten der Hertzogen in Schwaben bereits gehabte Recht gegen ihre Unterthanen und dero Güther in Abforderung und Wegnehmung eines theils von ihrer Unterthanen Frucht / Vieh / Hund / Huner / Geld / Heu / Futter / Fall / Haupt-Recht / Heerd-Recht / Dube / Frevel / Unrecht / Steur / Beede / Vogthabern / Wachten / Frohndiensten / Jagen / Holtz / der Jagd-Hütten / Vogtey / Jurisdictionalien in Marckt-Sachen / wegen Brod / Weins / Frucht / Saltz / Fleisch ꝛc. besag der Documenten in Petri Suevia Sacra de 1276. 51. 67. fol. 23. 56. 182. bestanden:

In summa die Lands-Fürstl. Obrigkeit ist nur nach und nach unvermerckter Dingen (von einem Stand theils bälder / theils vollkommener / als vom andern / auch in denen mediat-Reichs-Provinzien / als Sachsen / Bayern / Marck Brandenburg it. eit ehender / als in denen unmittelbaren Reichs-Provinzien in Schwaben / Francken und am Rheinstrom / da keine Territoria concluſa vor Alters geweſen / sondern erst nach und nach darinnen durch allerhand Acquisitionen so grosse Herrschafften und Fürstenthumb teste historiâ erwachsen seyn. Auth. von den Reichs-Vogteyen. *p.* 1. *fol.* 7. & 78. idem post Naucler. *p.* 2. *p.* 156.) durch einen lauteren Gebrauch und Herkommen eingeführt / und hernach auf mancherley Weiß exercirt worden / biß endlich selbige durch den Westphälischen Frieden confirmirt worden. post Cameral. ap. Gylmann. Meichsner. &c. Dn. Hert. *T.* 2. *commentat. de Superiorit. territ.* §. 1. *p.* 186. *sq.* & § 5. *p.* 192. *sq.* §. 75. *f.* 344. & *d.* Specialib. Rer. Germ. Imp. Rebuspubl. Sect. 2. §. 2. sq. add. Seckendorffs Fürsten-Staat. addit. §. 19. Author. von den Reichs-Vogteyen. *f.* 116. 18. *sqq.* 24. 109. *sq.* B. Puffendorff. Histor. Einleit. *c.* 8. §. 20. *in fin.*

Dn. Hertii &c.

Dreyzehender Satz.

Zerschiedene andere Fata der Löbl. Directoriorum, der Officianten / Conventen / Cantzleyen / und Archiven / als von der Thurnier Königen / Ritter-Hauptmannschafften / Directorum und der Außschüssen Wahl / Ampt / Jurisdiction, Gewalt / Comitat. Indemnisirung der Gesellen / und Mitglieder Verhalt / Gelübden / Reversen / Eyden / Hülff / ihrer Herren-Diensten klugem Gebrauch / der Verschwender / Wahnwitzigen / Wittwen / Wayſen / minderjährigen Verpfleg- und Versorgung / von aller-

hand

hand alten Arten und Formen de 1407. 9. 60. 88. ꝛc. die Strittigkeiten zwischen denen Mitgliedern mit Mitgliedern/Unterthanen oder auch Fremden Güth- oder rechtlich auf der Partheyen Kosten zu erörtern von der von anno 1561. biß dato Kayserl. confirmirter Ritter-Gerichts-Ordnung und der Directorialen ersterer Instanz Art und Beschaffenheit/Executionen/Appellationen / von allerhand Höfen / Mahnungen/ Conventen und deren gewohnlichen alte Orten/sonderlich bey Neccar/ von der Bedienten / Gelehrten und anderer / als Syndicorum, Secretariorum und Registratorum Eyd / Ambt und Staat / alten- und neuen Wohnungs-Orten sonderlich bey Neccar/ihrer beständigen Annehmung / Ursprung und Ursachen. Deß Archivs Bestell-Vermehr- und Registrirung / alten und neuen Verwahrungs-Oertern / sonderlich bey Neccar: Von Haltung deß Land-Friedens in Conformität der Veraimen de 1488. wie auch der Reichs-Constitutionen/in so weit dieselbe zum Frieden und gleichem Recht im gantzen Reich dienlich seyn: Von Bündnussen / Protectionen / und Kriegs-Diensten Suchung/ wie auch deren Præcautionen: Von unerlaubter Unterwerfung deß Ritter-Corporis oder einzeler Mitglieder gegen andere Potenzen: Von der anno 1560. erneuerten Ritter-Ordnungen abermahlen projectirter Erneurung de 1653. ꝛc.

CAPUT PRIMUM.

Ferschiedene andere *Fata* derlöbl. *Directorio-rum*, der *Officianten*/ *Conventen*/ Cantzleyen und *Archiven*.

Ferner / Dreyzehendens / auf deß Reichs-Adels/ was die Hauptmannschafften/ Directoria, deren Negotia, Handlungen und dergleichen / concernirt/ anderwärte bißherige Fata zu gelangen/so hat schon bey denen Thurniers-Gesellschafften der König 4. Rathgeber gehabt / da war ein Convent ein Hof genannt / vor Alters teste A. B. auch die Reichs-Conventen König- und Kayserliche Höf hiessen / und wurden jährlich 5. andere zu König und Räthen erwehlt.

Jeder Gesell mußte das Thurnier-Zeichen tragen / oder da er ohn selbiges gesehen war / ein gewisses Stück Geld zu Straff erlegen; Item mußte jeder neu recipirter Gesell dem König bey seiner Treu an geschwornen Eyds statt geloben / alle Thurniers-Ordnungen und Articul zu halten / und deßwegen einen offenen Brief unter seinem anhangenden Innsigel von sich geben; Nach Absterben eines Rathgeben wurde nach 14. Tagen gleich ein anderer von dem König und denen lebenden Rathgeben mit Zuziehung einiger Gesellen erwehlt. *Numerus regis & Consiliariorum in Soriet. Torneamenter. Electio annua. Omnium sociorum eadem signa.*

wehlt. Wie die Verein der Gesellschafften vom Falcken und Fisch de 1484. deß mehreren anführt:

anno de 1401. 8. & 9.

Welche Recipirung neuer Gesellen jedoch in der Verein de 1488. dem Hauptmann und denen Räthen allein gegen Revers und annehmende Eyds-Pflicht gestattet war. Anno 1407. hatte der Schwäb. Adel sonderlich die 2. obere Ritter-Viertel am Hegöw und an der Thonaw mit andern wider die Appenzeller (welche nach Innhalt der Verein wider alle Ritterschafft Unruh angehebt / und darumb ihren eigenen Herrn zu vertreiben wider Glimpff und Recht sich unterstanden / nach geendigtem Zug aber von dem Röm. König Ruprecht zu Costantz mit Zuziehung anderer Fürsten und Herrn mit einander vertragen waren. vid. Bulingeri annales Tigurin. p. 2. l. 11. c. 9. f. 11. b. 12 a.)

Causa impulsiva t.

Numerus.

sich starck vereinbart/in welcher Verein der Bischoff zu Augspurg und Costantz neben Ulrich dem Hertzogen von Teck / 7. Grafen / 8. Freyherrn / 21. Ritter und 56. Edelleut sich befunden / welche anno 1408. aber über besagte Bischöff/ Hertzogen / Grafen und Freyherrn / 35. Ritter und 25. Edelleut und endlich in anno 1409. 38. Ritter und 70. Edelleut geworden waren:

Statuta. Capitaneorum sumptus.

Bey welcher Gelegenheit die vor Alters unter dem Adel gehabte Ordnungen exprimirt und widerholt worden: woraus erhellet / daß die Hauptleut damahls ihre Kostgelter/ wann sie zu tagen oder zu thädingen/ oder anderstwo von der Gesellschafft wegen/ da gemeine Gesellschafft nicht gemahnt ist / und zwar ein Graf mit 2. fl. und ein Ritter oder Knecht mit 1. fl. zu Tag und Nacht für die Zehrung eingezogen: sonst aber wegen erlittenen oder besorgten Schadens für sich und ihre Erben gar und gäntzlich von allen Gesellen bey ihrem Eyd entschädiget worden:

Indemnisatio.

Castella Sociorum ipsis aperta obsequium.

Welchen Hauptleuten oder wem von der Gesellschafft sie es aufgetragen/ aller Gesellen Schlösser / als offene Häuser zu Dienst gestanden / denen auch in allen redlichen gleichen Sachen / es wär auf dem Feld / oder anderstwo Sie/ die Gesellen/gehorsam seyn müssen/die gefährlich und freventlich Widersetzige und Ungehorsame aber wurden nach Erkanntnuß der Hauptleuteuten und dazu gezogener 8. Gesellen entweder an Leib / oder an Gut / oder an Leuten abgestrafft / angegriffen / und damit zum Gehorsam genöthet und gedrungen/ wozu die gemeine Gesellschafft bey ihrem Eyd behülfflich seyn müssen:

Poena inobedientiarum.

Officiũ Capitaneorũ.

Potestas mutandi Statuta.

Indicendi dietas.

Taxandi sumptus.

Jedoch war der Hauptleuten Ampt / allen Gesellen / denen Armen / wie denen Reichen / gemein und gleich zu seyn: Welche auch allein oder mit Zuziehung acht Gesellen die gemeine Ordnungen/ so offt sie bey ihrem Eyd es eine Nothdurfft zu seyn befunden/ zu bessern und zu ändern / sodann alle / oder welche Gesellen sie gewolt/ auf gewisse Zeit an einen ihnen gefälligen Ort zu mahnen / regulariter aber in wichtigen grossen Sachen mit Rath 8. Gesellen per majora das nutzlichste und beste zu thun und zu lassen / und der zu sich gezogenen Gesellen Zehrungen oder Kostgelter zu taxiren/allen Gewalt hatten:

Es

Es mochten auch die Hauptleut auf beschehenes Erklagen oder ex officio die Gesellen / so sich nicht redlich hielten / mit Zugriffen oder mit andern unredlichen Sachen / für sich beschicken / die Wiederkehrung ohne alles Verzeihen / nachdem es sie billich bedunckt / auferladen / die Ungehorsame aber nach ihrer Erkanntnus straffen und dazu der Gesellschafft Hülff erfordern / item mehr Gesellen in die Gesellschafft annehmen / und denen stossigen Partheyen einen gemeinen Mann geben:

Coërcendi & puniendi

Recipiendi novos socios, dandi judicem.

Jährlich war die Gesellschafft einmahl zusammen gebotten / dero mehrere Theil neue Hauptleut / welche sie bey ihrem Eyd der Gesellschafft / Land und Leuten für die nutzlichste und beste erachteten / gewehlt / dessen die aus denen Gesellen dazu gewehlte Hauptleut bey ihrem Eyd sich nicht erschütten können: Gesellen / so eines Herrn Diener oder einer Stadt Burger oder Dienergewesen / oder sonst geschworen hatten / mußten es kundlich machen / und da solch' ihr Burg-Recht / Bündnuß oder Gelübd außgegangen / konnten sie ohne der Hauptleut mehreren theils willen hinfüro kein Bündnuß / noch Burg-Recht mehr empfahen / noch jemand ein Gelübd thun:

Annua electio in Conventu omnium sociorum.

Electorum obsequium.

Quid si socii potentioris minis vel ei vitatis cives sint, vel fieri velint Causa fin. inter alia conservatio libertatis, jurium & privilegiorum exigendæ.

Die End-Ursach war / daß sie denen etwann wieder aufstehenden bösen Läufften desto baß widerstehen / die Pilgram / Kauffleut / Landfahrer / und all andere erbar und unversprochene geist- und weltliche Leut sicher wandlen / sie und die Ihrige von **ihren Gütern / Gewonheiten / Freyheiten / Rechten / Gnaden** oder **Briefen** / so sie von Röm. Kayser und Königen hergebracht / erlangt oder erworben / **nicht gedrungen** oder vertrieben / noch an ihren Schlossen / Leuten und Güthern mit Gewalt oder wider Recht auf Wasser oder auf Land angegriffen oder beschädigt / sondern der Heil. Kirchen und deß Heil. Röm. Reichs gemeiner Nutz und Frieden erhalten werde. Wie auch in anno 1413. zur End-Ursach aller gemeiner Landen Nutzen und Nothdurfft / und daß die Gesellen und die Ihrige desto baß miteinander in Freundschafft bestehen / und bey gleichem bleiben mögen / gleichfalls exprimirt worden:

CAPUT SECUNDUM.

Zu desto mehrerer Erhaltung sothanen heilsamen Zwecks hatten sie sich entschlossen / an andere Herrn / Ritter und Knecht oder sonst an anders jemand / es wären Clöster oder andere Leut / so zu dem NB. Adel gehören / Hülff und Furderung zu begehren / und da jemand der begehrten Hülff sich sperren / und nicht helffen solte / wolten sie nach der Hauptleut oder deß mehreren theils Erkanntnuß alle einander getreulich beholffen seyn / die imploritte zur Hülff zu bringen / weilen das auch ihres Herrn deß Königs Ruprecht Meynung wäre:

Auxilium à reliquâ Nobilitate quovis modo authorizatum.

Rate Regis Ruperti exigendũ.

Quid in casu judissidii Capitanior

Im Fall die Hauptleut in Sachen die Gesellschafft und Vereinung berührend/ sich theilen und mißhellig seyn wurden/ so war von ihnen oder dem mehreren Theil ein gemeiner unter den Gesellen genommen/ welcher sich am allerbesten gefügt/ was sodann die 9. oder der mehrere Theil erkannt/ dabey hatte es sein Verbleiben:

Vor Alters über den Adel nur Adeliche Richter.

Sonst aber war unter dem Reichs-Adel üblich/ daß Sie nur von Richtern ihres Stands auß dem Adel vor ältesten Zeiten berechtet werden wollen/ worauf auch der Adel wider die DD. anno 1548. in ihren Gravaminibus sich bezogen/ und die DD. in ihrer Antwort es unwidersprochen gelassen/ davon ex Limnæo pag. 90. sq. bereits Anführung beschehen ist: Zu dessen End es sonderbahre Ritter-Gericht gegeben/ als am Rheinstrom zu Nierstein/ um dessen Manutenenz-Verhelffung die Ritterschafft am Rheinstrom und der Wetterau bey den 2. andern Ritter-Crayssen an. 1576. hefftig angesucht hatte: Item zu Oppenheim/ Ingelheim/ Alzey/ Saulheim/ Mannenheim/ Schornsheim/ &c. Knipschild. de Nobil. l. 1. c. 3. n. 84. Besold. Thesaur. pract. voc. Reichs-Ständ. fol. 902.

Exempel zerschiedener Ritter-Gerichten/ am Rheinstrom und in der Wetterau.

An. 1413. arariũ, vi antiquiorum union. ubi?

Besag der anno 1413. erstreckter Verein hatte das gemeine Geldt einer von den Hauptleuten in Verwahrung/ welcher denen andern Hauptleuten deß Geldts/ so viel sie zu Bestreitung gemeiner Nothdurfft fordern wurden/ in Conformität der alten Gesellschafft-Briefen anzuschaffen verbunden war:

Modi antiqui de 1407 8. 9. & 13. sopiendi lites.

Es war auch in anno 1407. 8. 9. & 13. vermög der bemeldten Vereinen bey Hinleg- und Erörterung der Strittigkeiten folgender Modus gehalten/ was die Gesellen und Mitglieder untereinander betroffen/ um was Sach das gewesen/ so war zuforderst alle Thätlichkeit/ Übergriff und Pfändung zu deß andern Leib/ Gut oder der Seinigen/ so dann jemanden von seiner ruhigen/ stillen/ nutzlichen Gewehr/ Besitz und guten Gewonheiten ohne Recht zu dringen und zu treiben verbotten/ und mußten die Übergriff unverzogenlich bekehrt/ und alles wieder in vorigen Stand gesetzt werden.

Capturæ, pignorationes, dejectiones violentæ & vetitæ.

Hingegen waren die Partheyen an die Ritter-Hauptleut gewiesen/ welche oder deren mehrere Theil denen Partheyen einen gemeinen/ der ihnen am füglichsten geduncke/ mit ein oder 2. Gesellen samt einem gleichen Zusatz gegeben/ so die Stöß mit Freundschafft zu richten/ in dessen Unverfang aber mit Recht zu entscheiden hatten/ daran sich jeder Theil bey seinem End begnügen/ und alle Gesellen einander zu Vollziehung deß Spruchs beholffen seyn müssen.

Lis inter Socios.

Sumptus judicis & assessor.

Der gemeine Richter und sein Zusatz aber wurden von denen Partheyen verzehrt und außgehalten/ und war an. 1413. erinnert/ daß einer nicht zu offt zu einem gemeinen Mann gegeben werde/ wie auch ein von beeden Partheyen zu einem gemeinen Mann erwehlter Hauptmann/ dafern er es nicht vorhero verschworen/ solch gemeinen Richters-Amt selbst annehmen solle.

Communis judex.

Anno

Anno 1512. hatte der Antworter 3./ so ihme mit Sippschafft in der andern oder dritten Lini nicht verwandt/ auß der Gesellschafft zu einem gemeinen vorgeschlagen/ darauß der Kläger einen dazu erwehlt: Welcher Gemeiner im nächsten Monat von beeden Theilen um Annehmung der Sachen und förderliche Tagsatzung gebetten/ und darauf in 14. Tagen die Tagsatzung verkündt worden/ daselbst jeder Theil das juramentum calumniæ geschworen/ und 2. mit Freundschafft in der andern oder dritten Lini unverwandte Personen zugesetzt: *Modus obligandi & procedendi de 1512.*

Worauf hin die Partheyen gegeneinander verhört/ und gütlich oder in dessen Unverfang in einem halben Jahr rechtlich entscheiden werden sollen/ es wär dann Sach/ daß es sich mit der Urthel auf rechtliche Erkanntnuß deß Gemeinen und der Zusätzen auß merctlicher Nothdurfft deß Rechtens länger verziehen solte/ welcher Verzug den Partheyen an ihrem Rechten unabbrüchig gewesen/ und in der Sach für und für ohn Unterlaß biß an das End summarie verfahren und procedirt werden müssen:

War ein Gesell und Mitglied mit dem Hauptmann stössig/ hat der Ansprecher von eines andern Viertels Hauptmann einen Gemeinen gefordert/ welcher jedoch auß der Parthey/ da beede Theil gesessen/ gegeben werden müssen: *Lis Socii cum Capitaneo.*

War der Stritt mit einem Gesellen von einer andern Parthey/ so mußte der Ansprecher dem Ansprechigen nach fahren/ in dessen Parthey einen gemeinen Mann fordern/ und deß Rechtens sich daselbst ebenfalls vergnügen: *Lis inter Socios diversarum classium.*

War eines Gesellen Unterthan und Verwandter stössig mit deß andern Gesellen/ Burgern/ armen Leuten oder Hintersässen/ da mußte er an den Städten oder in den Gerichten/ da der Ansprüchige gesessen oder darein er gehört/ sich deß Rechtens vor dem Gericht und den Amtleuten daselbsten begnügen. Da aber ein Gesell selbst zu deß andern Leuten oder Stadt und gantzer Commun zu sprechen gehabt/ da war ebenmässig von den Hauptleuten ein Gemeiner gegeben/ und mit gleichem Zusatz auß der Gesellschafft/ wie zwischen Gesellen selbsten/ berechtet: Allein wurden außgenommen verbriefte Schulden/ unlaugbahre Gülten/ Hubrecht/ Vogt-Recht/ Steur und Zinß/ darum jedermann pfänden und angreiffen mögen/ als biß dahin gewohnlich und herkommen gewesen/ so daß solches von denen Communen gegen Gesellen und vice versâ, vorgenommen/ kein Übergriff heissen solleu: *Lis inter Socios & alior. socior. cives & subditos. Exceptiones, in quibus pignorationes permissæ. Forum Rei sitæ, quam-*

Item, daß um angefallenes Gut/ die jeder oder Theil in Gen ehr innegehabt/ und die nicht in geschwornen Gerichten ligen/ die Stritt allein bey denen Hauptleuten berechtet werden können/ welche aber in geschwornen Gerichten ligen/ dieselbe mußten daselbst berechtet werden/ ausser/ da

do-

die Hauptleut die Zuspruch also gestellt und hefftig befanden/daß sie billich anderstwo berechtet werden sollen / da dann es auch bey dem was sie darum erkannt/ bleiben müssen:

Lis Sociorum cum Principe vel Magnate extraneo.

Hatte ein Gesell Stritt mit Fremden ausserhalb der Gesellschafft und ihrer Verwandten/ und zwar zu einem Fürsten oder grossen Herrn/ oder zu den Ihrigen zu sprechen/ gieng es den Herrn selbst an/ so wurden auß desselben Räthen 3. genommen / welchen jeder Theil 2. erbare Männer zusetzte; Gieng es aber einen Diener von Ihme an/ so wurde nur einer von seinen Räthen genommen/ und von jedem Theil 2. andere dazu gesetzt/ welche die Sach verhören und berechten möchten:

Cum ejusdem ministro.

Lis Principis & Magnatis cum Sociis.

Hingegen/ da ein Fürst oder grosser Herr zu einem auß der Gesellschafft Zuspruch gewonnen/ so nahm solcher Fürst oder Herr einen gemeinen Mann auß der Gesellschafft Hauptleuten/ welchem jeder Theil 2. erbare Männer zugesetzt/ so gütlich oder rechtlich den Stritt gehoben und erörtert ꝛc.

Lis Societatis & Sociorum cũ civitate extranea.

Hatte die gemeine Gesellschafft/ oder ein Gesell zu einer gemeinen Stadt/ so eine gantze Commun angieng / Zuspruch / da war ein gemeiner Mann auß einer andern Stadt/ die zu derselben verbunden ist/ genommen/und von jedem Theil 2. erbare Männer gesetzt ꝛc.

Cum cive extraneo.

Hatte aber der Stritt nur einen ingesessenen Burger betroffen/ da solten die Gesellen nach der Hauptleuten oder deß mehreren Theils Erkanntnuß sich eines gleichen Rechten begnügen lassen:

Lis civitatis extraneæ cum Societat. vel Sociis.

Hatte aber im Gegentheil eine Stadt oder mehr/ oder ihre Burger Zuspruch zu der Gesellschafft oder einem Gesellen/ da mochten die Ansprecher auß den Hauptleuten einen gemeinen Mann nehmen/ deme jeder Theil 2. erbare Männer zusatzten: Betraff aber der Stritt der Gesellen Verwandte und Zugehörige/da mußten die Kläger nach dreyer Hauptleuten oder deß mehreren Theils Erkanntnuß sich eines Rechten begnügen lassen.

Cives extranei cum Sociis.

Dergleichen Freund- friedlich- und außträglichen Rechtens die Gesellschafft S. Georgen-Schilds auch in den gefolgten mehreren Verneuerungen ihrer Vereinigung sich bedient: als anno 1460. 88. 96. & 1512. ap. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 3. *n.* 47. *c.* 11. 12. 16. & 22. Als zu Strittigkeiten zwischen dero Gesellen oder ihren Unterthanen/ so in kein geschwornes Gericht gehörten/ wurden anno 1460. 3. Richter von den Gesellen oder deren mehrerem Theil jährlich gesetzt: in anno 1488. aber waren die Richter deß beklagten Hauptmann und Räth; die Spähn wegen allodialer Erbschafft/ Haupt-Recht und Fäll wurden an den Gerichten/ da sie gefallen/ und sich begeben/ hingegen die Lehen-Strittigkeiten an Orten/ dahin sie gehören/ berechtet. Im fall jeder deß strittigen Guts in Gewehr und Innhaben/ oder jeder Kläger oder Antworter seyn wollen / so wurde in anno 1460. solcher Stritt

Idem Modo de a. 1460. & 88. 96. 1512.

Lis inter socios, vel subditos, qui ad nullum banni um judicium pertinent.

von

Lis super hereditate vel allodiali vel feudali. Puncto litigiosæ possessionis.

von bemelöten 3. Richtern gerechtfertiget / und darnach im Rechten der Hauptsach fortgefahren; in anno 1488. aber satzte jeder Theil 2. Männer zu dem Entschied / welche in nicht Übereinstimmungs-Fall allenfalls durchs Loß einen Obmann zu sich ziehen mögen: Hingegen in an. 1496. wurden zu dem von den samtl. Bunds-Verwandten verordneten Richter oder seinem Statthalter 4. Mannen / von jedem Viertheil einer gesetzt und jährlich hierzu erwehlt:

it. cum u. terq. actor vel reus es. vult.

Hernach in anno 1512. war solcher Stritt vor dem Hauptmann und den Räthen / so jedesmahlen seyn werden / erörtert: War einer an. 1460. von den dreyen oder in an. 1488 von Hauptmañ und Räthen der Sachen verwañt / oder mochte nicht auß Ehehaffter Noth erscheinen / dessen Stell war mit einem andern unargwöhnigen und tauglichen Gesellen ersetzt / welche 3. Richter von dem Hauptmann zu Beförderung deß Rechtens angehalten wurden. Von besagter 3. Richter Urthel konnte in einem Monat an den Hauptmann und die zugeordnete Räth appellirt werden / bey deren Außspruch es aber hernach bleiben müssen; in anno 1488 mochte zwar auch / jedoch erst nach abgeschwornem leibl. Eyd / daß mann nicht auß Gefährd / oder Verzugs halben / sondern in guter Meynung auß Noth solch Mittel ergreiffe / so dann nach geleisteter Versicherung bey der Sachen Verlust dem obsiegenden Theil seine Kosten zu widerkehren / appellirt werden:

Appellatio à sententia 3. judicium ad quem an. 1460.

Appellatio à sententia Capitanor. in a. 1488. quando?

In anno 1496. war das Fatale der 10. Tagen bestimmt / und der Stritt puncto der Versicherung / ob sie mit Gütern / Bürgschafft / oder dem Eyd inner Monatsfrist geschehen solle / zu Erkanntnuß deß Richters sowohl / als der Stritt / ob die Vor- oder Nach-Urthel die End-Urthel auf ihr traze / gestellt:

Modus an. 1496.

Wolte die Parthey durch sich selbst appelliren / so solte sie auch den Eyd durch sich selbst schwören / wurde aber durch einen Anwald appellirt / so mußte er dazu Gewalt haben und den Eyd in die Seel deß Appellanten zu schwören 20. Tag nach der Urthel sich bey dem Richter erbietig machen: Was aber das appelliren der Communen / oder sonderer Personen von ihrem obern ordentlichem oder anderen Gericht angegangen / da war es damit ander und zwar nach eines jedem Gerichts Herkommen / Freyheit / Brauch oder Gewonheit / oder / wo deren keines vorhanden Innhalt gemeiner Rechten gehalten:

Modus appellandi Communit. & subditorum.

In anno 1512. wurde es bey der ersten Urthel ohn alles Gedingen / appelliren / und suppliciren gelassen / was nemlich die Strittigkeiten der Gesellen untereinander angegangen; die Unterthanen und Angehörige hingegen konten von deß Gerichts Urthel an sothanen Gerichts Herrn als Nächsten und Obern appelliren / daß jedoch / wie bey der Gesellen Appellation anno 1488. & 96. beschehen / ratione deß Eyds und der Versicherung der Appellant gleiches præstiren müssen:

An. 1512. nulla appellatio permissa inter Socios. Secus quoad subditos

Wur-

Attamen partibus compromissa &c. reservata, contra conventiones coram judiciis extraneis prohibita:

Wurden jedoch die Partheyen mit freyem Willen eines andern rechtlichen oder gütlichen Außtrags eins/ deß hatten sie gute Macht: wider all andere fremde oder außländische geist- oder weltliche Gericht/ dahin sie zu Recht nicht gehören/ hatten sie sich verbunden einander zu handhaben/ zu schützen und zu schirmen/ wann nemlich die Beklagte deß Rechtens an billichen Enden nicht erfordert/ noch dem Kläger versagt hatten/ allein die Sprüch von geistlicher Sach wegen waren außgenommen:

Lis inter subditos.

Bey Strittigkeiten ihrer Unterthanen und Zugehörigen/ so in geschwornes Gericht gehören/ da mußte der Kläger dem Beklagten in sein Gericht nachfahren/ andere Gericht hingegen vom Kläger mit Wiederstattung deß dem Beklagten dadurch zugezogenen Kosten und Schadens abgethan werden:

Puncto debiti liquidi Oppignerationes quales?

Unlaugbahre Geldt-Schulden wurden mit Unterpfanden/ so der Schuld wohl werth und deß dritten Theils besser seyn/ versichert/ sodann mit denen Pfanden nach desselben Gerichts Gewohnheit verfahren:

Debitor nec solvens nec oppignerans relegatur, quamdiu?

Bey verbrieften Schulden war nach laut der Briefen/ um Zinß und Hubgült aber nach dem alten Herkommen gehandelt: Vermochte der Schuldner seine Schuld bemeldter massen nicht zu verpfänden/ derselbe mußte anno 1488. in 4. Wochen auß deß Gerichts-Zwängen/ darinnen er gesessen/ gehen/ und einen Eyd schwören/ nicht mehr/ dann mit deß Klägers Wissen und Willen/ oder nach desselben Bezahlung/ darein zu kommen/ da dann der Kläger sothanen Schuldner mit andern Gerichten nach eigenem Belieben fürnehmen konnte.

Juramentum judicis Consiliarior. de 1496. norma decidendi.

Der Richter und die 4. Räth mußten in anno 1496. einen leibl. Eyd schwören nach deß Reichs und gemeinen Rechten/ auch redlichen/ erbaren und leidlichen Ordnungen/ Statuten/ und Gewonheiten der Grafschafften/ Herrschafften/ Gegenden und Gerichten/ so für sie gebracht werden/ den Hohen und Niederen nach ihrer besten Verständnuß zu richten/ keiner Sach halben/ so im Gericht hangt/ oder anhängig gemacht wird/ keine Gab/ Geschenck/ oder einigen Nutzen durch sich selbst oder andere/ wie das erdacht werden möchte/ zu nehmen oder nehmen zu lassen/ auch keine sondere Parthey/ oder Anhang und Zufall in Urtheilen zu suchen/ und zu machen/ keiner Parthey rathen oder warnen/ dasjenige/ was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird/ weder den Partheyen/ noch sonsten jemanden vor oder nach der Urthel zu eröffnen/ auch die Sachen auß böser Meynung nicht aufzuhalten oder zu verziehen.

De vitandis corruptionib⁹ & factionibus.

Protractionibus.

Die Spän um Frevel wurden an den Enden/ wo sie geschehen/ berechtet/ und der Frefler von seiner Obrigkeit dahin gestellt. Bey den Lehen war

Revelationes actitatorum etiã post sententiam vetita. Forum delicti. Forum in feudalibus coram Domino directo. Coram ordinario quando.

war ein Unterschied darinn gehalten / daß / wo beede Theil der Lehenschafft NB. von einem Lehen-Herrn herrührend/ bekanntlich waren / selbiger Strit vor dem Lehen-Herrn oder wie sich gebührt / berechtiget wurde / da aber die eine Parthey das Gut quæst. für eigen hielte/ oder dessen Span um Gewehr/ Brauch/ Innhaben/ Possess, Dienstbarkeit der Lehen-Güther oder sonst dergleichen Sachen/ die Lehen berühren/ wäre/ da war die Rechtfertigung gleich andern Sachen/ vor dem Richter und den 4. Mannen vorgenommen:

Wider die *Extension* Lehenherrlichen *Jurisdiction.*

Dahero auch die neuerlich unternommene Extension der Lehenherrlichen Jurisdiction in Strittigkeiten der Lehen-Leuten und Unterthanen nicht nur an. 1600. von dem Schwäb. Reichs-Adel contradicirt/ sonder auch dero Abstellung und solcher Strittigkeiten behörige Remission ad Ordinarium von Ihro Kayserl. Majest. erbetten worden: Dergleichen Extensions-Abspruchs præjudicia an dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht wider den Hoch-Fürstl. Würtzburgisch und Gräflich Wertheimischen Lehen-Hof de 1697. & 98. in Herrn Syndici Ertels Observ. Equestr. 38. f. 404. allegirt zu finden.

Præcessus puncto spolii pignerationis.

In Entsetzungs und Pfändungs-Fällen wurde gleich vom Hauptmann deß Entsetzers und Pfänders die Restitution gebotten / nach welcher in den nächsten 4. Monaten wegen deß gethanen Schadens vor dem gemeinen Richter und den 4. Zusätzen die fernere Klag beschehen können: War aber die Restitution verweigert/ so mußten doch in 2. oder 3. Tägen die Pfand widergegeben/ und die Gefangene biß zu Ußtrag deß Rechtens loßgezehlt werden/ daraufhin der gemeine Richter auf Anruffen deß Klägers in 8. Tagen einen Rechts-Tag halten / und die Sach der Entsetzung den nechsten Monat darnach endlich mit Recht entscheiden müssen; hatte der Entsetzer unrecht / so mußte er den Beklagten wieder einsetzen/ und allen Kosten und Schaden außrichten; hatte Er aber recht/ so wurde der Beklagte in allen Kosten und Schaden verdammt / und bekam der Entsetzer wider die immittelst hinauß gegebene Pfand und ledig gezehlte Gefangene: Bey dergleichen Erkanntnussen es ohne Weigerung verblieben / und selbige von Stund an vollzogen wurden: Nach Außgang der Rechtfertigung der Entsetzung mochte jeder sein Recht in der Haupt-Sach prosequiren:

in contumaciam *parte altera absente*

In diesen und all andern Rechtfertigungen vor dem gemeinen Richter und den Zusätzen war auf den angesetzten Tag bey deß einen Theils gehorsamer Erscheinung in aller Gestalt/ als ob der Gegentheil zugegen wär / dafern er weder erschienen/ und seines Außbleibens Ehehaffte Noth vor dem Richter nicht dargethan werden mögen/ in der Sach zu Recht fürgegangen:

quando? Sessiones judicis.

Der gemeine Richter hat zum wenigsten alle Quatember, oder wie Ihn nach denen vorhandenen Sachen und Geschäfften gut bedaucht / Recht halten müssen / welchem der Kläger seine Klag schrifftlich zugesandt und von

Ihme / dem Richter der Gegen-Parthey samt der Tagsatzung zugefertigt worden:

Emptiones actionum & Redemptiones litium ab extraneis contra Socios vetita.

Ferner war anno 1460. & 96. hart verbotten / ausserhalb der Gesellschafft fremde Ansprach um irgend einer Sach willen wider seinen Mit-Gesellen zu kauffen / oder in andere Weiß und Weg an sich zu bringen:

Wolte einer ausserhalb der Gesellschafft einem Gesellen wegen seiner Ansprach und Forderung nicht gebührlichen / endlichen und innländigen Rechtens seyn / dem war von der Gesellschafft mit Hülff und Rath von Hauptleut und Räthen zu Recht und Billichkeit geholffen:

Lites cum extraneis.

In anno 1512. wurden die Dienst-Verpflichtungen gegen Fürsten und Herrn jedem gestattet / doch darneben erinnert / daß jeder in denselben sein / und deß Adels Ehr / Nutz / und ihrer Eltern und Vorfahren löblich Herkommen / Freyheiten und Gewohnheiten mit gutem Gewissen wohl bedencken solle ꝛc.

Officia & ministeria apud Principes permissa, adjuncta admonitione.

Die Malefiz-Sachen waren anno 1496. in specie von den Vereinigungen außgenommen / und allein gemeldet / daß es mit einem Gefangenen um Malefiz gehalten werden solle / wie recht ist:

Puncta causarum criminal.

CAPUT TERTIUM.

de 1488.

ANno 1488. waren die in denen Thurniers-Gesellschafften genannte König / Hauptleut genannt / und hatten ebenfalls 4. zugegebne Räth / welche jedes Jahr erwehlt / und mit leiblichem Eydschwur ihr Officium bekräfftigen müssen / daß nemlich sie einem / wie dem andern / gleich förderlich und gemein seyn / in allen für sie gebrachten Geschäfften und Sachen nach dem allertreulichsten und ihrer höchsten Verständnuß niemanden zu lieb / noch zu leyd / weder durch Freundschafft / Mieth / noch Gab / sondern allein zu Nutz / Ehr und Frommen gemeiner Gesellschafft rathen / handlen und fürnehmen / hingegen sie die Gesellen das / was der Hauptmann und die Räth zu jeglichem mal handlen / fürnehmen / zu rath werden / schaffen / gebieten / thun und lassen / dessen gemeinlich und sonders genügig seyn / deme folgen und nachkommen / sonderlich NB. dem Hauptmann zu Mahnungen und Tagen und jeglichen andern zimlichen Sachen gehorsam seyn sollen. vid. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 12. *de* 1488. & *c.* 3. *n.* 47. *de* 1463.

Capitanei. Juramentum corporale Capitaneor & Consiliariorum.

Et Sociorũ cum Revers. salibus.

Wie auch die neu-recipirte Socii Eyds-Pflicht zu thun / und benebenst einen Revers unter ihrem Insigel zu extradiren gehalten waren / allen Artickeln der Gesellschafft Vereinigung nachzukommen und zu geleben / auch Zeit Lebens das Geredte und Beschlossene in höchstem Geheim zu halten; Die Conventen wurden **Täg und Mahnungen** genannt / wozu der Hauptmann die Räth oder die Gesellen bey ihren Eyd unter willkührlichen Pœnen beruffen konnte / jedoch hat den Hauptmann söthane Beruffung bey seinem Eyd noth-

Citationes ad Conventũ sub pœnâ vel multa. vis Majorũ contra absentes.

dün-

düncken müssen/ da dann auch / was gemeinlich oder per Majora geschlossen worden/ die Abwesende eben so wohl obligirt hatte.

Es konnte sub pœnâ exclusionis à Societate keiner zu niemand sich verbinden/ Schirm oder Einung an sich nehmen/ auch keines Herrn/ noch Städt Diener werden; Der Hauptmann / wann er ein Graf und Herr war/ hat mit 8. Pferdten/ ein anderer von der Ritterschafft mit 6./ ein Rath von Grafen und Herrn mit 6. ein Rath/ so Ritter war / mit 4. und einer / so ein Edelmann gewesen/ mit drey Pferdten auf gemeinen Kosten bey den Conventen erscheinen dörffen:

Fœdera & servitia contraria prohibita.

Wann einer von den Sociis ohne Ehehaffte oder Leibs-Noth nicht erschienen / so hat ein Prälat/ Graf oder Herr zur Pœn 12. fl./ ein Ritter 6. fl/ und ein Edelmann 4. fl. zu erlegen gehabt: in anno 1653. aber waren 12. Thaler ohne Unterschied zur Straff bestimmt / und bey Löbl. Neccar-Viertel in anno 1671. in dem Außschreiben dessen expresse zu gedencken recessirt:

Comitatus Capitanei & Deputator. Mulcta non comparentium.

Um mindern Kostens willen hatte der Hauptmann in schwehren Sachen / an statt einer gantzen Mahnung noch 8. oder minder / nach Gelegenheit der Sach von den Gesellen zu sich ziehen / sonst aber eine gantze Mahnung aller Gesellen nur in Wahlen eines Hauptmanns und Raths/ oder in gar merckrlichen grossen Sachen fürnehmen können.

Conventus extraordinarius plenus, quando?

Anno 1531. wurden die Costen mehrers geringert / daß in Conventen von den Hauptleuten und Räthen/ einem Grafen und Herrn nur fünff/ einem Ritter vier/ und einem Edelmann 3. Pferdt gestattet / und für jedes Pferdt Futter Tag und Nacht 30. kr. gegeben wurde. Nach völliger Separirung der Grafen von dem Ritterschafftl. Consortio, hat man sich viel und lange Jahr allein mit denen Außschüssen und Räthen vergnügt / deren auch anno 1543. mit dem Hauptmann nur 2. in jedem Viertel die Ordinarii gewesen / welchen 2. andere der Abwesenden Vices zu vertretten / und auf Begehren sonsten denen Herrn Außschüssen zu assistiren per electionem adjungirt worden:

Comitatus moderatus an. 1531.

Numerus Directorii de 1543.

Dahero anno 1560. in der Ritter-Ordnung noch nicht der Nahm Director, sondern nur der Außschüssen/ Rath und Truchsenmeister passim angezogen wird/ und jährlich 2. Außschuß-Täg und ein 5. Orts Convent, in allzuschwehren Sachen aber auch ein allgemeiner Viertels-Convent, außgeschrieben/ wie auch erfahrne/ gelehrte und geschickte Personen / zu Rath und Diener gegen gewisse Besoldung und vorgeschriebene Instruction nach leiblichen Eyds-Abschwörung angenommen wurden / §. 32. & 33.

An. 1560. Nomina & usus Deputatorum & Consiliario. absq; Capitaneo & Directore.

Dann vorhero und zu der Zeit / da das Faust-Recht / die Thurnier-Spiel / wie auch noch lang hernach die Persönl. Dienst annoch im Schwang gegangen/ mithin allein der Degen in der Faust alles pesо gegeben / findet

Conventus Deputator. totis circu-

Ki omnium membrorũ. Electio Literatorum in Consilia-rios. Quo tempore nulli literati? cur?

man nichts von gebrauchten Gelehrten / sondern es waren nur die dem Hauptmann nahgelegene Stadt / und andere Schreiber zu Stellung der Rechnung und Fertigung der Außschreiben gebraucht / wie der Stadtschreiber zu Herrenberg noch anno 1534. hiezu bey Löbl. Canton Neccar gebraucht worden.

Obwohlen einer so gar von denen Mitgliedern selbsten / als damahlen Hanß von Weitingen / der ordinary-Schreiber gewesen war / dahero bey Löbl. Canton Thonaw noch anno 1567. theils Membra mit Bestellung der Unedlen Räthen / Doctorum, Registratorum, und Schreiber nicht zufrieden seyn wollen / sondern vorgegeben / dero Altvordern hätten sich dergleichen nicht allein wegen übermässigen Unkostens / sondern auch darum berathlich entmasset / daß sie zum fürständigsten und besten angesehen / ihren Geheim unter und bey ihnen selbst zu erhalten / bevorab / weil solche DD. und Schreiber wie der Sie die Membra zum Theil offentlich und ungescheut gebraucht worden seyen:

Abolitio servitior. personal. Juris Manuarii.

Nachdem aber die Ritter- und Thurnier-Spiel in anno 1487. cessirt / die Fehden und das Faust-Recht abgethan / durchgehende Reichs-Policey und Ordnungen / auch Straffen wider männiglich im Reich sancirt / das Kayserl. Cammer-Gericht stabilirt / die Persöhnl. Ritter- und Reuters-Dienst nachgehends gleichfalls nach und nach in desuetudinem gekommen / und die Röm. Kayser der besoldeten Miliz und Reuterey von Unedlen bestehend / sich neben den Edlen bedient / hingegen dafür vom Adel Geld-Subsidien verlangt / nachdem die Reichs-Crayß-Corpora recht formirt worden / die Prälaten Anfangs / und hernach die Grafen und Herrn von der Ritterschafft sich separirt / der saparat-gebliebene Adel aber mit allerhand neuerlichen Beschwernussen und Drangsalen hefftig angefochten / und zu Potentiorum tributariis gemacht werden wollen / da aber solches nicht gelungen / durch Erhandlung der Ritter-Güther / und gleichbaldige Hemmung der darauf Ihro Kayserl. Majest und dem Ritter-Corpori zum besten hergebrachten Steuren / hingegen vermittelst der deß an den Adel beschehenden Güther-Verkauffs harten verbotten / die Abnahm und Unterdruckung der Ritterschafft gewaltig befördert / zumahlen unter allerhand beygebrachten Vorwand unter Kayser Maximiliano I. und Carolo V. eine grosse Menge Adelicher Burgen und Schlössern verstört worden.

Separatio Prælatorũ & Comitum Gravamina contra Circulum Sueviæ t. t. cur?

Eversio Burgorum & Castellorum.

Da hat die angebohrne und angewohnte Ferocia deß Adels gewaltig nachgelassen / und bey dem in die Scheid gesteckt- und gebannten Degen wider die allzustarcke Benachbarte / der Gelehrten schwache Feder in Succurs gerussen werden müssen / gestalten schon anno 1543. wegen der erwachsenden Beschwerden rechtlicher Besorg- und Remedirung in jedem Viertel einen Syndicum und einen Advocaten zu gebrauchen für gut befunden worden / worauf-

Causa impulsiva assumptor.

hin

hin viel verfänckungen an Kayserl. Hof / und auf die Reichs-Täg verordnet / und durch gethane hefftige Remonstration deß dadurch leidenden Kayserl. Interesse zu Aufrechthaltung deß Ritter-Corporis, und Ihrer alten gehabten Rechten und Gewohnheiten die grossen theils publicirte Kayserl. Decreta und Mandata, so nur abusivè privilegia genannt worden / da sie in effectu nichts als die Confirmation deß Adels alter Gewohnheiten / auch gemeiner Reichs- und Lehen-Rechten in sich halten / außgezogen / und damit vor gäntzlichem Untergang und Ruin bißhero errettet worden.

literatorum jam. an. 1543. DD. assumpti. Effectus.

Wider welche so genannte Ritterschafftiche Privilegia, als in Effectu seyende alleinige Kayserliche Confirmationen und Manutenenz-Decreta der alten Gewohn- und Gerechtigkeiten / also die bekannte Exceptionen wider die Privilegia noviter data & mere talia, quod scil. contra jus Tertii, scil. actu quæsitum vel præsens (nam contra jus Tertii futurum & ab incerto eventu dependens, ut & modicum, privilegium novum & merè tale valere DD. vulgò statuminant) absque consensu Statuum Imperii vel Tertii, cujus interest, haud valeant, mit Bestand Rechtens nicht opponirt werden mögen:

Privilegia Equestria nihil novi dant, sed saltem jura antiqua confirmant. Exceptiones potentiorum à potiori confirmat. Inquisitio Documentorum de 1488. de an. 1525. Documenta Nobilitatis ubi olim distracta vel asservata? Registratura commendata anno 1525. item anno 1560. Deductio. nes jurium singulorum ex litteratis commissa.

Sonst war solch' grosser Fehler schon anno 1488. erkannt worden / da jedem Ritter-Hauptmann aufgetragen wurde / bey seinen Gesellen zu erfahren / ob einer von Briefen / Freyheiten / oder anderm / so der Gesellschafft nutzlich und zu gut dienen könnte / etwas wüßte / daß selbige angeschafft werden möchten / wie zu selbiger Zeit und anno 1525. die Ritterschafft publicè bekannt / daß man nichts bessers thun könne / dann ihre briefflichè Urkunden auf dem Rothenberg / Tabelstein / und wo sie mehr bey den Hauptleuten / Räthen und der verstorbenen Erben ligen / registriren zu lassen / Copias jedem Ritter-Viertel davon zu geben / cum annexo, daß auch ein jeder vom Adel selbst unter seinen Briefen suche / und extrahire / was zu Erhaltung all ihrer Freyheit und Güter dienlich zu seyn erfunden werden möchte / ap. Goldast. Polit. Reichs-Händel. *p.* 25. *n.* 2. *p.* 989.

Welch es in der Ritter-Ordnung *de* 1560. §. 13. abermahl hoch urgirt und verlangt werden / daß die Ritterschafftl. hergebrachte Regalien / Exemption, Freyheiten / Oberherrlichkeiten / dergleichen die alte Teutsche Lehen-Gebräuch und Gewonheiten / und dann / wie es vorhero laut der in anno 1488. aufgerichteter Vereinigung pr[a]eto deß Land-Friedens / strittiger Possession, förderlich- und außträglichen Rechtens zwischen Lehen und Nidern gehalten / und welcher gestalt jedem von Adel in seinem Territorio Grund / Boden und District, alle Obrigkeit gar und zum theil zugehörig / aufs fleissigste unterschiedlich in Schrifften verfaßt / von denen Membris die Brief / Register / Rödell / und andere Urkundt / auch was sonst gemeiniglich und sonderlich zu Fürstand und Gutem kommen / und dazu dienstlich seyn könnte / angezeigt / hernach darüber durch den ordentlichen Richter / nach Ordnung Rechtens unter-

schiedliche Kundschafften zu künfftiger Gedächtnuß aufheben zu lassen/geführt/ und solch' Werck nach Rath der bestellten / auch anderer mehr Rechtsgelehrten auf gemeinen Kosten / so bald möglich /fürgenommen werden solle.

Ob nun solch recessirtes herrliches Werck zu Stand gebracht worden/und wo es zu finden/ ist dißeits noch nicht zu Gesicht gekommen/ oder in Erfahrung gebracht worden / wenigst wär es wohl zu wünschen:

Registratura communis anno 1576. ubi? Documenta tempore assumptor. literator. comparata.

Sonst ist bey dem außschreibenden Ritter-Ort Donau die Registratur der gemeinschafftlichen Documenten / und Kayserl. Diplomatum schon anno 1576 gewesen / davon jeder Ritter-Ort eine Abschrifft deß Inventarii zu seiner Nachricht hatte:

Olim Doctor, Registrator & Scriba. Confusio Archivorum ex defectu Archivariorum vel Registratorum.

Was nun von Zeit der bey zweyen Seculis angenommenen gelehrten Löbl. Reichs-Ritterschafft zu gutem confirmirt und erhalten worden/ ein solches findet sich neben andern in den Archiven wohl verwahrt/ und zwar die älteste Sachen in guter Ordnung rubricirt / und zusammen in Fascicul gebunden/ weilen neben einem Doctor als Rath und Syndico ein eigener Registrator, und dazu ein sogenannter Schreiber unterhalten worden/ da aber kein Registrator mehr angenommen / sondern es bey dem Syndico und dem Schreiber / so hernach Secretarius genannt worden/ allein gelassen worden/so war alles in leichtbegreiffliche Confusion gerathen / daraus ohne Haltung eines eigenen fleissigen Registratoris, und in specie hierzu verpflichteten Archivarii, der nicht nur den Titelen Nahmen führt / sondern täglich etliche Stund Morgens und Mittags im Archiv zu arbeiten und ispensirlich gehalten ist/wie bey den Fürstl. und Städtischen Archiven observirt wird/ nimmermehr zu gelangen ist:

Antiquitas tituli Cæsareor. Consiliariorũ & Directorũ.

Bald nach dem Anfang deß 17den Seculi war der Titul eines Löbl. Directorii vermög der vorhandenen Concepten / als Kayſ. Maj. Räth / wie auch an statt deß Hauptmanns/ und der über ein halb Seculum allein gehabter Außschüssen und Räthen / der Nahm Director in Schwaben aufgekommen/ und bißhero solcher Gestalt behalten:

CAPUT QUARTUM.

Jurisdictio Directoriorum.

Es war aber/ wie vorhero aus den etlich 100. jährigen Vereinen vorgestellt worden / denen Löbl. Directoribus in causis civilibus ihrer Mitglieder vor unfürdencklichen Zeiten die Jurisdiction eingeraumt/ und in der Ritter-Ordnung de 1560. §. 20. & 33. widerholt / daselbsten die Negotia und in specie neben jeden Viertels Verwandten gemeiner und sonderbahrer Beschwerden Berathschlagung der unter ihnen spaniger Gerichts- und Appellations-Sachen gütliche Unterhandlung oder Bescheidgebung und Urthelsprechung exprimirt / nachgehends eine besondere Gerichts-Ordnung zu Abkürtzung und der Modus exequendi erstlich per viam Mandatorum executo-

Executio.

riali-

rialium bey 1. 2. und letztens 3. Marck Silbers/ sodann durch Arrestirung aller Haab und Güter / und endlich per Immissionem mit Hülff all anderer Membrorum fürgenommen/ wie von 1561. bißhero solch' alles ap. Imp. Rom. solenniter confirmirt worden ist:

Anno 1544. war zu Riedlingen recessirt / daß keine Parthey einen andern Redner und Beystand / als einen von Adel aus seinem Viertel haben/ und die Rechts-Sach in 3. Monathen sich endigen solle. Hingegen ist in der Ritter-Ordnung de 1560. §. 20. verordnet / daß die für die Außschüß gebrachte Sachen aufs längst in Jahrsfrist erörtert / und darüber nicht verzogen werden sollen / es beschehe dann durch kundliche Unmüglichkeit / oder mit ihr der Partheyen gutem Wissen und Willen / darneben auch verglichen worden / daß zu Abschneidung all' fernerer gehässig-weitläuff- und beschwerlicher Rechtfertigungen / Irrungen und Handlungen / weder die Mitglieder/ noch dero Angehörige/ einander mit keinem Cammer-Hof-Land- Cent- oder andern Gerichten fürnehmen/ beklagen/ noch bekümmern/ sonder deß güt- oder rechtlichen Austrags vor jeden Viertels Ausschüssen und Räthen sich sättigen / die Appellation aber für aller Viertel gemeine und unpartheyische Außschüß und Räth endlich vornehmen und vollführen sollen.

Advocatus ex Membris.

Tempus Processus.

Extraneæ judicia prohibita.

Appellatio.

Ferner wurde vorhero in anno 1543. wegen der Unterthanen beliebt / daß dieselbe vor seiner ordentlichen Obrigkeit und erst in casu denegatæ vel protractæ justitiæ vor dem Hauptmann zu beklagen / der Unterthan aber ein Mitglied / so gleich vor bemeldtem Hauptmann conveniren möge. Welcher Kayserl. Jurisdictions- Conferirung Augustissimus Leopoldus ebenfalls in dem Kayserl. Commissions-Diplomate puncto Constituir- und Confirmirung der Vormundschafften de 21. Julii 1688. Erwehnung thut/ die aber von theils Publicisten als Dn. D. Coccejo *Instit. Jur. publ. c. 5. n. 13.* pro ordinariâ, so morte Imp. sich nicht endigt / venditirt wird / weilen selbige zuerst consensu mutuo & pacto eingeführt / und hernach erst Kayserlich confirmirt worden ꝛc.

Jurisdictio an ordinaria vel delegata?

Da hingegen B. Knipschild. *d. l. l. 3. c. 16. n. 32. sq.* jedem Directorio nur Jurisdictionem delegatam einzuraumen scheint/ obwohlen ex hactenus deductis invitâ jurisprudentiâ; idem. *l. 3. c. 3. n.* 432. Franzk *ff. de jurisd. n.* 32. *sq. n.* 40. *sq.*

Es hatte auch das Directorium vermög der Ritter-Recessen de 651. und Ritter-Ordnungen *de* 1560. §. 7. *&* *de* 1653. *n.* 19. Macht/ denen nicht zu Raison bringenden Verthunern und Prodigis Curatores bonorum zu setzen / daß denenselben von ihren Gütern und Einkommen ausser der nothwendigen Alimentation nichts abgefolgt werden dörffen: Nicht minder ist jedes Directorium vermög offterwehnten Recessus de 1651. die ihrer Sinn beraubte und furiose Mit-Glieder mit- oder ohne Hülff der nächsten Blutsfreunden zu Vermeidung all besorgender Beschädigung und Ungelegenheit in Verwahrung

Directorii Curatores bonorum prodigis dandi.

Furiosos custodiæ tradit.

Et criminosos Cæsari citissimè denunciare debet.

zu bringen befügt / so dann gehalten die kundbare Delinquenten und mißthätige Mitglieder in delictis atrocioribus, damit sie nicht flüchtigen Fuß setzen / anzugreiffen und handvöst zu machen / sodann das Verbrechen zu fernerer Verordnung / wie solches Delictum zu bestraffen / Ihro Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu berichten und heimzustellen: Dahero als der Bericht bey dem Neuhäußischen unglücklichen Fratricidio de 1681. von Löbl. Neccar. Directorio nur in etwas langsam an Kayserl. Hof eingeloffen / solches Ihro Kayſ. Maj. „ungnädigst mißfallen / und ernstlich befohlen worden / daß hinfüro dergleichen „Delicta also gleich gehorsamst berichtet / und im widrigen Fall zu andern Ver„ordnungen kein Ursach gegeben werden solle. In welchen Criminal-Fällen jedoch gemeiniglich einem andern Ritter-Canton die Kayserl. Inquisitions-Commission aufgetragen / und dero Relation cum voto allergnädigst abgefordert wird:

Processus in Criminalib.

Tutores & Curatores dat de 1688.

Præstanda.

Obwohlen erst in anno 1688. jedem Directorio in Bevormundung ihrer Pupillen und Minderjährigen die Concurrenz mit den 2. höchsten Reichs-Gerichten vermittelst deß derenthalben ertheilten Kayſ. Diplomatis in effectu solenniter gestattet worden / daß jedoch die Directorialiter verordnete Curatores oder Vormunder die in denen Rechten und der Policey-Ordnung erforderte Requisita (nemlich was den in der Cammer-Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Vormunds-Eyd / die Confection eines Inventarii über ligend und fahrend / Schuld-Brieff und Register / sodann die rechtmässig-gnugsame Caution betrifft) zuforderst præstiren / ehe und dann ihnen die Administration decernirt worden / und sie sich derselben unterziehen sollen:

Idem negotium de 1560.

So war doch schon vor Alters / sodann in der Ritter-Ordnung de 1560. §. 26. bereits verordnet / daß von Seiten E. Löbl. Directorii man der Vormundschafft neben den nächst Verwandten / bevorab auf beschehene Requisition mit Fürderung / Rath und Beystand unterziehen / und in Gewaltthaten auf gemeine Kosten der Wittwen und Wayſen Nutzen / Frommen und Bestes betrachten solle ꝛc.

Cæs. Decretum de 1694 & 51. Necessarium onus Membrorum.

Da auch in anno 1651. sich die Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben beschwert / daß theils Mitglieder sowohl wider das alte Herbringen / als die verfaßte Ritter-Ordnung mit Vormundschafften sich nicht beladen lassen wollen / so hat Kayser Ferdinandus III. ernstlich reſcribirt / daß die Widerspenstige bey Ihro Kayſ. Maj. angebracht werden / damit darwider der Gebühr nach verfahren / auch aller den Wittwen und Wayſen aus ihrer Verweigerung entstandener Schaden von ihnen unnachlässig gesucht und eingefordert werden solle / wie dergleichen Kayserlich Reſcript schon auch anno 1649. ergangen war.

Statutum Equestr. de 1653.

Derenthalben in der projectirten neuen Ritter-Ordnung de 1653. §. 17. versehen worden / daß aus Verordnung eines jeden Directorii die Inventatio-

nes

nes vorgenommen / Vögt und Pfleger bestellt / und die Rechnungen vor etlichen Deputirten abgehört / auch alle Requisita auf der Partheyen Kosten verrichtet werden sollen:

Sonderlich ist von der Fränckischen Reichs-Ritterschafft Orts Röhn und Werra eine schöne Anweisung und Instruction in an. 1673. publicirt worden / wie jährlich die Adeliche Vormunds-Rechnungen jedesmahlen vorzunehmen / und was sonsten puncto Administrationis & Educationis zu verhandlen seye; zu wünschen wär / es würde wegen solch' importanten Wesens denen gemeinen Rechten und Policey- auch Ritter-Ordnungen und Recessen gemäß jederzeit stracks und schlechterdings zu der verlassenen Adelichen Wayfen und bevormundeten Wolfarth und Frommen nachgelebt ꝛc.

Statutum Francon. de 1673.

Gleichwie nun hieraus und vorhero p. 45. aus der Verein de 1484. Ehner Ritter-Hauptmannschafft oder Directorii, so dann deß Hauptmanns oder Directoris erlangte Macht und Gewalt sich sattsam äussert / als welcher ohne Zuthun der 4. Räthen und Außschüssen zerschiedene Negotia nach seinen Pflichten allein verrichten und expediren können / und erst / da die Zuziehung der Räth Ihne nothdürfftig zu seyn und zwar vermög der Verein de 1488. auf seinen Eyd bedaucht hatte / die 4. Räth / oder bey gar grossen wichtigen Sachen andere 8. Gesellen mahnen und zu sich ziehen dörffen:

Potestas Capitaneorum tempore conjunctionis cum Comitibus. in Publicis.

Da dann / die 4. der Kleine und die 8. Räth der grosse Außschuß noch lange Jahr hernach / und zwar besag der Recessen de 1573. 76. &c. genannt / und solcher Gestalt gebraucht / die allgemeine Viertels-Täg aber gar rar und umb Ersparung der grossen Kosten nur bey Wahlen der Director, Räthen / Außschüssen und Officianten angestellt worden / auf welchen auch die importante Directorial-Expeditionen referirt zu werden pflegen / gestalten in denen 5. Orts oder jeden Ritter-Orts Directorial- und Außschuß-Conventen in Conformität unfürdencklichen Herkommens / und der offt wiederholten Ritter-Vereinen und Kayserl. Privilegien nicht nur die Umblagen zu Aufnahm und Conservation deß gemeinen oder besonderen Ritter-Wesens / so dann zu Bestreitung der Kayserl. Charitativ-Subsidien und anderer Præstationen destinirter fest gestellt / sondern auch andere importante Affairen alleinig expedirt werden / vid. Privilegia ap. Kreidenmann. Limnæ. & Ertel. item Ritter-Ordn. de 1561. §. 24. 33. 41. 47. in Codice Diplomatico &c.

Der grosse Außschuß ꝛc. Der Viertels-Täg Objectum.

Sonderlich in Justiz-Sachen mochten Sie die Ritter-Hauptleut das meiste allein verfügen / an welche auch die Imploration allein dirigirt wurden / wie nicht minder die Außschreiben zu den Außschüß- und Viertels-Conventen / die Citationen / die Monitoria und Leistungen in Steur / Schuld- und andern Sachen in ihrem Nahmen ebenfalls allein beschahen: Wie die bemeldte Vereinen bevorab de anno 1488. ordentlich vermögen:

in Causis Justitiæ.

Tempore separatio. Comitum de 1560. & 61. in Causis Justitiæ.

Bey welchen alten Vereinen aber sich ferner aufzuhalten nicht beliebig / sondern die nach der Prælaten / alten Grafen und Freyherrn Separation erneuerte und von Kayser zu Kayser bißhero confirmirte Ritter- und Gerichts-Ordnung de 1560. & 61. allein zu betrachten dienlich seyn wird: Da dann Krafft besagter Gerichts-Ordnung in Justiz Sachen die Klag allein an den Directorem oder Stabhalter dirigirt / und ihme in duplo, wie all' andere Producten / zugesandt worden / welcher so dann allein in seinem eigenen Nahmen den Beklagten unter Beytruckung dessen eigenen Pittschaffts zu citiren / die Producta unter Beraumung deß gewohnlichen Termins zu communiciren / in besorglich thätlichen Handlungen Fried und Stillstand zu gebieten / die Termin für sich selbst und ohne seiner Räth Beyseyn nach Gelegenheit der angezeigten wahren Verhinderung zu erstrecken / den Eyd für Gefährd und andere Eyd allein anzunehmen / nach der Sachen Nothdurfft die Acta einem Rechtsgelehrten zu Verfassung einer Urthel zu überschicken / der ergangenen Urtheln Executorial Mandata unter vorgeschriebenen Geld-Pœnen von 1. 2. und 3. Marck Silbers zu erkennen und insinuiren zu lassen / die Urthel zu exequiren und zu vollziehen / ein Arrest und Verbott auf der verlustigten Parthey Haab und Güther anzulegen / zur Immission zu schreiten / und alle Viertels-Verwandte zur Hülff zu ersuchen Macht und Gewalt hatte ꝛc.

Adjunctio Consiliariorum, quando necessaria?

Die Räth aber wurden zu folgenden Handlungen gezogen / **theils** / wann kein Theil Kläger seyn will / umb zu entscheiden / wer Kläger / oder Beklagter seyn solle / **theils** / die erschienene Partheyen gütlich miteinander vereinigen zu helffen / **theils** / daß mit ihrem Rath bey vermerckter Gefährde ex officio den Ungehorsamen unter Commination die Sach widrigen falls für beschlossen anzunehmen / ein endlicher Termin angesetzt werde / **theils** / ein Bey- und End-Urthel zu schöpffen und zu publiciren / da dann die Bey-Urthel zu Abschneidung unnothwendigen Unkostens den Partheyen zu Hauß und Hof geschickt und publicirt werden können.

Theils / da die Partheyen der Commissarien halben strittig / einen ex officio dazu zu verordnen / in welchem Fall jedoch die Urkund deßhalben / wie auch die Compaks-Brieff unter deß Stabhalters Insigel und in seinem Nahmen ausgefertigt wurden: **Theils** / die Dilationen zu Beweisung über die bestimte Zeit umb einen Monat und nicht länger nach Gelegenheit der Sachen oder Ferne deß Wegs / da die Zeugen gesessen / und es die unvermeidentliche Nothdurfft erfordert / auf vorgehende Rechtliche Erkanntnuß zu erstrecken; **theils** / die Gerichts-Kösten der Billichkeit nach moderiren und mässigen zu helffen; **theils** im Fall der Noth und nach zufallender Gelegenheit die præfigirte Zeit der Executorial-Mandaten abzukürtzen / oder mit der Execution stracks fürzugehen:

Theils

Theils in besorgenden oder würcklich vorhandenen thätlichen Handlungen auf die ausserhalb Rechtens eingeloffene Supplicationen schrifftl. Befehl bey vorbemeldten Geld-Pœnen de non turbando vel de restituendo ergehen zu lassen / und nach der Sachen Beschaffenheit und Nothdurfft die Zeit zur Parition abzukürtzen / auch im Fall der Noth zu würcklicher Vollziehung zu verhelffen; theils die Appellation zu gestatten / und Acta & Apostolos abfolgen zu lassen ꝛc.

Woraus der Bericht deß allegirten Authoris *ap. Fr. Irenic. Burgoldens. instr. pac. p. 1. disc. 22 p. 429 post n. 6.* als ob die Directoria nur simplicem Notionem und keine executivam hätten / sondern der Kayserliche Hof / das Cammer-Gericht oder Hof-Gericht zu Rothweil umb die Execution angeruffen werden müßte / von selbsten sich / was Schwaben betrifft / irrig äussert / wann nemlich die Frag de jure, ob man der Execution berechtigt seye / formirt wird / Ein anders ist / was etwan de facto, da die requirirte Membra zur Execution der Kayserl. confirmirten Ritter-Gerichts-Ordnung und Ritter-Recessen zuwider nicht verholffen seyn / oder andere Schwürigkeiten sich zeigen wurden / zu thun wäre / da freylich von denen vorgedachten Kayserlichen Gerichten die ergangene Urtheln exequiren zu lassen / am sichersten und bequemsten fallen dörffte.

Non saltẽ simplex Notio, sed & executio competit, quando puncto executionis auxilium Cæsareor. judiciorum requirere consultum.

Wie in Francken besag der Ritter-Gerichts-Ordnung Orts Staigerwalds *tit.* 9. üblich / da zwar von dem Directorio nach ausgesprochenen Urtheln ein Gebotts-Brief und Executorial bey Pœn 1000. fl. mitgetheilt / im fall widersetzens zum Uberfluß noch ein Termin ex officio gegeben / nach dessen Außlauff aber der Verurtheilte in die Pœn dem Gebotts-Brief einverleibt / ohne weitere Erklärung gefallen / und darüber bey Röm. Kayserl. Maj. oder dero Cammer-Gericht gewohnliche Mandata de Exequendo von dem obsiegenden Theil ausgewürckt / und so fort den Rechten gemäß puncto Executionis verfahren werden muß ꝛc.

Mos in Franconiâ. Pœna pecuniaria 1000. florenorum in Mandatis Executorial.

Bey welcher Pœn der 1000. fl. vermög der Fränck. und Rhein. Ritter-Ordn. *p. 1. tit.* 5. jede Mitglieder jedes Orts Hauptmann und Räthen den gebührenden Respect zu geben / die Ritter-Täg in Persohn oder aufm Fall unvermeidentlicher Verhinderungen in genugsamer Vollmacht zu besuchen / die Propositionen / Deliberationen und concluſa bey Vermeidung voriger gleich so hoher Pœn niemand anders / als denen es zu wissen gebührt / zu offenbahren / deren Conclusis sich nicht zu widersetzen / die zu Erhaltung deß Ritterlichen Wesens verwilligte und außgeschriebene Steuren und andere Anlagen den Resolutionen und Befehlen / auch üblichem Herkommen gemäß von allen Gütern eigen und Lehen ohnweigerlich abzustatten / oder neben oberwehnter Pœn der würcklichen Execution von dem Corpore zugewarten haben / welches das Ritter-Directorium selbsten zu exequiren / oder zu Antreibung deß Gehorsams

tra dene-gantes Re-spectum Directorio, non compa-rentes in Conventib. Conclusa revelantes, vel eis non parentes,

roses puncto collectarum.

und Einforderung deß verwürckten Pœn-Falls die K. Kayſ. Maj. oder dero Kayſ. Fiſcal die widerſetzliche und ſaumſelige nahmhafft zu machen guten Fug und freye Gewalt hat:

Statuta Ord Equeſt. Suev. de 1560. renovata an. 1653.

Nach dem Oſnabrugg. Friedens-Schluß in anno 1653. war auch in Schwaben die Ritter-Ordnung de 1560. zu verneueren / und mehrers nach jetziger Zeiten Beſchaffenheit zu erklären receſſirt / und bereits ein Project unter denen Löbl. Cantonen adjuſtirt / welches jedoch bißhero nicht zu würcklichem Stand / noch zu Kayſerl. Confirmation gebracht worden:

Licet contrarium anno 1651. placuerit,

Vorhero als 1651. wurde bey einem 5. Orts-Convent zu Geißlingen §. 11. concludirt / die Ritter-Ordnung de 1560. wiederumb vom Kayſer confirmiren zu laſſen / damit nicht / wann dieſelbe in ein neu Modell und Form gegoſſen / und auf jetzige Zeit und Läuffte gerichtet werden ſolte / es das Anſehen gewinne / als wann die Ritterſchafftl. Verfaſſung und Kayſerl. Freyheiten gantz neu und anjetzo erſt auf die Bahn gekommen wären: bevorab da vorhin vermög deß Beſchluſſes und letzteren Artickels die Aender- und Verbeſſerung jederzeit fürzunehmen dem Ritter-Corpori frey gelaſſen und vorbehalten worden:

Appellatio vi Statutorum de 1560. non ad Cæſarem, ſed ad omnium claſſium Directoria fieri debet.

Obwohlen aber in der Ritter-Ordnung *de* 1561. §. 20. & 31. die Appellation vom jeden Ritter-Orts-Directorio allein für aller Viertel gemeine und unpartheyiſche Außſchüß und Räth geſtattet worden / und es bey derſelben Entſcheid und Spruch ohne alle Weigerung / Ein- und Widerred bleiben müſſen / welche und keine andere Appellation anno 1650. bey dem zu Tübingen gehaltenen Neccar-Viertels-Tag Ratione deß vorgehabten Ritter-Raths / zumahlen in einer über 4000. Gulden antreffender Sach / abermahlen receſſirt / auch ſolches Kayſerl. Privilegium de non Appellando an ein Judicium auſſerhalb deß Ritterſchafftl. Conſortii billich für ein ſonderbahr hohes Kleinod bey dem 5. Orts-Convent zu Geißlingen §. 17. gehalten worden.

Aſt an. 1653 ad Cæſarem in cauſa ultra 1000. thaler. ſuper actis prioris inſtantiæ, abſq; ulteriori proceſſu & revisione &c. permiſſa.

So war man doch in der nachgehends anno 1653 projectirten Erneurung §. 12. davon abzuweichen Vorhabens / in deme die Appellation an den Kayſerl. Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht von jeden Ritter-Directorii Urthel in Sachen über 1000. Reichsth. jedoch mit dem Anhang / daß auf die Acta erſterer Inſtanz abſque ulteriori Proceſſu erkannt / und es dabey ohne Reviſion, Supplication, Reſtitution oder anderes Mittel gäntzlich gelaſſen werden ſolle / geſtattet werden wollen: Welche reſtringirte Art der Appellation an die Kayſerl. höchſte Gericht nicht unbillich aus zerſchiedenen Urſachen ſonderlich bey vorfallenden allerhand Difficultäten puncto Executionis anſtändiger und nutzlicher / als die Appellation an die ſamtliche Directoria aller 5. Theilen nicht iſt / zu ſeyn ſcheint.

Da

Dahingen in Francken besag der Staigerwald. Ritter-Gerichts-Ordnung tit. 8. indistincte die Appellation an die Kayserl. höchste Gericht nach denen gemeinen Rechten zugelassen/ und zur Ursach angezogen wird/ daß ja sonsten von den Außträgen appellirt werden möge/ an deren statt ihre erstere Instanz beliebt worden/ wie Sie dann die Ritterl. Außträgliche Instanz in terminis betitult wird:

In Franconiâ appellatio ad Cæsarem non recta, quia prima instantia ibi saltem vicem Austregar. supplet. Cautelæ Ord. Equest. Suev. de non insequendis verbis Constitutionum Imp. in re-novatis Statutis de 1653. Exemplo Majorûm de anno 1560. Puncto confirmationis Pacis publ. contra Statutus Imp. & Circul. Suev. se gravantis. Ratio ex capite inæqualitatis.

CAPUT QUINTUM.

SOnderlich ist die Vorsichtigkeit deß Schwäb. Reichs-Adels bey dem Correspondenz-Tag aller 3. Ritter-Crayßen zu Heylbronn de 1653. besag Rec. §. 20. billich zu rühmen/ welche in der Ritter-Ordnung neuem Project §. 5. angestanden/ die Wort: **Der Reichs-Constitutionen und allgemeinen Satzungen** / einzubringen/ wohl eingedenck/ daß ihre Vordern in der Ritter-Ordnung de 1560. approbante Augustissimo Cæsare im proœmio §. 7. & 31. über die gemeine Reichs-Ständ/ „daß Sie die Ritterschafft/ unverhört und abwesens in ihre Verabschiedung „ohn alle Fürwort gezogen und eingeschlossen/ die Schwäb. Crayß-Ständ „sich darauf solchen Reichs-Abschieds gegen Sie/ die Ritterschafft deß Land-Friedens Handhabung halber dem alt-herkommenen Gebrauch stracks ent„gegen ungewohnlicher Weiß genug imperiose, vergreifflich und verbundlich „bedienen wollen/ hefftig beschwert/ darwider solemniter und zierlich ad Cæsarem appellirt/ und gegen dieselbe sich deß ordentlichen Rechtens erbotten/ daraufhin Sie auch bey ihrem besonderen Staat und Wesen/ auch deß Land-Frieden halben unter sich selbst gemachten Ordnungen Kayserlich manutenirt worden:

Allermassen dieselbe zwar (§. 5. 6. & 8.) den Kayserl. Land-Frieden zuhalten sich verbunden/ jedoch mit der billichen Reservation, daß derselbe männiglich gleichmässig/ und auch Ihr der Ritterschafft/ wie andern/ zu gutem kommen/ und Sie der Nachteil halben/ da Selbige in ihr Gebiet/ Ober- und Herrlichkeit beschehen wurde/ wie andere Ständ/ genugsam und urkundlich versichert wurden/ daß nemlich besagte Nachteil und was in demselben berührt/ an ihren hergebrachten Exemptionen/ Freyheiten/ bemeldten Ober-Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten jetzt und ins künfftig in allweg/ wie hohen und niederen Ständen/ unvergreifflich und unschädlich seyn/ und daß im fall der Noth solche Nachteil Sie die Ritterschafft und die Ihrige in und auf der gemeinen Ständen Gebiet zu thun auch Fug und Recht haben/ auf welche Willfahr gleichmässigen Friedens Sie zu Handhabung deß Land-Friedens eine Mithülff oder Reuter-Dienst zu leisten Ihrer Kayf. Maj. zu unterthänigstem Gehorsam erbietig/ daß jedoch/ wann mit ihrer Hülff den Landfriedbrüchigen was

Contra antiquam observantiam tempore præcedentium Imp. præprimis Frid. III. de 1488.

ab erhalten/ Ihro/ wie von altem Herkommen/ ihr gebührender Theil zu ihren gemeinen Nothdurfften und Erhaltung ihrer Ordnung auch gedeyen und bevorstehen solle. Wie Sie dann mit denen Crayß-Ständen sich dißfalls in eine Capitulation zu begeben bereit waren/ wie es bey vorigen Kayfern und Königen/ sonderlich aber Kayser Friderichen anno 1488. vermög der damahligen Vereinen in dergleichen Lands-Frieden Sachen altem Gebrauch nach gehalten worden/ vermög deren die Ritter und Knecht denen hohen und niederen Ständen gleich gehalten/ zur Session und Stimm bey allen Deliberationen/ so deß Land-Friedens halben auch zu Feld man gepflogen/ mit und neben Prälaten/ Grafen und Herren vor denen Reichs-Städten ohne eine Difficultät admittirt waren/ wie ap. Dn. Datt. *l.* 2. *c.* 25. 30. 31. passim zu sehen/ und vorhero schon angezogen worden.

Differentiat. t. quoad distributionem Rerum immobilium ab hoste occupatarum

Da dann allein folgender Unterschied gehalten worden/ daß der Prälaten/ Grafen/ Freyen/ Ritter und Knecht ihr gebührender Theil an gewonnenen Schlössern/ Städt/ Befestigung oder andern ligenden Gütern und Büchsen denen höheren Ständen/ als Chur- und Fürsten/ dieweilen Sie auf ihren Kosten zur Hülff gezogen waren/ überlassen müssen/ dahingegen denen Städten auch an solchen ligenden Güthern nach Anzahl ihres Volcks/ weilen Sie es in ihrem selbst Kosten und Schaden gehalten/ ihr Antheil gegeben worden. Dn. Datt. *d. l. l.* 2. *cap.* 34. *n.* 6. 10. 11. *sqq.* 14. *sqq.*

Præcautiones & Restrictiones Ord. Equ. Francon. & Rhenens. de 1652. & 62.

Damit also durch dergleichen generale Einrückung der Reichs-*Constitutionen* man zu dem jenigen/ was in Comitiis Imp. Ihr der Ritterschafft zu Præjudiz und Nachtheil bey ihrer Abwesenheit etwan geschlossen werden möchte/ wider das alte Herkommen und ihren von den Reichs-Ständen habenden separaten Stand und Staat sich nicht selbsten verbündlich zu machen scheine/ so war concludirt/ daß man selbige außlassen/ und dafür die Wort: **Dem Land- und allgemeinen Reichs-Frieden** gemäß sich zu verhalten/ inseriren wolle/ inmassen auch in der Fränckischen und Rheinischen Ritter-Ordnung de 1652. & 62. tit. 7. man sich wohl hierinnen fürgesehen/ und sich zum **Kayserl. Land-Frieden**/ so dann notanter **nur zu andern deß Reichs zu dem Frieden und gleichen Rechten** dienlichen heylsamen Reichs-*Constitutionen*/ **Ordnungen und Satzungen**/ verstanden hat.

Requisita legum & sanctionum Imperii pragmaticarum;

Wobey kürtzlich zu erinnern/ daß manche gantz irrig die Kayserliche Diplomata und Privilegia, so in loco deß gehaltenen Reichs-Convents vom Kayser erhalten worden/ für leges & sanctiones Imperii pragmaticas außgeben/ da doch zu solch letzteren erforderlich ist/ daß in derselbstigen Reichs-Versammlung darüber von denen ordentlichen Reichs-Räthen einiger Tractat gehalten/ so dann ein Decret in deß Reichs-Ordnung und Abschieden gesetzt werde. Wie ein Hoch-löbl. Schwäb. Crayß in ihrer Replic de anno 1557. ap.

Goldast.

Goldast. Polit. Reichs-Händel p. 25. tit. 3. f. 1021. einem Potentiori, so sein Privilegium, welches in loco deß Reichs-Tags zu Augspurg anno 1530. und zwar sub expressâ insertione, daß selbiges mit Rath und Gutachten deß Reichs Chur-Fürsten / Fürsten / Grafen / Herrn und anderer ꝛc. bekräfftigt worden / dafür geachtet wissen wollen / vorlangst selbsten begegnet hat:

Caserea Diplomata & Privilegia in loco Comitiorũ impetrata an hujus sint generis

Dann wem ist verborgen / daß der Kayser aller Orten / und also auch in loco eines haltenden Reichs-Tags privativè seine Reservata zu exerciren vermag und pflegt / und daß offt gewisse Formuln eingeruckt werden / welche de facto zu observiren unterlassen worden / oder nicht zu Stand haben gebracht werden können?

Dahero billich auch bey Haltung deß Heil. Reichs-Policey in dem neuen Project. §. 6. die salvatorial-Clausul (**doch unsern hergebrachten Freyheiten / *Exemptionen* / Ritterlich- und Adelichen Herkommen und Rechten** unvorgreifflich) beygefugt / und wie Sie §. 9 in der Ritter-Ordnung de 1560 lautet / behalten worden / welcher Policey-Ordnung jedoch in der Fränckischen und Rheinischen Ritter-Ordnung in specie gar nicht gedacht worden ꝛc.

CAPUT SEXTUM.

WAs aber in specie Löbl. Canton Necear betrifft / so hat der weyland gewesste Syndicus Herr D. Ecker. nach seiner stattlichen mehr dann 30. jähriger Experienz einige sondere Ordnungen / wie es daselbsten mit dem Directorio, und beygemeinen Ritter-Conventen und Außschüß-Tägen gehalten werden solle / schrifftlich projectirt hinterlassen / darinnen jedem / was seines Ampts und Officii, ordentlich beschrieben ist: Als bey Wahlen der Director, Räthen und Außschüssen solle jederzeit dahin gesehen werden / daß selbige auß unterschiedlichen Quartieren / darinnen das Ritter-Viertel abgetheilt ist / verordnet / und die einmahl dazu Erwehlte ohne sondere bewegliche Ursachen nicht verändert werden / daß jedoch auch nach Gelegenheit der Zeit und der Sachen sonderlich im Kriegs-Wesen wohl mehr oder weniger als 4. verordnet werden mögen:

Ratione Directorii ad Nicrum à Syndo. D. Eckero quondam annotata. Ratione Directorum & Deputatorum eligendorum & mutandorum. Ratione Directorũ. Officium & Potestas.

Ein Director solle mit vortrefflichen Donis, Qualitäten und unpartheyischem Gemüth zu gleichmässiger Beförderung der Gerechtigkeit begabt / auch guter massen studirt seyn / die gemeine Ritter-Ordnungen und Statuten / Kayserl. Privilegia und Freyheiten fleissig lesen / und mit sonderem Ernst darauf halten / wie die hiewider vorgenommene angebrachte Beschwerden mit Rath der Räthen darwider protestiren / oder sonsten die Nothdurfft verhandlen / alle Conclusa wider die Ungehorsame unter bestimmter Straff exequi-

ren /

ren / jedoch in wichtigen Sachen mit Erkanntnuß der Räth und Außschüssen die Gebühr vornehmen / jahrlich die Einnehmerey- und Secretariat-Rechnungen abhören und justificiren lassen: Zu denen Viertels-Tägen die Räth und Außschüsse auch alle Mitglieder citiren und beschreiben lassen / jährlich zwey Außschüß-Täg anstellen / bey denen Conventen gewisse Stund und Zeit um Verhütung vergebentlicher überflüssiger Kosten willen beedes zu der Deliberation und Mahlzeit bestimmen: im votiren keine Unordnung gestatten / noch währender Session Neben-Geschäfft tractiren lassen / die Räth und Mitglieder bey ihren gewohnlichen Orten und Stellen beständig erhalten / mit seinem Voto das mehrere machen / oder nach vorgenommenem neuen Umstand von neuem darüber umfragen / der Partheyen harte / unbescheidene und theils schmähliche Reden sogleich abschaffen / zu nöthen und gemeinnützigen Ritter die Räth oder Mitglieder requiriren / von denen Bedienten auf vorgeschriebene Staats-Puncten den Eyd der Treu annehmen / mit andern Ritter-Vierteln gute Correspondenz pflegen / die Adeliche Wittwen und Wayfen schützen / zu denen Correspondenz-Tägen der 3. Ritter-Crayfen (wie auch 5. Orts-Conventen) qualificirte Subjecta mit Vollmacht abschicken: Die Matricul aller Mitglieder und Güther und das Ritter-Signet in Verwahrung haben / von jedem neuen Adelichen Mitglied das Handgelübd / um ob diesen Ritter-Ordnungen / Recessen / Privilegien und Freyheiten zu halten / und E. Directorii Ehr und Würde zu fürdern / abzufordern und anzunehmen ꝛc. und was dergleichen mehr:

„Gleichwohlen solle Er gar nicht obligirt seyn / all und jede / auch geringe „Sachen mit den Räthen und Außschüssen zu berathen / sondern allein jenige „Sachen / so von sonderer Importanz zu seyn scheinen / die täglich vorgehende „gemeine Sachen aber möge Er entweder für sich allein expediren / oder nach „seinem Wohlgefallen nur einen oder zwey von den nächstgesessenen Räthen „hören / zu welchem Ende denselben die Acta und Schreiben zu Einhohlung ihres schrifftlichen Gutachtens communicirt werden können ꝛc.

Ratione Deputationum & consiliariorum Officium.

Ratione der Räthen und Außschüssen / sollen dieselbe halb Catholisch / halb Evangelischer Religion beygethan seyn / jeder an bestimmten Ort und Mahlstatt erscheinen / und gleich alsbald zu Anfang denen Deliberationen beywohnen / in causis privatorum derjenige so dem andern Theil zu nahe verwandt / oder sonst in der Sachen selbst interessirt / Theil oder Gemeinschafft habe / solches dem Directori zeitlich eröffnen / damit seine Stell mit einem unpartheyischen Adelichen Mitglied anderwärtig ersetzt werde: über jeden communicirten Puncten schrifftlich seine Meynung categoricè eröffnen / und nicht zuvor deß andern Meynung erwarten / oder denen hernach erst folgenden Majoribus sich conformiren / sein und der andern Räthen Vota und Außschläg / auch andere Verhandlungen in gheim gehalten und niemanden offenbaren / sonderlich

derlich war wohl außgesonnen / daß bey Umschickung zerschiedener Sachen die Vota nicht in einem einigen Schreiben verfaßt / sondern bey jeder Sach solches absonderlich verrichtet werde / damit bey jeder Sach die Acta und darüber ertheilte Gutachten zusammen gebunden / und aufgehalten werden mögen. Item, daß denen zur Revision zuschickenden Concepten das zur Sachen dienliche erinnert / den Concepten beygefügt / auch die revidirte Concepte genhändig subscribirt werden sollen: *Modus vocandi in Scriptis.*

Ratione deß gelehrten Consiliarii und Syndici, solle derselbe ein würcklich promovirter Doctor Juris, aufrichtig und in praxi geübt seyn / bey seinem Doctors-Eyd gelassen / und von neuem mit sonderm Eyd nicht beladen werden / (obwohlen die würckliche Beeydigung bey mir selbsten und zwar billich vorgenommen worden / dann ein anders ist ein Doctors-Eyd / ein anders eines Raths und Syndici Eyd / wie all' anderer Orten die würckliche Doctors bey erlangenden Chargen mit ihren sondern Diensts-Eyden nothdürfftig belegt werden.) *Ratione literati Consiliarii & Syndici. Officium.*

Item, solle Er Syndicus die an das Directorium einlauffende Memorialia, schreiben / und anders eröffnen / sein Bedencken darüber gleich schrifftl. ertheilen / oder die gebührende Antwort stellen / und zur Directorialen Revision und Approbation übersenden / sodann die revidirte und approbirte Concept vom Secretario außfertigen lassen: Alle Geheimnussen biß in seinē Tod verschweigen / bey Viertels-Directorial- und andern Conventen die Deliberanda aufsetzen / und dem Directorio ad revidendum zu fertigen / sodann bey den Zusammenkünfften einen Puncten nach dem andern proponiren / und nach denen Majoribus den Recess verfassen / in allen Affairen befragt / sein Gutachten und Bedencken nach Recht und Billichkeit / und deß Viertels uhralten Herkommen ertheilen / und was den Ritter-Ordnungen entgegen laufft / dem Directorio schrifftlich bedeuten / und wissend zu machen / auf Erhalt- und Stifftung Fried und Einigkeit zwischen denen Ritter-Vierteln und Adelichen Mitgliedern neben dem Directorio möglichst bedacht seyn / und die Processs gütlich / oder rechtlich nach seiner besten Verständnuß vertragen / enden und erörtern helffen / keinem Mitglied wider das andere dienen und rathen / und was dergleichen mehr eines Syndici Staat vermag:

Was den Secretarium anlangt / solle Er geschickt / und der Lateinischen Sprach erfahren seyn / einen leiblichen Eyd schwören / und dasjenige / was Er hört und vernimmt / Lebens-Zeit niemand offenbahren / seine ordentliche Verzeichnussen aller Mitglieder / Wittwen und Waysen / Vormunder und Pfleger / Ritter-Güther und Schlösser und deren Innhaber / sie seyen von Adel oder nicht / aller in die Quartier vertheilter Dorffschafften / aller Anlagen / auch strittiger Händel haben und halten / die Gerichtliche Citationen und die Außschreiben zu Conventen verfertigen / dem Syndico zu Begreiffung deß Recessus *Ratione Secretarii. Officium.*

und was sonsten hin und her zu concipiren/ verholffen seyn/ ordentliche und richtige Protocolla führen/ die Ritterschafftl. Acta in fleissiger Ordnung und Registratur halten/ damit/ wann von ein oder anderer Sach nachzuschlagen/ selbige gleich aufgesucht/ und zur hand gebracht werden können/ der anvertrauten Cassæ halben jährlich redliche Rechnung erstatten/ und von der Cassa Gelder ohne eines Directorii Befehl und Anweisung nichts außlegen oder verwenden/ und was dergleichen mehr eines Secretarii Staat vermag:

CAPUT SEPTIMUM.

Separatum Collegium Nobilium ad Nicrum I. quòad Vasallos Austriacos Hohenbergicos.

Ferner ist bey Löbl. Canton Neccar und Schwartzwald zu observiren/ daß neben dem Ritter-Directorio in gemeinen Sachen/ es auch andere Außschüß von Alters hero in anderen Particular-Sachen gehabt/ welche ein Collegium unter sich formirt und Zusammenkünfften auf ihre eigene Spesen/ die vermittelst einer gleichen Umlag bestritten worden/ gehabt/ Recess errichtet/ nomine communi schreiben verfertigt/ Abordnungen gemacht/ Commissionen außgewürckt und in Summa für einen Mann gestanden seyn ꝛc.

Als 1. die Gräflich-Hohenbergische Lehen-Leut/ in Sachen ihrer vom Ertz-Hauß Oesterreich wegen der Grafschafft Hohenberg habender Lehen/ derenhalben Sie bey dem Gemeinen in Schwaben recipierten Lehen-Recht und alten unter denen vorigen Grafen von Hohenberg observirten Gewohnheiten zu bleiben/ und keinen Neuerungen/ insonderheit einer der Sächsischen gesambten Hand Investitur nicht unähnlich- prætendirten Exprimierung aller Lehens-Vettern in der würcklichen Vasallen Lehen-Briefen/ in so weit selbige zu præjudicirlicher Exclusion der à communi stipite descendirender außgelassener Agnaten extendiert werden dörffte/ item denen Extensionen der Lehen-Diensten ausserhalb würcklicher Feinds-Gefahr in der Grafschafft Hohenberg/ verlangter persöhnlicher Belehnung ꝛc. statt zu thun sich entschlossen/ wie so gar die Hohenbergischen Lands-Unterthanen nicht anderst dann auf die Alte bey den vorigen Grafen von Hohenberg gehabte Recht und Gewohnheiten zu huldigen sich bewegen lassen:

Numerus familiarũ.

Welche Vasallen vor mehr dann 100. Jahren gewesen. I. Die von Ow wegen Ahldorff/ eines Zehenden zu Rangendingen/ eines Wassers Stortzel genannt/ der Vöstinn Fundeck. II. Die von Wördnau wegen Bierlingen/ Bittelbronn und eines halben Gült-Hofs/ zu Eschelbrunn. III. Die von Liechtenstein wegen eines stück Wassers an der Stadt Horb. IV. Die Schären von Schwartzenburg wegen Oberhausen ꝛc. V. Die von Ehingen wegen eines vierten Theils zu Börstingen und Sultzau/ wegen Obernau theils/ und halben Gülthofs zu Unter-Eschelbronn: Item wegen

gen der Helffte zu Bühl. VI. Die Wendler von Pregenroth wegen Nordstetten / Eisenburg und eines Hofs zu Kirchentelli furt. VII. Die von Bubenhofen wegen eines Theils zu Leinstetten. VIII. Die Kechler wegen Ober- und Unter-Thalheimb. IX. Die von Neuhausen wegen Neuhausen auf den Fildern. X. Die Thumben von Neuburg wegen deß Schlosses Hammetweyl. XI. Die Mengenzer wegen eines Adelichen Guts zu Wurmblingen. XII. Die Truchseß von Höfingen wegen eines Adelichen Guts zu Wendelsheim und vierdten theils deß Dorffs daselbsten. XIII. Die von Stotzingen. XIV. Die Themar von Schadenweiler. XV. Die von Neuneck / zu Bohrbach. XVI. Die Pletzen von Rottenstein wegen Hausen ob Rothweil. XVII. Die Burgermeister von Eßlingen oder Dizissaw wegen deß Layen-Zehendens zu Altgrötzingen/ und etliche Güther zu Neuhausen auf den Fildern.

Da hingegen die Hoch-Fürstl. Würtembergische und Baaden-Durlachische Vasallen dergleichen Zusammensetzung nicht geübt/ als welche vor Alters bey den gemeinen Lehen-Rechten ruhig gelassen worden / ob schon sonderlich der Ersteren vor 100. Jahren eine weit grössere Anzahl gewesen/ davon noch dato sind. I. Die von Gültlingen wegen Pfäffingen / Teyfringen / Berneck und zugehöriger Weyler / Hohen-Entringen. II. Die Baronen von Closen wegen Blätziberg und Kilchberg zum achten Theil. III. Die Baronen von Ow / wegen Bürlingen / Sterneck und zugehöriger Flecken/ deß Zehendens zu Wachendorff. IV. Die Kechler wegen Schwandorff ꝛc. V. Die von Ifflingen wegen Lackendorff. VI. Die von Reischach wegen theils zu Nutzdorff / Ebertingen / Rieth ꝛc. VII. Die Truchseß wegen Höfingen ꝛc. VIII. Die von Münchingen wegen Hochdorff/ Ditzingen/ theils Zehenden zu Böhringen / Holtzhausen/ und Sultz ꝛc. Spital-Hofs zu Münchingen. IX. Die von Bubenhofen wegen Liechtenfelß ꝛc. X. Die von Buwinghausen wegen theils Zavelstein und Altburg ꝛc. XI. Die von Rieppur wegen deß Burgstalls Unter-Mönßheim ꝛc. XII. Die von Bahrnbühler wegen Hemmingen/ theils Zehenden zu Meimsheim und Neipperg) Wein- und Frucht-Gefäll zu Ober-Türcknen/ Ahlbach und Mühlhausen am Neccar ꝛc. XIII. Die von Gemmingen wegen deß Jagens im Hagenschieß / Etrueth/ und den Höltzern jenseit der Würm. XIV. Die Thumben von Neuburg wegen eines Kammer-Lehens zum Erb-Marschalck-Amt ꝛc. XV. Jäger von Gärtringen wegen Riebgarten und eines Cammer Lehens ꝛc. XVI. Die Schilling von Cantstatt wegen eines Adelichen Guts zu Thalen. XVII. Die Imhof wegen eines Guts zu Kirchentelliefurt ꝛc. XVIII. Baronen von Stein wegen Harthausen.

Quid quod ad Vasallos Würtembergicos?

Familia Vasallor. Würtembergicorũ.

Numerus Vasallorum Wurtebergicor. in an. 1663. & hodiè cur. hi non aquè separatos Deputatos & formatũ Collegium habuerint?

In anno 1663. & sqq. aber waren von der gesammten Reichs-Ritterschafft wohl über 100. Würtembergische Adeliche Vasalen / so folgender Family, als von Gemmingen zu Meyenfelß / Buttenhausen / Rappenau / von Cloßen zu Blaßiberg / Kilchberg / von Hallweil / von Rechberg zu Hohen-Rechberg / Rechberghausen / Greggen von und zu Kochendorff / von Dürrmentz / von Gültlingen zu Teyfringen / Pfäffling n / Berneck / von Degenfeld zu Dürnau / von Graffeneck zu Epplingen / von Berlichingen zu Rosach / von Münchingen zu Hochendorff / Dizingen / Münchingen / von Lützelburg zu Unter-Rexingen / von Dachenhausen / Buwinckhausen von Wallenrod / Späthen von Sultzburg / item zu Höpfigheim / item von Zwyfalten zu Unter-Marchthall / item zu Gamertingen und Hettingen / vom Reinchingen / von Reischach zu Ebertingen / Rieth / und Nußdorff / Pfaut von Kürnburg / Truchseß n von und zu Höfingen / von Liechtenstein / von Holtz zu Alstorff / Creutz von Schültern / Jflinger von Graneck zu Lackendorff / Jäger von und zu Riebgarten / Braitschwert / von Neuperg / von Stein / von Rieppur / von Janowitz / von Hoheneck / von Kaltenthal zu Altingen und Osterzell / Schafelitzky von Mucadell / von Heimstatt / Sturmfeder / von Wöllwart / von Weyler zu Weyler / von Bahrnbüler zu Hemmingen / Voltz von Altenau / von Wördnau / von Sperberseck / von Stadion / von Sternenfelß / Thumben von Neuburg / Kechler von und zu Schwandorff / von Berlichingen zu Senfelden / von Hornstein zu Horrstein / von Neunegg / von Göllnitz / von Anweil / Megentzer von Velldorff zu Fürst / von Dinstetten / von Ow zu Bürlingen / Sterneck / Böcklin von Böcklins-Ow / von Ehingen zu Ober-Boltringen / von Wildeck / von Degernau / Schertel von Burtenbach zu Stammheim / Geißingen / Heutigsheim / von Venningen / von Bubenhofen zu Liechtenfelß und Wintzingen / Canofsky von Langendorff / Capler von Ort / genannt Bautzen / Bidenbach von Trauenfelß / von Neuhausen zu Neuhausen und Hofen / Schilling von Cantstatt / von Zillnhart wegen Geratstetten / von Gruen / Schenck von Winterstetten.

Von Grafen 6. als:

Die von Löwenstein / von Mörßburg zu Kranichfeld / von Hohenloh und Gleichen Herrn zu Langenburg und Kranichfeld / Fugger / Grafen zu Kirchberg und Weißenhorn wegen Nieder-Alfingen und Hüttlingen / Stettenfels und Gruppenbach / von Limburg zu Gaildorff / von Wolckenstein wegen Oberndorff und Boltringen.

Von Aebten:

Der Abbt zu Zwyfalten.

Von Reichs-Städten 3. als:

Hall / Hailbronn / zu Rothweil der Hospital.

Von

Von Privatis und Bürgern 7.

Als Hehlin / Schmiedlin / Bechtlin / Roth / Wolff / Faber / Schweicker.

Von Fremden von Adel 1. Du May.

Welche auf 173. Knecht und Ritter-Pferdt taxirt worden.

Von der Marggrafschafft Baaden-Durlach aber sind der Zeit allein bey Neccar Vasallen I. die von Gemmingen wegen ihrer Güther im Hagenschieß als Neuhausen/ Hamberg / Steineck / Hohenwart / Schöllbronn/ Mühlhausen an der Würm/ Lieningen/ Tiefenbronn. II. Die von Leutrumb wegen Würm ꝛc.

It. Vasalli Baadē Durclacenses.

CAPUT OCTAVUM.

Zum andern waren die freye Fürst Verwandte von unfürdencklichen Zeiten mit einander veraint: Welche vor anno 1490. in 51. von Adel bestanden und zwar von 26. Familien / als deren von Ow / Reuneck / Schencken von Stauffenberg/ von Weytingen/ von Holfingen/ von Brandeck/ von Stein zu Steineck/ von Ehingen / von Wahingen / von Dettingen/ Brackenlöw / Kempen von Pfullingen / von Bubenhofen / von Königseck/ von Furst zu Pfäffingen / von Thierberg / von Rosenfeld / von Liechtenstein zu Neccarhausen / Böcklin von Eytingerthal/ von Gültlingen/ von Simhingen/ Megentzer von Velldorff / Späth / von Friedingen / von Rockenbach/ von Emershofen/ von Meitingen zu Mieringen.

2. Quoad Nobil. venatione liberâ utentes Collegiñ Deputatorum. Numerus Familiar. ejusmodi de 1490. de 1564. 1659.

In anno 1564. waren es 64. von Adel von erstbesagten und 27. andern Familien / als deren von Stotzingen zu Geißlingen/ Truchsessen von Höfingen zu Crespach / von Landenberg zu Dettingen / von Habsperg zu Ysenburg / Kechler von Schwandorff / von Wörnaw / Herter von Hertneck / von Frauenberg/ von Karpffen zu Thalen und Riet / von Suntheim zu Wendelsheim/ von Westerstetten/ von Stein zu Bühel / Pletz von Rottenstein/ Hundpiß von Waldrambs zu Wellindingen/ von Anweil/ Schützen von Eitingerthal/ Wiedmann von Mieringen/ Yflinger von Graneck/ Scheeren von Schwartzenburg / Guten von Sultz ꝛc. von Neuhausen / von Stein zum Rechtenstein und Nieder-Stotzingen / Hagemann / Wendler von Pregenroth/ Mertzen von Schramberg/ Thumben von Neuburg/ von Themar ꝛc. da denn Fremdemit Fürst verwandten vor an. 1490. waren Johannes Graf zu Sultz/ Jeronimus Abbt zu Alpirspach/ sodann der Commenthur St. Johannes Ordens zu Hemmendorff/ deren anno 1564. noch mehrere benahmßt worden/ als Graf Carln von Hohen-Zollern/ Otto / Graf zu Eberstein / die Grafen und Herrn zu Zimmern / die Frey-Herrn von Grapeneck ꝛc. ferner

waren es auch die Hohenbergl. Ober-Beambte und Städt Rottenburg und Horb ꝛc. zu welchen anno 1659. noch 9. andere Adel. Familien wegen ihrer damahlen dort herumb gehabter Güter als die Bar. Keller von Schlaitheimb/ Bar. von Freyberg / Möcken von Balgheimb/ von Sürgenstein / Bar. Bernedin / Streit von Immindingen von Höhnstett / von Closen / von Türck gekommen waren:

Limites venationis liberæ de anno 1564. in Suevia inferiori & mediâ.

Die vorhero bemelte freye Pürst-Verwandte aber haben in ihrem Beschwehrungs-Schreiben an weyl. Herrn Hertzog Christophs zu Würtenberg Hoch-Fürstl. Durchl. de dato 5. Aug. 1564. der freyen Pürst Bezirck folgender Gestalten beschrieben / daß nemlich die freye Pürsterstlich am Schwartzwald biß gen Uttenweyler in der Walldach im Furt sich erstrecke / von dannen hinauf gen Uttenweyler / von Uttenweyler hinüber gen Nüfern in das Kirchlin ob dem Bürgkenlauch / darnach ob dem Bürgkenlauch ins engere Höltzlin im Lindenstump aus dem Lindenstump im Wildstein der unter dem Lindenstumpen ob den Bremerlaub steht / von demselbigen Stein das Schiettinger Feld hinab / aus dem Schiettinger Feld in den Schiettenger Bach / aus dem Schiettinger Bach durchs Ingerlen hinauf / aus dem Ingerlin zum Hochdorffer Linden / aus der Hochdorffer Linden in das Kirchlin / von dem Kirchlin am Jung-Holtz / so gen Metzingen gehört hinab biß ins Bernloch / dem Bernloch nach abhin und darauß biß in das Bonderffer Thal / von dem Bondorffer Thal hinab biß in das Hailfinger Thal / aus demselbigen Thal biß gen Reisten / von Reisten der Ammer nach abhin biß gen Poltringen / von Poltringen der Ammer nach abhin biß gen Pfäffingen:

So viel dann die Höltzer zwischen Belsen und Alten-Sickingen gelegen/ die zum Theil an Putzer stossen / betreffe / so hätte ein Bächlein so vom Putzen durch das Wießthal von der Westerhardt hinab dem Putzer-Bad zufleußt / je und allwegen den Würtenbergischen Forst und die freye Pürß gescheidet / also / was dem Bächlin nach abhin auf die lincke Hand gelegen / der freyen Pürß / und was auf die rechte Hand / dem Würtenbergischen Forst zugehörig seye ꝛc.

de 1602. & 1603.

Eine neuere freyen Pürß-Bezircks-Beschreibung de 1602. besagt / daß die freye Pürß je und allwegen gebraucht worden / erstlich aus dem Spitzberg zwischen Tübingen und Rottenburg Hirschauer Marcken hinumb der Ammer zwischen dem Ammer-Hof und dem Schwärtzloher Hof in die Ammer hinein / von dannen der Ammer nach hinauf biß in die Gerhardt/ aus dem Gehrhardt/ den Hailfinger Marcken nach hinauf / biß in das Vorhecklin / vor dem Thayllfinger Holtz / von dannen biß an Baysinger Zwing und Bann/ welcher durchaus in freyer Pürst gelegen / von Baysinger Zwing und Bann zwischen dem Berenloch und dem Jung-Holtz/ von dannen in die Haßenseyel / so unter dem Küriß-Höltzlein gestanden / von dannen auf den Flecken Metzingen/ von dannen-

nen denselben Flecken an der lincken Seiten ligen zu lassen / dem Haßenseyel zu in dem Kreutzerthal nächst an dem Gehöltz der Nagolter Bühel genannt / ungefähr von der Hohen-Eych / wie noch der Stumpen im Boden zu finden / von dannen wieder auf ein Hasenseyel so auf der Creutz-Strassen steht welche Straß von Nagolt auf Vollmaringen und von Metzingen auf Ißelshausen zu gehet / von dannen hinunter in Ißelshauser Thal da ein Hasenseyel gestanden / ungefähr vom Wasser die Waldach genannt / von dannen dem Gündringer Bach hinauf biß gen Schiettingen / und ist / was auf der lincken Hand ligt / den Bach hinauf freye Pürß / von Schiettingen dem Dorff gleich auf der Höhen hinüber / der Unterthalheimer Marck zu / von dannen den Steinen und Richtstatt hinab / alles / was in Ober- und Unterthalheimer Zwang und Bann gehört biß an das Schiettinger Holtz / von dannen in Hohen-Füchten / von dannen in Bürckenlaub / von dannen auf Staudach / von dannen hinüber in das Nüfferer Kirchlein / von dannen hinunter in Uttenweyler / von dannen in Nüfferer Furth in die Waldach / bey dem Nüfferer Steg auf der lincken Seiten / aus der Nüfferer Furth der Waldach auf und auf biß an Beutenbach / allda ein Waldtings-Stein steht / von diesem Waltings-Stein hinter Hirschreyler hinauf biß zu der Schöpflocher Ziegel-Hütten / allda auch ein Waltings-Stein stehen soll / von dannen auf das Weyler Rodt / von dannen auf Loßburg auf den Graben / da ein Waltings-Stein steht:

Ferner stehet in einem andern Memorial de 1603. daß die Freye Pürß von unfürdencklichen Jahren umb Vollmaringen Baisingen / Metzingen / Hochdorff und Göttelfingen in den Höltzern / Löcher und Feldungen ruhig gebraucht worden / wobey die Ort / so von Vollmaringen aus als eine Freye Pürß besucht und beiagt worden / benahmbßt werden / erstlich die Bürcken / daß Schuon-Bächlein / das Junckholtz / die Bäsinger Marck / die Höltzer gegen Ergendtsingen / Wolfenhausen / Nellingsheimb und Egenweiler / als der Stummenstall / das Wolffenhauser Holtz und andere daran gräntzende Löcher und Feldungen mehr ꝛc.

Es hatten sich die freye Pürß-Verwandte dißfalls auf ihr altes Herkommen / Gebrauch und Ubung / und neben demselben auf den zwischen dem Römischen König Maximilian als Jnhaber der Grafschafft Hohenberg und Graf Eberharden zu Würtenberg / für sich und ihrer beeder zugewandten Räthen und Diener von Unterthanen / Ritter und Knechten zu Ulm anno 1490. errichteten Verglich bezogen / in welchem Letzteren die Bezürck deß Würtenberg. und Hohenberg. Forsts / sodann der Pürst verglichener massen beschrieben wären: und zwar im §. 1. war von Würtenberg. Forst und Wildbahn außgezogen der Rottenberg / Pfaffenberg und das Hailfinger Holtz / hingegen Würtenberg zugeeignet der Wild-Bahn am Ammerberg / item Thailfinger Marck / Bernloch und Schüetinger Thann ꝛc.

Fundamentum ejusmodi liberæ venationis: Tenor transactionis de 1490.

Item

Item war verglichen / daß fürter der Forst in der oberen Herrschafft Hohenberg gehen soll von Tuttlingen das Spaichinger Thal ab und abhin biß gen Schertzingen / von Schertzingen biß gen Schemberg in die Schlichtin / der Schlichtin nach uffhin biß gen Hautzen unterm Thann / von dannen an den Lochenstein der Eck nach umbhin in Schweininger Steig / von dannen hinüber in Bitzersteig / von dannen der Eck nach uffhin in das Zoller-Hörnlein / darnach umbhin an die Wäldtstaig ꝛc. an welchen Enden Würtenberg weder Hagen / noch Jagen / sonder solcher Bezürck zwischen dem Forst und der Pürst die Untermarcken seyn sollen / item, was auf die lincken Seiten von Duttlingen hinab gen Rottweil der Forst begreifft / Burg und Feld war von Würtenberg. Jagen außgenommen / allein daß ein Vogt zu Duttlingen am Erinberg und am Withaw / und ein Vogt zu Karpffen am Lugenhardt und am Lienberg auch daselbst jagen dörffen:

Hingegen solten keines theils Unterthanen und Verwandten durch den andern von Forsts wegen auf keine Weiß und Weg beschwert werden / sonder der Beholtzung zum bremen / bauen und zimmern / der Wunn und Waid / deß Eckern mit Eicheln Aepffeln oder Birn zu lesen oder zu schlahen / wie vor Alters / geniessen / das schwartze Wild in ihren Aeckern / darauf Frucht steht / und in Wiesen und Gärten schiessen / fahen und umbringen / jedoch nicht behalten / und das rothe Wild allein mit Hunden oder sonsten daraus jagen dörffen ꝛc.

Ferner wurde vorbehalten / da ein oder andern theils Räth und Diener von Ritter und Knechten an deß andern Forst / sonderlich am Rottenberg und Ammerberg ꝛc. einerley Gerechtigkeit von Jagen als in einer NB. Pürß / und sonsten vermeinten zu haben / daß jeder derselben zu Recht diß falls wohl Beystand thun möge ꝛc. cum annexo, daß die NB. Pürßen in dero Herrschafften keinem Theil an seiner Obrigkeit verhinderlich fallen sollen ꝛc.

Der Stritt aber der Bäßinger Höltzer halben ward auf den Land-Commenthur der Baley im Elsaß und Burgund zu rechtlichen Austrag damahlen außgesetzt ꝛc.

Tenor Caesareæ Commissionis de 1543.

In anno 1543. ist wegen entstandener mehrerer Differentien eine Kayserl. Commission verordnet worden / vermög dero Relation der vorgedachte Vertrag de 1490 bekräfftiget / ratione deß Nagolter Forsts Mißverstand aber zweyerley Vorschläg gemacht worden / erstlich von Seiten der Stadt Horb / als freyen Pürß Mit-Verwandten / daß der Nagolter Forst und Horbische Pürß unterschieden werden solle / erstlich von den zweyen Linden zu Hochdorff herüber in Windelstein / in Unterthalheimer Zwäng und Bänn / von Windelstein in den Lindenstumpen / von dannen in das ingere Höltzlein / in das ußer Brücklein gegen der Waldach zu / so hinter Saltzstätt hinauß ligt / hingegen war der Würtenbergischen Gesandten Vorschlag / daß die freye Pürß gehen

hen soll von beeden Linden zu Hochdorff ob Dachsberg herab in Thalheimer Bach / oder Furth / von dannen den Bach auf und auf / biß an das Dorff Ober-Thalheimb / von dannen auf Höchst durch Büttler-Holtz biß uf Saltzstätter Höhin / von dannen überab in das Wißthälin / ob dem Weyer / von dannen in das Bürcklin / das zwischen Saltzstätt und Neuferer Staig ligt / also / daß diese Stück am uferziehen von Hochdorff auf die lincke Hand gegen Horb zu / der freyen Pürst zuwachsen / und zukommen / und das übrige auf der andern Seiten dem Nagolter Forst anhangen und bleiben sollen ꝛc.

Es haben aber die freye Pürst-Verwandte noch anno 1617. & 50. die die Gehöltz und Felder umb und zu Vollmaringen und Göttelfingen / Gündringen / Ober- und Unter-Thalheimb / Altheimb und Saltzstätten / als eine freye Pürst beharrt / und daselbst keinen Forsts geständig seyn wollen ꝛc.

Mit den Grafen von Zollern war auch ein und andere Zwytstigkeit wegen der freyen Pürst jedoch nur von denen benachbarten Cavalieren / nicht aber Bauren und Unterthanen / vid. Cod. Diplomat. fol. 566. sqq. *Controversia Nobilium puncto liberæ venationis cum t.t. comitibus Zollerensibus.*

Mehr andere von einander separirte freye Pürst-District seyn umb Rothweil / allda besag sonderer Kayserl. Diplomatum die Stadt Rothweil mit dem Gericht schon von Kayser Conrado her belehnt worden.

Ein ander bey beeden Löbl. Städten Gmünd und Aalen / die wiederumb mit alten und neuen Kayserl. Diplomatibus contra Turbantes versehen seyn ꝛc.

Ein anderer District bey Tübingen / oder in dem Steinlacher Thal.

Wobey mit wenigem zu erinnern / daß auch im Obern Schwaben eine freye Pürst sich befinde / so anno 1557. beritten / und mit ihren anstössen / End / Orten und Gräntzen / sich folgender massen erstreckt haben solle: *Socii libertatis venationis in Sueviâ Superiori limites de anno 1557.*

Zerschiedene andere Städt als um Rothweil.

Um Gmünd und Aalen ꝛc.

Bey Tübingen im Steinlacher Thal.

Erstlich von Münderkingen aus dem andern Mühl-Rad die Thonau hinauf und auf biß in die Hirschfurt / so unterhalb Zell und der Weinhalten hindurch gehet / von demselbigen Hirschfurth aus die Thonau hinauf und auf biß in die Canzach / so nächst unter der Cappel und Pruggen Taugendorff in die Thonau rennt / von dannen die Canzach hinauf und auf / nemlich neben Oehrlingen und dann durch das Dorff Zöffingen hin und für Gailtingen / biß in die Misach / allda dieselbe nechst unter Burgau in die Canzach fleußt / von dannen die Misach nach dem Dirrlewang hinauf und auf biß in die Wahlfahrts-Mühlin / Dannenthin biß gen Betzenweiler in Frey-Herrn Wilhelms von Stotzingen (zu Heüdorff) Weyer / daraus die Misach fleußt / von dannen biß gen Moßburg ins Burgstall / von dannen in Buchauer-See und vorm Mühl-Graben oben in Waag deß bemelten Sees / von dannen in Thurngen Cappel aus gemeldtem Thurn in Ursprung deß Schüßen Brunnen / von dannen hin in Steinen- oder der Zeit Hagenauer-Furth vor dem Höltzlin ohnfern Bitterstetten dem Dorff ins Mühl-Rad / wo die Riß am Berg deß Dorffs entspringt / von dannen die Riß hinab und ab / biß in die Thonau / und die Thonau hinauf wiederumb biß gen Münderkingen / in das Mittel Mühl-Rad:

Anderntheils begreiffen angleich gedachten Marckungen den Bezürck deß untern allgemeinen Pürß zwischen der Thonau / Blau und Aach / benanntlich von der Stadt Ulm / und der Thonau an der Blau heraus Söfflingen zu / von dannen die Blau auf und auf biß gen Herrlingen in die Lauter / allda scheidet sich auf der Rechten Hand der Ulmische Forst / und fahet auf derselben Seiten der Würtenbergisch- oder Blaubeürisch Forst an / von dannen wieder der Blau nach hinauf Arneck / dem Hof Altenthal / Gerhausen zu / und biß nach Blaubeuren / wo das Wasser die Aach in die Blau fleußt / von solcher der Aach nach hinauf zum Siggrünen-Stein unter Schelcklingen / dafelbsten scheidet sich der Blaubeürer und fahet der Königische oder Oesterreichische Forst an / von solchem Siggrünen-Stein gen Schelcklingen / von dannen gen Schmiechen oberhalb Schmiechen das Thal erhinder und alles hinauf biß gen Alten-Steißlingen / von dannen den Berg hinüber gen Mühlheim / von Mühlheim das Thal hinfür gen Schlechtenfeld / von dannen biß gen Münderkingen an die Bruck und Thonau / was nun von Ulm und daselbst fliessender Thonau an jetziger Beschreibung / der Blau und Aach nach heraus biß an gedachte Bruck zu Münderkingen auf der lincken Seiten oder Hand biß in die Thonau hinüber ligt / daß ist freye Pürst / auf der rechten Hand aber alles Forst / wie dann noch zum Theil ligende und aufgerichte Marck-Steinen zu erkennen geben / und beschleußt diesen freyen Pürst-Bezürck die Thonau von Münderkingen ab und ab biß wieder gen Ulm an die Blau:

Venatio libera Nobilium Sueviæ &c. ab Impp. confirmata anno 1516. 1559. 1601. sqq.

Hactenus D. Otto tract. von freyer Pürst Beschreibung c. 7. p. 42. sqq. 44. welcher auch c. 5. p. 23. sq. erinnert / daß anfänglich fast allein der Adel die freye Pürst getrieben / welch' ihr Herkommen Kayser Maximilian der Erst anno 1516. de 27. Aug. confirmirt / und unter andern diese Erläuterung gegeben hätte / daß der freyen Pürst ihr Exercitium zu suchen und alles Jagen und Waidwerck über Menschen gedencken in ihren Höltzern hin und wider zu üben unbenommen seyn solle / derenthalben auch Kayfers Ferdinandi I. d. 9. Aug. 1559. und Kayfers Rudolphi II. de 1. Octobr. 1601. Confirmationen angezogen werden / vermög dero die Schwäb. Reichs-Ritterschafft mit neu angemaßten Förstern und dergleichen hochschädlicher Dienstbarkeiten nicht zu beschwehren / sondern bey ihren wohlhergebrachten NB. freyen Pürst und eigenthumblichen Wild-Banns-Gerechtigkeiten unturbirt zu lassen und zu erhalten seyen: Ferner allegirt derselbe zerschiedene Pürst-Täg und Zusammenkünfften als de 1510. 11. 1562. & 78. 1666. &c. benahmßt auch die dahmahlige Außschüß der Pürst-Verwandten / so in 3. von der Ritterschafft und denn 2. Städten Ulm und Biberach bestanden ꝛc. anno 1562. aber wär der Graf von Helffenstein als Oberster der Pürst den Außschüssen zugeordnet gewesen / welcher Author auch c. 8. einige Anleitung gibt / welcher gestalt solche Jagens-

Conventus dictorum Sociorum de 1510. 11. 62. 78. 1666.

deputati ꝛc. De Conservatione hujus juris & compositione controversiarum hinc inde ortarum remissivè.

Jagens-Gerechtigkeit förmlich manutenirt und erhalten werden möge ꝛc. führt auch daselbst p. 57. sq. an die anno 1511. geweßte Capitel der freyen Pürst-Ordnung / durch welche die freye Pürst vor Erößung zu conservirung dann durch gemeinsames Zusammensetzen und darlegende Contributionen die eingefallene Strittigkeiten und außwärtige Eintrag güt- oder rechtlich abzuwenden seyen: Dergleichen Differentien C. ulr. f. 90. zerschiedene specificirt ꝛc. und ad c. 9. f. 75. die güt- und rechtliche Mittel wider die Turbatores touchirt werden.

Mehr andere Distrikt seyn in Ober-Schwaben / unter andern bey Leutkirch und in der Oesterreichischen Land-Vogtey ꝛc. davon das Kayserl. Land-Gericht dort herumb vor Alters schon genannt worden auf der Leutkircher Heyd und in der Gebürst ꝛc. Heider, acta Linday. lit, XXXXX. 3. fol. 756. de 1358. & 1466.

Mehr andere *Distrikt* der freyen Pürst in Ober-Schwaben.

Item bey Memmingen / wobey das Hoch-Stifft Augspurg auch in etwas interessirt ist:

Item bey Donawärth in der Reichs-Pfleg Wörth / so das Hochgräfliche Hauß Fugger dato besitzt:

Von welch' freyen Pürst-Districten in Ober-Schwaben sonderlich zwischen der Thonau / der Riß / der Buchauer Steg / der Misach und Conzach / item auf dem Besserhard oder Bosehard deß Röm. Königs Maximilian I. Verglich und Relcripta de 1489. & 92. apud Dn. Datt. l. 2. c. 5. n. 10. fol. 262. sq. n. 14. fol. 65. handelt / vermög derselben wider Hertzog Jörgen in Bayern selbiger Enden angemaßten Forst die Königl. Decision dahin ergangen war / daß Er Hertzog Jörg in Bayern vor der Königl. Commission als dem Bischoffen von Aichstätt und dem Grafen zu Würtenberg zuvor mit NB. Recht außständig machen solle / daß Er einen Forst allda habe und sich dessen prætendirter massen gebrauchen möge.

Königl. oder Kayserl. *Decision de* 1489. & 92. *pro Conservatione* der freyen Pürst *contra* eines neuerlichen Forsts angemaßte Einführung in Schwaben.

Biß dahin aber den anmassenden Forst und die daraus ziehende Forstl. Obrigkeit NB. abstellen und nicht mehr gebrauchen solle / mit dem Anhang / hierinnfalls es bey dem alten Herbringen / es seye ein Forst / oder Pürst / bleiben und auch fürohin es solcher massen halten zu lassen: bey welcher in jure & æquitate best-fundirter Königl. oder Kayserl. Decision eines Forsts oder einer freyer Pürst auch bey der eine Zeit hero eines theils suchender Universalen Abolition der freyen Pürst in Schwaben Ihro Kayserl. Majest. es auch allergnädigst bewenden lassen werden / als von Dero allergerechtigsten Gemüth allzuweit entfernt ist / ein per tot Secula auch in contradictorio contra potentissimum Bavarum schon vor mehr dann 200. Jahren erhaltenes und bestättigtes Recht der freyen Pürst / contradicentibus aliis Statibus & Membris Imp. Immediatis ad instantiam aliorum de lucro eines der Enden niemahls geweßten / ganz neuerlichen Forsts cum damno & præjudicio vicinorum Statuum,

Welche wohl die *Norma* bey dem einseitigen *Abolitions*-Gesuch weiters seyn dörffte *contra* so viel *intendi*-

rende neuerliche Först.

Membrorum & subditorum certantium, aliorum Statuum zu entziehen und zu benehmen / da denen anderseits geklagten Mißbräuchen junctis consiliis & viribus so wohl / ja weit besser als denen andern aus Errichtung einer so grossen Menge neuerlicher Förstен zwischen so vielen differenten kleinen Herrschafften entstehenden unvermeidlichen grossen Inconvenientien gesteurt werden könnt: / endlich aber dem publico & private weit verträglicher seyn dörffte / vermittelst der freyen Pürst Manutenenz die Bestien / nemlich das Gewild / auch abutendo, als vermittelst der so viel neuerlichen Förstен Einführung durch den verminderenden Feld-Bau / sonderlich an denen waldichten Oertern / abutendo die Menschen abzutreiben / als mit welchen letzteren allein der Himmel vermehrt / die Erde aber gegen die Reichs-Feind beschützt werden mag:

Welche delicate Matery aber andern allenfalls umbständlich zu defendiren / und allerseits das alte Herkommen zu behaupten dissеits billich überlassen wird.

CAPUT NONUM.

3 Quoad Socios juris Grutiæ. signa vehendi & piscationum sum.

Zum dritten waren bey dem Ritter-Ort Neccar auch Flotz- und Fisch-Verwandte von Adel / so an dem Fluß Neccar / der Glatt / Lautter / und Hohnbach ihre Ritter-Güther ligen gehabt / und respect. noch haben / auch sonsten zu flotzen und fischen daselbst gepflogen / welche auch ihre Odmänner und Zusätz mit den benachbarten Herrschafften als Oesterreich wegen Hohenberg / Würtenberg / der Grafschafft Wehrstein / der Reichs-Stadt Eßlingen gehabt / so nach Innhalt ihres alten Herkommen / besonderer Flotz- und Fischer-Ordnungen de 1484. 1524. 27 90. 93. 1613. & 64. &c. die unter ihnen und andere entstandene Differentien gerichtet und geschlichtet haben: Aus welchen deß mehreren zu sehen / mit was für Zoll-Befreyung Beschwerden / und zu welcher Zeit / und was Art und Weise zu flötzen und zu fischen ꝛc.

Nomina fluvior. & riparum, familiarum & Locorum.

Darinnen theils Adeliche Oerter benahmßt zu finden / als Glatt / Neuneck / Börstingen / Obernau / Sternеck und zugehörige Ort / Dettingen / Leinstetten / Kilchberg / Köngen / Pfaubausen / Neccarhausen / Diessen / Dettingen / Büttelbronn / Nordstetten / Wiesenstetten ꝛc. deren von Neuneck / Cloßen / Ehingen / Brandeck / Ow / Wörnau / Bubenhofen / Megentzer von Velldorff / Sürgenstein / Spätzen von Zwyfalten / Thumben von Neuburg / Keller von Schlaitheim / von Holtz ꝛc.

CAPUT

CAPUT DECIMUM.

IN besagter Ritter-Ordnung de 1560. §. 34. war für gut befunden/ daß die Außschüß und Räth/ im fall alles nicht so viel würcken solte/ daß man bey der Kayserl. Cron/ denen Ritterschafftlichen Freyheiten/ Herrligkeiten/ Gerechtigkeiten/ gleichmässigem Fried und Rechten ruhig und unangefochten gelassen/ sondern ferner ohnerfolgt Rechtens zu verfahren unterstanden wurde/ bevorab auf Kayserl. Bewilligung und Ratification nach altem Herkommen und Gebrauch um benöthigter Sicherheit/ Schutzes und Schirms willen zum Rechten mit sonderen hoch und niederen Ständen einige conditionirte Vereinigung schliessen/ und dargegen einem oder mehr Hoch-Fürstl. Hauß im fall der Noth eine Anzahl zu Roß und Fuß zu hilff zu schicken/ in eine Verständnuß auf gewisse Jahr abkündlich sich begeben mögen:

Potestas fœderis pangendi cum potentioribus? quando? quomodo? & ad quem finem?

Zugleichem End hatte dem Ritter-Bezirck im Elsaß Kayser Miximilianus II. anno 1566. das Kayserl. Cammer-Gericht zu Conservatorn/ Schirmern und Handhabern ihrer Adelichen Freyheiten jedoch sub adjectâ clausulâ, daß es Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich an dero Obrigkeit unvergriffen und unschädlich seyn solle/ verordnet/ gesetzt und gegeben. Limnæ. *J. P. l.* 6. *c.* 3. *n.* 71. *p.* 173.

Protectores, & Conservatores Nobilium Alsatiæ in an. 1566. *à Cæsare constituti. Jus protectionis absque consensu Imp. permissu eur? Modus qualis? Quando Landsassiis & subditis competat?*

Sonsten ist bey denen Publicisten meistenth ils eine debattirte Sach/ daß jeder immediat-Stand auch ohne Kayserl. Consens eines Potentioris protection erwehlen möge/ indeme dergleichen protection dem protectori keine Jurisdiction gibt/ noch dem Kayser quà summo & ordinario Judici benimmt/ und eben so wenig der Clienten Libertät mindert/ obwohlen damit cautissimè umzugehen/ der Protection capita in Schrifften zu verfassen/ und nur auf eine kurtze gewisse Zeit anzunehmen/ indeme sattsame Exempel vorhanden/ daß die Protectores selbsten erst die Oppressores geworden: und obschon mediat-Unterthanen absque consensu ihrer unmittelbahren Obrigkeit und Herrschafft sich keiner andern Protection unterwerffen mögen/ so wird doch auch solchen die Suchung anderwärtiger Protection gestattet/ wann sie von ihrer Herrschafft entweder verlassen/ oder sonst nicht beschützt werden können/ oder von ihrer Herrschafft selbsten wider habende Recht unbillich beschwert/ oder solche Gerechtsame durch ein Privilegium, Verjährung oder Gewohnheit vorhin schon erlangt hatten: Hopping. *de jure protection. concl.* 33. *lit. b. f.* Reinking. *de Regim. secul.* 1. *c.* 4. *n.* 53. Mager. *d. advoc. armat. c.* 1. *n.* 341. *sq.* 344. *seq.* 349. Rümelin. *ad A. B. diff.* 5. *concl.* 9. & 11. *p.* 2. & Myler. ab Ehrenbach. *ibid.* Mindan. *d. process. l.* 2. *c.* 14. *n.* 12.

De jure fœderis Ord. Equestr. absq; consensu Imp. Exempla.

In specie aber ist die Reichs-Ritterschafft des juris fœderis ohne Einholung specialen Kayserl. Consens gleich andern Reichs-Ständen befugt / wie dergleichen mit Fürsten / Grafen und Reichs-Städten errichtete und pass. m angezogene Bündnussen von 300. mehr und weniger Jahren noch dato häuffig vorhanden / und die Ritterschafft in Francken schon anno 1523. auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg auf ihre 200. jährige Einigungs-Brief sich bezogen und beygefügt hatte / entweder alle Bündnussen im Reich abzustellen / oder ihnen auch solches zu Erhaltung ihres Stands und Gerechtigkeit ferner nicht zu wehren. Goldast. Polit. Reichshandl. *p.* 25. *n.* 1. *p.* 978. Dn. Schilter. *jur. publ. l.* 1. *c.* 22. §. 6. Dn. Schweder. *in jus publ. part. spec. sect.* 2. *c.* 18. §. 11. post Killing. & Nolden. Limnæ. *l.* 6. *c.* 3. *num.* 42. Danckwert. *Inst. jur. publ. l.* 3. *c.* 19. *p.* 623. Myler. *de Princ. & Statib. Imp. c.* 17. *n.* 7. Reming. Fesch. Mager. Besold. Sixtin. Victor. Hippolyt. à Treisb. *q.* 2. *n.* 159 *sq.*

Modus ab Imp. Sigismund. anno 1422. præscriptus.

Obwohlen die jedesmahlige Röm. Kayser und ihre Nachkommen am Reich billich darinnen außzunehmen / und dergleichen Bündnussen deroselben in allweg unschädlich seyn sollen / welches allein Kayser Sigismundus in dessen Diplomate de 1422. gegen der Ritterschafft wegen derselben mit denen Reichs-Städten zu Erhaltung gleich und Rechtens vorgehabter Bündnuß sich reservirt hatte / wovon der seel. D. Knipschild. *oper. posthum. l.* 3. *c.* 14. *n.* 1. biß 19. & *n.* 117. & *c.* 15. *n.* 1. biß 8. in mehrerem handelt / und sattsame Anzahl anderer beypflichtender DD. daselbsten anführt / jedoch auf die mit denen Republiquen treffende Fœdera billich mehrers inclinirt: Welches Jus Fœderis andere R. Kayser der Reichs-Ritterschafft eben so wohl eingestanden / wie dann Kayser *Rudolphus II.* d. 8. Mart. 1610. Kayser *Matthias* d. 18. Novemb. 1613 und Kayser *Ferdinandus II.* d. 8. Febr. 1620. in ihren abgelassenen Rescriptis vor denen damahligen Bündnussen allein restrictivè, wie nemlich dieselbe damahlen im Schwang gegangen / und zu Betrübung der gehorsamen Ständ / ja gar wider die Kayserl. Hoheit zu lauffen explicirt worden / selbige abgemahnt / hingegen bey dergleichen zerrütteten und mißlichen Zeiten und Läufften in solchen Fällen mit all ihrer Bereitschafft auf Ihre Kayserl. Maj. als ihr einziges Ober-Haupt einig und allein zu warten / und von deroselben mit beständigem gehorsamsten Eyfer zu dependiren erinnert / ungeachtet von denen Potentioribus die Lehen-Dienst / als welche wider Ihro Kayserl. Majest. Hoheit / und als höchsten Lehen-Herrn ohne das per consequentiam nicht hafften / noch verbündlich seyn können / oder irgend ein anderer Prætext vorgeschützt / auch Bedrohungen gebraucht werden wolten:

Rescripta dehortatoria de 1610. 1613. & 1620. in directe contra Cæsaream Majest. ac ejus interesse fœdus initur.

vel servitia feud. exiguntur.

Dehortatio Archiducis Leopoldi

Auf welche Weiß auch Ertz-Hertzog Leopold auf dem Correspondenz-Tag zu Speyr durch dero Gesandten Herrn Johann Euchstachium von Westernach ꝛc. d. 10. Febr. 1620. von Einwilligung deß vom Hoch-Fürstlichen

Hauß

Hauß Würtemberg zu Unterhaltung dero Miliz damahlen gesuchter Assistenz und Contribution, als eines gantz neuerlichen Beginnens / und weilen höchst-gedachtes Hoch-Fürstliche Hauß der Schwäb. Reichs-Ritterschafft / welche ja immediatè dem H. Reich unterworffen / und dahero keinen anderen als desselben Ober-Haupt zu gehorsamen / dißfalls nichts zu schaffen oder zu gebieten hätte / aufs ernstlichste im Nahmen Ihro Kayserl. Maj. abgemahnt / und zwar um so mehrers / als noch biß dahin unbewußt / wohin und zu was End solche Kriegs-Bereitschafft bey denen ohne das gefährlichen Zeiten und Läufften angesehen / hingegen gantz billich / daß der Reichs-Adel Ihro Kayserl. Maj. als Dero höchstem unmittelbahrem Haupt in Dero Zuständen und Anfechtungen alle mögliche Assistenz zu leisten hätte.

de a. 1620. à postulatis subsidiis Ducis Würtenbergiæ cur?

Dähero / da in denen ältern Kayserl. Capitulationen in genere deß Adels Bündnussen / wie der Unterthanen und deß gemeinen Volcks / als unzimlich und gehässig verbotten worden / in Augustissimor. Imp. & Reg. Rom. Modern. Capitulationen §. 7. das Wort / deß Adels außgelassen / und zu mehrerer Erläuterung / daß der Reichs-Adel darunter nicht begriffen seye / das Wort / der Landsassen / dafür gesetzt worden / wie ebenfalls in §. 9. nur denen *Media*-Unterthanen in Conformität der guldenen Bull die Conföderationen und suchende Protectionen bey außwärtigen Potentaten oder Reichs-Ständen aufgehoben / hingegen §. 10. Capitulat. Augustiss. „Regis Rom. Josephi allen und jeden Ständen deß Reichs **das Recht der „Bündnuß unter sich und mit Außwärtigen** zu ihrer Defension, „Conservation, Sicherheit und Wolfarth zu machen dergestalten frey gelas„sen worden / daß solche Bündnuß nicht wider den regierenden Röm. Kayser / „noch wider den allgemeinen Land-Frieden und Münsterischen Friedens„Schluß seye / sondern alles nach laut desselben und unverletzt deß Eyds beschehen solle / womit ein Stand dem Röm. Kayser und dem H. Reich verwandt „ist / auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff also und nicht anderst begehrt werde / noch gethan seye / dann daß dadurch dem Reich keine „Gefahr zu wachsen möge: Gestalten auch in A. B. tit. 15. in specie die Verbündnussen / so die Fürsten / Städt und NB. **andere** wegen gemeinen Land-Friedens aufgericht / expresse gestattet worden:

In Capitulationibus Cæsar. jus fœderis Ord. Eq. equè ac aliorum Statuum Imp. fundatur. Requisita Fœderis pangendi & auxilii ab Extraneis requirendi.

„Obwohlen höchstens zu wünschen / daß / wie die Formalia voralleg rten „Kayserl. und Königl. Wahl-Capitulationen §. 8. lauten / männiglich fort„hin in Ihro Kayserl. Majest. und deß Heil. Reichs alleinigem Schutz und „Vertheidigung gelassen / und Chur-Fürsten / Fürsten und **Ständ deß H. „Reichs samt der immittelbahren Reichs-Ritterschafft aller**„seits angehörigen Unterthanen **ohne** *Imploration* **in und außwendi„gen Anhangs und** *Assistenz* **bey gleichem Schutz und** „minister

Optandum. ut omnes Ordines Imper. protectione Cæsarea & Administratione justitiæ in Foro German. contenti esse vellent & possent.

„*miniſtration* der *Juſtiz* in Religion- und Prophan-Sachen denen Reichs-„Satzungen und Cammer-Gerichts-Ordnungen/ Münſter- und Oßna-„brugg. Friedens-Schluß und darauf gegründeten Executions-Edictis, Ar-„ctiori Modo exequendi und Nürnberg. Executions-Receſs, wie auch dem „nächſt vorigen Reichs-Abſchied gemäß erhalten/ und inſonderheit bey „ihrer zuſtehenden *Immediet*ät *per omnia* nach Vermögen ge-„ſchützt/manutenirt und gehandhabt/ und darwider keinerley Weiß „beſchwert wurden ꝛc.

CAPUT UNDECIMUM.

An certorũ Potentiorũ ſpecialis protectio, h. t. utilis?

SO möchte jedoch jemand bey weit außſehenden Conjuncturen/ und da die freye Reichs-Ritterſchafft ſich gleichmäſſigen fürderlichen Rechtens bevorab in poſſeſſorio cum effectu hactenũ, wenig und langſam ſoulagirt befunden/ gleichwohlen fragen/ ob nicht ein und anderm *potentioris ſpecial-protection* nach der in bemeldter Ritter-Ordnung exprimirter Art und Weiß zu deſto ehender Erhaltung deß Poſſeſſorii und bälderer Execution der in petitorio ergehender Kayſerl. Urtheln denen Reichs-Conſtitutionen gemäß endlich zu ſuchen und anzunehmen wäre ꝛc.

Requiſitum Cæſarei conſenſus, cur?

Wozu jedoch vermög der Ritter-Ordnung de 1560. Ihro Kayſerl. Majeſt. ſpecialer Conſens oder Ratification wegen dergleichen von der freyen Reichs-Ritterſchafft niemahlen angenommener ſpecialen Protection, die ſo wohl zu Præjudiz der Kayſ. Hoheit (indeme der Röm. Kayſer per excellentiam deß Teutſchen Adels allein iger Pflantzer/ Beſchützer/ Beſchirmer und Handhaber/ auch rechter natürlicher Herr und von demſelben allein ſubſidia charitativa zu requiriren befugt iſt. Imp. Car. V. ap. Limnæ. *J. P. l.* 6. *c.* 3. *n.* 70. *de* 1550. Goldaſt. *d. l. p.* 1. *p.* 284. *n.* 8.) Als auch zu Nachtheil deß Reichs-Adels unmittelbahrer Dependenz per abuſum etwan gereichen könnte/ billich regulariter, nicht zwar nothhalben/ ſondern um mehrerer Sicherſtellung willen/ zu erfordern und einzuhohlen ſtünde/ wohin die Kayſerl. Commiſſarii laut deß Correſpondenz-Receſſus de 1610. zu verſtehen/ daſelbſten Sie vorſtellen/ wie daß die Ritterſchafft als ein befreytes und von denen andern Reichs-Ständen abgeſondertes *Corpus* einzig und allein von Ihro Kayſerl. Majeſt. als dero unmittelbahren Ober-Haupt und Ober-Herrn dependiren/ und derſelben gewärtig ſeyn/ nicht aber andern Reichs-Ständen in ihren neu-aufgerichteten Bündnuſſen ſich beyppflichtig machen ſolten.

An & quando etiam ad fœdera Statutheils Obwohlen vor Alters der Kayſerl. Conſens im vierzehenden und fünffzehenden Seculo noch zu der Reichs-Ständen Bündnuſſen erfordert/ und theils expreſſe, theils præſumptivè zu mehrerer Handhabung deß vorhero

ſchon

schon in Comitiis Imp. sancirten allgemeinen Kayserl. Reichs- und Land-Friedens adhibirt und resp. præsupponirt war / wie von Zeiten Kayser Ludwigs deß Vierdten Caroli IV., Wenceslai, Sigismundi & Friderici III. Dn. Datt. l. l. c. 13. in mehrerem hierinnfalls handelt. vid. Limnæ. J. P. l. 4. c. 8. n. 16. sqq. n. 26. sqq. n. 73.

tuum Imp. necessariè fuerit?

Sonsten aber war anno 1609. resolvirt / **ohne aller Ritter-Crayssen** *Consens* in keine Bündnuß cum Potentioribus sich einzulassen / und obschon von denen in diesem 17den Seculo jezuweilen theils mit weltlichen / theils mit geistlichen Chur- und Fürsten und hohen Stifften aufs Taper gekommenen Bündnussen auß trifftigen politischen Ursachen zu abstrahiren für gut geachtet worden / so war doch auf einen gewissen Potentiorem hierausseen im Reich wegen allzuweit entfernten Kayserl. Hofs- und Hülffs-Hand theils einen perpetuirlichen Kayserl. Commissarium, theils als specialen Protectorn und Conservatorn auf gewisse Jahr oder auch ad dies vitæ sothanen Potentioris reflectirt / von andern aber eine genaue Verein mit denen Grafen / Herrn und denen Reichs-Städten / wobey man sich allerseits vor Alters am besten befunden hatte / als das sicherste Expediens und Mittel vorgeschlagen ꝛc. Von deren gemeinsamen Gefahr und Anfechtung / wie auch der Reichs-Cavalieren zu ihrer specialen Conservation extrahirten besonderen Kayserl. Protectoriis, vid. Rösner. *tr. de protector. Cæsar. c. 4. §. 3.* & Becht. *ibid. lit. b.*

Requisita fœderum Ord. Eq. cum Potentioribus.

Commissio Cæsarea perpetua vel conservatorium: Conjunctio eum Comitibus & civitatibus Imp. Protectoria Nob. imm. ut singulor. frequentia

Daß aber der Reichs-Adel **denen benachbarten Fürstlichen Häusern** / welche Sie wider Recht und Billichkeit nicht turbiren / oder vergwaltigen / sondern gegen denselben gleichmässigen Frieden und außträglich Recht halten / oder jederzeit auf träglicheWeg veranlassen / unvergreifflich und unschädlich der Adelichen Exemption, Freyheiten / Oberherrlich- und Gerechtigkeiten / im fall sie es bedärffen / und der Adel deß mit der Gebühr statt finden wurde / **wider ihre Widerwärtigen** und **sonst vor allen andern dienen mögen** / ist in belobter Ritter-Ordnung de 1560. §. 3. in terminis außgedruckt / auch ohne Vorbedingung eines hiezu erforderlichen Kayserlichen Consensus solch' ihr Vorhaben confirmando approbirt worden:

libertas militandi imprimis vicinis potentioribus absque speciali Imp. confessione confirmata & reservata, quomodo?

Gleichwie es im Heil. Reich Teutscher Nation vor Alters eine Löbliche Gestalt Teutscher Freyheit um Ehr und Ruhm mit Ritterlichen Thaten so gar fremden Potentaten ohne alles Beleidigen deß Vaterlands und dessen Angehörigen zu dienen gehabt hatte / welche nirgends benommen / sondern allein bey denen hierinnfalls im Reich anstellenden Werbungen das Ansuchen bey der Röm. Kayserl. Majestät / neben leistender Bürgschafft zu Verhütung der in Durchzügen und sonsten befahrender Gefahr / Kosten und Schäden unter andern Præcautionen hernach außbedungen und erfordert worden. *R. J.*

de Uti & exteris Regibus & Principibus, quomodo?

de 1570. §. Denselben wir Anfangs. R. J. de 1582. § Ferners/ obwohl im Heil. Reich Teutscher Nation. Von welchem uhralten Gebrauch deß Teutschen Adels schon Tacitus *lib. de morib. Germanor. attestirt.* vid. Limnæ. J. P. l. 4 c. 8. n. 13.

Obwohlen billich solcher Freyheit nicht zu gebrauchen/ da das Vaterland Teutscher Narion und dessen allerhöchstes Ober-Haupt seibsten der Miliz vonnöthen hatte/ wie Dn. Schweder. *d. l. P. spec. sect. 2. c. 17. §. 2. ex. R. I. de 1570.* wohl erinnert.

Subjectio autem Corporis vel Membrorũ singulorum erga potentiorem vel alios nullo jure Permissa, Societas Nobil. irrevocabil. immo Corpus & Res publica.

Sonst aber ist unstrittig/ daß weder das Corpus vom Kayser/ noch ein Cavalier en particulier vom Corpore sich absondern/ und einem Potentiori oder andern unterwerffen könne/ wie dann ihre Societät ein wahres Corpus ist/ und Sie dahero vermög der beschwornen Kayserl. confirmirten Ritter-Ordnung de 1560. §. 23. sich expresse dahin verbunden/ daß Sie um einigerley Zustand willen/ wie sich der begeben möchte/ weder jetzt/ noch ins künfftig voneinander nimmermehr trennen/ noch sonderen wollen; Zumahlen Sie als deß Kayserts unmittelbahre Edle Knecht und freye Dienst-Leut so wenig sich der unmittelbahren Kayserlichen Subjection entschütten mögen/ als ein Fürstl. Unterthan seinen Fürsten verlassen und sich einem andern unterwerffen möchte:

Dahero so viel Kayserl. Pœnal-Rescripta und Mandata sowohl wider diejenige/ so dergleichen Mitglieder von der Kayserl. unmittelbahren Superiorität und dem Ritter-Corpore an sich zu ziehen/ als auch wider die Mitglieder/ so mit Hindansetzung ihrer Eyd/ Treu und Cavalierischen Pflichten sich in solche Dienstbarkeit zu begeben unternommen/ vor Alters/ wie anno 1559. 63. 70. 91. 1601. 9. 1614. 15. 16. 26. 28. 31. &c. beschehen/ häuffig ergangen und vollzogen waren. vid. Knipschild. l. 1. c. 13. n. 97. *sqq.* 205. *sq.* 207. 209. 211. 214. 216. *sq.* 219. *sq.* 221. *sq.* 223. *sqq.*

Allermassen/ wie vorhero erwehnt/ und auß bißher angeführtem Staat sattsam erhellet/ die Ritterschafft gar nicht für eine privat-Societät/ so nach dem Justinianischen Recht von demjenigen/ der nicht in communione stehen will/ selbst beliebig aufgekündet und dissolvirt werden mag/ zu achten/ sondern sowohl wegen der Personen/ als Güther in ein unzertrennliches Corpus und wohlverfaßte Republic von uufürdencklichen Zeiten erwachsen/ und solchergestalt anno 1561. von Kayser Ferdinando I. und allen gefolgten Glorwürdigsten Nachkommen am Reich bißhero bekräfftiget worden: wie gleiches apud Wehner. *in pract. observ. voc.* Crayß. *vers.* Diese 6. befreyte Gezirck &c. in specie von der Fränckischen Ritterschafft in mehrerem behauptet und besteifft sich äussert/ wie auch die Tubingenses apud. Besold. *cons.* 49. *n.* 89. 105 *sqq.* 112. auf deß Adels pacta de non alienando &c. der gemeinen Reguln Juris civilis Application selbsten verwerffen/ hingegen selbige für unwiederrufflich achten &c.

Gleich-

Gleichwie bereits p. 14. ſqq. im Gegentheil dargethan worden iſt / daß der Röm. Kayſer eben ſo wenig den Reichs-Adel oder deſſen einzele Membra niedrigen / und einem Fürſten oder ſonſt jemand unterwerffen könnte / dahero Kayſer Friderich der Andere anno 1216. in ſeinem denen Aebbtißinen zu Ober- und Nieder-Münſter in Regenſpurg gegebenem Diplomate derſelben an den Biſchoff zu Regenſpurg gethanen Tauſch auf aller Fürſten / Grafen / Baronen und Dienſt-Leuten Gutachten hinwiederum retractirt und aufgehoben / benebens verordnet hatte / daß dergleichen Alienation / Tauſch und Subjection eines Fürſtenthums nimmermehr / dann endlich / nach vilrem Willen und Conſens nicht nur deß Fürſten / ſondern auch ſeiner Dienſt-Leuten beſchehen könne / noch ſolle: mit dem Anhang / Er der Kayſer / als Beſchützer der Gerechtigkeit dem Rechten zu widerſtreben auf keine Weiß und Weg verlange.

Sicut nec contrario Caſarea poteſtas teſtas abſq; libero conſenſu Ord. Equeſt. & Membrorum eò ſe extendit. Exemplum Friderici II Imp. de 1216 Honor & poteſtas miniſterial. Mediator

War nun der Conſens der Dienſt-Leuten einer Fürſtin / die damahlen nicht wären geniedrigt worden / ſondern durch den Tauſch einen höheren Herrn bekommen hätten / gantz nöthig / und das widrig verhängte null und nichtig / wie wolten dann die freye Dienſt-Leut deß Reichs / oder der Reichs-Adel ohne ihren freyen Conſens und Willen geniedriget / und einen ihrem Kayſer und natürlichem Herrn unterworffenem andern Fürſten mancipirt und ſubject gemacht werden können? poſt Hund. vid. Do. Praun. Polit. Betracht. von den Heerſchilden ꝛc. *in addit. n. 14. p. 18. ſqq*

CAPUT DUODECIMUM.

DEr ordentliche Orth / da die Conventen Löbl. Necear. Ritter-Cantons gehalten worden / war eine Reichs-Stadt und in ſpecie Reutlingen / daſelbſten das Archiv lange Zeit auf dem Rath-Hauß in einem wohlverwahrten Gewölb verwahrt geweſen / dahero als im 30. jährigen Krieg es nicht jederzeit obſervirt worden / in anno 1650. & 70. widerholter receſſirt war / daß die Viertels-Täg nicht im Land / ſondern in Reichs-Städten / und zwar alter Obſervanz nach / zu Reutlingen gehalten werden ſollen; hernach aber iſt man wegen einer übel aufgenommenen Avanture von Reutlingen abgegangen / und das Archiv in deß Syndici Herrn Licentiat Kurtzen ſeel. Hauß zu Tübingen zu verwahren gegeben / auch die Viertels-Täg alternatim zu Tübingen und zu Horb zu halten anno 1678. receſſirt worden; Was aber den Wohn-Ort der Neccar. Ritter-Cantzley und der Officianten anlangt / ſo war ſelbiger urſprüngl. (zweifels ohn auch mit dem Archiv) in der Reichs-Stadt Eßlingen / daſelbſten auch Löbl. Kocher-Viertel beedes ihr Archiv und Cantzley jederzeit gehabt / und noch hat / wiedann die Neccar. Syndici D. Michael Textor, D. Stephan Burger / D. Matthäus Zangmeiſter /

Locus ordinarius Conventũ ad Nicrum civitas Imp. Reutlinga.

Archivi. alternativa loci, quæ? Locus Cancellariæ ad Nicrum Eſslinga.

D. Johann Tucher/ D. Fleiner / D. Joh. C. Kreidemann/ D. Knippschild/ sodann die Secretarii Lt. Tucher/ Lt. Fleiner/ und Oexlin daselbsten gewohnt/ jedoch die Erstere / nemlich die Syndici gemeiniglich auch bey Löbl. Canton Kocher Syndici mit gewesen waren. Im 30jährigen Krieg aber / und zwar anno 1642. wurde an statt deß damahlen sehr kranck gewesten Syndici D. Knippschilden / D. Eckher zu Tübingen angenommen / und dem Secretario Oexlin zu Eßlingen sich zu Tübingen auch zu setzen/ unter vertrösteter grössern Besoldung oder anderwärtiger Bestellung deß Secretariats intimirt / von welcher Zeit an die Ritter-Cantzley biß dato zu Tübingen verblieben; Inner welcher Zeit 4. Syndici, als ermeldter D. Eckher/ D. Demond/ Lt. Kurtz und D. Mögling / so dabey Hoch-Fürstliche Würtembergische Räth und Hof-Gerichts-Assessores, auch respect. Professores zu Tübingen waren / gewesen.

Mutatio an. 1642.

Advocati vel Syndici totius Ord. Equestris.

Sonst/ so weit in Litteralien kommen können/ waren gemeine Advocaten/ oder jetztgenannte gemeinschafftliche Syndici jemahlen zugleich etliche / damit man offt variirt hatte:

Als Stephan Burger und Friderich Metzger / item D. Theobaldus Bapst und D. Peter Feurer anno 1563. in anno 1571. D. Michael Textor, anno 1573. D. Sebastian Röttinger/ D. Jörg Jonas, Ottmann Hörburger/ anno 1590. Anastasius Demler, bey welch letzterem man selbige dimittiren und jeder Canton mit seinem eigenen Consiliario sich vergnügen wollen/ deren Besoldung 250. fl. gewesen/ darwider aber besagter Demler sich hefftig gesetzt/ seine vieljährige Dienst/ Raysen und Abordnungen deß mehreren repræsentirt und anbey vorgestellt hatte/ daß bey der Ritterschafft man nie keinem Advocaten seine Bestallung aufgekündt / sondern Sie / die Advocaten selbst wegen anderer Diensten ihre Dimission begehrt hätten:

Locus ordinarius Conventuum Ord. Eq. Suev.

Ubrigens waren deß gantzen Schwäb. Ritter-Crayses Covent Oerter vor Alters unterschiedlich/ jedoch hielte man die meiste Convent zu Geißlingen Ulmischer Herrschafft/ wie Sie anjetzo allhier in der Reichs-Stadt Ulm selbsten gemeiniglich abgehalten werden ꝛc.

Vierzehender Satz.

Ursprung deß Teutschen Adels nach dem Cluvero, deß Land- und Stadt-Adels vor Alters gegen einander gepflogene gute Harmony und Correspondenz, zu Kriegs- und Friedens-Zeiten/ Pact-Burger in Reichs-Städten von Grafen/ Herrn und Land-Adel / item Prælaten und Clöster: Welches Stadt-Burger-Recht zu einer reciproquen Defension und Protection gereicht/

und

und mit dero Reichs-Immedietät wohl compatibel war: Exempel &c.

Grafen/ Herrn und Land-Adel der Reichs-Städten besoldete Diener/ Helffer und Freund in Vehden auch gegen ihre und noch höhere Adels-Genossen: Honorabler Beysitz in denen Reichs-Städten/ wie anderer ausserhalb angenommener Civil-Bedienten:

Deß Land-Adels denen Reichs-Städten geleistete Ritter- und Reuters-Dienst waren durch der Reichs-Städten meistens authoritate Cæsareâ um deß Land-Friedens und der Commercien Erhaltung willen geführte Fehden und Krieg/ unter deß Reichs-Fahnen und Panier und sonsten umso mehrers justificirt und dem Land-Adel für ehr- und reputirlich gehalten/ obschon die Fehden wider andere von Adel und gantze Adeliche Gesellschafften unter andern mitgeführt worden: Zerschiedene Exempel der vor Alters forchtbar geweßten Adelichen Gesellschafften zur Cron/ mit dem Schwerdt/ Löwen/ St. Wilhelm und St. Jörgen.

Zwistigkeiten zwischen dem Adel und denen Reichs-Städten wegen der Juden grossen Activ-Schulden anno 1385. verglichen.

Zerschiedene auf Interposition deß höchst- und hohen Adels versühnte Reichs-Städtische Vehden und Krieg gegen deß Hohen/ auch deß demselben bedient geweßten Land-Adels/ wie auch anderer gemeiner Helffer und Knechten auß gestellte Revers, &c.

Die Würckung solcher bald continuirlich gedaurten innerlichen Vehden und Kriegen war dem Land-Adel/ wie denen Reichs-Städten fatal, welche letztere derenthalben nicht nur unter sich selbsten/ sonder auch mit anderen Fürsten und Herrn in zerschiedene Bündnussen und jemahlen salvâ immediate in anderwärte Protection ad tempus sich zu begeben/ für nöthig erachtet hatten:

Häuffige Exempel besagter Reversen/ und deren Siegler vom Land- und Stadt-Adel/ worauß dero damahlige grosse Anzahl mit ihren Prædicatis neben besagter unruhiger Zeiten militairen Beschaffenheit in mehrerem erhellet/ zu dessen End auch die in deß grossen Schwäbischen Bunds zerschiedenen Kriegs-Zügen in Schwaben/ Pfaltz/ Bayern und Francken ꝛc. ꝛc. publicirte Feinds-Brief und endlich von sich ge-

stellte Versühn-Urkunden / Revers und resp. Urpheden mit deren Siegler vom Land- und Stadt-Adel / damahligen Schwäbischen Bunds verainter Ständen und Adels gehabtem Archiv, Macht / differenten Concurrenz, Repartitionen / Ritterschafftl. Contingent mit Einschluß der Grafen und Herrn ꝛc. so dann dem Reichs-Städtischen Contingent ohne Absicht auf eine gewisse matriculare Proportion zerschiedenes Extract-weiß beygefügt worden ist:

Gefährlicher Zustand deß Lands Schwaben vor dem Schwäb. Bund wegen vorgeweßter fremden Subjugierung mit deß damahligen florirten Schwäb. Scribenten Felicis Fabri nachdencklichem Præsagio auf künfftige Zeiten / dessen Abwendung t. t. der Stadt Ulm hertzhafften patriotischen Conduite zugeschrieben worden / welche Stadt ihre Reichs-Immedietät nicht erst sub Imp. Ludovico Bavaro anno 1346. erhalten / sondern vor und nach Caroli M. Donation einiger Kayserl. Cammer-Gefällen und Intraden an den Abbt zu Reichenau / eine Kayserliche Reichs-Stadt gewesen und verblieben war / wobey von einer benöthigten wahren Harmony, sonderlich der Geistlichen Chur- und Fürsten / Prælaten / Grafen / Herrn / Adel und Städten / und derselben mächtigen Kayserl. Manutenenz und Protection remissivè gehandelt / und cum voto pro conservatione Impp. Roman. German. ex Archiducali Domo Austriacâ solch' tumultuarischer Discurs beschlossen wird:

CAPUT PRIMUM.

Deß Teutschen Adels Ursprung *secundum Cluverum.*

DEr berühmte Cluverus de Germaniâ antiquâ lib. 1. cap. 15. p. m. 108. sqq. cap. 44. §. 2. 7. 10. Deduciert deß Adels Ursprung Theologisch von deß Adams Fall her / da an statt deß dadurch verlohrnen Ebenbilds GOttes / welches in deß Geist GOttes Einwohnung und der dadurch erweckter Gottesforcht und anderer Tugenden Begierde und Ubung bestanden / deß Satans / als deß Fürsten der Welt Bild angenommen worden / wodurch nichts / dann Zwistigkeiten / Zanck / Streit / Krieg Raub und Plackereyen ꝛc. auß deß bösen Geistes Trieb entstanden / die gefallene Menschen aber darauf hin all dasjenige / was zu deß Gemüths und deß Leibes Tapfferkeit gehört / für wahre / gleichsam vom Geist GOttes verliehene Tugenden gehalten / und derenthalben den Geist GOttes unter deß Martis, Herculis, Vulcani. und anderer Götter Nahmen höchstens verehrt gehabt / daher auch gekommen / daß unter dem

Nahmen

Nahmen der κατ' ἐξοχὴν genannter Tugend alleinig die Hertzhafftig- und Tapfferkeit in Streit- und Kämpffen/ nicht aber die Mäßigkeit/ Treu/ Gottesforcht oder eine andere morale Tugend verstanden/ mithin nur diejenige für wahre und rechte von Adel bey denẽ Römern und andern Völckern/ und in specie bey denen Teutschen gehalten worden/ welche vor andern im Gemüth und mit der Faust sich streitbar und tapffer gehalten.

Wobey merckwürdig der Anhang ist/ daß deß **Adels Würde**/ ob schon offt mit grossem Mangel und Armuth beladen/ dannoch in Teutschland jederzeit die höchste Stuffen gehabt/ und zu alten Zeiten kein höherer Stand gefunden worden/ gestalten die Prædicata der **König**/ **Fürsten** und **Grafen** nur Nahmen der obgehabten Aembter/ nicht aber Ordinum, oder der Ständen/ besag vieler Documenten gewesen wären: Welche gleich Anfangs Adalinge/ Aethelinge, Eddelinge, **Aedelleute**/ Aedelen/ Edelleute/ Edelen ꝛc. nach denen differenten Dialectis genannt worden/ die da meistens auf dem Feld gewohnt/ jedoch davon einige die Städt/ oder Dörffer und Weyler regiert/ und darinnen das Recht gesprochen hätten ::

Der Teutsche Adel war vor Alters der höchste Stand gewesen/wie?

Welchem der Ordo ingenuorum s. liberorum hominum, **der Freyling**/ i.e. Freyen/ der nechste gewesen/ die deßwegen **Frey** genannt worden/ weil Sie dem Adel nicht unterworffen/sondern/ wie jetzo die Burger in den Städten/ nach ihren eigenen Rechten gelebt hatten ::

Die Burger aber die nechste.

In der **Kleidung** wären Sie vom gemeinen Mann damit unterschieden worden/ weil selbige als Eng/ alle ihr Glieder exprimirt gehabt/ wie auch die hernach aufgekommene **Helm** und **Schild**/ bereits von ältesten Zeiten hero dieselbe von andern distinguirt/ und Anfangs halbe/ hernach gantze Thier in ihren Schilden geführt/ und sonderlich nicht ausser dem **Adels-Stand** zu heyrathen/ sonder eine Adels-Genosse sich beyzulegen jederzeit pro lege gehalten/ dergleichen Mißheyrathen auch vor Alters bey denen Patritiis, secundum laudatum Cluverum in denen Städten höchstens vermieden worden/ als welche vorhin/ was die Erstere und älteste Familien betrifft/ von dem **Land-Adel** ihren Ursprung genommen ꝛc.

Vermiedene Mißheurathen bey dem Land- und Stadt-Adel.

Sonst hat der ältesten Schwäbischen Scribenten einer/ nemlich Felix Faber in Tertiâ parte Evagatorii sui in anno 1488. von denen in Ulm zu seiner Zeit zugleich florirten 29. Adelichen Geschlechter/ als **Besserer**/ **Besinger**/ Dietaheimer/ **Ehinger**/ Geßler/ Güntzburger/ Haintzler/ Haiden/ Harschen/ **Hörwart**/ **Krafft**/ Lieber/ Löwen/ Meßlin/ Neithardt/ Rehmen/ Rembolden/ **Rorbach**/ Rudolphen/ **Schaden**/ **Schermar**/ Schützen/ Spieser/ Stammler/ Strölin/ Vetter/ Ungelter/ Wespach/ Zwicker ꝛc. Adel. Chargen/ und sonderlich solcher Nahmen Ursprung mit mehrerem gehandelt/ dahin den curiosen Liebhaber remittire/ mit dem alleinigen.

Curieuse Untersuchung der Adelichen *Familien* in Ulm Nahmens Ursprung vom *Felice Faber anno* 1488.

Deren theils andere Nahmen vorhero gehabt ꝛc.

gen Zusatz / daß er davon etliche anführe / so vorhero andere Nahmen gehabt / als die Güntzburger vorhero Zimmann / die Harscher / vorhero Ruhing / die die Krafft / vorhero von Steeg / die Meßlin / vorhero von Granegg / die Umgelter vorhero von Hwegen genannt ꝛc. nach welchen damahls noch florirten Adelichen Familien in Ulm er die seiner Zeit abgestorben gewesne auch anführt / als die Arlapus / Aulber / Biberbach / Birmann / Becht / Finackhen / Goßolt / Grimlinger / Guotwill / Hundsfüß / Hugen / Huter / Imhof / Kargen / Kelbli / Reiser / Spiegel ꝛc.

46. *Familien damahls florirt und resp.* außgestorben:

Von welchen Adelichen Familien und deren Güter in D. Prauni Tractat. von Adelichen Geschlechter cap. 8. p. 54. 55. sqq. 63. c. 9. p. 66. sqq. c. 10. p. 87. sqq. aus welchen die publicirte Nachrichten von Ulm unter andern meistens gezogen worden / zimblich zwar gehandelt worden / zu solcher Adelichen Familien Aelte und Splendor jedoch weit mehrers angeführt werden könnte / wann aus jeder Family Documentis domesticis das fernerweite submini strirt werden solte.

Vor Alters die Stadt allein vom Adel bewohnt / wie?

Wobey offtbelobter Felix Faber bemerckt / daß von Anfangs biß anno 1138. die Stadt Ulm nur von 2300. Schritten im Umgriff groß / jedoch mit lauter Edelleuten bewohnt / hingegen ausserhalb ringsumb mit Vorstätten von Kauff- Handels- Handwercks- und Bauers-Leut angefüllt gewesen seye ꝛc.

Item Adeliche Innwohner / so weder Burger / noch Zünfftig gewesen.

Sodann seiner Zeit ausserhalb der Adelichen Burger und 17. Zünfften eine grosse Anzahl anderer Innwohner / so mit gewiesen Bedingnussen von andern Beschwerden befreyt waren / zu Innwohner angenommen worden / darunter theils von Adel / theils Unedel / theils reich / theils arm sich befunden hätten.

CAPUT SECUNDUM.

Pact-Burger vom Adel / item Geistlichen ꝛc.

Wie dann sonderlich von Grafen und Adelichem Stand die vornehmste Herrn und Damen successivè sich in das Stadt-Ulmische Burger-Recht auf gewiese Jahr / als 5. und meistens 10. Jahr lang gegen eine jährliche Ordinary gesatzte Steur von 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 12. 15. 20. 25. 30. 35. 40. biß 100. fl. theils Ungar. theils Rhein. welche bey den meisten multiplicirt worden / so offt die Burger über eine jährliche Steur noch eine gantze Steur geben müssen / mit dem Anhang / in Ulm Recht zu geben und zu nehmen / dem Burgermeister in der Stadt und dem Hauptmann im Feld gewärtig und gehorsam zu seyn / angenommen / anbey 1. 2. 3. 4. und mehr 100. biß 1000. fl. Pœn bestimmt worden / da vor denen versprochenen Jahren das Burger-Recht aufgekündt oder die jährliche Steur nicht bezahlt werden solte / dafür gewiese Bürgen gesetzt / Güther verpfändt / und solcher

angenommener Adelichen Burger Herrschafften / Schloß und Güther zu offenen Häuser der Stadt gemacht / item versprochen worden / die in ihren Angelegenheiten ihnen leyhende Stadt-Ulmische Bottschafften selbst zu verköstẽ: Bey deren einigen auch von sondern Mitteln über die jährliche Steuren noch ein Dienst mit 1. 2. und mehr wohl-erzeugten Spiessen zu Pferd / oder ein gespannter Wagen zu bedarffenden Raysen ꝛc. ꝛc. anbedungen worden.

Grafen und Herrn 1379. Kirchberg/

Als von **Grafen und Frey-Herrn** in anno 1379. Ulrich von Mäsche / Grafen zu Kirchberg / mit Frau Agnes / gebohrner Hertzogen zu Teck / seiner Ehewürthin.

Wertheim/ Helffenstein/ Montfort/ Paumgarte

In anno 1387. Johann Graf zu **Wertheimb** / anno 1441. Graf Johannß von Helffenstein ꝛc. anno 1446. Graf Ulrich von Helffenstein / anno 1461. Graf Conrad zu Kirchberg / anno 1526. Johann Graf von Montfort / anno 1558. David von Paumgarten zum Hohen Paumgarten / Frey-Herrn zu Hohen-Schwangaw ꝛc.

Aebbt und Aebbtissinen und andern Geistlichen zu Schafhausen/Oetlinstetten. Kempten: Kayersheim Gewerlich. Schussen-Ried. Creutzlingen. Medingen. Wiblingen. Wettenhausen. Weingarten. Ochsenhausen.

Aebbt und Aebbtißinen ꝛc. ꝛc.

In anno 1333. Johann Abbt deß Gotts-Hauses Alleiligen zu Schafhausen.

Anno 1385. Aebbtissin und Convent deß Gottshauses Oetlinstetten / anno 1422. & 31. Friderich Abbt zu Kempten / anno 1424. Abbt und Convent deß Gottshauß Kayersheimb / anno 1425. Meister Johann Gewerlich Lehrer der Geistlichen Rechten / Custos zu Augspurg / anno 1431. Johann Probst deß Gottshauses Schussen-Ried / anno 1439. Johann Abbt deß Gottshauses Creutzlingen / anno 1443. Prior und Convent deß Gottshauses zu Medingen Prediger-Ordens im Augspurgischen Bistumb / anno 1444. Pfaff Heinrich Schlegel / Kirch-Herr zu Grießingen / anno 1448. Ulrich Abbt und Convent zu Wiblingen / anno 1467. Abbt und das Gottshauß Wiblingen / anno 1469. Werner Probst und Convent deß Gottshauses Wettenhausen / anno 1477. Agnes von Schwemmingen / Aebbtissin und Convent deß Gottshauses zu Oettlinstetten / anno 1496. Ludwig Probst und Convent zu Wettenhausen / anno 1506. Ulrich Probst allda / anno 1542. Gerwig Abbt der Gottshäuser Weingarten und Ochsenhausen.

Ritter Edelleut und Damen. Von Ellerbach. Von Stein/ Stotzingen/ Roth/ Westernach. Ramungen. Von Lamberg. Von Gundelfingen/ Knörringen/ Burgermeister von Eßlingen/ zu Dizissaw/ Harder von Stein.

Von Ritter / Edelleuten und Damen.

Als Brunn und Burckhardt von Ellerbach anno 1340.

Anno 1378. Wolff von Stein zu Jungingen / Heinrich von Stotzingen / Hanß von Roth / Conradt von Westernach / Margaretha von Ramungen / Gerwigs von Sulmetingen Tochter / anno 1379. Eberhard von Lamberg / anno 1381. Ursula / Conrads von Gundelfingen Tochter und Conrads von Knörringen und Guttenstein Haußfrau Marquard Burgermeister von Eßlingen zu Dizissaw / anno 1385. Agnes Hardterinn Bertholds von Stein

Suntheim/ Betzer/ Von Wittingen/ Berger von Oepfingen/ Lierheim Hörningen/ Rechberg/ Bälbly/ Truchseß von Waldburg. Von Sulmetingen/ Ehingen Stadingen. Von Gundelfingen. Von Freyberg/ Knörringen. Rechberg/ Ellerbach/ Von Reunegg/ Asch. Von Rietheim. Von Westernach/ Freyberg. Von Haspers Truchseß von Hefingen Kayb/ Von Rietheim/ Rechberg. Von Asch/ Herbishofen Lützelbraun/ Von Rietheim von Ellerbach/ Marschalck zu Donnersberg/ von Aichelberg/ Rottenstein/ Wörnau/ Schwendy von Rohrbach / Freyberg / von Wörnau / von Villibach / Ehinhofen / Zipplingen / Magenbuch / Westernach / Münnichheim/ Burgermeister von Dizissew. Betzer von Ramingen/ Aichelberg/ von Wörnaw/ von Ellerbach / von Roth/ von Freyberg/ Schwendy/

von Klingenstein / Ritters Haußfrau / Waltz von Stein von Liechtenstein Ritter / Herborth von Suntheimb/ Walter von Stein von Reichenstein/ und Margaretha Betzerinn / seine Haußfrau / Conrad von Wittingen / Conrad Berger von Oepffingen / Hanß von Lierheimb / Heinrich von Hörningen und Barbara Kälblerin / seine Haußfrau / Albrecht von Rechberg von Hohen-Rechberg / Ritter mit Veit seinem Sohn / anno 1388. Gebhardt und Albrecht von Rechberg / anno 1390. Hanß Truchseß von Waldburg / anno 1391. Heinrich von Sulmetingen / anno 1394. Haug von Ehingen / 1395. Jopp von Stadingen / 1400 Elisabetha von Gundelfingen / Wolffen von Stein Wittib / 1402. Margaretha / Friderichs von Freyberg Wittib / gebohrne von Fridingen / Heinrich von Knörringen von Ichenhausen / 1406. Margaretha von Hohen-Rechberg Hansen von Ellerbach und Matzsieß seel. Wittib / 1408. Heinrich von Ellerbach / genannt der Lang / Ritter / 1414. Albrecht von Reunegg / Hanß von Asch / der Alte / 1420. Conrad von Rietheim / Ulrich von R. von Remshardt seel. Sohn / Conrad und Ulrich von Westernach/ Friderich von Freyberg und Alten-Steußlingen und Ißenburg / 1422. Conrad von Hasperg / Elisabetha Truchsessin von Höfingen Hanß Kayben seel. Wittib / 1426. Jörg Hansen von Rietheimb und Kaltenburg seel. Sohn / 1427. Albrecht von Rechberg Kinder / 1430. Hanß von Asch der Jung / Hanß von Herbishofen / 1437. Petronella von Lützelbraun/ Gerwigs von Rietheimb Wittib mit ihrem Sohn Gerwig / 1439. Ulrich und Hanß von Rietheimb zu Kaltenburg / Bechingen und Röttenbach ꝛc. 1443. Berthold von Ellerbach zu Mazisieß und Thanhausen / Ober- und Unter-Rammingen / Zeisersdorff / Speck ꝛc. ꝛc.

Buppelin von Erbach / der älter Ritter / 1443. Parcifal Marschalck zu Donnersberg / 1444. Sigana Marschälckin / Hansen von Freyberg Wittib / Burckhardt von Aichelberg / Conrad von Rottenstein / Burckhard von Wördnaw / und Jörg von Wördnaw genannt Ostertag / Fritz von Schwendy / 1446. Magdalena von Rohrbach / Conrad von Freyberg Pflegers zu Friedberg Haußfrau mit Schloß und Güther zu Wall / und Kusingen ꝛc. Lutz von Wördnaw / 1447. Dieppolt von Villibach / Margaretha von Ehihofen / Lutzen von Zipplingen Haußfrau / Rudinger von Magenbuch / Ital von Westernach / der Jüngere / 1448. Elisabetha Münnichin / **Eberhard Burggermeisters von Dizissaw** seel. Wittib / 1448. Jacob Betzer und Barbara von Ramingen seine Haußfrau / Burckard von Aichelberg / 1450. Lutz von Wördnaw / 1468. Burckhard von Ellerbach / 1470. Stephan von Roth zu Bußmannshausen / 1471. Burckart von Freyberg / genannt von Bach / 1472. Friderich von Schwendy / 1512. Wilhelm von Schwendy / 1525.

1525. Barbara Kräfftin/Wilhelms von Schwendy zu Schaffhausen Wittib/ 1528. Eucharius Ungelter / der Jüngere zu Theißenhausen.

Krafft/ Ungelter: Aus welchem häuffigem Burger-Recht solche Gefürstet- und anderer Aebten ꝛc. Grafen Herrn und Adels der Stadt Ulm vor alters gehabte sondere Macht/ und gute Verständnuß mit denen benachbarten geist- und weltlichen Stands abzunehmen.

Dergleichen viel andere vornehme Adeliche Familien sich in das Ulmische Burger-Recht begeben / deren Verschreibungen nur noch verlegt seyn müssen / wiewohlen aus der angeführten Anzahl / wovon die meiste zwar außgestorben / andere aber noch / als von Stein / Knörringen / Truchsessen von Waldburg / Freyberg / Rietheimb/ Westernach / Rottenstein / Roth/ ꝛc. Bey der Reichs-Ritterschafft und resp. im Gräflichen Collegio floriren / wie auch aus der Abbteyen / Clöster / Grafen und Herrn allegirtem häuffigem Ulmischen Burger-Recht überflüssig abzunehmen ist / daß die Stadt Ulm jederzeit in stattlicher Verständnuß mit denen Geistlichen und Weltlichen Ständen / wie auch dem Reichs-Adel in Schwaben gestanden / und solche vornehme theils Gefürstete Abbteyen / und Clöster / Grafen und Herrn / Ritter und Edelleut das Ulmische Burger-Recht / als einen mächtigen Schutz und Schirmb wider ihre Widersacher sonders hoch gehalten haben:

Wobey merckwürdig ist / daß anno 1391. der Röm. König Wenceslaus dem Hanß Truchsessen von Waldburg zwar die Aufkündung deß Ulmischen Burger-Rechts anbefohlen mit dem Anhang:

„Für aus an niemand anderer / als den Röm. König und das Reich sich „zu halten / als er dessen von Recht pflichtig seye ꝛc.

Welch' Burger-Recht zwar König Wenceslaus *anno* 1391. einsmahls verbotten/ Kayser Friderich *III.* aber deren Reichs-*Immediet*ät vorständig zu seyn erachtet hatte.

Da hingegen von andern Röm. Kayseren denen Grafen und Immediat-Clöstern die Annehmung solchen Burger-Rechts zu desto besserer Conservation ihrer Reichs-Immediet ät anbefohlen worden / wie unter andern anno 1461. mit Graf Conrad zu Kirchberg/und dem Closter Wiblingen beschehen/ da Sie besag ihrer Urkunden bey damahligen Kriegs-Läufften 10. Jahr lang solch' Burger-Recht angenommen / und deßwegen sich in deß Kaysers und Reichs-Schirm und Versprechung gethan zu haben selbsten anführen:

Ungeachtet Graf Eberhardt zu Kirchberg in anno 1457. an die Stadt Ulm verlangt hatte / den Abbt mit dem Convent zu Wiblingen nimmer ins Burger-Recht aufzunehmen / weil er / als dessen Vogt / solch' Gottshauß selbs beschirmen könne ꝛc.

CAPUT TERTIUM.

Insonderheit hatten viel von Grafen/ Herrn und Adel der Stadt Ulm vor alters als Diener und Söldner

DAhero umb so weniger sich zu verwundern / daß Grafen / Herrn und Adel sich der Stadt Ulm als Söldner und Diener wider ihre Feind mit gewieser Anzahl von Edlen oder Wappens-Genossen/Schildknechten / Knechten / Knaben und Pferdten / theils mit Spiessen / theils mit Lantzen und Arm-Brusten ꝛc. zu dienen gegen Monatlichen oder jährlichen Sold sich verbunden / da dann unter andern nur die Lehen-Herrn / gebohrne

zu Pferd gedient mit Gewappneten Knechten/ mit einem Villiß/ Renner/ Schützen.

Freund ihres Nahmens und Stammens (Sie waren dann muthwillig wider die Stadt / oder in eines Herrn der Stadt Feinden Diensten/ und wolten das offerirte Recht an billichen Enden nicht gestatten/ welchenfalls doch dieLehen-Güther aufgesagt / und deren Restitution im Frieden stipulirt worden/) außgenommen / ihre Schloß und Vöstin ꝛc. zu offenen Häuser der Stadt mit Vorbehalt deß Burg-Friedens gemacht / Pferd und Harnisch æstimirt / und nach solcher Æstimation der Verlust in würcklichen Diensten der Stadt wieder ersetzt worden.

Von Grafen und Herrn von Stöffeln/ Gerolzegg/ Birchberg. Helffenstein.

Und zwar von **Grafen und Herrn**/ unter andern 1426. Heinrich von Stöffeln Freyherr zu Justingen / 1448. Jörg von Gerolzegg / Herr zu Sultz/ 1474. Wilhelm Graf zu Kirchberg mit 11. Pferden gegen 8. fl. deß Monaths für jedes / 1475. Heinrich von Stöffeln / Freyherr zu Justingen mit 7. Pferden gegen 8. fl. für jedes deß Monats / 1476. Friderich Graf zu Helffenstein mit 10. Pferden gegen 600. Thal. jährlichen Sold / oder Zeit Lebens mit 5. Pferden umb die Helffte / 1483. Graf Ludwig der Jüngere von Helffenstein mit 7. Pferden gegen 420. Thal. jährlich. Philipp Graf zu Kirchberg zu Tissen mit 8. Pferden gegen 400. Thal. / 1488. Ludwig Graf von Helffenstein Lebenslang mit 8. Pferden gegen 480. Thal. / 1496. Ulrich Graf von Helffenstein der Jüngere 10. Jahr lang mit 4. Pferden/ item Stadt und Schloß zu Wiesenstaig und Schlössern Hiltenburg und Reisenstein ꝛc. ꝛc. gegen 300. Thal. jährlich / 1506. erneuert wieder auf 10. Jahr lang:

Von Ritter und Edelleuten. Von Freyberg/ Emershofen. Von Stein/ Von Reuneck/ Kirnbach/ Liechtenaw/ Bernstatt/ Rietheim/ Burgaw/ Stozingen/ Freyberg/ Wurmlingen/ Gültlingen. Von Sachsenheim/ Nippenburg/ von Westerstetten. Von Stein.

Von Ritter und Edelleuten / unter andern 1376. Burckhard von Freyberg Conrads Sohn / Eberhard / Fritz und Werner Gebrüder von Emershofen / jeder mit 3. Pferden / 1377. Wolff von Stein von Klingenstein Ritter / 1384. Burckard von Freyberg und Mutingen selbdritt gewappneter mit Spiessen und 8. Pferden gegen 300. fl. jährlich/ 1388. 12. andere von Adel mit Knechten und Pferden / 1391. Albrecht von Neuneck / Conrad von Freyberg / Kirnbach / Volck von Liechtenaw / der Gryff / Ulrich von Rietheimb / Hanß von Bernstatt ꝛc. ꝛc. / 1394. Joß von Burgaw mit 3. Pferden / 1395. Ulrich von Stotzingen mit 3. Pferden / 1401. Eberhard von Freyberg und Achstetten / Ritter selbander Gewappneter mit Spiessen und 8. Pferden / 1411. Ott von Wurmlingen / als Burgsaß der Vöstin Gerhausen / 1412. Conrad von Gültlingen zu Berneck mit 6. Pferden selbander Gewappneter / 1414. Fritz von Sachsenheimb und Fritz von Nippenburg / mit Spiessen und 7. Pferden / 1415. Friderich von Westerstetten zu Trackenstein / Ritter selbvierdt Gewappneter mit 1. Knecht mit einem Vellis und 1. Renner und 6. Pferd / 1420. Conrad von Stein zu Steinegg und Heyntzheimb / Ritter selbdritt Gewappneter mit Spiessen und 10. Pferdten gegen 800. fl. jährlich / 1421. idem selban-

der

der gewappnet mit guten Knecht und 7. Pferdten gegen 700. fl. jährlich / 1450. Eberhard von Urbach der ältere mit 10. Pferdten gegen 100. fl. auf ein Pferd jährlich / 1444. Stephan von Asch / 1457. Wilhelm Schenck von Geyern mit 4. Pferdten pro 300. fl. / 1458. Cuntz von Igersheim pro 70. ℔. hlr / Mang Fetzer mit 5. pro 400. fl. / 1459. Hanß von Werdenstein mit 5. pro 400. fl. / Hilpolt von Knörringen mit 5. pro 400. fl. / Rudiger von Westernach mit 5. pro 400. fl. / 1460. Georg von Rechberg von Hohen-Rechberg / Ritter mit 8. pro 700. fl. / 1461. Arnold von Stöttenberg mit 5. pro 400. fl. / Bernhard von Wetterspach mit 5. pro 400. fl. / 1464. Peter von Zittern mit 4. Pferdten pro 55. fl. jedes / 1466. Georg von Berg mit 2. Pferdten pro 200. fl. / Dieterich Hack von Harthausen mit 3. Pferdten pro 206. fl. / Heinrich Brüchlin von Winterthur mit 2. Pferdten pro 55. fl. jedes / 1474. Eitel von Eroltzheim mit 4. Pferdten gegen 9. fl. Monats für jedes / 2. Ernst von Freyberg der Jüngere mit 4. Pferdten gegen 8. fl / deß Monats / 3. Michael von Schowenburg mit 2. Pferdten / 4. Mang Böcklin mit 2. Pferdten / 5. Heinrich von Züllnhardt mit 3. Pferdten / 6. Conrad von Helmstatt mit 4. Pferdten / 7. Hanß von Entzberg mit 4. Pferdten / 8. Friderich von Flednitz mit 4. Pferdten / 1480. Veit von Rechberg zu Hohen-Rechberg mit 6. Pferdten pro 475. fl. / 1482. Heinrich Gut von Sultz sein Lebenlang mit 2. Pferdten um 80. ℔. hl / 1484. Conrad von Pfalheim mit 4. Pferdten um 70. fl. / 1487. 1. Bernhard Schenck von Winterstetten mit 5. Pferden pro 395. fl. / 2. Conrad von Züllnhardt mit 2. Pferdten pro 158. fl. / 3. Conrad Gerhauf von Sigmundsfee Ritter mit 5. pro 350. fl. / 4. Bernhard von Emershofen / mit 4. pro 75. fl. / 5. Hanß von Sachsenheim zu Sachsenheim / mit 6. Pferdten pro 600. fl. / 6. Wilhelm von Rechberg zu Hohen-Rechberg mit 10. Pferdten pro 1000. fl. / 1488. Arnold von Rosenberg / mit 5 Pferdten pro 395. fl / 1491. 1. Ulrich von Wördnaw mit 5. Pferdten / 10. fl. Monats für jedes Wart-Geld / 2. Hieronymus Surg mit 4. Pferdten / 8. fl. Monats-Sold und 10. fl. Monats für Wart-Geld / 3. Jörg Hultzinger von Dürrwangen mit 3. Pferden / 4. Märck von Hausen mit 4 Pferdten / 5. Lazarus von Suntheim mit 4. Pferdten / 6. Burckard von Bernhausen mit 4 / 7. Georg von Stain mit 4. / 8. Hanß Späth von Granheim / mit 5. Pferdten / 9. Heinrich von Essendorff mit 2. / 10. Ulrich von Stotzingen mit 4. / 11. Hanß Jacob von Essendorff mit 2. / 12. Egloff von Knörringen mit 4. / 13. Fritz Jacob von Anweil mit 4. / 14. Ott von Gemmingen mit 6. / 15. Märck Sittich von Hohen-Embs ob Bregentz mit 4. Pferdten / 1491. Jörg von Hirkofen / genannt Renvart / der Jüngere mit 4. / Sigmund Dixenhausen zum Beysamberg Ritter mit 6. Pferdten / Jacob von Stein zu Uttenweiler mit 6. / Philipp Leutrum von Ertingen mit 5. / Hanß von

Von Urbach / Asch / Schenck von Geyern / von Geroltzheim / Werdenstein Knörringen / Westernach / Rechberg / Stöttenberg / Wetterspach Zittern / Berg / Hack / von Harthausen / Brüchlin von W. von Eroltzh. Freyberg / Schowenb. Böcklin / Züllnhart / Helmstadt / Entzberg / Flednitz / Rechberg / Gut von Sultz / von Pfalheim / Schenck von Winterstetten / Züllnhardt Gerhauf von Sigmundsee / von Emershofen / Sachsenheim / Rosenberg / Wördnaw / Surg / Hultzinger von D. von Haußen / Suntheim / Bernhausen / Stein / Späth / von Essendorff / Knörringen / Ertingen.

Anweil / von Gemmingen / Sittich von Embs / Hirkofer / Dixenhauser / Leutrum /

Höwberg/ Stotzingen/ Essendorff/ Spath/ Adelmann/ Knörringen/ Hausen/ Wörnau/ Stein/ Türckheim/ Erolzheim/ Essendorff/ Freyberg/ Falckenstein/ Horneck/ Hornberg/ Truchseß/ Münsterhausen Rechberg Suntheim/ Berg/ Freyberg/ Wenckheim/ Bernhausen Achsleben/ Westerstetten/ Schenckmeiz Hertenberg.

Hewberg mit 2. Pferdten/ 1492. Ulrich von Stotzingen mit 4. Pferdten gegen 9. fl. deß Monats/ und 15. fl. Wart-Geld auf jedes/ Heinrich von Essendorff mit 2. Pferdten/ Hanß Jacob von Essendorff mit 2./ Adam von Stein mit 4./ Hanß Spath zu Monsperg mit 8. Pferdten/ Wilhelm Adelmann Ritter mit 8. Pferdten/ Egloff von Knörringen zu Krumbach mit 2./ Märck von Hausen zu Hausen mit 4. Pferdten/ Burckard von Bernhausen mit 4./ Ulrich von Wördnaw mit 4./ Märck Sittich von Embs mit 4./ Jacob von Stein zu Uttenweyler mit 6/ Philipp Leutrum mit 5./ Jörg von Türckheim der Jüngere mit 2./ gegen 12. fl. Monatlich/ Wigelaus von Erolzheim mit 4./ Adam von Stein mit 5./ Heinrich von Essendorff zu Horw mit 2./ Hanß Jacob von Essendorff mit 2./ Jörg von Freyberg/ Ritter zu Steußlingen mit 6./ Jörg von Falckenstein mit 5./ 1497. Melchior Horneck von Hornberg mit 4. Pferdten pro 75. fl. jedes/ 1498. Adam Truchseß von Münsterhausen mit 4. Pferdten pro 300. fl./ 1500. Hanß von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Brandenburg mit 10. Pferdten pro 1000. fl./ Georg Alexander von Koßmirosen mit 2. Pferdten pro 120./ 1510. Lazarus von Suntheim zu Balgen mit 2. Pferdten pro 150. fl./ Wilhelm Vezer mit 5. Pferdten pro 395. fl./ 1514. idem, 1523. Eitel Sigmund von Berg mit 5. Pferdten pro 395. fl./ idem 1533. mit 8. Pferdten pro 500. fl./ 128. Eberhard von Freyberg mit 5. Pferdten pro 395. fl./ 1531. Philipp von Wenckheim mit 4. Pferden pro 150. fl./ 1532. Ludwig von Bernhausen mit 2. Pferdten pro 100. fl./ 1534. Christoph von Aschleben mit 4. Pferdten pro 320. fl./ 1537. Rudolph von Westerstetten zu Altenberg mit 4. Pferdten pro 400. fl./ 1545. Marcell Dieterich zu Schenckmeiz mit 5. Pferdten pro 500. fl./ 1549. Christoph von Hertenberg mit 2. Pferdten pro 130. fl./ Dieterich von Hofen genannt/ 1439. Schlupffstetter mit 21. andern.

Vom Stadt-Adel/ Krafft/ Driller/ Liebemann/ Karg/ Ungelter/ Imhof/ Ehinger/ Löw/ Besserer Rentz/ Krafft Gäßler/ und andere ehrliche Burger.

Unter welchem Land-Adel auch andere vom Städt-Adel in Bestallung genommen worden: 1398. Hanß Krafft von Ulm/ 1474. Paul Driller mit 2. Pferdten/ Ludwig Liebermann von Gmünd mit 2. Pferdten/ Peter Karg/ Conrad Stadt-Ammans zu Ulm Sohn mit 1. Pferdt/ Ernst Ungelter von Reutlingen/ mit 4. Pferdten/ Paul Imhof von Ulm mit 4. Pferdten/ Jacob Ehinger der Jüngere mit 4. Pferdten/ 1488. Hanß Löw von Möringen mit 1. Pferdt pro 70. lb. hl./ 1491. und 92. Jörg Besserer der Jüngere mit 4. Pferdten/ Jeronymus Rentz seßhafft zu Naw/ mit 2. Pferdten/ Sigmund Krafft zu Ulm mit 2. Pferdten/ Lutz Gäßler Burger zu Ulm mit 2. Pferdten/ item andere burgerliche Männer als reitende Knecht mit 1. Pferdt/ 1395. Heinrich von Mergetheim/ Hanß Runschuß/ 1397. Haintz Knoll/ 1399. Hanß Ehrnfried/ Hanß Lehner/ Krafft Schusser/ Hanß Süß/ 1438. Diepolt Kleinhen von Straßburg/ 1474. Balthasar Schütz/ Thomas Lang/ 1460. Berthold Schreckenspür/ 1474. Ludwig Brattinger von Sumettingen/

mettingen / Caspar Fauler von Giengen / 1491. Schreinhauser seßhafft zu Göppingen / Hanß Rechberger / Ostertag Steiner / Barthlome Freyberger zu Alazhausen bey Krumbach / Michael Kasmer / Ulrich Lang / Eberhard Franckreich / 1492.

Von welchen zu Kriegs-Diensten angenommenen Herrn und Adel zimlichen theils in der Stadt sich zu setzen / und bey Erhandlung eines Hauses oder Garten / sich dahin zu reversiren angehalten worden / die jährliche Steur davon gebührend abzuführen / welche aber / wann Sie auß Diensten gegangen oder darinnen verstorben seyn wurden / inner Jahrs-Frist an andere Burger verkaufft werden sollen / als 1524. Eitel Sigmund von Berg / hernach anno 1527. Ulmischer Pfleger zu Haydenheim / 1529. Leonhard von Blawfelden / genannt Brenner / 1530. Philipp von Wenckheim / 1538. Rudolph von Winterstetten / 1555. Christoph von Hertemberg / 1576. Jacob von Degernaw / 1584. Hanß von Stotzingen zu Dotternhausen und Dellmeßingen / Stadt Ulm Reuter-Hauptmann / dergleichen honorables Beysitz-Recht auch denen ausserhalb angenommenen Ulmischen Diener und Officianten damahls gegonnt worden / denen auch qua prodigis Curatores in Ulm verordnet worden / als: 1437. Hanß Asch Burger zu Ulm mit Elisabetha Kräfftin verheyrathet / deme wegen Vergeudung 2. Pfleger / als Heinrich von Güntzburg und Conrad Otten Burger und deß Raths zu Ulm gesetzt / so all seiner Güther / sonderlich die von Hertzog Ludwig von Bayern zu Zell / zu Asch / zu Reichenbach / tragende Lehen verwesen sollen / mit Verspruch Lebenslang im Burger-Recht zu bleiben und nimmer zu spielen um Geld ꝛc. Siegleten mit ihme die Erbar und Veste Hanß von Westernach / und Stephan von Asch sein Vetter zu Ulm.

Davon denjenigen / von Adel / so in Ulm häußlich sitzen müssen / ein honorables Beysitz-Recht so wohl / als andern auß der Fremde angenommen Civil-Bedienten zu damahligen guten Zeiten / ꝛc. ꝛc. gegonnt worden.

CAPUT QUARTUM.

Welches wunderlich herauß zu kommen scheint / da sonst der Land-Adel so hefftige Krieg und Vehden bald beständig mit denen Städten geführt / und die Strassen allenthalben unsicher gemacht / daß Handel und Wandel / wovon doch die Städt allein damahls gelebt / und darinnen ihr Nahrung gesucht hatten / gäntzlich darnieder gelegen / wodurch die Städt veranlaßt / ja gezwungen worden / sich mit einander fest und kräfftiglich zu verbinden / um ihre Feinde und Wiedersacher auf dem Land zur Ruh zubringen / deren Sie theils gefangen / und da sie ohne Widersagen ihre Vehd angefangen / der Städt Feinden geholffen / oder in ihren Schlösser / Vestin und Oerter nur Auffenthalt gegeben / wider Sie / wie gegen gemeine Land-Friedens-Störer / Mörder und Räuber mit dem Schwerdt verfahren / ihre Schlösser und Vöstinen zerschleifft / auch da Sie weit in andere Länder entflohen /

Welcher Land-Edelleuten Ulmisches Burger-Recht und Kriegs-Bedienstung wegen der Reichs-Städten häuffigen Kriegen und Vehden gegen dem Land-Adel

etwas sonders gewesen zu seyn scheint. Ursach und Beschaffenheit der Städt-Krieg und Vehden gegen den Land-Adel.

hen/ andere desperate Wagenhalß in Bestallung genommen/ solche allenthalben zu verfolgen/ nieder zu werffen/ zu Tödten/ und Sie lebendig oder Todt zu liessern/ als worauf grosser Lohn von etlich 100. fl. gesetzt worden/ wie von der Stadt Ulm in anno 1347. Haintz Knoll auf Seitzen von Altheim/ und in anno 1415. Ulrich von Scharenstetten auf Christoph Gräter solchergestalt bestellt/ und dem letzt-bemeldten von Scharenstetten in casum der Liefferung 300. fl. neben der Dienerschafft mit 3. Pferdten auf 2. Jahr lang versprochen waren.

Wurden einige von Adel gefangen/ oder sich zu submittiren gezwungen/ so waren sie von denen Reichs-Städten nicht anderst loßgelassen und außgesöhnt/ als gegen geschworne schrifftliche Revers und gewisse Bürgen/ wider die Stadt so viel und so viel Jahr nimmer zu dienen/ sondern vielmehr denen Städten deß Land-Friedens halben mit Offenmachung ihrer Schlösser und Vöstinen ꝛc. ꝛc. wider ihre Feind und Consorten zu helffen/ theils Burgen und Schlösser denen Städten zu überlassen und nimmer zu bauen.

Theils beederseits die Gefangene auf eine schlechte Urphed loß zu lassen/ die unbezahlte Brandschatzungen und Schatzungen der Gefangenen zu cassiren/ die einander abgenommene Vöstin/ Burgen und Güther wieder zu restituiren/ die außgebrachte Acht- und andere Process aufzuheben.

Wobey auch zuweilen wegen zugefügten Brand und andern Schadens dem andern auf Interposition theils hoher Ständen und theils der Land-Frieden-Richter Satisfaction mit Geldt gegeben worden.

Theils wurden als Land-Fried-Brecher mit dem Schwerdt gerichtet/ wie in annis 1381. 1462. 66. 67. & 69. zerschiedenen von Adel/ deren Nahmen wegen der noch florirender vornehmen Familien beflissentlich nicht melde/ begegnet/ die wieder von Edelleuten/ der Stadt Diener gefangen und nach Ulm geführt worden.

Kayserl. Legitimation der Reichs-Städten zu denen Vehden und Kriegen de 1348. 1353. 59. & 60. 1401. & 13. wider alle schädliche Leut und deren Schirmer und Helffer ꝛc. ꝛc.

Die Reichs-Städt waren mit Kayserl. Freyheiten/ Mandatis & Rescriptis als in anno 1348. 1353. 59. 60. 1401. 1413. versehen/ einen Land-Frieden in Schwaben zu machen/ und gegen männiglich selbsten im Nahmen deß Kayserß zu manuteniren/ derenthalben die schädliche Leute/ Flieher/ Raub- und Mordbrenner so wohl als ihre Haimer/ Beförderer/ Helffer ꝛc. ꝛc. aufzusuchen/ an Leib und Guth anzugreiffen/ aller widersetzenden Vöstinn/ Burg und Städt ꝛc. ꝛc. zu gewinnen und zu brechen/ Unrecht und Unthat von Reichs und Land-Friedens wegen zu rechtfertigen und zu straffen/ sonderlich ergriffene Land-Fried-Brecher unverzüglich mit dem Schwerdt zu richten.

Derenthalben in vor besagten Jahren anno 1359. & 60. an die Fürsten/ Grafen/ Herrn/ Dienstmannen/ Ritter und Knecht in Schwaben Kayserl.

unter deß Reichs-Fahnen und Panier.

Kayserliche Mandata eingelossen / denen Reichs-Städten / da Sie deßwegen unter deß Reichs-Fahnen und Panier außziehen wurden / hieran nicht hinderlich / sondern vielmehr beförder- und behülfflich zu seyn / welcher zu deß Land-Friedens und Handel und Wandels Sicherstellung vornehmender Zügen und verübender Straffen halben die Reichs-Stadt niemanden / dann allein dem Kayser und Reich / oder seinem Hof Red und Antwort zu geben hätten;

Dergleichen Kayserlichen Freyheit die Stadt Ulm in anno 1360. für sich allein auch erlangt / welche Kayser Friderich der III. anno 1493. fernerweit erläutert hatte / daß dieser alle schädliche Leut / Häuser / Helffer und Haimer in oder ausserhalb der Stadt / ja allenthalben im Reich entweder zu frischer That angreiffen / und hernach sonst niederwerffen und gen Ulm führen / sodann nach seiner Mißhandlung mit deß Reichs Recht abstraffen solle und möge.

Für die Stadt Ulm besonders in anno 1360. & 1493.

In anno 1370. war Horst von Reysenburg an die Stadt Augspurg / Ulm und ihre Eydgenossen von Kayser Carl dem IV. gesandt / mit denen Städten wegen deß Reichs und Lands Nothdurfft zu reden / zu theidingen und außzutragen / worauf derselbe in anno 1372. von höchstbelobtem Kayser Carolo zum Obersten Hauptmann in Ober- und Nieder-Schwaben gemacht / und die Fürsten / Grafen / Freyen / Dienstleut / Ritter / Knecht und Städt an denselben gewiesen worden ihme mit gantzer Macht zu helffen / daran zu seyn / damit die Gesellschafft zur Cron zumahl und gäntzlich abnehmen und verstört werde / auch fürbaß weder solche / noch andere Gesellschafft mehr aufstehe und bleibe / zu welcher Zeit auch dergleichen Gesellschafft mit dem Schwerdt gewesen / davon 20. von Adel denen 5. vereinten Städten als Ulm / Memmingen / Kempten / Yßny und Leütkirch sich submittirt und 20. gewehr Bürgen gestellt hatten.

In an. 1370 wider die aufgestandene Gesellschafften zur Cron / item mit dem Schwerdt.

Darunter Märck und Heinrich von Hattenburg / Frick von Rottenstein / genannt Zopff / Brunn von Alten-Ried ꝛc. ꝛc. Hermann von Rottenstein / Teutscher Herr / Heinrich von Rottenstein / Ritter / Wigslaiß von Nordholtz / Ritter / Joß und Hug von Rottenstein / Hanß / Heinrich und Gudentz von Laubenberg / Frick der Alte / und F. der Junge von Westerstetten / Joß von Weiler / Frantz der Hehrer / Conrad von Rammungen / Hanß von Hyrsdorff / Conrad von Werdenstein / Heinrich der Wayggerer zu Hohenegg / Conrad von Truchburg / Hanß von Welden / Mangold von Liechtenau / Schwigger der Huser / Heinrich Rauper / Heinrich von Freyberg von Angelberg / Albrecht und Conrad von Rechberg / Gebrüder / Ulrich und Eberhard von Freyberg von Achstetten / Heinrich und Bentz von Schellenberg / Gerwig von Nordholtz / Schwigger von Mindelberg / Johann Truchseß von Waldburg / Brunn von Eroltzheim / Anßhelm von Künßeck / Hanß von Hohen-

Deß Land-Adels erlaubte Vehden in Diensten gschworner Herrn/ Städten/ oder zu Hülff ihrer gebohrner Freund wie?

Thann/ Heinrich von Werdenstein/ Heinrich von Ronse/ gewesen/ so zwar gegen die Städt nimmer zu seyn sich verbunden/ jedoch allein sich außbedungen hatten/ eben so wenig wider besagte **Gesellschafft mit den Schwerdt**/ welche Sie zu halten versprochen/ sodann ihre gebohrne Freund und **geschworne Herrn** zu dienen/ gestalten der Adel damahls hauptsächlich von Kriegs- Herrn- und Städt-Diensten sich erhalten/ und in offenen Vehden und Kriegen gegen die Städt wohl dienen mögen/ jedoch der Herrn/ so bereits der Städt Feind waren/ Dienst anzunehmen sich enthalten sollen.

CAPUT QUINTUM.

Forchtsame Macht besagter Adelichen Gesellschafften/ item 3. anderer/ als mit dem Löwen in Schwaben/ mit St. Wilhelm in Bayern und mit St. Jörgen in Francken.

WElche **Adel. Gesellschafften** sich sehr formidabel gemacht/ und denen Städten/ sonderlich wegen der zu ihren Commercien höchstnöthig gehabten Sicherheit auf dem Land im Heil. Reich allzubeschwerlich gewesen ꝛc. dergleichen auch andere/ als mit dem Löwen in Schwaben/ und mit S. Wilhelmen/ und mit Georgien oder S. Jörgen damahls florirt hatten/ welche letztere Gesellschafft mit **St. Jörgen in Francken** gewesen/ und in einem offenen Krieg mit denen Grafen Ludwig und Friderich von Oettingen/ wie auch denen Städten/ Rottenburg an der Tauber und Nördlingen gestanden/ welcher besagte 2. andere Gesellschafften mit dem Löwen in Schwaben und mit S. Wilhelm/ denen Grafen von Oettingen/ und besagten 2. Städten aber andere Herrn und Städt deß Bunds ꝛc. ꝛc. als Freund und Helffer beygestanden ꝛc. daß endlich Hertzog Leopold zu Oesterreich auf beederseitige Requisition selbige besag der Verain und Vertrag-Briefen de 1382. mit einander verglichen/ worauf besagte 3. Adeliche Gesellschafften mit dem **Löwen in Schwaben** unter 3. Hauptleuten/ als Grafen Heinrich von Montfort/ Herrn zu Tetnang/ Graf Ulrichen von Würtemberg/ Graf Eberharden Sohn/ und Graf Friderich von Zollern zu Hohen-Zollern gestanden/ die andere mit **S. Wilhelm** zu Bayern/ und die dritte **St. Jörgen in Francken** als Herrn und Ritter Knecht florirt und einen grossen District im Reich eingenommen hatten/ als von dem Urfahr zu Speyr jenhalb Rheins biß gen Straßburg/ von dar vor dem Gebürg auf gen Basel/ von dar jenhalb Rheins auf gen Bregentz/ von Bregentz vor dem Gebürg auf gen München/ von dar gen Ingolstadt/ von dar gen Aichstetten/ von dar gen Regenspurg biß gen Ambera/ von dar biß gen Eger/ von dar biß gen Coburg/ von dar biß gen Schweinfurt/ von dar biß gen Mittelburg/ von dar biß gen Heydelberg/ und von dar wieder gen Speyr/ in das Urfahr ꝛc. ꝛc.)

Deren Krieg mit denen Grafen von Oettingen und denen 40. Bunds-Städten in Schwaben anno 1382. von Hertzog Leopold in Oesterreich verglichen.

Darauf erfolgte Verein mit Oesterreich und denen 40. Reichs-St. in a. 1382.

Mit 40. Reichs-Städten deß Schwäb. Bunds/ so dann mit Hertzog Leopold zu Oesterreich/ seinen Land-Vögten/ Herrn/ Ritter und Knechten/

Schlöß-

Schlössern/ Burgen / Städten und Oerter im Elsaß / Breißgöw / Sundgöw/ Algöw/ Turgöw/ Chur-Wahlen und Schwaben/ sonderlich der Herschafft Hohenberg/ vom Ostertag biß Weyhnachten und ein Jahr lang weiters zusammen sich verainț hatten/ wovon in deß Dn. Dattii Opere de pace Imp. publ. l. 2. c. 7. n. 19.

Die Bündnuß vollkommen zu finden ist / besag deren von dem Grafen Eberharden von Würtemberg und besagten 3. Gesellschafften die zerschiedene andere Gesellschafften mit dem Löwen an dem Rhein zu Niederland / zu Elsaß / und zu Breißgöw / ꝛc. von der Gesellschafft S. Jörgen in Francken noch besonders die Bischöff von Würtzburg und Babenberg mit denen Burggrafen zu Nürnberg/ von allen Theilen insgesamt aber der Röm. König und das Reich/ und die Hertzogen in Bayern gemeinlich mit dem Bischoff von Maynț zwar außgenommen/ jedoch dem Hertzog Leopold zu Oesterreich und denen Bunds-Städtē/ im fall sie von solchen wider die Verainte Articul angegriffen wurdē/ nichts destoweniger beholffen zu seyn versprochē worden:

Die Löwen-Gesellschafft auch ausserhalb Schwaben/ wo?

Wobey alleinig zu mercken / daß die 2. Adeliche Gesellschafften zur Cronen und mit dem Schwerdt Particular-Gesellschafften in Schwaben gewesen/ deren Zeichen noch dato bey dem Ritter-Ort Donau in ihrem Sigillo, jedoch etwas verändert/ zu finden sind / da derselbe eine Crone mit Scepter und Schwerdt führt/ ꝛc. und in deß Ritter-Cantons Hegöw und Allgöw Wappen ebenfalls das Schwerdt und Scepter mit dem Fisch und Falcken annoch geführt wird:

Der Adelichen Gesellschafften zur Cron und mit dem Schwerdt heutige Vestigia.

Sonst war damahliger 3. Gesellschafften Ritter-Signet de an. 1382. / wie folgt/ als 1. der Gesellschafft mit S. Jörgen in Francken hatte den Ritter St. Jörgen zu Pferdt und unter dem Pferdt den Drachen oder Lind-Wurm 2. der mit dem Löwen in Schwaben einen muthigen Löwen / und 3. der mit S. Wilhelm in Bayern den S. Wilhelm/ als einen Kriegs-Mann mit einem langen Fähnlein in beeden Händen/ rund herum war der Nahm jeder Gesellschafft mit grossem Buchstaben bezeichnet/ wie die Originalien erst jetzo unversehrter an dem Documento de 1382. in Handen und selbsten recognoscirt habe ꝛc.

Die Gesellschafft mit S. Jörgen in Francken anno 1382. auf Schwaben hernach extendirt/ die allda mit Oesterreich und denen Bunds-Städten & Consorten zu entscheiden damahls schon für so mächtig geachtet worden.

Die Gesellschafft mit S. Jörgen in Francken ist eben die in gefolgten Zeiten so genannte Gesellschafft S. Jörgen-Schilds / welche von Francken in Schwaben gekommen/ allda besag der vorhandenen Verschreibung *de* 1409. Ulrich Hertzog zu Teck / Graf Eberhard von Nellenburg / Hanß Truchseß von Waldburg/ Stephan von Gundelfingen/ Berthold von Stein und Rudolph von Friedingen sich bereits von S. Jörgen-Schilds Gesellschafft

bereits Anno 1409. den Beynahmen S. Jörgen-Schilds gehabt und solche Differentien mit Oesterreich und denen Bunds-Städten & Consorten zu entscheiden damahls schon für so mächtig geachtet worden.

Wodurch die Verpfändung der Herrschafft Hohenberg/ gegen die Reichs-St. anno 1410. entsprungen und erst anno 1459. wieder liberirt worden ist.

schafft betreffend/ und als Schieds-Leut/ die Strittigkeiten zwischen Johanßen Ertz-Bischoffen von Maintz/ Bernhard Marggrafen zu Baaden/ Eberhard Grafen zu Würtemberg/ Stadt Straßburg/ und andern Fürsten/ Herrn und Städten deß Bunds/ von einem/ sodann Hertzog Friderich zu Oesterreich am andern Theil wegen Verhafft-Schatzung und Nahm an der Etsch zerschiedener Burger und Kauff-Leuten auß dem Bund wider Hertzog Friderichs zu Oesterreich denen Städten zu freyer Treibung ihrer Kauffmannschafften gegebenen Gleit-Brief/ recht oder gütlich auß zu machen übernommen hatten:

Welcher Stritt aber in anno 1410. dergestalten mit Hertzog Ernst/ und Friderich verglichen worden/ deß Hertzog Friderich zur Satisfaction deß gethanen Schadens ꝛc. 14343. fl. auf die Herrschafft Hohenberg verschrieben und gegen noch dazu geliehene 24000. fl. mithin in Summa für 38143. fl. denen Bunds-Städten in Schwaben die Herrschafft Hohenberg/ Rottenburg und Horb mit Schönberg und Binsdorff ꝛc. ꝛc. Pfandsnietzlich eingeraumt ꝛc. dergestalten/ daß zuforderst die Zinß mit 5. pro 100. darauß erhoben/ vom Uber-Rest die Amt-Leut besoldet/ und das erhebende weitere Geldt-Quantum am Capital abgeschrieben werden solle ꝛc.

Wozu in anno 1416. annoch 7074. fl. gekommen/ womit der auf Hohenberg vorhero versichert gewesene Bernhardt Marggraf zu Nieder-Baaden außgelößt werden müssen ꝛc. welche von Ludwig Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern zwischen Hertzogen Albrecht zu Oesterreich und denen Bunds-Städten in anno 1454. erst gütlich verglichen/ und darauf die Restitution der verpfändeten Herrschafft Hohenberg mit Zugehör verfügt worden ist/ als wobey die Bunds-Städt wider alle Ansprach und Eingriff sich Manu forti biß dahin statl. beschützt und gehandhabt hatten:

Die auch anno 1458. von Rothweil/ als einer Kayserl. Commission ein Urthel erhalten hatten/ vermög dero Memmingen/ Ravenspurg/ Bibrach/ Dünckelspiel/ und Kauffbeuren zur Concurrenz deß Hohenbergischen Pfand-Schillings à 37000. fl. und der erlittenen Schäden/ welchen die Stadt Ulm vor Conrad Grafen zu Kirchberg/ Gmünd/ vor Haugen von Rechberg/ und Kempten/ vor Walter von Hoheneck/ Ritter mit leiblichem Eyd zu behärten gehabt/ verurtheilt worden sind/ ungeachtet dieselbe schon anno 1435. deßwegen für das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil citirt und derenthalben schädliche Fehden und Krieg sonderlich mit Graf Friderich von Zollern/ dem ältern und Georg von Gerolzegg/ Herrn zu Sultz und deren Hülffern geführt hatten ꝛc.

Welche aber dahin außgeschlagen/ theils daß das Schloß Hohen-Zollern wegen der darauß beschehener abnahmen auf Kayſers Sigismundi Mandat

Darüber zwar harte Process und Fehden so wohl mit Oesterreich/ als sonderlich mit Zollern und Gerolzegg entstanden welche erst in anno 1426. und respect. 1438. & 42. gütlich verglichen worden.

dat de 1423. von denen Städten zerbrochen und als ein noch deß Reichs Recht und Herkommen dem H. Reich heimgefallenes Hauß nimmer zu erbauen sub clausulâ cassatoriâ künfftiger Kayserl. Erlaubnuß erkannt / auch noch einigen veranlaßten gütlichen Handlungen auf Interposition der Stadt Straßburg und Schafhausen in annis 1423. & 25. endlich Graf Friderich von Zollern der ältere / genannt Oettinger mit denen Bunds-Städten zwar außgesöhnt / jedoch zur eigenhändigen Bekräfftigung mit Zuziehung Graf Friderichen von Zollern Thumbherrn zu Straßburg in anno 1426. unter andern dahin angehalten worden / das aus Kayserl. Befehl zerbrochene Schloß Hohen-Zollern nimmer zu bauen ꝛc.

Theils daß in anno 1438. besag der von Graf Ludwigs zu Würtenberg Räthen getroffener Thaidigung Georg von Gerolzegg Herr zu Sultz noch 600. fl. unter andern denen Bunds-Städten zu bezahlen zwar versprochen / in anno 1442. aber von denen Bischöffen zu Brixen und Augspurg / als Kayserl. Commissarien mit Zuziehung Ludwig und Ullrichs Gebrüder / Grafen zu Würtenberg Räthen / auch etlicher Ritter und Knechten der Gesellschafft S. Jörgen-Schilds in Ober-Schwaben / und der Städten Straßburg / Basel und Costantz Pottschafften dieser Zwitracht mit Heinrich / Conrad / und Hanßen Gebrüder von Gerolzegg / Herrn zu Sultz / Conrad und Peutelen von Heimenhofen samt ihren Helffern / als unter andern mit Heinrich Grafen von Lupfen / Veit von Asch / Walter von Königs-Egg / Hanß Thumb von Neuburg ꝛc. ꝛc. gegen die Bunds-Städten völlig außgesöhnt worden ꝛc.

Wozu auch nach andern Fürsten und Grafen die Gesellschafft S. Jörgen-Schilds in Ober-Schwaben mit 3. andern Reichs-Städten von Kayser Friderich dem III. gezogen worden / wie in anno 1437. & 52. in andern Fällen auch beschehen.

Sonderlich aber hatte Bernhard Marggrafen zu Baaden denen Städten wieder Hertzog Friderich zu Oesterreich beygestanden / dahero auch Hamman Schnewlin zu Landegg Ritter wegen seines Zeit solchen Kriegs erlittenen Schadens an seinen vielen Dörffern mit denen Städten anno 1423. außgesöhnt worden ist.

CAPUT SEXTUM.

Von denen mit denen Bunds-Städten in Schwaben und respect. Ulm gegen Revers außgesöhnten Feinden und deren Helffer hochmittel- und niedern Adels waren folgende ꝛc.

Der hochmittel- und niedere Adel mit denen Reichs-Städten endlich außgesühnt oder *respect.* verainț.

In anno 1337. siegelten Burckart von Ellerbach Ritter und sein Bruder wegen 6. Edelleuten von Burgau gegen Ulm / anno 1349. Eberhard von Ramungen mit Ammann Rath und Burger der Stadt Ulm wegen deß sogenannten Diessenhauser Hofs Ansprach / item wegen eines Todschlags / dessen Büssung der Eidtmutnuß Conrads von Rietheim und eines von Ulm geschickten / sodann eines Ulmanns nemlich Burckarts von Ellerbach überlas-

1333. Burgaw-

1345. Ellerbach/ Grießingen/ Rietheim/ Stein/ Guß von Gußenberg/ Hörningen/ Roth/ Krafft Reichenbach Nordholtz/ Lamp/ Oberhausen/ Füllen von Annenhofen/ Truchseß von Mangolsheim. Schwinkrist/ Schiefstoz/ Nachtritz/ Wissenbach/ Liechtenaw/ Gerenberg/ Wintzern/ Ebershausen Billerhausen/ Ruff/ Unghur. Mienmann der Scherer/ Kunsegg/ Scharenstetten/

sen worden/ anno 1345. 40. Tröster und Burgen Reinhards von Grießingen/ Ulrichs von G. Sohns/ welcher deß Lands biß in die Marck Brandenburg von Ulm verwiesen worden/ **gebohrne Freund**/ deren 2. als Friderich und Georg von Rietheimb/ 2. als Wolff und Conrad von Stein/ Johann Truchseß von Mangolsheimb/ Brunn Guß von Gußenberg/ Ritter/ und Gerwig Guß der Jung/ Ott von Hörningen/ 6. Rothen/ theils von Zell ꝛc. 6. Krafften/ darunter einer Heinrich der Junge/ der den Beynahmen **Schreiber** hatte/ (beede der Adelichen Familien aus Ulm) Heinrich Füllen von Annenhofen/ Heinrich von Reichenbach/ Conrad von Nordholtz/ Eberhard und Dieterich Feustinger/ Albrecht der Söffler/ Buz Lamp/ Joß von Oberhausen/ Heinrich Ruger/ 10. von Grießingen/ theils von Humlangen/ Eberhard Auntzhalm/ da dann bemelte 10. von Grießingen mit 2. Helmen erbarer Leuten 8. Jahr lang der Stadt Ulm zu dienen mit alleiniger Außnahm Herren-Dienst und ihrer gebohrner Freunden/noch besonders sich verschrieben hatten/ 1345. Conrad der alt Schwinkrist/ Conrad und Arnold sein Sohn/ Seyfried Schwinkrist/ Hardtmann von Schiefstoz/ Diepold und Conz von Roth/ Ulrich Nachtriz/ Conrad Wissenbach/ Ruf von Liechtenaw/ Arnold von Gernberg/ Heinrich und Hermann von Winzern/ Conrad und Werner von Richenbach von Theyßenhausen/ Johann Ruff/ Bertold der Ebershuser/ Johanß von Billenhausen wegen deß von der Stadt Ulm mit Recht entleibten Heinrichs Unghuren/ und gefangen genommenen Conrads Schwinkrists deß Alten/ ihrer Freunden ꝛc. 1347. Conrad Mienmann der Scherer so 3. Meil Wegs von Ulm sub pœnâ mortis religirt worden/ 1348 Ulrich von Kunsegg/ Ritter wegen eines denen von Ulm gethanen Aufflauffs und Wiederriß/ darinnen sein Diener gefangen/ und ein Burger von Ulm verwundt worden/ welcher neben Bezahlung der Artzt-Kösten 5. Jahr lang mit 5. Helmen und erbaren Mannen der Stadt Ulm zu dienen sich verbunden/ 1359. Gerlach von Scharensletten/ wegen seiner Gefängnuß/ mit welchem gesiegelt seine 4. Brüder von Scharenstetten/ theils von Schnaiten.

1370. von Hattenberg/ Rottenstein/ Uttenried/ *Aspermont*, Haldenberg/ Finck/ Rauper.

Auno 1370. Die vorbenahmßte von Hattenberg/ Rottenstein/ Uttenried/ wegen deß gehaußten Städt-Feinds Eberharden vom Aspermont mit 6. zu Bürgen gesetzten erbarn Männer/ als Werner den Phettener/ Hiltbrand von Brandenburg/ genannt Buchaw/ Haldenberg und Heinrich Rauper/ Heinrich dem Fincken/ Hermann von Ulrich/ dem Stammler.

Der von denen Städten *in an.* 1370.

In welchem Jahr anno 1370 Kayser Carl der IV. ein Mandat an deß Reichs Fürsten/ Herrn und Adel ergehen lassen/ in deß Reichs Heerfahrt wegen deß Land-Friedens wieder Graf Eberhard zu Würtenberg von denen Reichs-Städten zerbrochene Vöstinen/ Häuser und Schlösser nicht wieder zu

zerstörter Schlösser und Vöstinnen wieder Erbauung vom Kayser *difficultirt*/warumb?

zu bauen / biß er in Teutschen Landen komme und es mit denen Reichs-Städten vertrage / wie gut und nutzlich es dem Reich seye.

In anno 1371. Gerwig von Nordholtz / item der von Haltenberg wegen beeder Vestinen / Stein und Nordholtz / item Stephan von Schwartzenberg wegen seines Hauses Eggenthal / daß selbige dem Reich und denen Städten wegen deß Land-Friedens zur Hülff offene Häuser seyn sollen / 1372. Walter von Stein / genannt Reichenstein wegen seines in Burger-Recht angenommenen eigenen Manns / 1372. Eberhard und Ulrich sein Sohn / Grafen zu Würtenberg mit der Stadt Ulm wegen ihres Auflauffs und Streits / 1374. Conrad Ritterbach wegen erlittenen Gefängnuß gegen Ulm / 1375. Ramung der Schwartz und Conrad sein Bruder gegen Ulm / 1375. Werner von Ratoltzdorff ꝛc. 1376. Agnes Gräfin zu Kirchberg / gebohrne Hertzogin zu Teck / wegen der Vöstinn Kirchberg / Hanß der Alt und Jung von Roth / Burckhard Wichsler gesessen zu Thal / 1377. Kayser Carl der IV. und Wenceslaus Röm. König auf Interposition Friderichs Pfaltz-Grafen am Rhein und Hertzogen zu Bayern cassirte alle Acht / worein die Städt wegen deroselben und Conrad von Rechberg gekommen / item heben alle Ungnad auf wegen der Städten Krieg mit denenselben und dero Helffer / als Stephan Pfaltz-Grafen am Rhein und Hertzogen in Bayern / Eberhard und Ulrich Grafen zu Würtenberg / Graf Heinrich von Werdenberg / genannt von Albeck / Hertzog Friderich zu Teck / Krafft und Götzen von Hohenloh ꝛc. ꝛc. wobey unter andern die 4. Städt Eßlingen / Rothweil / Reutlingen und Weyl von der Land-Vogtey Würtenberg und Hohenloh befreyt worden ꝛc. 1378. Conrad Ammann von Weisenhorn und Consorten / 1378. Balthas Wichsler Albrechts Sohn / relegirt über Rhein / dessen Bürgen 5. Wichsler von Nufron / Liechtenberg / Thal / Naschgunstatt / gegen Ulm:

1371. Nordholtz / Haltenberg / Schwartzenberg /

1372. Würtenberg Rattolzdorff Kirchberg / Roth / Wichsler zu Thal. Rechberg / Bayern / Würtenberg Teck / Hohenloh. Wichsler / Hirnheimb / Rechberg /

A. 1379. Conrad von Hirnheimb / Wilhelm und Gebhard von Rechberg zu Weisenstein ꝛc. da dann die Vöstinn Hirnheim wegen eines daraus gethanen Raubs zerstört und dem Schwäbischen Städt-Bund eingeantwortet worden:

Joß von Hall von Kohr / und Cuntz Renner von Krumbach mit der Stadt Ulm / 1378. Burckard von Ellerbach der Lang / Ritter / mit Ruß Schertlen seinem Knecht von Ulm arrestirt / weil Sie der Stadt feind / die von Leipheimb / gewarnet / 1379. I. Ytel Frick von Nordholtz Heinrich Besserers Wittib Diener wegen seiner Gefängnuß an Ulm. II. Conrad Zeller von Albishofen und Hanß sein Sohn wegen deß von Contz dem Ruh von Pfaffenhofen und besagten Zellers Sohn Betz an etlichen von Ulm begangenen Mords / darüber 2. Dörffer Pfaffenhofen und Albishofen Ulmischer Seits verbrannt / und Sie / die Zeller beschädigt worden / mit 11. Bürgen sich nicht zu rächen versprochen / an Ulm ꝛc.

Hall / Renner von Krumbach.

Zeller von Albishofen / Ruch von Pfaffenhofen.

A. 1382.

3. Gesellschafften mit dem Löwen in Schwaben / mit Wilhelm in Bayern und mit S. Jörgen in Francken ꝛc.

A. 1382. besagte 3. Adeliche Gesellschafften mit dem Löwen in Schwaben / mit Wilhelm in Bayern und mit S. Jörgen in Francken ꝛc.

Et Wilhelm u. S. Jörgen Oesterreich / Hohenberg /

A. 1384. Hertzog Leopold zu Oesterreich und Graf Rudolph von Hohenberg wegen der 2. Schlösser Oberndorff und Schönberg / auch anderer mitversetzter Güther / mit denen Bunds-Städten veraint.

Burggraf / zu Nürnberg / Würtenberg

A. 1386. Fürsten und Heren als Friderich Burggraf zu Nürnberg puncto deß Zoll und Glaits-Strutts umb Nürnberg / item die Grafen von Würtenberg wegen der Vogtey zu Nellingen wieder der Eßlingen ꝛc. auf Interposition Friderichs Pfaltz-Grafen bey Rhein / Lamprecht Bischoffen zu Babenberg / Seyfrieds von Venningen / Meister Teutschen Ordens in Teutschland und Graf Heinrichs von Spanheimb.

1387. Würtenberg.

A. 1387. Eberhard und Ulrich Grafen zu Würtenberg / 1388. & 89.

1388. u. 89. Bayern.

Stephan / Friderich und Johanß Gebrüder / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern auf Interposition Ruprechts Pfaltz-Grafen bey Rhein / deß H. Röm. Reichs Obersten Truchsessen.

Rechberg und Weissenhorn.

A. 1389. Albrecht von Rechberg / Ritter / auch Amman und Richter der Stadt Weissenhorn.

1390. Zollern.

A. 1390. 5. Grafen von Zollern auf Interposition Graf Eberharden von Würtenberg / deß älteren / Siegfrieds von Venningen / Meister Teutschen Ordens und Friderichs Grafen zu Oetingen mit 33. Reichs-Städten / wodurch die Stadt Bürlingen mit Zugehör an Zollern reticuirt / Heinrich und

Von Blumberg.

Eberhard von Blumberg aber befreyt worden / die 5. Grafen von Zollern waren / Friderich / Chor-Herr zu Straßburg / Friderich und Ostertag Gebrüder / so dann Graf Friderich der Schwartz-Graf und Graf Ostertag / auch Gebrüder / alle Herren zu Hohen-Zollern.

1390. Späth.

A. 1390. Rheinhard Späth Ritter / und Ulrich sein Bruder wegen ihres Knechts Heinrich Schöblins Gefängnuß zu Wiesensteig gegen Ulm.

1391. Würtenberg.

A. 1391. Eberhard zu Würtemberg der älter / und Eberhard sein Enckel mit der Stadt Ulm / welche darauf der Stadt Ulm Söldner zu Weil gefangen / loß gelassen / als Albrecht von Neuneck / Wolff Bühler / Conrad von Freyberg und Kürnbach / Volz von Liechtenau / der Greyff / Jacob Schrag / Ulrich von Rietheimb / und Hanß von Berenstadt.

1392. Kulschen.

A. 1392. Hanß von Kulschein.

1393. Helmstadt.

A. 1393. Wilhelm von Helmstadt wegen geklagten Schadens und Brands zu Feuerbach / mit der Stadt Ulm.

1395. Helffenstein.

A. 1395. Graf Conrad von Helffenstein / wegen violirten Kirchhofs zu Westerheim.

1397. Stein und Gundelfingen.

A. 1397. Wolff von Stein von Klingenstein und Elisabetha von Gundelfingen seine Schwieger / Schweigger von Freudenstein / und seine Helffer

wegen

wegen der Feindschafft von Rudigers von Kirchheim / wegen mit Ulm / Eßlingen und Reutlingen.

A. 1398. Hanß von Villibach der ältere und jüngere / wegen erlittener Gefängnuß / und seine Helffer / als Georg Halder / Hanß Ringsmaul / Rudolph von Baustetten / der jüngere / Burckhard Halder / wegen einer Niderlegung / derenthalben dem von Villibach seine Vöstinn Rammingen abgewonnen und verbrannt worden / mit der Stadt Ulm / nach Burckhards Bischoffen zu Augspurg und Albrechts von Hohen-Rechberg veranlaßtem Außspruch. 1398. Villibach / Halder Ringsmaul / und Baustetten.

A. 1399. Peter von Unterwegen und Guthild von Gerstegg seine Haußfrau. 1399. Von Unterwegen und Gerstegg

A. 1399. Hanß von Altheim wegen der ihme gefangener und ableib gethaner 3. Knechten / gegen deren Pferd / Harnisch und anderer Haab Restitution. 1399. Von Altheim.

A. 1399. Marquard Burgermeister von Eßlingen der Stadt Ulm feinds in einem Krieg gewäßter Helffer mit Kost und Leihung seiner Pferden wegen der Gefangenschafft Loßlassung / gegen Verpfändung seiner Leut und Güther zu Gögglingen / und in deren Abgang all anderer seiner Leut und Güther anderwärts / mit Consens seiner auf besagte Leut und Güther zu Gögglingen versicherten Ehefrauen Annä von Stein und ihrer Träger Puppelin und Bertholds von Stein von Klingenstein Gebrüder / sieglen den Revers mit ihme und vorbeneldten / seiner Frau und Schwäger / Hanß von Hornstein von Büttelschieß Ritter / Ulrich von Hornstein / Eberhard Burgermeister genannt Bächt und Marquard Burgermeister seine Vetter 1399. Barmeister von Eßlingen zu Gögglingen. Von Hornstein.

A. 1402. Cuntzlin von Dürrmentz / wegen Conrad von Wittingen Veh. 1402. Dürrmentz / Wittingen.

A. 1403. Heinrich von Ellerbach und Berinser Häll wegen Hanßen von Mühlheim Burgers zu Bern geklagten Schadens nach Heinrich Besserers Burgermeisters zu Ulm Entscheid. 1403. Von Ellerbach und Mühlheim

A. 1403. I. Conrad von Löcheim wegen deß wider die Stadt Geißlingen geklagten Krieg- Schadens an seinen Leuten zu Lutron. II. Wolff von Magenbuch / der ältere von Cuntzlin Pfost zu Schafhausen / zu Rothweil in die Acht / und zu Schär in das Gefängnuß gebracht / mit der Stadt Ulm und Heinrich Reyser. von Löcheim. von Magenbuch.

A. 1404. Heinrich von Gertringen Edel-Knecht. Von Gertringen.

A. 1405. Aberlin Böcklin / mit der Stadt Ulm. Böcklin.

A. 1406. I. wegen loßgelassenen Balsams von Hefingen / und Haug Techinger seines Knechts / sieglen Bernold Schenck von Winterstetten Ritter / Burckhard von Bondorff / Hanß von Haimertingen / Hanß Truchseß von Hefingen / Wilhelm von Stetten / der alt Heinrich von Neuhausen / Conrad von Schobegg / Hanß von Hemmingen / Jörg und Albrecht von Neuneck / deß von Hefingen Freund. Truchseß von Hefingen. Schenck.

A. 1407. Conrad von Freyberg / und Jörg sein Sohn zu Muthingen. Von Freyberg.

Von Ditzingen. Von Sickingen. Von Hörningen.

A. 1408. I. Hanß von Ditzingen / genannt Edelmann / Helffer deß Rudigers von Kirchheim / derenthalben Weiprecht vom Helmstatt / Ritter der Jung / Vogt zu Bretenheim entwehrt worden / II. Conrad von Sickingen / als Helffer Hemmel Streiffens & Consorten / III. Heinrich von Hörningen / Conrads von Freyberg Tochtermann / dessen von Oesterreich Pfandnießlich im Nahmen seines Schwehers besitzenden Schloß und Gut Winterstetten / auch Zeit währenden Kriegs wider Hertzog Friderich zu Oesterreich ein offenes Hauß der Bunds-Städten seyn solle.

Von Randegg. Vetzer.

A. 1408. Der gefangene Marquard von Randegg Ritter und Heinrich sein Bruder ex capite ihres unbillichen Widersagens gegen Hanß Vetzer / Vogt / und Conrad Schwartzen Burger zu Geißlingen.

Freybergs.

A. 1409. Thomas von Freyberg Ritter / wegen erlaubter Zufuhr ins Schloß Ehrenberg / für sich und sein Gesind // item die arme Leut im Lechthal.

1411.

A. 1411. 1. Gory von Liechtenau / als Selbst-Thäter gegen Ulm.

Knoll von Ganßheim.

2. Idem gegen Ulm siegelt mit der Vest und Erbar Glori Knoll von Ganßheim.

Unsorg // Gäßler.

3. Hartmann Unsorg Burger zu Ulm puncto der von seinem Schweher Hanß Gäßler auf ihne gekommener Vöstin Rietheim Oesterreichische Lehens Oeffnung gegen die Stadt Ulm.

4. Ottilia von Ramningen / Egelffs von Rietheim Wittib / wegen deß Burgstalls zu Ramningen Verzücht / wie anno 1400 von Lutz Gäßler / und seiner Haußfrau auch geschehen gegen Ulm.

A. 1412. Rudolph und Albrecht von Hohenthann / Gebrüder und Heinrich von Hofen / ihr Helffer und Knecht / (welcher letztere wegen Frevels im Ulmischen Glait und Gebiet mit viel rayßigen Knechten gefangen worden /) als Selbst-Thäter gegen Ulm.

Von Sickingen / Baldershofen / Venningen und Neuhausen.

A. 1412. Schweicker und Ludwig Gebrüder von Sickingen / Eberhard von Baldershofen / Conrad von Venningen / Eberhard von Neuhaußen der alte / Hanß von Venningen der jüngere auf Interposition Ludwigs Pfaltz-Grafen bey Rhein Ertz-Truchsessen / und Eberhard Grafen zu Würtenberg / in welchem Richtigungs-Brief der 5. Städt / Ulm / Reutlingen / Rottenburg an der Tauber / Gmünd und Weyl / Gesandte NB. Mächtige Botten der Bunds-Städten betittelt worden / dessen Schluß lautet / wie folgt:

Der Stadt mächtige Botten / Besserer.

Ibi: Und haben deß alles zu grösserer Gezeugnuß Ich Heinrich Besserer von Ulm von aller vorgenannten Städt wegen / und wir Schweickart von Sickingen und Conrad von Venningen / von unser / und der vorgenannten Ludwig von Sickingen // Eberhard von Baldershofen / Eberhard von Neuhausen / deß alten / und Hanßen von Venningen deß jüngsten wegen // unser Insiegel zu der vorgenanuten unserer gnädigen Herrn / Hertzog Ludwigs und Graf Eberhards von Würtenberg Insiegel an diesen Brief gehangen.

A. 1412.

A. 1412. 1. Heinrich Lieber von Lawingen / wegen der ihme in der Belagerung Rammingen zugefügten Schadens zu Schwartzwangen mit Ulm. 1412. Lieber von Lawingen.

2. Johann Bischoff zu Maynтz / Ulrich Hene zu Bickenbach / Haman Echter / Vitzdom zu Aschaffenburg / Eberhard Rude von Kolbert ꝛc. ꝛc. auf Interposition Ludwigs Pfaltz-Grafen bey Rhein Ertz-Truchsessen. Maynтz. Bickenbach / Echter / Rude von Kolbert.

A. 1413. Wilhelm von Dürren / genannt von Ripperg mit der Stadt Ulm. 1413. Von Dürren Ripperg.

2. Hanß von Dürren Edel-Knecht auf Interposition Eberhards Grafen zu Würtenberg.

A. 1414. 1. Horneck von Hornberg Helffer Schweickarts von Freudenstein / der Stadt Ulm gewehrten Feinds / Christoph Gräter Helffer Fritzen von Sachsenheim. 1414. Horneck von Hornberg von Freudenstein / Gräter Sachsenheim.

A. 1414. 2. Hanß von Freyberg / und Puvelin von Ellerbach sein Bruder wegen eines Einfalls im Ulmischen Glait mit ihren 5. Knechten begangen / (derenthalben 3. in Gefängnuß gekommen / und auf Fürbitt Ulrichs Hertzogen zu Tegg und Conrads Grafen von Kirchberg loß gelassen worden /) mit Siegler Herr Hanß von Roth Ritter / und Hanß von Westernach gegen Ulm. Hertzog zu Tegg / Graf zu Kirchberg.

A. 1416. 1. Ulrich von Hasperg / so Burg und Dorff Rietheim von Hartmann Ohnsorgen erhandelt / solle / wie vorhero / ein offen Hauß / ohne Præjudiz der Oesterreichischen Lehenschafft gegen Ulm seyn.

A. 1416. 1. Hanß von Adloßheim der älter / auf Interposition Graf Eberhards zu Würtenberg. Von Adloßheim. Gräter.

2. Caspar Gräter mit der Stadt Ulm.

A. 1417. 1. Von Remchingen wegen Rudigers von Kirchheim mit der Stadt Ulm 2. Hanß von Adloßheim vom Wald und Heinrich Hertinger von Nördlingen 3. Heinrich von Gertringen und seine Helffer. 1417. Von Remchingen / Kirchheim. Von Adloßheim. Hertinger.

A. 1417. 1. Contz und Fritz Gebrüder / item Contz ihr Vetter von Kunisch (deren der Erste wegen verübten Frevels im Ulmischen gefangen / auf Fürbitt aber Graf Eberhards von Würtenberg und Graf Rudolphen von Hohenberg loßgelassen worden) ihre Bürgen Beringer von Aletzheim der ältere / Dietherr Rude von Bodenkain / und Wolff von Bechenbach ꝛc. gegen Ulm. Von Kunisch Graf von Hohenberg. Von Aletzheim / Rude von Bodenkain / von Bechenbach.

A. 1418. Hanß von Gültlingen / Friderich von Waßen / auf Interposition der Stadt Eßlingen. 1419. Wolff von Flersheim mit der Stadt Ulm. 1418. Von Gültlingen. 1419.

A. 1419. Hertnit von Rammingen mit Ech Mannlich seinem Knecht / im Ulmischen / als attentirte Strassen-Räuber ergriffen / er von Rammingen selbst Thäter und Siegler Graf Friderich von Helffenstein / gegen Ulm. Von Flersheim.

A. 1420. Fritz Brandhalb / wegen Hanß Luster von Malb Gefängnuß.

1421. Zorer/von Abelfingen. Gerolzegg. Reischach.

A. 1421. Enders Zorer mit der Stadt Ulm.

A. 1422 1. Andreas von Abelfingen mit 2. Knechten / Helffer Georg / und Heinrichs von Geroltzegg wider Würtenberg und die Städt.

2. Eberly von Reischach / der den Steinheimer von Geißlingen loßlassen müssen.

Von Sickingen/Schleher genannt Speidel/von Branhoch/ Maiger. Herter/ Stoll von Stauffenberg. Strobel/ Knopff. Schnewlin. Zu Landegg. Schulmeister. Stein zu Klingenstein. Guth/Wild/ Leutrum von Eßlingen.

A. 1423. Dieterich Sickinger / Ulrich Schleher / genannt Speidel von Neunhausen / Balthasar Branhoch / Bentz Maiger / als Helffer der Grafen von Zollern.

Item 2. Hanß Herter / Hanß Stoll von Stauffenberg / Hanß Schleher von Hechingen / zerschiedene und zwar 10. Personen / als Helffer deß Strobels von Rottenburg / deren Hauptmann war Hanß Kegler von Uttingen 3. Schadutz und Herman Knopff.

4. Haman Schnewlin zu Landegg Ritter wegen deß in seinen Dörffern erlittenen Schadens von denen Städten im Krieg Marggraf Bernharden zu Baaden / und der Städten wider Hertzog Friderich zu Oesterreich.

A. 1424. 1. Gerlach Schulmeister der jünger 2. item zerschiedene bey Graf Zollern begriffen geweßte NB. arme Knechte 3. Wolff. Conrad und Dietherr von Stein zu Clingenstein mit Consens Graf Heinrichs von Werdenberg Herrn zu Sigmaringen / als Lehen-Herrn wegen der Vöstin Clingenstein / wider Ulm nicht zu seyn.

A 1425. Siglin Guth / Clauß Wild und Hanß Leutrum von Eßlingen / als Helffer Graf Friderichs von Zollern / wegen gefangenen Knechts Stephan von Auwe und deß ihme abgenommenen Hengsts und Harnischs / deme von Schieds-Richter der Eyd deferirt worden / die Zoller: versühn mit denen verainten Städten wegen der Pfandschafft Hohenberg nicht angenommen / sondern es gegen dem Hippen erwehnt zu haben.

1425. Zollern.

A. 1425. Vollmar Dorff und Hanß Meßner der Jung von Altensteig / Michel Steinbach / Hanß Depffelhauser / als Helffer der Grafen von Zollern.

1426. Von Rechberg Rosenberg / Kronberg/Sigmaringen/ Thingen.

A. 1426. Wilhelm von Rechberg / Conz von Rosenberg / Walther von Kronberg / Carl von Sigmaringen und Thingen / Thomas von Rosenberg / wegen der bey Neustadt an der Etsch gefangener Burger von Ulm und Yßny.

1429. A. 1429 Hanß Hautzinger Pfleger auf Rottenburg.

1430. Awer. Schenck/von Stauffenberg/ Egelstall. Von Kirchheim.

A. 1430. 1. Conrad Holtzwey / Helffer Jacob Awers zu Brennberg contra Memmingen.

2. Conrad Schenk von Stauffenberg und Siglin von Egelstall / wegen ihres zu Zeit der Burg Hohen-Zollern Zerstörung gethanen gefährlichen Reutens und darüber erlittener Gefängnus 3. Rutker von Kirchheim Edel-Knecht mit 3. Consorten.

A. 1431.

An. 1431. Hanß Keller von Asperg auf Interposition Hermanns von Sachsenheim Ritters. 1431. Keller von Asperg.

2. Jörg von Rippenburg der Aeltere/ wegen der für Heinrich von Gültlingen geworbener und hernach seiner unwissend denen Städten gen Schwabdorff zu Schaden geführten Knechten. Rippenburg. Gültlingen.

An. 1433. Henchin Wolff von Spanheim mit der Stadt Ulm. 1433. Von Spannheim.

2. Caspar von Wall. Wall.

An. 1434. 1. Hanß Engelhard Hummel von Stauffenberg / Baadischer Vasall wegen seines Antheils zu Stauffenberg/ als Helffer eines Knechts genannt Strobels auf Vermittlung Jacobs Marggrafen zu Baaden. 1434. Hummel von Stauffenb.

2. 7. Andere Personen/ Helffer Hanß Walders von Frommenhausen genannt Strobels/ darunter Heinrich von Branthoch/ Johann von Ulenheim ꝛc. ꝛc. Walder von Frommenhausen.

A. 1435. Nüßels Hanß/ auch Helffer besagten Strobels / wegen 2. gefangener/ und gen Neuenstein geführter Knechten der Städten. 1435. Von Neuenstein.

Item, 2. Albrecht von Neuenstein und Clauß von Mörlißheim. Mörlißheim.

An. 1436. Conrad von Aichelberg und Heinrich von Rippur als Helffer Dietherrn Land-Schaden samt dem Schloß Bernbach / und seinen zwey Dienern. 1436. Von Aichelberg/ Rippur Landschad.

Hanß von Wetterspach/ Hanß von Landenburg genannt Kalbs-Hänßle/ Helffer Dietherrn Land-Schaden/ von Steinach und Wolff Hornungs von Sunßheim/ Hanß von Eschelbach / Dieterich Kessel von Dürckheim/ Eberhard zum Lamm Burger zu Bruchsal wegen seiner von Ulrich von Westerstetten Stadt Ulmischen Diener erlittenen Gefängnuß. Von Wetterspach/ Landenburg. Hornung/ Eschelbach/ Kessel von Dürckheim/ zum Lamm/ Westerstetten

A. 1437. 1. Wolff Hornung Helffer deß Land-Schaden mit der Stadt Ulm auf Vermittlung Wilhelms Bischoffen zu Straßburg. 1437.

2. Hanß von Stadion Ritter wegen seines von Johann Grafen von Helffenstein zu Blaubeuren gefangenen Knechts Heintz Schmichin / auf Vermittlung Albrechts von Hirnheim Hauptmanns der Gesellschafft mit S. Jörgen-Schild der Vereinung und Parthey zu Nieder-Schwaben an der Donau/ und seiner Mitgesellen / Diepolt Gusen von Gusenberg Ritters Hansen von Westerstetten genannt Schopp Rudolph Hälen / Hansen von Knöringen Land-Vogten in Burgaw/ und Francken von Stein von Diemanstein / als erbettenen Schieds-Richtern / in welchem Richtigungs-Brief / Graf Hanß von Helffenstein ein Wohlgebohrner Herr / jedoch ausgeben/ NB. Mit-Gesell der Ritterschafft S. Jörgen Schilds genannt worden/ dessen Fürsprech Dietherr von Stein gewesen. Stadion. Von Hirnheim/ Gültlingen und Sickingen. Der Ritterschafft St. Jörgen Schild / Gesellen auch Grafen von Helffenstein. Helmstadt.

A. 1437. Martin von Helmstatt Helffer deß Land-Schaden und Hornungs von Sernßheim auf Fürbitt Weiprechts von Helmstatt Ritters und Jörg Esslers / seiner Vetters.

Hrßlach. An. 1437. Heinrich Haßlach von Tübingen auf Fürbitt deß Vösten Junckers Bertholds von Sachsenheim Vogts im Zabergow / auch Helffer deß Land-Schaden.

Gültlingen. Sickingen. Berthold Hornung in der Sickinger und Gültlinger Krieg mit der Stadt Ulm / auf Vermittlung Wilhelmen Bischoffen zu Straßburg.

A. 1437. Wilhelm von Schauenburg nach seiner erlittenen Gefängnuß gegen Ulm.

1438. Von Kalb u. Groß. A. 1438. 1. Hannemann Guß von Haunßheim / Hanß von Kalb und Hanß Groß genannt Mußhanß wegen Strassenraubs gefangen und außgesöhnt / gegen Verspruch 10. Jahr lang nimmer selbst raißig zu seyn / und zu reuten / sondern in frommer Leut Diensten ihre Nahrung zu suchen. Die Bürgen Graf Eberhard von Kirchberg. Juncker Heinrich von Stöfeln / Zülnhardt. Freyherrn / Herrn Wolff von Zülnhardt / Herr Gaudenz von Rechberg. Herrn Pupelin von Elrbach von Brandenburg / Herrn Conrad von Rietheim von Remshard / Herrn Hanß von Stein alle 5. Ritter. Eberhard von Stein / Hanß von Asch der Aelter / und Hanß von Stotzingen von allen 11. besigelt.

1438. Hornung zu Horb / von Dürrmentz. Homburg. Calw. Von Gerolzegg zu Sultz. A. 1438. 1. Hanß Hornung Burger zu Horb / genannt Pfäler wegen eines an Martin von Dürmentz begangenen Frevels / und derwegen erlittener Gefängnuß / mit 3. andern Brüdern / als Berthold / Bernhard von Hainßen / zu Gerspach und Nüwenburg.

Simon von Homburg / wegen der in offener Vehd genommenen / und an Hanß von Calw verkauffter Pferdten.

2. Jörg von Gerolzegg Herr zu Sultz / gegen Erlag 600. fl. mit vorbehaltener fernerer Prætension an Conrad Schultheißen zu Horb.

Graf Hochgebohrn von Würtemberg A. 1438. Versöhnt samt 4. andern Brüdern / als Juncker Walter / Heinrich / Conrad und Hansen / allen Herren von Gerolzegg / vermittelst Interposition der NB. Hochgebohrnen Herren Ludwigs und Ulrichs Grafen zu Würtemberg Räthen / als Herren von Sachsenheim Ritters / Hanß Truchsessen von Bichishausen / Hofmeisters / Bertholds und Schwarzfritz von Sachsenheim / Albrechts Spätben / Fritzen von Zipplingen / unter Bürgschafft deß Edlen Herrn / Hertzogs Reinolds von Urßelingen und deß Strengen Herrn Walters von Hirnheim / Ritter-Hauptmanns ꝛc.

Hertzog von Urselingen / Edler Herr.

Gnädige Herrschafft zu Würt. Mit obgedachtem Fürstl. Titul der alten Grafen von Würtemberg stimmt auch überein / daß in Graf Friderichs von Zollern Verschreibung an die Städt anno 1426. selbige notanter unsere gnädige Herrschafft betitult worden / als dero 3. Statthalter und Rath Mit-Siegler gewesen.

1439. Von Stöfeln A. 1439. Erhard Burger / wegen gebrochenen Geleits an dem Edlen Juncker Heinrich von Stöfeln / Freyen / der Städt Hauptmann zu Rottenburg am Neccar und derenthalben erlittener Gefängnuß.

2. Eber-

2. Eberhard von Sickingen/ Vogt zu Haydelberg wegen einigen auf deß Pfaltz-Grafen Straß gefangener der Stadt angehöriger/ 5. in der Zahl/ darunter Lenhart von Richelzheim und Hanß von Weiler genannt Nuß/ 3. Veit von Asch und seine Heisser / item Hanß Wilhelm von Friedingen mit Außnahm Jacob Truchsessen Land-Vogten in Schwaben/ und Paul Neitharts von Ulm/ auf Vermittlung 5. Schieds-Richter/ als Clausen von Villibach/ Hansen von Stein/ Dietherrn von Klingenstein / beeder Ritter/ Hansen von Knörringen Land-Vogten zu Burgow / Hanß Ehingers / Josen Sohns/ und Peter Stebenhabers/ Burger zu Ulm. Von Sickingen. Von Aschen. Friedingen. Truchseß von Waldburg.

3. Conrad von Rottenstein und Conrad von Hornstein. Von Rottenstein Hornstein.

A. 1440. 1. Caspar von Tör zu Insprugg / auf Vermittlung etlicher Burger zu Augspurg. 1540. Von Tör.

2. Johann Preysing zu Kramsperg im Nahmen Hertzog Heinrichs in Bayern. Preysing zu K.

3. Hanß von Kammingen auf der Stadt Ulm Bestellung von 3. Burger zu München gefangen/ und nach Ulm gebracht/ dessen 8. Pferdt pro 197. fl. verkaufft worden: Von Kammingen.

A. 1441. Veit und Heinrich von Yßenburg Gebrüder versöhnt wegen Niederwerffung an Stepham von Asch Burger zu Ulm und Fricken von Magenbuch/ seinem Sohn Rüdiger und ihrem Knecht begangen. 1441. Von Yßenburg.

A. 1441. Hanß Wäler/ Hanß von Steußlingen der älter/ Fritz Fuchs genannt Zipplinger und Melchior Weiblinger mit 10. Consorten/ und Knechten wegen ihrer Behd gegen die Bunds-Städt/ in welcher sie Walther Ehinger von Ulm niedergeworffen/ und darüber gefangen worden / Mit-Siegler Hanß von Steußlingen der Jünger/ Jörg Wäler/ Jörg Fuchs genannt Zipplinger/ und Caspar Weiblinger. Wäler/ von Steußlingen. Weiblinger. Fuchß genannt Zipplinger.

A. 1441. Johann Ulrich und Wilhelm Gebrüder/ Grafen zu Oettingen auf Vermittlung Albrechts Bischoffen zu Eystätt/ und Johann Grafen zu Helffenstein/ mit Aufnahm deß wider die Stadt Nördlingen bey d. m. K. König anhängig gemachten Stritts. 1441. Oettingen.

A. 1441. Veit von Yßenburg Ritter mit 2. Heinrichen/ seinem Bruder und Sohn/ weil deß Veiten Knecht Stephan von Asch Burger zu Ulm/ Fricken von Magenbuch/ und Rüdiger seinen Sohn mit ihren Knechten gefangen.

1442.

A. 1442. 1. Wilhelm Aubelin von Baltzheim/ Peter von Stettenberg Pfaltz-Grafen Otten Hofmeister und Vogt zu Steinsberg/ mit seinen 3. Knechten. Aubelin. Stettenberg.

2. Weyprecht von Helmstadt der Alte mit seinen 3. Knechten auf Verlangen Hertzog Ludwigs Pfaltz-Grafen bey Rhein / darunter Contz von Hettikeim ꝛc. Helmstadt.

Haideck.

3. Johann Herr zu Haideck auf Vermittlung Albrechts Marggrafen zu Brandenburg.

Venningen.

4. Hanß von Venningen der Jung/ samt seinen 3. Knechten/ darunter Fritz von Seldeneck.

Von Tör. Berner. Rußberger und Buchberg zu B. Meißel/ Reiner/ von Freyberg. Von Flersh. ein Ritter mit 10.

5. Erasmuß von Tör/ 6. Oßwald Berner/ Helffer deß Rußbergers und Burckarts Buchbergs zu Buchberg/ item 7. Wilhelm Meißel Reiner/ welcher einen Theil seines Schlosses Hohenburg auf etliche Jahr dem von Tören verkaufft/ dieser aber darinnen Michel von Freyberg/ der Städt Feind aufreiten lassen/ 8. Friderich von Flersheim Ritter mit 10. Knechten/ darunter Heinrich von Gezßmar/ Dieterich Prymme/ Emerich von Dalsheim/ Friderich und Hanß Flersheimer Hanß von Flersheim und Hanß von Eppelbronn ꝛc.

1442. Stör/ Roth/ Brenner/ Bühler Winter von Altzey Ritter mit Knechten auch von Adel. Die Ritterschafft von Grafen Herrn und Adel mit denen Städten von 1442. König Friderico 3. außgesöhnt. Deren Nahmen.

A. 1442. 1. Wilhelm Stör der Aeltere/ wegen Conrad Rothen/ Matthes Rothen Sohn und Fritz Brenner genannt Hut und Hanß Bühler/ Burger zu Ulm ꝛc. 2. Werner Winter von Altzey Ritter mit 4. Knechten. 3. Seyfried von Venningen Ritter mit 7. Knechten/ darunter Conrad von Venningen/ Enderes Flersheimer ꝛc. ꝛc.

In welchem Jahr 1442. sonderlich vom König Friderich dem III. die von der Ritterschafft/ als Helffer der Herrn von Geroltzegg mit denen Bunds-Städten außgesöhnt worden/ in welchem Königl. Richtigungs-Brief notanter die Grafen und Herren unter die Ritterschafft/ als Mit-Gesellen und Mitglieder mitgesetzt worden seyn.

ibi: dieser Punct von diesen nachgenannten NB. der Ritterschafft an sie gestellt/ ist entscheiden/ also/ daß nemlich der Edel/ Graf Heinrich von Lupffen/ die obgenannte 4. Gebrüder (Heinrich/ Conrad/ Jörg und Hanß) von Geroltzegg/ Hanß von Klingenberg/ Burckhard Münnich von Lands-Cron/ Melchior von Blumenegg Ritter/ Hanß von Rechberg/ Hanß Münnich von Lands-Cron Hanß Hug/ und Beringer von Landenberg/ Werner von Schinaw/ Bernhard von Auwe/ Conrad und Pantaleon von Heymhofen/ uns zu gefallen nicht sollen werden derselben Städt-Feind Helffer ꝛc. ꝛc.

Item/ als Hanß von Rechberg/ Werner von Schinaw/ Eberlin von Reischach/ Hanß von Landenberg/ Jörg von Stein/ Bernhard von Auwe/ und ihre Knecht/ als derselben Knecht aller Nahmen beeden Theilen verzeichnet gegeben sind/ von unsers Oheims deß Marggrafen Schreibern/ auch von andern Hauptleuten/ dann von der von Geroltzegg oder Heymenhofen wegen der Stadt Feind seyn/ dieselbe alle sollen deß mit denen Städten auch gerichtet und gesühnt seyn ꝛc. ꝛc.

Und als Hanß Thumb von Neuburg/ und Walther von Kunßegg/ Cuntzen von Bebenburg Helffer seyn ꝛc. ꝛc.

Item

Item so hand von der Ritterschafft Graf Heinrich von Lupffen/ Heinrich von Gerolzegg/ Hanß von Klingenberg/ Burckhardt Münnich von Lands-Cron Ritter/ Hanß von Rechberg / Hanß Münnich/ Beringer von Landenberg/ Werner von Schinaw/ Hanß Thumb von Neuburg/ Conrad und Panteleon von Heymenhofen/ Walter von Kunßegg/ und Veit von Asch die dabey gegenwärtig gewesen sind / und von denen Städten ihre Send-Botten.

Der verainten Städten Sendbotten aber waren 12. von 10. Städten/ als Ulm/ Nördlingen/ Kempten/ Uberingen/ Lindaw / Ravenspurg/ Biberach/ Yßny/ Pfullendorff/ Wangen und Zell/ darunter Jörg Löw von Ulm/ und 2. von Kempten/ so dann von Pfullendorff Christoph von Rümonn gewesen.

1443.

A. 1443. Anshelm von Gemmingen / auf Bitt Graf Friderichs von Helffenstein loß gelassen/ Burg Reinhard von Gemmingen sein Bruder/ der Siegler/ Graf Friderich von Helffenstein und der Vöst Hanß von Frauenberg.

A. 1443. 1. Schenck Conrad Herr zu Erbach auf Begehren Ludwigs Pfaltz-Grafen bey Rhein mit 11. Knechten/ darunter Johann von Schweinheim/ Heintz von Habern/ Anthon von Wachenheim ꝛc. ꝛc.

1443. Schenck zu Erbach mit 11. Knechten

2. Diethern von Sickingen mit 5. Knechten/ Hanß Truchseß von Höfingen/ Hanß von Rosenberg mit 2. Knechten / Albrecht Bayer von Waldperg/ Gompold von Gültlingen der Junge. Wilhelm Truchseß von Stetten / Dieterich von Angeloch samt seinen 6. Knechten / darunter Heintz und Hanß von Malsch/ da sie Eberhard von Urbach und andern wider die von Hall bedient gewesen.

Von Sickingen/ Truchseß von Höfingen/ Rosenberg / von Waldperg/ Gültlingen / Truchseß von Stetten/ von Angeloch. Von Urbach.

3. 34. Adelichen Stands/ und etlich 60. ihrer Helffer auf Vermittlung Pfaltz-Graf Ludwigs bey Rhein/ deß Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen/ und Hertzogen in Bayern/ wie sie unten ad annum 1448. benahmset worden seyn.

34. Adelichen Stands und 60. Helffer und Knecht.

A. 1443. 4. 15. Gebrödte Knecht und Diener *Anselms* von Eyberg seel. auf Vermittlung Ludwigs Pfaltz-Grafen bey Rhein Hertzogen in Bayern/ und Grafen zu Gryspach/ so dann Albrechts Marggrafen zu Brandenburg.

1443. Eyberg mit 15. Knechten Schilling. Von Urbach. Westerstetten. Von Freyberg.

5. Haintz Schilling mit seinen 6. gebrödten Knechten wegen der auf die Städt gelegter Schatz-Geldter à 3400. fl. welche Walter von Urbach bezahlt worden.

6. Walter von Urbach / welcher Ulrichs von Westerstetten eingenommenes Schloß Trackenstein der Stadt Ulm abgetretten.

7. Wolff Schilling Heintzen Bruder. 8. Michel von Freyberg deme deß armen verbrannten Manns Besserung nach Erkanntnuß Friderichs von Freyberg und Walther Ehingers alten Burgermeisters zu Ulm zugesprochen war.

Worbey verglichen war / daß die Stadt Hailbronn die verwahrte Gefangene von der Städt wegen der Ritterschafft / der Schultheiß zu Heidelberg aber die Gefangene von der Ritterschafft wegen denen Städten gegen Urphed ledig lassen solle.

1443. Von Hirshofen mit 14. Knechten von Adel.

A. 1443. Hanß von Hirßhofen Ritter mit 14. Knechten / darunter Diether von Diesenbach / Hermann von Urbach / Hanß von Ostheim / genannt Hofmeister / Peter von Hofheim.

1443. Von Fürst / von Brunn / von Weyler / von Seckendorff / von Bebenburg.

A. 1443. Hanß von Fürst / als Helffer Eberhards von Urbach Hansen von Brunn / Burckhards von Weyler / Heintzen von Seckendorff und Conraden von Bebenburg / auf Vermittlung Ludwigs und Ulrichs Grafen von Wirtemberg Räthen.

1444. Rude von Bodikeim / mit Knechten von Adel.

A. 1444. 1. Cuntz Rude von Bodikaim der Aeiter / Amtmann zu Linden / auf begehren Ludwigs und Otten Pfaltz-Grafen bey Rhein mit 7. Knechten / darunter Clauß von Liechtenberg und Hanß Imhof.

Von Westerstetten / Rothen / Stebenhaber.

2. Ulrich von Westerstetten und Trackenstein / der Aeltere wegen deß an Wilhelm Rothen den Jüngeren Peter Stebenhaber und andere Burger zu Ulm / durch Cam̃er-Gerichtliche Urthel und Brief erlangten Schatz-Gelds.

Von Venningen Kettel von Bretzigkeim / Saltzfaß / Utzlinger

3. Diethern von Venningen der Jüngere / Hanß Kettel von Bretzigkeim / Hug Saltzfaß / Simon Utzlinger und andere deß Hertzogen Otten / und deß von Venningen 4. Knecht wegen ihrer vor Meyenfeß wider die Stadt gethaner Kriegs-Diensten auf Vermittlung Hertzog Ludwigs und Otten Pfaltz-Grafen bey Rhein. 4. Stephan von Rietheim.

Von Rietheim / von Boppfingen.

5. Sigmund von Boppfingen / dessen zerstörtes Schloß Eselsburg nimmer zu bauen / auf Vermittlung Friderichs Grafen zu Helffenstein.

Böcklin.

6. Ott Böcklin von Eytingerthal wegen seiner Gefängnuß.

Thürn.

7. Conrad Thürn mit seinen 3. Knechten auß Befehl deß Röm. Königs Friderichs.

Frauenhofer mit Knechten von Adel.

8. Theseus Frauenhofer auf Begehren Heinrichs Pfaltz-Grafen bey Rhein / mit seinen 5. Knechten / worunter Albrecht / Wolff / Hanß von Rammingen Wilhelms Sohn.

Horneck von Horuberg.

A. 1444. Hanß Sößle Jung / Hanß Bernhard / genannt Hoppinger und Jöcklin Rem / genannt Meyenfeltz / auf Bitt ihrer Juncker Hornecks von Hornberg deß Alten / und Lienhards von Rosenbach / auß der Bunds-Städt Gefängnuß liberirt / gegen Verspruch 10. Jahr lang wider die Städt nicht zu dienen / Sie wären dann eines Fürsten / so der Städt Feind wurde / gebrodte Knecht. Siegelt der Würdig Herr Johann von Nippenburg / Comptur Teutschen Ordens zu Hailbronn.

Von Rosenbach.

Von Nippenburg / Flynß von Bulach.

2. Johanns Flynß von Bulach / wegen seines Umtriebs vor fremden Hof- und Land-Gerichten / von denen zur Pfandschafft der Herrschafft Hohenberg verainten Städten gefangen / und auf Bitt seines Gnädigen Herrn wieder loßgelassen gegen Poen von 200. fl. mit 10. Bürgen / von Wildberg / Bulach / Tübingen und Calw.

1444.

1444. 3 Heinrich von Sickingen/ Ritter und Helffried von Thalheim / als Helffer Hennels Straiffen auf Vermutlung Eberhards Grafen zu Würtemberg. 4. Hanß von Rammingen Wilhelms Sohn.

A. 1446. 1. Heintz Schilling wegen seiner Vehd mit Eßlingen/ Reutlingen und Schaffhausen/ als Helffer Schwiningers von Wernau 2. Beer von Rammingen 3. Heinrich Böcklin für sich und Martin von Dürrmentz gegen Ulm. 1447. 1. Burckard Zehender zu Stuttgart gesessen/ mit 2. Burgern zu Göppingen. 2. Hanß von Stein zu Steinegg mit seinem Knecht. 3. Hanß Bachly / genannt Guthwin. 1448. 1. Stephan Späth/ Eberhard von Urbach / so in dem von denen Städten Belägerten Schloß Mayenfels begriffen waren. 2. Diterich von Gemmingen/ Helffer Seyfrids von Züllenhard / seines Hauptmanns. 3. häuffige Ritters Personen mit vielen ihren Helffern und Knechten auf Vermittlung Hertzog Ludwigs Pfaltz-Grafen bey Rhein/ als Leonhard von Rosenbach/ Conrad/ Hanß der Jünger/ Martin von Helmstatt der Aeltere/ Friderich / Burckhard und Weyprecht Sturm-Feder/ Gebrüder/ Hanß von Stein zu Steinegg/ Dietherr von Gemmingen/ Wilhelm und Berthold Böcklin/ Seyfert von Rüxingen der Junge/ Balthas von Neuenhauß. Werner und Cuntz von Hartheim/ Hanß von Gemmingen/ Ernst von Lustatt/ Stephan Späth/ Burckard von Weyler/ Contz Echter/ Eberhard Hofwart / Schwinninger von Wernaw/ Seyfried von Züllenhardt der Aeltere / Ulrich Hack von Hohenegg / Hanß Harder der Junge/ Philipps von Franckenstein/ Peter Pfyle/ Ulrich von Rosenberg / der Jüngere / Dieterich Stine von Krautheim / Hanß von Rüedern/ Hanß von Eschelbach/ Hanß Schönleben/ Hanß Clingsaw / mit etlich und 60. mit Nahmen benahmßten Helffern / und Knechten unter andern Hanß von Bernbronn/ Heintz Limbach Clauß Röting/ Marx von Mönichen/ Peter Flamme von Freymersheim/ Hanß Hoppertantze/ Ulrich Egen/ Untzutsch/ Rudiger von Mentzingen/ Hänßle von Isenbart/ Ritter von Gumper/ Hanß von Moßbach/ Adam von Gumper/ Hanß mit der Geigen/ Werner von Kirchen/ genannt Sternenfelß ꝛc. worunter auch Weyprecht Rüde von Bödiken / und Peter von Mentzingen begriffen. 2. Clauß Rötty / Conrad Harder von Gertringen/ Helffer Seyfrids von Züllenhardt Seel. 3. Eberhard von Auerbach der Aelter auf Vermittlung Gottfrieds Bischoffen zu Würtzburg. 4 Wilhelm von Angeloch/ Helffer Contzen von Bebenburg. 1449. Hanß Keck von Rammingen / so versprochen / Zeit deß mit denen Fürsten und Herren wehrenden Städt-Kriegs nimmer raisig zu seyn/ 11. Clauß Baurenfeind mit 12. Consorten/ in dem Schloß Altenburg gefangen/ Siglen die V. und Erb. Eberhard Bloß St. A. und Ulrich von Westerstetten der jüngere 13. wegen Peter Holtzwarts in der Vehd gefangen/ die V. und Erb. Hanß von Villenbach und Rudiger Muhlin seßhafft zu Ulm

1444. Von Sickingen/ Thalheim/ Streiff

1446. Schilling / Wörnau.

1446. Böcklin/ von Dürmentz.

1447. Von Stein Bachly.

1448. Späth/ Urbach/ Gemmingen / Züllnhardt. Helmstatt / Sturmfeder Stein/ Böcklin/ Späth/ Weyler. Züllnhardt. Rude V. B: von Mentzingen/ Rotty/ Harder von Gertringen / von Züllnhard / von Auerbach. Von Angeloch/ Bebenburg.

Von kauffenberg. 6. wegen Hanß Friderichs von Lauffenberg die Vest Hanß Harscher der Jüngere und Hanß von Wörnaw Burckhards Sohn.

1450. Baaden. A. 1450. 1. Jacob Marggraf zu Baaden/ wegen eines Glaut-Bruchs und Todtschlags an seinem Schultheiß von Hohenwart/ zu Tieffenbronn begangen/ und der darüber entstandener Vehd/ derenthalben die Städt vor dem Röm. König zu unverdingtem Recht stehen und endlichen Rechts pflegen sollen/ auf Vermittlung der Bischoffen zu Würtzburg und Kyemsee/ Pfaltz-Grafen Friderichs Hertzogen in Bäyern/ Vormunders/ Hansen von Neuberg/ Ulrich Riederers wegen deß Röm. Königs/ Graf Jörgen von Henneberg/ Jörg Fuchsen zu Schweins-Haupten/ deß Bischoffen von Würtzburg/ Hofmeisters/ Jobsten von Venningen/ Meisters Teutschen Ordens in Teutsch uud Welschen Landen/ Hanß Grafen von Leiningen/ Peters von Thalheim Hofmeisters und Ulrichs von Rosenberg/ Marschalcken Hertzogen Friderichs/ Johansen Dusters Thumb-Probsten zu Breßlau/ Friderichs Ertz-Bischoffen zu Saltzburg/ Otten Pentznawers zu Kemmat/ und Jacob Buterichs zu Reichardshausen/ Hertzog Albrechts in Bayern/ Räthen/ wobey der Reichs-Städten von Augspurg/ Ulm und Nördlingen Send-Botten Nahmens aller Städten und darunter der 2te Mang Krafft von Ulm gewesen.

Maynt̃z/ Brandenburg/ Baadē Würtemberg Oesterreich. 2. Dieterich Ertz-Bischoff zu Maynt̃z/ Albrecht Marggraf zu Brandenburg/ Jacob Marggraf zu Baaden/ Ulrich Graf zu Würtemberg wegen ihrer Vehd mit denen Städten. 3. Albrecht Hertzog zu Oesterreich wegen der Vehd mit Rothweil und Schaffhausen/ daß nemlich diesen 2. Städten die andere Reichs-Städt bey deß Königs Ungnad nicht helffen sollen. 4. Conrad Hartlich/ genannt **Renn ins Feld**/ mit 6. Consorten in der Fehd gefangen.

Artzt und Lamparter. 5. Conrad Artzt und Conrad Lamparter von Döttingen und 10. ihrer Cammeraden. 1451. 1. Hermann Stegraiff wider Ulm nimmer zu seyn/ auser in eines Fürsten oder Herrn der Stadt Feinds-Diensten. 2. Gerwig von Tietheim von Stetten mit Ulm und Nördlingen. 3. Seyfried von Riexingen und seine Verwandte/ wegen eines seinem Vatter seel. zu Riexingen abgenommenen Pferds.

Von Tietheim von Stetten. Von Riexingen.

1452. Ehingen. Erkanntnuß S. Jörgen. Schilds Gesellschafft. A. 1452. 1. Gueran Hewrawß zu Steckenfelß mit 15. Consorten/ darunter Contz Schadenfroh: 2. Stadt Ehingen mit der Stadt Ulm unter Vorbehalt der Prætension an den Winckelhofer/ allda nach Erkanntnuß Bero von Rechberg/ Hauptmanns der Ritterschafft mit S. Jörgen-Schilds zu Schwaben an der Donau und 4. anderer Räthen als Schieds-Leuten. 3. Hanß Winckelhofer Burger zu Ehingen/ der Wilhelm von Capell der Stadt Ulm Feind/ so mit seinen Mit-Reuter bey Ehingen etliche deß Ulmischen Spitals Hintersassen gefangen nnd niedergeworffen/ in seiner Herberg enthalten/ da doch Johann von Stadion Ritter der Stadt Ulm Feind in Ehingen nicht zu enthalten/ noch zu fürdern versprochen/ nach Erkanntnuß

Jörgen

Jörgen von Kaltenthal/Stadt-Ammans zu Ehingen. 1454. 1. Heinrich von Gerolzegg / Herr zu Sultz / vor Gottfried Bischoffen zu Würtzburg/als Kayserl. Commissarii verklagt / weil er er der Städt Feind / so Sie / die Städt / unbewahrt ihrer Ehren unerfolgt Rechtens / über völliges Recht-Bott beschädigt / in seinem Schloß enthalten / pro 30000. fl. zugefügten Schadens / welchen Schaden Sie mit 12. Burgern / als 4. vom Rath und 8. von der Gemeind durch leiblichen Eyd zu behärten angehalten worden / sein Helffer war auch Hanß von Rechberg und mehr andere ꝛc. welcher Spruch anno 1455. durch Appellation an Albrecht Marggrafen von Brandenburg Kayserl. Hofmeister / und deß Cammer-Gerichts Præsidenten devolvirt worden. 2. Ulrich und Wilhelm Gebrüder / item Ludwig ihr Vetter / Grafen zu Oettingen sollen auf Kayserl. Befehl mit Nürnberg und andern Städten / entweder sich versühnen / oder die Differentien ohne weiters vor dem Kayserl. Cammer-Gericht außmachen. 3. Philipp von Vechenbach / der älter / Feind der Stadt Wimpffen zur Außsühnung vor die Kayserl. Commission zu Würtzburg verwiesen. 4. Clauß von Langenlär / genannt Kleinkommer. 5. Jörg Awer / Helffer Anselmen von Eyberg / Bayerischer Landsaß auf Vermittlung Albrecht Pfaltz-Grafen bey Rhein / Hertzogen in Bayern / und 6. Heinrich von Jßenburg / der ältere / Burger zu Kempten wegen seines Vetters Heinrichs Verschreibung Puncto Appellationis an Peter Bischoffen zu Augspurg Kayserl. Commissarium, contra die Stadt Ulm verwiesen. 1454. 1. Wolff von Wörnau wegen widerrechtlichen Kriegs und Schadens à 2000 fl. neben Pœn deß Land-Friedens verklagt vor der Kayserl. Commission zu Würtzburg: 2. Ytal Wildnaw von Wildnaw / wegen an ihne geklagten Schadens von 3000. fl. da dann deß von Wörnaw Sach ebenfalls / wie deß von Gerolzegg / appellando an das Kayserl. Cammer-Gericht in anno 1455. erwachsen / und anno 1458. gegen Erlag 110. Thal. wegen deß Schlosses Gleißburg von Carl Marggrafen zu Baaden verglichen worden.

1454. Von Gerolzegg Herr zu Sultz. Von Rechberg. Oettingen. Vechenbach. Von Langenlär. Awer. Von Jßenburg. 1454. Von Wörnaw Wildnaw zu W.

A. 1456. 1. Hanß von Rechberg hatte ebenfalls dahin appellirt / welcher Stritt aber anno 1457. auf Vermittlung Carl Marggrafen zu Baaden und Heinrichs zu Pappenheim / Reichs-Erb-Marschallen / als Kayserl. Commissarien verglichen worden / mit der Stadt Ulm ꝛc. ꝛc. 2. Peter und Clauß Fülhin von Weyl / wohnhafft zu Ulm wegen Feindschafft-Sagung gegen Veit Meyer von Nieder-Hausen / der dem Erb. und Weisen Joseph von Ehingen zu Pfaffenhofen zugehört / 1457. 1. Hanß von Falckenstein / Helffer deß von Gerolzegg mit andern von denen Städten in die Acht / als Land-Fried-Brecher gebracht / hernach auf Vermittlung Peter Bischoffen zu Augspurg / als Kayserl. Commissary für Kayser Friderich verwiesen: 2. Heinrich von Jßenburg / auch Helffer deß von Gerolzegg beklagt vor Peter Bischoffen zu Augspurg / Kayserl. Commissary: 3. Pfost von Neumarck / Vogt zu Horb / deme

1456. Von Rechberg. Fülhin von Weyl. Von Falckenstein. Von Jßenburg Von Neumarck.

deme wegen erlittener Nahm und Brands zu Dietis-Weyler und Niderhofen 200. fl. bezahlt worden. 4 Gerwig von Rietheim / der von Ulrich und Hanß von Rietheim Gebrüder zu Ulm nach Reichs-Recht angefallen / und in die Gefängnuß allda gebracht worden / Mitsigler die Edel- und Streng Herrn Ulrich und Jörg von Rechberg von Hohen-Rechberg/und Herrn Hanß von Stein zu Ronsperg / alle 3. Ritter.

1458. Von Kittberg. A. 1458. 1. Joachim von Küttberg / so auf Fürbitt deß Herrn Grafen Eberhards zu Kirchberg/ deß jüngern/ Herrn Jacob Truchsessen Land-Vogts und Herrn Jörg Truchsessen deß jüngern zu Waldburg aus der Gefängnuß loß gelassen worden: 2. Paul Ungelter von Reutlingen/ so der Erb- und Vösten Ungelter. Wolffgang und Sigsten von Berckheim Gebrüder / Diener gewesen.

1458. Späth. A. 1458. Conrad Störer von Bünnigheim / wegen ihme entwehrten Weins/dafür er 21. ℔. hl. bekommen / mit der Stadt Ulm / weil er mit Albrecht Späthen Hofmeister / seinem Herrn in dem Krieg wider die Stadt nicht gedient ꝛc. 1459. 1. Jacob Haintzinger/ auf Zuspruch der Stadt Aalen mit der Stadt Ulm. 2. Joß Sternenfelß / als Diener Hansen von Wehingen loß gelassen. 3. Bartholome Conrad / sein Vatter und Jacob sein Bruder die Ower / genannt Küssenpfenning / wegen ihrer Feindschafft gegen Herrn Ludwig Pfaltz-Grafen bey Rhein/ und Hertzogen in Nider- und Ober-Bayern ꝛc. 1460. 1. Conz Schön / genannt Bauren-Feind / mit 2. Cameraden von Reutlingen und Ovingen / wegen ihrer Vehd gegen Ulm. 2. Stadt Schafhausen wegen der in der Städt-Krieg genommenen Stadt Rainaw und zerstörten Schlosses Balm / item anderer Zwistigkeiten / auf Vermittlung der Stadt Costantz / als Schieds-Richter mit denen Bunds-Städten verglichen. 3. Ulrich Graf zu Würtenberg wegen der von den Städten besag der prætendirten Hülff wider seine Feind/ Friderich Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten/ Ludwig auch Pfaltz-Grafen bey Rhein/ und Hertzogen in Ober- und Nider-Bayern / Graf Ulrich von Helffenstein den jüngern-Horneggen von Hornberg/und Osterbrunn von Wurmlingen ꝛc. dafür die Städt 6000. fl. ohne Zinß 6. Jahr lang geliehen / von welch' prætendirter Hülff auch die Städt von denen gemeinen Schieds-Richtern/als 1. von Ulm / 2. von Reutlingen und 3. von Gmünd durch Graf Ulrich zu Würtenberg dazu erfordert / deßwegen absolvirt worden/weil der Graf vorhero sich zum billichen Recht vor die Städt an Hertzog Ludwig in Bayern nicht erbotten gehabt.

Haintzinger. Sternenfelß 1459. Ower. 1460. Schafhausen. Würtenberg. Osterbrunn. Von Wurmlingen.

1463. Bühler von Schweitz. Schweitzer-Freundschafft mit Ulm. Rietheim. A. 1461. 1. Ulrich der Alt und Jung/ Vatter und Sohn die Bühler von Schweitz & Consorten mit der Stadt Ulm gegen Erlag 30. Thal. an die Bühler/auf Vermittlung der Eydgenossen Städt- und Land-Raths-Freunden von Zürich/ Bern/Lucern/ Schweitz und Glaris/damit die Freundschafft zwischen Ulm und denen Eydgenossen zu- und nicht abnehme. 1463. 2. Hanß von Rietheim/

heim / welcher von Michel von Freyberg wegen / deß ältern mit Michel von Freyberg den jüngeren und Haintz Stugglin / und Hanßen an Land seinen Knechten / als ein offen Aechter zu Ulm gefangen worden / Mitsiegler der B. und Erb. Rudiger von Westernach.

Anno 1464. 1. Oßwald Wigisdorffer / genannt Brews / und Balthas Haßlinger / Helffer deß Vesten Walthers von Köntasegg / als Feinds- Herrn Ludwigs Pfaltz-Grafen bey Rhein / und Hertzogs in Nider- und Ober-Bayern. 2. Heinrich von Pappenheim Reichs-Erb-Marschall / Ritter / klagt contra die Stadt Ulm wegen deß von dero Diener begangenen Todtschlags an seinem Sohn Christoph / und seinem Diener bey Wört / auf deß Reichs Grund und Boden / vor dem Kayserl. Commissarii Marggrafen Albrecht von Brandenburg / davon er an den Kayser in anno 1466. verwiesen / von solchem aber anno 1471. Ulm endlich absolvirt worden ist. 3. Conz Bernecker klagt wegen der ihme von Kayserlichen Leuten aus Leipheim in Güntzburg abgenommener 3. Mäninen Wein-Wegen / Pferden und Gelds / wider die Stadt Ulm / wird aber von dem erkießten Richter Graf Ulrich von Würtemberg damit an den Kayser verwiesen / wie es anno 1466 von Peter Vischoffen zu Augspurg auch beschehen. 1464. Königsegg. Von Pappenheim.

Anno 1465. 1. Hauß von Reinach / und Jacob von Argow mit ihren Helffern / weil der Hans / der Stadt Cölln Rath Freud und Bottschafft bey Lawingen gefangen / und Jacob von Argow selbigen angenommen / und im Schloß Wasserburg gefänglich gehalten / zu dessen End aber die Stadt Ulm mit sambt Herrn Ludwig Pfaltz-Grafen bey Rhein / und Hertzogen in Nider- und Ober-Bayern besagtes Schloß Wasserburg zu erobern / und den gefangenen zu erledigen fürgenommen / daraufhin der Gefangene mit bemeldtem Schloß Ihro Gnaden in Güte überantwortet worden. An. 1465. 2. Die Stadt Rothweil wegen deß im Städt-Krieg von derselben zerstörten Schlosses Hohenberg und verschossenen 2. Knechten / derenthalben Hertzog Albrecht zu Oesterreich die indemnisation verlangt / auf Vermittlung der Stadt Zürich mit denen andern Bunds-Städten gegen Erlag 1650. fl. an Rothweil verglichen. 3. Wegen Hamans von Rinach / Hansen Bruders mit 34. seiner Cammeraden / als Helffer Hansen von Rinach / die Edel Gestreng und Vest Sixt von Schinau / und Hanß von Rinach. 4. Stephan Appenzeller / und Hanß sein Bruder / als Helffer Walters von Königsegg gesagter Feindschafft gegen Herrn Michel Abbten St. Jörgen Gotteshauses zu Ochsenhausen / daß sie weder wider den Abbt / noch Ulm / noch auch Hertzog Ludwigen in Nider- und Ober-Bayern seyn sollen: 1465 Von Rinch / von Argow. Rothweil. Rinach. Schinau. Königsegg.

Anno 1466. Sigmund von Freyberg / wegen Gefangennehmung der Stadt Ulm Knechten 1467. 1. Conrad May von Eysenburg und Vösten Walters 1466. Freyberg. 1467. May von Eysenburg.

Walters von Königsegg Seel. puncto übergriffs gegen Herrn Michel Abbt S. Jörgen Gottshauses zu Ochsenhausen und dessen armen Leuten begangen.

Plöningen.

1468. Jörg Franck von Münchingen / welchen der Erb- und Veste Juncker Dieterich zu Plöningen / Vogt zu Ayßlingen / zu Ulm nach Reichs-Recht angefallen / und in dasige Gefängnuß gebracht.

1472. Weyler.

Anno 1472. Dietherr von Weyler / wegen geklagten Schadens / da anno 1442. Ulm und andere Städt das Schloß Mayenfels zerstört / und die Höf / Dörffer und Weyler zerrissen und beschädigt hatten / nach Erkanntnuß Meister und Raths der Stadt Straßburg:

1476. Würtenberg. Wördnaw. Werdenberg. Rechberg.

Anno 1476. 1. Ulrich und Eberhard Grafen zu Würtemberg / item Wilhelm Ritter / Ludwig und Friderich von Wördnaw wegen ihres von Joß Bainhardt / Ulmischen Amptmann zu Kuchen getödteten Bruders Caspars von Wörnau mit der Stadt Ulm / die davon nichts gewußt / noch darzu Rath oder That gegeben: 2. Graf Wilhelm und Jörg / Gebrüder von Werdenberg und Sanagazza, Schwäger Hansen von Rechberg / wegen deß von Heinrich Vogt erkauften / von den Reichs-Städten aber zerbrochenen Berg- und Burgstalls Rukburg / daran ihme die Helffte zuständig / gegen dessen Abtrettung an die Städt ihme 6200. Thaler bezahlt worden / auf Vermittlung Graf Ulrichs zu Würtemberg.

1476. Witthaw / Liechtenfelß.

Anno 1476. Ludwig Witthaw / und Hanß Liechtenfelß auf Vermittlung der Stadt Zürch mit der Stadt Ulm.

1479. Von Habsperg.

Anno 1479. Mang von Habsperg / Vogt zu Rheinfelden mit Ulm und Memmingen auf Vermittlung gemeiner Eyd-Genoßschafft 1481. Heinrich Traub von Memmingen und seine Helffer mit Memmingen und zugewandten Städten / auf Vermittlung der Stadt Zürch.

1481.

1483. Rude von Collenberg.

Anno 1483. Heinrich Rude von Collenberg / wegen deß seinem Vatter Erberhard zugefügten Schaden und Brands gegen Erlag 300. fl. auf Vermittlung Albrechts Ertz-Bischoffen zu Mayntz / seines Herrn.

1489. Bayern.

Anno 1489. Hertzog Jörg in Bayern / mit dem Schwäbischen Bund von Fürsten / Herrn und Städten und zwar in specie wegen Ertz-Hertzogen Sigmunds zu Oesterreich puncto der Marggrafschafft Burgau ꝛc. Wiederkauffs ꝛc. der Marggrafen zu Brandenburg Friederich und Sigmunds / der Edelleuten von Reichenegg / Georgen von Ehenheim von Sparnegg zu Stein / etlicher Ritter und Knechten an der Wernitz / Jörgen von Wolffstein Wittib ꝛc. der Grafen von Oettingen / Graf Philipps zu Kirchberg / Wilhelmen von Rechberg zu Neuburg / der Städten Ulm / Memmingen / Bibrach / puncto der Land-Gerichten zu Weissenhorn und Mauerstetten item der freyen Pürst / zwischen der Donau / Riß / Buchau See / Misach und der Conzach / sodann der Schlösser Ellerbach / Gleissenburg / Alber-

Reichenegg Ehenheim / Wolffstein / Oettingen / Kirchberg / Rechberg. Die freye Bürse und anders betreffend.

wey,

weyler und Grüningen ꝛc. darunter zu der Sachen ferneren Austrag und Vollziehung die Königl. Commission auf den Bischoffen von Eystett und Eberhard den Aeltern Grafen zu Würtemberg erkannt worden ist.

A. 1492. Hertzog Albrecht in Bäyren mit dem Röm. Kayser Friderich dem III. und dem Schwäbischen Bund von Fürsten / Herrn und Städten / welche unter Friderich Marggrafen von Brandenburg / als Obersten Feld-Hauptmann mit deß Reichs-Panier / und Haug Grafen zu Werdenberg an statt Eberharden Grafen zu Würtenberg / als deß Schwäbischen Bunds Obersten Feld-Hauptmanns bereits im Land Bayern / mit ihrem Heer gestanden / auf Vermittlung Königs Maximiliani I. verglichen / vermög dessen die Stadt Regenspurg und die Herrschafft Abensperg dem Reich / die aufgegebene Lehen dem Adel / wie auch die genommene Schlösser und Güther / Christoph und Wolffang Gebrüder / Hertzogen in Bayern / und andern ihren Mit-Verwandten der Gesellschafft zum Löwen / restituirt / die Acht aber gegen Hertzog Albrecht cassirt worden. 1492. Bayern. Schwäbischer Bund. Gesellschafft zum Löwen.

A. 1497. Balthasar Adelmann von Adelmannsfelden mit der Stadt Nördlingen auf Vermittlung Friderichs Marggrafen zu Brandenburg. 1497. Adelmann.

A. 1512. Philipp von Rechberg wegen deß gehenckten Stadt Ulmischen Amptmanns zu Altheim / Alexander Rechbergers auf Interposition Hertzog Ulrichs zu Würtenberg / welcher der Wittib einen Abtrag gethan / 3. Jahr lang Er selbsten / seine dabey gewesste 2. Knecht aber 5. Jahr lang treder-seits die Stadt Ulm und Geißlingen zu meiden / übrigens seine Freundschafft mit 50. reisigen gerüsteten Pferdten 2. Monat lang der Stadt Ulm einen ehrlichen Ritter-Dienst und Ritt innerhalb 5. Jahren zu thun schuldig zu seyn erkannt worden. 1512. Philipp von Rechberg.

A. 1533. Paul Fuchs / Seyfried und Christoph Truchseß wegen entleibter 2. Knechten der Städten bey Bamberg mit beeden Städten Nürnberg und Ulm auf Vermittlung deß Schwäbischen Bunds Bottschafften / vermög dessen 200. fl. an der entleibten Wittib und Kinder zu bezahlen / und denen Städen 4. Jahr lang ein Reuters-Dienst mit 14. Pferdten zu thun verglichen war. 1533. Fuchs Truchseß.

A. 1552. & 1555. Albrecht von Rosenberg Ritter wegen erlittener Nahm und Brand- Schaden deß Hauses Borberg samt Städtlein und Dörffer à 39000. fl. mit dem Schwäbischen Bund. 1552. & 55. Von Rosenberg.

A. 1553. Conrad von Wöllwarth wegen deß zu Rottenbach im Ulmischen Eigenthumb und Obrigkeit entleibten Ulmischen Forstmeisters / Michel Bayers zu Ravenstein und beschädigten Gabriel Diemingers / Forstmeisters zu Ballendorff auf Interposition Hertzog Christophen zu Würtenberg / welcher 400. fl. der Wittib / und 400. fl. dem Beschädigten zu bezahlen und in 1553. Wöllwarth.

denen nächsten 7. Jahren mit 12. gerüsten Pferdten 3. Monat lang der Stadt Ulm zu dienen versprechen müssen.

1423. Dettlingen / Schmalenstein / Trusenheim / Diernstein. Werdenberg Burgermeister / Wichsler / Offenburg.

Ad annum 1423. 1. Verschiedene von Adel mit ihren Knechten / als unter andern Mennloch von Döttlingen / genannt Flähinger / Caspar von Schmahlenstein / Berhold von Trusenheim / Werner von Greber / Hanß von Dieringen / Hanß von Kalb / Hanß Schütz von Kirchheim / Peter von Diernstein / Haintz / Ruf und Dietrich Sickinger ꝛc. ꝛc. welche zu Hohen Zollern gefangen und auf parole loßgelassen worden / die zu Siegler ihrer Urfehd erbetten / den Wohlgebohrnen Herrn Conrad Grafen von Werdenberg und die Frommen und Veste / Hanß Burgermeister / und Eberhard Wichsler. 2. Clauß von Offenburg gegen Ulm.

1432. Von Suntheim. Von Candel.

Ad annum 1432. 1. Heinrich von Sulmetingen mit Ulrich Heferlin wegen Unfrieds / mit Conrad von Suntheim gegen Ulm / 2. Hanß von Candel Stadt Ulmischer gedingter und geschworner Knecht.

Da dann eine grosse Anzahl von Adel zerschiedener anderer Familien sich weiters zeigen wurde / wann auch die Bürgen und Siegler solcher Versühn-Urkunden und Reversen mit Nahmen beyzusetzen dermalen die Zeit gestattet hätte.

CAPUT SEPTIMUM.

Von welchen continuirlichen Kriegen und Vehden der Fürsten / Herren und Städten der gegeneinander gebrauchte Land-Adel meistens ruinirt und viel davon in bürgerlichen gemeinen Stand gebracht worden sind. Wobey die Reichs-Städt zwar auch nichts gewonnen / sondern derenthalben in beständiger kostbarer Verain und Rüstung untereinander gestanden / auch andere Fürsten und Herren zu Helffern und endlich zu Schirmer und Schutz-Herren anzunehmen gezwungen worden. Der Städten Verain und Bündnuß untereinander als Año 1352. 1353. mit Oettingen.

Solcher Gestalt hat der Land-Adel / so bey Fürsten / Herrn und Städten in ihren Kriegen und Vehden sich gegeneinander waydlich gebrauchen lassen / nothwendig beederseits alleinig den Schaden und meistentheils ihren völligen Ruin erleiden müssen / worauf hin zerschiedene in denen Reichs-Städten und anderwärts / mit Verlassung ihres Adelichen Stands aus Armuth sich gesetzt / wie oben schon gezeigt. Wobey zwar die Reichs-Städt auch nichts gewonnen / als welche in beständiger Verain- und Rüstung miteinander gestanden / und Zeit währender solcher Vehden und Kriegen keinen Handel und Wandel treiben können / dahero Sie auch zu ihrer mehrerer Beschützung mit andern Fürsten und Herrn in Verbündnuß sich eingelassen / ja endlich Salvâ immediate unter die Pfältzische Protection sich begeben hatten.

Welche / bevorab der Städt in Schwaben particulare Verain und Bündnuß betreffend / so war denenselben von Kayser Carolo IV. untereinander einig zu seyn / und in Frieden zu stehen / auch den Land-Frieden gegen männiglich zu manuteniren in anno 1353. anbefohlen / da dieselbe schon vorhero / nemlich anno 1352. wegen deß Land-Friedens mit Graf Albrecht von Oettingen sich veraint hatten.

Anno

Anno 1456. hatten die Reichs-Städt 29. an der Zahl / worunter auch S. Gallen und Schafhausen waren / eine neue Verain deß Land-Friedens halber miteinander gemacht / und sich nach ihrer Situation in 3. Gesellschafften abgetheilt / in der Ersten waren 9. als Augspurg / Ulm / Memmingen / Kempten / Kauffbeuren / Wört / Nördlingen / Dünckelsbühl und Bopfingen. In der andern / 11. als Biberach / Ravenspurg / Lindau / Buchhorn / Uberlingen / Pfullendorff / Costantz / S. Gallen, Schafhausen / Leutkirch und Wangen; Und in der dritten 9. als Eßlingen / Reutlingen / Gmünd / Hall / Heylbronn / Rothweil / Weyl / Wimpffen / und Weinsperg ꝛc. Da dann jeder Gesellschafft / und derselben mehrerem Theil vorbehalten worden / auch die Herren / Ritter und Knecht / die denen Städten und dem Frieden Nutz und gut seyn / gegen Beschwörung solchen Land-Friedens in die Verain mit anzunehmen ꝛc. welche dritte Gesellschafft der Reichs-Städten in Schwaben schon in anno 1331. besonders dergleichen Verain deß Land-Friedens halben gemacht / und in Ulm auf andere Herren und Städt in Schwaben extendirt hatten / welche mit der obbesagten Verain bey dem D. Dattio in vol. rer. German. l. 1. c. 5. n. 31. sq. & 38. ebenfalls zu finden ist / in anno 1360. waren alle Reichs-Städt in Ober- und Nider-Schwaben von Kayser Carl dem IV. zur Reichs-Heerfahrt wider Würtenberg deß Land-Friedens halben aufgebotten / und derenthalben zusammen veraint / in anno 1370. die 5. Städt als Ulm / Memmingen / Bibrach / Yßny und Leutkirch / wider ihren Feind Eberhard von Aspermont und seine Helffer / in anno 1371. mit Graf Ulrich von Helffenstein dem ältern / als Hauptmann deß Land-Friedens in Schwaben.

Städtische Annehmung Herrn / Ritter und Knechten in ihre Verain.

1370.

1371. Mit Helffenstein.

Anno 1377 waren die Bunds-Städt in Schwaben 18. an der Zahl / mit Kayser Carl dem IV. und dem König Wenceslao außgesühnt / worauf Pfaltz-Graf Friderich / Hertzog in Bayern denen Städten zu einem Schirmer und Versprecher / als Land-Vogt in Ober- und Nider Schwaben / von Kayser Carolo IV. verordnet worden / davon / wie auch von 32. Städten / (darunter auch S. Gallen, Weyl im Turgöw / und Appenzell / item Rottenburg an der Tauber / waren /) Verain mit denen Pfaltz-Grafen am Rhein und Hertzogen in Bayern / Ruprecht dem Alt- und Jungen / Ott / Stephan / Friderich / Johannß und Ruprecht dem jüngsten / denen Marggrafen zu Baaden / Bernhard und Rudolphen auf 5. Jahr lang in anno 1379. errichtet / ebenfalls D. Datt. d. tr. c. 6. n. 31. 35. & 39. handelt / und die Verain selbsten angefügt hat / allda auch c. 8. n. 5. sq. 7. sq. 12. 13. sqq. 24. c. 9. n. 15. sqq. zu finden.

1377. Mit Carolo IV. & Wenceslao außgesühnt.

1379. Veraint mit zerschi denen Fürsten und Herren.

Der Reichs-Städten in Schwaben 34. an der Zahl verain mit 8. Städten am Rhein-Strom in anno 1381. welche an. 1382. mit Einnahm der Städten / Regenspurg / Gelhausen / Wetzlar / Friedberg ꝛc. vermehrt / und weiters hernach auf die Städt im Elsaß / Francken und Bayern extendirt

1381. Mit denen Städten am Rhein / der Wetterau / in Francken und Bayern

worden / dessen ungeachtet aber aus 2. Haupt-Bünden / als aus dem Rheinischen Bund unter Direction der 3. Städten Mayntz / Straßburg und Franckfurt / dahin die Städt in der Wetterauw / und im Elsaß / und aus dem Schwäb. Bund / unter Direction der 3. Städten Augspurg / Nürnberg und Ulm / dahin auch die Städt in Ober- und Nieder Schwaben / an dem Rhein / in Francken und Bayern gehört hatten / bestanden gewesen / so sich anno 1384. auf deß Röm. Königs Wenceslai Befehl mit Chur-Mayntz / Pfaltz / Oesterreich / Würtzburg / Friderich Burggrafen zu Nürnberg / Eberhard Grafen zu Würtenberg und andern Chur-Fürsten / Grafen / Herrn / Dienst-Leuten / Ritter und Knechten verainț / anno 1387. weiters in solche prorogirte verain mehr andere Chur- und Fürsten / Geist- und Weltlich / als Cölln / Böhmen / Sachsen / Brandenburg / Bamberg / Straßburg / Regenspurg / Augspurg / Meisen / Thuringen / Hessen / item die Grafen zu Oetingen ꝛc. eingenommen / solche grosse Verein aber hernach anno 1389. zu Eger von König Wenceslao wieder aufgehoben / und dagegen ein gemeiner Land-Fried gemacht worden.

1384. Mit vielen Chur-Fürsten / Herrn Adel vermehrt.

Und 1389. wieder aufgehoben / wie?

CAPUT OCTAVUM.

Dessen ungeachtet die Städt in jedem Land verainț verblieben / als anno 1390.

DJe schon aber solcher gemeine grosse Bund in Schwaben / Bayern / Francken / am Rhein / im Elsaß und in der Wetterau dissolvirt worden / so hielten dannoch in jedem Land die Städt Verainter zusammen / wie dann in anno 1390. deren 37. vom Schwäbischen Bund mit denen Grafen von Zollern sich versöhnt / in anno 1392. die Bunds-Verwandte Städte auf dem Rhein / im Elsaß und der Wetterau gegen die Bunds-Verwandte Städt in Schwaben / Francken und Bayern wegen der an Chur-Mayntz versprochenen 12000. fl. sich untereinander verglichen / daran jedem Bund die Helffte mit 6000 fl. betroffen hatte / sonderlich waren wegen der Oesterreichischen Pfandschafft Hohenberg mit Zugehör vor andern interessirt und mit einander verainț / als anno 1410. biß 1454. 19. an der Zahl / nemlich Ulm / Reutlingen / Uberlingen / Lindau / Ravenspurg / Biberach / Gmünd / Memmingen / Aalen / Giengen / Buchhorn / Kempten / Kauffbeuren / Pfullendorff / Yßny / Wangen / Leutkirch / Dünckelsbühl und Bopffingen / unter welchen die Reichs-Stadt Giengen mit der Reichs-Städten Gelt von Bäyern wieder an das Reich gelößt / und dahero vom König Wenceslao anno 1399. denen Bunds-Städten in Schwaben befohlen war solche Stadt Giengen in ihre Ainung zu nehmen / und von Reichs wegen fürbaß bey dem Reich zu schützen und zu schirmen.

1410. biß 1454. wegen der Herrschafft Hohenberg Verpfändung.

Da vorhero anno 1399. Giengen wieder an das Reich gelößt und aus Kayserl. Befehl in der Reichs-Städt Schutz genommen worden.

Da

Da dann die Reichs-Städt in Schwaben und zwar Anfangs allein Ulm/ Memmingen/ Ravenspurg Biberach/ Kempten/ Kauffbeuren / Yßny/ Leutkirch und Giengen in anno 1416. ihren Städt-Bund in specie auf vergonnte Freyheit und Gnad der Röm. Kayser / als Caroli IV. de 1348./ Ruperti de 1401. & Sigismundi de 1413. wider all ihre Widerwärtige und Feind/ und andere schädliche Leut und Turbatores mit Schatzung/ Verheffung/ Mord/ Brand/ Raub unrechtem fahen und widersagen erneuert / und anno 1417. widerholt/ und darein successivè noch in selbigem und den gefolgten Jahren/ als 1417. 18. 19. die andere Städt/ Aalen / Weyl / Gmünd/ Augspurg/ Pfullendorff/ Yßny/ Rothweil ꝛc. ꝛc. recipirt worden / unter andern mit der merckwürdigen Bedingnuß/ quoad honorifica, in Absicht ihres allzu differenr geweßten Beytrags in onerosis, daß bey der Städten Mahnungen und Conventen/ Augspurg 3. / Ulm 2. / jede der andern Städten aber nur eine Stimm haben sollen. 1416. & sqq. Die Städt in Schwaben/ Augspurg mit 3. und Ulm mit 2. Stimmen bey Conventen.

In anno 1412. waren 33. Städt / und darunter Ratolffszell / Dießenhofen / und Costantz miteinander veraint die Reichs-Immedietät der Städt Weinsperg wider Conrad/ Herrn zu Weinsperg deß Heil. Reichs-Erb-Cammerer zu Folge seines Vatters Engelhards von Weinsperg gethaner und von Kayser Sigmund confirmirter Renuntiation an besagte Stadt / zu manuteniren/ welcher Städt-Bund anno 1421. um unter andern gegen den Grafen zu Zollern als turbatorem deß Land-Friedens zu kriegen reassumirt/ und gefolgten Jahrs durch andere Städt/ als Ravenspurg / Nördlingen / Dünckelsbühl/ Bopfingen/ Reutlingen erneuert/ auch anno 1423. auf fernere 3. Jahr lang extendirt worden / worinnen Ulm 2. Stimmen / denen andern Städten aber jeder nur eine Stimm bey Conventen wiederum zu- und eingestanden worden / welcher Städt-Bund anno 1426. 1429. 1433. jedesmahl auf 3. Jahr lang mit gleicher Bündnuß ratione der zwey Stimmen wegen Ulm wiederholt. 1422. Zu Favor der Stadt Weinsperg. 1421. 23. 26. 29. 33. mit gleicher Bedingnuß ratione der Stimmen.

In anno 1435. auch die Stadt Schwäbisch Wörth / nach ihrer wieder erlangten Reichs-Immedietät oder ihrer anderwärter Verpfändung Extinction auf Kayser Sigismundi Befehl/ 10. Jahr lang in den Städt-Bund eingenommen/ und dabey / wie vorhero / 3. für Augspurg und 2. Stimmen für Ulm außbedungen worden/ in anno 1437. war dieser Städt-Bund / item anno 1440: und so fort an/ von 3. Jahren zu 3. Jahr prorogirt. 1435. Zu Favor der Stadt Wört. 1437. & 1440. wiederholt.

In anno 1451. hatten die 6. Städt Ulm/ Reutlingen/ Weyl/ Kempten/ Giengen und Aalen auf 4. Jahr lang/ und zwar Ulm nach vorherigem Herkommen mit 2. Stimmen bey Conventen sich mit einander veraint. In anno 1483. die Stadt Wört/ Augspurg/ Nürnberg/ Ulm Nördlingen/ Dünckelsbühl / Weissenburg und Bopfingen auf 3. Jahr lang wegen ihrer Reichs-Immedietät besserer Beybehaltung. Anno 1479. verainten sich Ulm / 1451. 1479.

Gmünd/ Memmingen/ Biberach/ Kempten/ Leutkirch/ Aalen ꝛc. Auf die einlauffende Kayserl. Anmuthungen zuvor zusammen zu kommen/ uud einer gemeinsamen Antwort und Resolution sich zu vergleichen. Anno 1484. Ulm/ Memmingen/ Ysny und Leutkirch ꝛc. ꝛc. mit Eingeständnuß 2. Stimmen an Ulm. In anno 1533. Augspurg/ Nürnberg und Ulm. 7. Jahr lang/ so in anno 1442. auf 8. Jahr lang extendirt worden/ da an der verglichenen Hülff à 4000. zu Fuß/ und 40000. fl. an Geld/ der Stadt Augspurg 1362. Knecht und an Geld 13620. fl. -- der Stadt Nürnberg 1417. Knecht und an Geld -- 14170. -- und der Stadt Ulm -- 1221. Knecht/ und an Geld 12210. Summa 40000. fl. - 4000. Knecht nach der im Schwäb. Bund observirter Ordnung zugetheilt worden sind.

1484.

1533. & 42. Augspurg/ Nürnberg und Ulm.

CAPUT NONUM.

Sonst hatten/ wie gemeldt/ die Städt sich auch mit Fürsten und Herren veraint/ und zwar unter andern mit denen Grafen zu Würtemberg in anno 1417. da denen Städten nicht wider die von Würtemberg außgenommene/ als den Röm. König/ Oesterreich/ die Pfaltz-Grafen ꝛc. noch solchen excipirten wider die Städt zu helffen verglichen worden/ die Städt waren damahls 10./ als Ulm/ Gmünd/ Biberach/ Kauffbeuren/ Kempten/ Weil/ Pfullendorff/ Giengen und Aalen ꝛc. welche Verain an. 1420. 22. und 23.) in welchem Jahr der Städt 18. gewesen/) item in anno 1425. 26. 28. 31. 35. (in welchem Jahr der Städt 20. gewesen/) erneuert worden. In anno 1452. war mit denen Grafen von Würtemberg auf 3. Jahr lang eine neue Verain errichtet/ und darinnen über obbesagte annoch Böhmen/ Burgund/ Maynz/ das Bischthum Straßburg/ Oesterreich/ Bayern/ Brandenburg/ Baaden und die Gesellschafft S. Jörgen-Schild der Parthey zu Ober-Schwaben an der Donau und vor dem Schwartzwald/ mit dem Burg-Frieden zu Sultz an Seiten Würtemberg außgenommen/ welche in anno 1455. auf etliche Jahr lang wiederholt worden: In anno 1483. war mit der Stadt Ulm besonders auf 7. Jahr lang an Seiten der Grafen von Würtemberg eine Verain errichtet/ die Würtembergische Hülff auf 31. Pferd gerüster Leut zu täglichem Krieg unter einem Hauptmann von Adel/ im Fall einer Belagerung der Stadt aber auf 800. zu Fuß unter geordneten Hauptleuten auf der Grafen Kosten verglichen/ dergleichen anno 1512. auf 10. Jahr lang mit der Stadt Ulm wiederholt/ anbey auch die Cassirung bedungen worden/ da sie sich in deß Schwäbischen Bunds Erstreckung begeben wurden ꝛc.

Mit andern Fürsten und Herren/ als mit Würtemberg 1417. / 20. 22. 23. 25. 26. 28. 31. 35.

Ritterschafft S. Jörgen-Schilds in Würtembergischem Verspruch/ als Verainte: 1483 & 1512 in specie gegen die Stadt Ulm.

Ferner hatten in anno 1451. die Städt sich veraint mit Friderich Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Hertzog in Bayern und Philipp Pfaltz-Grafen bey Rhein/

Mit denen Pfaltz-Grafen am Rhein

Rhein/ deß H. R. Reichs Ertz-Truchsessen und Hertzogen in Bayern seines Vettern Vormunder auf 5. Jahr lang/ da an Seiten der Pfaltz-Grafen außgenommen worden/ der Röm. König/ Chur-Cölln und Trier/ die Bischöff zu Würtzburg/ Speyr und Bamberg / ihre Vettern Stephan / Friderich und Ludwig sein Sohn/ Pfaltz-Grafen bey Rhein/ item Albrecht und Ludwig Pfaltz-Grafen Burgmanne zu Friedberg/ die Burgmannen und Stadt Gellnhausen/ Stadt-Speyer mit andern Freyen und Reichs-Städten/ denen doch wider die verainte Städt nicht/ noch denen Städten wider ihre Feind ausserhalb/ sondern allein in der Pfaltz-Grafen Landen/ (darinnen der Städt Feinden kein Unterschlaiff/ ausserhalb zu offnen Tägen zu geben/ sondern allein das durchraysen/ mit einem Fürsten und Herrn zu gestatten war) zu helffen verglichen worden/ es wurden dann die Städt mit fremden Volck beschädigt/ welchen falls denenselben gegen männiglich mit gantzer Macht berathen und geholffen werden sollen/ die Städt waren Ulm/ Reutlingen/ Weil/ Kempten/ Giengen/ und Aalen.

und Hertzogen in Bayern als anno 1451.

Ja die Stadt Ulm/ Aalen und Giengen ꝛc. ꝛc.

Hatten anno 1455. in Ludwig Pfaltz-Grafen bey Rhein/ Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern Protection, Schutz und Schirm zu Erhaltung ihrer Freyheiten/ Rechten und Gewonheiten/ Kauffmannschafft und Gewerben ꝛc. ꝛc. 4. Jahr lang sich zu begeben gar kein Bedenckens gehabt/ welcher Schutz anno 1459. noch ferner auf 4. Jahr erstreckt worden/ vermög dessen besagte Städt/ wie sein deß Pfaltz-Grafen eigene Land/ gegen ihre Feind zu beschützen/ ihre offene und heimliche Feind nicht zu enthalten/ sondern deren Reichs Städtischer Angriff und Heimsuchung in dessen eigenen Landen zu gestatten war/ unter den Pfältzischer seits außgenommen waren/ die Ritterschafft S. Georgen-Schild in Schwaben an der Donau / Bero von Rechberg jetzo Hauptmann/ die dann in sein/ deß Pfaltz-Grafen Ludwigs Versprechnuß gewesen.

1455. & 59 mit Ludwig Pfaltz-Grafen und Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern als einem Protectore auf gewisse Jahr. Ritterschafft S. Jörgen Schild in Pfältzischer Versprechnuß.

Anno 1485. hatte Sigmund Ertz-Hertzog zu Oesterreich besonders mit der Stadt Ulm sich vereint/ da dann die Hülff auf 25. gewappnete zu Roß jeden theils verglichen und unter andern auch die Verein der Ritterschafft S. Jörgen-Schilds in Schwaben an Seiten Oesterreich außgenommen worden.

1485. Mit Oesterreich.

CAPUT DECIMUM.

SOnderlich ist merckwürdig/ daß die Herren und der Adel denen Juden grosse Summa Geldts schuldig waren und vom König Wenceslao die Befreyung zu erhalten sich bemüht / dagegen aber die Reichs Städt.

Zwistigkeiten zwischen Herren und Adel/ sodann

denen Reichs Städten wegen der Juden Schulden difficultirter Abstattung verglichen anno 1385. wie?

Der Reichs-Städten dabey gehabtes merckliches Interesse wegen der Juden Schirm- und Steur-Gelder.

Städt 38. an der Zahl/ so den Bund in Schwaben und Francken mit einander gehalten/ wegen ihres darunter verbutten merckl. Interesse, in deme die Juden/ als Königliche Cammer-Knecht von denen Römischen Kayser und Königen denenselben von Reichs-wegen gleich andern ihren Bürgern in Schutz/ Schirm und Verspruch gegen Genuß der Juden Steur helffte befohlen waren/ sich nicht unbillich gesetzt/ endlich aber mit König Wenceslao anno 1375. einen gewissen Verglich getroffen hatten/ vermög dessen von der Juden wegen 40000. fl. an Gold dem König / oder auf dessen Assignation andern Fürsten/ Grafen / Herren und Edelleuten / so der Juden Schuldner gewesen / inner Jahrs Frist zu bezahlen oder so viel werthe Obligationen zurück zu geben versprochen/ dargegen der Juden inner Jahrs Frist außgeliehene Gelder völlig einzuziehen gestattet/ an denen länger unbezahlt-verbliebenen Juden Schulden und aufgeschwollenen Zinsen aber ein 4ter Theil der Juden-Schuldner zum besten abgezogen/ sodann die andere 3. Theil denen Reichs-Städten wegen der Juden/ mit Güthern/ Schlössern/ Dörffern oder andern Pfanden / versichert und nach 2. Jahren bey würcklichem Angriff der Unterpfand/ Schuldner und Bürgen vermittelst Königlicher Hülffs-Hand gäntzlich bezahlt und abgeführt werden sollen/ mit dem Anhang eines Theils / daß/ ehe und dann solch alles beschehen/ die Juden weder hinter Fürsten und Herren/ noch andere Städt entweichen oder fliehen / noch weniger selbigen einige Freyung oder Glait Nutzen/ sondern dieselbe durch die Städt de facto allenfalls mit getreuer Hülff deß Kayserß mit Leib und Guth wieder vindicirt werden mögen/ **andern Theils** / daß die Fürsten/ Herren und Adel / so mit solchem vergleichenen Nachlaß und respect. Zahlungs-Fristen nicht zu Frieden wären / der Juden Schulden völlig abzuzahlen und darzu mit deß Kayserß mächtigen Assistenz anzuhalten seyen.

Königl. Bevollmächtigte besagten Verglichs.

Die Königliche Bevollmächtigte solchen Verglichs waren folgende/ als Pfaltz-Graf Friderich bey Rhein und Hertzog in Bayern / Nicolaus Bischoff zu Costantz / Land-Graf Hanß zu Leuchtenberg / und Graf zu Halse / Heinrich von der Taube/ und Ulrich von Hohenloh ꝛc. worauf hin die Reichs-Städt die 40000. fl. an Gold unter sich getheilt/ und zwar nach Proportion der Activ-Schulden/ so die bey jeder Stadt gesessene Juden zu fordern gehabt/ welche hernach solche ihre Schulden jeder Stadt um das verglichene Quantum verhandelt/ und in solutum cedirt/ jedoch zu besserer Bestreitung dieser 40000 fl. an Gold durch Kayserl. Vergünstigung mit einer Steur belegt werden konnen: Da sonst jährlich die halbe Steur neben einem Gülden Opffer-Geld auf Weyhnachten der Kayserl. Hof-Cammer zu entrichten war/ darauf meistens zerschiedene Herren und Adel assignirt / so dann die Juden in Feinds-Nöthen auch extraordinarie besteurt worden seyn / wie unter andern auß Kayserl. Befehl Graf Eberhard von Wirtemberg anno 1373. 12000. Th.

Der Juden alte Præstanda zur Kayserl. Hof-Cammer.

in

in anno 1374. aber 10000. fl. von der nur in Ulm gewohnten Juden wegen/ durch die Stadt eingezogen/ woraus sattsam die denen Reichs-Städten von diesen Juden vor Aters gezogene nahmhaffte/ schöne Schirm- und Steur-Geldter erlernt werden können/ deren nun die meiste nach der Juden Außtreitung missen.

Sonst war eine zimliche Anzahl von Fürsten/ Herren und Adel/ die denen Juden schuldig gewesen/ und oberzehlter Massen selbige abzustatten hatten/ und zwar nur/ was die damahlige Juden allhier zu Ulm betrifft/ welche hernach an die Stadt selbsten auf besagte Art und Weiß verwiesen worden/ waren folgende/ als von Fürsten/ Grafen und Herren: Eberhard und Ulrich Grafen zu Würtemberg/ Graf Conrad von Kirchberg/ Grafen Ludwig und Friderich von Oettingen Gebrüder/ Hertzog Friderich zu Teck/ Anna Hertzogin zu Teck/ gebohrne Gräfin von Helffenstein/ Graf Conrad von Helffenstein: von **Ritter und Edelleuten** folgende aber

Der Juden gewißte Debitores von Adel in grosser Anzahl.

Fritz von Westerstetten Wilhelms Sohn/ Heinrich von Freyberg von Leipheim der Lange und Hedurr/ oder Friderich sein Bruder/ Hanß von Ulfenloch/ Heinrich von Freyberg/ Burckard von Neu-Steußlingen/ Friderich von Freyberg/ von Leipheim/ Marquard Schwelher/ Funck Späth/ Conrad von Stein von Reichenstein/ Agnes Heiterin seine Haußfrau/ Waltz von Stein Conrads Sohn/ Berthold von Stein von Klingenstein/ Conrad von Stein von Gissenburg/ Vollmar und Lutz von Wörnau/ Gebrüder/ Mantz von Hornstein/ Ludwig von Hornstein/ Berthold der Falbe/ Awer der Sohn/ Clauß von Villibach/ Ott der Krafft/ der Kurtz/ Burger zu Ulm/ Burckhart von Stein von Arnegg und Berthold sein Sohn/ Peter von Lamberg/ Ludwig von Hornstein/ Ritter/ Ott von Suntheim/ Thumm-Probst zu Augspurg/ Brunn Güß von Brentz/ Ritter/ Hanß sein Bruder/ Anna Marschalckin deß Brunnen Haußfrau/ Friderich von Freyberg von Rieden/ Eberhard von Freyberg von Achstetten/ Conrad von Stein/ genannt von Ellerbach/ Burckard von Stein von Arnegg/ und Brüed von Oßweil seine Haußfrau/ Berthold von Stein von Klingenstein/ Ritter/ Berthold von Stein/ deß Haureuters seel. Sohn von Klingenstein/ Burckart von **Mansperg** und Marquard **Burgermeister** von **Eßlingen**/ **Burger zu Ulm** in einer Obligation, Siefried der Marschalck von Bocksberg/ Siefried und Heinrich von Freyberg/ Burckart von Ellerbach der Lang/ Ulrich von Weyler/ und Krafft von Hirnheim/ Conrad Berg von Oepffingen und Waltz von Stein von Reichenstein/ Hanß von Ellerbach/ Ritter/ Burckards sein Sohn/ der Abbt und das Convent zu Neeresheim/ Stadt Leipheim/ Kirchheim/ Awen/ &c. &c.

Von Westerstetten/ Freyberg/ Ulfenloch. Schwelher/ Späth. Stein. Wörnau/ Hornstein/ Awer/ Villibach/ Krafft/ Stein Lamberg/ Suntheim/ Güß von Brentz. Marschalck/ Oßweil. Von Mansperg und Burgermeister von Eßlingen. Ellerbach/ Weyler/ Hirnheim/ Berg von Oepfingen. Abbt von Neeresheim.

remissivè in andern 37. Städten.

Wie viel müssen also der Juden Schuldner in denen 37. andern Reichs-Städten gewesen seyn? darunter Basel notanter eine **freye Gów-Stadt**/ die andere aber schlechthin **Reichs-Städt** genannt worden/ und zwar in folgender Ordnung/ Augspurg/ Nürnberg/ Ulm/ Costantz/ Eßlingen/ Reutlingen/ Rothweil/ Weil/ Uberlingen/ Memmingen/ **Biberach**/ Ravenspurg/ Lindaw/ S. Gallen/ Pfullendorff/ Mühlhausen/ **Kempten**/ Kauffbeuren/ Leutkirch/ Yßny/ Wangen/ Nördlingen/ **Rothenburg an der Tauber**/ Gmünd/ Hall/ Heilbronn/ Dünckelsbühl/ Windsheim/ Weisenburg/ Winpffen/ Weinsperg/ Giengen/ Aalen/ Bopfingen/ Weil im Turgów/ Buchhorn/ Buchau. welcher Juden Schulden Vergleichung auf einem zu Ulm gehaltenem Reichs-Tag auch in deß Gasseri Augspurgischer Chronic ad annum 1385. in etwas Meldung beschiehet/ welcher Verglich und Theidigungs-Brief/ mit deren von Augspurg/ Nürnberg/ Ulm/ Costantz/ Eßlingen/ und Rothenburg an der Tauber Insigel/ so dann weiters mit der Stadt Ulm Innsigel im Nahmen all' anderer Städten besigelt worden.

Besiglung gedachten Vertrags.

CAPUT UNDECIMUM.

Der häuffigen Reversen und Urpheden Besigler von Adel de 1337. biß 1433. deren Fremde meistens Pact-Burger ad tempus oder sonst in Städtischen Militar-oder Civil-Diensten damahls gestanden.

Sonst waren bey sechs hundert Revers und respect. Uhrpheden de 1337. biß 1533. nach alter Gewohnheit um mehrerer Gezeugnuß und Authorität willen vom **Land-** und **Stadt-Adel** besiegelt/ deren fremde meistens in Stadt-Ulmischen Militar- und Civil-Diensten oder im Burger-Recht auf gewisse Jahr lang zu damahligen Zeiten gestanden/ deren Consignation anzustossen/ der Familien und Antiquität halber nicht undienlich seyn wird. Von **Agewang** Hanß 1380. Burger zu Ulm. Von Asch Hanß/ Clauß/ Conrad Vogt zu Albegg/ Hanß der Jüngere/ Wolff/ Stephan Burger zu Ulm/ Hanß auch Burger allda/ 1396. 1417. 18. 27. 30. 32. 33. 36. 37. 39. 24. 44. 49./ von **Alexheim** Beringer 1417./ von **Arsgen** Sigmund Juncker 1465./ von **Aichelberg**/ Conrad/ Burckart/ 1428. 44. von **Ahelfingen** Wilhelm von Hohen Ahelfingen 1432./ von **Awe** Balthasar 1443./ Caspar und Volckart/ 1423./ von **Angeloch** Dietrich der Aeltere 1438. 39.

Awe. Besserer. Bühel.

Besserer Ulrich/ der Jüngere/ E. und W. Wilhelm 1374. 1427. 30. 36. 39. 50. 69./ von **Bühel**/ Conrad/ Heinrich/ Hanß zu Ulm gesessen/ Wilhelm/ Heinrich/ Burger zu Ulm 1380. 1415. 16. 18. 22. 25. 26. 27. 28. 32. 33. 35. 36. 38. 63./ **Bloß**/ Eberhard/ Erbar und Böst/ Vogt zu Albegg/ anno 1434. Stadt-Amman zu Ulm/ anno 1439. sqq. in annis 1380. 1415. 28. 30. 32. 33. 34. 35. 36. 39. 42. 43. 46. 47. 48. 49. 50. 58./ von **Bachenstein** Marquard, der Böst-Knecht 1392./ von **Bopfingen**

gen Rudolph und Sigmund Gebrüder 1447./ Bütterlin Walter Erbar und Vöst/ Juncker/ an. 1466. der Stadt Ulm Söldner 1456. 65. 66. 68. 69. 70. 72./ von Berenstatt Hanß der Jüngere/ Heinrich zu Berenstatt gesessen/ 1418. 32. 36. 39./ von Blindheim/ N. 1425./ von Bondorff Burckard. 1406./ von Brandenburg Hildenbrand/ genannt Buchau 1397. 98. 99. 1402. 3. 4. 5. 7./ von Bach Burckard zu Herlingen. 1436. 57. 60./ von Balderstein Melchior 1434./ Brunn von Byburg/ Hanß 1440. 41./ von Bochingen/ Bentz 1443./ Buchfelder Conrad Schultheiß zu Heydelberg 1443. Berenstatt. Brandenburg. Bach.

Burgermeister/ Eberhard genannt Becht/ Marquard von Eßlingen 1399./ item Hantz/ nach Graf Conraden von Werdenberg vor Eberhard Wichsler 1423./ Eberhard Burgermeister von Dizissaw/ Vogt zu Albegg/ und Ulrich von Schienen 1426./ die Vöst Eberhard B. von D. und Conrad von Embs 1427./ idem mit Hanß von Berenstatt/ idem mit Heinrich von Sulmetingen 1433./ item wegen Ulrich Byels von Leipheim Gefängnuß zu Geißlingen/ um Ungehorsams willen gegen Diepolt Gußen von Gußenberg Ritter/ seinen Herrn/ und Burgermeister und Rath zu Leipheim/ sieglen die Edel und Vöst Herr Albrecht von Hohen-Rechberg und Eberhard Burgermeister von Dizissaw der Vogt 1435./ item die Vöst Eberhard B. von D. und Heinrich von Berenstatt 1436./ wegen Hanß Hagens zu Geißlingen Außtrettung und Vehd/ die Streng und Vöst Herr Dieterich von Campenbach Ritter/ und Eberhard B. von D. 1452. idem Eberhard und Rüdiger von Mühlen 1453./ die Vöst Wolffgang von Stein von Klingenstein und Reinhard von Dizissaw. 1454./ die Vöst Wilhelm Vetzer und Reinhard von Dizissaw/ die V. Wilhelm von Embs/ Vogt zu Albegg und Eberhard Burgermeister von Dizissaw/ die V. Hanß von Villenbach und Reinhard Burgermeister von Dizissaw/ item iidem, die V. und E. Hanß von Steinhausen und Reinhard von Dizissaw/ die V. Hanß von Villenbach und Rheinhard von Dizissaw genannt Burgermeister/ item iidem, alles anno 1454. Burgermeister / item Burgermeister von Dizissaw.

Die V./ Conrad von Schwynkrist und Eberhard Burgermeister von Dizissaw/ die V. und E. Eberhard von Dizissaw/ und Oßwald Rust/ alter Burgermeister zu Kempten/ die Vöst Ludwig von Hornstein und Eberhard Burgermeister von Dizissaw/ item iidem, alles 1455. die Ehrwürdig und Vöst/ Conrad Harscher Thumhern und Eberhard von Dizissaw genannt Burgermeister/ die Vöst und E. Juncker/ Ludwig von Suntheim und Eberhard von Dizissaw/ genannt Burgermeister/ item iidem, die V. und E. Eberhard Burgermeister von Dizissaw/ und Walter Bütterlen/ die V. und E. Götz Harscher/ und Reinhard von Dizissaw/ genannt Burgermeister/ alles 1456./ die V. und E. Jörg Türner von Türnaw und Eberhard von

Dizissaw genannt Burgermeister/ die Vöst und Erbar Juncker Caspar von Dizissaw genannt Burgermeister und Ulrich von Hasperg / die E. und Vöst Luitold von Kunßegg und Reinhard von Dizissaw/ die V. und E. Wilhelm Schenck von Geyern/ und Eberhard von Dizissaw genannt Burgermeister / alles 1457./ die V. und E. Georg von Sulmentingen und Reinhard von Dizissaw genannt Burgermeister / die Vöst und Edel Wilhelm Schenck von Gevern und Reinhard von Dizissaw genannt Burgermeister/ 1458./ die Vöst und E. Mang Vetzer und Eberhard von Dizissaw/ idem Mang Vetzer und Eberhard von Dizissaw genañt Burgermeister/ 1459.

Degenfeld.

Von **Campenbach** Dieterich Ritter 1452./ **Dürrner von Dürrnau** Jörg/ Vöst und Erbar Juncker. 1454. 56. 57./ von **Dürrheim**/ Eberhard zu Rietheim/ 1463. 70. von **Degenfeld** Hanß/ Amman zu Nau oder Langenau/ 1434. 33. 35. van **Dürrmentz** Martin 1439. / **Fromm** und Vöst/ von **Dizissaw** vid. Burgermeister/ von **Dettlingen** Menloch genannt Flähinger. 1423./ Duttenheimer Peter 1384.

Ellerbach.

Von **Ende**/ Frey / Edel Juncker 1435. von **Ellerbach** (nun Erbach/) Burckard/ Ritter und sein Bruder Heinrich / genannt Wolff / Burckard der Lang/ Ritter/ Pupelin der Jung zu Brandenburg gesessen / Ritter/ Christoph der Jüngere/ Heinrich 1337. 75. 78. 1415. 39. 40. 42. 43. 49.

Embs.
Ehinger.

55./ von **Embs** Conrad/ Wilhelm Vogt zu Albegg. (anno 1454.) 1427. 54. 70./ **Ehinger**/ Hanß von Feldkirch 1396. Hartmann/ Marcus, Hanß von Costantz 1441. E. und W. Marquard wohnhafft zu Ulm 1442. Ulrich von Costantz/ 1446. Hanß/ genannt Rümelin/ alter Burgermeister / und Ulrich genannt Osterreicher 1456./ Hanß/ Burg-Vogt zu Helffenstein 1457. die Hochgelehrt und Vöst/ Jörg / Lehrer beeder Rechten und Rudiger von Mühlin 1463. Ulrich alter Burgermeister 1472./ von **Eggenthal** Hanß Burger zu Ulm. 1414. 32. 37./ von **Eroltzheim** Eitel / Hanß/ 1415. 20. 54./ **Eßel** von Eßelspurg Otto 1404. 16. 18./ von **Ehrenfelß** Walter 1398 / von **Ehestetten** Dieterich 1399./ von **Emershofen** Hanß. 1417. 20. 23./ Stephan 1423./ von **Ebersperg**/ Rudiger der Erb. Vöst Knecht. 1390.

Freyberg.

Von **Freyberg**/ Burckard von Müetingen/ Eberhard von Achstetten/ Ritter/ Caspar/ Ritter/ zu Pfaffenhofen gesessen/ Stoffel/ Hanß und Pupelin von Ellerbach sein Bruder / Burckard der Jüngere/ Walter. 1378. 1402. 5. 7. 10. 15. 47. 48./ Friderich von Hohen Freyberg. 1443. **Fülhin** Ulrich der Aeltere 1407./ **Flynß** von Bulach Johann 1444 / von **Frawenberg** Dieterich / Hanß. 1439. 40. 43./ **Fuchs** Jörg/ genannt Zipplinger 1441.

Griesingen.
Güß.

Von **Griesingen** / Brunn 1380. / **Güß** von **Güßenberg**/ Eberhard von Leipheim/ Eitel/ Hanemann von Haunßheim/ Wilhelm zu Ulm gesessen/

sessen/ Sirt 1393. 1405. 24. 27. 36. 37. 38. 65./ Brunn von Leipheim 1371./ der Jung/ Grückler Berthold/ Vogt zu Bulach 1444./ von Gemmingen Reinhard 1443./ von Graffenegg Wolffgang 1403. & 5./ von Güntzburg/ Heinrich Burger zu Ulm/ 1437./ Gäßler Heinrich/ Ulrich von Güntzburg/ Hanß/ Lutzen Sohn/ Hanß/ Ammann zu Güntzburg 1438. 39. 42./ Glartis Wentz/ Vogt zu Kaltenberg 1403./ von Gertringen Jörg/ 1444. Grückler. Gemmingen. Graffenegg.

Von Helffenstein Grafen/ Conrad/ Friderich/ Ludwig 1394. 1420. 43. Johann/ Ehrwürdig und Wohlgebohren/ Protonotary und Dechant der mehreren Stifft zu Straßburg/ 1444./ von Hörlingen oder Herlingen Rudolph/ Heinrich/ 1395. 1405. 10. 28./ von Hemmingen Hanß/ 1406./ von Hohen Thann Rudolph 1410./ von Hasperg Ulrich/ Conrad zu Waldkirch gesessen/ Mang Juncker/ (Hanß Wolff zu Erbach/ 1530.) 1411. 16. 36. 57. 58. 62./ Hwendas Dieterich/ 1449./ Harscher Hanß der Jüngere/ Conrad ein Thumherr/ Götz/ 1449. 56. 58./ Hawt Peter 1399./ von Heidegg/ Leodigarius auf dem Ergöw wohnhafft in Ulm/ 1450./ von Hirnheim Wilhelm Thumherr 1444./ von Hausen Eberhard 1467./ von Heudorff Hanß der Aeltere/ Juncker 1467. 68. 70./ von Haßlang zu Ronaw Stephan 1476./ Hundfuß Ulrich 1448./ Hayd Heinrich Burger zu Ulm/ E. und W. 1428. 30./ Hecht Hermann der Fromm und Weiß/ Kayserlich und Königl. Protonotary 1435. 39. 40. 42. 43./ von Hirnkhofen/ oder Herikofer/ genannt Rennwart/ Jörg zu Ulm gesessen/ 1433. 34. 35. 37. 38. 39. 42. 43. 44./ Häl/ Rudolph/ Jörg 1442. 62. 66./ Höschel genannt Kistenfeger Conrad 1442. 1443./ Hug/ vel Haug/ Wilhelm/ Dieterich/ Jörg/ Joß/ Gebrüder/ Lucas/ Dietrich der Jüngere zu Harthausen gesessen/ 1440. 47. 65. 67. 69./ von Hofen/ genannt von Schlupfferstetter/ Dieterich 1441. 1456. 59./ von Herwishofen oder Erbishofen Conrad/ genannt Blipphart/ 1404. & 6./ von Haimerstetten Hanß 1406/ von Hornstein Hanß von Büttelschieß Ritter/ Ulrich/ Ludwig/ 1399. 1455./ Hornegger Simon 1438./ von Hutten Bartholome 1446./ von Hertenstein Brunn 1384./ Hundpiß Haug 1384. Hirnheim. Hausen. Hecht. Kayserl. Protonotary. Herwigshofen. Hornstein.

Von Kirchberg Grafen/ Eberhard/ Conrad 1436. 38./ Krafft Lutz/ Hanß/ Ital/ der jüngere von Gamerschwang/ der Böst. Ital der Aeltere/ Mang/ Lorentz zu Brandenburg gesessen mit Burckart von Bach zu Herlingen/ die Böst und Erbar (1457.) Eraßmuß 1375. 76. 77. 1439. 42. 43. 44. 49. 50. 57-72./ Knoll von Ganßheim Erb. und Böst 1410./ Keller von Asperg Hanß/ Söldner zu Ulm 1416./ von Kürnegg Melchior/ Jörg zu Ulm gesessen/ 1441. 58. 59./ von Kunßegg oder Königsegg Walter/ Luitold 1444. 57. 58. 59. 66. 68 70./ von Knörringen Hanß Land- Krafft. Königsegg. Knörringen.

Vogt zu Burgau / Hiltpolt / Wolff Dietrich Ritter. 1439. 58. 61. 1529. /

Kayb. Kayb / Hanß Simon 1462. Jörg NB. mit dem Spathischen Wappen 1447. / Karg Conrad Burger zu Ulm E. und W. 1428.

Löw / Ital. / Peter Jörg / E. und W. Hanß. 1375. 1402. 37. 39. 41. / Liechtenau / Gory 1411. / von Liechtenegg / Merck / Krafft 1411. 61. von Landaw / Eberhard 1444. / von Ladenburg genannt Kalbhanß

Leutrum von Ertingen. 1454 / von Laynberg / Caspar 1456. / Lutram vel Leutrum von Ertingen Hanß 1440. / Lager von Memmingen Joß 1440. / von Lichtenstein Lutz / Hanß / Wilhelm Hansen Sohn / Ulrich 1398. 1417. 28.

Lustnau. 39. 44. 47. 49. / von Liechtenfelß Hermann 1423. / von Lustnau Hanß. 1447.

Marschalck. Marschalck / von Bocksperg / Sofrid Wilhelms Sohn 1398. Marschalck von Oberndorff Ulrich Seitzen Sohn 1398. / Mangold Jörg.

Mansperg. 1444. / von Mansperg / Wilhelm. 1457. / von Mungoltingen / Heinrich 1418 / Megentzer / von Velldorff Aristoteles 1423. 39. / von Magenbuch Conrad 1439 / von Mühlen zu Pappenloch / Rudiger zu Ulm gesessen / Burger allda 1439. 40. 41. 42. 49. 50. 51. 53. 54. 60. 63. / May von Arbon / Stephan 1438. / von Murach / Albrecht / zu Gutenegg 1452. Ritter Hertzogs Otto in Bayern Hofmeister / Land-Richter und Pfleger zu Lengfeld.

Von Northoltz Gerwig Ritter 1380. 71. / von Nennegg Albrecht Vogt zu Albegg (1394.) Tröglin / Jörg / Lienhard 1392. 94. 97. 99. 1409. 12. 13. 15. 33. 62. / von Neidlingen Weiner 1412. Noth-

Rothafft. hafft Werner / Vöst und Jungker 1456. 57. / von Nenningen Jörg

Nippenburg 1428. / von Nusplingen Heinrich 1441. / von Nippenburg Johann

Newhausen. Comptur Teutschen Ordens zu Heilbronn / Würdig 1444. / von Neuhausen Heinrich der alte / 1406. / Neithart Conrad von Göggingen / Ambrosy. 1436. 69. / von Neuenmarckt Hanß 1438. / von Niefern Hanß 1444.

Von Oeptingen / Marquard zu Ulm gesessen 1425. 28. 39. 40. 41. 42. 56. 59. Orten Conrad / Burger zu Ulm 1437. Portnau Götz 1392. / Pfuser von Nordstätten Hanß 1451. / von Pfullendorff Eustachius.

Pfister. 1462. / Pfister Heinrich / E. und W. Hanß. 1439. 49. / Pfäler zu Tettingen

Preyßingen. Hanß 1432. / Pintznauer Werner / Ritter 1443 / von Preysingen Hanß Ritter 1444. /

Von Roth. Von Roth Hanß / Ulrich / Hanß ein Ritter 1374. 99. 1415. Stephan

Rothen. 1467. / die Rothen Hermann / Ott von Hüttisheim / Wilhelm E. und W. Ulrich / Carl Roth genannt / Michael / Ulrich von Hüttisheim 1376. 84.

Von Reischach. 1430. 37. 38. 39. 40. 43. / von Reischach Flach / ein Ritter / Hanß oder Joß genannt Butz / Hanß / Eberhard von Reichenstein 1378. 1407. 1410.

11. 16. 17. 18. 39. 40. von **Nierheim** Wilhelm / zu Nietheim gesessen / Nietheim. 1392. Ulrich zu Geißlingen gesessen / Gory / Conrad / Jörg / Wilhelm / Conrad der ältere zu Ulm gesessen / Hanß zu Kaltenburg / Albrecht / Ulrich 1392. 96. 98. 97. 1404 / 7. 10. 17. 18. 20. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 42. 43. 51. 52. 55. 56. 58. 62. 63.

Von **Ryppergk** Hanß 1462. / von **Rinach** Hanß 1465. / **Rude** von Bodicken Diether 1417. / Rehm Lucas von Augspurg / Burger zu Ulm E. und W. 1428. / **Rauh** vel Ruh Albrecht / Heinrich von Sulmetingen 1443. 59. / von **Rammingen** Hanß Chor-Herr zu Augspurg 1397. 1463. / von **Rechberg** Albrecht von Hohen-Rechberg der Aeltere / Veit / die **Edle Herrn** / (1402.) Bero Ritter und Hauptmann / Heinrich / Ulrich und Jörg Ritter / Edel und Gestreng / Veit / Ritter / Wilhelm zu Neuburg / Jörg Edler Herr 1402. 8. 35. 43. 55. 56. 57. 60. 62. 64. 66 / von **Rosenfeld** Eberhard der Aeltere 1438. / von **Rinderbach** Conrad zu Ulm gesessen / 1437. 50. / von **Renhardswevl** Conrad 1438. 51. / **Röfflin** / Aulbrecht 1444 / **Rouser** von **Richtenberg** Berthold 1437. Rude. Rechberg. Rinderbach.

Von Stühlingen Land-Graf Eberhard der Edel und Wohlgebohrne Juncker 1378. / von **Stein** / Wolff zu Bach / Ritter / Wölfflin von Klingenstein / Ritter / Hanß / Puppelin und Berthold von Klingenstein / Conrad von Klingenstein / Wilhelm von Jungingen / Diether von Klingenstein / Wilhelm der jüngere / Clauß / Paul / Hanß zu Ronsperg Ritter / Ludwig zu Ehingen / Heinrich von Klingenstein / Conrad Vogt zu der Schär 1376. 77. 98. 99. 1412. 36. 39. 42. 43. 47. 54. 57. 59. 1403. Conrad Ritter 1484. / von **Steinheim** Wilhelm 1412. / **Steinheimer** Hartmann Vogt zu Güntzburg 1411. / von **Schobeggk** (**Schaubeggk**) Conrad 1406. / **Späth** / Wilhelm 1414. 17. von **Sachsenheim** Fritz genannt Roth-Fritz / Caspar 1416. 46. Hanß 1423. Würtenbergischer Stadthalter. von **Steinßlingen** Hanß der jüngere 1441. / Schaichinger Ulrich / Ehrenfrieds Sohn 1447. / von **Schawenburg** Reinhard 1451. **Schenck** von **Geyern** Wilhelm zu Stotzingen / Wilhelm der jüngere / 1453. 54. 57. 58. 59. 60. 61. 62. / von **Schwinkrist** Conrad / Jörg Gebrüder 1444. 54. 55. 56. 67. / **Schöner** (von Straubenhard) Hanß 1444. / von **Stadion** Ludwig / Wilhelm Eberhards von Urbach Tochtermann / 1448. 55. 60. Hanß Ritter 1423. Würtenbergischer Rath. **Spiegel** Heinrich / Burger zu Ulm 1456. / **Schott** Hanß / Pfleger zu Fueßen / 1466. / **Schmidli** zu Humads-Ried Clauß 1467. / **Schilling** / Hanß / Jörg / Wolff / 1417. 30. 42. 43. 61. 62. Wilhelm 1446. / **Schenck** von **Stauffenberg** / Hanß Wilhelm / Werner / 1423. 44. 46. Conrad 1423. / von **Schienen** oder **Schienaw** Ulrich / Werner / wohnhafft in Ulm / Jopp / Sixt. 1426. 50. 51. 65. / von **Stöffeln** Freyherr Heinrich der Edel / item Juncker Stöffeln- Von Stühlingen. Stein. Späth. Stadion. Schilling / Schenck von Stauffenberg.

1428.

1428. 32. 35. 39. von Steinhausen / B. und Erb. Heintz 1430. 43. 54. 60. / im Steinhauß / Walter / Burger zu Gmünd / 1403. / von Sulmetingen / Heinrich / der Vöst zu Ulm gesessen Hauptmann / Heinrich Vogt zu Albegg / 1441. Gerwig / 1423. 33. 34. 35. 37. 39. 41. 43. 56. / Schyringer Heinrich 1444. / Steger / Conrad Erb. und Weiß / 1439. 40. 41. 43. 44. / Stegraiff / Heimann / 1441. / Schopp von Frodenberg / Conrad 1451. 44. 46. / Sturmfeder / Hanß der ältere / Würtenbergischer Rath 1423. / von Schwongow Ulrich und Contz 1398. / Schwartz Brunn / der Erbare / 1404. / Schenck von Winterstetten / Bernolt / Ritter 1306. / von Stetten / Wilhelm / 1406. / von Sunchingen Albrecht der ältere 1438. / von Schmalenstein Caspar 1423. / von Stauffenberg / Friderich Bock / Bernhard Stoll Gevetter Conrad / Wider genannt / 1433. 34. von Suntheim / Conrad Ulrich zu Brentz / Ludwig / Caspar / 1432. 35. 36. 38. 39. 42. 43. 47. 56.

Sulmetingen. Sturmfeder. Schwangow. Stetten. Sünchingen.

Von der Thanne Hanß 1439. 42. 44. / Truchseß Ulrich / 1359. / zu Münhausen / Heinrich / 1423. / Truchseß von Hefingen / Hanß / Enderes 1406. 46. 47. 51. / Burckart 1443. / Truchseß von Bichishausen / Heinrich / 1456. / von Türrheim Eberhard / Vogt zu Weissenhorn / Truchseß von Wernegg 1446 / Truchseß von Stetten / Ulrich 1444. /

Truchseß.

Von Venningen Conrad 1392 / Vetzer Hanß / Vogt zu Geißlingen / Mang / Jacob / Wilhelm zu Ockenhausen / Mang Juncker (1462.) 1415. 40. 42. 54. 55. 59. 60. 62. 63. 69. / Ungelter / Werner / Burgermeister und Richter zu Reutlingen / Eberhard / 1412 1561. / von Urbach Eberhard der ältere 1454. 55. 64. / Walter 1444. von Ukingen Caspar (Juncker 1466.) 1463. 64. 65. 66. 70. 72. 76. / Vogt Erasmus 1467. 69. 70. / von Villenbach Hanß / Clauß Ritter / der Streng zu Ellerbach gesessen / Clauß der Vöst / Hanß Burger zu Ulm / 1424 39. 41. 42. 43. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. / von Vechenbach Wolff Eberhard 1417. / Vetter von Werde / Wilhelm / Krafft / E. und W. Jörg Bartholomä 1428. 33. 39. 49. 65.

Venningen. Ungelter.

Von Werdenberg Graf Conrad 1398. 1418 19. Edel und Wolgebohrn 1443. / von Westernach Rudiger / Hanß / Heinrich / Hanß der ältere zu Ulm / Ital der jüngere / Veit / Lutz / Ulrich / Rudiger / 1379. 1412. 15. 17. 18. 20. 23. 36. 37. 38. 40. 44. 49. 52. 59 60. 61. 62. 63. / von Westerstetten Hanß / Vogt zu Geißlingen Fritz von Trackenstein genannt Schöppelin / Jörg / Eitel / Hanß / von Altenburg / Friderich Ritter / Heinrich / Hanß / genannt Weißhanß / Ulrich zu Dürnau / Ulrich zu Ulm gesessen 1394. 95. 97. 1404. 6. 9. 10. 11. 15. 17. 18. 19. 23. 24. 29. 32. 33. 35. 37. 38. 43. 44. 48. 49. 54. / von Wartenstetten Hanß Söldner zu Ulm 1414.

Werdenberg. Westernach.

1414. 16. / von Weil Nicolauß Stadt-Schreiber zu Eßlingen siegelt mit / jedoch vor Hansen von Villenbach 1456. / von Winckenthal Fritz Vogt zu Weisenhorn 1458. von Witzstatt Hanß Vogt zu Sultz. 1417. / von Wörnau Eitel / Burckart der ältere / Hanß der jünger Burckarts Sohn / Schweng / Wolff / 1422. 24. 27. 29. 40. 42. 43. 48. 49. 57. 65. / von Welden Heinrich / Ulrich / Jörg / Ulrich zu Welden 1423. 26. 27. 36. 50. 1398. von Wittingen Voltz / 1423. / Wichsler Eberhard 1424. 25. / von Waldkirch / Conrad / Burckard 1403. 23. 30. / von Wähingen Rudolph. 1439. / Wespach Utt / 1439. Waiblinger / Caspar 1441. / Von Zyttern Peter / seßhafft zu Ulm / Juncker / der Stadt Söldner 1457. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 65. 66. 67. 68. 69. 70.

Von Weil / Winckenthal / Welden / Wittingen.

CAPUT DUODECIMUM.

SO finden sich auch viel Adel. Familien in Francken und andere in den Revers en und resp. Urpheden gegen den Schwäbischen Bund / da derselbe einen Zug zu Hülff der Grafen von Oettingen und anderer / als Bunds-Verwandten / in Francken gethan hatte / unter welchen etliche wenige wegen deß Würtenbergischen Zugs sich mit befinden / als 1. deß Götzen von Berlichingen / als Mit-Helffers Hertzog Ulrichs von Würtenberg und abgesagten Feinds deß Schwäbischen Bunds / welcher gegen Erlegung 2000. fl. Rhein. an gutem Gold / so der Schwäbische Bund denen auf ihne bestellt gewesten Kriegs-Knechten / welche ihn auch gefangen / entrichtet hatte / und gegengeschworenen Ayd in Handen deß Gestrengen / Edlen und Ehrenvesten Herrn Wolffgangen von Hirnheim / Ritters / deß Oesterreichischen Regiments zu Stuttgard Rath und Diener an statt der Bunds-Ständen abgelegt. 2. Pangratzen von Auffeß zu Freyenfelß / verdachten Helffers Hanß Thomä von Absperg in seiner Fehd wider die Grafen von Oettingen. 3. Wilhelms von Velberg Helffers deß Bunds in Schwaben erklärter Aechter und Land-Fried-Brecher gegen seines außgebrannt und zerrissenen Schlosses Vellberg / und anderer seiner eingenommener Güter simple Restitution, Mit-Siegler die Edel und Ehren-Vöst / Bernhard Göler von Ravenspurg und Wilhelm von Habern seine Liebe Schwäger. 4. Conrads von Rosenberg zu Gnetzhain / Helffers deß Schwäbischen Bunds Aechter ꝛc. gegen der ihm außgebrannt- und zerrissenen Schlösser Waltmannshofen / Grotzen und Utenhofen und anderer eingenommener Güther simple Restitution und Bezahlung 1000. fl. Rhein: an Erstattung deß Bunds aufgeloffenen Schadens ꝛc. Mitsiegler die Edel und Vöst Laurentz von Rosenberg Amptmann zu Neckmühl und Bernhard von Thüngen Amptmann zu Rottenfelß seine liebe Vetter ꝛc. 5. Melchior von Sparnegg Thumb-Herr zu Regenspurg /

Der Fränckischen von Adel / und anderer Revers und resp. Urpheden gegen den Schwäbischen Bund in dem Würtenbergischen und resp. Fränckischen Hertzog. 1522.

1. Von Berlichingen. Auffeß. Von Vellberg. Göler / Habern / von Rosenberg. 1523.

Rosenberg & Thüngen. Sparnegg. 1523.

spurg / als verdachten Helffers gegen seines außgebrannten und zerrissenen Schlosses Uprod und anderer eingenommener Güther simple Restitution &c. Mitsigler die Edel und Vöst Georg von Breitenstein zu Hamperspergk / und Wolffgang von Leibelfing zum Hautzenstein ꝛc.

Breitenstein Leybelfing. 1523.

Sparnegg.

6. Hansen von Sparnegg / als verdachten Helffers gegen seines ausgebrannten und zerrissenen Theils am Schloß Weyselstorff und anderer eingenommener Güther Restitution &c. Mitsigler die Edel und Vöst Dietrich Satzenhofer / Pfleger zu Parburg / und Sebastian Stein-Rheiter zum Pernstein ꝛc. 7. Frantzen Rüden zu Wachbach als Helffers der Land-Fried-Brecher / gegen seines ausgebrannt- und zerrissenen Theils und Sitzes zu Wachbach und seiner anderer eingenommener Güther Restitution &c. Mitsigler die Erbar und Vöst Sigmund von Pficken / sein lieber Schweher / und Wolff von Stetten zu Kochenstetten ꝛc. sein lieber Schwager ꝛc.

S. Ratzenhofer / Stein Rheiter. Rüden zu Wachbach. 1523. S. Pficken. und Stetten.

8. Wolff Heinrichs und Hanß Jörgen von Aufseß / als Helffer der Land-Fried-Brecher / gegen ihres außgebrannt- und zerrissenen Schlosses zu Truppach und anderer eingenommener Güther Restitution &c. die Mitsigler die Erbar und Vöst Contz von Rußenbach zu Weyschenfeld / und Wilibold Groß zu Moschendorff / ihre liebe Schweher und Schwäger.

Von Aufseß. S. von Rusenbach & Groß.

9. Fritz Hofmanns / als Helffers der Land-Fried-Brecher ꝛc. gegen Gefängnuß und wohlverdienter Leibs-Straff-Erlassung ꝛc. Sigler die Edel und Vöst Christoph von Wollmershausen Amptmann zu Werdegg und Bomberg / und Burckart von Wollmershausen / Amptmann zu Lobenhausen / seine günstige Juncker.

Hofmanns. S. von Wollmershausen.

10. Simon Czinis gegen seiner Gefängnuß und wohlverdienter Leibs-Straff-Erlassung ꝛc. Siegler die Edel und Vöst Jörg Wolff von Kotzaw / Amptmann zu Mönchberg / und Götz von Hirsperg / Amptmann zu Weystatt / seine günstige Juncker ꝛc.

Czinis 1524 S. von Kotzaw / S von Hirsperg.

11. Rudiger Sützels von Mergentheim gegen seines außgebrannt- und zerrissenen Theils am Schloß zu Balbach / und anderer eingenommener Güther simple Restitution, Mitsiegler die Erbar und Vöst Eberhard von Wassen / und Ludwig Geyppel seine liebe Freund.

Sützels 1524. S. von Wassen und Geypel.

Sonst war in anno 1523. vom Schwäbischen Bund auch Contz Schott aufgesucht / und dem Marggrafen zu Brandenburg entbotten selbigen vom Brod zu thun / oder er der Bund wolte den Marggrafen derenthalben heimsuchen / worauffhin der Marggraf den Schotten nach Cadoltzburg zu sich beruffen / ihme diese schlechte Zeitung eröffnet / und vermeldet / es ist besser / du sterbest / als wann meine arme Leut verderbt werden / da dann er Schott deß Nachts enthauptet / und dem Schwäbischen Bund damit willfahrt worden.

Contz Schotten Hinrichtung zu Cadoltzburg / 1523. warumb?

12. Christophen von Sparnegg und Waldstein wegen seiner außgebrannter Schlösser Sparnegg und Waldstein und anderer eingenommener Güther Restitution &c. Mitsigler der Erbar und Vöst Berthold von Redwitz zu Redwitz / und Hanß von Sparnegg zu Weißdorff / seine liebe Vetter / Schwäger und Freund. 1524. Von Sparnegg. S. Von Redwitz und von Sparnegg.

13. Götz von Sparnegg zu Gattendorff wegen außgebrannten Schloß und Sitzes zu Gattendorff und anderer eingenommener Güther Restitution, Mitsigler die Erbar und Vöst / Berthold von Redwitz zu Redwitz / und Hanß von Sparnegg zu Weißdorff ꝛc. ꝛc. 1524. Von Sparnegg. S. iidem.

14. Sebastian von Sparnegg wegen seiner außgebrannten Schlösser zu Weyselsdorff und Oprode / und anderer eingenommener Güther Restitution &c. Mitsigler die Erbar und Vöst Hanß von Wallenfelß zu Fischbach und Wolff von Sparnegg der ältere zu Mönchberg. Von Sparnegg. 1524. S. Von Wallenfelß und von Sparnegg.

15. Wolff von Sparnegg zu Stecken-Rode wegen seiner außgebrannten Schlösser zu Sparnegg und Waldstein und anderer eingenommener Güther Restitution, Mitsigler die Erbar und Vöst / Eucharius von Rosenaw / jetzt zu Bamberg und Achatius von Giech zu Wiesentfelß. 1524. Von Sparnegg. S. Rosenau und von Giech.

16. Hanß Lotzherrn von Dingenswang wegen Aydbruchs und Gefängnuß ꝛc. Mitsiegler die Ehrsame und Weise Hanß Güntzburger Richter und Ott Haid Burger und deß Raths zu Ulm. 1527. Von Dingenswang. S. Güntzburg / & Haid.

17. Hanß Jörg von Thüngen zum Reysenberg und Sottenberg wegen seines zerrissenen Schlosses zu Reysenberg Restitution, Mitsigler Bernhard von Thüngen zum Sodenberg / Amptmann zu Rottenfelß sein lieber Vetter. Von Thüngen. 1527. S. Von Thüngen.

18. Marsilius Voyten zu Urspringen / Mitsigler der Edel und Vöst Bernhard von Thüngen zum Sodenberg / Amptmann zu Rottenfelß. Voyt zu Urspringen.

19. Gilg Orthen / Sigler die Edel und Vöst Bernhard von Thüngen A. Z. R. und Conz von Rosenberg / Amptmann zu Rogelsberg und Röttingen / sein Gestreng Juncker. 1527. S. Von Thüngen. 1528. Gilg Orthen Von Thüngen und von Rosenberg.

20. Ätzmuß von Abspera / Mitsiegler die Edel und Vöst Eberhard von Türrheim und Wilhelm von Murr / Erb-Kuchenmeister deß Stiffts Aystätt. 1528. Von Abspera S. von Türrheim & von Murr. 1529. Odenwalders. S. Von Dorusperg und Vetter. 1530. Von Berlichingen.

21. Hanß Odenwalders zu Berg / wegen seiner Gefängnuß / Siegler / die Edle / Erbar und Vöste Wolffgang von Dorusperg zu Oberndorff deß Hohen-Stiffts zu Augspurg Erb-Marschall und Truchseß und Christoph Vetter / der ältere zu Schwenningen seine günstig und liebe Juncker. 1527. Von Thüngen.

22. Götzen von Berlichingen zu Hornburg / wegen seiner Gefängnuß ꝛc. Bürgen / die Wohlgebohrne / Edel und Ehren-Vöst / Herr Friderich Graf zu Löwenstein und Herr zu Scharpffeneg / Philipps zu Bieringen / Hanß zu Schretzberg / Wolff zu Jagsthausen / Hanß Christoph zu Läuterstall / Velty zu Dörtzbach / Christoph zu Leupach / alle von Berlichingen / Gebrüder und Vet-

Vetter / Caspar von Weyler zu Weyler / Eberhard von Frawenberg zu Thalheim / Weyherich von Gemmingen zu Michelfeld / Wilhelm von Masenbach zu M. / Bastian von Helmstatt zu Trocklingen / Barthlomes Hornegg von Hornburg zu Hochhausen / Zürch von Stetten zu Buchenbach / Sigmund Truchseß von Wetzhausen zu Sternberg und Albrecht von Ernberg zu Ernberg / welche in casum contraventionis 2500. fl. für den von Berchlichingen an die Bunds-Ständ zu bezahlen übernommen / Er von Berlichingen aber die scharffe Urphed in Handen Wolffgangs Langenmantel / Bund-Raths abgeschworen hatte / in welcher Urphed alle Schwäbische Bunds-Verwandte mit Nahmen exprimirt worden sind / wie ap. Dattium l. 3. c. 23. auch zu finden / und vorhero an seiner Behörde benahmßt worden seyn / über welche noch weiters / wie anno 1522. beschehen / sich befinden folgende Adeliche Familien / als Caspar von Frundsperg Ritter / samt seinem Bruder Jörgen / Doctor Johanns Schad von Mittelbiberach Ritter / Königl. Majest. Rath / die Wittiben Frauen zu Aichen / zu Kirchheim / zu Jetingen und zu Eppitzhausen / Gaudentz und Erckinger von Rechberg von Hohen-Rechberg / Christoph und Jacob von Rietheim zu Remßhard und Kaltenburg Gebrüder / Ulrich Burggraf zu Waltenhausen / Jörg Rieter zu Bühel / Eberhard zum Eysenberg / Ludwig zu Oepfingen / Wolff zu Mickhausen / alle von Freyberg / Hanß Conrad Thumb von Neuburg / Eberhard Böhlin von Frickenhausen zu Illertissen / Jörg von Stetten zu Bochsperg / Jörg Mangold zu Waldeck / item Herdegen von Hirnheim / Hanß zu Ahingen der ältere / Lienhard zu Hohen-Reichen / Georg zu Wertingen / Joachim / und Ahatz zu Pappenheim / alle von Pappenheim / deß Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalcken / Gebrüder und Vetter / Wolff von Ahelfingen zu Hohen-Ahelfingen / Conrad von Rietheims verlassene Söhn / Eustachius von Westernach / Achatius Ungelter / Rudolph von Eltershofen / Veit von Rinderbach / Martin Rincklin / ohne die Reichs-Stände von zerschiedenen Crayßen.

Schad von Mittelbiberach *D.* und Ritter.

Rietheim / Burggraf zu Burtenbach / Wörnaw.

Rieter zu Bühel.

Freyberg / Thumb von Neuburg / Böhlin / Stetten / Mangold.

Ahelfingen / Rietheim / Westernach / Ungelter / Eltershofen / Rinderbach / Rincklin.

1530. *Infamirung eines Edelmanns in casum contraventionis* vor Alters gebräuchlich warumb?

Welcher wider seine Erste Urphed in der Bäurischen Empörung ein Hauptmann und Mithelffer gewesen / und derenthalben verurtheilt worden / Lebenslang auf kein Pferd mehr zu kommen / sondern in seiner Hof-Marck zu bleiben: Wobey es nicht verblieben / sondern er Götz von Berlichingen zu H. hat noch einen sondern Revbrief von sich geben müssen / darinnen er in casum contraventionis sich selbst für einen Mainaydigen / Siegel-Brüchigen und ehrlosen Mann declarirt hat / durch welche Infamirung nach der alten Reversen und Urpheden Art man einen Edelmann mehr / als durch alle Bürg- und Pfandschafften zu verobligiren intendirt hatte / weil sodann andere ehrliche Cavalliers derley infamirten Edelmanns Gesellschafft beständig zu meiden gehabt / wie ein gescholten Zunfft-Genoß den andern meidet und auftreibt.

24. Haimerans von Nußberg wegen beraubter Kauffmanns-Güther gefangen zu Lawingen/ derenthalben er zur Satisfaction an Hanß Hörwarts von Augspurg Erben unter andern angehalten. Mitsiegler die Edel und Vöst/ Eberhard Reiß von Reißenstein Burg-Vogt zu Dillingen/ und Melchior von Bißwang zu Lawingen wohnhafft ꝛc. 1530. S. Reiß und von Bißwang.

25. Achatii von Guttenberg wegen seines verbrannt und zerrissenen Schlosses zu Alten-Guttenberg und seiner eingenommener anderer Güther Restitution &c. Mitsiegler die Edle Vöste Achatz Giech zu Wiesentfelß und Matheis von Wallenrode zu Streytaw. 1531. Von Guttenberg. S. Giech Wallenrode.

26. Stephan von Wirsperg wegen Behaußter Aechter deß Schwäb. Bunds/ der gegen versprochenen Reuters-Dienst mit 30. Pferdten auf gewohnliche Besoldung Zeit währender 11jähriger Aynung mit dem Schwäb. Bund versöhnt worden ꝛc. Mitsigler der Ehrwürdig/ Edel und Hochgelehrt/ Herr Johann von Wirsperg Thumb-Dechant zu Eystett / sein lieber Herr und Bruder ꝛc. 1531. Von Wirsperg.

27. Georg Wolffs von Giech wegen gehaußter Aechter deß Bunds in Schwaben / und beygewohnter Land-Fried-Brüchigen Handlungen / da etlichen Bunds-Verwandten ihre Händ abgehauen worden / und sonsten/ derenthalben sein Schloß und Sitz Kriegelstein außgebrannt und zerrissen/ Er aber selbst mit 2. Knechten bey Gräfenthal gefangen/ hernach aber gegen versprochene Satisfaction und geleistete Bürgschafft von 5000. fl. in casum contraventionis loßgelassen worden ꝛc. die Bürgen/ Die Edel und Vöste/ Contz Gotzmann/ Amtmann zu Küngsperg / Philipps Truchseß Pfleger zu Giech/ Berthold von Redwitz/ Martin von Rottenhan zu Rennweinsdorff/ Wendel von Lichtenstein zu Hailigersdorff / Sigmund von Egloffstein zu Mühlhausen / Wolff von Füllbach zu Kleußdorff / Eyring von Rottenhan/ Amtmann zu Aschach / Heintz von Rosenau zu Oßlau/ Wilhelm von Aufseß Amtmann zu Holfeld / Hanß von Giech zu Zettmannsdorff / Frantz von Giech / Hauptmann zu Cronach / Appel von Giech / Pfleger zu Vilsegg / Achatz von Giech zu Wissentfelß und Hanß Löffelholtz von Calberg/ seine liebe Vetter/ Oheim und Schwäger ꝛc. Wobey die damahls gewohnliche Leistung/ das erste mal mit 1. und das andere mal mit 2. Rayßigen Knechten und 2. leistbaren Pferdten verglichen und die infame Declarirung / widrigen falls ein Meinaydiger und Siegelbrüchiger Mann zu seyn / beygefügt / so dann alle Schwäbische Bunds-Ständ benahmßt worden sind / wie anno 1530. in der Urphed Götzen von Berlichingen beschehen. 1531. Jörg Wolffs von Giech. Bürgen Gotzmann/ Truchseß/ Redwitz/ Rottenhan/ Liechtenstein/ Egloffstein/ Füllen. bach ꝛc. Rosenaw/ Aufseß/ Giech/ Löffelholtz.

28. Georg Wolffen von Giech zweyer Knechten Hanß Missen und Clement Klopfa/ welche so wohl als ihr Juncker von Giech die Urphed in handen Hansen von der Capell/ Amtmanns zu Connstatt der Bunds-Ständen beschworen/ welche von dem von Giech der Erbar und Vöst/ von seinen Seiner 2. Knechten. 1531.

S. Von Steinbach. und von Lengenfeld.

Knechten aber der Edel und Vöst betitelt worden/ Sigler/ die Edel und Vöst Barthel von Steinbach zu Gräfenthal/ und Hartmann von Lengenfeld zu Arnspach/ ihre günstige Juncker.

1531. Von Aschhau S Rude von Bodecken/ & von Ridern.

29. Hanß Jörgen von Aschhausens Wittib/ gebohrner von Rosenberg für sich und ihre Erben/ und Hanß von Berlichingen zu Schrotzberg und Lorentz von Rosenberg zu R. ihrer Kinder Vormunder wegen deß ex capite behaußter Aechter außgebrandt und zerrissenen Schlosses Aschhausen und anderer eingenommener Güther Restitution, Mitsiegler die Vöst Stephan Rüde von Bodecken/ und Hanß von Ridern zu Ridern.

Worzu Chur-Maynz als Lands-Fürst und Lehen-Herr besonders in anno 1532. den Consens ertheilt hatte.

1523. Guttenberg. S. Von Reitzenstein/ von Freyberg Reichbergers und Hammerschmieds.

30. Hectors von Guttenberg zu Alten- und Neuen-Guttenberg mit seinen Knechten wegen seines ex capite Land-Friedbruchs verbrandt und zerstörten Schlosses Neu-Guttenberg/ und eingenommener anderer Güther Restitution &c. Sigler die Edel und Vöst Thomas von Reitzenstein/ auf Stockenfelß/ und Wolff von Freyberg zu Mickhausen.

31. Jörg Rechbergers und Endres Hammerschmieds/ als Helffer und Diener der Land-Fried-Brecher/ die Siegler/ wie zuvor.

1532. Von Absperg

32. Hanß Thomas von Absperg Erben/ als seiner Wittib Mariæ Salome, gebohrner von Velberg/ und ihrer Söhnen Thomas und Hanß Caspars von Absperg/ item Ehrnfrieds und Veiten von Absperg Vormunder/ Hanß Christoph von Absperg und Hanß Bartholome von Velberg wegen deß ex capite deß von Hanß Thomas von Absperg entleibten Wolgebohrnen Herrn Joachim Grafen zu Oettingen und anderer mit Hülff seines Vatters Jörgen von Absperg Ritters verübter Land-Fried-Brüchigen Handlungen außgebrandten Schlosses Absperg/ und anderer eingenommener Güther Restitution gegen Erlegung 800. fl. Rhein. an deß Schwäbischen Bunds-Haupmann Wilhelm von Knörringen zu K. für eine ewige Meß und Jahr-Tag zu Gedächtnuß deß entleibten Grafens von Oettingen und 31. fl. Rhein. an Burgermeister und Rath zu Donauwert für arme Leut. Mitsiegler die Edel und Vöst Georg und Wolff beede zu Vellberg zu Leenfelß und Vellberg Gevetter/ item Caspar und Hanß Eitel von Absperg/ ferner die Wolgebohrne/ Edle/ und Vöste Herr Adam von Wolffstein/ Frey-Herr zu Sultzburg/ und Balthaß von Rechenberg/ Amtmann zu Buntzhausen/ welcher Hanß Thomas von Absperg denen Bunds Bunds-Verwannten eine Hand abzuhauen gepflogen/ in anno 1531. aber bey Zeidlitz in Böhmen auf einem Korn-Acker todtgefunden worden.

S. von Vellberg/ von Wolffstein und von Rechenbergs.

1532. Von Absperg

33. Hanß Sigmunds/ und Hanß Christoph von Absperg/ Gebrüder deß Hanß Thomas von Absperg/ als Entleiber deß Grafen von Oettingen/ Mitsiegler die obbesagte 2. Letztere.

34. Ca-

34. Caspars von Tieffenbach / als Helffer dessen von Absperg in seiner Vehd wider Oettingen / gegen Verspruch in keines dem Schwäbischen Bund widrig seyenden Herrn-Dienst Zeit währender Aynung sich zu begeben / mit Vorbehalt anderer Herren-Diensten und deren ex post facto Gebrauch contra den Schwäbischen Bund ꝛc. Mitsiegler die Vöst / Fürsichtig / Erbar und Weise Hanß Besserer und Hanß Güntzburger beyde zu Güntzburg. 1432. Von Tieffenbach. S. Besserer und Güntzburger.

35. Carls Rumels von Hopfferstatt / als Helffers der Land-Friedbrecher / wie nächst zuvor / die Siegler die Edel und Vöst Hanß von Sperbersegg / und Werner von Schwendy von Wolffhartz Schwendy zu Klingenstein / seine günstige Juncker ꝛc. 1532. Rumels. S. Von Sperbersegg und von Schwendye.

36. Quittung Hanß Otten von Achterdingen / Röm. Königl. Majest. Zeugmeisters in Tyrol und Michael Schlicken von Hoch-Schlütz / wegen Michael Otten von Aechterdingen Kayserl. Majestät Raths und Obersten Feld-Zeugmeisters seel. auf sie ererbter Forderung von wegen deß in denen zweyen Würtemberg:schen Heer-Zügen eroberten und zerbrochenen Geschützes und anderer Kriegs-Geräthen gegen empfangene 200. fl. Rhein. 37. Urphed Bartholomä Francken / als Diener und Helffer der Land-Friedbrecher / geschworen in Handen Rudolph Schencken von Schweinsperg im Nahmen deß Bunds zu Schwaben ꝛc. Siegler die Edel und Ehren-Vöst Eberhard von Bischoffenrode / Ober-Amtmann der Obern Grafschafft Katzen-Ellenbogen und Helwig von Ruckershausen / Amtmann zu Vhrburg seine günstige liebe Juncker ꝛc. 1532. Quittung Hanß Ottens von Achterdingen. 1532. Urphed Bartholomä Francken. S. Von Bischoffenrode und von Ruckershausen.

38. Christophen zu Pappenheim deß Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalcken / und 5. seiner gebrödten Knechten wegen ihrer Vehd gegen den Bund in Schwaben / mit vorbehalt seiner Rechten und Sprüchen gegen Martin und Ludwig Grafen zu Oettingen ꝛc. Mitsiegler die Edel und Vöst Burckart zu Pappenheim deß Heil. Röm. Reichs Erb-Marschalcken / sein lieber Vetter / und Wolff Freyberg Hauptmann ꝛc. 1532. Christophen zu Pappenheim. S. von Pappenheim und von Freyberg

39. Hanß Nördlingers Schneiders zu Eckheim / als gewesten Hauptmanns und Raths in der Bäurischen Empörung wider den Schwäbischen Bund / welcher auß seiner Gefängnus zu Kauffbeuren ausser Lands über Rhein sich verschwören müssen ꝛc. die Siegler die Ehrsame und Weise Herren / Hanß Keller Burgermeister zu Memmingen und Benedict Vollster der Zeit wohnhafft zu Kauffbeuren. 1532. Hanß Nördlingers zu Eckheim.

40. Pauls Probsten von Ettwiesen / gewesten Hauptmanns und Raths in der Bäurischen Empörung / gegen geleistete Bürgschafft 11. Männer wegen verfallener 600. fl. Rhein. in casum contraventionis &c. die Siegler 1532. Pauls Probsten von Ettwiesen.

E. Von Freyberg und von Landegg. 1533.

ler die Edel und Vöst Juncker Eberhard von Freyberg zum Eysenberg und Philips von Landegg Pfleger zu Helmshofen ꝛc.

41. Heinrich Joachims von Oettingen zu Tamersheim/ und Davids seines Bruders wegen ihres verbrannt- und zerrißenen Schlosses Tagmersheim im Fränckischen Zug vom Schwäbischen Bund ꝛc. Restitution und unerlassener Eroberung seiner Güther ꝛc.

Anzohl der verstörten Schlösser in solchem Zug gegen Franckē.

In welchem Zug 23. Schlösser als Velberg/ Bocksberg/ Aschhausen/ Walbach/ (Wachbach/ Gallbach/) Ballbach/ Alw/ Waldstein/ Weitzendorff/ Absperg Waltmanshofen s. Waltmansrode/ Hofen/ Gnotzen/ Reusenberg/ Kriegelstein/ Alt- und Neu-Guttenberg/ Uprode/ (Oprode) Gattendorff/ Sparnegg/ Weißendorff/ s. Weyselstorff/ Tagmersheim/ Dietenhofen/ Uttenhofen/ Bertholdsheim/ Trüpach/ s. Drupach/ ꝛc. ꝛc.

Verbrandt und zerstört/ auch weit mehrere eingenommen/ hernach aber auf hohes Fürbitten gegen beschworne Urpheden/ und Renuncierung aller fremden Land- und Hof-Gerichten wiederum/ jedoch ohne die inzwischen daraus gehobene Nutzungen restituirt worden sind.

CAPUT DECIMUM TERTIUM.

Deß Schwäbischē Bunds Würtembergischen Heerzug/ Hertzog Christophs Lob gegen den Adel und Vertrauen zu den Reichs-Städten.

WIe es in deß Schwäbischen Bunds Würtembergischen Heerzug hergegangen/ das ist ex Historiâ auch bekannt/ in welcher Sache Hertzog Christoph zu Würtemberg seine Confidenz gegen die Städt deß Bunds in einem weitläuffen Schreiben de 1533. an selbige erlassen bezeugt/ und darinnen sonderlich die von Adel mit dem Prædicat **frommer und ehrlicher Leuten** zweymal beehrt hat/ daß dieselbe das Schloß Tübingen nicht anderst/ dann unter Condition selbiges mit Neuffen und Zugehör ihme zu lassen/ gegen Hertzog Wilhelm in Bayern/ als deß Schwäbischen Bunds Obersten Hauptmann/ auß Erbarmnuß den Hertzogen und seine Fräulein Schwester in der ernstlichen Belagerung nicht ableibig zu machen übergeben gehabt ꝛc.

Deß Schwäbischē Bunds *Archiv* zu Augspurg in Verwahrung wie?

Darinnen die Acta befind.

Sonst war deß Schwäbischen Bunds Archiv von 2. Truchen gegen einen Leg-Brief dem Bischoff Christophen in Augspurg bey dem Schwäbischen Bunds-Tag in Augspurg anno 1534. in Verwahrung gegeben/ jedoch die darinnen befindliche Brief ordentlich registrirt/ mit dem Verspruch/ jedem Bunds Verwandten gegen schrifftliche Caution, welche einer von Adel unter seinem und eines andern von Adel Insigel/ eine Stadt aber unter ihrer Stadt und ein Fürst unter seinem Fürstlichen Insigel von sich zu stellen habe/ davon Communication zu thun/ jedoch unter Protestation wegen Diebstalls/ Brunsts und Kriegs zu nichts gehalten zu seyn. In deren ersteren Truchen einem Theil waren die Acta und Briefschafften den Würtembergischen

schen Krieg betreffend / als unter vielen andern 26. reciprocirliche Feindsbrief von Fürsten / Herren / und Städten / als Oesterreich / Bayern / Brandenburg / Würtenberg / Zollern / denen Bistthumber Costantz / Augspurg / Bamberg / Eystett ꝛc. ꝛc. Wilhelm Truchsessen von Waldburg wegen der Städten / Diepold von Stein / wegen der Prælaten / sodann von folgenden von Adel / als von Stein Hutten / Losenstein / Emmershofen / Ungnad / Ehingen / Sickingen / Knörringen / Schenck von Tautenberg / Geroltzegg / Stadion ꝛc. ꝛc. Ferner andere Acta wegen der occupirt-gewesten Stadt Reutlingen / Würtembergisches Manifest gegen deß Bunds Adel und Reuter / item wider Hertzog Wilhelm in Bayern / deß belehnten Würtembergischen Adels oder Ritterschafft Anbringen bey dem Schwäbischen Bund mit dero Abfertigung / Bestallungen Frantzen von Sickingen / Wolff Dietrichs von Knörringen / Dietrich Späthen / Ludwigs von Hutten / Jörg Stauffers und mehrer anderer von Adel / ꝛc. ꝛc.

lich wegen deß Würtembergischen Zugs.

In besagter Truchen anderem Theil aber waren die Acta und Litteralien den **Fränckischen Zug** und anders betreffend. In welchem Zug Jörg Truchseß von Waldburg Oberster Hauptmann deß Schwäbischen Bunds wider Hanß Thomas von Absperg und seine Helffer / wegen der wider die Grafen von Oettingen und deren Helffer gehabter Vehd / gewesen / darinnen Graf Joachim von Oettingen entleibt / und denen Bunds-Verwandten mit Finger-abhauen und sonsten übel mitgefahren war / da dann die Fränckische Ritterschafft in Francken von Grafen / Herrn und Adel auf deß Kayserl. Regiments Dehortation sich schrifftlich erklärt hatte / daß sie sich der gestrafften von Adel / wegen besagter Vehd nicht annehmen / noch beladen wollen.

2. Fränckischen Zugs / womit die Ritterschafft in Francken *qua Corpus* nichts zu thun gehabt.

In der andern Truhen waren die Acta und Litteralien den ersten Bauren und Saltzburgischen Krieg / item den Zug auf Weinsperg / und in die Pfaltz / ferner ins Würtemberger-Land / Algöw und Bodensee anlangend / mit denen Urpheden / Verträgen und neuer Huldigung der Bauren / darinnen Jörg von Frundsperg / der General, andere von Adel aber / als unter andern Dieterich Späth / Reinhard von Neunegg / Merck Sittich von Embs / Jörg Stauffer / Caspar Erlebeck / Adam von Stein ꝛc. ꝛc. Hauptleut gewesen / item andere Acta die Grafschafft Tyrol / deß Land-Grafen Philipps in Hessen Rüstung und Krieg und 10000. fl. Reuters-Dienst zwischen Hessen und denen 3. Chur- und Fürsten Mayntz / Bamberg und Würtzburg / mit Hertzog Christophs zu Würtenberg Anbringen und Handlungen betreffend.

3. Der Bauren und Saltzburgischen Kriegen.

Hessischer Rüstung und Reuters-Diensts.

Worunter allerhand Kayserl. Rescripta, Mandata &c. Bunds-Recess, Raitungen / Muster-Zettul / Schuld-Obligationen / prorogirte Verainen / Handlungen / Abreden / Urgichten / Versühn-Urkunden / Revers und andere Litteralien begriffen gewesen.

Sonderlich war anno 1533. wegen deß Schwäbischen Bunds Schulden auf dem Bunds-Tag Rechnung getroffen / da dann an der Oesterreichi-

Deß Schwäbischen Bunds

5. Rechnungen 1. auf 10211. Mañ wegen deß Würtembergischen Kriegs-*Spesen à* 210. tausend Gulden.

schen Schuld von 210. tausend Gulden wegen deß Lands Würtemberg/ Jörg von Frundsperg Ritter 25000. fl. / Graf Gabriel von Ortenburg 4000. fl. der von Höchstettern 10000. fl./ Oesterreich für die zerschlagene Brand-Schatzung 19821. fl. 33. kr. empfangen und respect. innbehalten/ die restirte 155178. fl. 27. kr. aber zwischen folgende Chur-Fürsten und Ständ nach Proportion ihrer bey dem Schwäbischen Bund bestellter Mannschafft 3. zu Fuß für einen Raysigen gerechnet / nemlich auf einen Mann 15. fl. 20. kr. (biß an 12. fl. 53. kr.) zertheilt worden sind / als I. 15486. fl. 20. kr. pro 1100. Mann an Maintz. II. 10732. fl pro 700. Mann an Bamberg. III. 5288. fl. 40. kr. pro 345. Mann an Eystätt. IV. 5673. fl. 20. kr. an Augspurg pro 370. Mann. V. 1472 fl. pro 96. Mann an Costantz. VI. 30662. fl. 20. kr. pro 2000. Mann an Bayern. VII. 14566. fl. 40 kr. an Brandenburg pro 950. Mann. VIII. 17633. fl. 20. kr. pro 1150. Mann an die **Ritterschafft.** IX. 12420. fl. pro 810. Mann an Nürnberg. X. 41246. fl. 40. kr. pro 2690 Mann an die andere Städt / in Summa 155181. fl. 20. kr. auf 10211. Mann deß Schwäb. Bunds repartirt.

2. Wegen deß Chur-Maintzischen Rests 7525. fl. auf 10411. Mañ

Auf solche Art war auch die Chur-Maintzische Schuld von 17950. fl. nach Abzug der in 6. malen abgezahlter 10259. fl. mit 7525. fl. zwischen deß Schwäbischen Bunds Verwandten / auf 10411. Mann für einen Mann 36. kr. 5½ hl. gerechnet/ zertheilt/ worunter Oesterreich mit 2200. Mann auch referirt worden/ item war deß Pfaltz-Grafen Ludwigs Chur-Fürsten Schuld von 10000 fl. von wegen Hessen für den Reuter-Dienst auf 15011. Mann getheilt/ davon es jedem 38. kr. 6½. schwartze Heller betroffen/ unter welcher Würtemberg besonders mit 1100. Mann/ und Saltzburg mit 700. Mann/ Pfaltz-Graf Chur-Fürst mit 950. Mann / Pfaltz-Graf Friderich mit 375. Mann/ und der junge Fürst mit eben so viel Mann/ so dann Hessen mit 1150. Mann sich befunden/ hingegen Maintz und Bamberg mit ihren Contingentien à 1800. Mann außgelassen worden.

3. Wegen deß Hessischen Reuter-Diensts à 10300. fl. auf 15011. Mann.

4. Wegen deß Hessischen Rests à 6602 fl. 21. kr. auf 16961. Mann.

Solcher gestalt wurde auch deß Land-Grafen zu Hessen Rest 6602. fl. 21. kr. auf 16961. Mann außgetheilt/ wovon es jedem Mann 23. kr. 2½. hl. betroffen/ da dann unter die Bunds-Stände neben Maintz und Bamberg noch weiters Würtzburg mit 700. Mann gesetzt worden / endlich war Gordian Seuters Rechnungs-Rest à 1300 fl. auf 16961. Mann zertheilt/ davon es jedem Mann 16. schwartz Pfenning betroffen. Wobey zu mercken/ daß in solchen fünfferley Bunds-Rechnungen und Repartitionen jederzeit nach den Fürsten die **Ritterschafft** mit 1150. Mann gesetzt/ darunter aber die damahls noch unter dem Corpore und Nomine der Ritterschafft gestandene Grafen und Herren neben denen Prælaten und Gottshäuser mit verstanden worden/ deren in denen Bunds-Verainen/ sonderlich in der Urphed deß Götzen von Berlichingen de 1530. mit Nahmen gedacht worden ist.

5. Wegen deß *Cassiers*-Rest à 1300. fl. auf 16961. Mann.

Der Ritterschafft *Contingent* war 1150. Mann mit Einschluß der Grafen Herren und *Prælaten*.

Von

Von dem Schwäbischen Bunds-Zug wider Bayern anno 1492. und damahligen Ritterschafftlichen Contingent von Grafen Herren und Adel mit denen Prælaten ist bereits pag. 318. Meldung geschehen/in welchem Feldzug die Reichs-Städt 30. an der Zahl 467 zu Pferd/3454. zu Fuß/298. Wägen/117. Zelten/und 28. Stück/gestellt hatten/worunter auch Nürnberg/Chur/und Costantz begriffen warē/es wurde aber sogar keine Proportion zwischen denē Reichs-Städten gehalten/ daß/ da Augspurg 40. Pferdt/ 250. Knecht/ 26. Wägen/ 16. Zelt/ und Nürnberg 32. zu Pferdt/ 340. Knecht/ 20. Wägen/ 7. Zelt und 4. Stück gestellt und resp. gegeben/ die Stadt Ulm das meiste/ als 67. Pferdt/ 400. Knecht/ 80. Wägen/ 14. Zelt/ und 8. Stück/ hernach gleich Nördlingen 24. Pferd 350. Knecht/ 30. Wägen/ 8. Zelt und 3. Stück/ sodann die Stadt Hall 18. Pferdt/ 250. Knecht/ 8. Wägen/ 3. Zelt und 2. Schlangen gestellt und respect. gegeben hatten. Der Städt Hauptleut waren meistentheils von Adel/als von Werding/ Suntheim/ Fuchß von Mayenfelß/ von Moßheim/ Züllnhardt/ Schenck ꝛc. Senfft ꝛc. sonderlich aber bey der Stadt Ulm Wilhelm Besserer Ritter/ und bey Biberach Hanß Schad. Dn. Datt. d. tr. l. 2. c. 25. n. 61.

Der Reichs-Städten Contingent von 3454. zu Fuß/ 467. zu Pferdten. Jedoch ohne eine matriculare Proportion.

Der Städt Hauptleut von Adel.

Nicht weniger ist anzumercken/ daß die Hauptleut/ und Räth der Ritterschafft S. Jörgen-Schilds in Schwaben zu Eßlingen versammlet/ in anno 1494 auf Königs Maximiliani I. Gebot-Brief/ vermög dessen dieselbe mit allem/ was zum Krieg gehört/ gerüstet/ den 8. Junii vor Speyr im Feld zu seyn/ und mit samt deß Heil. Reichs Chur-Fursten/ und Unterthanen/ entweder Chur-Maintz/ oder Chur-Pfaltz/ (so damahls gegen einander mit gewaltiger That verfahren/) welcher Theil davon dem König. Fried-Gebot ungehorsam seyn werde/ zum Gehorsam bringen zu helffe ermahnt „worden/ weitläuff geantwortet und gebetten/ sie Ritter und Knecht auß Ur„sachen/ weil sie in den Anschlägen deß Reichs nicht begriffen/ sondern bißher „allweg für freye Dienstleut desselbigen geachtet worden seyen/ mit denen „Königlichen Mandatis dergleichen Anschlag oder Rüstung betreffend/ nach „dem Exempel dero Kayser- und Königl. Vorfahrer unbeschwert/ und bey „ihrer Freyheit/ Herkommen und Gebrauch gnädiglich bleiben zu lassen/ als „Ihro Königl Majest ihnen zu dickenmahl auch gnädiglich habe zusagen lassen/ mit dem Anhang übrigens/ da Ihro Königl. Majest. Vorland oder sonst jemand auß dem Schwäbischen Bund angegriffen/ oder beschädigt werden solte/ auf beschehende Mahnung alles zu thun/ was sie als getreue Bunds-Verwandte krafft der Verein und Verschreibung zu thun schuldig seyen.

Die Ritter und Knecht waren zwar im Schwäbischen Bund biß 1499. baten aber an. 1494. K. Maximilian mit Mandatis die Reichs-Anschlag oder Rüstung betreffend Sie als freye Dienstleut zu verschonen.

CAPUT DECIMUM QUARTUM.

Anmerckungen theils/ wegen der mehreren Stimmen eines Stands bey Städt-*Conventen* nach *Proportion* deß *differenten* Beytrags. Obwohl die *Majora in Collectis* nicht *concludiren*/ sonst auch die *Reassumi*rung deß alten Anschlags nach dem gemeinen Pfenning dem *publico Imperii & Circuli* weit gemässer wäre als die Beybehaltung der unrichtigen *Matricul* nach denen Römer-Monaten.

AUß welchem allem mit wenigem anzumercken ist/ theils die bey Städt-Conventen von Augspurg und Ulm gehabte mehrere Stimmen/ welches auß ihrer weit höherer Concurrenz zu Conservirung der Reichs-Städten alten Rechten/ Freyheiten und Gewohnheiten entsprungen/ wie noch dato in andern Reichs-Crayſen theils bey Crayß-Conventen observirt werden solle/ daß nemlich nach der differenten Matricul die Vota differiren/ welches sonderlich in Fällen/ da es auf Geld und Mannschafft/ auch andere Præstationen ankommt/ nicht unbillich zu seyn scheint/ indeme sonst theils Ständ mit ihren Quantillis denen in der Matricul hoch angesetzten Ständen per majora das gröste Præjudiz zufügen könnten/ wiewohl in Contribution-Fällen die majora nicht statt finden/ wie die Reichs-Städt in Comitiis Imp. und sonst jederzeit in mehrerem dargethan/ und per majora sich darzu nicht obligirt wissen wollen/ post Limnæum D. Schweder. d. jur. publ. part. Spec. sect. 1. c. 30. §. 18. dessen dieselbe wegen der ihrer Seits allzuhoch überspannten und beständig contradicirten Matricular-Anschlags vor andern Ständen hohe Ursachen haben/ da vorhin die so lange Jahr verlangte und vertröstete Rectification der Reichs-Matricul von Zeit zu Zeit differirt wird/ und auß bekannten Ursachen schwerlich zu Stand gebracht werden dörffte/ mithin allen continuirlichen Beschwerden puncto der Matricular-Ungleich- und Unbeständigkeit/ das beste expediens wäre/ den in annis 1474. 86. 89. 95. 1500. & 12. im Reich und dessen Crayſen observirten modum collectandi nach dem so genannten gemeinen Pfenning zu reassumiren/ als welcher durchgehends gleich und beständig/ auch zu Unterhaltung 20000. Mann ohne sondere Beschwerd der Ständen der hinlänglichste ist/ welcher auch/ als der billichst- und unpartheyischeste modus so wohl an Seiten der Röm. Kayser/ als deß Ertz-Hauses Oesterreich mit Secundirung der meisten geistlichen Ständen in Comitiis Imp. anno 1598. 1603. & 1608. sonders recommendirt/ und deroseits allen widrigen Motiven stattlich begegnet worden ist/ welche Motiven wegen beybehaltenden Anschlags nach denen Römer-Monaten secundum Speidelium eigentlich nur proprium interesse der ringer angelegter Statuum, jedoch dem bono publico, welches bey dem gemeinen Pfenning in einer durchgehends billichmässiger Proportion besteht/ gantz entgegen fundirt seyn sollen/ wie bey belobten Speidelio in Specul. voc. gemeiner Pfenning/ und dem Klokio tr. de Extrario l. 2. c. 53. n. 29. sq. Author deß Discursus vom Reichs-Tag ap. D. Schweder. d. tr. c. 26. §. 19. in mehrem an- und außgeführt zu finden ist/ auch der Hoch-Fürstl. Würtemb. Ober-Rath. Dn. Datt. vol. Rer. German. l. 3. c. 5. cum Textore & Oelhaffio &c. n. 15. gleich Meynung stabilirt:

Theils

Theils erhellet hierauß deß geistlichen Adels alter Titul, Ehrsam / Ehrwürdig / Würdig / so dann deß weltlichen gemeinen Adels Vöst und Erbar oder Fromm / der Freyherrn Edel und Juncker / der Grafen theils Wohlgebohrn / theils Edel-Juncker / der Ritter Gestreng und Herrn / der Rathsherrn Erbar oder Ehrsam und Weise / der Doctor Hochgelehrt und zwar in conjunctione dem Adelichen Titul Vöst vorgesetzt / wie auch / daß der Adel sonderlich die Vogts-Dienst passim versehen / und mit dem Titul Juncker nur von gar gemeinen Leuten beehrt / sonderlich aber die Family von Rechberg zu ältesten Zeiten mit dem Titul Edel und Edler Herrn von andern von Adel distinguirt / die Gelehrt- und Bedienstete auch andern von Adel vorgezogen worden / item daß die mächtige Grafen von Würtenberg lang vor Erection deß Hertzogthumbs denen Fürsten gleich gehalten / und mit dem Titul Hochgebohrn von denen gemeinen Grafen / sodann denen Titular-Hertzogen mercklich abgesondert / die Ritter unter ihren Knechten auch andere von Adel gehabt / und dadurch sowol / als durch eine grössere Anzahl der Knechten / gleich denen Edlen Herren / von denen gemeinen Edelleuten unterschieden gewesen.

Theils wegen damahliger Titulatur und Prærogativ der Gelehrten und Bediensteten.

Distinction der Family von Rechberg.

Der Grafen von Würtenberg.

Der Ritter.

Item daß der Land- und Stadt-Adel promiscuè untereinander sich verheyrathet gehabt / unter andern Barbara Kräfftin mit Wilhelm von Schwendy 1525. / Elisabetha Kräfftin mit Hanß von Asch. 1437. / Margaretha Ehingerin / Hanß E. von Mayland / genannt Habsasten Schwester mit Marquard Burgermeister von Dizissaw 1382. / Margaretha von Roth mit Peter Ehinger 1440. / Elisabetha Röthin mit Ulrich von Roth. 1430. / Heinrich Krafft mit Adelheid von Sulmetingen 1398. /

Heyrathen deß Land- und Stadt-Adels ꝛc. ꝛc.

Ferner / wie damahlige Zeiten solchen Faust-Rechts / Stegraiffs und bald continuirlichen innerlichen Vehden und Kriegen weit elender und unglückseeliger für den Burger / Landmann / Handel und Wandel gewesen / als jetzo in langwührigen und öffentlichen Reichs-Kriegen gegen außländische mächtige Feind nicht beschiehet. Wiewohl darneben die für einen Mann zusammengehaltene nidere Ständ in weit grösserer Authorität und Consideration gestanden / und Zeit solcher militarischen Regierung bey dem Ihrigen gegen die höhere Ständ hierdurch sich besser erhalten / als nach deß Faust-Rechts Abgang bey dem eingeführten Frembden Römischen Recht / und der Welschen Lehen-Gebräuchen Extension Zeit der dafür aufgekommenen gelehrten Regierung sonderlich in Justiz-Sachen / nicht beschiehet / da meistens anderseits die Possess ergriffen und die Verweisung an das unsterbliche Petitorium verfügt wird / davon schwerlich eine Execution wider einen Höheren zu Stand gebracht werden mag ꝛc.

Unterschied damahliger Faust-Rechts-Zeiten von denen heutigen Federfechter-Zeiten.

Wie die Grafen / Herrn / Ritter und Knecht in Francken schon anno 1524. darüber auf dem Reichs-Tag hefftige Klagen geführt hatten / als bereits

oben p. 380. sq. ex Goldasto anbemerckt worden ist/ womit auch der Schwäbische Reichs-Adel in ihrer Ritter-Ordnung de 1560. passim sich conformirt/ und anno 1441. bereits über der DD. und Gelehrten neuerliche grosse Anzahl und unnöthigen Mißbrauch in Reichs-Fürsten- und Städt-Räthen / &c. sondere Beschwerung beschehen war/durch welcher Schul- und Staats-Gelehrten Räth und Anschläg auch der Röm. Kayser und Königen Authorität und Macht im Reich merclich successivè abgenommen/ welche sonst nicht nur mit Kayser- und Königlichen Mandatis, sondern auch aufgebottenen Reichs-Heerfahrten der benachbarten Ständen / denen Bedrangten mächtiglich assistirt/ und die Widrige in Bälde zum Gehorsam bringen helffen.

Die *Metamorphosis* in dem Röm. Reich/sowol die geist- als weltliche Regierung betreffend/ scheint eine Würckung der so hoch empor gekommenen und vermehrter geist- und weltlicher Gelehrten und wird nicht besser werden/biß GOtt durch Kinder und Narren die Klugen und Gelehrte dieser Welt beschämen/und durch *Pietisten* allenthalben *Quietisten* machen/oder durch eine wahre *Pietät* eine beständige *Quiet*, und

Inmassen nach einiger Meynung specialius gezeigt werden könnte / wie deß grossen Teutschlands zu alten Zeiten vor andern Nationen streitbar und forchtbar gewetzte Macht und militarische Regierungs-Form durch die mit dem Römischen Geist- und Weltlichen Recht hauffenweiß Anfangs in die Schulen / hernach in die Höf gebrachte DD. und Gelehrte vermittelst ihrer aus allerhand interessirten und andern particularen Absichten erfundener/und passim behaupteter neuerlicher Lehr-Sätzen in politicis & publicis successivè in einen gantz andern schwachen und zwar denen auswärtigen Potenzen nimmer allein gewachsen-seyenden Stand gerathen / da sonst vorhero / als der streitbare Adel bey denen Höfen / im Regiment und sonsten / alles alleinig gegolten / und von selbigem die Städt und Dörffer regiert / so dann an statt so grosser Menge DD. und Gelehrter etwa nur ein Gelehrter / genannt Schreiber / Protonotarius und Notarius, (jetzo Cantzler) gebraucht worden/ Teutschland wegen der Kriegerischen Regierungs-Form von auswärtigen Feinden keine Anfechtung gehabt / darüber sich umb so weniger zu verwundern ist / als der gelehrten schwache Rüstung von ihren ob schon spitzigen Federn und schwartzer Dinten mit dem aus Lumpen gemachten Papier in Kriegs-Nöthen gegen der Feinden eiserne Rüstung / von Stoß- und schneidenden Degen/Geschoß und Feuer-Machinen / wodurch der rothe Safft und Lebens-Geist den Menschen und Thieren außgeblasen / und Stein und Holtz eingeäschert und resp. übern hauffen geworffen wird/ nicht wohl den geringsten Effect haben mag &c.

Dahero ich / ob schon auch ein Doctor mit dem Gelehrten D. Praunen die alte Kriegerische Regierungs-Form in Teutschland der heutigen schwachen Form ebenfalls weit vorziehen möchte / weil doch die bey jeder Regierung vor dem Adel meistens gebrauchende gelehrte den Frieden und Ruhestand im Reich zu erhalten viel weniger vermögen / noch ihre Kriegs-Consilia mit der Faust zu verfechten gebraucht / sondern im Cabinet und weit vom Feind in Sicherheit gelassen worden; wobey merckwürdig ist / daß bald zu gleicher Zeit durch die geistliche gelehrte Leut dem geistlichen Regenten und Monarchen/ ebenfalls die gröste Authorität und Macht benommen und doch dadurch die

Welt

Welt biß dato innerlich nicht sonders frömmer / sondern von der Alt-Teutschen Frommb- Ehr- und Redlichkeit nur mehrers abgekommen / und ungeachtet so grosser Menge geist- und weltlicher Gelehrten verkehrter worden zu seyn scheint / biß endlich GOtt sich unser aller erbarmen / und durch die allentholben auch an denen Höfen / in Städten und Hohen Schulen einpflantzende Sanfft- und Demuth mit der Welt und eines jeden selbst Verläugnung vermittelst deß so genannten in sano sensu aber hier nehmenden Quietismi und Pietismi die beste Regierungs-Form in die Welt einführen / und dadurch all' kriegerischem Unwesen mit der Kriegen und Zäncken Urheber / nemlich dem unsichtbaren Fürsten dieser argen Welt das so lang verdiente End machen wird.

Ruh in der Menschen Gemüther unter seiner allein heiligen *Theocratischen* Regierung verschaffen wird.

CAPUT DECIMVM QUINTUM.

SOnsten zeigt sich auch aus diesem 15ten Satz und denen angeführten häuffigen Exempeln / daß die Stadt Ulm der benachbarten Fürsten / Grafen / Herren / Prælaten und Gottshäuser Rath- und Richthauß gleichsam gewesen / dahin selbige die gegen Sie gefrevelte Personen ins Gefängnuß zur Außrichtung gebracht / und in ihrem Nahmen darniderwerffen und abstraffen lassen / wordurch sattsam verificirt sich befindet / was Felix Faber in seinem Tractat de Sueviâ l. 2. c. 4. p. m. 258. lqq. zu seiner Zeit aufgezeichnet hinterlassen / daß in Ulm wegen ihrer stattlichen Justiz gegen den Armen wie den Reichen / viel Fürsten / Adel und Städt zusammen gekommen / und ihre Strittigkeiten allda erörtern lassen / daß so gar nach einigen Documentis im Closter Herwartingen vor Alters das Kayserliche Hof-Gericht / so nun zu Rothweil ist / allda gehalten worden seyn solle. Wie Kaysers Caroli IV. Diploma de 1361. annoch vorhanden ist / Krafft dessen / das vor Alters in Ulm geweßte / hernach aber vergangene Kayserliche Land-Gericht im Stadel-Hof zu Ulm mit allen Rechten / Freyheiten und Gnaden / die es vor Alters gehabt / und das Kayserliche Land-Gericht zu Rothweil hat / hinwiederumb der Stadt Ulm restituirt / und sub Clausula derogatoriâ mit alleiniger wiederholter Exemption der Vorder-Oesterreichischen Landen und der Reichs-Städten in Schwaben Kayserlich confirmirt war.

Ulm vor Alters wegen der *Justiz* berühmt / und von hoch und nidern Adel zum Richter erwählt. Kayserl. Land-Gericht allda vor Alters / wie zu Rothweil / *anno* 1361. *restituirt*.

Item verificirt sich / was Felix Faber pag. m. 257. meldet / daß die Herrn von Ulm so formidabel gewesen / daß sie ihre Feind ob schon von Adel / weit und breit auch in Bayern / Oesterreich / dem Brandenburgischen / Baadisch- und Würtenbergischen nidergeworffen und zur behörigen Abstraffung nach Ulm geführt hatten; Ferner erhellet aus solchen Revers en und Urpheden / daß die Gefangene gemeiniglich schwören müssen / die Stadt Ulm oder die Ihrige vor keinem Hof- oder Land-Gericht zu belangen / wie dann viel wegen solcher

Item sehr mächtig daß sie in der *Potentior* Landen ihre Feind ob schon von Adel verfolget und niderge-

worffen. Auch sonderlich ihre Freyheit wider die fremde Hof- und Land-Gericht beschützt hatten.

cher attentirter frembden Berechtung wider die Stadt-Ulmische Freyheit gefangen gesetzt / und dadurch zur Raison gebracht waren.

Felicis Fabri Erzehlung von der Bayerischen Feindschafft und wie Ulm *anno* 1489. verhindert gehabt / daß Schwaben mit denen V. Oesterreichischen Landen in fremde Hand gerathen / samt einem prophetischen bedencklichen Anhang. Erläuterung der alten History.

Da dann auch merckwürdig ist / was belobter Felix Faber d. tr. p. m. 259. mehr dann vor 200. Jahren angeführt / wie die Ulmer damahls von 1478. her von denen benachbarten Bayern zwar sehr geplagt / jedoch allen in Schwaben Edlen und Unedlen niemahl lieber / und dem gantzen Reich und denen Fürsten niemahl nöthiger und considerabler gewesen wären / als in anno 1489. / weil / wann sie die Ulmer nicht gewesen / das Jahr vorhero das gantz Schwabenland mit denen Oesterreichischen Vorlanden einer fremden Gewalt und Herrschafft verkaufft und übergeben worden wär / mit dem Anhang / was in künfftigen Zeiten geschehen werde / seye GOtt bekannt / und würden es die künfftige Chroniquen geben / nicht anderst / als wann Er Felix Faber das nach zweyen Seculis wider das Hauß Oesterreich und in specie die Stadt Ulm unternommene und sehr weit gebrachte / jedoch nach 2. Jahren wieder glücklich hintertriebene bekannte Vorhaben im Geist vorher gesehen / und damahls schon darauf hätte alludiren wollen.

Sonst aber hatte Er damahls auf Hertzog Jörgen in Bayern Vorhaben gedütten / welcher vom Ertz-Hertzog Sigmunden zu Oesterreich die benachbarte Marggrafschafft Burgau Pfands-weiß besessen / und die andere Oesterreichische Vorland an sich erhandelt / auch die benachbarte Schwäbische Ständ sehr in Forcht und Angst gesetzt hatte / daß endlich der Röm. König Maximilianus I. deß hochpreißlichen Ertz-Hauses Oesterreich Interesse besser betrachtet / und nicht abgelassen / biß er mit seinen Confœderirten es dahin gebracht / daß Hertzog Jörg in Bayern in anno 1489. vermögt worden /

Teste Dn. Dattio in Volum. Rer. German. de pace Imp. publ. l. 2. c. 5. n. 10. f. 258. §. dann antreffend unsern lieben Vetter und Fürsten Ertz-Hertzog Sigmund ꝛc.

Den von Ertz-Hertzog Sigmund zu Oesterreich bereits gehabten Kauff-Brief umb die Vorder-Oesterreichische Land wieder zu extradiren / und zwar gegen einen Oesterreichischen Schuld-Brief das Kauff-Geld inner Jahrs-Frist zu bezahlen / so dann einen Wider-Kauff / wegen der Marggrafschafft Burgau dem Hauß Oesterreich zu gestatten ꝛc. ꝛc. Da vorhero schon Kayser Friderich der III. als Er von einigen getreuen Edelleuten und andern das gefährliche Bayerische Vorhaben / Tyrol mit denen Vorder-Oesterreichischen Landen in Schwaben / Suntgow / Elsaß / Brißgow und im Schwartzwald vermittelst höchst-geheimer Tractaten mit Ertz-Hertzog Sigmunden zu Oesterreich / und seinem bereits gewonnen gehabten Ministerio an sich zu erhandlen / (als zu welchem End der kostbare Krieg in Italien wider die Venetianer mit angeborgten Bayerischen Geldern angesponnen und geführt / sodann die in Insprugg bey ihrem alten Vetter Ertz-Hertzog Sigmund sich befundene

Kayserl.

Kayserl. Princessin wider deß Kayſers ihres Vatters Conſens an Hertzog Albrecht in Bayern vermählt und nach München geführt worden wäre/) in ſeiner Retirade von Wien nach Nürnberg erfahren gehabt / eilends von Nürnberg anno 1487. nacher Ulm/und von dar nach Inſprugg gefahren/allda ſeinen Vetter auf ſeine Seiten gebracht / deſſen Miniſterium geändert / und die gefährliche Rathgeber ins Elend verwieſen / auch zu ſeiner Landen mehrerer Sicherheit den groſſen Schwäbiſchen Bund mit dem hoch- und nidern Adel und denen Reichs-Städten in Schwaben auf gewieſe Jahr errichtet gehabt hätte / wie Felix Faber de Suev. lib. 1. c. 17. p.m. 196. ſqq. erzehlt und anfügt/ daß von damahligem Bayeriſchen Vorhaben wider das Hauß Oeſterreich ein groſſer und ſehr wunderſamer Tractat geſchrieben werden könnte/welches an ſeinem Ort diſſeits geſtellt gelaſſen wird.

Endlich ſolle der paſſim divulgirende Irrthumb nicht unbillich mit wenigem benommen werden / als ob die Stadt Ulm erſt nach deß Abts von Reichenau völliger Liberation unter Kayſer Ludovico IV. anno 1346. eine Reichs-Stadt geworden wär / geſtalten der Abbt zu Reichenau / nur / als in andern Reichs-Städten die Biſchöff vor Alters und Theils noch haben / in Ulm ſchöne Jura gehabt / deren ungeachtet aber die Stadt Ulm / wie vorhero / alſo auch hernach in ihrer Reichs-Immedietät verblieben/ wiewol nicht in ſolcher excellenten Freyheit / wie andere Reichs-Städt / ſo keine Biſchöff oder Aebbt gehabt / dahero / wie ante Donationem Caroli M. an den Abbt zu Reichenau / alſo hernach Ulm eine villa Regia vel oppidum Regium, item Cæſaris & Imperii urbs vel Civitas ab Impp. & Regibus Rom. genannt worden / darinnen auch die Reichs-Convent zu älteſten Zeiten/gleich in andern Reichs-Städten beſchehen / celebrirt worden / wie der Limnæus lib. 1. addit. ad jus publ. lib. 7. c. 50. n. 7. cum Walthero ibid., ſodann D. Praun von Adel. Geſchlechten c. 10. n. 237. & 240 wol bemercken / und alte Documenta & Authores als de 883. 1152. & 55. ſelbſt anführen / und ſonderlich der Letztere gantz gründlich behauptet / daß auch ungeachtet der quoad utilia dem Abbt zu Reichenau beſchehener Donation der Röm. Kayſer die Stadt durch ſeine Miniſtros und Beampte regiert/ und allda die hohe Jurisdiction mit dem Blut-Bann exercirt gehabt ꝛc. ꝛc.

Gemeiner Irrthumb/ als ob die Stadt Ulm erſt *anno* 1346. eine Reichs-Stadt geworden wär: Deſſen eigentliche Beſchaffenheit.

Daran umb ſo weniger zu zweiflen iſt / als in ipſâ Donatione de anno 813. Kayſer Carl der groſſe aus der expreſſen Urſach/damit der Abbt mit den Seinigen von weltlichen Sorgen befreyt / deſto baß GOtt dienen könne / das weltliche Regiment in der Stadt ſich ſelbſt vorbehalten / und durch ſeine verordnete Reichs-Vögt führen und verwalten laſſen / welchem Reichs-Vogt aber ſowohl als ſeinem Sub-Advocaten oder Amman pro normâ zerſchiedenes vorgeſchrieben worden / unter andern / daß er nach weiſer Leuten Rath von jedem Röm. Kayſer verordnet keine Erbliche Schutz-Gerechtigkeit

allda prætendiren / sondern seines Kayserlichen Ampts mißbrauchend/an Leut oder Güther ꝛc. so gleich ipso facto der Advocatiæ verlustigt seyn solle / ohne fernere Hoffnung jemahlen weiters darzu zu gelangen. Derenthalben auch die Röm. Kayser und König besag zerschiedener Documenten de 1222. 40. 41. & 96. in der Stadt nahmhaffte Jura auch immediatè zu exerciren nicht unterlassen ꝛc.

Item daß auch König Rudolph der I. anno 1274. nicht dem Abbt in der Reichenau / sondern denen Burgern zu Ulm selbst immediatè more Majorum ihre alte Recht / Privilegia und Freyheiten / gleich an die Reichs-Stadt Eßlingen damahls schon beschehen war / zum zweytenmal erneuert und bestättigt hatte / welches auch von denen nachgefolgten Röm. Königen und Kayserн zu Zeit der noch gedaurter Abbt Reichenauischer Jurium utilium beschehen. Sonderlich war die Steurbarkeit zu Ulm jederzeit dem Röm. Kayser in salvo geblieben / in welcher Absicht der König Albrecht besag Diplomatis in anno 1300. denen Burgern zu Ulm die Besteurung aller / obschon an einen geistlichen Orden vermacht / oder sonst veralienirter Güther / in perpetuum bestättigt / und deren Verkauff an andere Burger zu Ulm inner Jahrs-Frist bey deren Verlust anbefohlen hatte / damit nemlich die Röm. Kayser und das Reich sothaner Güther Steuren nicht defraudirt werden möchten / unter welchem Kayser die Stadt Ulm in anno 1307. sowol / als andere Reichs-Städt / nemlich Augspurg / Eßlingen ꝛc. das jus fœderis publicè exercirt hatte vid. Dn. Datt. d. tr. l. 1. c. 5. n. 29. inmassen vorhero ebenfalls die Stadt nicht durch den Abbten in der Reichenau / sondern durch den Amman / als Kayserl. Ministrum und den Rath regiert / und in ihrem Nahmen die gemeine Statuta und Ordnungen gemacht worden / allda auch längst vorhero Zunfftmeister gewesen / deren Nahmen unter andern bereits anno 1299. exprimirt worden seyn.

Nicht weniger war mit Kayserl. und Königlicher Authorität die Stadt Ulm zu einem in Absicht damahliger alter Zeiten gewaltigen Vöstен Ort / nach der wegen ihrer dem König Conrado geleistеter sonderen Treu erduldeter Zerstörung gemacht / da selbige aus Kayserts Conradi III. Befehl von neuem erbaut / und Anfangs zwar nur mit grossen tieffen Gräben / Thürnen / und theils Mauren / theils Pallisaden und Höltzern versehen worden / biß die Häuser in der Stadt und die aussерhalb gestandene Pfarr-Kirch auch hinein gebracht / und successivè erbaut worden / nach anno 1300. aber der kostbare Vöstungs-Bau erst mit mehrfachen Mauren / Schlössern / mehreren Thürnen und Aussenwercken angefangen / und mit grosser Mühe nach langen Jahren endlich zu Stand gebracht worden / wie solch' alles mit sondern Umbständen Felix Faber d. tr. c. 1. p. 224. biß 232. c. 3. p. 241. sq. & c. 4. p. 252. sq. beschreibt.

Zu

Zu welchem / als dem gesamten Reich nutzlich erachteten Vöstungs-Bau unter andern sonderlich Kayser Ludwig der IV. und Kayser Carl der IV. in annis 1331. 46. 47. 48. & 70. selbsten grosse Beförderung gethan / und Theils die damahls üblich geweßte Reichs- und Juden-Steuren darzu verwenden lassen / Theils andere Auflagen anzusetzen erlaubt gehabt / damit / wie die Formalia lauten / die Stadt mit Mauren / mit Gräben und mit andern Sachen gebaut / und dem Heil. Reich zum Nutzen und zum Frommen gebessert / auch solcher Bau desto baß geendet und vollbracht werden möge ꝛc.

Bey welchen Kayserl. Diplomatibus die Sigilla nicht minder merckwürdig seyn / da deß Kaysers Ludovici Bavari Sigill, auf der vordern Seiten seine Bildnuß völlig mit dem Reichs Scepter (daran zu oberst ein Adler) in der Rechten / und mit dem Reichs-Apffel in der lincken Hand / zu jeder Seiten aber einen grossen Adler stehend / und unter jedem Fuß einen grossen Löwen ligend / repræsentirt / mit deß Nahmens Umschrifft am Rand herum / deme Kayserß Caroli IV. Sigill gantz conform ist / ausser daß oben am Sceptet kein Adler / und auf jeder Seiten der grosse Adler / mit dem Schnabel an einem Ringlein ein kleines Wappen / in deren einem der einfache Adler / in dem andern aber ein Löw befindlich ist / haltet / hingegen wird auf dem hindern Theil beederseitiger Kayserl. Sigillen ein einfacher Adler mit außgebreiteten Flügeln und offenem Schnabel gleichsam schreyend vorgestellt mit der notablen Umschrifft / justè judicate filii hominum. *Sigilla Imp. Ludov. IV. & Caroli IV*

Nach welcher Justiz viel Nothleydende vergeblich seufftzen / weil der DD. und Gelehrten zwar allenthalben eine allzu grosse Menge / der zu Richter gebrauchenden Gelehrten aber eine allzukleine Anzahl / so gar in denen höchsten Reichs-Gerichten wegen abgehender gnugsamer Unterhalt- und Besoldungs-Mitteln befindlich ist / und keine zu denen überhäufften Processen hinlängliche Vermehrung mit ordinariis vel extraordinariis Assessoribus bey der Ständen täglich zunehmenden andern Hof- Regiments- Reichs- und Crayß-Beschwerden jemahlen zu hoffen ist / mithin zu der Justiz-Sachen Beförderung etwann das beste Expediens seyn möchte / daß jedes Juristisches Collegium der etlich und 30. Universitäten Teutschland von Reichs-wegen angehalten würde / gegen die Ihrer seits ansetzende / und von denen Partheyen abzustatten seyende Gebühr jährlich auß 12. von denen höchsten Reichs-Gerichten dahin sendenden inrotulirten Actis zu referiren / und darauß einer denen Rechten conformen Sentenz sich zu vergleichen / welchergestalt jährlich über 400. Definitiv-Urthel weiters ohne Beschwerung deß Reichs publicirt werden könnten. *Cum admonitione administrandæ justitiæ, welcher verfallener Justiz Verbesserung aber so wenig / als deß zerfallenen Christenthums in dieser lieblosen Welt zu hoffen / die menschliche Vorschläg mügen lauten / wie Sie immer wollen.*

Zu welcher Brförderung und vieler unnöthigen Appellationen Minderung auch sonders dienlich wär / da in Appellations-Sachen ad Acta primæ instantiæ, in welcher selbige ad quadruplicam inclus. sattsam pro & contra vorhin ventilirt worden seyn/ sogleich concludirt/ oder bey der allerseits beharrender weiterer Handlung / die Urthel ersterer Instanz immittelst vollzogen/ mithin in so weit denen auf das weite Feld hinauß ziehenden Appellationen der effectus suspensivus benommen/ sodann die succumbirende Appellanten in alle Kösten und Schäden secundæ Instantiæ jederzeit condemnirt werden möchten/ &c. von welcher grossen Plag der Grund-verderblichen Processen die Reichs-Städt/ was ihre Burger untereinander betrifft/ meistens befreyt leben/ weilen die Differentien vermittelst der ob schon meistens etwan ungelehrt seyender Beamten und Gerichts-Personen entweder Güt- oder Richterlich in Bälde außgemacht und erörtert werden/ auch weit besser ist/ sein Recht in einer Bälde entweder zu gewinnen oder zu verliehren/ mithin letztern Falls auß Un- oder Mißverstand eines Richters unrecht zu leyden/ als darneben all- weiteres Haab und Guth mit Leib und Seel gleichsam zu sacrificiren / biß eine ebenfalls ungewisse Sentenz und derselben würckliche Vollziehung anderwärts erlebt werden kan:

Zumahlen der Justiz Verbesserung so wenig / als deß zerfallenen Christenthums in dieser alten Welt zu hoffen/ sonder erst in jener neuen Welt unter Christi Theocratischer Regierung solch aureum Seculum veræ pietatis & Justitiæ in Stand gebracht werden mag.

Was Kayser Ludwig anno 1346. sonst für mehrere Freyheiten der Stadt verliehen / ein solches war nicht sowohl in Absicht deß Abbten in der Reichenau / als sein deß Kaysers und seiner Pfleger oder Reichs-Vögten/ item deß von solchen vormahls verordnet gewesenen Stadt-Amans exercirter Kayf. jurium beschehen/ wie andere Reichs-Städt die völlige Freyheit von denen alten Kayf. Rechten gleich denen höhern Ständen ebenfalls successivè titulo oneroso vel gratioso endlich an sich gebracht hatten/ wie vorhin bekañt ist/ daß der Unterschied einer Reichs-Stadt von einer freyen Stadt wohl fundirt und in alten Documentis ordentlich bemerckt worden ist / als D. Datt. d. tr. l. 3. c. 12 n. 51. sqq. in mehrerm selbsten vorgestellt hat/ deren jede zwar die Reichs-Immedietät/ jedoch nicht gleiche Freyheit und Exemptionen von denen alten Kayserl. und Reichs-Rechten gehabt &c. &c.

An Harmonia & conjunctio Prælatorũ, Co-

Ob endlich übrigens nicht die Prælaten / Grafen / Herren / Adel und Reichs-Städt/ welche in der Schwäb. Crayß-Ordnung de 1563. rubr. von der Crayß Hülff/ vers. als aber &c. notanter die **mindere und niedere Stänt** genannt werden/ bey dermahligem bekañten Zustand deß Reichs aufs stärckst- und vertrauteste zusammen zu halten / und gleichsam für einen Mann

in

in allen Vorfallenheiten zu stehen / selbige auch in aufrechtem Stand gegen männiglich mit aller Macht zu erhalten / die Regierende Röm. Kayser mit denen geistlichen Chur- und Fürsten vor andern sonders grosse Ursachen haben / laßt man billich jedem Reichs-Patrioten zu judiciren über / mittelst dessen Verweisung auf Kayserß Sigismundi und Kayserß Friderici III. so genannte Reformationen de anno 1436 & 41. apud. Goldastum, p. 2. Reichs-Satz. cap. 10. n. 2. sq. cap. 24. n. 6. & passim, item p. 3. ad annum 1441. art. 2. 3. 4. mit ihren Declarationen & passim.

GOTT erhalte das hochpreißliche Ertz-Hauß Oestereich wider alle dessen so genannte Christ- und unchristliche Feind / und lasse darauß dem Röm. Teutschen Reich Regierende Kayser und König in aller Macht und vollkommener Allerhöchster Authorität seyn und bleiben biß an dieser Welt

E N D E.

Nititur in pondus Palma *& consurgit in Arcum,*
Quo magis premitur, hoc Mage tollitonus,
Nobilitas *sic pressa tamen florebit in evum,*
Imperii Splendor, Cæsaris *atque Decus.*

mitum, Dominorũ & Nobilium cum Civitatib⁹ Imp. sub potentissimo Regiminel imporatoris accedentiabus Electoribus & Principib⁹ præprimis Ecclesiasticis pro conservatione status Imperii moderni necessaria vel utilis?

A & Ω.

I. N. D. N. J. C.

Theſes Inaugurales Tubingenſes, de Nexu Ordinis Equeſtris immediati in Suevia, Franconia & terra Rhenenſi &c. Erga Cæſarem & Imperium. Sub Præſidio Excellentiſſimi Dn. Michaelis Graſſi J. U. D. Sereniſſimi Ducis Würtembergiæ Conſiliarii & Anteceſſoris Tubingenſis *Die* 29. *Febr.* 1715. *defenſæ* jam vero ſuppletæ & illuſtratæ. Per Reſpondentem & Collectorem Wolffgangium Philippum Nagel, J. U. Licentiatum, Eſslingenſem.

PRÆFATIO.

EXantlatis in Alma Tubingenſi conſuetis examinibus pro gradu Doctorali, Thema præſens de Nexu Ordinis Equeſtris immediati erga Auguſtiſſimum Cæſarem & Imperium mihi a Fautoribus, & Amicis ad colligendum & elaborandum fuit commendatum, cujusmodi Thema non ita pridem pro Civitatibus Imperialibus mediante diſputatione inaugurali Dn. Lti Ravvii ſub præſidio Dn. Dr. Schvvederi publice defenſum fuit. Quem laborem eo lubentius ſuſcepi, quo notorium eſt, in Patria Republica Eſslingenſi a tempore immemoriali tam Archivum Ordinis Equeſtris immediati Sueviæ ad Chocharum publice cuſtodiri, & Diœtas Directoriales ac Equeſtres ibidem, tanquam in meditullio fere diſtrictus Cocherani regulariter inſtitui, quam Syndicos, Conſiliarios, Secretarios & Regiſtratores, ut ut ceteroquin Cives Eſslingenſes ibidem habitantes liberaliter & gratioſe foveri, inter quos Conſiliarios, famigeratiſſimi viri potiſſimam partem pié defuncti, partim autem adhucdum ſuperſtites, ut Fleineri, Kreidemani, Knipſchildii, Dattii, Wagneri, Ravvii,

Ravvii, Beerii, Burgermeiſteri &c. præ aliis merito numerantur, qui in ſimul Conſules, Senatores, vel Conſiliarii Reipublicæ Eſslingenſis gloriæ ſibi duxerunt, & reſp. adhuc dũ ſibi ducunt, imẽdiatum Ordinem Equeſtrem Sueviæ Claſſis ad Chocharum (uti & per ſeculum fere de Claſſe ad Nicrum, & Sylvam Hercyniam olim obſervatum fuit) non minus ac Patriã Rempublicam Eſslingenſem Conſiliis & Studiis ſuis fideliſſime adjuvare, defendere & ad Corpus Equeſtre & Auguſtiſſimi Cæſaris intereſſe peculiare conſervandum conſulendo, advocando & negotiando, omnem lapidem, uti dicunt, movere, & ſemetipſos pro publico Equeſtri conſumere. Rarâ autem Generoſitate, & Generoſiſſima officiorum præſtitorum perenni memoria, atque recognitione Inclytus Ordo Equeſtris præ aliis Statibus, Doctorum Cordatorum ſibi devincit animos, illosque ad ſua Servitia & officia, utut ceteroquin quam maxime odioſa & laborioſa excitat, ut mirum nemini eſſe debeat, quare & ego per Patrem, Beatæ memoriæ, quidem Bremenſem, attamen factum Civem, Conſiliarium, deinde Prætorem Eſslingenſem ex Parentela & affinitate Laudatorum Conſiliariorum Equeſtrium, perilluſtriſſimo Ordini Equeſtri me, meaque Studia ad favorem & gratiam commendare, & ex ſcriptis Equeſtribus publice impreſſis tam Nobilium immediatorum & Conſiliariorum Equeſtrium, ut Caſpar. Lerchii de Durnſtein, Rheinhardi de Gemmingen, Eberh. Friderici de Holtz/ Samuelis de Remchingen, Joh. Frid. de Lendersheim, Breitſchvvertii, Kreidenmanni, Knipſchildii, Ertelii, Burgermeiſteri. Quàm Extraneorum D. D. ut Noldenii, Bidenbachii, Beſoldi, Mauritii, Felſii, & aliorum Doctorum Juris publici impartialium, Thema hoc inaugurale de Nexu Ordinis Equeſtris immediati erga Cæſarem & Imperium colligere, totique illuſtriſſimo Corpori Equeſtri immediato non minùs, quàm Reipublicæ Patriæ dedicare voluerim, Anguſtia autem temporis, & concumulatis laboribus Excell. Præſidis Dn. Dr. Graffi præcluſus, ſaltem Theſes 26. priores abſque dilucidatione ſeligere oportuit, quas jam citra præjudicium Excell. Dn.

Præ-

Præsidis desuper haud consulti & cujuscunque Tertii, post reditum ex Academia in Civitatem Patriam privatâ opera partim supplere, partim allegationibus Diplomatum, & Doctorum illustrare lubuit, Errores autem & lapsus juventuti meæ condonandos fore spero, eò magis, quo harum Thesium majorem dilucidationem, & solidiorem explicationem maturiori ætati reservandam esse, ipsemet agnosco.

Hisce primitiis qualibuscunque, absque Ordine Scholastico Nobilibus Perillustribus haut adeò grato, jam collectis, & indice ad faciliorem Lectoris intellectum adjecto, contentus, Deum humillime imploro, ut restitutâ tandem pace Germaniæ sub Augustissimi Cæsaris, tanquam Nobilitatis Germaniæ Satoris & Propagatoris regimine Majestatico & potentissima Protectione, Faventibus Proceribus Imperii, Ordinem Equestrem immediatum in sacris & profanis perenni prosperitate beare, illumque cum Civitatibus Imperialibus in perpetua libertate & immedietate ad Cæsaream Majestatis & Imperii commoda eo meliùs & securiùs promovenda ad finem usque mundi clementissime conservare dignetur.

Thesis I.

Immediata Subjectio, ut ut absque homagio.

Nobiles Immediati (A) ut ut (B) *Vasalli* æque ac (actuales) Status *Augustissimum* solum pro *Superiore* Immediato agnoscunt, licet neque in corpore, neque qua singuli ipsi *homagium* præstant (C) ut *Civitates Imperiales.* (D.)

A. In *Suevia*, *Franconia*, & terra *Rhenensi*, alias liberi Germ. die freye Reichs-Ritterschafft respecta Jurisdictionis Ordinum Imperii, & ad differentiam Nobilium *Landsassiorum* sive mediatorum in Terris Imperii mediatis. *R. J. Spir.* de anno 1542. §. 90. dergleichen *R. J. August.* de 1500. §. 47. wir sollen. *Reformat. polit.* de 1530. tit. 5. §. 4. item de 1548. tit. 4. §. 2. *R. J. Norib.* de 1543. §. 28. und dieweil. *R. J. Spir.* de 1544. §. 51. und wie oben. *R. J. de* 1555. §. 26. und in solchen. *R. J. de* 1557. §. 53. wir wollen auch. *R. J.* de 1576. §. 23. dann weiters. R. J. de 1582. §. 22. dann weiters. R. J. de 1598. §. 26. neben dieser. R. J. de 1603. §. 8. und damit. R. J. de 1613.

§. 5.

§. 5. und Damit. *Pac. Weſtph.* art. 3. art. 4. §. 17. art. 5. §. 28. art. 16. §. 14. *Cap. Leopold.* & *Joſeph.* art. 3. 18. & Paſſim. *Capit. Carolin.* art. 1. 3. 8. 11. 14. 15. 19. 21. 23. *Nitſchius* ad *Capit. Joſeph.* art. 3. c. 7. n. 15. ſqq. *Knipſchild.* de *Nobilit. Imp.* lib. 1. c. 11. n. 99. ſqq. l. 3. c. 24. n. 53.

B. *Pac. Weſtph.* art. 5. §. 28. *ibi* & bonis ſuis feudalibus & allodialibus. item §. 30, & 42. Capit. *Leopold.* art. 39. ibi auch Lehen. *Joſeph.* art. 38. *Carolin.* art. 11. Magnifi. Dn. Dr. *Schweder* de jur. publ. part. ſpec. ſect. 2. c. 18. §. 2. cum DD. ibidem allegatis. *Textor* de *jur. Statuum* tit. 2. n. 36. ſqq. 39. ſqq. *Nitſchius* d. l. n. 15. ubi & *Gylmannum* allegat, *Roſenthal de feudis* c. 5. concl. 78. n. 9. 10. & concl. 69. lit. h. cum DD. & præjudiciis Cameralibus.

C. Sed tantum quoad feuda Imperii Juramentum fidelitatis, uti etiam aliis Statibus Imperii, qua Dominis directis, ratione feudorum nobilium præſtari ſolet, præſtant, reliquis mera allodialia poſſidentibus ab omni Juramento exemptis, videantur formulæ inveſtiturarum Nobilium tam *Cæſarearum*, quàm aliorum Statuum Imperii, qua Dominorum directorum. apud Dn. *Lunigium* im Reichs-*Archiv de Nobilit. immed.* part. 1. n. 85. 86. usque 91. incluſ. n. 92. 95. ſqq. n. 124. ſqq. 136. 178. ſqq. 210. ſqq. & paſſim.

D. Knipſchild. de Civit. Imperial. l. 2. c. 1. n. 69. Magnifi. Dn. Dr. Schweder. d. tr. ſect. 2. c. 9. §. 2.

Theſis II.

Forum in ſummis imperii jus diciis una cum foro Auſtregarum, licet abſque onere contributionis ad Cameram Imperialem.

Cæſaris & Imperii ſummis *Judiciis* & Dicaſteriis: (a) non minus, quàm (alii) Status ſunt ſubjecti, foro *Auſtregarum* gaudent (b), nec tamen ad ſuſtenſtationem *Cameræ* aliquid conferunt. (c)

A. Cammer-Gerichts-Ordnung de 1555. p. 2. tit. 2. 3. & 27. Reichs-Hof-Raths-Ordnung de 1617. §. 5. wir befehlen. item de 1654. tit. 2. §. 1. *ibi* gefreyter Reiche-Ritterſchafft / Reichs-Städten: *Uffenb.* de *jud. Cæſ. Anl.* p. 23. & 53.

B. Si à vel ſimilibus, vel ab aliis immediatis jure auſtregarum gaudentibus conveniuntur. dict. *Ord. Cam.* p. 2. tit. 3. & 5. Dn. *Coccejus* de *jur. publ.* c. 32. §. 30. & 34. Dn. *Titius* de jur. publ. l. 7. c. 3. §. 9. 10. D. *Textor.* d. tr. tit. 15. n. 113. *Knipſchild* de Nobilit. l. 1. c. 2. n. 20. 42. ſqq. l. 3. c. 23. n. 42. 862. *Capit. Carol.* art. 18. *ibi Auſtregarum tam Legalium quam Conventionalium*, vel *familiarum*, præter enim legales Nobiles immediati utuntur etiam Conventionalibus, ut & ad familiam certam reſtricti. *Schilter* d.

jur. publ. l. 3. tit. 7. §. 3. sq. *Schubhart de Austreg.* c. 8. n. 10. sq. 14. Dn. *Lunigius.* d. tr. passim exempla austregarum familiæ præprimis ratione fideicommissorum, & Ganerbinatuum exhibet, quoad conventionales autem exempla dantur in pactis dotalibus, Transactionibus, hinc ultra personas de familia, vel paciscentes, aut transigentes frustranea foret extensio, Austregis tamen *Civitates Imperii* carent, cum saltem conventionalibus plerumque per Privilegia Cæsarea confirmatis quædam utantur, quos mixti generis esse statuit Dn. *Titius.* d. tr. l. 7. c. 3. §. 31. Dn. *Cocceji.* d. tr. §. 28. vid. Dn. *Lunig.* von Reichs-Städten ubi passim Privilegia *Austregarum* Civitatensium leguntur. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 23. n. 198. sqq.

C. Magnifi. Dn. D. Schwedet. d. tr. c. 18. §. 7. p. 819. cum Lundorpio ibid. R. J. Spir. d 1542. §. 58. R. J. d. 1544. §. 33. R. J. d. 1557. §. 53. R. J. de 1598. §. 26. *Mauritius.* d. Nobilit. Germ. th. 51. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 7. n. 159.

Thesis III.

Exemptio à judiciis Cæsareis subalternis ut & jurisdictio directorialis.

A. JUdiciis *subalternis Aulicis & provincialibus* (a) in *Suevia, & Franconia* æque ac Status (Actuales) per privilegia exemptionis à potiori sibi prospexerunt, ac Jurisdictione *Directoriorum* ab Augustissimo Cæsare confirmatâ utuntur. (b)

A. Vid. *Knipschild* de *Nobilit. immediata.* l. 3. c. 23. n. 678. sqq. c. 24. n. 25. sqq. ubi allegat plures exemptiones Cæsareas à judicio Cæsareo *Aulico* Rothvvilensi., & aliis judiciis Provincialibus, quorum posteriorum incompetentiam contra immediatos Nobiles operose defendere conatur, quibus tamen obstat quotidiana praxis in contrarium, deficientibus exemptionibus Cæsareis, de quibus passim Documenta in Dn. *Lunigii Archivo Imperii* de *Nobilitate immediatâ* inveniuntur, attamen in *Statutis Equestribus Suevia de* 1560. §. 20. inter alia statutum, de sese non amplius conveniendo coram dictis judiciis subalternis, quod etiam *Augustissimi Imperatores* confirmando approbarunt, quo etiam provocatur in *Statutis* anno 653. renovatis §. 12. idem etiam factitatum à Nobilitate Franconiæ, Terræ Rhenensis & *Alsatiæ* Dn. *Lunig.* d. tr. p. 2. sol. 22. 100. 51. sq. 59. p. 3. sol. 4. part. 4. sol. 12. Dn. Dr. *Burgermeister* Socer meus omni honoris cultu atque reverentia æternum colendus, devenerandus, in Cod. Diplomat. p. 206. & 221. D. *Zimmern* in manuali jud. cæs. *Rothvvilens.* p. 2. q. 4. vers 21. ubi lis super hæreditate inter Nobiles immediatos secundum. R. H. O. p. 2. tit. §.

t. t. §. cal. 21. §. item wann auch ſonſten / inter caſus reſervatos non avocabiles, vulgo **Ehehafften** refertur, ex quo de originaria immedietate bonorum Equeſtrium Nobilium immediatorum inter alia cuivis patet. v. *Dn. Ludwigii* **Reichs-**Archiv continuat. *part. gener.* p. 246. caſ. 21. *ibi* item **wann auch ſonſten unter freyen Adels Perſohnen umb Erbſchafft geklaget wird.** vid. *Cod. Diplom.* p. 674. ubi ex D. *Breitſchuvertii* reſponſis Manuſcriptis refertur, Nobiles immediatos Sueviæ ad *Hegoviam*, mediante transactione Hegovienſi, tandem agnoviſſe judicium provinciale Cæſareum Nellenburgicum Stockachii ſub conditione tamen, ut in Nobilium judicium à potiori, ex ordine Equeſtri formetur. Vid. Dn. *Coccejus* de qualitate horum judiciorum ſubalternorum in terris Imperii immediatis, d. tr. c. 32. §. 40. ſqq. add. *Mauritius* de *judicio Rotbuv.* c. 2. th. 10. in fin. c. 3. n. 4. & 5. ubi de extenſione **der Ehehafften** legi meretur *Gaſtellius* de *ſtat. publ. Europ.* c. 33. ubi tit. 7. inſeruit reſponſum juris *Regneri Sixtini* de immunitate Nobilium Franconiæ à judicio provinciali *Herbipolenſi* cum refutatione contrariorum p. 1290. *Goldaſt.* tit 2. **Reichs-Handlungen.** p. 25. fol. 992.

B. De hâc vid. *Magnif.* Dn. *Dr. Schweder.* d. tr. c 18. §. 10. p. m. 827. pro Ordinaria Dn. *Coccejus*, d. tr. c. 25. §. 13. pro delegata autem *D. Textor.* d. tr. tit. 15. n. 107. 108. ſqq. ſpecioſiùs pugnat, cum *fori Imperialis* privilegium cum *N*obilium immediatorum libertate & conditione immediatâ adeo annexum ſit, ut hæc per admiſſionem judicis Ordinarii & ſolitarii *Imperatore* inferioris, vel ſubjectionem alii judici ſuperiori privativè, & cum excluſione fori imperialis factam neceſſario perimeretur, de diverſa qualitate & obſervantia *jurisdictionis hujus Directorialis* in Suevia, Francenia, Terra *R*henenſi & Alſatia vid. *Cod. Diplom.* p. 622. 623. ubi tamen notandum hanc jurisdictionem *D*irectorialem ſaltem locum habere in controverſiis Membrorum, & ſubditorum Equeſtrium, hinc extraneos ad hoc forum invitos haud remitti, nec membra extranea ibidem invita ad reſpondendum cogi poſſe, unde & cum His, Auſtregas legales, Conventionales vel certarum familiarum haud confundi debere certum eſt, *Codex. Diplom.* p. 252. *ibi* **derſelben unter ihnen ſelbſten und gegen einander und NB. weiter nicht.** Dn. *Lunigius* d. tr. part. 2. tit. 13. fol. 22. *ibi* **unter der Ritterſchafft und ſelbiger Glieder.** idem fol. 74. *ibi* **derer unter der Fränckiſ. Reichs-Ritterſchafft und ſelbiger Gliedern.** ubi tit. 2. fol. 76. dicta Jurisdictio Directorialis ulterius reſtringitur ad caſus, in quibus forum coram ſummis Imperii Dicaſteriis ab initio haud fundatum eſt, in caſibus autem, in quibus ſummorum Imperii Dicaſteriorum tantum ab initio fundatum eſt, electionem liberam Membris

relinquit, ibidem an coram Directorio lites ad decidendum submittere. add. fol. 100. ubi etiam forum Austregarum legalium cuivis litiganti reservatur. *idem fol.* 314. *ibi* **unter ihr und ihren Mit-Gliedern oder doch zu Abkürtzung nebst denen in deß Heil. Römis. Reichs Abschieden und Ordnungen versehenen wegen Rechtens.** *idem* Dn. *Lunig. part.* 3. *fol.* 41. *ibi* **unter der Ritterschafft und selbiger Glieder** *idem part.* 4. fol. 12. ubi in fine cuivis Membro electio fori Ordinarii tam Austregarum legalium, quam summorum Imp. Dicasteriorum expresse relinquitur.

Thesis IV.

Forum in Matrimonialibus & Criminalibus.

IN *Matrimonialibus* (a) pro diversitate Religionis, vel secundum Jus Canonicum, vel Jus civile Romanum forum sortiuntur, coram summo Pontifice, vel Episcopo Diœcesos, vel Augustissimo Cæsare, (b) quem & in rebus *Criminalibus* (c) pro judice agnoscunt, id, quod dubium sane nullum habet, quando insuis deliquerunt Territoriis.

A. Gail. obs. 112. *n.* 17.

B. Vid. post Frider. *Lenzium* de priv. immediat. S. Rom. Imp. Procer. instant. th. 32. & *Schubhart. de Austreg.* c. 5. n. 105. D. *Textor* ad R. J. Novis. disp. 1. th. 74. ubi tamen th. 75. & 76. monet, ut cognitio Cæsarea fiat salvis Protestantium particularibus consuetudinibus, quibus à jure Canonico discesserunt, & ut in Casum commissionis res Protestantibus tantum committatur. *Illustr. Dn. Lyncker resp.* 14. *n.* 3. *Dn. Titius, d. tr. l.* 7. *c.* 5. §. 23. ubi intuitu tam conditionis objecti, quam sententiæ Protestantium, etiam Austregarum, & Cameræ Imperialis jurisdictionem in Matrimonialibus immediatorum pro satis fundata reputat, nisi ultro eandem à se repellerent, quibus illam quoque vindicant alii DD. ut *Ziegler* ad aur. prax. Calvoli §. Austregæ, concl. 2. *Mevius* ad *Jus Lubec.* l. 1. tit. 4. n. 48. & p. 2. decis. 365. n. 16. sq. *Limnæus de jur. publ.* l. 4. c. 8. n. 96.

C. *Knipschild d. tr. l.* 3. *c.* 23. *n.* 42. ubi idem etiam statuit de *Comitibus & Baronibus*, qui cum Nobilibus immediatis passim & imprimis puncto fori Austregalis in eandem Classem à Principibus separatam, referuntur. vid. *Meichsnerus* tom. 4. decis. Cam. 15. n. 8. add. *Myler. de Principibus & statibus Imperii Rom. Germ.* c. 20. n. 31. sqq. *Meyer. Colleg. Argentorat.* ad ff. lib. 48. tit. 2. n. 12. ubi in casum *Deprehensionis* Domino Territorii, in quo crimen commissum est, Jurisdictionem vindicant, ut tamen inconsulto

consulto *Cæsare* ad pœnam capitalem procedere nequeat, cum *Vultejo*, *Besold. Bidenbachio* ibidem. Constat vero hoc puncto litem esse inter *Dominus Territorii, & Nobiles immediatos*, qui posteriores remissionem deprehensi delinquentis ad *Cæsarem*, tanquam judicem illius Ordinarium urgent, ad privilegia & præjudicia in contrarium meritò provocant, & mandata sine clausula extrahunt, *Mauritius* ad *Capitulat.* Cæs. p. 791. sqq. vid. *Cod. Dip. Equestr. p.* 343. lq. 531. sq. 311. ibi loci delicti 314. 316. *Ibi* weder wegen eines Contracts, noch Verbrechens oder anderer Personal-Wercken vor locos delicti, 647. sq. 687. sq. Dn. *Lunigius* d.tr. *part.* 2. *fol.* 52. *fol.* 86. *ibi* ihrer *Immedietät* in causis tam *Civilibus*, quàm *Criminalibus* &c. item *ibi* unter keinerley Prætext &c. jurisdictionis Territorialis &c. centenæ, loci delicti, idem part. 3. fol. 67. *Ertelius observat. Equestr.* p. 1. observat. 39.

Ad. Deductio Equestris contra Circul. Suev. de 1697. pag. 33. sqq. ad Stum gravamen.

Thesis V.

Immedietate originaria (a) in terris Imperii immediatis, tanquam Ministeriales Cæsaris & Imperii gavisi, ad huc dum florentibus Ducibus Suevia & Franconiæ, quibus tamen extinctis majorem libertatem & ex accessione Ministerialium Ducum majorem numerum adepti sunt. (b)

Immedietas Originaria & sub Ducibus Sueviæ & Franconiæ.

A. Dn. *Cocceius d.tr. c.* 25. §. 2. *sq.* 5 *junct. c.* 9. §. 3. *sq. sect.* 6. §. 86. & 98. *Cod. Diplom. Equestr. p.* 189, *ibi* von dem an / da das Kayserthum auf die Teutsche Nation gekommen. *Dn. Struv.* Syntagm. jur. publ. dissert. 28. th. 13. *Knipschild. Lercb. Gemmingen* apud *Magnifi. Dn. Dr. Schweder* d.tr. c. 18 §. 4. *Praun, Buccellin*, Autor *prodromi vindic. Eccles. W.* apud Dn. Dr. *Burgermeister* vom Reichs-Adel *p.* 26. *p.* 3. sq. 143. sq.

B. Causas vide in d.tr. vom Reichs-Adel p. 24. vers was es aber.

De Ministerialibus Ducum Sueviæ & aliorum Principum qualitate & multitudine plura collecta inveniuntur in *dict. Tractatu* passim, nimirum p. 307. sq. 311. 313. 314.

Thesis VI.

Constitutionibus & Recessibus (a) Imperii, quoad favorabilia etiam in summa appellabili (b) ad summa Imperii judicia per Recessum Imperii de anno 1654. *determinata utuntur æque*

Participatio Recessuum Imperii quoad

favorabilia, licet absque onere collectarum Imp. & circularium.

ac status Imperii (actuales) utut collectis Imperii & Circulorum non æque subjecti (c) sed soli Augustissimo in bellis Imperii, contra Turcam, vel alios Imperii hostes, separatim assistant. (d)

A. Vid. *declaratio Electoris Moguntini* wegen Gebrauch deß Reichs-Abschieds/ *de* 1654. in *Cod. Diplom. p. m.* 497. Magnifi. Dn. Dr. *Schweder.* d. tr. §. 10. p. m. 826. cum *Schuzio* ibidem, *Besold. Clu-ten.* ap. *Hypolit. à Treisbach.* von der Reichs-Ritterschafft Stand/ q. 2. n. 134. *Mauritius.* d. diff. th. 50. in fine, attamen non obligantur Recessibus Imperii in iis, quæ statum particularem, & proprium suum interesse concernunt, cum in Comitiis de illorum statu, & interesse sine ipsorum præscitu, & consensu legislatio fieri nequeat. Resolutio Imp. *Ferdinandi I.* de 1555 apud. *Goldast.* Reichs-Satzungen. *tit.* 1. §. 6. & 7. *p.* 283. sq. *Schilter.* de jur. publ. l. 1. tit. 22. §. 5. in fin. *Knipschild.* d. tr. l. 2. c. 3. n. 131.

B. R. J. *de* 1654. §. 112. sqq. ubi summa appellabilis ad summam 400. thalerorum aucta est, salvo tamen beneficio revisionis mediante transmissione actorum ad collegium juridicum impartiale, nisi pars litigans jurato docere possit, suam facultatem non ultra 2000. florenos complecti, tunc enim appellatio recipitur etiam infra 400. Imperiales. D. *Textor.* add. R. Noviss. diss. 11. th. 33. sq. Magnifi. Dn. Dr. *Schweder.* d. tr. p. spec. sect. 2. c. 13. §. 12.

C. *Recessus Imperii passim.* ad Thesin. 1. jam allegati. Pax. *Westph.* art. 16. §. 8. ibi; salva tamen requisitione hactenus in talibus casibus usitata, libertateque, & exemptione in futurum salva.

D. Laudati *Recessus Imperii passim. Mauritius & Itterus*, apud. Dn. *Titium.* l. 6. c. 2. §. 28. Dn. *Coccejus.* d. tr. c. 30. §. 8. pluribus D. *Textor* de jure Statuum. tit. 15. §. 99. usque 102. *Nitschius.* d. tr. art. 3. c. 7. n. 17. 27. Reversales Cæsarum passim, in *Cod. Diplom.* & Dn. *Lunigii Archivo* videre licet.

Thesis VII.

Usus communis pacis Religiosæ & Westph. puncto religionis & in causis Ecclesiasticis, item comprehensio in pacis Tractatibus & Capitulationibus Cæsareis.

OMnibus Juribus & privilegiis pacis Religiosæ & Instrumenti pacis Westph. (a) puncto Religionis, & in Rebus causisque Ecclesiasticis pro diversitate Religionis non minus ac Status Imperii (Actuales) gaudent, hinc & in pacis Tractatibus & Capitulationibus (b) illorum Juribus prospicitur, sicuti juribus aliorum Statuum.

A. R. J.

A. R. J. de 1555. §. 20. damit auch §. 16. und in ſolchem *pac. Weſtph. art.* 2. Terminus, art. 5. §. 28. libera §. 48. jus diœceſanum *Capitulat. Cæſar. Carolin.* art. 2. & 19. hinc ipſis non minus jus circa ſacra & Religionem in allodiis & feudis competit, *Nitſchius*, d. tr. art. 3. c. 7. n. 33. *Deckerus Conſult. forens.* de pace Civ. Relig. p. 2. c. 44. cum *Breitſchvvertio*, *Beſoldo*, *Bidenbach*, *Siringio*, *Lerchio*, Magnifi. Dn. Dr. *Schvveder.* d. tr. §. 10. p. 825. cum *Schuzio*, *Wurmbſer.* *Myler.* *Fritſch.* v. Dn. *Titius.* d. tr. l. 3. c. 6. § 16. Dn. *Cocceji*us. d. tr. §. 11. *Schilierus.* d. tr. l. 1. tit. 22. §. 6. idem de *pac. Relig.* p. 324. usque ad p. 337. *Mauritius.* d. diſſ. th. 50. *Ahasv. Fritſch* de jure Eccleſiaſt. ubi p. 1. p. 216. usque ad p. 260. 3. reſponſa juridica pro Ordine Equeſtri inſeruit. Pluribus videri poteſt Magnifi. Dn. Dr. *Schvveder* in diſſ. de perpet. & conſtant. pac. religioſæ paſſim.

Knipſchild. d. tr. l. 1. c. 11. n. 52. 121. 250. ſq. l. 3. c. 24. n. 230.

B. *Pax. Weſtph.* & *Capitulat. Cæſar.* paſſim. ad th. 1. & ad lit. A. hujus Theſis. *Cod. Diplom.* de pace *Ryſvvicenſi.* p. 511. & Dn. *Luzigii Archivum* Imp. de Nobilit. immediata. p. 19. ſq.

Mauritius ad Capitulat. Cæſar. ad art. 3. vers. ſambt der unmittelbaren p. 790. *Nitſchius.* d. tr. art. 3. c. 7. n. 9.

Theſis VIII.

IN bonis vel Allodialibus, vel Feudalibus, Optimo jure ſibi vindicant Territorialia Jura, ut (alii) Status, licet (quidam) iisdem dignitatem regalem denegent, ex hoc Capite ipſis per Cæſareum Diploma Jus habendi Zünfftas, *& inſtituendi* collegia Opificum (*b*), *non attentis aliorum contradictionibus, aut oppoſitionibus confirmatum eſt.*

Superioritas Territorialis in bonis Equeſtribus, hinc creatio Zunfftarum.

A. *Pac. Weſtph.* art. 5. §. 28. libera §. 30. quantum deinde *ibi* cum jure Territorii & Superioritatis. §. 48. jus Diœceſanum. *Capitulat. Carolin.* art. 15. *ibi* bey ihren Lands-Fürſt- und herrlichen Juribus. art. 21. *ibi* die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii. *Schuz*, *Reinking*, *Burgold*, *Limnæus*, *Hertius*, Dr. *Frommann*, & *Coccius*, apud Magnifi. Dn. Dr. *Schvveder.* d. tr. §. 10. *Mauritius.* d. tr. ad *Capit. Cæſar.* art. 3. vers. da zu den Ständen & de Nobilit. §. 49. D. *Textor.* d. tr. tit. 1. n. 16. 199. & tit. 15. n. 52. ſqq. ubi Diſſentientibus reſpondet, & n. 43. ſqq. aſſerit, priſcis temporibus Jura Territorialia & Regalia in bonis Nobilium allodialibus & *Feudalibus* fuiſſe Imperatorum. Dn. *Titius.* d. tr. l. 3. c. 4. §. 16. cum *Kulpiſio* ibidem. *Ertclius* p. 1. obſerv. Equeſtr. 7. cum DD. ibidem B. Dr.

Harpr-

Harpprechtus respons. Crim. & Civ. resp. 80. n. 88. sqq. B. *Dr.* Lauterbach ad ff. de Legibus & Senatus cons. th. 6. cum *Betsio*, *Klockio*.

B. In *Cod. Diplom.* p. 361. *ibi* auß der Ritterschafft Immedietät Privativen Erbhuldigungen der Unterthanen / und der darauß sich ergebender Lands-Obrigkeit.

Knipschild. d. tr. l. 3. c. 1. n. 11. 19. sqq.

Thesis IX.

Oblatio Feudalis Prædiorum Militariũ & Equestrium.

EXpræ*diis Militaribus & Equestribus (a) per Distributionem Cæsaream acquisitis durante interregno* Fridericiano, *& reliquis turbulentis Imperii temporibus maximam partem aliis Potentioribus in* Feudum *obtulerunt, uti & à Comitibus & Principibus Minoribus, factitatum.* (b)

A. Dn. *Cocceji* d. tr. c. 15. §. 9. sqq. 12. & c. 25. §. 10. D. *Textor* d. tr. n. 35. sqq. cum *Lehmanno* & aliis ibidem, de Origine & distributione Regia prædiorum Militarium vid. *Altiserra* Ant. *Dominic. Scioppius* apud Dn. Dr. *Burgermeister* von Reichs-Adel p. 14. sqq. 21. 48. sqq. *Gemmingius*, *Pflummerus*, *Stumpffius*, *Crusius*, *Freherus*, *Lazius*, *Heiderus*, & in d. tr. p. 438. 442. sqq.

B. *Hertius*, *Thomasius*, *Limnæus Fritschius*, *Kulpisius*, *Schilterus*, *Eybenius* apud Magnifi. Dn. Dr. *Schweder.* d. tr. §. 2. p. m. 807. *Magerus*, *Goldastus*, *Struv. Felz*, *Altiserra*, *Gemmingius* & alii DD. cum exemplis variis Oblation im feudalium vid apud Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 21. 457. sq. 464. 477. 481. 489. sqq. add. Dn. *Lunigius* ubi investituræ feudorum Oblatorum in extenso legi possunt. *Ertelius* p. 1. obs. Equestr. 38. cum *Rhetio*, *Rosenthalio*, *Matthæo*, *Stephano*, *Gylmanno*, *Nicol. Eberhardo*.

Thesis X.

Onus Fidei commissi unde?

BOna *allodialia, vel onere fidei commissi (a) expressi vel taciti, ob tot antecedentes Renunciationes & Reservationes,* biß auf einen ledigen Anfall / *in Effectu (b) affecta sunt, non minùs ac plurimum (aliorum) Statuum Imperii.*

A. De fidei commissis Familiarum Nobilium vid. *Knipschild.* tr. de fidei-commiss. Famil. *Nobil. Betsius* de pact. & statut. Famil. Nobil. plura exempla passim ex Archivo Imper. Dn. *Lunigii* peti possunt.

B. B. Dr. *Fromman* diss. de existentia pacti renunc. hered. reservat. th. 59. cum

cum DD. ibidem th. 64. in fin. 65. 66. ub pluribus solidè deducit, reservationem respectu Renunciationem Recipientis heredum Masculorum & Agnatorum semper involvere fideicommissum, si non expressum, saltem tacitum; quod scilicet extincta Familiâ vel agnatione, in cujus favorem renunciatio facta est, jus sit Renuncianti eujusque heredibus ad renunciata regrediendi, hinc de bonis renunciatis per testamentum frustra in Præjudicium Renunciantium disponi, quin & alienationem interim factam existente casu annullari &c.

B. Dr. *Harpprecht*, tract. acad. 10, de *Fideicommiss. convent.* th 14 n. 18. cum Antecessoribus apud *Besold*. cons. 221. n. 19. & th. 25. n. 26. *idem* tract. 7. de Fideicommiss. filiar. Nobil. renunciat. ex testamento. n. 434. *Knipschil.* d. tr. l. 3. c. 12. de renunat. filiar. Nobil. per totum.

Thesis XI.

Jure condendi Statuta, *& Jura Municipalia Localia (a) non minus quam* Jurisdictione Civili *&* criminali *(b) æque ac (Actuales) Status in Territorio suo gaudent, ut tamen ratione* Banni sanguinis, **Blut Banns** *speciali* Concessione Cæsarea *vel investitura utantur, ratione cujus vi privilegii singulare est, ut ad quoscunque hæredes etiam extraneos transeat. (c)*

Jus Legum ferendarũ cum Jurisdictione Crim. & civili. Singulare in Banno sanguinis feudali.

A. D. *Textor.* d. tr. tit. 15. n. 97. sqq. 142. & tit. 4. n. 103. sqq. 124 sq. *Nitschius.* d. tr. n. 32. Dn. *Titius.* §. 15. sq. pluribus *Knipschild* de Nobilit. Immed l. 3. c. 8. per tot. add. *Mayer* in diss. de jure Stat. legislatorio. § 13.

B. Dn. Titius. d. tr. §. 15. *Nitschius.* d. tr. §. 32. *D. Textor.* d. tr. tit. 4. n. 94. 95. 98. ubi n. 99. cum DD. concludit, Domino Territorii regulariter competere etiam jurisdictionem Criminalem, additâ tantum limitatione, nisi alteri illam speciali jure acquisitam esse constet, idem *tit.* 15. *n.* 96.

C. *Cod. Diplom.* de 1609. & 77. sq. p. 336. sqq. 647 salva tamen requisitione in casu mutationis vel Augustissimi Domini directi, vel Possessorum Vasallorum. In quibus privilegiis notandum, Nobiles Sueviæ antiquitùs merum Imperium, utut signis executivis carentes, mediante transmissione delinquentium ad Vicinum quendam judicem Criminalem signa executiva habentem pro executione proprio jure, & sumptu exercuisse, & ad hucdum exercere. Quorum privilegiorum narrata etiam prævia Cæsarea Commissione examinata & verificata fuisse, Augustissimus Imperator *Rudolphus II.* fatetur ibid p. 338. sq. de plurimis exemplis Nobilium Banno sanguinis, tan-

quam feudo Imperii gaudentium vid. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 3. n. 5. sqq. Pleniùs autem & extensive Dn. *Lunigius* in Archivo Imperii de Nobilit. passim, ubi notandum, hoc privilegio speciali non gaudere Nobiles Franconiæ, Terræ Rhenensis & Alsatiæ, attamen in *Franconia*, in districtu, in quo aliis Statibus Imperii Centena vel Jurisdictio Criminalis competit, hæc ad 4. *Casus*, ut homicidium, Stuprum violentum, & Furtum qualificatum, Germ. Mord / Brand / Noth-Zucht / Diebstall restricta est, super quorum Casuum extensione plures lites cum Immediatis Nobilibus exortæ & partim per Transactionem sopitæ sunt, uti anno 1700. inter Episcopum *Bamberg.* & Nobilitatem *Franconicam* in districtu Gebürg factum. d. tr. p. 656. hinc orta Privilegia Equestria de non extendendo centenam contra Immediatorum Nobilium subditos ultra dictos 4. Casus, præprimis in Franconia de 1609. in anno 1652. demum extensa ad Ordinem Equestrem *Sueviæ*, in cujus districtibus de *Centena* nihil, nisi forte in Classe ad *Craichgoviam*, ex Parte Palatinatus Rhenensis deprehendere licet, cujus extensionem, etiam hoc modo evitare libuit, in Privilegiis Equestribus vero Tractus *Rhenensis* & *Alsatiæ* de 1605. & 1613. Mentio Centenæ saltem incidenter cum exclusione ad immediatos Nobiles, non autem cum restrictione ad dictos 4. Casus contra subditos facta fuit, ut ibidem forsan centenæ, vel jurisdictioni Criminali extraneæ non æque, sicut in Franconia locus detur. *Codex Diplom.* p. 343. sq. 647. sq. Dn. *Lunigius* in Archivo Imperii passim, de variis specialibus der sambtlichen allgemeinen Zent / Frayſch Zent / hohen Zent / mittel und niedern Zent in Franconia & Palatinatu. vid. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 3. n. 368. cum sqq. *Textelius* p. 2. observ. Equestr. 21. nihilominus tamen in Franconia dantur Zentfreye Oerther / in quibus Nobiles immediati jurisdictionem criminalem exercent, ut tamen ob Turbationes *Wurceburgenses* Arboribus loco patibulorum utantur, *Gastelius*. d. tr. p. 1292. videantur gravamina Comitum, Dominorum & Nobilium in *Franconia* in Comitiis *Noribergensibus* de 1523. exhibita, item ex post facto extensa contra extensionem & abusum der hohen und andern Zenten oder Frayschlichen Obrigkeit apud *Goldastum* t. 2. Politischer Reichs-Handlungen. art. 23. fol. 97. & sq. 981. sq. 991. sqq. in *Suevia* saltem ex parte Archi-Ducatus Austriaci *Marchionatus Burgovici*, item comitatus *Hohenbergici*, *Nellenburgici* lites non tantum Nobilibus immediatis, sed etiam aliis Statibus, & Possessoribus bonorum immediatorum in districtibus dictis sitorum motæ, & tandem amicabiliter sopitæ sunt, uti testantur die nunmehro publicirte perpetuirte / so genannte *Interims* Mittel der Marggrafschafft Burgau / der Hegau-Nellenburgische Vertrag und anders in *Cod. Diplom.* p. 670. 674. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 5. n. 8. 142. 280. c. 6. n. 6. 19. c. 14. n. 270. 312. 343.

Thesis

Theſis XII.

Regalium (a) majorum & minorum, ſicuti Comites & Civitates Imperiales ſunt participes, licet dignitatis regalis expertes, idem dicendum de Juribus Fiſci (b), & Archivi (c).

Regalium Juris Fiſci & Archivi ſunt Participes.

A. Capitulat. Cæſar. Carolin. art. 19. *ibi* ſeiner Regalien/ Immedietät/ Freyheiten. *Confirmatio Cæſar. Ferdinandi* de 1561. *ibi*, alle ſolche ihre Privilegien / Gnad / Freyheiten / Exemption, Immunität / Herrlichkeiten.

Statuta *Equeſtria Suevia* de 1560. art. 3. art. 13. *ibi* unſere hergebrachte Regalien / Oberherrlichkeiten §. 34. ibi unſern Freyheiten Herrlichkeiten Gerechtigkeiten.

Statuta Renovata de 1653. art. 9. *Deputat.* Raths-Verordnung de 1651. §. 8. *ibi* Privilegia Regalia, Territorialia, Jurisdictionalia, Feudalia, Statuta *Franconiæ* de 1590. p. 1. tit. 6. *ibi* bey ihren nachkommen Ritterlicher Libertät / Immunität / Freyheiten / Oberherrlich- und Gerechtigkeiten.

Statuta Rhenenſia de 1652. p. 1. tit. 6. *Alſatiæ* de 1651. §. 3. 9.

Cod. Diplom. p. 187. 199. 203. 210. 220.

Dn. *Lunigii* Reichs-*Archiv* de Nobilitate immed. paſſim. *Mauritius* d. diſſ. th. 50. *Nitſchius*, d. tr. n. 32. D. *Textor*, d. tr. tit. 15. n. 44. *ibi* Regalia, velut jura armorum, Collectarum, mineratum, Thèſauri, n. 49. Dn. *Coccejus*, d. tr. §. 10. *Knipſchild*, de Nobilit. Imp. l. 3. c. 4. n. 356. ſqq. 363. ſq. 371.

B. *Capitulat. Cæſar. Carolin.* art. 21. *Nitſchius*, d. tr. art. 26. n. 33. ſq. D. *Textor*. d. tr. n. 44. *Magerus de Advocatia Armata*, c. 6. n. 109. 110. cum *Betſio* & aliis *DD.* Dr. *Lauterbah* ad ff. de jure Fiſci th. 5. *Knipſchild*. d. tr. l. 3. c. 2. n. 212. l. 3. c. 4. n. 2.

C. Et quidem non tantum corpus & ſingulæ Claſſes, ſed etiam ſingula membra, diſſentientium argumenta ſolidè refutat *D. Textor.* d. tr. cum *Noldenio Limnæo*. n. 116. ſqq. usque ad n. 137. *Nitſchius*. d. tr. n. 32. *Mulzius* de jur. publ. p. 2. c. 28. n. 51. *Knipſchild*. d. tr. l. 3. c. 2. n. 220.

Theſis XIII.

Jus venandi, & jurisdictio foreſti cum jure piſcandi & aucupii (a) ipſis etiam competit, & quidem vel Jure Territorii, vel & venandi

Jus foreſti

eum annexis sub maj nutenentia Cæsar. contra in competentes Turbationes & extensiones Aliorum Jurium.

Concessione Cæsaris, aut Principis, expressa vel tacita, aut consuetudine immemoriali, imprimis venatione minore (b) indistincte gaudent.

A. Statuta Equestria Suevia de 1560. procem. ibi: Entziehung etlicher unserer selbst Forst / Wildbänn und Jagdbarkeiten. Cod. Diplom. p. 193. D. Textor. d. tr. tit. 15. n. 96, ubi n. 128. sq. benè monet hæc Jura ipsis vigore Regalium & juris Territorialis regulariter competere, contra Regulam vero loco exceptionis esse si venatio major, die hohe Jagd &c. Concessione vel usu contrario non ipsis, sed aliis competat. Dn. Coccejus. d. tr. §. 10.

B. Vid. Cod. Diplom. p. 264. sq. 281. sqq. 285. sq. 629. sq. 585. 552. Knipschild. d. tr. l. 3. c. 5. n. 1. Tiraquello. Mobrio. Pruckmanno. Lerchio. Noldenio. ibidem & n. sqq. per totum, ubi in fine. n. 352. sq. optime cum aliis DD. docet, in his attendi debere consuetudinem & usum cujusque Regionis, & loci.

Thesis XLIV.

Exemptio à Vectigalibus restricta, participatio Jurium affinium, & acciſiæ Gabellarum &c.

A. Vectigalibus, (a) tàm de fructibus, Reditibus, aliisque Rebus ad proprium usum & ædificia construenda & reparanda necessariis, de jure communi per privilegia Cæsarea confirmato, sunt immunes, de cætero autem Jure acciſiæ, gabellæ, Contractuum, Vectigalis fluviatilis, ripatici vel pedagii, vectorii, vel pontivegii. Item pro nuptiis, manumissione gaudent æque b) ac Comites Imperii vel concessione Cæsarea, aut Præscriptione, vel Jure Territorii, aut Regalium.

A. Cod. Diplom. p. 194. 264. sqq. 272. 624. sqq. 676. sqq. 672. sqq. Knipschild. d. tr. l. 3. c. 6. per totum ubi n. 18. etiam allegat Transactionem desuper cum Serenissima Domo *Würtembergica* initam, quæ nuperrimè iterum renovata fuit, notat etiam n. 19. Transactionem vulgò der Burgauische Vertrag / vi cujus art. 41. non tantum Nobilibus & aliis Possessoribus den so genannten Insassen *Marchionatus Burgovici* sed etiam horum subditis, libertas à Vectigalibus de Rebus ad usum proprium necessariis, item de Reditibus propriis, aliorsum ad vendendum haud transferendis conceditur, quò reliqui Nobiles immediati anno 1609. secundum tradita sub n. 6. erga Serenissimam Domum *Austriacam* etiam provocarunt, antiquissimæ libertatis Turbationem deprecantes, quâ hodienum liberè utuntur. Rhetius in tr. de jur. publ. l. 1. tit. 19. §. 21. benè monet huic

privi-

privilegio reſtricto nihil peculiaris inelle, in *Capitulationibus Cæſareis* præprimis *Carolina.* art. 9. Ordinis Equeſtris immediati tam, quà ſubjecti *Activi*, quam quà *Paſſivi* Vectigalium, fit mentio, quod ſcilicet privilegiis Nobilium Immediatorum puncto Vectigalium Antiquioribus Capitulationibus Cæſareis, quibus Conſenſus Electorum ad Illorum Conceſſionem introductus erat, Defectus Conſenſûs Collegii Electoralis haud noceat, ipſis autem æquè permiſſum ſit via facti à Gravaminibus novorum Vectigalium, & veterum auctorum conſenſu Auguſtiſſimi Imperatoris & Collegii Electoralis carentium ſeſe ſuosque liberare.

B. *Knipſchild.* d. tr. l. 3. c. 6. n. 58. ſeqq. 140. n. 70. ſqq. l. 1. c. 11. n. 68. *Noldenio, Beſoldo, Wehnero, Gylmanno, Mynſingero, Klockio, D. Textor.* d. tr. tit. 4. n. 189. ſqq.

Theſis XV.

Jure retractus (a) per Triennium contra extraneos Emptores ſecundum Statuta Equeſtria per privilegia Cæſarea Confirmata & extenſa, merito utuntur, utpote quod Status etiam (Actuales) contra illos paſſim fere exercent.

a. *Codex Diplom.* p. 208. 225. ſq. 330. ſqq. 332. ſqq. 643. ſqq. 646. *Knipſchild.* d. tr. l. 3. c. 9. per tot. ubi n. 37. & 75. illud ad Bona feudalia extendit, vid. Deductio Ord. Equeſtr. Suev. impreſſa contra Circulum Suev. de 1697. pag. 60. ſq. *Nitſchius.* d. tr. n. 30. 31. Dn. *Struvius.* d. tr. §. 55. *Mulzius.* de jur. publ. p. 2. c. 18. n. 64. ſqq. n. 123. Ubi optimè monet, publicam utilitatem id requirere, ut corpus Equeſtre, quod ſingulatim *Imperio* contribuit (id eſt, Cæſari in neceſſitatibus Imperii ſubſidia Charitativa præſtat) integrum conſervetur, quod aliâs ſucceſſive periret, ſi bona per alienationem eximerentur, cum extranei propter exemptionem ea carius emere poſſent, quam quilibet ex corpore, cum cenſu ſuo non augerentur. Dn. *Lunigius.* d. tr. p. 3. fol. 69. ſqq. ubi ad Exemplum Ordinis Equeſtris *Suev. & Franconiæ* Privilegium etiam Ordini Equeſtri Rhenenſi ad Triennium cum annexis in anno 1702. extenſum legitur, hinc mirum, quod *Decanus* & Capitulum Ellvvacenſe hoc jus Retractus puncto Unter-Waldſtätten contra Reſcripta Cæſarea impugnare, & propterea ad Comitia recurrere voluerit, uti anno 1703. factitatum & concluſum tt̃ium Collegiorum d. 4. Jun. 1704. ob prætenſum commune intereſſe Reliquorum Statuum Imperii impetratum fuit, quaſi Privilegium Equeſtre non tantum juri communi, ſed etiam legibus Imperii fundamentalibus, obſervantiæ, & libertati Statuum contrarium, & propterea per Cæſarem ad terminos juris & æquitatis reducen-

reducendum foret, quod tamen ab Augustissimo eò minus obtentum erat, quo ipsi tanquam Domino immediato Ordinis Equestris facultas ejusmodi Statuta Equestria non tantum ad triennium, sed & in perpetuum extendendi, notoriè competit, & Status Imp. per Edictum, quod quisque juris in alium statuerit, hoc ipsum contra Nobiles dudum in perpetuum & absque Cæsareâ confirmatione passim fere exercentes nullo prætextu juris & æquitatis improbare possint, nisi uti, videtur, Augustissimus Cæsar ratione Ordinis Equestris, ejusque Bonorum Equestrium Cæsareæ Superioritati & jurisdictioni immediatè subjectorum longè deterioris conditionis esse debeat, quam Status Imperii ab Augustissimo tamen dependentes, sicque quod his in suo territorio justum & æquum vel permissum, Cæsari & Ordini Equestri in territoriis & Bonis Equestribus in prorsus simili casu injustum & iniquum & hinc denegandum esse censeatur &c. ut in Deductione & informatione Ordinis Equestris Suev. de an. 1704. impressâ pluribus demonstratum & contra incompetentem Recursum ad Comitia in causis justitiæ coram summis Imperii Tribunalibus pendentibus quævis competentia reservata erant &c. vid. *Besoldus* cons. 177. per totum, ubi Jus Retractus, ante confirmationem Cæsaream impetratam prætensum Ordini Equestri pluribus refutare tentabat.

Thesis XVI.

Confraternitates & pacta familiæ.

Confraternitates & pacta hereditaria (A) inter Nobiles immediatos non minus, inter Status Imperii (Actuales) valent, ac ad conservandas familias Equestres Primogenituræ, Majoratus, & Senioratus quam maximè conducunt, ut tamen Fratribus secundogenitis, sicuti Sororibus, de alimentis, nobili sustentatione & dotibus congruis decenter (b) prospiciatur.

A. *Mauritius* d. diss. th. 54. cum Betsio ibidem. D. *Stryk* in diss. de Succes. ab intest. diss. 8. c. 7. §. 10. *Struv.* d. tr. § 16. Plenissime *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 10. per tot. exempla ejusmodi pactorum familiæ in Familiis de *Geizighoffler* modo *de Rackniz*, *OW*, *Schenck de Stauffenberg*, *Riepur*, *Welden*, *Rechberg*, *Wollmershausen*. videantur in Dn. *Lunigii Archivo Imp.* de Nobilit. immed. p. 1. fol. 168. sqq. 182. sqq. 187. sqq. 201. 303. sqq. 317. sqq. 324. sqq. 339. sqq. 357. sqq. 506. sqq. 529. sqq. 560. sqq. p. 2. fol. 158. sqq.

B. Si ejusmodi pacta ab Ascendentibus originem ducunt, & hoc in compensationem alimentorum cum legitimâ liberis debitorum, secus si Collaterales, v. c. Fratres, Patrui & remotiores Agnati ejusmodi pacta Familiæ conficiunt, utpote neque legitimam, neque alimenta Collateralibus debent, h

pro arbitrio de Bonis absque ejusmodi oneribus non necessariis disponere possunt. *Knipschild* de Fideicommiss. c. 6. n. 208. & 10.

Thesis XVIII.

Exclusiones temporales Filiarum & Sororum à successionibus Parentum & Fratrum ab intestato.

INter Nobiles immediatos, æquè ac inter Comites Imperii fœminæ Sorores ab æquali successione cum Fratribus in bonis avitis & paternis, item fraternis, mediante renunciatione jurata regulariter, utique non nisi erga dotem congruam cum annexis, excluduntur, (a) Fratribus autem extinctis una cum eorum masculis descendentibus, ad renunciata iterum collatis conferendis (b) admittuntur, nihil omninus tamen à successione testamentaria vel donatione (c) inter vivos & mortis causa tam Parentum, quam fratrum haud excluduntur, neque ultimi masculi de bonis renunciatis eatenus onere fideicommissi taciti affectis, (d) in præjudicium Renunciantium disponere possunt, Statutum vero Equestre de an. 1653. (e) vi cujus filiæ ipso jure pro renunciatis etiam cum extensione ad materna haberi debent, ab Augustissimo Cæsare hactenus quidem haud confirmatum est, in Classibus autem Equestribus Sueviæ (f) ad Nicrum & Cocharum consensus cum subscriptione omnium Membrorum accessit, ut de illius validitate frustra amplius disceptetur.

A. Dn. *Struvius*. §. 16. W. G. *Pachelbl à Gehag*. de exclusione Filiarum Nobilium per Fratres à bonis avitis de 1696. ubi pluribus ex antiquitate & observantiâ hanc deducit, & calculo *Facultatis Juridicæ Hallensis* corroborat. Dn. Dr. *Burgermeister*. d. tr. p. 461. sqq. ubi observantiam antiquissimam etiam ex qualitate prædiorum militarium, eorumque distributione regia inter solos milites facta &c. deducit D. *Knipschild*. d. tr. l. 3. c. 12. per tot.

B. D. *Frommann* disp. **vom ledigen Anfall** per tot. plures DD. cum responsis facultatum juridicarum videantur in *Tractatibus de renunciationibus* curâ *Schilteri* editis de 1702. Notandum autem est, ejusmodi reservationes, **auf einen ledigen Anfall**, antiquitus haud observatas, sed renunciationes Filiarum Nobilium erga congruam dotem olim simpliciter & in perpetuum factas fuisse, videantur exempla de 1386. 1416. & 27. absque, cum juramento autem & reservatione regressus de 1492. 1523. & 68. apud Dn. Dr. *Burgermeister*. d. tr. p. 461. sqq.

C. Plus

C. Pluribus ex professo id deducit. D. *Harpprecht disp. de successione Testamentaria Filiæ renunciantis* per totum, ut etiam hæ dispositiones particulares Parentum & Fratrum ipsis in Statuto Equestri de an. 1653. expresse reservantur, in Codic. Diplomat p. 533. 535. 537.

D. D. *Fromman d. disput. th.* 59. 65. 66. Dn. *Leuchtius in addit. ad Dalnerum de Renunciat.* cap. 4. n. 31. cum pluribus DD. præprimis *Struvio*, *Stryckio*, *Harpprechto*, ibidem. ap. *Schilterum*. d. tr. tom. 2. p. m. 24.

E. Ut tamen ex maternis Klinodia & Vestes, **der Weibliche Geschmuck und Kleyder** / Filiabus renunciatis ultra congruam dotem extradantur, Statut. Equestre. de 1653. in God. Diplomat. dd. ll. & p. 688. sqq.

Pro validitate laudati Statuti Equestris de 1653. dudum pronunciarunt Antecessores *Almæ Tubingensis*. vid. *responsum de* 1660. *apud D. Harpprecht* de Successionib. ab intest. tract. 7. sol. 85. biß 152. præprimis n. 141. sqq. cum refutatione quorumvis contrariorum &c. n. 345. usque ad n. 501 Notori tamen debet Statutum illud Equestre d. 1652. apud *Schilterum tract. de Renunciationib.* tom. 2. fol. 198. sqq. vi cujus Regressus filiæ renunciantis ad quartam generationem restrictus esse dicitur, in Archivo Equestri nullibi inveniri, cui etiam Statutum subsecutum. de 1653. prorsus derogaret, utpote regressum absque ulla restrictione ad certam generationem casu congruo concedens, præterea non miramur, *Ertelium*, *in p.* 1. *observ. Equestr.* 13. de hoc Statuto nihil prorsus allegasse, utpote cum juxta proœmium illud responsum ante obtentum Syndicatum Equestrem dederit, multo magis miramur *Knipschildium*, qui in tract. de Nobilit. præprimis d. l. 3. c. 12. nullam mentionem dicti Statuti facit. &c.

F. Vid. *Codex Diplom.* dd. ll. pag. 536. 538. sqq. in Archivo Equestri ad Cocharum, idem invenitur, & quidem cum subscriptione Familiarum Nobilium ad Cocharum. Nota Imp. *Ferdinandum III.* ad ordinem *Equestrem Alsatiæ* ante illud Statutum Equestre in an. 1652. per Rescriptum consensisse in confectionem ejusmodi Statuti, ad interim autem per literas patentes Parentibus permisisse de adstringendo filias ad renunciationem in allodiis, relicta tamen illis legitima &c. Dn. *Lunigius*. d. tr. p. 4. sol. 18. cujusmodi libera dispositio de allodiis salva liberorum legitima, quidem quibusvis Parentibus etiam non Nobilibus de jure communi competit &c. tunc temporis autem saltem ad redimendam vexam sumptuosorum processuum ex abundanti literæ Cæsareæ patentes, ab Ordine Equestri *Alsatiæ* impetratæ erant, quo etiam reliqua Cæsarea Diplomata contra Turbationes aliorum a potiori tendunt &c. ceterum observandum, non hodie requiri, ut dos renunciantis legitimæ quantum conficiat, hinc nec ante existentiam casus deß letzigen Anfalls ad legitimæ supplementum agi poterit, modo excessus non sit nimius, uti

Lau-

Laudati *Antecessores Tubing. apud. B. D. Harpprechtum &c.* d. tr. n. 261. sqq. 268. cum *Enenkelio*, *Betsio & aliis* DD. ibidem allegatis plurib. docent.

Thesis XVIII.

Nobiles immediati libertate (a) exteris Regibus & Populis in Bello serviendi, fruuntur, & hunc in finem Milites conscribere solent, Bellum defensivum gerunt, (b) jus sequelæ (c) contra subditos exercent, Arces & castra (d) pro convenientiâ & necessitate muniunt, subditos (e) ad custodiam castri tempore Belli adstringunt, & in summâ jure Belli & armorum instar Comitum & Civitatum Imp. gaudent. Libertas exteris in Bello serviendi, cum jure Belli & sequela.

A. *Reformat. Francofurt.* de 1442. §. 7. von Reysigen Knechten / *ibi* er habe dann einen Herrn oder Juncker. Reformat. polit. de 1530. tit. 18. von reysigen Knechten *ibi.* von ihrer Herrschafft oder Edelmann. R. J. de 1544. §. und wiewohl *ibi* in frembder Potentaten oder anderer Herrn Dienst. R. J. de 1564. §. 6. es wird auch §. 7. 8. §. wie wohl §. 30. wir setzen / ubi libertas milites in Imperio conscribendi, & exteris adducendi ratione modi ea restringitur, ut legitimatio per Originales Commissiones fiat, & cautio de transitu & reditu militum innoxio, ut & de non militando contra *Cæsarem*, *Domum Austriacam*, & alios Imperii Status, Duci Circuli, in quo militia ista conscribitur, priùs præstetur, pœnâ confiscationis, ut & transmissionis Uxorum, & liberorum contra Transgressores statutâ, quam Status Imperii contra suos subditos & Landsassios, severissime exercere jussi sunt, Augustissimus Imperator autem contra alios *Immediatos*, qui non sunt Status Imperii, transgressores illius constitutionis dictam pœnam exercere sibi ipsi reservavit §. 28. und damit §. 298. wollen wir / ubi notandum, quòd §. 2. wir wollen auch §. 33. & 34. *ibi* die Herrschafften / gefreyte Personen / deren Häuser / so hin und wieder im Reich *NB.* vermenget liegen / derselben Burggrafen und Burgmann / welche unter den Crayß-Ständen nicht begriffen. Ejusmodi Mandata & Constitutiones Imperii, in specie etiam *ad Ganerbios & alios ex Ordine Equestri & Nobilitate*, qui sub Statibus Imperii & Circuli non comprehensi sunt, & ad illorum castra & prædia passim in Imperio inter alios Status permixtim sita extendi placuerit, cum derogatione omnium privilegiorum, consuetudinum, fœderum, exemptionum, & libertatum.

Reuterbestallung de 1570. in appendice art. 216. sqq. R. J. de 1570. §. 4. denselben wir sqq. R. J. de 1582. §. 31. sqq. *Myler de Stratologia*, ubi

quæst. 1. c. 3. 4. & 5. hanc libertatem Nobilibus immediatis, æque ac aliis Statibus Imperii competentem pluribus deducit, & contra aliorum dubia refutando defendit, uti etiam plura exempla ex antiquitate affert, hinc non solum in Instrumento Pacis Cæsareo Gallico §. 3. in fine *ibi* singulis tamen Statibus, sed etiam in *Capit. Cæsareis*, ut *Leopoldi*. art. 16. *Josephi*. art. 15. *Caroli*. art. 4. *ibi* wie einem Stand oder angesessenen deß Reichs/ ipsis hæc libertas abusu per Constitutiones Imperii emendato, confirmata fuit. *Nitzschius*. d. tr. ad art. 15. n. 40. *ubi* hanc libertatem non tantum immediatis, sed etiam mediatis, nimirum subditis, & Landsassiis Statuum Imperii vindicat. Illustr. Baro de *Lyncker tr. de libert. Statuum* sect. 3. §. 4. sqq.

B. Capitulat. Cæsarea Carolin. art. 19. *ibi* jura collectarum, armaturæ, sequelæ &c. Codex Diplomat. p. 87. 91. 130. 308. 311. D. *Textor de Jure Statuum Imperii*. tit. 15. n. 44. 93. ubi n. 94. optime monet, Jus armorum & delectuum, ipsis pro defensione sua & Reipublicæ competere, non autem ad mutuam offensionem, obstante ipsis æque ac aliis Imperii Statibus Sanctione pacis publicæ, & pacificatione Westphalica &c. idem tit 4. n. 6. seqq. *Mulzius*. d. tr. de repræsentat. jur. publ. p. 2. c. 5. m. 187. 196. *Illustr. Baro de Lynker*. d. tr. sect. 2. §. 7. Jus belli inter Jura Potentatus, Jus armorum autem inter eximia Libertatis Jura refert, quo olim. Jura cujus que contra alios defensa, ex quo etiam collectationem, lustrationem militum, sequelam subditorum, fortalitia, servitia Vasallorum militaria, Armandiæ, & similia derivat, cum annexo, Statuum debita officia, & Jura hodie fine armis vix expediri posse, partim intuitu persecutionis violatorum pacis publicæ, item assistentiæ aliis contra pacem publicam offensis, dissipationis militum in territorio suo, sine præscitu aut voluntate concurrentium vel congregatorum, auxilii militaris ad defensionem Imperii, executionis imperialis vi armata peragendæ, auxilii aliis contra subditos seditiosos ferendi, periculorum arcendorum a finibus propriis &c.

Ut tamen *Jure maxnario* per pacem publicam sublato, armis ad Jura sua asserenda haud uti, sicuti nec pro exigendo sine Judicio, nec pro impediendo jure alium armis petere, bene tamen contra Aggressorem sese, & Status, atque Commembra defendere suaque adversus subditos suos refractarios tueri liceat, sicuti & contra Exteros, quod tamen offendendo adversus Exteros pro turbanda in Imperio pace, ne quidem cum Sociis, aut Fœderatis Exteris permittatur, ut scilicet se misceat Status bellis externis, tanquam Socius, secus si tanquam miles operam suam commodet stipendiis ac præmiis vel cohortes non, ut suas, sed ut Belligerantium proprias exteris adducat.

Dn. *Titius*. d. tr. l. 3. c. 5. §. 53. sqq. c. 8. §. 24. sqq. 28. sq. 31. sqq. 34. sq. 36. L. 4. c. 11. n. 34. seqq. qui dl. c. 8. §. 24. Jus belli & armorum ex

ex Superioritate Territoriali deducit & c. 4. §. 17. benè monet, Superioritatem Territorialem non æquali plenitudine & ſplendore Statibus Imperii competere, ſed in ſua perfectione ſpectatam requiri ſubjectum habile, quod ſaltem producat potentia, quâ minores Status carent, qui ſecundum tradita in L. 4. c. 11. §. 34. propterea raro ſeorſim, ſed tantum aliis ſociati bella gerant, licet turbulentis temporibus bella Statuum inter ſe fuerint frequentiſſima &c. exempla Juris belli & armorum ab *Ordine Equeſtri* & reſpectiv. *ſingulis Nobilibus immediatis*, antiquitus ſeorſim, vel cum aliis Statibus Imperii aſſociatis exerciti, ut de 1370. 80. 1408. 9. 1437. 1440. 44. 68. 71. 84 88. 92 1518. vid. apud Dn. Dr. *Burgermeiſter*. d. tr. p. 608. 610. ſqq. 616. 627. 637. item in *Codice Diplomat*. p. 6. ſeqq. 12. ſeq. 21. 34. 52. ſeq. 85. ſeqq. Dn. *Lunig*. d. p. 3. f. 85. ſq. 87. item p. 4. f. 40. *Knipſchild*. d. tr. l. 3. c. 13. per tot.

C. *Excell. Dn.* Datt. *in vol. rer. Germ.* l. 2. c. 11. p. 317. *vers.* Es iſt auch *ibi* wann ſich Krieg erheben / und Leuth zu haben nothdürfftig. Item c. 32. p. 474. c. 16. p. 243. art. 45 Deſgleichen *ibi* jeder ſein Mannſchafft / derer er zur Rayß ungefährlich mächtig und gewaltig iſt / *Capitul. Caſar. Carolin.* art. 19. *Cod. Diplom*, dd. ll. D. *Textor*. d. tr. tit. 15. n. 95. Rayß und Folg & tit. 4. n. 43. ſeqq. 47. ſeqq. *Knipſchild*. d. tr. l. 3. c. 13. n. 180. ſeqq.

D. *Capit. Caſar. Carolin.* art. 4. *ibi* die Landherren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis &c.

Anonymus ibid. p. 356. Illuſtris *Baro de Lyncker*. ad Capitulat. *Joſephinam*, art. 3. voc. *Fortalitiorum* &c. Idem quidem de immediato Nobili, licet Vaſallo aſſerit, in Mediatis vel Landſaſſiis, autem Domino feudi, tanquam Domino Territoriali illud jus vindicat. *Knipſchild*. dl. n. 229. Antiquiſſimam obſervantiam docent antiquiſſima caſtra & munitæ arces Nobilium Immediatorum cum vetuſtiſſimis Ruderibus paſſim. apud Dn. Dr. *Burgermeiſter*. d. tr. p. 14. ſq. 423. ſqq. 438. 206. 417. ſqq. 444. ſqq. 447. ſqq. 452. ſqq. 100. ubi de origine, cauſa, & multitudine, metamorphoſi in- & decremento plura traduntur. *Nauclerus*. d. tr. *generat*. 47. ad annum 1345. *Ibi* habebant Nobiles ipſi multas munitiones & caſtra. Idem *Generat*. 43. *ibi* arces & caſtra in montibus, Sylvis & Rure collocant.

E. idem Knipſchild. d. tr. l. 3. c. 21. n. 43. ſq. cum DD. ibidem. *Ab. Fritſch. de jure excubiar*. c. 6. n. 12. ſq. ubi n. 13. hoc jus tam jurisdictioni & mero Imperio, quam Superioritati Territoriali adſcribit.

Thesis XIX.

Jus legationis & Fœderis.

Jure legationis (A) gaudent, & Jus fœderis inter se (B) & cum aliis libere exercent.

A. Capit. Cæsar. Leopold. art. 39. *Josephin.* art. 38. & *Carolin.* art. 23. *Anonymus* ibidem. p. 283. seq. *Schilter.* d. tr. §. 6. p. 23. p. 231. cum *Limnæo*, *Nitschius*. d. tr. c. 7. n. 20. *Kulpisius* de Legat. Statuum Imp. c. 8. §. 17. ubi addit, Nobiles immediatos, cum olim fuerint Status & esse postea desierint, ex illo tempore multa retinuisse jura aliis Statibus propria, quorum jam titulus expressus signari non possit, *Hertius Com.* p. 2. de spec. rebus publ. th. 8. p. m. 96. *Cod. Diplom.* p. 185. sq. de 1561. *ibi* durch Ihre ansehliche stattliche Gesandte p. 189. *ibi* durch ihre ansehliche stattliche Bottschafft und Gesandten p. 249. de 1563. *ibi* durch die Erbare Bottschafft und Gesandten/ p. 287. de 1566. *ibi* durch ihre hieher zu uns abgefertigte Gesandten/ p. 303. de 1652. *ibi* durch ihre an unserm Kayserl. Hoff der Zeit anwesende Gesandte/ p. 440. de 1688. *ibi* durch ihren genugsam accreditirt und bevollmächtigten Abgesandten / *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 4. n. 245. sq. cum *Besold*, *Wurms*, *Nold. Schnbbardo* ibid. Dn. Dr. *Schweder.* d. tr. sect. 2. c. 18. §. 12.

B. *Nitschius.* d. tr. n. 19. *Anonymus* ad *Capit. Carolin.* d. l. ubi jus fœderum ex jure peculiaris Corporis vel Reipublicæ, ipsis antiquitus competente derivant, cum non tantum quilibet Circulus Ordinis Equestris in Terris immediatis, sed etiam quævis Classis cujusvis Circuli, peculiarem quasi Rempublicam per tot Cæsarea Privilegia confirmatam, constituat. *Europæischer Herold*, p. m. 768. sq. *Hertius Comment.* p. 2. de special. Rom. Germ. Imperii rebuspubl. th. 30. p. m. 146. *Schilter.* d. tr. l. 1. tit. 22. §. 6. p. 231. cum *Goldasto* ibidem &c. *Myler.* d. tr. p. 1. c. 17. §. 7. ubi c. 17. hoc jus solidius ex capite Superioritatis Territorialis deducit, ut & D. *Textor.* dl. tit. 4. n. 89. sq. ubi hoc jus merito secundum normam instrumenti pacis Osnabrugensis. art. 8. §. 2. gaudeant &c. restringit ad fœdera defensiva, neque Imperatori & Imperio, pacive publicæ, & instrumento pacis contraria, & ut salvo semper juramento priori fiant. *Anonymus meditat. ad instrumentum pacis* in specie *ad Capit. Joseph.* art. 3. lit. 1. ihre Regalia und Obrigkeiten. p. 74. sqq. ubi Superioritatem Territorialem Nobilibus immediatis pluribus vindicat, & ex eâ jura Archivi, fœderum, legationis, collectarum, Austregarum, reformandi Religionem &c. deducit, cum annexo, illos jura sua non ex privilegio personali vi investituræ habere, sed illa potius ipsi territorio radicaliter inhærere solere, plus vel minus autem non variare rerum

ſpecies exemplo multorum Comitum, & Civitatum Imperialium non minus exiguis Territoriis præditorum, idem *ſtatuit Mauritius*, d. tr. ad *Capit. Leopoldinam*, art. 3. p. 789. ſqq. add. Dn. *Fitius*, d. tr. §. 16. ubi jus ſacrorum non ſolo privilegio, ſed & inſtrumento pacis niti, illudque ut partem Superioritatis Territorialis non vero, ut poteſtatem ex perſonali privilegio deſcendentem Ordini Equeſtri adſcribit, idem aſſerit D. *Textor*. d. tr. tit. 15. n. 58. ubi Superioritatem Territorialem Ordinis Equeſtris immemorialis temporis uſui præter Privilegia vindicat: plura exempla fœderum tam Ordinis Equeſtris, vel certarum Claſſium in Corpore, quam ſingulorum Membrorum inter ſe vel cum aliis Statibus Imperii, quin etiam cum Exteris initorum videantur in *Cod. Diplom.* ut de 1407. 8. & 9. cum Epiſcopis Auguſtano & Conſtantienſi, item Civitate Conſtantienſi contra Helvetios præprimis Appencellenſes & illorum Socios. p. 6. ſqq. de 1437. cum Sereniſſima Domo Würtenbergica, p. 34. de 1463. Comitum, Baronum, & Nobilium Vicinorum, qua ſingulorum cum Prælato Salermitano & Civitate Pfullendorffenſi, p. 45. ſqq. de 1468. cum Sereniſſima Domo Auſtriaca contra Helvetios, p. 52. de 1500. 1512. & 1522. Nobilium immediatorum ut Singulorum cum Imperatore Maximiliano I. quà Archiduce, Electore Moguntino, Duce Bavariæ, Marchione Brandenburg. Statibus Imperii in Suevia & aliis Sociis deß groſſen Schwäbiſchen Bundes/ p. 138. ſq. 152. ſqq. 156. ſqq. 171. ſq. de 1488. & 96. Ordinis Equeſtr. Suev. in Corpore cum Conſœderatis laudati fœderis Suevici ap. *Excell. Dn. Dattium*, d. tr. l. 2. c. 8. c. 14. de 1517. Nobilium immediatorum in *Franconia*, non in Corpore, ſed quâ Singulorum cum quibusdam Comitibus tam Principibus, quam Communibus, de 1402. & 1403. cum Abbate Fuldenſi, de 1423. & 1424. cum Epiſcopo Eichſtettenſi, Comite Oettingenſi, Hohenlohenſi, Barone Weinſpergenſi, de 1430. cum Ordine Equeſtri Sueviæ, item Bavariæ, de 1435. & 61. cum Epiſcopo Würceburgenſi, de 1446. 1458. & 59. cum Civitate Imperiali Schwvinfurtenſi item de 1459. biß 70. de 1517. & 19. cum Comite Hennenbergenſi, item de 1519. de 1525. cum Epiſcopo Würceburgenſi, & de 1609. Ordinis Equeſtris ad tractum Rhenenſem, de 1422. Ordinis Equeſtris Alſatiæ contra Armyacos, apud Dn. *Lunigium in Archivo Imperii* de *Nobilit.* p. 2. fol. 3. ſqq. fol. 226. ſqq. 228. ſqq. 234. ſq. 235. 236. 237. ſq. 239. ſq. 242. ſqq. 255. ſq. 290. ſqq. 293. ſqq. 296. ſqq. 301. ſqq. 317. 324. ſq. part. 3. fol. 3. ſq. idem part. ſpec. contin. 1. Unter Elſaß p. 42. ut tamen ſibi caveant à Fœderibus Potentiorum, vid. Reſcripta *Cæſarea Dehortatoria* in Conſœderationibus periculoſis cum Potentioribus ſub quocunque prætextu, præprimis Servitiorum Feudalium contra Cæſarem & Imperium tendentibus de 1610. 13. 16. 20. in *God. Diplom.* p. 540. ſqq. 550. 690. ſq. *Knipſchild*, d. tr. l. 3. c. 14. per tot.

Thesis XX.

Jus Protectionis, & fœderis clientelaris.

Fœdere Clientelari (a) vel Jure Protectionis non minus, ac Status Imperii (Actuales) contra oppressionem aliorum uti possunt: hinc & antiquitus allodia (b) Equestria vel in totum, vel in tantum Potentioribus salva tamen immedietate (c) in feudum obtulerunt.

A. Dn. *Titius*. d. tr. l. 4. c. 1. §. 7. Jus protectionis Status erga Statum juri Superioritatis Territorialis vindicat, extra casum vero necessitatis hoc jus erga externas Coronas ex capite nexus Singulorum Statuum Imperio debiti improbat. *Myler*. d. tr. c. 18. §. 20. *Nitschius*. d. tr. ad art. 8. n. 6. *Anonymus meditat. ad instrum. pac.* præprimis ad *Capit. Joseph.* art. 8. lit. A. p. m. 111. ubi id irrequisito quidem speciali consensu Imperatoris, salvo tamen jure tertii inprimis Cæsaris, & Imp. admittit. *Magerus*. d. tr. c. 6. n. 98. sqq. qui etiam c. 5. n. 542. c. 9. n. 452. 460. 984. de jure protectionis Nobilium activo, ut 1. de *Stein*, *Enzberg*, *Winterstetten* in Monasteriis ab ipsis fundata &c. plura tradit. *Statuta Ordinis Equestr. Suevic* de 1560. art. 34. in quo ad protectionem temporalem Potentioris cujusdam erga certa servitia militaria in casum necessitatis præstanda, contra aliorum turbationes & violentias Augustissimi Imperatoris Ratificationem & Consensum, tanquam conditionem sine qua non, ipsemet Ordo Equestris præsupponit in *Cod. Diplom.* p. 1. fol. 210. quo etiam p. 298. sqq. 544. sqq. Rescripta Cæsarea dehortatoria de 1616. & 30. à quavis alia protectione, subjectione, jurisdictione, Correspondentia, Dependentia, vel Unione absque Consensu Cæsareo, tendunt. *Knipschild*. d. tr. l. 3. c. 15 per tot. olim autem, uti in annis 1488. 96. & 1500. ejusmodi fœdus Clientelare cuivis permissum erat, ut tamen exceperit priores uniones & confœderationes *Cod. Diplom.* p. 99. vers wir sollen uns p. 127. §. 34. p. 149. art. 71. de exemplis specialis protectionis Cæsareæ certarum Familiarum Nobilium Immediatorum uti de *Wœllwart*, *Westernach*, *Pappenheim*, *Rechberg*, *Berlichingen*, *Siegen*, *Zinnert* videatur *Magerus*. d. tr. c. 5. n. 537. sqq. 540. Dn. *Lunig*. *Archiv. Imp.* de *Nobilit*. p. 2. fol. 490. sqq. cujus effectus consistit intuitu pœnæ comminatæ in assistentia *Fisci* Cæsarei contra violatores, & executione promptiore præprimis, ubi conservatorium accessit, ut tamen Ordinaria Constitutionum Imperii remedia pro re nata conjungi queant. *Uffenbach* de jud. *Cæs. Aul.* c. 11. p. 132. sqq. 135.

B. *Gailius*. *Besold*. *Rosenthal*. *Wehner*, apud *Knipschild*. d. tr. l. 3. c. 15. n. 6. sq. Excell. Dn. D. *Meyer* ad jus feud. p. 83. *Stryck*. de jur. allod. Princip. c. 5. n. 53.

C. D.

C. D. *Textor*. d. tr. tit. 2. n. 38. sqq. ubi in præcedentibus, ut n. 32. sqq. Nobilitatis immediatæ, & Civitatum Imp. Jurium Territorialium originem extensivam, magis usui & voluntati tacitæ Imperatorum, quàm privilegiis & investituris ex post facto demum impetratis adscribendam, & ipsum jus, ejusque exercitium per se unum, idemque esse statuit, ut ut nominibus respectu possidentium varium sit, cum annexo notabili, accidere, utquis respectu certi Territorii immediatè subsit Imperatori & Imperio, & tamen idem Territorium ab alio Principe in feudum recognoscat salva manente vera immedietate Territoriali, ut pote quæ à nexu feudali subjectionem veram, & jus Territorii non inferente probè discerni debeat, adductis exemplis, ex quibus satis appareat, Statum Immedietatis & jus Territorii salvum esse posse cum qualitate feudi intermedia, qua illud ab alio Principe recognoscitur. *Hertius in diss. de feud. oblat.* p. 2. §. 23. 26. cum *Lynckero*, *Pauermeist. Victor &c. item diss.* de spec. *Rom. Germ. Imp. rebuspubl.* §. 33. cum præjudiciis apud. *Gylmannum*, *Meichsnerum*, *Schwanmannum*, *Everhardum Juniorem*, *Lundorpium*, *Antecessores Almæ Tubingensis apud Besoldum*. conf. 212. n. 311. conf. 57. n. 87. sqq. & *Thesaur. pract.* lit. R. 69. quæst. 4. vid. tradita ad th. 11, 8, 9.

Thesis XXI.

Ganerbinatu (a) antiquitus, tam in feudalibus quam allodialibus ad mutuam defensionem contra hostes, & Extraneos variis legibus & pactis puncto custodiæ, successionis, alienationis, inter se utuntur. De cætero Tutores & Curatores (b) ipsis Imperator, vel per Consilium Aulicum vel Cameram Imperialem aut ipsum Directorium vi specialis privilegii perpetua Commissione munitum pro diversitate Religionis (c) constituit.

Jura Ganerbinatus Constitutio Tutorum & Curatorum.

A. *Mauritius*. d. l. th. 54. *Lymnæus*. de jur. publ. l. 6. c. 3. n. 42. *Stryck*. d. diss. 8. c. 8. §. 14. Dn. *Struvius*. d. tr. §. 21. 22. 23. *Myler de stat. Imp.* p. 1. c. 25. n. 23. cum DD. ibidem *Knipschild*. d. tr. l. 3. c. 11. per totum ubi n. 48. & sqq. plura exempla Castrorum Ganerbicorum allegat & n. 31. sqq. bene monet, in bonis feudalibus requiri Consensum Domini directi & Agnatorum, ne ipsis invitis, in casu successionis & aperturæ ullum præjudicium generetur, add. Dn. Dr. *Burgermeister*. p. 421. 423. 258. pacta Ganerbinatuum in extenso videre licet in Dn. *Lunigii Archivo* Imp. d. tr. p. 3. sol. 108. sqq 163. sqq. 171. sqq. 185. sqq. 190.

B. *Codex Diplom.* p. 350. sqq. 648. sqq. 653. de anno 1652. & 88. Dn. *Lunigius*. d. tr. p. 3. sol. 62. ubi refert, idem privilegium ex parte Ordinis Equestr. Rhenensis in anno 1702. impetratum, in quo anno etiam privilegia

ratione

ratione Zunfftarum, exspectantiæ in feudis Imperii Nobilium, item de non eximendo puncto Collectationis, immedietatis in civilibus & criminalibus cum Privilegiis Ord. Equestr. Sueviæ & Franconiæ jam anno 1688. impetratis prorsus conformia obtinuit. fol. 64. sqq. Excell. Dn. D. *Grass* disp. de *Tutela Nobil. Matern.* per tot. præprimis th. 20. sqq. 26. ubi exempla tutelæ maternæ tam pactitiæ, quam legitimæ vel cum vel sine adjunctione Curatorum auctoritate Directoriali facta adducit. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 17. per tot.

C. Ut tamen regulariter sint immediati. dict. *Cod. Diplom.* vid. tamen *Knipschild.* dl. n. 62. ubi etiam mediatos admitti testatur, quibus tamen NB. inviis, tanquam extraneis hoc onus injungi nequit, sicut Nobilibus immatriculatis vi Statutorum Equestr. & Rescriptorum Cæsar. *in Cod. Diplom.* dd. ll. & p. 207. 223. Notandum, ejusmodi Tutores vel Curatores Nobilium non minus, quam Comitum & aliorum Statuum adstringi ad requisita Constitutionum Imp. puncto juramenti corporalis, cautionis, inventarii & rationum reddendarum cum annexis. *Codex Diplom.* p. 353. *ibi* nach gebührender Prætestation der in denen Rechten oder Policey-Ordnungen erforderten Requisitorum. *Excell. Dn. Dr. Grass.* dl. th. 27. ubi loco juramenti præprimis in matre vel avia promissionem stipulata manu factam, vel generosa fide in vim juramenti vallatam admittit; inter Nobiles masculos Tutores vel Curatores autem in Classe ad Nicrum observatur actualis præstatio juramenti eò magis, quó Directorium saltem per modum Commissionis Cæsareæ nomine summorum Imp. Dicasteriorum hæc jura exercet & ad Requisita in jure communi aut Ordinationibus Imp. Politicis præscripta in specie remittitur &c. Consequenter qua Commissarius facultate dispensandi contra & præter tenorem Commissionis Cæsareæ haud pollet, eò minus, quo in judicio Cæsareo Aulico-vel Camera Imp. Nobiles immediati ad juramentum tutorium vel curatorium per Mandatarios præstandum, indistinctè obligati erant, & casu congruo tutelæ vel Curatelæ ibidem decernendæ vel confirmandæ adhucdum obligantur. *Knipschild.* d. tr. n. 93. de observantia præstationis juramenti ap. Ord. Equestr. in Franconia vid. D. *Lunigius.* d. tr. p. 2. fol. 109. & 211. ubi formula juramenti tutorii præscripta legitur, inter causas impulsivas refertur, partim conservatio immedietatis contra alias incompetentes Tutorum dationes, partim evitatio majorum sumptuum, *partim* jurisdictio in causis Membrorum jam dudum Directorio delegata &c. *partim* favor pupillorum & Minorennium. &c.

Thesis

Thesis XXII.

Privilegium circa Judæos

PRivilegium Ordinis Equestris circa Judæos (a) coincidit tum dispositione universali Recessuum Imperii, præprimis autem cum Reformatione politica de 1548. & 77. vi cujus omnes contractus, mutui, opignorationis, fidejussionis &c. absque consensu Magistratus initi annullantur, & Commercia saltem erga pecuniam paratam permittuntur. Cæterum Nobilibus immediatis jus recipiendi Judæos (b) æque ac Statibus Imperii (Actualibus) competit.

Privilegium circa Judæos Constitutionibus Imperii conforme.

A. Cod. Diplom. p. 255. sqq. 263. sqq. 623. seqq. Knipschild. d. tr. c. 18. per totum, Mauritius. d. diff. th. 52. Rhetius. d. tr. l. 3. tit. 3. §. 2.

Jus recipiendi Judæos.

B. Dn. Struvius. d. tr. §. 18. Myler. d. tr. c. 60. §. 2. ubi hoc jus secundum Ordinationes Imp. Politicas de 1548. tit. von Juden/ & de 1577. tit. 20. illis, qui regalium capaces sunt, vel privilegia specialia eatenus obtinuerunt, adscribit cum DD. ibidem allegatis, Schilterus. d. tr. l. 1. tit. 4. §. 6. & tit. 22. §. 6. Dn. Titius. d. tr. l. 3. c. 8. §. 12. qui hoc jus *ibi* securius ex Superioritate Territoriali derivat cum *Vitriario* ibidem, Knipschild. d. tr. c. 17. n. 6. hinc *teste* observantia passim Judæi sub protectione Nobilium immediatorum inveniuntur.

Thesis XXIII.

Defectus jurisdictionis Comitum Imp. in Nobiles immediatos unquam exercita, Comites olim in Corpore Equestri, inter Membrabrachodienum & Comites & Barones dantur.

COmites Imperii Jurisdictionem (a) nunquam in Nobiles immediatos, quâ Judices Ordinarii exercebant, sed olim in eodem Corpore (b) cum reliquis Nobilibus immediatis stabant, utihodienum Ordo Equestris ex Comitibus & Baronibus (c) æque ac ex aliis Nobilibus constat.

A. Knipschild. d. tr. l. 1. c. 3. n. 73. seqq. cum Lerchio, Gemmingio & aliis ibidem, juncta refutatione contrariorum n. 90. seqq. 107.

B. Passim enim Comites & Barones antiquitus & diu ante fœdus illud famosum Suevicum tam in Suevia, quam in Franconiâ sub *ordine Equestri*, dem Adel oder der Ritterschafft/ tanquam Membra, & Socios stetisse documenta, & sic dictæ unionis fraternæ toties quoties renovatæ, ut de 1407. 8. 9. 13. 37. 68. 84. 85. 88. 96. 1512. 31. satis ostendunt in Cod. Diplom. p. 6. seqq. 12. seqq. 21. seqq. 28. seqq. 34. seqq. 52. seqq. 59. seqq. 67. sqq. 85. seqq. 94. seqq. 116. seqq. 161. seqq. 183. seqq. item de anno 1402. 23. 30. 35. 46. 59. 61. 70. de 1517. 32. apud Dn. Lunigium p. 2. fol. 276. 228. 237. 239. 242. 257. 293. 297. 299. p. 3. fol. 308. vid. gravamina Comitum.

mitum, Dominorum & Nobilium *Franconiæ* sub titulo Nobilitatis exhibita de 1523. &c. apud *Goldast.* polit. **Reichs-Handlungen** parte 25. p. m. 978. seqq. 989. Dn. Dr. *Burgermeister.* d. tr. p. 54. seqq. 77. 68. seqq. 169. seqq. 368. seqq. 624. *Knipschild.* d. tr. l. 1. c. 2. n. 20. seq. cum annexo, quod adeo fuerint Directores, Deputati, & Consiliarii Circulorum, & districtuum Equestrium, videatur Dn. Dr. *Burgermeisteri* Tractatus novissime editus, **der Graven und Ritter-Saal** cum annexis *Discursibus Gemmingianis & Pregizerianis* ubi hæc Materia pluribus deducitur.

C. v. c. de *Pappenheim*, *Demantstein*, *Rechberg*, *Troyer*, *Taxis*, *Græveniz*, *Stadion*, *Comites Sylvestres*, ibidem d. tr. p. 379. sq. uti & plures Comites ad Collegium Comitum ex Ordine Equestri Nobilium successivè pervenerunt v. c. de *Kœnigseck*, *Embs*, *Truchsessi* de *Waldpurg*, *Graveneck* &c. &c. ratione *Baronum* vero plures hodienum dantur, quam simplices Nobiles, utut multi passim per abusum hoc prædicato honorentur, quibus legitimatio per Diplomata Cæsarea deficit, vid. *dict. tract.* p. 335. sq. 435. seq. cujus forsan ratio est, quod simplex nobilitatio in desuetudinem fere abierit, cum ex plebejis per saltum à potiori fiant Barones, adeo ut non desint exempla natorum plebejorum, ex Doctoribus, Militibus, Commissariis, Mercatoribus & Secretariis &c. qui non tantum Baronatus, sed & Comitatus dignitatem successive brevi tempore impetraverint, vilescente jam prædicato Baronatus, præprimis in Aula Cæsarea & Bavarica, vid. *Ertelius* p. 2. *observ. Equestr.* 22. ubi ante redemptionem Diplomatis Baronatus titulum Baronis tribuit, attamen frustra & contra expressam dispositionem *Capitulat. Cæsar.* ut *Leopold.* art. 44. *Joseph.* 44. seq. & *Carolina* art. 22. ubi novissime commendata est specialis inquisitio in abusum, ejusque exemplaris punitio cum excitatione Fiscalis Cæsarei contra usurpatores prædicatorum legitime, haud impetratorum &c. *Anonymus meditat. ad capitulat.* Joseph. art. 45. lit. 6. ubi dicit, ejusmodi usurpatores crimen Læsæ Majestatis committere & de falso teneri.

Thesis XXIV.

Vasallagium non officit immediatati, nec habitatio Vasalli vel Nobilis immediati in Territorio alieno.

Immedietati non officit Vasallagium, (a) nec oblatio feudalis bonorum Equestrium allodialium (b) Augustissimo Cæsari. De cætero Nobilis Feudum a Superiore recognoscens, in illoque habitans (c) non fit propterea ejusdem subditus, idem Dic, de Nobile immediato bona allodialia (d) in alterius Status Territorio possidente, ibique habitante.

A. & B.

A. & B. vid. *Tradita ad th.* 1. 9. & 20. *cum DD.* ibidem ut *Rosenthalio, Nitschio, Textore, Hertio, Besoldo, Magnif. Dn. Dr. Schwedero, ibidem laudatis.*

C. Dn. *Coccejus* d. tr. c. 19. §. 2. ubi saltem in terris mediatis aliud statuit pluribus. *Magerus* d. tr. c. 6. n. 678. seqq. n. 681. seqq. cum DD. & præjudiciis ibidem. Illustris *Baro de Lyncker in Respons.* 193. n. 30. 32. 36. 38. 48. 51. 55. 61. seqq. Ubi pluribus deducit Jurisdictionem feudalem non valere in Vasallum, nisi quarem feudalem, ita ut inpersonam Vasalli nihil statuere possit Dominus, neque subditos Vasalli haberi pro subditis Domini Directi, sed tunc demum Vasalli personam Domino subjici, quando eam in offerendo diserte subjecit, vel terras cum conditioue Landsassiatus, vel subjectionis personalis accepit, cum annexo, ne quidem ad morem regionis, in qua Landsassiatus receptus est, provocari posse, si feudum in illa regione non est situm, neque per oblationem feudi, licet cum Superioritate Territoriali, posse immedietatem subjectionis Vasalli Cæsari & Imperio debitæ, neque libertatem imperialem ante habitam imminui, ut ut quis regulariter saltem terras & bona, non autem Superioritatem Territorialem in feudum offerre vel recognoscere censeatur, item territorium immediatum manere, licet ejus Superioritatem directo teneat Dominus feudi, Vasallus autem utiliter, item immedietati & Superioritati Territoriali Vasalli haud officere, si unum alterumve regale, licet ex majoribus Domino directo quæsitum, & ab eo ex Superioritate avulsum sit. *Knipschild.* l. c. 11. n. 94. sqq. 120. sqq. 131. sqq. n. 154. sqq. *Mulichius* disput. d. Nobilium Immediator. Exemprione à Jurisdictione territoriali ap. Dn. *Leuchtium*, secus est in terris Imp. mediatis, ut Saxonia, Bavaria &c. in quibus Landsassiatus plene viget, & nemo absque onere Landsassiatus vel subjectionis secundum DD. Bona habere potest, nisi etiam hic ratione Bonorum homagium non personale, sed tantùm reale præstitum fuerit, quo casu quis diverso respectu est immediatus vel mediatus, uti exempla de Statibus Imp. immediatis, ratione personæ & Bonorum in terris immediatis & ratione Bonorum in terris mediatis sitorum Landsassiis passim prostant, *Knipschild.* dl. n. 154. sqq. 162. sqq.

D. Laudatus *Knipschild.* dl. n. 180. sqq. 200. sqq. cum pluribus DD. & præjudiciis. *Andler.* in Jurisprudentia publ. & priv. l. 1. tit. 5. p. 9. n. 1. sqq. n. 8. sqq. usque ad finem p. 259. sqq. ubi præsumptionem pro immedietate Nobilium in terris immediatis tam quoad personas, quam bona cum *Camerali*sdefendit, eamque præjudiciis *Cameræ* confirmat.

Thesis XXV.

Nobilitatus propterea non fit Membrum Ordinis Equestris, sed speciali receptione praestitis praestandis opus habet.

Nobilis ab Augustissimo nobilitatus non est illico Membrum Ordinis Equestris immediati, nisi ab hoc specialiter sub certis requisitis, praeprimis praedii Equestris collectabilis, justo titulo acquisiti, vel aliorum praestandorum in Consortium Equestre communi Consensu (a) receptus fuerit, uti eodem modo fit à Collegiis Statuum Circularium ratione novorum Comitum & Baronum, qui ante impetratam hanc dignitatem non erant alterius Status subditi vel Landsassii, (b) sed bona vel In *vel* Ab *vel* Sub *Imperio possidebant.* R. J. *de* 1548. §. 66.

A. Hinc & ante actualem receptionem juribus & privilegiis Equestribus peculiaribus non utuntur, *Diploma Imp. Ferdinandi III.* puncto praedicati, Wohlgebohren & Edel de 1654. *ibi* auch alle diejenige / so sich noch bey ihnen gebührend anmelden / und mit NB. ihrer Erlaubnus / als düchtige Mit-Glieder erkannt / und ordentlich aufgenommen werden / auch ihren hergebrachten Statutis sich / wie billich / gemäß bezeugen / *in Cod. Diplom.* p. 355. sqq. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 26. n. 73. ubi ex Recessu Equestri ad *Cocharum* de 1641. requisita tum temporis observata, cum Taxa 500. Florenorum Rhenensium adducit, cum annexo n. 74. quod vi Statuti ex post facto conditi immatriculandus Nobilis in casum deficientium Bonorum liberorum Nobilium ad minimum sexmillia florenorum in bonis habere, & ex iisdem contributiones ad Cassam communem pro sustinendis oneribus communibus deferre & exsolvere debuerit, *Ertelius.* dl. p. 1. *obs.* 22. ubi ex Recessibus Equestribus Sueviae communibus de 1694. & 96. ulteriora requisita praeprimis puncto consensus collegialis omnium 5. Classium ad evitandum odium particulare puncto denegationis deducit, cum ante dictos Recessus quaelibet Classis jure recipiendi Membra idonea gavisa sit, Dn. D. *Burgermeister.* d. tr. p. 288 sq. vid. requisita immatriculationis *Ord. Equestr. Franconiae* apud Dn. *Lunigium.* dl. p. 2. fol. 35. ubi in Recessu omnium Classium *Franconiae* de 1698. cautum est, puncto immatriculationis Patriciorum antiquiorum *Noribergensium*, primi, nimirum Senatorii Ordinis, der alten Rathsfähigen Geschlechter / ut doceant generationes Equestres 4. ex linea paterna, & 4. ex Linea materna jam Ordini Equestri immatriculatas, sin minus, ut referantur ad novas familias puncto Sessionis & voti 2. puncto *Neo-Nobilium* der Neu-Geadelten sive sint *Comites*, *Barones*, Domini aut Nobiles, ut cedant antiquis familiis Equestribus, usque dum dictae

ctas 8. generationes probare queant, item, ut inter novos Nobiles actuales, Consiliarii intimi Cæsarei, Electorum & Principum, Assessores judicii Cæsarei Aulici & Cameræ Imperialis, item ex militaribus ad minimum Generales, Præfecti vigilum, quoad suas personas inter familias antiquas admittantur & ad officia Directorum atque Deputatorum eligibiles sint, absque ulla tamen extensione ad liberos ejusmodi officiis haud donatos, vel 8. generationibus nondum gaudentes, e contra novi Nobiles, Argentarios, mercatores, & ejusmodi generis homines agentes Voto & Sessione careant, nec pro Membris Equestribus, sed saltèm Possessoribus Bonorum Equestrium habeantur, cum annexo, quod puncto receptionis, Consiliariis etiam aliis, ut ut non intimis Cæsaris, Electorum & *Principum*, item Nobilitatem per servitia militaria adeptis, præstitis reliquis præstandis, quidem deferatur, reliqui autem ad patientiam, usque dum ipsi, vel liberi cum antiquis Familiis Equestribus per matrimonium se conjunxerint, & Statum Equestrem honorifice gerere ac manutenere posse docuerint, remittantur.

B. Capit. Cæsar. Leopold. art. 44. *Joseph.* art. 43. & *Carolin.* art. 11. & 22. ubi optime cautum est, ne concessio majoris dignitatis & prædicati Landsassio cuidam facta juri Territoriali Domini sui præjudicet, sed bona *in* & *de* Territorio Domini sita pristinæ jurisdictioni territoriali porro subjecta maneant, uti *Nitschius* d. tr. ad art. 43. n. 79. notat, pristinam subjectionem non tantum quoad bona, sed etiam quoad personas, licet Principum & Comitum in terris, in quibus Landsassiatus ab antiquo receptus est, uti *Austria*, *Bavaria*, *Saxonia &c.* manere, nec ejusmodi impetrationem novæ dignitatis & receptionis inter *Status* Imp. ejusmodi Landsassium à vinculo personali Obligationis liberare, aut mutationem Domicilii inferre posse, si postea in terris immediatis istud constituerit, cum quis plura domicilia habere possit, etiam in illis locis, in quibus ipse non habitat, sed suos domesticos habet, per quos & possidere & domicilium retinuisse censeatur cum *Knipschildio* ibidem. Quod meritò extendi debet ad subditum, vel Landsassium hujus vel illius Potentioris dignitate Nobilitatis vel Baronatus donatum, & ex post Ordini Equestri immediato immatriculatum, si bona Landsassiatui obnoxia, sicque domicilium per domesticos vel Officiales ibidem in terris Imperii mediatis retinere vellet, ex quo etiam fluit, quod Nobiles, quorum magna pars ex *Nobilibus Landsassiis* aliarum provinciarum, per varia facta in Sago & Toga in terris immediatis bona sibi quærunt, & domicilium ibidem constituunt, tam diu pro Nobilibus immediatis haud haberi debeant, usque dum Ordini Equestri præstitis præstandis, fuerint immatriculati. *Mauritius* d. l. th. 29. *Rhetius* d. tr. §. 14. *Kreidenmann* **vom Reichs-Adel** quæstione 10. n. 10. de his tamen dici nequit, quod proprie sint Mediati vel Landsassii, deficien-

se Landsassiatu in terris his immediatis, cum præter officia Aulica & militaria Dominis in personalibus haud obligentur, nec teste experientia ad homag.m cum ceteris subditis adstringantur, sed in bonis Equestribus eadem libertate, qua reliqui immediati, gaudeant, cum sola hac differentia, quod Privilegiis Equestribus peculiaribus, tanquam nondum Membra, haud utantur, hinc non obstantibus Ministeriis aulicis vel bellicis irrequisito Consensu Principum, Ordinis Equestris immediati hujus vel illius Classis immatriculationem passim ambiunt, & præstitis præstandis impetrant, uti plurima exempla id demonstrant, quibus ut Possessoribus Bonorum Equestrium, attamen nondum immatriculatis proprie convenit prædicatum illud vulgatum Reichsfassen. *Kreidenmann* dl. n. 12. 14. 15. quos ibi Innhaber der Güter nuncupat. vid. *Besold. Thesaur. pract.* voc Landsass vers. sic Pappenheimb / ubi id exemplificat.

Thesis XXVI.

Conservatio immedietatis cum aliis Statibus immediatis communis.

Immedietatem & præcellentiam, sicut Status Imperii (Actuales) conservant, (a) colendo pietatem, adhærendo soli Augustissimo, abstrahendo à protectione & Fœderibus Potentiorum, fovendo concordiam & amicitiam inter se & cum vicinis, non obstante diversitate Religionis, Secundogenitos Collegiis cathedralibus, Ordinibus Teutonicorum, & Melitensium, & Ministeriis, & Aulis Potentiorum: Filias autem vel honestioribus Desponsationibus elocando, vel Monasteriis & Collegiis Canonissarum inducendo, Agnationi & Familiæ prospiciendo per Fideicommissa, Primogenituras, Majoratus, Senioratus, Confraternitates exclusionem Filiarum & Sororum nubentium, item Religiosorum & Religiosarum erga dotem congruam ab hæreditate paterna, fraterna & materna, recipiendo novas Familias præcellentes, & divites in locum extinctarum, prodigalitatem, duella & processus vitando & quæ id genus alia.

A. Videantur *Statuta* Equestria Sueviæ, Franconiæ, Tractus Rhenensis, & Alsatiæ in *Cod. Diplom.* & apud Dn. *Lunigium* dd. ll. per tot. ubi præprimis ex parte Ordinis Equestris *Franconia* & respectivè Tractus *Rhenensis* notanda sunt Cæsarea Rescripta, & Mandata, ut & Statuta sub pœna 1000. florenorum, item arresti, suspensionis & exclusionis à Consortio Equestri contra renitentes, irrespectuosos & diffamantes Directorium &c. Contravenientes, injuriantes, & duellis certantes, alienæ protectioni in præjudicium

Cæsa-

Cæsaris & Corporis Equestris sese dedentes,& apud D. *Lunigium* dl. p. 2. fol. 27. 200. 213. sqq. 216. 218. p. 3. fol. 41. 42 Quorum extensio ad Ordinem Equestrem Sueviæ nondum facta,attamen utilitet præcavendo & præveniendo ejusmodi Confusionibus periculosæ consequentiæ impetrari posset &c. vid. *Cæs. Rescripta dehortatoria* ad Conservationem Ordinis Equestris Sueviæ jam in an. 1630. impetrata in *Cod. Diplom.* p. 297. sqq.

APPENDIX.

Thesis XXVII.

Comitiis Imperii (a) olim æque ac Comites & Civitates Imperiales interfuisse, ex post facto autem ad declinanda onera pecuniaria noviter introducta suapte sponte sese exemisse dicuntur, quorum readmissio ad Comitia (b) anno 1687. & 88. *sæpies tentata fuerit, adeò ut saltem ex parte Ordinis Equestris Sueviæ quantum matriculare ad* 300. *florenos in simplo (c) oblatum fuerit, cujusmodi quantum excedit quantum matriculare* 4. *Principum, aut* 10. *Prælatorum, aut* 12. *Comitum Imperii in Circulo Sueviæ, quo autem non acceptato Tractatus cessavit, ut vix ulla spes supersit, ejusmodi conjunctionis cum Circulo Sueviæ, quoad futurum.*

Exercitiũ olim juris Comitialis, non usus favorabilis, hinc exigua spes readmissionis onerosæ.

A. *Buxtorff. Besold. Rumelin. Wagenseil. Conring. Decker. Knipschild.* apud. Dn. Dr. *Schweder.* d. tr. c. 18. §. 5. Novissime Dn. *Miller* im Reichs-Tags *Theatro* ex actis Comitialibus id deducit vorstell. 1. c. 2. §. 5. c. 6. §. 17. vorstell 4. c. 33. p. 198. sq. c. 34. p. 206. *Nitschius.* d. tr. art. 3. c. 7. n. 7. Ablegati quondam & Consiliarii Civitatenses *Kremp*, & zum Lamb / *Praun*, *Winther*, & alii apud Dn. D. *Burgermeister.* d. tr. p. 8, 10. p. 438. 441. & 445. *Lentholff* Europäischer *Herold.* p. 1. sect. 5. tit. 2. p. 767. Dn. *Felz* Antecessor Argentorantes. diss. 2. & 3. de Statu *Nobilium immed.* ubi id pluribus, refutatis quibusvis contrariis, solide deducit, *Struvius* de jure publ. diff. 28. th. 7.

B. *Schilter* apud Dn. Dr. *Schweder* dl. *Cod. Diplom.* p. 438. 441. 445. 449. sqq. 455. vid. *Deductio* Circuli Suev. puncto concurrentiæ Ord. Equestr. ad defensionem Circuli Suev. de 1695, ex post autem pluribus refutata per Ordinem Equestr. de 1695. add. *Cod. Diplom.* p. 455. sqq. *Lentholffs* Europäischer *Herold.* p. 1. sect. 5. tit. 2. p. 767.

C. Non quidem respectu matriculæ *Wormatiensis* de 1521. sed usualis Circularis de 1683.

Thesis

Thesis XXVIII.

Oeus bonorum Equestrium puncto subsidiorum charitativorum & collecta rum, erga Cesarem & Corpus Equestre, cum obligatione Nobilium ad servitia personalia ad instar Statuum Imperii.

Bona Equestria tam Nobilium, quam subditorum in terris Imperii immediatis ante confectionem matriculæ Wormatiensis de 1521. *ab Ordine Equestri possessa, pro uno corpore* (a) *habentur, sicque libera quidem sunt à contributione sive collectatione* (b) *Statuum, Augustissimo Cæsari autem ad præstanda subsidia charitativa* (c) *in bellis Imperii, tam contra Turcam, quam alios Imperii hostes omnio affecta, hinc mediante cujusvis Classis Equestris Directorio ad classam Equestrem tam ad dictum finem, quam conservationem Corporis Equestris collectis* (d) *subjiciuntur, ipsis Nobilibus immediatis in Suevia & Franconia &c. ad instar aliorum Statuum quoad bona Equestria Cameralia, exceptis bonis paganicis à subditis vel aliis successive acquisitis, hactenus exemptis* (e), *attamen in summa Imperii necessitate ad servitia Imp. personalia* (f) *Augustissimo præstanda non minus obligatis, in hoc a reliquis Statibus, Collectis provincialibus a potiori ad privatum usum gaudentibus differunt, quod collectis subditorum non ad privatum commodum utantur, sicque regulariter collectis Ordinariis* (g) *ad proprium usum, exceptis annuis & privatis collectis uniformibus v. g.* den Jährlichen Beeden und Steuren/ *ad abusus & excessus evitandos, careant, cæteroquin vi Regalium & Superioritatis Territorialis, Juris collectandi non minus capaces.*

A. *Cod. Diplom.* p. 287. seqq. 311. seq. 313. seq.

B. *Secus* de bonis non Equestribus, sed paganicis a Civibus vel plebejis successive emptis & catastro Domini Territorii insertis, utpote quorum onera collectarum etiam ad possessorem Nobilem merito transeunt. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 7. n. 153. seq. n. 173. 185. seqq. licet *Casparus Lerchius* diversum statuat, quod quidem sic antiquioribus temporibus obtinuit, uti plurima exempla Exemtionum apud *Guidon. Papam & Matthæum de Nobilitate* passim sufficienter testantur, ex post autem hæc exemptio cessavit, adeo ut ipsemet Imperator *Carolus V.* liberam emptionem bonorum rusticorum & Civicorum Ordini Equestri immediato Nobilitatis *Rhenana & Alsatica* anno 1547. & 50. non nisi cum expressa reservatione veterum onerum ad Nobilem Possessorem transeuntium confirmaverit, Dn. Dr. *Burgermeister* vom Reichs-Adel p. 144. sqq. *Mauritius*, d. tr. p. 39. 40.

C. *Cod.*

C. *Cod. Diplom.* dd. ll. *Receſſus Imperii* ad th. I. de origine, jure & onere ſubſidiorum charitativorum *vid. Dn. Dr. Burgermeiſter.* d. tr. p. 41. ſeq. 46. D. *Capit. Cæſ. Carolin.* art. 15. *Nitſchius.* d. tr. n. 24. ſeq. 30. ubi collectas reſpectu Cæſaris voluntarias & extraordinarias eſſe appellat, neque allegationem immunitatis, pacti vel obſervantiæ in contrarium admittit. D. *Texter.* d. tr. n. 99. ſeq. 103. ſeq Dn. *Titius.* d. tr. §. 28. ubi libertatem à Collectis Imperii intuitu horum ſubſidiorum Charitativorum æquipollentium ſaltem imaginem libertatis eſſe putat, Dn. *Coccejus.* d. tr. c. 30. §. 8. vero non obſtante peculiari tractatione Cæſarea cum conſuetis Reverſalibus aſſerit. Nobiles immediatos non minus hoc modo teneri Cæſari ad Onera Imperii ſuſtinenda, quam reliquos Status, cum quibus etiam tractetur in Comitiis, de conſenſu & quantitate, videantur Deductiones Circuli *Suevici*, item Sereniſſimæ Domus Würtenbergicæ, Comitum de Caſtell &c. Civitatis Schweinfurtenſis, & Ordinis Equeſtris Sueviæ, item *Franconiæ*, puncto collectationis ex prædiis Equeſtribus feudalibus per aperturam, caducitatem &c. cum Domino Directo conſolidatis de 1692. 95. 97. 1701. 1702. 1703. 1704. tam in Aulâ Cæſareâ, quam in Comitiis pro & contra ventilatæ, de quibus quædam legi poſſunt in Anſt. *Fabri Staats-***Canzley** *tom. 7. cap. 9. tom. 8. cap. 10. & tom. 9. cap. 8.* qui tamen non æque inſerendo Deductiones Equeſtres Lectori impartitiali ex aſſe haud ſatisfacit. add. item Cæſarea Reſcripta & Mandata puncto collectationis in feudis conſolidatis contra *Status* Turbantes emanata de 1652. 1676. 1691. 99. 1700. in *Cod. Diplom.* p. 387. 389. 395. ſq. 397. ſqq. 403. ſqq. 409. ſqq. 413. ſqq. 416. 421. ſeqq. & apud. *Dn. Lunigium.* d. tr. p. I. ſol. 95. 131. 598. 153. 616. 619. 621. 624. Domini Directi autem recurſum ad Comitia ſumentes impetrarunt tandem Concluſum Comitiale die 4. Juny. 1704. vi cujus jura Statuum puncto collectationis, armorum & aliorum Jurium in feudis apertis & conſolidatis, Auguſtiſſimo Cæſari ad manutenentiam in conformitate Conſtitutionum Imperii & Capitulationis Cæſareæ pro juſtitiâ commendantur, ubi tamen notandum, Auguſtiſſimum Cæſarem ejusmodi Recurſum ad Comitia in cauſis hiſce juſtitiæ in judicio Cæſareo Aulico ventilatis per Cæſareum Reſcriptum commiſſionale haut approbaſſe, ſed Ordini Equeſtri eo ipſo perſecutionem jurium collectarum, armorum & Metatorum à tempore immemoriali in bonis Equeſtribus feudalibus publice, & non contradicentibus Dominis Directis exercitorum ut & per Diplomata Cæſarea ſpecialia jam de 1566. 1601. & 1688. hucusque ſub prægnantiſſimis clauſulis confirmatorum &c. coram foro competente in ſalvo reliquiſſe &c. præprimis, dum Domini Directi qualitatem allegatam feudi de Territorio dati, vel à ſuâ prima origine & ab initio de proprietate principali ex gratiâ conceſſi, ut & juris collectandi ante infeudationem ad Caſſam Circuli exer-

citi prioris & antiquioris, hactenus probare haud potuerint, & quidem eo minus quo feuda Nobilia quæst. partim institutione Circulorum Imp. antiquiora, & ad Cassam Equestrem Societatis Equestris Circulis Imp. antiquioris, æque ac *Allodia* Equestria Casu congruo collectata fuisse, & allegatis, atque productis tot feudorum oblatorum exemplis de proprietate Equestri saltem protectionis & devotionis causa &c. &c. vel alio modo (sicque salvo jure tertii, Cæsaris & Corporis Equestris (in feudum oblata fuisse tamdiu præsumantur, donec contrarium probatum fuerit, in cujusmodi feudis oblatis autem apertis & consolidatis etiam ipsimet *Icti Tubingenses apud Besold. Thesaur. pract.* voc. **Reichs-Ritterschafft &c.** jus collectandi & armorum &c. &c. Ordini Equestri *Suev.* pronunciando adjudicarunt, quin ipsimet *Status Imp.* non obstante qualitate feudi vel dati vel oblati, Augustissimum Cæsarem *in Capitlat. Cæsar. ut Novissima art.* 11. jam à tempore Imp. *Rudolphi* II. eô obligarunt, ut ab ipsomet, & Secretissima Domo Austriaca in Feudis quocunque modo apertis & consolidatis collectæ & aliæ præstationes ad Circulum Imperii, ad quem ante aperturam vel consolidationem pertinuerunt, non obstante ulla Exemtione, etiam in futurum pensitentur, & præstentur &c. consequenter in simili idem Juris contra semetipsos ad conservandum Cæsareum Interesse Camerale & Corporis Equestris peculiare detrectare eô ipso statuisse, censentur &c. præprimis cum jus collectandi neque ex Dominio Directo cum utili consolidato, vel *Dominio* pleno, neque ex Dominio utili vel minus pleno derivandum, sed tanquam Regale præscriptione, consuetudine vel aliis modis à Tertio acquiri queat, *ICti Tubingenses apud Besoldum consil.* 233. q. 3. & 4. Ceteroquin præcipuum & Reservarum *Imperatoris* jus quoad Bona Equestria tempore confectionis *Matriculæ* Wormatiensis d. 1521. jam à Nobilibus possessa notoriè fit & hinc Testantib. Recessibus Imperii soli Cæsari mediantibus Tractatibus cum Ordine Equestri publicè relictum fuerit uti & ipsarum Collectarum Imp. summa Dispositio inter reservata Cæsarea per Dn. Textorem de *jure publ. Cæsar. tit.* 12. *n.* 335. *seq. n.* 386. *Rhetium de jur. publ. l.* 1. *tit.* 4. §. 63. *referatur*; de collectis provincialibus & ruralibus Bonorum consolidatorum verò ulla quæstio sit, ut pote quarum reditus, tanquam jurium utilium, & fructuum Vogtejæ atque Jurisdictionis minimè disputatur &c. Hæcque de feudis ex causa feudali consolidatis, nam de feudis ex causâ civili per emptionem, permutationem, Dationem in solutum &c. à Domino Directo successivè acquisitis, sicque jure saltem privati consolidatis puncto continuandæ collectationis cum annexis ad Cassam Equestrem eò minus dubitandum, quò Dominus Directus eatenus, qua Successor singularis Vasalli ad quævis onera feudi, utut ab ipso Vasallo noviter imposita, tenetur, cum hoc casu Rem cum jure Tertio jam acquisito transire certô certius sit, uti *Excellentissimus Dn. D. Grassus in disputat. inaugural. Frommanniana de redita*

Domi-

Dominii legali de 1696. §. 29. *per textus &* DD. pluribus deducit &c. & regulam vulgatam, *Resoluto Jure dantis resolvi jus accipientis*, ad Casum consolidationis necessariæ vel feudalis, quo Dominium utile ad Dominium Directum ex naturâ, & potestate juris in translatione Dominii retenti, sicque ex facultate illâ primitus negotio impressa revertitur cum *Rosenthalio*, *Struvio*, *Carpzovio &c. restringit &c.* De *allodiis Equestribus vero variis titulis & modis successivè acquisitis* jam non amplius disputatur, ratione quorum dudum laudati *Tubingenses* ap. *Besold.* pro Ordine Equestri refutatis quibusvis contrariis pronunciarunt, adeo, ut privilegia Equestria hoc puncto collectationis cum annexis de 1566. & 1601. etiam quoad præteritum, tanquam juri communi & Constitutionibus Imperii puncto exemtionis &c. prorsus conformia valere debeant &c. Hinc plures Status Circuli possessores ejusmodi Bonorum Equestrium, quæ hodienum ad Cassam Equestrem, uti antiquitus observatum, collectantur, jam passim dantur &c. plura exempla etiam allegantur in dictis Deductionibus Equestribus partim continuatæ & respect. restitutæ collectationis *in feudis consolidatis &c. Wirtenbergicis*, *Austriacis Churiensibus*, *Campidonesibus*, *Ellvvacensib. Augustanis*, *Bavaricis*, *Fürstenbergicis*, *Wurceburgicis*, *ut Ottmarsheim*, *Langeneck*, *Dellmesingen*, *Bærstingen*, *Obernavv*, *Buttelbronn*, *Grosengstingen*, *Efferizvveiler*, *Klufftern*, *Anhoffen*, *Authen* Ried, *Weschenbeuren*, *Wertingen*, *Hohenzeichen*, *Wolffsmunster*, *Windheim*, *Orenthal*, *Morlesen*, *Heckmuhl*, *Mortesen*, *Volcker*, *Schlayer*, *Plaz* &c. vid. Deductiones Serenissimæ *Domus Hassioco Darmstattiana & Ordinis Equestris*, *præprimis Burggraviatus Friedberg* impressæ de 1708. puncto *Landsassiatus* & resp. *immedietatis*, *ut & collectationis Ganerbiorum Nobilium*, eorumque subditorum deß Busseckthals cum concluso Comitiali die 14. 7br. 1708. vi cujus contra Mandata Cæsarea, judicata, commissiones, executiones &c. cassatio cum remissione Ordinis Equestris à Cæsare quidem petita, attamen hactenus in præjudicium irreparabile competentis jurisdictionis Cæsarei judicii aulici, haut impetrata, consequenter Cursus *Justitiæ*, & Jurium Orginis Equestris in salvo relictus &c. Ant. Faber: Staats-Cantzley/part. 13. cap. 7. sicut autem dantur *transactiones Potentiorum* cum Ordine Equestri, vi quorum collectationes interceptæ tam *ex allodiis*, quam *feudis consolidatis* restitutæ sunt, ut *Serenissimæ Domus Austriacæ*, *Bavaricæ*; *Episcopatus Wurteburgens. Bambergens. Abbatiæ Fuldensis*, *Comitatus Nassavio-Siegensis*, *Hohenzollerensis &c.* de 1605. 1683. 1699. 1700. 1701. 1704. in *Codice Diplomat.* p. 383. sq. 666. 668. sq. 670. & apud Dominum *Lunigium* p. 1. sol. 65. 386. 388. 400. 416. p. 2. sol. 63. 97. 98. 221. p. 3. sol. 62. uti notandum, licet *Status Imp.* deß Westerwaldts *contra Laudatam* transactionem.

quasi vi Metuque Cæsareæ commissionis, Executionis extortam, Mandata Cæsarea & paritoria Ordinis Equestris immed. præprimis *Burggraviatus Friedbergensis* recursum ad Comitia sumentes obtinuerint *per majora* concluſum comitiale d. d. 14. *S*eptembr. 1708. vi cujus Cæsari Gravamina dictorum *S*tatuum pro Landsassiatu Nobilium in dicto *D*istrictu sub prætextu causæ communis & irreparabilis præjudicii ad manutentionem commendantur, attamen *C*æsarem neque hoc approbasse, sed cæsarei judicii Aulici competentem jurisdictionem cum judicatis, & Ordini Equestri exinde, ut & transactione quæsita jura in salvo reliquisse, *vid. Ant. Fabri* **Staats-Canzley.** *part.* 13. *cap.* 7. cujus Collector impartialem se publico ostenderet, Si non saltem Statuum Imp. sed & Ordinis Equestris Deductiones conjunctim imprimi curaret. *vid. Rescripta Cæsar.* contra prætensum *Landsassiatum* Nobilium in Comitatu *Sayn, Erich in Cäzen Elonbogen*, de 1580. 1624. &c. &c. ap. Casp. *Lerchen, de Nobilitat. part.* 2. *fol.* 98., *F.* 192. *hh. sqq.* ita quovis modo ejusmodi transactiones hodienum solicitandæ & promovendæ forent, præprimis ad hunc finem & in casum insperatum ad judicialium causarum decisionem maturandam *Commissiones Cæsareæ* extrahendæ, & ad effectum deducendæ, uti anno 1642. Commendatori provinciali Ordinis Teutonici Balifiar. Alsat. & Burgund. ejusmodi Commissio Cæsarea quidem decreta, sed continuatione Belli Tricennalis interrupta, Reassumptio autem ab ipso *Augustissimo Cæsare & Serenissima Domo Austriaca* in anno 1688. & 1704. pro Remedio tot, tantarumque Litium cum potentioribus utrique parti magis proficuo commendata erat. in *Cod. Diplom.* p. 427. sq. 670. cum tantus Numerus Bonorum Equestrium à potiori allodialium & feudalium ex causa civili saltem consolidatorum â tempore Matriculæ Wormatiensis de 1521. successive variis titulis & fatis in aliorum *S*tatuum Imp. potestatem transierint, ut longe ultra 600. castra, Burgos, pagos, villas &c. &c. sicque in effectu aliquot Principatus respectu novorum Principatuum conficiant, sic ut saltem ex Designationibus Ordinis Equestris Sueviæ & Franconiæ cuivis patet ap. Dn. *Lunigium*, d. tr. p. 1. fol. 634 p. 2. fol. 340. seq. quibus adhuc dum major numerus ex ulteriori inquisitione & supplemento ad hæc usque tempora accederet, præprimis cum adhucdum deficiat Designatio Classis Equestris in Franconia **Kohn und Werra**/ ut & Nobilitatis totius Tractus *Rhenensis*, cui testantibus tot querelis & extractis Rescriptis Cæsareis in anno 1605. 16. 21. & 1702. magna pars Bonorum eodem modo intercepta est &c. Quorum vindicationi Cæsareæ ex officio per *Fiscales Cæsareos* instituendæ puncto usurpatorum jurium Cæsareorum utilissimorum, ut *collectarum*, *armorum*, *Metatorum*, &c. &c. Exceptio, prætensæ præscriptionis, obstantibus tot successivè emanatis Cæsareis Rescriptis, Mandatis Excitatoriis ad Fiscalem, promotorialibus ad Cameram imperialem inter

alia

alia de 1566. 91. 95. 98. 1600. 1601. 1604. 5. 6. 9. 14. 17. 21. 23. 26. 28. 30. 52. 61. 66. 69. 71. 72. 76. 78. 80. 81. 82. 84. 86. 87. 88. 92. 99. 1700. 1701. 1702. &c. apud Dn. *Lunigium*. d. tr. p. 1. fol. 7. 25. 27. 32. 53. 57. 85. 95. 118. 119. sqq. 124. sqq 156. 159. 161. 566. 594. 595. sq. 597. 598. 602. 611. 614 sqq. 620. sqq. 640. part. 2. fol. 50. 55. 58. 72. 81. 83 84. 97. 183. 189. 197. 200. part. 3. fol. 14. 19. 29. 33. 48. 55. 62, 66. 91. 92. sq. Sicque deficiente requisito bonæ fidei, legitimæ & tranquillæ possessionis vel quasi frustra opponeretur; uti Icti *Tubingenses* apud *Besold. Thesaur. pract.* Reichs-Ritterschafft p. 835. sq. dudum solidè refutatis quibusvis contrariis, pronunciarunt &c. Ex justissimâ hac Vindicatione *Fiscalis Cæsarei* longè majora commoda & incrementa redundarent ad *Cameram Cæsaream Aulicam*, quàm ex Vindicatione *Steurarum* s. collectarum *Civitatum Imp.* & aliorum Redituum è manibus personarum singularium &c. in Capitulationibus Cæsareis, præprimis novissima art. 11. adeò commendata, utpotè quarum steurarum antiquarum quantum valdè est exiguum, & multiplicationi cum maximis præstandis modernis imperialibus & circularibus haut compatibili, præprimis obstante antiquâ observantiâ haut expositum, deinde à potiori parte Civitatum Imp. dudum titulo oneroso, vel in perpetuum redemptum vel ipsis legitimè hypothecatum &c. consequenter ex ipsarum, tanquam Statuum Imperii potestate vigore *pacis Westphalicæ art.* 5. 6. 26. *omnia quoque Monasteria. in fine*: haud redimibile. usque dum in Comitiis Imp. puncto oppignerationum imperialium universaliter aliud statutum fuerit &c. dolenda sanè negligentia vel potius insufficientia *Fiscalis Cæsarei*, in vindicandis Domaniis & Reservatis Cæsareis non adeò rarò indebitè usurpatis, cui Malo autem nullum fere sufficiens Remedium, nisi ex multiplicatione fiscalium Cæsareorum in quovis Circulo Imp. cum facultate libera substituendi alios in quovis Principatu, Comitatu, Dynastia, Dominio &c. utpote quæ absque peculiari onere Cameræ Cæsareæ mediante gratuita collectatione, hujus vel illius dignitatis, prædicati, ut Palatinatus, Nobilitatis denominationis ab hoc vel illo loco, Consiliarii Cæsarei, erga portionem congruam in casum casus &c, ad effectum deduci posset, forte quæri poterit &c. Qua ratione Cameræ Cæsareæ Aulicæ melius consuleretur, quam aliorum putativis *judiciis Recuperatoriis*, contra libertatem & immedietatem Statuum minorum gentium Cæsari præprimis semper quam maximè devotorum per Recessus Imperii, pacem Westphalicam & Capitulationes Cæsareas dudum stabilitam confirmatam, salva justitia vix unquam obtineri posset &c. cum per tot processus speciales & singulares hujus vel illius Classis Equestris vel insufficientia, vel negligentia, vel metu Reverentiali subjectorum Equestrium, & nimia tergiversatione atque cunctatione adversæ partis, cum Recursu comitiali & assistentia tot interessatorum, vix

ulla spes ad finem & executivam restitutionem in hac vita, licet ad huc dum seculum duraret, & longè excederet, perveniendi supereſſe queat &c. flebilis justitia Imperii, fœtus dignus Monstrosorum DD. *M*onstrosam Imperii formam vel irregularitatem aut Mixturam veram Membrorum in ipso Regimine Status & justitiæ cum Capite, Cæsare perperam statuentium, præsagium omnium Malorum, & Periodi imperii fatalis, salvo flebili Beneficio ordinis, excussis minus potentibus, inter tot *S*chismata Religionis & *S*tatus &c. &c. etiam Potentioribus non minùs metuendo:

E. De hujus exemptionis Origine & æquitate contra tenorem statutorum & privilegiorum Equestrium, illinsque duratione & modificatione vid. Dn. Dr. **Burgermeister** d. tr. p. 61. seq. 63. seq.

F. *Myler de Statibus Imperii* c. 98. n. 7. seq. Idem de aliis Imperii Statibus asserens cum *Goldasto, Lehmanno, Limnæo, Nitschius* d. tr. n. 17. *Schilterus, ad Jus feud. Allem.* p. 79. seqq. 351. sqq. 359. nec opponi posset exceptio duplicis oneris, cum subditi saltem collectas Imp. & subsidia charitativa, hactenus præstent, de quorum servitiorum militarium & feudalium præstatione & obligatione. vid. *Dn. D.* **Burgermeister** d. tr. p. 31. sqq. 35.

G. à quibus privatis collectis, ipsorum Nobilium autem probè discernendæ sunt contributiones Communitatum i. e. **Fleckens Beschwerden** v. c. puncto constructionis vel Refectionis ædificiorum publicorum, pontium, aggerum, quarum utræque haud confundendæ sunt, cum illis, qua ad Augustissimi Cæsaris servitia & Corporis Equestris conservationem à quovis Directorio indicuntur & ad Cassam Equestrem deferuntur, *D*n Dr. *Schweder* d. tr. §. 11. p. m. 833. *D*n. Dr. **Burgermeister** d. tr. p. 64. seq. Ejusmodi sublevatio subditorum, puncto collectarum ad privatum usum, ultra collectas imperiales & circulares subditorum etiam à quibusdam Prælatis, & Comitibus observatur, utpote *Recessibus Imperii de* 1548. §. 95. **wiewohl nun** *ibi* **doch höher oder weiter nicht** & æquitati valde consentanea, R. *J. de* 1576. §. 11. **und nach dem** in fine, ut tamen Jure collectandi publico liberè utantur in bonis ab extraneis successivè acquisitis, quæ neque catastro Corporis Equestris, neque alterius Domini territorialis sunt incorporata, quorum exempla in superiori Suevia passim inveniuntur, attamen in prædiis saltem singularibus hîc illic dispersis.

Thesis

Thesis XXIX.

IN feudis vel immediatis Imperii vel mediatis Statuum, iisdem Juribus (a) & oneribus ratione immedietatis, voti, servitiorũ feudalium &c. gaudent, & utuntur, sicut in similis reliqui Status Imp. (Actuales) qua Vasalli Imperii, vel aliorum Statum, quoad feuda autem Nobilium Cæsari & Imperio aperta Ordo Equestris Sueviæ & Franconiæ mediante Cæsareo Diplomate Exspectivam erga æquivalentes cum manutenentia collectionis feudor: extraneis, licet ex singulari causa de novo collatorum: specialiter obtinuit.

Forum feudale cum annexis, salva immedietate.

A. Attamen subinde provocant ad jus feudale Germanicum, consuetudinarium **die alte Teutsche Lehen-Gebräuch / Recht und Gewohnheiten** in Statutis Equestribus, ab Augustissimis Imp. confirmatis, ut *Suevia* de 1561. prooëm. & §. 2. *Franconiæ* de 1590. p. 1. t. 4. *Terræ Rhenensis* de 1652. p. 1. tit. 4. *Alsatiæ* de 1651. §. 2. apud *Lunigium* d. tr. passim &c. videantur transactiones Nobilium *Franconiæ* cum Episcopo Bamberg: & Abbate Fuldensi puncto fori & successionis feudalis &c: Rescripta Cæsarea puncto fori *Parium curiæ* &c. &c. in *Codice Diplomatico* p. 364 sqq. 524. sqq. 650. sqq. 653. sqq. 636. sq. 659. add. *Schilter. Comment. de jure feudali Alleman:* in quo Differentiam à jure feudali Saxonico & Longobard. pluribus deducit: Dn. *Titius* d. tr. l. 2. c. 9. §. 50. seqq. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 25. de judice Nob. feudali ubi n. 81. seqq. extensionem simultaneæ investituræ Saxon. & Tyrolensis ad *Feuda* Nobilium in Suevia &c. &c. pluribus refutat &c. *Rosenthal.* comment. feud. d. tr. c. 5. concl. 69. in fin. & concl. 78. n. 9. sq. *Schurz. in Colleg. de Statu* Reipubl. Rom. vol. 1. exerc. 9. th. 9. lit. B. *Scharschmidius ibid.* p. 739. it. in Vol. 2. exerc. 1. th. 5. lit. l. *Matth. Stephan.* ibidem *Magerus de Advocat. armat. l.* 6. n. 105. De indebitâ exactione servitiorum feudalium à Vasallis Nobilibus, in bello imperii universali, in quo Domini Directi non magis hæc Cæsari & Imperio præstant, sed subditi saltem onera Imperii sustinent, itẽ de prælatione Cæsaris, tanquam omnium Superioris Domini Directi ratione exactionis servitiorum feudalium &c. videantur Deductiones impressæ Ordinis Equestris Sueviæ contra Circulum Suevicum de 1697 p. 109. sqq. 114. cum annexis lit. Qqqq. Rrrr. Ssss. item Rescripta & Mandata Cæsarea inhibitoria & cassatoria de An. 1689. & 91. in *Codice Diplomat.* p. 513. sqq. 521. 685. sq. & ap. Dn. *Lunigium.* d. tr. d. Nobilit. part. 1. fol. 603. sq. Dn. D. **Burgermeister vom Reichs-Adel.** pag. 33. sqq. 586. item de Præstatione servitiorum feudalium in casu Belli particularis

laris defensivi extra Territorium Domini Directi, item de submînistratione sumptuum. vid *Knipschild.* d. tr. l. 3 c. 25. n. 124. sqq. n. 135. sqq. ubi n. 140 allegat Reversales, (jam *Archivo* Dn. *Lunigii*, d. tr. p. 2. fol. 62. insertas de 1610.) *Electoris Palatini* Vasallis extra Electoratum in Alsatiam ducendis datas & quantitatem sumptuum submînistratorum &c. *idem* n. 143. sqq. feudi Renovationem, & præstationem juramenti fidelitatis, ad curiam feudi ordinariam, vel ad Territorium, in quo feudum situm, restringit, & admissionem per procuratorem defendit cum allegatis præjudiciis Vasallorum Austriaco-Burgoviensium, Nellenburgensium & Hohenbergensium contra prætensam personalem comparitionem, ejusque extensionem ad Curiam suprematn Tyrolensem Oenipontanam antiquitus observatis &c. *idem* de Vasallo, qui non insimul est Landsassius, sed immediatus, Cæsarem pro Ordinario judice habens, exemptione in causis non feudalibus, jurisdictione Ordinarii judicis in prima & secunda instantia contra Vasallum. d. l. & c. n. 14. sqq. 33. sqq. n. 18. sqq. vid. *Rescripta Cæsarea* contra extensionem jurisdictionis feudalis in controversiis Vasalli cum subditis de 1697. & 98. & 1700. item contra Refutationem vel alienationem feudi aviti, contradicentibus agnatis reliquis de 700. item contra prætensam concurrentiam Vasalli, illiusque subditorum puncto *securitatis publicæ* de 1670. item contra prætensam jurisdictionem in Vasallum in Districtu feudali *delinquentem*, in quo districtu Bannus Sanguinis à Domino Directo, Vasallo per investituram concessus est 1682. item contra defuncti vasalli possessionis vel quasi turbatam continuationem in Agnatos sub prætextu aperturæ vel consolidationis, ut ut ab Agnatis contradictæ de 1624. & 1609. item contra extensionem servitiorum feudalium & solicitatas confœderationes Vasallorum in præjudicium Cæsaris vel aliorum Dominorum Directorum de 1548. 1620. &c. item contra jurisdictionem privilegiatam Electoris Palatini, anno 1617. 23. 30. & 82. contra quam informatio Ordinis Equestris impressa anno 1682. in specie Auerbach contra Helmstatt betreffend prodiit, in *Cod. Diplomat.* p. 522. 523. seqq. 545. sqq. 548. sq. 531. seqq. 328. sq. 364. sq. 643. 645. 651. 656. 662. 678. 686. sqq. *item apud* Dn. *Lunigium*, d. tr. p. 1, fol. 5. 736. 104. 620. 601. 599. part. 2. f. 59. Dn. Dr. Burgermeister d. Discursu, p. 499. sqq. 549. sqq. ubi etiam p. 500. seqq. de modo procedendi, in judicio Parium curiæ, modo appellandi, exemplis Judicii Parium Curiæ in Suevia, Alsatia, Terra Rhenensi &c. plura tradit. add. Dn. *Lunigius* d. tr. p. 1. fol. 232. p. 2. fol. 14.

Exspectativa in feudis Nobilium.

B. diploma *Cæsareum* de 1688. & 1702. in *Cod. Diplomat. Equestr.* p. 357. seqq. & 649. seq. ap. Dn. *Lunig.* d. tr. p. 3. f. 65. quod non refragatur Capitulationi Cæsareæ Carol. n. de feudis Statuum Imp. apertis contrarium disponenti.

art 11. *ibi*: die etwas mercklich ertragen / Churfürstenthumb / Fürsten-

Fürstenthumb / Graffschafften / Herrschafften / Stätt und dergleichen ꝛc.

Cum feuda Nobilium imp. à potiori saltem in juribus & Regalibus particularibus, quam totis Dominiis vel prædiis Equestribus consistant, vid. Exempla ap. *Dn. Lunigium* d. tr. passim obvia; dicta dispositio autem potius de dominiis Statuum imp. actualium *Matriculæ* imp. insertis intelligi debeat, unde & consensus vel Collegii Electoralis, vel Principum, vel Civitatum imp. ad exspectativam alteri Statui dandam requiritur &c. &c. *Mauritius disput. ad capitulat. Cæsar. Leopold.* art. 30. p. m. 857.

Thesis XXX.

Dietas & Conventus (a) libere instituunt, & quidem vel Communes inter 3. Circulos, puta Sueviæ, Franconiæ, & Terræ Rhenensis, vel inter omnes Classes cujusvis districtus, vel inter omnia Membra cujusvis classis, aut saltem personas Directoriales, in quibus solummodo Nobiles immatriculati (b) non autem Possessores Boncrum Equestrium extranei votando, admittuntur.

Jus Dietarum & Conventuum Equestrium.

A. *Nitschius* d. tr. n. 18. & 23. ubi hoc Jus ex Capite Juris Corporis & Peculiaris Reipubl. quod singulæ Classes & Loca habent & formant, derivat, attamen id potius ex Jure Superioritatis territorialis derivandum esse videtur, cum ad ejusmodi conventus constitueedos non opus sit peculiaris Reipublicæ Corpore formato. D. *Coccejus* d. tr. c. 25. §. 6. 7. *Schilter.* d. tr. p. 231. cum Limnæo & Noldenio, Dn. *Struvius* d. l. §. 10. cum Dn. de *Berckheim* de Comitiis Nobilium Imperii, *Knipschild* d. tr. l. 3. c. 16. per totum.

B. Dn. D. *Burgermeister d. tr. p. 388. seq. Knipschild d. tr. n. 27. seqq.*

Thesis XXXI.

Privilegium Nobilium immediatorum circa homines proprios, & extraneos (a) in Territorio Equestri habitantes, competens, Juri communi non contrariatur, cum saltem Dominis proprietatis extraneis inhibetur, ne plus Juris in eos, puncto collectarum, servitiorum & alias sibi arrogent, quam antiqua consuetudine acquisiverunt, neve contra Nobiles immediatos, tanquam Dominos Jurisdictionales, dictos homines proprios delinquentes, defendant, & à pœna demerita eximant, quorum prius ad homines proprios in alieno territorio habitantes cum bonis & reditibus Nobilium ibidem existentibus Juri communi conformiter extensum est. De cætero Nobiles

Privilegium circa homines proprios, est Juris Communis.

non tenentur homines proprios aliorum (b) utut criminalem Jurisdictionem habentium, in Cives & incolas recipere.

a Cod. Diplom. p. 275. seqq. 626. seqq. 628. seqq. ubi de extensione Ordinis Equestris Rhenensis & Alsatiæ plura traduntur *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 19 per tot.

b. Idem d. tr. n. 79. seqq. n. 87. cum DD. ibidem.

Thesis XXXII.

Obligatio subditorum communis cum aliorũ Statuum subditis ad obedientiã & redemptionem ab hostibus Alienatio illorum salvis Juribus Cæsaris & Corporis Equestris permissa.

Nobilibus immediatis subditi ad obedientiam (a) ut & redemptionem ab hostibus, æque ac erga Status Imperii actuales sit, tenentur, quos etiam, utut invitos salvis tamen Juribus tertii, utputa Augustissimi Cæsaris, & Corporis Equestris puncto Jurisdictionis, subsidiorum charitativorum, collectarum & Juris retractus, &c. alienare (b) possunt.

a. Pluribus *Knipschild*, d. tr. c. 20. per *tot.* præprimis n. 48. & quidem vi Jurisdictionis territorialis contra ipsos competentis & homagii Nobilibus immediatis, qua Dominis suis præstiti *God Diplom.* §. 28. p. 208 p. 361. *ibi* privativen Erbhuldigung und der daraus sich ergebender Lands-Obrigkeit &c. D. *Textor* d. tr. tit. 4. n. 431. 433 *Myhler.* d. tr. c. 33. §. 3. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 2. n. 33. seq.

b Idem d. tr. c. 20. n. 49. cum *Besold. Codex Diplom.* pag. 208. 287. seqq. 326. seqq.

Thesis XXXIII.

Idem dic de subditorum operis & Oneribus.

Ipsis tanquã Dominis a) Jurisdictionalibus, & territorialibus subditi tenentur ad operas & alia munera personalia & realia, ordinaria & extraordin. in casu gravaminum autẽ Rescripti & Mandata Cæsarea præprimis sine clausula (b) contra Dominos haud decernuntur, sed prius Literæ informationis, Berichtschreiben *à Dominis prætense gravantib' exiguntur uti & in capitulationib' Cæsareis statutũ est*

a. D. Textor d. tr. tit. 15. n. 45. 95. idem tit. 4. n. 306. seqq. *Mager.* d. tr. c. 6. n. 109. seqq. D. *Frommann* disp. de operis subditorum th. 19. *Knipschild.* d. l. 3. c. 21. per totum *Statuta Equestria Suev.* de 1560. §. 28. item de 1653. §. 20. ubi moderatio summopere commendatur & extensio contra antiquam observantiam improbatur in *Cod. Diplom.* p. 208 225. idem fit in Statutis Ord. Equestr. *Franconiæ*, Terræ *Rhenensis* & *Alsatiæ* apud D. *Lunigium* d. tr. p. 2. tit. 10. fol 20. p. 3. tit. 9. fol. 39. 40 p. 4. tit. 21. fol. 13. seqq. vid. etiam *Cæsarea privilegia* non tantum de hominibus propriis, sed quibusvis aliis Nobilium subditis disponentia in *Cod. Diplom* p. 275.

275. sq. 626. sq. Ertelius p. 2. obs. Equestr. 5. 6. 9. 10. & p. 1. obs. 25. 41. 45. b. R. J. de 1654. §. beitebens capit. Cæs. Leopold. & Joseph. art. 3. Carolin. art. 15. Knipschild. d. l. c. 2. n. 158. seq. vid. *Anonymus de process. informativo* p. 100. seqq.

Thesis XXXIV.

Obligatio Nobilium erga subditos cum aliis Statibus Imp. Communis. Vindicta de injuriis ratione officii illatis non minus competente.

Econtra Nobiles, tanquam Omni Ordinarii subditis ad Justitiæ administrationem, consuetudinum, privilegiorum & aliorum Jurium Confirmationem, ut & ad eorum defensionem atque protectionem (a) tenentur, licet alius casu congruo Criminalem (b) in loco habeat Jurisdictionem, quibus Nobilibus etiam, sicuti aliis Statibus Imperii, licet de injuriis a Subditis ratione officii sibi illatis (c) cognoscere & pro renata eas vindicare.

A. Cod. Dipl. & Dn. *Lunigius* dd. ll. *Knipschild* d. tr. l. 3. c. 22. per tot.

B. Idem d. l. c. 22. n. 29. cum *Magero* & *Freccio* ibidem.

C. Idem d. l. c. 23. n. 191. cum *Zieglero Gailio &c.*

Thesis XXXV.

Præcedentia Nobilium immediatorum præ Comitibus & Baronibus Landsassis cum majori Clypeo militari.

Nobiles immediati diplomate Comitum & Baronum, licet carentes ex capite immedietatis & libertatis eximiæ præferuntur Comitibus & Baronibus Landsassis (a) in terris Imperii mediatis; hinc & per Cæsareum Diploma abusu titulorum nondum in excessu moderno usurpato prædicatum Wohlgebohren und Edel *(b) in cancellaria Imperii, Austriaca & Statuum Imp. dudum impetiendum impetrarunt, quibus etiam majoris honoris causa Clypeus militaris i. e.* Heerschild *quintus nimirum, Landsassis autem sextus tantum (c) antiquitus competit.*

a. *Simon. Nolden, Klock, Buccelin, Becker, Betsius apud* Dn. Dr. *Schweder* d. tr. c. 18. §. 12. in fine, addatur Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 337. sqq. ubi testatur antiquos *Nobiles* immediatos, ne quidem cedere *Nobilibus* immediatis Baronibus *Knipschild.* d. tr. l. 1. c. 2. n. 37.

b. *Cod. Diplom.* p. 354. seq. 649.

c. *Dn.* Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 306. sqq. 311. sq. 323. sq. 313. cum *Rhelio*, *Eybenio*, *litero* ibid. allegatis, vid. *Schilter* in Coment. ad Jus feud. Alleman. c. 1. §. 1. sqq. ubi de septem Clypeis militarib⁹ plurib⁹ agit, & hos Gradus *Nobilitaris* à gradib⁹ & nominib⁹ Vasallorum Juris feudalis Longobardici optime distinguit p. 19. sqq. 44. *Novissime* Dn. *Dr.* **Burgermeister** in Tractat. **Graffen und Ritter-Saal** p. 153. sq.

Thesis XXXVI.

Olim Civitates Imp. gubernabant, quæ Ministeriales Cæsaris hodie secus.

Sicuti Nobiles olim plerumque Civitates (A) Imperiales gubernabant, & præcipuis ministeriis & officiis Cæsareis gaudebant, per plebem postea ejecti aut plebem ad regimen admittere coacti, ita Nobiles immediati, vel mediati in Civitatibus Imperialibus nòn amplius recipiuntur (b), nisi sub certis conditionibus puncto jurisdictionis & certorum onerum &c.

A. *Knipschild. de Civit. Imp.* l. 2. c. 8. n. 89. ubi refert exemplum Civitatis *Argentinæ* anno 1332. *Spiræ* 1330. *Tiguri* 1334. sic circa Caroli V. tempora Tribuni plebis *Noribergæ* orti, Patricios una cum toto Magistratu, partim trucidarunt, partim in exilium miserunt, quorum reliquiis autem in pristinum Statum restitutis in æternum plebis Magistratus aboliti erant, idem *Autor de Nobilitate immediata* l. 1. c. 2. n. 165. 175. seqq. ubi n. 175. bene conjicit, partem *Patriciorum Noribergensium* crica eas turbas Civitati repudium misisse, inque agris mansisse, & successivè Ordini Equestri Franconiæ incorporatos fuisse, hæc Respublica sola ferè de Statu mere Aristocratico sibi gratulari potest, quo reliquæ Civitates Patriciis licet præponderantes non gaudent. Idem l. 2. c. 2. n. 17. etiam Civitatis Sueviæ *Gamundiæ* mentionem facit, cum annexo, quod dominatu Nobilium abdicato omnes ferè paucis exceptis in Democratiam delapsæ fuerint. D. *Praun, Conring, Draco, Crusius* &c. apud Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. d. 134. sq. ubi referuntur officia & Ministeria Nobilium olim nomine Cæsaris in Civitatibus exercita v. c. der Reichs-Vögten/Schencken/ Forstmeister/ Münter/ Kellner/ Poste meister/Meyer/Zeidler/Zöllner/Schultheissen. *Lehmañ chron. edit. noviss.* l. 6. c. 3. ubi Additionator & alia exempla Regiminis Nobilibus in totum vel tantum adempti v. c. *Tiguri, Wormatiæ, Moguntinæ, Hagenoviæ* allegat, ex vetustis relationibus Manuscriptis pag. 592. 595. sq. notandum verò est, quod Nobilium urbicorum Socii dicti fuerint promiscuè vel *Barones & Principes Terræ* vel saltem *Nobiles*, vel Germanicè frembde von Adel und andere Gewaltige ausserhalb der Stadt oder auf dem Land. add. c. 5: p. 599. *Felix Faber* apud Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 597. testatur anno 1138. in Civitate *Ulmensi* meros Nobiles, in suburbiis autem Mercatores, Opifices & rusticos habitasse, quibus Nobilibus autem ex post Civitate extensa etiam plebs in regimine adjuncta erat, de quo regimine in tertia parte Evagatorii manuscripti de Civitate *Ulmensi* passim pluribus agit, idem fatum contigit Reipublicæ *Augustanæ* & *Francofurtensi*. Hac occasione notari lubet, in Civitate Austriaca famosa *Villingæ* Nobiles ibidem habitantes im Schwör-Brieff/ in litteris patentibus homagii civici quotannis præstandi prædicato der Ehrbarn Müssiggänger insignirl, procul dubio in

sano

sano sensu ob defectum professionis certæ, quibus reliqui cives in sudore faciei panem secundum Sacram Scripturam quærentes sunt dediti, quo etiam collimant ea, quæ in *Dn. Wenckeri Collectaneis* d. Pfalburger & Usburger n. 20. f. 121. in Statuto de Usburgeris de anno 1507. leguntur *ibi* **welche Herrn/ Ritter und Knecht / oder andere der Stadt Burgere/ die** NB. **müssig gehen und ihres eigenen Geleben / in sollichem redlichen Weesen und Vermögen seyen / daß sy eigne Städt/ Vöstin oder Dörffer haben / dazu oder daselbst sy ihren Sitz oder Hauß-Wohnung zu haben begehren.**

B. *Knipschild.* d. tr. & c. 2. n. 181. cum *Besold.* ibidem.

Thesis *XXXVII.*

Nobiles immediati antiquitus Civitatibus Imperii passim prælati (A) *quibus sequioribus autem temporibus ex capite juris Status imperialis, respectu actuum Imperii & conventuum omnium Statuum extra comitialium & extra circularium, in quibus Civitates Imperii à reliquis collegiis per Nobilium immediatorum præadmissionem separari posse negabant, mota fuit, ut tamen in Aulis Cæsaris & Principum Nobilibus immediatis, possessio vel quasi hactenus in salvo manserit.*

Præcedentiæ antiquæ præCivitatibus imperii cum lite desuper mota.

A. *Knipschild.* Consiliarius *Equestris & Civitatensis* sub *nomine Hyppoliti* à Treisbach **von deß Reichs-Adels Stand und Stimm/** quæst. 6. per tot. D. *Struv.* d. tr. diff. 21. §. 33. sqq. 36. videantur plures actus de 1488. usque 1734. vi quorum Nobiles immediati non tantum in Corpore, sed etiam, qua singuli sub imperio trium Imperatorum, ut *Friderici* III. Maximiliani I. & Caroli V. ad Conventus Statuum, præprimis famosi illius fœderis Suevici extra-Comitiales & extra-circulares sigillando, sedendo & votando in scamno Prælatorum, Comitum & Baronum in pleno Civitatibus Imperialibus absque ulla contradictione prælati erant, apud Excell. Dn. *Dattium* d. tr. l. 2. c. 18. n. 37. sq. c. 21. n. 35. sq. 23. n. 49. item apud Dn. *Dr. Schweder* d. tr. c. 18. n. 13. ubi de hac controversia plura traduntur, uti & apud *Kulpisium* d. tr. c. 14. §. 29. *Schilter Consiliarius Civitatis Argentinæ* d. tr. l. 1. tit. 22. §. 6. *idem* in Notis ad Limnæum de jur. publ. l. 6. c. 3. n. 35. ubi Civitatum Imper. Exceptionem exemplis aliorum Immediatorum, tâm Principum, quâm Comitum, qui etiam actuales Status non sunt, refutat. D. *Textor* d. tr. n. 139. sqq. ubi n. 141. statuit, fundamentum utriusque partis consistere in usu contrario hinc inde allegato, cujus rei, qua facti controversi decisio pleniore & Imperatoria auctoritate ipsi, indige-

gere videtur adeo, ut ipse tanquam Consiliarius Civitatis Francofurtensis illam in suspenso reliquerit, nec Dominis suis Principalibus privatim eandem decidere ausus fuerit, *Burgoldensis ad instrumentum pacis* p. 1. §. 3. p. 319. & diff. 22. p. 404. sqq. 411. 415. ubi non tantum de hac Controversia sed & de aliis Juribus & Controversiis Ordinis Equestris immediati, ut de Jure Comitiali olim exercito, Jurisdictione Ecclesiastica, superioritate territoriali Jure fœderum, Reipublicæ peculiaris, origine fundorum Nobilium subregno Francico jam cœptâ; pluribus agit. Rationes & Fautores utriusque partis videantur apud. Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 345. 347. 356. 364. seq.

Thesis XXXVIII.

Ratione immedietatis stat pro illis præsumtio in Terris Imp. immediatis.

Nobilibus in Circulo Suevico, Franconico & Rhenano &c. quæstio status, stante pro immedietate illorum præsumptione (a) frustra movetur.

a. Utpote de quibus constat, & in *ipsis Recessibus imperii* asseritur, illos aliis Circulis & Statibus haud subjectos, sed soli Cæsari immediate subjectos esse, cum quibus ratione subsidiorum charitativorum solus Augustissimus per Commissarios Cæsareos tractare possit & debeat R. J. *August. de* 1500. tit. 47 **was man mit den Ritterschafften zu Schwabē, Francke/ u. am Rhein/ handlen solle/** ubi additur illos ob suorum Antecessorum merita, honorem, dignitatem & potiora bona ab Imperio habere, R. J. de 1543. §. 28. **und die weil ibi mit den Ritterschafften zu Schwaben/ Francken und am Rhein so ohne Mittel dem Reich zugehörig &c.** R. J. de 1544. §. 33. **Demnach ibi die von Adel in dem Land zu Schwaben/ Francken und am Rhein/ deßgleichen andern Personen/ welche in den Anschlägen deß Reichs** NB. **nicht begriffen seyn &c.** Instrument *pacis Osnabrug*, ut art. 4. §. 17. ibi *Liberam Imperii Nobilitatem* per Franconiam, *Sueviam* & tractum Rheni cum districtibus appertinentibus in suo *Statu* NB. immediato &c. Imperator *Friderici* III. *in Rescriptis Cæsareis*, puncto *Immedietatis* Nobilium Sueviæ de 1487. & 88. ad Prælatos, Comites, Nobiles & Civitates Sueviæ, ut & ad Ducem Georgium Bavariæ emanatis apud *Excell. Dn. Dattium* d. tr. l. 2. c. 6. p. 272. c. 10. p. 305. seq. ibi **und dann das Land zu Schwaben uns und dem Heil. Röm. Reich ohne alles Mittel für andern zugehörig und unterworffen ist/ und keinen aignen Fürsten noch jemand hat/ der ein gemein Aufsehen darauf hab/ dann uns/ als Römis. Kayser/ so seyn wir uns selbst und dem Heil. Reich als desselben eigen Sach schuldig/ dasselbe Land zu Schwaben/ in seinen Ehren und Würden/ auch Euch die Prælaten/ Graffen/ Freyen/ Ritter/ Knecht/ und die Städt in demselben Land gelegen/ und darzu**

darzu gehörig/ Insonderheit vor andere Land bey uns/ dem Reich Euren Freyheiten/ Rechten und alten Herkommen zu handhaben/ /damit Ihr von uns als Römis. Kayser/ **Eurem Rechten Herrn**/ und dem Heil. Reich nicht gedrungen werdet/ sondern uns desto baß gedienen/ und bey uns dem Heil. Reich und dem Euren unzertrent und unbeschwert bleiben mögen/ idem c. 10. p. 305. seq. ibi dir und andern Unterthanen deß Landes zu **Schwaben**/ daß dann ohne alles Mittel uns dem Heil. Reich zugehöret und unterworffen c. 5. n. 20. & 21. p. 268. ibi. dasselbe Land **Schwaben**/ und die Unterthanen darinnen/ **allein uns**/ als Römis. Kayser und dem Heil. Reich zugehörig/ und unterworffen sind/ und sonst **keinen andern Herren**/ dann uns haben/ vid. de Originaria immedietate Nobilitatis in dictis 3. Circulis & districtibus tradita ad th. 5. & 9. *Mybler* d. tr. c. 36. n. 10, 11. 12. *Antecessores Almæ Tubingensis apud B. fold. Cons.* 233. *n.* 16. *&* 17. *&* *Cons.* 238. n. 27. 28. cum *Gailio*, *Wehnero*, *D. Textor* d. tr. *tit.* 15. n. 143. 174. ubi n. 175. 178. seqq. 163. Nobiles immediatos in dictis districtibus sitos à reliqua *N*obilitate Germaniæ in aliis Circulis & districtibus, velut terrarum *Austriæ*, *Bavariæ*, *Saxoniæ*, &c. sita probè secernit, cum annexo distinctionem notissimam, & receptã, num bona sint *in territorio vel de territorio*, saltem in districtibus prioribus usu-venire, non autem in posterioribus, in quibus bona *N*obilium non tantum in, sed & de Territorio Principum in quibus sita sunt, esse præsumantur, utpote qui etiam, tanquam Landsassii regulariter homagium præstare teneantur, Dn. *Struvius* d. tr. diss 5. th. 3. 4. & 5. ubi præmissa distinctione inter terras *immediatas & mediatas*, distinctionem inter Territoria *clausa* & non *clausa* subjicit, ad territoria non clausa terras immediatas, ut terram Rhenensem, Franconiæ & Sueviæ, ad clausa autem terras mediatas, ut Bavariam, Saxoniam & Lotharingiam referens cum annexo, quod in territoriis clausis Terrarum Mediatarum omnes Vasalli simul sint subditi, non autem in territoriis non clausis Terrarum immediatarum, hinc differentiam notabilem *interesse in Territorio & de Territorio*, saltem circa *N*obilium immediatorum Jura in territoriis non clausis obtinere, *Illustr. Baro de Lyncker* in analect. ad Jus Publ. Dn. Dr. *Schweder* part. spec. sect. 2. c. 10 §. 13. ubi axioma illud, quicquid est *in territorio*, est etiam *de territorio*, restringit ad terras, sive Principatus, ubi Landsassiatus invaluit, in quibus Possessores bonorum Landsassiatui subjectorum, utut ceteroquin Status Imperii vel immediati tractentur, ut subditi. *Hertius in diss. de Superioritate Territoriali* p. 2. §. 3. fol. 370. *ibi* & in *Specialibus Rebus publ.* quæ neminem quicquam earum regionibus possidere patiuntur, nisi sub lege subjectionis (uti fit in *A*rchiducatu Austriæ, Bavariæ, idem §. 6. vers. idq; adhuc

hodie

hodie &c. *Nitschius* d. tr. art. 43. n. 79. ubi in dictis terris, in quibus Landsassiatus ab antiquo receptus est, Possessores Bonorum, utut Comites & Principes, Landsassiatui subjicit; Hinc *Laudatus illustris Baro de Lyncker* ibidem ad cap. 18. § 10. libertatem Nobilium Immediatorum à Principum jurisdictione Territoriali limitat quoad bona mediata, quæ habent sub illis Principibus, qui Landsassiatum sibi asserunt, *Laudati Antecessores Tubingenses apud Besold. cons.* 238. n. 25. sqq. 28. n. 44. sqq. 47. *Besold.* cons. 298. n. 13. & 14. ubi cum DD. differentiam maximam esse docet, inter esse de vel in alicujus Territorio, & cum *Magero* distinctionem illam inter Principum Territoria, ubi Landsassiatus viget vel ubi non viget, pluribus approbat, ut in his posterioribus habitantes Nobiles immediatos à Landsassiatu absolvat, in illis autem eos Landsassiatui subjiciat, *idem in Thesaur. pract.* voc. **Landsass.** vers. & verè. & vers. sic **hat Pappenheimb.** *Dietherr. in addit. vers.* in Suevia, Francon. Rhen. *Speidelius* in *Spec.* voc. **Landsass.** *vers.* Originaria fere hodiè quasi Landsassiatus est sedes &c. *Ahasv. Fritsch.* in *addit.* p. 486. *vers.* in Ducatibus, **da die Landsasserey üblich** *&c.* ibidem cum *Andlero* &c. *Knipschild* d. tr. l. 1. c. 11. per totum cum pluribus DD. ib dē, præprimis n. 8. sqq. 22. sqq. 158. sqq. 161. sq. 182. seqq. n. 191. & 198. seq. Petr. *Mulhius de Nobilium immediatorum exemptione à Jurisdictione territoriali* apud *Dn. Leuchtium in tract. acad. de Jurisdictione* diss. 7. p. 594. seqq. 605. per totum, ubi th. 7. & 8. pluribus immedietatem Nobilium *Franconia* contra prætensum Landsassiatum Vicinorum Statuum, præprimis *Wurceburgensem* defendit, quo & tendit nota disputatio D. *Wurthi* de Nobilium *Jurisdictione Ecclesiastica Nobilibus* Imp. vigore constitutionis de Pace Religionis, in Districtibus & Castris illorum legitime competente ap. *Ahas.* Fritschium Volum. 1. Exercitat. jur. publ. exercitat. 4. in quâ diu ante pacem Westphalicam illis jus Reformandi Ecclesias, & mutandi Religionem, & ut gravati atque turbati in exercitio hujus juris, processus in Camera imp. vigore constitutionis super pace Religionis extrahere queant, cum jurisdictione Ecclesiastica in bonis & possessionibus eorum tam allodialibus, quam feudalibus, cum refutatione solida dubiorum, præprimis Statuum Ecclesiasticorum v. c. Episcopor. Wurceburgens., Bamberg. & Abbatis Fuldensis ex capite territorii & districtus, vel situs, jurisdictionis criminalis, Dominii Directi, judicii provincialis &c. pluribus vindicatur, cum annexo, judicium provinciale Herbipolenæ jure quodam singulari extra jus territorii vice imperatoriæ Majestatis constitutum fuisse, per Constitutionem Cameræ Imperialis & stabilitum, jus Austegarum autem fere in desuetudinem iterum abiisse, ut ut etiam aliud sit, forum sortiri sive loqui de judicaria potestate, & aliud subditum esse, sive loqui de jure territoriali, addito, Nobiles immediatos quoad personas & bona pro liberis haberi & in Constitutionibus

tutionibus Imp. Puncto fractæ pacis, momentaneæ possessionis, pignorationis & *A*rrestorum non minus ac Reliquos Imperii Status sine discrimine bonorum allodialium & feudalium teste experientia quotidiana gaudere, Laudatos autem Status Ecclesiasticos in Franconia &c. non habere territoria conclusa, hoc est, in quibus universalis subjectio s. Landsassería quædam &c. in usu sit, sicuti Duces Saxoniæ, Bavariæ &c. Vogtejam vero *N*obilis immediati etiam pro universali & omnimodâ jurisdictione ad centenam non pertinente accipi &c. vid. *dicti Brattschvverti* Responsum de jure immediati Ordinis Equestris circa exercitium Religionis ap. *Deckerum in vindiciis pacis Religiosæ tit.* 28.

Thesis *XXXIX.*

Immedietati & superioritati territoriali (a) *Nobilis non magis ac Statuum (actualium) obest si in suo districtu vel territorio alius, sive sit Status Imperii, sive alius, jura specialia vel particularia, ut conducendi, foresti, venandi, intradæ sive apertura, albergaria, hospitaturæ, patronatus, juris parochialis, Regalia vel speciem quandam eorum, aut merum Imperium, & Jurisdictionem criminalem habere deprehenditur.*

Immedietati & Superioritati territoriali Nobilis specialia jura non officiunt, vel Regalia vel Jurisdictio criminalis in territorio Equestri ab aliis acquisita.

A. Illustr. Baro de *Lyncker* d. tr. respons. 193. n. 61. sqq. D. *Textor* d. tr. tit. 15. n. 125. sqq. ubi optimè docet, ejusmodi jura vel etiam regalia aliis, non ex jure territoriali, sed vel ex privilegio Cæsareo vel usu immemoriali, aut pactis specialibus in bonis *N*obilium immediatorum competere, neque ad universa pertinere, sed restricte intelligi debere, ita ut in aliis permaneat libertas, aliòquin ex totali subjectione peritura, Antecessores *Tubingenses* apud *Besold.* cons. 238. n. 43. ubi de juribus ejusmodi particularibus in alieno prædio Equestri acquisitis idem statuunt, illa scilicet speciali jure, non autem vi generalis rationeterritorii sibi competentis superioritatis exerceri, hinc regulam illam tritam locum habere, tantum concedi, quantum præscriptum. *Knipschild.* d. l. 1. c. 11. n. 209. sqq. *Ertelius in Theatr.* superiorität, territ. Zweyter Aufzug p. 37. sqq. 40.

Thesis XL.

Sicuti dantur Status Imp. immediati absque bonis & dominiis immediatis, ita & Nobiles dantur immediati absque castris aut bonis immediatis (b) *multo minus tennitas bonorum* (c) *immedietati personæ officit, cum immediata subjectio sine territorio sive jure*

(a) *Neq; tennitas bonorum Equestrium.*

territorii subsistere possit, nec magis & minus diversam constituant speciem, sed ad constituendum immedietatis effectum sufficiat, si vel persona sit immediate subdita, vel bona In. Sub *vel* Ab *Imperio habeat & possideat, quorum illud* In *situm,* Sub *subjectionem,* Ab *vero Causam possessionis notat* (D)

a. *Myhler* d. tr. §. 4. sqq. hodie tamen recipiendi bonis immediatis instructi esse debent. *Nitschius* d. tr. art 43. §. 7. n. 60. sqq. p. 744. sqq. unde *Mulzius* d. tr. p 2. c. 18. n. 63. sqq. monet, non adeò facilem esse viam intrandi inmatriculam & jus Status consequendi, cum bona immediata imperio subjecta raro admodum vacua fiant, præprimis bonis Equestribus immediatis per pacta & privilegia Cæsarea alienationi extra Corpus Equestre exemptis & collectatione ad Cassam Equestrem in perpetuum affectis. Dn. *Titius* d. tr. l. 3. c. 2. cum *Limnæo & Kulpisio* ibiddem.

b. Dn. Coccejus d. tr. c. 25. §. 10. in fin. cum *Schæzio* ibidem *Knipschild.* d. tr. n. 251. 254. hodiè autem ratione Recipiendorum etiam requiritur, ut bonis immediatis Equestribus instructus sit, quæ intuitu tot venalium prædiorum Equestrium Nobilitatus divitiis præ aliis præditus facile sibi comparare potest, ut eò minùs in hoc requisito immatriculationis dispensari deberet. Ceterum ex Membris ante illa *Statuta* puncto immatriculationis restricta receptis, & Antiquissimis per varia fata depauperatis plures dantur Nobiles immediati absque bonis immediatis, qui Personalistæ dicuntur, utut etiam inter hos dentur, qui bona immediata quidem habent, attamen nullos subditos ad Cassam Equestrem collectabiles, de quorum qualitate, onere, non admissione ad Conventus Equestres vid. Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 288.

c. Laudatus *Knipschild.* d. tr. n. 255. sqq.

d. R. J. de 1548. §. wie wohl auch §. aber der Graven/*idem* Autor d. l. n. 253. cum *Victor & Reinking.*

Thesis XLI.

Subjectio licet jurata & Confessio Landsassiatus neq; juribus Cæsaris neq; filiis immediatis nimis

Nobilis immediatus per spontaneam vel meticulosam & violentam subjectionem, utut juratam (a) *Augustissimi immediata jurisdictioni & subjectioni, vel quoad personam vel quoad bona mi-*

nimè præjudicare, neque Confessio & recognitio subjectionis indebitè à Patre facta, homagio licet præstito (b) *Filio nocere potest.*

diatorum præjudicat

a. R. J. de 1548. §. **etliche andere** 53. R. J. de 1576. §. **als wir dann** 108. *Mulzius* d. tr. p. 2. c. 18. 128. sqq. ubi distinguit inter plenariam exemptionem, qua quis se planè eximere, & in libertatem asserere vel alteri extra Imperium se subjicere vult, vel minùs plenam, si alteri Statui se subjicit & qualitatem Status cum conditione municipis vel subditi commutat, ut tamen eximens præstationes imperii debitas simul in se suscipiat, illam tanquam è genere illicitorum, illegitimam & imperio maximè nocivam reputat, ad posteriorem autem, utut rarò contingentem, Cæsaris & Ordinum consensum requirit, cujus facilem impetrationem sibi pollicetur, cum exinde imperio nil decedat, nec matricula vel censu vel numero Statuum minuatur. *Illustr. Baro de Lyncker* ad Capit. Josephin. art. 17. p.m. 36. videantur tamen *Statuta Equestria & Rescripta Cæsarea* contra exemptionem Nobilium immediatorum vel spontaneam, vel violentam de 1559. de 1560. 91. 1605. 9. 26. 30. 52. 80. in *Cod. Diplom.* p. 198. 318. sqq. 347. 297. sqq. in Dn. *Lunigii* **Reichs-Archiv.** d. l. p. 2. fol. 178. p. 3. fol. 14. & 19. pluribus *Knipschild* d. tr. l. 1. c. 13. n. 197. sqq. 215. sqq.

b. Idem tr. l. 1. c. 11. n. 257. sqq. præprimis cum ejusmodi confessionibus & spontaneis subjectionibus in præjudicium tertii, & Augustissimi Cæsaris tendentibus tam per laudata Statuta Equestria, quàm privilegia & rescripta Cæsarea in antecessum cassando derogatum sit, *Ertelius* part. 1. observ. Equestri 8. & 23.

Thesis *XLII.*

Nobiles immediati (a) *cum Comitibus & Baronibus paria Jura & privilegia* (b) *habent, quæ* partim *in* Reverentia *& honoribus ipsis præ plebejis deferendis,* partim *in præsumptionibus,* partim *in immunitatibus,* partim *in pœnis temperandis consistunt, quibus etiam Nobiles mediati passim ferè gaudent, ut tamen non ubivis praxis & observantia cum traditis Doctorum conveniat.*

Privilegia communia cum Comitibus imperii, & Nobilibus mediatis ratione honorum, præsumptionum & pœnarum.

a. *Mauritius* d. diss. th. 36. seqq. ex generalibus & communibus hisce privilegiis certa colligit, & compendiosè retulit.

1. Ad *majorem præsumptionem* virtutis v. c. fidei, veracitatis, fortitudinis, prærogativæ in legationibus, & muneribus aliis vel aulicis vel bellicis &c. cum monito, eos in Judicio ad *Testimonium Juratum* teneri, si partes id remittere nolint, neque promissionem **bey Adelichen Ehren / Treu und Glauben/** æquipollere Juramento, ubi præcise Juramentum Corporale requiritur.

2. Ad majorem *Reverentiam & honorem* puncto salutationis, dignioris loci, potestatis sedendi in Judicio, usus equorum & vehiculorum, majoris Pompæ in Nuptiis & Exequiis, vestitu, majorum alimentorum, insignium cum galeis apertis, majoris æstimationis injuriæ factæ & damni illati, citationis scriptæ, examinationis etiam juratæ domi faciendæ, dotis majoris secundum tamen facultates Parentum inferendæ, admissionis Procuratoris in Criminalibus præprimis, ubi id consuetudine receptum.

3. Ad *immunitates* i. e. ab Officiis Civilibus, personalibus onerosis, tutelâ pupilli ignobilis.

2. Quoad *munera realia* subjiciendo Landsassios, non Vasallos, realibus muneribus patrimoniorum Ordinariis v. c. tributis & indictionibus, non autem extraordinariis, nisi aliud consuetudine, pactis, privilegiis &c. introductum vel præscriptum esse doceatur. Econtra eximendo Noblies mediatos Vasallos intuitu præstandorum servitiorum militarium, cum exclusione tamen casus extremæ necessitatis, belli, incursionis Turcicæ, utut & in his casibus Mynsingerus, & Modestinus Pistoris ad duplex onus evitandum eandem exemptionem ipsis vindicent, quoad Nobiles *immediatos* illis relinquendo peculiares tractatus cum Augustissimo Cæsare ratione subsidiorum charitativorum, & collectarum, erga reversales de non præjudicando *cum exclusione* tamen *bonorum paganicorum*, vel a Civibus aut Plebejis emptorum, nisi per 40. annos eo nomine nihil à Nobili Possessore postulatum & solutum fuerit, cum annexo, in Gallia Nobiles nobiliter viventes immunes esse à *Tallia*, nulla distinctione bonorum feudalium cum allodialium extensione ad res alias hujusmodi subsidiis subjectas, â plebejis recenter acquisitas, ut tamen Nobilitandus in *Gallia* pro hac exemptione ab initio certam pecuniæ summam à Camera Computorum denominandam solvere teneatur.

3. Ratione *vectigalium* tribuendo immunitatem Nobilibus mediatis, de antiquissima Germaniæ consuetudine Juri Civili conformem, pro rebus ad usum proprium vel fiscum inferendis, vel exercendi Juris gratia revehendis, nisi consuetudine contraria in quibusdam locis adempta esse censeatur.

4. Ratione *beneficii competentiæ*, de Jure Justinianeo denegado illud Nobili, qua tali, & restringendo illud ad Militem, Equitem & Vasallum cum remissione, quid in praxi pro ratione locorum & personarum Nobilium obtineat, add. *Lauterbachii* disp. de Benef. compet. th: 34. ubi observantiam vel consuetudinem hîc vel illic obtinentem, tanquam facti quæstionem arbi-

trio

trio Judicis, an scilicet illa satis probetur, relinquit, deficiente autem observantiâ cum *Bachovio* censet, ad officium Magistratus pertinere, habere rationem qualitatis, personarum, & dignitati Nobilium hoc attribuere, ut mitiori via Creditoribus satisfiat, & alimenta ipsis relinquantur, si suadente ratione commiserationis id obtineri possit.

5. Ad *temperamentum pœnarum*,

1. Ratione mitioris pœnæ observata *proportione* non tam arithmeticâ, quam Geometricâ.

2. Exemptionis à pœna laquei substituendo pœnam Gladii, secus tamen hoc esse asserit in terris Saxonicis & in Gallia ob proditionem, furtum, & alia crimina sordida.

3. A *fustigatione, strapacorda*, *amputatione manus* substituendo vel relegationem vel pœnam arbitrariam, ubi tamen Scabinorum Lipsiensium contraria dictata allegat.

4. à *Triremibus*, exceptis causis gravissimis.

5. à *Torturæ*, ut tamen contrarium obtineat in Gallia & Italia.

6. Ab *incarceratione* ob civilia debita cum extensione ad criminalia, antequam confessus. vel convictus sit, substituendo custodiam in Palatio, Curia, vel loco editiori sub Vigiliis militum.

7. *à Pœna Corporali*, si pœnam pecuniariam solvere nequit.

8. A. *Palinodia* erga plebejum, non autem erga æque Nobilem vel Nobiliorem secundum *Limnæum*, *Noldenium*, & alios DD, contrarium autem ipse respectu Plebeji injuriati cum *Lauterbachio* & *Carpzovio* statuit, cum in actione ad palinodiam non ad pœnam corporalem vel similem, nec pecuniariam fisco applicandam, sed saltem privatum interesse, honoris scilicet restitutionem agatur, ubi nulla personarum distinctio locum habeat, nisi consuetudine contrarium receptum esse doceri queat, cum limitatione vel Restrictione regulæ antea traditæ, Nobiles *mitius puniri* pœna consideratâ abstractivè.

6. 1. Ad *forum judiciale*, non autem conscientiæ.

2. Ad *pœnas arbitrarias*, excipiendo pœnas uniformes v. c. *Incendiariorum*.

3. Excipiendo *crimina*, ubi Nobilitas & Dignitas crimen augent v. c. quibus in his peccatur, quæ ipsam concernunt dignitatem, v c. criminis proditionis, falsi, *Læsæ* Majestatis, Assassinii, Sodomiæ, Veneficii &c.

4. Excipiendo *statuta expresse* aliter disponentia, & ob idem delictum Nobiles gravius, quam plebejos punientia.

5. Excipiendo pœnas pecuniarias, in quibus gravior pœna Nobiles maneat, *Dn. Dr. Schweder* d. tr. c. 18. §. 7. 8. 9. qui p. 818. Nobiles mediatos Vasallos à Servitiis militaribus eximit, si in casum extremæ necessitatis collectis subjicerentur, quibus autem illos Vasallos subjicit mediatos, si

ieuda habent, de quibus servitia militaria non præstari debent, item p. 822. in *Electionibus* & aliis actibus, ubi vota sunt undique paria, prærogativam Nobilibus præPlebejis tribuendam esse, haud improbat D. *Textor* d. tr. tit. 15 n. 20. sqq. 28. ubi n. 24. seqq. monet, in *hastiludiis* & *dignitatibus ecclesiasticis majoribus* Plebejos prorsus per Nobiles dudum exclusos esse, adeo, ut neque Nobilitati, vel antiqui Nobiles probatione 4. vel plurium avorum ob dispar matrimonium carentes ad eos, eligibiles sint idē *in disp. Acad. disp.* 12. *de clausula fidei Equestris*, ubi differentiam hujus promissionis â simplici promissione pluribus ostendit, & tamen n. 22. seqq. concludit, illam non æquipollere *Juramento corporali* in actibus Judicialibus, Juramentis ob nexum feudi, vel ratione officii, tutelæ &c. præstandis, hinc minorem Nobilem promittentem sub hac fide non excludi a beneficio *restitutionis in integrum*, neque Violatorem incidere in pœnas *perjurii*, attamen ob incurrentem infamiam facti merito *excludi a ludis Equestribus*, *Conventibus Nobilium*, *officiis Directoris* & Consiliarii Nobilis, ut & aliis dignatibus, cum notabili limitatione, si Nobilis sponte ex deliberatione suæ Equestris aut nobilis prærogativæ hoc modo fidem suam obligasset, cum secus sit, si metu vel dolo ad promittendum inductus sit, vid. *Ertelius* p. 1. observat. 23. *Knipschild d. tr. l.* 2. *c.* 2. *n.* 46. *seqq.* 58. *seqq.* *Lendersheim de Ord. Equestr. th.* 5. 6. 7. 8. *pluribus Knipschild l.* 2. *c.* 1. 2. 3. 4. per tot. ubi *n.* 82. *seq. d. c.* 4. *Beneficium Competentiæ Nobilibus cum Manzio*, *Carpzovio*, *Wesenbecio*, *Gylmanno*, *Tiraquello*. *Cravetta*, *Gailo*, *Grevenæo*, *Kœppenio*, *Chassanæo* *&c.* vindicat, quibus etiam accedit *Bechmann* disp. de Beneficio Competentiæ c. 2. §. 15. *Stryck* disp. de Oblig. feudi consensu munita c. 1. §. 60. seqq. cum *Richtero*, *Colero*, *Heringio*, *Limnæo*, *Barone Enenkelio* & *præjudiciis* ibidem. *D. Kuhnemannus* de beneficio competentiæ c. 6. n. 27. seqq. cum *Jason. Covarruv. Menochio*, *Decio* ubi n. 34. cum aliis allegat, quod ad hucdum hodie Nobiles tempore belli arma sumere, & Principem non minùs sequi teneantur, quam alii milites: *Illustr.* Baro de *Lyncker* in analectis ad Struv. l. 42. tit. 1. th. 20. ubi extensionem beneficii competentiæ â militibus ad Nobiles de *moribus nostris* admittit, ut tamen eum *Mevio* & *Manzio* circumstantiæ discerni debeant, an scilicet intra metas suæ conditionis permanserint, contraxerint bona fide, facultatibus lapsi sint absque fraude Creditorum, & inopiâ extremâ premantur, idem ad *Struvii* Jus feudale cap. 14. ubi n. 3. hanc sententiam in *Camera imperiali receptam* esse cum *Gylmanno* attestatur.

Thesis

Thesis *XLII.*

Torneamentis, ludisq; Equestribus, inprimis imperii solennibus olim Nobiles 4. præcipuarum Imperii provinciarum, ut Sueviæ, Franconiæ, Terræ Rhenensis & Bavariæ, cum Comitibus Imperii olim usi, tum quibus quidē etiā (a) mediet ati Nobiles aliarum provinciarum, non tamē Patricii (b) Civitatū Imperialium admissi fuisse deprehenduntur, utut separatim inter se his exercitiis, olim præsentibus interdum aliis Nobilibus immediatis, tanquam hospitibus usi fuerint. De cætero Nobiles immediati, illorumq; Classes Equestres hodienum signis sive Symbolis (c) antiquissimis sodalitatum sive societatum Nobilium tam bellicarum, quam ludicrarum sive Torneamentorum v. c. Coronæ, Gladii, Piscis, Falconis, Canis numellati, flavi, venatici, Asini, Unicornis, Stellæ, Equi liberi utuntur &c. de quibus passim in libris torneamentorum, Laudatæ sodalitates cum aliis, ut Capricorni, & rupicapræ, Lupi, Ursi, Ornati Pavonis, Cygni, Gryphis, Leonis, Asini supernatis & infernatis, ante Bullæ sive antimonialis Serti, de anno 942. 1436. 1439. 1475. 1481. 1484. 1485. 1486. 1487. pluribus adducuntur.

Prærogativa & usus Ludorum Equestrium Imp. solennium.

a. D. *Praun* d. tr. §. 799. seqq. 826. p. 701. seqq. 733. Limnæus de Jure publ. l. 6. c. 6. per tot. & in addit. passim. *Suevus de Ludis Equestr.* per tot. *Knipschild* d. tr. l. 2. c. 5. per tot. de quibus plura tradit Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 111. seqq. usque ad p. 192. ubi p. 173. seqq. designatio familiarum Nobilium, quæ Ludis Equestr. interfuerant ex *Bucellino*, *Ruxnero*, Munstero & Modio adjecta est. add. Dn. *Lunigius* d. tr. part. 4. fol. 43. sq.

b. Qui nimirum Cives actuales erant, secus de illis, qui in Castris extra Civitates manebant, vel illuc se recipiebant, & successive Ordini immediato Equestri immatriculati erant, de quibus intelligendi illi, quorum aliqui ex Patriciatu *Noribergensi* olim ad Ludos illos Nobilitatis Imp. solennes admissi fuisse dicuntur, de Patriciorum autem Civium admissione ad ludos Equestres non solennes, nec à Nobilitate Imperii indictos, sed ad alios a Principe quodam vicino vel inter sese institutos videantur

videantur exempla allegata, apud Dn. Dr. *Burgermeister* d. l. p. 133. seqq. 143. 183 seq. 278. hinc in designatione istâ Nobilitatis Ludorum Imperii Equestrium solennium *Buccellini*, *Ruxneri*, & *Modii*, ex antiquissimis familiis patriciatus adhucdum florentibus fere nullas familias deprehendere licet, unde & *Strauchius* d. tr. th. 23. diplomatibus Cæsareis, vi quorum contra statuta Ludorum Equestrium quædam familiæ ad dictos Ludos solennes admitti debent, nullum effectum tribuit, vid. *Bœcler* in Notitiâ imp. l. 23. c. 3. ub. Draconis Tractatum de Patriciis recenset, notando inter alia confusionem Nobilium simpliciter ita dictorum toto gradu Patriciis *Majorum* cum Patriciis, 2. patriciatus antiqui in Occidentali & Orientali Imperio, ut & sub *Francorum* imperio, &c. item ab Henrici I. Imp. temporibus accersiti cum hodierno, 3. Patriciorum Nobilitatorum sive privilegiis Nobilitatis in specie Ornatorum cum Patriciis non nobilitatis, qui ob honores ac merita majorum sive ejusdem familiæ hominum æstimatione suorum civium hoc prædicato honorati sunt, cum annexo Nomen *patriciatus* in publicâ Scriptura haut æque monstrari posse, in Aureâ Bullâ nusquam occurrere, in Reformatione politiæ Aug. de 1530. tit. 3. §. 2. nomine familiarum i. e. **Geschlechtern** / non intelligi Patritios nobilitatos, sed potius hisopponi, vid. tamen tradita ex *Felice Fabro*, *Praunio* & aliis ap. Dn. *Dr. Burgermeister* p. 126. 132. 143. 181. sqq. 194. sqq. 273. sqq. 27. 316. 324. 329. sqq. 365. ubi p. 142. sq. contra Bœclerum differentia à loco præprimis August. Noriberg. Ulmæ & Francofurti &c. ab aliarum Civitat. patriciis, defenditur.

C. Dn. Dr. *Burgermeister* d. l. p. 51. seq. 167. seqq. 173. ubi reassumptionem Ludorum Equestrium abusu prius emendato, cum *Münstero*, *Cuspiniano*, *Kirchnero*, *Pfeilio*, *Suevo*, *Limnæo*, *Dieterico* ex variis causis suadet, & cum Dn. *Praunio* & aliis p. 155. 181. seq. bene monet, plures alios solennes ludos Equestres, notantibus Historicis celebratos fuisse, quorum designatio deficiat, quibus aliæ antiquæ familiæ interesse potuerunt, quarum in illis publicatis 36. Torneamentis nulla fit mentio, ut ex horum solo silentio ad omissarum familiarum antiquarum Nobilitatem non Torneamentariam concludenter inferri nequeat; vid. Statuta Torneamentaria in *Cod. Diplom.* p. 55. seqq. 58. 60. 77. seqq. & *apud* Dn. *Lunigium* d. tr. p. 1. fol. 1. seqq. 64. 70. seqq. cum attestatis consuetis Nobilium puncto admissionis aliorum Nobilium ad Torneamenta de 1479. 82. 84. 89. ibidem p. 450. seqq.

455. Juncta designatione familiarum in Torneamentis solennibus publicatis admissarum fol. 43. seqq.

Thesis

Thesis XLIV.

PRivilegium Cæsareum de non eximendo (a) *tam personas, quam bona Equestria e Consortio Corporis Equestris, ut & puncto possessorii tam summariissimi, quam summarii in causis turbatæ possessionis vel quasi collectarum, immedietatis, & aliorum Jurium per Cæsarea privilegia confirmatorum remissis quibusvis exceptionibus, Jurisdictionis territorialis, feudalis, privilegiatæ, centenæ, loci delicti, Juris pignoris, & proprietatis, aperturæ, consolidationis, caducitatis, collatæ majoris dignitatis, erectionis bonorum Equestrium in Comitatus & Baronatus Imperii ad petitorium & stabilita assistentia fiscalis Cæsarei, Juri Communi, Constitutionibus Imperii, Instrumento pacis Westphalicæ, & Capitulationibus Cæsareis, quibus Status contra Status Imp. & Nobiles immediatos in simili utuntur, non est contrarium.*

Diploma Cæsareum de non eximendo, & puncto possessorii Summarii & summarissimi in Jure Communi fundatum.

Capit. Leopold. & Joseph. art. 3. Carol. art. 15. *art.* 19. *ibi* **schützen und schirmen.** art. 27. ibi, **bey gleichen Schutz und** Administration **der** Justiz **in** Religions-**und** Profan-**Sachen/ denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen/ Münster- und Osnabruggischen Friedens-Schluß** &c. **wie auch nechst vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten.** *Instrum. Pacis Osnabrug. art.* 17. *vers.* 7. *& alibi, Cod. Diplom. p.* 311. seqq. 338. 634. seqq. videantur ibidem *Promotoriales Cæsareæ ad Cameralem Imp.* de 1591. 1605. 1614. item Rescripta Cæsarea *pro assistentia ad Fiscalem Cæsareum*, p. 318. seqq. 322. 637. sqq. Dn. *Lunigius* d. tr. de Nobilit. p. 1. fol. 25. 27. 32. *Ertelius* p. 64. sq. Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 17. sqq. *Knipschild* d. tr. l. 1. c. 11. n. 25. sqq. n. 37. sqq. Vid. tradita ad th. 28.

Thesis VL.

IDem dicendum de privilegio de non arrestando personaliter & realiter (a) *Nobiles & eorum subditos, ut & illorum bona, item de non turbando Nobiles in jurisdictione sub prætextu jurisdictionis criminalis & Centenæ aut alio modo neq; illos, eorumq; subditos ad fora extranea trahendo, item de non extendendo Centenam contra subditos competentem ultra 4. Casus homicidii, Incendii, Stupri violenti & furti.*

Idem dic. de privilegio de non arrestando, trahendo ad judicia extranea.

a. *Cod. Diplom.* p. 343. sqq. 647. sqq. *Lunigius* d. l. p. 1. fol. 96. sq. p. 2. fol. 185. 39. 51. p. 3. fol. 17. part. spec. continuat. 1. p. 46. *Knipschild.* d. tr. l. 2. c. 4. n. 95. sqq. n. 400. sqq. 408. l. 3. c. 23. n. 408. &c. 24. n. 311. sqq. ubi id pluribus ex jure communi & Constitutionibus Imperii deducit. *Mauritius* d. l. th. 50. in fin. *ibi*: struuntur Constitutionibus Imperii puncto Arrestorum, pignorationum, litigiosæ Possessionis, diffamationis &c. Dn. Dr. *Schweder* d. tr. §. 10. p. 826. cum *Schuzio* ibidem.

Thesis XLVI.

Promotio Dignitorum ad dignitates Ecclesiasticas, Archi-Episcopales, Abbatum, Principum Ordinis Teutonici.

Ordini Equestri immediato ferè peculiare est, quod ex illius gremio digniores (a) beneficiis Canonicis & Ecclesiasticis ornati, tandem per electionem, vel Postulationem ad Electoralem vel Episcopalem dignitatem (b) promoveri queant, quorum numerus, & auctoritas Junctis Abbatibus & Abbatissis, Principibus cum Magistris & Commendatoribus Ordinis Teutonici, atq; Melitensis, eligendo, diri-gendo, votando in Imperio & quovis Circulo atq; alibi, major est, quam ut desuper verba facere opus sit.

a. Collegia cathedralia enim pro sustentatione *Nobilium Familiarum* instituta sunt, unde merito sibi caveant, ne ab iis excludantur, Monzambano aut *Puffendorff.* de Stat. Imp. Germ. c. 2. §. 14. p. 38. sq. *vers. insigne quoque in eos* redundat emolumentum. D. *Praun* d. l. c. 4. §. 520. sqq. *ibi* **ist also nicht ein Geringes/daß aus einem gemeinen Edelmann so grosse Fürsten und Bischöff werden können/welche den Hertzogen und alten Fürsten vorgehen/ja daß die Edelleuth und Thum-Herrn selbst und nicht der Kayser/oder das Reich solche Geistliche Fürsten machen.** Idem c. 11. §. 688. sqq. p. 548. 561. 579. sqq. p. 484 620. § 730. sqq. p. 621. sqq. 645. ubi plurimas familias Nobiles sic promotas collegit, *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 26. n. 36. sqq. l. 2. c. 2. n. 40. sqq. cum *Stumpffio*, *Lerchio*, *Besoldo*, *Dn. Dr. Burgermeister* d. tr. p. 193. sqq. 344. sqq. ubi de exemplis plurium Electorum, Episcoporum, Abbatum &c. ex Ordine Equestri immediato, designatione Familiarum ad dignitates Eccl. siasticas admissarum, differentia hujusmodi **Stifftmässigen Adels** à Nobilitate Torneamentaria & simplice plura traduntur, ut tamen Nobiles mediati non excludentur.

Thesis

Thesis XLVII.

Illius Prærogativa antiquitus etiam in jure primi conflictus & gestandi vexillum S. Georgii, tanquam Cæsaris & Imperii Equitatus (b) pubsicum vexillum in expeditionibus Imperii bellicis consistit, quamtamen Suevi (c) præ asiis in casu congruo personalium servitiorum bellicorum sibi vindicant. (a) *Jus primi conflictus, & vexilli S. Georgii*

a. *Spec. Suevic.* c. 272. *Cod. Diplom.* p. 1. sqq. Dn. *Lunigius* p. 1. fol. 4. item part. spec. continuat. 1. p. 32. *Europaeischer Herold.* p. 1. fol. 769. Excell. Dn. *Dattius* d. l. 2. c. 3. n. 64. sqq. n. 19. sqq. ubi de utroque jure & de origine antiquissimæ Societatis S. Georgianæ Nobilium in Suevia plura notabilia tradit, bene judicans, ex antiquissimo jure primi conflictus jus gestandi vexillum S. Georgii derivandum esse, cum annexo, Nobiles *Franconiæ* certis conditionibus in hujus juris Communionem & consortium receptos fuisse, Dn. Dr. *Schweder* d. tr. c. 18. §. 3. p. 808. cum *Schiltero*, *Limnæo*, *Crusio*, *Lerchio*, *Schardio*, ibidem allegatis. Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 8. 39. 50. 59. 23. 25. 32. 77. 227. sqq. 264. 543. 611. sqq. 644. sqq. ubi pluribus hanc antiquitatem illustrat. *Knipschild.* d. tr. l. 3. c. 14. n. 8. l. 1. c. 2. n. 140. sqq. l. 4. c. 3, n. 137.

b. Idem Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 78. sq.

c. Idem d. tr. p. 78. sq.

Thesis XLVIII.

Sicut in dignitatibus & ministeriis bellicis, ita & in Politicis digniores & præstantiores gratia & favore in Aula Cæsarea & aliorum Statuum Imperii pollentes aliis præferuntur, sicque auctoritate singulari quam maxime passim conspicui sunt, inter se autem familiæ antiquiores merito aliis, præprimis novis, non obstante noviter acquisita qualitate Comitatus vel Baronatus (a) anteponuntur. *Auctoritas in Aulis Cæsaris & Principum cum præcedentia familiarum antiquiorum salva Comitibus prærogativa extra Directorium.*

a. Uti etiam in Collegio Deputatorum & Consiliariorum à tempore receptionis, nulla distinctione inter Comitem, Baronem vel simplicem Nobilem habita, observatur, ex quorum Collegio cuilibet Deputato, utut saltem Nobili præcedentia præ aliis *Membris*, licet Comitibus & Baronibus antiquarum familiarum Equestrium competit, ut & antiquitus observatum fuit. *Cod. Diplom.* p. 28. 34. de 1413. Dn. D. **Burgermeister** d. tr. p. 335. de *Franconia* vid. *Lunigius* d. tr. p. 2. fol. 35.

Thesis XLIX.

Conditio Nobilium Alsatiæ sub Corona Galliæ partim melior.

DE Nobilibus Alsatiæ inferioris (a) *idem dicendum, quod de aliis Nobilibus immediatis* 3. *Circulorum dictum, utpote quibus eadem jura & privilegia competunt, & à Rege Galliæ contra aliorum Turbationes & Oppressiones plenissimè confirmata sunt, adeò ut nec* (b) *consolidationi feudali locus detur, sed in casum aperturæ feudalis, aliis familiis Nobilibus feuda aperta ad conservandum Corpus Equestre & jura Regia de novo in feudum conferri debeant.*

a. *Statuta, Privilegia,* & *Diplomata* Cæsarea & Regia vid. apud Dn. *Lunigium* d. tr. p. 4. fol. 3. seqq. 72. Dn. *Coccejus* d. tr. tit. 15. §. 6. immedietatem horum Nobilium etiam ex qualitate immediata terræ Rhenensis, cujus pars Alsatia fuit, derivat, cum annexo ipsos cum Regno Arelatensi, cujus pars facti erant, Germaniæ quidem, sed nondum Circulis Nobilium restitutos fuisse, donec *Alsatiæ* Landgraviatu cum Urbibus 10. Imperialibus per Pacem *Monaster.* §. 70. seqq. Galliæ cesso, se iterum reliquis univerunt, cujus reunionis capita de 1651. recenset, quam Nobilitatem Augustissimus Imperator & Imperium Coronæ Galliæ nullibi solenniter cessit, ut hinc cum aliis non cessis provinciis secundum tradita *Laudati Dn. Cocceji* cap. 5. sect. 3. §. 40. 41. 44. saltem pro exempta de facto per Gallos, salvo Jure Cæsaris & Imperii, haberi debeat, unde & factum, ut in tractatu pacis Riswicensis non æquè expressa mentio facta fuerit Nobilitatis Imperii immediatæ, sicuti in pace Osnabrugensi observatum, cum ex parte Coronæ Galliæ generalis expressio absque exceptione Nobilitatis Alsatiæ denegabatur, quam tamen, tanquam cessam excipi Augustissimus & Imperium nolebant, unde speciali attestato Cæsareo & Moguntino hanc omissionem Ordini Equestri immediato haud nocituram, expost sufficienter cautum fuit, vid. *Cod. Diplom.* p. 502. seq. & apud Dn. *Lunigium* d. tr. p. 1. fol. 19. seq.

b. Dn. Dr. *Schweder* d. tr. c. 18. § 3. cum *Kulpisio* ibidem allegato, Dn. Dr. *Burgermeister* d. tr. p. 83. seqq. 105. seqq. 257. seqq. 417. Ubi de hujus Nobilitatis specialibus Societatibus, Familiis, bonis & Ludis Equestribus separatis plura traduntur, *Cod. Diplom.* p. 638. ubi notandum Cæsareum speciale *Protectorium* & *conservatorium* de 1566. & 1637. ad *Cameram* Imperialem pro manutenentia immedietatis & privilegiorum Equestrium Alsatiæ, emanatum & confirmatum, Dn. *Lunigius* d. tr. p. 4. fol. 6. seq. & part. spec. continuat. 1. p. 42. vid. *Responsum* pro omnibus Beneficiis pacis Religiosæ Ordini Equestri, præprimis in Alsatia inferiore competentibus & contra dubia Potentiorum Ecclesiasticorum & Secularium ex capite juris patronatus

tronatus, Dominii Directi &c. pluribus vindicatis, apud *Schilterum tract. de pac. Religios.* p. 324. seqq.

Thesis L.

ATtamen *præ reliquis immediatis Nobilibus* Imperii, *quædam singularia habent* & *quidem ratione* Jurisdictionis *Directorialis*, (a) *quæ ad summam* 250. *librarum definitivè & absq; appellatione, provisionaliter autem ad* 500: *librarum salva appellatione ad Summum Regium Dicasterium* Alsatiæ *quidem restricta est, de cætero autem non tantum in causis Civilibus & ad politiam spectantibus, sed etiam in* Criminalibus, *ipsis contra Nobiles & subditos Equestres competit,* *Partim deterior.*

2. *Ratione* Directorialium (b) munerum & *officiorum vacantium, quorum redintegratio & substitutio per Subjecta magis qualificata Regi reservata.*

3. *Ratione* impositionis collectarum, *quarum necessitas prius Regio Gubernatori Alsatiæ docenda* (c).

4. *Ratione* Diætarum (d) *Membrorum vel universalium vel particularium, quarum convocatio à regia expressa confirmatione in scriptis dependet.*

5. *Ratione* homagii (e) Regi, *in manus Gubernatoris Alsatiæ* Regii, *ex capite* Reunionis *ad Landgraviatum Alsatiæ præstiti.*

6. *Ratione* Specialis (f) exemptionis Nobilium Argentorati habitantium *à Quartiriis, Protectiones, & aliis Juribus Magistratu Oppidani.*

7. *Ratione restrictionis* (g) operarum subditorum *ad* 12. *dies in quolibet anno, salvâ electione Nobilis ratione præstationis vel in natura, vel in pecunia etiam determinatæ.*

8. *Ratione* qualitatis feudalis (h) ædificii Directorialis Argentorati, *ejusq; permutationis cum translatione Oneris feudalis ad ædificium permutatum.*

a. Vid. Dn. *Lunigius* d. tr. p. 4. fol. 56. seqq. 60. 70. seq.
b. Idem fol. 57.
c. Idem fol. 57.
d. Idem d. tr. ibidem.

e. fol. 56. ubi notandum, Consilium Equestre consistere in Præside, 6. Consiliariis, 3. Assessoribus, & Syndico, qui singulis diebus Jovis, decidendis litigiis in ædificio Directoriali Argentorati convenire tenentur.

f. Idem p. 63.

g. Idem p. 66.

h. idem p. 68. sq.

Thesis LI.

Singularia quædam Nexus Ordinis Equestris cum Cæsare respectu alio rum imperii Statuum.

RAtione *Nexus cum Augustissimo Cæsare hoc* singulare *esse videtur, quod Ordo Equestris immediatus in sano sensu* ejus proprium peculium *esse dicatur, ut cum bonis suis à* Cæsare, *tanquam immediato & naturali Domino unicè dependeat, & Nobiles immediati per ipsum a quovis alio tanquam ipsius* Ministeriales & Servi *vindicari possint, inque eorum præjudicium nihil* in Comitiis *statui queat. Hinc subsidiorum charitativorum quantum collectabile etiam ab ipso Augustissimo prædicato* veri Cæsarei præcipui, & quasi patrimonialiter reservati interesse cameralis, *quod nihil cum Imperio, ejusq; matricula commune habet, neque ullo modo diminui debet, insignitur, unde modo dicta subsidia NB.* charitativa *ad usum* Cameræ Cæsareæ *proprium pro convenientia Augustissimi impenduntur, utut saltem in necessitatibus Imp. in quibus reliquè Status Imperii (Actuales) collectas, vel militem præstare solent, erga* reversales *loco antiquorum servitiorum personalium præstentur, tempore pacis autem laudatus Ordo Equestris* exemptione *& immunitate* pristinâ *gaudeat, reliquis Statibus Imperii vero securitatis (b) publicæ conservandæ ergo onera* militis perpetui *secundum conclusa Imperii incumbant, sicq; Hi, fructibus pacis nunquam plenariè gaudere queant.*

A. *Cod. Diplom.* p. 312. seq. vid. *Diploma Cæsar.* de 1688. *ibi*: So wohl ihrer eigener Verdienst/ als unsers vornemlich darbey verlirenden *Interesse* und *Præcipui* willen/ *ibi*: so dann auch das **Cammeral**-*Interesse* der Reichs-Ritterhüffen an Volck und Geld zu Kriegs und Friedens-Zeiten ungeschmählert custodiert verbleiben/ und uns oder unserer Reichs-Ritterschafft von dem quanto collectabili, als einem NB. **wahren Kayserlichen** Præcipuo und zu denen Ritter-Diensten/ oder Charitativ subsidien/ auch Ihres Etats Unterhalt destinierten/ einfolglich gar nicht zur Reichs-Matricul gehörigen *reservato*, so wenig etwas entzogen werde/ als wenig

wir

wir einigem Stand deß Reichs von dem jenigen / so derselbe tempore confectionis matriculæ & ab Imperatoria Majestate ipsi concessæ collectationi unter seinem Steur-Belag gehabt / etwas abzukürtzen vermeint. *Decretum Cæsareum* intimatorium ad summa Imperii *Dicasteria* de 1688. p. 315.

Ibi: bevorab hierunter unserer Kayserlichen Hoheit / auch unser und des Reichs *Interesse* allerforderist versirt / damit uns di' von der Ritterschafft verwilligende Ritter- Hülffen / zu Kriegs- und Friedens-Zeiten nicht gehemmet / noch all'solch zu desto füglicher Præstirung der Ritter-Diensten und unserer Charitativ-subsidien uns quasi *patrimonialiter reservjertes* und gantz nicht zu dem Reich oder dessen Besteurung gehöriges *quantum collectabile* so wenig als der Ständen ihres / und in die Reichs-*Matricul* gezogenes gemindert &c.

Promotoriales Cæsareæ de anno 1591. ad Cameram Imperialem pag. 319. *ibi*.

Als darbey wir höchlich *interessirt* / daran auch uns und dem Reich viel gelegen.

Cæsareum Excitatorium ad Fiscalem de Anno 1605. pag. 322. *ibi*: dich neben Jhro der Ritterschafft unsers diß Orths mit unterlauffenden *Interesse* wegen &c. *Cæsar. Rescript.* de anno 1691. pag. 450. *ibi*.

Unstrittig / daß von alters nach *Abolition* der anvor gewohnlich gewesten *personal* Ritter-Diensten einem Jedwedigem Römis. Kayser / die Ritter und Edle Knecht mit Charitativ subsidien zu belangen überlassen worden. *Cæsar. resolutio* Imp. Ferdinandi I. de 1555. apud Dn. *Lunigium* Reichs *Archiv* part. Gener. Continuat. p. 910. ibi. Nun will sichs nicht gebühren / der freyen Ritterschafft halben auf einem Reichs Tag / wie andern N. Reichs-Ständen halb / Satzung und Ordnungen zu machen / in Betrachtung / daß sie laut Jhrer habenden Freyheiten / und ihrem löbl. alten Herkommen nach / allein Röm. Kayserrn u. Königen unterworffen / und daß solches nicht allein hochgemeldter Kayserl. und Königl. Majestät / an ihren habenden Hoheiten und Obrigkeiten zu Schmählerung / sondern auch derselben Ritterschafften zu Abkürtzung ihrer Freyheit / und alten Herkommen gelange / wolte.

Hinc Illustres & Nobiles Imperii dicuntur, Cæsaris Edle Knecht und Leib-Quardy / ex quo prædicato alii alios appellant *Cæsaris quasi* Landsassen / item Reichssassen / *Domanium inalienabile, peculium, Mylerer* Stratolog. c. 2. §. 8. p. 33. *Besold.* Thesaur. pract. voc. Soldaten-Werbungen *idem voc.* Reichs-Stand. *ibi*: allezeit in regno Francorum *Domanium Regis inalienabile* gewesen / cujus asserti Author *Rheinhardus de Gemmingen* fuisse dicitur, Europäischer Herold pag. 767. *ibi*.

Als

Als Ritter und Knecht *ibi* Reichsſaſſen/ Burgold. *ad Inſtrument. pacis* p. 1. diſc. 21. §. 2. *Caſpar Lerch* d. tr. ſnm. 46. f. 125. KK. *Anonymus Meditat. ad Inſtrum. Pac.* art. 8. §. 14. lit. n. in fin. *ibi*: cum peculiari nomine Nobiles Imperatori ſint *proprii*, vocenturque *peculium* ejus, **Cammer Guth** / nec non *ſervi* aliquando &c. *Nitſchius* d. tr. n. 16. *ibi* & cum ſint quaſi *peculiare Cæſaris peculium*. Dn. *Dr. Burgermeiſter* d. tr. p. 43.

b. Hinc & *Auguſtiſſimus* in eventum *ſecuritatis publicæ* in Comitiis Imp. ſtabilitæ, modo & Stylo antiquo, per certos Commiſſarios cum Ordine Equeſtri immediato puncto ſecuritatis publicæ tractare ſibi ſoli reſervavit. Vid. *Reſcripta Cæſarea ad* Plenipotentiarium Cæſareum in Comitiis de 1670. in *God. Diplom.* de 1670. p. 434. ſeq. & apud D. *Luniginm* d. tr. p. 1. ſol. 104.

Licet autem cum qualitate ſubſidiorum Charitativorum vix ſtare videatur *quantum* illud *matriculare* 300. *florenorum* in ſimplo, quo ſibi Ordo *Equeſtris Sueviæ* peculiariter in anno 1688. proſpexit, atttamen ſi ſaltem pro norma quadam in ſui favorem in neceſſitatibus Imperii ad diſproportionem exceſſivam, & arbitrariam in tractatibus cum Commiſſariis Cæſareis evitandam ſalva priſtina immunitate erga conſuetas Reverſales de non præjudicando factitatum, electione ab Auguſtiſſimo Cæſare Ordini Equeſtri conceſſa, in caſu congruo præſtandorum charitativorum ſubſidiorum hoc quanto matriculari ad illius Ordinis favorem peculiariter indulto, vel tractatibus arbitrariis priſtinis uti malint. Hinc *facultatem liberam* illo pro Convenientia utendi, in conſuetis tractatibus Ordo Equeſtris ſolicite ſibi reſervavit, cum annexo & impetrato petito, ne ultra hanc proportionem ullo modo gravetur, usque dum ex prævia inquiſitione Contradicentium, invires & facultates, prætenſa diſproportio doceri queat. Interim negari nequit, ſalva proteſtatione & reſervatione Ordinem Equeſtrem immediatum Sueviæ, tempore ultimi fatalis belli ad redimendam vexam Quartiriorum Cæſareorum nimium quam ſumptuoſorum per tractatus Cæſareos ultra alterum tantum dicti quanti matricularis erga reverſales de non præjudicando in ſubſidia charitativa, ſummam 150. florenorum conficientia, inaudito hactenus exemplo tandem conſenſiſſe, uti ex Cæſareis Decretis & Tractatibus Cæſareis cum Ordine Equeſtri de 1688. usque ad finem belli hujus internecivi ſucceſſive initis cuivis pluribus pateſcit, in *Codice Diplom.* p. 436. ſeqq. usque ad p. 474. ubi 455. ſeqq. 461. deſignatio quanti exigui attamen ſemper aucti ſubſidiorum charitativorum ſucceſſive præſtitorum de 1595. usque ad annum 1685. cum tractatibus Cæſareis de 1631. 42. 45. 53. 76. 77. p. 485. ſeqq. 496. annexa eſt. *Quantum* vero *anteriorum ſubſidiorum* charitativorum de 1532. usque ad annum 1594. præſtitorum patet ex *reverſalibus Cæſareis* p. 473. usque ad 494.

494. insertis, uti de 1532 42. 48. 64. adlatur Dn. *Lunigius* d. tr. *de Nobilit.* p. 1. fol. 16. 43. 33. 24. 26 52. 115. seqq. 132. 134. 59. 136. seq. 138. 140. seqq. 581. 591. 592. 597 608. seqq. part. 2. fol. 326. part. 3. fol. 6. 10. seq. 126.

Sicuti autem Augustissimus Imperator ratione Nobilium immediatorum, quibus *solis*, tanquam *Nobilitate Cæsarea & Imperiali*, quâ Cæsar, utitur, dictis Juribus præcipuis, peculiaribus & quasi patrimonialiter sibi reservatis privative gaudet, ita & Potentiores iisdem Juribus respectu Nobilium Landsassiorum reciprocè utuntur, ut & contra quasvis exemptiones tam ratione personarum, quam bonorum in *Capitulationibus Cæsareis*, ut in *Leopold.* art. 3. 7. 9. 18. 27. *Joseph.* art. 3. 7. 9. 17. 26. & *Carolin art.* II. 19. 21. 22. passim solicite sibi prospexerint, cum notabili annexo in *Capitulat. Leopold.* art. 32. *Joseph.* art. 31. & *Carolin.* art. 11. ratione *feudorum Imperialium & Austriacorum consolidatorum, & apertorum, vel* quovis alio Titulo *acquisitorum*, ut ex his Imperio Jura antiqua, collectæ, & aliæ præstationes debitæ more antiquo ad Circulum, ad quem ante aperturam vel consolidationem feudalem aut aliam quamvis Consolidationem pertinuerunt, non obstante possessione Cæsarea vel Austriaca, nec attentâ ulla prætensâ exemptione etiam in posterum præstari debeant. *Nitschius* d. tr. art. 31. n. 5. ubi monet, id primitus *Capitulationi Rudolphinæ art.* 26. per Electores secundum monita Statuum insertum & in Capitulatione Imperatoris *Ferdinandi II.* art. 30. extensum fuisse.

Mauritius d. tr. ad Capit. Leopold. art. 32. *Limnæus ad Capitulat. Rudolph, art.* 26. Interim negari nequit, quin *Nobiles Landsassii* exceptâ immediatate Imperiali, Superioritate territoriali, Jurisdictione Ecclesiastica cum Jure armorum Fœderum, Legationis, Austregarū &c. iisdē ferè privilegiis, exemptionibus, & immunitationibus, imo quandoq; majoribus & longe pingniorib°, intuitu Jurium Status provincialis, Voti & sessionis actualis in conventibus provincialibus, ut & officiorum atque ministeriorum aulicorum & bellicorum in Aula Principum Dominorum suorum gaudeant, quam Nobiles Landsassii Austriaci, teste experientia in effectu ubique primas tenent, cum Cæsar, qua Cæsar provinciis immediatis ad Coronæ Cæsareæ sustentationem destinatis prorsus careat, & dignitatem Cæsaream saltem ex provinciis Austriacis hæreditariis sustinere cogatur, unde non immerito Nobiles Austriaci in Sago & Toga, tanquam Status provinciales Austriaci secundarii aliis præferri videntur. Vid. *Schilter.* d. tr. l. 1. tit. 26. n: 24. qui Nobilibus Landsassiis præter Jus suffragii in Diœtis, Jurisdictionem in suos, Jus subcollectandi, recipiendi novos subditos, homagium exigendi, detractionis, mulctarum, prælationis in liberis subditorum servitia mercenaria subeuntibus, nundinarum vulgarium sive hebdomatariarum, pecuniæ forensis circa res venales, condendi Statuta, Cano-

nis, Operarum, defendendi aut agendi pro subditis &c, cum *Zieglero* vindicat, in specie de *Nobilitate Silesiaca*, & ejusdem privilegiis & Juribus inter alia de possessione *feudorum* pleno Jure, & Jure patronatus, Jurisdictione Alta & Bassa vid. **Schlesische Kern** *Chronic.* p. 400. §. 5. sqq. c. 29. cum designatione Familiarum c. 28. Quorum Nobilium libertati etiam puncto *Religionis & conscientiæ* cum eventuali *Beneficio emigrandi* in instrumento pacis *Osnabrug.* art. 5. §. 12. *vers.* quantum 29. cautum est, adeò, ut Nobili mediato, licet *injurato* credi dicatur, in *Bohemia, Austria & Bavaria, Mulz.* d. tr. p. 872. n. 53. vid. *Europæischer Herold* de Nobilitate *Austriaca* p. 405. *Holsatica* p. 527. sqq. *Brunsuicensi* & *Luneburgensi* p. 463. *Besold. Thesaur. pract. voc.* **Landsassen** *vers.* & licet Landsassii mediati sint, & in *addit.* uti & inter alia melior est conditio in bonis *feudalibus*, quæ à potiori sunt impropria & hæreditaria v. c. in *Silesia, Pomeriana* vid. *Speidelius* in addit. voc. **Schlesien.** p. m. 369. ex *Fritschio, Mevius* p. 8. dec. 278. n. 3. inter quos *Landsassios* tamen etiam alii aliis sunt melioris conditionis, ut de *Schrifft-* vel *Canzeley-* & *Ambtsassiis* in Saxoniâ, de Arcium *Dominis*, **denen Schloßgesessenen** / & aliis in Pomerania constat, vid. Dn. Dr. *Schweder* d. tr. c. 19. p. 848. *Fritschius* in addit. ad Speidelium *voc.* **Schloßgesessene**, *Speidelius voc.* **Landsassen** / *Sprengerus* in instit. juris publ. c. 40. circa fin. ubi c. præcedenti Nobilitati immediatæ *jus Comitiale* olim exercitum, jus *Religionis & Sacrorum, Jurisdictionem Ecclesiasticam & Territorialem, Regalia, jus Austregarum, collectandi, Diætarum, fœderum, Legationis, Archivi, jus Judæos recipiendi cum Banno ferino, mero & mixto Imperio etiam vindicavit.* Idem tradit *Boecler in Notit. Imp.* l. 10. c. 2. Item *Leiserus* de jure Georg. l. c. 24. ubi & c. 25. n. 30. 31. sqq. benè monet cum *Brunnemanno & Mevio, Landsassiatum* finiri mutato domicilio & divenditis bonis immobilibus, adjectis singularibus in cap. 26. de prædiis Ambtsassiis & *Schrifftsassiis*, in *Saxonia*, cum cap. præcedenti 25. in genere de prædiis Landsassiicis in terris mediatis & clausis, ut Austriæ, Marchiæ, Pomeraniæ, Saxoniæ &c. pluribus egerit. Quoad singularia puncto juris votandi singularia Ord. Equestr. immed. adhuc notare lubet, Tutores vel Curatores, ne quidem Matrem, vel Aviam, nomine pupillor, & minorennium jus sessionis, votandi & electionis personarum Directorialium exercere, neque fœminas illustres, utut possideant Bona Equestria, proprio nomine, non obstante immatriculatione dictis Juribus gaudere, *Masculos* autem majorennes singulos admitti, licet unicum prædium Equestre vel pro indiviso, vel pro diviso possideant.

Ad supplendum Vacuum Chartæ notandum, in Lehmanni de jure Sacrorum cum annexis Actis publicis de Pace Religionis & quidem l. 3. plura vota Cameralium & Responsa Doctorum de Nobilium immediator. jure Sacrorum

tum & Reformandi, ut & jurisdictione Ecclesiastica in bonis allodialib. & feudalib., utut ab Ecclesiasticis Statibus dependentibus pro se, familiâ & subditis inserta esse, ut c. 21. in causa **L. von Münster** contra Würzburg. de 1587. p. 379. sqq. c. 24. de 1574. in causa Truchsess contra Würzburg p. 399. sqq. c. 33. p. 453. sqq. c. 48. JCtor. Tubingens. in causa **Rüden** de Collenberg contra Mainz de 1587. p. 566. sqq. c. 49. non obstante jure patronatus & præsentandi vel jurisdictione criminali alteri Statui competente p. 590. sqq. per Besoldum de 1628. item c. 50. non obstante habitatione in Catholicor. Statuum civitatib. vel pagis pro Tractu Rhenensi p. 597. sqq. idem c. 51. non obstante protectione alterius Status pro Craichgovia p. 599. sq. c. 53. pro Nobilib. Francon. contra Würzb. p. 614. sqq. 638. c. 54. in causa **Grumbach** contra Wurzb. p. 638. sqq. item l. 2. c. 64. Deductio Nobil. in Buchen. Vasallor. Fuldens. pro immed., & incorporatione in Ord. Equest. Francon. contra Abbatis Fuldensis prætensum Landf. & Turbationes puncto Religion. ad Cæs. p. 214. sq. Deductiones W. Gemmingii pro jure Ord. Equestr. circa Religion. d. 1646. ap. Cottreium T. 3. in observ. pac. Relig. n. 12. p. 436. sq. n. 13. p. 439. sq. 442. vid. n. 40. p. 354. sq. & n. 14. p. 368 sq. Ah. Fritsch. d. jur. Eccl. consil. 1. 2. 3. p. 217. sq. Besold. consil. Tubing. 297. 298. sq. ex quibus facilè suppleri potest defectus operis Knipsch. hoc puncto juris circa Sacra dudum desideratus.

Hisce hactenus de *Nexu Ord. Equestr. immediati* cum Cæsare & Imperio citra præjudicium cujuscunque hinc inde collectis, gratias DEO Triuni pro Clementissimo adjutorio persolvimus quàm maximas, ulteriorem deductionem, si qua opus, commodiori tempori & maturiori ætati, DEO favente, reservantes.

Kurtze best-gegründete Vorstellung

Löblichen Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts an der Donau und am Kocher / am Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath hangend / und auf der Relation stehenden Processs.

Puncto Collectationis & Jurium abinde dependentium auf denen beeden Herrschafften und unfürdencklichen Collectablen Ritter-Güthern / Iller-Aichaim und Hohen-Rechberg mit Zugehörd. *Contra* derenselbe dermahlige Gräfliche Innhabere / als Styrumb / Lymburg und *respect.* Hohen-Rechberg. Samt Beylagen von N. 1. biß 52. Zu förderlicher Erhaltung einer favorablen Definitiv. *Pro Interesse Cæsareo & Camerali & Ordinis Equestris Sueviæ particulari.*

P. P.

Causa impulsiva deductionis sequentis der Ritterschafftl. Gerechtsame puncto Collectationis in beeden Herrschafften Illeraichheim und Hohen-Rechbergs.

Es ist der Process puncto Collectationis cum juribus ap- & dependentiis wegen beeder Herrschafften Illers-Aichaim und Hohen-Rechberg in Schwaben / als unfürdencklich Rechbergische Ritter-Güther zwischen Löbl. Freyen Reichs-Ritterschafft in Schwaben beeder Vierteln an der Donau und am Kocher / als in dero Districk besagte Herrschafften gelegen / dero Ritter-Matricul inserirt / und gleich anderen Ritter-Güthern zur Ritter-Cassa beeder Orten von unfürdencklichen Zeiten besteuret worden / contra belobter Herrschafften Gräflichen Innhaber von Rechberg und Rothenlöwen und dermahlige Herren Grafen Styrumb Lymburg zu Illeraichaim uxorio nomine, und Herrn Grafen von Rechberg von und zu Hohen-Rechberg nach der sub- & obreptitiè successivè erlangten Erection beeder Herrschafften de 1626. & 38. bey dem höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängig gemacht / wegen mütirter Innhaber reassumirt / beederseits in casu beschlossen / und die

acta

acta den 8. Martii/ 1696. zu inrotuliren/ decretirt worden; Daß in Sachen es alleinig an der Relation und darauf ersolgender Publication der Sentenz hierinnfalls hafftet/ welche wegen deß durch den edlen Frieden wieder hergestellter freyen Lauffs der Justiz vorhanden zu nehmen und einmahl zur Justiz-mässigen Endschafft zubringen Reichs-Ritterschafftlichen Seiten angelegenlichst verlangt und von Ihro Kayserl. Majestät Reichs belobten Justiz-Eyser eine fürderliche favorable Sentenz in Allerunterthänigkeit anverhofft würd/ um so mehrer/ als die Justitia causæ puncto der unfürdencklich hergebrachten Collectation cum annexis auf beeden Herrschafften so wohl zu Bestreitung der Kayserlichen *Charitativ-Subsidien*/ Ritter-Hülffen und Diensten/ so dann deß Ritter-*Corporis Conservation*, mithin beedes pro Interesse Cæsareo Camerali & Ordinis Equestris Sueviæ peculiari, hingegen die Nullität und Iniquität der attentirenden Hoch-Gräfl. *Exemption* contra *pacta & Statuta Equestria solennia*, Cæsarea Diplomata, Mandata & *Rescripta* pœnalia cum derogatione reiterata expressa Cæsareæ potestatis & quarumvis exemptionum & privilegiorum contrariantium dudum ante Erectionem Cæsaream dictorum Dominorum sub- & obreptitiè, & inaudito tertio interessato ordine Equestri impetratam emanata, & ab ipsorum Possessorum Ascendentibus tanquam Membris Equestribus extracta, acceptata & agnita.

Auß nachgesetzter Kurtzen *Deduction* samt Beylagen in mehrerem unhindertreiblich erhellet.

A. & Ω.

I. N. D. N. I. C.

Deductio summaria Ordinis Equestris, puncto Collectationis cum annexis zu Aichheim und Hohen-Rechberg.

1, *Solenne pactum & Statutum Equestre de se non separando nec eximendo bona Equest. à Consortio Equestri multo min⁹ contributionibus Circularibus se subjiciendo d.* 1560.

Es hat primo Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben der fünff Theilen/ als Donau/ Hegeu/ Allgeu Bodensee/ Neccar/ Kocher/ und Creichgeu Anno 1560. *per solenne pactum & Statutum* für sich und ihre Erben und Nachkommen in perpetuum sich dahin verglichen/ daß Sie mit ihren Haab und Güthern samt und sonders von Ihro Kayserl. Majestät und dem Reich/ so dann von einander selbsten nimmermehr sich sondern und trennen/ eben so wenig sich einem Stand und sonderlich nicht 2 dem Löbl. Schwäbischen Crayß mit ihren Anlagen und *Contributionen* einverleiben und unterwürfflich machen/ ihre feyl werdende 3 „Güther auch/ wo möglich/ in deß Adels Handen wieder kommen/ „oder wenigst selbige nur mit Vorbehalt gemeiner NB. Ritter„schafft darauf alt hergebrachter *Contribution* hingeben/ „und verkauffen wollen und sollen/

4 Schwäbis. Ritter-Ordnung de 1560. in Codice Diplomatico Equestri

pag. 198. zum Ersten ꝛc. *ibi*: weder sament- noch sonderlich von Ihro Majest. und Kayserlichen Cron nimmermehr söndern/ trennen.

pag. 206 §. 23. *ibi* Uns ꝛc. weder jetzt noch inskünfftig von einander nimmermehr trennen/ noch söndern.

p. 210. §. 38. *ibi* anderst nicht/ dann mit Vorbehalt gemeiner Ritterschafft darauf alt-hergebrachter Contribution hingeben und verkauffen.

P. 191. *ibi* Wir dardurch mit keiner Neuerung/ Contribution und Anlagen/ ihr **denen Crayß-Ständen** obligenden Sachen / Vorrath/ An- und Umschlägen ꝛc. beladen / noch unter einigem Stand oder Obrigkeit gezogen.

5 Welches solenne und perpetuirliche pactum Equestre **von Kayser** *Ferdinando I.* allerglorwürdigsten Andencken bey *Pœn* 60 Marck löthigen Golds in casum contraventionis auß allerhöchster Kayserl. Macht/ so dann von Rechts- und Billichkeit wegen / daß nemlich die **Schwäbis. Reichs-Ritterschafft** dessen allen / **von allermänniglich unverhindert** / geniessen solle / mit wohlbedachtem Muth/ gutem Rath / und rechtem Wissen in anno 1561. und bißhero von einem Kayser zum andern bekräfftiget und confirmirt worden.

Confirmatio sub pœna 60. marc. auri in casum contraventionis de An. 1561. usq; ad hac tempora.

vid. Cod. Diplomat. *Equest.* lit. B. de 1560. & 61. part. 2. pag. 188. sq. 214. seqq.

sonderlich wurde

6 Zweytens von Zeit zu Zeiten und zwar bereits Anno 1564. 1676. & 77. &c. Reichs-Ritterschafftl. Seits von **Ihro Kayserl Majest.** Ihr alt-hergebrachter *separater* **Stand** vom Löbl. Schwäbis. **Crayß** expresse reservirt und Kayserlich confirmirt,

Repetita Equestris conventio de se non incorporando Circulo Sueviæ ab Imp. approbata 1564.

Codex Diplomat. lit. WW. 2. de 1564. p. 485. *sq.* pag. 486. *ibi* und fürnemlich gemeine Löbl. Ritterschafft / Ihr / der **Crayß-Geschäfften / Beschwerden** / *Contributionen* / Anlägen / Hülffen/ Versammlungen andern ꝛc. mit nichten verwandt / noch anhängig gemacht ꝛc. Lit. Bbb. de 1676. p. 493. §. 5. *ibi* in ihrem *separato Corpore* unvermischt beysammen erhalten werden ꝛc. Lit. Ccc. d. 1677. p. 494 *seqq.* p. 496. in ihrem separaten Corpore &c.

7 Tertio war in solchen confirmati statuti & pacti Ordinis Equestris Sueviæ conformitæt, in anno 1566. vom **Kayser** *Maximiliano IIdo* piissimæ memoriæ eine **Kayserl. Verordnung** / **Satzung** und *Statut* cum Mandato patenti an alle **Reichs- und Crayß-Ständ** auch sonst männiglich / bey *Pœn* 50. Marck löthigen Golds dahin errichtet / daß **alle** und jede **Ritter-Güther** für ein NB. *Corpus* zu achten / und zu halten / so dann die von Alters her und jetzt darauf stehende Contributiones, Anlagen/ Mitleyden und Beschwärden auch darauf bleiben / und so offt es die

3. Cæsarea ordinatio, ut bona Eq. pro uno eodemque corpore reputentur. d. 1566.

Noth-

durfft erfordert/ zu **gemeiner Ritterschafft** zu erlegen und zu entrichten; Wie auch **gemeine Schwäbische Ritterschafft** ungehindert deß mutirten Possessoris von weit höheren Geist- oder weltlichen
8 Stand/ dabey **gäntzlich** NB. bleiben und gelassen werden sollen/ und zwar notanter mit *expresser Derogierung* von **Röm. Kayserl. Macht/ aller hierwider seyender** und allegirender *Privilegien/* **Freyheiten und** *Exemptionen* &c. „ja so gar/ daß weder Ihro
9 „**Kayserl. Majestät selbsten/ noch sonst jemand** gemeine „Schwäb. Ritterschafft darin verhinderen soll. &c.

Codex Diplomat. lit. K. 1. de 1566. p. 2. fol. 287. *sqq.*

ibi: obgemelte gemeine Ritterschafft &c. gäntzlich dabey bleiben und gelassen werden sollen/ von NB. **Uns und sonst allermännigklich unverhindert** &c.

10 Viertens ist solche Kayserl. Pœnal-Verordnung und Satzung von **Kayser** *Rudolpho IIdo* Glorioſſimæ Memoriæ in anno 1601. mit abermahliger **expresser** *Derogirung* **von Röm. Kayſ. Vollkommenheit Macht/ aller** darwider sürwendenden **Herbringen/ Gewonheit/** oder einiger **Freyheit/** *Exemption*, Statut- oder Ordnung cum Mandato in formo patenti an männiglich hoch- und niederen Stands bey Pön 100. Marck löthigen Golds confirmirt/
11 declarirt und extendirt worden/ daß von allen denjenigen Güthern Lehens und Aigens/ so vor der Zeit zu Löbl. **freyer Reichs-Ritterschafft** contribuirt/ je- und allwegen auf der Ritterschafft Außschreiben die Steuren/ Uſſ- und Anlagen **zur Ritter-Truchen** unwaigerlich entrichtet/ bezahlt und geliffert werden sollen:

vid. Codex Diplomat.
Lit. K. 2. d. 1601. p. 290. *sqq.*

4. Cæsarea Confirmatio, Declaratio & Extensio dictæ ordinationis Cæsareæ cum repetita Derogatione privilegii, exemptionis, consuetudinis vel Statuti in contrarium d. 1601. sub pœna 100. marcar. auri.

12 Fünfftens waren in solcher Conformität so wohl gegen Adeliche Mitglieder/ als ihre Unterthanen/ so sich mit der Steuer vom Corpore Equestri zu sondern/ und zu separiren/ attentirt/ von Zeit zu Zeit Kayserl. Pœnal-Mandata & Rescripta, und zwar unter anderen in annis 1567. 95. 96. & 98. wie auch 1630. emanirt/ und selbige bey gemeiner Reichs-Ritterschafft zu heben und zulegen/ und beysammen in einem Corpore zu verharren/ angehalten:

vid.

5. Cæsarea Rescripta & Mandata contra Nobiles & subditos pacto collectationis Equestris separationem vel exemptionem attentantes d. 1567. 93 96. & 98. 1630.

vid. Codex. Diplomat. p. 2. k 4. & 5. de 1630. p. 297. sq: p. 299. *ibi* der Schuldigkeit nach beysammen in einem *Corpore* beständiglich verharret ꝛc. noch in anderwärtige Eueren Privilegien zuwiderlauffende Verpflichtung einlasse oder begebe ꝛc.
Lit. eee. 2. d. 1593. p. 458. *sqq.*
Lit. eee. 5. d. 1596. p. 505. *sqq.*
Lit. eee. b. d. 1598. p. 507. *sqq.*
N. 1. & 2. d. 1567.

N. 1. 2. unde

dahero

13 6tens das Kayserl. Diploma de Non-Eximendo d. 1688. in Cod. Diplomat.
Lit. K. 11. 12. & 13. d. 1688. p. 311. *sqq.*
in effectu nichts neues conferirt/ sonder nur das alte besser declarirt/ und bekräfftigt hat / wie dann darinnen selbsten expresse vermeldet wird / „daß die Kayserl. Privilegia in specie deß Zug und Steur-„Rechtens und was darvon dependirt / vom Anfang den Ver-„stand gehabt / daß alle in der Ritterschafftl. Matricul von Alters her be-„griffene Güther zusammen NB. ein *Corpus* constituiren / und deme „keines wegs/ unter was Prætext es gesucht werden könne/ entzogen und „eximirt / sonder jederzeit von dem Possessore mit der Steur ꝛc. zur „Ritterschafft vertretten werden solle ꝛc.

6. Cæsareæ Diploma de non Eximendo d. 1688. in effectu est potius confirmatio priorum, quæ Collectatio novi juris vel Beneficii.

wie dann

14 7tens vorhin Reichs-Rechtens / und Reichskündiger Observanz ist / daß jedes sonderlich von Ihro Kayserl. Majest. in perpetuum confirmirt- und stabilirtes *Collegium* und *Corpus* bey seinen Ehren/ Würden/ Stand und Weesen zu erhalten / auch die einmahl dahin afficirte Güther mit Steuren / Anlag und anderem beständig zu conserviren seye / wie auch von dem Reich / und in specie dem Löbl. Schwäb. Crayß practicirt und observirt wird/ daß kein Crayß-Stand mit seinen Güthern sich eximiren / und einem anderen Crayß oder der Löbl. Reichs-Ritterschafft sich einverleiben darff und kan; sonder sogar in den
15 Kayserl. Wahl-*Capitulationen* / als

7. Ejusmodi Statutũ Equestrem confirmatione, declaratione & ordinatione Cæsareâ provisus est consuetudini communi Imp. & observantiæ Imp. quoad Bona Statuũ Imp. & Circularium Matriculæ Wormatiensi d. 1521. inserta, aut feudalia etiam in casum apertura &c.

stem Capitulationib⁹ Cæsareis etiam in ordine ad Cæsaream Majestatem &c.

Imp. *Rudolphi IIdi* de 1575. art. 26. *ibi* seine Recht/Gerechtigkeiten/Steuren ꝛc.
Imp. *Ferdinandi IIdi* art. 30.
Imp. Leopoldi art. 32.
Imp. Josephi art. 31.
& in novissimâ Carolinâ. art. 11.

Ein jedesmahliger Röm. König und Kayser vom Collegio Electorali nomine Statuum Imperii dahin expressè obligirt würd / die quovismodo acquirirende Güther und Herrschafften Lehens- und Aigenes/ mit ihren Steuren und Anlagen Rechten und schuldigen Pflichten zu dem Crayß/ dahin selbige vorhero vertretten worden / non attentâ
16 ullâ exemptione auch künfftighin zu vertretten ꝛc. mithin nicht zu eximiren / noch in einen andern Crayß zu ziehen / in welchen Kayserl. *Capitulationen* auch/ als in Novissimâ, art. 15. & 22. heylsamlich versehen ist/ daß weder Kayserl. Freyheiten / Privilegia, und Exemptionen/noch Kayserl. Stands-Erhöhungen dem Interessato Tertio zu irgend einem Præjudiz Schaden und Nachtheil geraichen/sonder vielmehr in so weit cassirt seyn/ auch jeder Stand und Reichs-Glied/ mithin auch jedes Corpus und Collegium bey seinem alt- hergebrachtem Steur- und anderen Rechten conservirt / und manutenirt werden solle ꝛc.

Non obstantibus Privilegiis & exemptionibus, ut & Electionibus in Majores Dignitates,

Inmassen allschon In Aureâ Bulla Imp. Caroli IV. tit. 1356.
17 tit. vel cap. 10. circa finem.

impetratis, Haudreo fragante, sed potiùs ad stipulãte Aureâ Bulla de 1356.

verordnet ist/ daß die Güther bey ihrer gewohnlichen Qualität verbleiben/ und die alte gewohnliche Jura davon/ non attentâ majore Dignitate Novi Possessoris, dem Reich/ wie zuvor præstirt werden / mithin vielweniger deß alten Possessoris erlangte Stands-Erhöhung dem Tertio interessato præjudiciren solle;

Ut & Impp. semetipsos specialiter obligantib⁹ de conservando Ordinẽ Equestrem in

18 Wie dann in specie die jederweilige Röm. Kayser sich selbsten freywillig und Reichs-Constitution-mässig verbunden / die Löbl. Reichs-Ritterschafften bey ihren Ehren / Würden / Stand und Wesen zu erhalten;

Codex Diplomat. Equestr.
lit. K. 1. de 1566.

p. 287.

suo Statu, & Corpõre, ob concurrens peculiare interesse Cæsareum camerale &c.

„p. 287. *ibi* wie auch gemeine Ritterschafft und Adel in Schwaben
„nicht allein bey Ihrem alten Herkommen / Würden und Wesen hand-
„zuhaben und zu erhalten /
„ lit. K. 7. de 1652.
„p. 304. *ibi* der Billichkeit allerdings gemäß ꝛc. insonderheit so wohl
„Uns als dem H. Reich hoch daran gelegen / damit das freye Reichs-
„Ritterliche Wesen in gutem Esse und Flor erhalten ꝛc. und alles wie-
„derumb zum Aufnehmen und vorigen splendor gebracht / auch darin-
„nen erhalten und restabilirt werde ꝛc.
K. 11. de 1688.
p. 312. *ibi* dieselbe ꝛc. sowohl ihrer aigener Verdiensten / als Un-
sers vornemlich darbey versirenden Kayserl. Præcipui und In-
teresse willen bey ihrem von Anbegin hergebrachten und dazu wohl
meritirten / unmittelbahren Stand / Prærogativen / Würden /
Vermögen / und Splendor, (wie es an sich selbst billich / und un-
ser NB. Kayserlich Ambt es erfordert) kräfftiglich manuteni-
ren / und in noch grösseres Aufnehmen zu bringen;
K. 14. de 1591.
p. 319. *ibi* obligenden Kayserl. Ambts-halben männiglich bey seinen
Rechten und Herbringen / handzuhaben.

Nun ist

19 8tens solches solenne & perpetuum pactum & statutum Ordinis Equestris in Sueviâ cum subsecutis Cæsareis confirmationibus, Declarationibus & Extensionibus à Corpore Equestri de se non separando, nec eximendo bona Catastro Equestri inserta de 1560. 61. 64. 66. & 1601. neben andern sonderlich von der uhralten Ritterl. Rechbergis. Famili mit Hand und Pettschafft acceptirt und approbirt / auch in dessen Conformität dero Herrschafften und Ritter-Güter in specie die Herrschafft Aichen / sodann Hohenrechberg / samt zugehörigen Orten mit denen Ritter-Steuren und Anlaagen / und zwar Aichen betreffend / zum Löbl. Ritter-Ort Donau / und was Hohenrechberg anlangt / zum Löbl. Ritter-Ort am Kocher alt-hergebrachter massen vertretten worden:

8. *Statutum illud Equestre cum Declarationibus & confirmationibus Cæsareis à Familia Rechbergiens & primis communi stipite lineæ Aichaiensis & Hohenrechbergensis sub fide Nobili loco juramenti corporalis pro se, heredibus & successoribus acceptatum &c.*

Nr. 3. & 4. 20 Als nach dem Schemate Genealogico sub N. 3. & 4. so auch bey dem Buccellino in Stemmatographi: voc. Rechberg befindlich / hat Hanß von Rechberg von Hohenrechberg zu Aichen / ein At-nepos Gebhardi de Rechberg primi acquirentis der Herrschafft Aichein per Matrem Luciam Baronissam de Aichaim in circa an. 1323. mithin bald 2. sæcula vor der Reichs-*Matricul de* 1521. teste Lucâ historico-Comitum in seinem Graven-Saal p. 2. fol. 831.

ann. 1560. *à Johanne de Rechberg. Dominio ab Aichein*

Das solenne pactum & statutum de 1560. als ein damahls gewesster Donauischer Außschuß für sich / seine Erben / und NB. Nachkommen / um demselben vestiglich zu geleben und nachzukommen / bey seinen Ritter- und Adelichen Ehren an geschworner Aydstatt betheurt / angelobt / und mit eigener Hand und Insigel versprochen.

Codex Diplomat.
lit. B. de 1560.
p. 214. *ibi* Hanß von Rechberg von Hohen-Rechberg zu Aichheim Rechberghausen / und Scharpffenberg.

21 Als in dem *District* deß Ritter-*Cantons* an der Donau / die Herrschafft Aicheim gelegen ist ꝛc. bey welchem Canton Donau Er anno 1556. nach N. 5. wegen besagter Herrschafft Aicheim bereits Außschuß / wegen der andern im Rocherischen Ritter-*District* gelegener Ritter-Güter aber / als Rechberghausen und Scharffenberg ein Rocherisch Mit-Glied / und in solcher Qualität damahls zum Rocherischen Ritter-Convent beschrieben gewesen.

N. 5.

Dominio Aichaimensi ad Cassam Equestrem subinde adinstar alior. Bonor. Equest. collectato.

22 Welche Herrschafft Aicheim mit Zugehör von demselben und seinen Descendenten / als Caspar Bernhard dem Sohn / Caspar Bernhard / dem hernach gewordenen Grafen biß auf die nach Erlangung deß Grafen-Stands erfolgte Turbation zur Donauischen Ritter-*Cassa* mit denen Ritter-Steuren gantz ruhig vertretten worden: Die Herrschafft Hohenrechberg samt Zugehör betreffend / so war dieselbe damahls von Ulrich von Rechberg *Filio* Wolffen von Rechberg besessen / und von selbigem ebenfals besagtes Ritterschafftliches Pactum & Statutum acceptirt / auch von Ihme / wie von seinem Nachfolger Ulrich von Rechberg / zu Henchlingen seines Bruders

2. Ab Ulrico de Rechberg Dominis de Hohenrechberg, de 1560. 66. 69. 1577. 78. & 79. *Dominio Hohenrechberg, cum appendentiis ad Cassam Equestrem Cocharicam collectato.*

Bruders Sohn/ mit denen Ritter-Steuren zu Kocherischer Ritter-
23 *Cassa* vertretten worden: Wie der Extract der Kocherischen Verzeichnuß de 1560. sub. N. 6. N. 6.

ibi Ulrich von Rechberg von und zu Hohenrechberg / und die aigenhändige Schreiben beeder Vetter von Rechberg Innhaber der Herrschafft Hohenrechberg als deß älteren sub N. 7. de 1566. N. 8. *N. 7. & 8.* de 1569. - - - - - - - - *N.*

sodann deß Jüngern sub N. 9. 10. & 11. de 1577. 78. & 79. - - - - 9. 10. 11.

in mehrerem besagen.

24 Nach welchen **Ulrichs von Rechberg** Todtfall absque Masculis die Herrschafft Hohenrechberg / samt Zugehör auf **Conraden von Rechberg** jure fideicommissi gekommen/ von welchem selbige ebenfalls/ zur Ritter-Cassa am Kocher/ mit denen Steuren vertretten/ und zu Inserirung in die erneuerte Kocherische Ritter-Matricul von Ihme selbsten ANNO 1592. vermittelst eines Schreibens die Designation derselben neben anderen Kocherischen Ritter-Güthern sub N. 12. & 13. an das Kocherische Ritter-Directorium eingesandt worden. *à Conrado Domino de Hohenrechberg de 1592. Dominium Hohenrechb. Matricn. N. 12. 13. à Equestr. de novo inserente.*

25 Nach dessen Tod absque Masculis ist solche Herrschafft Hohenrechberg an **Caspar Bernharden** Freyherrn von Rechberg/ deß **Hansen von Rechberg zu Aicheim Sohn**/ per modum fideicommissi gefallen / und von selbigem/ wie auch seinem Sohn/ **Caspar Bernharden** Freyherrn / ebenfalls ruhig zur **Kocherischen Ritter-***Cassa* versteurt worden: wie derselbigen aigenhändige Schreiben an das Kocherische Ritter-Directorium und zwar deß älteren sub 4. *à Caspare, Bernhardo, patre & filio.* *N.*

26 N. 14. de 1599. N. 15. de 1602. N. 16. de 1604. sodann deß jüngeren sub N. 17. de 1618. Sonderlich aber seines Vatters **Caspar Bernharden** von Rechberg Ansuchen an die gesamte Schwäbis. Reichs-Ritterschafft pro intercessione ad Augustissimum puncto deß **Blut-Banns zu Hohenrechberg** de 1604. sub N. 18. *14. 15. 16 N. 17. Dominis de Aicheim N. 18.*

ibi Es ist aber darnebēben ust/ daß ꝛc. die von **Rechberg vor- und unverdencklichen Zeiten** all ihr äusserstes Vermögen an Leib/ Leben / Haab und Güther bey der **freyen Reichs-Ritterschafft** und derselben höchst-geehrten Ober-Haupt; dargestreckt ꝛc. daß nun dann bey denen Posteris und den jetzt lebenden von Rechberg dißero gleichergestalt nichts ermangelt/ das verhoffen Wir von *& Hohenrechberg de 1599. 1604. 1618.*

den Herren selbsten beständige Kundschafft zu haben / sowohl insgemein als in deren nunmehr **etlich viel** Jahr continuirten *Contributionibus &c.*

in fine

Ibi darneben die von **Rechberg** *NB.* jedesmahlen ihr äusserstes Vermögen bey allgemeiner Reichs-Ritterschafft in jeden dero Kayserl. Majest. zugehörigen Fällen und Contributionen getreu und gutwillig dargestreckt &c.

puncto selbst confessirter **unfürdencklicher Ritterschafftlichen Verwandtnus und** *Contribution* ihrer Rechbergischen Güther samt der darauf erhaltenen Rittterschafftlichen Intercession ad Augustissimum de 1604. sub N. 19.

N. 19.

27 „*Ibi* daß die Edle von Rechberg und dasselbig **gantz** Adelich „Geschlecht &c. jederzeit neben / und samt andern in **allen** Ade„lichen Ritter-**Diensten und** *Contributionen* &c. für sich „und **alle ihre** *NB.* **Güther Unterthanen** und **Mann**„schafft &c. nach äusserstem Vermögen angegriffen und er„zaigt &c.

gantz merckwürdig ist / in mehrerem vorstellen / auch noch nach erlangten Grafen-Stand in anno 1640. Herr Graf **Caspar Bernhard** von Rechberg puncto juris Retractus der Ritterschafftlichen Privilegien selbsten contra Extraneos nach N. 19. b. sich prævaliren wollen;

N. 19. b.

9. *Frustra ergo & nul-* 28 9tens hat der jüngere **Caspar Bernhard Freyherr von Rechberg** sich in **Grafen-Stand** anno 1626. erhöhen lassen / jedoch in supplicâ dd. 20. Jul. 1626. sub N. 20. ad Augustissimum verschwiegen / daß seine Herrschafften und Güter Löbl. **Reichs-Ritterschafft in Schwaben an der Donau** und respect. **Kocher** *immatriculirt* / und mit der Collectation afficirt seyen; daraufhin per sub- & obreptionem das Erections Diploma dd. 20. Jul. 1626. wegen der Herrschafft Aicheim.

N. 20. *liter Exemptio sub pretextu Erectionis dictorum Dominiorum in Dominium imp.*

Ibi nicht weniger auch sein Graf Caspar Bernharden eigenthumliche-

sub- & obreptiti: ano 1626. & 38. non audito interessato Ordine Equestri Sueviæ impetratæ per Neo Comitem de Rechberg à Contributionib. Equestrib⁹ præsentsanctpotestui Exemptioni tam per Statua Equestria, in vim juramenti acceptata, quàm Diplomata Cæsarea in antecessum sub maximis pœnis emanata toties quoties derogatum.

che / unlehenbahre / Uns und dem Heil. Reich immediate unterworffene Herrschafft Aicheim ꝛc. zu einer freyen Reichs-Herrschafft dergestalt erhebt / daß Er und seine Erben ꝛc. als Crayß- und Reichs-Ständ / zu Reichs- und Crayß-Tägen beschrieben werden / „und davon contribuiren sollen / als andere von dergleichen Herrschafften zuthun schuldig;

nach Num. 21. ohne vorherige Vernehmung deß anbey interessirten Reichs-Ritter-Corporis in Schwaben erfolgt / und mit einem conformen Kayserl. Rescript an das Hoch-Fürstl. Crayß-Außschreib-Amt und das Gräfl. Collegium in Schwaben nach N. 22. a & b. begleitet / die Introduction im Januario 1630. bey dem Hochlöbl. 29 Schwäbis. Crayß zwar gesucht / jedoch nach N. 23. die Crayß-Resolution dilatoriè dahin ertheilt worden / *N. 21.* *N. 22. a & b.* *N. 23.*

daß

„Seine Gräfl. Gnaden sich vorderist in puncto *Contributionis* dero „Reichs-Herrschafft Aichen und anderer ihrer in diesem Crayß gelegener / bißhero von der *NB.* freyen Reichs-Ritterschafft „*NB.* versteurter Güther halben abfinden und sich NB. alsdann „gewisser billichmässiger Anlag gegen dem Löbl. Crayß vergleichen soll.

30 Worauf aber von Herrn Grafen von Rechberg dd. 5. Febr. 1630. sub N. 24. die Erklärung an das Hoch-Fürstl. Crayß-Außschreib-Amt dahin beschehen / daß: *Fatente ipsomet im. perrante in ann. 1630.* *N. 24.*

„nur seine Herrschafft Aicheim zu einer Reichs- und Crayß-Herrschafft „gemacht worden / andere seine Güther aber / welche Er mit anderen der freyen Reichs-Ritterschafft zugethanen Herrn „Vetter in gemein habe und besitze / noch in voriger *Qualität* bliben; und nicht zum Reich oder Crayß gezogen werden „können / sondern auch fürter allein NB. zu der Ritterschafft „versteurt werden müssen ꝛc. mithin Er keine andere Güther / als die Herrschafft Aichheim mit ihrer Zugehörung / der „Reichs- und Crayß-*Contributionen* anlegen lassen könte / „mit freywilligen Anerbiethen einen zu Pferdt und 2 zu Fuß oder 20. fl. „an Geldt zu einer Monatlichen Reichs- und Crayß-Anlag nach dem „Exempel anderer Crayß-Herrschafften auß dem Gräflichen Collegio, *Reliqua Bona Equ. totiq; fami. lia affecta ab Ord. Eq. neque eximi, neque circulo Suev. via incoporari posse*

wie dann sonderlich die Herrschafft Hohenrechberg mit Zugehör der gesamten Rechbergischen Family perpetuo onere fidei commissi

fami-

familiæ insgemein afficirt ist / videatur fidei commissum in ex-
„tenso apud Lunigium in Reichs-Archiv von der Reichs-Ritter-
„schafft / part. 1. N. 325. pag. 506. *sqq.*

31 Jedoch erst in anno 1638. auf seines abgeordneten weitere In-
stanz und Schrifftl. Offerten der Reichs-Ritterschafft wegen
ihrer Prætension vor Ihro Kayserl. Majest. Red und Antwort zu ge-
ben der offerirte Anschlag mit 20. fl. monatlich an Geld wegen der Herr-
schafft Aichen nach *N.* 25. & 26. in Circulo Suevico angesetzt
worden:

N. 25.26. *importante Augustissimo ejusmodi exemptionem Domini de Hohenrechberg. toti familiæ jure fideicommissi in perpetuum affecti de* 1638.

Dessen allen unbetrachtet Er Herr Graf sich nicht gescheut / in anno
32 1638. auch die Herrschafft Hohen-Rechberg in eine Reichs-Herr-
33 schafft erheben zu lassen / welches auch wider Ihro Kayserl. Maj. Reichs-
Hofraths Conclusum & Decretum d. 26. & 27. Aug. 1638.
sub N. 27. & 28.

N. 27.28. *trantis falsissimam de non incorporatione Equest. dicti Dominii*

„Daß Er / weil die Ritterschafft hiebey interessirt / auch hiebevor
„Rescripta außgewürckt hätte / mithin in dero *Præjudicium* nicht
„wohl etwas vorgenommen werden könnte / sich zuvor mit derselben ab-
„finden solle.

Auf seine der Notorietät und sein- und seines Herrn Vatters eigen-
händigen Confessionen zuwiderlauffende / gantz unerfindliche Replic
und Information sub N. 29. d. 10. Septembr. 1638.

N. 29. *Erectione saltem ad informationem impetrantis falsissimam de non incorporatione Equest. dicti Dominii*

34 „Daß die Herrschafft Hohen-Rechberg der Ritterschafft nie-
„mahlen incorporirt / noch mit einer Contribution dahin be-
„hafftet gewesen / sonder solches bey seiner Herrschafft Aicheim
„prætendirt werden wolle ꝛc.

per meram sub- & obreptionem, ja per falsissimas preces
nach N. 30. beschehen / wie das Erection-Diploma dd. 29. Octob.
ann. 1638. sub N. 31. auf beede Herrschafften Hohenrechberg
und Aicheim in mehrerem zaigt:

N. 30. 31. *tandem nulliter obtenta.*

35 Es hat hierauf Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Orts an
der Donau wegen Aicheim / und Orts am Kocher wegen Hohenrech-
berg die Invaliditât und Nullitât solcher theils suppressâ veritate,
theils

Æquissima & justissima contradictio & protestatio cum processu Ordinis Equestris Suevia, quam maximè interessati, desuper haud auditi contra sub & obreptitie impetrantem & se cum Dominiis eximere attentantem obtentis Rescriptis & Conclusis Cæsareis in contrarium de 1630. *&* 40. *sicque tam de defectu potestatis quàm voluntatis Cæsareæ publicè testantibus.*

theils per falsas preces erschlichener Erection. Diplomatum und darauf attentirte Exemption von der Ritterschäfftlichen Viertels- und Contribution-Verwandtnuß am höchstpreißlichen Kayserl. Reichs-Hofrath von Zeit zu Zeit mit Umständen repræsentirt / und pro conservatione interesse Cæsarei Cameralis & Corporis Equestris zerschiedene favorable Kayserliche Rescripta, Decreta, und Conclusa extrahirt und behörig insinuirt / „ und zwar Anno 1630. „ nach dem Kayserl. Rescripto de 1630. sub N. 32. mit dem herr- N. 32.
„lichen gerechtisten Kayserl. Außspruch / weil an sich selbsten gantz un-
„billich / daß wegen deß einen oder anderen Stands-Erhöhung die
„Mitglieder / deren Unterthanen Vermögen und Einkommen der Ritter-
„schafft mit denen Contributionen und anderen gemeinen Schul-
„digkeiten entzogen werden sollen ꝛc. auch Ihro Kayserlichen Majestät
„Intention nimmermehr seye / daß dero Kayserl. Gnaden in alterius
„damnum & injuriam redundiren solle / da sonst hierauß anders
„nichts / als endlich die Trennung / mercklicher Abbruch / und Ruin deß
„Ritterlichen Weesens erfolgen würde / cum Mandato, wegen Quar-
„tier-Contributionen / und Ritter-Steuren quoad præteritum
„& futurum die Schuldigkeiten an die Ritterschafft abzustatten / und
„zu entrichten.

37 Sodann sub N. 33. & 34. de 1640. „ biß zu Außtrag der N. 33. 34.
„Sach sowohl die außständige / als künfftige Contributionen und
„Quartiers-Anlagen jetzt und inskünfftig der Ritterschafft ordenlich zu be-
„zahlen und abzustatten.

38 Welche löbliche Ritterschafft fernerweit puncto collectationis *possessione* exigendo vel exequendo in der possess. vel quasi bestmögl. sich *vel quasi* manutenirt / und von der Kayserl. und Chur-Bayerl. Generalität *memoriali* und Commissariat würckliche Assignation- und Executionen / auch *collectandi* favorable Ordres *successivè* erhalten / unter andern nach *cum anne-* N. 35. a & b de 1639. von Herrn Obersten Umgelter / daß Er *xis per ex-* N. 35. a b.
39 Herr Graf sich von den Quartieren nicht eximiren könne / nach N. 36. *N. 36.*
d. 1641. von Herrn Forstenhausen. *actiones*
„Illeraichheim solle zur Ritterschafft beytragen ꝛc. *continuat.*
40 Nach N. 37. d. 1641. von Ihro Chur-Fürstl. Durchleucht in *N. 37.*
Bayern an dero General-Commissarium Schäffer

„die Herrschafft Aicheim bey der Ritterschafft zu lassen und davon
„nicht zu separiren.

N. 38. 41 nach N. 38. d. 1644. von der **Chur-Bayerisch Kriegs-Cantzley**/
„daß die **Rechberg.** und andere Ritter-Güther unseparirt/ bey
„der **Ritterschafft** bleiben sollen:

N. 39. & per confessionem propriam subtitorum 42 wie dann nach N. 39. d. 1649. die **Hohenrechbergisch- und Aicheimische Unterthanen** am Kayserl. Hof klagend angebracht/ daß Sie vom Crayß und der Ritterschafft belegt wurden/ **cum petito**, von einem Theil verschont zu werden/ deßwegen aber selbige/ wie ihre Herrschafft/ biß zur Sachen Außtrag zur Gedult verwiesen worden/ da vorhero nach N. 40. in eben besagtem Jahr die Unterthanen **Illeraicheim**

N. 40. Rechbergensium an. 1649. stabilitâ. 43 von der Ritterschafft eine Gleichheit in der **Contribution** mit den anderen Rechbergischen Ritter-Güthern **Osterberg** und **Kellmünz**/ selbsten außgebetten hatten ꝛc.

9. Circulo Suevico Exemptionem à catastro Equestri ipsomet improbante & impetrantem ad N. 41. Ordinem Equestrem N. 42. puncto collectationis N. 43. a interessatũ N. 43. b ann. 1630. remittente, 44 9tens hat der hochlöbl. Schwäb. **Crayß** die Ritterschafftl. Steurbefugsame selbsten für recht- und billich **agnoscirt**/ und eben deßwegen nach N. 23. 1630. die Abfindung mit der hierunter **puncto collectationis interessirten Reichs-Ritterschafft** expresse und nachdruckl. erinnert/ mithin nur **salvo jure Tertii**, nimirum Ordinis Equestris Sueviæ den anno 1630. nach N. 25. offerirten Anschlag mit 20. fl. wegen der Herrschafft **Aicheim** nach N. 26. d. 1638. In-
45 terims- weiß angesetzt/ auch **ratione** der erst ex post facto auch zu einer Reichs-Herrschafft **erigirten Herrschafft Hohenrechberg** um keinen Heller besagten Crayß-Anschlag erhöht/ sondern nach N. 41. d. 1642. es bey besagten 20. fl. in simplo gelassen ꝛc.

46 So dann nach N. 42. d. 1645. das verlangte doppelte **Votum** wegen beeder Herrschafften abgeschlagen/ und nur in terminis generalibus pro maturatione sententiæ auf Graf-Rechbergische Instanz ad Augustissimum nach N. 43. den Processus quæst. recommendirt/ cum annexo notabili, in Recessu Circulari sub N. 43. b.

„dieses processus halben von Crayses wegen sich nicht zu beladen:

Wie

te, neque ob accessionem Dominii Rechbergensis anno 1642. augente intercessionib. ad instantiam in generalibus tantum terminis impertitis cum Declaratione de se ratione processus cum Ordine Equestri haud onerando de 1645. & 48.

47 Wie dann eben wegen agnoscirter Unbillichkeit noch Anno 1648. nach N. 44. ungeachtet der Graf-Rechbergisch. sondern Instanz pro intervention sub prætextu interesse circularis nach N. 45. nichts weiters / dann eine gantz laulichte Intercession in generalissima formâ an die Königliche Frantzös. und Schwedische Generalität nach N 46. erhalten worden, *N. 44.* *N. 45.* *N. 46.*

dargegen

48 1otens Von Chur-Maynt̃z intercessionales ad Augustiss. mum d. 16. Septembr. 1656. vor Löbl. Reichs-Ritterschafft unter Vorstellung der gefährlichen Consequenz, Entkräfftung der Ritter-Diensten und Umsturtz deß gantzen Ritter-Corporis bey einer unver-
49 muthenden widrigen Urtheil nach N. 47. erlassen / mithin bey der bißhero deducirten Acten-kündigen Beschaffenheit deß Ritterschafftl. unfürdencklichen Steuer-Rechtens auf beeden Herrschafften Aichen und Hohenrechberg wider so viel allschon Anno 1560. 61. 64. 66. Anno 1601. Ritterschafftl Seits erhaltene und Rechbergis. seits selbsten acceptirte Kayserl. Mandata, Rescripta, Decreta, privilegia, & statuta Equestria de non amplius se separando, nec exi-
50 mendo Bona Equestria à concurrentiâ Corporis Equesttis Suevici, zumahlen obstantibus Derogationibus aller dargegen habender oder sonst allegirenden widrigen **Freyheiten**/ *Privilegien*/
51 und *Exemptionen* / **Herbringen** / **Gewonheiten** und *Statuten*/ keine widrige Sentenz, souder vielmehr eine Reichs-Constitution- und Friedens-Schluß-mässige Cassirung der Graf-Rechbergis. Seiten per falsas preces & meram sub- ac obreptionem erhaltener Erection-Diplomatum, de 1630, & 28. so viel der Herrschafften quæst. dadurch attentirende Einverleibung in den Schwäb. Crayß und Exemtion von der unfürdencklichen Ritterschafftl. Collectation
52 cum annexis betrifft / um so mehrers zu hoffen / als in denen Kayserl. Wahl-*Capitulationen* solche Exemptionen und Privilegia in præjudicium Tertii interessati haud auditi, und in specie der Reichs-Ritterschafft sowohl / als anderer Ständen sonderlich puncto collectationis und sonsten in antecessum cassirt/und annullirt
53 worden ꝛc. so dann schon Anno 1566. Kayser Maximilianus IIdus in seinem Diplomate puncto collectations,

10. *Intercedente Electore Moguntino pro Ord. N. 47. Eq. d. 1656. ob justitiam causæ notoriã, Statutis Equestrib. juratis, Cæsaris Confirmationibus Declarationib. & Derogationib. exemptionum ac privileg. contrariarum tium capitulationib. Cæsareis, Aurea Bulla pacii Vestphaliæ, prorsus consentaneam.*

in Cod. Diplom. p. 289. *ubi* von Uns und sonst allermännig-
lich unverhindert ꝛc.

Dero Kayſ. Macht ja allen widrigen Freyheiten und *Exemptio-*
nen / ſo nur von Kayſerl. Majeſt. herrühren können / derogirt /
und von allen Röm. Königen und Kayſern beſagte Kayſerl. *Di-*
plomata & privilegia cum clauſulis Derogatoriis biß dato
54 bey groſſen Pœnen confirmirt / auch Rechbergiſ. Seits die gantz con-
forme Statuta Equeſtria contra ſeparationem & exemptio-
nem tam perſonar. quam Bonor. Equeſtrium Anno 1560.
für all ihre Erben und Nachkommen bey Adelichen Ehren an
Aydsſtatt zu halten / vorgezeigter maſſen heilig verſprochen worden /
55 nicht weniger hierunter das allerhöchſte Kayſerl. *Cameral*-Intereſſe
cum conſervatione totius Corporis Equeſtris à fatali interi-
tu hauptſächlich ob rem peſſimi Exempli & periculoſiſſimæ
Conſequentiæ verſirt /

anbey /

56 IIItens Die Poſſeſſores dannoch Grafen / und ihre Ritter-Gü-
ther Reichs-Herrſchafften / non obſtante manutenentiâ imma-
triculationis & collectationis Equeſtris verbleiben können / als
dergleichen Grafen und Reichs-Herrſchafften noch dato und zwar
unter andern / die Grafen und Herren von Pappenheim mit dero
Herrſchafft Pappenheim ꝛc. ſeyn / ſodann zerſchiedene Grafen und
Herren obſchon Reichs- und Crayß-Ständ dannoch daneben
theils als Ritterſchafftl. Mitglieder / theils als Innhaber der collectab-
len Ritter-Güther unter anderen die Grafen von Fugger / von Oet-
tingen wegen Schwendy und Achſtetten / von Stadion / ſodann an-
dere Grafen / als die von Taxis / die Rauchgrafen / von Troyerl.
von Grävenitz / Demantſtein ꝛc.

57 Bey der Schwäbiſchen Reichs-Ritterſchafft ſtehen / wie vor Alters
die Grafen *in eodem Corpore* mit gemeiner Ritterſchafft ebenfalls ge-
ſtanden ſeyn / als in D. Burgermeiſters edirten Grafen- und
Ritter-Saal paſſim und ſonderlich p. 371. & *ſeq.* ex Docu-
mentis Comitum & Nobilium in mehrerem gezeigt worden iſt / wie
58 auch Wolff Conrad von Rechberg / Herr zu Cronburg Weiſ-
ſenſtein und Kellmünz ꝛc. gantz Löbl. beobachtet / welcher zwar
ebenfalls Anno 1613. in den Grafen-Stand ſich erheben laſſen / und

darauf /

periclitante interesse Cæsareo cameraliconservationeOrdin. Eq. in casu insperatum contrarium.

11. Deficiente tam necessitate quam justitia attentata; exemptionis Eq. exemplo aliorum Comitum in Consortio Eq. olim & hodie manentium; ut Pappenheimior. Fuggeror. Oetting. aliorũ &c.

Accedente Exemplo lorioso,

darauf in das Reichs-Gräfl. *Collegium* auf- und angenommen wor-
den / jedoch seiner Rechbergischen Vorfahrer an Eydsstatt gethane Pro-
messen de se non separando, nec eximendo bona à collecta-
tione Equestri &c. besser observirt / für seine Gräfl. Persohn sich
zu einer Contribution ins Gräfl. Collegium erbotten / wegen dero
59 3. Herrschafften und Ritter-Güther obbemelt aber fernerweit mit der
Ritterschafft zu heben und zu legen / und keineswegs vom Corpore
Equestri sich abzusönderen declarirt hat / cum notabili annexo,

„wegen seiner lieben Vor-Eltern / die so viel lange Jahr mit der
„Ritterschafft gehebt und gelegt / wie auch allezeit in
„gutem Respect gehalten worden / selbige auch in ihrem Stand
„ein Löbl. Corpus seye.

Wolfgangi Conradi, Neo-Comitis de Rechberg justitiam & bonam fidem in simili casu erectionis publicè confitentis an. 1613. qui bonis

**Equestris puncto collectationis Equestris in statu pristino relictis, ad matriculam Comitum separatam ex proprio peculio vel Reditibus cameræ se obtulerat.*

wie die Anschlüß sub N. 48. 49. 50. & 51. in mehrerem besagen; auch sub N. 29. Graf Caspar Bernhard von Rechberg auf solch seines Vet-
ters vorhero erlangten Grafen-Stand sich selbst mit bezogen hatte.

N. 48. 49. 50. & 51.

60 Ferners auch in substrato dieser Stritt gehoben werden könnte / daß
die 2. Herrschafften Aicheim und Hohenrechberg bey der Löbl.
Reichs-Ritterschafft in Schwaben mit der Collectation und was da-
von zu Bestreitung der Kayserlichen Charitativ-Subsidien und Ritter-
Hülffen an Volck und Geld / sodann deß Ritterschafftlichen Corporis
in Schwaben bey Donau und Kocher dependirt / verblieben / die
Innhaber aber / als Grafen gleichwohlen darneben für ihre Gräfli-
che Persohnen *ex Cameralibus*, welche vorhin bey Löblicher Reichs-
Ritterschafft nimmer versteurt werden / gegen ein leydentlich Quantum
mit dem Gräflichen *Collegio*, sodann mit dem Schwäbischen
Crayß / wann sie je der Ehre eines Crayß-Stands weiter genissen wol-
61 len / sich selbsten nach dero eigenen Convenienz abfinden mögen &c. wie
vor Alters Reichs-Constitution-mässig nur ex Cameralibus die

12. Hinc & in substrato Comites Rechbergenses eodem modo ex proprio peculio vel Reditibus cameralibus, ad Cassam Circuli & Collegii Comitum contribuere possunt, exemplo aliorum Statuum Imp. & Circuli Dominiis Matriculæ Wormatiensi insertis notoriè carentium, relictis Dominiis Aicheimensi & Hohenbergensi Matriculæ Equestri à tempore immemoriali insertis ad cassam Equestrem ad conservationem Cæsarei interesse cameralis & Corporis Equestris cum Derogatione omnium exemptionum in perpetuum & Cæsarea Diplomata confirmati Ratione subsidior- & charitativor. & collectar. Equestrium ulteriùs deferendis.

Reichs- und Crayß-Anlagen citra subcollectationem subditorum bestritten worden / als dergleichen Reichs- und Crayß-Stand / ohne collectable Reichs- und Crayß-Herrschafften mehr in Circulo Suevico und anderwärts vorhanden; da vorhin in denen sub- & obreptitiè und per falsas preces erhaltenen Erection-Diplomatibus

62 quæst. nicht einmahl enthalten ist / daß hinkünfftig die Ritterschafftliche Collectation auf besagten Herrschafften cessiren / oder denen hierinnfalls habenden älteren Kayserlichen Privilegiis und Diplomatibus derogirt seyn solle / welches auch deducirter massen salvâ justitiâ contra jus dudum Ordini Equestri quæsitum, & cum clausulis derogatoriis atque maximis pœnis munitum nicht hätte beschehen können.

63 Wie vorlängst ein solches / und zwar vom *Knipschildio* in Tract. de Nobilitat immed. l. 3. c. 7. n. 72. usque ad n. 128. in hoc ipso casu nach N. 52. mit solider Refutirung aller widrigen Motiven decidendo & respondendo in mehrerem gezeigt worden. Dahin wie auch auf die contra attentatam exemptionem Membri & bonor. *Equestr.* sub prætextu Erectionis & resp. impetrationis Majoris Dignitatis in anno 1699. publicirte *Observationes* Equestres Ertelii, ut observat. 8. & 9. part. 1. fol. 105. sqq. usque ad 126. & fol. 127. usque ad 141. Man geliebter Kürtzen halben sich bestens bezogen haben will.

Der aller-unterthänigsten Hoffnung gelebend / es werden von beyden Herrschafften Illeraichaim und Hohenrechberg die via facti violenti gegenseits nulliter entzogene Collecten cum annexis tam quod præteritum, quàm futurum cum omni causâ an Löbl. Reichs-Ritterschafft in Schwaben Orths an der Donau und am Kocher / Refusis omnibus expensis, plenariè förderlich restituirt / mithin alles in den alten Stand zu Beförderung deß hierunter so geraume Jahr / injustissimè Nothgelittenen allerhöchst-Kayserl. *Cameral* und deß Reichs-Ritterschafftlichen *Corporis peculiaren Interesse*, zumahlen nach der alten Ritterlichen Mit-Glieder von Rechberg und vormahliger Innhaber beeder Herrschafften mit Hand und *Sigill*, für sich / ihre Erben und Nachkommen *corroborirten* Ritterschafftlichen *Pactis & Statutis* und *Recessen* vollkommentlich wieder hergestellt werden. Spe-

Specification der Beylagen vorgesetzter Deduction und Vorstellung: Als

N. 1. Kayserl. *Rescript* wider ungehorsame Ritterschafftliche Unterthanen puncto collectationis de 1567.

N. 2. Idem de 1567.

N. 3. *Schema Genealogicum* der Ritterlichen und Gräflichen Innhaber von Rechberg auf Hohen-Rechberg der beeden Ritter-Vierteln an der Donau und am Kocher mit der Collectation afficirten Herrschafften und Ritter-Güther Illeraicheim und Hohenrechberg samt Zugehör.

N. 4. Ein gleiches in specie wegen der Herrschafft Hohenrechberg.

N. 5. Hansen von Rechberg zu Aicheim ꝛc. eines Reichs-Ritterschafftlichen Donauischen Außschussen und respective Kocherischen Mit-Glieds Excusation - Schreiben wegen nicht Erscheinung zu dem Kocherischen Ritter-Convent an das Ritter-Viertel Kocher in Schwaben. de 1556.

N. 6. Kocherische Ritter-Viertels Verzaichnuß wegen der Ritterschafftlichen Innhaber von Rechberg der Herrschafft Hohenrechberg de 1560.

N. 7. Ulrichs von Rechberg zu Hohenrechberg Gewalt zu dem gemeinen Ritter-Convent in Eßlingen cum annexo notabili sich von der Ritterschafftlichen Bewilligung an Jh. Kayſ. Majest nicht abzusöndern de 1566.

N. 8. Erstbemeldten Ulrichs von Rechberg zu Hohenrechberg Excusation deß Außbleibens zu dem außgeschriebenen Kocherischen Ritter-Convent zu Gmünd cum annexo seine Schatzungen und Anlag gebührend erlegt zu haben/ an die Ritterschafft am Kocher de 1569.

N. 9. Excusation - Schreiben Ulrichs von Rechberg zu Hohenrechberg und Heuchlingen / vorgemelten Ulrichs seines patrui successoris zu Hohenrechberg wegen unterlassender Besuchung deß Kocherischen Ritter-convents zu Eßlingen cum oblatione, denen Ritterschafftlichen Conclusis mit *Contribution*, auch anderem Folge zu thun / und keines Wegs sich abzusönderen/ de 1577.

N. 10. Desselben Erklärung an Kocher / daß Er sich und seine Unterthanen dem Ritterschafftlichen Außschreiben gemäß gebührend belegt/ und zu Bezeugung/daß Er im wenigsten nicht sich von gemeiner Ritterschafft abzusöndern begehre / besagt seine- und seiner Unterthanen Anlag durch seinen Diener eingesandt haben woll. de 1578.

N. 11. Desselben Erklärung wegen sein- und seiner Unterthanen bey letzterer *Contribution* erstatteter Steur-*Restanten* / cum repetitâ oblationc,

tione, mit gemeiner Ritterschafft zu halten / und sich von selbiger nicht abzusönderen: de 1579.

N. 12. **Conrads von Rechberg zu Hohenrechberg** / bemeldten Ulrichs Successoris im Fideicommiss **zu Hohenrechberg** Antwort und Erklärung an **Kocher** mit Einsendung der außgeschriebenen *Contribution*, sodann der **Verzeichnuß** seiner dem Kocher-Viertel **einverleibt und zugehöriger Ritter-Güther** zu Ergäntz- und Erneuerung der **Kocherischen Ritter-***Matricul* de 1592.

N. 13. Desselben *Matricul*-**Verzeichnuß** seiner dem **Kocher-Viertel** *incorporirter* frey-Adelichen Güther und darunter in specie der Herrschafft **Hohenrechberg** mit Zugehör de 1592.

N. 14. **Caspar Bernhards von Rechberg zu Aicheim** Successoris in fideicommisso **zu Hohenrechberg** Excusation an **Kocher** wegen nicht Erscheinung zum Kocherischen Ritter-Convent nach Eßlingen / cum promissione sich von denen Ritterlichen Conclusis **nicht abzusondern** / sondern alles dabey zu thun / was zu Erhaltung deß gemeinen Ritterlichen Adelichen Wesens immer vorständig seyn mag. de 1599.

N. 15. Desselben Excusation **an Kocher** wegen nicht besuchenden Kocherischen Ritter-Convents mit angehängter Vollmacht und eingesandter *Contribution* **dessen Unterthanen von Hohenrechberg** pro Anno 1601. sub petitâ remissione der restirenden *Contribution* de 1600. aus angeführten Motiven / de 1602.

N, 16. Desselben weitere Entschuldigung wegen nicht Erscheinens mit Einsendung **sein- und seiner Unterthanen in beeden Herrschafften Hohenrechberg und Scharffenberg gebührender Anlag** sub Ratificatione Conclusorum Equestrium de 1604.

N. 17. **Caspar Bernhards** Freyherrn von Rechberg zu **Aicheim und Hohenrechberg** / vorbesagten Sohns Entschuldigung wegen Außbleibens / vom Kocherischen Ritter-Convent mit Genehmhaltung der Ritterlichen Conclusorum de 1613.

N. 18. Desselben Requisition an gemeine Ritterschafft aller 5. Theilen um Intercession ad Augustissimum puncto Kayserlicher Belehnung mit dem **Blut-Bann zu Hohenrechberg** als ein Reichs-Lehen / cum annexa confessione, daß Sie die von **Rechberg vor und unverdencklichen Zeiten all Ihr äusserstes Vermögen** an Leib / Leben / Haab und Güther bey der freyen Reichs-Ritterschafft und derselben höchst-geehrten Ober-Haupt ꝛc. **dargestreckt** / auch bey denen Posteris und denen jetztlebenden von Rechberg daran nichts gemangelt / sowohl insgemein / als in **denen nunmehr viel Jahr** *continuirten Contributionibus &c.* cum oblatione fernerweiter Darstreckung ihres äussersten Vermögens **bey allgemei-**

allgemeiner freyen Reichs-Ritterschafft in jeden der Kayserl. Majest. zugehörigen Fällen und *Contributionen* ꝛc. de 1604.

N. 19. a. Ritterschafftliche Intercession deßwegen ad *Augustissimum* cum petito attestato, daß die Edle von Rechberg und dasselbig gantz Adeliche Geschlecht mit vielen stattlichen Güthern versehen / jederzeit neben und samt anderen in allen Adelichen Ritterdiensten und *Contributionen*/ für sich und *NB.* alle ihre Güther/ Unterthanen/ und Mannschafft sich äusserst angegriffen *de* 1604.

N. 19. b. Requisition-Schreiben Grafen Caspar Bernhards von Rechberg zu Aicheim und Hohenrechberg an D. Vincenz Haylig in Güntzburg/um sich deßjedem der freyen Reichs-Ritterschafft angewandtem Stand competirenden Privilegii Equestris puncto juris Retractus in casum alienationis der Herrschafft Stauffenegg für sich und seine Stamms-Verwandte die Grafen und Herren von Rechberg zu prævaliren de 1640.

N. 20. Supplica Caspar Bernhards Freyherrn von und auf Hohenrechberg um seine Erhöhung in Grafen-Stand / wie auch Erection seiner eigenthumlichen *unafficirten* / unlehenbährer / Ihro Kayserl. Majest. und dem H. Reich immediatè unterworffener Herrschafft Aicheim zu einer Reichs-Herrschafft de 1626.

NB. Worinnen nicht nur gefährlicher Weiß verschwiegen worden / daß solche Herrschafft Aicheim Löbl. freyer Reichs-Ritterschafft an der Donau mit der Collectation, sodann der Kayserl. Hof-Cammer mit denen Kayserl. Charitativ-Subsidien/Ritter-Hülffen und Diensten peculiariter afficirt/sonder gantz unerfindlich vorgegeben worden/ daß solche Herrschafft eine *unafficirte* Herrschafft seye ꝛc.

N. 21. Kayserl. Erection-Diploma die Herrschafft Aicheim betreffend de 1626. Darinnen der darauf alt-hergebrachter und mit Derogirung aller widriger Exemption Kayserl. confirmirter Ritterschafftlichen Collectation cum annexis weder gedacht noch derselben in specie derogirt worden.

N. 22. Kayserl. Intimation an das Hoch-Fürstliche Crayß-Außschreib-Amt/ de 1626.

N. 23. Resolution eines Hochlöbl. Schwäbis. Crayses puncto voti & sessionis in Circulo an Graf-Rechbergis. Abgesandten dd. $\frac{6}{16}$. Jan. 1630. darinnen der Herr Graf erinnert worden / sich vorderist *in puncto Contributionis* deren Reichs-Herrschafft Aicheim / und anderer Ihrer im Schwäbischen Crayß gelegener / bißhero von der freyen Reichs-Ritterschafft versteurter Güther halben abzufinden.

N. 24. Erklärung Herrn Grafen Caspar Bernhard von Rechberg an das Hoch-Fürstl. Crayß-Außschreib-Amt dd. 25. Febr. 1630.

Daß allein seine Herrschafft Aicheim zu einer Reichs-Herrschafft gemacht

macht worden/ welche Er allein mit der Reichs- und Crayß-*Contribution* könne anlegen lassen / keineswegs aber seine andere Güther / welche Er mit anderen seinen der freyen Reichs-Ritterschafft zugethanen Herren Vettern in gemein habe und besitze/ die in voriger *Qualität* blieben/ und zum Reich oder Crayß nicht gezogen werden könten / sonder fürter allein NB. zu der Ritterschafft versteurt werden müßten ꝛc. cum oblatione 20. fl. in simplo wegen Aicheim zur Monatlichen Reichs- und Crayß-Anlag.

N. 25. Graf Rechbergis. *Memorial* an den Hochlöbl. Schwäbis. Crayß- Convent um Vergleichung eines leidentlichen Anschlags wegen der Herrschafft Aicheim cum oblatione, der Reichs-Ritterschafft vor Ihro Kayserl. Majest. Red und Antwort zu geben / wofern dieselbe ichtwas dargegen zu prætendiren haben werde. de 1638.

N. 26. Extract Schwäbis. Crayß-*Recessus* de 1638./vermög dessen wegen der Herrschafft Aicheim der offerirte Monatliche Anschlag à 20. fl. interims-weiß angesetzt / die Immatriculirung aber ad Comitia Imp. verwiesen worden ꝛc.

N. 27. Kayserl. Reichs-Hof-Raths-*Conclusum* d. 26. Aug. 1638. Vermög dessen der supplicirende Graf von Rechberg um Erhebung seiner Herrschafft Hohenrechberg in eine Reichs-Herrschafft erinnert worden/ sich zuvor mit der hiebey *interessirten* Ritterschafft abzufinden / als in dero *Præjudiz* nicht wohl etwas vorgenommen werden könte.

N. 28. Kayserl. *Rescript in hoc puncto* an den Grafen von Rechberg gleichen Innhalts de 1638.

N. 29. Gräfl. Rechbergis. Erklärung ad *Augustissimum* &c. mit dem unerfindlichen Asserto, daß die Herrschafft Hohenrechberg zu der Ritterschafft niemahlen *incorporirt* / noch mit einziger *Contribution* dahin behafftet gewesen / sondern ein solches nur bey seiner Herrschafft Aicheim/ prætendirt worden. dd. 18. Sept. 1638.

N. 30. Kayserl. Reichs-Hof-Raths-*Protocollum* de 27. Sept. 1638. auf besagte falsche *Information*, daß die Herrschafft Hohenrechberg der Ritterschafft in Schwaben niemahlen incorporirt / noch mit einiger Contribution behafftet gewesen / de expediendo Privilegium petitæ Erectionis.

N. 31. Die darauf per modo dictas falsas preces erfolgte Erhöhung der Herrschafft Hohenrechberg und Aichaim de 29. Oct. 1638.

N. 32. Kayserlich *Rescript* an Grafen Caspar Bernhard von Rechberg/ daß Er sich wegen seiner Stands-Erhöhung von der Ritterschafft nicht *separiren*/ cum notabili annexo, daß an sich selbsten gantz

un-

unbillich wegen dergleichen Stands-Erhöhung die Mit-Glieder deren Unterthanen Vermögen und Einkommen der Ritterschafft mit denen *Contributionen* und anderen gemeinen Schuldigkeiten zu entziehen / die Kayserl. *NB. Intention* auch nimmermehr seye / daß dero Kayserl. Gnaden *in alterius damnum & injuriam redundi*ren sollen / als daraus anderst nichts / als endlich die Trennung / mercklicher Abbruch / und *Ruin* deß Ritterlichen Wesens erfolgen wurde ꝛc.

de 22. May de 1630.

N. 33. Kayserl. Reichs-Hof-Raths-*Protocollum* dd. April. 1640. Krafft dessen dem Grafen von Rechberg befohlen worden / wegen der Herrschafft Aicheim die außständige *Contributiones* und *Quartiers*-Anlagen jetzt und inskünfftig biß zu der Sachen Austrag ordentlich zu bezahlen und abzustatten.

N. 34. Kayserl. *Rescript* gleichen Innhalts an Herrn Grafen von Rechberg de 1640.

N. 35. a. Deß Chur-Bayerischen Obersten Herrn Umgelters *Monitorium* an Herrn Grafen von Rechberg ꝛc. die assignirte Reuter auf sein Ritter-Gut und Herrschafft sub commination*e* Executionis einzunehmen: de 1639.

N. 35. b. Deß Chur-Bayerischen Obersten Herrn Umgelters offenes *Patent* das Rechbergische Ritter-Gut Aicheim auf die Ritterschafftliche *Assignation* mit würcklichem Quartier zu belegen und sich keines wegs abtreiben zu lassen. de 1639.

N. 36. Chur-Bayeris. Kriegs-*Commissariats-Signatur*, daß die Rechbergische Unterthanen zu Illeraicheim die von der Ritterschafft Donau-Viertels angewiesene Gelter / der Proviant-Staab aber von deß Grafen andern Güthern endlich mediante executione militari exigirt werden solle. de 1641.

N. 37. Chur-Bayeris. *Signatur* an dero Kriegs-Commissariat, die Herrschafft Aicheim / als der Ritterschafft incorporirt / der Ritterschafft puncto der Einquartirung und Contribution zu lassen / und selbige zu der Ritterschafft Præjudiz nicht absönderen zu lassen. de 1641.

N. 38. Chur-Bayeris. *Resolution*, an die Ritterschafft in Schwaben / daß der Ritterschafft incorporirte Glieder vorbefohlener massen mit deß Grafen von Rechberg und anderen Ritter-Güthern unseparirt beysammen gelassen werden sollen ꝛc. de 1641.

N. 39. Kayserl. Reichs-Hof-Raths-*Protocollum* dd. 30. Aug. 1649. Vermög dessen die supplicirende Hohenrechberg- und Illeraichimis. Unterthanen um Verschonung deß Schwäbischen Crayses oder der

Ritterschafft Collectation &c. an den in dieser Sach schwebenden Process und ertheilten Bescheid verwiesen worden.

N. 40. Der **Graf-Rechbergis. Unterthanen zu Illeraicheim** Supplic an den Ritterschafftlichen **Donauischen Außschuß** Herrn Baron von **Stein um Ihrer Steur-Concurrenz Manutenirung** bey der Ritterschafft und **Gleichhaltung** in der Contribution **mit denen Ritter-Güther Kellmüntz und Osterberg.** de 1649.

N. 41. *Extract* **Schwäbis. Crayses-***Recessus de* 6. 9br. 1642. Krafft dessen wegen verlangter Inserirung der **Herrschafft Hohenrechberg** in die Reichs-Matricul, die gebettene Immatriculation an seinen gehörigen Orth (Comitia Imp.) verwiesen/ wegen der ad interim verlangter leidentlichen Belegung aber es bey dem Anno 1638. wegen der **Herrschafft Illeraicheim** gemachten Interims-Anschlag à 20. fl. gelassen/ und wegen der **Herrschafft Hohenrechberg** kein höheres Quantum angesetzt worden.

N. 42. *Resolution* **eines Hochlöbl. Schwäbis. Crayses**/ Krafft dessen das wegen beeder **Herrschafften Aicheim und Hohenrechberg** verlangte **doppelte** *Votum* pure abgeschlagen worden. de 1645.

N. 41. b. Extract **Schwäbis. Crayß-***Recessus* dd. $\frac{20}{30}$. Jan. *A.* 1645. obigen Innhalts cum annexo, daß man mit der gebettenen Intercession ad *Augustissimum* pro maturandâ sententiâ deß mit der Schwäbis. Reichs-Ritterschafft factâ jam conclusione in causâ hangenden Processus puncto collectationis & quartirii zwar an-Hand geben/ jedoch wegen dieser **Strittigkeit/ wie bißhero von Crayses wegen sich nicht beladen wollen** &c.

N. 43. a. Intercession **eines Hochlöbl. Schwäbis. Crayses** *ad Augustissimum* pro maturandâ sententiâ dicti Processus, damit das Werck zur NB. **Richtigkeit** gebracht werde. de 1645.

N. 44. Extract **Schwäbis. Crayses** *Recessus* dd. $\frac{7}{17}$. 9br. & 10br. 1648. Vermög dessen denen **Grafen von Rechberg** mit der gebettenen Intercession an die Königl. Frantzös. und respect. Schwedische Generalität um keine Assignation von der Ritterschafft auf seine beede Güther/ **Illeraichen und Rechberg** anzunehmen &c. nur in *generalissimâ formâ* willfahrt worden.

N. 45. **Graf-Rechbergis.** *Memorial* **an den Hochlöbl Schwäbis. Crayß um besagte** Intercession de 1648.

N. 46. **Eines Hochlöbl. Schwäbischen Crayses** *Intercession* de 1648. in formâ generalissimâ.

N. 47. **Chur-Mayntzis.** *Intercession ad Augustissimum* pro maturandâ sententiâ in processu puncto collectationis; beeder **Rechbergischen Herrschafften Illeraicheim und Hohenrechberg** ad preces Ordinis Equestris Sueviæ in æquitate, justitia, observantia antiqua, & Cæsareis Privilegiis, Rescriptis optimè fundatas, cum demonstratione consequentiæ periculosissimæ, ut & dis,

dismembrationis & interitus Corporis Equestris in casum insperatum contrarium, dd. Mayntz de 5. Octobr. 1656.

N. 48. Bericht-Schreiben Graf Wolff Conraden von Rechberg und Rothenlöwen wegen seiner Erhöhung in Gräfl. Standcum annexa declaratione, deßwegen sich von der freyen Reichs-Ritterschafft nicht abzusönderen / sonder vielmehr bey ihnen zu bleiben. d. 1613.

N. 49. Desselben Requisition an das Gräfl. *Collegium* in Schwaben / um dessen Reception in das Collegium, sub oblatione einer leidentlichen *Personal-Contribution* vor seine Gräfl. Person / weil er wegen seiner dreyen Herrschafften / als Cronenburg / Weissenstein / und Kellmüntz b y freyer Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Donau- und respect. Kocher-Viertels gleich seinen Vor-Elteren mit der *Contribution* einschütten / und solchergestalt mit selbiger / als einem ebenfalls Löbl. *Corpore* heben und legen müsse ꝛc. de anno 1613.

N. 50. Deß Gräfl. *Collegii* in Schwaben willfährige Antwort de 1613.

N. 51. Reichs-Ritterschafftl. *Gratulation* zu solcher Stands-Erhöhung mit Acceptirung der puncto continuandæ collectationis Equestris gethaner Offerten, de 1613.

N. 52. Knipschildii deductio pro Ordine Equestri contra attentatam Exemptionem beeder Herrschafften Aicheim & Hohenrechberg / puncto collectationis, cum rationibus dubitandi & decidendi, juncta Refutatione Rationum dubitandi, in opere posthumo de Nobilitate Imp. immed. lib. 3. c. 7. n. 72. biß n. 127. inclusivè.

Species Facti, deß am Höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hof-Rath hangend / und auf der Relation stehenden Processûs puncto Restituendæ Collectationis & Jurium abindè dependentium cum omni causâ, auf dem Flecken Büngen an der Lauchart. Zwischen Löbl. Freyer Reichs-Ritterschafft Orts in Schwaben an der Donau / contrà Hochenzollern Sigmaringen. Samt Beylagen von Num. 1. biß 15. Pro Maturandâ sententiâ favorabili & Manutenendo Interesse Cæsareo Cameræli, ac Ordinis Equestris Sueviæ particulari.

P. P.

An. 1500. Hornstein hat zu Büngen auf seinen Häuseren Höfen und Güthern die Hoche-

DEs zwar die Lehenbahre Grafschafft Sigmaringen anfänglich bey dem Flecken Büngen an der Lauchart nicht mehr dann 7. Güthlein / nebst der hohen Jurisdiction, & quidem cum exclusione quoad bona Hornsteinensia in dicto oppido Büngen sita, **die von Reischach** aber als damahlige Innhabere **Hornstein** auf denen in Büngen gelegenen Hornsteinischen Häusern / Höfen / und Gütheren zu Holtz und Feld (wie auß denen vorhandenen Actis erhellet) die Hohe- und sonsten durchauß die

An. 1507. die niedere *N.* 1. *N.* 2. *Jurisdictionem cum appertinentiis* aber durch auß.

Niedere Gerichtbarkeit (vi privilegii ab Imperatore Maximiliano Anno 1507. die 5. Maji obtenti) sub N. 1. privativè samt etlich- und 90. groß- und kleinen Gütheren N. 2. mit allen Rechten/ und Freyheiten undisputirlich zustunden / wie dann auch ersagtes Privilegium die niedere Gerichtbarkeit concernirend auf allerunterthänigstes Bitten Brunonis von Hornstein von Kayfern Rudolpho 2do zu Costantz Anno 1576. sub N. 3. de novo confirmirt worden/ und dessen Originale zu Hornstein annoch vorhanden ist.

So hat aber **Sigmaringen** diese hohe Jurisdiction auf Seiten **Hornstein** nicht länger erdulden können / sondern selbige für und für mehrers zu stürmen angefangen / auch nicht nachgelassen/ biß zu Riedlingen in Gegenwart Ober-Oesterreichis. / und Hoch-Fürstl. Würtembergis. Deputirten Anno 1563. von beederseits anwesenden Partheyen ein Verglich dergestalten getroffen worden / daß Hornstein so weit das Schloß / und Etter begreifft die Hoche- zu Büngen aber allein die **Niedere Gerichtbarkeit** samt Umgeldt verbleiben solle. Indessen possidirte Hornstein seine Jurisdictionem Bassam gantz ruhiglich / und exercirte alle von dar dependirende Actus ohne Disput, wie dann auch Besag N. 4. die zu Büngen bezogene Contributiones ab *Anno* 1532. usque ad Annum 1628. von Hornstein jedermahlen gantz ordentlich in die Ritter-Truchen eingeschütet worden.

An. 1563. Hornstein verliehrt zu Büngen / *N.* 4. die hohe *jurisdiction* mit der *Retention* der Niederen/ und darvon *dependirenden Jurium.* Hornstein beziehet *ab ann.* 1532. *usque ad annũ* 1628.

Es begnügte sich aber **Zollern** mit der auf solche Weiß an sich gebrachten gäntzlichen hohen Jurisdiction nicht lang/ sondern trachtete den in an. 1563. errichten Vertrag gleich das andere Jahr darauf wiederum via Facti zu nichten zu machen / trunge auch mit allerhand Neuerungen und Gewaltthätigkeiten so weit ein / daß Anno 1578. den 10. Septemb. ein anderer Vertrag zu Riedlingen unter beeder HHn. Principalen/ und Lehen-Herren/ Herrn Ferdinandi Ertz-Hertzogen zu **Oesterreich** und Herrn Ludwig Hertzogen zu Würtemberg

zu Büngen die Steuren / und schicket sie zur Donquischen Ritter. *Cassam.*

An. 1565. *An.* 1578. Hornstein wird durch einen Verglich der Helffte seiner niederen Gerichtbarkeit verlustiget/ doch bleibet das *Jus colligendi privativè in salvo ad cassam Equestrem.*

tenberg anwesenden Commissariis, Herrn Albrecht Schencken von Stauffenberg zu Wülflingen und Horn / Hauptmann zu Costantz / und Hanß Burckhardten von Anweyl Hof-Richteren / und Ober-Vogten zu Herrenberg / zwischen Zolleren und Hornstein aufgerichtet worden / vermög dessen Hornstein noch mit der Helffte seiner gehabten niederen Gerichtbarkeit / und Umgeldts sich hat begnügen / auch in anderen Puncten ein nahmhafftes zuruck lassen müssen / jedoch mit Außnahm deß Juris Collectandi, welches in diese Gemeinschafft nicht mit eingekommen / sondern ihme Herrn von Hornstein privativè verblieben ist / wie dann solches so wohl der verfertigte Vertrag (sub N. 5.) als das zwischen Zolleren und Hornstein in anno 1580. aufgerichte Gerichts-Buch (laut N. 6.) gantz klar mit folgenden Worten außweiset: **von solcher Gemeinschafft sollen außgeschlossen seyn die Renten / Zins / Gülten / und Besteurung eines jeden Angehörigen.** N. 5. N. 6.

In dieser quasi possessione naturali, & impropria (scilicet Directorii Equestris nomine) collectationis ware Hornstein ab anno 1532. biß ad annum 1628. (wie oben gemeldt) gantz ohnangefochten / ausser einige Bauren / welche Anno 1553. von Zwifalten an Hornstein verkaufft worden / sich opponirten / und vorwendeten / sie hätten nach Zwyfalten niemahlen contribuiret / da doch das Widerspihl erweißlich / diese haben anfänglich zu Rothweyl wider Hornstein Process außgewürcket / und nachdeme sie alldorten sententiam condemnatoriam erhalten / die Sach per appellationem zu Speyer incaminiret / seynd aber nach geführten 30. Jährigen Processen vermög eines zu Meinningen den 5. Junii, anno 1613. errichteten Vertrags sub N. 7. (weilen Hornstein vorgegeben / er ziehe von ihnen keine andere / als die Reichs-Steuren ein / und schütte sie gleich in die Ritter-Truchen) zu Reichung der Gebühr verwiesen / auch die Præstanda von ihnen versprochen worden / so sie auch jederzeit richtig præstirt / biß Anno 1628. die Löbl. Reichs-Ritterschafft 2. oder 3. Reiter in die Quartier nach Bungen eingelegt / welche Sigmaringen mit 20. Mann zu Pferdt von dar abgetrieben / und von selbiger Stund an so wohl das jus inhospitandi als collectandi vi metuque nichtiger Weiß usurpiret hat / und obschon Ihro Röm. Kayserl. Maj. von Löbl. Donauisch. Reichs-Ritterschafft An. 1629. den 26. Septembr. sub N. 8. dieses vorgegangene spolium wehemüthig vorgestellet / und eingewendet worden / daß Zolleren sub solo prætextu der hohen Jurisdiction dem von Hornstein die Einquartierung disputire / auch von Kayserm Ferdinando 2do. an Fürsten zu Sigmaringen An. 1630. den 7. Jan. sub N. 9. allergnädigst rescribirt worden / daß er der verfallen- und verfallenden Contributionen auch Einquartierung halber bey Bungen und anderen specificirten Dorffschafften der Reichs-Ritterschafft spolirt.

An. 1613. N. 7.

An. 1628. Hornstein / vel potius der Ritterschafft wird von dem / ure Collectandi & inhospitandi An. 1629. N. 8. An. 1630. N. 9. divia facti entsetzt / und spolirt.

schafft keine Hindernuß causire; so ist aber die Sach ex injuria temporum damahligen Schwedischen / und innerlichen fatalen Kriegs im Reich gleich wiederum in das Stecken gerathen / indessen usurpirte Zolleren das jus colle-
An. 1652. ctandi cum annexis privativè, biß endlich An. 1652. Johann Henrich von Hornstein das Guth Hornstein samt Büngen als Lehen bezogen / sich wider diese Neuerung opponirt / denen Bauren nichts mehr an Zolleren zu reichen befohlen / sich an obangeregte Verträg gehalten / seines Lehen-Herrn deß Herrn Hertzogen zu Würtemberg Durchl. Protection erworben / und mithin so viel effectuiret hat / daß von An. 1652. biß gegen 1673. und mehr Jahr dem Fürsten zu Sigmaringen (ob er schon die würckliche Anlagen von Büngen mit unterschiedlichen Betrohungen der Execution und anderem vielfältig geforderet) dannoch nicht das geringste dahin geliffert worden / welche Protection, die Hornstein von Würtemberg hatte / so kräfftig ware / daß Zolleren via facti, vel executionis die Steuren weiters einzutreiben / sich nicht unternehmen dörffen; Weilen ihme aber dabey gar nicht gedient ware / hat er sich endlich auf eine Zusammenkunfft und Verglich (worvon er sonst nichts hören wollen / und derentwegen dem Herrn Hertzogen zu Würtemberg über ein und anderes Schreiben gar keine Antwort ertheilt) ankommen lassen / welcher dann auch An. 1681. den 10. Jun. errichtet / und dardurch gleich wie in anderem / auch in Collectatione & inhospitatione eine immerwährende Gemeinschafft zwischen Zollern und Hornstein (Besag N. 10.) gemacht und verordnet worden: „daß bey Crayß- oder „Ritterschafftl. Contributionen jederzeit mit Vorwissen beeder Obrig-„keiten eine proportionirte Anlag ungefähr zur Helffte deß völligen Ertrags „angesetzt / und / da beede zugleich collectirten / beede Obrigkeits-Unterthanen „allein pro totô so viel zu geben haben sollen / als sie vorhin / da Zolleren die „Collectation allein genossen / steuren müssen; der Einquartierung halber wurde beliebt: „daß solche mit beederseits Obrigkeits Wissen / und „Verglich geschehen / und Büngen insgemein nicht mit mehrerer Mann-„schafft belegt werden solle / als der Flecken Krauchenwiß / da aber nur „der eine Theil Quartier zu tragen hätte / solle Büngen auch nur mit dem „halben Theil der betreffenden Mannschafft / und Pferdten nach jedermahli-„ger Gemeinschafftlicher Dispositon belegt werden ꝛc.

An. 1681. Hornstein macht mit Sigmaringē N. 10. der Riderkeit / *Juris Collectandi* und *inhospitandi* halber eine Gemeinschafft.

Bevor aber zu dieser Convention geschritten worden / hat Hornstein bey der Ritterschafft die Ansuchung gethan / Ihme einen Gewalt zu ertheilen / um mit dem Fürsten nomine Directorii der Steuer und Raiß halber abhandlen zu können / allein ist ihme auß gewisser Ursach keiner gegeben / wohl aber ex post facto diese völlige Abhandlung ratificirt / und zu mehrerer
An. 1682. Sicherheit in Ulm anno 1682 den 9. April. sub *N.* 11. ein Recess verfertiget worden / durch welchen „Hornstein die Helffte der dem Steuerfuß nach

N. 11.

„sei-

„seinem Dorff Büngen pro totô belauffenden 92. fl. Contribution à 46. „fl. bey jeder Ritterschafftl. Anlags Außschreibung zur Do„nauischen Cassa zu liferen / in Quartiers Zahlen den halben Flecken „Büngen von der Ritterschafft belegen zu lassen / auch (wann der Steur„und Quartier halber Strittigkeit entstehen solte:) der Ritterschafft durch „sich und seine Erben in & extra judicium zu concurriren sich verobligiret hat / „da entgegen Löbl. Reichs-Ritterschafft ihne Hornstein wegen der mit Zol„leren gemachten Richtigkeit / und gehabten sondern Kösten mit 500. Thaler remuneriret.

Hornstein restituirt löbl. Reichs-Ritterschafft sein Helffte an Büngen zur *Collectation* und *Inhospitation*.

Diesen Recels aber hatten sowohl Sigmaringen / als Hornstein nachgehends impugniret / dann nachdeme die Löbl. Reichs-Ritterschafft wegen einer dem Kayser damahlen verwilligten Türcken-Steur auch Büngen sein Contingent à 490. fl. ansitzte / und sub commination execution is erforderte / hat Sigmaringen in einem Schreiben an Hornstein Anno 1684. den 18. Jun laut N. 12. herkommen lassen / „diese 14. Ritter„schafftliche Anlagen seyen zu hart / zudeme habe er mit der Reichs-Ritter„schafft in dem letztern Verglich de Anno 1681. den 10. Jun. nichts gehan„delt / sie seye derowegen nicht berechtiget seinen Unterthanen zu befehlen / oder „auf nicht erfolgende Zahlung zu exequiren / er begehre das jüngst beliebte „suo modo zu halten / wann in den Schrancken geblieben werde / sonst „nicht.

Anno 1684. N. 12.

Hornstein aber meldete in einem Schreiben an die Reichs-Ritterschafft dd. 19. Jun. an. 1684. „er erkenne die Ritterschafftl. Oridinari„Steuren / nicht aber / daß selbige in Extraordinariis etwas zu determiniren„sondern nur in genere einen Beytrag zu begehren habe / beede Herrschafften „aber das Quantum zu denominiren hätten.

Anno 1684.

Das Ordinarium wurde von dem von Hornstein etlichmahl nomine der Löbl. Reichs-Ritterschafft bezogen / aber allezeit in proprios usus applicret / und (nachdeme von der Reichs-Ritterschafft ihme derentwegen öffters scharff zu geschrieben worden:) endlich auf ferneres Vorstellen seiner habenden grossen Außgaben und schwären Haußhaltung ein oder andere bezogene Herbst-Steuer nachgesehen / worvor er anno 1686. den 30. April. gezihmenden Danck erstattet- und versprochen hat / künfftighin die Steuren nicht mehr zu seinen Handen zu nehmen / sonderen immediatè an die Ritter-Cassam zu verschaffen.

Anno 1686. Hornstein verspricht von neuem künfftighin die Steuren *immediatè* zur *Cassam* einzuliffern.

Weilen nun auf solche Weiß der Löblichen Reichs-Ritterschafft von Sigmaringen durch ein Antwort-Schreiben dd. 26. April. Anno 1686. so wohl die ordinari als extraordinari Collectation von Hornstein aber die Extraordinari-Steuer immer disputirt worden / hat man sich bemüssiget gefunden

Anno 1686.

Anno 1687. löbl. Reichs-Ritterschafft *suppliciret pro divisione* der Ruß- und Steur zu Büngen/und erhaltet-

N. 13.

N. 14.

funden An. 1687. den 13. Febr. um ein Kayserl. Rescriptum de dividendo Rayß/ und Steur zu Büngen allerunterthänigst zu suppliciren/ welches auch den 3. Decemb. hinnach (sub *N.* 13.) in duplo extrahiret- und das einte **Sigmaringen** das andere **Hornstein** insinuiret worden ist/ folgends wurde in processu wider **Sigmaringen** immer usque ad Conclusionem fürgefahren; bey **Hornstein** aber ist es nicht weiter als ad duplicam kommen/ welche in die 4. Jahr verligen geblieben- und erst ex post communicirt worden ist/ wormit sich **Hornstein** Anno 1695. den 8. Mart. (nach N. 14.) **ergeben-** die extra **und** ordinari- **Steuren** der Löbl. **Reichs-Ritterschafft** cum determinatione quanti **zugestanden** und gemeldet hat/ **wann von der Reichs-Ritterschafft die in ihrer** Replic **beygebrachte** Fundamenta **ihme ehender/ und** extra judicium **wären an Tag gelegt worden/ hätte er sich gar niemahlen** opponiret.

Anno 1687. Ein Kayserl. *Rescriptũ in duplo.*

Anno 1695. Hornstein ergibt sich *in Causâ* und stirbt.

Welches alles die Löbl. Reichs-Ritterschafft pro judicialitèr confessato in ihrer *Triplicâ* den 14. Apr. Anno 1695. angenommen- und um Maturirung der Urthel gebetten hat/ worauf vom höchstpreißl. Reichs-Hof-Rath die Communication ad præcisè *submittendum* sub termino duorum Mensium decretiret- und ermeldte Triplica (weilen **Hornstein** indessen mit Tod abgangen) von **Sigmaringen** beantwortet- wider diese Hornsteinis. Confession excipiret- auch endlich Ann 1696. den 24. Jan- (sub *N.* 15.) *inrotulatio actorum* injungiret worden ist. Consequenter nichts weiters bevorstehet/ als daß in solcher ad inrotulationem längst decretirter Sach/ Reducta jam pace, zu einstmahliger Relation und Publication einer Justiz-mässigen favorablen Sentenz förderlich geschritten- mithin von diesem unfürdencklichen Hornsteinischen **Ritter-Guth Büngen** die alt-hergebrachte Collectation cum jure Quartirii & annexis zu Bestreitung der darauf hafftenden Kayserlichen Charitativ-Subsidien und Ritter-Diensten an Volck und Geldt/ sodann deß Ihro Kayserl. Majest. devotisten Reichs-Ritter-Corporis höchstbedürfftigen aufrecht Erhaltung an **Löbl Reichs-Ritterschafft in Schwaben/ Orts an der Donau** Refusis expensis cum omni cautelâ quoad præteritum & futurum plenariè restituirt werden möchte ꝛc.

Anno 1696. *Conclusum aulicum inrotulentur acta.*

Justissimũ desiderium Sententiæ favorabilis puncto restitutionis plenariæ collectationis cum annexis.

Dessen man Reichs-Ritterschafftl. Seiten sich um so mehrers allerunterthänigst getröstet/ als der an Seiten **Hohenzolleren-Sigmaringen** allegirte Titulus der **Hochen Obrigkeit** (so vorhin Anfangs gezeigter massen nur auf die 7. zu **Büngen** ligende **Zolleren Sigmaringis**

Præsertim obnotoriam nullitatem & invaliditatem allegati tituli Jurisdictionis altæ, ejusque confessionis paradoxæ cum superioritate territoriali, ut & extensionis districtûs vel territorii contrà jura particularia, utpotè collectandi & quartirii, Tertio, ut ipsimet Cæsars & ordini Equestri à tempore immemoriali in locis Equestribus acquisiti.

ringis. Güthlein restringiret gewesen / und erst hernach auf die Hornsteinis. Güther vi metúque extendirt- und per transactionem endlich Anno 1563. erhalten worden) so wenig als das fingierende und unerweißliche jus Territorii in alieno Territorio & prædio Equestri zu Büngen (darinnen die Hornstein. Unterthanen an Hohenzollern nit einmal zu frohnen/ oder zu jagen schuldig/ wohl aber die Sigmar. sowol als die andere Unterthanen insgesamt an Hornstein mit der Ackerfrohn afficirt seyn) adæquat und hinlänglich seyn kan/ jura Tertio, & quidem in substrato Augustissimo Cæsari & ordini Equestri Sueviæ antiquitùs quæsita collectandi & quartirii zu Büngen / einem immediaten Ritter- Guth zu entziehen / sodann allzunichtig von einem Comite & modo *P*rincipe ex capite prætensi Districtûs vel Territorii contrà ipsum Augustissimum Dominum immediatum *N*obilium Sueviæ ein jus territoriale forcirt werden will / zumahlen in prætenso Districtu Höchstpreißl. Ertz-Hauß Oesterreich / die Grafen von Fürstenberg / die Grafen Truchsessen / und andere Status ebenfalls Flecken / Dörffer und Güther ligend haben/ gegen welche doch Hohenzolleren-Sigmaringen sich pro Domino Territoriali aufzuführen / und sub hoc prætextu inani, & cum paradoxâ confusione der Malefiz Obrigkeit mit der Territorialen Superioritât/ contra pacem Westphalicam Bona aliena, aliorum Statuum, & immediatorum zu collectiren / und zu Bequartieren / von selbsten unterlaßt / mithin die bekannte Distinction (*in, sed non de Territorio*) eo ipso approbirt / zu geschweigen / daß die Steurbarkeit und was davon dependiret / nicht eben allezeit Domino Territoriali competiret / sondern einem Tertio (auch in alieno) ex capite alten Herkommens zustehen kan / mithin keiner sub mero prætextu Territorii ; seiner alt- hergebrachten collectation viâ facti illiciti destituirt- und spolirt werden kan- noch solle ꝛc.

Und dann eine Löbl. Schwäb. Donauis. Reichs-Ritterschafft Hohen-Zollern Sigmaringen auf dem Ritter-Gut Büngen gegen die Hornsteinis. Ritterschafftl. Unterthanen / uud auf deren Güthern einer Territorialen Superioritât nimmermehr geständig ist / noch derselben bißhero hat überwiesen werden können / sondern einer fürderlichen favorablen Sentenz um so ehender sich versichert / als das Ritter-Guth Büngen vor und nach der Wormbser Reichs-Ritterschafftl. und Adelichen Handen gestanden / und biß Anno 1628. zur Donauis. Ritter-Cassa collectirt worden / die spoliando & destituendo attentirte gegenseitige Eingriff aber erst im fatalen Schwedischen Krieg den Anfang genommen/ folglich ein Hochlöbl. Schwäbischer Crayß hierinnfalls in effectu nicht interessirt ist / als deme restituendo an Löbl Reichs-Ritterschafft lediglich nichts entzogen wird / was derselbe tempore besagter Wormsischer Reichs-Matricul, de anno 1521. in seinem Quanto col-

præprimis die Hornsteinis. Unterthanen / uud auf deren interesse nimmermehr geständig ist / noch derselben bißhero hat überwiesen werden können / sondern einer fürderlichen favorablen Sentenz um so ehender sich versichert / als das Ritter-Guth Büngen vor und nach der Wormbser Reichs-Matricul in Reichs-Ritterschafftl. und Adelichen Handen gestanden / und biß Anno 1628. zur Donauis. Ritter-Cassa collectirt worden / die spoliando & destituendo attentirte gegenseitige Eingriff aber erst im fatalen Schwedischen Krieg den Anfang genommen/ folglich ein Hochlöbl. Schwäbischer Crayß hierinnfalls in effectu nicht interessirt ist / als deme restituendo an Löbl Reichs-Ritterschafft lediglich nichts entzogen wird / was derselbe tempore besagter Wormsischer Reichs-Matricul, de anno 1521. in seinem Quanto col-

de Bingen ante & post matiens. de Matricularn Wormsischer Reichs-Matricul, de anno 1521. in seinem Quanto col- An. 1521.

lectabili gehabt/ sondern der nahmhaffte Abgang an dem Zolleris. Sigmaringischen Quanto nur bey denen in anno 1521. ad Circulum collectirt-gewesenen Güthern anderwerts / nicht aber durch Spolia, und unjustificirlich neue Conquesten auß der Reichs-Ritterschafftl. Matricul contra Interesse Exercitium Cämerale zu irreparablen *Præjudiz* Tertii innocentis, ut puta *Augustissimi Cæsaris & Ordinis Equestris Sueviæ*, wider die gemeine Recht/ Reichs-Constitutionen / Westphälis. Friedens-Schluß / und die hochverpönte Kayserl. *Privilegia* und Diplomata de anno 1566. 1601. & 1688. scandaloser Weiß zu suchen ist ꝛc.

Cum reservatione collectationis in pago Krauchenwils *diu post Matriculam imperii de an.* 1521. *à Nobili immed. acquisiti & viâ facti injustificabilis quoad collectionem Eq. hactenus exempti.*

Also auch wegen deß durch Hohenzollern-Sigmaringen von einem Ritterschafftl. Donauis. Mitglied/ dem von Schorenstetten erst lang nach der Wormbser *Matricul de anno* 1521. erhandelten Ritter-Guths Krauchenwiß / und der via facti injustificabilis vorenthaltender Collectation cum annexis (darüber ebenfalls längst *in Aulâ Cæsareâ* geklagt worden) alle fernerweite Competentia juris & facti *Augustissimo Cæsari ac Ordini Equestri* Sueviæ ad Danubium krafft dieses bestens reservirt werden.

N. 1. *Privilegium* von Kayser Maximiliano Allerglorwürdigsten Gedächtnuß/ denen von Reischach als damahligen Innhabern Hornstein und Büngen allergnädigst ertheilt / anno 1507.

N. 2. Attestatum die Büngis. Horsteinis. und Sigmaringische Herrschafftliche Güther betreffend/ anno 1517.

N. 3. Confirmatio Privilegii ab Imperatore Maximiliano anno 1507. die 5. Maji, obtenti, de 1576.

N. 4. Extract, der Herrschafft Hornstein Quittungen-Register wegen umgelegten Türcken-Steuren/ Kriegs-Anlagen / und Contributionen ihrer Unterthanen zu Hornstein/ Büngen/ Aichen/ Streitberg/ und Salbeireithen/ de 1532. 42. 45. 48. 65. 1578. 84. 93. 1597. 1598. 1614. 1625.

N. 5. Extract Riedlingischen Vertrags dd. 30. Septembr. 1578.

N. 6. Extract Büngischen Gerichts-Buchs und Dorffs-Ordnung von beederseits Obrigkeiten gesetzt / den 10. Novembr. 1580.

N. 7. Extract Meiningischen Vertrags / de dato 24. Maji 1610.

N. 8. Ritterschafft-Donauis. Supplic an Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandum 2dum allermildesten Angedenckens / contra Hohen-Zollern/ Sigmaringen puncto Collectationis & quartirii Equestris zu Büngen/ dd 26. Septembr. 1629.

N. 9. Kayserl. Rescript an den Fürsten Johannes von Hohen-Zollern/ zu Sigmaringen/ dicto puncto dd. 7. Januar. anno 1630.

N. 10.

N. 10. Vergleich zwischen Hohenzollern/ Sigmaringen und Hornstein/ dicto puncto dd. 10. Jun. 1681.
N. 11. Vergleich zwischen Löbl. Schwäb. Donauis. Reichs-Ritterschafft und Hornstein/ eodem puncto dd. 8. April. anno 1682.
N. 12. Schreiben Fürsten Maximilian von Hohenzollern an den von Hornstein / dicto puncto dd. 18. Jun. 1684.
N. 13. Kayserl. allergnädigst Rescript de dividendo Rayß- und Steur zu Büngen an den Fürsten zu Sigmaringen/ dd. 3. Dec. anno 1687.
N. 14. Hornsteinische Erklärungs Duplic, dd. 8. Martii, anno 1695.
N. 15. Höchstpreißl. Reichs-Hof-Raths Conclusum puncto introtulationis dicto puncto, Veneris 15. Jan. 1694.

Status Causæ und Actenmäßige Facti species pro Clementissima Manutenentia Privilegii Juris Retractus à Sacra Cæsarea Majestate Immediatæ Imperii Nobilitati Rhenanæ & Wetteravicæ concessi. In Sachen von Breitbach und von Eltz / *contra* Closter Siegberg / Closter Rommersdorff / und von Kaysersfeld / (*appellationis*) samt gründlichem Unterricht und Demonstration, daß die im Ertz-Stifft Trier gesessene und begütherte von Adel je und allezeit von denen Röm. Kayserrn und Königen / von Carolo Magno biß auf jetzt Allerglorwürdigst Regierende Röm. Kayserl. Majest. / als ihrem alleinigen Ober-Haupt immediatè subject gewesen und in der bekanntlichen Possession noch seye. Mit Beylagen Num. 1. biß 30. inclusivè, auch denselben vorgesetzten Summariis, und angehengtem Indice.

ES ist auß den alten Historien bekant / daß zu Zeiten Kayser Caroli Magni und nachgefolgten Röm. Kayseren der Status Imperii nicht / wie jetzo gewesen / sondern die Proceres zwarn auß denen Rittern und von Adel bestellet worden / dergestalt jedoch / daß alle im Röm. Reich gesessene Leute den Röm. Kayseren allein und immediatè zugehört haben; Da nun das Teutsche Reich nach und nach erweitert worden / und die Röm. Kaysere deme nach solches in verschiedene Provincias außgetheilet / so haben sie darüber die Proceres Imperii (die sich auch im Krieg meritirt gemacht) zu Landrichter gesetzt / welche Grafen / Burggrafen / Marggrafen / Landgrafen genennet / zumahlen

mahlen das Wort Graf in der alten Teutschen Sprach ein Richter heisset / auch diese officia jeweilen denen Bischöffen und Geistlichen aufgetragen worden seynd / ohne / daß so wohl diese / als jene dardurch über die in ihren Districten eingesessene etwas anderst als bloß das Richter-Amt überkommen hätten / sondern nicht destoweniger die Unterthanen denen Römischen Kayseren ohne Mittel zugehörig geblieben / und obzwarn / da nach und nach gedachte Comites Güther acquirirt / sich dardurch mächtig gemacht / sofort die Römische Kaysere auß Forcht / es möchten diese Comites auf die Souverenität gedencken / und sich der Römischen Kayserlichen Subjection entziehen / ex necessitate politica veranlasset worden / obgedachten Comitibus sowohl geist- als weltlichen Standes das Grafen- oder Richter-Amt über die Landschafften / denen sie vorgesetzet gewesen / jure feudi zu übergeben; So ist doch abermalen ihnen anderst nichts zugewachsen / als daß diese Aemter gleichsam Erb worden / das supremum Dominium aber / das Jus appellationis und Collectationis ist denen Kayseren geblieben / und auß diesen Feudatariis seynd die dermahlige Status Imperii entstanden:

Als nun nachgehends zuweilen von denen Römischen Kayseren die Römer-Monathen oder Subsidia von denen Ständen deß Reichs gefordert worden / haben die Status dero Contingent auß ihren eigenen Cammer-Renthen hergegeben / solches aber von denen in ihren Gerichtzwang Eingesessenen nicht repetiren dörffen / zumahlen sie von denenselben nichts als die Frohn-Dienste gehabt / biß nachgehends / da die Römer-Monathen öffters gefordert / auch die Status injuria temporum die Zahlung auß dem Ihrigen allein zu thun / ausser Stand kommen / solche Monathen auf die übrige Reichs-Unterthanen extendirt / und diese mit in die gemeine Reichs-Steuren gezogen worden seynd / und da dissethalb verschiedene Irr- und Unordnungen entstanden / indeme man jedesmahlen auf denen Unions-Tägen / bey welchen die eingesessene einer jeden Provinz erschienen / sich über das Quantum, welches ein jeder beyzutragen hatte / vergleichen müssen / so hat man zwarn öffters auf Einrichtung einer Reichs-Matricul gedacht / selbige ist auch offtmahlen vorgenommen worden / niemahlen aber in eine rechte Ordnung kommen / biß endlich Anno 1521. diejenige gemacht worden / welche annoch im Röm. Reich üblich und gebraucht wird / worauß moderna differentia Statuum Imperii & Statuum Provincialium entstanden ist.

Nun ist auch bekannt / daß die Ritterschafft in Schwaben / Francken / und am Rheinstrom niemahlen denen alten Teutschen oder Fränckischen Königen unterthänig gewesen / dahero dann auch also frey geblieben / daß sie die Landrichtere sive Comites, welche auß denen Rittern genommen / für ihre Obrigkeit niemahlen gehabt / sondern nachdeme Teutschland nur einen König Carolum Magnum, deme auch hernach die Römische Cron aufgesetzet / erkennt /

erkennt / und der Reichs-Adel nach geendigtem Krieg in denen anno Christi 777. zu Paterborn gehaltenen Comitiis von allerhöchst gedachten Köntglichen Mund dimittirt und perpetuò privilegirt / obwohlen sie auch damahlen niemand anderen als der alleinigen Königlichen Jurisdiction adscribiret gewesen / in diesen formalibus: Ite Milites mei, vos Heroës vocabimini, Socii Regum, Judices criminum, vivite posthac laboris expertes, consulite Regibus publico nomine, fovete Orphanos, juvate pusillos, consilio circumdate Principes, ab his victum & vestitum & stipendium petite, si quis negaverit, inglorius esto, si quis injuriam vobis intulerit, reum se Majestatis agnoscat, vos autem cavete, ne tantum decus, tantumque privilegium justo bellorum labore partum quovis vitio maculetis, ne, quod largimur vobis in Gloriam, reduntet in pœnam, quam de vobis sumendam, si forte excesseritis, NB. Nobis & Successoribus nostris Regibus perpetuò reservamus; Also ist auch obgedachte Ritterschafft keinem anderem als Ihro Röm. Kayserl. Majestät immediatè unterwürffig geblieben / welche über diese ihre Ritterschafft jederzeit allein zu judiciren gehabt / und von deroselben die also genannte Subsidia Charitativa empfangen / dahero / als denen Comitibus ihre Præfecturæ jure feudi eingegeben / dieselbe darauß über den Adel keine Jurisdiction prætendiren können / weilen sie solche vorhero nicht gehabt / sofort die Ritterschafft præsumptionem juris vor sich / und wann ein Status Imperii deren Exemption prætendirt / alsdann gnugsame Proben justi & legitimi tituli vorzubringen hat.

In dieser unmittelbahren Freyheit hat die Rheinische Reichs-Ritterschafft ihren Districtum beständig von dem Hagenauer Forst biß an den Ertz-Stifft Cöllen / und von Aschaffenburg biß an das Land zu Bergen ein- und anderseits conservirt / ist auch auf die heutige Stund annoch in possession dieses Districtus; Deme aber ohnangesehen / daß obgedachter District der Rheinischen Ritterschafft von Kayser Carolo Quinto mehrmahlen beschrieben worden / und also die immedietät der im Ertz-Stifft Trier gesessenen Ritterschafft gnugsam geblieben ist / haben wohlgedachte Ertz-Stiffts geist- und weltliche Stände Anno 1577. sich angemasset / denen darinn gesessenen und begütherten von Adel am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer quæstionem status zu moviren und zu prætendiren / daß besagter Adel nicht immediat, sondern dem Ertz-Stifft Trier subject seye / und zwarn auß diesen Ursachen / daß die von Adel auf denen außgeschriebenen Landtägen erschienen / dieselbe und dero Unterthanen zu den gemeinen Anlagen mit contribuirt / sie auch bey Chur-Fürstlichen Hof-Gericht passivè conveniirt wären / und die regierende Chur-Fürsten in ihren Schreiben und Memorialien ihre Lands-Herren genet hätten.

Es ist aber an Seiten obgedachten Adelichen mit besserem Fug vorgestellt

stellet / was gestalten sie nicht allein krafft der von Kayseren Carolo Magno und vorhero hergebrachter Freyheit allezeit immediat gewesen / sondern auch die nachgefolgte Röm. Kaysere sie in solcher Qualität erkennt / inmassen Kayser Carl der Fünffte / unter welchen obgedachte Matricula de anno 1521. aufgerichtet / die Ritterschafft in vorgemeldten Districtu, mithin auch den Trierischen Adel Theils im- Theils explicitè beschrieben / und von demselben die Charitativa empfangen / auch Kayser Ferdinandus und Maximilianus Secundus ein solches continuiret / und respect. gegen die Morosos ihre Monitoria sowohl von dero Reichs-Hofrath als Kayserl. Cammer-Gericht emaniren lassen / weniger nicht bekannt / daß die im Ertz-Stifft Trier gesessene und begütherte von Adel je und allezeit / und so viel Rheinische Ritter-Täge gehalten worden / darauf nicht allein von ihren Ritter-Räthen / sondern auch von denen Kaysern und dero Commissarien selbst beschrieben und erschienen / auch Ritter-Räthe und Einnehmer unter denen Reichs-Ritterschafften gewesen / und dafür geachtet worden / wie solches auß der Beylag
N. 1. sub Num. 1. adzunehmen / also / daß nebst obgedachten titulum, auch obngezweifelte possessionem Immedietatis ante processum in camera Imperiali instituram die im Ertz-Stifft Trier gesessene von Adel für und für gehabt / dahinn sie auch non obstante processu Camerali biß auf die heutige Stund sich erhalten / inmassen durante modò dicto processu Kayser Rudolphus Secundus,
N. 2. obschon derselbe von dem verfangenen process vi adjuncti sub N. 2 Wissenschafft gehabt / dannoch die Rheinische Ritterschafft in ihrem Districtu von dem Hagenauer Forst biß an den Ertz-Stifft Cölln / und von Aschaffenburg biß an das Land zu Bergen / mithin auch die Trierische Ritterschafft in ihrer possessione immedietatis conservirt / wie solches auß denen bestättigten und extendirten Kayserl. allergnädigsten Privilegien / darvon auß so vielen zur
N. 3. Nachricht nur eins sub N. 3. hierbey kommet / auch darnach denen Röm. Kayseren uno continuo biß auf die jetzt allerglorwürdigste regierende Kayserl. Majestät mit Erstattung deren Charitativen und anderen erforderten act bus possessoriis fortgefahren / ja so gar die Chur-Fürsten zu Trier / höchstseel. Gedächtniß selbst diese wohl und titulo hergebrachte Immedietät erkennt / da
N. 4. Chur-Fürst Johann Anno 1594. laut der Anlag sub N. 4. bey den übrigen Chur-Fürsten deß Rheins selbst angezeigt / daß die Ritter in dero Ertz-Stifft ihre Güther ohne dero Ertz-Stifftlichen Dependenz besitzeten; auß anliegen-
N. 5. den Revers de anno 1622. sub N. 5. auch klar zu ersehen / daß Chur-Fürst Lotharius samt damahligen Thum-Capitul vorgedachte kentliche possession mit Hand und Siegel agnoscirt / deme Chur-Fürst Philipps Christoph nicht allein damahlen als Thum-Probst unterschrieben / sondern auch in seiner Chur-Fürstlichen Regierung Anno 1625. auf dem Land-Tag zu Trier sich darzu ebenmässig erklärt / Chur-Fürst Carl Caspar durch Verstattung der

Exe-cu-

Execution Morosorum, wie sub num. 6to zu ersehen/ und Chur-Fürst Johann Hugo dardurch besagte Possession agnoscirt/als deroselben von Ihro Kayserl. Majestät Leopoldo allerhöchst-seeligsten Andenckens das Nieder-Rheinische Reichs-Ritterschafftliche Charitativum angewiesen / und höchst-gemeldter Chur-Fürst Johann Hugo darauf durch Dero annoch lebenden Cantzlern Herrn von Sohlern mit dem Trierischen Adel als jetzt-gedachter Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft Mit-Gliedern tractiren/und Ihro ders Contingent am Kayserlichen Charitativo zahlen lassen. vid. num. 7. Wie dann auch weniger nicht dem von Eltz zu Rübenach in vim privilegii Cæsarei das jus retractus bey dero Chur-Fürstlichen Regierung zu Ehrenbreitstein würcklich zugesprochen worden/ laut num. 8. und dergleichen actuum possessoriorum, falls nöthig/ mehr angebracht werden können. *Num. 6.* *Num. 7.* *Num. 8.*

Damit aber auch denen Land-Ständen Unbefugsamkeit in petitorio erhellen möge/ so ist zuvorderist aus obigem bekannt/ wie daß zu Anfang deß Römischen an die Teutsche Könige devolvirten Reichs die Ritterschafften/absonderlich die Schwäbische/ Fränckische und Rheinische/ keinem andern Stand und Chur-Fürsten deß Reichs subject-sondern je und allezeit denen Römischen Kayserern immediate unterworffen gewesen / inmassen aus denen Publicisten ohnwiedersprechlich / daß das Kayserliche Patrimonium im Reich annoch in der Ritterschafft allein übrig / und Ihro Kayserlichen Majestät vorbehalten sey / also klar und ohne Zweiffel ist / daß à principio an zu rechnen / die Chur-Fürsten zu Trier die Ritterschafft unter ihrer Subjection nicht gehabt / sondern solche Ihro Kayserlichen Majestät allein zugehört habe; Wann nun aber aus solcher Kayserlichen immediaten Subjection die Ritterschafft entzogen wäre / müste darzu gegen Ihro Kayserliche Majestät und das gesamte Reichs-Ritter-Corpus ein in Rechten fundirter Titulus vorgebracht werden/ daran es aber denen Land-Ständen annoch gefehlet : Dann ob zwarn die Trierische von Adel auf denen Land-Tägen erschienen seyn sollen / so wäre jedoch keiner in Rechten bestehender Titulus zu erzwingen / zumahlen ante erectionem Matriculæ keine eigentliche Land-Stände/ noch eigentliche Land-Täge gewesen/und ist auch sonsten nicht probirt/ daß die von Adel als Land-Stände erschienen / geschlossen/ oder unterschrieben / dann die Erscheinung nicht genug / sondern auch erfordert wird/ daß der Außbleibende/ Krafft der Territorial Jurisdiction zum Erscheinen wider Willen gezwungen werden möge / hingegen die verfertigte und bißhero zum Vorschein gekommene vermeynte Land-Tags-Abschiede nichts anderst mit sich führen/als daß vormahlen die benachbarte oder eingesessene Grafen/ Freyen und Ritter/ theils als Vasallen deß Ertz-Stiffts/theils als Nachbaren mit denen Land-Ständen deß gemeinen Interesse sich freywillig vereiniget und verglichen/ folglich solche Abschiede keine Land-Tags-sondern Confœderations und Unions-Tägs-Abschiede eigentlich gewesen / dar-

Num. 9. von hier einer de anno 1456. sub num. 9. beygelegt wird / dergleichen de anno 1501. und sonsten mehrere aufgerichtet worden / und vorhanden seynd / daraus notanter zu ersehen / daß bey solchen Tägen auch der Graf von Katzenellenbogen und Dietz / der Graf zu Wied und Isenburg / der Herr von Winnenburg und Bielstein ꝛc. mit einigen Trierischen Adelichen erschienen seyn / denen man jedoch an Seiten der Trierischen Land-Ständen keine Quæstionem Status dermahlen movirt / sondern dieselbe notorie immediati in Comitiis Imperii ihre Vota führen / also dann hieraus erfolgen muß / daß gleichwie jetztgedachte Grafen und Herren durch ihre Comparition auf denen Unions-Tägen dem Ertz-Stifft Trier / wie die Ritterschafft in Schwaben und Francken / auch der Graf zu Waldeck / *vid.* **Gräflich-Waldeckische Ehr-Errettung** *part.* 1. *cap.* 20. durch ihre vormahlige Erscheinung auf solchen Versammlungen sich nicht subject gemacht / also auch die von Adel ihrer Immedietät nicht begeben haben / sondern daß dieselbe samtlich als Vasalli in verbis: **daß wir und andere Manne / Getreuen und Untersassen desselben Stiffts** ꝛc. die Städte und Flecken aber als Untersassen auf den Union- und Vereinigungs-Tägen erschienen seyn / also hat es auch mit denen übrigen Land-Tags oder Unions Abschieden seine Beschaffenheit / daß die von Adel niemahlen darauf als Lands-Untersassen / sondern wann selbige erschienen / jederzeit als Vasallen und Nachbaren zur Abhandlung wegen deß gemeinen Wesens confœderatione licita inter vicinos, ad servandam pacem publicam, motu proprio, spontanea honestate feudalis vinculi, jure familiaritatis, voluntate libera, nullo jure superioritatis sich eingefunden haben.

Num. 10. Und obzwarn in dem Vereinigungs-Recess de anno 1501. hierbey sub num. 10. gelegt / ihrer drey Stände gedacht werden / so ist jedoch ein solches nicht anderst zu verstehen / als daß die im Ertz-Stifft Trier (nicht daß sie dessondern allein in territorio seyn) befindliche drey Reichs-Stände / nemlich die Grafen / die Ritterschafft / und das Ertz-Stifft an sich selbst mit einander sich vereinbaret haben / dann / gleichwie die Trierischen Land-Stände nicht glauben / daß die Grafen von Catzenellenbogen / Dietz / Isenburg / Westerburg / Runckel ꝛc. Trierische Land-Stände jemahlen gewesen / ob schon dieselbe in denen Vereinigungs-Recessen unter die drey Stände gezehlet werden / also können auch die dabey sich vereinigende von Adel darfür nicht gehalten werden / bevorab da die Contenta in außtrücklichen Worten bezeugen / daß sie **als Manne und Getreue** darbey sich eingefunden haben / allermassen auch *D. Burgermeister de Stat. Equest.* **zwölffter Satz** *cap.* 27. von der Fränckischen Ritterschafft bezeuget / daß selbige vormahlen von ihrem Lehen Herrn mit dem Titul eines Stands beehret worden.

Zudeme ist auch zu bemercken / daß an Seiten der Land-Ständen sustinirt werden wollen / ihrer drey zu seyn / nemlich der Clerus, die Städte und Pfl gen / und

und dann die Ritterschafft / wann man nun aber obgedachte Vereinigungs-Recess gantz zu durchlesen die Mühe nehmen will / so wird man darinn nicht finden/daß die Clerisey auch darbey erschienen/welches jedoch nothwendig hätte seyn müssen/ wofern die drey vermeynte Land-Stände sich vereiniget hätten / hingegen aber auch offenbar ist / daß weilen der Clerus bey der Vereinigung nicht gewesen/ also auch die drey sich vereinigende Stände Status Imperii Vasalli in- aber nicht de Territorio gewesen / zu geschweigen / daß vor aufgerichteter Reichs-Matricul de anno 1521. die Status provinciales ihre eigentliche Subsistenz noch nicht gehabt/ und also von dem jetzigen Zustand auf den vorigen und vice versa von dem vorigen auf den jetzigen nicht zu argumentiren ist.

Weiters werden auch die Chur-Trierischen Land-Stände niemahlen anweisen können/ wo die von Adel als Lands-Unterthanen zu den gemeinen Anlagen jemahlen concurrirt haben/ sondern wann ein solches geschehen / hat es dabey keine andere Beschaffenheit/ als anno 1622. Innhalts beygelegten Reversus Chur-Fürsten Lotharii, daß nemlich zu Erhaltung deß gemeinen Wesens eine nachbarliche ohnpræjudicirliche Beysteur gegeben worden / hingegen zeigt anliegender Land-Tags-Abschied sub num. 11. als an. 1544. die zwey Status Provinciales die Türcken-Steur entrichtet / die Ritterschafft aber auf den Reichs-Abschied zu Speyer/*vid. Rec. Imp. de dict. ann.* §. demnach 33. welcher der **gemeiner Ritterschafft deß Reichs** die Türcken-Steur nicht aufgelegt/ sich bezogen / jedoch aber denen Adelichen **in denen Chur-Fürstenthumen Maintz und Pfaltz** sich zu conformiren erbotten / daß hieraus die Immedietät destomehr bestättiget werde / als die zwey Lands-Stände keinen dritten erkennt/ auf der Ritterschafft Vorbringen acquiescirt / und dieselbe gleich den Adel im Ertz-Stifft Maintz und der Chur-Pfaltz für ohnmittelbahr geachtet haben. *Num.* 11.

Eben wenig wird denen Gegentheilen patrociniren/ daß zuweilen ein oder ander an dem Chur-Trierischen Hof-Gericht sich hat besprechen lassen/ dann ex antiquitate bekannt/ daß/ ehe und bevor das Kayserliche Cammer-Gericht fundirt/ und der Kayserliche Reichs-Hof-Rath einen locum fixum gehabt/die litigirende Partheyen bey denen Bischöffen als Geistlichen/ vel per modum compromissi, vel per modum prorogationis, vel ratione officii, vel ratione feudalitatis, ihr Recht/ auch Vormünder genommen/ welches auch in dem gemeinen Justinianischen Rechten geschehen können/ ohne/daß daraus eine Jurisdictio territorialis erzwungen werden mag / wiewohlen erweißlich in Francken vor Zeiten die von Adel bey denen Bischöffen zu Recht gestanden / ohne daß selbiger Ritterschafft quæstio status diserthalben movirt werde/ wie dann auch in Francken in denen Fürstlichen Cantzleyen verschiedene Præjudicia seyn werden/ daß die Adeliche dabey/quamvis incompetenter, convenirt / und de-

stoweniger nicht pro immediatis gehalten worden / gleichwie die Chur-Pfaltz die Jurisdictionem indistinctam über die Adeliche Vasallos prætendirt/und dannoch ihnen die Immedietät nicht in Zweiffel ziehet / deme aber die Kayserliche
Num. 12. Majest. austrücklich widerspricht / laut der Anlag sub num. 12. immassen
Num. 13. auch durch anligendes Kayserl. Privilegium sub num. 13. generaliter alle / folgsam auch die am Chur-Fürstl. Trierischen Hof-Gericht gegen die Adeliche extra casum compromissi, prorogationis, officii, feudalitatis & similium vorgenommene cognitiones annullirt und cassirt / zumahlen auch vorhin anno 1592. Kayser Rudolphus Secundus dero Kayserlichem Cammer-Gericht rescribirt/ die Adeliche gegen die Mächtigere zu manuteniren / und die Exceptiones subjectionis ratione vorgedachten Gerichts-Zwangs nicht leicht ich zu attendiren. *Gylm. Tom. 3. Symphor. verb. Nobilitas.* & quamvis per vim Potentiorum aliqui Nobiles coram judicio aulico Trevirensi conventi ob inopiam sumptuum, aliasque difficultates vel maxime suo detrimento transegissent, vel per Advocatos ut plurimum Domino Territorii juramento aliasve magis addictos non satis defensi prorsus acquievissent, hujusmodi tamen actus particulares communi ordini Equestri præjudicare nequeunt, quilibet enim suo juri renuntiare potest, non alieno, & actus singulares nón nocent universitati, si nomine & autoritate universitatis non sunt gesti, *l. 9. §. si defensor. 4. ff. de interr. act. l. non debet ff. de* R. J. *& Cap. non debet eod. in* 6. minus autem Sacræ Majestati, ejusve jurisdictioni præjudicium afferre possunt.

Es hat zwarn auch die güldne Bulla tit. 11. **daß kein Graf / Freyherr/ Edel/ Ritter/ Lehen-Dienst- oder Burgleuth noch andere Personen / so den Stifften / Kirchen und Gottshäusern zu Maynz / Cölln oder Trier zuständig und unterworffen/ auf eines Klägers Anhalten/ aus ihren Landen/ Gebiethen und Gräntzen solcher Stiffter zu einem andern Gericht/ als deren Stifften Maynz / Cölln oder Trier geladen werden sollen/** allein durch dieses vermeynte Argument wird nimium adeoque nihil erwiesen/ dann gleichwie aus der güldenen Bulla der Ertz-Stifft Maynz über die Grafen/ Freyen und Edelleuthe keine Jurisdiction prætendiren kan / noch will/ also ist solche auf den Adel im Ertz-Stifft Trier nicht zu inferiren/sondern besagter *tit.* 11. *aur. Bull.* nur dahin zu verstehen / daß keiner / so gemeldten Ertz-Stiffteren mit Lehen/ Dienst oder Burgmannschafft zuständig oder der sonsten ein Unterthan ist/ in Lehen-Dienst- oder der Unterthanen Sachen an außländische Gericht/ besonders aber an das Kayserl. Rothweilische Hof-Gericht gezogen werden solle / wie solches **bey dem** *Ostermanno ad d. tit.* 11. *aur. Bullæ,* **und anderen** *ad hunc tit.* **schreibenden** *DD.* zu lesen/ gar nicht aber ist daraus zu schliessen/ daß extra causas feudales & officii die Adeliche

che vor dem Chur-Trieriſchen Hof- oder andern Gerichten conveniirt werden können/ da extra dictas cauſas der Adel dem Ertz-Stifft nicht zuſtändig / noch unterthänig/ wie in ſpecie der berühmte *D. Gœddæus in ſuo reſp. juris de reſtitutione Baroniæ Vallendar controverſa inter Dn. Archiepiſcopum Trevirenſem & Comitem* in Sayn Wittgenſtein *n.* 370. auch behauptet/ „in verbis: indubitatum eſſe dicitur in Diœceſi Trevirenſi non habere lo„cum die Landſaſſerey/ quam ſibi alii Principes in Nobilitatem ſuam, eorum„que caſtra, territoria & homines vindicant; quod & probabile eſt, nam „Nobilitas Sueviæ, Franconiæ & ſuperioris tractus Rheni, cenſetur illius „ſubjectionis neſcia, & comparatur liberis Imperialibus Civitatibus quoad ſua „caſtra & territoria. Gail. 2. obſerv. 62. n. 21. Wehner. in obſerv. ſuis pract. „verb. Ritterſchafft/ Adel/ & verb. Stände deß Reichs.

Man findet zwarn in beſagten *tit.* 11. *aur. Bullæ*: **daß Grafen/ Freyherren/ Edlen/ Lehen-Herren/ Dienſtmann / Rittern/ Knechten/ Bürgeren/ Baueren / oder einer andern Perſohn/ ſo den Stifftern Maintz / Cölln oder Trier unterthan/ oder** *NB.* **in ſolchen Biſtumbern wohnhafftig/ von einigen Urtheilen deren Ertz-Biſchöffen/ oder von ihren weltlichen Gerichten ge geben/ zu einem anderen Gericht zu** *appelli*ren / **keines wegs gebühren noch frey ſtehen ſoll / ſo lang in ermeldten Ertz-Biſchoffen Gerichten ihnen** *NB.* **den Klägeren das Recht mit getheilet und nicht verſagt wird**: Allein dieſer Paſſus redet nur von den Klägeren/ der vorige aber von den Beklagten/ da der Graf/ Freyherr/ oder Edler nicht-wohl aber als Kläger bey den Chur-Trieriſchen Gerichteren zu ſtehen ſchuldig iſt/ cum actor Rei forum ſequi teneatur, alſo unter dieſen und vorigen ein groſſer Unterſcheid/ auch Notanter in dem letzteren die Wort: **oder in ſolchem Biſtumbern wohnhafftig**/ beygeſetzet/ und daraus abzunehmen/ daß die im Ertz-Stifft Trier wohnende Adeliche keine Unterthanen oder de- ſondern nur in territorio ſeyen / cum vocula *vel* ſit disjunctiva, und daß dieſe in Territorio Trevirenſi wohnende Edelleute bey denen Chur-Trieriſchen Gerichteren Kläger ſeyn / nicht aber competenter beklagt werden können.

Immaſſen dann auch das Kayſerliche Cammer-Gericht ſelbſt ſolches erkennet/ da von demſelben denen im Ertz-Stifft Trier geſeſſenen von Adel/ **angeſehen ſie alle als Freye von Adel Ihro Kayſerl. Majeſtät und dero Reich ohne Mittel zugethan**/ Vormunder confirmirt und verordnet/ auch dieſelbe paſſivè darzu conſtituiret worden/ und iſt nicht allein aus anligenden Urkund ſub num. 14. erſichtlich/ daß ſolches vor angefangenen Proceſs würcklich geſchehen / ſondern auch aus der Beylag num. 15. zu ſehen/ daß eo durante jetztgedachte von Adel von hochgedachtem Cammer-Gericht *Num.* 14. *Num.* 15.

zu dem Vormunds-Amt so gar Obrigkeitlich gezwungen und angehalten/ auch respect. absolvirt worden / welches cassante immedietate vel saltem ejus quasi possessione nicht geschehen mögen / *vid. Blum. proc. Cam. tit.* 42. *n.* 11. Hingegen aber wird an Seiten deren Land-Ständen nicht dargethan werden können / daß einer von Adel von dem Chur-Fürstl. Trierischen Hof-Gericht oder der Regierung zum Vormunds-Amt jemahlen gezwungen werden mögen oder können / dahero dann / wann schon von selbigen tutoris datio & confirmatio facta erwiesen werden könnte / darauß dannoch keine Jurisdiction zu nehmen / nisi per modum voluntariæ ex Christiana Charitate factæ prorogationis & non coactæ propriæ oblationis, darauß gegen das gesamte Ritter-Corpus oder Ihro Kayserl. Majestät und deß Reichs hohe Jurisdiction weder eine Possession weder ein Præjudicium gezogen werden könnte / zumahlen nicht allein der Kayserl. Reichs-Hofrath / sondern auch das Kayserl. Cammer-Gericht sogleich von Anfang dessen Fundation die immediate Jurisdiction über den Trierischen Adel exercirt / und solche biß auf gegenwärtige Zeit ohnverrückt continuirt / die Trierische von Adel in causis simplicis quærelæ & mandati citirt / ihnen Mandata auf die Pfandungs-Constitution, so gar auch gegen Chur-Trier selbst erkennt / die von denen Chur-Fürstl. Hof- und Officialat-Gerichtern nichtiglich angelegte Arresta und Anmassungen cassirt / deren Edelleuten errichtete Contractus confirmirt / und Citationes ex leg. diffamari ihnen mitgetheilt / welche Actus alle offenbahre Merckzeichen der Immedietät sind / wie darüber *Ord. Cam. p.* 2. *tit.* 1. §. 1. *tit.* 27. 22. *&* 25. *Blum. Proc. cam. tit.* 42. *n.* 18. zu sehen.

So gar auch das Chur-Trierische Hof-Gericht durch seinen modum procedendi die Immedietät deß Adels selbst erkennet / da selbiges gegen einen von Adel nicht wie gegen einen Unterthanen per modum citationis, sondern als gegen einen unter der Trierischen Jurisdiction nicht seyenden extraneum sub prætextu der Land-Ordnung sub N. 16. obwohlen gegen die ertheilte allergnädigste Kayserl. Privilegia de non arrestando, und gemeine Rechte verfahren / dann in besagter Land-Ordnung die Arresta nur wider die Außwendige / nicht aber wider die Landsassen zugelassen werden wollen / mithin contra Nobiles tanquam extraneos arrestum, quamvis nulliter, decernendo die anmaßliche prætendirte Subjection von dem Hof-Gericht selbst diffitirt wird;

N. 16.

Und wann auch endlich ein oder ander von Adel ihre Lehen-Herren die regierende Chur-Fürsten ihre Lands-Herren genennet / so kan aber auß solchen titulis honoris keine subjectio territorialis erzwungen werden / wie solches der *Knipsch. de Nobilit. lib.* 1. *cap.* 11. *n.* 257. *& seqq.* mit vielen *Allegationibus* weitläufftig deducirt / vielweniger aber kan solches der Kayserlichen Majestät und dem gesamten Ritter-Corpori præjudiciren.

Auß

Auß welchem allem dann gnugsam erhellet/daß die im Ertz-Stifft Trier gesessene von Adel nicht allein in kenntlicher von vielen Seculis wohlhergebrachter possessione immedietatis seyn / sondern auch sich allzeit darinn manutenirt haben / das Petitorium anbey für gedachte von Adel offenbahr und von denen klagenden Land-Ständen selbiges nicht enervirt worden/ ja/ welches pro Coronide zu notiren / nie auch mit dem geringsten Schein erwiesen werden können / daß die Trierische Ritterschafft jemahlen denen regierenden Chur-Fürsten gehuldiget/ so jedoch ein essentiale der Subjection ist / absonderlich an Ort und Ende/ wo solche von denen Unterthanen / wie im Ertz-Stifft Trier von geist- und weltlichen geschicht / eingenommen wird/ ein folg'ich hierauß nichts anderst abzunehmen / als daß offtgedachte Ritterschafft bey ihrer Immedietät von rechtswegen werde gehandhabt werden / um desto ungezweifelter/ da ihre Libertät / als von unfürdencklicher Zeit hergebracht / bereits tempore erectionis matriculæ durch Kayseren Carolum V. allergnädigst erkennt worden.

Dahero der Chur-Trierische Herr Erb-Marschall Herr zu Eltz/so dann Herr Damian Lotharius Herr zu Eltz/ und Herr von Breitbach Herr zu Bürresheim als Mitglieder deren im Ertz-Stifft Trier gesessenen von Adel der wohl hergebrachten possession immedietatis, und deß darauß fliessenden Privilegii juris retractus sich bedienet/ krafft welchen allen und jeden Mitgliedern gestattet wird / die auß denen immediaten Adelichen Händen entkommene Adeliche Güther zu retrahiren / immassen / als das Closter Siegberg die Adeliche Breitbachische Güther zu Weiß und anderswo gelegen / jure hereditariæ successionis, und das Closter Romersdorff einen dem Herrn Grafen Cratz von Scharffenstein bißhero zugehörten Adelichen Hof / Annirsch genannt / auf dem Clottener Berg an der Mosel gelegen / ingleichen der Chur-Fürstl. Trierische Kellner zu Münster-Meinfeld der von Kaysersfeld einige Adeliche Metzenhausische Güther an sich gebracht/ welche samtlich in die Nieder-Rheinische Reichs-Ritter-Matricul contribuiren / der Herr von Breitbach Herr zu Bürresheim / so dann der Herr Erb-Marschall Herr zu Eltz und respect. Herrn Damian Lotharius Herr zu Eltz/ bey dem Churfürstl. Trierischen Hof-Gericht zum Abtrieb solcher Adelichen Güter sich gebührend angemeldet/ processus außgebracht und fortgesetzet / darinn wohlgedachtes Hof-Gericht auch interloquirt/ und resp. die pretia deponiren lassen/gestaltē dañ die acta ad sententiam völlig instruirt/darinn submittirt/ und von denen Retrahenten auf die Urthel vielfältig instirt / als aber solche nicht publicirt werden wolten / seynd dieselbe genöthiget worden / bey Ihro Kayserl. Majestät super denegatâ justitiâ zu klagen / darauf die Kayserliche Promotoriales an obgedachtes Chur-Trierisches Hof-Gericht zwarn ergangen/ am Platz der publicirenden Urthel aber hat dasselbe an Ihro Kayserliche Majestät berichtet/ als ob diese Sach auf eine Quæstionem præjudicialem ankomme / ob nemlich

Facti species

nemlich die Retrahentes für immediat zu achten / und deßwegen deß ertheilten Kayſerl. Privilegii ſuper jure retractus fähig wären / ſolche Quæſtio aber durch den am Kayſerl. Cammer-Gericht Rechts-hangenden Proceſs allererſt daſelbſt außgeführt werden müßte / bevorab da der Chur-Fürſtl. Fiſcal und die weltliche Land-Stände deßwegen auch ad cauſam intervenirt wären / da aber wohlgedachte Retrahentes ſolchen Bericht mit Beſtand widerlegt und remonſtrirt / wie daß der in Camera hangende Proceſs dieſelbe auß ihrer poſſeſſion, mithin dem Genuß deß juris retractus nicht ſetzen könnte / ſo iſt darauf noch ein anders ſub N 17. allergnädigſtes Kayſerliches Reſcriptum erfangen / vermög deſſen offtgeſagtes Chur-Fürſtl. Hof-Gericht die Sentenz ohngeachtet anderwärtiger in der Sachen geſchehenen *Intervention* gantz ſchleünig mit Vorbehalt deren etwa denen *interveniendibus competirenden Jurium* publiciren ſolle / immaſſen Seine Kayſerl. Majeſt. auch nicht ſehen könnten / warum von dem Hof-Gericht mit *Publication* der *Sentenz* zurück gehalten werde: Welchemnach die Retrahentes nunmehro gehoffet / es würde dieſem Kayſerl. Reſcripto die allerſchuldigſte parition mit publicirung der Urthel widerfahren / ſo haben dieſelbe aber vernehmen müſſen / daß ſie zwarn auf den 24. Octobr. 1710. ad audiendum publicari ſententiam cum deſignatione ſportularum citirt / ohngeachtet aber deren von ihnen erlegten Sportulen per modum ſententiæ *vel quaſi* an das Käyſerliche Cammer-Gericht laut Anlag ſub num. 18. verwieſen worden / einfolglich dem allergnädigſten Reſcripto keine parition geleiſtet / ſondern die Juſtitz, wie zuvorn nicht mehr heimlich / ſondern offentlich denegirt / und noch dabeneben der Recurſus an den höchſt-löblichen Käſerlichen Reichs-Hoffrath inhibirt werden wollen / von welcher Urthel aber noch zum Uberfluß an jetzgedachtes höchſte Gericht appellirt worden.

N. 17.

N. 18.

Cloſters Siegberg *Obj. prima.* Nun wird zwarn an Seiten des Cloſters Siegberg eingewendet / daß die Güter quæſt. 1. bereits vor viertzig Jahren per diſpoſitionem teſtamentariam demſelben incorporirt / mithin mediante præſcriptione longiſſimi temporis das Jus retractus ceſsiren müßte.

Obj. ſecund. Umſomehr 2. da beſagte Güter zwarn in Territorio Trevirenſi gelegen / jedoch in die Nieder-Rheiniſche Ritter-Matricul gehörten / einfolglich dem Juri ſtatutario Trevirenſi, vermög deſſen die ad manus mortuas devolvirte Güter von denen weltlichen retrahirt werden mögen / nicht unterworffen wären.

Obj. tertia. Zudem ſeye 3. das Cloſter von ſo vielen Jahren nicht allein von jedermann / ſondern auch abſonderlich von deme von Breitbach pro Domino erkennt worden / da derſelbe lite pendente die Güther von wohlgedachtem Cloſter auf zwölff Jahr admodiirt hätte.

Au

An Seiten deß Closters Romersdorff aber wird vorgebracht: Es hätte 1. der Herr Erb-Marschall von Eltz à sententia à qua tanquam interlocutoria & vim definitivæ non habente nicht appelliren können / bevorab da der Herr Richter à quo die Sach ad judicem superiorem verwiesen / vor welchen bereits vor unfürdencklichen Jahren solche anhängig gemacht / also auch dem Hof-Gericht keine Cognition gebührte / quoniam causa ipsi Principi relata eidem totaliter remissa, per similem quoque remissionem judex omnino esse desinat, ac in Principem omnis jurisdictio transferatur. Closters Romersdorffs Obj. prima.

Es wäre der Hof Annirsch dem in actis befindlichen Zeugen Verhör nach / vor etlichen Jahren von Bauren besessen. Ob. secunda.

Welcher / ob zwarn 3. von dem Herren Grafen Cratz von Scharffenstein acquirirt und possedirt / dannoch aber von dem Herren Erb-Marschallen von Eltz jure immissionis detinirt gewesen / der hernacher bey Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier Anno 1701. ein mandatum distractionis dahin erhalten / daß der Hof quæst. offentlich sub hasta verkaufft / dabey 17. licitantes erschienen / worunter deß Herrn Erb-Marschallen Secretarius von dem Gericht-Schreiber notirt / der auch mit-licitirt / anbey der Herr Erb-Marschall durch ein Schreiben an den Vogten deß Orts seine Meynung / wie Ers gehalten haben und sich betragen wolle / dahin erklärt / daß / wann der Hof höher getrieben werden solte / als er sein conto dabey finden könnte / derselbe genöthiget würde / solchen fahren zu lassen / datero dann / obwohlen der Herr Erb-Marschall von Eltz nach der von dem Closter Romersdorff erhaltenen Possession, vi privilegii Cæsarei das Jus retractus prætendirt / solches zu spath gewesen / ohne dem es in venditionibus sub hasta nicht Platz habe / absonderlich wann der retrahere volens die Distraction begehrt und bey der Subhastion mit-licitirt / zudeme sey in der Chur-Trierischen Land-Ordnung tit. 17. §. 11. versehen / daß in venditionibus sub hasta der retractus cessire / immassen auch der Herr Prælat zu Romersdorff vor wenig Jahren ein Guth zu Leudesdorff sub hasta gekaufft / darvon er nicht abgetrieben wäre: Ob. tertia.

Es seye 4. das jus retractus in emptionibus & venditionibus odios, müßte also der Herr Erb-Marschall accuratissimè beweisen / daß derselbe sowohl quoad personam als quoad bonum, und zwarn in specie juxta privilegium ein ordentlich subhastirtes Guth zu retrahiren qualificirt sey: darzu das am Kayserl. Cammer-Gericht denen von Eltz ertheilte Tutorium de Anno 1576. Ihme nicht patroniciren könnte / weilen die acta Cameralia ebenmässig præjudicia anweisen würden / daß denen Adelichen im Ertz-Stifft von dem Hof-Gericht Vormunder gegeben; Auch allenfalls der Herr Graf von Cratz der Nächste zum Abtrieb qualificirt / und man dahero zeigen solte / daß dieser nicht gewolt / oder der Herr Erb-Marschall ein mehrers Recht darzu habe. Obj. quarta.

Obj. quinta / Dann 5. seye es anfänglich juxta dicta testium ein Bauren-Guth / nachgehends ein Gräfl. in die Nieder-Rheinische Ritter-Matricul nicht gehörig gewesen / inmassen der Herr Graf von Cratz nicht von dem Hof Annirsch / sondern von dem Hof Cabeloch / welcher aufm Clottener Berg gelegen / ad matriculam Nobilium contribuire / auch sey das Guth nicht Eltzisch / adeoque non avitum, so jedoch ad retractum erfordert würde / sofort allhier kein Schein-Grund wäre / warum zum Abbruch der gemeinen Rechten das Privilegium verliehen seyn solte.

Obj. sexta. Zudeme 6. habe der Erb-Marschall den Hof quæst. selbst neu erworben / für Schulden angenommen / selbst feil zu biethen gebetten / mit-licitirt / zugesehen / und seinen Willen darzu gegeben / deßwegen es dann kein bonum avitum, Er kein tertius vendens, kein tertius reluens, dann es wäre sein gewesen / Er hätts erworben und verkaufft:

Objekt. septima. Und würde 7. der Herr Erb-Marschall von Eltz keinen actum anweisen / daß ein Nobilis ein ad subhastationem ad petitionem volentis retrahere permissam, verkaufftes Guth in contradictorio jemahlen retrahirt habe: Ohne dem auch observantia per pluralitatem actuum probirt werden müßte / so nicht geschehen könnte:

Obj. octava Diese Sache sey auch 8. nicht mehr in statu quo, sondern das Guth seiner kundbahren Baulässigkeit halber in Stallung und Scheuren um so viel nothwendigst meliorirt.

Deß von Kayserfeld *Obj. prima* Endlich opponirt der Churfürstl. Trierische Kellner der von Kayserfeld 1. die von dem Herren Prælaten zu Romersdorff eingewendete exceptiones, so viel selbige mit seiner Sachen eine connexion hätten.

Ob. secund. So dann 2. habe sein Groß-Vatter den quæst. frey Adelichen Hof zu Brachtendorff bereits Anno 1645. legitimè an sich gebracht / die Familie deren von Kayserfeld selben seithero 65. Jahr hindurch ohne die geringste jemahlige Anfechtung gantz ruhig besessen / und darvon jederzeit die Ihnen andictirte Ritter-Steuer erlegt.

Obj. tertia. Dahero dann 3. da der Hof in einer Adelichen Familien geblieben / mithin dardurch dieselbe conservirt würde / und die Familie von Eltz daran nicht kommen könnte / weilen es niemahlen ein Eltzisch Gut gewesen: Zudeme wann deß Verkäuffers nächste Verwandte das Guth gekauffet / alsdann der retractus vi privilegii keinen Platz haben könnte.

Obj. quarta Es wäre 4. das Fundamentum actionis institutæ in der Immedietät begründet / welche aber noch niemahlen erkennt / sondern darüber am Kayserl. Cammer-Gericht der Process ohnerörtert anhängig.

Obj. quinta Auch seye 5. pro jure retractus nur ein Jahr zugelassen / sofort / weilen die Familie von Kayserfeld bereits 65. Jahr den Hof quæst. besessen / stünde die Præscription im Weg; Um somehr / da das Ritter-Directorium den

beschei-

beschehenen Kauff gewußt/auch die Ritter-Steuer gefordert und angenommen hätte.

Es werden aber solche appellatische Schein-Gründe durch die Herrn Retrahentes mit besseren und in denen Rechten allerdings begründeten Rationibus widerlegt. *Rationes DD. Retrahentium &*

Dann so viel den ersten Einwurff deß Closters Siegberg ratione præscriptionis betrifft: da hat selbiger auß dem vorhin allegirten privilegio juris retractus sein abhelffliche Maaß/ wohlerwogen/ daß vermög desselben das gewöhnliche annale, und hernach extendirte triennale tempus alsdann den Anfang nehmen solle/ wann die veräusserende Güther zuvorn dem Ritterschafftlichen Directorio angebotten und denunciirt worden/weilen nun aber solche denunciatio und Anerbietung noch nicht geschehen/ so kan auch das tempus annale vel triennale præscriptionis noch nicht vollendet seyn/ cum finis præsupponat principium, quod nondum cœpit. *adobj. Siegbergenses ad responsionem primam.*

Auch obschon zweytens die Breitbachische Güther/ als die in die Nieder-Rheinische Ritter-Matricul gehörig/ dem juri statutario Trevirensi, *vid. adj.* sub N. 19. krafft welcher die ad manus mortuas devolvirte Güther von denen weltlichen retrahirt werden mögen/ nicht unterworffen/ so ist jedoch hierauß utiliter acceptirt/ daß ex adverso die qualitas immedietatis eingestanden werde/ und weilen dahero die privilegirende Röm. Kaysere auf die Conservation der ohnmittelbahren Adelichen Familien allergnädigst reflectirt/und das Privilegium außdrucklich dahin extendirt/ daß/ wann ein matricular Adelich Guth auf einigerley Weise auß denen matricular mässigen Adelichen Händen veräussert würde/ sub qua generalitate verborum auch alienatio per testamentum begriffen ist/ alsdann solches Guth dem Juri retractus unterworffen seyn solle/ vielmehr aber/ wann besagtes Guth gar ad manus mortuas devolvirt/ wie Ihro Kayserliche Majestät Leopoldus allerhöchstseeligsten Andenckens offtgedachtes Privilegium, vid. N. 20. allergnädigst declarirt haben/ daß alsdann der retrahirende Adelicher das Justum pretium erlegen solle/ in gegenwärtigem casu aber hat man das Jus statutarium Trevirense nur zu dem End allegirt/ weilen die Privilegia juris retractus in favorabilibus denen Statutis loci zu accommodiren/ sofort/ weilen die Chur-Trierische Land-Ordnung in dem retractu, wann ein Verwandter ein per professionem ad manus mortuas, wie in præsenti casu, devolvirtes Guth retrahiren will/ alsdann besagte Verwandten nur ad refusionem trium quartarum pretii adstringirt/ also hat der Herr von Breitbach sich dessen auch in so weit gebrauchen wollen. *Responsio secunda.* *N. 19.* *N. 20.*

Der dritte Einwurff ist dardurch widerlegt/ daß der Herr von Breitbach das Closter Siegberg pro Domino erkennen müsse/ so lang per sententiam die Sache nicht decidirt worden/ idque jure & ex natura institutæ actionis super jure retractus, quæ contra Dominum locum habet, einfolglich *Resp. tertia*

durch die vorgenommene Admodiation derselbe sich nicht præjudiciren können/ zu geschweigen/ daß dabey außtrücklich vorbehalten / daß durch sothane Admodiation dem befangenen *Proces* nicht præjudicirt werden solle.

Ad objectiones Romersdorfenses responsio prima.

Die vom Closter Romersdorff beschehene Einwürff betreffend: kan impræsentiarum wenig considerirt werden/ an ab interlocutoriis appellari possit, nec ne? indeme allhier ab interlocutoria post se non exspectante aliam sententiam provocirt/ quæ vim definitivæ habet, qualis est, si Judex se non competentem pronunciet, per quam exspirat officium Judicis. *vid. Blum. proc. Cam. tit. 75. n. 4. & 5. Gail. 1. obs. 130. n. 9.* & talis interlocutoria quoad effectus juris per omnia definitivæ comparatur, Gail. 1. obs. 132. n. 3. Daß aber vermeynt werden wolle / das Chur-Trierische Hof-Gericht hätte auß der Ursachen nicht cognosciren können / quia causa Cameræ esset relata, ein solches ist allerdings irrig / weilen causa Petitorii in Camera pendens niemahlen am Hof-Gericht anhängig gewesen / adeoque nec judicium aulicum causam remisisse, nec omnem jurisdictionem, quæ coram eo non cœpit, in Principem transtulisse dici potest; ohnedem auch bekannt/ daß pendente processu generali in petitorio inter alios litigantes, de alia re, & alia actione, ein jeder particularis, si se ratione specialis cujusdam juris in possessione manuteneri petat, alsdann von einem jeden Richter manutenirt werden müsse/ einfolglich so wohl das Chur-Trierische Hof-Gericht als der Höchstlöbliche Kayserl. Reichs-Hofrath non obstante sed salvo processu Camerali die Retrahentes in ihrer Possession handhaben / mithin deren fructus genieſſen lassen können und müssen / allermassen der Höchstlöbl. Kayserl. Reichs-Hofrath durch anliegendes Conclusum sub N. 21. bereits gerechtigst judicirt hat:

N. 21.

Responsio secunda.

Daß aber zweytens der Hof Annirsch dem in actis befindlichen Zeugen Verhör nach vor etlichen Jahren von Bauren besessen / sofort der Hof ein Bauren-Guth seyn solle/ darauf ist geantwortet und wohl zu notiren gebetten/ daß im Ertz-Stifft Trier Anno 1653. eine general Schatzung der unadelichen Güther vorgenommen / und ein æstimum aufgerichtet / dieser Hof aber ad dictum æstimum nicht gebracht/ adeoque contra illud pro qualitate nobili zu præsumiren / quia liber æstimi probat aliquem non habere bona de territorio, ex quo in æstimo non sunt scripta. *Mascard. de probat. concl. 204. bona quem non habere*, auch voriger Instanz Herren Richtere juxta proprium adversarium adjunctum sub N. 22. (welches nur in quantum pro, ab hac parte approbirt wird) bewogen worden/ dem Gegentheiligen Closter die Prob zu injungiren/ daß der Herr Graf Cratz den Hof quæst. von deß Orts Bauren an sich erkaufft/ so fort es kein Ritterschafftlich Guth sey/ und da nun solche Prob nicht ersetzet worden/ so ist die præsumptio pro hac parte evident, absonderlich da / consideratiùs inspectis testificationibus ex adverso productis, gegentheiliges Angeben ex rotulo nicht behauptet werde / indeme die Zeugen nur von

N. 22.

eines

eines Manns sagen hören / und zwarn nicht concludenter deponiren / keiner aber selbst weiß / daß der Hof ein Bauren-Guth gewesen / quid autem testes de auditu ab eadem personam probent, per se patet, absonderlich da alle ad interrogatoria außsagen / daß auch Bauren Adeliche Güther besitzen können / sofort / posito non concesso, wann auch das Guth vormahlen von einem Bauren besessen worden / darauß jedoch nicht folgte / daß es deßwegen kein Adelich Guth habe seyn können / bevorab / da dasselbe nie mahlen in dem Landschafftl. Registro vel æstimo erfindlich gewesen.

Für das dritte aber stellet man durchauß in Abrede / daß der Herr Erb-Marschall von Eltz das Mandatum distractionis dahin gebetten / daß ad subhastationem verfahren werden solle / sonderen es hat derselbe die execution und die Distraction nicht anderst gesuchet / als daß der Hof quæst. geschätzet / mithin ihme mediante tali distractione adjudicirt werden möchte / wie solches auß dem ex adverso producirtem hierbey sub N. 23. anliegenden Schreiben zu ersehen / als aber nachgehends der Vogt zu Clotten die Subhastation weniger nicht vorgenommen / hat der Herr Erb-Marschall von Eltz dieselbe / wiewohlen gantz ungern / wie auß jetzt producirtem Schreiben ohne grosse Difficultät abzunehmen / gestatten müssen: umsomehr / als das Jus Retractus auch Platz hat / etiamsi bonum sit sub hasta venditum. *Knipsch. lib. 3. cap. 9. N. 91.* quod late contra dissentientes tractat, & tanquam communiorem, humaniorem & præjudiciis munitam sententiam *ex Cravett. Mantic. Argentræ. Maynard. Benedell. Ludovico aliisque* defendit *Reincking de retract. quæst. 4. N. 54. & 99.* Zumahlen allererst determinato per subhastationem pretio dem Retrahenti via retractionis offen gemacht wird / welches auch allhier um so weniger Zweifel haben kan / als das Kayserliche Privilegium außtrücklich statuirt / daß das Jus Retractus Platz haben solle / wann ein Guth nicht allein verkaufft / sondern auch per contractus, in welchen sonsten das Jus relutionis keinen Platz hat / **versetzet / oder** *NB.* **einigerley Weise veräussert sey /** welches utpote generale die venditionem sub hasta keinerley Weise excludirt / cum per tò omnis contractus, nullus excludatur: Verba enim einigerley Weise / quomodolibet adeò universalia, adeo effusa ac simul geminata non permittunt, ut quisquam contractus non sit inclusus, tum quod is, qui omne dicit, nihil excludit, tum, quod vox omne in verbo quomodolibet geminatur, quæ vox perinde est, ac si dicatur, quolibet modo, omni modo, quocunque modo, seu omni modo. *Rol. à Valle vol. 4. cons. 5. Num. 15. 16. 17. 18. & cons. 17.* geminata autem universalis nota latissimam postulat significationem & vim habet plenissimam, & alias sermo generalis nihil intactum relinquit, sed omnia includit, eoque magis geminatus, und solches umsomehr allhier / da das Kayserl. Privilegium quoad favorabilia mit

Responsio tertia.

N. 23.

dem Land-Recht de jure sich accommodirt/ welches vi supradicti adj. *sub num.* 19. in deutlichen Worten verordnet / daß kein ligendes Gut auf einigerley Weise (id est sive per permutationem, sive per hereditariam successionem, sive per contractus antichreticos, aliosve, in quibus regulariter jus retractus locum non habet) an die Clöster / utpote manus mortuas gebracht werden solle/ ohne daß selbiges dem Retractui hafftbar seye/ sofort weder juxta privilegium cæsareum, weder juxta jus statutarium das Closter Romerstorff bey einem per subhastationem an sich gebrachten Gut verbleiben kan/ non obstante etiam, wann auch der Herr Erb-Marschall von Eltz durch seinen Secretarium licitiren lassen/ (so jedoch nicht geschehen/ dann obschon der Gericht-Schreiber Ihn inter præsentes geschrieben/ so hat Er jedoch kein eintzig Gebott gethan/ wie die Zeugen/ die der Herr Erb-Marschall von Eltz in prima instantia, quatenus opus, vorgeschlagen / alle sagen würden) dann solchenfalls man jedoch dißeits nicht einmahl de jure communi, und deßwegen vielweniger de Jure Privilegii, quod omnes contractus, qualescunque tandem generis sint, includit, â Retractu außzuschliessen wäre/ quia etiam juxta ipsum *Tyraquell. de Retract. lign. §. 1. gloss. 9. num. 145.* non impedit retrahentem à retractu, etiamsi ei res vendita oblata fuisset ad emendum, isque emere expresse recusasset, ex ratione: quid enim sibi præjudicare debet, qui maluit exspectare venditionem & rem intra tempus sibi à statuto vel lege concessum redimere, certè non debet, non magis quam filio, qui dicit, se nolle heredem institui, quia malebat habere ab intestato: *sunt verba d. Tyraq. alleg. loc.* neque impedit Retrahentem, si eo præsente res fuerit vendita, cum ideo passus est venire, quod NB. sciebat jus retrahendi sibi durare, ut dicit *Tyraq. alleg. loc. num.* 148. idem dicendum, si venditioni consenserit vel instrumento venditionis ut testis subscripserit. *Knipsch. lib. 3. cap. 9. num. 52. & 54. Reinck. de Retract. quæst. 2. n.* 196. 214. *& seqq.* Imo etiamsi NB. præsens licitatus fuerit, sive licitationem omiserit, tali siquidem actu retrahendi jus habentem sibi quoad jus retractus præjudicare haud posse, scribit *Maynard. decis. Tholos. lib. 6. decis.* 46. *num.* 2. *Stockman. decis. Brabant.* 99. *num.* 3. 4. & 5. rationem addens: quod distractio Judicis & addicto illa judiciaria ultimo licitatori facta, perinde sit, ac si debitor ipse illi vendidisset, quemadmodum cum Creditor pignus vendit, intelligitur ipse debitor & Dominus vendere. §. 2. *instit. quib. alien. licet.* taliterque in Hispania, Gallia, Belgio, in supremis Curiis judicatum esse, ex eorum Regnorum Authoribus refert *Reinck. d. tract. quæst.* 4. *num.* 58. und kan man dißeits nicht finden / worinn der Herr Erb-Marschall durch ein Schreiben sich præjudicirt haben solte / weilen er darinn gar nicht auf das Jus Retractus renuntiirt / wann es Ihme anständig seyn würde/ welches derselbe anjetzo erwählet hat: deme auch die Land-Ordnung

Num. 24. tit. 17. §. 11. vid. num. 24. gar nicht zuwider ist / die de retractatu, ubi ob

debi-

debitum fiſcale bonum ſub hasta venditum rede/ welcher mit dieſem retracto privilegiato, quod in odioſis cum ordinatione provinciali non comparatur, keine Connexion hatte / zumahlen auch die ratio inductiva legis provincialis ex §. *edicto divi Marci* 14. *Inſt. de uſucap.* deſumpta, oder aber diejenige Ratio, welche ab adverſantibus Authoribus angeführt wird / *vid. Reinck. d. quæſt. n.* 59. quod videlicet hoc caſu non cum Domino, ſed cum ſolo judice contractum cenſeatur, allhier ceſſiret/ hic enim nec à Directorio Equeſtri, nec bonum ob debitum fiſcale venditum, und ohnangeſehen *à Reinck. d.loc.* zum Uberfluß adverſantes Authores dardurch widerlegt werden/ quod circa retractum non tam ſpectetur, quis vendat, quam cujus res vendita ſit, & de cujus familia exeat, & judex ita vendere curans ſub haſta, partis & Domini vendentis vices ſubeat, nec ut ſuam ſed ut alienam rem vendat, *vid Stockman. ſupra alleg. loc.* ſo haben jedoch auch allhier die privilegirende Kayſere ihre rationem darinn geſetzet / damit die Adeliche Güter aus deren immediaten Adelichen Händen nicht verbracht würden/ welche ratio ſo wohl in venditionibus ſub haſta, als anderen Contractibus Platz hat / adeoque ubi eadem ratio, ibi & idem jus ſtatuendum, hevorab/ da alle ſolche Contractus, ſie haben Nahmen wie ſie wollen/dem Privilegio eingeſchloſſen / und nicht conſiderirt wird/ quis vendat, aut quomodo vendatur, ſed an extra manus dictorum Nobilium bonum ſit venditum, non obſtante quocunque ſtatuto, vel lege Provinciali, *vid. Privilegium* §. **da auch ſchon** *in verbis*: *Statut* oder Ordnung fürwenden: und wann auch ſchon der Herr Prælat zu Rommersdorff ſub haſta ein Gut zu Leudesdorff gekaufft / und noch nicht abgetrieben worden/ ſo iſt jedoch einem jeden / der nur will / der Retractus annoch zugelaſſen/ mithin all ſolches in dieſem Caſu nicht obſtiren kan:

Und obwohlen hierdtens das Jus Retractus ordinarie odioſum wäre / davon vielleicht die ex adverſo in actis angezogene Authores reden / *Reinck. quæſt.* 1. *n.* 51. & 52. aber contrarium behauptet/ſo hätte jedoch ſolches allhier/ da man de conſervandis familiis handlet / ſeinen bekannten Abfall / adeoque jus retractus in terminis noſtris tanquam generis, familiæ & Domus, totius-que nobilitatis conſervativum non odio, ſed favore potius dignum cenſetur, propter æquitatem, qua nititur, *Knipſch. lib.* 3. *cap.* 9. *n.* 29. *Gail.* 2. *obſ.* 19. *n.* 1. *Reinck. de retract. quæſt.* 1. *n.* 51. & *ſeqq. Betſius de pact. Statut. & conſuetud. fam. illuſt. cap.* 4. *th.* 22. *aliique qui de retractu familiarum illuſtrium ſcripſerunt.* worzu ſowohl Perſona deß Herrn von Eltz / als auch das bonum quamvis ſub haſta venditum vorhin gnugſam qualificirt iſt/ da in dem Tutorio die von Eltz pro immediatis erklärt: mit ausdrücklichen Terminis: angeſehen Sie die von Eltz alle als freye von Adel Uns und dem Reich ohne Mittel zugethan / ſonſten auch in allen Punctis der Immedietät in Poſſeſſion, wiſſen auch nicht/daß ihnen am Chur-Trieriſchen *Reſponſio quarta.*

rischen Hof-Gericht Vormunder gegeben / so ihnen allenfalls auch nicht præjudiciren könnte / wie vorhin gnugsam remonstrirt / zumahlen besonders der Herr Erb-Marchall von Eltz Krafft deß Kayserlichen Privilegii als ein immediatus ad jus retractus, ohne daß obmota exceptio litis pendentiæ Cameralis attendirt / in ipsa Imperiali Camera gelassen worden / wie hierunter ex num. 29. zu ersehen seyn wird / dahero auch / weilen der Herr Graf von Cratz den Abtrieb nicht suchet / noch sich darum anmeldet / der Herr Erb-Marchall von Eltz sein Recht in dem Privilegio begründet hat.

Responsio quinta.

Zumahlen fünfftens in hoc retractu privilegiato kein bonum avitum erfordert / sondern Ihre Kayserliche Majestät zu Ertheilung deß *Privilegii* allergnädigst bewogen worden / damit die Adeliche Güter in deren getreuen immatriculirten Adelichen Händen conservirt und dardurch die erforderende Ritter-Dienste geleistet würden / welches auch die Römische Kaysere um so mehr statuiren können / als dieselbe ihre eigene Güter oder *Patrimonium*, worzu das Closter Romersdorff oder sonsten jemand nichts zu prætendiren gehabt / noch de facto hat / sofort so wenig ein *Præjudicium* deren / so nicht matricular-mässige Ritter seynd / in medio ist / als exadverso gestanden werden wird, daß durch beyligendes Edictum Chur-Fürsten Carl Caspars Höchst-seeligsten Andenckens sub num. 25. denen Adelichen præjudicirt worden / darum ihnen der Kauff deren Bürger- und Bauren-Güter versagt werden will / deßwegen auch kein Zweiffel / daß Ihro Kayserliche Majestät das quæst. *Privilegium* geben können. *Betsius d. tr. cap.* 8. §. 32. licet per consequentiam in alterius odium vergat. *Knipsch. lib.* 3. *cap.* 9. *num.* 29. *& diversi ab eodem alleg. DD.* id enim ex accidenti venit, adeoque considerabile non est, *Reinck. d. q.* 1. *n.* 51. 52. 53. *Cravett. cons.* 118 *n.* 9. 10. 11. um so mehr / da vorhin bereits remonstrirt / daß das Gut quæst. niemahlen ein Bauren-Gut gewesen / und wann schon denen Zeugen de auditu zu glauben wäre / (quod non) so sagen Sie jedoch eben falls de auditu, daß nicht viel von hundert Jahren sey / da der Herr Graf Cratz den Hof quæst. gekaufft habe / und deßwegen wäre solcher als Anno 1653. in der Land-Matricul nicht inserirt / anjetzo für Adelich zu halten / auch von so langer Zeit die *Præscription* gelauffen / mediante qua qualitas nobilitatis acquiritur, juxta ea, quæ sentit *Knipsch. de nobil. lib.* 3. *cap.* 7. *num.* 308. *cum multis alleg.* nam si ipsum territorium cum jurisdictione acquiritur præscriptione, ipsa hæc quæstionata qualitas nobilitatis per immemoriale tempus præscribi poterit ac per præscriptionem immemorialem probari. *Knipsch. lib.* 1. *cap.* 6. *n.* 166. *cap.* 10. *n.* 30. *& cap.* 11. *n.* 27. *cum multis alleg.* Hierauf will exadverso obmovirt werden / daß der Hof quæst. dardurch ein Gräflich und kein Adelich Gut worden / es kan aber dieses dubium *per Knipsch. lib.* 3. *cap.* 7. *num.* 72. *cum multis seqq.* außgeführt befunden werden / quod si nobilis in Comitem creetur, per hoc tamen neque

Num. 25.

que ipse, neque ejus bona ex ordinis Equestris consortio eximantur, wie dann auch laut Anlag num. 26. der Herr Graf Cratz gleich anderen mehrern Grafen sowohl quoad personam als dessen in dem Nieder-Rheinischen Ritter-District habenden Güteren der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft jederzeit einverleibt gewesen / und noch ist / anbey aus der Anlag sub num. 27. zu ersehen / daß die Herren Grafen von Cratz von allen an der Mosel habenden Gütern und in specie von dem Hof auf dem Clottener Berg / (welcher der Hof Anmirsch ist) in die Nieder-Rheinische Ritter-Matricul contribuirt haben / immassen auch durch jetztgedachte Anlag erwiesen / daß der Hof Cabeloch absonderlich und der Hof Anmirsch auch absonderlich ad matriculam nobilitatis versteurt werde; anbey in dem Ertz-Stifft Trier keine Gräfl. Güter zu finden / welche nicht entweder in die Crayse oder in die Ritterschafftliche Matricul gehören / und weilen nun die Gräfliche Cratzische Güter weder in dem Chur-Rheinischen / weder Westphälischen Cratz sortiren / so wird obige Beylag destomehr behauptet / zumalen auch ex adverso bekannt ist / daß der Hof quæst in keine Landschafftliche Matricul contribuire. *Num. 26.* *Num. 27.*

Daß sechstens der Herr Erb-Marchall von Eltz den Hof quæst. nicht feil gebotten / nicht licitirt / noch die subhastation verlangt / ist bereits oben außgeführt; Daß aber derselbe solchen Hof neu erworben / vor Schulden angenommen / und tanquam Dominus selbst verkaufft haben solle / streitet wider die gegentheilige selbsteigene zweyte Objection, allwo bekennt wird / daß der Herr Erb-Marchall den Hof nur jure immissionis detinirt / und dann alle Rechts-Gelehrten wissen / quod creditor immissus non sit Dominus prædii, in quod immissus est, womit sowohl diese /

Als die sibende Objection cessirt / zumahlen der Herr Erb-Marchall keine Subhastation verlangt / sonsten auch nicht nöthig / ein Contradictorium beyzubringen / cum privilegium tanquam lex observantiam non requirat, legis namque autoritas non ab observatione, sed statuentium & confirmantium sanctione ac promulgatione dependet *Lauterbach Colleg. pract. tit. de legib. th.* 20. & 21. præprimis si privilegium in mero privilegiati arbitrio sit positum *Gail. 2. obs.* 60. wiewohlen durch das oben sub num. 8. angelegtes Præjudicium die Observantia gnugsam probirt ist / aliter enim observantia legis, aliter observantia, quatenus est consuetudo, probatur, ad hujus probationem requiri pluralitatem actuum, transeat, nam consuetudo quoque per unicum præjudicium in contradictorio latum stabilitur *l.* 34. *ff. de LL.* ad probandam verò observantiam legis vel Privilegii unicum præjudicium sufficere, nullus dubitat, cum de jure observantiam lex non requirat. & tamen obliget. Daß aber præcisè de venditione sub hasta ein Præjudicium vorhanden seyn müsse / ist ohne Fundament, sondern gnug und überflüssig / wann das privilegium juris retractus ad observantiam komen welches sich ad omnes, qualescunq; alienationes, extendirt / *Responsio septima.*

res enim, quas nectit paritas æquitatis & identitas rationis, non sunt dispositione juris separandæ. *l. illud. 32. ff. ad leg. aquil.* indessen wird utiliter acceptirt/ dictum præjudicium in bonis liberè venditis, qualis casus in Sachen von Eltz wider den von Kayersfeld contigit, locum habere, debere zumahlen ein solches in Gegenwart Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier vor dero Hof-Räthen maxime impartialiter eingehohlet/ zuvorn aber auch in dem ertheilten interlocuto das Kayserl. Privilegium von besagten Herrn Hof-Räthen selbst/ wie recht/ attendirt worden/ zu geschweigen/ daß auch nicht allein vorhin die Chur-Fürstl. Trierische Regierung laut der Anlag sub N. 28. dem Herrn von Wildberg wider das Closter Laach/ sondern auch nachgehends das Kayserl. Cammer-Gericht dem Herren Erb-Marschallen von Eltz selbsten gegen *Potestat* und Conf. das *jus* Retractus vi Privilegii Cæsarei, inattenta obmota exceptione litis pendentiæ Cameralis vid. num. 29. zugesprochen/ ein folglich so gar pluralitas actuum, obschon ohnnöthig und überflüssig in medio, wiewohlen auch bekannten Rechtens ist/ quod actualis possessio unico actu probetur, quia & unico actu acquiritur. *l. 1. §. quæsitum 21. ff. de aq. quotid. & astiv. Alexand. vol. 4. cons. 74. num. 16. Mascard. de probat. concl. 1186. num. 9. & 12.* præprimis si sit actus à judice per sententiam comprobatus, *Mev. part. 7. decis. 178.*

N. 28.

N. 29.

Responsio octava. Endlich ist Achtens der Herr Erb-Marschall von Eltz allezeit/ wie annoch/ erbietig gewesen/ die meliorationes zu bezahlen/ womit dann das Closter Romersdorff zu frieden seyn muß.

Ad objectiones deß von Kayersfeld. Responsio prima. Diesemnächst auch auf die von dem Chur-Fürstl. Trierischen Kellner von Kayersfeld beschehene Einwürff zu kommen/ so wird Erstens an Seiten deß Herren von Eltz dasjenige/ das dem Closter Romersdorff geantwortet/ soviel solches mit dieser Sachen eine Connexion hat/ ebensalls anhero wiederhohlet.

Responsio secunda. Und vor das Zweyte pro irrevocabili judiciali confessione angenommen/ daß das Guth quæst. ein frey Adelich Guth/ welches jederzeit die ihme andictirte Ritter-Steuer zur Ritterschafft erlegt habe/ so fort ein solches an sich selbst vigore privilegii super jure retractus retrahibel seye.

Responsio tertia. Und obschon Drittens deß von Kayersfeld Groß-Vatter den Hof Brachtendorff von denen von Metzenhausen an sich gekaufft/ so ist jedoch derselbe nicht nobilis gewesen/ auch den Gegentheilen nichts helffen kan/ daß Er per Fratrem suum nobilitirt seye/ den Nahmen Champagnier verlassen/ und hingegen den Kayersfeldischen angenommen habe/ mithin/ weilen Er den Hof von seinem Vettern dem von Steinebach an sich gebracht/ in seiner Adelichen Familien von Kayserfeld solcher geblieben/ und dieselbe dardurch conservirt würde/ dann deme offenkündig entgegen ist/ daß Er der Rheinischen Ritterschafft niemahlen immatriculirt/ sofort keiner matricular-mässigen

Güther

Güther fähig gewesen / zumahlen nicht die adeliche qualitas, sondern die matricula einen zum Mitglied der immediaten Ritterschafft machet / und hat man allhier ex privilegio Cæsareo super jure retractus den passum concernentem zu notiren / **wann nemlich von einem Adelichen Mitglied am Rheinstrohm ein Adelich Guth** *NB.* **einem hohen oder niederen Stand verkaufft / daß alsdann deß Verkäuffers nächste Verwandte und Agnaten / oder zum Fall dieselbe solches nicht zu thun begehrten / folgends einem andern** *NB.* **Mitglied auß ihr der Ritterschafft den Abtrieb und Einstand zu thun frey oder bevor stehen solle:** Indem nun die von Metzenhausen / welche notoriè der Nieder-Rheinischen Ritter-Matricul laut *adj. sub num.* 30. j derzeit immatriculirt gewesen und noch seynd / ihr ad dictam matriculam gehöriges Adelich Guth des Champagniers nunmehro von Kaysersfeld Vorfahren / welcher weder Adelich / weder ein Rheinisch Adelich Mitglied gewesen / verkaufft / ist notorium, daß vi privilegii der Herr zu Eltz als in kenntlicher possessione immedietatis und Nieder-Rheinisch Mitglied und Ritter-Rath zum Abtrieb zu admittiren seye / dargegen der von Gegentheilen erworbene Adel ihn nicht schützen mag / indem allhier nicht der Adel / sondern die Immatriculation der ohnmittelbahren Ritterschafft in consideration gezogen wird / in deren possession der von Kaysersfeld nicht ist / zumahlen juxta contenta privilegii, wann das Gut quæst. **auch einen** *NB.* **hohen Stand** / *qui eminenter nobilis est*, verkaufft / dannoch / falls selbiger kein immatriculirtes Mitglied wäre / das jus retractus Platz haben solle / dargegen umsonst vorgewendet wird / daß / wann deß Verkäuffers nächste Verwandten das Guth gekaufft / alsdann der retractus vi privilegii keinen Platz haben könnte / dann / wann man das tempus Anni 1645. considerirt / so ist der Herr von Metzenhausen dem Käuffer nicht verwandt gewesen / betracht man aber den letzten Verkauff deß von Steinbach / so wird vi privilegii außdrücklich erfordert / daß der kauffender Verwandter ein Adelich Mitglied seye / sonsten aber der retractus ein / wie den andern Weg / Platz haben solle / zumahlen die impetrirende Ritterschafft darauf regardirt / damit die Güther unter ihren Mitgliedern erhalten würden / *vid. privileg. num.* 9. *vers.* **samt der von uns** *&c.* allwo zu finden / daß **wann einem weiters Verwandten oder** *NB.* **gar** *extraneo NB.* **auß Mittel berührter Ritterschafft** (hoc est, quod ille, qui non est ex commembris nobilitatis, sit extraneus) **ein Guth verkaufft werde** / alsdann der retractus Platz haben solle. N. 30.

Die Vierdte Objection streitet wider deß Gegentheils eigene Bekanntnuß / da Er saget / die Güther seyen Frey-Adelich / und habe er sein quantum matriculare allezeit ad cassam der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft richtig *Responsio quarta.*

richtig bezahlt / darauß dann erfolget / daß / wofern die Güther immediat, auch die Adeliche immatriculirte Mit-Glieder / in dem District, wo die Güter gelegen / gesessen / immediat seyn müssen / daß aber auch der Herr zu Eltz in notoriissima possessione immedietatis tam ante, quam durante processu gewesen / ist oben angewiesen / auch dardurch noch weiters ersetzt / da die von Eltz das Kayserliche Lehen und Schloß Eltz kenntlich besitzen / und weilen die Chur-Fürsten und hochwürdige Thum-Capitul Sie in solcher possession erkennen / so geschicht gegentheilige Diffession umsonst; wieder rechtlich und unbillig aber wäre / wann dieselbe durante processu ab hoc nostro separatissimo effectu possessionis suæ frustrirt werden solten / pendente enim lite nemo commodo possessionis est privandus *cap.* 1. *X. ut lite pend. Mev. p.* 1, *dec.* 24. *n.* 3. da non obstante qualicunque processu ein possessor coram quocunque judice bey seiner possession zu manuteniren ist.

Responsio quinta.

Gleichwie nun alle widrige Einwürff keinen Bestand haben / also hat es auch Fünfftens mit der eingewandten Præscriptionem seine Beschaffenheit / allermassen hier oben ad objectiones deß Closters Siegberg bereits angezeigt / quod præscriptio hic incipere nequeat, nisi â tempore denuntiationis Directorio Equestri factæ, wie dann in dem Privilegio Cæsareo außtrücklich enthalten / **daß** *in casum intermissæ talis denuntiationis* **der Verkauff null und nichtig und den Adelichen Mitgliedern** *NB.* **unverjährlich seyn und hafftbar bleiben solle** / sofort wann die Præscription noch nicht einst ihren Anfang genommen / also auch noch nicht complet seyn kan / sondern selbige ist unverjährlich / adeoque est hoc jus retractus speciali privilegio datum meræ facultatis, & consistit in cujuslibet immatriculati nobilis libera voluntate, an rem venditam retrahere velit, nec ne, *Knipsch. de nob. lib.* 3. *cap.* 9. *n.* 26. at verò ea, quæ in libera alicujus facultate voluntate, & potestate consistunt, neglecta & omissa non nocent, nec jus competens lædunt, præscriptionemque nullo unquam tempore admittunt, nondum factâ debitâ denuntiatione. *arg. l. viam publicam ff. de via publ. Mynsi.* 1. *obs.* 16. *Gail.* 1. *obs.* 18. *num.* 4. Quia non est in mentibus reperire possessionem formatam, à qua præscriptio causatur *Struv. exercit.* 43. *num.* 22. Jus enim hoc Retractus peculiari jure est competens & ita comparatum, ut simpliciter omittendo illud, quod jam nobis non commodum sit eo uti, uturi tamen, si commodum ac opus sit, nihil contrarii admittatur, adeóque præscriptio non incipit currere, nisi aliud quid accedat, quo jus nostrum invertatur, id est nisi denuntiatio Equestri Directorio facta sit, atque sic terminus à quo præscriprioni præfixus jam incipiat currere *Struv. d. l.* und hindert nicht / daß jedoch inzwischen das Directorium den beschehenen Kauff gewüßt / auch die Ritter-Steuer gefordert und angenommen / dann nicht destoweniger pro incipienda & complenda præscriptione vel impe-

impediendo retractu die denuntiatio hätte geschehen müssen/ nam quemadmodum alias creditor sciens & patiens hypothecam à debitore vendi jus hypothecæ non remittit, cum sciat rem cum hypotheca transire. *l.* 8. §. 15. *ff. quib. mod. pign.* also hat auch das Ritterschafftl. Directorium acceptando collectas auf den Retract nicht renuntiirt / cum sciat ante factam denuntiationem fatale retractus nondum currere, es wäre dann von demselben dem contractui emptionis unterschrieben/ hoc est, dem Ritterschafftl. Directorio der Kauff angebotten/ und von selbigen nicht angenommen/ mithin in alienationem consentirt/ so aber in diesem casu nicht geschehē/ adeoque contractus adhuc est ipso jure nullus in verbis: **der Verkauff null und nichtig und den Adelichen Mitgliederen** *NB.* **ohnverjährlig** &c. quando enim lex dicit, quod aliquid debeat fieri, semper illud dicitur de substantia, quæ semper talis est naturæ, ut ea omissa actus sit nullus, daher o / weilen die denuntiatio dem Directorio noch nicht geschehen / dasselbe mit Einforderung und Einnehmung der Ritter-Steuer / welche ein jeder Possessor zahlen muß / sich nicht præjudicirt hat / cum & omissâ substantiâ actus non refert, quid fiat ex æquipollentibus, in tantum enim actus spreta forma *Privilegii* gestus invalidus esse constat, ut non distinguatur, utrum contra, aut præter, vel etiam citra formam factus sit, ac licet alias semper interpretatio ita facienda sit, ut actus potius subsistat quam pereat, tamen id non procedit tunc, quàndo vitium est in forma, uti pluribus videri potest apud *Klammerum prompt. jur. civ. & feud. tit.* 20. *num.* 12. *& seqq.*

Wann nun hierauß erhellet / daß das von Dero Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst ertheilte Privilegium juris retractus nur allein auf die Conservation der Adelichen Familien deren ohnmittelbahren Rheinischen Adelichen Mitgliedern/ mithin zu Beybehaltung dero etwann erfordernden Ritter-Diensten abzielet / dieselbe auch und kein ander der Adelichen & uther absque onere retractus fähig/ keiner aber deren Herren Appellaten ein Adlich Rheinisch Mitglied ist / hingegen die Herren Appellanten in notoria possessione solcher Qualität / sofort deß Privilegii juris retractus fähig seynd/ Als wird von ihnen in keinen Zweifel gesetzet / der Höchst-löbliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath werde dieselbe dabey kräfftigst manuteniren / indem ein jeder Possessor auch lite pendente à quocunque judice bey seinem Genuß der Possession zu handhaben/ umsomehr aber bey diesem höchsten Gericht / weilen dieser Sachen absonderlichen Eigenschafft nach dasselbe die Cognition sich rechtlich anzunehmen hat / allwo de validitate privilegii und ob Ihro Kayserl. Majestät solches denen im Ertz-Stifft Trier gesessenen von Adel allergnädigst haben mittheilen können / cujus cognitio privativè ad Cæsarem spectat, *Roding. ff. Cam. lib.* 1. *tit* 16. *Num.* 4. Solus enim Princeps de suo privilegio cognoscit, quando de substantia Privilegii disputatur, vel quoties Privilegium jus prin-

cipis tangit, nam secundum privilegia judicare, ipsa conservare, violantes coercere, de violationis accusatione cognoscere, res equidem est judicio congruens, non excepta à jurisdictione Camerae, at dare ea, declarare & de mente illorum statuere, ad reservata pertinet, nec judicii res est. *Mev. part. 6. decis. 341. Carpzov. part. 2. const. 6. defin. 8. num. 3.* ejus enim tantum est interpretari privilegium, cujus est concedere, *l. fin. C. de ll. Vasq. illust. controv. 46. Num. 7. & 8.* absonderlich in hoc processu da die Appellati contra jurisdictionem nicht excipirt/ sond.rn in der Haupt-Sachen concludirt und darinn zu sprechen gebetten haben.

Folgen die Beylagen.

Beylag N. 1. a. de 1564.

Summaria.

1. WEilen auf dem Anno 1546. nacher Regenspurg außgeschriebenen Reichs-Tag Ihro Kayserl. Majestät Carolus Quintus zwarn in eigener allerhöchster Person/ der Ständen deß Reichs aber gar wenig/ wie Ihro Majestät in dem *Recess. Imp. de dict. ann.* §. **wir haben uns** 3. sehr doliren/ mithin auch auf solcher Reichs-Versammlung der Ritterschafft und Adel deß Reichs/ wiewohlen selbige **laut dieser Beylag** darauf beschrieben/ der weniger Theil erschienen/ so lassen Ihro Kayserliche Majestät die Ritterschafft und Adel deß Reichs deß Gezirck am Rheinstrohm und **Westerwald**/ einfolglich auch die im Ertz-Stifft Trier/ Zeit-währenden Reich-Tags auf ein Convent nacher Maynz beruffen.

2. Darauß dann erhellet/ daß wohlgedachte Ritterschafft jederzeit Status Imperii gewesen/ und annoch seye/ in verbis: **alle Stände/ und sonderlich den Adel deß Reichs** &c. wie Sie dann auch deßwegen in Capitulatione deß allerglorwürdigst regierenden Kayserß Caroli VI. art. 1. 3. 8. 11. 14. 15. 18. 19. 21. 23. 27. &c. unter den Worten/ **Stände deß Reichs**/ allezeit mit begriffen ist/ immassen dieselbe pro Statu Imperii zu achten/ die auf die Reichs-Conventen von der Kayserlichen Majestät beruffen worden/ wie solches so wohl längst vorhin geschehen/ als auch die Ritterschafft darauf würcklich erschienen/ und man es *ex aurea bulla in princip.* nicht allein/ sondern auch notanter **auß dem Land-Frieden zu Worms** *de Anno* 1495. §. *fin.* ersehen kan in deutlichen Worten: **Hierbey sind gewesen unsere liebe andächtige Neyen/ Oheimen/ Schwäger und Getreue/ Chur-Fürsten/ Fürsten/ und Botschafften/**

ten/ Prälaten/ Grafen/ Herren/ Ritterschafft/ und der Städt Gesandten in treffentlicher Anzahl/ und wiewohlen nachgehends nicht außtrücklich exprimirt worden/ daß die Ritterschafft auf den Reichs-Conventen erschienen/ so findet man jedoch Theils auß dieser Beylag/ daß Sie nicht destoweniger Sich darauf eingefunden/ in verbis: **der weniger Theil der Ritterschafft und Adel deß Reichs auf solcher Reichs-Versamlung erschienen** &c. theils auß denen Subscriptionibus der nachgefolgten Reichs-Abschieden/ daß ein Graf sich Nahmens der Grafen und Herren (worunter die Ritterschafft begriffen/ wie hiernächst ad adjunctum sub N. 10. angewiesen werden soll) krafft Vollmacht sich unterschrieben/ biß ein jeder Graf und Herr continuirt entweder selbst auf dem Reichs-Convent zu erscheinen/ oder seinen absonderlichen Gesandten zu schicken/ die Ritterschafft um Ersparung der Kosten proprio motu, *quamvis juxta hoc adjunctum citata*, darvon gebliben/ dardurch aber keineswegs inferirt werden kan/ quod per hoc desierint Status Imperii esse, *vid. Besold. de Ord. Equest. concl. fin. & in thes. verb.* **Ritterschafft** *Schilt. J. Publ. lib. 1. tit. 22. §. 5.* probatur enim quis esse Status Imperii, si sessionem & votum in consilio Imperii sine contradictione habuerit, sive citatus ad Comitia Imperialia ut Status sive Consors Imperii acceptaverit citationes & edicta Imperatoris, etiamsi taceat & non compareat, *Maul. de Statib. Imper. cap. 2. num. 6. & 7.*

3. Die Reichs-Ritterschafft/ wie in dieser Beylag gedacht/ und insonderheit die im Westerwald/ sofort die im Ertz-Stifft Trier hat/ teste Elogio Imperatoris Caroli Quinti d. 1546. sich allweg bey den vorherigen Römischen Kaysern und Königen mit sonderbahren Treuen gehalten/ dahero dann erhellet/ daß wohlbesagte Trierische Ritterschafft ante Imperatorem Carolum Quintum von unfürdencklicher/ auch je und allezeit in unwidersprechlicher possession immedietatis seye.

Beylag N. 1. b. d. 1547.

Summarium.

KAyser Carl der Fünffte/ unter Dero Regierung die Reichs-Matricula de Anno 1521. gemacht/ beschreiben die Rheinische Reichs-Ritterschafft von dem Hagenauer Forst und der Saar biß an den Ertz-Stifft Cöllen/ und auf der andern Seiten deß Rheins die Reichs-Ritterschafft in der Wetterau und Westerwald/ biß an das Land von Bergen ein folglich auch die Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier/ welche in beyden Terminis notoriè eingeschlossen/ auf den Ritter-Tag zu Worms de Anno 1547.

Bey-

Beylag N. 1. c. de 1548.

Summaria.

1. KAyser Carl der Fünffte beschreibet die Rheinis. Ritterschafft abermahlen in ihrem Districtu, und zwarn daß die Trierische Ritterschafft darinn nicht allein implicitè.

2. Sondern auch explicite, in verbis: **im Ertz-Stifft Trier und darum gesessen ꝛc.** exprimirt und begriffen ist / und weilen nun allerhöchst-gedachter Kayser hieroben in der Beylag N. 1. a. außtrücklich bezeuget / daß die Reichs-Ritterschafft / worunter Ihro Majestät auch die Trierische zehlen / allewog bey denen vorherigen Römischen Kayseren und Königen mit sonderbahren Treuen gehalten / so ist auch kein Zweifel / daß wohlgedachte Trierische Ritterschafft auch in unfürdencklicher possession immedietatis ante Imperatorem Carolum Quintum gewesen seye.

Beylag N. 1. d. de 1564.

Summarium.

KAyser Ferdinandus Primus rescribirt Phtlipsen Cratzen von Scharffenstein / alle und jede seine Mit-Verwandten der gemeiner Ritterschafft und Adels uff der Mosel / und also die im Ertz-Stifft Trier gesessene von Adel auf den Reichs-Ritter-Convent zu Worms den 8. Sept. 1564. zu beschreiben / auch selbst darauf zu erscheinen.

Beylag N. 1. e. de 1564.

Summarium.

KAyser Maximilianus Secundus rescribirt Phtlipsen Cratzen von Scharffenst in / alle und jede seine Mitverwandten der gemeinen Ritterschafft und Adels uff der Mosel auf den Reichs-Ritter-Convent zu Wormbs oder zu Speyer den 16. Octobr. 1564. zu beschreiben / auch selbst darauf zu erscheinen / und erhellet solchemnach / daß die im Ertz-Stifft Trier gesessene und begütherte Ritterschafft sowohl ante Imperatorem Carolum Quintum, juxta proprium ejus Elogium den vorherigen Kayseren je- und allezeit immediate zugethan / als auch darnach von allerhöchstgedachten Kayseren Carolo Quinto, Ferdinando Primo & Maximiliano Secundo darfür gehalten / und wird auß folgenden Beylagen bekannt werden / daß Kayser Rudolphus Secundus und die Nachfolgere am Reich besagte Ritterschafft dabey manutenirt haben.

Beylag N. 1. f. de 1542.

Summarium.

Als Anno 1542. auf dem Reichs-Tag zu Speyer unter allen Ständen deß Reichs der gemeine Pfenning bewilliget worden/ und laut §. **dieweil aber beschwerlich** ꝛc. deß Reichs Abschieds die Ritterschafft und Adel deß Reichs/ welche in gedachten §. unter andern Ständen gezehlet/ ihnen gleich gehalten/ und den Reichs-Städten/ wie in Recessibus Imperii passim, vorgesetzet werden/ ihre Einnehmer benennet hatten/ denen der von Brambach und der von Walderdorff die Anlag/ obwohlen dero Mitverwandten Sich gehorsamlich bezeuget/ nicht erlegt/ so lasset Ferdinandus Primus Römischer König und Statthalter deß Reichs ein in §. **würde sich aber jemand** ꝛc. *dict. Recess. Imp.* gegen die Stände deß Reichs beliebte Monitorium auch gegen besagte von Brambach und von Walderdorff sub dato Wien den 19. Octobr. 1542. ergehen/ und seynd dahero dieselbe nicht pro Statibus Provincialibus Trevirensibus, sondern pro Statibus Imperii immediatis von ohndencklichen Zeiten geachtet worden.

Beylag N. 1. g. de 1560.

Summarium.

Als Anno 1547. & 1548. die Rheinische Reichs-Ritterschafft auf denen Ritter-Tägen zu Worms Ihro Kayserlichen Majestät einen freyen Reuter-Dienst bewilliget/ und dann die **von Brambach/ von *Monreal* und von Mertloch im Ertz-Stifft Trier gesessen** besagte bewilligte Reuter-Dienste nicht entrichtet/ so wird das *in Recessu Imperii de Anno* 1548. §. **und damit wir** 102. gegen die ohnmittelbahre Stände deß Reichs verglichene Fiscalische Monitorium am Kayserlichen Cammer-Gericht sub Imperatore Ferdinando Primo Anno 1560. besagten morosis insinuirt/ und erhellet also auß dieser und vorigen Beylagen/ daß die Trierische Ritterschafft von allen Römischen Kayseren successive ante processum in Camera Imperiali cœptum in possessione ihrer Immedietät manutenirt worden/ deßgleicheichen auch von den nach-gefolgten Kaysern unâ serie usque ad Modernum glorioſissimum Imperatorem geschehen zu seyn/ aus denen Beylagen hierunter bekannt werden wird.

Beylag Num. 1. h. de 1547.

Summarium.

Daß die **im Ertz-Stifft Trier** gesessene und begütherte von Adel von den Kayserm selbst je- und allezeit auf die Reichs-Ritter-Täge

beschrieben worden/ ein solches ist durch vorige Beylagen bereits angewiesen; auß nachfolgenden aber wird bekannt / daß Sie auch von den Kayſ. Commiſſariis und den Ritter-Räthen dahin beruffen worden / allermassen Philipps **Cratz von Scharffenstein** von wohlgedachten Kayserl. Commissarien auf den Ritter-Tag de Anuo 1547. nacher Maintz beschrieben wird.

Beylag N. 1. i. de 1547.

Summarium.

GLeichwie die Kayserliche Majestät / krafft dero oben sub Num. 1. b. angezogenen Credenz-Schreiben die in Ihren Districtu benannte Reinische Reichs-Ritterschafft uff einen Ritter-Tag zu Worms im Jahr 1547. aufm Tag Simonis & Judæ versammlet haben wollen / also werden **die Herrn zu Eltz als Mitglieder besagter Ritterschafft** von den in obigem Credenz Schreiben verordneten Kayserl. Commissarien dahin beschrieben.

Beylag N. 1. k. de 1548.

Summaria.

WEilen die Kayserl. Commissarii **von denen im Ertz-Stifft Trier gesessenen Adelichen wiederum** Anno 1548. ein Charitativum gefordert / so beschreibet Jörg **zu der Leyen** besagte Ritterschafft nacher **Carden im Ertz-Stifft Trier.**

2. Welcher aber / als die Ritterschafft daselbst beysammen kommen/ cum ratificatione concludendorum, Sich deß Außbleibens entschuldiget.

Beylag N. 1. l. d. 1548.

Summarium.

KRafft ertheilten Kayserl. Instruction und Befelch *vid. num.* 1. c. beschreiben die Kayserl. Commissarii die **im Ertz-Stifft Trier gesessene Adeliche** der gemeinen Hülff halber **abermahlen** auf den 16. Sept. 1548. **nacher Coblentz**/ woselbst Sie bereits den Montag nach Misericordias Domini beysammen gewesen waren.

Beylag N. 1. m. d. 1548.

Summarium.

DEr Trierische Adel wird von den Ritter-Räthen und Außschuß auf den Ritter-Tag uff Simonis & Judæ 1548. nacher Worms beschrieben.

Bey-

Beylag N. 1. n. d. 1564.

Summarium.

Als Ihro Kayserl. Majestät Ferdinandus Primus sowohl / als Maximilianus Secundus vid. supra num. 1. d. & num. 1. e. Tiburtio Bechtold von Flersheim und Philipsen Cratz von Scharffenstein Commission ertheilet / die Ritterschafft auf der Mosel uf den Ritter-Tag zu Speyer den 16. Octobr. 1564. zu beschreiben / so citiren jetztgedachte Commissarii den von Thaun gleich den übrigen auf der Mosel wohnenden Mit-Verwandten aufgedachten Ritter-Tag.

Beylag N. 1. o. d. 1564.

Summarium.

Carl Müll von Ulmen zu Gontorff im Ertz-Stifft Trier gesessen / welcher beneben anderen von Adel auf dem Mosel-strohm auf den Ritter-Tag zu Speyer den 16. Octobr. 1564. beschrieben / entschuldiget Sich deß Außbleibens / weilen er das Schreiben zu spät empfangen / da Er sonsten der Kayserl. Maj. Befelch gern hätte wollen gehorsam seyn.

Beylag N. 1. p. d. 1564.

Summarium.

Als die an der Mosel gesessene Adeliche wenig auf den Ritter-Tag zu Speyer erschienen / so wird von den Außschüssen deß Rheinischen Kreys denen Niclassen von Schmidberg / Philipsen Cratzen / und Tiburtio Bechtolden von Flersheim sub dato Speyer den 19. Octobr. 1564. zugeschrieben / daß Sie mit Zuziehung Emmerichen von Dietz und Antonien von Eltz (welche auf dem Ritter-Tag darzu vermocht worden) die Ritterschafft an der Mosel und im Ertz-Stifft Trier gesessen / auf ein bequem Ort nochmahlen beschreiben solten.

Beylag Num. 1. q.

Summarium.

Als Emmerich von Dietz und Anton von Eltz laut voriger Beylag auf dem Ritter-Tag zu Wormbs vermocht und beselcht worden / mit Philipsen Cratz von Scharffenstein und Tiburtio Bechtolden von Flersheim / die an der Mosel und im Ertz-Stifft Trier gesessen

sene von Adel/ welche auf besagten Ritter-Tag nicht erschienen / auf ein bequem Ort zu beruffen/ so beschreiben dieselbe unterm 7. Decembris 1564. besagte Ritterschafft den 2. Jan. 1565. zu Kirberg zu erscheinen.

Beylag Num. 1. r. de 1564.

Summarium.

Die Gebrüdere Walpott von Bassenheim/ samt anderen an der Mosel und im Stifft Trier gesessenen von Adel auf dem Ritter-Tag zu Kirberg beruffen / antworten / daß Sie der Kayserlichen Majestät Gehorsam zu leisten schuldig daselbst erscheinen wollen.

Beylag Num. 1. s. de 1566.

Summarium.

Deme von Dietz als am Nieder-Rheinischen District oder unterm Viertel Mit-Einnehmern zu Coblentz bezahlt Anthon Herr zu Eltz seine Ritter-Anlagen in die verordnete Truhe zu Coblentz.

Beylag Num. 1. t. de 1567.

Summarium.

Die auf dem Ritter-Tag zu Wormbs versammlete Ritterschafft thut denen vorherigen Ritter-Räthen Emmerichen von Dietz/ Conraden von Metzenhausen/ Johann / und Friedrich von Eltz / und Anthon Walporten von Bassenheim / annoch weiters Johann von Hagen und Emmerich von Eltz zuordnen / welche samtlich in dem Ertz-Stifft Trier gesessene Adeliche seynd.

Beylag Num. 1. u. de 1567.

Summarium.

Als vermög voriger Beylag Emmerich von Eltz und Johann von Hagen zu Ritter-Räthe und Innehmer verordnet worden/ und dann Philipp Grätz genannt Nierloch seine Türcken-Steuer in die Ritter-Truhe zu Coblentz eingeworffen/ so wird von Ihnen mit Zuziehung Balthasar Newener von Montabaur sub dato Coblentz den 5. May 1567. quittirt: mithin aus dieser und vorigen Beylagen erhellet / daß die im Ertz-Stifft Trier gesessene von Adel

von

von allen Römischen Kayseren pro immediatis geachtet / in Ihrem Districtu in- & explicitè beschrieben / auf die Ritter-Täge beruffen / und gegen dieselbe gleich wider die übrige ohnmittelbahre Stände *Monitoria* außgehen lassen / anbey wohlgedachte Adeliche auf den Ritter-Tägen erschienen / welche auch **zu Coblentz und in anderen Ertz-Stifftischen Orten** gehalten / **woselbst die Ritter-Truhe** gestanden / und darinn von dem Trierischen Adel die Anlagen eingeworffen / auch deßwegen von denen aus Ihnen bestelten Ritter-Räthen und Einnehmeren quittiret worden: Es könten allenfalls mehrere Probatorialia durch gantze Volumina beygebracht werden / so aber um Verhütung der Weitläufftigkeit vor dißmahl unterlassen wird.

Beylag Num. 2. de 1578.

Summarium.

IHre Kayserliche Majestät Rudolphus Secundus erklären allergnädigst sub dato Wien den 23. Aprilis 1578. daß dero Kayserlich Cammer-Gerichts Fiscal der Trierischen Ritterschafft gegen deß Ertz-Stiffts Land-Stände assistiren solle.

Beylag Num. 3. de 1605. & 6.

Summaria.

1. DAs von Kayser Rudolpho Secundo anno 1605. allergnädigst ertheilte / und von Kayser Leopoldo Primo anno 1666. confirmirte / declarirte / und extendirte Privilegium super jure retractus.

2. Welches **mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen** deß *in Camera* **Rechts-hangenden** *Processus* **nach Innhalt nechst voriger Beylag** ertheilet / mithin die Trierische Ritterschafft in ihrem Districtu von dem Hagenauer Forst biß an den Ertz-Stifft Cöllen in Ihrer Possession immediatis gehandhabt werden / welches um so mehr geschehen können und müssen / quod Privilegium lite pendente concessum valeat, si dans sciverit litem, *Innocent. ad tit. ut lit. pendent. cap. 5.* multo magis, si privilegiatus per hoc utatur suâ possessione.

3. Die frey Adelich eigene und Lehen-Güther so die Stände deß Reichs bereits innhaben / oder ins künfftig bekommen möchten / sollen der Reichs-Ritterschafft haffitbar bleiben.

4. Die Lösung der veräusserten Güter deß Adels soll ihren Agnaten / und sonsten allen anderen ihren Gliedern zugehörig bleiben.

5. Soll kein Privilegium, Gewonheit noch Statut zugegen gültig seyn.

6. Mandatum Imperatoris, una cum pœnâ 60. Marck löthigs Golds.

7. Narratio petitionis der Reichs-Ritterschafft.

8. Confirmatio deß obbenannten Kayserlichen Privilegii.

9. Declaratio Privilegii, daß die Lösung einem näheren Unverwandten erlaubt wann die Güter einem weiter Verwandten / oder gar einem extraneo Commembro veräussert.

10. Die ohne Vorwissen der Agnaten und Interessirten Directorii heimlich und unbillich vorgegangene Veräusserung der Güter soll gantz unbündig und ohnverjährlich seyn.

11. Extensio Privilegii, weme Denunciatio der vorhabenden Veralienirung der Ritter-Güter zu Verhütung einiger Nullität / nothwendig zuvor geschehen / und wann die Jahrs-Zeit der Wiederlösung anfangen soll.

12. Den Ständen deß Reichs soll von den Verkaufften in ihren Territoriis ligenden Frey-Adels-Gütern kein zehender Pfenning gereicht werden.

13. Mandatum Imperatoris Leopoldi, mit Wiederholung der Pön 60. Marck löthiges Golds.

Beylag Num. 4. de 1594.

Summarium.

Als auf den Reichs-Tag zu Augspurg *anno* 1582. §. weiters / als wir ꝛc. *& seqq.* verordnet worden / daß in denen Crayssen / darinnen / wegen Ergäntzung und Rectification der Reichs-Matricul weitere Erkundigung zu thun und einzuholen nöthig / gemeine Crayß-Täge anzustellen / und darauf die von etlichen Ständen angebrachte Beschwernüssen und Probationes untersuchet werden solten / und dann deme zufolg auf dem Chur-Rheinischen Crayß-Tag de anno 1594. Chur-Fürst Johann unter anderen den Inquisitoribus einen articulum gravatorialem deß Innhalts vorgebracht / daß ein mercklich Theil Lands an dem Moselstrom anderen Fürsten / Grafen / Freyherrn / auch Prälaten / Kirchen / Gotteshäusern / und vielen anderen Ritterschafft mit Eigenthum / Zinsen / Renthen und Gülten und aller Hoheit und Obrigkeit zuständig / so wird von besagten Inquisitoribus an Niclassen von Schmidberg und etliche andere um Bericht geschrieben / wie viel dieselbe an der Mosel besitzen / und dem Ertz-Stifft Trier ein solches / als darzu nicht gehörig / ad matriculam zum Last nicht anzusetzen: Woraus dann erhellet / daß Chur-Fürst Johann die Chur-Trierische Ritterschafft und dero Güter exempt und von dem Ertz-Sifft nicht dependent selbst geachtet / und in Ihrer Possession immedietatis, non obstante lite pendente Rechtlich manutenirt habe.

Bey-

Beylag Num. 5. de 1622.

Summaria.

1. REversus von Chur-Fürsten Lothario und dem hochwürdigen Thumb-Capitul zu Trier unterschrieben und gesiegelt.

2. Darinn enthalten/ daß Seine Chur-Fürstliche Gnaden die im Ertz-Stifft Trier gesessene und begüterte Ritterschafft mit und neben derosel ben angehörigen Land-Ständen zu Anhörung der Proposition beschrieben/ einfolglich die Ritterschafft unter dero Land-Ständ nicht gehörig.

3. Sondern als ein ohnmittelbahres der Kayserlichen Majestät allein zugethanes Glied sich je und allweg von denen Land-Tägen exempt und gefreyet gehalten/ auch von Ihrer Kayserlichen Majestät und dero Cammer-Gericht zu Speyer/ auch denen Ritterschafften darfür recognoscirt und erkennt.

4. Wolten jedoch zur Conservation deß gemeinen Wesens adeoque per modum confœderationis dem Ertz-Stifft eine freywillige Beysteur thun.

5. Dargegen Seine Chur-Fürstliche Gnaden und ein hochwürdiges Thumb-Capitul Sich reverßren/ daß dieser freywillige Succurs Ihro der Ritterschafft an dero wohlhergebrachter und bekännlichen *Possession exemptionis & libertatis* nicht *præjudici*ren solle/ mithin höchstgedachte Chur-Fürstliche Gnaden die Possession der Immedietät mit Hand und Siegel erkennen.

Beylag Num. 6. de 1661.

Summarium.

CHurfürst Carl Caspar läßt die im Ertz-Stifft Trier gesessene Adeliche Mitglieder auf Anweisung deß ohnmittelbahren Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafftl. Directorii wegen dero in die Reichs-Ritterschafftliche Cassam schuldige Anlagen exequiren.

Beylag N. 7. a. d. 1677.

Summarium.

IHre Kayserliche Majestät Leopoldus rescribiren an die Nieder-Rheinische Reichs-Ritterschafft sub dato Wien den 3. Novembr. 1677. mit allergnädigstem Begehren/ daß Sie statt eines Kayserlichen Charitativi mit Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier Johann Hugo an Platz der würcklichen Quartirung eines leidentlichen Stück Gelds Sich vergleichen möchten.

Bey=

Beylag Num. 7. b. de 1677.

Summarium.

ALs Ihre Kayserliche Majestät Leopoldus bewogen worden/ Chur-Fürsten Johann Hugo neben anderen Quartieren auch die Nieder-Rheinische Reichs-Ritterschafft zu asigniren / so beschreiben Ihre Chur-Fürstliche Gnaden die im Ertz-Stifft Trier gesessene Adeliche/ als zu den Nieder-Rheinischen Ritter-Crayß gehörig / um mit Ihro wegen solcher Quartier zu tractiren.

Beylag Num. 7. c. de 1677.

Summaria.

1. NAchdem/ wie die vorige Beylag zeigt/ Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier Johann Hugo denen Adelichen in dero Ertz-Stifft gesessenen Mit-Gliedern in particulari das asignirte Kayserliche Charitativum abgefordert / und darauf auch dem gesamten Nieder-Rheinischen zu Coblentz seyenden Reichs-Ritterschafftlichen Directorio in concreto dergleichen Anforderungs-Schreiben zu gedachtem Coblentz zustellen lassen/ so überschicket dasselbe solches Anforderungs-Schreiben dem General Directorio zu Friedberg.

2. Welches die Chur-Fürstliche Forderung vorher erwarten will.

Beylag Num. 7. d. de 1677.

Summarium.

NAchdem die Römisch-Kayserliche Majestät Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier die Nieder-Rheinische Reichs-Ritterschafft asignirt / und Seine Chur-Fürstlichen Gnaden Krafft solcher Asignation unter besagter Ritterschafft auch die im Ertz-Stifft Trier gesessene von Adel beschrieben / so erscheinen dieselbe auf den Reichs-Ritter-Tag zu Ehrenbreitstein de 5. Decembr. 1677. woselbst auch mit Ihnen in specie denen auf dem Moselstrom begüterten in qualitate nobilium immediatorum tractirt wird.

Beylag Num. 7. e. de 1678.

Summarium.

DJe Römisch Kayserliche Majestät asigniren abermahlen dero Reichs-Ritterschafft am Ober- und Nieder-Rheinstrom Seiner Churfürstl. Gnaden zu Trier/ gleichwie im vorigen 1677sten Jahr geschehen.

Bey-

Beylag Num. 7. f. de 1618.

Summarium.

Als die Römisch-Kayserliche Majestät Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden zu Trier anno 1678. abermahlen der Ober- und Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft charitativum assigniren / wird mit dem Chur-Trierischen Herrn Vice-Cantzlern von Sohlern als darzu specialiter bevollmächtiget / von Herrn Ritter-Hauptmann von Leyen / und denen Ritter-Außschussen Herrn von Breitbach (der ein Chur-Trierischer Cavallier ist) Herrn von Schmidberg / Herrn von Stein-Callenfels zu St. Julian, und Herrn von Franckenstein der Assignation halber tractirt.

Beylag Num. 8. de 1693.

Summaria.

1. DA der Herr von Eltz zu Rübenach gegen den Pastoren zu Carlich wegen eines von dem Herrn von Clodt *jure antichretico* eingehabten Hofs vermög Kayserlichen dem immediaten Adel ertheilten Privilegii actionem ex jure retractus bey der Chur-Fürstlichen Regierung zu Ehrenbreitstein instituirt / hat wohlgedachte Regierung Ihn in solcher Qualität erkennt / und sowohl selbst in der ergangener Interlocutori Urthel de anno 1693.

2. Als auch durch die Universität Giessen juxta Privilegium cæsareum Ihme das Abtriebs-Recht auch in den vorgesetzten Adelichen Gütern (wo ihr in sonsten so wenig de jure statutario Trevirensi, als communi consuetudinario das Jus Retractus statt hat) anno 1694. zugesprochen / welches nicht geschehen können / wofern der Herr von Eltz in possessione immedietatis nicht wäre:

Bleibet also ohnwiedersprechlich / daß die regierende Chur-Fürsten die Trierische von Adel jederzeit für immediat gehalten / Chur-Fürst Johann Hugo nach den Kayserl. den immediaten mitgetheilten Privilegien Ihnen die Justiz zusprechen lassen / auch mit denselben über die Kayserliche Assignationes in dicta qualitate tractirt / Chur-Fürst Carl Caspar vermög Kayserlicher Commission auf Ansuchen der Ritterschafft die Morosos exequirt / Chur-Fürst Philipps Christoph vermög eines vorhandenen *Protocolli* de anno 1625. und Chur-Fürst Lotharius Krafft obgetrückten Reversus de anno 1622. die bekänntliche possession immedietatis agnoscirt / und Chur-Fürst Johann auf dem Crayß-Tag de anno 1594. contestirt / daß die Ritterschafft an der Mosel ohne der Chur-Fürsten Dependenz denen Fürsten / Grafen und

Herrn gleich / Ihre Dörffer und Güter besitze / mithin per talem propriam confessionem ausser allem Zweiffel ist / daß dieselbe in bekänntlicher Possessione der Immedietät seye.

Beylag Num. 9. de 1456.

Summarium.

ANno 1456. thun Grafen Herren Ritterschafft um- und in dem Ertz-Stifft Trier als Nachbahren und Lehen-Leute gedachten Ertz-Stiffts mit denen Städten **aus treuer Freundschafft sich vereinigen**/ welchen regierenden Herrn Sie erkennen/ und/wofern höchstgedachter Herr einen oder andern beschweren würde/ daß Sie sich untereinander mit Leib und Gut beystehen wolten; Woraus aber kein Land-Tag/wohl aber nur ein Vereinigungs-Tag zu inferiren / zumahlen die Land-Täge von dem Lands-Herrn außgeschrieben / und darauf pro necessitate & utilitate Principis und deß gemeinen Wesens deliberirt und beschlossen wird / allhier aber der Tag von denen Chur-Fürsten nicht außgeschrieben / sondern die paciscentes gegen der Chur-Fürsten Beeinträchtigung Sich vereiniget haben; immassen die Adeliche nicht als Untersassen/ sondern als Lehen-Leute und Angehörige in verbis: **Wir und andere Manne Getreuen** ꝛc bey solcher Vereinigung erschienen/ gleichwie die **Grafen von Catzenelenbogen/ Sayn/ Wied / Isenburg** ꝛc. denen jedoch die Immedietät nicht disputirt wird.

Beylag Num. 10. de 1501.

Summarium.

GLeichwie aus der vorigen Beylagen/ also ist auch aus dieser nichts anderst zu ersehen/ als daß die Grafen/ Herren/ Ritterschafft / nicht als Lands-Untersassen / sondern als Vasalli und Nachbahren mit der Landschafft gegen die Chur-Fürstliche Beeinträchtigung sich vereiniget / und Mittel außgedacht/ wie und welchergestalt einer dem andern assistiren wolte; in verbis: **Löbliche Vereinigung/ in Freundschafft zusammen gethan und vereiniget / Bündnüß/ Einigung/ Mannen Getreuen** ꝛc. so gewiß für keinen Land-Tag zu halten/ um somehr / da solche Vereinigungen vor 200. Jahr beständig geübet/ und die Grafen/ Herren und Ritterschafft conjunctim mit denen benachbarten Fürsten/ Städten und Landschafften sich vereiniget und verbunden haben / wie bey *D. Burgmeister* **Zwölfftter Satz** *cap.* 1. **auch vierzehender Satz** *c.* 5. 7. 8. der Länge nach gelesen werden kan / zumahlen auch vormahls unter den Grafen

und

und Herren die Ritterschafft mit begriffen gewesen. vid. D. *Burgmeister* im Siebenden Satz *cap.* 1. & 2.

Und kan denen Land-Ständen nicht patrociniren/ daß 1. die vereinigende den regierenden Chur-Fürsten ihren Herrn nennen. 2. daß die Grafen/ Herren/ Ritterschafft mit denen Städten und Landschafft deß Stiffts Stände genennet werden/ dann so viel das erste betrifft/ ist bekannt/ daß die Vasalli, **die Mannе** den Lehenbahren auch ihren Herren salutiren/ und wie *D. Burgmeisters* Zwölffter Satz *cap.* 27. aus dem Besoldo Thes. pract. voc. Lehen-Herr bemerckt/ daß ein Vasall seines Herrn Unterthan/ nicht ratione einer Landsasserey/ sondern ratione Lehenherrlicher Cognition, Lehen-Diensten und Fidelität nur abusivè jemahlen genannt werde/ für das zweyte aber seynd die Land-Stände in keiner Abrede/ daß denen **Grafen von Catzenelenbogen/ Dietz/ Runckel/ Sayn/ Virnenburg/ Leiningen/ Westerburg/ Herren zu Isenburg/ Winnenburg/** 2c. keine quæstio status movirt werde/ sonderen dieselbe notoriè immediati seyen/ obwohlen Sie auch in der Vereinigung deß Stiffts Stände genennet werden/ also dann auch/ weilen keine ratio differentiæ angewiesen werden mag/ die Ritterschafft nicht anderst als Status Imperii in - sed non de Territorio Trevirensi auf den Vereinigungs-Tägen erschienen/ in welcher Qualität Sie auch laut obiger Beylag *num.* 1. *a.* von Kayserm Carolo V. beschrieben worden.

Beylag Num. II. d. de 1544.

Summarium.

NAchdem auf dem Reichs-Tag zu Speyer de anno 1544. die Türcken-Steuer angesetzet/ und Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier von dero zweyen Land-Ständen solche Türcken-Steuer gefordert/ und diese **von den Grafen/ Herren/ Ritterschafft deß Ertz-Stiffts Trier** eine nachbahrliche Concurrenz verlangt/ selbige aber sich darauf bezogen/ daß gemeine **Ritterschafft deß Reichs** der Steur entlassen wären/ und sich dem Maynzischen und Pfältzischen Adel conformiren wolten/ auch dabey die Chur-Trierische Land-Stände acquiescirt/ so folget/ daß die Status Provinciales keinen tertium Statum Provincialem erkennet/ sonderen die Trierische Ritterschafft unter die Grafen/ Herren und gemeine Ritterschafft deß **Reichs** *qua Status Imperii* selbst gezehlet haben.

Beylag Num. 12. d. 1627.

Summarium.

Obwohlen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz die Adeliche vor Dero Hof-Gericht passivè zu erscheinen genöthiget / so wird ihnen dannoch von Sr. Durchleucht die Immedietät nicht negirt / von Kayssern Matthia aber diese Hof-Gerichtliche Zwang-Mittel und cognitiones annullirt und verbotten.

Beylag N. 13. de 1605.

Summarium.

Als Anno 1605. die Rheinis. Reichs-Ritterschafft in ihrem Districtu, die im Ertz-Stifft Trier gesessene Ritterschafft mit eingeschlossen / von denen Chur- und Fürsten mit Arresten angefochten / hat Kayser Rudolphus Secundus, welcher von dem Cameral-Process Wissenschafft gehabt / solche als null und nichtig cassirt.

Beylag Num. 14. de 1576.

Summarium.

Anno 1576. sofort ante institutum in Camera Imperiali processum, werden Weyland Philips Jacobs und Hanß Adolphs von Eltz hinterlassenen Söhnen und Töchteren / angesehen Sie alle als freye von Adel Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich ohne Mittel zugethan / Vormünder verordnet.

Beylag Num. 15.

Summarium.

Rubra deren Processen / so in Registratura deß Kayserl. Cammer-Gerichts erfindlich / und darauß zu ersehen / daß gleich im Anfang deß fundirten Cammer-Gerichts / und also fast hundert Jahr vor dem von den Chur-Trierischen Land-Ständen instituirten Process, die im Ertz-Stifft Trier gesessene von Adel daselbst in prima instantia convenirt / ihnen tutores verordnet / und mandata auf die Pfandungs-constitution, so gar auch gegen Chur-Trier selbst erkennt / die bey denen Hof- und Officialat-Gerichten nichtiglich angelegte Arresta und Anmassungen cassirt / deren Adeliche errichtete contractus confirmirt / und citationes ex lege diffam. ihnen mitgetheilt worden / welches alles absque agnitione immedietatis nicht hätte geschehen können.

Nota: Nachgesetzte Rubra seynd auß denen Registern/ welche über die ante annum 1688. zu Speyer und vorhero verhandlete / zu Franckfurt und Aschaffenburg erfindliche acta verfertiget / extrahirt / und seynd ab anno 1688. biß anjetzo verschiedene dergleichen præjudicia zu Wetzlar erfindlich / welche aber als überflüssig nicht extrahirt; bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath seynd von verschiedenen hundert Jahren solche ebenmässig vorhanden.

Beylag N. 16.

Summarium.

IN der Chur-Trierischen Lands-Ordnung ist außtrücklich versehen/ daß gegen die Einheimische nicht- wohl aber gegen die Außwendige Arresta erkennt werden sollen / weilen nun das Chur-Fürstliche Hof-Gericht gegen die von Adel indistincte wiewohlen nichtig / mit Arresten verfahret / so erkennet dasselbe die von Adel nicht de territorio, sondern für Außwendige / mithin dardurch die possessio immedietatis abermahlen stabiliret wird.

Beylag Num. 17. de 1710.

Summarium.

ALs das Chur-Fürstlich Trierische Hof-Gericht in puncto juris retractus denen Adelichen die Justiz denen Kayserl. Promotorialien ohngeachtet/ nicht administriren wollen / sondern den in Camera Imperiali rechtshangenden Process und deßwegen von denen Land-Ständen beschehene Intervention vorgewendet / werden ulteriores promotoriales erkennt / daß besagtes Hof-Gericht die Sentenz ohnerachtet anderwärtiger in der Sachen beschehenen Intervention gantz schleunig mit Vorbehalt deren etwa denen Intervenientibus competirenden jurium publiciren solle.

Beylag Num. 18. de 1710.

Summarium.

DEmnach in voriger Beylag dem Churfürstl. Hof-Gericht befohlen worden/ in der Sachen die Sentenz zu publiciren/ so hat jedoch dasselbe deme keine parition geleistet/ sonderen Rescriptum Cæsareum eludendo die Kläger per modum Sententiæ ab- und an das Kayserl. Cammer-Gericht verwiesen.

Beylag Num. 19.

Summarium.

ES ist in der Chur-Trierischen Lands-Ordnung außtrücklich statuirt/ daß kein Closter oder Stifft einige liegende Güther nisi sub onere retractus kauffen oder an sich bringen solle / so gar/ wann ein Guth per dispositionem testamentariam, legata oder pacta gratuita, an ein Closter oder Stifft kommen würde/ alsdann den Verwandten zugelassen seye/ gegen Erlegung trium quartarum justi pretii selbiges ohnverjährlich zu retrahiren.

Beylag Num. 20. d. 1702.

Summarium.

ES ist auß dem sub Num. 3. angeführten Kayserl. Privilegio zu ersehen / daß wann ein Matricular Adelich Guth auf einigerley Weise (sub quibus verbis omnis translatio Dominii includitur) auß denen immatriculirten Adelichen Händen veräussert wird/ alsdann solches Gut dem juri retractus unterworffen seyn solle / welches Kayser *Leopoldus* allergnädigst declariren/ daß sub prædictis verbis auch der Casus zu verstehen/ wann ein Guth von Weib- oder Männlichen Geschlecht sub quocunque titulo in ein Closter gebracht würde; der Herr von Breitbach aber hat die Chur-Trierische Land-Ordnung nur zu dem End allegirt / weilen ihme darin vid. num. 19. als einem Verwandten quarta pars pretii nachgelassen/ dardurch aber derselbe sich der Land-Ordnung nicht unterworffen / sondern weilen die privilegia in favorabilibus denen statutis loci zu accomodiren / in so weit auch deß darauß herrührenden Vortheils sich bedienen kan und will.

NB. Das Privilegium ist sub num. 3. gedruckt/ dahero allhier nur die extensio gesetzet wird.

Beylag N. 21. de 1712.

Summarium.

OBschon gegen die im Ertz-Stifft Trier gesessene und begüterte Ritterschafft fast von anderthalb hundert Jahren circa punctum immedietatis am Kayserl. Cammer-Gericht process eingeführt/ so kan jedoch solches der gegenwärtiger Frag nicht hinderen/ ob nemlich die Ritterschafft etiam lite pendente bey ihrer possession in specie deß Abtrieb-Rechts nicht zu manuteniren seye.

Bey-

Beylag N. 22. de 1703.

Summarium.

Inmassen diese gegentheilige Beylag in supposito zum Theil irrig seye/ ist in der vorigen bereits angewiesen / darauß aber offenbahr wird / daß injungendo parti adversæ probationem, daß der Hof Annirsch von der Orts Bauren erkaufft/ also es kein Ritterschafftliches Gut seye / das Chur Trierische Hof-Gericht pro qualitate nobili selbst præsumirt habe / auch solche qualitas gnugsam probirt worden / weilen sonsten wohlgedachtes Hof-Gericht ohne darauß vermeintlich beförchtende Præjudiz in der Sachen sprechen/und den Herren Beklagten absolviren können/ nicht aber an das Kayserliche Cammer-Gericht / wo ratione bonorum non nobilium keine quæstio ist / die Sache zu weisen den geringsten Schein-Grund gehabt hätte.

Beylag N. 23. de 1701.

Summarium.

Auß dieser gegentheiligen Beylagen will probirt werden / daß der Herr Erb-Marschall von Eltz auf den Retract renunciirt habe / welches aber darauß nicht eruirt werden kan.

Eltz / den 9. Nov. 1701.

Beylag Num. 24.

Summarium.

Die Chur-Trierische Land-Ordnung statuirt / wann ein Guth um Fiscalische Schuld und Herren-Zinß öffentlich sub hasta verkaufft wird / daß alsdann das jus retractus cessiren solle / welche aber dem Gegentheil mehr zu wider als vortheilhafftig ist / weilen die Exception die Regul befästiget / und so fort in anderen Fällen und Subhastationen das jus retractus Platz haben muß / absonderlich aber allhier / da die Adeliche Güther auß deren immediaten Adelichen Händen nach der Kayserl. allergnädigsten Intention nicht gebracht werden sollen.

Beylag Num. 25. de 1656.

Summarium.

Dieses Chur-Fürstliche Edictum wird zwarn in terminis adversantibus nicht approbirt / jedoch darauß so viel angezeigt / daß wann Seine Chur-Fürstl. Gnaden die Adeliche der Unadelichen Güther ohnfähig machen

machen können / ein solches Sr. Kayserl. Mayest. über die Adeliche Güther nicht disputirt werden möge.

Beylag Num. 26. de 1713.

Summarium.

DAß die Herren Grafen Cratz von Scharffenstein so wohl wegen derer Person / als deren in der Nieder-Rheinischen Ritter-District habenden Gütheren der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft jederzeit einverleibt gewesen / bezeugt nicht allein diese Beylag / sondern es wird auch solches durch die Beylag Num. 1. passim bestärcket / da die Cratz von Scharffenstein von denen Kayseren / Dero Commissariis, und deren Ritter-Räthen darfür geachtet und beschrieben werden.

Beylag Num. 27.

Summarium.

AUß dieser Beylag ist nicht allein zu ersehen / daß der Hof Cabeloch / welcher vor diesem von dem Herren Grafen Cratz von Scharffenstein dem Herren von Gymnich verkaufft worden / sondern der von dem Herren Grafen Cratz absonderlich auffm Clottener Berg besessene Hof (nemblich Annirsch) auch absonderlich von der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft collectirt werde / und dahero so wenig dem einen als dem anderen die Adeliche Qualität disputirt werden könne.

Beylag Num. 28. de 1700.

Summarium.

NIcht allein ist in causa von Eltz contra Pastorem zu Carlich vid. adj. sub num. 8. sondern auch in Sachen von Wildberg contra Closter Laach das Privilegium juris retractus bey der Chur-Fürstlich Trierischen Regierung in contradictorio observirt worden.

Beylag Num. 29. a.

Summarium.

NAchdeme Martin de Potesta und Cons. einige Adeliche Güther auf der Mosel im Sponheimbischen gelegen gekaufft / so wird gegen denselben von dem Herren Erb-Marschallen von Eltz bey der Fürstlichen Regierung zu Trarbach actio super jure retractus instituirt / ihme auch obstotâ exceptione litis Cameralis inattentâ das jus retractus zugesprochen.

Bey

Beylag Num. 29. b.

Summarium.

VOn voriger Urthel appellirt der de Potesta an das Fürstl. Sponheimische Appellations-Gericht nacher Baaden / producirt auch sub 1. *A*prilis 1706. ein Attestatum der Kayserl. Cammer-Gerichts Leserey / deß Innhalts / daß gegen die Trierische Ritterschafft der processus ratione prætensi Landsassiatus ab anno 1577. rechthängig sey.

Beylag N. 29. c. d. 1706.

Summarium.

OBschon der Appellans Potesta exceptionem litis pendentiæ obmovirt / so wird jedoch bey dem Fürstl. Sponheimischen Gemeinschafftlichen Appellations-Gericht solche abermahlen nicht attendirt / sondern dem Erb-Marschallen von Eltz / confirmando priorem sententiam nicht desto weniger das jus retractus zugesprochen.

Beylag N. 29. d. de 1711.

Summarium.

VOn voriger für den Herren Erb-Marschallen von Eltz zum zweytenmal obsieglich außgefallener Urthel hat der de Potesta an das Kayserliche Cammer-Gericht appelliret / und daselbst die exceptionem litis in Camera Imperiali pendentis gewaltig vorgeschützet.

Beylag Num. 29. e. de 1712.

Summarium.

OBwohlen der de Potesta nun zum zweytenmahl an das Kayserliche Cammer-Gericht appellirt / und daselbst Hauptsächlich die litis pendentiam Cameralem ratione Landsassiatus obmovirt / so ist von dem Hochlöbl. Kayserl. Cammer-Gericht selbst diese Exception nicht attendirt / sondern nicht destoweniger der Herr Erb-Marschall von Eltz in seiner possession immedietatis manutenirt / und ihme das jus retractus vigore privilegii Cæsarei abermahlen zugesprochen worden / sofort auch nunmehro kein fernerer Zweifel ist / daß extantibus tot præjudiciis, etiam ipsius Cameræ Imperialis auch der höchstlöbl. Kayserl. Reichs-Hofrath die Appellantes bey dem Genuß deß Kayserl. Privilegii juris retractus, quod de jure ne quidem observantiam requirit, kräfftigst manuteniren könne und möge.

Beylag Num. 30. de 1715.

Summarium.

DAß die von Metzenhausen von unfürdencklicher Zeit zu der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft gehört / erhellet so wohl auß dieser Beylag / als ex Num. 1. c. und weilen nun die Herren Retrahentes sonderlich ihre possessionem immedietatis auch in particulari auf ihre Person von undencklichen Jahren ante processum Cameralem hero probirt haben / so leben sie auch der gäntzlicher ungezweifelter Zuversicht / in solcher Possession bey dem höchstlöblichen Kayserlichen Reichs-Hofrath manutenirt / mithin ihnen das Jus retractus vi privilegii Cæsarei zugesprochen zu werden.

Summarischer INDEX.

Status Imperii woraus entstanden und wie selbige die *Jurisdiction* über die Unterthanen bekommen.

Status Imperii haben Anfangs die Römer-Monathen aus ihren aigenen Renthen hergeben müssen / biß nachgehends ihnen erlaubt worden / die Unterthanen *in subsidium* zu *collectiren*.

Statuum Imperii & Provincialium differentia ist *ex matricula Imperii* entstanden.

Ritterschafften seynd Kayseren Caroto Magno und den Nachfolgern *immediatè* unterwürffig gewesen / haben dahero *Juris præsumptionē* vor sich.

Trierische Ritterschafft wird von denen Kaysern *successive* für *immediat* erkennt und beschrieben.

Erscheinet auf denen Reichs-Ritter-Tägen / seynd auch aus Ihro die Ritterräthe und Innehmer verordnet.

In specie die von Cratz / von Eltz und von Metzenhausen.

Haltet die Reichs-Rittertage zu Coblentz *Carden &c. in præsentia* der Landständen.

Ingleichem hat die Rittertruch zu Coblentz *in præsentia* der Landständen.

Kayser *Rudolphus secundus* hat *non obstante processu Cameralī*, obwohlen darvon gute Wissenschafft gehabt / die Trierische Ritterschafft in ihrem *districtu* bey ihrer *possession manutenirt*, unter andern *Privilegiis* auch das *Privilegium juris retractus* mittheilend.

Die Chur-Fürsten zu Trier *successivè* erkennen durch verschiedene *actus* die *immedietät*.

Trierische Ritterschafft erscheinet auf den Landtägen nicht als Landsassen / sondern gleich den benachbarten Grafen und Herren / welche *notoriè immediati* seynd / als Vasalli und benachbarte Reichs-Stände auf den Unions-Tägen.

Hat niemahlen als Lands-Unterthanen zu den gemeinen Anlagen *concurrirt*.

Wird von denen *statibus provincialibus* selbst Anno 1544. auf dem Landtag zu

Cochem

Cochum für *immediat*, wie die Adliche im Ertz-Stifft Maynz und der Chur-Pfaltz erkennt.

Die gegen die von Adel an den Hof- und andern Gerichteren vorgenommene Arresta und *Cognitiones* werden von denen Römischen Kayseren als Null und Nichtig *cassirt*.

Welche *Cognitiones* ohne dem der Ritterschafft nicht *præjudiciren* mögen.

Auch in der *aurea Bulla* nicht fundirt seynd.

In Diœcesi Trevirensi hat die Landsassery keinen Platz.

Trierische Adliche werden *in Camera imperiali* als *immediati conveniirt*, auch ihnen *in tali qualitate processus* ertheilt und Vormunder verordnet.

In specie von Eltz und Breitbach.

Kayserl. Cammer Gericht *cassirt* die von der Chur-Trierischen Hof- und *Officialat*-Gerichtern unternommene *Cognitiones*.

Chur-Trierische Hof-Gericht *procedendo per modum arresti agnoscirt*, daß die Adliche keine Landsassen seyen.

Salutatio Landsherr *inferirt* keine *subjectionem territorialem*.

Trierische Ritterschafft hat den regierenden Churfürsten niemahlen gehuldiget/ so jedoch ein *essentiale subjectionis* ist.

Die von Eltz und von Braitbach suchen vermög ihrer uralten *possession immedietatis* das *jus retractus* am Churfürstl. Trierischen Hof-Gericht.

Wargegen *ob denegatam justitiam* die Kayserl. *promotoriales emaniren*.

Das Churfürstliche Hof-Gericht *remittirt* nicht deßweniger die Kläger ans Kayserliche Cammer-Gericht.

Die Kläger aber *appelliren* an den Reichs-Hoffrath.

Objectiones partis adversæ.

Responsiones & rationes Retrahentium.

Fatale retractus privilegiati incipit à tempore denuntiationis directoriæ equestri factæ.

Nec sufficit fieri per æquipollens.

Manus mortuæ seynd der Adlichen Güter/ *nisi sub onere retractus*, ohnfähig.

Privilegium in favorabilibus accommodatur juri statutario.

Nobiles lite pendente in possessione manutenendi.

Wie ein solches der Kayserl. Reichs Hoffrath gerechtigst erkennt.

Jus retractus locum habet etiàm in bonis sub hasta venditis,

Jus retractus privilegiatum etiam in contractibus obtinet, in quibus aliàs dictum jus cessat.

Jus retractus privilegiatum hic est favorabile.

Privilegium dari potest licet per consequentiam in alterius odium vergat.

Kayserliche Majest. haben denen Adelichen Gütern das *Jus retractus* geben können.

Umb so mehr/ da Ihro Churfürstliche Gnaden zu Trier ein *edictum* ergehen lassen/ daß die Adeliche keine unadeliche Güter/ *nisi sub onere juris retractus* acquiriren sollen.

Graf Cratz von Scharffenstein ist bey der Nieder-Rheinischen Ritterschafft *immatriculirt*.

Privilegium tanquam lex observantiam non requirit.

Observantia juris retractus wird jedoch durch verschiedene *Prajúdicia* so wol der Churfürstl. Trierischen Regierung selbst / als auch deß Kayserl. Cammer-Gerichts *inattentâ litis pendentiâ* erwiesen.

Unico actu possessio probatur.

Jus retractus privilegiatum hat auch gegen einen nicht *immatriculirten* Adlichen Platz.

Die von Metzenhausen seynd bey der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft *immatriculirt*.

De validitate privilegii ipse Princeps cognoscit.

Reichs-Ritterschafften seynd *Status imperii*.

Und werden denen Reichs-Städten vorgesetzt.

Trierische von Adel seynd als *Status imperii* auf die Reichs-Conventen beschrieben.

Reichs-Ritterschafften seynd unter den Graffen und Herren begriffen.

Trierische Ritterschafft hat *ante Imperatorem Carolum V.* denen Bayern *immediate* zugehört.

So wohl am Kayserl. Cammer-Gericht/als Kayserl. Reichs-Hof-Rath werden gegen die Trierische Adliche *morosos monitoria* erkennt.

Kayser *Rudolphus* befehlt dem Kayserl. *Fiscalen* der Ritterschafft zu *assistiren*.

Rescribirt auch dem Kayserl. Cammer-Gericht der Mächtigern Ständen *exceptiones subjectionis* nicht leichtlich zu *attendiren*.

Churfürst Johann bekennet/ daß die Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier die Unterthanen und Güter ohne der Chur-Trierischen Dependentz besitze.

Churfürst Lotharius bekennet besagte Ritterschafft *in possessione immedietatis* zu seyn.

Churfürst Carl Caspar gibt Ihro in solcher Qualität die Execution.

Churfürst Johann Hugo last mit Ihro in selbiger Qualität wegen der *assignirten* Kayserl. Winterquartieren tractiren.

Churfürst Johann Hugo last den Adlichen Vermög Kayserl. *Privilegii* das *jus retractus* zusprechen.

Chur-Pfaltz *pratendirt* zwarn *primam instantiam* über den Adel/ *disputirt* aber deßwegen die *immedietät* nicht.

Beylagen der Rhein-Reichs-Ritterschafft Puncto immedietasis & juris Retractus Nobilium in Tractu Trevirensi.

Num. 1. a. Kayserl. Rescript an Wilhelm Graven zu Nassau Johann Hilgen von Lorch und Johann von Sickingen / wegen der Graven / Herren und Ritterschafft am Rheinstrom und Westerwald / de dato Ravenspurg den 13. April Anno 1546.

1. b. Kayserl. Rescript an gemeiner Ritterschafft und Adel deß Rheinischen Craises unterhalb dem Hagenauer Forst und der Saar biß an den Ertzstifft Cöln / deßgleichen unseren und deß Reichs Burg Friedberg / derselben Burgmann / und Ritterschafft in der Wetterau und Westerwald biß an das Land von Bergen / de dato 4. Octobris 1547.

1 c. Kayserl. Rescript an die Ritterschafft und Adel deß Rheinischen und Westerwaldischen Craiß im Ertz-Stifft Trier und da herumb gesessen / de dato 17. Jun. 1548.

1. d. Kayserl. Rescript an Cratzen von Scharpffenstein und Tiburtien Bechtold von Flersheim sambt und sonderlich / als Ausschüssen der Ritterschafft an der Mosel / de dato 16. Tag Julii Anno 1564.

1. e. Kayserl. Rescript an Philipps Cratzen von Scharpffenstein und Tiburtien Bechtolt von Flersheimb samt und sonderlich / als Ausschüssen der Ritterschafft an der Mosel / de dato 27. Aug. 1564.

1. f. Kayserl. Rescript an Entresen von Brambach / Amtmann zu Dietz / Ritterschafftl. Mitglied im Ertzstifft Trier / *puncto morositatis in collectis, de dato 19 Octobris* 1542.

Extract Rescripti an Philipsen von Wallendorff zu Lüneburg / de dato 19. Octobris. 1542.

1. g. Fiscalisches *Monitorium* am Kayserl. Cammer-Gericht *sub Imperatore Ferdinando primo*, an die Rheinische Reichs-Ritterschafft / sonderlich widervorbemelte *Morosos Nobiles* im Ertz-Stifft Trier / Anno 1560.

Idem Monitorium Cæsareum contra Meffringen von Braunbach / de dato 11. Julii 1560.

Idem Monitorium Cæsareum contra von *Monreal, de dato* 19. *Julii* 1560.

Idem Monitorium Cæsareum contra Philippen von Mertloch genant Grätz *de dato* 18. *Julii* 1560.

1. h. Schreiben von Johann Brendel von Homburg dem Aeltern Kayserl. Majestät und deß Reichs Burggraffen zu Friedberg / und Bechtolden von Flersheim / als Kayserl. Commissarien an Philippen Crätz von Scharpffenstein / den 7. April 1547.

1 i. Schreiben durch Johann Brendel von Homburg / den Aeltern Kayserl. Maj. und deß Reichs Burggraffen zu Friedberg / Hartmann von Cronenburg den ältern / und Friederich von Flersheim Burggrav zu Altzey als Kayserl. Commissarios an Johann und Jürgen Herrn zu Elt / ꝛc. de dato 26. Septembr. Anno 1547.

1. k. Ritterschafftl. Aus-schreiben durch Jörge Herr zu der Leyen und zu Olbrücken und zu Bröel / Ritter und Marschalck an die Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier / Anno 1548.

1. l. Schreiben durch Johann Brendel von Homburg / den Aeltern deß Heil. Reichs Burggraffen zu Friedberg / Hartmuet von Cronberg den Aeltern / und Friderich von Flersheim / den Jüngern / Burggraffen zu Altzey / der Röm. Kayserl. Majestät zu dieser Sachen verordnete Commissarien an die Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier / de dato 20. Aug. 1548.

I. m. Ausschreiben durch Hartmut von Cronburg den Aeltern / Jörg Cammerer von Wormbs genannt Dalburg und andere Ausschussen an Niclausen von Schmidberg Trierischen Erbschencken / und Philipps Cratzen von Scharpffenstein Ober-Amtmann zu Trarbach ꝛc. de dato 25. Decembr. 1548.

I. n. Schreiben durch Tiburt: Berchtold von Flersheim / Herrn zu Flitzburg / und Philipp Cratz von Scharpffenstein den Aeltern / als Kayserl. Commissarien / an Wilhelmen von Thaun Ritterschafftl. Mitverwandten auf der Mosel / de dato 27. Septembris Anno 1564.

I. o. *Excusation.* Schreiben durch Carl Mull von Ulmen zu Gontorff im Ertz Stifft Trier an Tiburt Bechtold von Flersheim / Herrn zu Flitzburg / und Philipps Cratzen von Scharpffenstein / den Aeltern / de dato 17. Oct. 1564.

I. p. Schreiben durch die verordnete Ausschüß deß Rheinischen Zircks zu Speyer / an Niclausen von Schmidberg / Philipps Cratzen und Tiburtium Bechtolden von Flersheim Puncto Ausschreibung der Ritterschafft an der Mosel und in dem Ertz-stifft Trier / de dato 19. Octobr. Anno 1564.

I. q. Ausschreiben der Rheinischen Ritterschafft zu Birberg zu erscheinen an Emerich Dietzen und Anton von Eltz wegen der Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier / den 2ten Jan. Anno 1665. den 7. Decembr. 1564.

I. r. Schreiben durch Anthoni / Johann und Otto Walpotten von Passenheimb Gebrüder an Philippsen Cratzen von Scharpffenstein den Aeltern / und Tiburtium Bechtold von Flersheim als Kayserl. Commissarien / de dato 13. Decemb. An. 1564.

I. s. Quittung Heinrichs von Dietz als am Nieder-Rheinischen District oder unterm Viertel Mit-Einnehmers zu Coblentz an Hn. zu Eltz wegen seiner Ritter-Anlagen Entrichtung / den 6. April 1566.

I. t. Schreiben durch die Ritterschafft und Adel deß Rheinischen und Wetterauischen Bezürcks / an Emerichen von Dietz Hauptmann / Conraden von Metzenhausen / Johannen von Schönberg Herrn zu Hartelstein / Friederich von Schönberg / Hannß Reicharden von Eltz / Anthon Wallpotten von Baßenheim und Johann Vogten zu Hunoldstein / als zugeordnete Räth auf dem Hundsrucken und Mosel / de dato 8. Febr. Anno 1567.

I. u. Quittung Emmerichs von Eltz und Johannßen von Hagen Ritter-Räthen und Innehmer an Philipp Grätz genannt Merloth / wegen der von der Ritterschafft *in Tractu Trevirensi* erlegten Anlaagen / de dato 5. May Anno 1567.

2. Kayserl. Signatur an die Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier de dato 23. April Anno 1578.

3. Kayserl. Privilegium an die Ritterschafft im Trierischen *Districts* von dem Hagenauer Forst biß an den Ertz-Stifft Cöln *super jure retractus de* 1605. & 1666.

4. Der Churfürsten bey Rhein zu Erkundigung eingebrachten Beschwehrung ihres Crayses von wegen ringerung der Anschlägen verordneter Räthen Bericht-Schreiben an Herrn Niclauß von Schmidberg Ritterschafftl. Trierisch. Mitglied Puncto zusendender Specificatio. der im Ertz-Stifft gelegenen und doch dahin nicht gehörigen Fürsten /

sten/ Graven/ Herren/ Prälaten/ Gotteshäusser und Ritterschafft/ de dato 25. Jan. 1594

5. *Reversus* vom Churfürsten Lothario u. dem Thumb-Capitel zu Trier an die Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier/ Puncto eines freywilligen Beytrags/ de Anno 1622.

6. Churfürstl. Trierisch Rescript an den Generalen auf Ehren-Breitstein wegen der Ritterschafft im Ertz-Stifft Trier übernommene Execution Puncto Kayserl. Ritter-Steuren de dato 8. Febr. 1661.

7. a. Kayserl. Rescript an die Reichs-Ritterschafft und Adels deß Nieder-Rheinischen Zircks/ Puncto assignirter Kayserl. Ritter-Steuren an Chur-Trier / de dato 3. *Novembr.* 1677.

7. b. Schreiben Ihrer Churfürstl. Gnaden Johann Hugonis zu Trier an Freyherren von Breitbach/ und andere von Adel im Ertz-Stifft Trier / Puncto besagter Kayserl. Assignation/ den 4. Novembr. 1677.

7. c. Niederrheinisches Ritterschafft-Schreiben an das Rheinische *Directorium* in der Wetterau Puncto an Chur-Trier *assignirten* Kayserl. Subsidii de dato Coblentz den 13. Novembris 1677.

Antwort eines Rheinländis. Wetteranis. *Directorii* an das Nieder-Rheinische *Directorium dicto puncto de dato* Friedberg den $\frac{16}{26}$. *Novembr.* 1677.

7. d. Nieder Rheinis. Ritter-Abschied zu Ehren-Braitstein Puncto der Kayserl. *Assignation* der Ritter-Hülffen an Chur Trier/ den 5. Decembr. 1677.

7. e. Kayserl. *Assignations Rescript* an die Ober- und Nieder-Rheinis. Ritterschafft an Chur-Trier/ de dato 8. Novembr. 1678.

7. f. Receß deßhalben zwischen Chur Trier und besagter Reichs-Ritterschafft / de 1678.

8. 2. Chur-Trierische *Sentenz puncto juris Retractus de* 1693. & 94.

9. Verain-Brieff der Graffen/ Herren und Ritterschafft am Nieder-Rhein mit denen Trierischen Städten de 1456.

10. Eine andere Verain von Graven / Herrn und Ritterschafft allda mit denen Städten de 1501.

11. Chur-Trieris. Receß mit seinen Geist- und Weltlichen Ständen Puncto der Türcken-Hülff samt der Entschuldigung der Graven/ Herrn und Ritterschafft de 1544.

12. Kayserl. Rescript an Chur-Pfaltz *contra pretensam privilegiatam Jurisdictionem Nobilium immediatorum, de* 1617.

13. Kayserl. *Confirmation* deß Ritterschafftl. *Privilegii de non arrestando de* 1605. & 66.

14. Kayserl. *Curatorium* der Trierischen Edelleuthen Hrn. von Eltz hinterlassener Kinder de 1576.

15. Specification der von denen Edelleuthen im Ertz-Stifft Trier *in camera imp. ex capite immedietatis* enthaltener *Processen de* 1498. biß 1688.

16. Extract Chur-Trieris. Lands-Ordnung Tit. 15. von Arresten.

15. Kayserl. *promoteriales puncto juris retractus, de* 1710.

18. Chur-Trieris. *Remissio prima ad Cameram imp. puncto immedietatis Nobilium, de* 1710.

19. Extract Chur-Trieris. Lands-Ordnung Tit. 2. §. 7.

20. *Extra.*

Num. 20. Extractus Kayserl. *Privilegii extensi puncto Juris Retractus* d. 1702.

21. Reichs-Hofraths *Conclusum puncto juris Retractus*, de 1712.

22. Chur-Trierisch. *Sentenz puncto juris Retractus*, de 1703.

23. Baron Eltzl. Erklärung an den Chur-Trierisch. Vogt/ de 1701.

24. Extract Chur-Trierisch. Lands-Ordnung Tit. 17.

25. Chur-Trierisch. *Edictum* wieder deren von Adel Erhandlung *bonorum immobilium*, de 1656.

26. Der Nieder-Rheinisch. Ritterschafft Attestat wegen der Baron-Eltzischen *immatriculation*, de 1713.

27. Extract Nieder-Rheinisch. Ritter-*Matricul*, de 1712.

28. 29. a Chur-Trierisch. *Sentenzen puncto Juris Retractus*, de 1700. & 1701.

29. *b Attestatum Camerale* der *litis pendenz puncto Landsassiatus Nobilium immediatorum* im Ertz-Stifft Trier/ de 1706.

29. *c. Sententia appellatoria puncto Juris Retractus* Equestris de 1706

29. *d. Extractus libelli gravaminum*, de 1711.

- - *Exceptionum*, de 1711.

- - *Replicarum*, de 1711.

29. *e.* Kayserl. Cammer-Gerichtl. Appellation-Urthel *puncto Juris Retractus*, de 1712.

30. Nieder-Rheinisch. Ritterschafftl. *Attestatum puncto immatriculationis* der Adel. Famili von Metzenhausen. de 1715.

NB. Summaria der Beylagen / (wie sie *in Margine* gestrichen sind;) *puncto immedietatis Nobilium in Tractu Trevirensi.*

Dedu-

Deductio judicialis,

Quâ solidè docetur, Jurisdictionē ordinariam,

in causis, quæ inter Vasallos Nobiles Imperii immediatos, eorumque subditos feudales vertuntur, solummodo summis Imperii Dicasteriis, & non Dominis s. Curiis feudalibus competere.

in

Causa Weyler contra subditos zu Weyler & Aychelberg / ut & intervenientem Curiam feudalem Würtembergicam.

Unterthänigst-in Rechten Wohlgegründete Eventual-Remonstration Interventionis

nullatenus competentis loco Exceptionum Anwalds Herrn Ludwig von Weyler zu Weyler / wider Se. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Würtemberg Stuttgardt / als Intervenienten in Sachen von Weyler zu Weyler contra theils dessen Unterthanen zu Weyler und Aychelberg.

Mandati de desistendo à Recursu ad incompet: in specie Punctum prætensæ Interventionis betrl.

Cum Adjunctis sub
Lit. A. B. C. D. E. F. G. & H.

Hochwürdigster Chur-Fürst / Römisch-Kayserl Majestät Cammer-Richter / Gnädigster Herr.

Nachdeme an diesem höchstpreißl. Kayserl Camer-Gericht / in außwendig rubricirter von Hn. Ludwig Weyler / zu Weyler entgegen und wider theils dessen ungehorsame Unterthanen höchst-nothdringlich angebrachten Klag-Sach Mandati de desistendo à Recursu & incompetentem Judicem / & præstando debita Onera S. C. der Hochfl. Würtembergische Herr Anwald ex-

prætenso nullatenus tamen edocto Intereſſe, vermeintlich interveniren/ und Krafft ſolchen die Principal citirte Unterthanen accuſata jam dudum eorundem enixiſſima Contumacia & deſuper Decreto & facto Proclamate allzuſpäth vertretten wollen ; Als erſcheinet hierauf legitimirter Anwald in Krafft ad Acta bereits producirten Original-Gewaldts und zeigt zuforderiſt unterthänigſt an/ welcher geſtalten diſſeitiger Herr Principal ſich zwar in dieſe ad retardandum Proceſſum eingebrachte Interventions-Klage um derentwillen nicht einzulaſſen/ ſondern vielmehr bey dem am 15. Aprilis diſſeits gehaltenem Contumatial-Receſs u. Vermög deſſen Rechtlich gebettenen Arctiori cum Declaratione Pœnæ bewenden zulaſſen / um ſo mehrers befügt / indeme die Principal beklagte Unterthanen mit Hindanſetzung deß dieſem höchſten Gericht ſchuldigen Reſpects und Gehorſams 11. ganzer Monath lang nicht nur neglecto & contemtui habito Termino ad parendum præfixo in dem angeklagten Ungehorſam conſtantiſſime verharret/ ſondern auch und an ſtatt dieſelbe nach dem deutlichen Innhalt der ihnen von dieſem höchſten Gericht inſinuirten Inhibition von der/ bey der Hoch-Fürſtl. Würtembergiſchen Regierung/ als coram in competente Judice wieder ihre Herrſchafft anmaßlich erhobenen Klag abſtehen / dergleichen hinkünfftig nicht wiederum vornehmen / ſondern da ſie einige Klage zu haben vermeinen würden / ſolche vor dem ordentlichen Richter anbringen ſollen/ ſelbige jedoch diesem allem ſchnurſtracks entgegen und zwar nach ſelbſtiger Anzeig der Hoch-Fürſtlichen Würtembergiſchen Intervention den Lehen-Hof gleichwohl de novo angegangen / und biß gegenwärtige Stund ſo wenig einige Parition zu leiſten/ als wenig pro Exigentia Styli inclyti hujus Judicij & Receſſ. Imp. Noviſs. §. 36. ihre Contumaciam , ohne daß mit alleiniger offerierten Erlegung deß Ruff Guldens / der Sach ein Genügen geſchehe/ zu purgiren ſich in die Gedancken kommen laſſen ; Welchen Falls dann bekandten Rechtens Quod quemadmodum Interveniens poſito ejusdem Jure & Intereſſe ſatis edocto juxta Naturam Interventionis, ejusdem Litis & Cauſæ Conſortem ſe facere ex eadem que Connexitate & ſimultaneo Proceſſu prætenſum Intereſſe demonſtrare ſoleat.

Mindan. L. 3. d. Contin. Cauſ. cap. 8. n. 1.

Mev.

Mev. p. 4. D. 282. n. 6.
Carpzov. Proces. Tit. 4. Art. 2. n. 37.
Stryk. ad Barbos. Lib. 9. cap. 107. axiom. 1;

ita quoque Liti propter Contumaciam principaliter citatorum debitè nondum assumptæ consequentem nec existenti, neque accessoriè sive principaliter per interventionem hac ratione locum nondum habentem assistere possit. So will jedoch Impetrantischer Anwald/cum expressa tamen Reservatione obtenti per accusatam Contumaciam Præjudicij und anders nicht / als in insperatum admissæ interventionis Eventum, nochfolgende kürtzliche Gegen-Remonstration pro nuda Judicis & Facti informatione, um dem Hocherleuchteten Richter allen ungleichen Wahn zu benehmen unterthänigst vorstellen: Und zwar ist præliminariter zu wissen / auch an vor sich selbst mehr als zu bekandten Rechtens / Quod interveniens non admittendus sit, nisi prius de suo Jure & interesse connexo & pertinenti per Demonstrationem apodicticam concludenter vere & probabiliter doceat; Quod si verè impertinens & saltem pro remoranda causa fuerit Interesse, rejiciendum illud, eoque non attento in causa principali procedendum.

Berlich. pract. Concluf. 25. n. 48.
Carpzov. Jurispr. for p. 1. l. 3. Def. 30.
Zanger. d. Except. p. 3. c. 26. n. 137.
Brunnem. Proces. Jur. Civ. cap. 13. n. 6.
Mev. p. 7. decis. 208.

Dieser klaren Rechts- Verordnung nun / bemühet sich Hoch- Fürstlich intervenirender Herr Anwald ex duplici Capite, ein vollständiges Genügen zu leisten/ und zwar (1.) weiln dem Domino Feudi hauptsächlich darangelegen/ ne Vasallus Subditos suos malè tractet, welchen falls und wo dieses geschiehet/ auch die üble *Tractirung notoriè* und am Tag liege / der Lehen- Herr juxta adductam Doctrinam Menochij & Rosenthalij genugsame und befugte Ursach habe / sich der Lehens-Unterthanen anzunehmen: (2.) Daß in dergleichen Fällen/ wo nemlich Lehens- Unterthanen wider ihre Herrschafft wegen harter

Tractation und Exaction neuer Beschwerden oder aber die Lehens-Herrschafft contra Subditos inobedientes Klagen geführt/ die Sach in die Hoch-Fürstl. Cantzley zu Stuttgard/ als Forum primæ Instantiæ je und allweg gezogen worden/ consequenter auch in præsentica-su prætensa Jurisdictio feudalis fundirt seyn müste/ welches alles mit einer sehr operosen wörtl. Anführung verschiedener allenthalben zusam̃engesuchter Præjudiciorum in ordine ad statuendam Universalem Observantiam weitläuffig dilucidirt und bestättigt werden will.

Hierauf nun den Ungrund diser à potiori angeführten Rationum fundandæ Jurisdictionis feudalis pariter & qualificandæ Interventionis, und welcher Gestalt die vermeintliche Intervention propter evidentissimum Defectum competentis Interesse nimmermehr Rechtliche statt haben könne/ auf das allerkürtzeste darzustellen; So wird zwar ex Parte interveniente die Incompetentia prætensæ Cognitionis damit von selbst genugsam zu erkennen gegeben/ indeme die Erstere ex Capite malæ Tractationis Subditorum hergeholte Ratio probandi Interesse anders nicht als nur allein mit denen sub N. 2. 3. & 4. beygebrachten- von denen Unterthanen bey dem Hoch- Fürstl. Lehen-Hof incompetenter angebrachten- und disseits pro impetrando Processu theils selbst Fiducia justissimæ Causæ ohngescheuet allegirten Klagen probirt werden kan.

Gleichwie aber eben dieses das vornehmste Objectum prætensæ Litis ist/ worüber künfftighin Anwalds Herr Principal coram competente alle Stuad Red und Antwort zu geben erbötig/ dahingegen bereits vorhero rechtlich dargethan worden/ welcher Gestalt die Causa Interventionis (gesetzten falls solche in præsenti Casu zu qualificiren wäre) cum principali unam eademque continentiam Litisque consortium per simultaneum Processum denen Rechten nach nothwendig mit sich führen müsse;

Als wird ein hocherleuchtete Richter von selbst leicht erkennen/ wie wenig dergleichen ohnerwiesene Asserta und Testimonia in propria causa juxta Dispositionem L. 10; C. d. Testib. L. 1. §. 1. quando appell: Carpzov: p: 3. q: 120. n: 50. in proprium Commodum & alterius Præjudicium nihil prorsus efficentia zu admittiren/ und wie sehr übel diesem oder jenem Vasallen gesagt seyn würde/ wann

durch

durch ungegründete Klag / ihrer zu Empörung und Renitenz geneigten ungehorsamen Unterthanen derselbe sogleich und eô ipso sine judiciaria causæ cognitione & legali Probatione einer Sævitiæ in subditos oder gar einer Lehens-Deterioration schuldig gemacht werden solle. Es ist bekandt / welcher gestalten in Conformität der Lehen-Rechten ein nochweit mehrers ad probandam Feudi Deteriorationem, eamque insignem notabilem & dolosam, wo der Lehen-Herr sich mit Recht zu melden befugt seyn solle / juxta

Rosenthal: Synops: Jur: Feud: c. 10. *Concl:* 33. *num.* 1. *num.* 32. & 72.

Struv. Syntag: Feud: cap: 25. *aphor.* 5. *num.* 1.

Schrad. de Feud. part. 9. *C.* 6. *num.* 68. & 73.

erfordert werde; Dahero auch Hoch-Fürstl. intervenirender Theil von selbsten p: 1: & 3: interventionis eben dise der Unterthanen Gravamina einer ordentlichen obschon incompetenter sich attribuirenden Disquition und Untersuchung unterwürffig erachtet / auch das Fundamentum pro asserenda feudali Cognitione ad Casum, wo die üble Tractirung notoriè am Tag ligt / selbst deutlichen restringiret.

Daß aber dergleichen harte Tractation Anwalds Herrn Principalen von seinen Subditis Refractariis & Immorigeris nimmermehr mit Bestand Rechtens wird können aufgebürdet oder dargethan werden / sondern daß alle ihre Gravamina theils auf pur lautern Ungrund und höchst-straffbaren figmentis beruhen / theils aus einer ohnverantwortlichen boßhafften Renitenz, Ungehorsam und Widersetzlichkeit / vornemlich aber aus der bey ihnen eine Zeit hero tieff eingewurtzelten Impression, nemlich durch dergleichen leichtsinnig erregte Vitiligia ihrer Schuldigkeit und Præstationen successivè befreyet zu werden / lediglich herrühren; Ein solches wird künfftighin loco & Foro competente, als wohin Sie Uneerthanen Vigore Mandati Cæsarei nachdrucklichen verwiesen worden / dissеits Sonnen-klar dargethan / vornemlich aber einem hoch-erleuchten Richter und jedermänniglich vor Augen gelegt werden / wie daß Anwalds Herr Principal von Zeit deß Antritts seiner vätterlichen Güther ihnen Halsstarrigen Unterthanen keine andere Præstationes zugemuthet / als welche seine seel. Vor-Eltern von so vielen Seculis her ruhiglich hergebracht /

bracht / beständig ohne die allergeringste Ihnen Unterthanen jemahl zu Sinn gekommene wissentliche Contradiction, continua serie wohl befugt/ exercirt/ und sie und ihre Vorfahren nach Anleitung der vorhandenen klaren brieflichen Documenten je und allezeit ohne Widersetzung zu vollziehen und zu præstiren omni jure schuldig und gehalten gewesen; Mithin Anwalds Herr Principal sich wohl nichts weniger als nunmehro gedachter seiner halsstarrigen Unterthanen mit Hindansetzung Pflicht und Gehorsambs auf das hefftigste hervorgebrochenen Unruhe und noch täglich die schädlichste Sequelen nach sich ziehenden Widerstands versehen gehabt;

Gleichwie aber hierdurch das von dem Hoch-Fürstl. Lehen-Hof supponirte, biß gegenwärtig aber noch lang nicht sufficienter erwiesene Factum prætensæ sc. malæ subditorum Tractationis & desuper colligendæ Feudi Deteri orationis von selbsten hinfällt; Alsolan und wird die ex Rosenth: & Menoch: beygebrachte Doctrin utpote destructo & collapso supponendo auch um soweniger anschlagen; Und dieses mit weit mehr gegründetem Rechts Bestand auf das allerkürtzeste darzu legen; So ist zuforderst de jure communi feudali und darauf sich gründenden täglichen Praxi ausser allen Stritt daß allein inter Convasallos ab eodem Domino Feudum recognoscentes in Sachen / welche deß Lehens Constitution, Conservation oder Privation, und also mit einem Wort Negotium vel Causam Feudalem berühren/ der Lehen-Herr in andern Civil-Fällen aber und ausser diesem Respect allein der Ordinarius deß beklagten Judex competens seye/ uti prolixe demonstrat Author Consilii in causa Waldek contra Hessen annexi Tract. Klock: de Contrib: Cons. 10. f. 105: & seq: per Text.

2. *Feud.* 55. §. *fin. Struv. syntag: Jur. Feud. cap.* 16. *th.* 5.

Quando quidem ad fundandum Forum feudale præprimis requiratur, ut ex Lege seu Jure Feudi agatur, & Fundamentum intentionis seu ipsa Actio vel quæstio, quæ instituitur, principaliter causa Feudi nitatur, & potissimum eo jure vel obligatione feudali nascatur, hoc est, juxta Consuetudines feudales pariter substantiam, naturam & conservationem Feudi pertineat

Vul-

Vultej. 2. Feud. 2. n. 34. inf.
Mynsing Cent. 2. Obs. 75. n. 6. & seq.
Paurmeister Lib. 2. d. Jurisd. cap. 6 n. 92. & cap. 8. n. 48.
Anthon. Gothofred. Disputat. 14. thes. 1. Lit. C.

Præmisso hoc fundamento legali & regulativo wird sich der Schluß und infallible Consequenz von selbst ergeben/ daß/ soviel nostram hypothesin, und in specie der Weyleris. Lehens-Unterthanen gegen ihre Herrschafft habende Stritt und Beschwerde belanget/ der Lehen-Herr damit/ utpote lite planè non feudali, sowohl nach aller Rechts-Lehrer einhelligen Meinung/ als vornehmlich denen an diesem höchsten Gericht bereits vielfältig ergangenen Præjudiciis keines Wegs zu beladen habe; Dann obwohln dem Domino Directo nicht verwehrt seyn möge/ in Fällen/ da der Vasall wider den Tenor der Lehen-Brieffen/ Reversen und Urbarien seine Unterthanen allzuhart exorbitant mit notoriè neuerlichen nicht schuldigen Beschwerden und Gewaltthaten (dergleichen doch in nostro casu im geringsten nicht geschehen oder vorgangen) wider rechtlich pressiren würde/ solche gütlichen zu dehortiren und die Excessus zu inhibiren; Im Fall aber jedoch der Vasallus beständig negiret/ daß er seine Unterthanen contra tenorem Investituræ vel ultra modum concessum aut permissum tractire/ mithin dergleichen Beschwerde einer ordentlichen Cognition und vorherigen Untersuchung vonnöthen; So kan der Lehen-Herr indergleichen öffters das proprium Interesse betreffenden Klagen der Lehens-Unterthanen in Conformität der kundtbaren Rechten und dieses höchsten Gerichts täglichen Observanz keines Wegs/ wohl aber der Ordinarius Judex seyn/ quemadmodũ enim generaliter omnis Jurisdictio atque Potestas Domini vel Curiæ Feudalis ad Feudum solummodò restricta & limitata extra Causas Feudales & in jure expressas planè exulet, adeo ut nulla Jurisdictione gaudeat, nisi in quantum Lex feudalis ipsi aliquam concessit.

Clem. pastor. §. denique. de Sentent. & re jud.
Fachin. Cons. 58. n. 23. vol. 1.
Bocer. de Jurisd. c. 3. n. 53.

Hartm.

Hartm. Piſtor. quæſt. jur. lib. 1. q. 15. n. 27.
Gœdd. Diſp. Feud. 11. *&* 10. *Lit. A.*

In tantum, ut omnia coram directo tanquam Judice incompetente agitata, quando ad Jnrisdictionem ejus feudalem causa non ſpectat, ipſo jure nulla cenſeantur, ita in præſenti caſu tum quod Vaſallagium non faciat Subditum, & omnis Obligatio Vaſalli ſaltem conditionalis particularis & limitata, nec *hic* lis feudalis, cujus Dominus ſit Judex obverſatur; Quia nec inter Vaſallos duos ejus, ut tamen requireretur, ſed inter Subditos Vaſalli meré Extraneos, nec de Controverſia feudali Lis ſit prætenſa Jurisdictio extra Sphæram feudalis Cognitionis neutiquam extendenda, ſed reſpectu ordinarii coërcenda potius & odioſa cenſenda:

Vid. poſt unanima DD. *Suffragia*
Roſenthal. d. Feud. cap. 12. *Concl.* 12. *n.* 139. *&* 140.

Hinc Caſus excepti vel omiſſi firmando Regulam ſub Diſpoſitione Juris communis retinendi ſunt, in tantum, ut ſiquis ex alia Jurisdictione ad Judicem feudalem vocetur, nequidem allegandæ *Exceptionis* declinatoriæ Cauſa comparere tenatur.

Roſenthal. cum aliis à ſe laudatis Concl. 2. *n.* 30. *Concl.* 5. *n.* 36. *& d. Concl.* 12. *n.* 73. *&* 107. *n.* 117.
Curt. p. 7. *d. Feud n.* 4. *&* 27.
Frid. à Sande in Comment. ad Conſued. Feud. Tr. 3. c. 1. §. 2. *num* 11.

Imo, quoties dubitatur, utrum ad ordinarium an ad feudalem Judicem Cauſæ Cognitio ſpectet, eam pro communi & ordinario defendendam, proindeq; contra Jurisdictionem feudalem, non pro ea præſumendum eſſe ſtatuminat

Coler. de Proceſs. execut cap. 3. *n.* 312.
Roſenth. d. Concl. 12. *Quæſt.* 4. *n.* 13 *ibiq; Lit. P.*
Schrad. p 10. *d. Feud. Sect.* 4. *n.* 112. *Sect.* 6. *n.* 190.

Zugeſchweigen / quod in Caſu ſubſtrato Nobiles Imperii

Feuda,

Feuda, quæ per se subjecti onem vel Jurisdictionem Dominis non tribuunt, à Principibus recognoscere soleant ; Non quod velint præjudicium vel subjectionem sibi creare, sed ut abundantiore Cautela sibi provideant.

Gylmann. Symph. Cam. Tom. 1. *p.* 1. *tit.* 4. *f.* 300.
Myler. ab Ehrenbach. de Princip. & Statibus Imperii part. 4. *cap.* 100.
Limn. Lib. 6. *jur. publ. c.* 3. *n.* 3.
Everhard. Jun. Consult. 41. *vol.* 1. *n* 83. *&* 87.

Von welcher klar und unstrittigen Rechts-Verordnung dieses höchste Gericht bereits sowohl informirt/ daß solches in Betrachtung dessen/ vornemlich aber nach Anleitung der in dißeitigen supplicis pro impetrandis Processibus angezogenen Reichs-Constitutionen nicht allein täglich ad Imploratione Vasallorum ejusmodi Extensionibus Fori incompetentis gravatorum ohne einiges Bedencken Mandata Cassatoria & Inhibitoria contra Status gravantes gerechtest erkennet und emaniren läßt/ sondern auch rejectis Exceptionibus prætensæ Competentiæ per Sententias Paritorias die gravirende Status ad Desistentiam die querulirende Lehens-Unterthanen mit ihren Beschwerden aber zu ordentlichen und competirenden Weeg und Außtrag Rechtens juxta jam deducta & ex hac ulteriori illatione valdè legali totô die verwiesen/ cum prætensa illa Dominorum Directorum judiciaria Cognitio per demonstrata, neque ratione Subjecti seu Partium litigantium, quia (uti dictum) nec inter Dominum vel Convasallos litis hujus Agitatio obversatur, neque materialiter ratione Objecti seu Causarum ad Judicium deducendarum fundata sit, cum gravamina à subditis Feudalibus contra Vasallos obmota, licet occasione feudi & in Feudo extrinsecè saltem suboriantur, non tamen ex ipso Jure vel Obligatione feudali, multò minus ex ipsa Feudi natura & qualitate descendant, consequenter destituto planè genuino Fundamento qualificandi Fori Feudalis, tanquam Causæ merè Civiles accidentaliter saltem inter Vasallum & Subditos exortæ, quæ per se consideratæ naturam vel substantiam Feudi nequa-

quam incurrunt, non aliter niſi coram Judice ordinario tractandi & ventilanda ſunt.

Per Jura & Authoritat. ſuperius adducta, ſuffragante
Berlich. Part. 1. *Concl* 82 *n.* 4.
Menoch. de retinend. Poſeſs. Remed. 3. *n.* 423.
Hartm. Piſtor. Quæſt. 15. *n.* 27.

Impetrantiſcher Anwald will dahero dieſes inter tot præjudicia rerum judicatarum nur mit wenigem durch das ſub Lit. A. adjungirte und in parili prorſus Cauſa den 16. May 1696. auf Anruffen der Fränckiſ. Reichs-Ritterſchafft Orths Odenwalds gantz noviter ergangene Mandatum Caſſatorium & Inhibitorium kürtzlich beſtättigen / krafft deſſen erhellet / daß nachdeme Herrn Erhard Wilhelm von Berlichingen als beſagter Ritterſchafft incorporirten Mitglieds widerſetzliche Unterthanen eben über derg eichen vermeintlich habende Beſchwerde ex pari inobedientiæ & Seditionis Stimulo bey dem Gräfflichen Wertheimiſchen Lehen-Hoff vermeinte Klag geführt / von demſelben ſub obtentu Competentiæ Fori Feudalis die Cognition incompetenter unternommen worden / dieſes Höchſtpreißl. Gericht nicht nur dieſe ohnrechtl. Conatus nachdrucklich inhibirt / ſondern auch mit gäntzl. Verwerffung der Wertheimiſchen eben auch auf gleiches Fundament gegenwärtiger Intervention ſich gründenden Exceptionum vermög der ſub Lit. B. adjungirten ſententiæ Paritoriæ de dato den 18. Martii 1697. in Rechten juſtiſſimè erkannt / und außgeſprochen / daß die Impetrantiſche Herren Graffen Einwendens ohngehindert / dem außgegangenen und verkündeten Mandato mit gäntzlicher Caſſier- und Annullirung deroſelben angemaßten Feudal Cognition alles Innhalts vollkommene Parition leiſten: Sie Unterthanen aber / wofern ſie einige erhebliche Gravamina wider ihre Obrigkeit zu haben vermeinen würden / ihre Klag vor dem ordentlichen Richter vor- und anzubringen ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen: Eben dergleichen Præjudicium iſt nicht weniger bey Höchſtpreißl. Reichs-Hoffrath nach der Anlag ſub Lit. C. am 21. Martii 1698. ergangen / und Krafft dieſen dem Hochfürſtl. Würtzburgiſchen Lehen-Hof / welcher in pari prorſus controverſia prætenſorum Gravaminum der Gräffl. Hatzfeldiſchen Unterthanen deß Ambts Haltenbergſtetten ſich der Lehens-Cognition unterziehen wollen / auf beſchehen

schehene Intervention, mehrgedachter Ritterschafft nachdrucklich anbefohlen worden / die Jurisdictionem Feudalem nicht weiter / als sichs gebühret / zu extendiren / damit alle fernere Beschwerde ferner vermieden bleiben mögen; Und obwohlen Hochfürstl. Seits vermittelst eines hierauf eingeschickten allerunterthänigsten Berichts vermeintlichen entgegen gesetzt werden wollen / wie competenter man ex Parte Curiæ Feudalis verfahren; So ist dannoch nichts destoweniger die Hochrichterl. gerechteste Verordnung non attentis prætensis Exceptionibus mittelst Verweisung deß beschehenen Enwendens ad Acta nach dem Adjuncto Reiche-Hofraths- Protocolli sub Lit. *D.* in ihrem Rechtskräfftigem Valor verblieben: Rerum autem perpetuo & similiter judicatarum Authoritas Vim Legis indubitatæ nanciscitur & sectanda est.

Per L. 38. ff. de Legib.
Mev. p. 5. d. 282.

Da zumahlen in gegenwärtigem Fall ex manifesta paritate Rei & Juris einerley Conformität antrefflich: mithin ausser deme / daß man allhier an sich selbst legem certam & Jus apertum vor sich hat / bekantens auch in denen Reichs Abschieden bestättigten Rechtens; Quod præjudicia summarum Curiarum, cum summum Principem repræsentent, adeo Vim Legis habere dicantur, ut similibus causis eandem Decisionem adhibendo, ea sequi conveniat, & pro instructione Judicis recte allegentur.

Recess. Imp. novissd. Anno 1654. §. so viel aber 136. *Menoch lib. 1. præsumpt. 1. n.* 27. *Vultej. 3. Conf. Marp.* 29. *n.* 108.

Daß es also hierinnenfalls eine außgemachte und längst vielfältig abgeurtheilte Sache / worinnen sich zumahl nicht weiter auffzuhalten; Hochfürstl. intervenirender Herr Anwald aber bey dieser Bewandsame von selbsten leicht zu erkennen haben wird / wie deß Anwalds Impetrantis. Herrn Principals nicht so wenig / sondern gar viel daran gelegen / die in denen Reichs-Constitutionen und der Höchsten Reichs-Tribunalien darauf vielfältig gegründete Observanz deutlich verordnet- und an Hand gegebenen Weg Rechtens so schlechter Dings nicht zu deseriren / hingegen ad qualemcunque Stimulum Seditiosum & altercandi Pruri-

tum seiner zu lauter Unruhe und Widersetzlichkeit geneigten Unterthanen von einer Instanz zur andern mit Ungelegenheit und grossen Costen sich herumbziehen / und was das allerbeschwerlichste / durch dergleichen von denen Lehen-Höffen so stracks ergehende Inhibitorialien auß der Possession dessen ruhiglich hergebrachte Recht und Gerechtigkeiten so schlechter Dings setzen zu lassen / worauß dann nicht anders als dieses höchstschädliche sowohl der Herrschafft als denen Unterthanen selbst zu äuserstem Verderben gereichende Inconveniens augenscheinlich zu besorgen / daß die Lehens-Herrschafft mit dergleichen widerspenstigen Unterthanen pro genio eorum inquietissimo und wo sie einmahl durch das bey denen Lehen-Höffen mit ihren Querelen gemeiniglich stattfindendes Gehör ihre Præstanda in das Stecken bringen können / täglich und stündlich der leydigen Erfahrung nach in perpetuirlicher Unruhe / streit und Widerwärtigkeit zu leben necessitirt seyn müsse; Hierauf nun satis superque Celsissimi hujus Dicasterii Jurisdictione fundata atque edocta, auch nicht weniger auf die Hochfürstl. Intervenirender Seits provocirte Consuetudinem contrariam und zu deren Bestättigung beygebrachte / wiewohlen ohne Rechts-erforderlichen Beweiß nur mit bloser Wortlichen Assertis angeführte viele Præjudicia kürtzlich zu kommen; So hat disseitiger Herr Principal inzwischen deren Beschaffenheit halber ein und andere Gründl. Nachricht einziehen zu lassen ohnermangelt / da dann auß denen sub Lit. E. & F. adjungirten von denen Schwäbischen hierbey am meisten interessirten Ritter-Directoriis eingelangten umbständlichen und sehr fundamental außgeführten Berichten / worauff man sich / ne actum agatur, Kürtze halber bezogen haben will / sattsam und mit hoffentlich-vollkommenen Vergnügen eines Hocherleuchteten Richters zu ersehen / welcher gestalt die sambtl. Schwäbis. Ritterschafftliche Corpora und deren zugewandte Mitglieder dergleichen von dem Hochfürstl. Würtembergis. Lehen-Hoff sich vindicirende Jurisdiction und Vermeinte / zumahl ihrer Reichs-Immedietät und der Kayserl. allerhöchsten Jurisdiction höchstnachtheilige Observanz niemahlen agnoscirt / vielmehr je und zu allen Zeiten perpetua Contradictione & Dispatientia auf das kräfftigste sich dargegen gesetzt;

Soviel aber die beygebrachte Præjudicia belangt / nichtweniger in jetzt angezogenen Adjunctis deutlich remonstrirt worden / welcher massen

auß

auß diesen tanquam puris Particularibus so wenig ein allgemeiner Schluß oder nachtheilige Consequenz zu Erzwingung einer Universal-Observanz, zumahlen gegen andere Vasallen/ so darmit nichts zu thun gehabt/ in Rechten behauptlich / als wenig hiedurch gegen so viele Kayserl. Inhibitorialia und verhandene Ritter-Ordnung in præjudicium deß hierbey interessirten Judicis Ordinarii, als Ihro Kayserl. Majest. und Dero höchste Reichs-Tribunalien / auch vorgesetzte Ritter-Directoria dergleichen Subjection mit einigen Bestand Rechtens verhängt werden können / wie solches ferner deducirt

Supra alleg. Auth. Consilii ap. Klock d. Contribut. fol. 109.

Dahingegen auß denen so vielfältig in dergleichen Fällen täglich ergehenden Gerichtlichen Inhibitionibus & Cassationibus attentatorum gnügsam erhellet/ wie wenig ad introducendam prætensam Consuetudinem vel Observantiam summæ Potestatis & universi Populi seu eorum, quorum interest, tacitus Consensus, so doch denen bekannten Rechten nach/ pro Substantiali Requisito (cum invitis Consuetudinis præsertim a Jure communi recedentis Introductio non obtrudenda,

Vid. Dn. ab Andler in Jurispr. tam publica quam priv. Lib. 1. *Tit.* 3. *p.* 2. *n.* 41. *Schurff. Cons.* 47. *lib.* 3.)

Hierzu erforderliche allhier zu induciren/die angezogene Actus auch an und vor sich selbsten also beschaffen / daß solche selbst allegirter Massen quoad maximam partem extra Figuram Judicii nur allein pro sola Informatione Facti theils durch Gütl. sonst täglich unter Benachbarten Constatibus salva manente Jurisdictione Ordinaria vorgehende Tractaten / Verglich und Recess, theils durch Willkührl. Außtrag und ex voluntaria Jurisdictionis Prorogatione, theils ex Errore & Inscitia, nihil quicquam Jurisdictionis per notab. Textum L. 15. ff. de Jurisdict. tribuente, auß tragender Furcht gegen die von denen præpotenten Lehen-Herren deren Rescriptis und Mandatis gemeiniglich zu annectiren gewohnte Comminationes, edoch meistens cum Reservatione Competentiæ Fori ohnverfänglichen vorgegangen / welches aber alles zur Rechts-beständigen Dar-

ſtellung der ex adverſo angegebenen / zumahl denen gemeinen Rechten und Reichs-Conſtitutionen zuwiderlauffenden omnimodæ Competentiæ Fori umb derentwillen noch lang nicht genug / indem wann auch gleichgeſetzten / jedoch ohneingeſtandenen falls die bemerckte Würtembergiſ. Vaſallen ſich ſpontaneo motu der Lehenherrlichen Cognition unterworffen/ dannoch dergleichen Singulorum facta ut plurimum clandeſtina & diſformia, tanquam actus Singulares & inter alios geſti, denen univerſis præprimis vel inſciis vel non conſentientibus, imo potius contradicentibus, nimmermehr præjudiciren/ oder zur Einführung neuerlicher Lehens-Gebräuche (da der Conſenſus omnium quorum intereſt, dergeſtalten erforderlich/ daß auch ein einiger Diſſenſus allen contra Jus Feudale commune angemaßten Gebrauch / interrumpiren kan) werden zulänglich ſeyn können / wie ſolches multis textibus & Authoritatibus weitläufftig demonſtrirt / der in diſſeitigen Adjuncto Sub Lit. allegirte

Knipſchild. in Tract. d. Jurib. & Privil. Nobil. Imp. lib. 3. cap. 25. n. 107. & ſeq.

Schrad d. Feud. p. 10, Sect. 20. n. 157.

Et elegantèr Henning Goeden. Conſ. 37. n. 7. reſpondit: Quod ſinguli ut ſinguli toti Univerſitati præjudicare nequeant, & quod fit per aliquos, aliis non conſentientibus nec legem conſtituere nec conſuetudinem introducere poſſit.

Conf. in terminis Klock. Tom. 1. Conſ. 7. n. 217. 218. ibi: nullo Tempore ex actibus diſformibus induci Conſuetudinem & quod voluntariæ Prorogationes ſaltem in præjudicium Prorogantium, neutiquam vero Tertii vergant: juxta Notata Schrad. d. Feud. p. 10. Sect. 20. n. 157.

Menoch. Conſil. 37. n. 67. & Conſil. 187. n. 57.

Petr. Surd. Conſ. 393. n. 22.

Geſtalten dann und ſo viel Anwalds Herrn Principalen in ſpecie betrifft / von dem Hochfürſtl. Leben-Hof hactenus noch nicht erwieſen/ wird auch nimmermehr dargethan werden können/ daß derſelbe oder deſſen Geſchlechts Vorfahren in dergleichen oder andern Fällen Jurisdictionem

nem

nem Curiæ Feudalis jemahlen ultrò erkannt / und mithin sich und der Allerhöchsten Kayserl. Immediat Jurisdiction perpetua Agnitione incompetentis Fori ein solch Præjudiz, so zumahl in ihren Mächten nicht gestanden / sich gegen alle Præsumption solte zugezogen haben / zumahlen das jenige Exempel, so von Weyland Herrn Obrist Dieterich von Weyler ex adverso zu einem vermeintlichen Behuff beygebracht werden wollen / umb derentwillen allhier gantz ohnapplicabel, indeme derselbe / wie erweißlich / bey dem Hochfürstl. Lehen-Hof so wenig jemahlen sich fistiret / als wenig jemahlen ein incompetentes Forum daselbst zu agnosciren gemeint gewesen.

Hiernächst nun auf die in fine Interventionis pro fundanda Jurisdictione Feudali der Länge nach beygebrachte / wiewohlen per hactenus deducta bereits à potiori Virtualiter & per Consequentiam widerlegte Gegentheilige Illationes und Argumenta mit wenigen zu kommen; So zerfallen die sub N. 1. 2. 3 4. beygebrachte Rechts-Stellen / ut pote Facto applicando prorsus deficiente, juxta Deducta, gäntzlich dahin; Soviel aber die sub N. 5. auch von andern Ständen zu behaupten vermeinte Observanz, vornemlich aber daß auß denen Decisionibus Palatinis Dn. Textoris in Sachen der Unterthanen zu Wachbach contra die Immediate Reichs vom Adel Herrn von Adelsheim beygebrachte præjudicium betrifft; So erhellet auß der angezogenen Decisione 56. n. 5 daß der (1.) Referens seine damahlige Principia nicht so wohl in Jure Communi Feudali, als in einer vermeintlichen Special-Observanz deß Chur-Pfältzischen Lehen-Hoffs vornehmlich aber in Jurisdictione Palatina specialiter privilegiata & proinde juxta vulgatissima Jura ad Curiam alienam nequaquam extendenda deutlich fundirt / wie wohlen auch (2.) quamvis Litem hanc principaliter nobis non facturi ex Actis publicis der Rheinis. Ritterschafft contra Chur-Pfaltz / absonderlich aber auß einer sub dato den 21. Octobr. 1615, vorhandenen und an Chur-Pfaltz abgelossenen außführlichen Contradiction klar erhellet / daß ermeldte privilegiata Jurisdictio ad Vasallos Palatinos immediate Cæsari & Imperio subjectos; Dergleichen die Herrn von Adelsheimb als Reichs unmittelbahre Cavalliers notoriè seynd / keines Wegs zu exten-

extendiren / quemadmodum per innumeras Rationes in ſpecie dieſe Chur-Pfältziſ. privilegiatam Jurisdictionem erga Vaſallos betreffend latè deduxit

Knipſch. de Jurib. Nobilit. lib. 3. c. 24. n. 359. 360. & ſeq.

Allen unverfänglichen falls aber (3.) noch lang keine Folge dieſes iſt / ermeldte Herren von Adelsheim haben von Ihrer juxta Tenorem allegatæ Deciſionis gerichtlich opponirten Exceptione Fori declinatoria und denen höchſtrichterlichen remediis caſſatoriis & inhibitoriis ultrò deſiſtirt / hingegen umb in ihrer damahlig gerechten Sach ſchleunige Juſtiz contra ſubditos zu erlangen / die Jurisdictionem mit ohnzweiffendlicher Verwahrung de in futuro ſibi non præjudicando ex Fiducia juſtiſſimæ Cauſæ freywillig prorogirt / und das Chur-Pfältziſ. Judicatum angenommen / Ergò, ſoll dieſe ſpontanea Agnitio Fori alieni dem Tertio inſcio nec conſentienti, zumahlen einem Vaſallo non ejusdem ſed diverſæ Curiæ Feudalis præjudiciren; Dargegen iſt oben allbereits ſufficientiſſimè dargethan worden / daß dergleichen Actus inter Tertios geſti, ja auch ipſa Jurisdictio, quæ in Conſuetudine etiamſi de Jure validiſſima fundatur, juxta ſtrictam ejus interpretationem de una Curia ad aliam, vel de Perſona ad Perſonam neutiquam extendenda,

Mev. p. 1. Deciſ. 45. n. 4.
Cravetta Conſ. 121. n. 8.
Trentacinq. Lib. 1. Var. Reſolut. tit. d. Reſcript & Privil. reſolut. 10. n. 10.
Klock. Tom. 1. Conſ. 7. n. 218. ibi:
Quoad Perſonam ipſius facientis ejusmodi Agnitio Fori alieni, non etiam quoad alios præjudicat.

Was (4.) der Hochfürſtl. Herr Anwald de Speciali Conditione Nobilium Vaſallorum Würtembergiæ (und daß ſelbige vnn Uhralters / und ehe das Hochfürſtl. Hauß zur Hertzoglichen Würde erhoben / nach denen Prälaten der andere Land-Stand geweſen / mithin der Regierenden Herren Hertzogen jurisdiction ohnverneinlich zu erkennen / gehabt) mit

mit mehrerm anführt / darwider dienet in facto kürtzlich zu weisen / daß die von Weyler / wie ex adverso pag. 16. Interventionis von selbst angemercket wird / keine Schwäbis. sondern principaliter, zumahlen so viel die Ritter-Güter Weyler und Eichelberg betrifft / Fränckis. ohnmittelbahre Reichs-Cavalliers seynd / auch diese Orth / quod notandum, zuerst Anno 1504. bey der Bayerischen Fehde / und also lange Zeit post illa Tempora Erectionis Würtembergicæ mit den Aemptern Weinsperg qualitate feudali an das Hochfürstl. Hauß Würtemberg gekommen; Dahero bey sothaner Beschaffenheit umb soviel weniger diese asserta sich anhero appliciren lassen werden; Und weilen übrigens Hochfürstl. intervenirender Seits gefällig gewesen / zu Bestättigung dieser Meynung ein derentwegen wider die Löbl. Schwäbische Reichs-Ritterschafft beym Reichs-Hofrath übergeben- und in Truck publicirte Deduction ad hanc Causam gerichtlich zu produciren; Als thut Impetrantischer Anwald pro sola Facti informatione und dem Hocherleuchteten Herrn Referenten allen dardurch zuerwecken intendirten ungleichen Wahn völlig zu benehmen / mit der sub Lit. G. adjungirten bey Höchstpreißl. gedachten Reichs-Hofrath quoad hunc Passum allerunterthänigst überreicht, nicht weniger zum offentlichen Truck gekommenen Gegen-Deduction klar erweisen / wie wenig gedachte Schwäbis. Reichs-Ritterschafft dergleichen Principia, und die darauß zu erzwingen vermeinte niemahlen in rerum Natura geweste / noch auf die Vasallos qua Vasallos applicirliche Landsässerey bey sich jemahlen gelten lassen / wobey auch zugleich sufficientissimè deducirt / und remonstrirt zu finden / welcher massen das Hochfürstl. Seits zu gleichmässigen Behuff angezogene anhero gantz nicht quadrirende Kayserl. Privilegium wider das Hofgericht zu Rothweil und andere Kayserl. Land-Gericht dem gegentheiligen Intent, soviel als nichts patrociniren könne. Von gleicher Irrelevanz ist die angeführte allhier gantz unerfindliche Ratio Litis præventæ: Dann gleichwie es Hochfürstl. Gegentheil juxta hactenus deducta ad legitimandam hanc Exceptionem Præventionis an dem vornehmsten Haupt- und Essential Requisito, nemlich der Competentia Jurisdictionis notorie und unwiedersprechlich ermangelt / mithin auch die anmaßliche disseits Innhalts deß außgegangenen Mandati in continenti widersprochene Citationes den ge-

ringsten Effect nicht nach sich ziehen können; Als ist in Rechten auf das deutlichste verordnet/quod quem admodum Citatio incompetentis Judicis tanquam invalida & illegitima omni alio effectu careat, ita nec jurisdictionem non habenti tribuat, nec præventionem operetur, sed non attento eo, quid ille fecerit vel decreverit, tanquam nullo, Judex competens in Causa Judicium exerceat & progrediatur, ita in terminis

Mev. p. 2. Dec. 68.

Zanger. d. Except. p. 2. c. 3. n. 14. per textus in L. *f. ff. d. jurisdict. L. fin. C. si non à compet. Jud.*

Stryk. in not. ad Barbosæ Axiom. lib. 9. c. 122. Axiom. 13.

So ist auch dasjenige/ was 10. 11. und 12: ex adverso gegenseitig wiederhohlt wird/ in vorhergehenden bereits sattsam widerlegt/ vornemlich aus denen sub Lit. E. & F. beygefügten Adjunctis die jenige Meinung (als ob dißeitiger Herr Principal novo & hactenus in audito Exemplo gegen dem Hochfl. Lehen-Hof mit der nothdringlich in Rechten wohl befugten/ mithin gantz unverdencklichen Declinatione Fori incompetentis sich zu erst opponirt hätte) sattsam destruirt/ und dargethan worden/ wie von Seiten deß Schwäbischen Reichs-Adels/ die also intitulirte von so vielen Seculis her ohnunterbrochene Observanz deß Hochfl. Lehen-Hofs per tot tantosque ostensos Actus contrarios perpetuas Contradictiones interpositas Querelas & Juris sui Deductiones nicht allein gnugsam infringirt/ und interrumpirt/ sondern è converso sogar nit ein einiger ex Parte interveniente gegen die Vasallos in Judicio contradictorio obtinirter Actus in contrarium docirt werden könne; Dahero die (11.) à Nobili immediato, si factus fuerit Miles vel Clericus, cum Vasallo beygebrachte gar weit differirende Comparation und Argumentation allhier gantz incompatibel, cum Vasallagium juxta Jura prolixè deducta ejusmodi Status mutationem, subjectionem vel jurisdictionem neutiquam tribuat, mithin einem Vasallo nicht zumuthlich in Casibus à jurisdictione Domini Feudi exemptis sich citra Debitum einer fremden Bottmäßigkeit zu unterwerffen.

Wie höchst-schädlich und præjudicirlich 13. und 14. aber denen immer-

immediat-Reichs Adelichen Commembris an ihrer wohl-hergebrachten Immedietät dergleichen extra Causas feudales über sie anmassende Lehen-Herrl. Cognition seye ; Und wie nichts mehrers derselben entgegen seyn könne ; Als wann die Vasalli über jede offt nichts importirende Beschwerde dero halsstarrig- und zu perpetuirlicher Renitenz geneigten Unterthanen von denen Lehen- Höfen / mit Verlust und Hindansetzung ihrer præstandorum sich urtheilen und rechtfertigen lassen solten / ist bereits / absonderlich aber die daraus entspringende üble Consequenz und pessima Exempla schon dargethan / und von einem hoch- erleuchteten Richter von selbst so leicht zu erkennen / daß mehrere Wort darüber zu verliehren allerdings unnöthig / zumahlen dergleichen Anmassungen incomperentis Jurisdictionis nicht nur in denen / ex adverso zu sehen verlangten und sub Lit. H. quoad Passus concernentes beygelegten Ritterschafftl. Privilegiis, sondern auch in denen Innhalts des außgegangenen Mandati, angezogenen Reichs- Abschied / Capitulat: Cæsar. vornemlich Instrumento Pacis, Artic: 4. §. 17. und darauf sich gründenden tot Judicatis & Præjudiciis Summarum Curiarum, so nachdrücklich inhibirt, ut cessante jure & Interesse Tertii Exceptio ulla opponi amplius nequeat, mithin noch ferner bey der apud

Gylm. præjud. Camer. Verbo Nobil. Relat. à Dn. ab Andler. Jurispr. tam publ. quam priv. lib. 2. tit. 21. n. 37.

sich in dergleichen Fällen befindenden Allerhöchsten Verordnung sein ohngeändertes Verbleiben haben wird ; Quod cum incomperens ejusmodi Jurisdictionis *Extensio* Imperii ipsique Imperatori valdè præjudicialis sit manutenendi Nobiles in sua Libertate ejusque Possessione vel quasi adversus Potentiores nec facile sub Prætextu Feudalitatis vel Superioritatis contra Libertatem eorum pronunciandum nec *Exceptiones* subjectionis admittendæ.

Daß übrigens / so viel die nachfolgende Gegnerische Schein- Gründe betrifft / in dergleichen Strittigkeiten der Herrschafft sowohlen / als den Unterthanen weit besser gerathen / wann selbige immediatè bey denen höchsten Reichs- Tribunalien tanquam Foro perse legitimo atque ordinario erörtert / als durch zweyerley und zumahl die öffters höchst kostbar beschwerlich und langwührige Appellations - Instanz

herumgezogen / und zu allerseitig am Ende gemeiniglich darauf folgenden Ruin der Herrschafft und Unterthanen citra Necessitatem & Juris ordinem die Molestiæ & Vexæ litium (da doch denen Rechten nach dergleichen Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit adevitandas Tumultus & Seditiones celerrimæ Administrationis / ustitiæ zeitlich gedämpffet abgethan werden sollen) evidentissima Perniciositate *Exempli* & *Consequentiæ* immortalisirt und verhängt werden ; Wie dann Anwalds Principal bey der Sachen ordentlichen Cognition gar leicht darthun kan und wird / was für unsägliche Beschwernuß / Kosten / Schaden und Ungemach eine Zeithero dieser seiner Renitent : und Gehorsams vergessenen Unterthanen omni conatu noch daurende Widersetzlichkeit ihme allbereits zugezogen ;

Solchem allem nach und gleichwie aus bißherigen in jure & facto bestgegründeten Eventual-Remonstration sattsam erhellet / wie Hochf. Seits zugegenwärtig ergriffenen Intervention einig Interesse mit dem geringsten Rechts - Bestand nimmermehr zu qualificiren / hingegen diese höchste Gerichts Instanz in hac Causa gnugsam und überflüssig fundiret ;

Gelanget an Euer Churfürstl. Gnaden Anwalds höchst angelegen- und allerinständigste Bitte / dieselbe geruhen deß unerheblichen und juxta Deducta allhier gantz nicht statt findenden intervenirens ohngehindert / das längst allergerechtest erkandt - insinuirt- und reproducirte Mandatum alles Innhalts in seinen Kräfften zulassen / und nunmehro die beklagte Unterthanen ihres beharrlichen Ungehorsams und biß gegenwärtige Stund perniciosissimo *Exemplo* noch nicht beschehenen Erscheinens willen in die dem Mandato einverleibte Pœn würcklich zu erklären / und zu exequiren / auch anbenebst vermittelst deß mehrmahl gerichtl. gebettenen actioris Mandati die allbereits injungirte Parition nochmahlen förderlichst anzubefehlen ; Worüber und was sonsten gestalten Sachen nach salutariter gebetten werden könnte oder möchte / Euer Churfürstl. Gnaden höchst-mildrichterl. Ampt proceleri propter summum in mora periculum administranda Justitia omni meliori modo unterthänigst anruffend verharre.

Euer Chur-Fürstl. Gnaden. ꝛc.

De-

Deductio judicialis qua Superioritas Territorialis Nobilibus Imperii Immediatis in Castris & Districtibus eorum, etiam in Statuum Territoriis sitis ex legibus Imperii fundamentalibus, privilegiis & observantia dilucidè deducitur, idque cum refutatione *Exceptionum Adversæ Partis.* de 1697. In Causa Wollmershausen contra Brandenburg-Anspach.

EXTRACTUS

Der bey Höchstpreißl. Kayserl. Cammer-Gericht Anno 1697. überreichten Triplicarum in Sachen von Wollmershausen contra Brandenburg Onoltzbach.

Mandati Inhibitorii de non turbando in Possessione vel quasi Immedietatis Imperii, neque via Facti sed Juris procedendo sine Clausula.

SUperioritas Territorialis wird von denen Commentatoribus Juris Publici und sonsten passim definirt (1.) quod sit potestas immediati post Cæsarem Regiminis sublimi Jure Statibus seu Membris Imperii in Personas & Res sui Territorii competens.

Lynker d. Super. Territ. p. m. 14.
Schweder. Introd. ad Jus publ. Sect. 2. c. 10.
Hert. d. Super. territ. §. 3.

Ex quo ipso indubitanter sequitur, und wird Hochfürstl. Seits p. 11. duplicarum selbst eingestanden; Quod totum hoc Potestativum in universitate quadam seu Concurrentia Jurium & Regalium ad unum & in unum concurrentium (quemadmodum jura hæc ab alleg. Schw. cap. sq. ordine recensentur) essentialiter consistere debeat, adeo ut pluribus istis juribus seu Partibus potestativis;

stativis superioritatem arguentibus in universitate quadam tandem Jus Territoriale seu Superioritatis ipsum constituatur. vid. Lynk. d. l.

Nun möchte man Impetrantischer Seits / gleichwie allschon in denen alten Pfandungs-Processen disseits verlangt worden / ex dicta tot Jurium & Regalium Concurrentia gern eine einzige Speciem seu Effectum, dieses ex adverso den blossen Worten nach ex fragili illo, de Territorii situ, desumpto Argumento sich so hefftig attribuirenden Juris Territorialis, zugeschweigen / den erforderlichen Universalem Complexum dictorum Jurium (cum Regalia singulatim sumpta Superioritatem Territ. non conficiant) in offtgedachtem Flecken Blobach / so weit solcher Wollmershausen zugehöret / specificirt oder probirt sehen;

Wie aber dem Hoch-Fürstl. Theil solches weder in Toto, noch quoad Partem, weder in diesem noch andern vor mehr dann 100. Jahren in hoc summo judicio vorher gegangenen Processen hactenus in dem allergeringsten præter attributionem verbalem zu erweisen möglich gewesen; Hingegen Wollmershausen und dessen Vorfahren von so vielen Seculis her auf dessen Unterthanen und Güther zu Blobach indistinctim alle und jede Hoch- und Niedere / nicht allein durch Urtheil und Recht / sondern pro contingentia casuum durch tägliche Exercitia Jurisdictionis omnimodæ bestens bestättigte sowohl alle Territorial als andere Obrigkeitl. Gerechtsame je und zu allen Zeiten / gleichwie andere benachbarte immediat. Ständ indistinctè ruhiglich gaudirt / solche jederzeit in summis Imperii Dicasteriis contra quæcunque attentata, wie die weitere Anlage sub Lit. S. klar an tag leget / standhafft verfochten / auch mediantibus tot victricibus sententiis darüber confirmirt worden; Ganz ohne / daß das Hochfürstl. Hauß der geringsten Concurrenz, Participation oder Exemption dieses oder jenes in die Territorial-Jura lauffenden Regalis mit Recht sich jemahlen angemaßt oder zu participiren gehabt; weniger mit Wissen und Willen oder Zulassung der jedesmahligen Immediat-Possessorum den geringstẽ Actum Possessorium hergebracht / oder auch dergleichen in ordine ad inducendam Superiorit. auch nur quoad speciem jemalen apodictice zu erweisen / in dem Stand gewesen / dergleichen probation contra generalem juris præsumptionem, ejusque assistentiam pro parte impetrante ex possessione vel quasi omnigenæ jurisdictionis militantem dem Hoch-Fürstlichen Theil doch allen Rechten nach obgelegen;

Also folgt hierauß von selbsten / daß alles und alles / was so operose und mit so vieler Weitläufftigkeit deputativa Territor. Superiorit. so unnöthig als unerheblich geschrieben und prætendirt wird / respectu partis impetratæ pura pura non Entia; Quemadmodum enim so. mahter & in specie in exercendis juribus & actibus jurisdictionis dicta Superioritas sese exerit, qui tanquam effectus essentialiter suam causam sequuntur; Neque ab una vel altera

Rega-

Regalium specie ad alias multo minus ad jus Superioritatis Territorialis arguere fas sit:

Knipschild. d. Civit. Imp. Lib. 1. c. 12. n. 128.
Herr. de Super. territ. §. 62.
Schwed. Introd. ad jus publ. p. Spec. Sect. 2. cap. 10. §. 14.

Also und nachdeme Wollmershausen in indubitato usu, possessione, & Exercitio omnimodo actuum seu jurium particularium Juris Territorialis, juxta Doctrinam

Ludolph. Hug. de Stat. Region. Germ. c. 6. §. 35.
Reinking d. reg. Secul. & Eccles. Lib. 1. class. 5. c. 4.

notoriè constituirt / Hoch-Fürstl. Theil aber solche juxta Deducta nequidem quoad unicam hactenus probatam speciem sich jemahlen mit Recht zu attribuiren gehabt / hingegen das jenige / was in Gegnerischen Duplicis von denen zu Blobach Brandenburgischer Seits hergebrachten Juribus sæpius repetendo exaggerirt und angerühmt worden / lediglich auf desselben in Blobach hebende Unterthanen und Güther / durchauß aber nicht auf die übrige davon notoriissimè gäntzlich separirt- und eximirte fremde Erb-gehuldigte Wollmershauserische Unterthanen zu extendiren / als dergleichen allzuweit um sich greiffende Extension denen übrigen Blobachern Gemeinds-Herrschafften sehr übel gesagt / und nimmermehr zugestanden werden wird.

So folget ferner aller natürlichen Folg nach / quod cui effectus non competant, eidem nec causa juxta c. cum cessante 60. d. Appellat. l. 1. in f. ff. de Donat. competere possit; Und dieses um so mehr / cum Superioritas sine omnigeno subdito, cujus respectu alter superior dicitur, esse & subsistere non possit, negato autem relatorum uno, negatur & removetur quoque alterum.

Eberhard. in Top. Loc. à Correlat. n. 4.
Gail. Obs. 14. n. 12.

durch welche eintzige Essential-Opposition (worauf in judicando ein Hocherleuchter Richter tanquam rationem decidendi valdè momentosam ohne Zweifel reflectiren wird) alle und jede Gegnerische Unerhebliche Supposita und darauf gebaute ruinosa Inædificatio prætensæ Territ. Superiorit. auf einmahl hinfällt und funditus destruirt wird;

Es contestiret hierbey Gegnerischer Herr Sachführer ein Particular-Verlangen zu wissen / wo dann eigentlich der Sedes dieser denen Nobilibus Imperii Immedietatis gleich andern Statibus zu kommende Territorial-Gerechtsame zu finden seyn solle;

So ist zwar in denen alten Pfandungs-Processen bereits vorgestellt worden / quod sedes ejus etiam in abstracto sumpta, neque quoad nomen, neque quoad rem ipsam legibus Imperii satis expressa, nec usu juris satis definita, nec certis Limitibus circumscripta juxta tradita.

Klo-

Kockii. Relat. 169. n. 54.
Hert. Diſſert. de Superiortt. Territ. §. 5.
Schilter. Inſtitut. jur. publ. Tit. 24. §. 6.
Limnæus Tom. 1. Addit. ad Jus publ. Lib. 4. c. 8. n. 182.

Es iſt aber nichts deſto weniger / und da juxta DD. jam citatos die Landes-Fürſtl. Obrigkeit vor Alters im Reich ein gantz ohnbekannt Ding geweſen / und erſt ein neuer Fœtus Seculi noſtri geworden iſt / ohnſtrittig an deme / und dienet zu wiſſen / daß die Reichs-Adeliche immediate Commembra ex eadem ſcaturigine, largitate & munificentia nimir. ſummæ Imperatoriæ Majeſtatis, tanquam unico Fonte omnis Jurisdictionis, Dignitatum, Jurium & regalium ihre Gerechtſame zu deriviren haben / juxta

Roland. à Valle Conſ. 100. n. 3.
Petra de Fidei Commiſs. quæſt. 13. n. 555.
Patermeiſter d. Jurisd. Imp. c. 4. n. 22. & 23.
Knichen de Jure Territ. C. de Avtocratia 1. n. 327.
Reinking. de Regim. Secul. & Eccleſiaſt. Lib. 1. Claſs. 5. c. 6. n. 72. & ſeqq.

beſonders aber auß denen bewährteſten Commentatoribus Juris publici & Hiſtoriæ Germanicæ ſattſam bekannt / daß gleichwie die vom Reichs-Adel à prima Origine Regiminis Francici in præmium operæ in Bellis navatæ nicht allein von Kayſern und Königen mit anſehnlichen Güthern begabet / ſondern auch / darmit ſie zu deſto eyfferiger Handhabung der Königreichen und Landen wider die eintringende Feinde aufgemuntert würden / von aller fremden Bottmäſſigkeit und Imperiis eximirt und befreyet worden / alſo der Reichs-Adel in Francken / Schwaben und am Rhein von Alters her in groſſem Anſehen und unter der Fränckiſ. Königen und Kayſer Regierungen / wie auch lang hernach deß Juris Comitiorum fähig / nicht weniger deren beſitzende Güther / maximè in Tertis Sueviæ & Franconiæ durch auß mit keinem Landſaſſiat oder fremder Territorial-Superiorität behafftet / ſondern ſchon von etlichen Seculis her dem Reich ohne Mittel unterworffen geweſen und noch ſeynd / confer.

Coccejus Jurispr. publ. 25. §. 5. & ſeqq.

Und gleichwie dieſelbe dieſem nach / ſowohl in Corpore als propter identitatem quoad Singula Membra nicht nur notanter beym gantzen Religions-Frieden §. und in ſolchem Frieden ꝛc. ſondern auch allen Reichs-Conſtitutionibus, Fürſten und Ständen allerdings damit æquiparirt / und in ſpecie Jura Statuum, und was demſelben anhängig / nicht weniger als Selbige von Alters hergebracht: Quemadmodum egregiè ex ipſis Legibus Imperii fundamentalibus deducirt:

Autor. in Conſilio de juribus immediati Ord. Equeſtr. circa Exercitium

um Relig. annexo Dekherri Tract. de Consultat. pac. civ. Relig. n. 18. 19. & seqq.
Lauterbach. Dissert. de Condom. Territ. c. 5. §. 18. & 19.
ab Andler. Jurispr. lib. 1. Tit. 16. §. 26.
Hert. Dissert. de Super. Territ. §. 85.

Ibi: Sane cum Nobiles immediati *D*ignitatem suam æque Cæsari acceptam ferant, cur carere hisce Juribus & Regali Dignitate debeant, non videndum esse: Conf. quæ jam dudum contra communem Erroram egregie disputavit Generosiss. deGemmingen in Consultat. pro Nobilitate Libera apud *B*esold. Thesaur. Pract. voc. Reichs-Stand.

Also dieses Assertum, es mag auch solches Hoch-Fürstl. Anwaldt so verhaßt vorkommen/ als es immer wolle/ nicht nur auß denen alten Reichs-Satzungen/ vornemlich aber in Aurea Bulla Caroli IV. tanquam fundamentali totius Imperii lege, „*ibi:* mit gutem Rath Unserer und deß H. Reichs Chur-Fürsten/ „Fürsten/ Grafen/ Freyen/ Rittern/ Edlen/ Knechten/ Städten ꝛc. ꝛc. Item in Reformat. Francof. Imp. Frid. III. de Anno 1442. in Introitu vers. Freye Herren Rittern/ pariter in Aurea Bulla Sigismundi §. 2. & 4. præprimis verò in Ordin. & *P*rivilegio Ferdinandi de Anno 1561. referente

Christoph *B*esold. Tract. d. Ord. Equest. fol. 19. n. 13. & polit. Lib. I. c. 9. n. 15. auf das allerdeutlichst und verbis valde emphaticis dahin bestättigt:

„Daß die Freyen Reichs-Ritterschafftl. Adels-Personen vor sich und „Ihre Güther allein und NB. ohne alles Mittel Kayserl. Majest. unter„worffen/ auch sonst/ quod notandum, aller hoher und niederer Reichs„Stände und Crayfen Obligen/ Beschwerden/ Auflag/ Gebieth/ Sa„tzung/ Ordnung/ Jurisdiction, NB. keine außgenommen/ gäntzlich exi„mirt und befreyet seyn sollen.

In welcher Conformität auch bereits in ehevorigem Seculo ad Augustissimum hoc Cameræ Judicium die Kayserl. Verordnung ergangen/ ut manuteneat Nobiles Imperii contra potentiores, præprimis verò Exceptiones Subjectionis non facilè admittat, nec sub prætextu der Lands-Fürstl. oder Hohen Obrigkeit contra Libertatem eorum pronunciet

Autor præjud. Cam. apud Gylm. verb. Nob. Dn. ab Andler in Jurispr. tam publ. quam priv. l. 1. tit. p. 9. & lib. 2. tit. 21. n. 36. & seq.
*P*auermeister d. Jurisd. lib. 6. n. 2. & 3.

So alles nach der Hand communibus Principum & Statuum suffragiis die novissimè darauf gefolgte Leges & Constitutiones Imperii, und darunter signanter die Capitulatio Leopold. §. 8. & 25. & passim in aliis Articulis, imprimis Art. 18. (ubi expressè de Nobilitate Imperii constituitur, sie sollen bevorab bey ihrer Immedietät gelassen) vornemlich aber das bereits

in dissertigen Replicis zum Theil angezogene Instrumentum Pacis an verschiedenen Orten als Art. 4. §. 17. art. 5. §. 28. ad testandam enixissimam conservandæ Exemptionis Nobilium Voluntatem auf das allerdeutlichste disponirt; Quod immediata Imperii Nobilitas, omniaque & singula ejus membra NB. unacum subditis & Bonis, in Statu suo exempto & immediato i. e. nullæ alterius Status mediatæ jurisdictioni, qualis illa sit, subjecto inviolatore linquendi, quod ipsum solidissima Expositione deducit

Kreidenmann. Tract. de Juribus Nobil. Q. 4. n. 6. & seqq.

Und dahero ein kaum refutirens würdiger Einwurff dargegen dieses / als ob nur per Parenthesin adeoque saltem per Improprietatem deß Reichs-Adels in dicto Instrumento gedacht worden; Welchem seltzamen Gegen-Satz die angezogene integro & speciali paragropho 28. begriffene Sonnen-klare Dispositio, cujus Vigore Nobiles Imperii omnium Beneficiorum ac Jurium dictæ Pacis una eademque Jurium paritate, prout Electores, Principes & Status Imperii, in suo sc. genere participes redduntur, prout egregiè monstrat

Besold. in Diss. de Ord. Equest. n. 10. & seqq.

Rumelin. ad Auream Bullam Diss. 1. Concl. 12.

Will man nun in nostra Hypothesi zur Individual-Demonstration schreiten; so erachtet man zwar propter notoriam Possessionem vel quasi Exemptionis einigen Titulum zu beweisen sich allerdings nicht schuldig/ per ea quæ habet

Mev. p. 8. Dec. 283.

Welcher zwar im bedörffenden Fall ex Sto Imperii Privilegio und darinnen bemercken ältern Herbringen in continenti könnte probiret werden.

confer. idem Mev. p. 1. Dec. 130. n. 4.

Es ist aber allen unverfänglichen Falls nicht nur vor sich eine kundbar- und incontestable Sache / daß das uralte Reichs-Adeliche der Ritterschafft in Francken incorporirte Stifft- und Tournier-mäßige Geschlecht derer von Wollmershausen / samt Dero Gütern und Unterthanen ohne alles Mittel den alleinigen Respect gegen Ihro Kayserl. Majest. jederzeit gehabt / vornemlich aber allschon vor undencklicher Zeit durch das vom Kayser Carl dem V. dieser illustren Ritterschafftlichen Familie verliehene sub Lit. T. saltem pro informando Judice, quoad concernentiam ohnverfänglich adjungirte sehr nachtrückliche Privilegium in dieser ihrer hergebrachten Exemtion und immunität zu allem Uberfluß mehrers bestättigt worden / als worinnen dieselbe ausdrücklich mit allen Dero Gütern / Dörffern / Schlöss-r und Unterthanen in dem Special-Schutz und Protection Ihro Kayserl. Majest. und deß Heil. Reichs gleichwie andere immed a Reichs-Stände genommen / dem Reich specialiter reservirt / und ihre Immediat-Jura und Regalia confirmiret worden; Also zu deß gesamten ohnmittelbahren Reichs-Adels und ihrer eigenen

nen noch hergebrachten Reichs-Immediatät schweresten *Præjudiz* dieses oder jenen Stands fremde Superiorität oder *Protection*, weniger einigen Territorial oder Lands-Herrn nimmermehr agnoscirt/ auch in maximum præjudicium der Ihro Kayserl. Majest. über den gesamten ohnmittelbahren Reichs-Adel allein competirenden höchsten Bottmäßigkeit und supremen Jurisdiction, wo Sie auch gewolt / ohne schwere Verantwortung einige fremde Superiorität nicht agnoscren / und sich eo ipso den daraus ohnmittelbahr fliessenden Landsassiat so schlechterdings unterwürffig machen können;

Idque prohibentibus tot Statutis & Rescriptis Cæsareis pœnalibus cassatoriis contra Exemtionem Nobilium immediatorum vel spontaneam vel violentam de anno 1559. de anno 1560. refer.

Knipschild. d. tr. d. Nobilit. lib. 1. c. 13. n. 197. & seq. 215.

Ertel. part. 1. Observ. Equest 8. & 23.

Es contestiret zwar hierbey Gegnerischer Herr Sachführer/ welchergestalt derselbe fast unmöglich zu glauben sich bezwingen könne/ daß nur ein einzeler Nobilis immediatus in seinen von den Fürstlichen Territoriis so sehr distinguirten geringen *Spatiis* Terrarum gleich andern Reichs-Ständen einig Territorial Gerechtsame zu gaudiren haben solle; Allein kommt es nicht darauf an/ quid credat Dominus Anti-Patronus, sed quid universali Observantia tot Privilegiis Cæsareis & Legibus Imperii per tot Secula invaluit;

Und kan man sich leicht einbilden / daß / wo es an dessen Glaubens-Bezwingnuß gelegen/derselbe dem Reichs-Adel gar geringe Prærogativ und Gerechtsame überlassen / vielmehr denen förmlichen Landsassen seiner mit dem Vogtländischen Adel (zwischen welchem und der immediaten Fränckischen Reichs-Noblesse auch eine zimliche Klufft ratione jurium & immedietatis bevestigt) ins Mittel gebrachten ungeheuren Exemplificirung nach / je ehender je lieber associirt wünschen werde; Dahin es aber/ ob GOtt will! nicht kommen / sondern aller Anfechtung ohnerachtet / die von so vielen Seculis her / sub immediata Protectione Imperatoria florirte = ob schon so vielerley invidiosis oppugnationibus unterworffene Recht und Immunitäten deß von aller Bottmässigkeit eximirten Reichs-Adels bestehen werde.

Was die Amplitudinem Territoriorum Principum Imperii belanget/ und daß Gegnerischer Vorbildung nach / auf so verschiedenen Adelichen und der Vermischung halber/ theils geringen Weylern und Dörffern ohnmöglich so viel Territoria bestehen oder genennet werden könnten;

So ist in disseitigen Replicis bereits standhafft reponirt worden/daß dieses ad constituendam Superioritatem Territorialem so viel als nichts contribuire. Quamvis igitur Nobilium immediatorum Territoria à Principum Territoriis tanquam arctius & latius sive majus sive minus differant, inde tamen differentia aliqua specifica induci non potest; cum majus & minus sive Di-

versitas Qualitatis, diversitatem specificam vel substantialem sive diversam speciem non constituat, per

L. f. & ibi Bart. ff. d. fund. instr.
Schrad. de Feud. p. 10. Sect. 5. n. 69. Sect. 7. n. 65. Leg. 44. ff. d. Evict.

Hinc parva & magna sub eadem Juris determinatione includuntur

L. 20. C. d. Appell. Can. 13. X. d. Jud.
C. d. Appell. 11. ibique DD. X. d. Appell.
Schrader. de Feud. p. 10. Sect. 5. n. 68.

Sufficit Regula pro maxima quippe habenda, quod ei, cui immediato Imperii respectu, Territorium proprie competit, jus quoque Territorio connexum competat, quod ipsum Superioritas est.

Myler de princip. & Stat. Imp. c. 37. n. 10.
Wurmser Exercit. 3. qu. 18.
Knipschild de Juribus & privileg. Nob. Imp. l. 3. c. 1. n. 18.

Will man aber ad præsentem casum gehen; So ist notoriissimum, wird auch Gegnerischer Seits nicht in Abrede genommen werden können / daß Wollmershausen in loco quæstionis mehr Unterthanen Höfe / als Hoch-Fürstl. Imperratischer Theil hat / einfolglich das Argumentum ab exiguitate extensionis wider den Hoch-Fürstlichen Theil mehr / dann diesen Theil militirte; So ist auch anderer Seits bekannt:

Quod etiam unica Villa distinctum Territorium distinctumque habere possit Jurisdictionem, vid.

Natta Cons. 636. n. 31.

Und dahero übrigens wohl ein recht seltzam und ohnschlüssige Illation und beygebrachtes Gleichnuß ist / wann argumentiret wird / dieser oder jener Bauren-Hof / dessen Possessor seiner Herrschafft rationæ personæ & Bonorum mit Homagial Pflicht / Subjection und Oneribus zugethan / hat seinen besonderen District oder Abmarckung ꝛc. müsse solchem ein Territorium gehören / oder mit denen immediat-Reichs-Adelichen von aller Mediat-Jurisdiction eximirten Güthern zu compariren seyn; das seine Refultat aus diesem simili valdè clandicante ergibt sich von selbsten / und ist unnöthig / weiter Wort darüber zu verlieren.

Von gleicher Irrelevanz ist das à Territorii Situ wiederholte schwache Argument, welchergestalt nemlich der Ort Blobach in Ambitu und Bezirck deß Burggrafthums gelegen / also auch nothwendig vigore totius potestativi seu Universalitatis dessen Bottmässigkeit und Superioritat præcise unterworffen / oder dessen Special-Exemtion ab Allegante probirt seyn müsse. Man läßt den Hocherleuchteten Richter von selbst erkennen / was abermahl dieses vor eine ponderose Folge seyn solle;

Zum

Zum Exempel die Grafschafft **Hohenlohe**/ Stadt Rothenburg oder anderer Stand ist mit Würtzburgischem oder Mayntzischem Territorio circumsituirt oder auch an etlichen Orten mit deren Unterthanen vermischt/ Ergò haben diese benachbarte Herrschafften auf diesen Immediat - Gütern einer Territorial Gerechtsame sich anzumassen;

Es ist ja bekannt/ quod præsumtio hæc Serenissimæ Partis adversæ præsumtionem multo fortiorem, eamque Naturæ Regulis suffultam, videlicet rem omnem à primævo Statu & Jure esse Liberam contra se habeat. Et quod præsumptio ex Territorio plane sit nulla, si alius sit in Possessione loci particularis.

Wesenbec. cons. 30. n. 17. cons. 33. n. 20.
Meichsn. Tom. 3. D. 6. n. 84. Menoch. de præs. 1. n. 30. p. l. fin. ff. quod metus causa.

Und gleichwie in nostra hypothesi ex adverso validè nicht widersprochen werden können/ und an sich selbst notorium, daß **Wollmershausen** in loco quæstionis allerhand Actus Jurisdictionales & Territorii je und zu allen Zeiten allein exercirt und getrieben hat; Also ist ferner exploratissimi Juris, si castra in alterius Territorio sita Jurisdictionem per se exerceant, quod tum cesset illa Universalis Territorii præsumtio, prout in Terminis tenent:

Cravetta Cons. 615. n. 13. & Cons. 673. n. 11.
Matth. de Afflict. Dec. 267. n. 4.

Quemadmodum etiam loca Dominium separatum habentia non censentur de Provincia, in qua sita.

Schrad. d. feud. p. 2. Sect. 3. n. 157.

Uber dieses auch sothane generalem Imperii Observantiam

Klockius Vol. 1. cons. 8. n. 149.

mit diesen Formalien anmercket / daß im Heil. Römischen Reich in eines Chur- und Fürstenthum andere Chur-Fürsten / Grafen/ NB. Herren vom Adel und Städte &c. Flecken / Dörffer und andere Güther ligen haben / so gleichwol dem Domino Territorii mit Lands-Fürstlicher Obrigkeit nicht zugethan/ sondern / als unmittelbare Stände / bleiben / auch NB. solcher Güther halben am Kayserlichen Cammer-Gericht/ Rechtens activè und passivè pflegen. Es ist und bleibet dahero nichts Gewissers / quod etiam in ipsâ toparchiâ seu Territorio locus possit esse ab omni territoriali Superioritate exemtus, pariter supremæ Jurisdictioni in solidum reservatus, qui nihilominus constituit territorium per se ac separatum & illa qualis qualis præsumtio contrariâ præsumtione & quidem in præsenti Casu duplici Immunitatis & Libertatis.

Mev. p. 3. Dec. 130. n. 1. & seqq.
Klock. Relat. 73. n. 50.

Meichsner tom. 2. Dec. 8. lib. 1 Ubi exemplis & Autoritat bus Rei judicatæ præsertim famoso ibidem contento Præjudicio **Hirnheim** contr. **Chur-Pfaltz** hanc sententiam illustrat.

Quemadmodum id ipsum Civitatibus, Castris & Pagis Ordinis Teutonici passim per Imperium sparsis & territoriis Principum inclusis, itidemque Civitatibus quibusdam Imperii in territoriis Principum comprehensis, & tamen sine ullo dubio exemtionibus & Juribus territoriali Superioritatis gaudentibus è confestim luculentissimè venit exemplificandum.

Vid. pluribus hanc Superiorit. territ. pro Nobil. Imperii novissimè vindicans

Textor in Tr. de Jure publico Statuum Imperii hoc anno edito cap. 15. & immed. Imp. Nobil. n. 59. biß 72.

als welcher zumahl vi rubri die prærogativas Statuum ex professo zu eleviren/ pro principaliori *Scopo*, einfolglich der Ritterschafft in præjudicium illorum zu flattiren/ vermuthlich wohl nicht in Willens gehabt/ confer. omninò

D. ab Andler exquisitiss. tractat. Jurispr. publ. & priv. Locis antea alleg. *Lib.* 2. tit. 21. Referens apud Thülemar. Relat. Cam. noviss. 24. cap. 8. n. 102.

Woselbst Gegnerischer Herr Anwald diese dem Reichs-Adel in Districtibus eorum per ipsa Præjudicia Summorum Tribunalium, und nicht nur durch hierzu bestellte ptivat DD. und Consulenten der Einbildung nach / allein in Dero Schrifften Exercitii gratia bestättigt- und zugelegte Territorialem Superioritatem in Bonis eorum bestens außgeführet- circa hanc Exceptionem aber diesen vernünfftigen Schluß finden wird/ valdè fragilem ex situ esse præsumtionem pro Superioritate Territorii, cum Territorium non loco, non situ sed per Actus Jurisdictionales designandum, confer hic antea alleg.

Knipschild. d. Nobil. Lib. 1. c. 11.

ubi per infinitas rationes æque ac Authoritates, integram hanc à situ desumptam argumentandi rationem à n. 181. usque 205. funditus destruit, adstipulante

Ming. de Superiorit. Territ. *Concl.* 59.
Dn. Baro de Lyncker in Analect. ad Jus publ.
Svveder part. spec. sect. 2. c. 10. §. 13.
JC. Tubing. ap. Besold. Cons. 238. n. 25. & seq. Cons. 298. n. 13.
Breitschvverd. in eruditiss. Respons. de jur. Immediati Ord. Equest. apud Deckerum in Vindiciis Pac. Relig Tit. 28 Ubi cum DD. maximam Differentiam esse docet, interesse de, vel in alicujus Territorio, ubi Landsassiatus viget vel non viget.

Wie dann das Hoch-Fürstl. Hauß Selbst diese/ als sehr nachtheilig und übel-gesagte Principia nimmermehr bey sich gelten lassen wird / da bekanntlich dasselbe

selbe sehr viele Unterthanen und Güther in benachbarter *Statuum* Territoriis situirt hat/ sonsten aber gewiß nimmermehr um derentwillen / daß dergleichen Fürstliche Unterthanen in deren Territorio gelegen / eine Territorial-Superiorität gestatten wird;

Gegenseitiger Herr Anwald will zwar hiergegen regeriren / wie die *Ratio* Diversitatis darinnen bestünde/ (als welches vermuthlich das jenige Arcanum circa Differentiam seyn solle / so Impetrantischen Anwald nicht zu wissen gebühret) weil dem Reichs-Adel nicht nur die *Dignitas* Principalis, sondern auch Status oder der Reichs-Standschafft ermangele / und daher omnis Potestas Nobilium, qualis illa sit, ex privilegio vel Investitura allein nomine Regalium herzustellen/dargegen aber ist bereits indigitirt und trifftig dargethan worden/ quod Dignitas personalis cum hac Superioritate Territ. per se nihil habeat commune, & quod Persona Principis absque tali Superioritate & vice versa Superioritas Territorialis absque Persona Principis subsistere possit.

Ming. de Super. territ. concl. 44.
Reinking. de Reg. Secul. & Eccles. lib. 1. Class. 5. c. 2. n. 41. & ibi cap. 5. n. 15.

Prout etiam ex Meichsn. Gylmanno aliisque latius deduxit Wehner. in Observ. Pract. voc. Lands-Fürstliche Obrigkeit &c. Ubi ex modo dicto Gylmanno hæc Formalia annotat. Nobiles Immediati habent in alienis Principatibus sua **Freye** *Territoria* quasi dicas, sicuti Principes **die Lands-Fürstliche Obrigkeit**/ ita & Immediati Nobiles præter merum Imperium sua **Freye** habere territoria.

Merckelb. ap. Klock. Lib. 1. Cons. 10. n. 91.
Stephan. d. Jurisd. Lib. 2. p. 1. c. 7.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Dignitate oder der Reichs-Standschafft/ dann abermahl ausgemacht und durch so viele Authoritates bestens bestättiget/ daß die Dignitas *Status* gar kein Essentiale Constitutivum Juris Territorialis, noch daß dieses nothwendig ad Statum Imperii immediatum adstringirt seye/ ut egregiè monstrat:

Schüz. in Colleg. Jur. publ. Disp. 6. Concl. 10. Lit. *E.*
Mauritius Assessor hujus Jud. in *Dissert.* de *Nobilit. Germ.* n. 49.
Quod pluribus notanter adstruit. Author deß Bedenckens über die Grund-Veste deß Heil. Römischen Reichs pag. 20. *ibi.* dannn so viel die Reichs-Standschafft belanget/ist keiner neben dem andern/ um deß willen / weilen Er nicht gleiche Würde und Kräfften hat / ratione Jurium für geringer zu achten; Alldieweil das Fundament solchen Ansehens die Reichs-Standschafft oder Gerechtsame weder mehrt/ noch mindert.

Hingegen ist notissimæ Praxeos, quod diversa sint, hæc & separata Jura, ita

ut Territorialia etiam aliis, quam Statibus immediatis competere ex concessione possint, quemadmodum id exemplificat

Knipscilh. de *N*obilit. Lib. 3. c. 1. n. 17.

allermassen auch gantz ein anders und dieses apodictice

Meichsn. tom. 2. p. 1. d. 8. n. 2.

beweiset/ daß ob gleich ein Nobilis immediatus kein Subjectum *D*enominationis der Lands-Fürstlichen Obrigkeit / so sehe er jedoch Subjectum Inhasionis ipsius Rei, mutato saltem Nomine, eadem tamen manente Virtute, dergestalt/ daß Summum Imperium in Principe, Lands-Fürstl. in Comite Gräfl. in immediato Nobili Reichs-Adelich/ ideoque ratione Intentionis , idem ubique Jus

Gylm. tom. 1. p. 2. tit. 6. vers. 1. n. 37. & par. 3. tom. 10. n. 16.

Knichen d. Jur. territ. cap. 4. §. 401.

Knipschild. de Nobilit. Lib. 1. c. 11. §. 223. & lib. 3. cap. 1. n. 36.

Und dahero ein weit mehrer recipirt- und fundirte Rechts-Meynung dieses ist/ quod omnis immediatè Imperatori & Imperio subjectus capax sit territorialis *S*uperioritatis, folglich die Ratio formalis hujus Juris, vielmehr ex Immedietate , als Qualitate *S*tatus um derentwillen herzunehmen/ cum immediatè ejusmodi *S*ubjectus, gleichwie Anwalds-Herr Principal Neminem, nisi Imperatorem in territorio suo recognoscirt/ atque ideò alius Jura superioritatis in eo exercere non potest, consequenter is, ad quem spectat territorium immediatum, sc. *D*ominus est territorii , in eoque Jura territorialia exercet, quam sententiam inter innumeros alios fovent

Bidenbach. Nobil. quæst. 1. n. 7. & seq.

*W*ehner. Observ. pract. voc. Ritterschafft

Gail. 2. Observ. 62. n. 3.

*S*ixtin. de Regal. 1. cap. 4. n. 92. & novissimè

Ertel. in Observ. Equestr. 7. per totum.

Hierbey bezeigt zwar Gegnerischer Herr Anwald/ nachdeme Er die Jura Nobilium Imperii ad omnes Gradus Exinanitionis gebracht zu haben vermeynet/ gegen dißeitig / wiewohl anders nicht / als cum protestatione & colorando Possessorio aus uhralten Urbarien aliqualiter beygebrachten unverfänglichen Modum probandi einigen Unwillen/ und vermeynet / daß daraus / weilen solches eines blossen Edelmanns Buch/ einiger Beweiß valide nicht herzunehmen seye. Anwald läßt dahin gestellet seyn / ob dißfalls unter denen Fürstlichen und sogenannten Edelmanns-Büchern in denen Rechten ein Unterschied seye/ und daß Jenen/ um willen Sie mit dem Fürstlichen Naymen insignirt werden/ ein mehrer Robur & efficacia als diesen beygelegt werde; Daß man aber dißeits mit deren unverfänglichen *A*llegirung (da zumahl anders nichts darinnen begriffen / als was die vorhandene uhralte allerlegaleste Documenta an

Hand

Hand gegeben/ so unrecht nicht daran gewesen/ und welcher gestalt eben durch dergleichen Fabulas, Testes & cætera ejus Generis dergleichen Jurisdict. Territ. Rechts beständig zu probiren/ ist ausser der ex Mascard. de Probat. in Replicis quoad hunc Passum beygebrachten rechtlichen Bewährung deutlich zu ersehen apud

Ludolph. Hug. d. Stat. reg. Germ. cap. 6. §. 34.

Ubrigens auch nichts leichters wäre / als aus denen vorhandenen Documentis antiquissimis die Universal - Jurisdictional - Wollmershäußerische Gerechtsame zu Blobach in ordinario noch weiter / vornemlich aber dieses zu erhärten / daß diese Blobachische Güther uralt-bey vielen Seculis zu dem exemten Reichs-Adelichen Sitz Amlishagen über Menschen Gedencken gehörige immediate-juxta alleg. Privileg. der Kayserl. Allerhöchsten Protection allein zugethane uralte Stamm- und Geschlechts-Güther/ welche/ nicht/ wie mit Ungrund wortlichen angegeben wird / von einzelen Privatis zusammen erkaufft/ sondern unter dem Geschlecht selbsten/ als Bona Gentilitia antiquissima gegeneinander in vorigen Seculis theils verkäufflich cedirt / und überlassen worden / wie aus der unverfänglich cum solita Protestatione de se in petitor. non immittendo adjungirten Anlag sub Lit. U. kürtzlich zu erkennen.

Man erachtet aber in *Possessorio* hoc retinendæ (desuper Protestationem in Replicis factam solennissimè hic repetendo) sich darinnen weiter zu intromittiren so unnöthig/ als zumahl propter generalem Possessionem Universalis Jurisdict. & subinde resultantem Præsumptionem Juris potiorem denen deutlichen Rechten nach darzu nicht gehalten/ constitutus enim in quasi Possessione præsumptionem pro se habet & ab onere probandi in totum relevatur

per Leg. circa ff. de Probat. Menoch. de Præsumt. lib. 6. præs. 6. n. 1. & seq.

Impetrantischer Anwald will dahero nur noch mit wenigem das Gegnerische/ als ein sonderbares zu Bestättigung der vermeynten Territorial - Superiorität in Bona exemta beygebrachtes Momentum weitläufftig verthaidigte Doctrin beleuchten / wann nemlich in thesi (dann ad hypothesin nostram, indeme *Pars* adversa denen Gütern zu Blobach den Titulum Emtionis Venditionis selbst attribuirt/ nicht zu extendiren) statuirt wird/ daß diejenige Güther/ so von andern Ständen deß Reichs Jure Feudi recognoscirt werden / nicht vor unmittelbar frey und solche Bona zu halten / worauf der Vasallus etiam universaliter & sine ulla reservatione investitus einiger Territorial Superiorität vel omnigenæ Jurisdictionis sich anzumassen / vielmehr aber solche von dem Domino directo utpote cui perpetuò reservata zu erkennen hätten; Fürsten und Ständen deß Reichs selbsten / welche bekanntlich öffters ihre meiste Dictiones & Territoria vor andern Constatibus zu Lehen zu erkennen / könnte gewißlich nichts præjudicirlichers gesagt und gerathen seyn/ als wann diese Conse-

quenz volle Asserta quoad Praxin & Observantiam Imperii einigen Grund haben und dieselbe solchem nach der *Immedietät* und Superiorität in Ditionibus eorum feudalibus destituirt- und hingegen denen Dominis directis subject seyn solten.

Gleichwie aber (quamvis litem hanc nobis principaliter non facturis) dargegen dieses vielmehr Saniori & in Imperio receptiori Doctrina außgemacht; Quod Immedietatis & Status non sit Dominium directum, illudque omne Imperium, quod Dominus Feudi in Vasallum accipit, non respectum Status aut Conditionis Immedietatis, sed tantum Rei feudalis habeat, quà talis est, ad causas nim. feudales tum Conventione, tum Lege adstrictum, adeo ut maneat omni tempore sub Imperio immediatè Vasallus, manet imò Dominium illud directum tanquam *Partes* duæ totius Potestativi, ita

Lyncker de Superiorit. territ. p. n. 56.

Desuperque ulterius concluditur, quod non protinus Superioritatem quis recognovisse ab alio censeatur, qui simpliciter ab eo Terras in Feudum recipit. Quemadmodum multis rationibus & Autorit. egregiè demonstrat

Facultas Ingolstadiens. in Consilio **Waldeck** contra **Hessen.** annexo Tract. Klock. d. Contribut. Consil. 10. fol. 105. & seq.

Menoch. lib. 3. præs. 98.

Oldrad. in Cons. 121. n. 6.

Ubi multis argumentis negativè quæstionem resolvit: An is scienter Castrum à Principe in feudum recognoscens, recognovisse quoque Jurisdictionem, Imperium & Territorium censendus sit.

Hinc ex Gœddæo Respons. d. restitut. Baron. Vallendar. n. 80. & seq. in terminis testatur

Knipschild. de Jur. & Privil. Nobil. Imp. lib. 3. c. 25. n. 39. & 40.

Scilicet in Germania longè aliam esse Rationem & Indolem: Ita enim (sunt verba Ejus) in Germaniâ observari videmus, ut, si Princeps Nobili alicui Imperio immediatè subjecto castrum vel pagum simpliciter in Feudum concedat, omni Jure etiam ipsa Regalia & Jus Superioritatis, merum mixtumque Imperium concessisse intelligatur, certò certius esse in Principe subinfeudante, quod per Subinfeudationem omnia ea transferat & abdicet, quæ à Cæsare acceperat etiam Superioritatem ipsam, maximè si Personæ illustri sive immediatæ conferatur, scribit

Zach. Victor. de Exempt. Concl. 28.

ubi rationes reddit, quod subinfeudatio eâdem prorsus Lege, iisdem prorsus Pactis fiat, quibus ipsa Infeudatio, **in allermassen / wie Sie vom Reich gangen.**

Rosen-

Rosenthal. de Feud. c. 9. Concl. 94.
Mynsing. 1. Obs. 62.
Vultej. de Feud. 1. c. 10. n. 81. conferatur
Idem Knipschild cit. loc. num. anteced. 37. & 38.

ubi Oppositiones Partis adversæ adhibitâ Distinctione inter Jura Principum Personalia ipsorum Ossibus adhærentia & inter ipsa Jura Regalia & Superioritatis, quæ Territorio realiter cohærent & sine ullo Dubio cum Investituris, quæ tamen pro modo acquirendi vel transferendi Superioritatem Territor. habili sine Dubio habentur, ad Vasallos transire valent, adeo quidem ut Dominus Vasallo Nobili immediatè Imperio Parenti feudum ejusque connexa Jurisdictionis Regalia &c. non cumulativè sed privativè concedere soleat, ita ut Dominus non habeat amplius Facultatem exercendæ Jurisdictionis in terrâ infeudatâ, nec Vasallus ratione *Feudi* sit subditus

Idem Knipschild lib. 1. c. 11. n. 3. 131. cum multis rationibus & Autoritatibus.

Und obzwar ex adverso nach ungleich capirter Veranlassung einiger Commentatorum narrirt wird/ als ob die Privilegia liberæ Nobilitatis tantum ad Prædia libera, neutiquam verò ad infeudata zu extendiren; So wird jedoch gar manifestè ein Elenchus Homonimiæ allhier um so mehr committirt/ cum Libertas non feudalitati, sed Mediatati opponatur. Allermassen sonst einLehen und Eigenthum/ wie jedoch testantibus Privilegiis beschiehet/ quantum ad Immedietatem & Exemtionem, nicht hätten æquiparirt werden können. Wormit dann auch die ex adverso so operosè detorquirte Explicatio Recess. Imp. 1548. §. 66. ohne weiter nöthig befindenden Wort-Wechsel von Selbsten hinfällt/ und endlich nach lang und vielfältigen litigiren juxta illud Poetæ allhier heissen muß

Cum ventum ad verum est, Sensus moresque repugnant.

Ja es haben Chur-Fürsten / Fürsten und Stände in ihren super Jure Wildfangiatus mit Chur-Pfaltz gehabten Strittigkeiten in Replicis suis coram compromisso Hailbronnensi exhibitis ingenuè selbst bekannt / und diese Formalia herkommen lassen: Quod Nobiles Immediati potestatem, Eminentiam Jurisdictionem Territorialem NB. *qualitate & specie parem* cum ea, qua cæteris Statibus in suis Castris & Pagis competit, habeant, suffragantibus interpretibus Juris publici, qui communiter statuunt, quod etiam Nobiles Immediati vigore Superioritatis territorialis in omnia Bona, & in omnes Personas in territorio commorantes, universali Jurisdictione gaudeant. per Jur. & Authoritates in Actis Compromissi susius allegatas

Worvon man auch GOtt lob! bey diesem höchsten Reichs-Dicasterio durch so viel ergangene Præjudicia vorhin genugsam informirt. Und biß dahin genug de Superioritate seu Jure Territoriali *Immedietatis Imp.* Nobilibus in

Castris, Pagis & Districtibus eorum competente. Als welche Anwalds jetztmahlig-Gnädiger Herr Principal nicht allein nunmehro erst neuerlich attribuirt/ oder wie ex adverso in Fine Triplicarum exprimirt wird / sich darmit überstiegen / hingegen in so viel mit diesem Geschlecht vorbey gegangenen Processen darüber kein Litigium entstanden / mit was offenbahren Ungrund aber dieses geschrieben / legen die vorigen Anlagen Sub Lit. R. & S. an hellen Tag und geben so viel zu erkennen/ wie mit allem Eyfer die Wollmershäuserische Geschlechts-Angehörige schon mehr als vor hundert Jahren gegen dergleichen Attentata (wohlwissend/ daß Dero Stands-Immedietät kein grösserer Nachtheil/als durch diese Præjudiz volle Principia begegnen könnte) sich sowohl in- als ausser Gericht standhafft gesetzet/ und von Seculis her / auf die posterirte Freyheit vor sich und die Ihrige rühmlich verfochten.

DISCURSUS

Quo deducitur, quod Jurisdictio Criminalis in Pagis & Districtibus Nobilium Imperii Immediatorum Serenissimæ Domui *Brandenburgiæ* competens, neque ex Indole hujus juris particul:, neque ex observantia, hactenus tot factis violentis prætensam Superioritatem Territorialem, indeque dependentes Effectus neutiquam involvere queat, una cum solidâ confutatione argumentorum adversorum.

Extractus de Vogteja & Centena etan hæc sive merum Imperium involvat Jus Territoriale ?

VOgteja wird definirt à Relatore ap. Klock. Relatio 127. N. 54. quod sit quidam districtus cum Jurisdictione, quo titulo universali probato alia Probatio non requiritur sed præsumitur pro libertate Rerum contra alios:

Vid. Relat. ap: Klock. d. l. n. 62. n. 55. seqq. ubi itidem ex sola Vogteja concludit ad Præsumptionem pro omnigena Jurisdictione excepta Centena.

Me-

Merum Imperium wird definirt / daß es begreiffe Coërcitionem Criminum ac Delictorum, docente Professore Lynkio Diss. de Centena c. 1. §. 12. in hoc Sensu wird sie von der Cantzley in sensu universali nicht distinguirt/dann eodem modo wird Centena beschrieben à Schottelio c. 7. §. 6. p. 217. nemlich cum quis habet omnium delictorum Animadversionem & Coërcitionem und §. 2. Jus Centenæ vocat jurisdict. in Criminalibus maximè competentem. Und in diesem Verstand haben Imperium merum & Centenæ bey der Gelts pro objecto criminũ & Delictor. Coërcitionem, daß also keine zwey Species ac Regalia objecto separata vorhanden seynd; Dahero Lynkius indicta Dissertatione passim Imperium merum & Centenam pro Synonimis nimmt / und sub eodem rubro diese Materiam tractirt, sonderlich §. ult: ibi merum Imperium sicque Centena nostra. Und wann einiger Orthen schon das Wort Imperium sensu angustiori genommen wird; So ist doch erstlich diese keine nova species, sondern nur Verbi ratio restrictior, und kan de Centena latior ac strictior sensus ebenfalls beygebracht werden/ daß Imperium & Centena dannoch coincidiren müssen; Woraus dann schon erhellet/ daß Imperium merum sive criminalis Jurisd. so gar kein Jus superioritatis Territor. gebe/ wann es schon in sua Latitudine pro Centena illimitata genommen werde/ daß es vielmehr als ein Jus minutũ & particulare ex Authoritate Cameræ Imperialis tot rebus judicatis declarata so gering geachtet wird/daß allein die Vogteylichkeit / den Characterem der Territorial-Gerechtigkeit constituiret; Es ist auch das Imperium merum nicht nobilius, potentius vel dignius ipsa Jurisdictione, wie von denen Adversantibus ex L. Imperium ff. de jurisdictione, wie von denen Adversantibus ex L. Imperium ff. d. Jurisdict. inferirt werden will; Weil zumahln hodiernæ Jurisdictionum Species ac Divisiones toto genere à Romanis differiren / und vox Jurisdictionis, cui ibi præponitur Imperium merum, das Jus Advocatiæ, so das Jus Territoriale exprimirt/gar nicht außtrucket/ noch weniger erschöpffet; Strauchius und andere auch das Wort merum Imperium in concreto & à tali Magistratu, qui simul possederit, Jurisdictionem verstehen; Diese Meynung de Præro-

gativa Vogtejæ wird auch bey dem Gylmanno in sententia supremi Judicij noch mit mehrer Solidität befestiget: Scilicet Vogtejæ Jus longè præferendum esse Imperio mero, quia Vogtejæ Dominus singulis momentis Jus dicit, adeoque hunc esse & dici Dominum Loci non Imperium merum habentem quia hoc rarissime & non nisi contra malos, eosque solis majoribus delictis obnoxios exercertur; Extra quod subditi Centenæ plane non sunt subditi. Welchem Judicio Cameræ andere vortreffliche Jurispublici Consulti fast uno ore ex moribus hodiernis beystimmen; Auch ist von der Kayserl. Cammer also bisshero unò tenore beständig gesprochen worden. Es theilen dahero Reinking, Leüpoldus, Merckelbach & alii Relatores apud Gylmannum & Klockium die Jurisdiction zwischen dem Vogtey- Herrn und dem Cent-Herrn dergestalten ein/ daß der Vogtey Herrn der Land- und Territorial-Herr sey/ und also diser Vogtey Herr Intuitu der Orth/ Land und Unterthanen/worüber Er Vogtey-Herr ist/ in suo versire, die Unterthanen auch bloß deß Vogtey- Herrn Unterthanen- und das Land deß Vogtey-Herrn Land sey/der Cent-Herr aber in alieno versire:

Vid. Ertel. p. 2. Observat. Equestris Obs. 19.

Und eben diese Conclusion und Decision über diese Strittigkeit inter utramque convertentem Partem ex hoc medio Termino ac vero criterio ipsi Juris Consulti eliciunt. Nehmlich Jus Vogtejæ habentem posse dicere se versari in suo, & cujus esse subditos, hujus esse Territorium; So dann ist hauptsächlich zu notiren/ daß vorangeführter Authorum legales Zeugnuß in Camera vielfältig bestättiget- auch nie anderst gesprochen worden seye; Sic Gylmannus in Decisionibus ac Observationibus L. 11. p. 749. annotat: incidit sc. quæstio, quoniam Episcopus prætendit merum Imperium & Jus Gladii, supplicans verò alle andere Gerichts- und Vogteyliche Obrigkeit sibi adjudicari petit, quæritur, cujus isti subditi esse revera dicantur, adeoque quis in suo versetur, inde cum dixisset Relator, Imperium merum inferre Jus Gladii subjicit Conclusionem, subditum ejus esse dici, qui quotidie jus dicit, & plures notas veri subditi ibi exhibet, scilicet: Præstationem servitiorum, Indictionem Collectarum,

pari-

paritionem ad Mandata Domini Territorii prout à reliquis subditis fieri consuevit, collectas in commune subditorum Ærarium conferre Appellationem ad Curiam Domini, cætera subditorum munia subire, peti se in Catalogum subditorum referri &c. &c.

Gestalten dann obangeführter Dominus Referens Vogt ejam beschreibet/ quod sit quidam Districtus jurisdictione munitus d: Relat. 127. n. 55. Welchem J. Cto. fast mit gleichen Worten vorgehet Knichen d. Jur. Terr. c. 4. §. 113. Es will zwar von der Gegen-Parthey ad Imp. artiales, nemlich auf Hn. Assessorem Meichsn. & Knichen, als ob diese sich vor dieselbe declarirt/ provocirt werden.

Was nun Dominum Meichsnerum anbelangt; So ist zwar nicht ohne/ daß in adducto loco Meichsneri qui habetur L. 1. Dec. 8. n. 2. fol. 798. sustinirt wird; Altum Imperium non posse separari von der Lands-Fürstl Obrigkeit/ aber man advertiret dabey/ daß dises *Assertum* nicht ex Sententia seu Principiis Cameræ Imperialis, sondern ex Narratis Defensoris Palatini relativè genommen/ und folgends examinirt- auch verworffen seye; Sonderlich in §. 58. p. 812. *ibi*: Titulus der Lands-Fürstl. Obrigkeit contra Extraneum (Nobilem sc: Immediatum der doch mitten im Land mit seinen Güthern gesessen war) non satis probatus est: Und in folgenden wird ab Assessore behauptet: Per Verbum Obrigkeit non Lands- oder Territorial Obrigkeit/ sed saltem hohe Obrigkeit/ s. Malificii innui, item de una specie (der hohen Obrigkeit/ die Chur-Pfaltz allda gehabt) ad aliam non infrēdum esse, nec sub eodem genere comprehendi Lands- Obrigkeit und Malefiz-Obrigkeit; Item illam certam qualitatem der Lands-Obrigkeit (non attento Imperio mero) probandam esse; Also/ da ipsissimus casus, der hier vorkommen/ allda ebenfalls ventilirt/ und aus der Malefiz-Obrigkeit (ex mero Imperio) so Chur-Pfaltz durch die Transaction gehabt/ Pfältzischer Seits eine Lands-Obrigkeit wider einen Immediaten Reichs von Adel inferirt worden/ worbey Chur-Pfaltz asserirt/ der von Adel wäre in seinem Territorio inclavirt/ und also verkire Chur-Pfaltz in suo; Chur-Pfaltz habe auch als Lands-

Herr

Herr das Jus collectandi gehabt / ist doch die Decision contra Chur-Pfaltz ausgefallen/ und also die ex mero Imperio & prætensa Territorii præsumtione Universali (concurrente licet Jure collectandi) keine Lands-Obrigkeit per Cameram gebilliget/sondern abgesprochen worden. Und wie in dem ex adverso ferner in contrarium inter rationes dubitandi angeführtem andern Loco Meichsneri ex L. II. p. II. Dec: 3. n. 6. & in illâ totâ Decisione vom Imperio kein Wort vorkommt / noch dahero ad Territorialem Superioritatem geschlossen werden kan / sondern diese aus andern Actibus Possessoriis und dort üblichen Lands Fürstl. Obrigkeit nullâ Libertate vel Jurisdictionis specie in contrarium doctâ, vor den ohnstrittigen Lands-Fürsten gesprochen worden ; Also auch in keiner eintzigen Stell deß Meichsneri von dem Imperio mero auf ein Universale Territorium geschlossen / sondern in Tom. 3. Dec. 26. fol. 143. wird im Gegentheil statuirt, ut maximè concedatur, Actorem Lands-Fürstl. Obrigkeit h. e. Superioritatem & Principalem Jurisdictionem & Imperium habere, ex eo tamen ad aliam diversam Jurisdict. speciem non inferre licere. Und wird zu dessen weiterer Bestärckung ex Doctoribus notirt : Licet pagus &c. ac Bona alicujus Comitis ac Nobilis sita sint intra Territorium seu Ditionem alterius Domini, non tamen esse de Territorio , weniger wird allda statuirt, Imperium merum habentem esse Dominum Territorii respectu Bonorum, quæ alias in hujus Territorio sita.

Es gehet aber nebst dem Meichsnero von denen Gegentheiligen Principiis noch mehr ab/ der ex adverso irrig angezogene Knichen , dann obwohl nicht ohne/ daß Er davor hält/ Exercitium meri Imperii , Jure superioritatis ad Principem spectare d. jur. Territ. c. 3. §. 401. Welches man in so weit cæteris paribus concedirt / daß die Jurisdictio criminalis , die ein Fürst besitzt / jure Superioritatis sc. principalis , non verò Territorialis ihme gehören kan/ wie Jus venandi, jus Forestæ, jus Vogtejæ, so in alieno competiren kan.

Also ist Knichen bißhero nicht vor den Gegentheil/ indem sich derselbe c. 4. §. 68. dahin explicirt sc. se æstimare jurisdictionem *ibi : prout in Principe resideat.* Et dict. cap. 4. §. 408. ait. Vogteja sumitur pro omnigena jurisdictione civili Domino Loci competente, exceptâ Centenâ §. 419. Vogteja omnem omnino jurisdicti-

dictionem civilem designat, puta, alle Ober- und Herrlichkeit / hohe und niedere Gebott und Verbott N. 422. jurisdictionem Vogteicam jure Principatus competentem generaliter omnem compræhendere jutisdictionem ;

Endlichen nimmt Pars Adversans die Außflucht zum Knipschild. d. Civit. Imp. L. 1. c. 12. n. 135.

Ob nun wohl derselbe ein und andere dergleichen Argumenta pro affirmativa, wie Gegentheil anführet und sonderlich die ex Meichsnero erst angebracht worden / vorkommen läßt ; So gibt er doch letztlich den Außschlag dahin / sed negativa, his non attentis, verior est, ex ratione, quia homines illi, in quos aliquis speciali jure & non vi territorii universalis sive jurisdictionis ordinariæ merum Imperium sive Jurisdictionem Criminalem habet, NB. non sunt subditi; Also ist Knipschild è diametro wider den Gegentheil / welcher N. 142. noch beyfügt / qui Criminalem tantum Jurisdictionem habet, NB. nullum in Homines jurisdictionis sive Competentiæ Jus habet, nisi delicto Commisso; Und noch ferner N. 143. quamvis merum Imperium Territorio terminetur NB. non tamen Territorio cohæret sed Personæ, so dann Jurisdictionem Criminalem habentem NB. non posse dici Dominum Terræ ; Welche Meynung eben dieser Author in Tr. de Nobilitat. L. I. c. 11. §. 123. & L. III. c. 1. n. 36. ferner bestärcket; Und so distinguirt auch Centenam apud Londorp, d. P. IV. L. 11. §. 13. die Bambergis. Regierung / ibi.

„ Die Centbarliche Fraisch oder hohe Fraisch und Obrigkeit genannt / „ ist ihrer Arth und Eigenschafft nach / nicht die Lands-Fürstl. oder „ NB. Universal-Obrigkeit / hat auch Dero Effectus nicht / wie „ es die Camerales Assessores mit ihren Præjudiciis viel ob„ servirt / und diese maximam stabilirt haben.

Ferner will ex adverso der Verstand der Vogtey / wie ihn Wehnerus anziehet / vor allzuweitschweifftig angesehen werden ; Wehnerus ist Juris Franconici, Suevici ac Viciniæ totius præ multis aliis

peritissimus gewesen / wie sowohl seine Consilia als Observationes, auch über die in dem Swäbischen Crayß gelegene Stadt Rothweylischer Jurisdiction herauß gebene vortreffliche notæ solches genugsam zu seinem Ruhm außweisen.

Sofort ist dieses keine dessen privat-Meynung / sondern das Wort Vogteja wird in hoc ipso sensu hier in der gantzen Nachbarschafft genommen; Der Außschreibende Fürst deß Fränckischen Crayses hat es dahin auch in obangezogener Ställe erkläret / und sonderlich ist in Camera in simili sensu solch Wort dergestalt recipirt; daß / wie oben erwiesen / beständig das Wort Vogteja pro Jure Territoriali erkläret / und wie Bamberg angezogen / solches pro maxima perpetua ita observanda à Camera fest gestellet worden / will man dessen noch mehrere Zeugen haben / so sind diese ultra plures alios supra laudatos.

Magerus Author gravissimus & Juris Franconici, si quis alius peritissimus; de Advoc. Arm. C. 2. n. 208. *Speidel. Voc. Vogt. ibi: communiter hodiernis moribus verbum Vogteja accipitur pro omnigena jurisdictione* Domino Loci *competente, cui insunt varia Jura* N B. Alle Herrschafft / so einer an einem Orth hat.

Stephani d. jurisd. L II. *p.* 1. *c.* 7. *quod Jus Territorii non criminalem jurisdictionem sed civilem sequatur Hert. Dissert. de superioritate Territor.* §. 2. *p. m.* 190.

Merkelbach ap. Klock. 1. *Cons.* 10. *n.* 91. *& seq.* wo *in specie* befindlich / *quod Centenæ* Dominus *non sit* Dominus Hominum, *nec dicere possit, quod sint sui homines, adeoque hunc non versari in suo.*

Rosenth. d. Feud. c. 6. *Concl.* 85. *n.* 10. *Klock de Contrib.* 3. *n.* 156. *Herpf. de Nobilibus circa Jurisdict. Controv. in princ.*

Weil man nun also retrò Wehnerum nicht allein / sondern in hunc eundem sensum den Wehnerus ex Usu Viciniæ anführet / Arumæum, Reinkingium, Merckelbachium, Gylmannum, Klo-

Klockium & in his posterioribus plures Decisiones Cameriales, quarum pondus est gravissimum, angezogen / vor sich hat; Diese Authores aber alle Vogtejam pro Territoriali Jure halten; Also mag dem Wehnero dißfalls keine sonderbahre Meynung aufgebürdet werden / weil seine Doctrin von denen vortrefflichsten Publicisten und Summo Dicasterio per tot Judicata uniformia bevestiget sind; Welchen allen noch viele vortreffliche *J.*Cti. Practici cum quotidiana Observantia Imperii in terminis beytretten / und uno ore darfür halten / quod definita & particularia *J*ura alicui concessa Universitatem & Complexum reliquorum *J*urium non arguant, ut potius alter fundatam Intentionem habeat pro omnibus juribus non exceptis.

Dn. Bar. d. Lynker de Superiorit. Territ. p. 22. & p. 35.
Besold. Cons. 233. q 1.

Cum Exceptio confirmet Regulam in Casibus non exceptis: ex quo communiter inferunt, quod Jurisdictionem secundum quid habens sibi superioritatem vendicare nequeat, prout ex Reinking & Michael. defendit Author deduct. Lindav. p. 125.

Et quod si Jurisdictio alicui tributa per Enumerationem certorum Casuum aut definiti Districtibus, ultra haud quaquam in præjudicium universalem Jurisdictionem habentis extendi possit.

Teste Myler ab Ehrenbach de Princip. & Stat. Imp. c. 48. §. 15. ubi hanc in rem porrò notanter & appositè.

„ hæc, inquit jura particularia à diversis possessa non indu-
„ cunt totalem Subjectionem, nec ab una aliqua Jurisdictio-
„ nis specie ad universalem jurisdictionem & Subjectionem
„ arguere licet v. g Er hat die Malefiz-Ergò So hat er auch die Lands/Obrigkeit.

Gædd v. 1. Cons. Marp. 28. n. 263 & seqq.

Wie nun dieſe alſo in genere angeführte Rationes dißfalls gantz wohl anſchlagen; Alſo wird auch nebſt deme/ wo man der Sachen näher tretten/ und Halßgerichtliche Obrigkeit gegen einem und andern Effect der hohen Lands-Obrigkeit halten will/ ſich ohnſchwer ergeben/ daß die Malefiz weder das Jus Subjectionis nach ſich ziehe/ eo quod non aliter in delinquentibus Subjectio incipiat quam delicto commiſſo; Und deßwegen die Ddres. unanimi ferè Suffragio dieſen Schluß paſſim in ihren Schrifften abgefaſt/ daß derjenige/ der allein die hohe Malefiz-Obrigkeit hat/ ſich der Territorial-Superiorität gar nicht anzumaſſen habe/ vid. ex in finitis fere.

Beſold. Theſ. pract. voc. Blutbahn *verſ. merum Imper. & Merckelbach ap. Klock. citat. Tom. 1. Conſ. 2. n.* 86. *ibi.*

„ Es gibt die hohe Malefiz-Obrigkeit dem Herrn Graffen keine Univer-
„ verſalem Jurisdictionem ſondern allein eine limitirte ſpecial-
„ und eingezogene Jurisdiction, ſo allein auf begebende
„ Malefiz-Fälle gerichtet wird.

Pro

Pro Memoriâ.

Gründliche Beſchaffenheit dero Reichs-Ritterschafft Kayſerl. Charitativ-Subſidien / Ritter-Hülffen und Dienſten.

WAs es für eine eigentliche Beſchaffenheit / mit der Reichs freyen Ritterſchafft ſonderlich in Schwaben leiſtenden Kayſerl. Charitativ-Subſidien / Ritter-Hülffen und Reuters-Dienſten gehabt / und noch habe ꝛc.

1. Vor Alters da der Conducticius Miles noch nicht im Reich eingeführt worden / da hatte der Reichs-Adel die Ehr in deß Reichs-Nöthen wider deſſen Feinde unter Ihro Kayſerl. Majäſt. und dero Generalität Commando Perſöhnlich zu Felde zu ziehen / und ſonderlich deß Reichs-*Cavallerie* mit ihren Kayßigen Knechten / Diener und Leuten unter deß Ritter-St. Jörgen *Vexillo*, als einem ſollennen Reichs-Fähnlein und Panier zu conſtituiren / und bey der Infanterie die Officiers-Chargen zu verſehen / zu welcher groſſen Spelen beſſerer Beſtreittung zwar die Reichs-Stände ein gewiſſes Quantum an Pferdten und Perſonen / von und ohne Adel zu formiren verbunden geweſen / welche aber wegen damahliger koſtbahrer Außrüſtung / ſonderlich an Harniſch und Pferdten / und allerhand Gewöhr ꝛc. ꝛc. nicht zu länglich waren / daß nicht der Adel ſelbſten von ſeinem und ſeiner Unterthanen Vermögen neben Sacrificierung ſeines Leibs und Bluts / auch etwas beyzutragen gehabt hätte / wie von dem Hohen und Niederen Adel / als von Fürſten und Grafen / ebenfalls damahls der Perſöhnl. Zuzug und Verdienung dero hohen und andern Reichs-Lehen würcklich beobachtet worden.

1. Vor Alters die perſönliche Ritterdienſt auf Verlag deß Reichs und mit *Concurrenz* der Ritterſchtl. Unterthanen.

2. Nachdem aber der Miles Conducticius oder die geworbene Milix im Reich aufgekommen / ſo dann die Reichs-Hülffen / nimmer mit Volck zu Pferd oder zu Fuß / ſondern mit baaren Geldt Quantis zu præſtiren den Anfang genommen. So war der Reichs-Adel dardurch ſehr entkräfftet / weil

2. Nach *Ceſſierung* der perſönl. Ritter-Dienſten Kayſ. *Charitativ-Subſidien* an Geldt *erga Reverſales* angefangen.

hernach viel und allerhand Art Leut / auch ohne Adel / zu Pferdt zu dienen / und die Officiers-Ställen / bey der Infanterie zu bekleiden / gebraucht worden.

Dahero derselbe gar lange Zeit sich zu denen vom Reich verwilligten **Geldt-Hülffen** / als einer gantz neuerlichen und nur für unadelich gemeine Leut gehörigen Beschwerd wider dessen uhrsprüngliche **Freyheit** / keinesweegs verstehen / noch zu denen durch zerschiedene Kayserl. Commissarios angesonnenen **Geld-*Tractaten*** sich disponiren lassen wollen / sondern beständig ihren **freyen Stand und alte Gewonheit** / nemlich mit ihrem **Leib und Blut** als **freye Dienst-Leut** dem **Kayser und heil. Reich** wider desselben Feinde / nicht aber mit **Geldt** / zu dienen vorgeschützt.

Exempla auf vorhero gegangene Reichs- und Crayß-Geldt Hülffen. *de* 1532. 42. 47. 48.

Wobey dieselbe auch von dem Regierenden Römischen Kayser gelassen worden / und erst unter Kayser *Carolo V. G. M.* nach denen **vorhero vom Reich verwilligten Geld-Hülffen** vermittelst deß so genannten **gemeinen Pfennings** das erstemahl in Anno 1236. ein Charitativ-Subsidium an Geldt nemlich 31000. fl. **wider den Türcken** / jedoch gegen solenne Kayserl. Reversalien de non præjudicando pristinæ Exemptioni und mit expresser Confirmation und allergnädigst versprochener Manutenenz **der alten guten Gebräuchen und Herkommen** / nach vorheriger Kayserl. Requisition und gepflogenen Commissional-*Tractaten* zu præstiren angefangen und unter demselben und dem Röm. König *Ferdinando I.* gloriosissimæ memoriæ auf solche Art bey denen weiteren Reichs-Geldt-Hülffen de 1542. 47. & 48. continuirt worden / wie damahlige Kayserl. und Königliche Requisitionen und respect. Reversalien de 1532. 42. 47. & 48. deß mehreren besagen / vermög deren man Anno 1542. gegen 32000 fl. Anno 1547. gegen 13000. fl. Anno 1448. 21000. fl. verwilligt vid. Cod. Diplomat. Lit. sss. 1. & 2. & 1532. tt. 1. de 1542. vv. 1. de 1548.

Auf gleiche und keine andere Art war auf der **Reichs- und Crayß-Ständen Vorgang** die Concurrenz unter Kayserß *Maximiliani II.* Glorwürdigster Regierung Anno 1565. mit 18000. fl. und Anno 1566. mit 32000. fl.

de 1565. & 66.

Unter Kayser *Rudolpho II.* gloriosissimæ memoriæ in annis 1578. 79. & 80. jedes Jahr 20000. fl. in annis 1584. 85. & 86. jährlich gegen 11000. fl. in annis 1599. 1600. 1601. 2. 3. 4. 5. & 6. jährlich 24000. fl. in annis 1610. 20000. fl. 1614. 24000. fl. verfügt / in annis 1591. 96. 97. & 98. aber ein Fahnen Reuter von 300. Pferdten gestellt und unterhalten.

de 1578. biß 1610.

Unter

Unter Kayser *Matthia* wurden/ anno 1614. 20000. fl. und unter Kayser *Ferdinando II.* in annis 1619. & 1620. jedes Jahr 20000. fl. in anno 1624. & 25. jährlich 25000. fl. und unter Kayser *Ferdinando III.* anno 1642. 10000. fl. und anno 1645. 25000. fl. an Geldt verwilligt/ so dann anno 1653. von allen dreyen Ritter Crayſen in Schwaben/ Francken und am Rheinſtrohm 50000. fl. præſtirt. *de 1619. 20. 24. 25. de 1642. & 45. de 1648. 50. & 53.*

Wie vorhero anno 1650. an den Schwediſ. *Satisfactions*-Geldter/ von erſtbeſagten 3en Ritter-Crayſen 30000. fl. jedoch gegen ſolenne Reichs-Erklärung/ daß ſolcher Beyſchuß denſelben an ihrer Freyheit/ *Exemption, Privilegiis* und Herbringen allerdings unſchädlich ſeyn/ und zu keinem Præjudiz oder Eingang in das künfftige angezogen werden ſolle/ beyzuſchieſſen verwilligt und ſolcher Geſtalt angenommen/ auch im Weſtphäliſ. Friedens-Schluß de 1648. ſelbſten art. 16.

„*ibi*: Solâ tamen requiſitione hactenùs in talibus caſibus uſitatâ, liber„tateque & exemptione in futurum ſalvis.

beſagt ihrer uhralten Libertät/ Exemption, und hergebrachter modus tractandi in deß Reichs-Nöthen in perpetuum ſtabilirt worden.

Unter Kayſers *Leopoldi Magni* glorwürdigſten Regierung wurden in A. 1663. in circa 26000. fl in A. 1670. 20000. fl. in A. 1683. biß 1685 jedes Jahr 35000. Thlr. verwilligt/ mithin nach der längſt verfügten Außführung in Cod. Diplomat. ſub MM. 3. 4. & 5. gegen deß benachbarten Schwäbiſchen Crayſes Geldt-Verwilligungen lang nicht der 27. Theil/ ſondern meiſtens weit ein geringer Quantum in effectu getragen worden: wie ex Cod. Diplomatico Lit. YY. 1. & ZZ. de 1642. & 45. Lit. AAA. de 1653. MM. 3. 4. & 5. deß mehreren zu erſehen. *de 1683. biß 1685.*

Als nun neben dem Türcken-Krieg auch der höchſt fatale Reichs- 3. *Cauſa* Krieg gegen die Cron-Franckreich/ die benachbarte/ und der feindli- *impulſiva* chen Gefahr vor andern exponirte Reichs-Crayſe ſonderlich Schwaben *& finalis* äuſſerſt betruckt/ und von letzterem Crayß bald aller Laſt auf die Schwäbi- *quanti* Maſche Reichs-Ritterſchafft überwieſen werden wollen/ da war die *tricularis* Schwäbiſche Reichs-Ritterſchafft neceſſitirt/ auf eine proportionirte und *de 1688.* erträglichere Concurrenz anzutragen/ um vor dem totalen Zerfall ſich pro *titulo* onepublico Cæſaris & Imperii annoch zu ſalviren/ da dann in zerſchiedenen *roſſiſſimo*, darüber abgehaltenen Conferenzen vor einer hohen Kayſerl. Deputation, *ſalvâ* cetera auß dero geheimen Reichs-Hof- und Cammer-Räthen/ ein ſo genanntes *roquin* imQuantum Matriculare â 300. fl. in ſimplo, als in circa der 27. Theil deß *medietate*, Schwä- *libertate* & *exemptione ab ordinariâ collectatione acquiſiti pro proportione charitativorum ſubſidiorum, quoad futurum ſaltèm ratione quanti, caſu concurrentiæ Equeſtris in priſtinâ qualitate ratione temporis & neceſſitatis Imp. publicæ univerſalis relicto.*

Schwäbis. Crayses und zwar nicht nur in casu einer würcklichen Concurrenz und mit restriction, auf damahlige Conjunction, sondern bey all anderer künfftigen Reichs- oder Crayß-Verwilligung zu einem Surrogato dero vorherigen Ritter-Præstationen zur Richtschnur dergestalten in perpetuum und zwar titulo onerosissimo gegen 100000. Thlr. eines Extraordinarii subsidii stabilirt worden / daß über solchen Fuß besagte Reichs-Ritterschafft nicht beschwerlich getrieben / sondern in den ordentlichen Matricular-Anschlag begriffenen Reichs-Ständen gleich gehalten / und wie selbe / tractirt werden sollen.

Reversales de non præjudicando ob excessus quondam intuitu extremæ necessitatis publicæ & Equestris rationæ quanti subsecutos.

Und obschon die ungemeine Reichs-Noth und fatale Conjuncturen ein grösseres Geldt-Quantum und höhere Præstationen nach sich gezogen / so war doch durch Kayserl. Commissional-Tractaten und respective Reversalien de non præjudicando, nec in consequentiam trahendo das so theur erworbene *Quantum Matriculare* hinwiederum salvirt ꝛc. wie in Codice Diplomatico die Kayserl. Diplomata, Decreta, Rescripta und Reversalien als Lit. II. 1. 2. 3. 4. & 5. de 1687. & 88. Lit. KK 1. 2. 3. 4 & 5. de 1689. & 91. LL. 1. de 1692. MM. 1. 2. de 1693. NN. 1. 2. 3. 4. & 5. de 1695. OO. 1. de 1697. PP. & QQ. de 1705. RR. de 1706. deß mehreren an und vorstellen.

4. Concurrentia Eq. per Cæsarea Rescripta, Decreta, Diplomata, Tractatus, Reversales, & per ipsos Recessus imp. ad concurrentiam imperii, præprimis circuli Suevici Franconici & Rhenensis restricta.

4. Hat laut deß Kayserl. Commissional-Recessus de 1564. in Codic. Diplom. sub WW. 2. p. 402. seqq. auch zur Handhabung deß Kayserl. Land-Friedens erst in casum necessitatis imp. publicæ und da die 3. nächst angesessene Reichs-Crayß / der Schwäb. Rheinisch- und Fränckische / als in denen die gantze gemeine freye Reichs-Ritterschafft gesessen ihre „Hülff zu Rettung Land und Leut / auch Handhabung gemeinen Land-Friedens zusammen zustossen verursacht wurden.

Die Schwäb Reichs-Ritterschafft auf vorherige Kayserl. Requisition mit 300. Pferdten außzuziehen sich verglichen / und dabey zerschiedene Kayserl. Beneficia und Conservations-Mittel sich außbedungen / auch allerunterthänigst erhalten / wie auch nach denen Reichs-Abschieden selbsten unter andern de 1500. 1512. 44. 51. 66. 94. 1603. 1613. 41. & 48. sodann der Kayserl. Requisitionen / Reversalien / Rescripten / Decreten / laut Extractus sub Lit. *A.* Erst in casum der von denen Reichs- und Crayß-Ständen erhaltenen Volck- und Geldt-Hülffen die Reichs-Ritterschafft zu ihrer freywilligen Concurrenz erga Reversales de non præjudicando alt hergebrachter massen belangt werden mögen:

5. Proportio concurrentiæ inter 3. Circulos Eq. præprimis de 1664. per Diploma Cæsareum de 1688. confirmata.

5. War die Proportion bey gemeinsamen Ritter-Hülffen aller 3. Ritter-

ter-Crayſen folgender maſſen beobachtet/ und zwar beſag Correſpondenz-Receſſus de 1653. an damahlig verwilligten 50000. fl. hatte Schwaben 18000. fl. laut Correſpondenz-Receſſus de 1664. aber Repenitius perſpectâ an damahligen andern 50000. fl.

Schwaben	17000. fl.
hingegen Francken	16000. fl.
Rheinſtrohm	12000. fl.
und Elſaß	5000. fl.

getragen und übernommen/ welcher letztere Proportion Fuß mit Francken de 1664. auch prævia ſufficientiſſimâ cauſæ cognitione per *Decretum* Cæſareum puncto quanti Matricularis de 1688. ſub Lit. II. 3. de 1688. in Cod. Diplom. p. 440. ſq. von neuem ſtabilirt/ und darnach damahlige Türcken-Hülff eingerichtet worden:

Worüber auch andere DD. und Publiciſten ꝛc. als *Mauritius* d. Nobilit. German. th. 11. *Textor* de juribus Statuum imp. th. 25. n. 117. ſeqq. *Schwed.* jur. publ. p. Special. ſect. 1. c. 26. §. 14. & ſect. 2. c. 18. §. 7. *Itterus* de feudis Imp. c. 21. §. 22. *Dattius* volum. rerum german. de pace imp. publ. lib. 3. cap. 6. n. 7. 8. ſeqq. n. 16. allenfalls aufgeſchlagen werden können:

Lit. A Ordnung deß Regiments de 1500. §. auch ſollen die Ritter ꝛc. Beylag
ibi: Zum Widerſtand der Unglaubigen und andern Widerwärtigen Lit. A.
der Chriſtenheit und deß Reichs nach ihrem *NB.* Vermögen auch
NB. etwas thun.
R. J. Zu Augſpurg de 1500. §. 46. wir oder der ꝛc.
R. J. Zu Cölln de 1512. §. 27. nachdeme Uns ꝛc.
ibi: Die Ritterſchafft werde ſich ꝛc. auch gutwilliglich erzeigen und ihre Unterthanen oder Hinterſaſſen zu dieſen vorgehenden Anſchlag auch ziehen.
R. J. d. 1544. §. 33. Demnach haben wir *ibi*: an eine jede gelegene Mahlſtatt eines jeden Lands-Art zu beſchreiben / und mit ihnen *NB.* handlen zu laſſen ꝛc.
ibi: Mit dieſer gnädigen Vertröſtung und Vergwiſſerung/ daß ihnen ſolches an ihren Freyheiten/ alten Herkommen / und Gebrauch künfftiglich in allweg unvergreifflich und unnachtheilig ſeye / ꝛc.
R. J. de 1557. §. 53. Wir wollen auch ꝛc. *ibi*: handlen laſſen. Sie ꝛc. in gleiche Bürd und Hülff zu bringen.
R. J. de 1566. §. 49. wir wollen ꝛc.

R. J. de 1576. §. 23. dann weiters wollen ꝛc.
R. J. de 1594. §. 7. deßgleichen um gleichmässige Bewilligung zu ersuchen / ꝛc.
R. J. de 1603. §. 8. und damit.
R. J. de 1613. §. 5. und damit ꝛc.
R. J. de 1641. §. 88. damit auch ꝛc.

Lit. B. Lit. B. Addantur Cæsarea Rescripta, Decreta, cum Reversalibus & Recessibus Commissionalibus ex Statutis Equestribus in Codice Diplomatico Equestri als Ritter-Ordnung de 1560.

v. 5. wiewohl wir auch.
„*ibi*: Wann sich begeben / daß der Christenheit Erb-Feind die Teutsche
„Nation zu überziehen unterstanden / und NB. gemeine Reichs-
„Ständ ihre starckliche Hülff geleistet / und dann ferner in an-
„dern der vorigen und jetzigen Kayſ. Maj. obliegen mehrmahlen nach
„Gelegenheit Unsers Vermögens auß freyen guten Willen
„eine sondere Hülff an Geldt und bestimmten Reuters-Dienst gehor-
„samlich und gutwillig geleistet ꝛc.

P. 473. *Cæsarea* Requisitio sub Lit. SS. 1. de 1532. *ibi*: Hülff gesucht / wie wir dann die bey denen Ständen deß H. Reichs ansehnlich erlangt haben ꝛc.

P. 478. Reversales TT. 1. de 1542. *ibi*: um Hülff zu dem fürgenommenen Christlichen und von den Ständen deß Reichs verordneten und verwilligten Zug ꝛc.

P. 480. Reversales VV. 1. de 1548. *ibi*: die andere Türcken-Hülff so im verschienenen 44ten Jahr ꝛc. zu Speyer angelegt ꝛc.

P. 482. Cæsareæ Commissionis Recessus WW. 2. de 1564. *ibi*: daß im Fall der Noth und da die 3 nechst angesessene und benachbarte Crayß / der Schwäb. Rheinisch und Fränckische / als in denen die gantze gemeine freye Reichs-Ritterschafft gesessen / ihre Hülff zu Rettung Land und Leut / auch Handhabung gemeinen Land-Friedens zusammen zu stossen vermacht worden / daß alsdann auf Ihro Röm. Kayserl. Majest. allergnädigst ersuchen ꝛc.

Cæsareum Rescriptuum ad dero Principal-Commissarium, Herrn Bischoffen zu Eychstett HH. 3. de 1670.

P. 434. *ibi*: ersuchen demnach seine Andacht gnädigst / daß deme zu folge wann die Ständ gedachten punctum securitatis unter sich adjustirt und verglichen haben werden / uns Sie deß Erfolgs erinnern wollen / NB. alsdann wir offt ernannte Reichs-Ritterschafft hierunter um einen freywilligen Beytrag zu ersuchen nicht unterlassen wollen.

p. 441. Cæsareum Diploma II. 3. de 1688 puncto quanti matricularis.

p. 441. de 1688. *ibi*: bey jeder künfftiger Reichs- oder Crayß-Verwilligung ꝛc. item *ibi*: dargegen den mächtigen Kayserl. Schutz empfinden / und weder bey vorkommenden Quartieren / noch andern gemeinen Reichs oder Crayß-*Oneribus* von Ihro Kayserl. Majestät / Generalität Commissariat oder andern ꝛc. nimmer höher belegt / noch über solchen Fuß beschwerlich getrieben / mithin durch dieses wahre *Surrogatum* ihrer voriger Ritter-Præstation all anderen in dem ordentlichen Matricular-Anschlag begriffenen Reichs-Ständen gleich gehalten / und wie selbe tractirt werden sollen.

p. 453. de 1693. *ibi* nach langwuriger *Deliberation* und fleissiger Untersuchung.

ibi: Was gedachte Ritterschafft in vorigen Zeiten NB. wann *NB.* Reichs-Bewilligung beschehen / beygetragen / gegen ein würcklich bezahltes Extraordinarii Subsidium vor mehr als 100000. Rthlr. ein gewisses Quantum Matriculare außgesetzt und vergleichen.

p. 464. NN. 4. de 1695.

ibi: darüber nicht getrieben werden solle / daß die vires & facultates aller dabey interessirter besser untersucht / und als dann gestalten Sachen nach einanders geschlossen wird.

p. 466. NN. 5. d. 1695.

ibi: So lange / biß die vires & facultates der interessirten oder *contradicenten* untersucht ꝛc.

Anhang / i. e. Merckwürdige Deduction der Reichs-Adelichen Family von St. Vincent auß Cantabrien und respect. Lothringen gebürtig.

Weil in dem Discurs vom Reichs-Adel hier und dar sonderlich im 12. Satz cap. 12. & 16. angeführt / und mit zerschiedenen Exemplen illustrirt worden / daß viel Adeliche Familien von andern Reichs-Crayſen / ja so gar ausserhalb deß Reichs-variis satis in die 3. Ritter-Crayß successivè sich gesetzt / in die Reichs-Adeliche Familien geheyrathet / und endlichen mit Ritter-Güther realisirter in die Reichs-Ritterschafft immatriculirt worden / mithin nunmehro / gleich andern uhrsprünglichen Reichs-Adelichen Familien / der Reichs-Immediatät und Stifftmässigkeit / præstitis particulariter præstandis, auß den hohen Reichs-Stifften sich zu prævaliren haben.

Als wird per modum appendicis, ein etwas zu spath communicirtes Illustres Exempel der Reichs-Adelichen Family de *St. Vincent*, auf und zu **Baltmarshofen** / als sehr merckwürdig / annoch hier angefügt / welches eine uhralte Adeliche Family auß *Cantabrien* / dem Königreich Hispanien gebürtig ist / auß welcher *Bernhard* von St. *Vincent* in annis 1544. & 63. das Prædicat eines *Equitis & Domini de jouy*, item *Toparchæ d' Auroy* in Lothringen / in annis 1610. & 46. aber *Philibert* und *Jacobus de St. Vincent* das Prædicat eines *Domini* de Narcii in Campania, item *Domini de Sorcii* in Lothringen / so dann Maximiliam & *Philibert* junior in annis 1640. das *Prædicat* eines *Domini de Columbey & de Seigneville* in Campanien / mit denen theils erkaufften / theils erheyratheten vorbemeldten Herrschafften und Toparchien an dero Family successivè gebracht / mithin derenthalben in an. 1666. die von St. *Vincent*, als *Barones*, zu Nancij von dem Parlement billich legitimirt worden ꝛc. Von welcher Family *Bernhard* von *St. Vincent* ein Sohn Christophs von St. *Vincent* und Annæ *d' Aguerre*, auß Cantabrien in anno 1520. durch seinen Vetter Wilhelm von *Aguerre*, so in Hertzoglichen Lothringischen Diensten gestanden / auch mit in Lothringen an deß Regierenden Hertzogs *Antonii* Hoflager gebracht / allda Anfangs / als Page, hernach / als Hof-Cavalier, und endlichen Oberst Falcken-Meister / Commendant und Pfleger zu Mandre bey den 4. Thürnen geworden / dessen Gemahlin gewesen Margaretha de *Saussure*, Domina de *Sorcy*, eintzige Erb-

Toch-

Tochter Fanciſci de *Sauſure* Domini de *Dom Martin* ad *Amancium* geweſen/ von welcher ein guter Theil an der Herrſchafft und Güther *Sorcii, St. Martin, Vertuſeii Aulnon* und *Jouii*, nächſt beyſammen zwiſchen Toul und Verdun an der Maaß gelegen / an die Family erblich gekommen / deſſen Sohn *Claudius de S. Vincent*, Dominus de *Sorcii & St. Martin* Hertzog Lothringiſcher Cammer-Herr war/ mit Catharina filia *Philiberti de Thonlongeon, Domini Riancourt & Baſſigny*, eines vornehmen Adelichen Burgundiſchen Geſchlechts in anno 1577. verheyrathet.

Jacob von *St. Vincent, Nepos Bernhardi* war Anfangs Page Printzeſſin *Anthoniæ* von Lothringen u. nach dero Vermählung mit dem letzten Hertzogen Johann Philippen zu Gülch/ mit derſelben nach Düſſeldorff in Teutſchland/ ſo dann Anno 1599. mit der Gülchiſchen Printzeſſin Sybilla/ ſo an den Marggrafen Carl zu Burgaw/ aus dem Ertz-Hauß Oeſterreich entſproſſen/ vermählt worden/ weiters in Teutſchland/ und zwar Anfangs nach Innſprugg / hernach aber in die Marggraf-Burgawiſche Reſidenz Güntzburg nahe an der Donau in Schwaben gekommen / in deren Dienſten Er Anfangs/ als ein Cammer- und Feld-Knab / hernach Oberſt-Jägermeiſter/ und reſpect. Oberſt-Hofmeiſter geworden.

Nach dero zeitlichen Ableiben derſelbe in Oeſterreichiſ. Dienſten beſtändig verblieben/ und zwar bey dem Ertz-Hertzogen Leopoldo, dann der verwittibten Ertz-Hertzogin Claudia, ſo dann dem Ertz-Hertzogen Ferdinand Carl/ in Qualität dero Raths/ Mit-Vormundſchafft-Raths / Cammerers/ Oberſt-Jägermeiſters der Marggrafſchafft Burgaw und Pflegers der Herrſchafft Sey-Friedſperg biß 1655./ als das Jahr ſeines Tods verblieben.

Welcher Anfangs in anno 1612. mit der Marggräfin Oberſt-Hofmeiſterin Catharina Finckhin von Oſterwald auß Niederland gebürtig/ nach dero Todfall ohne Kinder aber in anno 1636. mit Maria Barbara/ Tochter Hanß Jörgs von Leonroth auf Trügenhofen und Ballmertshofen/ weyland Pfaltz-Neuburgiſ. Raths/ Cammerers und Pflegers zu Lawingen und Walburgâ von Gemmingen ſich verheyrathet / aus welcher letzteren Ehe 9. Kinder zwar erzeugt/ jedoch nur 3. Söhn lebend hinterlaſſen worden. Als:

1. Frantz von St. Vincent auf Balmertshofen / Hochfl. Augſpurgiſcher Rath und Pfleger der Herrſchafft Röttenberg Anno 1672. mit Maria Franciſca / Tochter Philipps Julii von Remchingen/ auf Ottilienberg und Apfeltrang/ weyland Oberſt-Lieutenants zu Pferdt / Hoch-Fürſtl. Augſpurgiſchen Raths und Pflegers zu Röttenberg/ und Mariâ Veronicâ von Berndorff / verheyrathet / ſo von 15. Kinder 7. / als 5. Söhn und 2. Töchtern im Leben erhalten / davon 2. Söhn/ als Alexander

xander ein Capuciner / und Epimachus ein Canonicus im Fürstl. Stifft Kempten/ Ord. St. Benedicti, in geistlichen Stand getretten / die 3. andere aber im weltlichen Stand verblieben/ als 1. Frantz Christoph Hauptmann im Baron Entzbergischen Schwäbischen Crayß-Regiment und Hoch-Fürstl. Augspurgischer Rath/verheyrathet anno 1705. mit *Maria Sydonia* von Eltz/ der verwittibten Chur-Fürstin von Pfaltz gewester Hof-Dame / Tochter Johann Adolphs von Eltz Chur-Pfältzischen Raths uad Pflegers zu Vellburg/ und Annæ Elisabethæ gebohrner Wolfin von Todtenwarth.

2. Frantz Antony/ Chur-Pfältzischer Cammer-Knab.

3. Albrecht Sebastian / Ober-Lieutenant der Baron Reichlinis. Compagni unter dem Entzberg-Schwäbischen Crayß-Regiment.

2. Die 2. Töchtern betr. so war die ältere Maria Johanna Theresia mit Christoph Joseph von Schwarzach Hoch-Fürstl. Kemptisch-n Rath/ Pflegern zu Unter Thingaw und der Reichs-Vogtey Aytrach anno 1699. verheyrathet ꝛc. Die Jüngere aber eine Closter-Frau Ord. S. Benedicti im Adelichen Closter Medingen ꝛc.

Deß Jacobs von St. Vincent 2ter Sohn Sebastian von St. Vincent auf Baltmershofen/ Hochfürstl. Eychstettischer Rath und Pfleger zu Ober-Mässig / Ittenhofen nnd Thanhausen / verheyrathet Anno 1680 mit Margaretha / Tochter Veit Adams von Eyb auf neuen Dettelsau Hoch-Fürstl. Eychstettis. Raths/ Ober-Forst- und Jägermeisters zu Diettung und Raitenbuch/und *Mariæ Ursulæ*, einer gebohrnen Segessorin von Brunnegg: worauß ein eintziger Sohn mit Nahmen/ Marquard Antony erzeugt worden.

Der dritte Sohn & posthumus Jacobi, Jacob Joseph von St. Vincent auf Balmertshofen/ Hochfürstl. Ellwangis. Rath und Ober-Amtmann zu Tanneburg verheyrathet sich an. 1694. mit der verwittibten Maria Theresia von Stadion/ Tochter Adams Späthen Frey-Herrn von Schültzburg/ weyland Kayserlichen Raths und Reichs-Ritterschafftlichen *Directoris* in Schwaben Orts an der Donau/ so dann *Mariæ Susannæ Eleonoræ* Frey Frauen von Thurn / und Taxis/ worauß eine eintzige Tochter mit Nahmen Maria Anna Magdalena Eva erzeugt worden: Wobey zu notiren/daß Anno 1658. deß Jacobi vidua, Maria Barbara/ eine gebohrne von Leonroth / das alt Adeliche Leonrothische Ritter-Guth Ballmertshofen/ in die Schwäbische Reichs-Ritterschafft Orts am Kocher gehörig/von ihren Geschwistrigten/gantz an sich erhandelt / und es solcher Gestalt an diese uhralte Adeliche Familii gedacht hat/ worauf auch die Adeliche Innhaber *Baronen* von St. Vincent zu Kocheris. Ritter Mitglieder an und aufgenommen worden.

Sonst

Sonst ist wahrscheinlich / daß weil **Graf Heinrich von Lothringen** wegen seiner Heldenmäßigen Thaten gegen die **Mohren** von König Alphonso in Castilien Seine natürliche **Tochter** Theresiam und mit derselben das nechst ange'egene Land **Portugall** Anno 1088. bekommen und wegen in einer Schlacht überwundenen 5. Königen der Mohren um das Jahr Christi 1095. der Erste **König in Portugall** geworden / welches Königreich bey dem Lothringischen Stamm verblieben / biß es anno 1585. nach Königs Sebastians unglücklicher Schlacht mit den Mohren / als darinn der König mit 12000. Christen todt geblieben / an Castilien zuruck gefallen / vid. Philipp. Cluver. in introduct. Geograph. t. 2. c. 5.

Genebrand in Chron. 4. pag. 778. Ritius l. 3. Rerum Hispanicarum.

Bey solcher Gelegenheit zerschiedene Lothringische von Adel und darunter einiger von Aguerre in Cantabrien (so eine Landschafft am Spanischen Meerbusen / Oceanus Cantabricus, genannt / gelegen / dessen Haupt statt *Flaviobriga* (anjetzo *Biscaja*) genannt / dem König in Hispanien zugehörig / und damahls eine Pertinenz von Castilien gewesen /) gezogen / und hernach Bernharden von St. Vincent, als einem *Aguerrischen Descendenten* mütterlicher Seiten in Lothringen gebracht habe ꝛc.

Das *St. Vincentische* **Wappen** besteht in einem viertheiligen guldenen Schild / in deren obern und untern Theil / rechter Seiten eine **purpur-rothe Glock** / und lincker Seiten eine in die Höhe mit denen zweyen vordern Füssen springende purpur-**rothe Kuh** / mit einem guldenen **Creutz** auf einem blauen Grund / **der Thurnier-Helm** mit einer guldenen Cron / und darauf in der Mitten eine in die Höhe mit den zwey vordern Füssen springende purpur-**rothe Kuh** / Sodann auf jeder Seiten ein verguldetes **Fähnlein** mit einer purpur-rothen **Glocken** samt denen purpur-rothen und blauen Zierrathen um das Wappen præsentirt wird.

Es wäre sehr dienlich und auf alle Lehens- und Fidei-Commiss Successions-Fäll / auch ledige Anfäll nutzlich / da jeder Reichs-Cavalier auf gleiche Art cum adjecto Schemate aus Seinen Documentis seine Reichs-Adeliche Descendenz von 4. und mehr Generationen her Vätter- und Mütterlicher Seiten / zu extrahiren / und solcher gestalt die schon von 50. Jahren her im Bucellino unsupplirt gelassene Genealogische Deduction zu suppliren belieben möchte / da sonst aus purer Unwissenheit stattliche Successions-Fäll zu der Posterität irreparablen Præjudiz mehrmahlen negligirt werden:

Bey welcher Gelegenheit auch anzuführen beliebt / daß anno 1661. der König in **Franckreich** die Legitimation der von Adel und höheren Stands zu Bestraff- und respectivè Hintertreibung aller unbefugten Usurpationen durch seinen *Fiscal* einzulangen / und darüber ein Judicium Delegatum zu formiren *Inquisitio Regis Gallia contra usurpatores*

res Nobilitatis & Equestris Dignitatis s. Scutarii Symboli de 1661. 64 67, & 70.

miren resolvirt/ und in annis 1664. & 67. reiterirt hat/ in deren Conformität/ die von Adel und höheren Stands aus producirten Kauff- Verglichs und Heyraths-Brieffen/ auch andern Documentis ihren Adel und successivè erlangte Prædicata zu dociren/ um so mehrers admittirt worden/ als die recht alte von Adel mit besonderen Nobilitations Diplomatibus nicht versehen seyn/ welches auch denen in Lothringen und Franckreich verbliebenen von *St. Vincent.* begegnet/ welche Ihren uralten Adel aus producirten Documentis de 1520. 44. 63. 65. 70. 77. 79. 99. 1603. 1605. 12. 26. 28. 40. 57. & 60. in Provinciâ Campaniæ dergestalten docirt hatten/ daß dieselbe nicht nur von deß Königlichen Fiscals Ansprach per judicium Regium Delegatum dd. 20. Febr. 1670. absolvirt/ sondern auch sogleich in die renovirte Ritter-Matricul der wahren Edelleuten *Regni Galliæ* wieder inserirt worden ꝛc.

Wann dergleichen Kayserliche *Inquisition* im gantzen Reich vorgenommen werden solte/ so dörffte es der Kayserlichen Hof-Cammer wohl mehr/ als der zehende Pfenning von allen Catholischen Geistlichen eintragen; da jedem convincirten Usurpatori dieser oder jener nicht legitimè erlangter/ noch würcklich aus dem Reichs-Tax-Amt redimirter Dignität/ Prædicats/ Tituls/ und Wappens/ und zwar dem ersteren noch lebenden Authori vierfach/ dessen Sohn dreyfach/ und dessen weiteren Descendenten zweyfach die ordinarii Tax abgefordert/ und executivè eingetrieben werden solte/ als je unbillich/ daß hierdurch denen Kayserlichen hohen Reservatis ein so grosser Nachtheil und Præjudiz eigennützig und selbstthätig zugezogen werden solle ꝛc.

Index

Register
Uber den Ersten Theil
THESAURI EQUESTRIS

A.

Abnahm deß Reichs-Adels wegen der eingezogenen Collectationen 1. 310. 1. 78. sqq. von Anno 1532. über die Helffte 1. 40. wegen der abgesonderten Prälaten und Graven 1. 321. seq. wegen der Theils ausgestorbenen / und Theils anderwerts wohin gezogenen Adelichen Familien bey jedem Ritter-Viertel 1. 322. ad 333. andere grosse Menge ausgestorbener Familien/ 1. 338. sq. 340. sqq. 347. sqq. 350. sqq. 354. 90. sqq. 160. 94. grosse Anzahl der Schlösser/Vöstinnen / und Burgen / so meistentheils zerstört/ und nimmer in deß Adels Händen seyn/ 1. 354. sqq. 359. sqq. 612. Abnahm deß Adels de Anno 1625. der bey 2. Drittheil ausgestorbenē Familien/ 1. 368. die Ursachen dieses Abnahms an Familien und Schlössern / 1. 376. ad 386. 538. 553. seqq. 560. seqq.

Abtrieb-Recht vid. Retractus.

Accis. Jure Accisiæ gaudiren die vom Reichs-Adel/ 588.

Acht. Deß Adels Beschwerd darwider/ 1. 380. mit demselben wider die ungehorsame stracks fortzufahren/ 1. 305.

Ackerbau. Edle/so davon leben / nicht sammete Bauren / 1. 289. ihre Recht und Beschwerden vor Alters / 1. 288. Altes Sprichwort/Ein Edelmann mog am Morgen zu Acker gehen/und Nachmittags im Thurnier retten/ 1. 363.

Adel. vid. etiam Edel-Knaben/ Edel-Knecht / Reichs-Ritterschafft. Deß Reichs-Adels viererley genera 1. 2. deß Schwäbischen / ibid. ursprünglicher immedietæt, 1. 678. Independenz, à Comitiis Imperii, 4. ursprüngliche Officia functiones, und Dienst/ 11. sq. die grosse Mayer vor Alters nicht von Adel / 26. 261. In der Schweitz dessen grosse Menge/ ibid. Abnahm Güter ursprüngliche Beschaffenheit ꝛc. deß Adels vid. Abnahm der Adelichen 12. seq. 678. seq. immunitæt von den Collecten und andern Beschwerden deß Reichs / 31. seq. von immunitæt. Adel/ Ritterschafft/ Heerschild einerley 1. 274. der Adel bestättet mit der Ritterschafft / 275. Qualitäten von Kayser Rudolpho beschriben/ 273. Item von Sigismundo. 277. Prærogativen in Kriegs-Diensten ꝛc. Beschwerden über deren Hemmung/ 244. 305. Neuer Adel. Beschwerden wider dessen unadeliche Conduite, 97. der neue Adel nicht zu verachten/ 97. seq. erforderliche Conduite, 97. seq. eines neugeadelten Grabschrifft/ 111. neu meritirten Adels Hochhaltung / 287. sq. dessen 3. gradus, 288. Ob zu Führung deß Adels Degen und Blut gehöre? 102. deß mit Geld gekaufften Adels seltsame Beneficia, ibid. hatte An. 1470. keine offene Helm/ 215. deß heutigen neuen Adels Wappen/

ibid. rechtes Manns Alter / 288. zwischen altem und neuem Adel vor Zeiten ein Unterschid. 215. Gleichhaltung mit dem Thurnier und Stifftmässigen Adel / wie? 96. 245. alter Adel. wie? 96. 245. alter Adel vor Alters Doctor und Magister, 103. Prærogativen, vor anderem Adel / 103. 547. 565. 617. eines alten aber wilden Edelmanns Nativität/ 111. Judicium vom alten und neuen Adel/ 111. Ob das dutzen vom Kayser gegen hoch- und niederen Adel reputirlicher/ als das Jrtzen gegen Doctores, 104. Kennzeichen des ältesten Adels/ 246. seq. Gradus der aelte bey hohem und niederm Adels/ 247. seq. der Adel allein der Adelichen Lehen fähig / 26. 106. Zwischen dem Adel richten allein die von Adel/ 100. 460. Daher entsprungen die Ritter-Güter / 459. Ungleiche Heyrathen verbotten/ 113. 503. Hindern die Succession in Lehen-Gütern nicht/ 503. 113. Kinder aus solcher Ehe halb Edel/ 113. warum die von Adel nimmer Ritter und Doctor werden / 108. seqq. Auf den Adel ist das gantze Reich gegründet / 304. seq. 566. Adel vor Alters in Städten vid. **Städt-Adel.** Deß Adels præstanda by vorhabender Immatriculation, 245. 604 sq. vom Adel werden die Studia unbillich verachtet/ 256. Deß Adels sieben Heerschild/ 272. Abschids-Red Kaysers Caroli M. an den Teutschen Adel/ 304. 679 Ein anders ein gemeiner Adel/ ein anders ein Thurnier-Genoß/ 97. 215. seq. Item ein Neuer und Alter/ nem Stifftmässiger/ 246. Ursprung deß grossen Adels im Reich / 371. seqq. Ursprung der Leibeigenen/ Gefällen/ Jurisdiction, 374. seq. 752. Deß Adels Ursprung ist weder vom Lehen/ noch Erb-Aembtern herzunehmen/ 407 seqq. Das Recht einen Reichs von Adel zu machen / 408. Reformation des Welt- und Geistlichen Adels/ 306. 566. Deß Teutschen Adels Ursprung nach Cluvero, 502. seqq. Deß Land- und Stadt-Adels vor Alters gegeneinander gepflogene gute Harmonie zu Kriegs- und Friedens-Zeiten / insonderheit mit der Stadt Ulm / 507. seqq. Der Hoch Mittel- und Niedere Adel mit den Reichs-Städten endlich ausgesöhnt/ oder veraint/ 517 seqq. Von diesem Städt-Krieg ist dem Land-Adel der gröste Ruin entstanden / 538. Viele davon seynd dardurch in Bürgerlichen gemeinen Stand kommen/ 538. Der Teutsche Adel war vor Alters der höchste Stand / und die Burger die nechste/ 503. Vermiedenes Mißheurathen bey dem Stadt- und Land-Adel/ 503 Graven/ Freyherren / und Ritter vor Alters auch Burger in Städten/ 504. seqq. auch denen Städten / als Diener und Söldner gedienet/ 507. seqq. Vehden und Kriegen/ vid **Krieg- & Reichs-Städt.** Vergleichung deß Land- und Stadt-Adels/ 278. seqq. Verglichene Differentien, wegen der Juden Schulden mit denen Reichs-Städten / 543. seqq. Deß Adels Jura und Privilegia insgemein bestehen **theils** in Reverentia & honoribus ipsis præ plebejis deferendis, **theils** in præsumptionibus, **theils** in immunitatibus, **theils** in pœnis temperandis, 627. sqq. neque tamen promissio **bey Adelichen Ehren / Treu und Glauben** æquipollet juramento, ubi præcise juramentum corporale requiritur, 628.

Worinn die grössere Reverentz und Ehre bestehe? 628. Worinn die Immunität bestehe? 628. Der Adel ist Zoll frey/ 628. vid. **Zoll.**

Ob dem Adel das Beneficium competentiæ zustehe? 628. Worinn deß Adels Privilegia bestehe in pœnis temperandis, 629.

Deß Königs in Franckreich Inquisition contra usurpatores Nobilitatis & Equestris Dignitatis &c. 783. sq.

Dergleichen Inquisition im Reich wäre des Kayserl. Hof-Cammer sehr nutzlich/ 784.

Adelmann/ Baron. Solches Nahmens Ursprung / 172. Wappen / 237. Thurnier. vid. St. Georgen-Schild. Auch Abt zu Ellwangen/ 293. Erb-Marschall zu Ellwangen/ 293. ibid. Genealogie, Güther. ibid. Groß-Meister/ ibid.

Adels-Brieff. vid. Wappenbrieff.

Adelsheim. Unmittelbare Reichs-Cavalier/ 743.

Adler. Kayser und Königl. Adlers-Gebrauch in Sigillen ꝛc. sehr alt/ 186. Adeliche Schwäbische Wappen Exempel mit dem Adler/ 196. 217. seq. Natur der entzogenen Adlers-Federn/ 307.

Adoption. Aufnehmung an Kindesstatt zu Erhaltung Wappen / Nahmens ꝛc. zerschiedene Exempel/ 204. was rechtens zu den Lehen-Gütern/ 202. seqq.

Aebbt. Vid. Prælaten.

Ahnen-Prob. Bey den Thurnieren / wie? 97. 184. Ritterschlagung-/ 101. Thumb Stifftern/ 113. 165.

Aichheim. vid. Aychheim.

Albergariæ jus. Hat auch in frembden Territorio Stadt / und inferirt keine Landsasserey/ 625.

Alffdorff. Anno 1554. zu Würtembergischen Lehen gemacht/ 394.

Algöw. vid. Hegöw.

Algenshofen. Ein offerirt Lehen 401.

Allemannen: Der Adel nicht gar von den Francken überwunden / theils wieder in Freyheit gebracht/ 367. 373. Waren eigentlich Mitternächtige Völcker / ibid. Allemannischen Adels behaltene Theils wiederum erlangte Freyheit/ 367. 373.

Altmannshaussen. Deß Wappens Gleichheit mit dem Namen/ 228.

Annisch. Adel. Hof an der Mosel/ contribuirt in die Nieder-Rheinische Ritter-Matricul/ 687. vid. Eltz / item Trier & Retractus. Von Bauren besessen/ aber doch ein Adelich Gut/ 692. 696. 697.

Jus Aperturæ. Hat auch in frembden Territorio statt/ und inferirt keine Landsasserey/ 625.

Appellation. vid. Proceß Appellations-Quantum der Ritterschafft / 581. seq.

Arburg/ Baronen. In der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/ 312.

Archiv. Zu dessen Ordnung und Vermehrung ist ein Registrator und Ober-Inspector vonnöthen/ 77. 470. Ursach dessen Confusion, 470. Wolbestelltes Archiv unentbehrlich/ 469. Das neue Archiv vor Alters zu Eßlingen / hernach zu Reutlingen / 499. Jus Archivi hat auch die Reichs Ritterschafft/ 587.

Atheisten, vid. Ketzer.

Aufrührer. vid. Rebellen.

Augspurg Stifft. Bischoff von Schwäbischen Familien/ 1. 292. Würtembergischer Rath/448. In der Verain S. Georgen Gesellschafft/458. Abt zu S. Ulrich zu Augspurg etliche Schwäbische von Adel/293.

Augspurg Stadt. Adeliche Familien/ Thurnier/Ritter-Spiel/1. 156. Stifftmässige/165. seq. mehrere Stimmen vor Alters/ 541.

Aurbach vel Arbach. Wappen/ Genealogie, 239. Thurnier/Ritter-Hauptman/318

Außschuß/ vid. Directorium.

Austregæ. Reichs-Ritterschafft genießt deß Fori Austregarum, 577. 579.

Aychheim/add. Rechberg und Hohen-Rechberg. Der Reichs-Ritterschafft Vorstellung/ puncto Collectationis &c. auf deren Ritter-Güteru Iler-Aychheim und Hohen-Rechberg/ contra Styrum Limburg und Hohen-Rechberg/644. sqq.

In welchem Jahr diese Herrschafft an die Familie von Rechberg gekommen? 652. ligt in dem Districk deß Cantons an der Donau/ ib. Ist biß auf die Erhöhung in den Graven-Stand zur Ritrer-Cassa mit denen Steuren vertretten worden/652.

Wird zu einer Reichs-Herrschafft gemacht/ 654. sq. Darwider von der Ritterschafft protestirt / 656. seq. Ritterschafft ist puncto Collectationis &c. in der Possession, wann? 657. Solches bekennen auch die Unterthanen/ 658. Wird vom Schwäbischen Crayß selbst vor recht und billich agnoscirt/ 688. Der Interims-Anschlag mit 20. fl. gemacht / Anno 1630. Jedoch wegen der nachgehends 1638. auch zu seiner Reichs Herrschafft Hohenrechberg nicht erhöht. ibid. das Doppelte Votum abgeschlagen / ibidem. Chur-Moyntische Intercessionales deßwegen ad Angustissimum de 1656. vor die Ritterschafft/659 Vorschlag/ wie dieser Stritt zu heben/661.

B.

Baaden Ein Würtembergischer Rath/ 1. 448. Baadische Lehens-Oblationen, 402. Exemption, der Hof und Land-Gerichten vor dero Diener und Vasallen/421. seq. Vermehrung mit Ettlingen und Durlach / 421. Alte Splendor, und Elogium, 421. Adeliches Mannen-Gericht / 422 / Vasallen / 485. Vehd contra Oesterreich/516

Baldinger. Sonst von Baldeck/ 1. 148. Im Stifft Augspurg/165.

Bamberg. Bischoff aus Adel. Schwäb. Familien/ 1. 292. Fundation und Regalirung mit dem Fahnen deß Ritter St. Georg/ 193.

Baronen/ Panner-Herren. Auslegung deß Worts der Panner-Herren / 1. 260. der Land-Herren/ibid. der Freyen/Mittel und hohen Freyen/ ibid; die Fürstliche Erb-Dienst-Männer waren hohe oder mittel freye Leuth/ 266. Mittel Freye/ welche? 265. Freye Leuth vor Alters die Freyherren / 264. Freyherren vor Alters höher geachtet/dann Graven/ warumb? 265. seq. Exempel. 265. Ursprung deß Nahmens Freyherr / 264. 265. Semper-Frey was? 265. Ob ein Reichs-Edler einem Freyherrn gleich/ oder einem neugeadelten Baronisirten zu præferiren? 283. Unterschied eines immatriculirten Baronen/ von einem Alten von Adel/im Prædicat 284. Mißbrauch deß Baronen-Tituls, 284. 602. Freyherrl. Prædicat-Tax, ibid. über 60. Freyherrliche Familien bey dem Reichs-Adel in Schwaben/ ibid. Anno 1488. und 1500 hat sich noch keiner einen Freyherren geschrieben/ 285. Dieser Titul Anno 1560. noch rar / ibid. Der Baronen successiver Ursprung/ ibid. Klag über die Gemeinwerdung/ 283. 602. nach Bucelini Meynung Anno 1662. noch wenig Freyherren in Schwaben/ warum? 285. Der Alten Reichs-Edlen Vorzug vor Ausländischen Graven und Baronen? 285. auch vor Teutschen Landsassen / ibid. 619. Gleichhaltung deß alten Stifft- und Rittermässigen Adels mit den Landsassen/ Graven und Baronen in dem Kayserl. Reichs-Hof-Kriegs- und andren Räthen / 286. der Baronen in Oesterreich Prærogativ, 284.

Auß

Aus Freyherren hernach Edelleuth worden/ 386. viel dienten denen Städten um Sold/ 507. seqq.

Basel. Bischoff daselbst einige vom Schwäbischen Adel/ 1. 292.

Bauren. Deren Aufruhr dem Adel schädlich/ 1: 382. ihre raserey und Niederlag. ibid. 544. Deren Stand nutzlich / wie ? 450. Können auch Adeliche Güter besitzen/ 692. sq.

Bayern. Der Adel vor Zeiten auch Thurnier mässig/ 1. 122. vor Alters keine Landsassen / wie jetzo die Landsassen eigentlich seynd/ 125 Menge deß Adels in Bayern / und gewaltige Grösse deß Hertzogthumbs Bayern/ 356. Bayerische Fehd und Verain mit denen Städten / vid. **Krieg- und Reichs-Städt.** Landsassiat der Adel. Schwäbischen Vasallen / 488. abgeschlagen/ 443.

Bemelberg/ Baron. Wappen / 239. Thurnier/ 148. Bemelberg oder Boyneburg einerley. 148. 250. Genealogie, Güther/ Ursprung/ 250. Anno 1257. und 91. Graven. ibid. der zerschiedenen Linien differente Wappen/ ibid.

Berlichingen. Wappen/ 1. 238. Thurnier / 148. Genealogie, Ursprung / Güther/ 347. Urpheden/ 553

Berneck. Anno 1532. zu einem Würtembergischen offenen Houß gemacht/ hernach im Hohenbergisch Lehen / sodann Pfältzisch und endlich Würtembergisch Lehen / 1. 395. seq. Anfangs Vöstinn/ hernach das Städtlein/ und endlich auch die Mühlen zu Lehen worden/ 396 Item Werler/ Heßlinbronn/ und Lengenloch/ ibid.

Berner. Adelich Gut zu Kirchheim an der Teck/ 1. 359. Genealogie, ibid.

Bernhausen: Wappen / 1. 239. Thurnier/ 335. auch bey Kocher/ ibid. Genealogie, ibid. Gräfliche / Hertzogliche Vermählung/ ibid. Würtembergischer Regent/ 448.

Beroldingen. Der Familie Ursprung / 1. 347. Stammen-Schloß/ älte/ Splendor/ Güter/ grosse Chargen, Ritter-Orden/ Wappen/ Genealogie, Miracul &c. ibid.

Beschwerden. Neuer Beschwerden Ursacher von Adel in Thurnieren gestrafft/ 1. 127.

Besserer. Vor Alters bey Donau immatriculirt / und begütert / 1. 322. Item bey Hegöw/ 324. Militar Bediente/ 510 519. Ritter / 563. der Städten mächtiger Volk/ 522. Siegten mit dem Land-Adel / 546. 559.

Bettendorff. Wappen/ 1. 238. Thurnier/ 148. Einer Bischoff zu Wormbs/ 292. Item Abt zu S. Emeran zu Regenspurg/ 293

Biehringen. Offerirtes Lehen/ 1. 400

Bischoffsheim. Lehen von Kayser Rudolpho l. 1. 388.

Blässiberg. Offerirtes Lehen/ 399.

Bletz von Rottenstein. Dieses Namens Ursprung/ 1. 172. deß Wappens Farben Gleichheit/ 226. Wappen/ 239. Thurnier/ 152 In der Verain wegen Führung S. Georgen Fahnen/ de Anno 1392. 346. Einer Bischoff zu Worms/ 292. Einer Teutschmeister / 293. Abbtissin zu Edelstätten / 293. Genealogie, 332. Güter/ ibid.

Blobach. vid. Wolmershausen.

Blutbann/ vid. Malefiz- Zent- Frayfliche Obrigkeit. Centena. Dessen unbefugte Extension zu remediren / 1. 77. 586. Reichs-Adel muß eine Special-Concession vom Kayser hiezu haben/ 585

Bodeck. Wappen/ 1. 238

Bodmann/ Baron. Wappen / 1. 237. vor Alters zweyerley/ jetzo vereinbaret / 209. Thurnier / 149. der Familie Ursprung / Genealogie, Gräfliche / Hertzogliche Vermählung/ Chargen &c. 209. welche Familie vor Alters den District um den Bodensee innegehabt/ Item dero Stamm-Schloß/ ibidem. Einer Abbt zu Kempten/ 292. Eine Abbtissen zu Lindau/ ibid. Anno 1366. den Titul Edel/ 272 Titul Gestreng Anno 1417. 276. Haußen von Bodmann halben Stritt wegen Führung St. Georgen Panners de Anno 1392. Dessen Assistenz von Graven/ Herrn/ Ritter und Knechten/ 312. seq. 346. deren Güter / 326. Würtenbergische Räth und Diener/ 448. sq. Ritter-Hauptleuth / 317. seq. Anno 1487. auf den Reichs Tag abgeordnet/ 5.

Bodensee. Deß Nahmens Ursprung / 209.

Böhmen. Der König vor Alters an die Reichs-Conclusa nicht verbunden / es betreffen dann dieselbe das gantze Reich / 5. Ein Stand deß Reichs / obschon er zu den Reichs-Tägen weder erfordert worden / noch daselbst erschienen / 9. Jetzo würcklicher Reichs-Stand / 10.

Bönigheim. Gan-Erben-Städtlein / 358.

Börstingen. Offerirtes Oesterreichisch Lehen / 395.

Boleringen. Offerirtes Würtembergisch Lehen / 394.

Brandiß Baron. In der Gesellschafft S. Georgen Schilds / 312. seq.

Braitschwerdt. Dessen herrliche Consilia und Manuscripta. Vorrede. Von Knipschild contrahirt und Lateinisch gemacht. ibid Chargen und Dienst / ibid. Deß Wappens Gleichheit mit dem Nahmen / 228. 238.

Breißgöw. Der Adel daselbst hat vor Alters zu Schwaben gehört / 364.

Breitbach. Mitglieder der Nieder-Rheinischen Reichs Ritterschafft / 687. Suchen das Jus retractus in einigen verkauften Gütern / 687. seqq. vid. **Elitz** / & Retractus.

Brieff. Aus alten Brieff-Formeln laßt sich nichts zu Præjudiz eines Tertii schliessen: Warumb? 451. geschworne Formulen der einfältigen Scribenten / ibid.

Brod-Beck. Adels-Brieff zum Thurnieren / de Anno 1624. 243.

Bubenhofen. Güter / 331. 337. Der Familie Ursprung / 365. Regent und Marschalck deß Fürstenthumbs Würtemberg / 444. seq. Hernach Hauptmann bey Neccar / 318. Doppelter Helm / und vermehrtes Wappen / woher? 208. Genealogie ibid. Wappen Gleichheit mit dem Nahmen / 230. Ursach deß angenommenen Leinstettischen Wappens / 208. 218. Bubenhofen in der Gesellschafft mit dem Schlegel / vid. **Schlegel-Gesellschafft.** Schild / 239. Thurnier / 149. Eine Aebtissin zu Lindau / 293. vor Alters auch bey Donau / 322. Item bey Hegöw / 324.

Buchau. Aebtissin zu Buchau / in der Gesellschafft St. Georgen-Schild / 313.

Bündnus. Deß Reichs Adels mit Fürsten und Herren auch unter sich selbst zu machen erlaubt / 493. 596. seq. Exempel der Verain mit Geist- und Weltlichen Fürsten / auch Reichs-Städten / 273. 277. 458. 597. welche dem Reichs-Adel am nutzlichsten und ersprießlichsten / 495. Ob und auff was Art der Kayserl. Contens darzu nöthig / 494. Kayserl. Rescript wider Bündnussen / so der Kayserl. Hoheit zu wider laufen / und die gehorsame Stänad betrüben / 494. 597. Exempel mit Chur-Fürsten / Herren / Adel / und Städten / 538. seq. 540. seqq. 597. Fœdus Clientelare ist erlaubt / 598.

Burckart. Bey Kocher immatriculirt, 371.

Burgau. Der Marggraffschafft Erlangung von Oesterreich / 24. Der Adel daselbst Anno 1488. von den 4. Vierteln separirt hernach aber bey der alten Freyheit gelassen / 47. Verhandlung an Bayern reddressirt, 568. seq. Wie es wegen deß Blutbanns darum beschaffen? 586. Wie es wegen der Zöll? 588. seq. Interims Mittel / 586.

Burgen. vid. Schlösser.

Burger. Burgerrecht. In Städten der Mit-Glieder Anno 1407. und 1409. Konnte ohne der Hauptleuthen willen nicht angenommen werden / 459. 114. seqq. vid. **Reichs-Städt.** Deß Adels Burgerrecht / Freyheit / Beschwerden ꝛc. 114. seqq. 504. seqq. 620. Häuffige Exempel / 115. seq. 504. seqq. 121. verursacht Anno 1481. die Ausschliessung von Thurnieren / warumb? 504. Die freye Burger von Adel / 115. Burger vor Alters die nechste nach dem Reichs.

Reichs-Adel / 503. Burg recht deß Land-Adels der Reichs Immedietät nicht zu wider/ 507.

Burgmeister/ oder Burgermeister. Im Teutschen Orden/ 117. 262. seq. Oesterreich. Hohenbergische Vasallen/ 117. seq. Reichs-Schultheiß/ item Burgermeister zu Eßlingen/ 117. seqq. Edelknecht zu Gmünd/ 118. Kayserl. Concessiones deß Zolls / der Fischentz ꝛc. 118. seq. Stadt Ulmische Vögt und respective Burger vor Alters/ 119. 547. 167 505. seq. 521. Graf-Helffensteinischer Hofmeister / 120. Vögt zu Weissenstein / 120. 197. Kirchherr zu Dizissaw / 363 zerschiedene Beynahmen / 120. 340. 341. 345. 521. Heurathen mit dem Land- und Stadt-Adel/ als Stein/ Roth/ Rammingen/ Münnich/ Lustnau/ Vöhlin/ Ehinger/ Schöferlin/ 119. 120. 154. 197. 234. 505. 521. Sieglen mit anderm Adel/ 119. seq. 538. 545. 547 seq. Thurnier/ 119. 149. 153. Canonicaten in Stifften/ 165. seqq. In der Thurnier-Gesellschafft mit dem Bracken/ 144. In Sigillis das Wappen gantz oder theils / 234. 235. dessen Gleichheit mit dem von Wtttenthal und Hasperg / wie? 249. Erneuertes Wappen zu zweymahlen / 197. seq. 235. 242. 243. seqq. grosse Anzahl erlebter 120 Descendenten/ 350 gehabte Güter / 521. Burgmeister oder Burgermeister einerley 177 Burgermeisters-Lehen / 177. Nahmens Ursprung/ ibid. 117. 120. Item deß Nahmens Schultheissen/ 177. vor Alters von Dizissaw genannt/ hernach im Kirchhof/ endlich Burgermeister mit und ohne Zusatz/ 117. seqq. 340. confirmirtes altes Wappen mit anderen / 120. 242. seq. Documenta und Diplomata alte und neue/ 198.

Büttelbronn. Ein offerirtes Oesterreichisch Lehen / 401. dessen zerschiedene Possessores, ibid.

Buwinghausen. Ursprung/ Genealogie 1. 347. Wappen/ 238.

Busecker Thal. Deß Adels daselbsten Beschwerden wider Hessen-Darmstatt / Puncto Landsassiatus &c. 611.

Büngen. Species Facti, deß am Reichs Hof-Rath hangenden Processus, puncto Restituendæ Collectationis &c. auf dem Flecken Büngen an der Lauchart/ zwischen Reichs-Ritterschafft Orts an der Donau/ contra Hohen-Zollern Sigmaringen/ 669. seqq.

Hornstein hat zu Büngen auf seinen Häusern/ Höfen und Gütern die Hohe = die Nidere Jurisdiction aber cum appertinentiis durchauß/ 670

Hornstein verlihrt daselbst die hohe Jurisdiction mit der Retention der Niederen und darvon dependirenden Jurium, ibid. beziehet ab Anno 1532. usque ad Annum 1628. Die Steuren daselbst / und schicket sie zur Donauischen Ritter-Cassa, ibid. Wird Anno 1578. durch einen andern Verglich der Helffte seiner niederen Gerichtbarkeit verlustiget/ doch bleibet das Jus collectandi privativè in salvo ad Cassam Equestrem, ibid. & 671. Hornstein vel potius Ritterschafft wird von dem Jure collectandi & inhospitandi Anno 1628. via facti entsetzt / 671. mucht mit Sigmaringen der Nieder Gerichtbarkeit/ Juris collectandi, und inhospitandi halber eine Gemeinschafft / Anno 1681. 672 Restituirt der Ritterschafft seine Helffte an Büngen zur Collectation und Inhospitation 673. verspricht anno 1686 von neuem/ künfftighin die Steuren simmediate immediate zur Cassam zu liffern / ibid. Ritterschafft supplicirt, Anno 1687. pro divisione der Reyß und Steur zu Büngen/ und erhält ein Kayserl. Rescriptum in duplo, 674. Hornstein ergibt sich in causa, und stirbt Anno 1695. ibid. Ritterschafft triplicirt, und die Acta werden inrotulirt, ibid.

Justissimum

Justissimum desiderium sententiæ favorabilis puncto restitutionis plenariæ &c. præsertim ob notoriam nullitatem & invaliditatem allegati tituli Jurisdictionis altæ, ejusque confusionis paradoxæ cum superioritate territoriali, ut & extensionis districtus vel territorii contra Jura, particularia, utpote collectandi & quartirii, Tertio, ut ipsimet Cæsari & Ordin. Equestri à tempore immem. in bonis Equestribus acquisiti 674. sq. Deficiente præprimis interesse Circuli Suevici ob incorporat. Equ. pagi de Bingen ante & post Matriculam Wormat. de 1521. 675.

C.

Camin. Einige Bischöff daselbst von Rechberg/ 1. 292.

Cammer-Gericht. Zu dessen Unterhaltung gibt der Reichs-Adel nichts/ 1. 523 14 577. Deß Elsastischen Bezircks Conservator und Handhaber/ 493. Der Justitz Beförderung allda/ wie? 571. seq. vor dessen Fundation habē die v. Adel zu weil bey den Benachbarten Bischoffen recht genommen/ 683. sq.

Canburg. Probst in der Gesellschafft St. Georgen Schild/ 1. 314.

Canonici, vid. Geistliche Thum-Stifft.

Cantzley. add. Syndicus, Secretarius. Der Ritter-Cantzley bey Neccar erster Ort Eß, lingen/ 1. 499. Transferirung nach Tübingen/ 500.

Centena, (add. Malefiz. Blutbann) Quid sit, 765. inferirt kein Jus superioritatis terr. 765. 417. 625

Charitativ Subsidien, add. Steurbarkeit. Ursprung derselben an Geld/ Ursach/ Form/ 1. 36. seqq. 306. 773. sqq. Kayser Maximiliano I. der gemeine Pfenning abgeschlagen 32. offt abgebetten/ warum? 32. seq. 296 seq. Die erste gegen Reversalien, 37. 306. seq. 447. 774. nach cessirten Persönlichen Ritter-Diensten/ ibid. 773. seqq. absonderlich ohne Conjunction mit den Creysen/ 37. Kayserl. Recht solche zu fordern/ woher? und ob es den Ritter-Gütern inhærire? ibid. 608 deren gründliche Beschaffenheit 773 seq. Derselben würckende Ursach gegen Unterthanen/ 39 deren Formb/ ibid. Gleicher Schuldigkeit/ als der Reichs-Ständen/ und Reichs-Crayß-Steuren/ 39 seqq. 608. 638 wann und wie offt sie gefordert werden mögen? 40 Sind keiner Verjährung unterworffen/ hindert sie auch kein General Exemptions Privilegium, 39. seq. wie und wann aber eine speciale Exemption. ibid. Deren Ringerung/ warum sonderlich über die Helffte/ bey dem Reichs-Adel billich/ warumb? 40 Deren Abbittung über die proportion gerecht/ 40. perpetuirliche Continuirung gegen Reversalien beschwer- und præjudicirlich/ 308 Alte Arten in der Austheilung und Einforderung/ 40 seqq. concurrenz von den Herrschafften und Unterthanen/ 40. seq. Anschlag der Lehen und eigenthumlichen Güter/ Gefällen &c. 41 seq vid. **Steurbarkeit.**

Wie sie vermehrt/ und verringert worden/ ibid. wie die Widerspänstige zu exequiren? 41 Sollen nicht an den Kayserl. Hof/ sondern in den Ritter Craysen requiriret werden/ 70. Kein Crayß ohne den andern etwas verwilligen? 71 Præcaution im fall eines Crayses Ubereilung/ ibid. Proportion zwischen den Schwäbischen Ritter-Vierteln/ 56 seqq. 777 seq. vid. **Steurbarkeit.** Proportion zwischen den 3 Ritter-Craysen/ Stritt/ und temporal Vergleich deßhalben/ 71. seq. Werden nicht auß der Reichs-Ständen Concluso obligativo requirirt, 296. gehen immediate den Kayser und nicht die Reichs-Stände an/ 296. 638 deren Aufhebung gegen Annehmung eines proportionirten Matricular-Anschlags bey würcklicher Erhaltung der Session und Stimm auf Reichs- und Crayß-Täg billich und nöthig/ 306 Sind ein wahres Kayserl. præcipuum, 638.

Chur,

Chur. Bischoff aus unterschiedlichen Adelichen Familien, 292.

Citatio. Judicis incompetentis, omni effectu caret, 746.

Cloßen/Baron. Genealogie, erstleres Wappen olim von Mühlberg / Ursprung deß jetzigen Nahmens. Gräfliche Vermählung/210. die Familie ware aus Oesterreich / hernach in der Schweitz und Bayern / ibid. Helden-Thaten Hanß Cloßen / ibid. Linie von Heydenburg woher/ ibid. Der vermehrten Wappen Beschreibung / ibid. 238. Deß innern Schilds Conformität mit dem Beynahmen von Heydenburg/210. Schwäbische Güter durch Heurath/ ibid. vor Alters gehabte und noch habende Güter/ ibid. Descendenten per fœminium sexum von der Familie von Ehingen/210. 192. Einer Bischoff zu Passau / 292. Thurnier/ 149.

Commercien. Der Verkauff liegender Güter gegen den Adel / Anno 1547. seqq. verbotten/warum? 124. seq. Solch Verbott vom Kayser aufgehoben/mit Beding der davon leidenden alten Beschwerden/ibid. Der Adel: Verkauff gegen Frembde auch verbotten / wañ? ibid. sonsten sub conditione der alten Contribution in gewisser Maß gestattet/ ibid. Wie die Commercien der Adelichen Gefällen von Wein/Früchten ꝛc. dem Adel erlaubt/127. vid.

Wirthschafften.

Conjuration, Conspiration. Vor Alters nur von Bündnussen/ auch wider Frembde und niedern Stands verstanden/221.

Consuetudo. Quid requiratur, ad eam introducendam? 741.

Convent. In schweren Sachen vom Hauptmann angestellt / wie? 467. Völliger Convent nur Jahrlich und bey Wahlen deß Hauptmanns und der Räth/ibid. Anno 1560 Jährlich zwey Ausschuß / so dann ein fünff Orts Convent, ein viertels Convent aber allein in schweren Sachen beliebt / 467. Graven und Herren/ wie auch Prælaten theils zugelassen/322. Bey Neccar jährlich zwey Ausschüß-Tag/479. seq. Neccar-Conventen alter Ort Reutlingen / hernach Tübingen/ 499. Correspondnnz der drey Ritter-Crayßen/480 fünff Orts-Tag in Schwaben / und ihre alte und neue gewohnliche Oerter/480. Abschickung zu dergleichen Conventen / wie? ibid. Zu den Ritter-Conventen werden die nicht immatriculirte Besitzer und Privat-Innhaber der Ritter-Güter / nicht zugelassen/617. 26. 409. Ordnung in Conventen zwischen alten und neuen Mitgliedern in Schwaben/286. in Francken/ 287. Heissen bey Thurnier-Gesellschafften Höf/457. Hernach Tag und Mahnungen/466. Zu welchen der Hauptmann die Räth / wie andere Gesellen beruffen konnte / ibid. Mochten nicht/als wann es dem Hauptmann bey seinem Eyd noth beduncKt/angestellt werden / 467. Mit wieviel Pferden Hauptmann und Räth erscheinen dörffen/467. Unter würcklicher Geld-Straff ausgeschrieben/ 467. Nur immatriculirte Cavaliers votiren für sich und andere / so abwesend sind / 286. Materie der fünff Orts Viertels oder Ritter-Crayßen Directorial-und Ausschuß-Conventen/473. Anmerckung bey Städt-Conventen 564. Theils wegen mehrerer Stimmen nach Proportion deß Beytrags / 564. die Majora concludiren nicht in Collectis, 564. Die Reassumirung deß alten Anschlags nach dem gemeinen Pfenning dem publico weit gemässer/ als die Beybehaltung der unrichtigen Matriculen, 564. Das Recht / Ritter-Convent anzustellen/ woher es zu deriviren? 617.

Correspondenz. **Der drey Reichs-Ritter-Crayßen**/ in Schwaben / Francken/ und Rheinstrom/ ihre Verain / 66. 69. ordinary jährlich Convent, 70. Deß Directorii alternation, ibid. Der Elsasische Bezirck als ein besonderer Orth / jedoch nicht als ein Crayß ad deliberanda gelassen / 71. 72. gemeinschafftliche Geschäfft in sonderbaren Fällen/73. Gemeinschafftliche Protestationen, ibid. Ob ein Ritter-Rath allen 3. Crayßen rathsam 74. seq. vid. **Ritter-Rath.** Ohne besorglichen Ruin nicht abgängig zumachen/ 77. Denen Consiliis die Werck beyzusetzen / ibid. Ob ein einziges Haupt / nach dem Exempel deß Teutschmeisters/räthlich? Vorred.

Proportion, vid. Charitativ-Subsidien.

Costantz. Bischoff auch von Schwäbischen

schen Familien, 292. einer Würtembergis. Rath 448. Thum-Probst daselbst in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds 313. In der Gesellschafft wieder die Appenzeller. 458. Einer Anno 1354. deß Schwäbischen Adels Obristen &c. 193. inf. 194.

Craichgöw Ritter-Viertel. Ihr Ritter-Zeichen der Esel das erste Thurnier-Zeichen der Niederen Francken. 44. 45. 65. sq. 219. Anno. 1488. besonders gestanden/doch zu dem Schwäbischen andern Adel gebotten. 47. 63. Ursprüngliche Immedietæt 62. Dieser Distrikt vor der Hertzogen in Schwaben Abgang lang nimmer ihnen zugehörig/ mithin wird dessen Adels Immedietæt vergebens daher derivirt 22.

Die Pfältzische Acquisitiones daselbsten/62. 63. Chur-Pfaltz agnoscirt bemeldte Immedietæt, 63. Craichgöw ligt in Schwaben/ 64. Gräntz-Beschreibung 61. Obs vor Alters zu Neckar gehört ibid. Muthmaßlich bey Francken gestanden/ibid. Wahrscheinlicher bey dem Rheinländischen Adel. ibid. 339. Ableinung der Chur-Pfältzischen privilegirten Jurisdiction 62. & seqq.

Im Schwäbischen Bund de Anno 1500. &c. 65. Erneuert Anno 1545. Zu Wormbs die Verain mit Schwaben/ 65. Schon Anno 1517. bey Schwaben / 339. sq. Verain mit der Rheinischen Ritterschafft de Anno 1522. ibid. Dessen immatriculirt gewesste Familien de Anno 1488. &c. 338. 339. Noch florirende Familien, 371.

Crailsheim. Wappen 239. Thurnier/ 149. Der Familie Ursprung/ 347.

Cratz. Graf Cratz von Scharffenstein / obschon ein Graf / dannoch bey der Niederen Rheinischen Ritterschafft immatriculirt/ 697.

Crayß-Ständ. Wie viel Stimmen jedem Ritter-Crayß in seinem annehmenden Reichs-Crayß zugestatten/ 306. Mit deren Beschwerden hat der Reichs-Adel nichts zu thun/ sondern hat seine Charitativ-Subsidien und Kayserliche Quartier besonders / 3. 36. seq. Kein Crayß-Stand kan sich eximiren / und einem andern Crayß sich einverleiben/ 639. sq.

Criminalia.

vid. Malefiz-Obrigkeit & Blutbann.

Der Mit-Glieder Forum in Criminalibus, der Kayser/ 580. 305.

D.

Dalberg. Der Familie Ursprung/ 347. Genealogie 205. Cammerer von Wormbs von den Edlen von Dalberg adoptirt/ und mit dem Namen die Wappen bekommen/ 205. Wappen / 238. Vor Alters auch Doctores, 103. Epitaphium de Anno 1297. 175. Thurnier/ 149. Einer Chur-Fürst zu Maynz 292. Bischoff zu Wormbs/ ibid. Ein statlicher Philosophus, Orator, Poët, Jurist, Thelogus, Chur-Pfältzischer Cantzler / und hernach Bischoff zu Wormbs. Pantaleon de V. J. p. 2. f. 469. Echbertus, Cammerer von Dalberg / Anno 1106. Ein tapfferer Held/ stifftete hernach mit seiner Frauen Richildis zwey Clöster / zwischen Speyer und Wormbs / zu Franckenthal / in deren einem er Probst / in dem andern sie Priorin worden/ und nach Ihrem Tod als grosse Heilige verehret worden. idem ibid. p 106.

Danckertsweil.

Wappen/ Genealogie 238.

Dannhausen. Wappen/ 238.

Degenfeld.

Wappen/ 217. 218. Ersteres/ 239. Thurnier 149. Genealogie, Chargen, &c. 217. 218. olim von Degernfeld/ 218: Vor diesem auch bey Neckar begütert/ 327. Güther/ 337. Einer General-Feld-Marschall in Dalmatien / 218. Ursprünglich Freyherren/ hernach Edelleuth/ 386.

Degernau.

Der Familie Ursprung / 348. Wappen/ 238. Anno 1085. fundirten sie das Closter St. Jörgen im Schwartzwald / 238. seq. Vor diesem auch bey Neckar begütert / 330. Vor Alters Baronen, 238.

Detzingen.

Die Malefiz-Obrigkeit / offerirtes Hohenbergisches Lehen/ 395.

Dieb. Kirchen/ Wayfen- und Wittwen-Diebwaren als infame, zu Thurnieren nit zugelassen/ 129.

Diemantstein.

Wappen / 239. Ob schon Grafen/ dannoch Ritterschafftl. Mit-Glieder/ 660.

Dieterich von Landsee und Berg.

Add. Landsee. Des Wappens Gleichheit mit dem Nahmen. 230. Genealogie ibid.

Dienst.

Dienstleut.

Des Reichs waren von Adel / aber frey 8. Ihre Güther zu Hofs und Kriegs Diensten gewiedmet / 1213. 262. Zu Heerfahrten / wie Vasallen verbunden: können dem Layer = Fürsten nicht unterworffe werden / 14. Ihr eigen konte nur den genossen verkaufft werden / 16. Der Nam Reichs-Dienstl ut u. Knecht eine Ehre und Kriegs-Würde / 17. Was Ihre Freylassung ? ibid. 264. seq. Freye Dienstleut deß Reichs dienen mit dem Leib / gegen Besoldung / 32. 563. Sind im Reichs = Krieg aller anderer Pflichten frey / 27. Anno 1500. werden durch Dienstleut / Söldner / heut zu Tag Soldaten verstanden / 267. Dienstmänner im sechsten Heerschild / 260. Dienstleut Gemeine und Edle / 261. Freye und eigene / 261. freywillige und perpetuirliche / 262. auch vom hohen Adel / Marggrafen / Grafen ꝛc. 261. Der Reichs-Dienst-Leuten-Stand dem freyen Stand entgegen gesetzt / und respectivè gleich gehalten / 264. Unterschied von denen von Adel / so nicht Dienstleut waren / 262. Warum sie eigen oder Dienstleut genennt ? ibid. Authoritæt ihrer Principalen Handlung / ibid. Ihre Ehre und Macht / 499. Können ohne ihren freyen Consens keinem andern Herrn gegeben werden / ibid. Unterschied von Vasallen &c. 262. Eyd. 262. Konnten Ihre Güther ohne ihrer Herren Consens nicht alieniren / ibid. Woher der Dienstleut Lehenleut / Hof-Diener ꝛc Nahmen confundiret worden ? 264. 270. Warum und wann die Dienstleut in Ober = Teutschland aufgehört ? 264 Die Reichs-Dienst = Männer denen Schöppenbaren freyen Leuten ebenbürtig = und im fünfften Heerschild / 264. Warum sie wie andere freye anderer Leuth Richter und Zeugen vor dem Reich seyn können ? 265. zu Schöppenbaren Freyen gemacht / ibid. Die Fürstliche Erb = Dienstmänner auch Reichs-Dienst = Männer und Zweyschildig / 266. Mußten rechte freye Leuth seyn / ibid. Der Reichs = Dienstmänner eigen kamen nicht aus deß Königs Gewalt / 266. Der Adel oder die Dienstleut der Hertzogen / in den unmittelbaren Provincien werden zu deß Reichs Dienst-Leuten gerechnet / 267. Adeliche Dienstleut der Hertzogen / Grafen / und Reichs = Städt / wie ? 261. Die Reichs = Dienstmanner höher als der Fürsten Dienstleut / 266 Die Reichs-Dienstleut rechte Edelleut / 261. seq. Die Reichs Dienstleut wurden die Schwäbische Edle genandt noch zu Zeit der Hertzogen in Schwaben / 266. Anno 1495. Der Reichs-Adel mit dem Zusatz Frey / 267, Noch dato gegen den Kayser Ritter = und Edle Knecht / 267, Edelleut und Dienstleut einerley Anno 1303. &c. 270. 271. Reichs = Dienstleut auch in Reichs-Städten / 261. Der Hertzogen in Schwaben / 261.

Director, Ritter-Hauptmann / König.

Ritter-Hauptleut der Gesellschafft St. Georgen = Schilds aus Grafen ꝛc. ohne Unterschied / 317. seq. vid. Grafen. In Thurnier Gesellschafften hiessen sie König / 457. welchem die neu = recipirte Gesellen angeloben und schwören müssen / 457. seq. Der Hauptleuten Kost = Geld / 458. Indemnisirung / ibid. Ihnen stunden der Gesellen Schlösser offen / ibid. Und alle Gesellen zu Gehorsam / ibid. deren Ampt 458. Ihre Macht / die Ordnungen zu änderen. 458. Convent anzustellen / ibid. Die Räth und Gesellen zu citiren / ibid. Die Schuldige zu straffen / 459. Neue Gesellen anzunehmen / und einen gemeinen Mann oder Richter zu geben / 459. Der Thurnier = König und Räthen Gewalt in Gebott und Verbott ꝛc. 45. Qualitæten dessen / so erwählt werden / 459. Kleinerer Comitat. 467. Wie der Thurnier = König und dessen Rathgeben / also wurden auch die Hauptleut und Ihre Räth jährlich erwählt / 466. Eyd deß Hauptmanns und der Räthen / ibid. Der Ritter-Hauptleuten und Directorum besondere negotia in publicis und Gerichts-Sachen / 473. Der Außschüssen und Räthen nöthige Zuziehung in sonderen Fällen / 474. derselben Ampt und Gewalt bey Neckar / 470. seq. Wie alt der Titul Kayserl. Räth und Directoris seye / 470. Die Memorialien vor Alters allein an Ihn dirigirt / und darauf die Resolution in eigenem Namen aufgesetzet / 473. Ob der Directorum Jurisdictio, ordinaria oder delegata seye ? 578. sq. Straff deren / so denen Directoribus renitiren ꝛc. 606.

Directorium. Zum sichersten vom Director und Räth / so nicht in frembder Herren Diensten seyn / 290. Schluß deßhalben in Schwaben / auch was die Syndicos betrifft / 290. 291. Macht Steuren anzusetzen / 40. 41. 45: 46. 49. Die morose Mitglieder zu exequiren / 45. 49. Bey Conventen die Sessiones zu machen / 287. Wie es nach Separirung der Graven gehalten worden? 467. dessen Jurisdiction, älte &c. 470. seq. Executien in Proceß-Sachen und sonsten / 470. seq. Macht den prodigis und furiosis Curatores zu verordnen / 471. Bevormundung der Wittwen und Wayßen / 472. 599. Schuldigkeit / Malefiz- und Criminal-Sachen dem Kayser zu notificiren / 472. alter Stylus gegen Mitglieder in Justiz-Sachen / 254. alte und neue Titulaturen &c. 254. 255. Macht / eines grossen Herrn Protection auf gewise Jahr abkündlich zu suchen / 493. Bündnus zu schliessen / vid. **Bündnus.** Frembde Kriegs-Dienst zu suchen / vid. **Krieg.** Klein und grosser Ausschuß / 473.

Sizißau vid. **Burgmeister.**

Doctores. vid. **Gelehrte.**

Documenta. Bey dem Adel rar / über das Jahr 1250. in den Clöstern älter / biß Anno 1100. 175. Ritterschafftliche vor Alters distrahirt / wo? Item zu Zabelstein und Rothenburg verwahrt / 469.

Donau. Ritterschafft an der Donau / derselben Mitglied Anno 1487. mit auf dem Reichs-Tag / 5. was zwischen der Donau und Lech gelegen / hatte nicht zum Hertzogthumb Schwaben gehört / ist also deß Adels Immediatæt daselbst nicht von dem abgang der Hertzogen in Schwaben zu deriviren / 21. 22. In den alten Reichs-Matriculen, 8. seq. Ritter-Zeichen die Cron und Schwerdt einer alten Thurnier-Gesellschafft Zeichen / 44. 45. 65. seq. 514. seq. woher dabey das Scepter Schwerdt / und S. Georgen-Schild mit dem Creutz / 65, 219. vor alters waren es die mittlere Schwaben mit dem Steinbock / 44. 46. 66. Anno 1437. & 52. unterschieden in Ober-Schwaben / an der Donau / und Nieder-Schwaben an der Donau / welche letztere die Ritterschafft am Kocher war / 46. Anno 1495. war mit der Ritterschafft Burgau besonders tractiet / vid. **Burgau.** Donauisch Vierteils Gräntzen Beschreibung / 61: 62. Ihre vor Alters gehabte Prælaten, Graven / Herrn / und Aebt / 313. 314. Ritter-Hauptleuth von Graven und Herren de Anno 1409. biß 1492 317. 318. Ausgestorbene und anderwärts hingezogene Adeliche Familien de Anno 1413 88. & 1561. 322. seqq. noch florierende Familien, 368. 369. Familien der Gesellschafft mit dem Schwerdt / 513. seq. 515.

Dörffer. Deren Erbauung auß Höfen zu denen Schlössern bey denen Francken / 373. werden wegen verübten Raubs nicht verstört / 378. seq. Exempla gantz verstört / und abgegangener Weiler und Dörffer in Schwaben / 379. seq. Theils Mundat ohne Gerichts-Zwang / 374. Mundate Oerter um Weissenburg / 375. Die Jurisdiction deren Innhabern noch Anno 1381. 1444. 88. 94. & 1515. &c. specialiter verliehen / 374. seq. zerschiedene einerley Nahmens / theils einer / theils zerschiedener Herrschafften / 374. 379.

Drechsler von Täuffstätten. Nahmens Ursprung / 172, Wappen / 238.

Dürnstein. Caspar Lerchen Tractat von dem Reichs-Adel / Vorred. Ihrer Gan-Erben Wappen / 220. heissen Anno 1404. & 22. Edelleut / mit dem Titul Erbar / 269.

Dutzen vid. **Jhrtzen.**

E.

Eberhard vid. **Würtemberg.**

Eberstein. Deß Graven Vehd in Würtemberg / der Schlegel-Krieg genannt / Ursach Verlust deß Städtlein Haimsen / 221. vid. Gesellschafft Würtembergischer Rath / 221. 448. item / in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds / 314.

Edel. Erbare Edelleuth von Dürnstein / vid. **Dürnstein** von Schalcksburg / von Ow / 272. Edelleuth und Dienstleuth vor Zeiten einerley / 270. seq. Edel / ehemalen auch als ein Titul dem Niedern Adel gegeben. Exempla deren von Hirnheim / Stein / Helmstatt / Bodmann / Rechberg / Krafft &c. 156. 272. seqq. Edelleuth Anno 1333. & aliis denen Rittern und Knechten nachgesetzt / 273. 274. 275. Edle Räuber als Unedle gestrafft / warum? 273. Titular-Edle / als Kayser / Hertzog / Fürsten / Graven / Baronen, Ritter / Doctores

Etores &c. nicht Titular aber die gemeine Edelleuth/ 275. Dann diesen letzteren war der Titul Edler vor Zeiten nicht gegeben / wie noch heut zu Tag von Kayserl. Churfürstl. Lehen-Höfen und Cantzleyen/ 275. 278. Die älteste Edle Thurniers Genossen/ 275. 276. Die Niedere von Adel unter dem Nahmen Nobilium, Edlen / nach den Graven und Baronen gesetzet/ vor und nach Zeiten Caroli IV. verstanden/ 277. auch in der guldenen Bull / 277. 260. Allzugrosser Mißbrauch des Worts Edel/ gegen Privat - Personen. Item deß Titels Wol-Edel und Hoch - Edel/ 278. Edle Dienstmänner waren rechte Edelleuth/ vid. **Dienst-Männer**/ Edelleuth per Excellentiam also genannt/ 274. Hohe und nidere von Adel/ 268. 269. hoch/ mittelst und unterster Adel/ ibid. Ritter und Knecht zwar nicht Edel betitult / jedoch wurden Sie Nobiles zu den ältesten Zeiten genannt/ und damit von unedlen unterschieden / 269. ad 275. Titul Edel vor Alters der Höchste/ Kaysern/ Königen/ hernach Graven und Herren gegeben; höher als Hochgebohrn/ Exempla, 259. Mißbräuch deß Titels Hoch- und Wohlgebohren von Neugeadelten/ 255. Edel-Vöst / gegen die Grävliche Vasallen, 257. Edel Gestreng gegen Fürstl. Vasallen, Herren - Stands/ 258. Der niedere Adel in den alten Documenten begriffen/ obschon nur der Adel mit dem Titul Edel beehrt worden/ 259. seq. 268. 276. 277.

Edelmann. Nachgebohrne schlecht abgefertigt / 363. seq. Præcedenz eines alten Edelmanns vor einem neugeadelte Ritter / item vor neugeadelten / 283. alte Ritt-Ritter und Stifftmässige von Adel denen Landsassen/ Graven und Baronen im Kayserlichen Reichs - Hof - Kriegs- und anderen Räthen gleich gehalten / 285. seq. Deren von Adel dreyerley Unterschied / 288. Anderer Unterschied wegen der Lehen und Aemptern / 289. Ob die vom Ackerbau leben / Sammete Bauren? 289. Ob die Fürstl. Adel. Bediente und Räth dem übrigen Adel vorzuziehen? ibid. Deß Adels Vorzug vor Alters bey Fürstlichen Höfen / jetziger Hindansetzung wegen Knedler Räthen/ 244. heutige Verrichtung bey Hof/ 256. für Edel gehalten/ die unter deß Reichs Pannier reiten dörffen/ 303. seq. Eines Teutschen Edelmanns wahre Beschreibung/ 410. Der Kayser gab Anfangs Güter zu dem Reichs Adel/ ib id. Infamirung eines Edelmanns in casum contraventionis vor Alters gebräuchlich/ 555. seq. 557. seq. viel Familien und Linien erarmt in gemeinen Stand verfallen / Exempel, 115. seqq. andere vorhero Graven u. Baronen, 386. andere vorhero Handwercks-Leut/ Exempel, 101. 205. seq. Der Reichs Städten Burger Exempel, 115. seqq. 121. 504. seq. 534. Item derselben Militar- und Civil-Bediente/ Exempel, 507. seqq. 511. 546. seqq.

Edle Herren/ vid. Baronen. Sonst Proceres, 260. deren Beschreibung/ 283. seq. Solchen Prædicats Tax/ ibid. Rang/ ibid.

Edel - Knaben. Oder Knappen / item Wappner/ ihre Beschreibung / 98. 99. zum Thurnieren nicht zugelassen/ 112. hernach Ritter/ 99.

Edel-Knecht. Waren Erb - Edelleuth/ von Edel-Knaben und raysigen Knechten unterschieden/ 111. seq. Alter Verstand deß Worts Edel-Knecht/ 112. Ein Ehren-Titul/ ibid. zu Thurnier gelassen/ ibid. alte Titul/ 259. Disen die arme Knecht Anno 1437. entgegen gesetzt/ 275. Besoldung / Güter, Beschwerd &c. 375. Gut Edel/ halb Edel/ schlecht Edel/ 113. Diener und Knecht eines andern von Adel/ Exempel, 534. vid. **Ritter.**

Edelstetten. Die Aebtissin in der Gesellschafft S. Georgen Schilds / 314. von Adel. Schwäb. Familien, 293.

Edel von/ auf zu. Prædicats-Tax, 283 dessen Ambirung von Gelehrten/ und unglückliches Fatum, 110.

Ehebrecher-Jungfer- und Wittwen-Schänder/ Entführer/ in Thurnieren gestrafft/ und als Infame nicht zugelassen. 129.

Ehinger. Dieser Familie Güter / 341. Militar-Bediente/ 510. Sieglen mit anderm Adel/ 548. Heurathen mit anderem Adel/ 197. 565. Baron, ein Mitglied bey Donau/ 369. Margaretha Uxor Marquard Burgermeisters/ 565.

Eichstädt. Bischoff daselbst von Adel. Schwäb. Familien, 292.

Eigenthum. Add. **Ritter-Güther.**
Eigenthumlich und erbliche Güther / vor Alters frey / wie lang? 13. 35. seq. Was im höchsten Nothfall? ibid. Davon Ritter-Dienst geleistet/ 14.
Ritterschafftliche eigenthumliche Güther den grossen geistlichen und weltlichen zu Lehen aufgetragen/ 181. 584. 598. Ob die eigenthumliche Ritter-Güther aus lauter Usurpation entsprungen/ 406. seq. vid. **Lehen.**

Einfall.
Von unbefugten Einfällen ins Ritterschafftliche Territorium &c. Vorrede.

Einhorn.
Die Gesellschafft im Einhorn/ 145.

Einstand-Recht.
Wie und was Gestalt selbiges dem Reichs-Adel gebühre? vid. *Retractus Jus.*

Elchingen.
Abbt in der Gesellschafft Sanct Georgen-Schild/ 313.

Ellwangen.
Probst/ auch Würtembergischer Rath/ 448. Albrecht ein Würtembergischer Regent/ 444. Item/ in der Gesellschafft Sanct Georgen-Schilds/ 314. Von Adelichen Schwäbischen Familien, 292.

Elsaß. Ritter-Bezirck.
Vereiniget Anno 1651. mit den drey Ritter Craysen/ als ein besonderer Orth/ 71. 72. Ihr Quantum, ibid. Vor Alters unter dem Rheinischen Crayß/ ibid. Olim ein Theil deß Rheinlands/ ibid. Ihre Ordnung und Privilegia, ibid. Anno 1653. in 143. Membris, da doch damahlen 730. Familien schon ausgestorben waren/ 72. War aus Schwaben entsprungen/ ibid. Gräntzen-Beschreibung/ 89. In die Obere und Nied re eingetheilt/ ibid. Stand und Stimm in Elsasstischen Land-Tagen/ salva immedietate, ibid. Heutiger Zustand in publico von den Beschwerden anderer befreyt/ ibid.
Der Lehen perpetuirliche Consolidation nit gestattet/ 90. Die heimgefallene Lehen nach altem Gebrauch anderen von Adel wieder verliehen/ 90. Schöne Anzahl der Adelichen Familien und Güther vor Alters und respective annoch/ 90. seq. 160.
Innhaber von Grafen und Adel / so nicht immatriculirt/ 91. seq. Bey etlichen zerschiedene Beynahmen/ 91. Familien ausgestorben/ so anderwärts florirt/ 91. 92. Ritter-Zeichen der Löw/ 219. Die Pfittich in deß Elsassischen Adels Wappen woher? 164. 219. Schon zu Zeiten Kaysers Henrici IV. von Schwaben abgesondert/ 72. Differente Nahmen und Wappen einerley Familie, 92. 198. seq. Besondere Thurnier/ 158. seq. zweyerley Gesellschafften in Straßburg/ 158. Außschuß 159. Familien und Güther gleichen Nahmens/ 160. Abnahm/ 353. Dessen Conservatores & protectores, das Kayserlich Cammer-Gericht 493.
Elsaß. Conditio Nobilium Alsatiæ sub corona Galliæ, partim melior, partim deterior, 636. 637. seq.
Elster/Baron Bey Kocher immatriculirt/ 371.
Eltz. Mitglieder der Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafft/ 687. Immediati, 695. seq. 700. Deren suchendes Jus Retractus an einigen verkaufften Güteru/ 687. seqq. vid. Retractus. Schloß Eltz/ Kayserl. Lehen/ 700.

Eltzenbocksweiler.
Theils ein Würtembergisch offerirtes Lehen/ 399.

Embs.
Freyherren/ in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/ 312.

Von End.
Freyherren/ in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/ 312.

Ennenbeüren.
Ein Würtembergisches offerirtes Lehen/ 399

Entführer.
Vid. Ehebrecher.

Entringen. Add. **Hohen-Entringen.**
Ein offerirtes Würtembergisches Lehen/ 399. Deß Nahmens Derivation, 176. 372

Entzberg/

Enzberg / Baronen.
Wappen/ 238. Genealogie, ibid. Thurnier/149. Bischoff zu Speyer/ 292. Vor diesem auch bey Neckar/327. 329.

Erb-Aempter.
Fürstl. Erb-Dienstmänner recht freye Leut/ 364. seqq. hiessen auch Reichs-Dienstleut/ 266. waren zweyschildige Leut / ibid. Die fürnehmste Edelleut besetzten diese Aempter / die Un-Edle nicht / 408. Der Kayser hat bey jedem neuen Fürstenthum diese vier Aempter selbsten verordnet / musten gebohrne von Adel seyn/ 408. seq. Diese 4. Aempter einer Familie gegeben/ warum ? 410.

Erb-Verbrüderung. Kan der Reichs-Adel unter sich aufrichten/ 590. seq. Exempla ibid.

Erbare Müssiggänger. Im Villingis. Schwör-Brieff die von Adel also genannt/ 620.

Ergöw. Selbiger Adel vor Alters zu Schwaben / 364. Familien davon in Schwaben gekommen/ 366.

Erwigshofen. Ein offerirtes Ellwangisches Lehen / hernach wieder eigen gemacht/ 399.

Esel. Gesellschafft im obern Esel/ 144. Im niedern Esel/ 145. vid. Thurnier.

Eßlingen. Bestimmter Ort deß Schwäbischen Ritter-Deputation Raths/ 75. Erster Wohnungs-Ort der Neccar &c. Ritter-Cantzley/ 499. vor Alters theils Burger von Adel/ 115. 117. 261. Adeliche Diener daselbst/ 261. 421. Stadtschreiber von Adel / 553. Reichs-Schultheiß vor Alters daselbst/ 118. seq. Ministeriales Imp. allda/ 261.

Eyd. Wo præcise ein Cörperlicher Eyd erfordert wird/ da ist die promissio bey Adelichen Ehren/ Treu und Glauben / nicht genug/ 628.

Excellenz vid. Titul.

Executionen. Wider die morose, bey Erstattung der Steuren 41. 475. seq. vermittelst nöthig- und Bekümmerung mit oder ohne Gericht/ 45. die Pfändung wie? 49. Andere Executiones confirmirt ibid 50. Militarische Execution wider die Morose Kayserl. bestättiget/ 50. 51. seq. wider frembde Possessores, bey gewieser Straff/ 52. 54. seq. Kayserl. Mandata ad duplum, 54. Die Francken begehren das alte Faust-Recht bey Executionen/ 381. In Proceßen bey dem Ritter-Rath wol müglich/ 74. vorgeschriebene Art / 474. 475. 470. seq. Executiones der Kayserl. Urtheln verlichtete vor Zeiten auch der Adel/ 11. Ob und wann zur Execution die Kayserl. höchste Gericht zu Hülff zu ziehen ? 475. gebrauch in Francken / ibid. Geld-Straff in Schwaben / 471. 474. In Francken und Rheinlanden / 475. Ob die Execution der Ritterschafftl. Proceß zu hoffen ? 613. seq. Ursach desselben/ 614.

Exemptions-**Freyheit.** Von dem Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil/ so dann denen Land-Gerichteen in Schwaben hat ein Hertzog zu Würtemberg für sich und seine Unterthanen / Diener und Mannen/ 421.

Ingleichem der Reichs-Adel / als Würtemberg. Bediente und Leben-Leuth; doch daß sie zuvor deß Rechtens vor Würtemberg offeriren/ ibid.

Dadurch wird der Immedietät nichts præjudicirt/ ibid.

Item Baaden / vid. **Baaden.** Ulm / vid. **Ulm.**

Eximirung. Kein Ritter-Glied kan sich durch einen anderen Stand eximiren lassen. 48. 498. 625. seq. 646. sqq. 650.

Das Kayserl. Diploma de Non-Eximendo de Anno 1688. thut in effectu nichts neues conferieen/ 649.

Kein Creyß-Stand kan sich eximiren / und einem anderen Creyß sich einverleiben/ 649. sq. Non obstantibus Privilegiis & Exemptionibus in Maiores Dignitates impetratis, 650.

Falck vid. **Hegöw.** Gesellschafft im Falcken/ 143.

Falckenstein / vid. **Valckenstein.**

Falsche Zeugen / In Thurnieren als unehrlich gestrafft / und als unehrlich nicht zugelassen/ 129.

Familien. Ob von denselben die Ritter-Güter / oder diese von jenen den Nahmen haben? 170. seqq. Deren Nahmens-Verzeichnus in Documenten, wie alt? 174. seq. zerschiedene Ursprung der Familien Nahmen. 172. seq. vid. **Nahmen.** Der alten und neuen Verlassung / wann und wie bey den Teutschen / 171. 176. bey den Römern / 176. 177. Standhaffte Genealogien über 500. Jahr nicht alt / 175. vid. Genealogien. Ob und welche von den Römern herkommen? 172. 176. Die Frauen behielten vor Alters die Vätterliche Nahmen / 177. Aus einerley Wappen kan nicht allezeit einerley Familie geschlossen werden / sondern nur / wo der Nahm auch einerley ist / 249. auch nicht nothwendig auß zweyerley Wappen zweyerley Familien ibid. Insonderheit wo die Helm-Kleinodien nur differiren / ibid. auch nicht aus zweyerley Nahmen zweyerley Familien ibid. Kennzeichen der ältesten Adel. Familien, ibid. 247. Adeliche Familien, so den Thurnieren beygewohnt / 148. ad 154. vid. **Thurnier.** Stifftmässige und hochgekommene Schwäbische Familien, 291. seqq. Drey Gradus alter Familien, 247. alte Familien und Adels-Brieff streitten nicht miteinander / ibid. grosse Menge ausgestorbener Adel. Familien, 322. seqq. 340. ad 347. &c. Anno 1625. schon 2. Drittheil in denen 3. Ritter-Creyßen ausgestorben / 368 Viel Schwäbische Familien in denen Wappen-Büchern ausgelassen? warumb? 348. von einer Familie zerschiedene Linien, und zimmliche Anzahl / 349. Die Nachgebohrne vor Alters schlecht abgefertiget / 363. seq.

Faust-Recht. Vom Fränckischen Adel wider die Potentiores begehrt / 381. deß Stegreiffs hatte der hohe Adel sich eben so wol bedient / 382. war bey den Teutschen gewöhnlich / 93. wird abgethan / 468. Unterschied damaliger Faust-Rechts-Zeiten von den heutigen Feder-Fecht-Zeiten / 565. Ist heut zu Tag nicht erlaubt / 594.

Feld-Flüchtig. Im Thurnier gestrafft / und als unwürdige / nicht zugelassen / 129.

Feurbach. Daselbst vor Alters zerschiedene Adeliche Familien gewohnt. 359.

Fidei Commiss. Bey dem Adel im 13. Seculo noch wenig bekandt / warumb? 388. Onus Fidei-Commissi, unde? 584.

Fisch. vid. **Hegöw.** Gesellschafft im Fisch / 143.

Fischentz. Von der Reichs-Edlen Recht zu fischen in eignen und gemeinen Wassern. Vorrede. competirt dem Reichs-Adel / 587. seq.

Fischer vid. **Vischer.**

Fiscus. Fiscal. Jus Fisci hat auch der Reichs-Adel / 557. Die Vindicirung der entkommenen Ritter-Güter per Fiscalē Cæsareum sehr nutzlich der Kayserl. Cammer / 612. seq. wie der insufficientiæ deß Kayserl. Fiscals auff zuhelffen / 613.

Flotz-Verwandte / Fisch-Verwandte. Deren Gesellschafft am Neccar &c. 492. Nahmen der Flüß und Oertern / ibid.

Flechingen. Offerirtes Lehen / 402.

Folge vid. **Reyß.**

Forstliche Obrigkeit. add. **Jagdbarkeit.** Hat in frembdem Territorio wol statt / und inferirt keine Landsässerey / 416. 417 625. von Straff der im Ritterschafftlichen Territorio delinquirenden Forst-Knechten / Vorrede. Ob dessen Einführung in gantz Schwaben practicirlich / 491. competirt auch dem Reichs Adel / 587. seq.

Francken. Ihr Gebrauch in Austheilung der eroberten Länder und Gütern / 13. 373. 376. kein beschlossenes Territorium daselbst / 24. 25. Deß Hertzogthums Francken Transferirung an Würtzburg / 25. waren denen Hertzogen von Schwaben lang vor deren Abgang nimmer zugehörig / ibid. zu Lehen aufgetragene Güter / ibid. 406. Entzogene Ritter-Güter / 78. ad 84. dienen mit dem Leib / nicht mit Geld / 33 Ihre Verbündnus und Macht / de Anno 1495. 33. Erstere Thurnier-Zeichen / 44. ihre neuere 78: die Gräntzen / ibid. In 6. Orth abgetheilt / ibid. Configuration der Fränckischen Familien, 350. seqq. wenige Genealogien daselbst aufgezeichnet / 353. beruffe sich auf 200. Jährige Vereinigungs-Brieff schon Anno 1525. mit Einschluß der Graven

Grafen/ 46. 67; 312. 435. vid. Graven. Nun ist zum Patronen S. Georgen an/ Streit und Verzich deßhalben / vid. Georgen-Schild. Special-Verain de Anno 1541. mit Schwaben/ 69. Ihre Absonderung mit dem fahnen/ 67. 69. Gewalt und Macht/ 69. Führten den Reun-Fahnen im Türcken-Krieg/ 69. Stritt wegen der Proportion an Charitativ-Subsidien mit Schwaben/ 71. seq. Der dritte Theil an Verehrung / Legationen, &c 72. 73. Fränckischer Ritter-Rath/ vid. Ritter-Rath. Prærogativ. 94. Blutiger Streit mit Hessen im Thurnier/ de Anno 1403 138. Ordnung in der Sesion bey Conventen, de Anno 1698. 287. freye Fraucken/ deren besondere Lehen-Bräuch / 406. 453. 615. Ablehnung deß aufgebürdeten Raubs/ 380. Beschwerden wider die schnelle Acht/ ibid. Verlangte Wieder-Erlaubung deß Faust-Rechts / 381. Der Geistlichen Fürsten Ständ zu seyn / hielten sie für eine Ehre / mit Prælaten / Edlen/ und Städten/ 435. beklagt sich über die neuerliche Beschwerden in Lehens-Sachen/ 435. 438. erhalten wider die Landsässerey Inhibitions-Befehl/ 438. Improbirt deß Grumbachs tentirte Exemption, 453. bey Executionen achet die Appellation an die höchste Kayserl. Gericht/ 477. Ihre erste Instanz an statt der Austrag / ibid. verstehen sich in den Ritter-Ordnungen nur zu deß Reichs-Constitutionen so zu dem Frieden und gleichem Recht dienlich/ 478 der Fränckischen von Adel und anderer Revers- und respective Uhrpheden gegen den Schwäbischen Bund &c. 553. 556. Das Corpus hatte mit solcher Beyd nichts zu thun/ 561. zerstört- und restituirte Schlösser und Güter/ 553. 560. Thurnier-Gesellschafften und Familien, 144. seqq. 148. seqq zuerst die Gesellschafft mit St. Jörgen/ vid. Georgen-Gesellschafft. Wie es in Francken ratione der Malefiz, Zent / oder Criminal-Jurisdiction, respectu deß Reichs-Adels beschaffen? 586. Wie es bey der Fränckischen Ritterschafft pcto. Immatriculationis der Nürnbergischen Geschlechter gehalten wird? 604. Item puncto der Neugeadelten/ 604. seq.

Ratione immedietatis stat pro illis præsumtio, 622. seqq.

Fr. Ritterschafft haben vor Alters öffters bey denen benachbarten Bischöffen willkührliches recht genommen/ 683. sq.

Frauenburg.

Offerirtes Lehen/ 401.

Frevel/ vid Malefiz.

Von der auss-halb begangenen Frevels Abstraffung. Vorrede - Von der Straff gefährlicher Finger-Abhauens bey Schläg-Händeln/ ibid.

Freyberg/ Baron.

Würtembergischer Rath/ 448. Conrad ein Halb-Ritter / 100. Ritter-Hauptmann/ 318. Theils auch Doctores, 103. Theils Burgerrecht zu Kempten und Ulm/ 115. vid. Ulm. Eine gewisse Linie von den von Winneden/ Anno 1260. mit Beding deß führenden Wappens zum Erben eingesetzt / 205. Würtembergischer Vasall, doch unmittelbarer Reichs-Edler wegen Steußlingen / 440. In der Gesellschafft S. Georgen-Schild / 346. Wappen-Gleichheit mit dem Nahmen / 226. 227. Der Familie Ursprung / 227. 365. Genealogie, 227. Stammhauß ibid. Zerschidene Linien in Schwaben und Bayern / ibid. Wappen/ 238. Einerley Familie zerschiedene Linien und Theils differente Wappen / 249. Thurnier/ 150. Einer Bischoff zu Costantz/ ein anderer zu Augspurg/ Item Abbt zu Ellwangen/ 292. Güter/ 323. 337.

Freye Pürs.

Dero besonderes Collegium von Ausschüssen/ 485. seqq. Anzahl der Freyen-Pürß-Verwandten / ibid. Gräntzen in untern und mittlern Schwaben / 486 seq. das Fundament derselben in einem Vertrag zwischen Oesterreich und Würtemberg/ 487. seq. Kayserl. Commission wegen entstandener Differentien, 488. Stritt deß Adels/ 489. Gräntzen in Ober-Schwaben/ ibid. Kayserl. Confirmation, 490. Recess de A 1510. & seqq. ibid. mehr andere Distrikt in Ober-Schwaben 491. Kayserl. Decision wieder die Einführung eines neuen Forsts / ibid. Die Norma quoad futurum, ibid.

Frey-Grav. vid. Schöppenbar-frey. Dessen Frey Schöppen-Gericht vom Adel in Schwaben bestehend/ Anno 1446. 265.

Freyherren. vid. **Panner-Herrn/** Baronen.

Friedberg. Burg-Leut daselbst weder mit Geld / noch ohne Sold dem Kayser zu dienen schuldig / sondern frey / 34. Waren Graven und Edle / so einen Hauptmann hatten / 225. ihre Wappen / ibid. vid. **Wetterau-** und **Rheinländische Ritterschafft.**

Freundsperg/ Baron. In der Gesellschafft St. Georgen Schilds/ 314.

Fugger. Grävliches Wappen 238. auch Ritterschafftliche Mit-Glieder 660.

Fulda. Aebtt von Schwäbischen Adelichen Familien, 292.

Furiosi, Mente Capti, **Wahnwitzige/ Rasende/** werden verwahret/ und empfangen Vormunder wegen ihrer Güter/ 471.

Fürspang / vid. **Hegöw.** Die Gesellschafft im Fürspang/ 146.

Fürsten Fürstenthum. Ob man den Frieden an ihme brechen könne? 379. de stundvor Alters zum wenigsten auß 4. Grafschafften/ 409. Hatte 4 Erb-Aembter/ 408. Waren im Thurnieren nicht als Gesellen / 45. 136. aus dem andern Heerschild in den dritten gefallen/ 184. konnten nicht eines Layen-Fürsten Mann / sondern nur deß Königs seyn / ibid. Der Fürstlichen Nahmen und Wappen Ursprung/ 170. seqq. 183. Deß Schilds Aender- und Ridrigung/ wann? 184.

Fürstenberg. Graven in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/ 312. seqq. Grav Heinrich führt Anno 1452. S. Georgen Fahnen zu Rom/ 68. jetzo auch Fürsten.

Fuß-Knecht vid. **rayßige Knecht.**

G.

S. Gallen. Abt von Adelichen Schwäbischen Familien. 293.

Gan-Erben. Deren Gesellschaffts Zeichen / 220. Hohen-Entringen / 357. Benigheim 358. Wiedern / 359. Ganerbinatus dem Reichs Adel erlaubt / 599.

Gartner. Bey Kocher immatriculirt/ 371 Wappen/ ibid.

Gayßberg. Wappens Gleichheit mit dem Nahmen/ 227. der Familie älte/ ibid. vor Alters auch Magistri, 104. vor Alters gehabte und noch habende Güter / 337. Genealogie ibid. sonst von Altensperg und Planhofen genannt/ Hanß wird beklagt im Frey Schöffen-Gericht/ 265.

Gehorsam. Diß Wort inferiret keine Landsassen/ 433.

Geistliche Canonici, Priester / Geistliche Ritter/ 105. deren Güter Zerstörung dem Adel schädlich / 384. die wider ihren Willen Geistlich worden/ haben der Familie Untergang befördert / ibid. Der Priester Stand nutzlich/ 450 Der Geistlichen Fürsten Wappen-Ursprung 184. 188 waren die Concipisten der ältesten Documenten in Latein/ 188. Ursach ihrer ältesten Besieglung / ibid. woher deß Reichs-Ertz-Cancellariat bey den Geistlichen seye? ibid. dero gelehrten Macht gegen den Geistlichen Regenten/ ihrer Unzulänglichkeit aber/ den alten Adam zu tödten/ 566. 567.

Gelehrsamkeit. Von dem Adel unbillich hindangesetzt/ welcher sich auff geringere Händel legt/ 255. Gültlingen hieß solche Edelleut Wiesen-Wässerer/ ibid.

Gelehrte, Doctores, Magistri, Zwey rechtschaffene Doctores jeden Ritter-Orts ersetzen den Ritter-Rath / 78. Eitele Usurpation deß Ritter-Titels von einem JCto 101. Ein anders der Titul eines Edlen deß Reichs / 102. Lerchii Censur wider die geadelten Gelehrte/ ibid Ob ein Geadelter Gelehrter seinen Adel mit dem Degen zu führen geschickt seye? ibid. Verächtlicher Adel so mit Geld erkaufft / ibid. Prærogativ eines Adelichen Doctors vor einem andern von Adel / 103. seq. 548. 565. Exempel deß ältesten Adels so Doctor geweßen/ und dadurch zu hohen Dignitäten gelangt/ 103. seq. Exempel derer/ so Magister zu Tübingen worden/ ibid. Ritter waren auch Doctores, ibid. 556. Doctor und Magister weiland einerley/ 104. grosser Pomp bey dem Doctorat eines von Adel / ibid Die Doctores von Adel/ Herren und Edel genennt / und mit dem Wort **Ihr** beehrt/ ibid Doctor wird Edel genannt / aber nicht ein Edelmann / ibid. Der Titul Edel wird ihnen von hohen Cantzleyen

leyen nicht gegeben/ 105. alter Titul/ fromm/ weiß/ gelehrt &c. ibid. Doctores der Rechten/ Ritter deß Rechtens genennt/ Ritter der Gesetzen und deß Friedens / 105. Ritter von der Feder/ ibid. würdig/ Grävinnen zu heurathen/ 106. In Führung offener Helmen/ ibid. Zum Päpstlichen Handkuß gelassen/ ibid. zu theils Stifften/ ibid. durfften Gold tragen / wie die Ritter/ ibid. Deß Adles Beschwerd darwider/ ibid. der Doctorum Antwort/ ibid. Ungelehrte Doctores, 107. Doctores und Adel in den Reichs-Abschieden gleich gehalten/ 108. Prærogativ der Doctorum præjudicirt dem R. Adel nichts/ ibid. Ursach/ warum die von Adel nimmer Doctores wollen werden/ ibid. Mißbrauch der Doctors, Würde/ von gemeinen u. ungelehrten/ 109. dessen Ableinung/ ib. Abstellung/ ibid. vorgehabte Außschliessung der Doctorum von den Ständen und deß Reichs-Räthen und Gerichts-Stuben / 109. Vergleich eines ungerechten Doctors mit einem Strassen-Rauber/ ibid. remedia in gleicher Straff/ 110. Doctors Titul den geadelten Doctoribus und wohlbedienstleten verhast/ 110. Exempla ibid. Geadelter Gelehrten unglückliche Fata ibid. der Doctorum Privilegia, 107. mit grossen Pœnen verwahrt/ ibid. Ihr Stand Anno 1530. höher/ dann der Adelichen Burger/ ibid. vor Alters von den Layen unterschieden/ 112. Ihre Helm und Wappen/ geretter/ 191. seq. ihrer Wappen Unterschied von den Kriegerischen Wappen/ ibid. Die geadelte Doctores der Rechten hatten Anno 1470. nur einen beschlossenen Helm 215. Ursach der Gelehrten Titul Vermehrung 255. Von unterschiedlichen Tituln der Doctoren und Gelehrten/ 255 seqq. 277. seqq. 565. Censur der Doctorum und Gelehrten/ so wider die höchste Majestät deß Kayserß schreiben/ 297. seq. 299. seqq. 566. 614. daß es in dem Reich so verändert aussiehet / scheint eine Würckung der allzugrosser Menge vor dem Adel und sonsten passim gebrauchender Gelehrten/ 566. armigeri legum genennt/ 105.

Gelt offerirtes Lehen/ 403. 404.

Gemeinschafftliche Sachen. Aller 3. Ritter-Crayfen / wider die Landsasserey/ &c. 73. Protestationen deßwegen ibid. Jeden Creyses Beschwerden besonders/ ibid. zu deren Expedirung vor Zeiten Syndici in jedem Creyß verordnet/ Vorred. in fine, Ritter-Rath Anfangs der 3. Creysen/ hernach in jedem Ritter-Creyß resolvirt / 73. 74. Gemeine Geschäffte in Ecclesiasticis &c. in Exemptions-Sachen &c. in unbefugter Extension der Fraißl. Obrigkeit &c. 76. 77. in Beschwerden der Lehens-Sachen &c. 73.

Gemmingen. Vor Alters auch Doctores 103. Elogia dero Schrifften / Vorrede - Theils Linien führen den Freyherren-Titul/ deren Wappen deßwegen nicht vermehrt / 214. Genealogie, 388. Lehenbare Güter und Jagen im Hagenschieß olim allodia, 401. 407. Wappen/ 239. Thurnier / 150. Ursprung/ 367. Einerley Familie mit denen von Massenbach/ und Neuenhauß/ 249. Item mit Lebenstein/ ibid. Einer Chur-Fürst von Maynutz/ ein anderer Bischoff von Augspurg/ item zu Eychstätt. 292. Güter 332. 337. 339. bestund Anno 1630. in 59. Cavalieren/ 349. Gan-Erben zu Bönigheim, item zu Wiederen/ 358. 359. Georgen von Gemmingen/ Præpositus zu Wormbs / viel Bücher geschrieben/ Pantaleon de Vir. Illustr. p. 2. f. 465. das Stammhauß zu Lehen gemacht/ 388. 400. deren Töchteren erste Verzucht/ Anno 1493. 388. Immatriculirt und begütert in allen 3. Ritter-Crayfen/ passim.

Genealogien. Uber 500. Jahr ohne interruption nicht zu finden/ warum? 175. deren Verwerffung von den Römer und Trojaner Zeiten / ibid. sonst hochnutzlich und nöthig/ Vorrede.

S. Georgen / Fahnen Gesellschafft. In Schwaben/ in den alten Reichs-Matriculn/ 7. der Schwäbischen Ritterschafft Prærogativ selbigen zu führen/ 33. 34. 67 68. 635. komt von der Schwaben unfürdencklichen Vorstreit in Kriegen her/ 34 194. Verbündnus deßhalben wider die Böhmen/ 34. 68. Exempel und præjudicia, 34. 68. die älteste Gesellschafft in Schwaben / älter als die 10 Reichs-Crayß/ 44 46. 47 Erneurte Verainen / 46 441. von Francken und Rheinstrom auch angenommen / nennen sich aber nimmer von dieser Gesellschafft / 67. 635. gemeines Recht diesen Paunier zu führen/ 67 Streit deßhalben und Vergleich mit Schwaben/ per Excellentiam di

schafft St. Georgen-Schild genennt/ 66. seq. Diesen Fahnen fliegen zu lassen / ward unterlassen / 68. Ist kein Privat-Fahn / sondern ein Kayserl. und Reichs-Fahn/ 67. seq. Darunter auch Ritter zu Rom auf der Tyber-Brucken geschlagen worden/ ibid.

Schwaben will in denen auf des Adels Kosten genommenen Feld-Zügen keine alternativ gestatten/ 68. Temperament des Rheinis. Adels hierinnen/ 69. Denselben wieder zu führen/ Anno 1661. aufs Neue receßirt/ 69. St. Georg hatte alle Heiligen an Clienten übertroffen/ 192 Dessen Gedächtnuß in Italien / Engelland und Teutschland / ibid. Schon zu Zeiten Kayserß Justiniani, ibid. Ursprung und Aelte dieses Fahnens/ 193 seq Allegorische Auslegung / 194. 195. Farb/ Weiß und mit einem rothen Creutz / 195. Vornehme Familien in Schwaben / so selbigen in unterschiedlichen Gelegenheiten getragen/ 195. seq 68. Ist das Haupt-Wappen des Reichs-Adel/ 194. 219. Hegöw und Allgöw nennt sich noch dato die Ritterschafft der Verain St. Georgen-Schild/ 225. So solten sich die andere Canton auch noch schreiben/ ibid. War nicht aufgehoben/ sondern Anno 1560. bestättiget / ibid. Warum sie Anno 1407. erneuert worden? 458. Schuldige Hülff des Adels / ibid. Solcher Authoritæt und Macht/ 20. 21. 22. 28. 514. seqq. Mit-Glieder auch Grafen / vid. Grafen. Verain mit Fürsten / 542. seq. Gesellschafft mit St. Jörgen zu erst in Francken/ 67. Dessen Sigill Extension auf Schwaben / 514. seqq.

Gerichtstätten.

Adeliche Gericht. vid. Processs.

Solcher ist allein der Adel/ und nicht UnEdle Doctores fähig / 106. seq. Zwischen dem Adel können allein von Adel Richter seyn / ibid. Gerichts-Zwang in Dörffern/ so Mundat gewesen / von Kayser eingeführt / 374.

Gerolseck Baron.

Auch Würtembergischer Rath / 448. In der Gesellschafft St Georgen-Schilds/ 313. Fehd und wieder Aussöhnung durch die Gesellschafft St. Georgen-Schilds mit den Reichs-Städten/ 517.

Gesandschaffte/ Jus Legationis.

Competirt dem Reichs-Adel/ 596.

Geschlechter. vid. Städt-Adel.

Ihre Freyheit in Tragung güldener Ketten/ 107. seq. Sind aus dem Adel/ 108. 268. seq. Vom Land-Adel kommen die älteste Adeliche Geschlechter in Reichs-Städten/ sonderlich zu Augspurg/ Nürnberg/ Ulm/ Franckfurt her/ 121. seq. Gute von Adel / wie? ibid. Dergleichen auch/ so der Kauffmannschafft sich enthalten/ zu Thurnieren und hohen Stifften zu gelassen/ 122. Jura und Privilegia wieder die einseitige Exclusion, ibid. Irrige Censur ihrer Wappen / und als ob sie vor Alters nur Schild und nicht Helm geführt / 233. seq. Ihrer Töchter Heyrathung mit dem alten Thurnier-Adel/ 112. 113. 565. Heutige Titul/ 278. Thurnierte Familien, 122. 154. ad 158. 236. seq. Differenter Ursprung und Qualitæt 279. seqq. 308. 309. Militar-Dienst mit dem Adel/ 510. Vergleichung mit dem Land-Adel / 279. seqq. Stifftsmässig/ 165. seqq. Wurden in den Thurnieren ausgeschlossen/ 114. 631. Theils aber zugelassen/ 631. seq. Patricii nobilitati, & non nobilitati. 632.

Gesellen.

Vid. Mit-Glieder.

Gesellschafften deß Adels.

Mit dem Stern und Papagey/ Anno 1260. Theils für Graf Rudolph von Habspurg/ theils für den Bischoff zu Basel/ 229. Han-Erben-Gesellschafft/ 220. seq. Gesellschafft mit dem Schlegel/ Beschreibung/ 220. seqq. Die Gesellen darinnen/ ibid. Verain mit der Stadt Wormbs und Speyer/ wider Nassau und andere/ ibid. Von Fürsten und Herren aufgehebt/ ibid. Warum sie aufgerichtet worden/ 220. Ob Graf von Eberstein und andere darinnen? 221. Der Schlegel-Krieg genannt / Ursprung / 221. Lerchens Meinung von der Action bey Haimsen/ 222. 223. plura vid. loc. cit. Gesellschafft zur Cron und mit dem Schwerdt / 513. Wurde vom Kayser verbotten/ 66. 513. Heutige Vestigia davon/ 515. Forchtsame Macht / 514. Drey andere als mit dem Löwen in Schwaben / mit St. Wilhelm / in Bayern / mit St. Georgen in Francken / 515. Deren Krieg mit Oesterreich / 515. 516. Die Löwen-Gesellschafft auch ausserhalb Schwaben/ 515.

Andere Adeliche Gesellschafften am Rhein/ziehen den Städt-Bund nach sich/ 164. 170. seq.
Thurnier-Gesellschafften in Schwaben.
Im Falcken/ im Fisch/ im Falcken und Fisch/ in der Cron/ im Leit-Pracken/ im Pracken und Crantz/ 142. seqq. **In Francken.** Im Lbern Esel/ im Niedern Esel/ im Einhorn/ im Fürspang/ im Bärn/ 144. **Am Rheinstrom.** Im Steinbock / im Wind/ im Wolff/ 146. seqq. **Geizigkoffler.**
Wappen/ 238. Der Familie Ursprung/ 347. Genealogie, ibid.
Giel von Gielsperg. Baronen.
Wappen/ 239. Der Familie Ursprung/ 347. 365. Drey Aebtissin/ ibid. Genealogie, ibid. Einer Abbt zu St. Gallen/ ibid. Ein anderer Abbt zu Kempten/ 292. Güter/ 365. **Glaits, Gerechtigkeit.**
Vor Alters auf Kayserl. Land-Straffen der Ritterschafft / 11. Straff dessen / so das Thurnier-Glait abrochen / 131. seq. Hat in fremden Territorio wol statt / und inferirt keine Landsasserey/ 417. 625. Von der ausser der Gelaits-Zeit begangenen Malefizen, Abstraffung. Vorrede.
Göler von Rabensperg.
Wappens Gleichheit mit dem Namen/ 227. 237. Genealogie, 237. Der Familie Ursprung/ 347. 367. Einerley mit Mentzingen und Helmstadt/ 367. Thurnier / 150. Güther/ 339. **Gölnitz.** Olim Goldnetz. Der Familie Aelte / Ursprung/ und Splendor, 239. Wappen/ und dessen Allusion, ibid.
Gottslästerer.
Von Thurnier ausgeschlossen/ 128. Straff/ ibid. Grabstein/ Grab-Schrifften.
Seiten so alt als de Anno 1297. 175. Eines neu-geadelten/ 111. Gebhard Cammerers von Dalberg/ 175. Dominici Kraffen de Anno 1298. 156.
Grafen und Herren.
Bey der Fränckischen Ritterschafft von etlichen Séculis, 47. 67. 144. seqq. 312. Vor Zeiten mit den Rittern und Knechten in einem Corpore, 69. 601. sq. In Schwaben/ 142. sqq. 148: 312. seqq. 525. 23. 47. 59. 60. 601. sqq In des Neckar-Viertels Matricul nach Anno 1547. 47. 48. Daher nach Keyserl. Rescripta de 1691. noch dem alten Stilo ergangen/ 48. Ihre Absonderung erst nach Formirung der 10. Reichs-Creysen/ 47. Der Gräfinen Vermählungen mit Rittern und Doctoren/ 106. Grafen und Herren bey der Ritterschafft am Rheinstrom/ 67. 146. seqq. 162. seqq. 225. 602. Wann sie angefangen von sich in plurali zu reden / 257. Duzen ihre Vasallen nicht/ 258. Der Grafen ältester Titul/ 257 seq. 565.
Der Ausländischen und Landsassischen Grafen Rang/ 285. seq 619. Gräflichen Titels Verachtung/ Ursach vor Alters / 285. Gleichhaltung des alten Ritter-Adels mit den Landsassischen Grafen/ wie? ibid. Die Grafen hatten im Schwäbischen Bund die Ritter nicht vertretten/ sondern diese haben selbst ihre besondere Stimmen gehabt / 295. In der Verain St. Georgen-Schild / 312. seqq. Gräfliche Familien und Linien / ibid. Heutige Grafen bey dem Schwäbischen Reichs-Adel / 321. 660. Als Membra, wie vor Alters zugelassen. ibid. Vor Alters eine grosse Menge in Schwaben / theils ohne Grafschafften / 315. seqq. 175. seq. Abgegangene Gräfl. Geschlechter/ 316. Zerschiedene Arthen der Grafen/ ibid. Landgrafen dem Grafen-Titul nachgesetzt/ 313. 316. Ihre Gerechtigkeiten Zeit der Hertzogen in Schwaben / 455. seq. Erlangen die Territorial-Superioritæt spæther denn die Fürsten / ibid. Aus Grafen Freyherren und theils Edelleut geworden/ 210. 386. Junger Grafen Niederer Rang/ 175. seq. Der Reichs-Stædten Patt-Burger/ und Militar-Bediente Exempel, 504. seqq. Haben vor Alters die Jurisdiction auf des Reichs-Adels Güther nie als Judices ordinarii exercirt/ 601. Heißt in der alten Teutschen Sprach ein Richter 678. Derselben Officia auch bißweilen denen Bischöffen u: Geistl. aufgetragen/ ibid. Nach u: nach Güther acquirirt/ und mächtig worden/ ibid. Daher das Richter. Amt jure feudi übergeben/ ibid. Auch bey der Nieder-Rheinis. Ritterschafft immatriculirt/ 696. sq.
Grævenitz. Obschon Grafen/ dannoch Ritterschafftl. Mitglieder bey Kocher/ 660.
Graubündten. Vid. Rhætia
Greût. Des Wappens Gleichheit mit dem Namen/ 228. Der Familie Ursprung/ 347. Genealogie, 228. Bischoff zu Tiberias, 292.
Gripp auf Storzlen. Des Nahmens Ursprung 173.

Grüenthal/Baron. De Familiæ Ursprung 347 218. Wappen zweymalige Vermehrung/218: Genealogie, ibid. Güter/218. 332.

Grumbach. Dessen tentirte Exemption deß Landsaſſiats übel ausgeschlagen/452.

Guldene Bull. Kayſers Caroli IV. Teutsch und Lateinisch/277.

Gültlingen. Der älteste Würtembergische Erb-Kammerer/ daher die Wappen-Vermehrung / 202. Genealogie, 440. Würtembergische Vaſallen und doch unmittelbare Reichs-Edle/440. einer Abbt zu S. Ulrich in Augspurg/ 293. Wappen/ 217 237. Thurnier/150. Güter/332. deß Hohen-Zollerischen Lehens acquirir- und allodial-Machung/358.

Erb-Kammerthumbs Lehens zu Hohen-Entringen Ursprung/358. Würtemb. Regent-Rath/446. 447. seqq.

Gundelfingen. Baron. Ritter-Hauptmann im Allgöw/317. Würtemberg. Rath 448. in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/314.

Gutenzell. Aebtissin in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/314.

H.

Habspurg. Die Graven in der Gesellschafft S. Georgen Schilds/ 312. Rudolphus Habspurgicus der Erste/ hernach Römischer Kayser, ein Schwab. 94.

Haffner von Bütelschieß von Sontheim. Nahmens Ursprung/172. Gleichheit deß Wappens/228. Thurnier/150.

Haimsen. Dieses Städtleins Übergab/ in Anno 1367. vel 95. in dem Schlegel-Krieg/ 222. vid. **Gesellschafft mit dem Schlegel.** Der Gelehrten unterschiedene Meynungen/ insonderheit Caspar Lerchen/ 222. 223.

Halden/Baron. Wappen/ 218. 238. der Familie Ursprung/ 347. bey Donau/ 369.

Hall in Schwaben. Eine Stadt deß Adels genandt/ daselbst vor Alters grosser Adel gewohnt/und in der Gegend 40. Schlösser geweſen/359.

Hallweil. Wappen/ 238. Thurnier/ 150. Bischoff zu Costantz und Basel/ 292. vor Alters bey Hegöw und Allgöw/ 325. Würtemberg. Rath/449. Genealogie, 325.

Handels-Leut/ vid. **Kauffleut.**

Handwerck. Dem Adel verbotten? wie? warum? 128. Zünfften kan die Ritterschafft auf ihren Gütern anordnen/583.

Hauptfäll vid. **Leibeigen.**

Haxthausen. Eines Hessischen von Adels Project von einer Ritter-Schul/ Vorrede.

Heerschild. Auslegung der 7. Heerschilden/260. Im sechsten Heerschild die Dienstmänner/ 261. Im fünfften deß Reichs-Dienstmänner/ 268. 617. hiessen zweyschildig/266. Hingegen die im sechsten Heerschild einschildig/ibid. Deß Adels sieben Heerschild von einander/ 272. Heerschild und Ritterlicher Adel einerley/274.

Hegöw/ Allgöw/ Bodensee. Ritterschafft/vor Alters auch auff Reichs-Tägen erschienen/ vid. **Reichs-Täg.** In den alten Reichs-Matriculn, 8 war der andern Viertel vorsitzender Canton. 8: Nicht im Hertzogthum Schwaben gelegen/ dahero der Ritterschafft Immedietät vergebens daher deducirt wird/ 22. Ihre Ritter-Zeichen/ der alten Thurnier Zeichen 44. seq. Woher das Scepter und Schwerdt und Georgen-Schild mit dem Creutz/ 65. 66. 219. 513. 515. Die Thurnier-Gesellschafft zum Fisch und Falcken/ 65. Hegöw und Allgöw Viertels Gräntz-Beschreibung/58. seqq. die älteste und berühmteste Gesellschafft/ 59. Allgöw vor Alters abgesondrt/ ibid. mit Hegöw vereinigt/ibid. Allgöwische Gräntz-Beschreibung ibid. Dessen Gesellen vor Alters auch deß Reichs Erb-Truchsässen von Waldburg/ vid. **Truchseß von Waldburg.** Rent sich noch dato die Verain S. Georgen-Schilds/ 225. vor Alters gehabte Prælaten &c. 313. seq. Ritter-Hauptleuth von Graven und Herren/ 317. seqq. bey Allgöw Hertzog Ulrich von Teck/ 317. Nimmer vorhandene Adeliche Familien, 324 seqq. der Adel von Turgöw auch vor Alters damit vereiniget/ 317. Gesellen mit dem Schwerdt/ 513. 515, meistens noch florirende Familien, 369.

Helffen-

Heiffenstein. Graven/auch Würtembergische Räth/448. Item in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/ 314. 525. Ihre Macht vor Alters grösser/ denn andere Graven/450. Einer Obrister der Reichs-Städt gefangen und umbgebracht/ 382. Der Kauffteß Schlosses Heiffenstein und der Stadt Geißlingen mit allen dahin gehörigen Dörffern an die Stadt Ulm/ vom Schwäbischen Adel bekräfftiget / 383: Stadt Ulmische Pact-Burger und Militar-Bediente/ 505. 508.

Helm/ vid. Wappen.

Helmstadt. Gleicher Familien und Wappens mit den Gölern von Ravenspurg / vid. Göler. Thurnier / 150. Titul Edel Anno 1260. 272. Chur-Fürst zu Trier/ Pantal. de V. J. f. 338 p. 344. Bischoff zu Speyer/ 292. vor diesem auch bey Neccar / 328. Ursprung 367. Das Ritter-Gut Helmstadt schon von Kayser Rudolpho I. an ein Lehen / 388. Genealogie ibid.

Heppach. Aebtissin in der Gesellschafft S. Georgen Schilds/ 314.

Herbsten/ Herbstheim. Deß Wappens Gleichheit mit dem Nahmen/ 230. Herbstheim in hohen Stifftern/ 294. der Familie Ursprung 347.

Herr/ Herrschafft. Dieser Titul vor Alters der Graven und Herren/ 103. Schreiben von sich selbsten/ Ich Herr/ 259. Item der Edlen Doctoren, 104. Herr κατ' ἐξοχην, 260 Der Titul einer gnädigen Herrschafft macht kein Landsasserey/ 419. 434. Exempla 441. grosse Fürsten heissen auch wohl andere ihre Herren/ 434.

Herren-Dienst/ Hof-Diener. Sollen die Besuchung der Ritter-Convent nicht hindern/ 290. 439. Staat und Eyd der Reichs-Edlen bey Würtembergischen Diensten/ 420.

Herren Diener geniessen ihres Herrn Privilegii quoad forum, 214.

Adeliche Bediente in Reichs-Städten/ geben und nehmen allda Recht / ibi vid. **Reichs-Stadt.**

Ein Herren-Diener ist in dem Orth deß Diensts/ der Jurisdiction allda nicht unterworffen/ 420.

Herren Dienst Anno 1512 erlaubt / aber mit recommendirter Beobachtung deß Adels Freyheiten/ 290. 466. Anno 1407. ohne der Hauptmannschafft willen nicht gestattet/ 467. 459. deren Beschreibung/ 289. Vorzug der unedlen Räthen/ 289. Nutzen und Gefahr / 290 zu Bekleidung der Directorial- und Räth-Chargen hinderlich/ 290. ihr Eyd/ 262. Hof-Diener von Hauß aus / 263. Unterschied der Vasallen, Schützen Verwandten und Dienstleuthen / 260. seq nachgehends confundirt. ibid.

Hertzog / Hertzogthum. Vor Alters etliche ohne die zu einem Hertzogthum gehörige Gravschafften/ 409. denen Graven zu Würtemberg/ theils nachgesetzt/ 519 526.

Dienstleuth/ 409 seq. deß Hertzogthums in Schwaben alte Beschaffenheit Restitution, Distrikt, 20. 22. vid. **Schwaben.** Item in Francken alte Beschaffenheit/ Translation, 24 25 vid. Francken.

Hewen/ Baron. In der Gesellschafft St. Georgen Schild/ 312.

Heydenheim/ Baron. Wappens-Gleichheit mit dem Namen/ 227 Genealogie, ibid. einer Bischoff zu Augspurg/ 292.

Heurathen. Der Ritter und Doctoren mit Grävinen/ 106

Ungleiche Heurathen. Einer von Adel mit einer unedlen verheurathet/ zu Thurnieren nicht gelassen/ 112. 503: auch nicht zu hohen Stifften/ 113. noch seinen descendenten biß ins dritte Glied/ ibid. In Francken nach Proportion deß Heurath-Guts / ibid Observanz unter dem Reichs-Adel/ ibid. hindert die Lehens Succession nicht/ ibid. Kinder daraus/ halb Edel genannt/ ibid Heurathen deß Land- und Stadt-Adels untereinander/ 565.

Hof-Diener vid. Herrendienst

Hofer von Lobenstein. Wappen / 239. Genealogie, ibid Thurnier/ 150 der Familie Ursprung/ 347.

Hohe Obrigkeit vid. Malefiz, ist keine Landsfürstliche Obrigkeit / sondern hat auch in frembdem Territorio statt/ 416. 625

Hohenberg Baron. Wappen Gleichheit mit deren von Weitingen/ 211. 238. Pfands-Innhaber zu Weitingen und Wendelsheim/ 211. vermehrtes Wappen/ ibid descendenz, Chargen, ibid. Güter. 332.

Hohenberg/ vid. Oesterreich. Hohenbergische Vasallen jederzeit unmittelbare von Adel/und zwar bey Neccar/ 13. 417. Exempel, 441. offerirte Lehen/395. 396. 401. 402. Graven/ auch Würtembergische Räth/ 448. Wie Oesterreich diese Gravschafft acquiriet/24. Oesterreichische Investitur der Lehen/ 441. Woher die Herrschafft Hohenberg an die Reichs-Städt verpfändet/ und wie sie wieder liberirt worden? §16. Der Vasallen besonderes Collegium, 482.

Hohenegk. Wappen/239. Ursprung/ ibid. Genealogie, ibid Gräfliche Vermählung und Güter/ ibid. Thurnier/150. Bischoff zu Saltzburg/ zu Wormbs/ Abbt zu Fulda/292. vor Alters bey Hegöw/Allgöw/ 325.

Hohen-Entringen. Gan-Erben-Schloß/ daselbst 5. Familien mit 100. Kindern gewesen/357. Ein Zollerisches Lehen/ hernach zum Eigenthum gemacht/357. 358. Jetzige Possessores Herr von Schandernell ibid. Ursprung deß Ehingischen Theils/357. Theils Würtembergisch offerirtes Lehen/399. Die Zollerische Lehenstück perpetuirlich auf Edelleuth gestifftet/90.

Hohenloh. Graven/auch Würtembergische Räth/448.

Hohen-Rechberg add. Rechberg u. Aichheim Ritterschafftl. Vorstellung pcto. Collect. auf Hohen-Rechberg und Iler-Aichheim &c. 644. sqq. Ulerich/acceptirt das Ritters. Statutum, de se non separando, &c. A. 1560. 652. Ist vor Alters allzeit zur Kocherl. Ritter-Cassa mit denen Ritter-Steuren vertretten worden/653. wird Anno 1638. per sub- & obreptionem zu einer Reichs-Herrschafft erhoben/ 656. darwider von der Ritterschafft protestirt/656. seq. Ritterschafft in puncto Collect. in Possession. 657. seq. Wird von den Unterthanen confessirt/658. vid. Aichheim.

Holtz. Wappens Gleichheit mit dem Nahmen/229. Vermehrtes/ ibid gewester General, hernach Director am Kocher/229. Thurnier/150. Genealogie, 229. Güther/328. 394. vor diesem auch bey Neccar/328.

Horckheim. Wappen/238.

Horneck von Hornberg. Wappens Gleichheit mit dem Nahmen/227. Thurnier/150. Genealogie, 227. Güther/328. vor Alters auch bey Neccar, ibid. bey Hegöw/325 Freyheiten in Pfortzheim/123. seq.

Hornstein/Baron. Thurnier/150. 31. Ersteres Wappen mit dem Nahmen gleichförmig/208. 230. zweymahl vermehrt/208. 218. Genealogie, ältе/Splendor, Ritter-Orden/208 vor Alters gehabte und noch habende Güter/326. In der Verain S. Georgen-Schild/346.

Hospitaturæ Jus. Hat auch in frembdem Territorio statt/und inferirt keine Landsasserey/ 625.

Hörwart. Wappen/238. Güter/342. Genealogie, 238. 557.

Huldigung. Ist ein essentiale der landsasserey/687.

Hundbiß. Vor Alters gehabte und noch habende Güter/326. vor Alters 2. Linien der weissen und der schwartzen Hunden/ jene von Ratzenried/207. Wappen Vermehrung 207 227. Genealogie, und Güter/207. Wappen-Gleichheit mit dem Nahmen/227. 238. eine Aebtissin zu Lindau/292. vor diesem auch bey Neccar/328.

Hurer/vid Ehebrecher.

I.

Jagdbarkeit/vid. Förstliche Obrigkeit und freye Pürsch. Von deß Adels Jagdbarkeiten/Wildbänn &c. Vorrede - - Jagdb. competirt auch dem Reichs-Adel/587. seq. hat auch in frembdem Territorio statt/625.

Jäger von Gärtringen. Wappens-Gleichheit mit dem Nahmen/227. Eine andere Familie deß Nahmens bey Hegöw Allgöw/ 325. Güter/332. 335.

Ifflingen von Graneck. Wappen/238 Güter/328. Genealogie, ibid. der Familie Ursprung/348.

Ihr oder Ihrtzen. Das Ihrtzen der Doctoren, ob es eine grössere Ehre/als das duzen deß hohen und niedern Adels/104.

Iler-Aichheim/vid: Aychheim:

Imhoff. Der Familie Ursprung/Genealogie, 347.

Imma-

Immatriculation. Ordnung in Conventen zwischen neu immatriculirten und alten Mit-Gliedern/287. 604. Recipirung neuer Gesellen von dem Hauptmann gegen Revers &c. 458. 466. 604. Deren Gesellschaffts Zeichen/457. præstanda, 245. 604. 626. die Realität auch bey der immatriculirten Descendenten nöthig/ 245. dependirt von der drey Crayſen guten Willen / 246. 283. 604. Bayſerl. Diplomata gar rar Exempel, 246. was in Francken puncto der Nürnbergiſchen Geſchlechter obſervirt wird/604.

Immedietat, vid. **Landsasserey.**

add. Superioritas Territorialis.

Deß Reichs Adels urſprüngliche J. ab origine Regni Franciæ vel Germaniæ, 1. ſqq. 123. 274. 581. 678 ſq. 681. 752. derſelb igen terſchidliche Würckungen/4. perpetuirt ſwider alle Landsasserey / 14. 453. 752. ſeq. Ratione Immedietatis ſtat pro illis præſumtio in Terris Imperii immediatis, 622. 756. ſeq. Immedietati & ſuperioritati territoriali Nobilis ſpecialia jura non officiunt, vel Regalia vel Jurisdictio criminalis in territorio Equeſtri ab aliis acquiſita, 625. Tenuitas bonorum immedietati perſonæ non officit, 625. ſeq. 755. ſeq.

Ingenheim. Offerirtes Lehen/400.

Injurien. Der Reichs-Adel kan eben ſo wol de injuriis á ſubditis ratione officii ſibi illatis cognoſciren/619.

Interventio. Interveniens, quomodo litis & cauſæ conſortem ſe facere, & prætenſum intereſſe demonſtrare debet? 730 ſeq.

Immunitas. Worinn die Immunität deß Adels insgemein beſtehe? 628. vid. **Adeliche Reichs-Ritterschafft. & Steurbefreyung.**

Ißni. Abt in der Geſellſchafft St. Georgen-Schild/313.

Juden. Ihre Steuren und Opfer-Gelter an die Kayſerl. Hof-Männer/und die Reichs-Städt/544. ſeq. Verglich wegen ihrer Activ-Schulden an den Adel/ibid. Der Juden Contract mit deß Reichs Unterthanen ſind eben ſo wol verbotten in gewiſer Maaß / wie anderer Ständ Unterthanen/601. Jus recipiendi Judæos competirt dem Reichs-Adel/601.

Judicium Recuperatorium. Ob es practicable? 613.

Juncker vid. **Titul.**

Jurisdiction, add. Superioritas Territorialis.

Deren Exercirung dem Ritter-Rath zugedacht/75. 77. die Execution in Conformität der Ritter- und Gerichts-Ordnung wol möglich/74. Derſelben Urſprung mit Erbauung der Ritter-Güter/373. ſeq.

Hat auch in frembdem Territorio ſtatt/416 625. Der Directorial erſtere inſtanz, Aelte/ Art/ Beſchaffenheit/470. vid. Proceſs.

Jurisdiction gegen beſtellte Diener von Adel macht keine Landsasserey/420.

Wie auch nicht gegen die in des Land-Gerichts Diſtrict geſeſſene von Adel/420.

Civil und Criminal Jurisdiction, competirt dem Reichs-Adel &c. 585. Doch muß der Blut-Bann vom Bayſer ſpecialiter concedirt werden / ibid. Hodiernæ Jurisdictionum ſpecias differiren toto genere à Romanis, 765.

Justingen/Baron. In Geſellſchafft St. Georgen-Schild/314.

Juſtiz. Derſelben Lauff den Untern ſo wenig zu ſperren/ als dem Obern / 305. wieder die Ungehorſame damit zu verfahren/ibid. die Verbeſſerung/ wie jedoch nicht zu hoffen/571. Urſach/ warum die geringere Stände keine Execution in der Juſtiz zu hoffen/614.

K.

Baltenthal. Wappen/238. Thurnier/15. vor Alters auch Doctores, 103. auch bey Neccar/328. Güter / Genealogie, 337. Würtemberg. Hof Richter und Regent/448.

Bauffleuth/ Handels leuth / Wechsel-Herren. Vom Adel in Thurnieren geſtrafft/ 127. anderſt in Italien / ibid. Ob verarmten von Adel ſolche erlaubt? 128. Werden allein als Innhaber der Güter geachtet / 288. In Pohlen muſte der Adel die Kauffleut a nſeine Stell ſetzen/128.

Bechler von Schwandorff. Nahmens Urſprung/ 172. Unterſchiedliche Lehen und nur ein Helm/218. Wappen / 237. Güter/ älte/ Genealogie, 332.

Beller von Schaitheim. Nahmens Urſprung/173. Erſteres Wappen / 207. 228. vermehrtes/ 207 238. groſſe Chargen in Sago & toga, 207. Gräfliche Vermählung / ibid.

ibid. Jetzige Freyherrliche Güther/207. Ursprung der Familie, 207. 347. 366. Genealogie, 207.

Kempten. Abbt von zerschiedenen Adel. Familien, 292. In der Gesellschafft St. Georgen-Schild/313

Kayser. Ein wahrer / obschon nicht absoluter Monarch, 297.

Straffet den Krumbach exemplarisch/452. Hat als Kayser keinen eigenen Adel als den Reichs-Adel oder 3. Ritter-Cranzen/16.

Dessen Beybehaltung dero Majest. nutzlich und nöthig/16.

Kayserl. Leib-Guardie vor Alters der Reichs-Adel/68. 639.

Kayserl Tantz nach den Thurnieren / 136. Der Kayserl. Cammer wäre die vindicatio der entkommenen Ritter-Güther nutzlicher als der Städt-Steuren/ deren Quantum sehr gering/ und die zumahl titulo oneroso an sich gebracht/ consequenter vigore Pacis West: irredimibel seynd ꝛc. 613. Wie solche Vindication der Ritter-Güther practicable? 613. Dem Kayser dadurch besser geholffen/ als durch anderer Ständ Judicia Recuperatoria, ibid. Kayserl. Patrimonium im Reich annoch allein in der Ritterschafft übrig/681.

Kayserliche Cron und Insignia. Beschreib- und Bedeutung/237.

Ketzer-Atheisten. In Thurnieren nicht zugelassen/128.

Kieburg. Grafen/in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/312.

Kirchberg Grafen. Würtembergische Räth/448. In der Gesellschafft S. Georgen-Schild/313.

Kirchen im Kleß. Aebtissin in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/314.

Kirchheim an der Teck. Vor Alters die halbe Stadt auch dem Adel gehört/359.

Im Kirchhof vid. **Burgmeister.** Thurnier/151. 178. Stifftung/208. Aelte/235. 343.

Kleider. Policey bey dem Thurnier-Adel/132. seq. Item ausser den Thurnieren/ibid. 103. 106. Reichs-Adels limitirter Consens in die Policey-Ordnung/133.

Von Klingen. Freyherren / in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/312.

Knippschild. Elogia, und Tractat vom Reichs Adel. Vorrede. - - - -

Knöringer / Baron. Wappen/238. Genealogie, ibid. Thurnier/151. Auch Bischoff zu Augspurg/292.

Kocher-Viertel. Ihr Ritter-Zeichen/44. 65 Die Bracken-Gesellschafft noch Anno 1488. 44. 144. Waren zu erst die Nieder-Schwaben/46. der Gräntzen Beschreibung/62. Die Reichs-Erb-Schenck von Limpurg vor Alters dabey/216. Die Erb-Marschallen von Pappenheim noch dato 217. Ihre vor Alters gehobte Aebt / Graven / und Herren/314. Ritter-Hauptleuth von Graven/317. seqq Heutige Graven daselbst/322 Immatriculirte/ doch nimmer vorhandene Adeliche Familien, 335. seqq. Die Kocherische Syndici vor diesem auch Syndici bey Reichs. 499. 500. Cantzley Wohnungs-Ort zu Eßlingen/ibid. meistens noch florirende Familien, 370. seq.

Kolb. Nahmens Ursprung/173. der Familie Ursprung/347. Wappen/228. Thurnier/151.

König/ vid. *Director.*

Krafft. Dieser Familie Güter/341. 342 343. 344. Krafft zu Ulm Prediger-Convents Fundator, dessen Adelicher Helm und Schild de 1298. noch dato auf seinem steinern Epitaphio zu sehen/235. Ersterer Ramberen von Steeg/156. Ursprung deß Geschlecht Nahmens Krafft / von einem Zwey-Kampff wegen deß Wappens/156. Der Familie ält/ Splendor, &c. 156. von Adel Vasallen mit dem Prædicat Domini & Nobilis schon Anno 1246. & 98. beehrt/156. Militar-Bediente/510. Staglen mit andern Adel. Theils mit Helm und Schild/ Theils nur mit dem Schild oder Helm / 234. 549. gebohrne Freund deren von Grieſingen / 518. Heurathen mit anderm Adel/565.

Krantz. Cron. Gesellschafft in der Cron/143. Krieg der Reichs-Städten mit derselben/513. Heutige Vestigia, 515. Gesellschafft im Krantz und Bracken/144.

Kreidenmann. Tractat von der Reichs-Ritterschafft/ Vorrede -

Krieg / oder Vehd. Anno 1509. den Venetianern von der Ritterschafft deß Reichs mit angekündet / 7. Anordnung deß Kriegs durch K. Heinrich/ 18. Ob und wann in dem Krieg Lehen-Dienst zu leisten ? 26.

Zu Kayserlichen Feld-Zügen Freyheit von Lehen- und Land-Gerichten/ 27. Der selbst geworbenen Soldaten Anfang/ 126. Wie der Kriegs-Disciplin und alten Reichs-Milic wieder aufzuhelffen/ 139. 140. 141. die schnelle Beförderungen schädlich/ ibid. Anfang/ die Regimenter in gewise Farben zu kleiden/ 180. Beschwerden über der Unedlen Vorzug vor dem Adel/ 244. Reichs-Krieg von dem Adel sonderlich zu Pferd geführt / vid. Reuterey. Zu erst war mehr auf das Fuß-Volck gehalten 304. Der Tapfferkeit Belohnung bey Römern und Teutschen / 179. seq. Krieg wider die Saracenen und andere Barbaren/ 180. Jus gelobte Land/ ibid. Zerschiedene Krieg und Vehden in Schwaben / und dardurch verursachte Verstörung der Adel. Güther / 376.

Hauptmann und Rittmeisters Stellen vor Alters nur der Ritterschafft anvertraut/ 384. Der Reichs-Adel dient im Krieg um Sold/ 31. seqq.

Fremder Herren Kriegs-Dienst erlaubt / 448. 593. sqq. Nachlassung des Beschwerd. führenden Kriegs bey den Ritter-Güthern / 18. Der Krieg nach dem Uhrheber und Principal genennt / 378.

Krieg des Schwäbischen Bunds / vid. Schwäb. Bund/ Krieg vor alter gegen die Lehen-Herren erlaubt/ wie ? 433. Feinds-Brieff 560. seq. Zerschiedene Krieg des Hoch- und Niedern Adels wieder die Reichs-Städt / auf deren Seiten doch auch gedient der Lands-Adel/ hernach verglichen und versöhnt / 512. seqq. 517. seqq. biß 530. Denen Uberwundenen Niederen Adels obschon erlaubt in Diensten geschworner Herren / Städten/ oder gebohrner Freunden / 514.

Bellum defensivum erlaubt/ 593. Jus Belli & armorum competirt dem Reichs-Adel/ 593. sqq.

Kunßeck / jetzo Königseck. Ritter-Hauptmann in Ober-Schwaben / 317. Item/ einer Würtembergischer Rath/ 449.

L.

Land-Edelleuth. Nach etlicher Meynung in Würtemberg die Frembde von Adel/ 418. seq. vid. Landsasserey.

Land-Frieden. Zu demselben verbindet sich der Adel/ wie vor Alters 477. Damahlen gehaltene Gleichmässigkeit/ ibid. Straff des Adels / so den Land-Frieden gebrochen/ 478. seq.

Land Gericht/ vid. Land-Vögt. Vom Herkommen und Abgang der Land-Gerichten/ deren Ehehafften/ Appellation, Fiscalischen Processs &c. Vorrede ----- Sigill Universal. 189. Davon ist die Reichs-Ritterschafft auch zum Theil eximirt/ 578.

Land-Grafen. Deren Titul denen Grafen theils nachgesetzt/ 316.

Land-Herren vid. Baronen.

Land-Huldigungs Eyd. Wird zu einem Adel. Landsassen erfordert/ 417. Mangelt bey Würtembergis. Lehenleuthen 420.

Landsasserey. Der vermeinte Landsassiat wieder etliche vom Adel in Schwaben wird Bayern von Kayser Friederich III. gäntzlich abgeschlagen / 443. Der Landsasserey Bewerckstelligung gegen den Reichs-Adel dem Kayserl. Interesse nachtheilig/ 14. seq. 453. 498. seq. Freywillige verbotten/ 498. 626. seq. 755. Gemeinschafftl. Beschwerden aller 3. Ritter-Crayßen/ 73. 438. Deren Remedirung dem Ritter-Rath zugedacht/ 77. Der DD. Prærogativ vor dem Landsassen-Adel. vid. Gelehrte. Warum die Landsassen von Adel mehr Ritter werden/ als der Reichs-Adel ? 108. Prærogativ des Reichs-Adels wieder die Landsassis. Grafen/ 286. Landsassiat in den 3. Ritter-Crayßen niemahls hergebracht/ auch nicht zur Zeit der Hertzogen in Schwaben und Francken / 123. 452. seq. 622. sqq. 685. sq. 752. Die Landsassen nach den aufgerichten 10. Crayßen rar / 307. Adeliche Lehenleuth in den 3. Ritter-Crayßen seynd nie Landsassen gewesen/ 386. sqq. 681. Wird aus einem Lehen nicht geschlossen/ 387. 762. sqq. Wurde seltzam wieder Lehenleut zerschiedener Lehen-Herren gebraucht/ 387. Die Gedancken des Hn. von Gemmingen/ 387. 405. Differenz zwischen Schrifft- oder Cantzley- und Ampt-Sassen, 642. Schloßgesessene 642. Ein Lehens-Offerent und Accipient wird kein Landsaß/ 411. 602. seq.

Exempel der Oesterreichis. Hohenbergischen Vasallen, 417 seqq. 446. seqq.
Der Würtembergischen / 420. seqq. 440. seqq.
Der Pfältzischen / 63.
Requisita eines Adel. Landsassen / 417. seq. 438.
Bey der Reichs-Ritterschafft niemahls befindlich gewesen / 418. 752.
Wird nicht probirt durch die Erscheinung auf Land-Tägen / 418. 681. seq.
Noch durch Fürstl. Mandata, 417.
Noch durch recht-Nehmung oder Bürgschafft Leistung / 420. 685. sq. oder Vormundschafft-Nehmung / 685 seq.
Der Reichs-Adel ist frey / ob er schon Lehen-Güter besitzt / 419. 602. seq.
Ein anders in Sachsen &c. 416. seq.
Ein Landsassischer Ort macht dorten keinen Landsassiat / 416. seq.
Derselben successiver Ursprung gegen gemeinen Leuthen im Reich / Exempel, 454. 455. 456.
Ob und wann dem Landsassen anderwerte Protection zu suchen erlaubt? 493.
Nobilis immediatus bona allodialia in alterius Status Territorio posidens non fit ejusdem subditus, 602. seq.
Stands-Erhöhung eines Landsassen præjudicirt dem Domino Territorii nicht / 605
Ein der Ritterschafft nicht immatriculirter Innhaber eines Ritter-Guts ist dannoch kein Land- sondern ein Reichssaß / 606.
Vor Errichtung der Reichs-Matricul keine eigenliche Land-Stände gewesen / 681 683. vid. **Trier**
Salutatio Landsherr inferirt keine Landsasserey / 685. seq. 417.
Huldigung ist ein essentiale der Landsasserey / 687.

Landschafft. Würtembergische aus zweyen Ständen / aus jedem Stand 4. Räth im Regiment / 445. 448. und 4. aus dem Adelichen Stand oder der Ritterschafft / ibid. vid. **Würtemberg.**

Landesfürstliche Obrigkeit. Ist noch nicht so alten Ursprungs in Teutschland / 452. seqq. 752.

Titul eines Landfürsten beweißt keine Landsässerey / 417. 685. seq: plura vid. sub v: *Superioritas Territorialis.*

Landsee. Dieterichs / Wappen / 238. Genealogie, 230. Einer war Bischoff von Chur; Item Abt zu Weingarten / 292. seq.

Land-Strossen. Von nicht schuldiger Zulassung der von Fürsten durch das Ritterschafftliche Territorium zu führen vorhabender Land-Strassen &c. Item von der Land-Strassen Besserung und Unterhaltung / Vorrede. Von der ausserhalb der Zeit führenden Gelaits auf Land- und Gelaits-Strassen begehenden Frevel-Abstraffung / ibid.

Land-Täg. Die Erscheinung darauff ist kein Kennzeichen der Landsässerey / 419.
Die Citationen dazu / als eines Unterthanen / nicht genugsam / 419.
Limitation deß daraus præsumirenden Landsassiats 419. 437.
Lehen-Leut können dabey erscheinen salva immedietate, 436.
Die Privat-Possessores Adelicher Güter, werden nicht zugelassen / 26.
Erscheinen auch zu Zeiten Reichs-Ständ / 437.
Wahre Ursach der alten Land-Tägen / 437.
Daher die Benachbarten auch gern dabey erschienen / ibid. Würtembergischer Land-Täg Anfang / 445. vid. **Würtemberg.**
Kayserliche Abmahnung von Land-Tägen / da selbige denen von Adel / als eine Landsässerey zugemuthet worden / 438.

Land-Vogt in Schwaben / und Land-Gericht. Ihre Macht / Aelte &c. vor und nach Abgang der alten Hertzogen in Schwaben / 23.
Doch ohne Præjudiz der inngesessenen Immedietæt, 23. 443.
Von den Römern 7. Landvögt in Ober-Schwaben / 14. Befreyung zerschiedener Städten von der Landvogtey in Nieder-Schwaben / 519.

Lang von Leinzell. Nahmens Ursprung 173. Wappen / 218. Einer Ertz-Bischoff zu Saltzburg / 292.

Lehen. Durch ungleiche Heyrathen nicht gehindert / 113. Deß höheren Adels Wappen den Lehen zuzuschreiben / 183. Deß

Deß Niedern Adels Wappen weit älter/ 202
Bey offerirten Lehen nicht vermehrt/ 202.
Noch von doppelten Lehen doppelte Helm/ 218. seq.
Ob adoptivi im Lehen succediren? 204. seqq. Schlechte Lehen nicht alle Gnaden Lehen/ 388. 413. seqq.
Deß Adels im zwölfften Seculo gar rar/ 388. Waren ursprünglich Allodia, auf unterschiedliche Weiß zu Lehen gemacht/ 406. seq. 584.
Baaden-Durlachischer offerirter Lehen Exempel, 407.
Merckzeichen feudi dati & oblati, 405. 411 seq.
Was durch die Steuren in Lehen-Brieffen verstanden werde? 413.
Lehens-Oblationen im 13ten Seculo angefangen/ 388 584.
Gegebene Lehen allein in deß Reichs Mediaten Provincien, 410. seq.
Ob der Adel und Adeliche Güter von der Belehnung der Valvasorum entspringen? 407
Valvasores & Valvasini bey den alten Teutschen unbekandt/ 407.
Gehen nur in Italien an/ 410.
Von Valvasoribus investirte verliehen Plebeji, 408.
Wider die gesammte Hand der Lehen-Brieffen &c. Remedirung der Beschwerden in Lehens-Sachen dem Ritter-Rath zugedacht. Vorred = & 75. 77. Fränckischen Adels Klagen/ 435. Consolidation im Elsaß nicht erlaubt/ 90. Die Verleihung consolidirter Lehen an andere vom Reichs-Adel/ 90. Bekräfftiget durch das Decret de 1688 90
Der Burg Lehen Bewandnus/ 26. 35.
Ob von heimg fallenen Lehen-Güthern die Steurbarkeit dem Ritter-Corpori verbleibe? aff. 406. seq. 609. seqq.
Wie die Regula: Resoluto iure dantis resolvi Jus accipientis: ad casum consolidationis necessariæ vel feudalis &c. zu restringirrn? 611.
Exempla der continuirenden Ritterschafftlichen Besteurung in feudis consolidatis, 611. was erfordert werde/ ad probandam feudi deteriorationem? 733.
Lehen-Dienst/ vid. Reichs-Dienst/ vom Kayser gebotten/ 28. seq.
Ob die Fürstl. Lehen-Dienst den Kayserlichen vorzuziehen? 28.
Lehen-Dienst oder der zehende Theil der Lehen-Früchten/ 28.
Ob neben deß Matricular-Anschlags Bestreitung von den Unterthanen/ der Kayser persönlich Lehen-Dienst von den Reichs-Ständen fordern könne? 29. seq. 608. 614.
Ob so dann diese Reichs-Edle auch dem Lehen-Herren Dienst leisten müssen? 29. seq.
Solche doppelte Beschwerdt hat der Reichs Adel schon längst abgebetten/ 30.
Lehen-Dienst deß Reichs-Adels finden zum Præjudiz deß Kayserß keine statt/ 494. 615.
Waren deßwegen offt verbotten/ ibid.
Lehen-Dienst bey Hochzeiten und Kindtauffen/ 30.
De præstatione servitior. feudalium in casu belli particularis defensivi extra territorium Domini Directi, 615. seq.
Lehen-Eyd. Würtembergischer Vasallen, 422.
Das Wort Gehorsam inferirt keine Landsässerey/ vid. Gehorsam. Wo derselbe abzulegen? 616. Ob es per procuratorem seyn könne? ibid.
Lehen-Brieff. Ob sie einem Tertio præjudiciren? neg. 450. 451.
Lehen-Herr. Warum er also genennet werde? 434.
Lehen-Leuth/ add. Lehen. Theils Ritter-Güter/ 14. seq. Daher waren Königliche Lehen-Leuth Vasalli Domini genannt/ ibid. Lehen-Güter Anfangs gebaute Güter/ 17. Beweg-Ursach/ ibid. Ursprüngliche Art/ veränderte Natur/ ibid. Theils zu Erb und Eigen gemacht/ ibid.
Auch den Stifften aufgetragen/ 18. 397. Eigenthumlicher Ritter-Güter Lehens-Auffragung an grosse Geist- und Weltliche/ 17. seq. 388.
Lehen-Auftragung nach Sächsischen Rechten/ 18. Derselben Würckung/ ibid. hebt die Immedietæt nicht auf/ 18. 268. 411. 598. 602. seq.
Præjudicirt weder dem Kayser/ noch dem Ritter-Corpori, 19. 602. seq.
In Schwaben offerirte Lehen/ 19. 393. seqq. ad 407.

Lehenleut. Beweg-Ursachen/ 393. 406. In Francken/ 24. 406. Am Rhein-Strom/ 25. 406. Der Lehen vor Alters nur die von Adel fähig/ 26 Die Gemeine diese musten in Franckreich ihre Lehen verzinsen/ 26. Daher so viel von Adel in der Schweitz/ 26. Der Lehen Innhabern war nur der letzte Heerschild gegeben/ 26. Reuter oder Militantes geheissen / 26. genossen des Adels Freyheiten nicht 26. Hierzu waren Kayserl. Privilegia nöthig/ 26. Musten mit zu Feld ziehen/ ibid. Der Lehenleut alte und neue Titulaturen/ 257. seqq. Ihre Titul gegen dem Lehen-Herrn/ 258. seq. Capitaneis sind die Reichs-Edlen gleich/ den Valvasoribus die Fürstliche Vasallen, 268. Lehenleut waren keine Landsassen/ 437. seqq. Lehenschafft macht keine Landsasserey, 387. 602. seq. 762. sq Lehenleuth zerschiedene Herren bey einem Guth / 387. Schwäbische Lehenleut niemahl Landsassen / 422. 440. seqq. Die vor Alters gewohnte Befehdungen der Vasallen wieder ihre Lehen-Herrn / seye dem Landsassiat contrar, 440. 434. Ein Vasall abusivè zuweilen ein Unterthan genannt/ 434. Hiessen sonst deß Lehen-Herrn Adel Ritterschafft und Mannschafft Ständ eines Fürstenthums. Exempel, 435. seq. Können auch in gefährlichen Zeiten wohl zu Land-Tägen requirirt werden / ungeacht ihrer Immediatæt, 436. Sonst nur in den mediaten Reichs-Provinzien Landsassen/ 438. vid. Landsassen/ Confirmation der Oesterreich- Hohenberg- Würtemberg- und Baadischen Vasallen/ 482.

Lehen-Gericht. Der Würtembergis. Lehenleuthen 422. seq. Der Lehen Strittigkeiten besonderes Forum, 439. 460. 615. sq. Welche Stritt nicht von den Lehen-Herren/ sondern von Gesellen berechtiget worden/ 464. seq. Der Lehen-Herr nur über zwey seiner Vasallen certo casu Richter, ibid. Hat nicht statt/ wann der Vasall sich in Reichs-Diensten befindet/ 27. seqq. Wieder die Extension der Lehenherrlichen Jurisdiction, 465. vid. Deß 13ten Satzes cap. 2. integr, 616. Lehenmannen-Gericht deß Vasallen Beschwerd und Schuldigkeit / 422. sqq. Der Vasallen und Unterthanen Stritt-Gerechtigung / wo ? 465. 729. sqq. Lehen-Gericht zweyerley/ 423. Arth zu procediren/ cognosciren / und judicaren/ 423. sqq. Ob des Lehen-Herrn Hof-Gericht in Vasallen an statt des Lehen-Gerichts aufzunehmen 427. Exempel am Rheinstrom und im Elsaß/ 428. In Schwaben Hohenbergisch/ 428. sq. Würtembergisch/ 430. Zollerisch/ 431. Eberstainisch/ Baaden-Durlachisch/ 431. Art zu appelliren/ 432.

Deductio judicialis, quâ solide docetur, Jurisdictionem ordinariam, in causis quæ inter Vasallos Nobiles Imp. immediatos, eorumque subditos feudales vertuntur, solummodo summis Imperii Dicasteriis, & non Dominis competere, 729. sqq.

In was vor Fällen der Lehen-Herr Judex competens seye ? 734. sqq. 737. 746.

In dubio præsumendum est contra Jurisdictionem feudalem, 736.

Feuda per se subjectionem vel jurisdictionem Dominis non tribuunt, 737.

Ob ein Vasall durch freywillige Unterwerffung der Lehen-Herrlichen Cognition, denen universis præjudiciren möge ? 742.

Der von denen zur Unruhe geneigten Unterthanen nehmende Recurs an den Lehen-Hof ist denen Reichs-Cavalieren sehr schädlich und præjudicirlich/ 740. sq. 747. Denen Ritterschafftl. Privilegiis entgegen / 747.

Lehen-Recht. Der Rayländer und des Reichs-Adels sind different, 407. sq. Hat nur statt in Mangel alter Teutschen Gebräuchen. 407. Des Reichs-Adels sonderlich in Franckens Lehens-Gebräuch/ 406. 615. 453.

Lehens-Auftragung.

Gegen Bischöff/ Stifft und Clöster die Aelteste und Grösseste / 397.

Nach Kaysers Friderici II. Tod sehr gemein worden/ 398. 584.

Der annehmen den Staats-Maxim, 398. 406.

Die Adeliche Stammhäuser lang hernach zu Lehen gemacht 401.

Grosse Anzahl der offerirten Pfältzischen Lehen/ 404. 25. Exempla, 396. sqq. Ellwangisch/ 399. Hohen Lohisch/ 400. Des Ritter-Guths Gemmingen / 400. 401. 388. Ursach der offerirten Lehen/ 388. 393. 397. sq 406. 598. 737 Exempla in Suevia, 393. ad 405. Exempel aufgetragener geringfügigen Lehen von Zehenden / Mühlin/ &c. 403. sqq. Bücher von offerirten Chur Cöllnischen und anderen Lehen/ 404.

Dergleichen konnte auch von den freyen Rit-

Ex-Crayſen geſchriben werden werden/404. ſp
Namhaffte Lehen ſind aufgetragene Lehen/406
Gleichwie die Lehens-Auftragung keine Landſaſſerey inferirt / alſo behält der Lehen-Herr bey gegebenen Lehen auch die Steurbarkeit der Lehen-Unterthanen/411. 598 599
Wo die Unterthanen von Collectationen deß Lehen-Herrn exempt ſeyn/ſo iſt es eine Anzeig eines offerirten Lehens/ 404. Ob die Lehen in Teutſchland vor aufgetragen zu præſumiren/ aff. 405. 610.
vid. Lehen- & Lehenleuth. In aufgetragenen heimgefallenen Lehen competirt das collectandi & armorum der Ritterſchafft/610. noch mehr aber in feudis ex cauſa civili à Domino directo acquiſitis, ibid.
Leibeigen. Deren hatte die Ritterſchafft viel/17. 374. Von der Leibeigenſchafft Aufnehmung und Erlaſſung &c. Vorrede 1. wo die Stritt gerichtet werden? 461. Deß Reichs Adels Privilegium circa homines proprios eſt juris communis, 617. ſeq.
Leiningen / Laymingen. Vor Alters auch Doctores, 103. bey Kocher/335. Thurnier/151.
Lendersheim. Fränckiſchen von Adel Diſcurs vom Reichs-Adel. Vorrede 2
Leyterum von Erringen. Wappen/237 Freyheiten bey Pfortzheim. 123. ſeq. Militares 509. von Eßlingen/524.
Licentiaten. Ob promovirte Licentiaten facultatem reſpondendi & docendi haben? 108.
Liebenſtein. Wappen / 239. Thurnier/151. Einer Chur-Fürſt zu Maynz/292. vor Alters gehabte und noch habende Güter/337. Chargen, 195. Gan-Erben zu Bönigheim/358. Würtembergiſcher Rath/449. Einerley Wappen denen von Gemmingen/249. Eine Abbtiſſin zu Liebenthal/293.
Lindach. Das Weilerlein an Kirchheim an der Teck / heutiges Tags nimmer vor / und vom Dorff Lindach bey Gaund gelegen/ gantz different, 379.
Lindau. Aebtiſſinen von Adel. Familien, 293
Löwenſtein Gravſchafft/ein Würtembergiſch Lehen/394 Würtemberg. Erb-Räth u. Diener / 450. von Würtemberg gegen das Reich vertretten / 450. In der Geſellſchafft S. Georgen-Schilds/314. Thurnier/151.
Löwenſtern. Wappen/230.
Lupffen/Baron. In der Geſellſchafft St. Georgen/Schilds/312. hernach Graven/313.
von Luſtenau. Maritus Annä Burgermeiſterin/ Vaſallus Auſtriacus. 118.
Lützelburg. Wappen / 237. Thurnier/151. Güter 332. 334. der Familie Urſprung 347. Genealogie, 334.

M.

Magſheim: Theils Würtembergiſches offerirtes Lehen/399.
Magiſtri vid. Gelehrte.
Majora vid. Seniorat.
Maynz. Ertz-Biſchoff von Adelichen Familien, 292.
Maleſiz Hohe Obrigkeit/vid. Blut-Bann Centena. Definitio, 765. Proceſs in Maleſiz der Mit-Glieder/ 472. Inferirt keine Subjection, oder Territorial-Recht/Vorrede 417. & 625. 764. ſeqq. competirt dem Reichs-Adel/ 585. ſq. wie es vor Alters die von Adel gemacht/ die keine ſigna executoria in ihren Gebieten gehabt? ibid. wie es in Francken und Rheinſtrom damit beſchaffen? 586. 724. ſqq. Item in der Marggravſchafft Burgau ꝛc. ibid.
Mandata. S. Cl. ſollen in cauſis gravaminum der Unterthanen wider ihre Herrſchafft nicht gleich erkandt / ſondern dieſe zuvor mit ihrem Bericht-Schreiben darüber vernommen werden/618. ſeq.
Manumiſſion. Gebührt dem Reichs-Adel/ 588.
Marchtall. Abt in der Geſellſchafft St. Georgen-Schilds/313.
Maſenbach. Wappen/239. Thurnier/151. vor diſem auch bey Neccar/328. der Familie Urſprung/367. Einerley Familie mit denen von Gemmingen / 249. 367.
Matricul. vid. Reichs-Matricul.
Matrimonialia, Deß Reichs-Adels Forum in matrimonialibus, 580.
Meineidig/Sigelbrecher. Im Thurnier geſtrafft/129.
Menzingen. Wappens Urſprung / 228. Gleicher Familie der Göler von Rabenſperg u. Helmſtatt/ 228. 237. 249. 367. Genealogie, 348. Thurnier/ 151. Einer Biſchoff zu Chur/292.
Metzingen. Bey der Nieder-Rheiniſ. Ritterſchafft immatriculirt/699.

Michle.

Moser von Filseck. Wappen/238. vor diesem auch bey Neccar / 328. bey Kocher/ 335.

Münchingen. Vor Alters Doctores, 103. Wappen/237. Thurnier / 151. vor Alters gehabte und noch habende Güter / 332. Genealogie, ibid.

Münnichen. Von Küttelheim & Lands-Cron/91. 506.

Mundtat. vid. **Dörffer.** Mundate Dörffer/was? 374. seq. Ursprung deß Worts. Vögt endlich verordnet/ ibid.

Mundbar. Was es seye? 385.

von Münnichen. Elisabetha Uxor Eberhard Burgermeisters von Dicessaw? 529.

Müssiggänger. Erbare/also werden die Adeliche Innwohner in dem Billingischen Schwer-Brieff genannt/620. seq.

N.

Nacheyl. In Land-Friedens-Sachen gegen Revers, 477.

Nachsteur-Recht. Gebührt dem Reichs-Adel/588.

Nahmen. Der Ursprung und Beschaffenheit der Adelichen Nahmen/170. seqq. Von Schlössern &c. oder vielmehr der Oerther Nahmen von den Familien, ibid. vor Alters andere Geschlechts-Nahmen 172. Alte Adeliche Nahmen von Neu-Geadelten angenommen / 172. Die älteste Nahmen von dem Vatter her/&c. 172. seq. Exempel zerschiedener veränderter Bey- und Zunahmen/ 173. 176. 91. Nahmen von Thieren/Kriegs-Instrumenten &c. 173. Von Ehren-Aembtern/ ibid. Gebrauch der Geschlechts-Nahmen/wie alt? &c. 176. 177. Vorhero nur die Taufe Nahmen auch bey höherem Adel/175. Daher wenig sichere Genealogien, 175. Der Nahmen eines Fürsten/ Pfaltz-Graven / &c. wurde nimmer geführt nach Zertheilung seiner Herrschafft oder der älteste Sohn behielt ihn/ 175. Unterschied zwischen Teutschen und Romern in Benennung der Oerther und Geschlechten/176. bevorab in den Terminationen **Heim** und **Ingen** /ibid. Die Frauen behielten ihrer Vätter Nahmen / 177. Ursprung der Christlich-Lateinisch-Griechischen/ &c. Nahmen in Teutschland/177. Die Veränderung der Geschlechts Nahmen bey den Römern/ ibid Ursprung der Zunahmen bey Burgern/ ibid. Exempel hiervon/ von Aemptern/ Handwercken / Landschafften / Thieren/ Farben/ Sitten &c. 177. seq. Familien in Ulm dero Theils andere Nahmen vorhero gehabt/178.

Neccar-und Schwartzwald.

Ritter Viertel.

Woher dero Schlösser/ Burgen und Güter/ in/an/und zwischen der Herrschafft Hohenberg/ deren ursprüngliche Immedietæt, 13. seqq. zerschiedene Arten der Besteurung daselbst. 40. seqq.

Dieses Viertels Abtheilung/ 41. Ritter-Zeichen / 44. 65. 219. Vor Zeiten die Ritterschafft S. Georgen Schilds vor dem Schwartzwald genannt/46. hernach der Theil am Neccar/47. Gräntzen/60. Graven daselbst ursprünglich in der Gesellschafft/47. vid. **Graven.** Kayserlich Rescript de 1691. mit Einschluß der Graven und Herren/ 48 diese aber/ wie auch die Prælaten, sonderten sich Anno 1560. davon ab/ ibid.

Beschwerung wider das Ritter-Gatter/58. Moderation wegen Ortenau / ibid. Die Reichs-Erb-Kämmerer waren vor Alters bey Neccar 217. bey 30. Adeliche Mitglieder würckliche Baronen, 284. Heutige Ordnung der Mit-Glieder / 287. Ritter-Hauptleuth von Graven und Herren/ 317. seq. Immatriculirte/ doch nimmer vorhandene Adeliche Familien, 326. seqq. Observanz bey Wahlen der Director und Ausschüssen / 479. seq. Deß Directorii Amt/Gewalt ibid vid cap 6. integrum deß 13. Satzes. Neccar-Secretarii und Syndici vor Alters auch bey Kocher/499. seq. Alte Oerter der Ritter-Conventen. ibid. Die Ritter-Cantzley/ ibid. Ordnung/ Krafft deren die Töchter gegen eine zimmliche Aussteur für verzüchte Töchtern zu halten/390. 391. 591 592. Besonderes Collegium der Hohenbergischen Vasallen, 482. seq. **Flotz-** und **Fisch-Verwandte** / 492. Meistens noch florirende Familien, 370.

Nipperg. Wappen/ 238. Thurnier/ 151. der Familie, 348. Genealogie, 399. Gan-Erben zu Bönigheim/ 358. vor diesem auch bey Neccar/ 329. Würtembergisch Offen Hauß hernach Lehen/ Item Würtzburgisch Lehen/ 399. Reinhard/ Meister Teutschen Ordens/ 293.

Nellenburg. Ritter Hauptmann in Ober-Schwaben/ 317. Würtembergis. Rath/ 448. In der Gesellschafft St. Ge rgen-Schilds. 312. seq.

Neuen-Hauß. Der Familie Ursprung/ 249. 367.

Neuenstein. Vor Alters auch Doctores, 103. Güter/ 334. Genealogie, ibid.

Neuhausen. Genealogie, 218. der Familie Ursprung/ ibid. vor Alters Doctores, 103. Rathschlag D. Wilhelm/ Würtemberg. Hof-Richters/ Vorrede. Gan-Erben zu Bönigheim/ 358. Nur ein Helm/ ohnerachtet viler Lehen/ 218. Wappen/ 237. Thurnier/ 151. In der Verain St. Georgen-Schild/ 346. Reichs-Hof-Rath/ 253. deß Reichs-Dienstleuth/ 266. Hanß von Neuhausen in einem Päbstl. Diplomate genandt de Nobili genere procreatus &c. 274. deßgleichen Wolff/ Canonicus zu Augspurg/ ibid. Die Jüngere von Neuhausen vor Alters nur Kirchherrn zu Neuhausen genannt/ 363. Ertzbischoff zu Saltzburg/ 292. Ursprünglich bey Neccar/ 329. Güter/ 337. Der Töchtern Verzücht/ 391. Ein Hohenbergisch offerirtes Lehen/ 402. seq. Würtembergis. Vasallen und doch Reichs-Edle/ 440. ihr offener Helm der älteste/ 216.

Nippenburg. Der Senior, Würtemberg. Erb-Schenck/ deß Wappens Vermehrung/ 202. Commenthur zu Heilbronn/ 530.

Nothhafft. Grav von Nothafft Rathschlag vom Reichs-Adel/ Vorrede.

Nürnberg. Dero Adeliche Familien und Thurnier/ 156. seqq. 631. seq. Mit Ausschluß der neuen Ritter/ 157. Wie es bey der Fränckischen Ritterschafft mit Immatriculation der Nürnbergis. Geschlechter gehalten werde? 604. Dero Adel. Familien Vertreib- und Rekituirung/ 620. Ist unter den Reichs-Städten die eintzige/ so pur Aristocratisch. ibid.

O.

Ober-Boltringen. Jurisdiction, Würtemberg. Lehen/ 394. seq.

Obernau. 3. Theil Hohenberg. Lehen 395

Oberndorff. Offerirtes Lehen/ 400.

Oberhausen. Offerirtes Lehen/ 400.

Ober-Oeschelbronn. Ortisch Eigenthum theils an Würtemberg überlassen/ 397.

Oberstenfeld. Aebtissin in der Gesellschafft S. Georgen Schilds/ 314.

Ochsenhausen. Abbt in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/ 313.

Oesterreich. Dero Vor-Land in Schwaben kein conclusum Territorium, sondern successive erlangte Herrschafften/ 19.

Exempel, 24. Rudolphus I. Habspurgicus war ein Schwab/ 94. seq. Vasallen in Schwaben mit dem Reichs-Adel in gleicher Immediatät/ 437. Exempla, 440. 443. Verain mit der Schwäb. Ritterschafft. 442. mit Ulm/ 543. Ertz-Hertzog Albrecht ein sonderbarer Liebhaber deß Schwäbischen Adels/ 95. Vergleicht die Fehden deß Adels mit den Reichs-Städten/ 514. gefährlicher Zustand Anno 1489. gehoben/ wie? 568 Collegium der Hohenbergischen Vasallen, 442. 482. seq. von dessen Wohlfart dependirt deß R. Reichs Wohlstand/ 573. Oesterreichis. Adels Præcedenz, 641.

Oetingen. Ein Grav/ Würtemb. Rath/ 448. Hauptmann der Ritterschafft am Kocher und Neccar. 195. 318. Krieg mit viertzig Bund-Städten wider die Adeliche Gesellschafften in Schwaben/ 514. Kayserlicher Panner im Schwäbischen Bund/ 195. Bey Donau immatriculirt/ 369. 660. Jetzo theils Fürsten ꝛc.

Officianten. vid. Syndicus, Secretarius, Registrator, &c.

Ortenau. Vom Hertzogthumb Schwaben schon im 12ten Seculo abgesondert/ wie? 61. genandt Mortenau/ woher? 60. Vor Alters ein besonderer Ritter-Orth hinter dem Schwartzwald/ ibid. Dessen Gräntzen/ ibid. Adjunction mit Necca/ Schon in der Neccar Matricul Anno 1548 60. seq.

Beytrags Quantum bey Neccar davon separirt/ wie? 58. vor Alters auff di Reichs.

Reichs-Täg erfordert/5. Der Kayser handelt mit Ortenaw wegen deß gemeinen Pfennings durch den Marck-Graven von Baaden/ ibid. Dessen und deß Craichgöws Verain mit der Rheinischen Ritterschafft/61. Der District zur Zeit deß Hertzogthums Schwaben/ der Graven von Habspurg/ 61. Adeliche Familien und Possessores, 61. 333.

Ow/ Baron. Vor Alters Doctores und Magistri, 103. seq. Bey erlangtem Freyherrlichem Stand das Wappen nicht verändert/ 214. 237. Thurnier/148. Genealogie, 293 Stamm- und Nahmens-Gut/293. Meister in Cypern/ und Groß-Meister in Rhodis/293 Diplomata, 293. Güther/272. 332.

P.

Pacta Familiæ. Kan der Adel unter sich wol aufrichten/ Exempla, 590. seq.

Panner-Herren/vid. Baronen.

Pappenheim/ Graven. Wappen/ 216. vor Alters und noch bey Kocher/ 217. 314. 370. 660. Einer daselbst Ritter-Hauptmann/217. Thurnier/152. Einer Bischoff zu Eychstätt/ Item zu Regenspurg/292. vor Alters bey Donau/ 322. seq. Dieser Familie Macht/Aelte ꝛc. 216. seq. Genealogie, 217. Güter/321. seq. Reichs-Erbmarschäll/216

Pappus von Trautzberg. Wappen/ 238. in hohen Stifften/ 294.

Parochiale Jus. Hat auch in frembdem Territorio statt/und inferirt keine Landsassarey/ 625.

Passau. Bischöff von Schwäbischen Adelichen Familien, 292.

Patronatus Jus. Hat auch in frembdem Territorio statt/ 625.

Petershausen. Abt in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/ 313.

Pfäffingen: Offerirtes Lehen/394.

Pfaltz. Pfaltz-Graven. Der Pfaltz-Gravschafft am Rhein successivè erlangte Herrschafften/25.

Erlangtes Territorium im Craichgöw/ 62. seq.

Lehen/396. aufgetragene Lehen/404.

Ob und wie bey der Pfaltz-Grafschafft Land-Ständ? 436.

Lehenleut unter dem Schwäbischen Bund/ 64. Und anderm Reichs-Adel 65. deren und andern Adels in der Pfaltz agnoscirte Immedietæt, 63. Privilegirte Jurisdiction, 65. 743. Verain und Protection gegen die Reichs-Städt 542. seq. Landvogtey in Ober- und Nider-Schwaben/539. Gibt seinen Vasallen, so ihme im Krieg ausserhalb der Pfaltz gedient/deßwegen Revers, 616.

Prætendirt zwar primam instantiam über den Adel/disputirt aber deßwegen die Immedietæt, nicht/716.

Pflügern auf Schrotsburg. Deß Nahmens Ursprung 173.

Phüttersdorff. Bey erlangtem Freyherrlichen Stand deß Wappens Schild nicht vermehrt/ 214. 239. Güter/334.

Policey deß H. Reichs. Von dem Reichs-Adel nur mit Vorbehalt ihrer alten Freyheiten und Exemptionen apnoscirt / 107. 478. 133. 581. seq.

Possessio. Actualis, probatur unico actu, 698.

Pracken. Die Gesellschafft im kalt-Pracken 143. Im Pracken und Crantz/144.

Præcedenz. Der Ritter-Crayßen/92. sq. jedoch alternirt das Directorium, ibid. In Thurniers-Gesellschafften/93. Der Schwäbischen Nation. 93. Der Francken/94. Der Rheinländer/94. Der Ritter und Edlen Doctoren für dem Adel. vid. Ritter/Gelehrte/ deß alten Adels vor den Neugeadelten Rittern/ 283 Gleichhaltung mit den Landtassischen Graven und Baronen, 285 619. Vorzug/wie? ibid. der Reichs-Edlen vor denen Neuen Baronen, 283. 635. Der alten Mitglieder vor den neuen/286. 635 der in Herren-Dienst stehenden/wie? 289. Deß Reichs-Adels von den Reichs-Städten contradicirt/ 6. 17. seq. 291. 297. 302. 308 seq. 522. vid. Reichs-Städt: Oesterreichis. Adels Præcedenz, 641. 621. seq. 705.

Præjudicia. Summorum Judiciorum habent vim legis, 739.

Prälaten und Aebt. Bey dem Schwäbischen Adel/ 47. 313. seqq. 562. Absonderung/ 48. Noch bey Hegöw und Allgöw/ 321. seq. 369. Landsassen bey Würtemberg/417. Güter/ 383.

Praschberg von Summerau / vid. Vogt. Vor Alters auch Doctores, 103. Wappen/238, Thurnier/152. Bischoff zu Eychstett/ Costantz / Regenspurg / Abbt zu Kempten/ Abbtissin zu Lindau/292,

Primogenitur, vid. Seniorat.

Privilegia Ritterschafftliche/ zu perpetuirlicher Verbündlichkeit gebracht/ 15. 646. seqq.

Nur abusive also genandt / weil sie nichts neues in sich halten / sondern nur die alte Observanz confirmiren/469. 649.

Unterschied zwischen einem Privilegio, und Sanctione Imperii pragmaticâ, 478.

Privilegium in favorabilibus accommodatur juri statutario, 691,

Privilegium dari potest, licet per consequentiam in alterius odium vergat, 696.

Privilegium tanquam Lex observantiam non requirirt.697.

De validitate Privilegii ipse Princeps cognoscit, 701. sq.

Proceres. Deren Außlegung / 260. sq. Edle Herren oder Ritter 260. Freyen / Ritterfreyen/ 260.

Process. add. Gericht. Jurisdiction.

Im Thurnier. vid. Straff. Dorten mußte das Recht vor dem ordentlichen Richter mit Bürgschafft - Leistung offerirt / und der Process inner Jahrs-Frist geendiget werden. 130. sq. 460. 74. Deß Adels wider die potentiores, 307. Allerhand Arthen/ 460. sqq. Ob Appellationes erlaubt ? 463. sq. 471. Wie ? 476. Gebrauch in Francken / 477. Anderwärts Güt, oder Rechtliche Weeg mit beeder Partheyen Willen gestattet / 464. Welche auf gemeine Kosten wider Frembde zu führen / 73. 75. sq. Process vor frembden Gerichten verbotten / 464. 471. Eyd deß gemeinen Richters der Zusätzen / 464. Process in Erbschafft / 462. sq. in Lehen / ibid. 464. Frevel/ 464 seq. In Malefitz - Sachen/ 466. 472. Geistl. 464. Schulden / 464. Pfändung/ ibid. 465. In strittigen Posseß-Sachen/ 461. seqq. In Haupt-Recht und Fällen-Sachen/ 462. sqq. Execution, 470. sq. 475. 476. Wie in Francken ? 475. Bey - Urtheil nur zu Hauß und Hof geschickt. 474. Redner/ die Mitglieder selbst 471. 426. seq. 525. An ab interlocutoriis appellari possit ? 692. Pendente processu generali in petitorio inter alios litigantes de alia re, muß ein jeder particularis &c. alsdann vom Richter in possessione manutenirt werden / 692.

Prodigi. Verschwender. Vom Directorio der Administration entsetzet / und Curatores der Güther verordnet / 471.

Von Reichs - Städten dem verburgerten Adel/ 511.

Protection. add. Schutz - Verwandte.

Frembde denen Ritterschafftlichen Mitgliedern und Unterthanen zu præjudiz des Ritter-Corporis verbotten/ 51. 498.

Protection eines Fürstlichen Hauses vom Ritter - Corpore zu suchen erlaubt / 493. 598. sq. Ob es Räthlich/ und wie ? 496. Deß Elsassischen Ritter - Bezircks Protection Kayserl. Cammer-Gericht/ 493. Den Landsassen erlaubt / wann ? 493.

Die Reichs-Ritterschafft ist des Juris Fœderis ohne Kayserl. Consens befugt / wie ? 493. seqq.

Zu wünschen/ daß alle Stände sich der Kayserl. Protection begnügten / 495.

Requisita einer Verain vor Alters / 495. seq. Exempla, 598.

Protestationen. Im Nahmen aller 3. Ritter-Crayßen. 73.

Pürck. Von Pürcken / des Wappens Gleichheit mit dem Nahmen 228. Der Familie Aelte/ Stamm- Guth/ &c. ibid.

Q.

Quartier - und andere Kriegs - Beschwerden.

Quartiers - Repartionen. Der Kayserl. Quartier &c. auf Reichs- Ritter - Güther Ursach/ Anfang / ꝛc. 37. sq.

Unter gewisser Reservation und Bedingnuß eingestanden/ 38.

Absonderliche Tractaten, Befreyung Adel. Häuser ꝛc. 38.

Die Separation bey der Ritterschafft / 38.

R.

Racknitz/ Baron. Wappen/238. der Familie Ursprung/347. Genealogie, ibid.

von Rammungen. Anna/ Uxor Marquards Burgermeisters/119.

Randeck. Wappen/238. Thurnier/152 Einer Bischoff zu Augspurg/Costantz/ auch einer Abt zu Kempten/292. der Verain S. Georgen Fahnen/346. Ursprung/ 367. Würtemb. Rath/449. Ritter Hauptmann/317.

Rasende/ vid. Furiosi.

Rathsamhausen. Vor Alters auch Doctores, 103. Genealogie, ibid. zerschiedene Linien, 90. 91. 92. Aelte/ Chargen, Stifftungen / Bistumb / Canonicaten. Eine Linie vor Alters schon Baronisirt/199. seq.

Raub-Graven. Auch Ritterschafftliche Mitglieder/660.

Raysige Knecht/ Fußknecht. Der Edel-Knechten Diener/112. 303. seq. Die gemeine Dienst- oder Lehen-Leuth/Reuter/ Einspänninger/Innhaber Adel. Lehen / 26. seq. zu Wappen gebohren/247. arme Knecht zum Unterscheid der Edlen Knechte denen von Adel entgegen gesetzt/276. Auch von Adel der Ritter und Herren Knecht/ 527. 528. 529. 530. 565.

Ratzenried. Ursprung dieser Familie, 207. vermehrtes Wappen / 207. 238. in hohen Stifften/294. Genealogie, 207.

Rebellen. Vom Adel im Thurnier gestrafft/129. Rebellion vor Alters auch von Vehden wider geringere verstanden/220. seq. wer für Rebellen gehalten worden? 305. sq.

Rechberg/Graven/add. **Hohen-Rechberg.** Thurnier/152. Anno 1307. einem der Titul Edel gegeben / 273. Bischoff zu Eychstätt/zu Speyer/zu Augspurg/zu Camin/ zu Chur/Abt zu Ellwangen/292. seq. gehabte und noch habende Güter/324. 337. 651. seqq. vor disem auch bey Hegöw und Allgöw/ 325. Rechbergischrr Güter Lehens-Oblationen, 394.

Würtemb. Räth/448. vor Alters auch Doctores, 103. deß Wappens-Schild bey Freyherrlich- und Grävlichem Stand nicht vermehrt 214. Wappen/229. seq. Wappen der Rechberg im Enttlibuch/Item in Steyermarck/ibid. schön A. 1160. Freyherrn 230. gleicher Ursprung mit der Pappenheimischen Familie, ibid. Vermählungen mit Grävinen/ ja Hertzogin/ ibid. Genealogie, ibid. vor 700. Jahren den Graven gleich geachtet/ib. Alter Nahm vom rothen Löwen ib. Titul vor Alters höher dann anderer von Adel/565. Diese Familie hat auch das Ritterschafftliche Statutum de se non separando á Corpore Equestri , nec eximendo bona &c. acceptirt und approbirt/651. seq. in specie Hanß/ein At-Nepos Gebhardi , primi acquirentis der Herrschafft Aichheim/652. und Ulrich als Possessor der Herrschafft Hohen-Rechberg/652. Caspar Bernhards Erhöhung in Graven-Stand/654. verschweigt/das seine Herrschafften der Ritterschafft immatriculirt/654. Sucht die Introduction beym Schwäbischen Crayß/und bekennt/daß seine übrige Güter zur Ritterschafft versteurt werden müssen/655. Wird erst Anno 1638. vom Creyß mit 20. fl. angesetzt/656. darwider von der Ritterschafft protestirt/656. seq. Wolff Conrad / läßt sich Anno 1613. in den Graven-Stand erheben/ jedoch erbietet er sich zu einer Contribution allein für seine Grävl. Person/660. seq. Die Güter aber contribuiren zur Ritterschafft ibid. Vorschlag wie diser Stritt zu heben/661.

Reformation. Ob deß Geistl. und Weltlichen Adels/und aller Politischen Ständen im Reich vor alten und jüngeren Zeiten projectirte Reformation zu hoffen? 306.

Regalien, add. Superioritas territorialis. In frembdem Territorio inferiren keine Landsassery. Vor Alters durch besondere Privilegia erhalten. 455. seq. 625.

Majora & Minora, competiren auch dem Reichs-Adel/583. sq. 587. sqq. Ab una vel altera Regalium specie ad alias arguere non licet, 751.

Regenspurg. Bischöff daselbst von Adel. Familien. 292. Item die Abbt zu S. Emeran daselbst/ 293.

Registrator. Höchstnöthig zum Ritterschafftl. Archiv, 76. 77. 469. sq. dessen Ober-Inspector, 77. Continuirung deß Titular Buchs/ ib. deren Mangel wird bedaurt/u. die Verordnung höchstens recommendirt/469. sq. unerhebliche Contradiction, 468. Schaden und Nachtheil der abgekommenen Registratoren , 270. Gemeinschafftliche bey Donan/ 570.

Reblinger. Wappen/238. der Familie Urspr[illegible]g/348. Genealogie, 238. Güter/ 3[illegible]4. Bischoff zu Regenspurg/292.

Reichau. Wappen/238. Genealogie, ibid.

Reichlin von Meldeck. Nahmens Ursprung 173. Joß Reichlin von Hanßen Maldeck Anno 1400. zum Erben instituirt / wie? 205. Wappen/ 238. gehabte und noch habende Güther/324. Genealogie, 205.

Reichs-Apffel. Beschreib- und Bedeutung/237.

Reichs-Banner/Reichs-Fahnen. Dessen schwartzer Adler mit dem Creutz auf der Brust/237. Dessen Farben roth und gelb/ibid

Reichs-Dienst/ vid. **Krieg.**

Ritter-Dienst. Wird vom Kayser den Rittern und Vasallen gebotten/27.

Sind indessen befreyt von allem Land-Gericht/27. Gehen der Lehen-Herrn particular-Dienst vor/27. 28. 616. sq.

Werden von ihnen gebotten / wann ihnen selbsten deß Reichs-Dienst gebotten wird/28. Heut zu Tag von den Lehen-Gütern und Cammer-Gefällen nimmer üblich/ 29. seq. Jedoch dem Kayser selbige zu exigiren nicht benommen/ ibid. 608. 614.

Reichs-Gericht. Warü von solchen an die Reichs-Täg in Reichs-Adels Beschwerden nicht zu appelliren; 9. seq.

Der Urtheln Execution vor Alters auch bey der Ritterschafft/ 11. seq.

Reichs-Matricul. Zweyerley/9.

In der ältesten / war auch die Gesellschafft S. Georgen-Schilds. Item Hegöw und Donau/8.

In der letzten auch die freye Burg Friedberg und Gellenhausen/9.

Waren doch nicht Contribuenten mit Geld/ 9. 35.

Ob der Reichs-Ständen Matricular-Anschlag an statt der Lehen-Diensten heut zu Tag præstirt werde? 29.

Vor Alters die Cammer-Gefäll darzu gewidmet/29. 320. seq. 678.

Jetzo von der Unterthanen Steuren bestritten 33. 321. 678.

Ob darneben Kayserliche Persönliche Dienst können gefordert werden? 30.

Matricular-Anschlags deß Adels gegen Aufhebung der Charitativ-Subsidien / zu würcklicher Erlangung der Session auf Reichs- und Creyß-Tägen/wie? 303. 306. 319. seq. 607. 775. seq.

Ihr Quantum bey dem Schwäbischen Bund 319. 562. seq.

Der Prælaten &c. Anschlag/ 319.

Worauf bey jedem Stands Quanto zu reflectiren? 320.

Der Vasallen eigener Anschlag/320.

Deren Contingent auch im Fall der Consolidation im Crayß verbleibt / ohngeachtet der Lehenherr in einem andern Creyß gesessen/ 320.

Der Anschlag nach eines jeden jährlichen ordinari Einkünfften einzurichten/320.

Jeden Stands Unterthanen vor Alters besonders belegt/ 321.

Die Ritter-Güter sind in deß Reichs-Anschlag nicht gehörig/303.

Die Reassumirung deß gemeinen Pfennings dem Publico weit gemässer / als die Matricul nach den Römer Monaten/564.

Schwäbischen Adels Quantum Matriculare wie? 303. 640. 775. seq.

Reichs-Regierungs Form und Art. Die Alte different von der heutigen/677. seq. die heutige bey Regierung Maximiliani I. stabilirt/ 295.

Ist kein Status mixtus, 297.

Diese Meinung zu Witteberg erfunden/ 298. seq. Der Mixtisten Imputation wider die Catholische/und diese wider jene/298. Ein anders ist consortium sollicitudinis, ein anders Majestatis, 299. seq.

Deß H. Reichs Harmonie in einem einigen Haupt und vielen Gliedern/ wie? 300.

Repræsentation deß Kayserß/und der Reichs Ständen auf denen Reichs-Tägen/300.

censur der Gelehrten/ so wider die Kayserl. Majest. geschrieben/297. seq. 301. 614.

Im Münsterischen Friedens-Schluß keine Mutation geschehen/301.

In welchem Verstand ein Monstrum, 301.

Traurige Prophezeihung/301. 614.

Das Teutsche Reich war eine Kriegerische Republic, und des Regiments Würde bestund auf dem Adel. 304. seq. 565. seq.
Die Haupt-Maxime Kayserl. Majest. Macht in Wiederaufrichtung alter Adelicken Exercitien / und anders. 305. Dergleichen nimmer zu hoffen/ 306. Stärcke und Schwäche deß Röm. Reichs/ ibid. Unterschied der alten Faust-Rechts-Zeiten von denen heutigen Feder-Fecht Zeiten / 565. die Veränderung / in dem Römischen Reich / sowol in Geist. als Weltlicher Regierung scheint eine Würckung der zu hoch gestiegenen Gelehrten zu seyn/ 566 Die beste Regierungs-Form / wann und wie ? 566. Universal-Monarchie, wo ? 281. 566. 572. Flebilis justitia Imperii, fœtus monstrosor. DD. Monstrosam Imperii formam &c. statuentium, 614. Reichs-Sassen: Welche proprie also genandt werden ? 606. Warum die Reichs-Edle also genannt werden ? 451.
Reichs-Scepter, Beschreib- und Bedeutung/ 237.
Reichs-Stand. Reichs-Tag. Warum nur die Ritterschafft an Hegöw und Orten darzu beruffen worden ? 5. 8
Dabey der Schwäbische Adel vor Alters auch erschienen/ 5. 6. seqq. 607. wiederumb tentirt / Anno 1687. & 88. 607. warumb solches nicht vor sich gangen ? ibid. Dessen Conclusa verbinden den Reichs-Adel nicht / was sein Interesse und Particulairen Stand betrifft. Exempla, Ursach / 5. 9. 296. 307. 477. 581 seq.
Requisita eines Reichs-Stands/ 604. sq.
Reichs-Ritterschafften sind Status Imperii, 702. seq. 752.
Die Reichs-Policey-Ordnung von dem Reichs-Adel nur mit Vorbehalt ihrer Freyheit und Exemtion angenommen/ 107. 133 478. An die Reichstäg können die Justiz-Sachen nicht / weniger deß Reichs-Adels Beschwerden/ verwiesen werden/ 10.
Ob die Reichs-Ritterschafft noch zu Tag als ein privilegirter oder exempter Reichs-Stand genandt werden könne? 9.
Die Ritterschafft am Rheinstrom u. Westerwald auch auf Reichs-Täge beruffen / 702. seq.
Die Verringerung oder Aenderung der Ständen kan ohne deß gantzen Corporis Consens nicht geschehen/ 9. 604. seq.
Unterschied zwischen einem Kayserl. Diplomate und Privilegio, sodann einem Reichs-Gesetz/ Abschied / und Sanctione pragmatica, 478. seq.
In der guldenen Bulla Caroli IV. wird der Reichs-Adel als ein besonderer Stand unter dem Wort Nobilium verstanden/ 260. 277.
Warum der Reichs-Adel auf den Reichs-Tägen zu erscheinen aufgehört ? 291. 307.
Auß der Reichs-Ständen Concluso coobligativo keine Charitativ-Subsidien vom Reichs-Adel erfordert/ 296.
Auß denen Reichs-Abschieden wird unbegründet von dem Reichs-Ritterschafftlichen Staat und Stand geurtheilt/ 296.
Auf Reichs-Tägen participiren die Reichs-Ständ nicht der höchsten Majestät / sondern solche competirt dem Kayser allein/ 297.
Und verbleibt das Römis. Reich eine Monarchie, wiewol restringirt und limitirt/ 297. seq. Repræsentation deß Kayserß und der Reichs-Ständen daselbst/ 300. Ob die 3. Ritter-Crayß mit 3. Stimmen zur Session zuzulassen ? und es der Reichs-Ritterschafft rathsam ? 303. seq. 306. Kayserl. Consens de Anno 1688. was den Schwäbischen Ritter-Crayß betrifft. 303.
Die Würckung der Majorum in Reichs-Tägen hat in der Reichs-Ständen Particular-Justiz und Freyheits-Sachen nicht statt/ 307.
Die proportion der Stimmen in Reichs-Tägen/ 307
Reichs-Städt. Ihr Krieg und Fehden mit dem Hoch- und Niedern Adel/ p. 1. 381. 511. seqq. Außgang/ 538.
Ihre Verain untereinander/ und mit anderen Hohen vom Adel. p. 1. 539. seqq. 545.
Temporale Pfältzische protection. 543.
Drey Theil des Städt-Bunds / 539.
Blieben differente Stimmen bey Convent/ wo ? 541. 564. Hertzog Christophs Vertrauen zu den Reichs-Städten/ 560. Reichs-Städt mit Prælaten und der Ritterschafft solten in vertraulicher Einigkeit auf des Reichs- und Kayserß Wolfahrt bedacht seyn / 572. seq. Der Städt Hauptleuth von Adel / ibid.
Des Reichs-Adels Præcedentz contradicirt 6, 7, 8. 291. sqq. 294. sq. 296. 302. 522. 621. sq. Ihre Verbündung mit der Ritterschafft zu Zeiten Kayserß Sigismundi, 277. Noch heut zu Tag nutzlich/ 497. Verglich mit Kayser Wenceslao wegen der Juden/

vid

vid. Juden. Nehmen sich der Städten Weinsperg/ Wörth/ und Giengen patriotisch an/ wie? §40. §41. Die Zulassung ad simultaneam Re- & Correlationem denenselben difficultirt. 302. Reichs Städt im Schwäbischen Bund/ 294. Ihr Quantum darinnen/ 319/ 563. Aelte ihrer Wappen und Sigillen, 189. Anno 1484. wurden die von Adel/ so in Städten das Burger-Recht hatten/ und Steuren müssen/ zu den Thurnieren nicht zugelassen/ 114. vid. Thurnier. Schild ohne Helm/ und doch darunter Adelich gekrönte Helm/ Theils Städt auch mit Helmen/ 235. Unterschied der Freyen und Reichs-Städten /546. 572. des Land Adels dienst und Asistenz wieder Hoch- und Niedern Adel/ 394. 507. seqq. Exempel und Qualitæt der Adel. pact-Burger/ Civil- und Militar-Bedienten von Graven-Herren- und Adel/ 115. seqq-459. 504. seqq. 507. sqq, 511. sq. 546. sqq, 563. 620. In Collectis ad Majora nicht verbunden/ 564. der Stätt Reichs-Steuren Quantum sehr gering/ und daher mit der Multiplication neben den andern über groffen Reichs- und Creyß-præstationen nicht compatibel, auch zu mahlen titulo oneroso acquirirt, und verpfändt/ per consequens vigore Pac. Westphal irredimibel. 673.

Heut zu Tag wird keiner vom R. Adel in eine Reichs-Stadt recipirt als unter gewiesen Conditionen. 620 Nachdem der Adel darauß vertrieben/ sind die meiste democratisch worden/ ibid.

Reichs-Vögt/ Reichs-Vogtey zu Gröningen/ p. I. 445. Nicht Erblich/ vor alters zu Ulm. 569. Kayserliche Ministri. 570. Vor alters die Nobiles, 115. 620.

Reischach/ Vor alters auch Doctores und Magistri. p. I. 103. 104. 276. Wappen 238. Thurnier. 152. In der Verain S. Georgen Fahnen/ 346. Eine auch Aebtissin zu Lindau. 293. Vor alters auch bey Donau 323. Günther/ 326. 332. Ist von den Ersten ältesten und Berühmtesten Familien warteten Kayser Carolo V. Zu Ulm ihrer 42. auf einmahl auf 349 Genealogie, 349.

Reichs-Ritterschafft add. Adel Ritter-Mit-Glieder. Schwäb. Ritterschafft Woher sogenennt? p. I. 11. vor alters die Kayserl. Cavallerie. ibid. 32. 33. 639. 773. Gräntz-Soldaten der Römer und Francken/ 11. sq. 584.

Beschützer deß Friedens/ der Gerechtigkeit/ der Wittwen und Wayßen. 11. Vollzieher der Kayserl. Urtheln: Gelaits-Reuter auf den Kayserl. Land-Strassen/ ibid. & Adel. warenfrey/ vid. Immedietät, & Adel. doch deß Reichs Dienstleüt 2. 3. 123. 265. 266. 267 581. Vorzug vor den Reichs-Städten vid. Reichs Städt. Dero Authores und Scribenten, Vorrede/ & §74. seq. Viererley Ursprung 1 seq. Seye nicht zur Landsasserey bringen/ noch vom Kayßer jemahlen darein zu consentiren, vid. Landsasserey.

Herrliche Manutenenz Kayserß Ferdinandi I. und Leopoldi M. 1. 14. 151.

Dient dem Reich nicht mit Geld/ sondern mit Leib umb Sold- 1. 31. sqq. 266. sq. 291. 563. 582. 773 sqq.

Verdienen die Reichs-Steuren selbst 1. 126

Ritterschafftliche Verbündnus und Macht. 1. 32. Wird Theils von Thurnier/ Gesellschafften deducirt. 1. 44.

Mitglieder auch Graven und Herren. 1. 47: 312. seqq. 601/ sq. 697. vid. Graven

An den Land-Frieden/ Policey/ Reichs Concluſa, &c. gebunden/ wie. 1: 296. 307 sq. 581. sq. vid. Reichs. Stand. Policey. Land-Frieden. Warum die vom Reichs. Adel nimmer Ritter und Doctor werden? 108. dero General und Special Zeichen/ Ursprung/ Bedeutung. 1. 44. sq. 65. sq. 219. sq. 225

Requisita Bey vorhabenden Immatriculation, 1. 245. 604. sq. 625 sq. vid. Immatriculation, freywillige Diener der Graven von Würtemberg/ 1. 267.

Ihr alter Heerschild der Fünfftel. 1. 267. 619. Heut zu Tag den Capitaneis zu vergleichen 1 267.

die Fürstliche Vasallen den Valvasoribus Theils gleich/ Theils höher/ 268.

In der Guldenen Bull Caroli IV. Unter dem Wort Edlen als ein besonderer Stand verstanden/ 260. 277.

Verain mit den Reichs Städten/. 1. 277. 514. sq. 519. 528. 542. sq.

Reichs-Ritterschafft.

Alter Reichs-Edlen præcedenz mancherley. vid. præcedenz. Conduite in Herren Diensten. vid. Herren-Dienst. Gehabte Session und Stimm auf denen Reichs-Tägen/ 5. sqq. 291. sqq. 607. 702. sq. 752.

vid. Reichs-Stand.

Ob und wie deren Readmission rathsam und nutzlich/ 303. seq. 306. vid. Reichs-Tag.
Stattliche Libertæt. 291, 576.
Leicht erlangender Geistlicher Chur- und Fürsten-Stand/291.
Bestraffung deß Adels dem Römis. Kayser und König vorbehalten/305. 580.
Beschwerden in Reichs-Kriegen/307.
Ihr Staat und besondere Dirigirungs-Art wurde durch die würckliche Sessionauf Reichs und Crayß-Tägen nicht aufgehoben/308.
Deren Mit-Glieder Staat und Eyd in Würtembergis. Diensten/420.
Deren Mit-Glieder/obgleich Vasallen dises oder jenes Fürsten/sind keine Landsassen/420. 602. seq. 762. seq.
vid. Lehen-Leuth/Schwaben. Bedienen sich deß Lehen-Herrn Exemtions-Privilegii von den Kayserl. Hof- und Land-Gerichten unbekränckt ihrer Immedietæt. 421.
Reichsfassen genandt/warumb? 451. welche also genandt werden/605. seq. Vier freye Ritterschafften im Reich/453. haben Macht eines grossen Fürsten Schutz anzunehmen/493. 598. 599. vid. Protection.
Item frembde Kriegs-Dienst zu suchen/vid. Krieg. Macht Bündnusse zu machen/493. 596. Welche Bündnussen am nutzlichsten? 495. vid. Bündnus und Mitglieder.
Deß Adel in Francken besondere Lehens-Gebräuch/406. vid. Francken
Ist ein unzertrennlich corpus und eine ware Republic. 498. 608. 646. sqq.
Disp. de Nexu Ordinis Equestris immediati in Suevia &c. erga Cæsarem & Imperium, p. 574. sqq.
R. Ritterschafft erkennt allein den Kayser pro superiore immediato, 576. 606. 622. sqq. 782. Leisten dem Kayser keine Huldigung/wie die Reichs Städt/ ibid.
Seynd den höchsten Reichs-Gerichten/wie andere Ständ unterworffen/577.
Geniessen deß Fori-Austregarum, ibid.
Geben zu deß Cammer-Gerichts Unterhalt nichts/52. 314. 577.
Deren Forum in Matrimonialibus, 580.
Appellations-Quantum, 581. seq.
Geniessen deß Religion-Friedens/582. 753. seq. haben auf ihren Gütern die Superior. Territorialem, 583. 749. seqq. 757. seqq.
Auch nach der R. Ständ eigener Bekandtnus/763.
Jus Zunfftarum, ibid. Regalien, 583. sqq. 587. sqq. Jus belli & armorum, 593. seqq. Jus Legationis, 596. seq
Nobilis immediatus bona allodialia in alterius status territorio posfidens non fit ejusdem subditus, 602. seq 749. seqq.
Obschon einer immediat Ritter-Güter besitzt/so ist er doch noch kein Nobilis immediatus biß er der Ritterschafft immatriculirt ist/605. seq. Doch sind selbige in terris immediatis, keine Land sondern Reichsfassen/ibid.
Grosse Menge der aus Handen der Ritterschafft gekommener Schlösser/und Güter/612,
Solche per Fiscalem cæsareum zu vindiciren/wäre der Kayserlichen Cammer sehr nutzlich/612. seq.
Rationeimmed etatis stat pro Nobilibus in terris Imperii immediatis præsumtio, 622. seqq. 756. 757.
Immedietati & superioritati territoriali Nobilis specialia jura non officiunt, vel Regalia vel Jurisdictio criminalis in territorio Equestri ab alius acquisita, 625.
Kein Ritter-Eyd kan sich zu Præjudiz deß Kayserß und Ritterschafft jemand anderm subject machen/und sich durch selbigen eximiren lassen/498. 626. seq. 755.
Diploma cæsareum de non eximendo, & puncto Possessorii summarii & summariissimi, in jure est fundatum, 633. Idem dic, de privilegio de non arrestando, trahendo ad judicia extranea, 633. seq. Auctoritas in Aulis cæsaris & Principum cum præcedentia familiarum antiquiorum &c 635. Ist deß Kayserß proprium peculium, 638. Hinc â cæsare à quovis alio tanquam ipsius Ministeriales & servi vindicari possunt, ibid. Zu deren Præjudiz kan aufm Reichs-Tag nichts statuirt werden 638
Deren Quantum collectabile ein wahres Kayserl. præcipuum, ibid zu Friedens-Zeiten sind sie von allen oneribus publicis exempt, ibid. Dahero zu Unterhalt deß Militis perpetui nicht verbunden, 638. Deß Kayserß Edle Knecht und Leib-Guardy, 639. Domanium inalienabile, ibid. Jederweilige R. Kayser haben sich

sich selbst verbunden / die Reichs Ritterschafften bey ihren Ehren / Würden / Stand und Wesen zu erhalten/650. seq. Kayserl. Patrimonium allein noch in der Ritterschafft übrig/ 681.

Vor Fundation deß Cammer-Gerichts / und Reichs-Hofraths hat die Ritterschafft öffters bey den en benachbarten Bischöffen Recht genommen/ 683. seq.

Unter der Ritterschafft seynd Graven und Herren begriffen/702. seq.

Deductio iudicialis, qua Superioritas territorialis Nobilibus Imp. immed. in Castris & Districtibus eorum, etiam in Statuum Territoriis sitis ex LL. Imp. fundamentalibus, privilegiis & observantia dilucide deducitur, 749. seqq.

Tenuitas bonorum immedietati personæ non officit, 625. seq. 755. seq.

Discursus, quo deducitur, quod Jurisdictio Criminalis in Pagis &c. Nobillum Imp. immed. Sacræ Domui Brand. competens, neque ex Indole hujus juris particularis, neque ex observantia &c. prætensam Sup. Territor. neutiquam involvere queat, 764. seqq.

Religion. Der Beschwerden wieder den Religions-Frieden/ Remedirung dem Ritter-Rath zugedacht / 77. Religions-Spaltung hindert die Thurnier-Spiel nicht / 139. seq. Reimen über die im Harnisch reitende Priesterschafft/141. Ob der Religion halben wieder den Kayser ein Defensions-Krieg von den Protestirenden geführt werden möge? 298. seq. Die Religions-Spaltung ist schädlicher Confusion in dem Reich Ursprung/ibid. 300. Religions-Krieg dem Adel schädlich / 383. zerfallenen Christenthums Besserung/ ob und wo zu hoffen / Vorrede = = & 282. 575. Einerley Religion, wann ? 282. Genuß deß Religions-Friedens auch auf deß Adels Lehen-Güter der Geistlichen Ständen/ Vorrede - - = Ritterschafft auch deß Religion Friedens fähig/582. Item deß Juris Reformandi Religionem, 624. seq. & juris circa Sacra, 624. seq.

Remchingen. Thurnier/152. Wappen/ 239. bey Neccar/329. bey Kocher/336. Adelich Gut/359. Genealogie, 359. Einerley Familie mit denen von Venningen/239. Dissertation vom Religions-Frieden / Vorrede , , ,

Retractus vid. Einstand-Recht.

Jus Retractus. Der Rhein- und Wetterauischen Ritterschafft/ 677. seqq.

Die von Eltz und Breitbach suchen vermög ihren uhralten possession immedietatis das Jus retractus am Chur-Trierischen Hof-Gericht/ 687. seqq.

Worgegen ob denegatam justitiam die Kayserl. Promotoriales emaniren/687. seq.

Das Churfürstl. Hof-Gericht remittirt nichts destoweniger die Kläger an das Kayß. Cammer-Gericht/688.

Die Kläger aber appelliren an den Reichs-Hof-Rath/ibid.

Objectiones partis adversæ, 688. seqq.

Responsiones & rationes Retrahentium, 691. seqq.

Fatale retractus privilegiati incipit à tempore denunciationis Directorio Equestri factæ, 691. 700

Nec sufficit fieri per æquipollens, 691. 701.

Manus mortuæ seynd der Adelichen Güter/ nisi sub onere retractus, ohnfähig/691.

Privilegium juris retractus in favorabilibus accommodatur juri statutario, 691.

Vermög Chur Trier/ L. O. ist ein Verwandter / wann er ein per professionem ad manus mortuas devolvirtes Guth retrahiren will/nur ad refusionem trium quartarum pretii adstringirt/691.

Actio super jure retractus habet locum contra dominum, 691.

Nobiles Retrahentes lite pendente in possessione manutenendi, 692.

Wie ein solches der Kayserl. Reichs-Hof-Rath gerechtigst erkennt/692.

J. Retr. locum habet etiam in bonis sub hasta venditis, 693.

J. R. privilegiatum etiam in contractibus obtinet, in quibus alias dictum jus cessat, 693.

Non impedit retrahentem à retractu, etiamsi eires vendita oblata fuisset ad emendum, isque emere expresse recusasset, 694.

Neque impedit retrahentem, si eo præsente res fuerit vendita, ibid.

Ampliatur, ibid. & 695.

Jus retr. privilegiatum hic est favorabile, 695.

In hoc retr. privilegiato wird kein bonum avitum erfordert, 696.

Kayserl. Majest. haben denen Adel. Gütern das Jus Retractus geben können/696. Um so mehr, da Jh. Churfürstl. Gnaden zu Trier ein Edictum ergehen lassen / daß die Adeliche keine unadeliche Güter / nisi sub onere juris retr. acquiriren sollen/696.

Observantia juris retractus durch verschiedene præjudicia erwiesen/679. seq.

J. R. privilegiatum hat auch gegen einen nicht immatriculirten Adelichen Platz/ 698. seq.

Reuterey. Kayserliche / vor Alters die Ritterschafft/ vid **Ritterschafft.** Beschwerden wegen der Unedlen Vorzug/ 244. Daher der Nahm Ritterdienst/ und die gegebene Ritter-Güter / 304. Rittmeister sollen nur von Adel seyn/384.

Reutlingen. Reichs-Stadt/alter Orth der Neccar-Ritter-Conventen/499. Auch Burger von Adel/534.

Reyß und Folge. Competirt dem Reichs-Adel/ wie? 593. seqq.

Rhætien. Daraus Schwäbische Adeliche Familien, 366. seq. Vortrefflichkeit solchen Adels / Freyheit auch nach Clodovæi Sieg/ 367.

Rhein-Strom. Rheinische Ritterschafft.

Der Rheinstrohm war denen Hertzogen in Schwaben lang vor deren Abgang nimmer zugehörig/ 22. 25.

Mittel-Rheinischer Mit-Glieder/85. Im Rheingau/86 Im Hainerich 86 Im Wasgau-Wald/86. Consignation der Rheinländischen Mit-Glieder / 86. seqq. Am Rheinstrohm kein beschlossenes Territorium, 25.

Deß Reichs immediate Provinz, 22. 678. seqq.

Daher entsteht die præsumtio pro immediatate Nobilitatis, 622. seqq. Rheinischen Adels ursprüngliche Immediat/ 22. 622. 678. seqq.

Burglut zu Friedberg und Gellnhausen in alten Reichs Matriculn, 9.

Special-Privilegien wider deß Reichs-Heerfahrten/ 34.

Thurnier-Zeichen/44. seq. Patron St. Georg/und wird doch nicht die Gesellschafft St. Jörgen Schild genannt / 66. seq. Kayserl. Rescript zu gleicher Verein/66.

Vorgeschlagenes Temperament in Führung eines besondern Fahnen vor jedem Ritter-Crayß/69. Verain mit Schwaben und Francken wider den gemeinen Pfenning/69. Macht 69. Gleicher Ursprung mit dem Fränckischen Adel/70.

Die Ober-Rheinländer Schwäbischer / die Nieder-Rheinländer Fränckischer Art / 70. Quantum, 71. seq. An Verehrungen / Legationen/ wieviel? 72 seq. Rheinische Ritter-Rath / de Anno 1651. 75. seqq. Gräntz-Beschreibung 84 seq. 679. Zertheilungen/ 85. Proportion untereinander, 85. prærogativ, 94. Zeichen und Wappen/ 225. Gesellschafft mit dem Löwen und H. Geist/ ibid. In der Wetteraw ibid 162. seqq. 86. Item auf dem Gau und Westerich/162 seq. aufgetragene Lehen-Güter/25. 406.

Geld Pœn wider die Morose, 475. verstehen sich in ihren Ritter Ordnungen / zu deß Reichs Contributionen/in so weit dieselbe zum Frieden und gleichen Rechten dienlich/478.

Thurnier-Gesellschafften / vid. Gesellschafften. Gethurnierte Familien, 146 seqq 148 seqq. Graven und Herren auch Mit-Glieder/ 146 seqq. 86. 162. seqq Abnahm/ 353. werden auf Reichs-Tägen beschrieben/ 702. seq. Status Imperii, ibid

Riepurg. Vor Alters auch Doctores, 103. Wappen/ 238. Thurnier / 152. Einer auch Bischoff zu Wormbs / 292. Güter/ 332. Genealogie, 332. Auch bey Ortenau/334. Offerirt Lehen/402.

Riethem. Wappen/ 237. Thurnier/ 152. Genealogie, 237. einer auch Abt zu Kempten/292. Güter/324. In der Verain S. Georgen Fahnen/346.

Ringen.

Offerirtes Lehen/399.

Ritter / und Knecht. add. Edelleuth.

Von zerschiedenen Ritter-Orden / 98. Ritterschlagung so gar bey Römischen und Frantzösischen Königen vor Alters üblich / 99. Bey Fürsten und Graven / 99. Arth / einen Ritter zu schlagen / 99 Würckung der Ritterschlagung / ibid. Unterschied wegen der habenden Güter / 100. Ritter die theureste / gestrengeste / seltzamste / der ohne Müh die würdigste / 100. Eines Ritters Qualitäten / 100. Ein eingebildeter Ritter / 101. Straff eines zum Ritter-geschlagenen unedlen Manns / 101. halbe Ritter / 100. Unterschied eines Ritters von einem andern von Adel / 101. wird gemacht auß einem von Adel / 101. Mißbrauch / 101. 105. 107. 108. Eitele Usurpation deß Tituls eines Ritters von einem Gelehrten / 107. Gröffere wurde vor Alters / als eines andern von Adel / 98. 103. In Kleidung / Comitat, &c. 103. In Vermählungen / im Titul eines Herren / ibid Auch von Graven / Lehen-Herrn. Item. Gestreng Edel / 258. Nothvest / 259. Im Genuß deß Privilegii Militaris, 103. Ritter auch Doctores, 103. 167. Die Ritter / Edle Doctores, und annere vom Adel ursprünglich beyeinander und gleiches Standes / mit Einmischung der unedlen Doctoren nicht zu trennen / 106. Heut zu Tag der bosse Nahm eines Ritters übrig / 108 / Eyd eines Ritters 129. 277. Straff eines Ritters / so ein Rauber ist / 273. Der Ritter-Brieff Tax, 283. Ritter nannten sich selbst Herren / 239. Milites hiessen auch etwa Ritter Edle Diener / 264. Zuweilen durch Milites die Ministeriales verstanden / auch jenen jemahlen vorgesetzt / 264. Equites, Ritter / werden nun alle von Adel genannt / ibid. waren zwar nicht Edel betitult / jedoch Edel und Nobiles vor Kayser Carolo IV. zu denen ältesten Zeiten genannt / und damit von Unedlen unterschieden / 269. seqq. vid. Edelleuth. Wo die Ritter dem Adel entgegen gesetzt werden / so wird nur dardurch der hohe Adel verstanden / 273. seq. Ritterschafft und Adel einerley / 274. Mit der Ritterschafft ist der Adel bestättet 275. Homines Militares, die Aelteste von Adel / ibid. Deß Ritterlichen Staats Anfang / 277. wurde unter Kayser Constantino, ibid Bedeutung deß vorhero vorgetragenen Stabs / ibid. Bedeutung deß empor zu tragen vergönnten Golds / ibid. ihr Amt / ibid. Der Stand der Ritter in der Christenheit nutzlich / 450. der Ritter grössere Anzahl an Knechten / auch von Adel / 528. 529. 530. 531. 565.

Ritter-Cassa.

Die gemeinschafftliche hatte Anno 1413. einer von den Ritter Hauptleuthen zu gemeinem Gebrauch in Verwahrung / 460. Ritter-Truhen von Kayß. Maximiliano I. zu Einbringung der Unterthanen Steuren dem Corpori bestättigt / 36.

Ritterdienst add. Reichs-Dienst.

Kommen her von den Diensten deß Adels / so zu Pferd gedienet / 304. Werden wegen der Ritter-Güter geleistet, ibid. An deren statt Charitativ-Subsidien aufkommen &c. vid. *Charitativ-Subsidien*, zur Ritter-Matricul der Reichs-Ständen Consens nicht nöthig / 303.

Ritter-Gatter.

Oder Proportion der gemeinen Anlagen zwischen all 5 Cantonen, 56. seqq. Ratification theils urpirt / 58. Einige Aenderung wegen deß Ortenauischen Bezircks, 58.

Ritter-Gerichts.

In Schwaben und am Rhein-Strohm 467 die Gelehrte avon ausgeschlossen / 106, 107. 460. 468.

Ritter-Güter / add. Eigenthum / Lehen-Güter.

Ursprüngliche Beschaffenheit / 12. seq. 584. 752.

Bleiben Reichs-Güter / ohnerachtet die Herzogthum hernach erblich worden 12.

Der Prædiorum Militarium bey den Römern besondere Art 12. seq.

Deren Ererbung und Freymachung von den Kriegs-Beschwerden / 174. 372. seq.

Zu vollkommenem Genuß der Adelichen Ritter-Güther waren Kayserliche Privilegia nöthig/ 26.
Der Gräntz-Miliz Ritter Güter bey den Römern nicht verjährt/ sondern jederzeit vindicirt worden/ 35.
Die Rittergüter in Schwaben zu einem Corpore Kayserlich Confirmirt/ 49. 608. 646. sq. Art solche zu distribuiren/ anderst/ dann in den Röm. Colonien 373.
Bey den Römern nur Burgen und Höf. Dörffer erst bey der Francken Regiment darauß erbaut/ 373.
Vor Alters einem Neu-geadelten vom Kayser mitgegeben/ 410.
Stamm-Nahmen des Adels/ wie alt? 174
Große Menge der anderwerts hingekommenen Ritter-Güther. 612. Solche durch den Kayl. Fiscal zu vindiciren wäre dem Kayser sehr nutzlich. 612. seq. Bauren können auch Adeliche Güther besitzen/ 692. sq.
Ritter-Hauptmann. vid. Director
Ritter-Ordnungen. Der Schwaben erneuert/ de A. 1560. deren abermahlige Erneuerung auf jetzige Zeiten und Läufften/ wird anno 1651 improbirt/ 476. der Erneuerten Ritter-Ordnung projekt de 1653. 476. In Francken und am Rhein-Strohm. 75
Ritter-Rath.
Zu fürderlicher Expedition der gemeinsamen Affairen längst resolvirt. Von dessen Art/ Personen/ Gesetzen &c. 74. sqq. Lässt der Directoriorum altes Wesen in salvo. 74. Ob ein Ritter-Rath aller drey Ritter-Creyßen rathsam? 74. sq. Deputation-Rath in Schwaben Anno 1651. beschlossen/ 75. Von dessen Personen &c. 75 sq. In Francken und am Rheinstrom/ 75. Kayserlich confirmirt/ 75. dessen Reassumirung in Francken/ 76. Anzahl der Personen/ 76. dessen Nothwendig- und Nutzbarkeit/ 77. Unterhaltungs-Kosten und Execution wol möglich/ 77. sq. An dessen statt ein compendioseres Mittel/ wie? 78.
Ritter-Schulen. Sind nöthig den Adel in Staats- und Kriegs-Kunst zu unterrichten 305. Projekt Anno 1650. Vorrede.
Rödterer von Tierspergs. S. **Thierspergs/ Wappen/ 218. 237. Güter/ 334.** Genealogie, ibid. Thurnier/ ibid. 152. Eine auch Aebtissin zu Lindenthal. 293.
Römer. Deren Gebrauch in Austheilung der eroberten Gütern. 12. sq. Ihre in Teutschland erbaute Burgen/ Schlösser/ und Städt/ 12. sq. 14. 371.
Oerter in Heim und Jergen erbaut. 176.
Ihrer prædiorum Militarium besondere Art. vid. Ritter-Güter. Ihrer Geschlechts-Namen vielmahlige Veränderung/ 177. Ihr Gebrauch auch durch gewise Zeichen allerhand Stände zu unterscheiden 180. der Römer Antiquitæten und Vestigia in Schwaben. 372.
Kayser Titus Vespasianus und Constantinus mit der Schwaben Hülff Kayser worden. 372. Ihrer Colonien distribution, sodann der Ritter-Güter. 373. der Römischen Gräntz-Soldaten Dedition an die Francken/ 373.
Römisches Recht/ Geist- und Weltlich Dessen Mißbrauch wieder deß Teutschen Reichs Adels Herkommen bey der Töchter zulassung zu den Rittergütern/ 390. Vermag die alte Teutsche Gewohnheiten nicht aufzuheben/ 389.
Auß demselben mag von des Adels Staat nicht geurtheilt werden/ 389 sq. 126.
Dessen Einführung mit so grosser Menge Doctorum Juris Civilis & Canonici, welche hernach der Adel in Staats-Sachen gebraucht worden/ 566. Notarii vel protonotarii vor Alters Vice Cancellarii. ibid. Ursach der so sehr geschwächten Monarchie in Teutschland/ ibid.
Römisches Reich. Dessen unmittelbare Länder heissen per excellentiam das Reich/ 452. dem Kayserl. Fisco adjudicirt; Unterschied von deß Reichs Mediat-Provinzien, ibid; 3. vid. **Reichs Regierungs-Form.**
Roßeneck, Freyherren in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/ 312.
Rost/ Baron. Wappen/ 238. Familie Aelte/ 238. eine war Aebtissin zu Sonnenburg/ 293. Genealogie, 238. vor Alters die von Buchenstein/ 238.
Roth/ Baron. Wappen/ bey erlangtem Freyherrl. Stand nicht vermehrt/ 214. 226. 239: der Familie Aelte/ Splendor, &c. 226. Genealogie, ibid. Güter/ ibid. Nahmens Ursprung

Ursprung/ ibid. In der Verain S. Georgen Fahnen/ 346. einer Ertzbischoff zu Saltzburg/ ein anderer Bischoff zu Costantz / Item Augspurg/ einer Abt zu S. Ulerich zu Augspurg/ Item eine Aebtissin zu Ettelstetten / 292. 293. Thurnier/ 152. Margaretha / uxor Peter Ehingers/ 565. Wildtraudt / uxor Heinrichs von Dizissaw/ 154.

Rothen von Schreckenstein Wappen/ 238. vor diesem bey Craichgöw/ 339. Genealogie, ibid. Auch Ulmische Patritii, Ursprung vom Land-Adel/ 91. Im Hohen-Stift Augspurg/ 166. Teutschen Orden/ 263 Sieglen mit anderem Adel / 550. Heyrathen mit dem Land-Adel/ 565.

Rothenhahn. Wappen/ 238. Thurnier/ 152. Nahmens Ursprung/ 173. vor Alters auch Doctores, 103. 276. Einer auch Bischoff zu Bamberg/ und einer zu Coburg/ 292. der Familie Ursprung/ 348. Güter / Genealogie, 276.

Ruseck/ Baron. In der Gesellschafft St. Georgen Schild/ 312.

S.

Sachsen-Spiegel Sächsisch Recht. Alte und vornehme Glossatores desselben/ 105.

Salmansweil. Abbt/ Würtembergischen Rath/ 449. In der Gesellschafft S. Georgen Schilds/ 313.

Salzburg. Ertz-Bischoff/ von Adelichen Schwäbischen Familien, 292.

Schaden zu Mittel-Biberach. Ihre vor Alters gehabte und noch habende Güter/ 323. Genealogie, ibid. Wappen Vermehrung/ ibid. vor Alters bey Donau immatriculirt/ ib. In den hohen Stifften Costantz und Augspurg/ Item Ritter und Doctor zugleich/ 167. Kayser- und Königliche Chargen, 167. 556. Anno 1311. unter der Stadt Speyer Edlen Helmen/ 236. Schaden auch eine Adeliche Familie im Elsaß/ 91. Heyrathen mit dem Land-Adel/ 167. zerschiedene Linien, 323.

Schandernell. Adels-Brieff auch zu Thurnier und Thumb-Stifften/ vid. Wappen-Brieff. Dessen Adel. Eigenthums auf dem Gan-Erben Schloß zu Hohen-Entringen Ursprung und neuliche Erhandlung/ vid. Hohen-Entringen.

Schauenburg. Wappen/ 239. Friederich Würtembergischer Rath/ 448.

Schell. Bey Kocher immatriculirt/ 371.

Schellenberg. Eine Aebtissin zu Lindau/ 293. Güter/ 326. Würtembergischer Rath/ 449. Ritter-Hauptmann / 317. Judicium von wieder Einführung der Thurnieren/ 139. vor diesem auch Doctores, 103. 110. Einer Cantzler Kayserß Maximiliani I; 110. Ersteres Wappen hernach vermehrt / 212. 238. Ursprung der Familie, 267. Gräfliche Vermählungen/ 212. Thurnier / 152. In der Verain S. Georgen Fahnen/ 346. Mit den Thumben von Neuburg/ und denen von Trun einerley Wappen/ 212.

Schencken von Limpurg. Vor Alters auch Doctores, 103. Wappen / 216. Vor Alters auch bey Kocher/ 216. einer daselbsten Ritter-Hauptmann/ 216.

Schencken von Stauffenberg. Bey erlangtem Freyherrl. Stand das Wappen nit vermehrt/ 214. Wappen/ 204. 217. Thurnier/ 152. Einer auch Bischoff zu Bamberg/ Regenspurg/ 292. Güter/ 272. 332. Nahmens Ursprung/ 174. 204. ihr Stamm-Gut/ 204. Bald gleiche Wappen der Schencken von Büren und Landegg/ 204. Ist nicht einerley Familie mit denen von Elsaß/ 204. grosse Chargen in Sachsen und Ober-Teutschland/ 204. Genealogie, 204. Wallfahrten/ 204.

Schertel von Burtenbach. Sebastian/ zum Ritter geschlagen/ 99. 240. Magister zu Tübingen/ 104. Stattlich judicium von einem deß Adels ersteren Auctore, &c. 111. Contrefait und Rüstung in der Ertz-Hertzoglichen Rüst-Kammer zu Ombras &c. 111. 241. Grosse und Kayserliche Kriegs-Chargen, 195. Historische Beschreibung deß Wappens / 239 seqq. Bedeutung / 240. 241. Helden-Thaten / 240. seq. Klugheit/ ibid. Beuten von Rom/ 240. Judas Strick zu Ombras, 240. seq. Theils auch vor Alters zu Schorndorff / 241. Dieses Stricks Erlangung/ ibid. Königl. Ferdinand. und Französische Pension, &c. 241. Kayserl. Restitution, ibid. ungemeiner Reichthumb/ ibid. Güter/ 332. 338. Genealogie, 338. immatriculirt/ wie? 246.

Schild vid. **Wappen.**

Aender-und Niedrigung/ 148.

Schilling von Canstatt/ Vor Alters auch doctores 103 276 Nahmens Ursprung/ 173. des Wappen/ 228. Kayserl. Confirmation d.s vor alters bey den Hertzogen in Schwaben obgehabten Erb-Schencken-Ampts/ 228. Thurnier/ 152. vor disem auch bey Neccar, 330. Güter/ 337. Großmeister zu Rhod s/228 Vogt zu Vaihingen und Würtemberg. Rath im Schwäbischen Bund/ 446. 448. Genealogie, 228. Titul Edel. 276.

Schindlin von Unter-Reitnau/ Nahmens Ursprung/173. Wappen 237. vor alters Gündlin. 173.

Schlegel vid Gesellschafft. **Schlesien.** vor des Schleßisch Adels Privilegien. 642.

Schlösser/ Burg/ Dörffer.

Anzahl der zerstörten Schlössern im Zug gegen die **Francken**/ 560. Uhrsach der Menge Schlösser/ Burg/ Vösten/ Ganerben Haüsser/ 12. seq. 371. sq.

Derselben Nahmen Theils von Familien, Theils nach Freyer Willkuhr gegeben/ Theils davon Geschlechts Namen entsprungen/ 171. seq. die Orter in **Heim** und **Jugen** von Römern/ 176. Groß Menge der Adelichen Schlösser &c in Schwaben/so grösten Theils zerstört/ 354. seqq. 364 sqq. vor Alters schlechte warumb? 363. Ursachen ihrer Zerstöhrung. 376. biß 384. 468. Ob an Ihnen der Frieden gebrochen werden könne? 379. Warum nicht auch die Dörffer zerstört werden? 378. sq. der verstörten Wieder-Erbauung. ibid der Burgen Besetzung vor alters. 387 Zehnerley Uhrsachen/ Warum so viel Schlösser und Burgen zerstört worden/ 376 biß 383 Reichs Adel hat das Jus, ihr Schlösser zu bevestigen/ 593. sqq. darffen ihre Unterthanen zur Kriegs-Zeit zu Bewahrung der Schlösser anhalten/ 593. Grosse Menge der auß handen der Ritterschafft gekommenen Schlösser. 612. Solche durch den Kayserl. Fiscal zu v ndiciren ware/ dem Kayser sehr nutzlich/ 612. sq.

Schlossgesessene. welche also genent/ werden? 642.

Schmiedberg/ Wappen? 238.

Thurnier/ 152. der Familie Ursprung/ 348. 367.

Schöfferlin. Schöfferlinischer Adelicher Wappen-Brief/ 186. Gebrauch und Würckung desselben. 187. Bernhard/ von Esslingen des Stätt-Bunds Richter/286. Wappen-Beschreibung. 197. Adelich Wappen/ und doch Geschlossener Helm. 215. Barbara/ Ludwigs Schöfferlins und Elisabetha Gebohrner Vöhlin Tochter/ eine Ehefrau Wolffgang Burgmeisters. 197. Conrad/ Rector zu Tübingen. 186.

Schönfeld. Wappen. 239. Thurnier/ 153. Güter. 332. Ursprung der Familie. 348

Schöppenbar-Frey Deren Außlegung 265. Erforderliche Güter 265. Vom Hohen und Nidern Adel. ibid Frey Schöppen-Gericht in Schwaben/ vom Adel. besetzt ibid.

Schulen/ add **Ritterschul.**

Ob der Schulen Erbauung aus denen Reformirten Clöstern und Stifften billich? 384. der Schulen Mißbrauch mit Faulen Buben und Bachanten. ibid.

Schulheiß. add. **Burgermeister-Ampts-Nahm**/ hernach ein Geschlechts-Nahm 177.

Schusstenried. Abbt in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds. 313.

Schutz-Verwandte. add. protection, Schirmis, Eyd ziehet keine Unterthänigkeit nach sich/ 264.

Einerley Person ein Lehen-Mann Dienst-Mann/ und Schutz-Verwandter/ 264.

Erscheinen zu Land-Tagen/ und sind doch keine Landsassen/ 436.

Schwaben. Vor-Streit in Kriegen/ sup vexillo S. Georgii, 194 635

Sondere Treu eines Cavaliers. 93 sq

Kayser auß Schwaben 94 Rudolphus, Habspurgicus auch ein Schwab 95 Diser Nation Ursprung/ Dapferkeit/ Macht 93. 194 von Clodovæo nicht völlig überwunden 93.

Romische **Kayser** mit hülff der Schwaben/ Titus Vespasianus, und Constantinus, 372.

Hülff wieder die Juden/ 372.

Der Hunnen Einfäll/ 376. Kayserliche darinnen geführte Krieg/ 376. seqq. 516. seqq Würtembergische und andere Krieg und Wehren/ 377. seqq 382. 516 seqq.

Schlösser und Burg Zerstörungen/ 378. seqq
Bauren Aufstand/ 382. 567.
Würckung des Religions-Kriegs/ 383.
Des Reichs Immediate provinz, und darinnen kein beschlossenes Territorium, 19. seqq. 622. seqq. Hertzogthum/ vid. mox infra **Schwäbisches Hertzogthum.**
Schwaben von Osterreich sonders geliebt 95. Einer Immediat Provinz, 622. seqq.
Schwäbischer Bund. Würtenbergischer Herr-Zug/ 560. seqq. 536.
Hertzogs Christophs Lob gegen dem Adel/ und vertrauen zu den Reichs-Städten/ 560. Archiv, zu Augspurg in Verwahrung, ibid. darinnen die Acta, wegen des Würtemberg. Zugs/ ibid. des Fränckischen Zugs/ womit die Ritterschafft in Francken/ quá Corpus nichts zu Thun gehabt/ 553. 561 der Bauren and Saltzburger Kriegen/ 556. 558 561.
Hessischen Rüstung und Reuters-Dienst/ 561. Des Bunds Fünff Rechnungen/ 561. seqq. der Ritterschafft Contingent, 318 seqq. 562. seqq.
Der Reichs-Städten Contingent, 319. 563
Der Städt Häuptleut von Adel/ 563. die Ritter und Knecht auch in dem Bund baten aber/ Sie/ als Freye Dienstleut/ mit Mandatis zu verschonen/ 563.
Bündnussen/ Prorogiret/ unterschrieben/ 294 597.
Wie lang die Gesellschafft S. Georgen Schilds im Schwäbischen Bund gebliben/ 294. dessen Macht/ 562. der Bunds-Ständen Contingentien, 318 seqq. 562. sq.
Schwäbischer Creyß. Beschwerden der Reichs-Ritterschafft gegen denselben/ p. 469 477.
Ritterschafftliche Association des Lands-Friedens halben in Conformirtæt der Verain de 1488. Sincerirt. 478.
Ohne Gemeinschafft mit dem Creyß die Charitativ-Subsidien und Quartier-Beschwerden/ 39.

Schwäbisches Hertzogthum.
add. **Hertzogthum.**
Aufrichtung des Hertzogthums Schwaben bey Oesterreich wie? p. 20. seqq.
Dessen Gräntzen / Jurisdiction, Macht/ 21.
Jedoch ohne Lands-Fürstliche Obrigkeit gegen die Ständ/ und in specie gegen den Adel. 21. 123.
Grosser Distrikt in Schwaben ausserhalb des Hertzogthumbs/ 21. seqq.
Wie auch der Gröste Theil des Adels ausser des Hertzogthums Distrikt begüthert war 22. seqq.
Ob die Immedietæt des Reichs-Adels von dessen Extinction zu deduciren? Neg. 22. seq
Conradus, letzterer Hertzog in Schwaben 29. dessen Pfaltz-Graven/ und Marschallen 21 dessen Land-Vögt. vid. **Land-Vögt.**
Schwäbische Ritterschafft add. S. Georgen-Schilds-Gesellschafft / Item Donau/ Hegöw/ Neccar/ Kocher/ Craichgöw.
Dessen Ursprung secundum Lyrerum, 2.
Immedietät unter den Schwäbischen Hertzogen/ 4. seq. 20. 123.
Wie mit ihren Deputirten auf den Reichs-Tägen gehandelt werde? 5. 6.
In den ältesten Reichs-Matriculn begriffen/ 8. seq.
Auf dem Reichs-Tag / wie andere Ständ erschienen/ 5. seqq 607. vid. **Reichs-Täg.**
Præcedenz vor den Reichs-Städten / vid. **Reichs-Städt.** Prærogativ deß Vorstreits vid. **Vor-Streit.** Prærogativ, in Führung S. Georgen-Fahnen / vid S. **Georgen-Schild.**
Freyheit wider die Verjährung an ihrem Erb/ 34.
Ihrer Ritter-Viertel heutige Zeichen / der alten Thurniers-Gesellschafften Zeichen / 44. seq. vid. **Thurnier / Ritterschafft/ Wappen.**
Anfangs in 3. Theil vertheilt/ 46.
Anno 1437. und hernach vier Viertel / wie? ibid. Klärer unterschieden mit Vereinigung Hegöw und Allgöw/ ibid.
Creichgöw/ wie auch deß Adels in Burgau/ Anno 1488. besondere Bezirck/ 47.
Ursprüngliche Membra von Graven und Herren/ vid. **Graven.** Anno 1560. in ein wahres/ perpetuirliches und nimmer zertrennliches Corpus von fünff Theilen mit denen Familien und Gütern getretten/ &c. 48. 608. 646. seq.

Repetita Equestris conventia de se non incorporando Circulo Sueviæ ab Imp. approbata, Anno 1564. 647. seq.

Cæsarea confirmatio, Declaratio, & Extensio dictæ Ordinationis Cæs. cum repetita Derogatione privilegii Exemt. consuetudinis vel statuti in contrarium, de Anno 1601. 648.

Limites und Gräntzen/ 58. seq.

Deren Veränderung/ 62.

Streit mit Francken wegen der Proportion an Charitativ-Subsidien, 71. vid. Charitativ-Subsidien. Unterschied zwischen Realisten und Personalisten, 245.

Prälaten und Aebbt bey dem Schwäbischen Reichs-Adel/ 312. seqq. vid. Aebbt. Prälaten. Ritter-Deputations-Rath/ 75. vid. Ritter-Rath. Præcedenz, Alternativ, 92. seq. vid. Præcedenz & Reichs Ritterschafft

Prærogativ der Schwäbischen Nation, 93. 94.

Waren wenigsten Theils in dem District deß Hertzogthums Swaben begütert/ 22.

Warum die Ritterschafft am Hegöw und Allgöw sich noch heut zu Tag die Verain St. Georgen-Schilds schreibe? und alle andere Cantons gleiches thun sollen / vid. S. Georgen Schilds. Ihre älteste / alte und neue Titul von und gegen Kayser/ Churfürsten &c. vid. Titul. Freye Dienstleut deß Reichs genandt / vid. Reichs-Ritterschafft. Item Dienstleut. Ih. Kayserl. Majestät Räth bey hundert Jahren her/ 267.

Über 60. Freyherrliche Familien, vid. Baronen. Observanz in der Session zwischen den Mit-Gliedern/ 286. vid. Mit-Glieder.

St. Georgen-Gesellschafft zu Würtembergischen Dienern angenommen/ 449. 450.

Wappen/ 226. biß 246. Thurnier/ 148. biß 154. Exempel der bey hohen Stifften hoch angekommenen Familien, 291. sqq. 606.

Familien in der Verain wegen Führung St. Georgen Panners/ 346.

Kayserl. Decret de 1688. zu würcklicher Session und Stimmen auf den Reichs- und Crayß Tägen/ 303. 607.

Abnahm wegen der entzogenen Ritter-Güter &c. vid Abnahm.

Schwäbische Familien viel in deß Paul Fürsten Wappen Buch außgelassen/ 358.

Grosse Menge deß Schwäbischen Adels vor Alters bald in jedem Dorff deß Hertzogthums einer und mehr von Adel/ 354. seq.

Exempel der Gan-Erben Häuser/ 358. sq.

Vor Alters zu Hall in Schwaben/ &c. 359.

Item auf den Fildern und im Schönbuch/ 354. seq. 385.

Schlösser/ Burgen &c. grosser Menge / so grossen Theils zerstört / und nimmer in deß Adels Handen seyn/ Ursprung / 359. ad 363. 338. vid. Schlösser.

Die Nachgebohrne von Adel vor Alters schlecht abgefertiget/ wie? 363. 606. 590.

Gemeiniglich nur ein Bruder geheurathet/ die andere an Höfen/ in Krieg/ oder Geistlichen Stand ihren Unterhalt gesucht/ 364.

Welcher Gebrauch heut zu Tag höchstnöthig warum? ibid. Consignation der heutigen Familien, 368. sqq. Der Adel in Turaöw Graichgöw und Breißgow vor Alters auch zu Schwaben gehört / 317. seq. 364. seq.

Viel Familien aus der Schweitz/ Graupünden und andern Landen/ Exempla, 347. seqq. 364. seqq.

Assistenz und Anhang in den Würtembergischen Fehden vor und wider die Reichs-Städt/ Ursach/ leydiger Ausgang/ 381. 507. seqq. 511. seqq. 517. sqq. 538. seqq. 546 seqq.

Damalige Tapfferkeit/ 386.

Der damit abgegangenen Familien Güters Fallung an Würtemberg/ 387.

Güter Verschenckung an Geistliche/ 383.

Verkauffung an den grossen Adel / und die Reichs-Städt/ 383.

Demselben schädlich die Zerstöhrung und Profanirung der Adelichen Stifften und Clöstern/ 384.

Durch Kayser Carl den IV. von den Würtembergischen Fehden abgemahnt/ 386.

Kein Land-Stand deß Hertzogthums Würtemberg / ungeachtet der besitzenden Würtembergischen Lehen-Gütern / oder so gar Burgerlichen Landsassen Gütern / 418. seq. 420. seqq. 437. seqq. 446.

Gleiches bey denen Hohenbergischen und Hohen-Zollerischen Lehen-Leuthen/ 417. vid. Landsassen. Item von Chur-Pfältzischen Vasallen, 63.

Item von Bayerischen Vasallen, 443.

Verpflichtung bey Annehmung Würtemberg.

berg. Dienſten/ 420. vid. Würtemberg. Schwäbiſche Vaſallen jederzeit/ wie noch bey dem andern Reichs-Adel in eodem Corpore und ſteurten auf gleiche weiß zur Ritter-Caſsa, 437. ſeqq. vid. Lehn-Leut.

Nennet ſich die überbliebene Freye Ritterſchafft 438.

Beklagt ſich über Subjugirung anderwerten freyen Adels/ 438.

Improbirt des Grumbachs intendirte Exemtion des Landſaſſen Adels/ 453.

Schwäbiſchen Adels Verain wieder die Appenzeller. Urſachen/ 458.

Reſervirt ſich in eines gewieſen Fürſten Schutz zu begeben/ 493.

Item einem benachbarten groſſen Herren vor andern zu dienen/ 497.

Will ſich des Landfriedens halben mit dem Schwäbiſchen Creyß aſſociiren/ auf die Art der Aſſociation de A. 1488. 478.

vid. Land-Frieden. Quantum Matriculare wie? 303. 640. 775. ſeqq.

Thurnier-Geſellſchafften/ Gethurnierte Familien, 141. ſeqq. 48. ſeq.

Offerirt ſich zu einem Matricular-Quanto 300. fl. in ſimplo. 607. 775. ſeqq. Warum ſolches nicht vor ſich gangen? ibid.

Ration Immedietatis ſtat pro illis præſumtio 622. ſeqq.

Cæſarea Reſcripta & Mandata contra Nobiles & ſubditos, puncto Collectationis Equeſtris ſeprationem vel Exemtionem attentantes, 648. ſeqq.

Das Kayſerl. Diploma de Non-Eximendo de 1688. thut in effectu nichts neues conferiren / ſondern nur das alte beſſer declariren und bekräfftigen/ 649.

Kayſer hat ſich verbunden/ die Ritterſchafft in Schwaben bey ihrem alten Herkommen/ Würden und Weſen zu erhalten/ 651.

Das Ritterſchafftliche Statutum de ſe non Eparando &c. iſt auch von der Rechbergiſchen Familie acceptirt und approbirt worden/ 651.

Schwandorff. Ein Würtemb. offerirtes Lehen/ 394.

Schweigern. Ein Würtemberg. offerirtes Lehen/ 394.

Schweitzer. Des Adels Stern im Wappen/ 219. Menge des Adels/ 26. Viel Schweitzer Graven Baronen/ und Adel/ 364. ſeqq. der Adel auß der Schweitz vertrieben/ und ihre Häuſſer und Schlöſſer zerſtöret/ ibid. Damen in Schwaben/ 365. Gleiche Stamm-Güter in Schweitz und Schwaben/ 365. Freundſchafft mit Ulm/ 534.

Secretarii. Des Schreibers Stell vor Zeiten durch die Mitglieder/ und vermittelſt der benachbarten Stadt-Schreiber verſehen/ 468. warum? Ordinari-Schreiber angenommen worden? 468. Amt und Staat bey Neccar/ 481. zu Eſſlingen/ 499.

Seckendorff. Der Groſſe Staats Mann ein Deſcendent der Schertlin-en Familie, 195. 239. deſſen Elogium 295. vor Alters bey Rocher begüthert/ 336.

Seelen- oder Todten-Bücher. Darinnen der Adel. Nahmen Verzeichnus zu finden/ weit älter als die Epitaphia, 175.

Senfft von Sulburg. Vor Alters auch Doctores, 103. Nahmens Urſprung/ 172. Wappen/ 239. Güter/ 172. Genealogie ibid.

Seniorat. Vor Alters bey dem Adel üblich/ weiters nutzlich und erlaubt. 364. 590. ſeq.

Sickingen. Barom. Wappen 238. Thurnier 153. Francken Krieg mit Trier und Heſſen/ 69. ſeqq. Einer Bichoff zu Wormis. 292. Auch bey Ortenau/ 334. Urſprung der Familie, 348. 367. Einerley Familie mit denen von Flehingen/ 367. Güter/ 334. Genealogie 70.

Siegelbrecher. vid. Meineydig. Sigillen. Der Niedere Adel hat das Jus Sigilli ſobald gehabt/ als der höhere Adel/ 188. Exempel vor Rudolpho, in lateiniſchen Documenten. 188. 235. der Geiſtlichen in Sigillen prærogativ 188. Sigill des Land-Richters/ der Geiſtlichen/ der Reichs-Städten 189. Nicht alle haben ſigillirt/ ſondern nur die Fürnehmſten/ obgleich einerley Adels. 188. wie die Sigill vor Alters geweſen? 189. ſeqq. In welchem Alter/ und wann einer ſiegeln dorffen? 189. Exempel/ da ein Nobilis kein Sigill gebraucht weil er den Kriegs-Eyd noch nicht geleiſtet/ 190. Irrthum der von den Adel-geſchlechtern vor Alters gebrauchten Schilden ohne Helm. 233. ſeqq.

Sündlingen. Anfangs Pfältzisches/ Finckel Lehn/ Hernachaber ein Würtemberg. Mans-Lehen/ 396.

Sirgenstein. Baron. Ersteres Wappen/ 211. 237. Vermehrt/ 211. In Stifften/ 294. Nahmens Ursprung/ 211. Genealogie, ibid. Güter/ Ursprung/ älte/ &c. ibid.

Sonnenberg. Graven/ Würtemberg. Feld-Hauptmann/ 444. In der Gesellschafft S. Georgen Schild/ 313.

Spätten. Vor Alters auch Magistri. 103. seqq. Nahmens Ursprung/ 172. der Senior, Würtemberg. Erb-Truchsses/ 202. Wappen 238. Thurnier/ 153. Einer Bischoff zu Augspurg/ 292. Vor diesem auch bey Neccar/ 330. bey Kochen/ 336. Güter. 330. 336. 324. In der Verain S. Georgen Fahnen/ 346. Würtemberg. Hofmeister/ Rath. 448. seqq. der Familie älte/ Macht/ &c. 324. Genealogie, ibid. 172. Kayserl. General Feld-Marschall/ 172. Sonst Kayben genannt/ 172. 550.

Specht vom Bubenheim. Nahmens/ Ursprung/ 173. Wappen/ 229. Thurnier/ 153. Ursprung der Familie, 348.

Sperberseck. Vor Alters auch Magistri, 104. Wappen/ 239. Gehabte und noch habende Güter/ 1337. Würtemberg/ Rath Graven Eberhards des Gütig n/ 448. Einer war Anno 1102. Fenderich der Hertzogen in Schwab n/ 339. Einelinie davon nennte sich von Lentingen oder Lenningen/ ibid. Genealogie, 337.

Spyr. Bischöff/ von Adel. Schwäb. Familien 292.

Saats-Canzley. Deren Collector sollte der andern Partthey Deductiones auch Trucken lassen/ 609. 612.

Stadion. Hatten Theil an Hohen-Entringen 357. Ursprung/ 367. Wirtemberg Räth/ 448. seqq. vor Alters auch DD. und Magistri 103. seqq. Wappen/ 209. Thurnier/ 153. Güter 324. In der Verain St. Georgen-Fahnen 346. Chargen in hohen Stifften/ 292 Teutschmeister. 293. Genealogie 367. Bischoff zu Augspurg/ 292. Obschon Graven/ dannoch Ritterschafftl. Mit-Glieder. 660.

Stammhaußer. Und Güter Ursprünglich Allodia, Hernach zu Lehen gemacht/ 357. 387. seqq.

Stamler. Im Elsaß/ und Ulmische Patritii, 91. 518.

Stand. Des Hertzogthums Würtemberg/ auch der Adel jedoch salva Immedietate, 421. Lehen-Leüt/ Stand eines Fürsten/ und doch keine Land sassen/ 434.

Underschid solcher Ständen/ 435. seqq. Ursprung der 3. Ständen in Francken/ 435. seqq. die Lehen-Leüt &c. seyn in der Pfaltz Stände/ 436. das Würtemberg. Regiment auß 3. Ständen/ 444.

die Landschafft Würtemb. auß 2. Städen. 445

Nutzliche Stände in der Christenheit/ der Geistlichen/ Ritter und Bauren/ 450. Drey Ständ in Teütschland von Kayser Heinrich Gemacht/ 18. Dreyerley Ständ im Reich. 298. seqq. Eigentliche Land-Ständ vid. Lan sassen.

Städt-Adel. add. Geschlechter.

Differenter Ursprung/ 279. Wahrer Adel/ 280. Dessen Erhaltung/ 280. Helm/ wie bey dem Lande Adel. 233. seqq. 280. der Steür und Burgerlichen Beschwerden Unterworffene nicht zu Thurnieren gelassen/ wann? 114. Ohne Præjudiz der Edlen Burger/ 114 121. seqq. Alter Adel in Städten/ Burger auch von Graven und Herren/ und als Kayserl. Bediente 115. 121. 165. Beschwerden und Freyheiten/ ibid. 504. seqq. Warum der Adel auß den Städten gewichen? 115. Vermiedene Miß-Heyrathen bey dem Land- und Stadt-Adel. 503. 565.

Städt-Krieg. Wahre Uhrsach und Beschaffenheit der Städt-Krieg und Vehden gegen dem Adel/ 511. seqq. Kayserl. Legitimation der Städt-Vehden wieder alle schadliche Leüt und deren Schirmer und Helffer &c. unter dem Reichs Fahnen/ 512. Für die Stadt Ulm besonders/ 513. wieder die Aufgestandene Gesellschafften zur Cron/ Item mit dem Schwerd &c. ibid. Endlich aufgehoben und die Reichs-Städt mit dem Adel wieder veraint/ 517. biß 540 von diesen Kriegen ist dem Land-Adel der Grösseste Ruin entstanden 538. wobey die Reichs-Städt auch nichts gewonnen/ ibid. von A. 1337. biß 1533. waren bey 600. Revers, und Respective Urpheden vom Land- und Stadt-Adel besiegelt/ 546. seqq.

Statuta. Jus Condendi Statuta, competirt dem Reichs-Adel/ 585.

Grauffen. Baronen. In der Gesellschafft/ S. Georgen-Schilds/ 313.

Stein. Vor alters auch Doctores. 103. Altes Wappen/ 209. Wappens Vermehrung der Linie zu Bechhingen und Unter-Stotzingen/ 209. seqq. Genealogie, 210. Vor Alters Graven von Emerkingen. ibid. Grosses Gebiet/ ibid. Wappen. 238. Thurnier. 152. In der Berain S. Georgen Fahnen/ 346. Einer Familie Zerschiedene Linien und Theils/ differente Wappen/ 177. Ritter-Hauptleüt in Ober-Schwaben/ Item an der Donau/ 317. Titul Nobilis anno 1262. 272. Abbt zu Kempten/ 292. Güter 324. Vor diesem auch bey Hegöw und Allgöw/ 325. bey Ortenau/ 334. bey Neccar/ 332. bey Craichgöw/ 338. Würtemberg. Rath/ 448. Einer von Stein hat im Thurnier Kayser. Carolum IV. niedergeworffen/ 45. 271. Reichs- Vice-Canzler/ 210. Anna, Uxor Marquards Burgermeisters/ 521.

Sternecк. Zum Würtembergis. Lehen gemacht. 396. und noch andere Güter/ als Busenweiler/ &c. 397. 440.

Sternfels/ Wappen/ 227. 238. Thurnier/ 153. Vor diesem auch bey Neccar 330. Genealogie, ibid. Güter/ 339.

Und doch zu Conventen nicht zu zulassen 409.

Doch waren von den Adel. Mit-Gliedern die Türcken-Hülff/ Freywillige Beytrag- und Personal-Beyschuss-Gelder/ ferner exigirt wie auch bey dem Neccar-Viertel die Steüren/ &c. 54. 582.

Art und Proportion zu Bestreitung der Charitativ-Subsidien, 57. seqq. 776. seqq.

Neccarische und andere Beschwerden darwieder/ erhaltene Moderation wegen Ortenau 58.

Ein Gemeinschafftlich wesen aller drey Ritter-Creyssen/ 73.

Derselben Exemtion und Turbirung/ Remedirung dem Ritter-Rath zugedacht/ 77.

Bleibt bey denen von Adel erhandlenden Burgerlichen Gütern/ 124. seqq. 608.

Ohnerachtet solche Güther die Burger vorhero vom Adel erhandelt gehabt ibid. 53.

Die Steüren außerhalb der gewohnlichen Beeden und Perpetuirlichen Steuren Anfang zu Unterhaltung Kriegs Volck und dergleichen 126.

Ungewohnte Beschwerden und Neuerung/ 126.

Neuer Fœtus Seculi Superioris in Territorio & extra Territorium, wie? 126. 411.

Die Steüren entrichtet nicht der Eigenthums Herr/ sondern der würckliche Besitzer / 320.

Ob zu beweisen/ das vor der ersteren Belehnung einiges Ritter-Guth von dem Land des Lehen-Herrn Ursprünglich genommen/ und mit anderen Land-Steüren &c. belegt gewesen? neg. p. 407. 609. seqq.

Ob die Belehnung mit Steüren das Jus Collectandi publicum inferire? neg. 55. seqq. 413.

Impositiones Collectarum, und Exactiones, auch Distributiones differiren/ 56.

Die Adeliche Landsassen werden auch besteurt 417. seqq.

Die Vasallen in Schwaben haben ihre Güter und anders Vermögen so wol als andere Mit-Glieder zur Ritter-Cassa jederzeit mit Steuren vertretten/ 438.

Bey Reichs Ständen Modus Collectandi nach dem gemeinen Pfenning billicher/ dann nach denen Römer-Monaten/ 564.

Ritterschafft bedient sich des Juris collectandi nicht ad Usus privatos, Warum? 608 614.

Geniessen zu ihrem Privat-Nutzen allein die Jährliche Gleichförmige Beeden und Steüren 608.

Von disen Privat-Steüren sind unterschieden die contributiones Communitatum, Fleckens-Beschwerden/ Gemeinds-Steüren/ 614.

Steur/ Steürbarkeit. add. charitativ-Subsidien. Majora collectis beym Adel. gelten nicht abey bey Reichs-Städten/ 84. 50. seqq. 564.

Ritterschafftliche/ zu perpetuirlicher Verbündlichkeit/ auch in Ordine gegen Ihro Kayserl. Maj. gebracht/ 15. seqq.

Ritterschafftliche / zu perpetuirlicher Verbündlichkeit / auch in Ordine gegen Jh. Kayſrl. Majeſt. gebracht / 15. ſeq.

Der Unterthanen der Ritterschafft zu ſelbſtiger Beſoldung bekräfftiget / 37. 276. 608.

Zu Mit-Beſtreitung der Charitativ- Subſidien urſprünglich gewidmet / 40. ſeq. 56. ſq. 608. 773. ſeqq.

Befreyung der Beynutzungen / 42.

Zu Aufrechthaltung deß Ritterſchafftlichen Corporis iſt älter als der Charitativ- Subſidien an Geld / 44 ſeqq. 49. 50. ſeqq. 52.

Unterſchiedliche Arten zu collectiren / 41. ſqq. 44. ſeqq. 49 ſeqq.

Execution der Leiſtung / vid. EXECUTION, Abzug der Paſſivorum, 41.

Anſchlag der Beynutzungen / der Leibgeding &c. 42

Bey dem Neccar-Viertel eingetheilet / 43.

Die heutige Arth nach der älteſten eingerichtet / 43. 50.

Steurbarkeit haben die Mit-Glieder niemalen gehabt / ſonder allein das Ritter-Corpus, 55. 406. ſeq. 608.

Ob von hiemgefallenen Lehen-Gütern die Steurbarkeit dem Ritter-Corpori verbleibe? affirm. 406. ſeq. 609. ſeqq

In aufgetragenen heimgefallenen Lehen competiret das Jus collectandi der Ritterſchafft / 610.

Jus collectandi unde derivandum? 610.

Noch mehr aber in feudis ex cauſa civili â Domino directo acquiſitis, ibid.

Exempla der continuirenden Ritterſchafftlichen Beſteurung in feudis conſolidatis, 611.

Transactiones deßwegen mit einigen Ständen / 611. Der Stände deß Weſterwalds Beſchwerden darwider / 611. ſeq.

Deßwegen Kayſerl. Commiſſiones zu extrahiren / wäre ſehr nutzlich / 612.

Die Steuren von allen zu einem Corpore Kayſerl. confirmirten Gütern auch nach der Innhaber Veränderung zur Ritter-Caſſa zu entrichten / 48. 50. ſeq. 125. 611. ſeq.

Zu Entrichtung eines beſtändigen Ærarii verglichen / 49.

Warum es nicht zu Stand kommen? 50.

Die Innhaber ſeyen hohen oder niedern Stands / Geiſtlich oder Weltlich / 51

Zu Erhaltung deß Ritterſchafftlichen freyen Staats und Stands beyzutragen / ſtreitet nicht mit der Adel. Liberät / 52. ſeq.

Solcher Beytrag nach dem Oßnabraggiſchen Frieden bey den Adelichen Mit-Gliedern nach dem Exempel des höhern Adels nach und nach ceſſirt / 53.

Sonderlich bey dem Neccar-Viertel / was die Anno 1648. ſchon innegehabte Schloß-Güter betroffen / 53.

Billiche Urſach ſolcher Befreyung / welche bey den frembden und Privat-Innhabern nicht angehen / als welche dergleichen acquirirte Schloß-Güter in Conformität der alten Verainen / Reverſen, und Kayſerl. Reſcripten zur Ritter-Caſſen zu vertreten haben / 54. 55.

Steur-Befreyung.

Deß Reichs- Adels auch in Kriegen wider den Türcken / Exempel, 31. 123. 582. 608

Der gemeine Pfenning Anno 1495. abgetretten / 32. 563

Urſach der Emeritorum und ausgeſtrittener Ritter Immunität / 32. ſeq.

Unterſchied gegen andere Reichs-Ständ / 33. 638. ſeqq.

Der Burg-Leut von Friedberg Special-Freyheit bey dem andern Reichs-Adel das unfürdenckliche und offtverjährte Herkommen / 34. ſeq.

Immunität der Ständ Miliz, und ihrer Güter bey den Römern / 35. 126.

Ritter-Güter auch bey den Francken Steurfrey / 35. ſeq.

Von Unterhaltung deß Cammer-Gerichts / 52. 577.

Ein nöthiges Requiſitum eines in einer Stadt geſeſſenen von Adel / de Anno 1481. &c. da er zum Thurnier zugelaſſen werden wollen / 114. ſeq.

Der Reichs-Adel urſprünglich von Steuren frey / ſo wol wegen ſeiner eigenthumlichen / als Lehen-Güter / 123. ſeq. 608.

Ja vor Alters auch wegen der von Burger und Bauren acquirirten Gütern gegen andere Reichs-Ständ / Exempla, 123. 608.

Beſchwerden derenthalben von Fränckiſcher und Rheiniſcher Ritterſchafft / 124.

Daher die Abſtrickung der Güter Kauff / 124. 125. 608.

Welche

Welche Freyheit Hernacher bey Burger und Privat-Güter Kayser Carolus V. absprochen/ 125. 608.

Ein Ritter konnte kein Zinß-Gut ohne Niedrigung seines Adels besitzen/ 124.

Steußlingen. Würtemberg. offerirtes Lehen/ 400.

Stiffemässige. vid. Thum-Stifft.

Stockheim. Wappen/ 239. Thurnier/ 153. Güter/ 332. Genealogie, ibid der Familie Ursprung/ 348.

Stoffeln. In der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/ 314.

Stotzingen. Wappen/ 238. Auch in hohen Stifften / 294. Vor diesem auch bey Neccar/ 329. Genealogie, ibid.

Straffen. Art/ diejenige von Adel / so wieder Ehr gehandelt/ in Thurnieren zu straffen/ 130. Eine andere Arth umb Schimpff/ ibid. dreyfache Citation der Delinquenten und endlich ihrer Familie, ibid. Straff der ausbleibenden und ihrer Anhänger/ ibid. Entschuldigung eines unschuldig geschlagenen, ibid. wie man sich eine Zeit lang der Straff entziehen könne? ibid. Straff dessen/ so unerlaubt zum Thurnier eingeritten/ 131. Straff deren / so ihren Nahmen verläugnet/ ibid. deren / so zu lang von Thurnieren ausgeblieben/ ibid. Wie man mit dem verfahren/ so durch falsche Zeugen zu Thurnieren zugelassen war/ ibid. derjenigen/ so wider die Gesetz zum Thurnier sich eingetrungen / oder sonsten wider die Thurnier-Ordnung gehandlet/ ibid. Deren/ so das Thurnier-Gelait gebrochen/ 132. der infamen &c. ibid. Wie die Thurnier-Straffen mit so grosser verbrechen gemeinen Straffen bestehen mögen? 137. 140. Straffen deß Adels/ dem Röm. Kayser und Königen vorbehalten/ 305. 580.

Geld und andere Straffen in Proceß-Sachen und sonsten/ 458. 470. sq. 475. Straff deß Land-Friedbrüchigen hohen und niedern Adels/ 379. der Gottslästerer / 128. seq. der Drunckenbold/ 133. seq. Straff bey Francken / derer / so dem Directorio resistiren &c. 606. seq. Temperamentum pœnarum des Adels &c 629.

Straffen-Räuber. Sie und ihre Behäuser in Thurnieren gestrafft/ 129. Ein Kayserl. Regiment davon aufgerichtet/ 155.

Straßburg. Ihre Fahnen-Præcedenz, Adel im Regiment/ 236.

von Stuben. Wappen/ 229. Thurnier 153. Eine war Aebtissin zu Sonnenburg/ 293. Genealogie, 323. waren auch Donau/ ibid Güter ibid. Auch von Stöberberg genandt/ 326. Item bey Hegöw/ ibid.

Stutmfeder. Wappen/ 229. Thurnier/ 153. Nahmens Ursprung/ 173 Güter/ 338 vor diesem auch bey Crailchgöw / 338. Ursprung der Familie, 348. Würtembergische Räth/ 448.

Sulz Graven/ auch Würtemberg. Rath/ 448. In der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/ 312.

Sulzau. Zu einem Hohenbergischen Lehen gemacht/ 395.

Superioritas Territorialis. add. Landsfürstl. Obrigkeit & Regalien. Competirt der Ritterschafft auf ihren Gütern/ 583. seqq. 749. seqq. 757. seqq. auch nach der Reichs-Ständen eigener Bekandtnus/ 763. Superioritati territ. Nobilis jura specialia non officiunt in territorio Equestri ab aliis acquisita, 625. Deductio, qua super. Terr. Nobilibus Imp. Immed. in castris & Districtibus eorum, etiam in Statuum Territoriis sitis &c. deducitur, 749. Totum hoc potestativum in universitate quadam essentialiter consistere debet, 749. seq. Ab una vel altera Regalium specie non licet arguere ad Jus Sup. Terr. 751. Sup. Terr. sine omnigeno subdito subsistere non potest. 751. vor Alters ein unbekandt Ding im Reich/ 417. 752.

Amplitudo territori contribuirt ad constituendam Super. Territ. so viel als nichts 625 seq. 755. Dignitas personalis cum Sup. Terr. nihil habet commune, 759. Omnis immediatè Imp. subjectus capax est Superior. Terr. 760.

Non protinus superioritatem quis recognovisse ab alio censetur, qui simpliciter ab eo Terras in feudum recipit, 762. seq. 387.

Syndicus.

Ritterschafftliche gemeinschafftliche/ 253. 499. sq. Qualitæten eines gelehrten Raths. 77

Gelehrte Consiliarii ersetzen den Abgang deß Ritter-Raths/ 77. seq. Wurden nach Separirung der Prälaten und Graven erst zum ordinaren Gebrauch angenommen/ 468. Derselben Nutzen / ibid. bey Neccar Staat und Amt/ 481. Neccarische Syndici zu Eßlingen und Tübingen/ 499. seq. Sollen dardeneben keine hinderliche Herren-Dienst haben / 290. seq. Beeydigung/ 481.

T.

Taxis. Grav Taxis Wappen/ 227. Ursprung der Familie, 227. 348. Wappen Vermehrung/ 227. Genealogie, Aelte / Hoheit &c. 227. seq. Einer Ertz-Bischoff zu Granata, 228. Obschon Graven / dannoch Ritterschafftliche Mit-Glieder/ 660.

Teck. Ulrich Hertzog / ein Hauptmann in Ober-Schwaben auf der Parthey im Allgöw/ 317. Einer auch Würtembergischer Rath / 448. Hatte die halbe Stadt zu Kirchheim an der Teck 359. Ursprung 409.

Tengen/Baron. Ritter-Hauptmann im Hegöw/ 317. auch Würtemberg. Rath/ 449 In der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/ und nachgehends als Graven darinnen/ 313. Thurnier/ 153.

Territorial-Superiorität, vid. Lands Fürstliche Obrigkeit.

Deß Reichs-Adels &c. Ihre special Jura, Vorrede / p. II.

Teutschen-Ordens-Hauß. Zu Stockenburg und Vayhingen in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/ 314.

Item der Commenthur deß Teutschen Ordens der Baley im Elsaß und Burgund/ 313. Meister in Cypern und Groß-Meister zu Rhodis/ auch einer von der Familie von Ow/ 293. zerschiedene Commenthurn/ der Obern Consens nöthig zu deren Alienationen/ 262. seq Hauß Commenthur zu Ulm / Hornegg. ibid. dessen Conventualen / ibid. Meister Teutschen Ordens / welche? 293. Commenthur zu Heilbronn/ 263.

Thierstein. Graven in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/ 312.

Thumben von Neuburg. Vor Alters auch Doctores, 103. Nahmens Ursprung/ 373. Der Senior Würtenberg. Erb-Marschalck. Wappens Vermehrung / 202. 212. Ersteres Wappen / 212. 239. Ursprung der Familie, olim die von Thaun/ 212. 366. Thurnier/ 153. Einer Bischoff zu Chur. Item Abbt zu Ellwangen/ 292. Güter/ 333. Olim auch bey Kocher / 336. Würtembergis. Rath/ Regent/ 444. 447. 448.

Der Stadt Eßlingen bestellter Diener/ 428 Einerley Familie mit denen Truchsessen von Waldburg und Schencken von Winterstetten/ 212. seq. Auch mit denen von Schelleuberg und Truns/ ibid. Grävliche Vermählungen/ ibid. Genealogie, ibid. Titul Edel von Kayser Carolo IV. 272. seq. Einerley Descendenz mit dem Freyherren von Vatz/ 366.

Thumherrn vid. Geistliche.

Thum-Stifft. Deß Reichs-Adels Beschwerden wieder der Doctorum Zulassung/ 160. Die aus ungleichen Ehen herstammende nicht darzu gelassen/ 113. Aufhoben und nidern Adel gestifftet/ 268. Ob die Adeliche Geschlechter und Doctores auch darzu zulassen/ 269. seq. Unterschied eines 1. Thurnier- 2. Stifftmässigen und gemeinen Adels/ 164. seq. 634. Stifftmässige gewesene Familien deß hohen Stiffts zu Augspurg/ 165. seqq. Bischoff und Aebbt von Adel/ 292. seq. 606. 634.

Thüngen/Baron. Wappen/ 239. Thurnier. 153. Einer Bischoff zu Würtzburg item Bamberg/ 292. Genealogie, älte / Chargen, Güter/ ibid.

Thurnier. Beschreibung der alten Thurnier- und Ritter-Spielen / &c. 95. seqq. wer nicht zu Thurnieren zugelassen worden/ 96. seqq biß 130. 631. seq Würde eines geschlagenen Ritters/ 98. von den Thurnieren deriviren die Ritterschafftliche Corpora und Viertel/ 44. seq. Zeichen der Ritter-Viertel Stimmen mit den Zeichen der Thurnier-Gesellschafften überein / ibid. 631. In Schwaben vor Alters drey Theil und Thurnier-König / ibid. In Francken drey Theil/ ibid. am Rhein-Strom 3. Theil/ ibid. Bracken-Gesellschafft / ibid. der Fisch/ Falcken &c. ibid. Thurnier zu Rothenburg

thenburg/45. Die Thurnier-Gesellschafften warum nicht nur zum Schimpff/sondern auch zu ernstlicher Beschützung wieder Gewalt angesehen/ ibid.

Der Thurnier-Königen und Räthen Gewalt/ &c. ibid. Beschaffenheit der alten Thurnier- und Ritter-Spielen/ als Schulen aller Adel. Tugenden und Heroischen Thaten/ 95. seq. Der Thurnier-Acte/44. seq. 96. 184.

Ob Kayser Heinrich I. Auctor derselben/ 96. 180. 184. Der andere Thurnier zu Regenspurg/184. Hanß Dollingers und eines Saracenen stechen dabey/ in Gegenwart deß Kayserß ibid.

Allerhand Straffen im Thurnier/ vid. Straffen. Ob und wann nur einer von einer Familie zum Thurnier gelassen worden? 132. seq. Viel uhralte Familien können nicht beweisen/ jemahl thurniert zu haben/ 132. 95. 155. 292. 632.

Kosten und Aufzug der Thurnieren/ 132.

Policey in Kleidern und dergleichen bey Manns/und Weibs-Personen/132. seq.

Maaß im Trincken zu halten/ 133. Allerhand Ubungen bey Thurnier-Spielen/ 134. 154. Ordnungen wegen der Schwerdten/ 134. Pferd und Rüstungen/ibid. Das beichten/einschreiben &c. 135. Thurnier-Brieff/ 135. Thurnier König/ ibid. Grießwärtel/ ibid. Die Stäbler/136. Ehren- und Gesellschafft Knecht. Ehrenhold/ibid. Deß Frauenzimmers Gegenwart/ibid. Wie König und Fürsten thurniert/ibid. Tänze/ibid. Gewinneter/Thurnier-Dánck/ibid. Jährliche Thurnier/137. Thurnier-Oerter/ibid. Die End-Ursach der Thurnier- und Ritter-Spielen/ ibid. Ursachen/ warum die Thurnier in Abgang kommen/ 138. seq. 160. seq. werden refutirt/139. 161. Auctores, welche rathen/ daß man solche wieder in Stand bringe/139. Die 36. publicirte Reichs-Thurnier der vier Landen/141. seq. Mehr andere gehalten/155 632. Zwölff besondere Thurnier-Gesellschafften mit ihren Zeichen/ 141. biß 148. deren Gesellen/ und worinnen noch andere mehr sich befunden/ 142. 148. Thurniermässige Familien bey 1300. 148. biß 154. Jemalen 4. á 2. Thurnier gleich nacheinander/154. zerschiedene Nahmen im Thurnier-Buch einerley Familien, 154. In einem Jahr etliche/155. Ein Rennen in Ulm/155. deß Umgelters grosser Spieß/155. Eines von Steeg in Ulm/hernach Krafft genandt/156. In Augspurg deß Städt-Adels mit dem Land-Adel/156.

Item ein anderer daselbst unter Augspurgisch- Nürnbergisch- und Ulmischen Patriciis, 156. In Nürnberg ein solennes Reichs-Thurnier gehalten/mit Ausschliessung der geschlagenen Ritter/ hingegen Zulassung der Nürnberger Geschlechter/157. Deß Elsassischen Adels besondere Thurnier/ 158. seq. Wann die offene Thurnier-Helm auffkommen/ 214. seq. Unendliche Anzahl der Thurnier-Genossenen Ritterlichen Personen/ welche nur die älteste und best-bemittelte von Adel waren/275. Rede Kayser Carl deß Grossen an den Teutschen Adel/304. Altes Sprüchwort: Morgens zu Acker gehen/und Mittags im Thurnier reiten/363. Eine Thurnier-Gesellschafft hatte einen Thurnier-König und 4. Rathgeber/ 457. Derselben jährliche Erwehlung/457. Aller Gesellen einerley Zeichen/457. seq. Art und Zeit der Wahl eines verstorbenen Königs oder Rathgebers/ ibid. Particular-Exclusion-Statuta, als einseitig dem Stadt-Adel nicht præjudicirlich/ Exempel gethurnierten Stadt-Adels/155. seqq. 236. seq. 113. 631 seq.

Thurniermässigen Adels Vorzug vor einem Stifftmässigen/164.

Der Städt Adel war regulariter davon ausgeschlossen/114. 631.

Titul.

Der Haupt-Leuthen und gemeinen Ritterschafft S. Georgen-Schild/252. Ein Ritter-canton gegen dem andern/253. Von den Mit-Gliedern. ibid. Von Gelehrten/ Syndicis &c. gegen das Corpus, 253. gegen einzele Mit-Glieder/254. der Titul Gestreng vom corpore verworffen/ibid. Der heutige Titul/ ibid.

Die

Die Titul gemeiner Reichs-Ritterschafft gegen andere war nach den Zeiten unterschieden 254. Titul des R. Adels gegen Chur-Fürsten- und die Ertzhertzogen von Osterreich/ ibid. wie die Mit-Glieder einander gebutzet/ und den Titul **Herr** außgelassen/ ibid. gegen Doctores und Syndicos, 255. Warum der Doctorum Titul vermehrt worden? ibid. Mißbrauch der Gelehrten Titul/ vid. **Gelehrte.** Tax der Titeln/ 255. Ob die Titul ad A. 1624. zu reduciren/ 256. Vortrag des Adels in Ost-Frießland wegen Vermehrung der Titul von Fürsten und Graven/ 257. Titul von Graven gegen Adel. Lehenleut. 257 Exempla, ibid. von Fürsten 258. der Vasallen gegen ihre Lehen-Herren/ 258. seqq. Edle gegen Edle/ 259. Außlegung des Titels **Gestreng** und **Ehren-Vöst**/ 259. Innumero singulari vor Alters auch Kayser und Churfürsten geredet. 257. Titul **Edel** vor Alters der Höchste/ 259 Allzugrosser Mißbrauch der Titul gegen Privat-Personen/ 277. der Titul **Edel** nach der Bayserl. Chur- und Fürstl. Canzley Stylo das prædicat eines Freyherrn/ oder Reichs-Edlen 278. 617. Titul **Juncker** gegen den Nidern Adel ibid. Gottes Juncker/ ibid. Mißbrauch dieses Titels/ ibid. Heutiger Titul der Adel. Geschlechter/ ibid. Heutigen Titels eines Ritters Würckung/ 283. Eines Edlen **Herrn** ibid. Eines Edlen von/ auf/ zu/ ibid. vid **Edel.** Wo die Oerter/ wovon man sich schreibt/ gemeiniglich seyen? 364. Titul eines neuen Baronen, 283. seqq. Geringerer Titul der neuen Edlen/ als **Erbar** in Böhmen bis ins dritte Glied/ 288. Bernhard Hertzog. Censur und alte Knittel-Verß über der Titul Erhöhung/ und den darauß gezogenen Confusen Zustand des Reichs/ 281. seqq. Alter Titul des Geist- und weltlichen Adels/ Item der Graven/ Herren/ Ritter/ Gelehrten 565.

Töchtern. Der Ritter-Güter Art schliessen die Töchtern aus/ 390. seqq. 591. des Alten Teutschen Herkommens Stabilirung gerecht/ 388. seqq. 406. Adeliches Statutum Suspensivum etwas zu universal, 390. Ihnen wird etwas dafür gereicht/ 392. 590. Erben den Weiblichen Schmuck und Kleider allein/ 393. 592. 591. bey Necar für Verzuchte gehalten 392. Verzuchte behielten auch schon verheyrathet den Vätterlichen Nahmen 177. Töchtern Erbnehmung neben den Masculis bey den alten Teutschen nicht üblich/ 389. Durch das Justinianische Recht nicht aufgehoben/ 389. Billich/ weil doch die Eltern dabey freye Hand/ selbige weiters zu bedencken/ behalten 390. Statutum illud Equestre de 1652. apud Schilter. vi cujus Regressus filiæ renunciantis ad quartam generationem restrictus esse dicitur, in Archivo Equestri non repetitur, 592.

Todten-bücher. vid. **Seelen-Bücher.**

Todtschläger. add. **Mörder.** Im Thurnier begangen/ blieben ungestrafft. 129. 138. 139.

Trier. Ertz-Bischöff und Chur-Fürsten von Schwäb. Adel. Familien, 292.

Status causæ und Facti Species pro Manutenentia Privilegii Juris Retractus Nobilit. Rhenanæ & Wetteraviæ contra die Clöster Siegberg und den von Bayersfeld &c. Samt Demonstration der Immedietæt deß im Ertz-Stifft geniessenen Adels 677. seqq. des Adels im Ertz-Stifft ursprüngliche Immedietæt, 679. seqq. 702 seqq. allzeit erschienen auf den Rheinischen Ritter-Tägen/ 680. 705. seqq. In dem District der Rheinischen Ritterschafft begriffen, 679. 680. 702. seq. continuirliche Erstattung der Charitativ-Subsidien, 680. Deren Immedietæt von Chur-Fürsten zu Trier selbsten erkennt/ ibid. seq. 710. seq.

Trierische Ritterschafft erscheinet auf den Land-Tagen/ nicht als Landsassen/ sondern gleich den benachbarten Graven und Herren/ welche notorie immediati seynd/ als Vasalli, und benachbarte Reichs-Stände auf Unions-Tägen, 681. seq. 714.

Trincken. Das starcke Zutrincken bey dem Adel verbotten/ 133. 134. Item in der Polizey-Ordnung ibid. In der Verein de Anno 1531. wie 134.

Trithemius.

Dessen Censur, 222. Differente Erzehlung der Geschicht bey Heimsen/ 221.

Troyer. Graven u. Baronen, Namens Ursprung/ 230. erst. Wappen/ ib. jetziges Wappen/ 238. der Familie Ursprung/ 348. Genealogie, chargen, Güter/ 230. Obschon Graven/ dannoch Ritterschafftl. Mit-Glieder/ 660.

Truchsessen von Höfingen. vor Alters auch Doctores und Magistri, 103. seqq. Einer zu Tübingen Professor, 104. Waren auch bey Donau/ 323. Nahmens Ursprung/ 174. In der Gesellschafft mit dem Schlegel/ 221. Ihre Vöstin Höfingen deßhalben zerstöhrt/ ibid. A. 1377. & 1421. in Würtembergisch Diensten/ 221. 448. Wappen/ 237 Genealogie 104.

Truchsessen von Waldburg Wappens Ursprung/ 203 seqq. vor Alters bey Hegöw und Bodem-See 216. seqq. Einer Ritter-Hauptmann/ ibid Würtemberg Rath/ 449. In der Gesellschafft S. Georgen-Schild/ 313. vor Alters von Thann/ Hernach in 2 Linien zertheilt/ deren jede von ihrem Guth sich geschrieben/ 203.

Tübingen. Graven in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/ 313. Würtembergische Erb-Räth/ 450

Türck von Kamstein. Nahmens Ursprung 173. Wappen 229. Güter 333. der Familie Ursprung/ 348. einer auch Teutschmeister/ 293

Türgau. Adel daselbst vor Alters bey Schwaben. 364. dessen Menge/ ibid. vor Alters bey Hegöw und am Boden-See 317

Trierische Ritterschafft erscheinet auf den Land-Tägen/ nicht als Landsassen sondern gleich den benachbarten Graven und Herren/ welche notorie Immediati seynd/ als Vasalli, und benachbarte Reichs-Stände auf Unions-Tägen/ 681. seqq. 714. seqq.

Trier.

Hat niemalen als Lands Unterthanen zu den gemeinen Anlagen concurrirt 683.

Wird von den Statibus Provincialibus selbst A. 1544. für Immediat, wie die Adeliche im Ertz Stifft Maynz und der Chur Pfaltz erkennt/ 683. 715.

Die gegen die von Adel an den Hof- und anderen Gerichten vorgenommene Arresta und Cognitiones werden von denen Röm. Kayserm als null, und nichtig cassirt 683. seqq. 716. seqq.

Welche Cognitiones ohne dem der Ritterschafft nicht præjudiciren mögen 684.

Auch in der Aurea Bulla nicht fundirt: sind ib.

In Dioecesi Trevirensi hat die Landsassery keinen Platz/ 685. seqq.

Trierische von Adel werden in Camera Imp. als immediati convenirt/ auch ihnen in solcher Qualitæt Processus ertheilt/ und Vormunder verordnet/ 685. seqq. 716. seqq In Specie von Eltz und Breitbach/ ibid.

Kayserl. Cammergericht cassirt die von dem Chur-Trier. Hof-Gerichten unternommene Cognitiones. 686.

Ch. Trier. Hofgt. procedendo per modum arresti agnoscirt daß die Adeliche keine Landsassen seyen. 686.

Salutiren den Churf. Einen Landsherren/ darauß keine Landsasserey zu inferiren 686.

R. Ritterschafft hat den Churfürsten niemahlen gehuldiget/ 68. Jedoch ein essentiale subjectionis ist/ 687.

Trierische von Adel seynd als Status Imperii auf die Reichs-Conventen beschrieben. 702 seqq

Haben ante Imperatorem Carolum V. denen Kayserm immediate zugehört/ ibid.

So wol am Cammer-Gericht/ als Reichs-Hof Rath werden gegen die Trierische Adeliche moroses, Monitoria erkandt/ 705. seqq.

Kayser Rudolphus II. befihlt dem Kayserl. Fiscalen/ der Ritterschafft zu assistiren/ 709.

Rescribirt auch dem Cammer-Gericht der mächtigern Ständen Exceptiones subjectionis nicht zu attendiren/ 709 seq.

Chur-Fürst Johann bekennt/ daß die Ritt. im Trier. die Unterthanen und Güter ohne der Ch. Tr. dependenz besitze/ 710.

Chur-Fürst Lothar. bekennt/ besagte Ritt. in possessione immedietatis zu seyn/ 711.

Chur-Fürst Caspar gibt Ihro in solcher Qualität die Execution, 711. Ch. F. Joh. Hugo laßt mit in selbiger Qualität wegen der assign. K. Winterquartieren tractiren/ 711. seq. Dieser läßt den Adelichen das Jus retractus zusprechen/ 713. Chur-Pfaltz prætendirt zwar primam instantiam über den Adel/ disputirt aber deßwegen die immedietät nicht/ 716.

Valckestein/ Baronen. In der Gesellschafft S. Georgen-Schild/ 314.

Varenbühler. Wappen/ 239. Auch bey Ortenau/ 334. der Familie Ursprung/ und älte/ 348. 366. bey Neccar/ 370. 393.

von Venningen. Vor Alters auch Doctores, 103. einer Bischoff zu Speyr/ zu Basel/ 292. vor diesem auch bey Neccar/ 330. Güter 339. 359 der Familie Ursprung 348. Johannis Bischoff zu Basel Thaten. Pantal. de V. J. 452. Thurnier/ 153. Genealogie, 339. Teutschmeister/ 293. einerley Familie mit denen von Remchingen/ 239. Ritter mit 7. Knechten theils von Adel, 528.

Verain. vid. **Bündnuß.** Zerschied ne der Reichs-Städten untereinander / und mit Hohem/ auch anderm Adel. als Osterreich/ Würtemberg/ Pfaltz/ 514. seq. 538. seq. 540. seq.

Vergen Hanß von Justingen. Von Adel/ vor Alters auch Doctor. 104

Verjährung. Der Reichs- Schatz-Kammer/ und der Schwaben Erbgüter/ wie lang verbotten? 34.

Der Gräntz- Miliz Güter konnten nicht verjährt werden/ 35.

Verrähter. Im Thurnier/ als Infame nicht zugelassen/ 129.

Verschwender. vid. Prodigus.

Verzüchten. Wañ sie zuerst gebräuchlich gewesen? 388. sq. Erste Verzucht bey Geminingen/ 388. Ob die Verzucht nöthig; 389. 390. seq. des Justinianischen Rechts Mißbrauch wieder das alte Teütsche Herkommen/ 390.

Woher die verzüchten kommen/ ibid. Adel. Töchtern Verzucht bey Neccarischem Viertel/ Anno 1386. 391 seq. An dem Necar werden die Töchtern für Verzuchte gehalten/ 392. seq 691 seq. Familien die solch Statutum Unterschrieben/ ibid. Gleiches bey dem Fränckischen Reichs- Adel/ 392. Innhalt und Materie solcher Verzüchten. 393. 591. 592.

Villingen. In dem Burgerl. Schwörbrief werden die Adeliche Innwohner/ die Erbare Müssiggänger genanndt/ 620. seq.

St. Vincent. Der Reichs- Adelichen Familie Ursprung Splendor, Genealogie, Güter &c &c. 760. seq. immatriculirt bey Kocher/ 782.

Vischer. Wappen / 227. Der Familie Ursprung/ 348.

von Ulm/ Baron. Baron Ulmisches erstes Wappen/ 208. vermehrt / 208. 218. Ursprung der Familie. 208. 348. Herr Ludwig deß Reichs Vice-Cantzler/ 208. 253. Einer Abbt zu Kempten/ 292. Vor Alters von Erbishofen genandt/ 208. woher der Nahm von Ulm? Genealogie, ibid. Güter/ 331.

Ulm Reichs-Stadt. Reichs- Vogtey daselbst längst erloschen; vorhero aber nie erblich gewesen/ 569. seq. Eine Reichs-Stadt vor und nach Caroli M. Donation der Reichs-Intraden an Reichenau/ 569. sqq. zwey vota bey Städt. Conventen/ wann? 541. Kayserl. Land- oder Hof-Gericht allda vor Alters/ 567. Eine Vestung mit etlich hundert jähriger Kayserlicher Authorität und Beyhülff/ 570. seq. Wegen der Justiz vor Alters berühmt / 567. Exemption von Kayserl. Hof- und Land-Gerichten / 567. Grosse Macht / wann? 567. dero Militar- und Civil-Bediente vom Land-Adel/ wie? 383. 507. sqq. 546. sqq. Adeliche pact-Burger/ wie? 504. sqq. Freundschafft mit den Schweitzern/ 534.

Treu gegen die Oesterreichische Vorland in Schwaben / wie? wann? 543. 568. seq. Wappen/ 188. Herrschafften und Güter Erhandlung/ 383. Dero Stadt Adelichen Familien Ursprung/ Wappen/ Thurnier/ Renn- und Ritter-Spiel/ 155. seqq. 233. seqq. 309. 342. seq. 344. 503. seq.

Ritterschaffliche Immatriculation, wo? 322. seq. 324. 327. 369.

Im Hoch-Stifft Augspurg / Costantz &c. seqq. Adeliche und andere Beysitzer/ wie? 504. seqq. 513. 620. Vehden versöhnt mit hohen und niedern Adel/ 511. seqq. 517. sqq. biß 538. Verainen mit Fürsten und Herren/ 540. seqq. 542. seqq.

Uneheliche Kinder. Vor Alters der Miliz nicht fähig/ von Thurnier außgeschlossen 112

Unterthanen. Dem Reichs Adel sind seine Unterthanen ad obedientiam, & Redemptionem ab Hostibus, auch obligirt. 618. die Alienation derselben ist erlaubt/ jedoch Salvis Juribus Cæsaris & Corporis Equestris, ibid. Selbige sind ihrer Herrschafft die Dienst zuleisten schuldig/ ibid. causis in Gravaminum sollen nicht gleich Mandata C. S. erkennt/ sondern die Herrschafft zu vor mit ihrem Bericht-Schreiben vernommen werden/ ibid.

Obligatio Nobilium erga Subditos cum aliis Statibus communis, 619. Vindicata de Injuriis ratione Officii illatis non minus Competente ibid.

Vogtey. Vogts-Herren. Nicht nur Edelleüt/ sondern auch Graven und Aebbt/ 375. welche also genennet worden 374. In Dörffern anderen von Adel. ibid. Vogtey quid sit? 764. quomodo Differat á Centena

766. seq wird erklärt pro Jure Territoriali, 770. seq.

Vogt von Summerau und Prasperg Nahmens Ursprung 174. Wappen/ 238. Familie Ursprung 366. seq. Güter/ ibid von dieser Familie stammen auch die von Wolckenstein und Liebenaw. ibid. Genealogie, ibid. Güter Fundationen, ibid.

Vohenstein. Wappen/ 238.

Vöhlen. Baron Vöhlen erstieres Wappen/ 209. Vermehrtes. 209. 238. wegen der Herrschafft Ilertissen vor diesem auf die Reichs Täg beschrieben 209. Genealogie, Güter/Chargen, ibid.

Vormundschafft/ Der Verschwender/ Wahnwitzigen / 471. 511. der Wayfen und Minderjährigen/ 472. 599. Hierzu seynd die Mitglieder gehalten 472. Nöthige Stuck zu beobachten / ibid. 600. Rechnungs-Abhör auf wessen Kosten ibid. Vormundschafft Nehmung inferirt keine Territorial-Jurisdiction 683. seq. 686.

Vorstreit. Der Schwaben in Reichs-Kriegen/ 33. sq. 635. älte solcher Prærogativ wird von Carolo M. deducirt / 194. Stritt deßhalben wider die Böhmen. ibid Exempel, ibid. Daher entstnnd auch die Führung St. Georgen-Fahnen/ibid. 635.

Urbach/add Burbach. Ritter-Hauptmann bey Neccar Anno 1488. 318. Wappen 239. Güter und Genealogie, ibid.

Urbaria. Deß Reichs-Adels sind ad probationem so gültig als der Fürsten/ 760. seq.

Ursin. Abt in der Gesellschafft St. Georgen-Schild/ 313.

Urßlingen. Ein Hertzog zu Urßlingen Würtembergischer Rath / 448. geringerer Titul als der Graven von Würtemberg/ 526. Titularis, ohne Hertzogthum/ 409.

Ursperg. Abbt in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds/ 313.

Ußburger. Welche also genennt werden/ 621.

Usurpation. Zerschiedener Rechten wider den Bayser bey hohem und niderm Adel/ endlich connivendo/ & confirmando in Stand gebracht/ 301. 410. 572.

W.

Waffen. Die Veränderung derselben hindert die wieder-Anrichtung der Thurnieren nicht/ 138. 140. deren Mißbrauch/ Unanständigkeiten 232. Waffen der Teütschen 250. seq. der Ersten Teütschen/ 251. Rüstungen/ Instrumenten. &c. ibid.

Wahl. Eines Königs und der 4. Rathgeben bey den Thurnier-Gesellschafften jährlich 457. Anstatt der verstorbenen bey der Gesellschafft S. Georgen-Schild/ wann? 457. seq Subjecta zur Hauptmannschafft / welche auf eines jeden Eyd dem Ritter-wesen am besten u. nutzlichsten seyn werden/ 459. der Gewehlte konnte sich nicht loß bitten/ ibid. bey Neccar auf die Quartier zu reflectiren/ 479. Qualitæten eines Directoris, ibid. der Außschüssen/ 480. deß Syndici, 481. des Secretarii, ibid.

Wallbronn. Vor alters auch Doctores, 103. der Familie Ursprung. 348. Genealogie ibid

Wahnwitzige/ vid. *Furiosi.*

Wappen. Offener Helm der Doctoren ohne sonderliche Kayserliche Erlaubnus/ 106. Wovon Anno 1470 beschlossen auch bey geadelten Doctoribus, 215. Deren Verlust bey den jenigen/ so wieder Adeliche Ehr gehandlet/ 140. seq. Siebenzehnerley Meinungen von der Wappen Ursprung 179. seqq. Unterschied der Aeltesten Wappen von den heutigen/ 181. Ursprung derselben bey Königreichen/ 181. seq. Exempla, 182. Derselben Gebrauch verblieb auch bey einzelen Familien, ibid. welche öffters verändert / und bißweilen auch erblich waren/ ibid. Andere Beschaffenheit der heutigen Wappen/ ibid. 216. Nahmen ihren Ursprung von den alten / als Zeichen der Tapferkeit und Kriegs-diensten/ 185. der neüen Soldaten lediger Schild. ibid. Gewohnheit Kayser Caroli M. ibid. Nicht so wol den Personen/ als Lehn gegeben ibid. Insonderheit bey Höherem Adel ibid. deß Schilds Aenderung und dessen Niedrigung. 184 bey dem Adel keine Wappen von Lehen-Güthern hergenommen/ 202. 218. Noch doppelte Helm. 218.

Bey Einführung der Thurnieren gemein

worden/184. wahre Ursach der Geschlechts-Wappen/185. Allgemeiner Gebrauch der Siegillen und Petschafften/ vid. Sigillen.

Wie es die alte Kayser damit gehalten/185. seq. Exempla, ibid. 571. Unterschied zwischen Kriegs-Geschlechts- und Lehen-Wappen/187. Deß niedern Adels Wappen waren die Aeltesten erblich/188. Warum/und wem zu erst Wappen gegeben worden? 190. 242. Unterscheid der Kriegerischen Wappen von den Politischen/191. Tadlung der Gelehrten Wappen / sammt derselben Ableinung/191. Wappen von Aemptern/191. 216. seq Gemeiner Leuth von ihrer Vordern professionen, 192. zur Gedächtnus einer Familie Ursprung ibid. Wegen Gleichheit mit Nahmen / ibid. Zur Gedächtnus gewiser Zufällen/ ibid. Aus Andacht gegen Heiligen/zum Exempel S. Georgen-Schild, ibid. von eines Lands Uberfluß/ 196. Einer gewiesen Profession &c. ibid. Werden gemeiniglich denen Pfaltz-Graven nicht erlaubt / 248. Ursachen der Wappen nicht allezeit zu errathen/196. seq. Theils wol zu errathen/197. Vielfältige Veränderung der Wappen/198. 203. der Helmen by differenten Linien / 198. der Schilden / 201. Merkehrung/206.

Tadlung der aus freyer Wahl entsprungenen/ 200. Wappen zur Straff zerstümmelt/200. seq. derselben Verlust/201. Ceremonien bey ausgestorbenen Familien Wappen Zerschlagung/201. seq. Exempel, ibid. Darneben zum Gedächtnus aufbehalten/202. der Wappen Vermehrung von nachgehends erlangten Aembtern/202. Ob jemand der abgestorbenen Wappen annehmen könne? 202. seq. Erhaltung durch Adoptionen/204. seq. 248. bißweilen durch Gewalt abgenommen oder geändert/206. Verringerung wegen der Güter Verlust nicht üblich/ 206. die Vermehrung hingegen sehr gemein/206. seqq. viele von Freyherrlichem Stand blieben bey den ersten Wappen/ 214. seq. die älteste Wappen die schlechteste/214. deß neuen Adels mit Zierrathen/214. vor Alters nur beschlossene Helm ibid. Gelegenheit und Ursprung der offenen Helmen/215. Herrschaffts Wappen Exempel, 218. Gemeinschaffts- und Gesellschaffts Wappen/219. der drey Ritter-Crayssen/ jedes Viertels/&c. 219. seqq. Stamm oder Gesellschaffts Wappen / 226 seqq. die so eine Gleichheit mit dem Nahmen haben/werden der Aelte halben gerettet ibid. wegen der Farben/Figuren/&c. ibid. Adel. Familien, 227. seqq. 237. seqq. von der Wappen anderen Figuren läßt sich nichts rechtes urtheilen/231 Bedeutung der Figuren/231. Edelleut daher Nobiles, das ist / Noscibiles genandt / 232. Lerchii Wunsch wegen wieder Aufbringung der Wappen und Waffen alten Gebrauch/ibid.

Jetzige Censür der Geschlechter-Wappen / 232. Gekrönter Helm Verbott in Nürnberg/ 233. seq. 237. Bedeutung der alten Reichs-Kleinodien/ 237. End Ursach der Wappen/ 242. Würckung und Gebrauch ibid. Ist unterschieden / ibid. Ob Nobilis und Wappen-Genoß einerley? 244. zu Wappen Gebohrne 247. Heutiger Wappen Zulegung / Aenderung und Niederung/ dependirt vom Kayser/ 248. von anderm hohen Adel exercirt 248. Ob Adeliche Wappen verjährt werden können? 249. Aus gleichen Wappen gleiche Familien geschlossen / 249. Sonderlich da auch der Nahm gleichförmig ibid. Aus zerschiedenen Wappen nicht nothwendig zweyerley Familien zu schliessen/ibid. wie auch nicht aus Nahmen/ ibid. Der Beyzeichen in Wappen Ursach/ 250. Die Vermuthung aus Wappen an einen Ort auf Jurisdictionalien, ibid. Wird leichtlich abgeleint/ ibid. Zweyschildige und einschildige Leut / welche? 266 Der Städt Schild meistens ohne Helm / 235. Exempel der Städt Wappen auch mit Helmen / ibid. Aus dem Stadt-Adel Helm auf den Thurnieren/ 233. 236.

Wappen-Brieff. Adels-Brieff.

Der Schöfferlin/186. Gebrauch damahliger Adels Brieffen/ 187. Der Burgmeister/242. Schandernell 243. Brosbecker/ 243. Ob Wappens-Genoß und Erbeinerley? 244. Heutiger Unterschied/ ibid. Pœnen u. Subscriptionen derselben/244 seq. zu Thurnier- und Thum-Stifften/ 245. Ob der alte Adel

Adel kein habe? 246. Alter Ursprung derselben/247. Die Legitimations-Diplomata natürlicher Kinder sind alter/248 Würckung zu Stifften und Thurnieren ohne Effect, 244. 245. deren Ursach/242.

Waßgaw.

Die Gesellschafft deß H. Geistes im Waßgau/163.

Wechsel-Herren.

vid. Kauffleuth.

Weingarten.

Abt in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds 313.

Weissenau.

Abt/in der Gesellschafft S. Georgen-Schilds 313.

Welden/Baronen.

Wappen/239. Thurnier/153. Genealogie, 239. Güter/338.

Welser/ Baronen und Patricii.

Der Familie Aelte / Chargen und Splendor, 309.

Werdenberg.

In der Gesellschafft S Georgen-Schilde/ 312. Ritter-Hauptmann in Ober-Schwaben/317. Würtembergischer Rath/449.

Werdenstein.

Wappen/239. Genealogie, ibid. Güter/ ibid. Einer Abbt zu St. Gallen/293. Eine Aebtissin zu Edelstetten/ibid.

Westernach.

Thurnier/153. vor diesem bey Kocher/ 336. Genealogie, ibid. Güter/ ibid Wappen/237. vor diesem bey Neccar/331. Jetzo bey Donau/368. Eine Aebtissin zu Edelstetten / 293. Einer auch Teutschmeister/ ibid.

Westerich.

Der Bund im Westerich/A. 1489. 363.

Westerwald.

Dessen Stände beschweren sich über die mit der Ritterschafft getroffene Translaction, 611. ein Status Imperii, 702. seq. Ritterschafft.

Westphälisch Gericht.

Vid. Frey Schöffen-Gericht.

Wettenhausen.

Probst / in der Gesellschafft St. Georgen-Schilds / 313. vor Alters auch auf Ritter-Tägen erschienen/ ibid.

Wetterau.

Graven und Herren Verbündnus und Privilegia, Wappen/und Zeichen/34. 225. vid. Rheinische Ritterschafft. Gesellschafft der Graven / Herren / und Adel in der Wetterau/ 162. seq.

Weyler.

Deren Wappen/239. Thurnier/153. vor Alters auch Donau/323. Würtembergischer Regent/445. bey Hegöw/326. Genealogie, ibid. bey Kocher/370.

Weyler.

Deduction, in Schwaben von Weyler/contra theils dessen Unterthanen zu Weyler und Aychelberg &c. ut & contra intervenientem curiam feudalem Würtembergicam, 729. Seynd eigentlich Fränckische Cavalliers, 745. Anno 1504. bey der Bayerisch-Fehde qualitate feudali an Würtemberg gekommen, 745.

Widern.

Gan-Erben Städtlein/359.

Winzingen.

Zu einem Würtembergischen Lehen gemacht/ 395.

Wirthschafften.

Zu treiben dem Adel hinderlich/127. Ein anders ist / wann sie durch andere von ihren Gefällen Frucht und Wein verschliessen / und darzu besondere Brau- und Schenck-Häusser halten/ ibid.

Wollmershausen.

Deductio, qua Superior. territ. Nobilib. Imp. immed. in castris & Districtibus eorum, etiam in Statuum Territoriis sitis &c. deducitur. In causa Wollmershausen contra Brandenburg Anspach/749. seqq. Wollm. hat auf dessen Güter zu Blobach alle und jede Hoh und niedere Obrigkeit, 750. Dero Immediatæt, Jura, Privilegia, Splendor &c. 754. sq. hat zu Blobach mehr Güter / als Brand. Anspach / 756. Hat die Jura Superior. Territ. auf dero Gütern zu Blobach/ 754. seq. 760. seq.

Wöllwart. Wappen / 238. Thurnier/ 153. Gehabte und noch habende Güter 338 Genealogie, ibid. bey Kocher / 370. Würtembergischer Rath/448.

Wolffurt. Wappen / 227. 237. Aebtissin zu Lindau/293. Abt zu Kempten/292. Sonst bey Hegöw / Allgöw/ 326. Ursprung und Genealogie, 367.

Wucher. Wucherer / Fürkäuffer vom Adel im Thurnierg strafft/127. Wein- und Korn-Hebräer/161.

Wormbs. Etliche Bischöff daselbst auß Adelichen Familien, 292.

Würtemberg. Hertzogthum/ 19 444. seq.

Aelte und Incrementa, 446.

Dessen Erb-Aembter/ 202.

Fehd / der Schlegel-Krieg genandt. vid. Schlegel-Gesellschafft.

Der Würtemberg. Vasallen Titul, 258.

Titul von Vasallen, 259.

Angenommene Adeliche Diener / die Ritter und Knecht/267.

Deß Hertzogthums Grösse/356.

Quantum im Schwäbischen Bund/319.

Zerschiedene Krieg und Fehden/ 377. seq. 518. 519. 520. 531. 534. 536. 540.

Deß Reichs-Adels Assistenz wider die Reichs Städt / und darinnen erlangte Ehre/ 381. 386.

Der im Städt-Krieg abgegangenen Adelichen Familien Schlösser u. Güter an Würtemberg gekommen/385. 354.

Offerirte Lehen-Güter/ 393. 394. 396. seq. 399. seqq. 407.

Verain mit dem Schwäb. Reichs-Adel, 11. 46. 47 273. 275. 439. seqq.

Vereinigung aller Herrschafften in ein Land und Regiment/444. 446.

Verordnung eines Regiments auß drey Ständen/444. seq.

Die 4 Regenten unter dem Reichs-Adel begriffen/445. 448.

Gemachte Regiments-Cantzley / und Hof-Gerichts-Ordnung/445.

Anfang desselben und der Land-Tägen/445

Theilung der Herr- und Landschafft Würtenberg 445.

Würtembergische Stände seynd die Adeliche Vasallen und Erb-Diener/ salva immediate/419. 437. seqq 439. seqq. 442. seq. 447. seq.

Deren Anzahl 483. seqq.

Würtembergische Land-Edelleut. Welche ? 419.

Der Räthen und Bedienten Eyd/420.

Kein Würtembergis. Unterthan und Landsaß kan an die höchste Reichs-Gerichte appelliren/422.

Würtembergische Räthe und Bediente geniessen deß Exemptions- Privilegii von denen Hof- und Land-Gerichten/421.

Der Würtemb. Vasallen Lehen Eyd/422.

Würtembergische Räth und Diener / von Fürsten/ Graven / Herren / und Adel / 221. 448. seq.

Die Gesellschafft S. Georgen-Schilds völlig zu Würtembergis. Dienern angenommen/ 449 seq.

Deß Reichs-Adels Bestallung inhibirt/ A. 1360. 386.

Erb-Käch / die Graven von Löwenstein und Tübingen/450.

Kayserl. Abmahnung deß Reichs-Adels von denen Anno 1620. gesuchten Subsidien, 494. seq.

Die Graven von Würtemberg lang vor Erection deß Hertzogthums denen Fürsten gleich gehalten/und denen Titular-Hertzogen vorgezogen/519. 526. 565.

Sturm Fahnen/194.

Verainen mit Reichs-Städten/542. seq.

Lehenmannen-Gericht/430. 431. 433.

Würtzburg. Bischoff von Adelichen Familien, 292.

Hertzogthum in Francken/wie ? 25.

Z.

Zainingen. Theils offerirtes Lehen/399

Zech/Baron. Bey Donau incorporirt/369

Zehend. Bey der Ritterschafft / woher ? 17. seq. An die Geistliche und sonst veräusserr/ ibid. auch offerirtes Lehen/404.

Zent oder Frayßliche Obrigkeit. vid. Centena Blut-Bann & Malefiz.

Zimmern, Freyherren / auch Würtemb. Räth/448. In der Gesellschafft S. Georgen-Schilds/

Schilds/312. seq. Freyherren zu Mößkirch/ 313. hernach Graven/314.

Zinß-Güter. Königliche Zinß-Güter/ den Stifften auch zinßbar gemacht/ 18. Ein Ritter dorffte vor Alters keine haben/142.

Zint von Kinzingen. Wappen/238.

Zoll/Zoll-Befreyung. Deß Reichs-Adels ursprünglich/35. seq. 588. gemeinschafftliche Sachen aller 3. Ritter-Crayſen/ 73. deß Adels in Holland/124. verbottene Steigerung der frembden/ Zoller-Subjection, Befreyung der Frucht-Karren-Zöll/Vorrede/ p. 10. sq. haben auch das Recht/Zöll einzufordern &c. 588. seq. deß Adels insgemein/ 628.

Zollern. Wappen/216. dero Reichs-Adeliche Vasallen nie Landsassen/417 An Würtembergischen Hof/448. In der Gesellschafft S. Georgen-Schild/217. 313. 314. Vehd mit denen Reichs-Städten verglichen/516. seq. Strittigkeiten mit dem Reichs-Adel/wegen der freyen Pürst/489. Lehenmannen-Gericht/431 Stritt wegen Bungen/vid. Bungen

Zunfft. Der Handwercker/ können von der Ritterschafft angeordnet werden/583 seq.

Zupertshofen. Theils offerirtes Ellwangisches Lehen/399. seq.

Zwyfalten. Abt ein Würtembergischer Regent/437. 444.

Zyllnhardt. Wappen/238. vor Alters bey Hegöw/Allgöw/326. Item bey Neccar/ 331. bey Kocher/336. seq. Gan Erben zu Widdern/359. Würtembergis. Räth/448. Würtembergische Lehen/440.

Addenda.

P. 781. lin. 30. post Augspurgisch. l. geheimer T. 1. p. 782. lin. 9. post Cammer-Knab/ l. jetzund aber Canonicus Regularis, im hohen Thumb-Stifft Jean im Steurmarckt gelegen/ l. 11. post Regiment/ l. dermahlen aber auch Rittmeister deß Löbl. Grav-Fugger-Schwäbischen Crayß-Regiments zu Pferdt. lin. 16. post Closter l. Gottshauß Maria. lin. 26. post Rath l. Stadt-Vogt.

E N D E deß Ersten Theils.

Errata deß Ersten Theils.

P. 54. lin. 14. pro Beschuß l. Beyschuß. p. 238. lin. 36. post Clossen l. Baronen von Stein. p. 272. lin. 7. l. Erbern. p. 302. lin. 34. l. Reichs-Ständen. p. 312. lin. 32. post Klingen l. die vor der Hohen Klingen / die von der Hörwen / die von Endt. p. 371. lin. 4. post Thengen l. jetzo die Zobel. lin. 6. post Fugger l. item die Baronen von Welden zu Hoch Haltingen. p. 590. lin. 21. post minus, l. quàm. p. 649. lin. 12. in margine pro Collectatio l. Collatio, p. 765. pro Cantzley l. Centena.

Errata deß Vorberichts.

Pag. 9. in marg. lin. 26. L. potentes. p. 13. L. 15. pro utrumq; L. utrumque. L. 26. & 27. L. alterationc. l. 33. L. werden. p. 18. l. 24 & 25. pro respectivè, L. apert p. 19. l. 25. pro hin / l. hier p. 21. l. 3. pro gleich in / L. einer gleichen / l. 20. L. der ordentl. Adelichen l. 26. L. ferer p. 22. l. 9. L. solte p. 23. l. 12. L. p. 646. p. 24. l. 26. L. gefängliche p. 26. l. 19. l. unerlaubter / p. 30 l. 15. post nutzlich l. wann / p. 31. l. 25. l. Eßen / p. 32. l. 18. l. Oberhorn. schl. p. 34. l. 11. l. vitreaux.

Die wenige andere Trückfehler *corrigieren* sich selbsten bey jedem verständigen Leser.

NB. Der Buchbinder hat bey deß andern Theils Titul-Blatt den halben Bogen zum Vorbericht / und nach solchem den Special-Titul deß ersteren Theils abzuschneiden und an seinen gehörigen Ort anzufügen.